
3 1761 09492427 1

Adolf Stölzel:

Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung.

Zweiter Band.

Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung

dargestellt im Wirken
seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten

von

Dr. Adolf Stölzel,
Präsidenten der Justizprüfungscommission, vortragendem Rathe im Justizministerium,
ordentlichem Honorarprofessor an der Universität zu Berlin.

Suum cuique.

Zweiter Band.

vol. 2

137.



Berlin 1888
Verlag von Franz Vahlen
Mohrenstraße 13/14.



Weimar. - Hof-Buchdruckerei.

Zweiter Theil.

Das Königthum.

Erstes Buch.

Der Ausbau des Staates.

---

1. Capitel.

Reformbestrebungen unter Friedrich I.

1. Die Gestaltung der obersten Justizcollegien.

a) Geheimer Justizrath und Oberappellationsgericht. Supplikenwesen.

Der 18. Januar 1701, der Geburtstag des Königthums „in Preußen“, theilte die Regierungszeit Friedrich's III., jetzt Friedrich's I., in zwei fast genau gleiche Hälften. Die eine dieser Hälften wurde im Wesentlichen durch die Verwaltung Dankelmann's, die andere durch die Verwaltung Wartenberg's ausgefüllt. Damit sind die Gegensätze der beiden Epochen genügend bezeichnet. Um dem Sinne Friedrich's gemäß das Königthum zur Entstehung kommen zu lassen, hatte Dankelmann weichen müssen, und um dasselbe dem Sinne Friedrich's gemäß einzuführen, entfaltete Wartenberg königlichen Aufwand und königliche Pracht in einer Weise, welche die finanziellen Kräfte des Landes weit überstieg, dem gefügigen Diener aber noch größere Machtvollkommenheiten verschaffte. Es kam sogar zu schriftlichen Auseinandersetzungen zwischen ihm und den zurückgedrängten geheimen Räthen[1]). Mochte hierdurch der Werth der neuen Erwerbung, für welche Friedrich den Kaiser im spanischen Erbfolgekrieg zu unterstützen zugesichert hatte, in den Augen der ruhig denkenden Zeitgenossen sich mindern, so lehrte doch die Folge, daß mit dem Titel — um die Worte Friedrich's des Großen zu gebrauchen — Kurfürst Friedrich III. seinen Nachfolgern die wohl verstandene Mahnung zugerufen hatte: j'ai jeté les fondements de votre grandeur, c'est à vous d'achever l'ouvrage, je

[1]) Droysen Bd. IV, 1 S. 163. 300.

vous ai acquis un titre, rendez-vous en digne![1]) Und wie sehr auch in der nächsten Umgebung Friedrich's III. zu der Zeit, als er nach der Königskrone griff, das Bewußtsein lebendig war, daß die höchste Sorge des Regenten dem Wohle des „Staates" sich zuzuwenden habe, ergibt eine Denkschrift, welche Paul von Fuchs, der vertrauteste Diener des Hauses aus der Zeit des großen Kurfürsten, unmittelbar vor der Krönung Friedrich's III. dem letzteren überreichte. Indem sie die aus der politischen Lage sich ergebenden Maaßnahmen, besonders das Verhältniß Brandenburgs zu Kaiser und Reich erörtert, stellt sie als Richtschnur für die einzuhaltende Politik den Satz an die Spitze: „Der Zweck, welchen sowohl E. Ch. D. als alle Potentaten sich vorzusetzen haben und den man dahero das allgemeine Staats-Interesse nennen kann, besteht darin, daß E. Ch. D. dero Land und Leute glücklich beherrschen"[2]).

Nichts Anderes hatte Dankelmann erstrebt, wenn er als Ziel seinem Zöglinge vor die Augen stellte, „sich einen ewigen und unverwelklichen Namen zu machen, daneben auch seinen ganzen Estat und seine Lande in den glücklichsten und florissantesten Zustand zu bringen"[3]). Damit war der neue Begriff des „allgemeinen Staatsinteresses" proclamirt. Männer, wie Leibnitz, sahen deshalb in der Aufrichtung des Königthums eine der „größten Begebenheiten der Zeit, so ... etwas nicht weniger Beständiges als Vortreffliches herfürgebracht, eine Zierde des neuen Säculi"[4]). Das gewissenlose Vorgehen Wartenberg's konnte zwar zeitweise diese Zierde in den Schatten stellen, auf einem Gebiete aber, welches der Einwirkung des allmächtigen Höflings am Meisten entzogen war, blieb erkennbar, daß etwas Höheres als die Prunk- und Verschwendungssucht den Gang der Entwicklung des jungen Königreiches leitete. Dies war das Gebiet der Justiz.

Die hier im Werden begriffene Reform, welche hauptsächlich in Fuchs' Händen lag, erhielt durch die Krönung in Königsberg einen merkbar wirkenden Impuls. Wie einst die Seßhaft-

---

[1]) Oeuvres tome 1 p. 102. Ueber die Entstehung des preußischen Königthums vergl. noch Preuß. Jahrbücher Bd. 9 S. 485 flg.

[2]) R. 9 J. 3a. Denkschriften von 1697—1705 von Fuchs, wahrscheinlich 1699 oder 1700.

[3]) Isaacsohn Bd. 2 S. 272.

[4]) Hinrichs Bd. 3 S. 51.

machung des fränkisch-hohenzollernschen Kurfürstenthums in der Mark sich in der ersten Anlage des Berliner Schlosses und in der bald darauf gefolgten Schöpfung des Kammergerichts als einheitlichen kurfürstlichen Gerichts für die Mark verkörpert hatte[1]), so begann das hohenzollernsche Königthum den Einzug, welchen es von Preußen her in die märkischen Stammlande hielt, mit dem Neubau des Berliner Schlosses und der Errichtung des Berliner Oberappellationsgerichtes, dieser „pupilla verae majestatis supremae“, in welcher „hauptsächlich die Souverainität mitbesteht“[2]).

Von den drei Aufgaben, welche die Politik des großen Kurfürsten auf dem Gebiete der Rechtsentwicklung des Staatswesens seinen Nachfolgern unerledigt hinterlassen hatte, kam demnach die zuletzt aufgetauchte zuerst zur Lösung, sie bot auch die wenigsten Schwierigkeiten. Denn es war ein Leichtes, aus den in Berlin zu Gebote stehenden juristischen Kräften ein „Oberappellationsgericht“ zu bilden, nicht so leicht aber war es, eine umfassende Proceßordnung oder gar ein Corpus Constitutionum zu schaffen. Da letztere beiden Aufgaben Wedel's gesammte Thätigkeit in Anspruch nahmen, wurden für die erstere Aufgabe andere Persönlichkeiten herangezogen. Die Frankfurter Professoren Ring[3]) und Heinrich Cocceji erhielten die Weisung (4. Juni 1701), einen neuen Entwurf einer Oberappellationsgerichtsordnung anzufertigen[4]). Ihre Arbeit, welche darauf hinausging, auch das Kammergericht und die neumärkische Regierung dem Oberappellationsgericht zu unterstellen, theilte Ilgen dem magdeburgischen Regierungsrathe Ludwig Otto von Plotho[5]) und dem am 4. April 1702 zum Mitgliede des Berliner Geheimen Justizcollegs ernannten mecklenburgischen Residenten Dr. Franz Klinge[6]) zur Begutachtung mit. Ehe dieselbe einging, erfolgte unterm 16. Dezember 1702 die kaiserliche Publication des Appellationsprivilegs (bis zur Summe von 2500 Goldgulden)[7]). Klinge beschränkte sich darauf, wenige Bemerkungen

---

[1]) Siehe oben Bd. 1 S. 73 flg., 84 flg.

[2]) Worte einer anonymen Relation vom 26. October 1711 wegen der neuen Tribunalsconstitution (für Königsberg) R. 7. 78b fol. 46.

[3]) † 1707. Hymmen Bd. 5 S. 193.

[4]) Köhler Bd. 3 fol. 1.

[5]) Ueber ihn Klaproth S. 402.

[6]) Ueber ihn Hymmen Bd. 3 S. 162.

[7]) Mylius Bd. II, 3 Sp. 1 flg.

dem Entwurfe zuzufügen. Plotho besprach ausführlich fast jeden einzelnen Paragraphen, ging aber mit dem Entwurfe davon aus, daß von den Urtheilen des Oberappellationsgerichts „die Supplication an den Landesherrn" zu gestatten sei. Es wurden durch Plotho's Bemerkungen so mancherlei Zweifel angeregt, daß der geheime Justizrath (frühere Berliner Kammergerichtsadvocat, dann neumärkische Regierungsrath) Sturm[1]) und der im Jahre 1702 zum (Titular-) Geheimen Rathe ernannte Professor Cocceji einen weitern Auftrag erhielten (14. Juli 1703)[2]), vor Allem eine Proceßordnung für das neue Gericht zu verfassen; als Muster wurde ihnen das Tribunal zu Wismar und dessen Proceßordnung hingestellt. Sturm schlug wenige Tage darauf vor, sofort das Gericht in's Leben zu rufen und ihm eine provisorische Instruction zu geben, später aber auf Grund gesammelter Erfahrung eine vollständige Proceßordnung folgen zu lassen, zumal ebenso bei Errichtung des Wismarer Tribunals verfahren sei; es bedürfe namentlich die Frage, ob das Kammergericht und die neumärkische Regierung dem Oberappellationsgericht zu unterstellen seien, näherer Prüfung, welche „in so kurzer Zeit, als es S. Majestät allergnädigst desideriren möchten, schwerlich zu absolviren sein dürfte", ebenso stehe es mit der Frage, wie es künftig mit dem Geheimenrathscolleg sich verhalten solle, „welches vorhin für das höchste Tribunal des Landes geachtet worden". Da Plotho und Cocceji zustimmten, erfolgte alsbald die Constituirung des neuen Gerichtshofes, und zwar auf die denkbar einfachste Weise: das Geheime Justizcolleg erhielt den Auftrag (13. August 1703): so lange, bis das Oberappellationsgericht formirt sein werde, „die aus Unseren im Teutschen Reich gelegenen Provinzen einkommende Appellationes anzunehmen, acta primae instantiae zu erfordern, Termine zur schriftlichen Handlung den Parteien zu setzen, ferner rechtlich zu verfahren und schleunige Justiz zu administriren". Damit war ein „Oberappellationsgericht" in's Leben gerufen; es war entschieden, daß die geheimen Justizräthe als neuer Gerichtshof den Kammergerichten der Alt- und Neumark neben-, nicht übergeordnet seien, und daß sie, die bisher nur als gewillkürte Richter formlos verfahren hatten, nunmehr „rechtlich", d. h. in den Formen des ordentlichen Processes verfahren sollten.

[1]) Sonnenschmidt S. 424.

[2]) Hymmen Bd. 6 S. 229.

Nähere Vorschriften, wie der einzuleitende Proceß zu gestalten sei, blieben vorbehalten. Man begnügte sich mit einer ganz allgemeinen Weisung, in welcher aber den unteren Gerichten, wie den Parteien gegenüber die Anerkennung eines dem neuen Gerichte zukommenden Gerichtszwanges lag.

Es ist nicht bedeutungslos, daß der König die im deutschen Reich gelegenen „Provinzen", der Kaiser in seinem Privileg die (außerhalb des Kurfürstenthums) im römischen Reiche belegenen „Fürstenthümer und Lande" als dasjenige Gebiet bezeichnete, für welches das Oberappellationsgericht bestellt wurde: in den Augen des Kaisers war dies Gebiet, entsprechend der seit Alters geläufigen Auffassung, nichts als ein Aggregat zufällig in derselben Hand vereinter Territorien, dem Könige war es ein Theil seines eben organisch zusammenwachsenden Gesammt-Staates: das junge Königreich hat die „Lande", aus denen es hervorging, zu „Provinzen" umgeformt; die Provinzialverfassung ist die naturgemäße Folge der neuen „Staats"-Bildung. Darum tritt auch jetzt an Stelle der sonst üblichen Clausel der Raths-Bestallungen, nach welcher die Räthe „Unser, Unsres Hauses und Unsrer Lande Bestes" wahren sollen [1]), die andre Clausel, nach welcher sie „Uns, Unserm Hause und dem Staate" zu dienen haben. Für so eilig galt es, das Oberappellationsgericht einzusetzen, daß man ganz davon absehen zu können glaubte, Vorschriften über die von ihm zu befolgende Proceßordnung zu geben. Ein Rescript vom 10. October 1703 ließ, indem es auf die Resolution vom 13. August Bezug nahm, die Erläuterung einfließen, in letzterer Resolution liege die Weisung, „aufs kürzeste und beste, wie bei andern dergleichen wohleingerichteten Appellationsjudiciis zu verfahren" [2]).

---

[1]) R. 9 J. 4 u. 5, Geh. Räthe 1692—1712 fol. 68 (7. Aug. 1700; Geh.-R.-Bestallung für Meinders: soll uns auch ferner, wie bisher, treu, hold und gewärtig sein, unser Nutzen, Frommen und Bestes . . befördern), fol. 77 (4. April 1702, Bestallung für Klinge: soll Uns, Unserm Königlichen Hause und Staat treu, hold und gewärtig sein, Unser und der Unsrigen Bestes wollen und befördern), fol. 81 (24. April 1702, ebenso Bestallung für v. Hochmann), fol. 86 (24. Febr. 1703 desgl. für Dieskau), fol. 89 (17. Juni 1703 desgl. für Reichenbach) u. a. m. Nebenher kommt freilich auch nach 1701 noch die frühere Form (ohne Erwähnung des Staates) vor, z. B. in der Geh.-Raths-Bestallung „des bisherigen Hofraths und prof. j. o." Coccejus d. d. 25. Nov. 1702; das. fol. 83.

[2]) Hymmen Bd. 6 S. 233.

Das Geheime Justizrathscolleg glaubte aber doch noch Einiges mehr verlangen zu müssen, um eine gedeihliche Wirksamkeit zu entfalten. Auf deshalbigen Antrag erließ der König an die betheiligten Regierungen von Magdeburg, Cleve, Pommern, Halberstadt und Minden eine „Interimsordnung" und an das „Oberappellationsgericht" eine Instruction, jene am 28. November, diese am 4. Dezember 1703[1]). Dadurch wurde unter Bezugnahme auf die provisorische Betrauung des Geheimen Justizcollegs mit den Functionen eines Oberappellationsgerichts den Regierungen kundgegeben, daß der König beschlossen habe, nunmehr „gedachtes Oberappellationsgericht vollkommen ein- und aufzurichten", auch „den Wirklichen Geheimen Etatsrath" Eusebius von Brandt zum Präsidenten „nebst sechs aus Unserm hiesigen Geheimenrath, geheimen Staats- und Justiz-Collegio erwählten und künftig zu erwählenden Assessoren" bestellt habe. Brandt[2]), einer neumärkischen Adelsfamilie entsprossen, war seit September 1695 das mit dem Vorsitz im Geheimen Justizcolleg betraute Mitglied des Geheimenrathes, zugleich war er neumärkischer Regierungsrath und Hauptmann der Aemter Cottbus und Peitz; früher hatte er Dienste als Gesandter in Warschau und Nymwegen, auch als Hofmeister der Kurprinzeß und der Kurfürstin Sophie Charlotte geleistet. Die sechs ihm gegebenen Beisitzer waren die damaligen sechs Mitglieder des Geheimen Justizcollegs, deren drei (Wedel, Borck und Heugel) auch dem Kammergericht angehörten. Das Kammergericht selbst erhielt gleichzeitig eine Verstärkung, indem der aus dem Magdeburgischen gebürtige Kammergerichts-Advocat Christoph Katsch unterm 10. November 1703 die Bestallung zum Kammergerichtsrath erhielt und damit seine für die Entwicklung des preußischen Staatswesens so wirkungsvolle Beamten-Laufbahn begann[3]).

Die Weisungen, welche der König dem Geheimen Justizcolleg gab, bedeuteten hiernach nichts weiter, als daß der König diesem bis zur Formation eines Oberappellationsgerichts mit dessen Functionen betrauten Collegium nunmehr förmlich den

---

[1]) Mylius c. c. m. Bd. II, 4 Sp. 7 flg.

[2]) Sonnenschmidt S. 411 flg.

[3]) Hymmen Bd. 4 S. 253. Klaproth S. 404. Allg. Biographie Bd. 15 S. 453. Die dortige Monatsangabe der Berufung in's Kammergericht (März) scheint auf einem Irrthum zu beruhen.

Namen eines Oberappellationsgerichts beilegte [1]). Damit sollte die höhere Autorität des Collegs in seinem Verhältniß zu den ihm untergeordneten Regierungen Ausdruck finden. Von den processualen Interimsvorschriften, welche gegeben wurden, ist hier nur diejenige von Belang, welche auch in Fällen verweigerter oder verzögerter Justiz „dieses judicii Jurisdiction fundirt". Solchergestalt ging die bisherige Zuständigkeit des Geheimenrathes, Justizverweigerungs- und Justizverzögerungsbeschwerden aus den genannten Regierungsbezirken zu erledigen, auf den neuen Gerichtshof über. Die Instruction ordnete weiter an, daß die Sitzungen des Oberappellationsgerichts an Tagen stattzufinden hätten, welche keine Geheimeraths- und keine Kammergerichtstage seien, daß die Actenversendung nach auswärts wegzufallen habe und daß, „wie bei andern hohen Judiciis", alle Erlasse des Gerichts „in Unserm Allerhöchsten Namen" unter des Präsidenten Unterschrift ausgehen sollten. Die an das Oberappellationsgericht überwiesenen Appellationen sah der König als an sich selbst gerichtet an [2]); er und Niemand sonst ist „der oberste Richter", wenngleich er statt seiner sein Oberappellationsgericht sprechen läßt. Demgemäß war auch bereits am 7. Dezember 1701 dem französischen Obergericht eröffnet worden [3]), daß die in der Revisionsinstanz verordneten Commissarien „nicht mehr wie zuvor" unter ihren eignen, sondern „unter Seiner Königlichen Majestät Namen" ihre Sentenzen fassen sollten. So lange der Landesherr persönlich an der Rechtsprechung theilnahm, hielt man es für sachgemäß, die Erkenntnisse, bei welchen er mitwirkte, in einer Form zu geben, welche die persönliche Theilnahme des Landesherrn kund gab, in den Fällen aber, in welchen seine verordneten Räthe für sich allein sprachen, die Erkenntnisse auf deren Namen zu stellen [4]). Die neue Zeit hatte zwar das persönliche Eingreifen des Landesherrn, wenn nicht ganz obsolet gemacht, doch thatsächlich jedenfalls außerordentlich beschränkt; um indeß anzu-

---

[1]) Das Geschäftslocal des O.-A.-G. war in einigen Zimmern über den Marställen der Breiten Straße. Köhler Bd. 3.

[2]) . . in den Provinzien, aus welchen vorbesagter Maaßen die Appellationen an Uns ergehen . . . Mylius Bd. II, 4 Sp. 9.

[3]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 338.

[4]) Hymmen Bd. 3 S. 152 Note 9.

deuten, daß gleichwohl mindestens ideell der Landesherr oberster Träger der Gerichtsbarkeit sei, verlangte man nun dafür einen besondern Ausdruck in den Erkenntnissen. Auch in diesem Punkte ging die Ordnung des Wismarer Tribunals voran, wenn sie in ihrem Publicationspatent den Schwedenkönig sagen läßt: „Geben auch hiemit . . . Unsern Präsidenten, Vicepräsidenten und Beisizzern vollkommene Macht und Gewalt, an Unser Statt und in Unserm Namen, daß . . . sie verschaffen, was Recht ist, wie Wir solches aus ordentlicher Macht und sonst Selber zugegen thun könnten und möchten, wollen auch, was sie also in Rechten verhandeln und zu vollziehn gebieten werden, nicht anders, als wenn Wir es selber in eigner Person gethan, gehandelt und anbefohlen gehalten haben“ [1]).

Um die vorläufige Ordnung des Oberappellationsgerichts zur definitiven zu erheben, erhielt Wedel das Project mit Sturm's und Cocceji's Bemerkungen zur Prüfung (1703); Wedel sowohl wie Fuchs starben jedoch vor Abschluß des Werkes (im Jahre 1704). Damit waren die eigentlich treibenden Kräfte der Justizreform ausgeschieden. Wartenberg fing an, nunmehr auch die in die Justizverwaltung einschlagenden Verordnungen zu zeichnen [2]). In welchem Sinne er diese Verwaltung führte, beweist das seinen Namen tragende Patent vom 22. November 1704 [3]), das die von Dankelmann zum Schutz der Gläubiger eingeführten, anfänglich auch von Wartenberg gebilligten [4]) Hypothekenbücher wieder beseitigte, weil sie den Credit der Unterthanen minderten und dadurch die Aufbringung der dem Könige nöthigen Geldmittel beschränkten. Die Lehnssachen, welche Fuchs bearbeitet hatte, gingen auf den Schloßhauptmann Marquardt von Printzen über, welcher 1705 definitiv in den Geheimenrath eintrat [5]). Gleichzeitig wurde Bartholdi

[1]) Hierzu bes. Thudichum in den Preuß. Jahrb. Bd. 27 S. 413 flg., wo die Entstehung der Ausfertigung von Urtheilen im Namen des Staatsoberhauptes als eine seit dem 15. Jahrhundert eingebürgerte Sitte nachgewiesen wird.

[2]) Siehe Erlaß vom 14. August 1703, acht Tage nach Fuchs' Tod, bei Mylius Bd. II, 1 Sp. 348 (betr. die Form der Supplicationen). Auch den frühern, den nämlichen Gegenstand betreffenden Erlaß vom 9. Januar 1703 (das. II, 2 Sp. 344) hat Wartenberg gezeichnet.

[3]) Mylius Bd. II, 2 Sp. 41.

[4]) Edict vom 20. September 1704 bei Mylius Bd. II, 2 Sp. 39.

[5]) Klaproth S. 395. 396.

Mitglied des Geheimenrathes, so daß er in diesem Colleg, gemeinschaftlich mit Printzen und Rhetz, die Interessen der Justiz unter Wartenberg's Oberleitung wahrnahm. Rhetz konnte wegen anhaltender Kränklichkeit — er hatte ihrethalben schon 1701 seine Stelle als Obercurator von Halle niederlegen müssen[1]) — wenig thätig sein. An Wedel's Stelle, und zwar als Kammergerichtspräsident, mit Uebergehung des älteren Kammergerichtsrathes von Borck, welcher dem ravensbergischen Appellationsgerichte vorsaß, rückte im November 1705 Sturm ein, wurde aber ebensowenig, wie Wedel es gewesen war, Mitglied des Geheimenrathes[2]). Diese Personalveränderungen brachten naturgemäß die Weiterentwicklung der Justizreform einige Zeit in's Stocken. Man half sich, um den Gang der Rechtsprechung des Oberappellationsgerichts zu fördern, mit Einführung der „bei anderen wohl eingerichteten Appellationsgerichten“ gebräuchlichen sogenannten „Gemeinen Bescheide“, das heißt, man erkannte dem neuen Gerichtshofe das Recht zu, bindende Vorschriften darüber zu geben, wie die casus dubii zu behandeln und wie die Interimsordnung in processualischer Hinsicht zu ergänzen sei. Das Oberappellationsgericht selbst erließ die Verordnung, daß „seinen gemeinen Bescheiden in allen Stücken nachzuleben sei“[3]). Aber auch abgesehen vom Processe ergaben sich noch manche Zweifel: einzelne der dem Oberappellationsgerichte untergeordneten Regierungen, welche kraft älterer Privilegien vom Reichskammergericht eximirt waren, verlangten „in ziemlich anzüg- und verkleinerlichen terminis“ dieselbe Exemtion dem Oberappellationsgerichte gegenüber. Sie wurden vom Könige beschieden, daß, wie in Wismar, so auch in Berlin eine solche Exemtion nicht anerkannt werden könne; des königlichen Hauses „grandeur“ lasse sie nicht zu[4]). Die landesherrliche Gewalt machte einen bedeutsamen Schritt weiter auf dem Wege zu ihrer Erstarkung; der Staat nahm Befugnisse in Anspruch, deren sein Rechtsvorgänger, das Reich, sich längst entäußert hatte. Sodann kam in Frage, welche Stellung das Oberappellationsgericht zu den bereits anhängigen reichskammergerichtlichen Sachen,

[1]) Hoffbauer S. 75.

[2]) Hymmen Bd. 3 S. 226.

[3]) Mylius Bd. II, 4 Sp. 13 (23. Juni 1705).

[4]) Hymmen Bd. 6 S. 235 flg. Mylius Bd. II, 4 Sp. 25 flg.

welche Stellung dasselbe zum Reichshofrathe und welche zu der Supplicationsinstanz des Geheimenrathes einzunehmen habe. In allen diesen Punkten ergingen Entscheidungen, die gleichfalls darauf abzielten, des königlichen Hauses grandeur durch vermehrte grandeur des Oberappellationsgerichts zu stärken: in den am Reichskammergericht schwebenden Processen wurde jeder Partei das Recht eingeräumt, „den Proceß allda fahren zu lassen" dergestalt, daß gegen den andern Theil, wenn er Unterthan sei, nöthigenfalls in contumaciam vorgegangen werden könne. Die Anrufung des Reichshofraths war ihrer historischen Entwicklung nach die Anrufung einer compromissarischen Instanz; da diese Instanz aber allmählich den Character eines Appellationsgerichtes angenommen hatte und von dem neu geschaffenen Königthum ein solches neben dem höchsten Landesgericht nicht geduldet werden konnte, so decretirte einfach Friedrich I.: „an den Reichshofrath erhobene Appellationen können in keiner Weise statthaben" [1]). Die interessanteste und staatsrechtlich wichtigste Frage betraf aber die Stellung des Königs selbst und des Geheimenrathes zum Oberappellationsgerichte, sowie die Zulassung der Supplication gegen Erkenntnisse jenes Gerichtshofes. Die von Dankelmann und Fuchs gegen das mißbräuchliche Einbringen von Supplicaten gerichteten Edicte hatten wenig gefruchtet; nicht erfolgreicher war die spätere Erneuerung und Schärfung derselben gewesen [2]). Der Unsitte, durch solche Supplicate sich Resolutionen des Geheimenrathes zu verschaffen, welche in die bei Gericht schwebenden Processe hemmend und störend eingriffen, mußte nach Gründung des Oberappellationsgerichts wirksamer als bisher entgegengetreten werden, wenn nicht das Ansehen des höchsten Gerichtes leiden sollte. Einen Einblick, welche Bedeutung überhaupt diese Frage hatte, gewährt die Darstellung des nach Wedel's Tode mit Leitung des Kammergerichts vorübergehend betraut gewesenen geheimen Raths von Borck über die beim Kammergericht eingerissenen Mißbräuche. Er berichtet [3]), daß vom Januar 1704 bis zum Mai 1705 nicht weniger als fünfhundert „contraire Rescripte und Decrete", durch „ungleiche [4]) Vorstellungen der Parteien und Advocaten" ver-

---

[1]) Mylius Bd. II, 4 Sp. 31 (17. Januar 1708).

[2]) Siehe oben Bd. 1 S. 407.

[3]) R. 9 X. 1a. fol. 30.

[4]) = unwahre.

anlaßt, zu den Acten eingegangen seien und den Lauf der Justiz gestört hätten. Ebenso sah sich im Dezember 1705 das ganze Colleg des Kammergerichts, „wie schon vielfältig", dem Könige zu klagen gezwungen, „daß theils unruhige Procuratoren und Supplicanten nicht aufhörten, die Minister, ja wohl dero höchste Person selbst mit täglichen bisher ungegründeten Beschwerden über das Kammergericht unverantwortlich zu inquietiren, wodurch sie nichts anders gewönnen, als daß sie den ordentlichen Rechtslauf hemmten, oftmals auch ihre Prozesse verewigten, mithin die Reputation dieses Collegs ... nicht wenig verkleinerten" [1]).

Verfehlten sonach offenbar die Verbote, welche an das Publicum und an die Advocaten ergangen waren, ihren Zweck, von Einbringung mißbräuchlicher Supplicate abzuhalten, so war ein andrer Weg zu betreten: man brauchte nur den durch solche Supplicate erschlichenen Verfügungen des Geheimenrathes ihre proceßhemmende Wirkung zu versagen. Decrete, welche diese Folge hatten, waren in der That erschlichen, und daß sie erschlichen waren, kam erst an's Licht, sobald sie von der Partei bei Gericht vorgelegt wurden, um dem Proceßgang eine ihr günstige Richtung zu geben. Wenn dem Gerichte die Befugniß verliehen wurde, solche Decrete unbeachtet zu lassen, so war dem Unwesen gesteuert. Zu diesem Schritte entschloß sich der König, soweit Processe in Frage kamen, welche beim Oberappellationsgericht schwebten. Er wiederholte zunächst, da er „wegen der beim Oberappellationsgerichte befangenen Proceß- und Rechtssachen zum öftern angetreten und mit Supplicatis behelligt werde", aber „wie überall so vornehmlich bei sothanem höchsten Judicio zu Conservirung dessen Autorität der Justiz der freie Lauf gelassen und solcher durch keine von den Partheien per importunas preces extrahirte Verordnungen gehemmt noch gehindert werden solle", das Verbot an die Anwälte, „weder in währendem Proceß einige Rescripte, wodurch derselbe gestöret und aufgehalten werden möchte, viel weniger nach ergangener Sentenz sub- et obrepticie dergleichen Mandate zu extrahiren, wodurch dem Colleg die Hände gebunden und der cursus justiciae gehemmt werden könnte". Als Folge der Zuwiderhandlung wurde dann die Wirkungslosigkeit der erschlichenen Mandate ausgesprochen: „wie Wir dann dergleichen Verordnungen, so dergestalt er-

[1]) R. 9 X. 1a. fol. 71. 72.

schlichen werden möchten, hiermit vor unkräfftig erkläret und dem Tribunal zugleich anbefohlen haben wollen, auf dieselbe nicht zu reflectiren, noch solchen einige Parition zu leisten, sondern dem Rechte überall seinen Lauf zu lassen". [1])

Die Entwicklung, welche das Supplikenwesen genommen hatte, macht den ebenberichteten vielfach mißverstandenen Vorgang erklärlich: nicht gegen sich selbst richtet der König sein Edict, auch nicht gegen seine geheimen Räthe oder Minister, welche in seinem Namen auf einkommende Supplicate Verordnungen erlassen, sondern gegen die Supplikenschreiber. Ließe sich der Supplik ansehen, was sie unrichtig vorträgt, was sie verschweigt, und ob sie mit einem schwebenden Processe zusammenhängt, so würde sie der König oder der Geheimerath einfach nicht beachten und der Partei eröffnen, dem gerichtlichen Processe sei freier Lauf zu lassen. Diese Eröffnung wird erst möglich, wenn das auf die Supplik erfolgte Decret des Königs oder des Geheimenrathes in einem anhängigen Processe dem Gerichte vorgelegt wird. Indem das Gericht die Anweisung erhält, der Partei kund zu geben, daß ein solches Decret unbefolgt bleibe, wird sie nur beauftragt, dem wahren königlichen Willen gemäß zu handeln; denn dieser geht dahin, daß durch ein Mandat der Verwaltungsinstanz nicht eingegriffen werden soll, wenn der letztern die Thatsache unbekannt war, daß über die nämliche Angelegenheit ein Proceß schwebe. Solchergestalt erschlichene Decrete — und sie allein trifft obiges Rescript vom 16. Januar 1706 — sind nichtig. Die andre Frage, was Rechtens sei, wenn einmal bewußtermaßen ein königliches Decret in einen schwebenden Proceß eingreift, läßt das Edict überall unentschieden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß derselbe König, welcher sich den obersten Richter des Oberappellationsgerichts nennt, nicht etwa mit dem Edicte von 1706 das bis dahin anerkanntermaßen dem Landesherrn zustehende Recht aufgeben wollte, jede einzelne Proceßsache vor seinen eignen Richterstuhl zu ziehen. Denn zur Stärkung, nicht zur Einschränkung der landesherrlichen Gewalt schuf Friedrich I. das Königthum. Eine verfehlte Auffassung ist es darum, aus dem Edicte von 1706 den Satz des modernen Staatsrechts herauszulesen, der König

[1]) Rescript an das Oberappellationsgericht vom 16. Januar 1706 bei Mylius II, 4 Sp. 19.

habe dem Oberappellationsgerichte gegenüber auf die eigne Ausübung der Gerichtsbarkeit verzichtet, und er habe dem Oberappellationsgerichte befohlen, wenn er je durch eigne Entscheidung in einem Proceß einzugreifen für gut finde, eine solche Entscheidung als unkräftig zu behandeln[1]). Das Verbot der „Cabinetsjustiz" in diesem Sinne war der damaligen Zeit so fremd wie der Begriff der Cabinetsjustiz.

Freilich kannte man damals schon landesherrliche „Machtsprüche" als Mittel „ex plenitudine potestatis principis jus subditis quaesitum auferre". Samuel von Cocceji bestritt ihre Zulässigkeit in seinem zuerst 1714 mit Berufung auf die staatsrechtliche Lehre seines Vaters erschienenen jus controversum[2]). Da das Staatsrecht Heinrich Cocceji's nicht in seiner ältesten Ausgabe von 1695 (vielmehr nur in den spätern, während der ersten Jahre des 18. Jahrhunderts erschienenen) von Machtsprüchen redet, so mag der Begriff gerade aus den Zeiten der Verordnung von 1706 datiren; Cocceji verstand damals darunter nur die Entziehung wohlerworbener Privatrechte durch ein landesherrliches Rescript, nicht einen Eingriff in schwebende Processe. Seit 1534 sicherten die Landtagsrecesse zu, daß dem Rechte sein stracker Lauf gelassen werden solle; läge hierin ein Verzicht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Person des Landesherrn, so müßte es schon seit 1534 keine Cabinetsjustiz mehr gegeben haben. Die ganze Entwicklung, der wir begegnet sind, lehrt das Gegentheil. Wenn daher sich im Gange unserer späteren Untersuchung ergeben wird, daß zu Zeiten des erwachenden Constitutionalismus jener Satz der Landtagsrecesse oder daß ein Verbot, welches erschlichene königliche Decrete für unwirksam erklärt, benutzt worden ist, dem Könige die Befugniß eigner Rechtsprechung zu bestreiten, so liegt

[1]) So nimmt z. B. Abegg, Civilproceß S. 37; Simon, Preuß. Richter S. 37 an.

[2]) Lib. 1 tit. 3 qu. 8. Regulariter tantum de futuris, non in praeteritis jus jam quaesitum est subditis, quod nec princeps aufferre potest (l. 7 C. h. t.) . . . Atque ita praxis servat . . . Quod vero hodieque princeps ex plenitudine potestatis, durch einen Machtspruch jus subditis quaesitum aufferre possit, commentum est et late refutatum a Dn. Par. in J. Publ. c. 39 § 20 & Disp. de Imp. in par. § 859. Ueber die Staatssouveränetät wohlerworbenen Rechten gegenüber s. bes. Gierke S. 291 flg., wo aber von Machtsprüchen keine Rede ist.

dem ein historischer Irrthum zum Grunde. Wie sehr Friedrich I. es für sich in Anspruch nahm, „unter streitenden Parteien in Justizsachen eine endliche Decision durch einen Machtspruch oder sonsten auf Sr. Kgl. Majestät speciellen Befehl „„allergnädigst““ zu geben“, beweist die Verordnung vom 18. September 1708, welche für solche Decisionen ausdrücklich die Einholung der Allerhöchsten Unterschrift gebietet[1]). Ferner beweisen es eine ganze Reihe unten[2]) zu erwähnender Rescripte Friedrich Wilhelm's I. aus den Jahren 1717 bis 1735, von denen hier nur eines hervorgehoben werden soll, welches auf eine Supplication eines Capitäns von Podewils unterm 21. Januar 1721 dem Oberappellationsgericht befiehlt, zwischen dem Supplicanten und seinem Proceßgegner durch Commissare die Güte zu versuchen und über das Resultat des Güteversuchs zu berichten, damit der König dann „entweder einen Machtspruch thue oder wegen der gesuchten remediorum sich erkläre“[3]). Nur soviel kann also zugegeben werden, daß mit der Zurückdrängung der Suppliken aus dem Geheimenrathe zufolge des Edicts von 1706 das Eingreifen der Räthe als Verwaltungsinstanz in schwebende Processe aufhören sollte. Einen Schritt weiter ging dann ein mit königlicher Genehmigung erlassener gemeiner Bescheid des Oberappellationsgerichts (17. Februar 1710)[4]), welcher auf Ansuchen der Stände aus den Provinzen das Rechtsmittel der Supplication gegen Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts gestattete, aber dasselbe diesem Gerichte selbst zur Entscheidung überwies: „zwei andere Geheime Räthe, die vorher nicht re- und correferirt“, sollen darüber referiren, und das Plenum soll die rechtliche Sentenz abfassen, „bei welcher es dann lediglich sein Bewenden haben und keine Supplicatio supplicationis, noch sonsten einige weitere Provocation oder remedium, es habe Namen wie es wolle, den Parteien zugelassen werden soll“. Damit erreichte für den Jurisdictionsbezirk des Oberappellationsgerichts der Geheimerath als rechtsprechende Behörde definitiv seine Endschaft, und thatsächlich wurde auch der Landesherr noch mehr

---

[1]) Mylius c. c. m. Bd. VI, 2 Sp. 83 Nr. 18: „Wann unter streitenden Partheyen in Justitz-Sachen eine endliche Decision durch einen Macht-Spruch oder sonsten auf Sr. Kgl. Maj. specialen allergn. Befehl gegeben werden soll“.

[2]) Buch 1 Cap. 4, Abschnitt „Im Großkanzleramte“.

[3]) Acten beim Kammergericht in Berlin i. S. Podewils g. von Kleist.

[4]) Mylius Bd. II, 4 Sp. 45 flg.

als bisher der Ausübung der Gerichtsbarkeit entfremdet, rechtlich stand aber kein Hinderniß entgegen, daß er als oberster Richter des Oberappellationsgerichts persönlich entschied.

Die einzige Beziehung, in welcher das Tribunal zum Geheimenrathe blieb, bestand darin, daß der Tribunalspräsident Mitglied des Geheimenrathes war. Auf Eusebius von Brandt, welcher schon am 16. Mai 1706 starb[1]), folgte als Präsident Bartholdi (30. Januar 1707)[2]). Da auch Rhetz im Jahre 1707 starb[3]), fiel seitdem Printzen und Bartholdi die Vertretung der Interessen der Justiz im Geheimenrathe zu. Ersterer hatte die Lehnssachen, letzterer — neben seinem Präsidium des Oberappellationsgerichts — die übrigen Justizangelegenheiten zu besorgen. Ilgen[4]) war inmittels als geheimer Rath mit den allgemeinen, namentlich den Domänen- und auswärtigen Angelegenheiten unter Wartenberg's Leitung betraut.

b) **Kammergericht.**

Wedel hatte kurz vor seinem Tode den Entwurf einer Kammergerichtsordnung vollendet und dem Könige vorgelegt. Da letzterer „solches heilsame und nützliche Werk je eher je lieber zu Stande gebracht sehen mochte", forderte Ilgen von dem Kammerpräsidenten von Chwalkowski und den geheimen und Kammergerichts-Räthen von Borck, von Heugel, von Wambold und Mieg, sowie auch vom Kammergerichte selbst „förderlichste" Aeußerung ihrer etwaigen Bedenken (10. November 1704)[5]). Ehe der Auftrag erledigt war machte Borck als Vertreter des Kammergerichts-Präsidenten Vorstellung über „die große Confusion, den fast unglaublichen wunderlichen Zustand bei der Justiz"[6]), welcher ihm unmöglich mache, sein verantwortliches Amt ordnungsgemäß zu verwalten. Die Hauptklage bildete neben dem Supplikenwesen[7]) das unregelmäßige Erscheinen der Räthe in den Sitzungen und die Unsitte, daß Parteien wie Anwälte den Räthen in das Haus ihre Anträge brachten, wo sie ohne Ge-

[1]) Klaproth S. 386.
[2]) Sonnenschmidt S. 13. 415.
[3]) Klaproth S. 370.
[4]) Klaproth S. 394. 396. 393.
[5]) R. 9 X. 1 a. fol. 24.
[6]) Das. fol. 34.
[7]) Siehe oben S. 12 und Bd. 1 S. 407.

richtsbeschluß einseitig erledigt wurden, so daß Decrete entstanden, welche das, was vorher im Colleg beschlossen oder durch Judicat festgestellt war, wieder aufhoben. Gegen diesen Mißbrauch richtete sich ein von Ilgen gezeichnetes Rescript, welches bei Geldstrafe den Räthen solche „conträre Decrete“, überhaupt das Decretiren ohne vorgängigen Collegialbeschluß verbot (10. November 1705)[1]. Außerdem wurde die Fertigstellung der Kammergerichtsordnung nunmehr speciell den Kammergerichtsräthen Wambold und Bewert aufgetragen (26. Januar 1706). Sie legten im October 1707 einen umgearbeiteten Entwurf vor; Bartholdi theilte ihn dem Präsidenten und einigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichts zur Revision mit[2]. Im Februar war ihre Arbeit vollendet, im Mai ging sie zum Druck, und unterm 1. März 1709 wurde sie publicirt[3].

Sie war ein umfangreiches Werk, beschränkte sich aber ihrer Entstehungsgeschichte entsprechend ausschließlich auf die Verfassung des Gerichts und den von diesem einzuhaltenden Proceß. Neben dem Präsidenten, welchem, so oft er dem Könige vom Justizwesen und vom Zustande des Kammergerichts Vorstellung thun wollte, Audienz verstattet wurde, sollte das Kammergericht aus zehn Räthen bestehen, zur Hälfte aus dem Herren- und Ritterstand; dabei wurde anerkannt, daß den Einheimischen (d. h. den Märkern) billig der Vorzug vor den Ausländischen gebühre, wenn letztere auch nicht gänzlich ausgeschlossen seien[4]. Das Gericht erhielt „vollkommene Macht und Autorität an Unserer Statt und in Unserem höchsten Namen zu entscheiden“. Sofern eine Klage gegen den Präsidenten oder die Räthe vorgebracht werde, sicherte der König zu, sich „sofort zu keiner Ungnade oder Mißtrauen bewegen zu lassen, sondern sie zuvorderst vernehmen zu wollen“[5]; dann folgte in derselben Weise wie dem Oberappellationsgericht gegenüber eine Kraftloserklärung erschlichener, den Proceßgang hemmender Decrete: „obgleich ein oder ander Theil durch ungleiche Vorstellungen in rechtshängigen Sachen ein oder ander Decret, Rescript oder Verordnung ausbringen sollte,

[1] R. 9 X. 1 a. fol. 31. 38.

[2] R. 9 X. 1 a. fol. 51 flg. 27. October 1707 (Sturm, Heugel, Hülsemann, Mieg, Putlitz).

[3] Mylius Bd. II, 1 Sp. 357 bis 472.

[4] Mylius, daselbst Tit. II § 15.

[5] Das. Tit. I §§ 7. 8.

hat sich doch dadurch unser Kammergericht an dem Lauf der Justiz nicht behindern zu lassen, sondern damit pflichtmäßig und frei fortzufahren".

Actenversendung an auswärtige collegia juridica wird ausdrücklich zugelassen, doch soll den Parteien und Anwälten, damit dieselben nicht auf den auswärtigen Richter einwirken können, der Ort, wohin die Acten versendet werden, geheim bleiben; deshalb muß der Botenmeister dem Boten, welcher die Acten zu überbringen hat, nicht eher kund thun, wohin die Acten gehen, als er ihn vor's Thor auf den Weg gebracht, „dabei er ihm einzubinden hat, daß er nicht wieder zurückkehre oder einige Tage (noch) sich allhier aufhalte, weniger den Parten oder deren Sachwaltern den Ort eröffne, noch einige Privatschreiben mitnehme" [1]). Der auswärtige Richter, d. h. eine Juristenfacultät, ist auch diejenige Instanz, welche die gegen Kammergerichtsurtheile zugelassenen Appellationen entscheidet [2]); der Appellationsproceß wird in solchen Fällen beim Kammergericht selbst verhandelt; dann gehen die Acten zum Spruche, welcher „in Unserem höchsten Namen" zu fassen ist, an die Juristenfacultät, und der Spruch der letztern wird vom Kammergericht publicirt. Gegen einen solchen Spruch in Appellationssachen gibt es zwar keine fernere Appellation, aber immerhin die außerordentlichen Rechtsmittel der Revision, Supplication, Restitution und Nichtigkeitsbeschwerde [3]); über diese entscheidet wiederum eine Juristenfacultät „in Unserm höchsten Namen". Der Geheimerath ist also von der Judicatur aller kammergerichtlichen Sachen ausgeschlossen. Dagegen sind, wie dies schon bisher Rechtens war, vor ihm und nicht vor dem Kammergericht Streitigkeiten der Ritterschaft oder der Städte mit ihren Unterthanen [4]), auch Streitigkeiten gegen die Universität Frankfurt und deren Glieder zu verhandeln [5]), welche außer vor dem Forum der Universität nur vor dem Geheimenrath in Anspruch genommen werden sollen; der Geheimerath oder der König selbst ist auch zuständig für die Appellationen, welche gegen Sentenzen des Universitätsgerichts eingelegt werden. Die Patrimonial-

[1]) Mylius Bd. II, 1 a. a. O. Tit. VIII § 9, Tit. XLVIII §§ 1 flg.

[2]) Daselbst Tit. LII.

[3]) Daselbst Tit. LIII.

[4]) Siehe oben Bd. 1 S. 359.

[5]) Mylius Bd. II, 1 a. a. O. Tit. XI § 3.

gerichte erster Instanz der Prälaten, des Adels und der Städte werden zwar, wie in allen kurfürstlichen Erlassen seit dem Jahre 1445, aufrecht erhalten, aber während ursprünglich ihre Zuständigkeit die von selbst gegebene, die Zuständigkeit des Kammergerichts eine als Ausfluß der wachsenden landesherrlichen Gewalt neu geschaffene war, erscheint jetzt die patrimoniale Zuständigkeit als besonderes „Privileg" der Grundherrschaft: „bei dem privilegio der ersten Instanz wollen wir die Prälaten, von Adel und Magistrate der Städte allergnädigst schützen, und soll Unser Kammergericht, wann bei demselben einige Sachen eingegeben würden, so zur ersten Instanz gehören, solche sofort dahin verweisen" [1]); von einem eventuell als Gericht erster Instanz eintretenden Landgericht [2]) ist keine Rede mehr.

Der in dieser Kammergerichtsordnung als Justizbehörde genannte „Geheimerath" ist das Geheime Justizcollegium, welches noch 1726 und 1767 als „Annex des Geheimenrathes" [3]) bezeichnet wurde und daher im Jahre 1709 offiziell noch unter dem Namen des Geheimenrathes ging, obwohl es bereits 1703 auch als besonderes Colleg vorkommt [4]) und ebenso als besonderes Colleg (als „das Geheime Justizcollegium") in den Adreßkalendern Berlins von 1708 und 1709 erscheint. Später führt es — und zwar offiziell anscheinend zuerst im Eingang des Rescripts vom 5. August 1715, betreffend die Actenversendung — [5]), die Bezeichnung „Geheimer Justizrath".

Jene ältesten der vorhandenen Adreßkalender verdienen unsere besondere Beachtung, weil sie eine umfassende Uebersicht über den Behördenorganismus des jungen Königthums geben. Sie stellen in einer ersten Abtheilung den „Königlichen Hof", in einer zweiten „Collegia und Aemter" und in einer dritten „den Kriegs-Staat" einander gegenüber. Die erste Abtheilung bringt zunächst die Ritter des schwarzen Adlerordens, dann den „Hof-Staat, Cammer-, Hof- und andere Bediente" des Königs. An der Spitze dieses Hofstaats steht [6])

---

1) Mylius Bd. II, 1 a. a. O. Tit. XI § 1.
2) Siehe oben S. 65. 185. 289.
3) Hymmen Bd. 3 S. 151 Note 4.
4) Siehe oben S. 6. Hymmen Bd. 6 S. 233.
5) Mylius Bd. II, 1 Sp. 571.
6) Adreßkalender von 1708 S. 6.

der „Obercämmerer und erste Staatsminister, Marschall des Königreichs Preußen und Protector aller Academien Graf von Wartenberg“, derselbe „wohnet in dem königlichen Schlosse“. Dann folgt nach dem Obermarschall und nach dem Generaladjutanten (und zwar mit dem letztern ebenfalls im königlichen Schlosse wohnhaft), „der wirkliche Geheime Staatsrath, Schloßhauptmann, Director des Lehnwesens, Hauptmann von Ruppin und Bellin“ Ludwig von Printzen, nächst ihm eine Reihe von Kammerherren, Kammerjunkern und Kammerpagen, meist Officiere, bis herunter zu den niedern Hofdienern.

An der Spitze der zweiten Abtheilung „Collegia und Aemter“ steht der „Geheime Staatsrath“ mit 13 und weiter der „Geheime Kriegsrath“ mit 4 Mitgliedern[1]). Die Mitglieder des Staatsraths führen sämmtlich den Titel „Wirklicher Geheimer Staatsrath“, die des Kriegsraths „Wirklicher Geheimer Kriegsrath“. An der Spitze des Staatsraths steht Freiherr von Spanheim „abwesend als Ambassadeur in Engelland“. Außer ihm sind noch sieben Staatsrathsmitglieder als abwesend aufgeführt, darunter der Gesandte im Haag, der Gouverneur von Pillau, der Kanzler des Herzogthums Magdeburg (Bartholomäus von Danckelmann), der Gesandte am Reichstag zu Regensburg. Die in Berlin seßhaften fünf Mitglieder des Staatsraths sind: 1. der Generalcommissarius, Staats- und Kriegsrath, Präsident des Consistoriums, Director des Joachimsthal'schen Gymnasiums Daniel Ludolph Freiherr von Danckelmann, 2. der Generaldirector der Chargenkasse, Staats- und Kriegsrath, Präsident des Fürstenthums Minden Rütger von Ilgen, 3. der bereits unter dem Hofstaat genannte Wirkliche Geheime Staatsrath von Printzen, 4. der Requêten-Meister Staatsrath Friedrich von Hamrath, 5. der Präsident des Oberappellationsgerichts und französischen Ober-Consistorii Christian Friedrich Freiherr von Bartholdi.

Danach war der Titel Minister für die Mitglieder des Geheimen Staatsrathes im Jahre 1708 noch nicht üblich; nur der Chef des gesammten Hofstaats führte den Titel „erster Staatsminister“.

Die Geschäfte, welche dem spätern Justizdepartement anheim fielen, theilten sich unter die geheimen Staatsräthe Danckelmann,

---

[1]) Adreßkalender von 1708 S. 28.

Printzen und Bartholdi, deren erster das Präsidium des Consistoriums, deren zweiter das Directorium des Lehnwesens und (als Schloßhauptmann) des „Hofgerichts oder der Hausvogtei" (am Dom hinter dem Glockenthurm)[1]), deren dritter das Präsidium des Oberappellationsgerichts und des französischen Oberconsistoriums führte.

Völlig getrennt von den Geschäften des Staatsraths ist der Vorsitz im Kammergericht und der Vorsitz im Geheimen Justiz-Collegium; den erstern führt „der Präsident des Kammergerichts, Geheime Justiz- und Oberappellationsrath" Johann Siegmund von Sturm[2]), den letztern der älteste „geheime Justizrath". Das Kammergericht zählt 24, das geheime Justizcolleg 11 und das Oberappellationsgericht 8 Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten. Von den 7 Oberappellationsgerichtsräthen[3]), welche der Kalender unter der Ueberschrift „Geheime Rähte" aufzählt, sind 4 zugleich Mitglieder des Kammergerichts und 3 zugleich Mitglieder des Geheimen Justizcollegs. Ein Kammergerichtsrath (von Katsch) ist zugleich Kriegsrath und Generalauditeur. Den Räthen folgen vier Protonotarien, deren einer zugleich „Märkischer Quartalgerichtsrath" ist. Von den 11 Mitgliedern des Geheimen Justizcollegs wird eines als „abwesend" bezeichnet; 6 der 10 übrigen sind zugleich Kammergerichtsräthe, 3 zugleich Oberappellationsräthe, ein Mitglied ist zugleich Consistorialrath. Die Kammergerichtsräthe führen wieder den alten Titel „Hof- und Kammergerichtsräthe" und zwar, je nachdem sie zugleich dem Geheimen Justizcolleg, dem Oberappellationsgericht oder dem Consistorium angehören, mit einem entsprechenden Zusatz.

Sonach hatte sich allmählich das Kammergericht als diejenige Behörde herausgebildet, aus deren Mitte Oberappellationsgericht, Geheimer Justizrath und Consistorium ihre Räthe entliehen, und der Geheimerath war von allen diesen Behörden abgelöst; er stand über ihnen, während er sonst gleichmäßig dem Kammergericht, wie dem Consistorium seine Mitglieder lieferte.

---

[1]) Adreßkalender von 1708 S. 82 (das Gericht besteht aus noch zwei „Hausvögten" und einem „Hausvogteischreiber").

[2]) Daselbst S. 50. 86.

[3]) Daselbst S. 99.

2. Das materielle Recht.

Die Versuche, ein materielles Recht für die Mark festzustellen, haben wir begleitet, bis sie sich wegen auftauchender Schwierigkeiten von den Arbeiten trennten, welche die Revision der Kammergerichtsordnung betrafen. Die kurfürstliche Zeit hatte damit abgeschlossen, daß am 31. Dezember 1700 die zum Entwurfe der constitutiones in causis dubiis berufene Frankfurter Facultät vorstellte, welche „unglaubliche Mühe" ihr die Extrahirung der vielen Bände ihrer Responsen auf viele Jahre hin machen und wie durch diese weitaussehende Arbeit ihre sonstige Amtsthätigkeit beeinträchtigt werden müßte. Diese Antwort der Facultät auf den Befehl, „sobald als möglich und wenigstens in Zeit von sechs Monaten die casus dubios einzusenden", mußte den Kurfürsten wie Fuchs in ihrem Eifer sehr abkühlen, dem jungen Königthum ein fertiges „Landrecht" mit auf den Lebensweg zu geben. Um die Sache weiter zu fördern, entschloß sich Fuchs, den Weg einzuschlagen, auf welchen ihn die Facultät gewiesen hatte [1]): ein alsbald nach Abschluß der Krönungsfestlichkeiten von Königsberg aus datirtes königliches Rescript nahm den der Facultät ertheilten Auftrag zurück und befahl den in Berlin verbliebenen geheimen Räthen, sich an das Kammergericht zu wenden und die zur Verfertigung der Kammergerichtsordnung bestimmten Kammergerichtsräthe anzuweisen, ihrerseits „diejenigen Sachen, die sie pro dubiis halten und wobei sie anstehen, aufzusetzen und der Juristenfacultät zu überschicken, welche alsdann nach ihren geführten protocollis und so, wie die Sachen decidiret worden, Nachricht ertheilen werde". Sodann wurde Wedel veranlaßt, sich über den Bericht der Facultät zu äußern [2]), und er erhielt im März 1701 von dem geheimen Rathe Berchem [3]), welcher während Fuchs' Abwesenheit dessen Vertreter war, die Weisung, den Vorschlag der Universität näher zu erwägen, da die letztere hilfreiche Hand leisten und das Nöthige beitragen

---

[1]) R. 9 X. 1 a, Kammergerichtsordnung von 1709 betreffend, fol. 21. 22 (de dato 2. Februar 1701).

[2]) Seine Aeußerung fehlt in den Acten.

[3]) Berchem hat das Concept d. d. 22. März 1701, R. 9 X. 1 a, fol. 23 gezeichnet, ist also nicht, wie Klaproth S. 593 berichtet, am 10. Januar 1701 gestorben.

werde, „wenn ihr gewisse materie und casus dubii vorgeschrieben würden". Das hieß nur, die Arbeit auf andre Schultern wälzen, und zwar auf Schultern, welche ihr der Natur der Sache nach noch weniger gewachsen waren, als die Facultät. Denn wenn die Aufgabe, einige fünfzig Bände Responsen zu vergleichen und auszuziehen, als eine gewaltige erschien, so war sie, obgleich mit einiger Mühe, doch immerhin lösbar, wie konnte man aber daran denken, irgend etwas Ersprießliches oder gar Vollständiges durch eine Aufzählung derjenigen Sachen zu erzielen, welche einzelne Gerichtsmitglieder aus den ihnen vorliegenden oder vorkommenden causis dubiis sammelten? Was in den Gerichtsbüchern entschieden war, bildete keine causa dubia mehr, und was künftig etwa zur Entscheidung kommen konnte, wer war in der Lage, das vorauszusehen? Es lag auf der Hand, daß auch dieser zweite Weg dem Ziele nicht näher brachte. Wedel nahm zunächst und, wie es scheint, ausschließlich die Kammergerichtsordnung in Angriff; nach ihrer Vollendung starb er [1]), und von den constitutiones in causis dubiis war auf Jahre nicht mehr die Rede. Um dem dringendsten Bedürfnisse auf dem Gebiete des materiellen Rechtes entgegenzukommen, kehrte man nun auf die Bahnen zurück, welche Dankelmann eingeschlagen hatte: statt eine Rechtscodification zu schaffen, wurden Einzelgesetze erlassen. Sie bewegten sich namentlich auf dem Gebiete des Wechselrechts, dessen Reformbedürftigkeit ja Wedel bereits 1698 betont hatte, und auf dem des Rangverhältnisses der Pfandgläubiger; einerseits der gesteigerte Handelsverkehr, andrerseits der stark in Anspruch genommene Credit des Einzelnen und die Geldklemme, in welche der Luxus des Hofes das Land geführt hatte, brachten Wechselprocesse und Streitigkeiten über die Gläubigerpriorität auf die Tagesordnung. So entstand das Edict über die Contracte Unmündiger vom 10. September 1701 [2]), das im Jahre 1702 publicirte „Wechselrecht in der Chur- und Mark Brandenburg" [3]) mit seinen Ergänzungen und Erläuterungen vom 30. Mai, 27. Dezember 1703, 30. Juni 1704, 9. August 1708, so die Edicte wegen des Lagerbuchs vom 20. September und 22. November 1704, ferner die Edicte wegen der General- und stillschweigenden Hypotheken und

[1]) Siehe oben S. 10.

[2]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 335.

[3]) Mylius Bd. II, 2 Sp. 23.

der Moratorien vom 31. Dezember 1705, 24. Juli 1707, 18. und 30. März, sowie 3. Juni 1709[1]). Man sieht an den Gegenständen, welche diese Erlasse betrafen, daß es sich hauptsächlich um Hebung des Landeswohlstandes handelte. Hier fühlte man am ersten die Schäden der Justiz, und dieses Gefühles war man sich damals keineswegs blos in den Ländern Friedrich's I. bewußt; die Klage war eine allgemeine. Das erhellt aus einem 1700 oder 1705 in Dresden verfaßten Bedenken „über den gegenwärtigen Zustand der Justiz und dessen künftiger Verbesserung", welches unter dem Namen keines Geringern als Patkul's, des dortigen Gesandten Peter's des Großen, in Abschriften von Hand zu Hand ging und auch an Thomasius nach Halle gelangte[2]). Es schildert in seinem Eingange die Zustände so, daß „es besser wäre, die Justiz gar zu sequestriren und lieber keine als dergleichen zu haben, die ... durch den bloßen Mißbrauch gleichsam der nagende Wurm werden muß, der ein gut, wo nicht gar das beste Theil und das Mark selbst von des Landes Vermögen heimlich verzehrt". Die Wurzel des Uebels wird im Ehr- und Geld-Geiz der Richter und Advocaten gesehen. Dazu kam in einzelnen Gegenden der Unfug der Hexenprozesse. Es war also eine brennende allgemeine Zeitfrage, wie die bessernde Hand an die Justiz zu legen sei. Den Gerichten auf dem Lande in Pommern suchte man damit zu helfen, daß man ihnen für Strafsachen befahl, sich nach dem 1697 von Johann Samuel Stryck, dem Jüngern, übersetzten „tractatus de inquisitionis processu" Brunnemann's aus dem Jahre 1647 zu richten[3]); nebenher wurde in annerkennenswerther Weise, wohl nicht ohne des

---

1) Mylius Bd. II, 1 Sp. 475. 499, II, 2 Sp. 35 flg.

2) Thomasius, Juristische Händel Bd. 2 Vorrede und S. 1—34 (Abdruck des Bedenkens); Gemischte Händel Bd. 1 S. 218—343 (Thomasius' Erörterung, daß „das Bedenken ganz unzulänglich und impracticable sei"). An letzterer Stelle werden auch die Gründe dargelegt, weshalb nicht Patkul, sondern der sachsen-zeitzische Kanzler von Helldorf, welcher im Jahre 1700 vom Statthalter Fürsten von Fürstenberg in Dresden zu Rathe gezogen sei, das Bedenken verfaßt habe.

3) Pomm. Edict vom 7. Nov. 1706. (Quickmann's Samml. S. 1346.) Biener, Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 175. Berner S. 30. Vollständig, jedoch ohne Unterschrift und ohne Adresse, ist dies wichtige Edict abgedruckt bei Ludovici, Einleitung zum peinlichen Prozeß, Halle 1730, Vorrede S. 5 bis 10. Die zugehörigen Acten waren leider im Geh. Staatsarchiv nicht zu finden.

Thomasius[1]) Einfluß, die Tortur dahin gemildert, daß sie nur auf Urtheil wiederholt und bei Zurücknahme von einer in der Marter gemachten Aussage nicht erneuert werden dürfe.

Für Friedrich I. trat außerdem als besonderer Hebel noch das Streben hinzu, seiner Krone durch die Justizreform „Dignität und Hoheit" zu verschaffen. Absolvirung dessen, was dieser Dignität und Hoheit zuwiderläuft, wird z. B. geradezu als die Aufgabe der Königsberger Commissare bezeichnet, welche ein Rescript des Königs vom 9. Dezember 1706 mit der seit der Zeit seiner Regierung geplanten Aenderung des preußischen Landrechts von 1685 betraut[2]).

Daß dem Königthume nicht Alles auf diesem Gebiete sofort nach Wunsch gelang, hatte seinen Grund auch in dem mannichfachen Wechsel des leitenden Beamtenpersonals.

Seit Fuchs im Jahre 1704, Schwerin (als ältestes Mitglied des Geheimenrathes) im Jahre 1705, Brandt im Jahre 1706 und Rhetz im Jahre 1707 mit Tode abgegangen waren[3]), lag die Sorge für die Justiz ausschließlich in Bartholdi's Hand, wenngleich die obenerwähnten gesetzlichen Erlasse bereits seit 1704 von Wartenberg gegengezeichnet wurden. Ilgen war zwar auch in Justizangelegenheiten thätig; manches Concept, welches die Justizreform betrifft, trägt seine Unterschrift, aber sein eigentliches Geschäftsgebiet waren die Kammersachen, und Printzen[4]), mehr Hof- als Staatsbeamter, konnte auch nicht für einen Juristen im engern Sinne des Wortes gelten, obschon er als Lehnsdirector und seit 1709 als Consistorialpräsident immerhin mit Rechtsangelegenheiten im weitern Sinne des Wortes befaßt war. Das Justizwesen allein zu verwalten, überstieg Bartholdi's Kräfte. Es lag nahe, das Geheime Justizcollegium aushülfsweise heranzuziehen, zumal seit 1706 in demselben der Kammergerichtsrath und Generalauditeur Christoph von Katsch saß[5]). Der König wies

---

1) Vergl. Juristische Händel Bd. 1 S. 197 flg. Dernburg, Thomasius S. 22.

2) R. 7. 78b. Justizconstitution ꝛc. 1721 fol. 80.

3) Klaproth S. 367. 370.

4) Klaproth S. 393.

5) Siehe oben S. 8. — Um ihm einen Platz auf der adligen Bank des Kammergerichts einräumen zu können, war er nobilitirt worden. Irrig ist die Bemerkung bei Hymmen Bd. 3 S. 163. Vergl. auch R. 9 J. 4 u. 5, Geh. Räthe von 1692 bis 1712.

deshalb Bartholdi im Jahre 1708 an, die dem Staatsrath zugehenden Rechtssachen, mit dem Geheimen Justizcollegium zu bearbeiten [1]). Hierin lag ein Vorspiel des künftigen Justizministeriums; denn einem dem Staatsrathe angehörigen Minister wurden außerhalb des Staatsministeriums stehende Räthe („Geheime Justizräthe") zur Erledigung von Justizverwaltungsangelegenheiten an die Seite gegeben. Es bildeten nämlich nicht diejenigen Rechtssachen, welche der Geheime Justizrath als Gericht zu entscheiden hatte, den Gegenstand der königlichen Anordnung, sondern lediglich diejenigen, welche vor die wirklichen geheimen Räthe gehörten, d. h. die Gesetzgebungs-, Anstellungs- und sonstigen Verwaltungsgeschäfte, selbstverständlich auch die Supplicationen. Gerade bezüglich der letzteren bot die neue Einrichtung den besondern Vortheil, daß sie den Eingriff von Geheimenraths-Rescripten in schwebende Prozesse durch widersprechende Bescheide zu verhüten geeignet war; denn die geheimen Justizräthe kannten als Mitglieder des Geheimen Justizcollegs oder des Oberappellations- oder auch des Kammergerichts die bei diesen Gerichten anhängigen Sachen; es konnte ihnen daher nicht leicht „durch ungleiche Beschwerden" die Thatsache, daß ein Proceß schwebe oder entschieden sei, verschwiegen werden. Deshalb erging an Bartholdi der Befehl, die Rechtssachen des Staatsraths mit denjenigen geheimen Justizräthen zu bearbeiten, welche schon Kenntniß davon erworben hätten, damit den aus widersprechenden Bescheiden zu erwartenden Nachtheilen möglichst vorgebeugt werde. Das Rescript von 1706, welches solche Bescheide für erschlichen und nichtig erklärte [2]), hatte also noch immer nicht den Supplikenunfug ausgerottet; es mußte vielmehr bald nach Erlaß der Kammergerichtsordnung in nochmals verschärfter Form wiederholt werden [3]). Die Fassung, in welcher dies geschah, stellt die oben gegebene Auslegung jenes Rescripts außer allen Zweifel. Es wurde „ausdrücklich verboten, daß insgemein in Sachen, die in Rechten befangen sind, bei Uns (dem Könige) nicht suppliciret, von Unsern Ministris und würklich Geheimten-Räthen keine Supplicata angenommen, noch weniger Uns vorgetragen, auch wenngleich Jemand durch importunas preces etwas zum Präjuditz seines Gegenparts

[1]) Klaproth S. 234. Hymmen Bd. 4 S. 221.

[2]) Siehe oben S. 13. 14.

[3]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 503, Edict vom 17. März 1710.

oder zum Nachtheil des Publici, oder auch wieder die Rechte erhalten möchte, solche Rescripta und Verordnungen keine Kraft haben und nicht weiter, als sie mit der Justiz übereinkommen, attendiret werden sollen". Damit sind also lediglich die in Proceßsachen durch Verschweigung der Litispendenz oder gar der ergangenen res judicata erschlichenen Rescripte für kraftlos erklärt. Der Mißbrauch darauf hinzielender Suppliken mußte, wie der Eingang des Edictes vom 17. März 1710 ergibt, noch zugenommen haben; neben den Winkeladvocaten werden als Verfasser der Suppliken auch die Pastoren, Küster und Schulmeister auf dem Lande genannt, und Angriffe „der höchsten Judicia mit herben Beschuldigungen" oder mit „Hintansetzung alles Respectes" waren so sehr an der Tagesordnung, daß „die so nöthige Autorität derer sowohl hohen als niedrigen Gerichte in Abnahme gerieth." Demnach hatte auch die neue Kammergerichtsordnung nicht den Erfolg gehabt, welchen man von ihr erwartete. Das bezeugt der Kammergerichts-Präsident selbst. Kaum acht Wochen nach dem Inkrafttreten jener Ordnung wandte sich Sturm, um, wie sein Vorgänger im Jahre 1705[1]), jede Verantwortlichkeit von sich abzulehnen, mit einem Berichte an den König und stellte vor[2]), er könne nicht vermeiden, daß viel Beschwerden gegen die immer zunehmenden „desordres" im Kammergericht laut würden, und daß dies Gericht, „welches jeder Zeit für das illustreste und höchste in den Churlanden geachtet worden, endlich gar in unwiederbringlichen Abgang gerathe"; die jetzigen Mängel rührten daher, daß die ordentlichen wie die außerordentlichen Gerichtsmitglieder mit Nebenarbeiten überhäuft und zu Gesandtschaften oder sonstigen Nebenfunctionen verwendet würden, die außerordentlichen Mitglieder[3]) auch oft nicht im Stande seien, das zu leisten, was sie zu leisten hätten, sowie ferner daher, daß die Gehälter zur nothdürftigen Subsistenz nicht hinreichten; die Sachen

---

[1]) Siehe oben S. 12.

[2]) R. 9 X. 1 a, Kammergerichtsordnung von 1709 betreffend, fol. 103 (d. d. 1. Mai 1709).

[3]) Sturm gibt ihre Zahl auf 12 an (neben den 10 ordentlichen Mitgliedern), 8 auf der adligen, 4 auf der gelehrten Bank. Die außerordentlichen Mitglieder erhielten keine Besoldung; für die zwei ältesten derselben wünschte der Präsident den Gehalt ordentlicher Mitglieder. Das Verzeichniß de 1710 siehe R. 9 X. 1 a, fol. 124.

müßten deshalb liegen bleiben, die Suppliken würden nicht erledigt, geriethen in die Häuser der Räthe und gingen da verloren; der König möge bei Beschwerden, welche etwa über den Präsidenten eingingen, dieses Berichtes sich erinnern; sein Verfasser „recommandire den Bericht zu diesem Ende dem zum Justizwesen in specie verordneten geheimen Etatsminister Freiherrn von Bartholdi zum allerunterthänigsten Vortrage". Der Fehler der Kammergerichtsordnung lag, wie Köhler[1]) mit Recht bemerkt, darin, daß sie für den ordentlichen Proceß zu sehr der Theorie der Rechtslehrer und der Praxis des Reichskammergerichts, zu wenig dem Bedürfniß guter und schleuniger Justiz Rechnung trug und so vielfach zur Versumpfung, fast überall zur Verschleppung des Verfahrens führte. Aber es war nicht so leicht, Abhülfe zu schaffen. Ueber drei Monate vergingen, ehe auf jenen Bericht hin ein von Wartenberg gegengezeichnetes königliches Rescript Bartholdi, Sturm und Cocceji mit Untersuchung der Mängel des Justizwesens beim Kammergericht und mit Vorschlägen zur Abhülfe beauftragte. Bartholdi und Sturm wußten nichts Anderes vorzuschlagen[2]) als: Entlastung der Räthe von Nebengeschäften und, „da die pretia rerum in ansehen der alten Zeiten unvergleichlich gestiegen", Erhöhung der Gehälter des Präsidenten um eintausend, der Räthe um fünfhundert Thaler[3]). Cocceji schloß sich von Frankfurt aus dem an, gab aber außerdem zu erwägen, ob man nicht zur Anstellung im Kammergerichte die Doctorpromotion verlangen solle, wobei er freilich voraussetzen zu müssen erklärte, daß „die Mißbräuche, welche öfters in Conferirung der graduum auf Universitäten vorgehen", allerwärts gehoben werden könnten und gehoben würden. Also schon damals lagen die Schäden der Doctorpromotionen zu Tage. Von der Nothwendigkeit, zur Verbesserung des Justizwesens den materiellen Rechtsstoff umzugestalten oder wenigstens festzustellen, war bei allen diesen Verhandlungen nicht die Rede. Als im Jahre 1709 gelegentlich der Vereinigung der Städte Berlin und Cöln unter Einen Stadtrath „ein gemeines Stadt-

---

[1]) Bd. 2 fol. 195.

[2]) R. 9 X. 1 a, fol. 84 (d. d. 24. Juni 1709, in Bartholdi's Hände gelangt laut Präsentatum 14. August 1709), Ordnung des Justizwesens von 1713 betreffend, fol. 5 flg.

[3]) Bisher hatten die adligen Räthe 600, die bürgerlichen 400 Thaler Gehalt.

gericht" aus einem der vier Bürgermeister als Director, den bisherigen Stadtrichtern und ebensoviel „der Rechte nicht unerfahrenen" Beisitzern gestiftet[1]), d. h. als nunmehr auch die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit an rechtsgelehrte Richter unter Beseitigung der Schöffen[2]) übertragen wurde, da begnügte man sich, diese Richter zu instruiren, als gäbe es keine „causae dubiae": sie sollten, wenn die Güte nicht stattfinde, „nach der Observanz, Edictis und Landesconstitutionen, und wo dieselben nicht hinreichend, nach dem gemeinen durch die Landesrecesse auf solche Fälle eingeführten Recht" entscheiden, „insbesondere aber die von Sr. Kön. Majestät eingeführte Kammergerichtsordnung in Acht nehmen". Ebenso wurde zwei Jahre später das neueingerichtete Stadtgericht zu Charlottenburg[3]) einfach auf „das jus civile", welches in den kurmärkischen Landen, „soweit durch speciale constitutiones oder edicta ein Anderes nicht geordnet", zu observiren sei, hinsichtlich des Processes aber auf die Kammergerichtsordnung und in criminalibus auf die Carolina verwiesen.

Einen neuen Impuls erhielt der Plan des Königs, dem Rechtswesen aufzuhelfen, seit dem Falle Wartenberg's (Anfang 1711); denn es brach sich damit der Gedanke Bahn, es seien, nachdem das von Wartenberg inaugurirte Finanzsystem so argen Schiffbruch gelitten hatte[4]), auch andre Wege zur Hebung der Justiz einzuschlagen. Eine handschriftliche Aufzeichnung Klaproth's[5]) beschreibt die Zustände unter Wartenberg wie folgt: „Er beförderte die Verschwendung so sehr, daß der gänzliche Verfall der Staatsöconomie die Folge war. Zwar vermehrte man die öffentlichen Abgaben und sann auf neue, z. B. von Schuhen, Pantoffeln, Stiefeln, Strümpfen,

---

1) Ein Druckexemplar dieser bei Mylius Bd. II, 1 Sp. 693 mitgetheilten „Gerichtsverfassung der königlich preußischen Residenzen" d. d. 21. Januar 1710, von Wartenberg gegengezeichnet, siehe R. 9 X. 1 a, fol. 131 flg.

2) „Schöffen" blieben nur in der Form bestehen, daß nicht zum Proceß gedeihende Injuriensachen, Gesindesachen, geringe Schuldsachen, geringe Miethsachen einem „Untergericht" überwiesen wurden, welches „ein jeglicher der jetzigen Richter bei der Stadt mit Zuziehung zweier bisher gewesenen und aus der Stadt Verordneten genommenen Schöppen" sich bildete. § 24 der Gerichtsverfassung.

3) Mylius Bd. II, 1 Sp. 511.

4) Hierüber siehe besonders Isaacsohn Bd. 2 S. 297 flg. und Droysen Bd. IV, 1 S. 225 flg.

5) R. 9 J. 1 r.

Hüten, Fontangen, Perrücken ꝛc., allein es reichte doch nicht aus, die Ausgaben des Hofs zu bestreiten, und für die dringendsten Bedürfnisse des Staats blieb nichts mehr übrig. Dies verursachte denn allerdings große Verlegenheiten. Hunger und Pest verheerten dazu im Jahre 1709 mehrere preußische Districte, und das Elend stieg mit jedem Tage. Dies empörte besonders den damaligen Kronprinzen, der dem Grafen von Wartenberg laut darüber Vorwürfe machte, und er (der Kronprinz) sann daher auf Mittel, unter andern diesen Mann zu stürtzen. Mehrere Versuche deshalb bey dem Könige Friedrich I. wollten jedoch nicht gelingen, bis endlich der Grandmaître de la Garderobbe Paul Anton v. Kamecke, General der Cavalerie, durch seine Unterhaltungs-Gabe und sein gutes discretes Schachspiel beliebt, bei einer Schachpartie den günstigen Augenblick wahrnahm und dem König eine treue und lebhafte Schilderung von den Verfahren seiner Minister und von dem Elend, welches sie veranlaßt, machte, welche ihre Wirkung nicht verfehlte. Dem Grafen ward seine Entlaßung angekündigt und er nach seinem Gute Wolffersdorff verwiesen. Alle Mittel, die der Graf bey seinem Abschiede von dem Könige anwandte, den Entschluß zu verhüten, vermochten jedoch diesen nicht zu wandeln, und er blieb fest bey seiner Erklärung: das Wohl des Staats fordere diese Trennung. Er reiste demnach ab und ersuchte den König, sein Porzellancabinet und den Garten seiner Gemahlin in Berlin (jetzt Monbijou) zur Erinnerung an sie anzunehmen, welches sich Friedrich, jedoch nur gegen Bezahlung, gefallen ließ. Bald darauf wurde der Graf v. Wartenberg weiter nach Frankfurt a. M. verbannt, wo ihn ein Jahrgehalt von 24000 Thalern angewiesen wurde, die auch seiner Gemahlin bleiben sollten, falls er vor ihr stürbe."

Dem günstigen Einflusse des Kronprinzen und Kamecke's war also der Sturz Wartenberg's zu danken[1]).

Seitdem kam der Titel „erster Staatsminister"[2]) wieder in Wegfall[3]). Die Leitung der auswärtigen und wichtigsten

---

[1]) Siehe auch Droysen Bd. IV, 1 S. 226.

[2]) Klaproth S. 391. 394.

[3]) Siehe den Adreßkalender von 1712, wo an der Spitze des Hofstaats „der Grand-Maitre der Garderobe", Generaladjutant von Kamecke, und an der Spitze des Staatsraths der Generallieutnant v. Dohna steht. (S. 6. 32.)

Landes-Angelegenheiten ging auf Ilgen als ältesten der im Civildienst stehenden geheimen Räthe über; die Justiz speciell blieb Bartholdi anvertraut. Von ihm, sowie von dem geheimen Justizrath von Plotho, welcher in den Jahren 1703 bis 1708 zur Reichskammergerichtsvisitation nach Wetzlar delegirt gewesen war[1]), verlangte der König noch im Jahre 1711 Vorschläge zur Verbesserung des Justizwesens[2]), von dem Kammergerichte aber „eiligsten" Bericht, „wie den Verordnungen von Einschränkung der überhäuften Zahl von Advocaten nachgelebt werden", auch nähere Vorschläge, „zu Beförderung dieses Werkes, wie auch zu besserer Stiftung guter Ordnung in den Gerichten an Hand zu geben" (October 1711). Das Kammergericht erstattete den Bericht nach wenigen Tagen[3]). Derselbe erklärte es für bedenklich, die kürzlich auf 30 beschränkte Zahl der Advocaten noch zu mindern, hob hervor, daß „wie unter dem jetzigen Etats-Ministerio rühmlichst die Zeit her observirt", mit Immediatrescripten, einseitig verordneten Commissionen, „wie wohl ehemals geschehen", der Lauf der Justiz nicht mehr gehemmt werde, und bezog sich im Uebrigen auf Bartholdi's Bericht vom 24. Juni 1709. Plotho meinte[4]), das Hauptwerk sei, von den Collegien, Ständen, Facultäten und Schöffenstühlen Berichte über die bestehenden Mißstände zu erfordern, den Inhalt dieser Berichte durch Commissare zusammenstellen und vom Ministerium prüfen zu lassen behufs Allerhöchster Entschließung, wie dann „etwas Durchgehendes und Beständiges verordnet werden könne"; bis dahin seien Mittel zur Steuer des Supplikenunwesens zu ergreifen, namentlich die bisherigen Verordnungen zu verschärfen und daneben zu erwägen, „ob nicht ad interim die Supplicanten, so sich puncto justitiae bei S. K. M. beschweren und zu solchem Ende hier aufhalten, an die collegia wohin sie gehören, könnten verwiesen werden". Bartholdi seinerseits trat am 7. Januar 1712 mit dem „unvorgreiflichen Entwurf" eines Edicts, „das zum Abfall sich neigende Justizwesen

---

1) Klaproth S. 402. Sonnenschmidt S. 416.

2) Acten des Geh. St.-A. betr. die Ordnung zur Verbesserung des Justizwesens von 1713. Köhler Bd. 2 fol. 196 flg. Mylius Bd. II, 1 Sp. 517 flg.

3) R. 9 X. 1 a, Allgemeine Ordnung des Justizwesens, fol. 1 (26. October 1711).

4) Daselbst fol. 63 flg. (23. October 1711).

betreffend", hervor [1]). Offensichtlich waren seine Rathschläge von der strengsten Gerechtigkeitsliebe und von dem Bewußtsein der hohen Bedeutung des Richterberufes geleitet; er sprach mit ihnen zuerst die Forderung nach Unabhängigkeit des preußischen Richterstandes aus.

Dem Könige legte Bartholdi in der Einleitung dieses Entwurfs die emphatischen Worte in den Mund, daß das Edict „wohlbedächtlich" ergehe, „damit Wir mit reinem Gewissen und reinen Händen vor den alleinigen Richter der Könige der ganzen Welt dermaleins erscheinen können" und in Uebung der Gerechtigkeit „mit Unserm Königlichen Beispiele Unsern Unterthanen herrlich fürleuchten, auch die Grundsäule Unseres Staates, nämlich die Justiz, dadurch vor aller Erschütter- und Zerrüttung trefflich bewahren". Dann folgte am Beginne der 43 Artikel, welche vorgeschlagen wurden, der Satz, daß Gerichte wie Commissionen in fiscalischen Sachen nicht das etwa dabei waltende königliche Interesse berücksichtigen, sondern „lediglich die Justiz, als auf welche sie geschworen und beeidigt, zum Augenmerk haben, ohne an darwider laufende Verordnungen, als welche allezeit für erschlichen . . . zu halten, im Mindesten sich zu kehren, und ohne sich dadurch von den Wegen der Gerechtigkeit ablenken zu lassen, maßen ihnen solche Verordnungen so wenig als jenes Interesse zu keiner Entschuldigung in diesem oder jenem Leben dienen möge". Es wurde ferner als strafwürdig bezeichnet, wenn die Räthe und Diener „aus einem verdammlichen Eifer" für das königliche „zum Deckmantel vorgeschützte Interesse wider besseres Vermuthen sich etwa gelüsten lassen sollten, entweder gestümmelte oder nie vollkommen gewesene Acten zum auswärtigen Spruch zu verschicken oder wohl gar die künftigen Urtheilsfasser . . . zu corrumpiren". Auch der Vorzug der ordentlichen vor den commissarisch angeordneten Gerichten, welche letztere weniger Gewähr der Unparteilichkeit böten, fand durch die Bestimmung Anerkennung, daß in fiscalischen Sachen „nicht leicht ohne einige Nothwendigkeit" Commissionen angeordnet, jene Sachen vielmehr, „soviel es nur immer thunlich", bei den ordentlichen Gerichten gelassen werden sollten. Noch Nie-

[1]) Mit einem in französischer Sprache geschriebenen Begleitschreiben, anscheinend an Ilgen (Monsieur mon très-honoré Patron et Frère). R. 9. X. 1 a fol. 10. Die Anlage des Schreibens, der Entwurf, ist, wie noch Anderes in denselben Acten, verheftet; er befindet sich fol. 109—162.

mand unter den preußischen Juristen hatte bis dahin in den commissarischen Gerichten etwas Bedenkliches gesehen; sie waren bisher in regelmäßiger Uebung gewesen, jetzt brachte Bartholdi, der Präsident des Berliner Oberappellationsgerichts, den Gedanken, daß die ordentlichen Gerichte allein eine objective Rechtsprechung garantirten [1]), zum Ausdruck, bis die Verfassungsurkunde von 1848 die letzte Consequenz in ihrem Artikel 7 zog: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; . . . außerordentliche Commissionen sind unstatthaft“. Von demselben Gedanken, das Ansehen der ordentlichen Gerichte zu stärken, war das für die Amtskammer bestimmte Verbot dictirt, „sich nicht zu unterfangen, ihre Jurisdiction zu weit auszudehnen und den Judiciis vor- und einzugreifen“. Selbstverständlich sollte auch dem Supplikenmißbrauch von neuem entgegengetreten werden, da „in größerer Menge als jemals auf schier unzählbare Weise der Muthwille der bei Hofe sich meldenden Supplicanten vordringe und zuwider den Acten, wovon man am Hofe gemeiniglich keine zulängliche Wissenschaft haben könne, Bescheide gleichsam erzwinge oder arglistig erschleiche“. „Um den durstigen Blutigeln, welche die Unterthanen aussaugen, ihr abscheuliches Handwerk zu legen, aber andern zum Klagen Anlaß habenden Parteien den Weg zum Thron nicht zu versperren“, weiß aber auch Bartholdi nichts Anderes vorzuschlagen, als daß Suppliken in rechtshängigen Sachen nur bei gegründetem Verdacht gegen die Person der Richter angenommen werden und daß gleichwohl erschlichene Decrete kraftlos sein sollen. Zur Hebung der Rechtspflege erkennt er es als „eine von den größesten Nothwendigkeiten, daß in allen Collegien, worin nach der jetzigen Verfassung Justiz administrirt wird, nur solche Subjecta künftig auf- und angenommen werden, welche in denen Rechten, in praxi und in der Landesobservanz geübt und erfahren . . . sind“, weil „sonst eine nicht zu ertragende Last auf wenige gewälzt wird, denen noch wohl die Besoldung von den Ungelahrten, wenn sie länger im collegio gesessen, entzogen werde“. Damit ist der Zustand derjenigen Gerichte geschildert, in welchen damals noch ungelehrte Richter neben den gelehrten saßen: die letztern mußten die Arbeit thun, da die erstern wegen ihrer Rechtsunkenntniß dazu nicht im Stande waren, also nur die Rolle von

---

[1]) Vergl. Bd. 1 S. 372.

Statisten spielten; gingen die Nichtgelehrten noch dazu im Dienstalter den Gelehrten vor, so bezogen sie sogar die bessern Gehalte[1]). Eine Vorschrift, welche für alle Gerichtsmitglieder Ausbildung im gelehrten Rechte forderte, mußte aus ihnen die letzten Reste des Schöffenthums vertreiben und damit die Reception des römischen Rechtes für den preußischen Staat zum Abschlusse bringen. Diese Wandelung vollzog sich auch anderwärts in Deutschland[2]) während der ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts. Zugleich wollte Bartholdi für die Ausbildung eines jungen Nachwuchses sorgen: als auditores absque voto sollten Männer, „die in der Theorie der Jurisprudenz zwar einen guten Grund gelegt, die applicationem juris ad factum, praxin et observantiam aber füglich anderswo als in den Gerichten nicht erlernen könnten", mit Aussicht hernach bei eintretender Vacanz einzurücken, in die Justizcollegien gesetzt werden. Ihre Annahme „zu einer wirklichen Rathsbedienung" sollte dann die Abfassung einer von den Wirklichen Geheimen Räthen oder von Commissaren derselben zu prüfenden Relation pro statu cum voto zur Voraussetzung haben. Also auch die Einrichtung des Staatsexamens und des Referendariats (richtiger des Auditoriats) ist auf Bartholdi zurückzuführen. Im Uebrigen glaubte er, der übermäßigen Belastung der Kammergerichtsräthe, und damit nach Meinung des Kammergerichtspräsidenten Sturm dem Hauptgrunde der entstandenen Unordnung[3]) durch die Zusicherung Abhülfe zu schaffen, „daß hinführo kein Kammergerichtsrath zu auswärtigen über Jahr und Tag währenden Verschickungen leichtlich gebraucht werden solle", hielt es auch für geboten, die Richter eindringlichst vor Parteilichkeit und Bestechlichkeit zu warnen unter Androhung des Amtsverlustes, auch empfindlicher Leibes- und Lebensstrafe für „solche greuliche Bosheit". Schließlich verlangte Bartholdi, „weil über dies Alles das Wohl und Weh der litigirenden Parteien auf dem strengen Lauf des Processes mit Abschneidung aller Weitläufigkeiten beruhe",

---

[1]) Mißverstanden ist diese Stelle von Abegg, Civilproceß S. 50 Note, wenn er in der Erwähnung „ungelahrter" Richter einen Vorwurf erblickt, der den Richtern gemacht wird, als wären sie im Gelehrtsein nicht genügend fortgeschritten gewesen, wie wenn man heutzutage von kenntnißlosen, in ihrer Ausbildung zurückgebliebenen Richtern redet.

[2]) Stölzel, Gel. Richterthum Bd. 1 S. 308.

[3]) Siehe oben S. 28.

wohlausgearbeitete Vorschläge der Gerichte, Landstände oder Unterthanen, wie im Einzelnen dies Ziel erreicht werden könne, sich seinerseits in diesem Punkte mit einigen allgemeinen Proceßvorschriften und der Anordnung begnügend, daß bei schriftlichem Verfahren innerhalb zweier Jahre, bei mündlichem Verfahren innerhalb dreier Monate, womöglich die Hauptsache in jeder Instanz entschieden sein müsse. Die Sammlung und Entscheidung der casus dubii zur Abschaffung „aller aus einem ungewissen Rechte entspringenden Fehler und Gebrechen" sollte dann dadurch bewirkt werden, daß „in den Provinzen, wo mehr als einerlei Recht und theils das Römische, theils das Sächsische, theils ein jus consuetudinarium gelte, an richtigen Proceßordnungen gearbeitet werde, damit alle aus einem ungewissen Recht entspringende Fehler und Gebrechen abgeschafft würden" [1]). Der Weg, auf welchem dies zu geschehen habe, blieb im Dunkeln.

Das waren zwar Vorschläge zu Reformen weittragender und wohlthätiger Art, indeß vertagten sie den Kernpunkt, die Feststellung des materiellen Rechtes und die Aussinnung besonderer processualischer Beschleunigungsmittel, auf die Zukunft.

Von den Collegen Bartholdi's ließ sich, nachdem in einer Sitzung des Geheimenrathes vom 20. April 1712 schriftliche Niederlegung der zu ziehenden Monita beschlossen war, nur Ilgen näher über den Entwurf aus, und Printzen trat bei [2]). Ilgen mißfielen zunächst die starken Ausdrücke, mit denen Bartholdi die bestehenden Zustände blosstellen wollte. „Das zum Abfall neigende Justizwesen", „die Blutigel, welche das Land aussaugten", die richterliche „Parteilichkeit und Bestechlichkeit", deren Vorhandensein sich zwischen Bartholdi's Zeilen herauslesen ließ, der „auf dem Erdboden verdunkelte Glanz einer in ihrer Vollkommenheit allein im Himmel wohnenden Gerechtigkeit", von welcher der Eingang des Bartholdi'schen Entwurfes redete, erregten Ilgen's Mißfallen. Er äußerte den Zweifel, ob es mit dem Ruhme des Königs und der Reputation seiner Minister vereinbar sei, „der ganzen Welt durch ein solches gedrucktes Edict bekannt zu machen, wie schlecht unser suum cuique nach einer vierundzwanzigjährigen Regierung annoch

---

[1]) R. 9 i. a, Ordnung des Justizwesens betreffend, fol. 152.

[2]) R. 9 X. 1 a, fol. 45—60.

in Sr. K. Majestät Landen observirt werde, und daß die Gerechtigkeit nicht in denselben, sondern im Himmel wohne". Außerdem hielt er den Erlaß des Edictes überhaupt noch nicht genügend vorbereitet; wenn es „ein auf sämmtliche Königliche Provinzen gerichtetes Generalwerk" sein solle, so sei es bei der Verschiedenheit der Rechte und des Verfahrens räthlich, über den Entwurf das Gutachten der einzelnen Collegien und auch der Stände oder überhaupt allgemeine Vorschläge zur gründlichen Verbesserung des Justizwesens zu erfordern, damit nachträgliche Declarationen vermieden würden. Speciell verlangte Ilgen noch festere Abgrenzung der Zuständigkeit der Kammern von der der Justizcollegien, Verschärfung der Strafandrohungen wegen Parteilichkeit der Richter, Ausdehnung der für Beendigung eines Processes bestimmten Frist bei den Regierungen auf drei Jahre, bei den Untergerichten auf vier Monate u. A. m., vor Allem aber, daß „von den Collegien, wo sich casus dubii fänden, selbige fleißig colligirt und cum rationibus in utramque partem zu Allergnädigster Decision eingesandt, auch dem abusui praejudiciorum, da zuweilen die collegia pro et contra de observantia attestiren, gesteuert würde." „Andere unzählige Mängel anzuführen" — so schloß Ilgen — „wird wohl dermalen von der Zeit nicht sein, diese aber habe angeführt, damit dereinst erhelle, daß zwar nöthig, durch Ablassung eines Edicts den Anfang der Emendation zu machen, damit aber soviel möglich das Werk aus dem Grunde gehoben werden möge, durch Einziehung obenerwähnter Berichte . . . . das ganze Werk mehr und mehr zu präpariren sei, damit der heilsame Anfang ferner gedeihlich durch anderweite Edicte könne constituirt werden." Also auch Ilgen war sich vollständig bewußt, daß es sich nur um einen ersten Anfang der Reform handele, er betonte aber mehr als Bartholdi die Bedeutung der in's Auge zu fassenden Feststellung des materiellen Rechtes. Er war es auch, welcher zuerst sich dafür aussprach, die casus dubii durch „Allergnädigste Decision", also durch Entscheidung des Königs, aus der Welt zu schaffen. Bisher hatte man als Mittel dazu die Decision der Gerichte oder der Facultäten betrachtet; denn daraufhin zielten alle die früher dem Kammergericht oder der Frankfurter Universität gemachten Auflagen; jetzt wurde, „weil die Gerichte sich widerstreitende Observanzen bezeugten", vorgeschlagen, die landesherrliche „Decision", d. h. die oberstrichterliche Gewalt

des Königs anzurufen; der König sollte „entscheiden", wie bisher die Gerichte und die Facultäten entschieden hatten; eine gesetzgebende Gewalt des Königs, um Privatrechtssätze festzustellen, war noch nichts Geläufiges; aber man bahnte derselben nunmehr den Weg; denn nur dem Wortklange nach unterschied sich die Decision von einem Gesetz. Es wird sich zeigen, daß Ilgen's Vorschlag den Stützpunkt bildete, von welchem aus gar bald die Mitwirkung der Stände bei Erlaß von Rechtsconstitutionen sich entbehrlich machen ließ. Die Bemerkungen Ilgen's datiren vom 23. April, die Zustimmung Printzen's datirt vom 27. April 1712.

In dieser Lage blieb die Sache, bis am 25. Februar 1713 der Tod des Königs eintrat. Die Wirren, welche seit April 1712 in Holland und dann auch in Pommern das letzte Jahr der Regierung Friedrich's zu einem der unruhe- und sorgenvollsten seines Lebens machten[1]), drängten alle Gedanken an die Justizreform zurück. Nur die Vereinigung des ravensbergischen Appellationsgerichtes mit dem Oberappellationsgericht als dem „für alle im Reiche außer der Mark Brandenburg belegene Königliche Lande" eingesetzten obersten Gerichte wurde noch in den letzten Monaten des Jahres 1712 vollzogen[2]). Aber der wichtige Schritt, welcher dahin führen sollte, bedingungslos für den preußischen Richterstand die Ausbildung im gelehrten Rechte zu verlangen, war beim Tode des ersten Königs so gut als gethan. Dem zweiten und dem dritten Könige fiel die schwierigere Aufgabe zu, die Wege aufzusuchen und aufzufinden, welche die Erkenntniß des zu lehrenden Rechtes erschließen und sichern sollten. Der fertige Staat verlangte immer gebieterischer sein fertiges Recht. Nur der glänzende Cultus um die „irdische Gottheit" der königlichen Majestät, der Prunk und das geschmeidige Ceremonienwesen, welches Friedrich I. so sehr liebte, hatten hindernd gewirkt[3]). Es war, als hätte, ehe der Staat dazu gelangte, „sein scharfes und hartes Gepräge" vor Jedermanns Auge kundzugeben, der „Hof"

---

1) Droysen Bd. IV, 1 S. 249 flg.

2) Rescript vom 21. November 1712, 6. Febr. 1713, bei Mylius Bd. II, 4 Sp. 49. 57.

3) Droysen Bd. IV 2 S. 5.

seine Omnipotenz noch einmal zeigen wollen, wie sie in alter Zeit bestand. Daß aber der „Staat" des beginnenden achtzehnten Jahrhunderts noch im „Hofe" aufging, konnte selbst Friedrich I. Niemandem mehr glaublich erscheinen lassen.

---

2. Capitel.

Reformbestrebungen unter Friedrich Wilhelm I. bis zum Generaldirectorium.

Keiner der hohenzollernschen Herrscher hat energischer den Ausbau des Justizwesens in seinen Landen zu fördern sich bestrebt, keiner hat überhaupt im wörtlichen Sinne eigenhändiger in die staatlichen Organisationen eingegriffen, als Friedrich Wilhelm I. Selbst der große Sohn erreicht hierin den Vater nicht, und es ist ein vollwahres ehrendes Selbstbekenntniß Friedrich's II., wenn er schreibt: „Wie aller Schatten der Eiche von der Kraft der Eichel herrührt, rührt all mein späteres Glück von dem arbeitsamen Leben und den weisen Maaßregeln Friedrich Wilhelm's her" [1]). Das Verdienst, dem letztern Herrscher die richtige Stelle unter den preußischen Monarchen angewiesen zu haben, gebührt vor Allem Droysen. Dem von ihm geebneten Wege sind Andre, besonders Schmoller[2]), Roscher[3]) und Treitschke, gefolgt, so daß die frühere Meinung, welche in Friedrich Wilhelm „eine halb lächerliche, halb widerwärtige Figur mit einigen subalternen Talenten daneben" sah, als durchaus verkehrt erkannt ist. Schon der Oberpräsident von Schön gab freilich im Jahre 1816 Friedrich Wilhelm I. den Namen „des größten innern Königs", und neuerdings bezeugt Schmoller mit Recht als den „allgemeinen Eindruck unbefangener Forschung", daß die Regierung Friedrich Wilhelm's eine Reformzeit und Reformgesetzgebung darstellt, welche

---

[1]) Schmoller in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 26 S. 553.

[2]) Preußische Jahrbücher Bd. 26 S. 538 flg.

[3]) Geschichte der Nationalöconomik S. 359 flg. Preußische Jahrbücher Bd. 13 S. 616 flg.; Bd. 14 S. 28 flg.

der Stein-Hardenberg'schen Periode an die Seite gesetzt zu werden verdient [1]). Treitschke, der als diesem Könige ebenbürtige Organisatoren nur Napoleon und Stein kennt, bezeichnet ihn als den „Schöpfer der neuen deutschen Verwaltung, unseres Beamtenthums und Offizierstandes" [2]), er hätte noch hinzufügen können, daß er auch der Pfadfinder für die Ausgestaltung des preußischen Rechts war.

Als Friedrich Wilhelm den Thron bestieg, bildeten die Einzellandschaften des Reiches ein lebensfähiges Ganze, das als Ein Staat betrachtet werden konnte, wenngleich ihm noch die durchgehende einheitliche Organisation fehlte. Der Bescheid, welchen Friedrich Wilhelm im ersten nach seiner Thronbesteigung dem alten Dessauer geschriebenen Briefe gab: „Ich bin der Finanzminister und der Feldmarschall des Königs von Preußen" [3]), ließ bereits durchblicken, wie er sein Herrscheramt auffaßte, und die erste Unterredung, welche er mit Bartholdi hatte, bekundete sogleich den ernstlichen Willen, daß er auch des Königs von Preußen Justizminister sein wollte. Sofort nach dem Regierungsantritte eröffnete der junge Monarch mündlich (und wenige Tage später, am achten Tage nach dem Tode des Vaters, schriftlich) seinen Räthen, daß seine Absicht vornehmlich darauf gerichtet sei, „wie die Justiz in allen seinen Landen unparteiisch, schleunig, mit reinen Händen, ohne alle ungebührlichen Passionen und Nebenabsichten, Jedermann, Armen und Reichen, Hohen und Niedrigen gleich administrirt werden möge"; dies herbeizuführen, solle Bartholdi unverzüglich und ohne den geringsten Zeitverlust mit Zuziehung einiger ehrlichen und geschickten Leute aus den Justizcollegien ein Reglement zu Papier bringen, wie die Mißbräuche abgestellt und die Processe möglichst binnen Jahresfrist beendigt werden könnten. Der König kürzte also die von Bartholdi auf zwei, von Ilgen auf drei Jahre

[1]) Schmoller in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 26 S. 553.

[2]) Deutsche Geschichte des 19. Jahrhunderts Bd. 1 S. 37. Zu gering urtheilt Treitschke über die Justizreformen Friedrich Wilhelm's I., wenn er sagt: „Um die Rechtspflege hat sich der Verwaltungsmann Friedrich Wilhelm fast allein durch die zweckmäßige Neugestaltung des Hypothekenwesens ein Verdienst erworben" (S. 77). Kaum von einem preußischen Herrscher ist gerade die Reform der Rechtspflege so unablässig verfolgt, wie von Friedrich Wilhelm I. Freilich ist gerade dieser Theil der preußischen Rechtsgeschichte bisher besonders stiefmütterlich behandelt.

[3]) Ranke Bd. 1 S. 484.

bemessene Frist noch erheblich ab. Dann empfahl er, die in Dänemark bestehenden Justizeinrichtungen, welche sich bewährt hätten, zum Muster zu nehmen. Also derjenige König, welcher im Munde der Nachwelt als Schöpfer der preußischen Militärmacht gilt, und welcher zuerst unter den Hohenzollern als Kronprinz einen General zum Gouverneur hatte[1]), begann seine Regierung mit Maaßregeln, welche zeigten, daß er die Sorge für eine gute Justiz noch vor die Sorge für eine gute Armee stellte. Vier Wochen nach jenem Auftrage (am 1. April 1713) reichte Bartholdi, welcher die Kammergerichtsräthe Bewert und Stengel, sowie den Generalfiscal Duhram zugezogen hatte, berichtlich seine Vorschläge ein. Es hätte nahe gelegen, einfach auf den vorjährigen Entwurf zurückzugreifen. Aber wie wenig Friedrich Wilhelm I. dazu neigte, an das anzuknüpfen, was unter seinem Vater geschehen war[2]), hatte ein Vorfall jener Tage den Ministern klar gemacht: am 20. März erschien plötzlich an der Seite des Königs der aus seiner „freien Haft" in Kottbus zurückberufene alte Dankelmann bei Hofe, um nach Allerhöchstem Befehl seinen früheren Platz vor sämmtlichen Ministern einzunehmen[3]). Wie einst Christian Distelmeier und wie einst Löben sollte auch diesem verdienten Manne vom Regierungsnachfolger die Gerechtigkeit zu theil werden, welche ihm vor dem eingetretenen Thronwechsel versagt geblieben war. Doch fühlten sämmtliche drei Beamten, daß in ihrem Alter und nach ihren vorausgegangenen Erlebnissen die volle Arbeitskraft und Arbeitsliebe mangelte; gleich Distelmeier und Löben lehnte auch Dankelmann die Ehre ab, wieder in Dienst zu treten. Immerhin „war Alles am Hofe wie aus den Wolken gefallen", als Dankelmann die Säle des Schlosses wieder betrat. Lag aber im Vorgehen des Königs der deutliche Ausdruck des Willens, andre Bahnen als die seines Vaters zu wandeln, so erschien es nur vorsichtig, wenn Bartholdi dem Befehle, ein Justizreglement vorzulegen, nicht damit nachzukommen versuchte, daß er den König einfach auf das unter Friedrich I. unvollendet gebliebene Project verwies. Er stellte ein neues Project auf, indem

[1]) Den Grafen Dohna. Preußische Jahrbücher Bd. 25 S. 587.

[2]) Ueber die Gegensätze an den Höfen des großen Kurfürsten, Friedrich's I., Friedrich Wilhelm's I. und Friedrich's II. siehe besonders Biedermann, Deutschland Bd. 2 Thl. 1 S. 155 flg.

[3]) Droysen Bd. IV, 2 S. 10.

er 21 Punkte heraushob, welche seiner Meinung nach das Proceßverfahren wesentlich zu beschleunigen geeignet wären. Einige davon hatte er des Königs Wunsch entsprechend dem dänischen Gesetze entlehnt, er stand aber nicht an, offen die preußischen Gesetze im Ganzen für besser zu erklären. Der König verlangte von Katsch, dem er schon als Kronprinz seine volle Zuneigung geschenkt hatte [1]), noch ein Gutachten. Welche Gangart jetzt die Reformen annehmen sollten, läßt sich kaum besser als mit den Worten ausdrücken, deren sich der damalige sächsische Gesandte von Manteuffel bediente, indem er an seinen Hof zur Characteristik des neuen preußischen Herrschers berichtete: quidquid vult, vehementer vult, und in welchem Tone jetzt zu den Ministern gesprochen wurde, ergab die eigenhändige Antwort des Königs auf den obenerwähnten [2]) Bericht vom 1. April 1713 [3]): „Ich habe nichts dabei zu erinnern, aber Kahts soll sein Bedenken vor sagen, ich versteh nicht Civil-Jura, aber wohl Landrecht, ein Monat ist schon verflossen, nun seindt noch elf Monat, so muß das Landrecht fertig sein vors ganze Land, oder Herr Bartollius und Herr Sturm und ich, werden uns sehr plump und grob verzürnen, da denn kein Bitten helfen wird, ich wähne (?), es ist noch Zeit, alle Proffitien der Processe ist besser itzunder fahren zu lassen als Hirn Possen; ich muß leider so ferch [4]) sprechen, weil die schlimme Justiz gen Himmel schreiet, und wenn ichs nicht remedire, selber die Verantwortung auf mir lade, darnach hat sich der Herr Bartholdio und Herr Sturm nach zu achten."

So war zuerst der Gedanke an ein der gesammten Monarchie gemeinsames Landrecht vom Könige aus eigenster Initiative ausgesprochen; dieser Gedanke bestimmte von da an die Signatur des Jahrhunderts. Nicht mehr bloße Feststellung und Entscheidung der casus dubii, sondern ein umfassendes Landrecht wurde erstrebt, ähnlich wie es für einzelne deutsche Staaten bereits bestand, und wie es für die Mark einst Diestelmeier geplant hatte. Nicht völlig klar ist, inwiefern der König dem „Landrechte", welches er „wohl zu ver-

---

[1]) Siehe oben S. 8. Isaacsohn Bd. 3 S. 25. Allgemeine Biographie Bd. 15 S. 453. Ranke Bd. 3 S. 154. Schmoller, Jahrb. Bd. 10 1, S. 44.

[2]) S. 41.

[3]) Droysen Bd. 4, 2 S. 8 Note 1. R. 9 X. 1 a, Ordnung des Justizwesens betreffend, fol. 33 flg.

[4]) = frech, frei.

stehen" glaubte, die „Civil-Jura" entgegensetzen konnte, welche er „nicht zu verstehen" sich beschied; waren ihm die Civiljura das römische Recht, oder waren sie ihm etwa der Civilproceß? Das Rescript gibt darauf keine Antwort, wohl aber ließ es ein gewisses Mißtrauen gegen den Justizminister und den Kammergerichtspräsidenten durchblicken, während sich dem Generalauditeur gegenüber ein besonderes Vertrauen kundgab.

Nachdem Bartholdi die von ihm unterm 1. April 1713 gemachten Vorschläge mit seinem Entwurfe des Jahres 1712 zu einem Ganzen verarbeitet hatte, erforderte er im April 1713 Katsch's Aeußerung. Mit Berücksichtigung der Mitte Mai eingegangenen Bemerkungen des Letzteren[1]) fand dann eine nochmalige Ueberarbeitung statt. Am 26. Mai 1713 ließ Ilgen den endlich festgestellten Entwurf an den Justizminister mit der Weisung zurückgelangen, die Landschaft zu hören und mit ihr etwaige Aenderungen und Zusätze zu berathen. Das entsprach wohl der althergebrachten Praxis, nicht aber dem Willen des Königs. Seit Jahrhunderten war den gegebenen Landtagsreversen gemäß keine wichtige Aenderung des Rechts oder des Processes ohne Beirath und Zustimmung der Stände in's Land gegangen. Manche Reform, namentlich manche Justizreform war gerade deshalb Entwurf geblieben, weil die Stände ihre Mitwirkung versagt hatten. Keineswegs lediglich deshalb, weil jetzt gleiche Verzögerung zu fürchten, sondern weil Friedrich Wilhelm von dem Bewußtsein des absoluten Herrscherthums erfüllt war, welches einer ständischen Beihülfe für seine Gesetzgebungsacte nicht bedürfe, schob er, und zwar hier gelegentlich der Justizreform zum ersten Male, die Stände bei Seite. In der Sitzung des Geheimenrathes vom 7. Juni 1713 „haben Seine Königliche Majestät allergnädigst beliebet" — so lautet das laconische, von Bartholdi niedergeschriebene Protocoll über die Resolution, welche in der Schlußberathung des Bartholdi'schen Entwurfes erging[2]) —, „daß es nicht nöthig sei, den Verordneten der hiesigen Landschaft diese Ordnung zu communiciren." Schon in einer Resolution vom 22. April 1713[3]), welche auf die Bitte der

---

[1]) R. 9 X. 1 a, Ordnung des Justizwesens betr., fol. 67 flg.

[2]) R. 9 X. 1 a, Ordnung des Justizwesens betr. fol. 163 v.

[3]) Mylius Bd. VI, v. Miscellaneis Nachlese Nr. X (Sp. 33). Dieselbe Resolution ist Bd. VI, 2 Nr. XC irrthümlich unter dem Datum des 22. April 1715 abgedruckt.

Stände um Bestätigung ihrer alten Privilegien antwortete, hatte der König angedeutet, wie er über jene Privilegien dachte: „Was die allegirten Recesse, in specie den in anno 1653[1]) anlangt, da können S. Kön. Maj., welche nichts, was Sie nicht Königlich und unverbrüchlich zu halten gedenken, jemals versprechen wollen, zu Confirmation solcher Recesse sich nicht schlechterdings erklären, sie seien dann zuvorderst genau und gründlich informiret, ob und wieweit solche Recesse auf die jetzigen Zeiten annoch applicabel, und ob nicht ein und anderes, so zu des Landes mehrem Flor und Anwachs dienen könnte, darin zu verändern und zu verbessern sei, welche S. K. Maj., sobald Sie nur von Dero jetzo in den ersten Tagen ihrer Regierung Ihnen obliegenden . . . schweren occupation sich in etwas losgemacht haben werden, gründliche Untersuchung[2]) Sich darauf eines Gewissen erklären . . . wollen." Es war demnach alsbald mit dem Regierungsantritt ein geplantes Vorgehen, die ständischen Rechte einzuschränken. Gerade mit Beziehung auf sie fiel drei Jahre später das berühmte Wort desselben Königs[3]): „Ich komme zu meinem Zwecke und stabilire die Souveränetät und setze die Krone fest wie einen rocher de bronce", dann aber fügte Friedrich Wilhelm, weil es sich damals um eine Geldbewilligung zu Kriegszwecken handelte, bei welcher die Stände nicht so leicht zu entbehren waren, wie bei Justizreformen, vorsichtig hinzu: „sie (die geheimen Räthe) sollen mir ihre Meinung schreiben, ob es nicht angeht sonder mein Präjudiz, daß ich den Landtag ausschreiben lasse . . . und lasse den Herrn Junkers den Wind von Landtag; man lasse den Leuten den Wind, wenn man zum Zweck kommt; ich erwarte Ihr sentiment." So kam denn ohne ständische Mitwirkung „die allgemeine Verordnung, die Verbesserung des Justizwesens betreffend, unterm 21. Juni 1713[4]) zur Publication, im Wesentlichen nach der Fassung des ersten Bartholdi'schen Entwurfs. Einem Könige, welcher den Vorschlag eines seiner Kriegsräthe, doch das Geheime Justizcollegium mehr für das fiscalische Interesse zu stimmen, mit der Randbemerkung abfertigte:

---

[1]) Siehe oben Bd. 1 S. 367.

[2]) Wohl verdruckt für „gründlich untersuchen".

[3]) 25. April 1716. Droysen Bd. IV, 2 S. 197 Note 1.

[4]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 517.

„Narr, Narr, Narr, wenn Du nicht eines Obristen Sohn wärest, würde ich Dir hundert Prügel geben lassen“ [1]), konnten die Grundsätze, welche sein Justizminister hinsichtlich der Unabhängigkeit des Richterstandes vertrat, nur zu voller Befriedigung gereichen. Es verblieb auch bei der scharfen Sprache Bartholdi's; nur aus der Ueberschrift war Ilgen's Vorschlag gemäß das „zum Abfall sich neigende Justizwesen“ fortgeblieben; sonst bedurfte das, was Bartholdi den König Friedrich I. hatte sagen lassen wollen, in den Augen Friedrich Wilhelm I. nichts weniger als einer Milderung [2]). Ohne Zögern wurde auch auf den Rath Ilgen's eingegangen, die casus dubios zu sammeln und deren Einsendung „zur Decision“ anzubefehlen. Den Landständen begnügte man sich bei der schließlichen Redaction, ohne daß ersichtlich ist, auf wessen Antrieb, das „allergnädigste Gefallen“ in Aussicht zu stellen, wenn sie „wohlausgearbeitete allerunterthänigste Vorschläge zur engern Einschränkung der Processe und überhaupt zu fernerer Verbesserung dieser Ordnung an die Hand gäben“ [3]). Namentlich die letzten Worte legen klar, daß die Verordnung vom 21. Juni 1713 keineswegs den Abschluß, sondern nur den Anfang der in Aussicht genommenen Justizreform bilden sollte [4]).

Und neben dieser Reform stand zunächst die der Finanzen, dann die des Heeres: während der König in Wusterhausen den Bericht Bartholdi's prüfte, erließ er (27. März 1713) [5]) die Verordnung, welche die gesammte Verwaltung der „zum Civil-Estat gehörigen Revenuen“, darunter auch die der Revenuen der Chatoullgüter, einer neugegründeten Centralbehörde (dem „General-Finanz-Directorium“) unterstellte. Am Tage nach Unterzeichnung der Ordnung des Justizwesens erging das Patent „wegen Completirung der Regimenter und Bataillons“, und wenige Wochen später ergingen die neuen Kriegsartikel nebst weitern in das Militär-

¹) Preuß. Jahrbücher Bd. 26 S. 264.

²) Die Darstellung von Droysen Bd. IV, 2 S. 12, als hätte Bartholdi seinen Entwurf erst unter Friedrich Wilhelm I. abgefaßt und „im Eifer des Schreckens“ vor den Drohungen des Königs „die schroffsten Aeußerungen“ in den Entwurf gebracht, beruht auf Irrthum. Der Entwurf stammt aus dem Jahre 1711. S. oben S. 32.

³) §§ 46. 28 der V. O. vom 21. Juni 1713.

⁴) Mylius Bd. III, 1 Sp. 331. 338 flg. Droysen Bd. IV, 2 S. 13 flg.

⁵) Histor. polit. Beyträge Bd. 3 S. 19. 123.

wesen eingreifenden Edicten[1]). Dann folgte am 13. August 1713[2]) die Erklärung sämmtlicher vom Könige besessenen und von seinen Nachfolgern noch zu erwerbenden Herrschafts- und Gütercomplexe, namentlich auch der Chatoullgüter zum unveräußerlichen Kronvermögen[3]): aus dem noch im Jahre 1710 „mit einem ewigen Fideicommiß belegten“[4]) Haus- und Familienbesitz der Hohenzollern war das preußische Krongut geworden[5]); die Chatoullgüter hörten auf, persönliches Vermögen des Regenten zu sein, sie wurden den Domanialgütern gleichgestellt und mit ihnen zum Besten der Krone für unveräußerlich erklärt.

Justiz-, Krieg- und Finanzwesen waren mit einem Schlage in neue Bahnen gewiesen.

Ehe wir diese Bahnen weiter verfolgen, empfiehlt es sich, einen Blick auf die Gestaltung des Geheimenrathscollegiums in dieser Anfangszeit der Regierung Friedrich Wilhelm's I. zu thun.

Das Collegium führte nach wie vor den offiziellen Titel des „Geheimenrathes“, wohl auch des „Geheimen Etatsrathes“ oder des „Geheimen Staatsrathes“; der Titel „Staatsministerium“ war noch nicht üblich, auch der Titel „Minister“ für das einzelne Mitglied war nicht der amtliche, wenngleich er außeramtlich sich bereits eingebürgert hatte[6]). Der König — in seinen eignen Augen laut eines Schreibens an die geheimen Räthe vom 5. November 1713[7]) „un jeune commenceur“ in der Regierungskunst — stellte keinen der geheimen Räthe als formell leitenden an die Spitze. Aber er äußerte doch schon bald nach der Thronbesteigung dem Kriegsminister Grumbkow gegenüber[8]): „je rejets tout à fait les affaires dans les mains d'Ilgen et ma couronne et mon armée dans vos mains“. Zufolge dessen war Ilgen, „der brave und getreue Ilgen“, wie ihn

---

1) Bornhak Bd. 2 S. 97.

2) Darüber Bornhak Bd. 3 S. 168 flg.

3) Mylius Bd. IV, 2 Sp. 161. Koch, Domänen S. 76. Oben Bd. 1 S. 329.

4) Mylius Bd. IV, 2 Sp. 161.

5) Vergl. Hirth's Annalen 1877 S. 844 flg. Eine Erklärung der Kammer- oder Domänengüter zu „Staatsgütern“, wie Bornhak Bd. 2 S. 97 sagt, enthält die Königliche Anordnung von 1713 nicht, sondern erst das Allgemeine Landrecht. Stölzel, Svarez S. 229.

6) Klaproth S. 287. 288.

7) Droysen Bd. IV, 2 S. 46.

8) 5. oder 6. März 1713. Droysen Bd. IV, 2 S. 9 Note 1.

der König nannte[1]), nach der Auffassung Dritter so von Geschäften in Anspruch genommen, daß z. B. der sächsische Gesandte in ihm „le plus maltraité de tous“[2]) sah; Andre, die seinen Einfluß in einer ihnen besonders unliebsamen Weise verspürten, darunter der kaiserliche Feldmarschall und Gesandte Seckendorff[3]), liebten von ihm nur als von dem „verfluchten Ilgen“ zu reden[4]). Als Friedrich Wilhelm zum ersten Male Berlin verließ, übertrug er neben Ilgen und Grumbkow dem General Dohna und dem Schloßhauptmann, Lehnsdirector und Consistorialpräsidenten Printzen „die Besorgung der auswärtigen und publiquen Affairen“[5]). Die Kriegssachen und die Vertheilung der „Comissariats-, Consistorial-, Kammer-, Justiz-, Lehns-, Grenz- und Jagdsachen“ je nach ihrem „Departement“ behielt er sich selbst vor. Damit waren die auswärtigen und die Staats-Angelegenheiten, ähnlich wie bei der Gründung des Geheimenrathes im Jahre 1604, zu besonderer Bedeutung emporgehoben; sie sollten collegialisch von drei Ministern erledigt werden, und daß diese Drei im Sinne des Königs über ihren Collegen standen, beweist das Begleitschreiben einer Instruction vom 18. August 1714: „personne ame qui vive faut savoir cela que vous trois Messieurs, ou je me repose sur vous et que vous aurez les yeux sur toute la machine et sur tous les conseillers d'état, qui sont à Berlin“[6]). Abgesehen von dieser Oberaufsicht waren die übrigen Minister jeder in seinem „Departement“ selbständig, aber es fungirte nicht etwa für jede der oben aufgezählten Arten von „Sachen“ ein besonderer Minister; denn die Lehns- und Consistorialsachen z. B. vereinigten sich in Printzen's Hand, welcher zugleich in auswärtigen und Staatssachen mitthätig war. Der König schenkte gerade Printzen ein unbegrenztes Vertrauen; das Zeugniß davon, welches Friedrich Wilhelm in einem Marginale auf dem Abschiedsgesuche Printzen's (1717) ablegte: „nichts als der Tod soll uns scheiden“[7]), findet nur sein Analogon

---

[1]) Preußische Jahrbücher Bd. 26 S. 4.

[2]) Droysen Bd. IV, 2 S. 7 Note 1.

[3]) Ueber ihn Memoiren der Markgräfin von Bayreuth Bd. 1 S. 94 flg., 104 flg. Seine Correspondenz nach Wien siehe Förster, Urkundenbuch Bd. 2.

[4]) Droysen Bd. IV, 2 S. 268.

[5]) R. 21 Nr. 135, Concepte, fol. 301 flg. Vergl. Droysen Bd. IV, 2 S. 9.

[6]) Droysen Bd. IV, 2 S. 23 Note 2.

[7]) Droysen Bd. IV, 2 S. 229. Das schloß leider freilich nicht aus, daß

in einem bekannten Vorgange neuesten Datums. Die Combinirung der Geschäfte war dann bestimmend für den Ministergehalt; denn derselbe setzte sich zusammen aus den Einzelgehalten, welche für jedes dem Minister übertragene Specialamt ausgeworfen waren: Printzen bezog den Gehalt eines Schloßhauptmanns, dazu den des Lehnsdirectors und weiter den des Consistorialpräsidenten; Bartholdi den des Präsidenten des Oberappellationsgerichts, des Präsidenten des Medicinalcollegs und des Directors der französischen Colonien; Ilgen den des Directors der Chargenkasse, des Präsidenten der Minden'schen Regierung und des Directors des Landschaftswesens u. s. w. Je länger die Dienstzeit des einzelnen Ministers währte, desto mehr solcher Aemter wurden ihm zugetheilt, um eine stufenweise Steigerung seines Einkommens herbeizuführen. Es gab also weder ein fixirtes Ministergehalt, noch ein von vorn herein objectiv fixirtes Ministeramt: wenn Bartholdi als Chef des Justizdepartements das Präsidium des Oberappellationsgerichts oder das Directorium der französischen Colonien führte, so brauchten sich bei seinem Nachfolger im Justizdepartement nicht dieselben Aemter zu vereinigen; ebensogut konnte das Präsidium des Oberappellationsgerichts oder das Directorium der Colonien etwa einem der Minister des auswärtigen Departements, und es konnte dem neuen Justizminister etwa das Consistorialpräsidium zufallen. Nur sehr allmählich bildete sich aus der Uebung, dieselbe Aemterhäufung bei dem Nachfolger eintreten zu lassen, eine objectiv feststehende Umgrenzung der Geschäfte des einzelnen Ministeriums. Außer den genannten Fünf (Dohna, Ilgen, Printzen, Grumbkow, Bartholdi) und außer vier als Gesandte Abwesenden bestand bei Friedrich Wilhelm's Regierungsantritt der Geheimerath noch aus dem Generalkriegscommissar Blaspeil, dem Hofkammerpräsidenten Kamecke als Director des neugestifteten „Generalfinanzdirectoriums" und dem Generalcontroleur Creutz[1]). Neben der sachlichen Eintheilung der

---

im September 1718 Ilgen beauftragt wurde, Printzen als eine durch die Enthüllungen Kléement's verdächtigte Person zu beobachten. Das. S. 234.

[1]) Wenn Droysen IV, 2 S. 23, wie von drei auswärtigen, so von drei Justizministern des Jahres 1713 „für die Justiz einschließlich der Consistorial- und Lehnsachen" spricht, so kann das zu Irrthümern verleiten: Justizminister war allein Bartholdi; will man noch Ilgen und Printzen Justizminister nennen, so ist zu beachten, daß sie nichts gemeinsam zu bearbeiten hatten; jeder war in seiner Branche selbständig.

Geschäfte, die sich hiernach — abgesehen von den Militärangelegenheiten — in die drei Kategorien der auswärtigen, der Finanz- und der Justizangelegenheiten spalteten, nahm der König alsbald im April 1713 eine Theilung der Personalien nach Provinzen vor; um „Patronage und Coterie am Hofe auszuschließen", sollte jede Ernennung nur auf Vorschlag eines dafür verantwortlichen Ministers erfolgen. Da nicht jeder in jeder Provinz unterrichtet sein konnte, wurde das Land unter Dohna, Ilgen, Printzen, Bartholdi, Kamecke und Blaspeil parcellirt; Bartholdi erhielt die Kurmark[1]). Gemeinsame Sitzungen des Geheimenrathes fanden nur zur Berathung allgemeiner Angelegenheiten, z. B. der Verordnung vom 21. Juni 1713 statt; hier hatte Ilgen die Geschäftsleitung[2]). Als der König im Sommer 1714 an den Rhein ging[3]), befahl er: „Wenn was passiret, was in's Land Krieg soll angeben und von großer Importanz, soll an meine Frau gesagt und um Rath gefragt werden, sonst soll sich kein Mensch meliren in meine Affairen als die geheimen Räthe, sonsten kein Mensch in der Welt"[4]). Und die letztern erhielten die Instruction, daß „regulêrement zweimal die Woche geheime Rathe zu halten" sei, damit die „Landes- und Justizaffairen schleunig expedirt würden". Damals gingen — zum Zeichen, daß die früher getroffene Einrichtung keine dauernde hatte sein sollen — die Staatssachen auf Printzen und Creutz allein über[5]). Die auswärtigen Angelegenheiten blieben aber fortgesetzt in den Händen von Dohna, Printzen und Ilgen, nach des erstern Abgang im Jahre 1716[6]) in denen von Printzen und Ilgen[7]), eine Ein-

[1]) Droysen Bd. IV, 2 S. 24. Note 2. Die Vertheilung datirt vom 3. April 1713; Abschrift davon erhielt unterm 8. April das Oberappellationsgericht (R. 97 A. G. Nr. 1 fol. 196) mit der Weisung, alle seine Berichte zwar an den König zu adressiren, aber zu bemerken, daß sie an den W. G. Etatsrath und Oberappellationsgerichts-Präsidenten Bartholdi abzugeben.

[2]) Das ergibt eine Randnotiz in R. 21 Nr. 135, Concepte, fol. 304 d. d. 2. Juli 1714 „gelesen im Geheimenrathe (folgen die Namen der „Geheimenräthe" Dohna, Printzen, Bartholdi, Blaspeil, Kameke, Grumbkow, Creutz) per me Ilgen".

[3]) Vergl. Droysen Bd. IV, 2 S. 95 Note 1.

[4]) Kühns Zeitschrift, für preußische Geschichte Bd. 8 S. 151.

[5]) Erste, und zwar eigenhändige Instruction des Königs vom 18. August 1714. R. 21 Nr. 135, Originale fol. 213. Ebenso Instruction vom 7. April 1715, das. fol. 224.

[6]) Klaproth S. 392.

[7]) Siehe Droysen Bd. IV, 2 S. 69. 72. 75. 83. 95. 118. 146. 179. 218.

richtung, welche die Entstehung des demnächstigen „Cabinetsministeriums“ in sich barg.

Mit Recht konnte daher der im Jahre 1718 in Berlin lebende Großoheim Goethe's, Johann Michael von Loen[1]), vom Geheimenrathe jenes Jahres berichten, derselbe beruhe hauptsächlich auf Ilgen und Printzen. Beide Minister ergänzten sich gegenseitig in ihren sehr verschiedenen Characteren, indem sie einander in die Hände arbeiteten und die wichtigsten Geschäfte unter sich theilten. Ilgen, scharfsinnig, gelehrt, erfahren, von Jugend auf an Arbeit gewöhnt, diente den Leuten mit viel Complimenten und freundlichen Mienen, „es war ihm aber nicht allzeit so um's Herz; seine Blicke schielten mit einem verborgenen Schalk aus zwei tief im Kopf liegenden kleinen schwarzen Augen“[2]). Printzen dagegen vereinigte ein offenes freies Wesen mit Güte und Freundlichkeit; „man fand sich vornehm und vergnügt in seiner Gesellschaft, weil er sich herunterließ, ohne das Mindeste von seiner Hoheit zu verlieren; sein Hofmarschallamt machte ihm wenig zu schaffen, als Staatsminister arbeitete er aber für sechse“[2]). Auch Bartholdi leistete viel in der Arbeit, daß er indeß für seine einzelne Person nicht allein die ganze Arbeitslast des Justizdepartements tragen konnte, verstand sich von selbst. Schon im Jahre 1708 sahen wir ihn an die Hülfe der Mitglieder des Geheimen Justizcollegs verwiesen. Unter diesen befand sich seit dem 24. Mai 1714 auch Cocceji[3]).

Seine Familie gehörte nicht blos durch seinen Vater, sondern bereits durch seinen Großvater dem Gelehrtenstande an; denn der Großvater Johannes Coccejus[4]), ein Sohn des Bremer Stadtschreibers Timann Koch, hatte als Professor zu Leyden unter den Theologen seiner Zeit (um 1650) einen ebenso klangvollen Namen als Heinrich Cocceji unter den Juristen. Gewiß nicht ohne Absicht, aber sicher ohne Vorahnung dessen, was Samuel von Cocceji einst dem jungen Königreiche werden sollte, erwählte Heinrich Cocceji, dessen Schüler der Sohn sechs Jahre lang gewesen[5]), den 18. Januar — den preußischen Krönungstag — im Jahre 1703 als Promotionstag seiner

[1]) Ueber ihn demnächst unten in diesem Capitel.

[2]) Loen, Gesammelte Schriften Bd. 1, Abschnitt 3 S. 33.

[3]) R. 9 S. 4. 5 fol. 102.

[4]) Allg. Biographie Bd. 4 S. 376. 372.

[5]) Hinrichs Bd. 3 S. 325.

beiden Söhne. Ein Jahr zuvor, fast gleichzeitig mit Ernennung des Vaters zum geheimen Rathe König Friedrich's I., war Samuel Cocceji ordentlicher Professor in Frankfurt geworden, nachdem er in Begleitung seines ältern Bruders und eines in ihrem Hause viel verkehrenden Jugendfreundes, des spätern Leipziger Professors und Appellationsgerichtsraths Christian Ludwig Stiglitz [1]), Frankreich, England und Holland bereist hatte. Auf dieser Reise war ihm die Recension zugekommen, welche Leibnitz über seine (Cocceji's) Inauguraldissertation veröffentlicht hatte [2]). Cocceji erwiderte darauf und auf eine weitere von Ludovici verfaßte Recension in den Vindicien seines tractatus juris gentium [3]). Mit einem Schlage war der junge Mann ein in Deutschland namhafter Gelehrter geworden. Auf den Reisen im Auslande hatte ihm und seinem Bruder des Vaters Ruf den Weg geebnet; in Italien verkehrten die Beiden mit Magliabecchi, in Frankreich mit Mabillon; den Pariser Aufenthalt machte ihnen die Beziehung zum preußischen Gesandten und geheimen Rath von Spanheim, dem einstigen Heidelberger Collegen ihres Vaters [4]), besonders werthvoll. Schon 1704 erfolgte Samuel Cocceji's Ernennung zum Rathe bei der Halberstadter Regierung; sein Bruder trat in gleicher Eigenschaft bei der Regierung zu Magdeburg in die Praxis ein. Samuel erhielt nach sechs Jahren die Stelle eines Regierungsdirectors in Halberstadt und ging dann für die Jahre 1711 bis 1713, wie früher Plotho für die Jahre 1703 bis 1708, als Visitationsdelegirter nach Wetzlar [5]). So hatte er genügend Gelegenheit, die heimathlichen Rechtszustände in der Provinz practisch zu erproben, und die übeln Verhältnisse des obersten Reichsgerichts aus eigner Anschauung kennen zu lernen. Die Geschäfte in Halberstadt wie in Wetzlar ließen ihm ausgiebige

---

[1]) Sam. Cocceji, jus controversum, Ausg. von 1729 lib. 1 tit. 4. Qu. 11. (p. 66): Vide ... Dom. Stiglitzum J. U. D. et professorem juris in Acad. Lips. itinerum meorum olim socium amantissimum. Ueber Stiglitz (geb. 1677, gest. 1758) s. Weidlich Bd. 2 S. 538 flg. Friedberg, Hundert Jahre S. 26 Nr. 275.

[2]) Siehe oben Bd. 1 S. 415.

[3]) Hinrichs Bd. 3 S. 335 flg.

[4]) Siehe oben Bd. 1 S. 402.

[5]) Diese biographische Skizze gibt Ludewig in der Vorrede des 10. Bandes seiner reliquiae manuscriptorum, welchen er Samuel Cocceji 1733 widmete; nach dieser Quelle viele Andre.

Muße, seine so glänzend begonnene literarische Thätigkeit fortzusetzen. Er vollendete in Halberstadt (1710) den ersten Band des schon in Frankfurt um 1700 begonnenen „jus civile controversum“ [1]). Gerade das war die Materie, welche seit Jahrzehnten die Gesetzgeber Preußens beschäftigte; dem hier erstrebten Ziele, das jus controversum in ein jus certum zu verwandeln, kam Cocceji's Werk entgegen. Freilich war die Methode, welche er einschlug, eine andre als die Wedel's und seiner Nachfolger oder als die der Herausgeber der observationes und decisiones des siebzehnten Jahrhunderts. Er excerpirte nicht Rechtsfälle unter Mittheilung der rationes dubitandi und decidendi, wie es einst Köppen und Bruckmann gethan, sondern er schloß sich dem damals weitverbreiteten und berühmten Compendium Lauterbach's [2]) an, indem er nach der Buch- und Titelfolge der Pandecten einzelne, mit dem Gegenstand dieser Titel mehr oder minder eng zusammenhängende meist practische Fragen stellte. Diese beantwortete er unter Hervorhebung der seiner Meinung nach richtigen Gründe und unter Widerlegung etwaiger Bedenken [3]). Sein Hauptstreben war hierbei die Darlegung und Entscheidung der Controversen [4]). Wenn er die gebräuchliche Lösung nicht billigte, oder wenn er sie ungenügend fand, entnahm er die „solide“ [5]) Lösung „ex sententia et rationibus domini Parentis“. Vielfach berief er sich zum Belege der von ihm vertretenen Meinung auch auf Entscheidungen der Halberstädter Regierung. Bei dieser Anlage des Werkes konnte er in dasselbe Alles hereinziehen, was überhaupt an Rechtsfragen sich aufwerfen ließ. Die Eintheilung der Pandecten gab nur den äußern Rahmen her, wie es der Zeitmode entsprach; wollte man ja doch damals die sieben Bücher des preußischen Landrechts von 1620 auf die sieben Bücher der Pandecten zurückführen [6]). Auch staatsrechtliche Deductionen flocht Cocceji

[1]) Das ergibt die vom 1. Juni 1710 datirte Vorrede der 1. Aufl. Allg. Biographie Bd. 4 S. 373.

[2]) Stintzing Bd. 2 S. 139 flg.

[3]) Die regelmäßig wiederkehrende Disposition lautet: Quaestio .... Affirmat oder Negat . . . Obstat . . . Responsio.

[4]) Das evolvere et decidere quam planissime juris controversias. Siehe Vorrede vom 1. Juni 1710.

[5]) . . . operam dedi, ut . . . solide solverem.

[6]) Kamptz, Jahrb. Bd. 26 S. 295.

ein. So fragte er „ad praefationem Lauterbachii", ob die Reichsstände in ihren Territorien dem gemeinen römischen Rechte derogiren könnten. Die Antwort, wie sie einem die „Souveränität stabilirenden" Herrscher sicher besonders genehm war, lautete: in Rücksicht auf ihre Unterthanen bilden die Reichsstände die höchste Gewalt[1]); so sind sie befugt, nach Belieben den Unterthanen ihr Recht festzustellen, auch das einmal recipirte Recht wieder abzuschaffen. Nicht minder mußte es dem Könige und seinen Ministern zusagen, wenn sie auf die Frage, ob der Landesherr an die von seinem Vorgänger ertheilten Privilegien gebunden sei, die Antwort lasen[2]): „sofern gegenwärtig die Privilegien schädlich wirken", sei der Landesherr nicht gebunden; als Begründung dieses Satzes führte Cocceji aus, alle Geschäfte trügen von selbst die Clausel in sich: rebus sic stantibus. Selbstverständlich fehlte auch nicht ein ausführlicher Excurs über das Naturrecht; im Titel de justitia et jure stellte der Autor die Frage, ob in den Institutionen das jus naturae richtig als das von der Natur allen Thieren gelehrte Recht definirt werde[3]), und im Zusammenhang damit gelangte er zur nothwendigen Scheidung zwischen jus naturae und jus gentium; letzteres ist ihm das eigentliche Naturrecht als dasjenige Recht, „welches die natürliche Vernunft unter allen Menschen festgestellt hat", oder „welches nicht aus irgend welchem völkerrechtlichen Vertrage[4]), sondern aus natürlichen Principien sich herleitet". Diesem Rechte entlehnt Cocceji unter Anderm die Antwort auf zwei zeitbewegende Fragen. Die eine derselben betraf die rechtliche Natur der Kammergüter oder Domänen[5]). Diese begannen von nun an als vom Staate dem Fürsten zur Nutznießung ausgesetzte Vermögenscomplexe zu gelten; so lehrte Cocceji in seinem jus controv.[6]): in his bonis praeter usum nihil ad principem pertinet, adeoque nudus administrator et usufructuarius est, und eröffnete damit, unterstützt von gleichzeitigen Aeuße-

[1]) Praefatio. Quaestio II. Resp.

[2]) Lib. I tit. 4 de constitut. princip. Qu. X.

[3]) Lib. I tit. 1. Qu. V.

[4]) Ueber die Lehre von diesem Vertrage seit der 1603 erschienenen epochemachenden „Politik" des Althusius (geboren 1557 in einem Dorfe der Grafschaft Wittgenstein, seit 1586 Professor in Herborn, später Syndicus in Emden) bis zu Rousseau siehe besonders Gierke, Althusius S. 76 flg.

[5]) Vergl. hierzu Koch, Domänen S. 12. 21.

[6]) Lib. 49 tit. 14 qu. 4.

rungen andrer Rechtslehrer, wie von Thomasius [1]) und Vignon [2]), den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts von 1794 den Weg, welchen Friedrich Wilhelm I. für sich einzuschlagen noch ablehnte. Die andre Frage betraf die Zulässigkeit der Tortur, und hier fanden die Naturrechtslehrer den König mehr auf ihrer Seite. Einzelne Stimmen hatten schon zu Lauterbach's Zeit die Tortur verworfen [3]), und dieser selbst legte sein Urtheil in den kurzen Worten seines Commentars nieder: usus quaestionum periculosus est et eo caute procedendum [4]). Mit größerer Entschiedenheit äußerte sich Cocceji. Er erklärte es für besser, im Zweifel einen Schuldigen ungestraft zu lassen, als einen Unschuldigen zu strafen, untersuchte aber doch noch vorsichtigerweise die eventuelle Frage, „ob Doctoren und Professoren gefoltert werden dürften“ [5]). Er antwortete verneinend, weil nach l. 14 Cod. de Advoc. divers. jud. die Doctoren den Rittern gleichstünden [6]), letztere aber nach l. 4. C. ad l. Jul. Maj. von der Folter befreit seien; als Praxis seiner Zeit bezeugte er schließlich, daß mit Genehmigung des Landesherrn, wie Adlige und Ritter, so auch Doctoren und Professoren der Folter unterworfen werden könnten. Endlich blieb erklärlicherweise die gleichfalls bei Lauterbach behandelte Hexenfrage nicht unberührt. Lauterbach definirt in seinem compendium juris schlechtweg das Hexen als „das öffentliche Verbrechen, welches durch Ausübung von Zauberkünsten und durch Eingehen eines Bundes mit dem Teufel begangen wird", er fügt nur einzelne Citate, darunter Damhouder und Carpzow hinzu, welche die Existenz jenes Verbrechens leugnen, nimmt aber in seinem collegium theoretico-practicum auf Grund einer Reihe von Bibelstellen die Existenz von Hexen als wahr an [7]). Cocceji stellte zum Pandectentitel ad legem Corneliam die quaestio VI: „an detur veneficium per pactum cum diabolo initum?“ und erklärte es für „kaum glaublich, daß wirklich solche

---

[1]) De regalibus fisci principum Germaniae circa acquisitionem praecipue. Halae 1713.

[2]) De bonorum domanialium praescriptione. Argent. 1713.

[3]) Bach und Zepper nach Lauterbach's Citat.

[4]) Schütz pag. 706 unter N.

[5]) Daselbst pag. 701. 702.

[6]) Daselbst pag. 698 verbo „Veneficium“. Vergl. Goldschmidt, Rechtsstudium S. 133. 378 (Note 219).

[7]) Lib. 48 tit. 8 Nr. 42 (pag. 880 des 3. Theiles).

Verträge eingegangen würden; denn in den meisten Fällen habe sich klar ergeben, daß es sich um Narrenspossen und Gespensterseherei handle[1]); wer aber seinerseits so verrucht sei, einen Teufelspact zu vollziehen und daran zu glauben, werde dadurch, wenngleich sein Vorgehen auf Täuschung beruhe, ein Gottesleugner und begehe das Verbrechen der Beleidigung göttlicher Majestät. Es ist klar, welchen bedeutenden Fortschritt diese Auffassung im Gegensatze zu der bis dahin landläufig gewesenen kundgab, und welchen Umsturz in der Strafrechtswissenschaft sie vorzubereiten geeignet war.

Nicht minder bedeutend erschienen die Erörterungen staatsrechtlicher Natur, zu denen Cocceji in Wetzlar mannichfache Gelegenheit fand. Namentlich gegen Ende der Visitation, im Jahre 1713 tauchten mehrere Fragen jener Art auf. Berichten, welche er unterm 13. März, 1. Juli und 19. September nach Berlin erstattete[2]), fügte er als Anlagen drei lateinisch geschriebene Abhandlungen bei. Die erste derselben wendete sich gegen den Mißbrauch des Reichshofrathes, durch kaiserliche Mandate in rechtshängige Sachen einzugreifen, sie vor sein Forum zu ziehen, ja sogar ergangene Reichs-Kammergerichtserkenntnisse zu suspendiren — im Großen der nämliche Uebelstand, welchen das Berliner Kammergericht im Verhältniß zu den Mandaten des Geheimenrathes empfand. Damit eröffnete Cocceji den Kampf für ein Princip, welches ihn nunmehr sein ganzes Leben hindurch begleitete, um schließlich unter Friedrich dem Großen auch die königliche Sanction zu finden; es war das Princip der Unzulässigkeit von Hofrescripten gegenüber schwebenden oder entschiedenen Processen, d. h. der Unzulässigkeit

[1]) Equidem vix est, ut credamus, vera ejusmodi pacta contrahi, sane ex plerisque exemplis hactenus apparuit, nugas venditari et umbram.

[2]) R. 18. 41 b. Nach diesen Acten hatte der Hofrath und Legationssecretär Canngiesser, der Vater des in weitern Kreisen bekannten hessischen Juristen und Ministers (Allgemeine Biographie Bd. 3 S. 762), bei Cocceji in Wetzlar Wohnung und Tisch. Beim Tode des Königs fragt Cocceji in Berlin an, ob er, wie die andern Subdelegaten bei ähnlichen Gelegenheiten, die gewöhnliche Trauer anzulegen (mit einem Mantel im Congresse zu erscheinen und den Kutscher mit einem Mantel zu bekleiden) habe, was bejaht wird. Interessant ist die von Ilgen gezeichnete Instruction Canngiesser's d. d. 20. September 1712 (fol. 205), laut welcher derselbe sich bemühen soll, 3 namentlich bezeichnete, Preußen nicht günstig gesinnte Kammergerichtsmitglieder durch Versicherung der Königlichen Gnade, den einen auch durch das Versprechen einer Anstellung in Preußen, umzustimmen.

von Machtsprüchen in Civilrechtsstreitigkeiten. Die zweite Abhandlung erörterte die Frage, in welchem Umfange die Evangelischen das Recht der itio in partes hätten, wenn andre als Religionsangelegenheiten zu entscheiden seien. Die dritte Abhandlung endlich verfocht den Satz, daß in Sachen der Evangelischen die geistliche Gerichtsbarkeit dem Landesherrn zustehe, nicht, wie kürzlich der Reichshofrath von Andler öffentlich behauptet habe, dem Kaiser, als wäre sie Theil des von ihm zu Lehn gehenden jus territoriale[1]).

Alle diese Arbeiten mußten auf ihren Verfasser die Aufmerksamkeit des Königs und seiner Minister in hohem Grade gelenkt haben. Cocceji kehrte nach Abschluß des Wetzlarer Visitationsrecesses im November 1713 wieder auf seinen Halberstädter Posten zurück[2]), blieb aber nur noch kurze Zeit auf demselben. Denn er wurde zunächst zum Mitgliede des Berliner Generalkriegs- und Finanz-Commissariats[3]), dann außerdem „in Consideration seiner Uns und Unserm Königlichen und Churfürstlichen Hause mit nicht weniger Fleiß und Sorgfalt als Dexterität und Geschicklichkeit von vielen Jahren her geleisteten allerunterthänigsten treuen Dienste" unterm 24. Mai 1714 zum „geheimen Rath bei dem Justizwesen", wie auch zum Rath und Assessor beim Tribunal und Oberappellationsgericht bestellt[4]).

Kaum wenige Wochen war Cocceji in Berlin, so erhielt die Inangriffnahme der Abfassung eines Landrechtes einen neuen Im-

[1]) Die letztere Abhandlung war dadurch veranlaßt, daß ein evangelischer Advocat in Wetzlar die Zuständigkeit des Reichskammergerichts in puncto eines von der Stadt suspendirten Predigers mit Beifall etlicher evangelischer Kammergerichtsbeisitzer vertreten hatte. Trendelenburg Thl. 1 S. 231.

[2]) Unterm 18. November 1713 rescribirt Ilgen an ihn nach Halberstadt. R. 18 41 b. fol. 214.

[3]) Das sagt Ludewig, Vorrede zu Bd. 10 der reliquiae S. 11.

[4]) R. 18. 34. Ueber seine Pflichten als geheimer Rath heißt es: er soll „denen in Unserm geheimen Justizrath angesetzten Verhören mit Fleiß beiwohnen, . . . nach seinem besten Wissen Recht sprechen"; über seine Pflichten als Oberappellationsrath: er soll „die im OAG. angeordneten Rathstage fleißig und zu rechter Zeit besuchen, die ihm vom Praeside zugesandten Acten willig und gern annehmen, solche in seiner Behausung vor den Dienern und Gesinde nicht liegen lassen, . . . daraus getreulich referiren, die Urtheile darauf abfassen und dabei auf die Rechte, statuta und Gewohnheiten derjenigen Provinzen sehen, aus denen die Acten einkommen". — Das an Bartholdi gerichtete Begleitschreiben bedient sich der Namensform „von Coccejus", ebenso ursprünglich das Concept der Bestallungsurkunde, doch ist hier Coccejus in Cocceji corrigirt.

puls. Dies geschah durch eine Allerhöchste Order vom 18. Juni 1714, welche der Hallenser Juristenfacultät nach einem genau formulirten Plane die Ausarbeitung der für nöthig erachteten „Constitutionen" auftrug. Es gibt kaum ein wichtigeres Actenstück in der Entwicklungsgeschichte des preußischen Rechtes, seit sich Distelmeier mit dem Gedanken trug, eine Landesconstitution zu schaffen, als jene Order, und nur in der berühmten Order Friedrich's des Großen vom 14. April 1780 findet sie überhaupt eine Parallele: am 18. Juni 1714 trat Cocceji, am 14. April 1780 trat Svarez mit seinem Arbeitsprogramm vor die Oeffentlichkeit; Jener gelangte, obwohl ihm vierzig Jahre vergönnt waren, seinem Ziele entgegenzusteuern, zu keinem befriedigenden Abschlusse, diesem gewährte ein gütigeres Schicksal das Glück, binnen vierzehn Jahren zu erreichen, was sein namhafter Vorgänger vergeblich erstrebt hatte.

In der Order vom 18. Juni 1714 wie in der ihr beigefügten Repartition und Instruction wird zwar Cocceji's Namen nicht genannt, und da das Concept der Order gleich allen zugehörigen Verhandlungen fehlt[1]), so kann sich die Annahme, daß Cocceji dabei mitgewirkt habe, nur auf Vermuthung stützen. Aber wenn abweichend von dem bisherigen Vorgehen Bartholdi's kurz nach Cocceji's Eintreffen in Berlin ein Plan zur Justizreform veröffentlicht ward, welcher auf neuen, von Leibnitz seit mehr als vierzig Jahren verfochtenen und von Cocceji als aufstrebendem Talente eifrigst unterstützten Principien beruhte, so liegt die Annahme nicht fern: der alternde Schöpfer der Idee eines neuen kurzgefaßten klaren Gesetzbuchs, der es liebte, ausgezeichnete jüngere Männer zu ermuntern und für seine Ideen zu erwärmen[2]), hatte sich an den Feuereifer Cocceji's gewandt, um mit dessen Hülfe ihrem gemeinsamen Ziele näher zu kommen. Als Dritter im Bunde erscheint dann Thomasius, welcher zu Leibnitz in literarischem Briefwechsel stand und wissenschaftlich denselben ergänzte[3]). Cocceji mag vielleicht nach vorgängiger Vereinbarung mit Leibnitz, welcher von 1712 bis 1714 als Reichshofrath in Wien lebte, unter Zuziehung des Thomasius die Order vom 18. Juni 1714

---

[1]) Auskunft des Berliner Geh. Staats-Archivs.

[2]) Hinrichs Bd. 3 S. 12 (Brief an Fabricius).

[3]) Hinrichs Bd. 3 S. 118. 120. 304. Auch Roscher in den Preuß. Jahrb. Bd. 14 S. 28 flg.

entworfen haben. Keineswegs steht dem etwa der Umstand entgegen, daß die Order sich an die Facultät zu Halle, nicht an die zu Frankfurt wandte, wo Cocceji selbst seine wissenschaftliche Heimath hatte, und wo noch damals sein Vater als Rechtslehrer wirkte. Die Unterstellung, daß die Beziehungen des letztern zu den Berliner Staatsmännern oder gar zu seinem Sohne erkaltet gewesen seien, ist zwar ausgeschlossen; denn aus dem Jahre 1716 datirt die staatsrechtliche „Deduction", welche die beiden Cocceji in Gemeinschaft mit zwei Beamten der Halberstädter Regierung zu Gunsten der Rechte des Hauses Preußen auf die Grafschaft Rheinstein verfaßten[1]). Heinrich Cocceji stand aber damals (1714) bereits im siebzigsten Jahre, würde also schwerlich gern die Bürde, ein Landrecht schaffen zu helfen, übernommen haben, selbst wenn man sie ihm hätte zuweisen wollen; außerdem waren es gerade seine Ideen, welche in Halle mehr als in Frankfurt ihre Pflege fanden, und es hatte ja auch die Frankfurter Facultät in ihrem Votum vom 31. Dezember 1700[2]) solche Schwierigkeiten dem Plane einer Beseitigung des jus incertum entgegengestellt, daß es sie nicht Wunder nehmen durfte, wenn man im Jahre 1714 von Berlin aus sich nach anderer Beihülfe umsah als nach der ihrigen. Der Hauptgrund, Halle zu wählen, lag indeß zweifellos in der Stellung, welche gerade damals die dortige Universität einnahm[3]); sie war der aufgehende, die Frankfurter Universität im Vergleich dazu der untergehende Stern, und Samuel Cocceji wußte von seiner Thätigkeit in Halberstadt her die Bedeutung der Hallenser Facultät, bei welcher die Halberstädter Regierung ihre Responsen holte, vollauf zu schätzen. Mit Gründung der Universität hatte in Halle und allmählich von daher im Staate der ersten preußischen Könige die „nüchterne, rationale, politisch-juristische Reformpartei" ihren Sitz

---

[1]) Abgedruckt in H. Cocceji's Deductionen Bd. 1 S. 651. Vgl. Trendelenburg Bd. 1 S. 177. 232 Note 21.

[2]) Siehe oben Bd. 1 S. 419. 420.

[3]) „Die Lehren und Gedanken, die in Halle gepflegt wurden, sind tief eingeschrieben in der Geschichte des preußischen Staates; jene characteristische Richtung auf das Verständige, Nützliche, Zweckmäßige, die sich in der preußischen Gesetzgebung überall abspiegelt, der Drang auf ein gemeinverständliches deutsches Recht, der sich im Landrecht zu verwirklichen wußte, ist in Halle entstanden." Dernburg, Thomasius S. 24. (Von der Order des Jahres 1714 scheint D., als er diese sehr zutreffenden Worte schrieb, keine Kenntniß gehabt zu haben.)

genommen[1]). Ihr gehörten die Schüler Heinrich Cocceji's, Stryck's und Brunnemann's an, der einflußreichen Mitglieder der Frankfurter Juristenfacultät in den 1670er und 1680er Jahren. Diese Schüler waren vor Allen Christian Thomasius[2]), Plotho[3]), Bartholdi[4]) und Katsch[5]), um die Wende des Jahrhunderts ferner Samuel Cocceji, mit Thomasius eins in dem Kampfe gegen die Hexenprocesse und gegen den überwuchernden Romanismus. Um Thomasius gruppirten sich, seit er in Halle lehrte, die andern Mitglieder der dortigen Juristenfacultät. Unter ihnen stand voran der berühmte Kanzler Johann Peter von Ludewig, „der gelehrteste Jurist des Landes“ [6]), ebenfalls ein Schüler Heinrich Cocceji's und ein Verherrlicher der preußischen Königswürde[7]), wie der territorialen Souveränetät, nebenher zu besonderer Befriedigung des Königs auch ein Verherrlicher „der wohlgestalten Leiber der Soldaten, davon die ersten Glieder 3 bis 8 Zoll über sechs Fuß sein müssen“. Dann folgte der Natur- und Völkerrechtslehrer Nic. Hieronymus Gundling (ein Nürnberger Predigerssohn und ein Bruder des bekannten Hofnarren Friedrich Wilhelm's[8]), ferner der Kirchenrechtslehrer Just Henning Böhmer, der von Königsberg berufene Romanist Jacob Friedrich Ludovici u. A. m.

---

[1]) Hinrichs Bd. 3 S. 188. Schmoller, Preuß. Jahrb. Bd. 25 S. 287 und in seinen Jahrbüchern für Gesetzgebung Bd. 10, 1 S. 44.

[2]) In Frankfurt im Frühjahr 1675 immatriculirt. Schüler von Rhetz und Stryck. Hinrichs Bd. 3 S. 187.

[3]) Immatriculirt daselbst 20. Juli 1682.

[4]) Immatriculirt daselbst 26. Februar 1683.

[5]) Immatriculirt daselbst 25. Februar 1689.

[6]) Schmoller, Preuß. Jahrb. Bd. 26 S. 10. Allg. Biographie Bd. 19 S. 379. Hoffbauer S. 103. 209. Seine Beziehungen zu den angesehensten Männern der Zeit während seiner vierzigjährigen Laufbahn schildert Ludewig (1733) in der Vorrede der reliquiae mscr. Bd. 10 S. 5: desidero ex hoc temporis spatio Wartenbergios, Donavios, Dankelmannos, Fuchsios, Schmettavios, Ilgenos, Prinzios, Kamekios, Bartoldos, Cniphusios, Harmathios, Plothios, Katschios, Kreuzios faventissimos olim mihi meisque institutis, quod et literis testati sunt et cum praesens sim, colloquiis ac convictu, quo exceperunt hospitem comiter et indulgenter. Das. S. 6 nennt er sich eductum in schola des Coccejus.

[7]) Ueber ihn überhaupt s. Roscher, Geschichte S. 357 flg. Ueber Ludewig's „päpstlichen Unfug“ s. Lehmann Bd. 1 S. 381.

[8]) Loen Bd. 1 S. 198. Sonnenschmidt S. 427. Roscher, Gesch. S. 377.

In Halle hatte sich auch Christian Otto Mylius, der Sohn des dortigen kursächsischen Kammermeisters, im Jahre 1703 durch die von ihm gehaltenen „Lehrstunden“ bekannt gemacht[1]). Er wurde bald zum dortigen Stadtsyndicus erwählt und von Friedrich I., augenscheinlich in Anlaß der Reformversuche des Jahres 1709, mit einem Privileg für Herausgabe eines corpus constitutionum Magdeburgicarum novissimarum, das heißt, einer Sammlung der magdeburgischen Gesetze begnadigt (21. Juni 1710). Das Werk kam erst Ende 1714, nach Erneuerung des Privilegs zum Abschlusse[2]), es wurde von Ilgen dem Könige überreicht und von letzterem so beifällig aufgenommen[3]), daß es später in dem corpus constitutionum Marchicarum seinen Nachfolger fand.

Demnach vereinte Halle im Sinne Cocceji's die richtigen Männer, welche die Hand an das große Werk der Schaffung eines „Landrechtes“ legen konnten. Auch im Sinne des Königs waren sie die richtigen Männer, denn so sehr derselbe sonst Verächter der pedantischen Gelehrten war, — die Hallenser Professoren huldigten in einem Maaße der seinen Zwecken dienlichen Richtung[4]), daß er ihre Mitwirkung bei der Justizreform zu fördern alle Ursache hatte. Häufig ging er sie auch um ihre Gutachten an, ja er schätzte die Universität so, daß er im Jahre 1726 den Theologen das Studium in Wittenberg von Neuem verbot[5]) und im Jahre 1729 überhaupt jedem inländischen Studirenden einen zweijährigen Aufenthalt in Halle anbefahl[6]).

Die vom König ohne weitere Contrasignatur unterm 18. Juni erlassene, aber in Halle erst am 24. September 1714 präsentirte Order[7]) gibt, weil die Abfassung „unterschiedlicher Constitutionen

---

[1]) Hymmen Bd. 3 S. 265 flg. Mylius studirte in Leipzig und erwarb dort 1699 den Baccalaureat. Friedberg, Hundert Jahre S. 5 am Ende.

[2]) Die Vorrede datirt Halle 1. October 1714.

[3]) Riedel, Brandenb. Prov.-Recht Bd. 1, 1 S. 58.

[4]) Vergl. z. B. das Hallenser Gutachten, welches die Erbverpachtung der Kammergüter für nichtig erklärte. Bornhak Bd. 2 S. 98.

[5]) Mylius Bd. I, 2 Sp. 243.

[6]) Preuß. Jahrbücher B. 26 S. 155. 542.

[7]) Abgedruckt von Laspeyres aus den Acten der Hallenser Facultät in Reyscher's und Wilda's Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 5 S. 88 flg. Die Order ist direct, ohne daß irgendwie ihr Ursprung sich entdecken ließe, aus dem Cabinete ergangen und von Schreiberhand ausgefertigt. Die betreffenden Hallenser Acten enthalten

durch Rechtsgelahrte zu Verbesserung des Justizwesens in Unserer Churmark nöthig befunden", der Facultät „sothane Ausfertigung einiger Constitutionen" auf. Als Anlagen sandte der König mit: „gewisse Puncte, wonach sich . . . zu achten" und eine „Repartition derjenigen Constitutionen, welche Jeder aus der Facultät binnen drei Monaten nach Erhaltung Dieses wird ausarbeiten können". Zur allgemeinen Weisung wurde dann noch zugefügt, die Constitutionen seien „auf das Leichteste abzufassen, damit sie auch vom gemeinen Manne leichtlich verstanden und in allen Puncten dadurch dem weitläufigen Prozessen[1]) möge abgeholfen werden". An der Spitze der beigefügten „gewissen Puncte" — es sind ihrer 15 — wird dieselbe Mahnung wiederholt und weiter verlangt, daß die Verfasser der Constitutionen „die natürliche Billigkeit vor Augen haben sollen". Daran reiht sich die sehr verständige, auch bei der Carmer'schen Justizreform später zur Richtschnur genommene Regel, daß „das alte römische Recht insoweit beizubehalten" sei, als „es sich auf den Zustand dieser Lande schicket". Und weiter folgt die vielleicht auf den Einfluß des Thomasius zurückzuführende Mahnung, dem deutschen Sprachidiom mehr Raum als bisher zu gewähren: „soviel aber solches Recht den alten römischen Staat, desselben Bediente, Ämter und Formulen, oder auch die verschiedene Meinungen der alten Juris consultorum angehet, soll dasselbe hinweg gelassen, und alles nach Beschaffenheit dieses Landes abgefasset werden; zu solchem Ende sollen „die Contractus innominati, alte Condictiones, Interdicta, und andere Römische Benahmsungen und Kunst-Wörter, auch diejenige so sonst in Rechts-Händeln durch die Zeit eingeführet worden, gäntzlich zum Gebrauch auffgehoben, die Benennung auf Teutsch gegeben, das Latein aber durchgehends daraus gelassen werden; zu welchem Ende die Professoren eine Lateinsche und Teutsche Nomenclatur beyfügen mögen, auf was Weise sie die sonsten in den Gerichten und im Römischen Rechte bishero vorgekommenen Worte in Teutscher Sprach gegeben und ausgedrucket haben."

Als „Exempel", nach welchem die Facultät sich zu richten habe, wird ihr das preußische Landrecht empfohlen, „jedoch mit diesem

im Uebrigen nur Dinge, welche mit der Order nicht zusammenhängen, meist Personalien.

[1]) d. h. Processiren.

Unterschiede, daß sie das Römische Recht so stark nicht folgen, noch an die römische Proceßordnung, Formulen, Gebräuche und andre alte römische Sachen, so aus der römischen Historie ihren Ursprung haben, sich kehren solle". Mit vollem Bewußtsein kämpft also die Order, deren Fassung Thomasius so wenig als Cocceji fern gestanden haben werden, „gegen das alte römische Recht, das bisher zu einer Richtschnur in diesen Landen gedienet". Die Zeit des preußischen Landrechts von 1685 bezeichnet den Höhepunkt der Herrschaft des römischen Rechtes; kaum ist der Glaube, daß die justinianischen Rechtssätze Sätze des in Deutschland practischen kaiserlichen Rechtes seien, befestigt, kaum sind die letzten „ungelehrten" Richter aus der deutschen Rechtsprechung verdrängt, so beginnt unter dem Vorantritt von Thomasius, der „als ein reinigender Wirbelwind durch alle Gebiete des Lebens und der Wissenschaft hindurchgeht" [1]), die rückläufige Bewegung [2]). Er bezeugt selbst, daß man damals an allen Orten im heiligen deutschen Reiche sich bemühte, „die sehr gefährliche und immer mehr zunehmende politische Krankheit des langweiligen und höchst verwirrten Justizwesens zu dämpfen" [3]). Statt dem römischen Rechte zu folgen, werden diejenigen, welche die Constitutionen für die Mark zu verfassen haben, angewiesen, „allenthalben die principia juris naturae vorauszusetzen", geeignet scheinende gute Gesetze andrer Nationen und die Rechtsgebräuche des Landes auf Grund der märkischen Observationenliteratur einfließen zu lassen. In letzterer Richtung werden alle die Schriftsteller der heimischen Praxis namhaft gemacht, welche uns im Laufe der Zeit von Distelmeier und Scheplitz bis zu Stryck und Rhetz begegnet sind [4]). Bei jedem Punkte sollen die maaßgebenden Autoren und Gesetze citirt, bei Abweichungen vom gemeinen Rechte die Gründe angegeben und bei hervortretendem Dissense diejenige Meinung erwählt werden, welche „der gesunden Vernunft am nächsten kommt". Durch deutlichen, leichten, gleich-

[1]) Tholuck in Herzog's Encyclopädie Bd. 16.

[2]) Zu wenig berücksichtigt dies Goldschmidt, Rechtsstudium S. 372 Note 172.

[3]) Juristische Händel, Vorrede des 1. Theils vergl. mit dem Bedenken der Hallenser Facultät „über einen Versuch, die Langwierigkeit der Prozesse zu heben" de 1717 2. Thl. S. 138 und Vorrede desselben Theils, auch S. 161 flg. Gemischte Händel 1. Thl. S. 218 flg.

[4]) Die Order nennt: Scheplitz, Kohl, Köppen, Reyger, Bruckmann, Müller, Brunnemann, Stryck, Rhetz.

förmigen Stil wie durch geschickte Fassung der einzelnen Constitutionen, „insonderheit in Sachen der Contracte und anderer wichtigen Fälle“ hofft man die Gelegenheit zum Processiren abzuschneiden — Alles Ziele und Mittel, welche zwei Menschenalter später von der Carmer-Svarez'schen Justizreform wieder aufgegriffen werden, so daß diese nur als die Ausführung Dessen sich darstellt, was die Order von 1714 forderte.

Die Leitung des Ganzen überkam Thomasius, obwohl derselbe laut eines seiner Aussprüche aus dem Jahre 1699 „durch neue decisiones wenig Löcher ausgestopft und viel wieder eröffnet d. h. die Ungewißheit der Rechte nur gehäuft“ sah und den (von Leibnitz ausgegangnen) „Vorschlag eines neuen Codex juris Germanici nach allen Umständen quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando für nicht practicabel“ hielt[1]). Thomasius sollte auftauchende Meinungsdifferenzen entscheiden, er sollte „mit seiner Uns bekannten Dexterität und Gelehrsamkeit“ die „fünf untern Doctoren der Facultät“ mit seinem Rath unterstützen, ihre Arbeiten revidiren, stilistisch glätten und sie in Uebereinstimmung bringen. Der Meinung, welche er den Mitarbeitern eröffnet, haben sie zu folgen. Die Constitutionen „von den Pacten, von Kauf und Verkauf, von geliehenem Gute“ hat Gundling, die „von Anlehn nebst der ganzen Materie vom Schuldenwesen“ hat Ludewig, die Concurssachen hat Götsche (das wenigst bekannte, unbedeutendste Mitglied der Facultät)[2]), „zwei Constitutionen von Testamenten und Erbfällen, wie von Heirathspacten“ hat Böhmer, und „zwei Constitutionen von Haab und Gut und von zugefügtem Schaden“ hat Ludovici zu verfertigen.

Das gesammte Werk war also auf acht Constitutionen berechnet, welche keineswegs das gesammte Rechtsgebiet umfassen sollten; gänzlich ausgeschlossen blieb das Familienrecht wie der Proceß; die Hauptsache bildete das Obligationenrecht. Der Plan ging nicht auf eine allgemeine Codification, sondern nur auf eine Feststellung derjenigen Materien, betreffs welcher in der Praxis die meiste

[1]) Summarischer Entwurf der Grundregeln. Halle 1699 S. 172.

[2]) Geboren 1656 zu Stettin, gestorben 1720 zu Halle; von Königsberg berufen; schrieb nur 6 Dissertationen; gegen seine beabsichtigte Ernennung zum Ordinarius protestirte später seine eigne Facultät. Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 5 S. 89 Note e.

Rechtsunsicherheit herrschte. Auch war der Befehl des Königs, „für das ganze Land“ ein Landrecht zu schaffen[1]), dahin verstanden worden, daß man sich begnügte, für die Mark allein vorzugehen, es für Preußen aber bei dem dortigen Sonder-Landrechte zu belassen[2]). Gleichwohl schien der Anlauf, welchen diesmal ein energischer jugendlicher König mit Hülfe seines rastlos strebenden und thätigen Justizministers, anscheinend auch mit Hülfe des ebenso energischen, kurz zuvor nach Berlin berufenen Cocceji unter Heranziehung der aufblühenden angesehensten Juristenfacultät des Landes genommen hatte, mehr Erfolg zu versprechen als alle ähnlichen Versuche der Vorzeit. Und doch blieb kaum einer dieser Versuche so resultatlos wie der des Jahres 1714. Die Gründe sind nur zu vermuthen. Es fehlt sowohl in den Hallenser[3]) wie in den Berliner[4]) Archivbeständen jeder Nachweis, welche Folge die Order vom 18. Juni gehabt hat[5]). Als erstes und einziges sichtbares Ergebniß derselben kann die Veröffentlichung des Mylius'schen Corpus constitutionum Magdeburgicarum gelten; die Vorrede dieses Werkes datirt vom 1. Oktober 1714 und läßt glauben, daß der Verfasser anläßlich der ihm wohl zweifellos bekannt gewordenen Order vom 18. Juni sich beeilt habe, nunmehr seine sehr zur Förderung der Arbeiten der Facultät dienliche Constitutionensammlung erscheinen zu lassen. Daß nicht daran gedacht werden konnte, binnen der gesetzten Frist von drei Monaten dem Willen des Königs nachzukommen, lag für jeden Sachkundigen auf der Hand. Aber Leibnitz hatte die Angelegenheit fortwährend im Auge. So schrieb er im Juli 1716 seinem Freunde Kestner in Rinteln, der hier nach den Principien Heinrich Cocceji's als dessen Schüler lehrte[6]): „Es ist zu wünschen, daß bei uns das corpus der alten Gesetze nicht die Geltung eines Gesetzes, sondern die Kraft der Vernunft, und, wie die Franzosen sagen, eines großen Lehrers des Rechts (magni doctoris) habe, und daß aus den römischen Ge-

---

[1]) Siehe oben S. 42.

[2]) Vergl. Laspeyres in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 5 S. 84 flg.

[3]) Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 5 S. 77.

[4]) Auskunft des Königlichen Geheimen Staats-Archivs.

[5]) Vielleicht sind die betreffenden Acten gelegentlich der Reformen unter Friedrich dem Großen benutzt und dabei verloren gegangen.

[6]) Hinrichs Bd. 3 S. 343. Trendelenburg Bd. 1 S. 244.

setzen und andern Denkmälern des vaterländischen Rechts und aus dem gegenwärtigem Rechtsgebrauch, aber vorzüglich aus einleuchtender Billigkeit, ein neuer Codex kurz, klar, ausreichend mit öffentlicher Autorität verfaßt werde, damit das Recht, das durch die Menge, Dunkelheit, Unvollkommenheit der Gesetze, durch die abweichenden Sprüche der Gerichtshöfe, durch die Streitigkeiten der Rechtsgelehrten verfinstert und zu einer merkwürdigen Ungewißheit herabgekommen ist, endlich in helles Licht gesetzt werde". Es war der letzte Brief Leibnitz' an Kestner, „das juristische Testament des großen Philosophen an die deutsche Nation"[1]). Am 14. November desselben Jahres trat sein Tod ein. Nur wenn man diesen in Zusammenhang bringt mit dem königlichen Befehle von 1714, erklärt sich der Stillstand des geplanten großartigen Werkes. Thomasius, der, wie wir sahen[2]), persönlich keineswegs für Codificationsgedanken begeistert war, schien keine besondre Freude daran zu finden, das Werk fortzusetzen. Er arbeitete im Jahre 1717 eine — am 18. März öffentlich gehaltene — Disputation aus[3]), in welcher er sich bemühte, „ausführlich und deutlich darzuthun, daß die Ausbesserung des langweiligen Justizwesens zwar weder leicht noch unmöglich, indessen aber sehr schwer sei und mit großer Behutsamkeit vorgenommen werden müsse". In dieser Disputation hatte Thomasius zum Beweise seiner Behauptung „die vor anderthalb hundert Jahren bis zu unserer Zeit gegebenen consilia vieler Juristen von allerhand Schrot und Korn excerpirt" und „so deutlich als möglich deren Unzulänglichkeit oder Impracticabilität" dargelegt.

Ebenso deutlich sprach noch das Zeugniß eines andern Mannes aus derselben Zeit und aus derselben Umgebung. Zu den Schülern der Hallenser Facultät gehörte in den Jahren 1714 und 1715 Johann Michael von Loen[4]). Dieser, aus einer angesehenen ehemals niederländischen Familie in Frankfurt a. M. geboren, später namhafter Schriftsteller auf vielen wissenschaftlichen Gebieten, der

---

[1]) Preußische Jahrbücher Bd. 43 S. 10.

[2]) Siehe oben S. 63.

[3]) Juristische Händel Bd. 2 S. 142. 143.

[4]) Hymmen Bd. 5 S. 257 flg. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 3. Bd. (1865) S. 534 flg. Allgemeine Biographie Bd. 19 S. 86 flg. v. Loeper's Ausgabe von Wahrheit und Dichtung Bd. 1 S. 285 flg.

Gegenwart wohl aus Goethe's „Wahrheit und Dichtung"[1]) am bekanntesten, war kurz nach Cocceji's Abgang von Wetzlar dort nach der Sitte der Zeit practisch beschäftigt gewesen, wie er selbst es ausdrückte, um „den Kammerschlender" kennen zu lernen, und lebte im Jahre 1718 mit Cocceji zusammen in Berlin. Seine „moralischen Schildereien"[2]) haben u. A. den „Königlich Preußischen Hof" des Jahres 1718 zum Gegenstande, und sie lassen einen interessanten Blick in die zeitbewegenden Fragen thun. Dazu gehörte namentlich für die Kreise, in denen Loen verkehrte, auch die in Arbeit befindliche Justizreform. Den König rühmt er als „strengen Beobachter der Gerechtigkeit"; er erzählt von dem Greuel der advocatischen Zungendreschereien und von der „neuen Einrichtung", daß die Advocaten „gleichsam als ausgezeichnet von andern Leuten" ein schwarzes Mäntelchen von dünnem Seidenzeug, wie „ein Ordensband, das sie hernach in den Schubsack stecken," tragen müssen[3]), obwohl nur die Rabulisten, nicht ehrliche Sachwalter diese Schmach ihrer unwürdigen Collegen verdienten. Dann schließt er ganz im Sinne der Thomasius'schen Disputation folgende Bemerkungen über die beabsichtigte allgemeine Gesetzgebung an: „Man kann in der That die preiswürdige Anstalten des Königs, um die Weitläufigkeit der Processe abzustellen, nicht genug erheben. Allein es lässet sich mit einmal die Sache nicht wohl thun. Wie eine lange Zeit dazu erfordert wurde, so vielen Mißbräuchen bey den Gerichten den Eingang zu gestatten, so wird eben wohl auch eine Zeit darzu müssen angewendet werden, dieselbe wieder auszurotten. Es sey dann man wolte sich entschliessen, die ganze

---

[1]) Theil 1 Buch 2, gegen Ende. Loen beschrieb (Bd. 2) die Kaiserkrönung des Jahres 1742 in Frankfurt. Sollte diese Beschreibung nicht Goethe vorgeschwebt haben, obwohl er nicht sie, sondern nur die Lersner'sche Chronik als von ihm benutzt nennt? Es finden sich manche Anklänge.

[2]) Gesammelte Schriften. 1. Theil, 3. Abschnitt S. 22 flg.

[3]) Die Einrichtung, offenbar getroffen, um das Publicum vor seinen „Blutsaugern" zu warnen, datirt anscheinend aus dem Anfang der Regierungszeit Friedrich Wilhelm's I. Als am 2. Weihnachtstag 1713 ein Anwalt sich in Berlin bei Regenwetter mit einem rothtuchenen Mantel über dem schwarzseidenen sehen ließ, angeblich um den letzteren zu schonen, erfolgte auf Anzeige des Generalfiscals ein königliches Rescript, nach welchem „für diesmal das Vergehen verziehen, künftig aber bei Regen ein schwarztuchener Mantel über den seidnen angezogen werden sollte". Klein, Annalen Bd. 8 S. 245.

bisherige Praxin forensem mit einmahl umzugiessen, und die bisherige viele Gesetzbücher gegen Einführung einer einzigen einfältigen Landesordnung gar abzuschaffen. Dieses wär ein Nodus gordicus für einen zweyten Alexander".

Wen erinnern die Bedenken, welche Goethe's Großoheim im Jahre 1718 gegen die Anfertigung eines allgemeinen Gesetzbuchs erhob, nicht an die gleichen Bedenken, welche Goethe's Schwager Schlosser im Jahre 1780 äußern sollte[1])? Und wen erinnern die Schwierigkeiten, vor welchen offensichtlich die Hallenser Facultät in den Jahren 1714 bis 1718 zurückschreckte, nicht an diejenigen Schwierigkeiten, welchen im Jahre 1700 die Frankfurter Facultät sich gegenüber sah[2])? Daß in der That keine andern Gründe als solche Schwierigkeiten die Ausführung der Order vom 18. Juni 1714 hemmten, erhellt ferner aus einer Aeußerung, welche sich in Ludewig's „neuangerichteter Profession in Oeconomiesachen" [3]) findet. Hier wird berichtet (1727), daß mit Verbesserung des preußischen Landrechts „bereits ein guter und wohlgerathener Anfang gemacht sei, dessen Billigkeit als ein Mittel zur Kürzung weitläufiger Processe den Rechtsgelehrten vornehmlich in die Augen leuchte"; „weil aber" — heißt es dann weiter — „der andern Königlichen Lande und Provintzien in Teutschland so viele sind, welche, wie sie, in zerstreuten und entfernten Orten gelegen; also auch so manchen unterschiedenen Satzungen und Gewohnheiten unterworfen, daß selbige sofort in eine Harmonie zu bringen mehrere Schwürigkeiten gefunden; absonderlich da die meiste Landes-Verfassungen es erfordern, daß nach dem Exempel anderer, auch benachbarter Chur- und Fürstenthume, ohne die Landes-Stände darüber gehöret zu haben, dergleichen nicht so leicht bewerckstelliget werden mögen: so hat auch die Beschaffenheit dieser Umstände erfordern wollen, hierunter nichtes zu übereilen; vielmehr etwas in die Zeit zu sehen; biß nach und nach die Gemüther überzeuget und zu einem Zweck gelencket werden mögen; zu welchem Ende die so vielfältig an das Licht gehende Königlichen edicta, die decisivrescripta. Gesetzerklärungen und Erläuterungen dienen, aus welchem nachhero es um so viel leichte seyn wird, ein gleichstimmendes Rechts-Buch zusammen zu bringen;

1) Stölzel, Svarez S. 163 flg.

2) Siehe oben Band 1 S. 419.

3) S. 78 flg.

..... folglich, im Falle dergleichen Arbeit wohl gerathen solle, die Zeit gar nicht zu theuer oder übel angewendet, die man darüber verbringet; indessen bleibet dieses ausser Streit gesetzet; wann all diese Behutsamkeit beobachtet; alle Schwürigkeiten und Streitigkeiten gehoben; folglich alles auf ein eintziges allgemeines gleichstimmendes Gesetzbuch gerichtet wird: daß solches dem Urheber und Gesetzgeber zu unsterblichem Ruhm und Danck bey aller Nachkommenschafft gereichen müsse". Also, gut Ding will Weile haben, das war der Mahnruf, den auch Ludewig den stürmischen Eiferern entgegensetzte, welche ein „allgemeines Gesetzbuch" — dieser Name sollte nunmehr nicht wieder verschwinden — binnen Monaten fertig gestellt zu sehen hofften.

Lag so die Verzögerung, welche die Erfüllung des königlichen Befehles erfuhr, in der Natur der Sache, so kamen noch äußere Umstände in den letzten Monaten des Jahres 1714 hinzu, zufolge deren das Auge der in Berlin leitenden Persönlichkeiten nach andern Richtungen sich wenden mußte. Es waren dies der Wechsel im Justizministerium und das gleichzeitig aufsteigende Kriegsgewölk.

Am 28. August 1714 starb Bartholdi [1]). Die Erregungen, welche die Hast des Königs mit sich brachte, und die übergroße Arbeitsbürde hatten den noch in den Vierzigen stehenden blühenden Mann gebrochen. Die Reform des Jahres 1713 und die Berufung Cocceji's nach Berlin sichern ihm einen dauernden Namen in der preußischen Rechtsgeschichte. Sein Tod brachte den damaligen Director des orangischen Tribunals, Plotho [2]), an die Spitze des Oberappellationsgerichts und des Justizdepartements, einen Mäcen, dessen reiche, über 11000 Bände enthaltende Bibliothek Zeugniß von seinen geistigen Interessen ablegte, die neben der Rechtswissenschaft namentlich der vaterländischen Geschichte sich zuneigten. Aus seiner Anregung gingen z. B. Küster's Sammlungen märkischer Forschungen [3]) hervor. Der Ungeduld des Königs, mit seinen Reformen auf dem Gebiete des Processes und der Gerichtsverfassung rasch zum Ziele zu kommen, gab der Wechsel im Justizdepartement neue Nahrung. Die Ernennung Plotho's zog sich vom 28. August,

---

[1]) Klaproth S. 396. Isaacsohn Bd. 3 S. 25.

[2]) Hymmen Bd. 3 S. 164, Bd. 4 S. 261. Klaproth S. 402. Sonnenschmidt S. 416.

[3]) Küster Bd. 3 S. 428.

dem Todestage Bartholdi's, bis zum 1. October hin. In dieser Zeit mußte Ilgen den Personalbestand der Berliner Gerichtsbehörden aufstellen[1]), weil der König schon damals den vier Wochen später amtlich ausgesprochenen Gedanken einer anderweiten Organisation dieser Behörden mit sich herumtrug[2]), und Plotho mußte sofort am Tage seiner Ernennung eine „Erklärung der allgemeinen Justizordnung von 1713, insonderheit, was bei den Suppliken zu beobachten", in die Oeffentlichkeit gelangen lassen[3]), welche ergibt, „daß noch immerhin viele muthwilligen Supplikanten Mittel und Wege fanden, mit ihren bösen Händeln durchzubringen und . . . zum Mißbrauch Unseres höchsten Namens gereichende Verordnungen, ingleichen unbillige Commissionen und Actenavocationen zu erschleichen". Die Maaßregeln, welche hiergegen ergriffen wurden, unterschieden sich im Wesentlichen nicht von den frühern Verboten, nur glaubte Plotho außerdem mit Einführung des Advocatenzwangs für jede anzubringende Supplik helfen zu können, erfuhr aber nur zu bald, „daß der abgezielte Zweck nicht gänzlich erreicht werde", und sah sich wenige Monate später genöthigt, ein neues geschärftes Edict zu erlassen[4]). Mittlerweile war der König mit seinen Plänen hervorgetreten, soweit sie die Umformung der Gerichte betrafen. Am 8. November 1714 hatte er den Ministern Ilgen, Printzen, Creutz und Plotho aufgetragen, „binnen vierzehn Tagen" ein Project der Vereinigung des orangischen Tribunals und auch des Kammergerichts mit dem Oberappellationsgericht vorzulegen. Alles sollte im Sturm erledigt werden; so auch die Schaffung eines einheitlichen obersten Gerichtshofes der gesammten Monarchie. Daß

---

[1]) Abgedruckt bei Isaacsohn Bd. 3 S. 394 flg. Daß die Aufstellung in die angegebene Zeit fällt, ergibt die Erwähnung des Todes von Bartholdi und der durch Plotho's Ernennung entstandenen Vacanz beim orangischen Tribunal. Die Heranziehung Cocceji's wird mit den Worten angeführt: „Ew. Maj. haben diesen (scil. 7 Oberappell.-G.-Räthen) den jungen Herrn Cocceji adjungirt, der auch Wissenschaft, Capacität und Application genug hat."

[2]) Das beweist die Bemerkung Ilgen's in seiner Personalübersicht: dem Kammergerichts-Präsidenten Sturm würde es, „wenn die Oberapp.-Kollegien combinirt werden sollten", schwer fallen, Alles zu bestreiten.

[3]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 553.

[4]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 559 (17. April 1715). Eine Declaration der V.-O. vom 21. Juni 1713 erging am 19. Juli 1715 an das Kammergericht und den Geheimen Justizrath. Das. Sp. 577.

der König Beschleunigung verlangte, wußten die Minister. Schon andern Tages berichteten sie, die freilich nicht so weit blickten als ihr Herr, und die den hohen Werth der vom Gange der Geschichte geforderten Verschmelzung der mehrern obersten Gerichtshöfe verkannten, „es sei bedenklich, das Kammergericht mit dem Oberappellationsgericht zu combiniren, indem dadurch die Autorität und Vorrechte, so S. Maj. beim Kammergericht hätten, geschwächt würden“. Daraufhin unterblieb soweit die Combination, im Uebrigen aber wurde sie vollzogen, wenn auch erst im Jahre 1716. Ferner kamen die Vorschläge zur Verbesserung des Justizwesens, welche nach der Verordnung von 1713 Stände und Gerichte einreichen sollten, dem Könige viel zu langsam ein. „Bei Vermeidung schärferer Verordnung gegen die Säumigen“ befahl ein Edict vom 28. November 1714[1]), daß alle Gerichte binnen drei Monaten ihre Erinnerungen gegen die bei ihnen gebräuchlichen Proceßordnungen, oder wenn sie solche Ordnungen nicht besäßen, binnen zwei Monaten ein Project einschicken und dabei berichten sollten, „ob und inwieweit das jus civile oder andere Rechte bei ihnen observirt würden, und wie die deshalb vorkommenden dubia durch Unsere landesherrliche Decision auf's kürzeste abzuschneiden seien“. Die Mahnung der Frankfurter Facultät aus dem Jahre 1700, daß solche Arbeiten Jahre erforderten, schien vergessen; ebenso blieb die Erfahrung, daß die Hallenser Facultät längst die ihr gestellte Frist hatte verstreichen lassen, unbeachtet. Auch über das bei den Untergerichten, den Schöppenstühlen und den Facultäten geübte Verfahren sollten die Collegialgerichte genaue Nachrichten einziehen. Die Fragen, deren Erledigung gewünscht wurde, füllten ganze Seiten; sie waren sicher leichter gestellt als beantwortet. In voller Hast und von Grund aus sollte gebessert werden. Das Ziel war — neben den in Halle angeregten civilrechtlichen Constitutionen — Herstellung einer Civil- und einer Strafproceßordnung. Bevor mit Abfassung der letztern die mit Criminalsachen beschäftigten Mitglieder des Geheimen Justizcollegs beauftragt wurden (19. Jan. 1715)[2]), trat die Hexenfrage als brennende in den Vordergrund. „Nachdem Wir glaubwürdig berichtet — ließ Plotho den König publiciren[3]) — daß unter den

[1]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 555, II, 4 Sp. 59 (20. Dez. 1714).

[2]) Hymmen Bd. 4 S. 221.

[3]) Mylius Bd. II, 3 Sp. 57. (Edict vom 13. Dez. 1714.)

Mißbräuchen, so bei den Criminalsachen sich zuweilen finden, einer der gefährlichsten seie, welcher sich vielfältig bei den Hexenprozessen zeigt, da . . . mancher unschuldiger Weise auf die Tortur oder gar um Leib und Leben und dadurch Blutschulden auf das Land gebracht werden, und wir nun zwar kraft tragenden hohen Amtes . . . jedesmal angelegen sein lassen werden, daß Gottes Name und Ehre in solchen Fällen nicht gelästert . . . werde, weil uns aber gleichfalls obliegt, daß Niemands . . unschuldig Blut aus unzeitigem Eifer . . vergossen werde, haben wir uns entschlossen, den bisherigen Prozeß in Hexensachen genau untersuchen zu lassen, . . . befehlen aber (einstweilen) . . ., daß alle (auf Tortur oder Todesstrafe lautende) Urtheile Uns zur Confirmation eingesandt werden sollen . . ., auch daß alle Gerichte, Facultäten und Schöffenstühle ihre Gedanken wegen guter Einrichtung dieser Prozesse zusammentragen . . . und einsenden." Zu sehr stimmten die diesem Edicte zu Grunde liegenden Gedanken mit denen zusammen, welche Thomasius schon vor Jahren und welche Cocceji in seinem jus controversum jüngst vertheidigt hatte, als daß man die vom Edict verschwiegenen Namen der „glaubwürdigen" Berichterstatter des Königs lange hätte suchen müssen.

Nach allen diesen Vorgängen waren die ersten Wochen und Monate des Ministeramtes für Plotho heiße gewesen. Bald gab aber das Herannahen des am 21. November 1714 in Stralsund eingetroffenen Schwedenkönigs und die diplomatische Verhandlung einerseits mit ihm, andrerseits mit Hannover und England den Gedanken des Königs und seiner Räthe eine andre Richtung[1]). „Preußen hatte allen Grund auf seiner Hut zu sein, sowohl gegen den Wiener Hof, dessen vertrauliche Beziehungen zu Frankreich offenkundig waren, wie gegen England, Polen, Dänemark, die darauf rechnen mochten, daß Preußen nicht anders könne als sich gegen Karl XII. wenden"[2]). Der Kaiser zog in Schlesien Truppen zusammen, man wußte nicht, ob auf Anregung Englands und Polens oder um, wie es hieß, die deutschen Provinzen Schwedens in Sequester zu nehmen. Als Vertrauensperson ging Cocceji im Frühjahr 1715 nach Wien[3]); damit war er der Betheiligung an

[1]) Droysen Bd. IV, 2 S. 101 flg.

[2]) Droysen Bd. IV, 2 S. 112.

[3]) Daselbst S. 116. 118. 119 Note 2. 127 Note 2.

den gesetzgeberischen Arbeiten enthoben, welche er in der Heimath hatte einleiten helfen. Aehnlich verhielt es sich mit Katsch, der bisher an der Justizreform mitgearbeitet hatte; er begleitete als Generalauditeur das nach Pommern aufgebrochene preußische Heer [1]), nachdem auf den 5. Mai 1715 ein allgemeiner Buß- und Bettag zur inbrünstigen Anrufung Gottes, um den eindringenden Feind abzuhalten, befohlen [2]) und am 1. Mai 1715 die Kriegserklärung an Karl XII. erfolgt war.

Nach beendigtem Feldzuge ergingen aber alsbald mannichfache Einzelverordnungen, welche verschiedene Mißstände des Justizwesens und der Verwaltung abzustellen bezweckten. Aus Preußen und anderwärtsher liefen Klagen ein, daß Mitglieder der Justizcollegien ohne Erlaubniß verreisten, „etliche Wochen und Monate, auch wohl Jahre (!)“ wegblieben und Anderen ihre Arbeit aufbürdeten oder die Acten sich nachkommen ließen [3]). Das wurde verboten (3. Januar 1716). Sodann verfiel Plotho, um den Parteien die „geldfressenden Weitläufigkeiten“ der Processe zu ersparen, wieder darauf, die Erledigung der Rechtshändel vor Vergleichs-Commissionen zu empfehlen; der Gefahr, welche er dadurch von neuem heraufbeschwor, daß der Landesherr unter Verschweigung der Rechtshängigkeit der Sache lediglich zu deren Verzögerung und Aufenthalt werde um Bestellung von Commissarien angegangen werden, glaubte er damit begegnen zu können, daß den Commissarien, jede Sache „genau zu examiniren“, befohlen, den böswilligen Parteien aber Strafe angedroht wurde [4]). Diese beiden Verordnungen verdienen auch insofern Beachtung, als sie sich an „die Etats-Ministros“ richten, also anfangen, den Titel Minister officiell einzuführen. Die gehoffte Wirkung hatten sie nicht. Da griff Plotho, um die Kürzung der Processe energisch durchzusetzen, zu einem Radicalmittel [5]); es war die Abstellung des schriftlichen Verfahrens und die Schlichtung aller Processe „bei mündlichen Verhören“ in allen judiciis, zunächst

[1]) Droysen Bd. IV, 2 S. 123. 135.

[2]) Mylius Bd. I, 2 Sp. 195.

[3]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 581.

[4]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 585 (31. März 1716). Der Güteversuch als Mittel zur Abkürzung der Processe wird von neuem empfohlen durch Edict vom 13. März 1717 (daselbst 593).

[5]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 597 (19. März 1717).

der Neumark, dann der ganzen Mark[1]). Fast zur selben Zeit trat die vom Criminalrath Johann Caspar Berger entworfene, von Katsch und dem Generalfiscal Duhram begutachtete Criminalordnung ins Leben (8. Juli 1717)[2]) — das erste umfassende Proceßgesetz, welches für die gesammte Monarchie Geltung erlangte. Duhram, aus Elbing gebürtig[3]), war in Frankfurt unter Cocceji und Rhetz ausgebildet, Berger, ein Sproß der bekannten aus Gera stammenden Gelehrtenfamilie des 17. Jahrhunderts[4]), gehörte zu Brunnemann's Schülern. Das gleichzeitig von Berger entworfene Strafgesetzbuch kam nicht zur Publication[5]). In der Criminalordnung folgte Berger wesentlich Brunnemann's Tractat über den Inquisitionsproceß, Brunnemann aber stand auf Carpzow's Schultern. Das eingeführte Verfahren war also das inquisitorische; die Folter blieb zwar „als das bisher übliche und durch die Reichsgesetze festgesetzte Mittel, die Wahrheit zu erforschen", beibehalten, sollte aber vom Untersuchungsgerichte nicht „vor sich", sondern erst auf Grund unparteiischen, im Wege der Actenversendung einzuholenden Spruches stattfinden[6]), wobei den Urtheilsfassern „auf die Seele und Gewissen gebunden wurde, als bei einer Sache von äußerster Wichtigkeit und unersetzlichen Präjudizes mit der größten Behutsamkeit und Sorgfalt zu verfahren".

In Zusammenhang hiermit machte man die Anwendung der Folter gegen Hexen wiederholt von der Bestätigung des Königs abhängig. Ueberhaupt erschien die Ordnung des Criminalwesens als geeignetes Mittel, dem landesherrlichen Bestätigungsrechte feste und erweiterte Grenzen zu ziehen; insofern bot die Reform eine willkommene Gelegenheit zur Stärkung des Königthums, ja sie war vielleicht der letztern halber unternommen. Eine gleiche Absicht

---

[1]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 645 (3. September 1718). Einreichung jährlicher Proceßtabellen: V.=O. 17. November 1717. Preußische Jahrbücher Bd. 26 S. 256.

[2]) Darüber Klein in seinem und Kleinschrod's Archiv des Cr.R. 1. Bd. (1799) S. 107 flg. Abegg S. 83 flg. Berner, Strafgesetzgebung S. 30 flg.

[3]) Frankfurter Matrikel sub 10. August 1677: Wilhelmus Duhram, Elbingus Prussus.

[4]) Allg. Biogr. Bd. 2 S. 374 flg.

[5]) Hymmen Bd. 4 S. 221. Hitzig's Zeitschrift 1. Suppl.=Bd. S. 83. Mylius Bd. II, 3 Sp. 61—110. Berner, Strafgesetzgebung S. 31.

[6]) Cap. 4 § 15, Cap. 9 § 1.

läßt der Eingang des Edictes erkennen, welches sich über das Erforderniß der landesherrlichen Bestätigung bei Strafurtheilen aussprach. Hierin erklärte der König sich verpflichtet, „eine genauere Einsicht in die Hals- und Blutsachen zu nehmen", damit nicht „dasjenige, so Uns kraft Unserer Souveränität und Landeshoheit allein gebührt, von Andern angemaßt . . ., auch Unsere Unterthanen sich um so mehr von Unserer landesväterlichen Vorsicht versichern können" [1]). Dieser Zweck sollte erreicht werden durch Vorlage der ergehenden Strafurtheile zu Allerhöchster Confirmation in allen Fällen, 1. in welchen die Landesconstitutionen oder die Observanzen bisher die Confirmation fordern, 2. in welchen die Urtheilsfasser die Linderung oder Schärfung der Strafe dem Könige anheimstellen, 3. in welchen der Verurtheilte die Allerhöchste Gnade anruft, 4. in Hexenprocessen, wenn auf Lebensstrafe oder Tortur erkannt wird, 5. in schweren Duellsachen, 6. in Majestätsbeleidigungsprocessen. Ueber das einzuhaltende Verfahren wurde weiter vorgeschrieben, daß die Sentenzen den Provinzialcollegien und von diesen mit Gutachten dem Könige eingeschickt, aber bei Plotho abgegeben werden sollten.

Das Territorialgebiet, für welches diese Einrichtungen getroffen wurden, war zunächst die Churmark und die Neumark. Im Jahre 1719 folgte der Anschluß von Cleve, Magdeburg, Pommern, der Grafschaft Mark. Preußen ging, wie sich alsbald zeigen wird, formell (wenngleich nicht materiell) einen andern Weg. Die naturgemäße Folge der Neuerung des Criminalverfahrens war die Neuordnung des Criminalgerichtswesens: Katsch wurde hier der Reorganisator; aus ihm ging der erste Justizminister des Criminaldepartements hervor. Am 8. Juni 1718 vom Generalauditeur zum „Wirklichen Geheimen Kriegsrath und Etatsminister" ernannt, erhielt er als sein Arbeitsgebiet „alle Criminalia und Fiscalia aus den gesammten Landen zum allerunterthänigsten Vortrag, Resolution und Expedition" [2]). Damit trat er zu denjenigen geheimen Justizräthen, welche die Criminalsachen des Geheimenrathes zu bearbeiten hatten, in dasselbe Verhältniß, in welchem Plotho zu den andern geheimen Justizräthen stand. Wenngleich einst der große

[1]) Mylius Bd. II, 3 Sp. 109.

[2]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 637. Klaproth S. 404.

Kurfürst abgelehnt hatte, wie für Civilsachen, so auch für Strafsachen ein besonderes Justizcolleg aus dem Geheimenrathe auszuscheiden, so drängte doch schon im Jahre 1663 die Häufung der im Geheimenrathe eingehenden Criminalsachen denselben Kurfürsten zu der Frage, „ob der Sache Nothdurft nicht erfordere, daß an diesem Orte (in Berlin) ein gewisses Criminalgericht zu bestellen sei", und die thatsächliche Antwort war, daß, besonders seit das Duellmandat vom 6. August 1688[1]) neue zahlreiche Processe dem Geheimenrathe zuführte, bestimmte Mitglieder des Geheimen Justizcollegs ausschließlich mit Criminalsachen beschäftigt wurden[2]). „Man fing an, sie Criminalräthe zu benennen"; der älteste von ihnen erhielt die Direction, und so stand schon zur Zeit des Regierungswechsels im Jahre 1713 ein „Criminalcolleg" neben dem Geheimen Justizrathe als eine Abzweigung desselben. Der seit 1703 als Criminalrath fungirende geheime Rath Joh. Heinrich Fuchs war im Jahre 1718 Director des Criminalcollegs[3]); Cocceji hatte ihn aus der Pfalz nach Frankfurt gezogen; vom Professor war er 1698 Berliner geheimer Kammerrath geworden und 1716 geadelt; im Jahre 1719 nach Sturm's Tode erhielt er das Präsidium des Kammergerichts. Dem Criminalcolleg mit Fuchs an der Spitze hatte nunmehr Katsch „allen einlaufende Criminalsachen aus den Civilgerichten abzugeben". Außerdem ging auf Katsch die „bisher bei der Hausvogtei exercirte Jurisdiction" über, welche jetzt „mit dem Gouvernement combinirt" wurde; das heißt: die seit Jahrhunderten vom Hausvogt geübte exemte Gerichtsbarkeit erreichte ihre Endschaft; sie wurde landesherrliche vom Geheimenrathe geübte Gerichtsbarkeit; der letzte Hausvogt trat als Hof- und Criminalgerichtsrath in das Criminalcolleg ein[4]). An die Spitze der Criminalräthe stellte Katsch seinen — an Alter um vierzehn Jahre jüngern — Landsmann Mylius, der

---

[1]) Mylius c. c. m. II, 3 Sp. 19.

[2]) Oben Bd. 1 S. 377, Rescript vom 24. Nov. 1663, bei Hymmen Bd. 4 S. 219.

[3]) Hymmen Bd. 4 S. 251 Bd. 2 S. 226. Jöcher, Gel.-Lexicon. Die Angabe bei Klaproth S. 407, er sei aus Berlin gebürtig, ist unrichtig. Die Frankf. Matrikel s. d. 8. Nov. 1688 bezeichnet ihn, übereinstimmend mit Jöcher, als Monsinga-Palatinus (aus Monzingen in der Pfalz).

[4]) Küster, Berlin Bd. 3 S. 353.

nun für die Mark sein dankenswerthes, uneigennütziges Unternehmen einer Sammlung der geltenden Rechtsconstitutionen fortsetzen konnte, wie er es nach Vollendung seines corpus constitutionum magdeburgicarum auf Grund eines Privilegs von 1715 begonnen hatte[1]). So entstanden zwei Criminalcollegien als Annexe des damals aus dreizehn Mitgliedern[2]) gebildeten Geheimenrathes, das eine für bürgerliche Strafsachen unter Fuchs, das andere für militärische und hausvogteiliche Strafsachen unter Katsch. Die übrige Justizverwaltung, namentlich soweit sie Civilsachen betraf, nebst dem Präsidium des Oberappellationsgerichts und des Geheimen Justizcollegs[3]) blieb in Plotho's Hand. Das Wesentliche hierbei war die Neubildung eines bisher noch unbekannt gewesenen Justizcollegs für die Armee; in ihm liegt offensichtlich der Anlaß der Schaffung des Criminaljustizministers als Vorstand eines eignen Criminaldepartements. Das für den König Bestimmende müssen also vorzugsweis militärische Rücksichten gewesen sein, und dieselben lagen in den großen Reformen, welchen gerade damals die Armeeorganisation entgegenging; den nämlichen Rücksichten verdankte Cocceji seinen ersten Auftrag, selbständig als Justizreformator, und zwar in der Provinz Preußen, thätig zu werden. War von dem ersten hohenzollernschen Kurfürsten bis zum letzten das Interesse der Kirche es gewesen, welches seinen Einfluß überall in der Entwicklungsgeschichte des Staats- und Justizwesens geltend gemacht hatte, so wurde mit dem Beginne des Königthums die Sorge für die Armee die stete Begleiterin aller reformatorischen staatsleitenden Gedanken, und Friedrich Wilhelm I. ist der Vater derjenigen Armee, welche die Größe des preußischen Königthums begründet hat. „Wenn man in der Welt will was dirigiren, will's die Feder nicht machen, wo es nicht mit Force

---

[1]) Hymmen Bd. 3 S. 268. Als Mylius den ersten Bogen des im Jahre 1737 publicirten ersten Bandes des c. c. marchicarum drucken ließ, hatte er bereits 10000 Thaler aus eignen Mitteln für Beschaffung des Materials, für Correspondenz und für Copialien verwendet. Später wurde Mylius Generalauditeur, stand mit Friedrich d. Gr. und ebenso als „echter Sohn der Aufklärung" mit Lessing und Mendelssohn in regem Verkehr. Schmoller in den Preuß. Jahrb. Bd. 10 S. 45.

[2]) „Wirklichen Geheimen Staatsräthen".

[3]) Siehe Adreßbuch von 1719 S. 27. 71, von 1717 S. 22.

der Armee soutenirt wird" — nach diesem seinem Worte [1]) handelte er.

Der Feldzug des Jahres 1715, so großartig und glücklich er verlaufen war, legte doch für zukünftige Kriegsfälle das Streben besonders nahe, die Leistungsfähigkeit des Landes zu steigern, die Armee zu stärken und immer mehr Tonnen Geldes in den Kellern des Schlosses zu sammeln. Schon seit dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm's I. waren Reglements, Orders und Patente, welche die Hebung des Armeewesens bezweckten, in reichlichster Anzahl erlassen. Mylius druckte deren allein aus der Zeit vom Mai 1713 bis September 1714 nicht weniger als 26 ab [2]). Der Kernpunkt war aber noch nicht getroffen. Er lag da, wo Recht und Krieg sich berührten: die Armeeverfassung hatte ihre wesentlichste Grundlage in der Rechtsverfassung; nur eine fundamentale Aenderung der letztern konnte der erstern die gebotene Reform verschaffen. So knüpfte sich naturgemäß die Reform der Kriegsverfassung an die bereits in vollem Treiben befindliche Reform des Landrechtes und gab ihr noch eine besondere Richtung.

Zweierlei war es, was einem absoluten selbstbewußten Herrscher, wie Friedrich Wilhelm I., nach dem bestehenden Rechte unerträgliche Fesseln bei seinen Heeresreformplänen anlegen mußte: seine Abhängigkeit von den Ständen, wenn es sich um die Mittel zum Kriegführen handelte, und der Rest von mittelalterlichem Ritter- und Knappenwesen, welcher die einheitliche Organisation des Heeres hinderte und dessen Reiterei aus einem Conglomerat von Ritterpferden bildete, die von den einzelnen Lehngütern der zur Stellung jener Pferde pflichtigen Vasallen zusammengelesen waren [3]). Dort wirkte lähmend die herkömmliche Steuerverfassung, hier die herkömmliche Lehnsverfassung. Ausbrechende Kriege hatten überhaupt zuerst den Begriff der Steuern geschaffen. Die Einkünfte der Kammergüter, welche in die herrschaftliche Kammerkasse flossen, waren von jeher dazu bestimmt gewesen, die Landesbedürfnisse zu befriedigen; diese Bedürfnisse waren ja identisch mit den herrschaftlichen Bedürfnissen; kam es aber zum Kriege, so reichten jene Einkünfte nicht aus; der Landesherr war darauf hingewiesen, seine Stände

---

[1]) Courbière S. 79.

[2]) Bd. 3 Abth. 1 Nr. 105 bis 131.

[3]) Vergleiche hierzu: Courbière S. 57. Roscher, Geschichte S. 369.

um eine „Zusteuer“ anzugehen. Sie floß nicht in den herrschaftlichen Kammerkasten (die Kammerkasse), sondern in den ständischen „Landkasten“ oder in die „Kriegskasse“[1]). Dadurch blieb den Ständen die Controle über die Verwendung. Die landesherrlichen Räthe sind aber die Verwalter der Kriegskasse, und da die Kriegssteuern ursprünglich die einzige Finanzkraft des Landes ausmachten, so traf lange Zeit die Person des Kriegsministers mit der des Finanzministers zusammen, ehe man daran dachte, zum Kriegsminister einen Soldaten zu wählen[2]). Je mehr die Souveränetät der Landesherren aber erstarkte und die Bedeutung der Stände sich minderte, desto mehr mußte der Zug der Zeit dahin gehen, die Kriegs- mit der Kammerkasse zu vereinen und die neue „General“-Kasse dem ständischen Einflusse zu entziehen. Diese Entwicklung zeigt sich nicht blos in Preußen, sondern auch in andern deutschen Territorien. In ihr liegt der Schlüssel zu den großen Finanzreformen, welche für Preußen mit der kühnen Schöpfung des General-Finanz-, Kriegs- und Domänendirectoriums sich vollzogen (1723). Im Jahre 1717 ging der Befehl des Königs vorher, den Landkasten mit der Kammerkasse in der Generalkasse zu vereinigen[3]) — ein Act, der in Wahrheit nichts Anderes als eine Verstaatlichung des ständischen Vermögens bedeutete. Gleichzeitig griff der König zurück auf ein Project, das schon unter dem großen Kurfürsten (im September 1663) wenn auch in milderer Form angeregt[4]) und im Jahre 1702 wieder aufgetaucht, damals aber am wenig einsichtsvollen Widerspruche des Geheimenrathes gescheitert war[5]). Es bestand in nichts Geringerem, als in der Aufhebung

---

[1]) Hirth's Annalen 1877 S. 849, Preuß. Jahrb. Bd. 26 S. 149.

[2]) Ein Kriegsministerium im jetzigen Sinne des Wortes mit soldatischer Spitze schufen erst die Freiheitskriege.

[3]) Droysen Bd. IV, 2 S. 187.

[4]) Courbière S. 56 (Renovation des Lehnsedicts vom 7. August 1663, d. d. 22. September 1663: „Dafern aber jemand anstatt eines vollkommenen Dienstpferdes sampt der dazu behörigen Montirung viertzig Thaler an Gelde geben wollte, sollte Er solches Geld .... einbringen, womit Er alßdann des schuldigen Roßdienstes für dieſesmahl erlassen .... werden soll“). Ranke 2, 154 flg.

[5]) R. 62. 264. R. 66 Nr. 1, 1688—1718. Dem Gegenvotum des Geheimenrathes fehlen die Unterschriften, nach R. 62. 264 fol. 21. 22 wirkten Schwerin und Rhetz mit.

des Lehnverbandes und in der Verwandlung der Pflicht, Ritterpferde zu liefern, in die Pflicht der allodificirten Lehnsbesitzer, einen Geldcanon (40 oder 50 Thaler für jedes Pferd) zu zahlen — eine Maaßregel, welche den Umsturz des von Jahrhunderten geheiligten Lehnsstaates und die Einführung einer neuen Grundverfassung des Landes in sich schloß. Der Erste, welcher mit diesem Gedanken voranging, scheint Ilgen als damaliger Berather Wartenberg's gewesen zu sein, wenigstens rührt von seiner Hand eine Correctur in der königlichen Order her, welche über das Project das Gutachten des Geheimenrathes erforderte (25. November 1702)[1]. Sie hebt hervor, wie wenig die Leistung der Lehnpferde „bei der gegenwärtigen Art zu kriegen“ Dienste thun könne, und wie sehr „die Sicherheit und Conservation Unsres Estats bei den gegenwärtigen sehr gefährlichen und geschwinden Läufen es absolut erfordere, Unsere Armatur um ein merkliches zu vergrößern, wozu so wenig durch die Erhöhung des ordinären gemeinen Beitrags in Unsern Landen, als durch Einführung einer genauen Menage in der Oeconomie bei Unserm Militärestat fast unmöglich zu kommen“. Dem Könige Friedrich Wilhelm I. den nämlichen Gedanken zugänglich zu machen, gelang Katsch im Jahre 1717. Er arbeitete den Allodificationsentwurf aus, welcher am 3. Januar 1717 aus dem Cabinet erfordert war; die allerhöchste Weisung, welche damals an Ilgen, Grumbkow, Creutz, Kraut und Katsch gerichtet wurde, schloß mit den Worten: „ohne weitter Resonnieren, so mir schwehr ankommt citto, citto, quot dixi, dixi; 40 Thaler, dafür sollen sie alle die Lehne haben; Ultimatum; ich vergebe mir nichts als Windt und Krige 40 Thaler im Platz; der Tausch ist guht“[2].

Um den Widerstand der Stände zu beschwichtigen, mußte sich nunmehr der König zur Anerkennung der Landtagsrecesse, vornehmlich des von 1653, „soweit derselbe der gegenwärtigen Hand-

[1]) R. 62. 264 fol. 10. Die Vermuthung bei Eisenberg, Beitr. Bd. 4 S. 4, daß Katsch der Autor des Votums sei, hat wenig für sich. Katsch war damals Advocat in Berlin und hatte schwerlich als solcher Beziehung zum Geheimenrathe, während Ilgen als rechte Hand Wartenberg's überall eingriff.

[2]) R. 66 Nr. 1 fol. 38. Die letztern Worte sind jetzt fast ganz verlöscht, die erstern gibt Eisenberg Beitr. Bd. 4 S. 10 und Götze, Prov.-R. S. 131 ungenau wieder. Vergl. außerdem Scholtz, Prov.-R., Motive Bd. 1 S. 111 flg. Droysen Bd. IV, 2 S. 197 flg. Preuß. Jahrb. Bd. 26 S. 161. Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung Bd. 10 S. 26 flg.

lung nicht zuwider", bequemen (1716. 1717). Diesen Schritt empfahl außerdem die Politik insofern, als die auffällige Conversion des sächsischen Kurprinzen zum Katholicismus (2. Juli 1717) Sachsen in Oesterreichs Arme führte und zu arger Gefährdung Preußens die Hoffnung Sachsens auf das Erbe der polnischen Krone stärkte. Umgekehrt sah der Kaiser mit Besorgniß auf die wachsende preußische Militärmacht, so daß er glaubte, in die Organisationspläne Friedrich Wilhelm's sich einmischen zu sollen. Er cassirte durch Rescript vom 20. Februar 1718 [1]) die Lehnsallodificationsedicte als „der uralten deutschen Verfassung und den von Ritter- und Landschaft so theuer erworbenen Rechten schnurstracks zuwider". Die Gegenvorstellung des Königs, welche Ilgen abfaßte, war in solch energischem Tone gehalten, daß der preußische Agent in Wien berichtete, der Kaiser habe nicht übel Lust, dieselbe wegen ihrer anstößigen Stellen per conclusum aus den Acten zu entfernen, und gebe übrigens den Herren in Berlin anheim zu erwägen, ob, wenn etwa der Kaiser „aus Rücksicht vor Seine Königliche Majestät dero Räthe taxiret", es berechtigt sei, wenn „die Kön. Majestät gemeint habe, daß mit Fug dergleichen reciproce geschehen könne". Sachlich erledigte sich der Streitpunkt, indem es zu einer Einigung mit den Vasallen der Mark und der benachbarten Landestheile (zur sogenannten Lehnsassecuration) kam; nur 10 bis 20 Edelleute widerstrebten und machten die Sache beim Reichshofrath anhängig. Dieser Proceß hatte aber so wenig practischen Erfolg als das Vorgehen des Kaisers. Der durch die allgemeine Constellation der europäischen Mächte in Aussicht gestellte neue schwere Krieg gab der ganzen Angelegenheit eine andre Richtung. Friedrich Wilhelm trat mit Rußland in Alliance. So gewann namentlich die Realisirung der militärischen Reformpläne des Königs für seine nordöstliche Provinz, für Preußen, ihre hauptsächliche Bedeutung, zumal dorthin nach altem Privileg außerpreußische Truppen keinen Zutritt hatten [2]). Hier störte der kaiserliche Einspruch nicht; der König konnte unbekümmert um denselben seinen Weg weiter gehen, freilich nicht ohne seine Umgebung besorgt zu machen. Selbst ein Mann wie Printzen hatte geäußert: „der König fange ein Ding an, das er

[1]) R. 66 1 a. Lehnsacten, generalia 1717–1734, fol. 25. Droysen Bd. IV, 2 S. 200. 212 flg.

[2]) Courbière S. 51.

nicht werde durchführen können", und hatte wegen der Neuerungen im Lehnwesen seinen Abschied erbeten, freilich ohne ihn zu erhalten.

Nicht lange nachher erging das von Ilgen contrasignirte Rescript „wegen der Veränderung der Lehen in der Neumark" [1]), und wenige Wochen darauf folgte die Ernennung Katsch's zum Mitglied des Geheimenrathes, sowie die Truppeninspection in Preußen durch den König: es fragte sich, wie nunmehr hier, in Polens nächster Nähe, die neuen Ideen der Heeresbildung in's Werk zu setzen seien. Im Juli kam der König zurück [2]). Er mochte gefunden haben, wie nöthig die Aufhebung auch des preußischen Lehnsnexus als Grundlage der Armeeorganisation sei. In Preußen galt noch das Landrecht von 1685, dessen siebentes Buch das Lehnrecht bildete [3]). Sollte letzteres geändert werden, so bedeutete das eine Aenderung des Landrechts. Schon Friedrich I. hatte durch Einsetzung einer Revisions-Commission in Königsberg Schritte gethan, das Landrecht zu revidiren (1706) [4]), und der dortige Hofgerichtsrath Dr. Grube hatte nicht nur im genannten Jahre ein compendium juris Prutenici veröffentlicht, sondern auch seit dem Regierungswechsel und dem Erlasse der Verordnung vom 21. Juni 1713 — ähnlich wie Mylius in Halle — die Herausgabe eines corpus constitutionum prutenicarum in Angriff genommen [5]). Mit Plotho's Amtsantritt waren nach Preußen ähnliche Weisungen, den Proceßgang möglichst zu beschleunigen, erlassen wie in der Mark: unterm 27. October 1714 erhielt die preußische Regierung den Befehl, das am 1. October zur Herbstjuridic zusammengetretene Tribunal nicht eher sich trennen zu lassen, bis die auf seiner Liste stehenden 70 Processe „gänzlich debattirt seien" [6]). Daneben gingen Entwürfe und Gutachten her, welche sich mit Einführung einer neuen Proceßordnung beschäftigten. So lag die Sache, als im Januar 1717 das Lehnallodificationsedict erging; im Februar berichtete der Königsberger Commissariatspräsident

---

1) Mylius Bd. II, 5 Sp. 95.

2) Droysen Bd. IV, 2 S. 231.

3) Vergl. oben Bd. 1 S. 321. 392.

4) Siehe oben S. 26 und ferner R. 7. 78b, Verbesserung des Justizwesens in Preußen 1708—1718.

5) Siehe die Vorrede des 1721 erschienenen corpus const. prut.

6) R. 7. 78 b fol. 298.

Graf Truchseß[1]), daß der zur Füllung der Kriegskassen angeordnete Generalhufenschoß[2]) den Credit des Landes schwer schädige, „weil die Justiz darin schlecht administrirt und durch die stetigen Reglements immer schwächer gemacht werde". Es sollte also eine Gesammtrevision des Landrechts vorgenommen werden; mit Einzelverordnungen nachzuhelfen erschien eher schädlich als nützlich. Das veranlaßte den Befehl an Plotho, auf Mittel zur Abhülfe bedacht zu sein (5. März 1717); der König schrieb eigenhändig hinzu: „dieses ist hunderdausendtmahl befohlen und geschiehet es doch nich"[3]). Die darauf von Neuem zur Einreichung von Vorschlägen in Königsberg eingesetzte Special-Commission hatte noch nichts geliefert, als der König im Sommer 1718 Preußen bereiste. Wenige Tage nach seiner Rückkunft, am 30. Juli, unterzeichnete er in Berlin die Instruction für Cocceji, welchen Katsch als die geeignete Persönlichkeit ausgewählt hatte, Preußen zu reorganisiren. Der König besprach sich persönlich mit Cocceji. Für den Zusammenhang der Absendung des letzteren mit der von Katsch betriebenen Heeresreform liefert aber die Thatsache den Beweis, daß Katsch, nicht Plotho, diese Angelegenheit leitete. Die Instruction selbst deutet darauf nur zwischen den Zeilen hin. Sie lautet[4]):

„Nachdem Sr. Königl. Mayst. Dero Geheimen Raht von Cocceji, Dero Allergnädigste Willensmeinung, so wohl Mündlich, auch durch Dero Würkl. Geheimen Raht von Katsch wegen seiner dortigen Verrichtungen zum Theil schon haben wissen lassen, so hat es dabei sein Bewenden, und muß er sich nach Dero eigenhändigen Decreto richten, seine Reise Beschleunigen und Bey Dero dortigen Regierung, als welcher Sie von seiner Ankunft schon nachricht gegeben, sich alsofort melden, gleichwie nun (2) dero Allergnädigste intention Bey seiner Dahinsendung die eintzige Absicht hat, daß die justitz im Lande wohl eingerichtet, und alle abusus gehoben werden, so hat er mit der dortigen Regierung zu communiciren, wie Dero zum Besten des Landes abzielende intention am Füglichsten erreichet werden könne.

---

[1]) R. 7. 78 b fol. 345.

[2]) Vergl. Droysen Bd. IV, 2 S. 197.

[3]) R. 7. 78 b fol. 344.

[4]) R. 7. 78b fol. 388.

Worbey er insbesondere (3) mit derselben zu überlegen, wie alle processe oder wenigstens alle instantien, in einem jahr geendiget werden können.

Weshalb er denn (4) dahin sehen muß, daß die termine dem arbitrio judicis überlassen, und weil nicht alle processe auf gleichen Fuß tractiret werden können, hierunter mehr auf die Natürliche Billigkeit, als auf die process ordnung reflectirt werde.

Und weil die Advocaten am meisten an der Verzögerung der Processe Schuld tragen, so hat er alle mittel anzuwenden, die Chicanen zu verhindern, und zu dem ende Bey der dortigen Regierung anzutragen, daß künftig keinem advocaten, Vor endigung der Processe, etwas sub poena duplici Bezahlt werden solle, maßen Sie nach abgestatteter Sache durch die referenten einer jeden action werden determiniren lassen, was die advocaten werden verdient haben.

Insonderheit und (6) hat der Geh: Raht von Cocceji dahin zu sehen, daß der Concurs process auf das äußerste verhütet, denen debitoribus, welche ohne ihre Schuld falit werden, quinquenelle[1]) ertheilet und Vor allen Dingen dahin gesehen werde, daß dero Unterthanen nicht untüchtig gemacht werden, die contributionen abzutragen. Zu welchen ende er das von gedachten Dero Wirkl. Geheimen Etats Raht verfertigte reglement zum fundament nehmen soll. Und weil auch (7) durch mündliches Verhör oder Schriftliche recesse von 3, 8 bis 14 Tagen die Sachen sehr abbrevirt werden können, so hat er solche, so wie es sich thun läßt, zu introduciren.

Und gleichwie Sie (8) dero Geheimen Raht, Drey zum Höchsten aber Vier Monaht zu einrichtung der justitz verstattet haben, als wird sich Dero dortige Regierung danach zu richten wißen und ihrerseits alles, was Zur schleunigen endigung dieser commission dienen kann, beytragen.

Gestalten Sie auch (9) Dero Geheimen Raht von Cocceji Keine privat commissiones, alß welche Dero Hochsamer intention nur verhindern würden, ertheilen werden.

Und wann (10) Dero rc. Von Cocceji sich mit Dero Regierung eines gemeinschaftlichen projects vereinigen kann, so soll der-

---

[1]) Fünfjährige Zahlungsfrist.

selbe Bey seiner Zurückkunft mündlichen Allerunterthst: rapport davon thun; Imfall Sie sich aber nicht vereinigen könnten, so wollen Sie sein Bedenken ins Besondere darüber erwarten.

Signatum Berlin d. 30. July 1718."

Bei Nr. 6 hat Cocceji am Rande bemerkt: „NB. vide in fine"; darauf bezieht sich dann folgender Zusatz von Cocceji's Hand, welcher das Schriftstück beschließt: NB. des Hrn. von Katsch Excellenz haben auf Sr. K. M. SpecialBefehl ein bedenken aufgesetzt, Welches mehrentheils der (?) ordnung Wegen der banquerouttirer zum fundament hat, Und haben S. K. M. folgendes eigenhändiges decretum darauf gesetzt:

„Soll er an Cocceji communiciren und mit ihm der sache concertiren, Weil ich ihn darum hinschicke, Sie sollen sich zusammen thun und nehmen alle mühe Von der Welt eine rechte Verfaßung zu projectiren, die Cocceji introduciren soll".

In diesem Schlußsatze ist geradezu als Zweck der Mission Cocceji's die Hebung des finanziellen Landeswohlstandes bezeichnet. Damit stimmt auch der Befehl unter 6 überein, vor Allem dahin zu sehen, daß die Unterthanen nicht untüchtig gemacht werden, die Contribution abzutragen. Als geeignetes Mittel betrachtete man die Verkürzung der Processe und hoffte dieselbe durch Reformen der Proceßordnung im Sinne des Edictes vom 21. Juni 1717, also durch Zügelung der chicanösen Advocaten, Zulassung freiern Waltens des richterlichen Ermessens und Einführung mündlichen Verfahrens zu erreichen. Ein Eingehen auf das materielle Recht und damit die Revision des gesammten „Preußischen Landrechts" war anfänglich nicht geplant; nur die Hinweisung auf „die natürliche Billigkeit", auf welche auch in processualischen Fragen hauptsächlich Rücksicht genommen werden sollte, trug dem principiellen Rechtsstandpunkt Cocceji's Rechnung und ließ erkennen, daß er selbst dem Entwurfe der Instruction nicht fern stand. Am 18. August 1718 erschien Cocceji in Königsberg[1]); am 1. Januar 1719 war er

---

[1]) Bericht Cocceji's vom 19. Aug. 1718 in R. 7. 78 b fol. 390. Rescript vom 27. Aug. fol. 393. Ein an Katsch gerichteter Brief vom 25. Aug. fol. 387 erbittet die Mittheilung der nach Berlin gelangten Vorarbeiten der frühern Königsberger Commissare. Mittheilungen über die ostpreußischen Landgerichte damaliger Zeit siehe in der Ztschr. für Preuß. Gesch. Bd. 11 S. 247 flg. (von Isaacsohn). Ueber Cocceji's Reform in Ostpreußen s. Schmoller in Sybel's

bereits wieder in Berlin; auf drei bis vier Monate hatte man von Anfang an seine Abwesenheit veranschlagt. Die Königsberger Gerichte wurden angeheißen, ihn zu ihren Sitzungen zuzulassen. In denselben unterrichtete er sich über die zu ergreifenden Maaßregeln. Hierauf folgte die Ausarbeitung, zunächst einer Revisionsordnung, dann einer neuen Oberappellationsordnung. Cocceji hielt es also für das Nöthigste, mit der Reform des höchsten Gerichts zu beginnen und dem Instanzenzug nach Berlin feste Bahnen anzuweisen[1]). Beide Projecte kamen während der Jahre 1719 und 1720 in Berlin zur Vorlage[2]), sind auch wohl großentheils in Berlin verfaßt; die Concepte weisen reichliche Correcturen von Cocceji's Hand auf; er war also bei der Abfassung mindestens mitthätig.

Wenn die Revisionsordnung das beneficium revisionis von den Erkenntnissen des Oberappellationsgerichts „an Unser Hoflager" eröffnete, so war das an sich keine Neuerung; schon die Königsberger Oberappellationsordnung von 1657 und auch das Landrecht von 1685 kannten ein solches beim Landesherrn anzubringendes Rechtsmittel[3]), aber das war die alte Supplication, welche neben der Appellation herging, so daß der Partei die Wahl zustand, ob sie das eine oder andre Rechtsmittel ergreifen wollte, nur war ihr, wenn sie den einen Weg gewählt, der andere verschlossen. Jetzt wurde die Instanz bei Hofe als gerichtliche über das Oberappellationsgericht gesetzt, damit hörte jenes aus der alten Zeit datirende Wahlrecht auf, und es nahm der König die Befugniß in Anspruch, im ordentlichen Wege des Processes, „nicht wohl gesprochene" Sentenzen des Oberappellationsgerichtes „aus habender souveräner Macht zu declariren und zu ändern"[4]). Die

histor. Ztschr. Bd. 30 S. 60. An letzter Stelle S. 58 wird auch ein Manuscript des Hofgerichtsrath Lucanus aus dem Jahre 1748 erwähnt, welches sich mit dem Landgerichte zur Zeit der Reform Cocceji's befaßt.

[1]) Hierzu vergl. Bd. 1 S. 422.

[2]) R. 7. 78 b, Preuß. Justizwesen 1719. 1720.

[3]) Ausgabe von 1685 S. 317. Vergl. auch oben Bd. 1 S. 371 bei Note 4 und S. 373.

[4]) Die vorgeschriebene Formel lautete: „Wir Fr. W. . . . erklären Uns wegen der in Sachen . . . bei Unserm O.-A.-G. in Unserm hohen Namen ausgesprochene Urtheil dahin, daß gestalten Sachen nach solche zu ändern (zu confirmiren) und rc." Landrecht von 1721 S. 262 des 1. Buches (vergl. auch Nachrichten S. 13. 14). — Das von Cocceji's Hand durchcorrigirte Concept dieses Abschnittes s. in R. 7. 78 b, Preuß. Justizwesen 1719. 1720 fol. 3 flg.

königliche Entscheidung wurde in solchen Fällen nach Gutbefinden entweder deputirten Räthen in Königsberg oder in Berlin übertragen; mit andern Worten: die in concreto vom Landesherrn ausgewählten Mitglieder des Geheimenrathes waren und blieben die höchste Instanz; nur war diese Instanz jetzt eine förmliche Gerichts-, früher eine Compromißinstanz [1]). Wenn gleichwohl die Revisionsordnung versicherte, es solle wider Decrete des Oberappellationsgerichts keine neue Sentenz von den verordneten Commissarien gesprochen, viel weniger dieselben gänzlich annullirt werden, „als welches wider die Fundation und Constitution jenes Gerichts, auch wider das souveräne Recht, welches wir sothanen Decreten beigelegt", so waren das gegenüber dem ausdrücklichen Vorbehalt, die Decrete „zu declariren und zu ändern", leere Worte. Die Anerkennung der Revision an den Landesherrn als eines ordentlichen Rechtsmittels hatte dann materiell die Bedeutung, daß dadurch die Mißstände des Supplikenwesens sich mindern mußten: wenn der Weg der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Oberappellationsgerichts eröffnet war, so fehlte ein Hauptanlaß, in Sachen, welche bei den Gerichten schwebten, mit Verschweigung dieses Umstandes den Landesherrn supplicationsweise anzutreten. Deßungeachtet behielt der Abschnitt der Revisionsordnung „von den Einreden" [2]) den allgemeinen Satz des Landrechts von 1685 [3]) bei, daß „bei Uns als der höchsten Obrigkeit in praejudicium partis ausgebrachte Rescripte auf Grund vorgeschützter exceptio sub- et obreptionis für nichtig und kraftlos gehalten werden sollten", wenn nicht vom Gegner dargethan sei, daß Alles, was bei Ausbringung der Rescripte angeführt worden, völlig der Wahrheit entspreche. Eine Schwächung der landesherrlichen Gewalt sah Friedrich Wilhelm hierin so wenig als seine Vorgänger, vielmehr war sein Streben bei Erlaß der Revisionsordnung, wie auch bei dem Erlasse der umgeänderten Oberappellationsgerichtsordnung wesentlich auf die Stärkung jener Gewalt gerichtet. Deshalb wurde in der letztern Ord-

[1]) Für die preußischen Revisionssachen wurden unterm 31. Oct. 1724 drei Mitglieder des Berliner Geh. Justizrathes als besondere Commission bestimmt, welche Katsch verpflichten sollte. Unterm 9. Nov. 1731 gingen diese Sachen an das Berliner Oberappellationsgericht über. R. 97. A. Gen. Nr. 1. fol. 352. 351.

[2]) Buch 1 Tit. 24 Artikel 19.

[3]) S. 108. Vergl. oben Bd. 1 S. 406.

nung der bisherige Brauch, mit Besetzung der Richterstellen „alle drei Jahre nach Allergnädigstem Gutfinden" abzuwechseln, zum Gesetz erhoben[1]). Das in der Oberappellationsordnung von 1657 unberührt gebliebene Recht des Landesherrn, persönlich den Gerichtsvorsitz zu übernehmen, fand seinen sehr prägnanten Ausdruck darin, daß beim Oberappellationsgerichte „Unser souveräner Königlicher Justitz-Thron allezeit offen bleiben müsse, um solchen bei Unserer Allerhöchsten Gegenwart nach Gelegenheit der Zeit und Umstände in höchster Person zu betreten." Allerdings liegen nur Zeugnisse aus der Zeit Friedrich's III. (I.), und zwar aus den Jahren 1690, 1697 und 1701 vor, welche darthun, daß der Landesherr den Vorsitz im Königsberger Tribunal thatsächlich geführt und selbst die Stimmen der Räthe gesammelt hat[2]). Aehnliches wird weder vom großen Kurfürsten, noch von Friedrich Wilhelm I. berichtet. Gleichwohl blieb das Princip aufrecht erhalten und kam bei den Reformen Cocceji's zu erneuter gesetzlicher Feststellung. Der Präsident des Gerichtes, welcher — gleich dem Berliner Oberappellationspräsidenten — aus den Wirklichen Geheimen Räthen zu entnehmen war, erscheint daher nur als eine „in Unserer Abwesenheit" nöthige Figur. Die alte aus polnischer Zeit herstammende Sitte einer zweimal jährlich im Königsberger Schloß zu haltenden Gerichtssitzung, einer Frühjahrs- und einer Herbst-„Juridic" wurde beibehalten, nur verlangte Cocceji, daß die Herbstjuridic nicht eher zu Ende gehe, als bis sämmtliche schwebenden Processe erledigt seien.

Während diese und weitere Reformpläne für Preußen unter Katsch's und zugleich unter Ilgen's[3]) Oberleitung bearbeitet wurden, säumte Plotho nicht, auf dem ihm anvertrauten Gebiete der allgemeinen Justizverwaltung mit einzelnen bessernden Maaßregeln vorzugehen: das Suppliciren wollte noch immer nicht in die richtigen Wege kommen; es nahm wieder überhand, „mit Ungestüm, auch wohl auf öffentlichen Gassen" wurde der König in vielen durch

[1]) Die Acten R. 7. 78 b (1719) enthalten Verhandlungen, nach denen mit Schluß des Jahres 1718 ein Triennium ablief und Mitglieder des O.-A.-G. um ihre Bestätigung für das neue Triennium baten.

[2]) Nachrichten S. 13 und S. 27, Note 49.

[3]) Von letzterm sind die Verfügungen des Jahres 1721 gezeichnet und zum Theil selbst entworfen, welche die Revision des preußischen Landrechts betreffen. R. 7. 78 b, Justizconstitution, 1721.

Urtheil und Recht erledigten Sachen „angelaufen", um ihn unter Verschweigung der wahren Umstände „zu gewierigen Resolutionen zu verleiten"; der Hausvogt erhielt darum den Befehl, derartige Supplicanten aufzugreifen und sie „auch ohne Proceß nach Befinden mit Gefängniß, spanischem Mantel oder andern Strafen, welche Unser von Plotho determiniren wird" [1]), zu bestrafen. Sodann wurde eine Vormundschaftsordnung, zunächst für die Chur- und Neumark erlassen, weil sich herausgestellt hatte, daß die Vormünder das Vermögen wie die Erziehung ihrer Mündel vernachlässigten [2]). Es folgten eine Depositalordnung [3]) und verschiedene Edicte wechselrechtlichen Inhalts [4]), vor Allem aber zur Abkürzung der Processe weitere Vorschriften, welche in der Mark den Ersatz des schriftlichen Verfahrens durch das mündliche zur Wahrheit machen sollten. Zwei Jahre später überzeugte man sich, daß der bei diesen Vorschriften verfolgte Endzweck sich wenig erfülle, daß „vielmehr die Processe dadurch in einigen Punkten sogar verlängert, die Unkosten vermehrt, auch viele Confusionen veranlaßt würden". Die Folge war eine rückläufige Bewegung, gemäß deren die gänzliche Aufhebung des schriftlichen Verfahrens beseitigt und den Gerichten freie Hand gelassen wurde, die einzelne Sache nach ihrer Gelegenheit und Beschaffenheit zum schriftlichen Processe zu verweisen (April 1721) [5]).

Um diese Zeit kam Cocceji mit seinen Reformen des preußischen Rechtes zum Abschluß. Dieselben hatten sich allmählich auf alle Theile des Landrechts von 1685 ausgedehnt, wobei namentlich der Hofrath Christoph Boltz in Königsberg, Sohn eines dortigen Professors, zur Hand ging. Auf welchen Anlässen diese Erweiterung der Arbeit beruht, läßt sich actenmäßig nicht feststellen, berücksichtigt man aber, daß nach der Vorrede des unter dem 27. Juni 1721

---

[1]) Verordnung vom 4. und Edict vom 17. August 1718. Mylius II, 1 Sp. 637. 643.

[2]) 23. September 1718, Mylius Bd. II, 2 Sp. 55 (von Plotho gegengezeichnet).

[3]) 17. Mai 1719, Mylius Bd. II, 2 Sp. 93.

[4]) 18. Mai 1719; 16. Februar, 22. October 1720, Mylius Bd. II, 2 Sp. 99. 103 (meist von Plotho gegengezeichnet). Constitution wegen Abkürzung der Processe vom 3. September 1718, rescriptum declaratorium vom 17. Mai 1719. Mylius Bd. II, 1 Sp. 645. 674 (von Ilgen gegengezeichnet).

[5]) Declaration vom 29. April 1721. Mylius Bd. II, 1 Sp. 717.

publicirten „verbesserten Landrechts des Königreichs Preußen" als Zweck bezeichnet wird, „Alles nach dem gegenwärtigen Zustand Unseres Königreichs einzurichten", so haben sicher die großen politischen Ereignisse der Jahre 1719 und 1720 ihren Antheil an Entstehung jenes Landrechts: die Wiener Allianz, welche ihre Spitze gegen Preußen richtete, die Spannung des letztern mit Polen, das Drohen eines neuen Religionskriegs[1]) und endlich der Stockholmer Friede, dessen Bedingungen der König mit der Randbemerkung unterzeichnet hatte: „wo ich aber in England's oder Kaisers Joch komme durch diesen Tractat, so wird es meinen Ministern die Köpfe kosten"[2]), mußten den Wunsch besonders lebhaft machen, in Preußen vor Allem sichern Rechtsboden unter den Füßen zu haben. Vom März 1721 datirt die Order, durch welche Cocceji unter Entbindung von „sämmtlichen übrigen Geschäften mit Ausnahme derer beim Generalcommissariate" beauftragt wurde, das Landrecht „unverzüglich vor die Hand zu nehmen"[3]) und was er zur Beförderung der Justiz und Beschleunigung der Processe nöthig finde, bis zum 1. October desselben Jahres zu ändern, weil der König „das wichtige Werk" der Einrichtung des preußischen Justizwesens, „wovon des ganzen Landes Wohl und Wehe abhängig", je eher je lieber zu seiner Consistenz gebracht wissen wolle[4]). Bereits Ende Juni, also nach Ablauf der Hälfte der gestellten Frist, konnte Cocceji, der einige Wochen früher sich nach Königsberg begeben, dort dem Könige Vortrag über das Resultat seiner mit Zuziehung der Königsberger Gerichte vorgenommenen Revision des Landrechts halten und die Allerhöchste Entscheidung über gebliebene Zweifel einholen[5]): keine der Weisungen, welche je Friedrich I. oder einer seiner Vorgänger gegeben hatte, ein reformirtes Landrecht anzufertigen, war in solch beschleunigtem Tempo ausgeführt worden, und das gereichte in des Königs Augen zu nicht geringer Empfehlung Cocceji's. Freilich hatten dieser und Boltz sich in der Hauptsache ihre Aufgabe so leicht als möglich gemacht: das siebente Buch des Landrechts von 1685, das Lehnrecht, wurde

---

[1]) Droysen Bd. IV, 2 S. 247. 254 flg. 274. 280 flg.

[2]) Droysen Bd. IV, 2 S. 371.

[3]) Droysen Bd. IV, 2 S. 314.

[4]) R. 7. 78 b. Justizconstitution rc. 1721, fol. 35.

[5]) Siehe Vorrede vom 27. Juni 1721.

in Consequenz des Lehnsallodificationsedictes von 1717[1]), welches auch für Preußen galt, einfach gestrichen; dann wurden die Entwürfe der Revisions- und Oberappellationsordnung von 1720 und die Strafproceßordnung von 1717[2]) aufgenommen, im Uebrigen aber der Hauptsache nach das Landrecht von 1685 wörtlich abgedruckt, insbesondre am materiellen Civilrecht nichts geändert. Was das Landrecht von 1685 in dieser Beziehung festsetzte, war also in Cocceji's Augen ein genügendes „jus certum", und dieses jus certum bestand in den damals landläufigen Sätzen des römischen Rechtes, gemischt mit denen deutschrechtlichen Ursprungs, so daß z. B. der Titel „von dem Besitz und Gewehr der Güter und sonderlich wie der Einsatz derselben erlanget und überkommen, wie er auch behalten oder so Jemand spoliiret und entsetzet, wie er wieder zur Possession kommen möge", die einzelnen Interdicte des 43. Buchs der Pandecten unter den Ueberschriften, welche im corpus juris sich finden, abhandelt[3]), nebenbeigesagt in sehr oberflächlicher, die erschreckende Dürre der Jurisprudenz damaliger Zeit kennzeichnender Darstellung. Bemerkenswerthe Aenderungen sind gegenüber dem Landrecht von 1685 nur im Civilprocesse vorgenommen durch Aufnahme von Vorschriften, welche auf Beschleunigung des Verfahrens und auf eine Besserung des Executionswesens hinzielten; auch das Verhältniß der Gläubiger in der Zwangsversteigerung wie im Concurse wurde neugeordnet. Auf diesem Gebiete hatte ja der königlichen Instruction gemäß Cocceji seine Hauptthätigkeit zu entfalten. Alsbald unter die ersten Vorschriften des ersten Titels fand entsprechend den für die Mark gegebenen Vorschriften[4]) der Satz Aufnahme, daß der ganze Proceß im ersten Termine mündlich bis zum Schlusse durchverhandelt werden solle (vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, in weitläufigen Sachen schriftliche Eingaben zu gestatten); daran knüpfte sich eine Strafdrohung für Advocaten, welche den Proceß verzögerten, und im zweiten Titel der Satz, daß kein gerichtlicher Proceß ohne gelehrte Richter angestellt werden könne; es war also damit das Erforderniß academischer Bildung für jeden Richter als ausnahmsloses anerkannt.

[1]) Siehe oben S. 79.

[2]) Siehe oben S. 73.

[3]) Drittes Buch, Titel 5.

[4]) Siehe oben S. 72.

Der Hervorhebung bedarf es, daß Cocceji in den strafrechtlichen Theilen dem Hexenunwesen entgegentrat, und daß er in den Abschnitt der Strafproceßordnung, welcher von der Folter handelt, die bedeutsamen Worte einschob, daß dieser Beweis als „grausamster und gefährlichster möglichst zu vermeiden sei“ [1]). Hier weht der Geist des Thomasius. Das Landrecht von 1685 drohte noch mit Berufung auf die göttliche Schrift den Missethätern, welche „Bündniß mit dem Teufel machen oder mit demselben umgehen, (um) Vieh oder Menschen mit oder ohne Gift zu beschädigen“, den Feuertod an. Das Landrecht von 1721 wußte aber bereits, daß „den Zauberern wie bisher geschehen, kein gründlicher Glaube beizumessen sei, als wenn sie wirklich ein Bündniß mit dem Teufel machen, sich mit demselben fleischlich vermischen, durch Kamine ... auf Besen fahren, bald auf diesem, bald auf jenem Thier durch die Luft reiten, sich in Katzen, Wölfe, Böcke verwandeln“; es wußte, daß das Alles bei den „ehemaligen“ Hexenprocessen „in einem von dem leidigen Satan eingebildeten falschen Wahn“ beruhe. Deshalb ordnete es an, daß „wenn dergleichen Sachen bei ein- und anderm Hexenprozeß in Preußen mitvorkommen sollten, darauf insoweit gar nicht reflectirt werden solle, daß eine Todesstrafe deshalb zu erkennen sei“. Dann mahnt es die Richter darauf bedacht zu sein, „daß dergleichen von dem leidigen Satan eingenommene und verführte Leute durch die Prediger aus Gottes Wort in ihrem Christenthum besser unterrichtet und sie zu wahrer Erkenntniß und rechtschaffener Buße gebracht werden möchten“ [2]); wer gleichwohl öffentlich erkläre, daß er Gott ableugne und dem Teufel sich ergebe, solle wegen Blasphemie gestraft werden. Hätte Cocceji weiter nichts als diese an aufgeklärter Denkungsart das Plotho'sche Edict des Jahres 1714 [3]) weit überflügelnden Sätze dem preußischen Landrechte neu eingefügt, so gebührte ihm unter den vaterländischen Gesetzgebern ein erster Platz.

So sehr war der König von dem Abschlusse der Revisionsarbeiten befriedigt, daß er in einer Instruction für den Kronprinzen damals die Worte niederlegte: „Plotho tauget nichts, machet Cocceji zum Präsidenten an Plotho's Platz und gebet ihm die Direction

---

[1]) Thl. 3 Tit. 1 Art. 12 § 15 (S. 26), Tit. 3 Art. 2 § 1 (S. 40).

[2]) Thl. 3 Sechstes Buch, Tit. 5 Art. 3 (S. 78).

[3]) Siehe oben S. 70. 71.

aller Eurer Justiz; denn er ein redlicher habiler Mensch ist" [1]). Baldigst sollte Friedrich Wilhelm Gelegenheit haben, selbst diesen dem Sohne gegebenen Rath zu befolgen. Die Gelegenheit bot sich bei der Gründung des Generaldirectoriums und bei den dadurch bedingten Personalveränderungen. Cocceji trat in Anlaß dessen als Präsident an die Spitze des Kammergerichts (1722) [2]). Die Einrichtung des Generaldirectoriums aber drückte fast für ein Jahrhundert der des Geheimenrathes ihr besonderes Gepräge auf.

---

3. Capitel.

Vom Generaldirectorium bis zum ministre chef de justice.

Unterm 2. Januar 1723 erhielt der damalige geheime Secretär der Staatskanzlei und geheime Rath Wilhelm Heinrich Thulemeier, ein im Kanzleidienst erprobter [3]) Neffe Ilgen's, von Potsdam aus den schriftlichen Befehl, sich „Morgen Sonntag Nachmittags 2 Uhr" im Schlosse mit dem nöthigen Schreibmaterial, auch gutem starken Papier, „ingleichen Schwartz mit Silber meslirten Hefft Faden einzufinden und sich danach anzuschicken, daß er einige Tage allda verbleiben könne". Der König dictirte ihm nun einen eigenhändig verfaßten und im Dezember 1722 zu Jagdhaus Schönebeck auf nicht weniger als 88 Folioseiten niedergeschriebenen Entwurf, welcher eine Vereinigung des Generalkommissariats und des Generalfinanzdirectoriums bezweckte [4]).

---

[1]) Droysen Bd. IV, 3 S. 423 Note 1.

[2]) Klaproth S. 409. Boltz, Cocceji's Gehülfe in Königsberg, wurde mit einer Rathsstelle im dortigen Oberappellationsgericht belohnt.

[3]) Siehe Klaproth S. 416.

[4]) In der Originalausfertigung ist 1722 für 1723 verschrieben. Friedländer in der Ztschr. für Preuß. Gesch. 1880 S. 354 hat das Verdienst, zuerst den vollen Wortlaut des Entwurfs veröffentlicht zu haben; daselbst S. 353 Note 1 ist die Literatur über das Generaldirectorium angegeben. Dazu tritt jetzt noch Isaacsohn Bd. 3 S. 116 flg., Bornhak Bd. 2 S. 51 flg., 186 flg., 308 flg. und

Schwerlich gibt es ein zweites ähnliches aus eigensten Gedanken des Herrschers hervorgegangenes Actenstück in der gesammten Geschichte des Hohenzollernhauses, nicht blos seines wunderbaren Umfangs, sondern auch seiner Bedeutung wegen. Es ist der Ausdruck der persönlichen Ueberzeugung des Königs, daß die innere Verwaltung des Staates, soweit sie die Finanzen betraf, nicht mehr wie bisher fortbestehen könne, und daß er, ja er allein der richtige Mann sei, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche einen bessern Zustand herbeizuführen geeignet seien. Schon mancher Fürst ist der Schöpfer großartiger Neuerungen gewesen, welche ganzen Zeitperioden ihre Richtung gewiesen haben, kaum einer hat in stiller Zurückgezogenheit und ohne seiner nächsten Rathgeber Beihülfe einen so bis in's Kleinste ausgearbeiteten Reorganisationsplan seinen Behörden vorgelegt, wie Friedrich Wilhelm I. Weil ihm der Widerstreit sehr verhaßt war, in welchem sich jene Behörden und deren Vorstände, seine Minister, bewegten, lebte er der Ueberzeugung, daß von ihnen befriedigende Reformvorschläge nicht ausgehen würden. Darum legte er im Vertrauen auf sein eignes Können selbst Hand an's Werk. Er traf den Kernpunkt. Derselbe lag in der nämlichen Zweitheiligkeit des Finanzwesens, welche den König einige Jahre früher bestimmt hatte, den Landkasten mit dem Kammerkasten und seine Schatullgüterverwaltung mit der Dominialverwaltung zu vereinen [1]). So lange die Kriegsgefälle unter andrer Verwaltung standen und andre Wege gingen als die Domänengefälle, konnte von einem einheitlichen Staatshaushalte keine Rede sein. „Mehr als tausend Exempels" [2]) hatte der König seit seinem Regierungsantritte zu verzeichnen, in denen das Finanzdirectorium mit seinen „Jurisconsults und Advocaten" sich wehrte gegen das Commissariat und umgekehrt. Ergriff jenes eine Maaßregel zur Hebung der Kammereinkünfte, so fand dieses darin eine Schmälerung der Kriegsgefälle; eins suchte das andre zu hintergehen, „als wenn das Generalcommissariat nit seine [3]) Majestät von Preussen so wohl sein wehre als die Domenen". Der König sah ein, daß

---

die dort Citirten; Aus den Papieren v. Schön's, Suppl.-Bd. S. 13 flg., Ernst Meier S. 16 flg., Roscher, Gesch. S. 361 flg.

[1]) Siehe oben S. 45. 46. 78.

[2]) Die virgulirten Worte sind der Instruction des Königs entnommen.

[3]) = seiner.

„diese Haushaltungsart für seine Lande und Leute nicht Bestand haben könnte". Am Meisten störte ihn dabei die Mitwirkung der Landstände, mit denen seiner Meinung nach das Finanzdirectorium sich gegen das Commissariat zu „colludiren" unterfing. „Was hat Cammern" — fragte er vorwurfsvoll in seinem Entwurfe — „mit Landesstende zu thun? Sein sie Landesstende die Kammeren? Point du tout; sie sollen meine Domenen in ordre halten . . ., ist ein sulagement bei die untertanen, mus kamern berichten, aber nit mit die Landesstende . . . ., alles gegen mir und ich ein rechter nahr sein muß leute zu bezahlen, die gegen mein Dienst und interesse arbeitten . . . Dieses Alles kan ich nit lenger mit guhten Hertzen ansehen, also habe resolviret, die beiden Collegia, Generalcommissariat und Generalfinanzdirectorium, zu cassieren und eine ander verfassung zu machen, wie hier folget."

Wenngleich die Einzelheiten dieser Verfassung hier nicht interessiren, so ist doch ohne Kenntniß ihrer Grundzüge die fernere Gestaltung des Geheimen Staatsrath und auch die Stellung, welche künftig die Justizminister zu demselben einnahmen, nicht zu verstehen.

Die neue Behörde, für welche der König den Titel des „General-Obersten-Finanz-Kriegs- und Domänendirectoriums" erfand, sollte in vier Departements zerfallen:

„1. Departement von Preußen, Pommern, Neumark, Grentz-Sachen, auch Ausrahbdung und Räumung der Brücher[1]), item March-Sachen und Verpflegung der Armee.

2. Departement von der Churmark, Magdeburg, Proviant-wesen und Mühlenstein-Sachen.

3. Departement von Cleve, Meurs, Geldern, Neufchatel, Orangische Successions-, Salz- und Postsachen.

4. Departement von Halberstadt, Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen und Münzwesen."

Jedem dieser Departements und den „Justizsachen bei allen vier Departements" steht ein „dirigirender Minister" vor. Der Minister dieser Justizsachen ist die Vertrauensperson des Königs, der „wirkliche geheime Etats- und Kriegsrath" von Katsch[2]), Vicepräsident des Generaldirectoriums und wie bisher

[1]) = Ausrodung der Brüche.

[2]) Adreßbuch von 1726 S. 66 flg.

Generalauditeur, sowie Director der Criminalsachen. Neben dem dirigirenden Minister hat jedes Departement mehrere Geheime Finanz-, Kriegs- und Domainenräthe, welche die „membra des Generaldirectorii" bilden[1]).

Außerhalb des Generaldirectoriums und damit außerhalb jeder collegialischen Verbindung mit dessen Ministern, aber innerhalb des Gesammtcollegs der Wirklichen Geheimen Etatsräthen standen der Minister Plotho, zugleich Präsident des Geheimen Justizcollegs und des Oberappellationsgerichts, der Minister Printzen, zugleich Präsident des Consistoriums rc., an dessen Stelle nach seinem bald erfolgenden Tode[2]) (1725) Freiherr von In- und Knyphausen trat, ferner der Minister Ilgen als ältester Wirklicher Geheimer Rath und Leiter der auswärtigen, wie der wichtigsten Landesangelegenheiten, thatsächlich der Präsident des gesammten Geheimenrathes. Letzterer war es denn auch, der vom Könige den Auftrag erhielt, die Mitglieder des bisherigen Generalcommissariats und Finanzdirectoriums in der „Geheimen Rathsstube" des Schlosses zu versammeln, ihnen „anzudeuten, wie sehr mißvergnügt der König mit ihrem Dienste wäre", ihnen die Neuorganisation bekannt zu machen und die königliche Order vom 20. Dezember 1722, sowie die Bestimmungen des Königs über den Personalbestand des künftigen Generaldirectoriums zu verlesen. Die Mahnungen, welche bei dieser Gelegenheit Einzelne zu hören bekommen sollten, waren nichts weniger als schmeichelhaft: der geheime Etatsrath von Viereck wurde Präsident des für die Kurmark eingesetzten Provinzialcommissariats mit der Weisung, der König mache ihn dazu „in consideracion seines Schwiergervaters", er solle sich „meritirt machen und fleißiger arbeiten, nicht zu vill Lombre spiehlen und sich im Lande à 30000 Thaler possessioniret machen an liegende gründe und exact, promte und vigilandt in seine arbeit sein und nit so langsahm und wie der deuffel faull wie bißhero; würde er sich danach achten, so würde der König sein gnediger König sein, wo er aber negligent, Komode wie bißhero", so würde er den König „zum feindt haben". Dem geheimen Kriegsrath Happe sollte gesagt werden, wofern er sich nicht applicire, und sonder

[1]) Die vier Departementschefs waren Grumbkow, Kreutz, Kraut und Görne.

[2]) Klaproth S. 396.

permis des Königs einen Tag aus Berlin reise, werde er cassirt; er möge arbeiten; davor bezahle der König das Colleg. Für demnächst eintretende Vacanzen erging die Instruction, daß die fünf Etatsminister „geschickte Leute" vorschlagen sollten, „die der weit und breit zu bekommen sein, die die Wierdtschaft verstehen, die der offenen köp haben, die der treue, redlich sein, die der evangelichen refor. luterſche glauben zugethan sein, anfin solche subjecta, da man alles mit anfangen kann"; dabei sollte weiter beachtet werden, daß ein Preuße „exempel gracia" in Cleve, Mark, Halberstadt, Magdeburg „amplogieret werde, in Preußen nit", und umgekehrt — ein Grundsatz, den später Friedrich der Große wiederholt aussprach. Für jedes Departement wurde wöchentlich ein Sitzungstag in Aussicht genommen (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag), und zwar Sommers von 7, Winters von 8 Uhr an „und sollen nit eher auseinander gehen, biß alles und alles in dem departement abgethan, und könen sie in ein stunde fertich werden, so gehen sie aus einander, können sie nit fertich werden, so sollen sie biß Abent umb 6 Uhr zusammenbleiben". „Derenwegen befehle ich", fuhr der König fort, „das vier gericht essen aus meine küche soll oben gebracht werden, dann etlich essen können, die helffte arbeiten, die ander helffte wieder essen und die ander helffte wieder arbeiten, also mein Dienst rechtschaffen beföhdert werden wird; die Herren werden mir sagen, das sie in ander collegi sein, davon dispensire sie; dieses colle., dabei ich president und die vier ministres ficepresidenten, ergo ich sie dispensire in ander colle. zu gehen".

Man sieht, welche Bedeutung Friedrich Wilhelm der neuen Behörde beilegte. Er bezeichnete sie als die oberste nach dem Wirklichen Geheimenrathe und verlieh den als Assessoren beigegebenen „geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänen Räthen" den Rang unmittelbar hinter den Wirklichen Geheimen Räthen und vor allen sonstigen geheimen Räthen, namentlich den geheimen Justizräthen[1]). Aber in Wahrheit überwog das Generaldirectorium den

[1]) Die Instruction des Königs sagt in dieser Beziehung: „exempel gracia: der geheime Raht zum Bruck (d. i. der geheime Justiz- und Oberappellations-Rath Balthasar zum Broich) ist zehn Jahr geheimter Raht und ich ein Neuer geheime Finantz Kris u. Domenen Raht heute mache, dieser Finantz Rath über zum Bruck den Rang haben soll."

Geheimenrath an Ansehen; denn da der letztere wöchentlich Montags seine Sitzungen zu halten pflegte, an dem nämlichen Tage aber nunmehr die Mitglieder des Generaldirectoriums — und zwar collegialiter — die Geschäfte ihres ersten Departements unter Dispensation von der Theilnahme an andern Collegiis abzumachen hatten, so hieß das nichts Anderes als Beseitigung der Plenarsitzungen des Geheimenraths. Die Protocolle der Geheimeraths-sitzungen aus dieser Zeit ergeben denn auch, daß an ihnen ausschließlich ein Torso des Geheimenrathes theilnahm [1]). Es waren dies die außerhalb des Generaldirectoriums verbliebenen Minister, besonders die Justizminister. Unter ihnen befand sich auch Katsch, der zwar ebenfalls dem Generaldirectorium angehörte, aber insofern eine Sonderstellung einnahm, als er alle Justizsachen des Generaldirectoriums allein contrasignirte und revidirte, während die andern vier Minister des Generaldirectoriums unter gemeinsamer Responsabilität zusammen zu contrasigniren und revidiren hatten. Katsch, nach dem allerdings nicht unverdächtigen Zeugnisse der Markgräfin von Bayreuth eine „von allen rechtlichen Leuten gefürchtete und gehaßte Persönlichkeit" [2]), nahm auch noch die andre Sonderstellung ein, daß er kraft geheimer Instruction des Königs vom 18. Januar 1723 die Controle über seine Minister-Collegen im Generaldirectorium aufgetragen erhielt. Der Wortlaut dieser Instruction ist zu characteristisch, als daß er hier übergangen werden könnte. Er besagt:

„1. soll er versicherdt sein, das ich sein genediger König bin und soll er mir treue und lieb haben, wie er bis dahto gewehßen sonder keinen menschen zu viell noch zu wenig zu thun. was die Generahl Instruction belanget, soll er scharff darauf halten das sie zur execucion kommet und Poncktuellement nachgelehbet werden, sonder das geringste davon auszusetzen, woferne es aber das contrer gesche, soll er sie warnen, wollen sie sich nit warnen lassen und sein guhten Raht nit annehmen, soll er mir citto und heiml. davon Pardt gehben, da ich Ihm verspreche, seine Nahmen zu Menagieren ..... Der von Kahtt soll keinen schonen, er mack sein wer er will, wen es auch mein Bruder wehre, auf alle Mausereien soll er auch acht haben, dieses versteht sich von selbsten,

[1]) Isaacsohn Bd. 3 S. 16. 17.

[2]) Memoiren Bd. 1 S. 35.

als der er dieses alles wohll observiret, sonder keinen zu menagiren, als den er versicherdt sein, das ich Jhm kreftigst suteniren werde gegen jeder mennigl. und bin und werde den von Kahtt bestendigst mit meine genade zugethan sein, so lange ich lebbe."

Damit war das seit Friedrich Wilhelm I. so beliebte Controlsystem bis in die höchste Instanz hineingetragen; der König schreckte nicht davor zurück, heimlich einen der Minister zum Aufseher der gleichgestellten Mitminister zu machen. Im Uebrigen erinnerte die ganze Einrichtung des Generaldirectoriums an die Heraushebung eines Theiles der Mitglieder des Geheimenrathes zu einem besondern, die wichtigsten Finanzangelegenheiten bearbeitenden Colleg, wie sie im Jahre 1613 Johann Sigismund vorgenommen hatte, nur war damals offener verfahren worden, indem der Kurfürst Adam zu Putlitz zum „Director" bestellte [1]).

Die Stiftung des Generaldirectoriums löste in gewissem Sinne den Geheimenrath auf. Eine mit der im practischen Staatsleben so wichtigen Verwaltung der Finanzen betraute, fest in sich organisirte, auf alle Staatsangelegenheiten sichtbar einwirkende Körperschaft trat den übrigen Ministern gegenüber, welche vereint nur ein Stück des bisherigen Staatsrathes bildeten und jeder für seine Person allein auf die Verwaltung eines Specialdepartements beschränkt waren, eines Departements, dessen Bedeutung gegenüber dem der Finanzen sehr im Hintergrunde stand. Das brachte auch der amtliche Adreßkalender zu äußerlichem Ausdruck. Nach Gründung des Generaldirectoriums änderte sich dessen ganze Anlage [2]). Aus demselben verschwand mit dem Geheimen Staatsrath der Hofstaat. Die „erste Abtheilung" bildete nunmehr der „Kriegs-Etat" mit der „hohen Generalität in Berlin" an der Spitze; dann folgte als „zweite Abtheilung" der „Civil-Etat", das heißt „Geist- und weltliche Collegia u. a. m. nach Ordnung des Alphabets". Sollte jener Torso des Geheimenrathes im Verhältniß zum Generaldirectorium selbständiges Leben wieder gewinnen, so mußte auch er für Leitung der übrigen Staatsgeschäfte collegiale Verfassung annehmen. Es wird sich zeigen, wie sich im Laufe der nächsten Jahre diese Wand-

[1]) Siehe oben Bd. 1 S. 313.

[2]) 1719 war der Titel des Kalenders: Adreßkalender der Preuß. Haupt- und Residenzstädte Berlin und daselbst befindlichen *Hofes, Auch anderer* ... Collegien; 1726 fehlen die gesperrten Worte.

lung erst durch Bildung des Cabinetsministeriums für die auswärtigen und Staats-Angelegenheiten, dann durch Bildung des Justizdepartements für die Justiz-, die kirchlichen und die Unterrichtsangelegenheiten vollzog.

Zunächst äußerte das Inslebentreten des Generaldirectoriums auf die Justiz einen doppelten Einfluß, einen persönlichen und einen sachlichen. Der persönliche betraf Cocceji, welcher als Mitglied des Generalcommissariates, das heißt in seiner Eigenschaft als geheimer Kriegsrath in das Generaldirectorium überging. Er gehörte zu den neuernannten „Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänenräthen", und zwar bestimmte ihn der König zum Mitgliede des kurmärkischen Provinzialcommissariats und gleichzeitig zum Kammergerichtspräsidenten[1]), indem er den bisherigen Kammergerichtspräsidenten, frühern Kammerrath Fuchs „wegen seiner Capacität in Finanzsachen" dem Generaldirectorium zutheilte und ihn wenige Monate darauf (im September 1723) nach Kraut's Tode zum Vicepräsidenten des dritten Departements und zum Minister ernannte. Weil der König Fuchs für den bessern Finanzmann, Cocceji für den bessern Juristen hielt, tauschten beide ihre Stellen.

In sachlicher Beziehung wirkte die Stiftung des Generaldirectoriums insofern auf die Justiz, als die Gesetzgebung, welche unter Plotho's Leitung stand, den Gedanken des Königs, es müsse hauptsächlich den Finanzen des Landes aufgeholfen werden, für die ihr gestellten Aufgaben festhielt, soweit sie das Rechtswesen zum Gegenstande hatten. Plotho verfolgte diesen Zweck, wie Cocceji es bei den Reformen in Preußen gethan hatte, bei den Reformen in den übrigen Landestheilen. Er kam aber auch jetzt nicht auf den Plan zurück, welcher der an die Hallenser Facultät im Jahre 1714 gerichteten Order zu Grunde lag. Gerade im Jahre 1723 hatte zwar Thomasius öffentlich die Ursachen der Ungewißheit des Rechtes besprochen, indem er dem „unvernünftigen Mischmasch fremder und in fremder Sprache abgefaßter Rechte"[2]) und vor Allem dem canonischen Rechte „fünfzehn Sechzehntheil" der Verzögerung zuschrieb, welche die Processe erführen. Die hierin liegende Mahnung, gründlich und umfassend mit den fremden

[1]) Zeitschrift für preußische Geschichte 1880 S. 358.
[2]) Gemischte Händel Theil 1 (1723) S. 230 flg.

Rechten aufzuräumen, wie es die Order von 1714 in Aussicht genommen hatte, schien aber Plotho nicht hören zu wollen. Denn derselbe fuhr auf dem Wege fort, den er mit seinen Verordnungen über das Vormundschafts- und Depositalwesen, wie über das Wechselrecht und den Proceß betreten hatte, nämlich auf dem Wege, in Einzelgebieten die bessernde Hand anzulegen.

Der Umstand, daß Plotho hiernach bei seiner Amtsführung einen wesentlich andern Weg ging, als den, welchen sein Amtsvorgänger nach der Order vom 18. Juni 1714 einzuschlagen begonnen hatte und als den, welchen Cocceji in Preußen verfolgte, beweist den Antagonismus zwischen beiden Männern und hilft zugleich erklären, weshalb die Arbeiten, welche die Order von 1714 forderte, ins Stocken geriethen. Der König ließ hierin zwar Plotho freie Hand, räumte aber der Energie und dem Streben Cocceji's unter der Leitung des ebenso energischen Katsch die Provinz Preußen für ihre speciellen Organisations- und Reformpläne als Versuchsfeld ein. Während bisher alle die vielen Verordnungen, welche die dem Könige zumeist am Herzen gelegene Beschleunigung des Processes betrafen, geduldig auf dem Papiere blieben, während der König sich und Andern sagte: „es ist tausendmal befohlen, geschieht aber doch nicht"[1]), hatte Cocceji die im verbesserten Landrecht vorgesehene Proceßreform selbst practisch ausgeführt. Er hatte nach Publication des Landrechts die Gerichte in Preußen persönlich so geleitet, daß Ende 1724 alle alten Processe aufgearbeitet waren. Der König überzeugte sich dadurch, es sei seine von Anfang der Regierung dahin gehende Intention, daß die Justiz beschleunigt, den Unterthanen die schweren Kosten verringert, die Processe selbst aber in jeder Instanz höchstens binnen Jahresfrist zu Ende gebracht werden möchten, im Königreich Preußen „durch eine besondere Einrichtung" wirklich erreicht[2]). Cocceji hatte den Stein der Weisen gefunden, nach welchem so lange gesucht war. Nun lag genügender Anlaß vor, die Wohlthat, deren Preußen theilhaftig geworden, den andern Landestheilen nicht länger vorzuenthalten. Es entstand die Frage, welche Stelle diesem Gange der Dinge gegenüber Plotho einnehmen sollte, in dessen Arbeitsgebiet die Reformideen Cocceji's einzudringen sich anschickten.

---

[1]) Siehe oben S. 82.

[2]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 745. Trendelenburg Theil 1 S. 175.

Der König verlangte, daß Cocceji zunächst bei dem Kammergericht die Justizverfassung „auf eben denselben Fuß" bringe, wie in Preußen [1]), aber unter der Oberleitung der beiden Juristen des Generaldirectoriums der Minister Katsch und Fuchs, nicht unter der Plotho's. Auch das Kammergericht und die Deputirten der Landstände wurden gehört und mit ihnen das von Cocceji verfaßte Project vereinbart. Katsch und Fuchs fanden nichts zu erinnern, und so erging unterm 25. April 1725 eine wesentlich auf dem bisher unter Ilgen's Contrasignatur schon in den Jahren 1718 flg. [2]) anerkannten Principe modificirter Mündlichkeit des Verfahrens „die Verordnung, wornach bei dem Churmärkischen Hof- und Kammergericht das Justizwesen eingerichtet werden soll". Es ist klar, daß Plotho nur mit Eifersucht den Einfluß Cocceji's wachsen sehen konnte [3]). Cocceji seinerseits verbarg nicht seine Unzufriedenheit mit den Rescripten seines Collegen, oft äußernd, sie wären beim Glase Wein gemacht, „weil Plotho wöchentlich ein- oder zweimal Gäste bei sich hatte" [4]). Die Eifersucht mußte sich noch steigern, als der König, welcher sonst gerade nicht die Vermehrung hoher Stellen und die mit ihnen verbundenen Gehaltszahlungen liebte, Cocceji, ohne daß irgendwelcher Ministerposten vacant gewesen wäre, unterm 3. Juni 1727 zum Wirklichen Geheimen Etatsrath ernannte. Als Grund der Ernennung wurde die tägliche Zunahme der Geschäfte im Generaldirectorium und die dadurch herbeigeführte übermäßige Belastung des Ministers Katsch angegeben. Cocceji erhielt indeß laut seiner Bestallung [5]) nicht nur „die Criminalsachen und was ihm der von Katsch überdem an Justizsachen zuschicke", sondern auch „Alles" zum Vortrage, „was aus dem Kammergericht, wie auch sonst aus dem Königreiche an Justizsachen zu referiren einlaufe". Zugleich wurde ihm die Weisung, „Alles an Hand zu geben, was er Uns und Unserm Etat zuträglich erachte". Mit Katsch sollte hiernach Cocceji die Bestrebungen des Königs im Geheimenrathe besser fördern helfen, als Plotho dies bisher ge-

[1]) Vergl. Hymmen Bd. 2 S. 273.

[2]) Siehe oben S. 72. Auch Sethe in Simon's und Strampff's Zeitschrift Bd. 1 S. 38 flg.

[3]) Trendelenburg Theil 1 S. 175.

[4]) Büsching Bd. 1 S. 304.

[5]) Abgedruckt Isaacsohn Bd. 3 S. 28. Siehe auch R. 9 J. 1 g.

than; dem letztern war ein Mitarbeiter erwachsen, dessen Projecte unter des Königs Beifall nunmehr in der Mark begannen Gestalt zu gewinnen. Auch die äußere Lage der politischen Verhältnisse mag mitgewirkt haben, einen namentlich in staatsrechtlichen Fragen so bewährten Juristen wie Cocceji in den obersten Rath der Krone zu berufen. Es war die Zeit der diplomatischen Schachzüge, in welcher die kaiserliche Politik Preußen zu leidenschaftlichen Schritten gegen England treiben und sich mit Rußland befreunden wollte. Schon drei Jahre lang schwankten die Dinge hin und her, als am 17. Mai 1727 die Kaiserin Katharina starb; neben den großen europäischen Fragen standen neue Streitigkeiten zwischen Preußen und dem Pfälzer Hause wegen der Grafschaft Berg bevor, in welchen der Kaiser den Vermittler spielen wollte [1]). Zwei Tage vor Cocceji's Ernennung verlangte der kaiserliche Gesandte vom Könige Vorschläge zu einer Entschädigung für Berg, während der König glaubte, weil „die bergische Affaire ein Agrandissement für sein Haus und seine Lande" sei, „vor Gott und Menschen mit gutem Gewissen sich darum schlagen zu können" [2]). Es galt die Anspannung aller materiellen Kräfte der Nation, und daß dabei Friedrich Wilhelm I. auch weiter in die Zukunft blickte, bewies die Einrichtung eines Lehrstuhls für Oeconomie-, Polizei- und Kammersachen in Halle (14. Juli 1727), welche unter gleichzeitiger Apologie der „friedhelmischen" Regierung überhaupt Ludewig als Prorector in einem geistreichen Panegyricus pries [3]).

War auch die Leitung jener diplomatischen Verhandlung und dieser innern Landesangelegenheit hauptsächlich der geschickten Feder Ilgen's anvertraut, so konnte es doch recht nützlich sein, in solchen schwierigen Rechtslagen auch von einem Manne wie Cocceji sich

---

[1]) Droysen Bd. IV, 2 S. 419 flg. 439, und Seckendorff's Correspondenz nach Wien bei Förster, Urkundenbuch, 2. Bd.

[2]) Worte eines Marginale auf einem Bericht Ilgen's vom 6. Juni 1727 bei Droysen Bd. IV, 2 S. 439 Note 3.

[3]) Roscher, Geschichte S. 356 flg. Unter den Schöpfungen des Königs hob Ludewig zum Zeichen, daß die Zeitgenossen Friedrich Wilhelm's ihn nicht verkannten, keineswegs blos die „auch bei Pyrrhus" besonders beliebte Körperlänge der Soldaten, sondern auch des Königs Arbeiten innerer Organisation, darunter „die Creirung von Auditoren bei Landeskollegien, sowie die Vorarbeiten zum Allgemeinen Landrecht hervor".

berathen zu sehen und sich von ihm an die Hand geben zu lassen, was dem Könige und dessen „Etat" für zuträglich zu erachten sei.

Es bedarf keiner weitern Erklärung, daß es Cocceji gelang, nunmehr als Minister den zuerst in der Order vom 18. Juni 1714 zum Ausdruck gebrachten, von Plotho bis dahin niedergehaltenen Ideen über die Feststellung eines jus certum Geltung zu verschaffen. Wollte Plotho nicht noch mehr, als es schon geschehen, aus seinem Wirkungskreise sich verdrängen lassen, so blieb ihm als einziges Mittel übrig, sich jenen Ideen anzubequemen. Er that das, indem er zunächst am 8. September 1728 einen für die Obrigkeiten und Magistrate des Herzogthums Magdeburg bestimmten Befehl unterzeichnete, das dortige Statutarrecht „binnen vier Wochen" zu sammeln und der magdeburgischen Regierung einzusenden „oder zu erwarten, daß nach Ablauf solcher Frist die zurückbleibende jura statutaria und Gewohnheiten, soweit sie den Landesgesetzen zuwider, künftig unkräftig sein sollen"[1]. Als Grund der Maaßregel wurde die Wahrnehmung angegeben, daß unter dem Vorwande eines juris statutarii den Landesgesetzen verschiedentlich entgegen erkannt sei, obgleich solche Rechte weder publicirt noch confirmirt seien, und daß dadurch die Unterthanen öfters in weitläufige und kostbare Processe über die Frage geriethen, ob solche Rechte und Gewohnheiten Gesetzeskraft hätten. Offenbar wandte sich die Order nach Magdeburg, weil dort der Anfang einer gleichen Arbeit durch die Order vom 18. Juni 1714 angeregt und im Mylius'schen Corpus constitutionum Magdeburgicarum desselben Jahres bereits gemacht war. Thomasius ging seinen letzten Tagen entgegen, als die Order vom 8. September 1728 nach Halle kam; er starb am 23. September. Auf einem Druckexemplar jener Order, welches sich in den Acten des Staatsarchivs befindet, hat Plotho mit eigner Hand die Worte „Herrn Geh. Rath von Ludewig" niedergeschrieben: Ludewig hatte bereits des Thomasius' Erbschaft in Halle angetreten. Die nämliche Weisung, wie an die Magdeburger Behörden, erging am 16. October 1728 an die märkischen[2]; die Einsendung der gesammelten Statutarrechte sollte hier an den Geheimenrath unter Plotho's Adresse erfolgen. Die aus der Mark einlaufenden Berichte theilte Plotho am 16. Juli

---

[1]) R. 9 X. 1 b, Circularverordnungen betr., 1728 flg., fol. 8. 9.

[2]) R. 9 X. 1 b. fol. 1 flg. Mylius Bd. II, 1 Sp. 791.

1729 — es waren demnach aus den vier Wochen neun Monate geworden — dem Kammergerichte „zu reiflicher Erwägung“ mit, welche Rechte beizubehalten, abzuschaffen oder zu modificiren seien, „damit endlich einmal soviel möglich ein gemeinsames Recht eingeführt und, wo besondere Statuten bleiben, solches überall bekannt gemacht werden könne“ [1]) — man war wieder einmal auf dem besten Wege zur Codification, aber es trat von neuem ein nicht näher erklärbarer jahrelanger Stillstand ein.

Während desselben ereigneten sich einige andere Umstände, welche auf die Entwicklung der Stellung Cocceji's und seiner Collegen nicht ohne Einfluß waren. Zunächst erlangte das Geheime Justizcollegium auf seinen Wunsch die Befugniß, künftig „ohne vorherige Anfrage bei Hofe“ seine Sentenzen zu sprechen. Die „Anfrage bei Hofe“ schrieb sich aus der Entstehungsgeschichte des Geheimen Justizraths her; dieses Colleg, die einstigen „geheimen Räthe zu den Verhören“, war ursprünglich nur berathender Natur; die Entscheidung lag beim Geheimenrathe, und sie wurde dadurch eingeholt, daß die vom Geheimen Justizrathe entworfenen Erkenntnisse an den Hof einzusenden waren, damit dieser (d. h. der Geheimerath) sich erkläre, ob er sie billige. Nunmehr gestaltete sich der Geheime Justizrath als ein selbständiges Gericht neben dem Oberappellations- und Kammergericht [2]). Außerdem bereiteten sich große Personalveränderungen vor; es starben Katsch (Sommer 1729), Knyphausen (1730) und Plotho (August 1731). An Katsch's Stelle trat im Generaldirectorium, im Directorium der Criminalsachen und im Generalauditoriat der geheime Finanzrath Viebahn. An Stelle Knyphausen's erhielt Cocceji als Consistorialpräsident das geistliche Departement und das Unversitätswesen [3]), an Plotho's Stelle erhielt er zugleich das Amt eines Präsidenten des Oberappellationsgerichts und eines Lehnsdirectors. Im Ministeramte wurde Plotho durch den geheimen Justiz- und Kammergerichtsrath Balthasar von und zum Broich, aus Unna in Westphalen gebürtig, ersetzt; dieser übernahm zugleich an Cocceji's Stelle das Kammer-

---

[1]) R. 9 X. 1 b. fol. 18.

[2]) Verordnung vom 9. März 1729 bei Mylius Bd. II, 1 S. 799. Vergl. oben Bd. 1 S. 375 flg.

[3]) Ludewig, Vorrede der reliquiae Bd. 10 S. 12, Klaproth S. 403. 409.

gerichtspräsidium[1]). Um dieselbe Zeit[2]) consolidirte sich aus dem Generalfeldmarschall, wirklichen geheimen Etats-, Kriegs- und Cabinetsminister Bernhard von Borke, dem bereits oben[3]) genannten geheimen Rath Thulemeier und dem Kammerherrn Gesandten Graf Heinrich von Podewils das Cabinetsministerium als „Departement sämmtlicher auswärtiger und publiquen Affairen“. Mit dem Generaldirectorium bildete also nunmehr auch das Cabinetsministerium eine besondere aus dem Geheimenrathe abgelöste Behörde; die als Mitglieder des Geheimenrathes übrig bleibenden drei Justizminister Cocceji, Viebahn und Broich, von denen Cocceji der älteste war, bildeten aber noch kein Collegium; sie standen völlig getrennt, jeder mit selbständigen Functionen neben einander.

Cocceji hielt es für seine Aufgabe, zunächst als Consistorialpräsident große Reformen in Angriff zu nehmen.

Was er in Folge dessen auf kirchenrechtlichem Gebiete anbahnte und erreichte, bildet eine der interessantesten Episoden nicht blos in seinem ereignißreichen Leben, sondern in der preußischen Kirchen- und Rechtsgeschichte überhaupt. Es war dies die Bestellung eines katholischen Generalvicars für die Monarchie.

Den Satz: „Keinem extraneo noch jemand Anderes im Lande als Uns unmittelbar stehen wir die gehörige Visitation der Kirchen und Klöster zu“, hatte zuerst im Jahre 1653 nach dem Anfalle Halberstadts der Director des Geheimenrathes Joachim Friedrich Blumenthal den großen Kurfürsten in einer Instruction der verordneten Visitatoren[4]) (darunter des Domherrn und bisherigen bischöflichen vicarius generalis in spiritualibus von Deutsch) aussprechen lassen. Aber die Visitation kam nicht zu Stande; es folgte dann nochmals im Jahre 1673 die Bestellung des Domherrn von Deutsch zum vicarius in spiritualibus für das Herzogthum Halberstadt; dessen damalige Instruction[5]), anscheinend aus Köppen's Feder, stellt nur

[1]) Klaproth S. 416. Küster, Berlin, Bd. 3 S. 326. Broich führte den Titel „Geheimer Etats- und Kriegsminister“; zu seinem Vortrag gehörten Reichs-, Proceß-, Grenz- und Justizsachen. Hymmen Bd. 3 S. 228.

[2]) 1730, nach Andern 1733. Küster, Berlin, Bd. 3 S. 326. Klaproth S. 415, auch 29.

[3]) Siehe oben S. 92.

[4]) Siehe die Instruction bei Lehmann Bd. 1 S. 287.

[5]) Lehmann Bd. 1 S. 96 flg. 293. 298.

eine Wiederholung der Instruction von 1653 dar. Da auch dieser Act wirkungslos blieb, wurde im Jahre 1676 der Abt des Klosters Ammersleben vom Kurfürsten zum Vicar ernannt, nicht mit besserm Resultate: der Kurfürst mußte sich begnügen, die geistlichen Verrichtungen in seinen Landen den benachbarten Bischöfen zu überlassen[1]). So lagen die Verhältnisse, als Samuel Pufendorf nach der Aufhebung des Edictes von Nantes in seiner Dissertation „de habitu religionis christianae ad vitam civilem" mit lebendigen Zügen die ganze Gefahr schilderte, welche jedem weltlichen Herrscher durch die vom Papste beanspruchte Macht drohe[2]); der Kernpunkt war das Sträuben gegen die Abhängigkeit der Unterthanen des Inlandes von einem auswärtigen Oberhaupte. Kein Wunder, daß diese Ideen im protestantischen Deutschland alsbald Wurzel schlugen. In Heidelberg nahm sie der geistesverwandte Nachfolger Pufendorf's, Heinrich Cocceji, auf und brachte sie, durch die Verwüstung der Pfalz vertrieben und im Innersten ergrimmt über die steigende Herrschaft des Katholicismus, nach Frankfurt mit; Pufendorf selbst, vom Jahre 1688 bis zu seinem Tode (1694) geheimer Rath Friedrich's III., machte für sie Propaganda in Berlin und Pufendorf's „cognatus spiritualis" im eigentlichsten Sinne des Wortes, Samuel Cocceji, trat mit denselben Ideen sein Amt bei der Halberstadter Regierung an. Aus dieser Behörde waren im Jahre 1709 einzelne Mitglieder einer Commission beigeordnet worden, welche die von dortigen Klöstern beanspruchten Vorrechte untersuchen sollte[3]); drei Jahre nachher, während Cocceji in Wetzlar war, legten die Commissare ihre Acten in Berlin vor, wo Plotho, Katsch und Fuchs mit Bearbeitung der Angelegenheit betraut wurden. Diese Drei regten kurz nach dem Regierungswechsel die Bestellung eines Vicars in spiritualibus an, „damit nicht allein der Recurs außer Landen verhindert, sondern auch die Visitation der Klöster desto füglicher fortgesetzt werden möge" (22. Januar 1714). Printzen, damals Consistorialpräsident, verlangte vom Präsidenten der Halberstadter Regierung Vorschläge, aber weder 1715, noch bei wiederholter Anregung der Sache in den Jahren 1720, 1725 und 1726 fand sich Jemand, „der

1) Lehmann Bd. 1 S. 102.

2) Lehmann Bd. 1 S. 127.

3) Lehmann Bd. 1 S. 587. 784.

diese Functionen zu übernehmen sich getrauen möchte" [1]); nur ungeeignete Persönlichkeiten tauchten auf, welche als designirte Vicare, wie Knyphausen sich in einem Rescripte an die Halberstadter Regierung ausdrückte, „ridicüle und dem Staatsinteresse nicht convenable Bedingungen stellten". Erst Cocceji entdeckte den richtigen Mann und legte der Angelegenheit eine weitertragende Bedeutung bei. Der Abt von Neuzella in der Niederlausitz, zwar sächsischer Unterthan, aber märkischer Lehnsträger, erklärte dem Consistorialpräsidenten seine Bereitwilligkeit, das Vicariat aus des Königs Hand anzunehmen. „Man hat bisher", schrieb Cocceji an seinen Vicepräsidenten, den Consistorialrath Reichenbach (30. Januar 1732), „nicht zu Stande kommen können, weil sich kein Catholicus finden wollen, welcher solches annehmen wollen, indem der Papst sofort mit der Excommunication dahinter ist; weil aber der Prälat zu Neuzell sich nicht viel um den Papst bekümmert und darbei ein hardier Mann ist, so wollte ich . . denselben proponiren; es ist dieses eine Sache von der größten Consequenz" [2]). Als Reichenbach zustimmte, wandte sich Cocceji an den König; unter Berufung auf den westphälischen Frieden legte er das Recht der protestantischen Landesherren dar, den Katholiken einen Weihbischof oder Generalvicar in geistlichen Sachen zu setzen, verschwieg auch nicht, daß seit des großen Kurfürsten Zeit Versuche gemacht seien, dies Recht auszuüben, jedoch vergeblich, weil stets der Papst oder dessen Nuntii mit der Excommunication gedroht hätten [3]). Als der König seine Zustimmung erklärt hatte [4]), eröffnete Cocceji dem Abte den bestehenden Plan, ihn auf Grund des Art. V § 18 des westphälischen Friedens zum Generalvicar zu bestellen. Nicht aber etwa blos für das Fürstenthum Halberstadt, wie alle frühern Vicare, sondern für die ganze Monarchie sollte der Abt das Vicariat versehen; das war der großartige Plan des neuen Chefs des Berliner geistlichen Departements; ein nationaler Papst sollte den römischen Papst vom Lande fern halten, weil letzterer — das sagte Cocceji dem Abte ausdrücklich als Grund seiner Berufung — sich dem Vernehmen nach anschicke, gegen die Bestimmung des westphälischen Friedens seinerseits

[1]) Lehmann Bd. 1 S. 425 flg. 785. 794. 795. 702. 724. 728.

[2]) Lehmann Bd. 1 S. 729.

[3]) Lehmann Bd. 1 S. 729 flg.

[4]) Dadurch, daß er an den Rand des Berichtes „gut" schrieb.

Generalvicare in den protestantischen Territorien zu bestellen (8. Februar 1732). „Solltet Ihr das Vicariat ablehnen," — schloß Cocceji — „so würden wir gemüssigt werden, Anstalt dahin zu machen, daß bei Leib- und Lebensstrafe alles exercitium jurisdictionis ecclesiasticae inter Catholicos in unsern Landen suspendirt werde, . . . allermaaßen wir niemals zugeben werden, daß künftig einige päpstliche Mandata in Unsern Landen zur Execution gebracht werden". Gleichzeitig erhielten alle königlichen Regierungen die Weisung, ein Edict zu entwerfen, welches diese Suspension bis zur Bestellung des Vicars ausspräche und bei 100 Ducaten Geldstrafe jedem Katholiken die Einsendung ergehender päpstlicher Mandate beföhle, vorbehaltlich des Rechtes, im Wiederholungsfalle Stifter, Klöster und Kirchen zu schließen, auch ihre Revenuen einzuziehen. Das war eine Sprache und ein Vorgehen, welche noch keines Gleichen hatten. Um in rechtlicher Beziehung sattelfest zu sein, ließ Cocceji sämmtliche Acten nach Halle an den namhaftesten Canonisten der Zeit, Just Henning Böhmer, abgehen und forderte von ihm eine Deduction „zu Behauptung dieses Vicariats" und zur Entwerfung einer Vicariats-Instruction [1]). Am 22. Februar 1732 erklärte der Abt von Neuzell, daß er sich, geehrt durch das in ihn gesetzte Vertrauen, lediglich der königlichen Verordnung unterwerfen wolle, „bis in seinen Tod mit allertiefster Submission verharrend als E. K. M. allerunterthänigst gehorsamster Martinus". Umgehend erhielt er seine Bestallung zum „geheimen Rathe in geistlichen Sachen und vicario generali in spiritualibus über alle im Königreich Preußen und in andern im römischen Reiche belegenen Provinzien und Landen sich befindende römisch-katholische Kirchen, Stifter, Klöster und Unterthanen dergestalt, daß er Uns und Unserm königlichen Hause . . . allerunterthänigst treu und gewärtig sein soll". Nun bedankte sich der neue Generalvicar bei Cocceji als seinem „hochgeliebten Herrn Vater", der mit ihm handle „als wie ein Vater mit seinem Kinde" und „auf dessen Dexterität vertrauend, er wie alle geheimen Räthe ihm gesagt, ein Fundament habe, worauf das Aedificium seines Vicariats unbeweglich stehen werde" (16. März 1732). Mit derselben Post sandte er die königliche Bestallung nach

[1]) Die Deduction ging unterm 3. Mai 1732 ein und entsprach Cocceji's Wünschen. J. H. Böhmeri consult. et decis. I. 172 flg. Lehmann Bd. 1, S. 736. 737.

Rom, „woher er schon erlangen werde, was er begehre". Am 3. Mai, dem nämlichen Tage, an welchem Böhmer in Halle sein Gutachten zur Vertheidigung der königlichen Rechte abschloß, wurden in Rom die Breven Clemens' XII. unterzeichnet, welche dem Abte „gern alles Das zugestanden, was in väterlicher Gnade zur Vermehrung seiner Bequemlichkeit [1]) zugestanden werden könne".

Diese Clausel bedeutete, es sei zwar nicht thunlich, den bestellten Generalvicar als königlichen Generalvicar anzuerkennen, wohl aber sei der Papst bereit, sich soweit zu fügen, daß er seinerseits den Abt ebenfalls zum Generalvicar ernennen und ihm durch Erhebung zum Bischof in partibus die Ausübung bischöflicher Rechte übertragen wolle. Demgemäß wurde der Abt Seitens der Curie zum Bischof von Zama geweiht. Noch nie und nie wieder ist Rom in solcher Weise dem preußischen Staate entgegengekommen: „gleichviel aus welchen Motiven hervorgegangen, die Breven waren ein unermeßlicher Erfolg für Cocceji" [2]). Aber bis zu dem Momente, in welchem sie in Berlin zur Kenntniß kamen (29. Juni 1732), hatte Cocceji ebenso wie der Abt keinen leichten Stand. Der letztere schrieb unterm 25. Mai: „Die ganze Welt liegt mir schier auf dem Halse, alles strebet wider mich, . . . ja, dies Vicariat wird der katholischen Religion mehr Schaden als Nutzen zuwachsen; . . . nimmermehr hätte ich mir einbilden können, daß ich diesfalls so große Verdrießlichkeiten ausstehen sollte; der Eid ob der Geheimenrathsstelle . . . wird wohl noch Anstand haben müssen; . . . wofern S. Maj. diesmal einen vicarium bekommt, so ist es etwas Honorificabeles . . .; ich nehme so ab wegen der Verdrüßlichkeiten dieses negotii, daß ich mir schier nicht mehr gleich sehe, und wenn's um und um kommen wird, so werde ich anstatt Bischofs eine Leiche sein." Cocceji wurden diese Tage von einer Seite schwer gemacht, von welcher er es am wenigsten erwartet hatte: das Cabinetsministerium, namentlich Podewils, äußerte sich voller Bedenken, als ihm Cocceji sein Vorgehen nebst den Entwürfen des zu erlassenden Edicts, des Böhmer'schen Gutachtens und der von einem Kenner der magdeburgischen Stifts- und Klosterangelegenheiten ausgearbeiteten Vicariats-Instruction mittheilte (4. Juni 1732) [3]). Die Bedenken

[1]) in tuae commoditatis augmentum.

[2]) Worte Lehmann's Bd. 1 S. 433.

[3]) Lehmann Bd. 1 S. 740.

des Cabinetsministeriums hörten nicht auf[1]), auch nachdem der Abt die Breven — nicht ohne zugleich um eine Präbende des halberstädtischen Canonicats zu bitten — dem Könige zur Kenntniß gebracht hatte. Bis in den Dezember hinein gingen die Schreiben an und von Cocceji hin und her. Er vertheidigte wieder und wieder seinen Standpunkt, indem er schrieb: „wir müssen ignoriren, was der Papst dem Prälaten vor Permission ertheile, eben als wie der Papst ignoriren wird, was S. K. M. dem Prälaten vor eine Instruction über ihre Jura territorialia zu ertheilen geruhen werden; der Prälat nimmt das Vicariat, insoweit es in dem Instrumento Pacis gegründet ist, einzig und allein von Sr. K. M. an, und kann er keine Reservationem mentalem hiebei haben: weilen auf den Fall, da er etwas wider seine Instruction thut, wider ihn als einen Perjurum cum Effectu prozediret werden kann.“ Sodann entwarf Cocceji mit Zustimmung des Abtes die Formel des dem Könige zu leistenden Eides, in welche die Cabinetsminister sogar noch die Aufnahme einer ausdrücklichen Clausel verlangten, daß sich der Vicar von dem Eide „durch Niemanden, wer es auch sei“, dispensiren lassen wolle[2]). So schien Alles auf dem besten Wege — da bekam kurz vor der Schlußconferenz, welche Borcke, Podewils und Thulemeier auf den 17. Dezember 1732 angesetzt hatten, die Sache eine Wendung, welche Cocceji's ganzes Werk zerstörte. Der Abt Martin, im Anfange des Jahres 1732 noch im Besitze des königlichen Vertrauens[3]), schien, als er Ende August noch keine Antwort auf sein Gesuch um eine Canonicatspfründe erhalten hatte, zu merken, daß man bei Hofe — vielleicht in Folge jenes Gesuchs — nicht mehr so wohlwollend ihm gesonnen war, als früher. Anscheinend schreckte er zurück vor der nach dem Willen des Cabinetsministeriums verclausulirten Formel seines Diensteides, den, wie Cocceji selbst anerkannte, „kein Katholik schwören könne“[4]). Genug — der Abt zögerte mit Vorlage

[1]) Lehmann Bd. 1 S. 746 flg.

[2]) Lehmann Bd. 1 S. 756.

[3]) Lehmann Bd. 1 S. 429.

[4]) So sagt er in einem Schreiben vom 28. April 1742 an Podewils (Lehmann Bd. 2 S. 97). Dies Schreiben läßt auch durchblicken, daß er im Wesentlichen Thulemeier die Schuld am Scheitern der Verhandlungen zuschreibt: „mais les ministres du cabinet du temps de Mr. de Thulemeier († 1740, s. Klaproth S. 417) ont insisté la-dessus.“

seiner Bullen und bat Cocceji, „der Sache noch einen Raum zu geben, bis er sehe, ob S. Maj. nicht etwa ein Ungnad auf ihn geworfen habe“[1]). Darüber sollte er nicht lange im Zweifel sein; denn jetzt auf einmal lehnte der König die Unterzeichnung der Vocation und demnach auch die Ertheilung einer Präbende mit den Worten ab: „der Abt von Neuzelle ist ein Narr!“ würdigte auch den einige Monate später von Cocceji gemachten Vorschlag, den Abt bei einer Klosterwahl als landesherrlichen Commissar zu verwenden, keiner Antwort[2]). Damit verlief auch diese Vicariatsbestellung ohne practisches Resultat. Nur durfte Cocceji von dem Bewußtsein erfüllt sein, das Möglichste, wenn auch erfolglos, geleistet zu haben. Es wird sich zeigen, wie er, rückhaltlos und kraftvoll für die landesherrlichen Rechte eintretend, die Lehre, welche ihm die Ereignisse des Jahres 1732 gegeben hatten, als schlesischer Justizminister des Jahres 1742 zu verwerthen suchte, freilich ohne nochmals bei der Curie dieselbe Gefügigkeit zu finden, wie vor Zeiten.

Nicht besser erging es Cocceji auf einem andern Gebiete. Auch der Anlauf, welchen er als nunmehriger Präsident des Oberappellationsgerichts nach Erledigung der Vicariatsfrage nahm, um die Reform des Civilrechts zu fördern, erreichte vorläufig keinerlei Ziel.

Er revidirte zunächst als königlicher Commissar die Hofgerichte in Cöslin und Stargard (20. August bis 5. September 1733) unter Zuziehung des Oberpräsidenten von Pommern und einiger ständischen Deputirten[3]), sicherte auf die Beschwerden der letztern eine Proceßordnung zu, welche das Ende jeden Processes binnen Jahresfrist erreichen werde, nahm von Neuem die Herstellung eines jus certum aus den einzuschickenden casus dubii in Angriff und eröffnete den Präsidenten, „S. Maj. wolle, daß alle alten zum Spruche liegenden Sachen in diesem Jahre abgethan würden“. Die im December 1733 vorgelegte „Neue Proceßordnung“ für die pommerschen Hofgerichte und das pommersche Consistorium wurde auch am 16. December 1733 vollzogen und in Stettin veröffentlicht[4]) mit der daran geknüpften Hoffnung, der König werde „bin-

[1]) Lehmann Bd. 1 S. 750.

[2]) Lehmann Bd. 1 S. 435.

[3]) R. 30. 186 a. 1., besonders fol. 5. 76. 92 flg.

[4]) Druck in Folio, 110 §§ haltend. § 90 besagt: „Die casus dubii sollen von den collegiis gesammelt und alle Jahr unterm 1. Januar an Uns ein-

nen Jahresfrist den Effect verspüren, daß wenig Prozesse übrig blieben, welche nicht in jeder Instanz in einem Jahre ihr Ende erreichten". Gleichzeitig versuchte Cocceji bei seinen Reformen das Oberappellationsgericht zur Hilfe heranzuziehen. Die Order, welche seinem Vorschlage gemäß jenem Gerichte unterm 21. September 1733 zuging, sagte: „Weil wir ein jus certum in dehnen uns von dem Allerhöchsten untergebenen Landen und Provinzen etabliret wissen wollen, so ergehet unser allergnädigster Befehl hierdurch an Euch, sämmtliche casus dubios, welche entweder daher, daß praxis, welche selten universalis ist, a jure communi der Doctores differiret oder weil die Landes Constitutiones dunkel und zweifelhaft, alldort vorgekommen sind, accurat und deutlich zu specificiren, selbige auch, nebst Beyfügung Eures ohnmaßgeblichen Gutachtens, höchstens binnen zween Monaten, anhero einzusenden"[1]). Deßungeachtet hatte die Sache keinen rechten Fortgang, nur einzelne Behörden erledigten die ihnen gewordene Auflage, die meisten berichteten, sie hätte keinen casus dubios notirt. Cocceji entwarf darauf im Jahr 1734 eine Verfügung[2]), welche den Collegien anbefahl, künftig alle Jahre über die vorgekommenen casus dubios sich zu äußern. Aber dadurch wurde ebensowenig die Sache gefördert, wie durch die Erleichterung in der Geschäftslast des Kammergerichts, welche der König am 23. Januar 1735 gewährte[3]), indem er einen „Vicepräsidenten" des Kammergerichts (in der Person des Geheimen Justiz- und Kammergerichtsrathes von Görne) schuf. Die Ungeduld des Königs, daß in den Reformen nichts geschehe, wuchs. Im December 1735

geschickt werden, wie denn auch den Landständen frei steht, solche zu colligiren und zu Unserer Decision einzuschicken".

[1]) R. 97 A. (G. Nr. 1) fol. 373 („An das Tribunal allhier"). Trendelenburg Theil 1 S. 175.

[2]) Trendelenburg Theil 1 S. 175. 176.

[3]) R. 9 Z. 6 fol. 129 flg. In der Bestallung heißt es, daß Görne, wenn der Präsident gegenwärtig, zwar Sitz und Stimme nehmen, jedoch des Präsidiums sich enthalten, dafern der Präsident aber Abwesenheits- oder Krankheitshalber seine Function nicht verrichte und ihn deshalb requirire, das Präsidium führen solle. Gehalt wurde ihm nicht bewilligt, wohl aber die Nachfolge im Präsidium zugesichert, sobald Broich mit Tode abgehe. Der Einführung eines Vicepräsidiums im Kammergericht folgte unterm 8. Mai 1739 die im Tribunal; der erste Vicepräsident desselben war Heinrich Reichsgraf von Reuß IX. Sonnenschmidt S. 42. 423.

mußte Cocceji „in sehr ungnädigen Expressionen“ von Friedrich Wilhelm hören[1]), es lasse sich eine große Negligenz, „besonders in Criminalsachen“, verspüren. Einlaufende Strafacten hatten dem Könige fühlbar gemacht, „daß die Judicia keine gewisse Maaße in den Strafen hielten und der Unsicherheit des Publicums Thür und Thor öffneten“[2]). Damit mengte sich urplötzlich zwischen die Reform des Civilrechts die des Strafrechts, welche seit Berger's Entwurf von 1721[3]) geruht hatte. Cocceji konnte sich mit Grund entschuldigen, daß die Strafsachen nicht zu seinem Ressort, sondern zu dem Viebahn's gehörten. Gleichwohl mußte er jetzt auch hier zugreifen; die Order vom 9. Januar 1736, welche allen Criminalcollegien zum Zweck der Festsetzung der Strafen aufgab, die Carolina von Artikel zu Artikel durchzusehen, die Landesedicte und Verfassungen specifice mit anzuführen und über Determinirung der überall zu schärfenden Strafen binnen zwei Monaten zu berichten, trägt Cocceji's Unterschrift. Dieser Weisung folgte im August desselben Jahres die andre Weisung an das Tribunal, „mit Nächstem“ eine Specification aller aus den Provinzen eingelaufenen Statuten einzusenden[4]). Der einzige Erfolg scheint im Frühjahr 1737 die Veröffentlichung des ersten Bandes des Mylius'schen Corpus constitutionum marchicarum gewesen zu sein.

Dann riefen neue Klagen über die Mängel der Justiz ein neues energisches Eingreifen des Königs hervor. Aus Berlin wie aus den Provinzen wiederholten sich die Immediatbeschwerden über Kostspieligkeit und Verzögerung der Processe, namentlich der Execution. Die Schuld an „diesem unter dem Mantel der Justiz eingerissenen landverderblichen Uebel“ maß der König ausschließlich seinen Justizministern bei und verfiel auf ein eigenthümliches Mittel, gegen sie vorzugehen. Er bildete aus seinen zwei Feldmarschällen von Grumbkow und von Borcke, aus einem Director des Generaldirectoriums (von Görne) und aus dem Cabinetsminister von Thulemeier eine „Obercommission“, um vor

[1]) R. 9 X. 1 a.

[2]) Worte einer A.-O. vom 9. Januar 1736, abgedruckt bei Hymmen Bd. 4 S. 150, theilweis auch bei Berner S. 31.

[3]) Siehe oben S. 73.

[4]) Rescript 5. August 1736. R. 9 X. 1 b. fol. 23. 24. Hymmen Bd. 7 S. 201 Note 17.

ihr die Justizminister zur Rechenschaft zu ziehen. Die Maaßregel sah nicht aus, wie ein besonderes Vertrauensvotum für Cocceji. In Thulemeier, dem einzigen Juristen der Obercommission und dem besondern Vertrauten des Königs, erstand für Cocceji ein unliebsamer Corrector; die Feldmarschälle waren wohl nur der Commission beigegeben, um derselben das nöthige Ansehen und den militärischen Nachdruck zu geben. Der König befahl den Commissaren (26. September 1737)[1]), ihre drei Collegen Cocceji, Viebahn und Broich nebst einigen Gliedern des Oberappellations- und des Kammergerichts vor sich fordern zu lassen und ihnen im Höchsten Namen auf Pflicht und Gewissen ernstlich anzubefehlen, die großen Fehler bei Administration der Gerechtigkeit durch die bequemsten und practicabelsten Mittel zu bessern, auch den drei Ministern bekannt zu machen, daß sie schwere Ungnade zu gewärtigen und mit dem Leben dafür zu repondiren hätten, wenn sie in dieser wichtigen Sache nicht gerade durchgingen. Daß ein Mitanlaß, die Commission zu bilden, auch Klagen über die Höhe der Proceßkosten gewesen waren, erhellt aus dem der Commission am ersten Tage nach ihrer Constituirung ertheilten Befehl, die Sporteln, namentlich in Halberstadt, zu ermäßigen[2]).

Grumbkow, der langjährige, geschätzte Kriegsminister Friedrich Wilhelm's, hatte an dessen Seite schon viel erlebt — ein ähnlicher Auftrag wie der, seine Collegen von der Justiz in's Gebet zu nehmen, war ihm noch nicht geworden. Er schrieb nach Empfang des königlichen Befehls in die Acten: „obgleich diese Sache gar nicht von meinem Ressort ist, indem ich nicht die geringste teinture von dergleichen Justizsachen habe, so wird doch wohl nöthig sein, damit Sr. Majestät Willen ein Genüge geschehe, daß man nach des Herrn von Görne Wiederkunft auf der geheimde Rathsstube zusammen komme, um das Nöthige zu verabreden.“ Dem stimmte Borcke mit den Worten zu: „Die raisons, so des Herrn Generalfeldmarschalls von Grumbkau Exc. allegieren, haben bei mier auch vollkommen Staat, und wäre wohl zu wünschen, daß die Herren, so sich so lange Jahre damit bemühet, einmahl hetten zusammentretten können; ich werde gerne kommen, wohin

[1]) R. 9 X. 1 g. fol. 1 flg.
[2]) R. 9 X. 1 g (27. September 1737).

man mich bescheiden wirdt, wiewohl die Treppen zu steigen mier fast unmöglich fallen will." Man sieht, wie wenig erbaut die Feldmarschälle von dem königlichen Befehle waren. Sie gaben, noch ehe das Verhör auf der Geheimerathsstube stattfand, Cocceji Kenntniß von der Sachlage. Um den königlichen Intentionen entgegenzukommen, entwarf dieser sofort ein scharfes Rescript an das Tribunal, an das Kammergericht und an alle Regierungen (4. October 1737). Darin verlangte er von den Mitgliedern bei einem Thaler Strafe für jeden Tag der Zögerung und bei Cassation der Unwillfährigen, daß sie alle Sachen binnen der gesetzlichen Frist erledigen und nicht „über vier Tage behalten", dann verlangte er von den Präsidenten — also auch von sich selber, denn er präsidirte dem Tribunal —, daß sie „mit ihrem Leben" für Befolgung der ergangenen Anordnungen haften sollten. Andern Tages, am 5. October, war aber die Verhandlung in der Geheimerathsstube. Die Commissare glaubten sich so schleunig ihres wenig erfreulichen Auftrags entledigen zu müssen, daß sie die nahebevorstehende Rückkehr Görne's nicht abwarteten. Grumbkow, Borcke und Thulemeier eröffneten den drei Ministern des Justizdepartements und einigen Tribunals- und Kammergerichtsräthen die Order des Königs. Die Vorgeladenen „hörten Alles mit gebührender allerunterthänigster Veneration an" und erklärten, es sei das, was die Order vom Verfall der Justiz enthalte, nicht nur wahr, sondern „noch weit schlimmer als man sich einbilden könne". Cocceji, Viebahn und Broich stellten eingehenden Bericht, wie dem Uebel abzuhelfen, in Aussicht und die Räthe wurden verwarnt, sich die gehörige Administrirung der Justiz künftig bei Meidung schärffter Ahndung angelegen sein zu lassen; daran schloß sich der Auftrag, diese Verwarnung ihren Collegen zu hinterbringen.

Für so eilig galt die Angelegenheit, daß am nämlichen Tage, an welchem das Verhör im Berliner Schlosse stattfand, nicht nur der Bericht der Commissare abgefaßt und ausgefertigt, sondern auch nach Wusterhausen, dem sechs Stunden von Berlin entfernten Jagdschlosse des Königs, befördert, dort vorgetragen und durch einen wiederum an demselben Tage nach Berlin zurückbeförderten königlichen Befehl beantwortet wurde. Der letztere, welcher der obenerwähnten Verfügung Cocceji's zuvorkam, stellte sich auf den Standpunkt, als handle es sich um ein gegen die Justizminister

schwebendes Anklageverfahren; er entnahm mit Befriedigung dem Berichte der Commissare, daß von den drei Angeschuldigten „die großen Fehler bei der Administration der Gerechtigkeit völlig zugestanden und versprochen worden, von den eigentlichen Ursachen, ingleichen den Mitteln der Verbesserung nach genugsamer Ueberlegung den allerunterthänigsten Bericht zu erstatten" [1]. Aber als wäre es der Demüthigung der Geständigen und Besserung Angelobenden noch nicht genug gewesen — nicht von ihnen wollte der König Vorschläge hören, welche Maaßregeln zu ergreifen seien, sondern an „die Obercommission" sollten die Justizminister sich mit ihrem Berichte wenden, und da der König nicht Zeit noch Gelegenheit habe, sich selbst mit dieser Sache zu bemüßigen, so sollte die Commission das Nöthige zur Redressirung der Uebelstände verfügen. Cocceji brachte alsbald „pflichtmäßige Vorschläge" zu Papier, „wie dem Verfall der Justiz abzuhelfen", und reichte sie nebst einer Denkschrift über „die Ursachen des Verfalls der Justiz" gemeinsam mit Viebahn und Broich am 17. October der Obercommission ein. Als solche Ursachen zählten die Justizminister mit vollem Freimuthe eine Menge Verstöße auf, welche in Wahrheit dem Könige selbst mit zur Last fielen und gegen die von ihm gegebenen Gesetze angingen, besonders gegen das Edict von 1713, nämlich: 1. Besetzung vieler Präsidenten- und Rathsstellen mit nicht rechtsgelehrten oder doch nur oberflächlich ausgebildeten Leuten, 2. Ueberhäufung der tüchtigen Gerichtsmitglieder mit Nebengeschäften und Commissionen, 3. Schmälerung und Entziehung der nothdürftigen Besoldungen zuwider den beim Antritte der Regierung getroffenen Einrichtungen, 4. Belastung der Berliner Räthe mit den durch Supplicationen und Hofrescripte avocirten Processen, 5. ungebührliche Vermehrung rabulistischer Advocaten und Fiscale, 6. Annahme untüchtiger nichtgelehrter Unterrichter, 7. Zulassung häufiger Immediatbeschwerden über die Obercollegien und auch den geheimen Etatsrath. Die zur Abhülfe gemachten Vorschläge verlangten unter fast ebensovielen Nummern: 1. daß überall tüchtige Beamte angestellt und die unfähigen ausgeschieden, 2. daß nur solche Beamte unter Verantwortlichkeit der Präsidenten vorgeschlagen,

[1]) Order d. d. Wusterhausen 5. October 1737. R. 9 X. 1 g. fol. 16 mit dem Präsentatum vom 5. October.

3. daß die Advocaten vom Tragen des besondern Mantels [1]), eines von ihnen als schimpflich aufgefaßten Abzeichens, dispensirt, 4. daß die Besoldungsfragen geordnet, 5. daß Nebenaufträge nicht mehr ertheilt, 6. daß den Parteien wiederholt befohlen würde, nicht mit Vorbeigehen der Gerichte den König unmittelbar anzutreten, bei Justizversagungen oder -Verzögerungen aber sich „mit soliden und wahrhaften Vorstellungen" bei dem Justizdepartement zu beschweren, zu welchem freilich der König das Vertrauen haben müsse, „daß es nach seinen schweren Pflichten und Gewissen mit Integrität verfahre". Wollten sich die Parteien nicht beruhigen und gegen die Entscheidung des Geheimen Etatsrathes weiter den König behelligen, so seien sie, sofern der Geheime Etatsrath die Klage ungegründet finde, billig mit Geld oder am Leibe und mit der Karre zu strafen, „weil doch einmal diesem Prozessen und Klagen ein Ende gemacht werden müsse, welches nimmermehr geschehen würde, wann einer Partei, nachdem sie von den Collegiis und dem Departement der Justizsachen völlig abgewiesen, noch immer weiteres Gehör gegeben und derselben unaufhörliches Klagen freistehen sollte" [2]).

---

[1]) Siehe oben S. 66.

[2]) Ueber das bei Hofe als Supplicationsinstanz damals übliche Verfahren geben beim Berliner Kammergericht befindliche Acten aus der Zeit von 1717 bis 1735 lehrreiche Auskunft: Durch meist vom Könige persönlich unterzeichnete Cabinetsrescripte wird auf Suppliken das Oberappellationsgericht angeheißen, „fordersamst den Rechten gemäß zu verfahren", oder „nach geschlossenen Acten die Parteien zur Publication der Sentenz vorzuladen" (1717), oder es wird dem Gericht eröffnet, daß der König „aus bewegenden Gründen die Sache auf Commission gerichtet habe" (1720), oder es wird dem Gericht befohlen, „nachdem coram comissariis die Sache per sententiam decidiret, so Wir confirmiret, das Gegentheil zur Ruhe zu verweisen", oder es wird befohlen, „die gütliche Handlung durch zu bestellende Commissarien nochmals zu versuchen und von den Vorschlägen zu referiren, darauf Wir dann entweder einen Machtspruch thun oder wegen der gesuchten remediorum Uns erklären wollen" (1721), oder es wird eröffnet, daß, „da einmal die Sache an das OAG. gediehen, der König geschehen lasse, daß den Rechten gemäß verfahren werde" (1722), oder es wird eine im Supplicationswege erbetene restitutio durch Cabinetsrescript gewährt (1723), jedoch dem OAG. aufgegeben, wenn es „grunderhebliche Bedenken" hege, zu berichten (1733), oder es wird dem OAG. rescribirt, daß es eine bestimmte Sache drei Commissaren übertragen solle (1734), oder es wird, nachdem der König Erledigung einer Sache durch Commissare bewilligt hat, der Vicekanzler beauftragt, im Namen des Königs dieselben zu ernennen (1735). Ein Cabinetsrescript vom 8. Juni 1731 lautet: „S. Kön. Maj . . . . remittiren an Dero hiesiges

Man sieht, daß die so sehr gewünschte Reform auf einmal nach ganz andern Seiten hin geleitet wurde, als nach der Seite des materiellen Rechtes, mit welchem man sich seit Jahren beschäftigte. Mußte etwas rasch in's Werk gesetzt werden — und dies verlangte der König —, so blieb nur übrig, einige alsbald zu erledigende Punkte herauszugreifen: Cocceji beschränkte sich darauf, das Justizpersonal zu purificiren, sowie sich gegen das Supplikenunwesen zu wenden. Die Obercommission fügte seinen Vorschlägen die ihrigen hinzu. Sie flossen aus Thulemeier's Feder (19. October 1737)[1]) und traten in dem Gewande einer königlichen Resolution auf, welche die einzelnen Vorschläge der Justizminister billigte und ausführte: unter Einschärfung der Bestimmungen des Edicts von 1713 sollte eine Revision des Beamtenstandes stattfinden; für jede Neuanstellung wurde der gesammte Geheimerath für verantwortlich erklärt; um tüchtige Advocaten zu erlangen, sollte jeder Aspirant vor der Reception probeweise zwei Sachen bearbeiten, und wer sich in der Praxis hervorthue, vom „Tragen des Mantels" dispensirt werden; auch den Beschwerden über ungenügende Ordnung des Besoldungswesens und über Belastung der Beamten mit Nebengeschäften sollte abgeholfen, vor Allem aber den vielen Suppliken gesteuert werden — Alles durch eine neu abzufassende „Constitution".

Die Wahrnehmung, daß sogar der Geheimerath zu Beschwerden Anlaß gab, namentlich daß sich zeigte, das Justizdepartement selbst müsse unter Controle gestellt werden, ließ es dem Könige räthlich erscheinen, als oberste verantwortliche Spitze für die Justiz einen über den einzelnen drei Justizministern stehenden „Großkanzler"[2]) einzusetzen. Ungeachtet des gerade gegen die Justiz tobenden Sturmes besaß doch Cocceji auch in diesen Tagen das königliche Vertrauen noch so sehr, daß er veranlaßt wurde, am nämlichen 17. October, an welchem er seine Vorschläge niederschrieb,

Tribunal, was N. N. wegen seiner langwierigen Prozesse vorgestellt, als befehlen Sie bei Vermeidung deren höchsten Ungnade, dieser Sache sofort ein Ende zu machen und den Supplicanten den Rechten und der Billigkeit nach klaglos zu stellen. Friedrich Wilhelm." Dazu eigenhändiger Zusatz des Königs: „in Zeit von den 9. und 14. soll es gantz und gahr abgemachet sein sonder Resonniren".

[1]) R. 9 X. 1 g. fol. 45 flg. Die Correcturen des Concepts sind von Thulemeier's Hand.

[2]) Mit 4000 Thlr. Gehalt.

wie dem Verfalle des Justizwesens abzuhelfen sei, gutachtlich über das Großkanzlerproject sich zu äußern. Er bekämpfte dasselbe sehr entschieden[1]). Die Vorgänge des 5. October hatten ihn, so ehrgeizig er auch sein mochte, doch gelehrt, wie wenig begehrenswerth der Posten eines verantwortlichen obersten Leiters den weitgehenden Anforderungen des Königs gegenüber sei. Seine Ausführung hob die unter den obwaltenden Umständen allein richtigen Gesichtspunkte hervor, indem sie verlangte: 1. zur Steuer des Supplikenunwesens, daß der König jeder Entscheidung auf Suppliken sich principiell begebe und dieselben seinen Justizministern überweise, welche Gericht und Publikum zu ihrer Schuldigkeit anhalten müßten; 2. zur Hebung der Rechtspflege, daß „ein gewisses Recht, ein gemeines auf unsern Zustand quadrirendes Landrecht, Proceß- und Sportelordnung etablirt werde“; 3. zur Abschaffung der Mißbräuche, daß ein Minister längere Zeit die Provinzen bereise. Auf die Verwirklichung dieser Fundamentalsätze steuerte nunmehr die Justizreform hin. Den Vorschlag, der König möge auf die Entscheidung der Suppliken verzichten, begründete Cocceji mit der Berufung auf die Zustände in „England, Frankreich[2]) und andern Königreichen“, wo allerdings damals bereits die landesherrliche Gewalt jeder Theilnahme an der Rechtsprechung entkleidet war; dabei bezeichnete er die Form, in welcher die Ablehnung der Entscheidung der einzelnen Justizsache zu geschehen habe, als „die Remission an die zum Justizdepartement bestimmten Minister“; das war das Nämliche, was in England seit Eduard I. mit der üblichen Klausel geschah: „sequatur in cancellariam“[3]).

Eine Differenz bestand anfangs zwischen dem Könige und Cocceji wegen des Großkanzlerprojects. Cocceji machte gegen dasselbe geltend, „Niemand werde so hardy sein, eine solche Stelle zu übernehmen“, weil, wenn der Großkanzler Mitglied des Geheimenrathes sein solle, die Klagen sich wider ihn und den Geheimenrath richten würden, wenn er aber als Vorsteher eines besondern Departements gedacht sei, die Klagen ihn allein träfen. Diese Gegenvorstellung half nur insofern, als der König den Titel Großkanzler fallen ließ; er hielt aber daran fest, daß ordnungsmäßige Zu-

---

1) Separatvotum vom 17. October 1737. R. 9 J. 7 i. fol. 1.

2) Hierüber s. das Schlußcapitel.

3) Gneist Bd. 1 § 21, I. a. E.

stände nur zu ermöglichen seien, wenn das aufsehende Organ scharf sich abtrenne von den ausführenden Organen, daß darum nur derjenige Justizminister gründlich den wahrgenommenen Schäden des Gerichtswesens abhelfen könne, welcher außerhalb der Gerichtshöfe, nicht derjenige, welcher als Gerichtsvorsitzender zugleich innerhalb der Gerichtshöfe stehe. Es war ein wichtiger Schritt, welchen der König auf dem Wege der Scheidung zwischen Gerichtsbarkeit und Justizverwaltung that. Dieser Schritt bezeichnet die Entstehung des heutigen Justizministeriums. Unter dem Donner und Blitz der königlichen Ungnade feierte es seine Geburt; die „Obercommission" mit ihren beiden alten Haudegen an der Spitze übernahm die Pathenstelle. Der Geburtstag war der 1. November 1737, der Geburtsort war Wusterhausen. Von hier aus datirte die Order[1]), welche auf den Bericht der Obercommission und auf den Separatbericht Cocceji's die Resolution traf. Der König billigte die Vorschläge der Obercommission und befahl, demgemäß die drei Justizminister zu bescheiden. Zugleich erklärte er aber, „einen besondern Justizminister" bestellen zu wollen, „dessen Function darin zu bestehen habe, daß er über alle und jede hohe und niedere Justiz- wie auch Criminal-Collegia in Berlin und in den Provinzen, und über das officium fisci die Oberaufsicht haben solle, dergestalt, daß er in keinem Justizcollegio sitzen, wohl aber im Geheimen Etatsrath den Vortrag von den Justiz-, Criminal- und fiscalischen Sachen haben und zu keinen anderen Affairen, öconomischen oder publiquen, auch zu keinen Commissionen gebraucht werden, sondern einzig und allein alle Sachen, welche in geistlich-, weltlich- oder Criminaljustizaffairen einschlagen, respiciren und ein General-Controleur aller Justizcollegien wie fiscalischen Sachen sein solle". Als Grund für diese neue Einrichtung gab der König an, daß nach der bisherigen Verfassung „die Tribunals- Appellations-, Kammer-Gerichtspräsidenten, wie auch theilweis die Provinzial-Regierungspräsidenten zugleich mit Etatsräthe seien und im Geheimenrathscollegio Votum hätten, infolglich, wann über dergleichen Collegium auch gegründete Beschwerden eingelaufen, solche dennoch nicht anders als an denselben Minister remittirt werden könnten, welcher füglich Cheff von dem Collegio sei, wider welches die Beschwerden geführt

[1]) R. 9 J. 1 i. fol. 4. 5. Ranke Bd. 3 S. 243.

würden, und unter dessen Präsidio illegallitäten geschehen, oder doch wenigstens durch seines Nahmendts Unterschrift autorisirt worden; da denn, wenn auch von selbigen die Sache in dem Geh. Raths Collegio vorgetragen worden, dennoch wenig Hoffnung geblieben sei, daß er, in einer von ihm bereits gutgeheißenen Sache, sich selbst corrigiren werde, folglich der Richter, und derjenige so über des Richters Verfahren urtheilen, mehrentheils dieselbige Persohn gewesen". Die Obercommission erhielt den schwierigen Auftrag, einen solchen neuen Justizminister vorzuschlagen. Dabei wurde sie bedeutet, daß Viebahn beim Generaldirectorium, beim Generalauditoriat und auch sonst genügend in Anspruch genommen sei. Das war ein deutlicher Wink, ihn nicht zu wählen. Wohl auch ohne solchen Wink hätte die Obercommission kaum auf jemanden Anderes als auf Cocceji verfallen können. Indem sie ihn benannte, fügte sie hinzu, daß ein geeigneter „chef de justice schwer zu finden sei, weil derselbe als Einziger bestreiten solle, was ihrer bisher drei verrichtet". Die Commissionsmitglieder verstanden also nicht einmal des Königs Plan; denn von einer Vereinigung der drei Ministerämter des Justizdepartements in eines war keinerlei Rede. Darüber gab auch alsbald die Order, welche der König am 5. November erließ, sicheren Aufschluß. Unter der Declaration, „daß alle übrigen Justizminister als Präsidenten des Ober-, wie auch Ravensbergischen Appellationsgerichts, des Consistoriums, des Lehnwesens etc. zu Berlin wie in den Provinzen in ihrer Function continuiren sollten", bestellte die Order Cocceji zum Ministre Chef de Justice mit der Oberaufsicht und Controle über alle Collegien und erforderte Vorschläge für die durch diese Ernennung erledigten Präsidentenstellen „des Ober- wie auch Ravensbergischen Appellationsgerichts, des Consistoriums, des Lehnwesens etc.". Hierbei gab der König die Directive, daß „die jetzigen Bedienungen des Cocceji unter zwei Personen zu theilen seien", deren eine die Präsidentur des Tribunals nebst den Lehns- und Criminalsachen, die andre die Consistorialpräsidentenstelle, nebst dem französischen, wie auch den zum reformirten Kirchendirectorio und Joachimsthalschen Gymnasio gehörigen Sachen anvertraut werde, welche beide nicht Wirkliche Geheime Etatsminister zu sein brauchten, sondern den Character eines geheimen Raths erhalten könnten (10. und 14. November). Bis zur Wiederbesetzung der Präsidenten-

stellen sollte die Publication der Order vom 5. November zurückgehalten werden.

Cocceji sträubte sich auch gegen den Posten eines chef de justice, welches ja nur ein andrer Name für den anfänglich geplanten Großkanzler war. Er bat[1]), ihn mit dem beschwerlichen Amt zu verschonen. Der König sah indeß nicht ein, „was sich der Cocceji vor Gefährlichkeiten bei der ihm anvertrauten Charge vorbilden möge, allermaßen nur gefordert werde, daß er die sammtlich Justiz-, Criminal- und geistlichen Collegia en general unter seiner Aufsicht habe, vom Vortrag der ordinären Justizsachen im Geheimenrath aber befreit sein soll". Es blieb daher bei der getroffenen Wahl. Nun beantragte Cocceji bei der Obercommission, wenigstens für eine Instruction zu sorgen, „damit er nicht unmögliche Sachen zu besorgen angehalten und also genöthigt werden möge, diese fatale Charge zu depreciren"[2]). Die Besetzung der durch Cocceji's Aufrücken vacant werdenden Stellen war nicht leicht; sie verzögerte sich deshalb vier Monate und damit blieb auch der Abschluß der neuen Organisation des Justizministeriums noch ausgesetzt. Cocceji selbst hat ein Schriftstück niedergelegt, welches authentische Nachricht gibt über die wahrhaft erstaunliche Häufung von Aemtern, mit denen er betraut war. Dasselbe besagt:

„Specification der collegiorum und der Departements, welche ich bisher gehabt habe: Ich in 7 collegiis das Präsidium geführt, nehml. 1. im Tribunal, 2. im Consistorio, 3. im Ravensberg. Appellationsgerichte, 4. reform. Kirchendirectorio, 5. im französischen Oberconsistorio, 6. im Amtskirchenrevenuen-Directorio, 7. im conseil françois. Hiernach habe ich vermöge der Special Patente in meinem Departement gehabt: 8. die Criminalsachen, 9. die Lehnssachen, 10. die Consistorial-, Kirchen-, Schul- und Prediger-, auch Stifter- und Kloster-Sachen, 11. die Civiljustizsachen aus Preußen, 12. alle französischen Sachen, 13. die Pfältzer Colonien, 14. den montem Pietatem, 15. die Curatel der Universität, 16. die Bibliotheken, 17. das Joachimthalsche Gymnasium, 18. das orangische Waisenhaus".

Es konnte nicht davon die Rede sein, daß ihm alle diese Aemter blieben. Als sein Nachfolger im Präsidium des Ober-

[1]) R. 9 J. 1 h, Bericht der Obercommission vom 23. November, fol. 26.
[2]) Isaacsohn Bd. 3 S. 292.

appellationsgerichts rückte der geheime Justizrath und Landvogt der Uckermark George Dietloff von Arnim ein, im Präsidium der geistlichen Angelegenheiten der Wirkliche Geheime Etatsrath Christian von Brandt[1]), früher Gesandter am polnischen und am kaiserlichen Hofe. Gleichzeitig sollte Viebahn der Criminalsachen entledigt werden; da Arnim erklärte, sie nicht übernehmen zu können, gingen sie auf Broich über (Januar 1738)[2]). Dabei wurde bestimmt, daß Arnim und Brandt, „wie die Geheimen Finanzräthe im Generaldirectorium", so im Geheimenrathe die Civil- und geistlichen Sachen „in Gegenwart aller das Colleg der Geheimen Etatsräthe frequentirenden Ministrorum; insbesondere auch des Ministre chef de justice vortragen sollten"[3]). Es war also die Absicht, Arnim und Brandt zu einer Stellung analog der der geheimen Finanzräthe herabzudrücken; sie sollten nicht wirkliche Mitglieder des Geheimenrathes, sondern nur vortragende Räthe, freilich nicht etwa vortragende Räthe des chef de justice, sondern des gesammten Collegs des Geheimenrathes sein. Mit richtigem Blicke hatte der König erkannt, daß erst dadurch der chef de justice seine gebührende Stellung erlange; er hatte deshalb in die Order vom 5. November 1737 sehr weise einfließen lassen, daß die Präsidenten der Collegien künftig keineswegs Wirkliche Geheime Etatsräthe zu sein brauchten. Aber da nicht blos Broich, welcher den Vortrag der Criminalsachen überkam, sondern auch Brandt bereits Wirklicher Geheimer Etatsrath war, setzte auch Arnim durch, denselben Titel und Rang zu erhalten, und bereitete so alsbald die unliebsamen Differenzen vor, welche Jahre lang ihm und Cocceji das Leben verbittern sollten.

Der neue Ministre chef de justice nahm zuerst die Säuberung der Gerichte von untauglichen Subjecten in Angriff. Wie dabei verfahren wurde, läßt folgendes „in aedibus Sr. Exc. des Freiherrn von Cocceji" am 16. Nov. 1737 aufgenommene Protocoll erkennen[4]): „Ist das Kgl. Rescript wegen Examinirung derer

---

[1]) Klaproth S. 418.

[2]) R. 9 J. 1h. fol. 50. 58. 68. 115.

[3]) Ein in den Acten R. 9 X. 1g. fol. 95 befindlicher Entwurf wollte den ministre chef de justice von der Theilnahme am Geheimenrathe ganz ausschließen.

[4]) R. 9 X. 1g. fol. 69.

Assessorum hiesiger Ober- und Untercollegiorum verlesen und dafür gehalten und geschlossen (= beschlossen) worden: wegen des Tribunals, daß der Geh. Rath Canngießer daraus zu dimittiren wegen Alters und Unvermogenheit, wegen des Cammergerichts sollen dimittirt werden der v. Appel und v. Bergen, examinirt werden Imzettel und Schwartz, die übrigen bleiben ..., Advocati so bleiben, sind ... (folgen 20 Namen), dimittendi nach den Untergerichten ... (folgen 18 Namen), der Advocat Möller ist ausgesetzt bis zu näherer Untersuchung seiner Capacität; Hof- und Criminalgericht: soll Sr. Maj. vorgeschlagen werden, daß dies Collegium wieder mit dem Kammergericht vereinigt werde ...., dimittendi Haag und Bode, ... hiesiger Magistrat: dimittendi Generalfiscal, ein Hofrath, drei Consuln ..." Sodann forderte Cocceji von allen Justizbehörden der Provinzen Bericht, welche Mitglieder als tüchtig und redlich beizubehalten, welche zu entlassen und durch Andre zu ersetzen seien[1]). Zugleich wurde die Gesetzgebungsmaschine in neue Bewegung gebracht, freilich immer auch jetzt wieder zu nur vorläufigen Maaßregeln. Wie sehr auch „die Verfertigung eines besonderen completen Landrechts auf Grund des jus romanum, insoweit es applicabel"[2]), Cocceji dauernd vor Augen schwebte, jetzt vor dem Drängen des Königs nach raschester Besserung der bestehenden Verhältnisse mußte ein solcher Gedanke zurücktreten. Es geschah, was schon mehr als einmal in den vergangenen Jahrzehnten geschehen war: die schwierigere Reform des materiellen Rechtes blieb im Hintergrund, und lediglich die leichter in's Werk zu setzende des Processes und der Dienstpragmatik wurde vorgenommen. In vier Edicte vertheilten die Justizminister den zu bewältigenden Stoff. Das „Edict, wie es mit Annehmung der Präsidenten, Räthe und anderer Justizbedienten künftig gehalten werden solle", ging voran (9. Dezember 1737), dann folgte unterm 11. Januar 1738[3]) das „Edict wegen der Advocaten und Procuratoren", unterm 10. Februar 1738 das „Edict, daß Niemand mit Vorbeigehung der ersten Instanz Sr. Maj. Allerhöchste Person immediate

---

[1]) R. 9 X. 1 g. fol. 100 flg. (Dezember 1737).

[2]) Worte des Immediatberichts der Justizminister vom 22. Jan. 1738 R. 9 X. 1 g. fol. 135 und Cocceji's Entwurf vom 26. Febr. 1738, betr. die Visitation sämmtlicher Justizcollegien. R. 9 X. 1 g, Kurmark, fol. 3.

[3]) Mylius, contin. I Sp. 115.

behelligen solle", und unterm 2. März 1738 das Edict wegen der Sporteln. Noch immer schwebte über den Justizministern, Cocceji mit eingeschlossen, die Obercommission; an sie hatten die Justizminister die vier Edictsentwürfe einzureichen und von ihr erhielten sie den Bescheid, daß „nichts dabei zu erinnern sei". Aus dem Inhalte der Edicte verdient hier nur Erwähnung, welche hervorragende Stellung das Edict vom 10. Februar 1738 „dem geheimen Etats-Minister von Cocceji" einräumte. Dadurch wird der Beweis erbracht, daß der ministre chef de justice, wenngleich das Edict diesen Titel vermied, seine Entstehung wesentlich dem Supplikenunwesen verdankte: er sollte in seiner einzelnen Person die Beschwerdeinstanz über dem Geheimenrathe bilden, um den König zu entlasten und zugleich der widersinnigen Uebung ein Ziel zu setzen, daß der Geheimerath als Beschwerdeinstanz über sich selber fungire. Von diesem Gedanken ausgehend bestimmt jenes Edict: „Wenn jemand sich immediate bey Seiner Königl. May. über ein Justitz-Collegium, oder aber über das Geheimte Rahts-Collegium beschweret, und solche Klage, bey gründlicher Examinirung von dem Geheimten Estats-Ministre von Cocceji falsch und ungegründet befunden werden sollte, alsdann nicht nur der muhtwillige querulant nach proportion seines Vermögens in 500 biß 1000 Thlr. Straffe, oder wann er es nicht im Vermögen hatt, oder aber von geringerer condition ist, mit Stein-, ZuchtHauß- oder VestungsArbeit beleget, sondern auch derjenige Advocat, Procurator, oder Schrifft-Steller, welcher solches Memorial gemacht hatt, und welchen der Supplicant allenfalls eydtlich ansagen muß, ohne alle Gnade in die Karre gespannt werden solle." Der im Geheimenrathe zum Vortrag gebrachte Entwurf[1]) hatte, statt Cocceji zur Beschwerdeinstanz zu machen, einen Recurs an den König zulassen wollen; doch der letztere befahl die Aenderung, welche Cocceji alsbald während der Sitzung formulirte. In ihr liegt die Krönung des neugeschaffenen Amtes, für welches man mit Recht nach einem besondern Namen suchte. Der französische ministre chef de justice, eine Bezeichnung, welche die Obercommission erfunden hatte[2]), gefiel dem Könige nicht; er ordnete am 3. Februar 1738[3]) an,

[1]) R. 9 X. 1g. fol. 162.
[2]) Siehe oben S. 121.
[3]) R. 9 X. 1i. fol. 131.

Cocceji solle statt jener Bezeichnung den Titel „Oberkanzler“ führen, sicher die passendste, althistorischen Ueberlieferungen treuste Titulatur, welche zu finden war. Später, nachdem in der für Cocceji bestimmten Instruction der ministre chef de justice in den Oberkanzler umgeändert war, corrigirte der König eigenhändig den Oberkanzler in den „Kanzler“. Damit mochte Cocceji wohl nicht zufriedengestellt sein; so verblieb es im Edicte vom 10. Februar einfach beim „Geheimen Etatsminister“. In einer Königlichen Order vom 26. Februar 1738, „betreffend die Visitation sämmtlicher Justizcollegien“, trat Cocceji's nunmehriges Arbeitsprogramm vor die Oeffentlichkeit. Darin erklärte der König[1]), wenngleich durch die jüngsten Edicte die eingeschlichenen Mißbräuche ziemlichen Theils aufgehoben, bedürfe es doch einer Generalvisitation aller Collegien, mit welcher Cocceji im Juni den Anfang machen werde; Landstände, Advocaten, Gerichtsmitglieder und Parteien möchten sich an diesen Commissar mit ihren Beschwerden wenden; eine Liste der über ein Jahr alten Processe sei einzusenden und eine Liste der neueingehenden Processe, wie auch eine Conduitenliste aller Beamten zu führen und von den Advocaten eine Geschäftsliste den Gerichtsvorsitzenden zugänglich zu machen, ferner sei das inmittels aus allen Provinzen gesammelte, dem Tribunale eingesandte[2]) Statutar- und Provinzialrecht, da es sich nicht füglich in das besondere Landrecht, welches eingeführt werden solle, aufnehmen lasse, „in eine Constitution unter gewisse Rubriken, z. E. ... von Communion der Güter, von dem Eigenthumsrecht ꝛc. zu bringen“, um sie nach Berathung mit den Ständen und Magistraten zu allseitiger Etablirung eines gewissen Rechtes besonders zu publiciren. Man sieht, wie sehr bereits in Cocceji der Gedanke an ein allgemeines Gesetzbuch nebst den Provinzialgesetzbüchern der einzelnen Landestheile Gestalt gewonnen hatte; die Scheidung der beiden Stoffmassen in völlig getrennte Arbeiten hatte bis dahin noch Niemand ausgesprochen; die Fertigstellung der Provinzialrechte hielt Cocceji schon für so nahe, daß er zwei Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes[3]) glaubte, unterm 16. Februar 1738 befehlen zu dürfen, jene Rechte „vorzunehmen, sie, insofern sie bei jeder Provinz vom

[1]) R. 9 X. 1g, 26. Febr. 1738, fol. 3 flg.

[2]) R. 97 A. (G. nr. 1) fol. 480 a. R. 9 X. 1b. 1728 flg., fol. 25.

[3]) Geh. Räthe von Bärtling und von Jena. Hymmen Bd. 7 S. 202 Note 3.

jure commune abgehen, in Ordnung zu bringen, eine rechte Constitution darüber zu projectiren und selbige, wo möglich, binnen drei Monaten einzusenden". Die Ausarbeitung hatte aber keinen Fortgang; spurlos sind die darüber angelegten Acten verschwunden [1]).

Nunmehr konnte die Obercommission sich ihres Amtes entledigt betrachten. Sie gegenzeichnete am 1. März die königliche Order [2]), welche dem Geheimenrathscollegium notificirte, daß Cocceji „die Aufsicht über alle sowohl hier als in Unserm Königreich Preußen und übrigen Provinzien und Landen befindliche hohe und niedrige Justiz-, Criminal-, und Geistliche Collegia allergnädig aufgetragen erhalten habe". Eine Anlage erläuterte den Auftrag. Danach war der Kern der Sache für den König, daß er nicht mehr in Justizsachen wie bisher durch unzählige Klagen behelligt werden, dieselben vielmehr durch einen seiner Minister in seinem Namen erledigt sehen wollte. Der Antritt der neuen Charge, welche, wie der König hinzufügte, „Wir aus eigner Bewegung etablirt haben", wurde auf den 1. Juni festgesetzt. Unter den 11 Punkten der ertheilten Instruction mag hervorgehoben werden, daß Cocceji das Recht erhielt, in allen Collegien „Namens des Königs" den Vorsitz zu führen und an alle Collegien mit eigner Unterschrift Namens des Königs Befehle ergehen zu lassen, daß Supplicanten, deren Immediat-Beschwerden an Cocceji abgegeben, von ihm aber für unbegründet befunden würden, mit den gesetzlichen Strafen zu belegen seien, daß im Geheimenrathscolleg der Vortrag aller Justizsachen in Cocceji's Gegenwart und unter dessen Aufsicht erfolgen, daß aber in Beschwerdeangelegenheiten, welche Soldaten und Andre beträfen, der Geheime Etats-, Kriegs- und Dirigirende Minister von Viebahn mitzeichnen solle, endlich daß Cocceji für die Verfertigung „eines beständigen ewigen Landrechts" für Abschaffung „des confuse und theils auf Unsere Lande nicht quadrirende jus romanum" und für „die Einverleibung der unzähligen Menge von Edicten" zu sorgen habe.

Die Zeit bis zu seiner Abreise in die Provinzen benutzte Cocceji zu einzelnen Aenderungen in der Organisation der Berliner Behörden. Er vereinigte wieder das Hof- und Criminalgericht nebst der Hausvogtei mit dem Kammergericht. In Folge dessen ging

---

[1]) Scholtz, Motive zum Prov.-R. 1. Thl. S. 17.

[2]) R. 9 X. 1 g, 1. März 1738, fol. 1. 2. Mylius, contin. I Sp. 137.

der Criminalgerichtsdirector Mylius als Rath — mit dem Range vor den adligen Räthen — in das Kammergericht über. Dann bildete Cocceji aus den verschiedenen Fiscalen eine Collegialbehörde (Mai 1738) und formte nach einer persönlich vorgenommenen Revision das Kammergericht, allerdings mit einer Rücksichtslosigkeit ohne Gleichen, um. Er theilte dasselbe in drei Senate und reducirte die Zahl der ordentlichen Mitglieder (außer dem Präsidenten, Vicepräsidenten und Director) auf zehn, denen allein die vorhandene Besoldung zufallen sollte. Allen übrigen wurde ihr bisheriger Gehalt entzogen; sie traten als außerordentliche Mitglieder ohne Gehalt dem Colleg hinzu mit dem Rechte, nach ihrer Ordnung in freiwerdende Besoldung einzurücken; nur ein alter geheime Rath behielt „aus Gnaden", was er bisher gehabt[1]). Zu denjenigen, welche unter die außerordentlichen Mitglieder verwiesen wurden und zwar seines noch geringen Dienstalters wegen ziemlich an die letzte Stelle, gehörte Abraham Wilhelm von Arnim; alsbald nach bestandenem Examen war dieser junge Mann im Jahre 1735 zum geheimen Justiz-, Oberappellations- und Kammergerichtsrath ernannt worden[2]). Es läßt sich ermessen, welche Mißstimmung Cocceji's Vorgehen bei sehr vielen Betheiligten, an erster Stelle bei Arnim dem Aeltern, dem Präsidenten des Kammergerichts, hervorrief. Dazu kam, daß Cocceji unterm 22. Juni 1738[3]) nochmals die Constitution von 1725 nebst allen ihr nachgefolgten, auf Proceßbeschleunigung abzielenden Edicten einschärfte, ferner „gebührenden Fleiß" verlangte, für Abfassung der aus dem Hoflager erforderten Relationen „acht Tage" Frist setzte „bei Verlust des Honorars", präcisen Anfang der Sitzungen 8 Uhr Morgens bei 8 ggr. Strafe für jeden Säumigen und Anberaumung von je zwanzig Proceßsachen für jeden Terminstag vorschrieb. Mit Befriedigung berichtete er wenige Tage darauf[4]), er könne „nicht anders sagen, als daß er jetzt Alles in guter Ordnung gefunden". Nunmehr trat er seine Visitationsreise in die Provinzen an. Er wandte

[1]) Rescript vom 19. Mai 1738 bei Mylius, contin. I Sp. 154 flg., wo auch sämmtliche Mitglieder namhaft gemacht sind. Küster, Berlin Bd. 3 S. 355.

[2]) Ueber ihn siehe Hymmen Bd. 3 S. 168. Sonnenschmidt S. 436.

[3]) Mylius, contin. I Sp. 171 flg.

[4]) 25. Juni 1738. Köhler Bd. 2 fol. 275.

sich zunächst nach der Neumark, „wo es am nöthigsten“[1]). Der Erfahrung, daß „viele Präsidenten und Räthe der Collegien auf ihren Landgütern wohnten und blos die Gerichtstage (am Gerichtsorte) abwarteten“, hatte das Edict vom 2. August 1738[2]) seine Entstehung zu danken, nach welchem alle Justizbeamten ständig am Gerichtsorte wohnen und ohne Urlaub sich nicht entfernen sollten.

Die Anwesenheit des Königs im Clevischen, Mindenschen und Ravensbergischen während des August — er hielt Truppenschau in Wesel und besuchte den General Ginkel auf einem geldrischen Schlosse[3]) — brachte dann neue Klagen über „dero getreuen Unterthanen fast unerträgliche Drangsalen derer Gerichtsbedienten und deren unsäglichen Sportuliren“. Cocceji, gegen welchen schon wieder eine Wolke des königlichen Unmuths aufstieg, mußte alsbald auch dorthin reisen, „allermaaßen mehrhöchstgedachte S. Majestät Sich deshalb sonsten an dero ꝛc. von Cocceji halten und selbigen deshalb responsable machen werden“[4]). Dabei äußerte der König den Wunsch, daß die im Clevischen bestehende Einrichtung, nach welcher ein Richter nur im ordentlichen Processe entlassen werden könne, geändert und — nöthigenfalls unter Anrufung des Reichshofrathes — „es mit den clevischen Richtern auf den Fuß wie in der Churmark gesetzt werden könne, daß nemlich die Obrigkeit einen solchen Richter annehmen, aber auch wieder dimittiren könne“. Jene dem autokratischen Sinne Friedrich Wilhelm's wenig zusagende Einrichtung ließ sich aber dort nicht beseitigen, weil sonst die vielen Patrimonialrichter Cleve's in eine unerträgliche Abhängigkeit von ihren Patrimonialherren gekommen wären; um dies zu vermeiden, wurde der Plan fallen gelassen. Es war, als wenn sich des Königs Hast und Schroffheit steigerte, je mehr die Krankheit, welche ihn im Sommer 1735 befallen hatte[5]) und seitdem fortdauernd quälte,

---

[1]) R. 9 J. 1 h. fol. 84. Auf das Gesuch um Urlaub und um einen Vorspannpaß für 12 Pferde, sowie um Zubilligung der gewöhnlichen Diäten schrieb der König „2 Thlr. 16 Gr. täglich“.

[2]) Mylius contin. I Sp. 181. Die Verfassung, wie sie in Pommern Preußen und Kurmark bestand, wurde durch die Ordnung vom 19. August 1738 in der Neumark eingeführt. Daselbst Sp. 183 flg. Vergl. auch Mandat vom 31. December 1738, daselbst Sp. 229.

[3]) Droysen Bd. IV, 3 S. 345.

[4]) R. 9 J. 1 h, fol. 86, Order d. d. Braunschweig 13. August 1738.

[5]) Droysen Bd. IV, 3 S. 363.

dem Gedanken Nahrung gab, es müsse rasch gethan werden, was noch zu thun übrig sei. Am wenigsten liebte der König den Widerspruch seiner Beamten. Aus diesen Tagen des Jahres 1738 stammt das Wort, welches das Generaldirectorium sich sagen lassen mußte[1]: „ich will nicht hoffen, daß man verlange, es solle mit mir wie mit dem Kaiser gehen; der darf nicht mehr sagen, als seine Collegien haben wollen, und wie es diesen gefällt, muß der Kaiser Unrecht haben; das werde ich wohl niemals leiden, sondern weisen, daß ich selbst regieren will". Ebenso stammt aus diesen Tagen die Herabsetzung der Gerichtssporteln in der ganzen Mark[2]), ein tiefer Schnitt in die Einnahmen des Beamtenpersonals, welcher den erhobenen Klagen abhelfen sollte: hier ging der König noch um Vieles weiter als Cocceji und halbirte schlechtweg die von letzterm vorgeschlagene, schon bedeutend ermäßigte Sporteltaxe.

Der an der Spitze der Unzufriedenen stehende Präsident Arnim brachte es im Geheimenrathe dahin, daß beschlossen wurde, eine Gegenvorstellung zu thun, sobald man sich des Einverständnisses der Cabinetsminister versichert habe. Um dieses zu erlangen, schrieb Arnim am 9. Januar 1739 an das département des affaires étrangères[3]):

„Euer Exc. ist bekannt, in was Bewegung durch die im abgewichenen Jahr beim Justizwesen veranlaßte notable Veränderung die hohen und niedern Gerichte, Advocaten und Procuratoren zu Berlin und anderswo gesetzt.

Nun ist nuperrime occasione der eingelauffenen bittern Klagen diese Sache im geheimen Etatsrath pro et contra ventiliret . . . . und endlich das Resultat dahin ausgefallen, daß der Sache Beschaffenheit . . Remedur bedürfe, folglich . . Vorstellung an S. M. geschehen müsse, zuvörderst aber mit E. Exc. Communication zu pflegen, ob und wieweit dieselbe hiermit richtig und wie das wichtige Werk coadunato ausu am füglichsten anzufangen sein möchte.

E. E. werden leicht die Ursache finden, warumb von denen wenigen Kgl. Minister's, welche ordinairement den Geheimen Etats-Rath zu frequentiren pflegen, mir, als der ich bei etwaniger Wiederherstellung der Sache in vorigen Stand weder Gewicht noch Schaden

[1]) Droysen Bd. IV, 2 S. 353 (1. September 1738).

[2]) Sportulordnung vom 20. August 1738. Mylius contin. I Sp. 199.

[3]) R. 9 X. 1 g. vol. 1 B.

zu gewarten habe, committirt worden, nomine collegii an E. E. den Antrag zu thun."

Borcke schrieb darunter: „Ich finde wieder die concipirte Vorstellung nichts zu sagen undt wann es von anderen unterschrieben wirdt, in specie von denen, so mir vorsitzen, will ich's auch gerne unterschreiben, valeat, quantum potest"; Podewils trat dem bei. Auch das Generaldirectorium, welchem Arnim in der „ihm committirten importanten Angelegenheit" Mittheilung machte, erklärte sich zustimmend, und Arnim war erfreut, seinem Collegen Broich das erfolgreiche Resultat seiner Bemühungen mit den Worten melden zu können: „Adsit numen porro propitium!" Vorläufig ließ sich aber Cocceji nicht abhalten, mit weitern Reformen hervorzutreten. Das Edict vom 24. Februar 1739[1]) brachte die so wichtige Einrichtung des Bagatellprocesses für Sachen unter 50 Thlr., eine Einrichtung, welche sich bis zur neuesten Zeit als segensreiche bewährt und ihren Zweck, billig und rasch die Processe des kleinen täglichen Verkehrs zu erledigen, erfüllt hat. Es sollte vorläufig die letzte reformatorische That Cocceji's sein. Am folgenden Tage (25. Februar) fand zwar Arnim, daß es noch nicht der richtige Augenblick sei, beim Könige den entscheidenden Schlag gegen Cocceji zu führen; er schrieb auf die schon entworfene Immediateingabe: „bei der sich geäußerten besondern crisi reponatur bis zu etwaiger bequehmerer Gelegenheit", aber schon im April mußte Cocceji einem Beschlusse des Geheimenrathes entsprechend dem Könige berichten, die Zurückziehung der Allerhöchsten Orts auf die Hälfte herabgesetzten Sportelordnung sei geboten, sie bringe die Leute um ihr Brod[2]). Was Arnim gewollt, geschah: der König sah sich nunmehr veranlaßt, Cocceji das niederschlagende Zeugniß auszustellen, der Zweck einer wahren Verbesserung der Justiz sei durch die in seine Hände gelegte Oberdirection des gesammten Justizwesens noch nicht erreicht. Um die Sache in andere Wege zu leiten, kam Cocceji, wie einst unter die Controle der Obercommission, nunmehr unter die des gesammten Geheimenrathscollegs. Es erging an alle in Berlin anwesenden

---

[1]) Mylius, contin. I. Sp. 241.

[2]) R. 9 X. 1 g. vol. 1 b. Eine von Arnim entworfene viel schärfere Immediatvorstellung wurde, wenngleich sie die meisten Mitglieder des Geheimen Etatsraths unterzeichnet hatten, „wegen der von einigen hernach gehabten Bedenklichkeiten" nicht abgesandt. R. 9 X. 1 b, Weinreich's Privatacten, fol. 67.

Mitglieder der Befehl (10. Mai 1739)[1], „vor oder gleich nach Pfingsten zusammenzukommen und mit dem v. Cocceji alle gemachte neue Einrichtungen durchzugehen und alles und jedes ohne Passion und Absichten lauterlich nach dem wahren Zweck zu examiniren", auch „alles auf einen solchen soliden und practicabeln Fuß zu setzen, damit allen bisherigen landverderblichen Unordnungen bei der Administrirung des Rechtes abgeholfen und eine wahre und unpartheiische Justiz überall gepfleget werden möge". In Folge dessen wurde Cocceji sogar gänzlich von seinem Reformwerke abgedrängt und dasselbe einer Commission des Geheimenrathes, welcher Cocceji nicht einmal angehörte, zur Fortsetzung überwiesen. An die Spitze der Commission stellte der Geheimerath den Justizminister von Arnim, welchem zu seiner Entlastung wenige Tage zuvor in der Person des Grafen von Reuß IX. ein Vicepräsident beim Tribunal an die Seite gesetzt war[2], und den in das Generaldirectorium als geheimer Finanzrath, 1733 als Minister eingetretenen frühern Cabinetsrath Samuel von Marschall, einen Danziger[3]. Zu Mitgliedern der Commission wurden drei geheime Justizräthe und ein geheimer Finanzrath ernannt; unter ihnen befand sich Mylius, sonst waren es unbekannte und unbekannt gebliebene Männer[4]. Ihr Auftrag lautete so, als handle es sich nicht darum, eine im Gang befindliche Reform zu Ende zu führen, sondern eine neue zu beginnen; sie sollten „alle seit 1736 ergangenen Einrichtungen, Edicte und Constitutionen durchgehen, sie punktweiß extrahiren, die dabei von den Regierungen und Landständen gemachten Erinnerungen prüfen und zugleich Vorschläge thun, wie die Justiz auf eine ausführbare Art zu verbessern, die Processe zu verkürzen und die Kosten zu mindern seien".

Das bedeutete eine Rückwärtsrevision alles Dessen, was Cocceji mit Anstrengung seiner Kräfte seit seiner Ernennung zum ministre chef de justice geschaffen hatte. Kaum ein Jahr lang war die

[1]) R. 9 X. 1 b, Weinreich's Privatacten, fol. 65.

[2]) Siehe oben S. 112 Note 3 a. E.

[3]) Klaproth S. 417.

[4]) Geh. Justizräthe von Lyncker und von Ziegler, Geh. Finanzrath Warth. R. 9 X. 1 b, Weinreich's Privatacten, fol. 66 (4. Juni 1739). Auch Weinreich, 1712 Professor in Frankfurt, dann in Würtemberg, später wieder in preußischen Diensten (als Geh. Finanzrath, Hymmen Bd. 5 S. 213; Droysen und Duncker Bd. 1 S. XXVII) wurde zugezogen.

Obercommission der Generalfeldmarschälle zu Grabe getragen, so stand eine neue, wenn nicht Ober-, so doch Neben-Commission auf, deren Zusammensetzung für Cocceji noch verletzender war als die der frühern Commission, weil jüngere, zum Theil sogar subordinirte Collegen die Spitze bildeten. Der ministre chef de justice war desjenigen Theiles seiner Geschäfte, auf welchen er den meisten Werth legte, enthoben; die Gesetzgebungsarbeiten gingen auf Andre über. Er wandte sich darum wieder der Wissenschaft zu und suchte in ihrem Ausbau die Befriedigung, welche ihm in seiner Amtsstellung zur Zeit versagt war. Die Gedanken, die im langgeplanten, nun sehr fern gerückten Civilgesetzbuch sich hatten niederschlagen sollen, goß er in eine andre Form; statt eines Landrechts in deutscher Sprache schrieb er in lateinischer ein novum systema justitiae und zwar justitiae naturalis et romanae, wie ja auch sein Landrecht ein auf der natürlichen Vernunft und den römischen Quellen ruhendes Recht darzustellen bestimmt war. Blieb es bei der Vertagung des Landrechts und erhielt Cocceji das Heft der Gesetzgebung später nicht wieder in seine Hand, so stand zu erwarten, daß das systema seine berechtigte Existenz in der Literatur behielt und hier den Namen seines Autors befestigte; änderten sich aber die Zeiten und wurde etwa nochmals der jetzt mit Ungnade Angesehene zum Reformator des preußischen Justizwesens berufen, so war ihm sein systema eine treffliche Vorarbeit für einen Gesetzescodex; es war im Wesentlichen nur die Uebertragung in's Deutsche nöthig. Das Unternehmen, ein neues Rechtssystem abzufassen, war daher für den arbeitseifrigen, in seinen Reformideen lebenden Mann das denkbar passendste während der unfreiwilligen Muße. Die positiven Rechtssätze, von denen er ausging, hatte er zwar schon in seinem jus controversum vor dreißig Jahren ausgesprochen, er hatte dort alle „dubia“ beseitigt, das nöthige Material geliefert, um das jus incertum in ein jus certum umzuwandeln; aber das jus controversum schloß sich der Titelfolge der Pandecten an; ein Gesetzbuch, wie es Cocceji — Dank des Einflusses eines Leibnitz und eines Thomasius — im Auge hatte, verlangte eine systematische Gestaltung. Das jus controversum mit seinen, einzelne Titel und Stellen der Digesten behandelnden Fragen und Antworten, Gründen und Gegengründen, wie sie aus Schriftstellern und Gerichtsentscheidungen entlehnt waren, bedurfte einer völligen

Umarbeitung, wenn daraus ein Gesetzescodex werden sollte; es gehörte einer damals bereits absterbenden Litteratur-Periode, der der Commentare und Observationen an; das systema trug im Gegensatz davon, wie schon sein Name sagt, der systematisirenden Methode einer neuen Zeit Rechnung; es verhielt sich zum jus controversum, wie ein Gesetzbuch im heutigen Sinne des Wortes zu den Pandecten sich verhält. Am Anfange der Laufbahn Cocceji's steht als nennenswerthe wissenschaftliche Leistung sein jus controversum, sich anschließend an das einflußreichste Werk der Zeit, das collegium Lauterbach's, ein Menschenalter später entstand in Cocceji's System die zweite nennenswerthe wissenschaftliche Leistung seines Lebens, das novum systema, aus der Richtung hervorgegangen, welche inzwischen von Halle her der Jurisprudenz gegeben war. Schon seit den Zeiten der Humanisten hatte man in Anlehnung an Cicero's verlorne Schrift: de jure civili in artem redigendo, die Frage nach einer systematischen Behandlung des Rechtes angeregt, schon in die 1530er Jahre fallen erste Versuche, das jus romanum in artem zu redigiren[1]), nun begann Cocceji damit „die natürliche und römische Gerechtigkeit", d. h. das Naturrecht seiner Zeit auf römischer Basis „in artem zu redigiren"; denn der Titel seines Systems verkündet stolz, daß dasselbe der Ort sei, „ubi non solum verum principium justitiae naturalis et praeterea regula quaedam generalis proponitur, quae omnia et singula justitiae naturalis praecepta complectitur, sed et spectatim 1. jura dei in homines demonstrantur, 2. jura hominum inter se juxta tria objecta juris romani exponuntur simulque universum jus romanum in artem redigitur". Damit ist auch bereits die ganze Disposition des Systems gekennzeichnet: nach einer Vorrede, die an den Satz des Hugo Grotius anknüpft, daß Viele schon versucht, noch Keiner aber es vollbracht habe, der Jurisprudenz „artis formam" beizubringen, handelt ein erstes Buch über „die natürliche Gerechtigkeit im Allgemeinen", indem es die Entwicklung eines vom Autor aus dem römischen Rechte zu dessen Klarstellung (illustratio) neu componirten Naturrechtssystems gibt; ein zweites Buch de jure Dei in homines, ein drittes de jure personarum seu de jure, quod cuique competit ex hominum statu, ein viertes de jure

[1]) Stintzing Bd. 1 S. 139. 140. 256.

rerum und ein fünftes (an Umfang den drei vorhergehenden Büchern zusammen gleich) de obligatione personae. Es wird sich zeigen, wie später Cocceji genau nach demselben Plane sein Corpus Fridericianum arbeitete. Das System erschien zuerst 1740 [1]).

Es war dieselbe Zeit, in welcher ein eben von der Hochschule nach Berlin zurückgekehrter und zum Secretär der Domänenkammer ernannter Wolfianer, Friedrich Behmer, in Wolf's Geist und mit Cocceji's Unterstützung „Natur- und Civilrecht" öffentlich zu lehren begann. Die Söhne Cocceji's wurden ihm zur juristischen Ausbildung anvertraut. Behmer setzte seine Vorlesungen bis zum Jahre 1746 mit Erfolg fort [2]) und weckte dadurch in ähnlicher Weise, wie fünfzig Jahre später (1791) zur Zeit der Emanation des Allgemeinen Landrechts Goßler [3]), den Sinn für Gesetzescodification in den Berliner juristischen Kreisen.

Seit Bildung der Commission und seit Cocceji versuchte, in der Förderung wissenschaftlicher Thätigkeit die Befriedigung sich zu verschaffen, welche in seinem amtlichen Berufe damals ihm fehlte, verschwand sein Name mehr und mehr unter den Edicten und Verordnungen, welche in nächster Zeit mit der Justiz und deren Pflege sich beschäftigten [4]); die „zur Untersuchung der neuen Justizverfassung subdelegirten Commissarien" erhielten vor Allem den Auftrag, die Kammergerichtsordnung, „so wie selbige jetzt lieget", von Punkt zu Punkt zu revidiren, auch zur Beschleunigung der Arbeit Andre hinzuzuziehen und dann ebenso bezüglich der bereits

---

[1]) Ob vor oder erst nach Friedrich Wilhelm's I. Tode, konnte ich nicht ermitteln; wahrscheinlicher ist wohl das Letztere. Eine mit „Berolini apud Joh. P. Schmid 1740" signirte Ausgabe lag mir bei dieser Arbeit vor. Die Angabe Stintzing's in der Allgemeinen Biographie Bd. 4 S. 374, 1740 sei das System als „Elementa jurisprudentiae romanae et naturalis", 1741 als 12. Dissertation des Grotius illustratus unter dem Titel: „novum systema jurispr. natur. et rom." und erst 1750 selbständig unter letzterm Titel erschienen, bedarf daher der Richtigstellung.

[2]) Behmer, nov. j. controv. Vorrede pag. X. XI. Ueber Behmer siehe Kamptz, Jahrb. Bd. 13 S. 139. Er trat 1772 in russische Dienste und starb als Generalauditeur 1777 in Petersburg.

[3]) Stölzel, Svarez S. 279.

[4]) Vergl. Mylius, contin. I. Edict wider die ungleichen Heirathen vom 8. Mai 1739, gezeichnet von Arnim (Sp. 251), Rescript vom 28. Juli 1739 wider säumige Advocaten, gezeichnet Happe, Broich, Arnim (Sp. 263).

entworfenen Provinzial-Proceßordnungen zu verfahren[1]). So eilig betrieb man die Sache, daß nach vierzehn Tagen schon der Hofrath Philipp Joseph Pandin de Jariges, Mitglied des französischen Obergerichts und Oberconsistoriums[2]), welchen die Commission zugezogen hatte, 38 Titel einer neuen verbesserten Kammergerichtsordnung vorlegte, mit dem Versprechen, das Fehlende baldigst nachzuliefern[3]). Die Aufmerksamkeit seiner Vorgesetzten hatte er durch ein Gutachten auf sich gelenkt, welches er als Mitglied des Hof- und Criminalgerichts im Jahre 1736 über die Artikel 116 bis 118 der Carolina abgegeben. Er war intimer Freund des Cabinetsrathes Eichel[4]). Schon von seiner Gymnasialzeit her erweckte der Knabe große Erwartungen; sein Vater war als französischer Officier alten Adels aus Frankreich, wo seine Güter lagen, ausgewandert und unter dem großen Kurfürsten brandenburgischer Soldat geworden. Vor den neuen Reformatoren trat die Thätigkeit Cocceji's, obwohl derselbe immer noch der leitende Justizminister war, sehr in den Hintergrund. Vierzehn Tage lang wohnte er den Sitzungen des Kammergerichts bei, um im Wege der ihm über die Justiz verbliebenen Oberaufsicht die eingeschlichenen Mißbräuche des Verfahrens durch seine persönliche Einwirkung zu beseitigen und sich den bevorstehenden Angriffen Arnim's gegenüber ausreichendes Material für den Beweis zu verschaffen, daß das durch die Verordnung vom 16. April 1725 eingeführte mündliche Verhandeln der Anwälte vor dem Colleg des Kammergerichts, das von seinen Gegnern angefeindete sogenannte „Constitutioniren", sich bewähre. Das hinderte aber die Commission nicht, unter Zurückweisung jeden „Vor- und Eingriffs" in ihre Thätigkeit die Reformbedürftigkeit der neuen Justizeinrichtungen zu behaupten und dabei der Zuversicht sich hinzugeben, es werde dadurch die bisherige „Freundschaft" zwischen ihnen und Cocceji „keine Alteration erleiden"[5]).

---

[1]) 9. April 1740. Hymmen Bd. 2 S. 275 Note 5.

[2]) Hymmen Bd. 1 S. 226 flg., Bd. 2 S. 292 flg.

[3]) R. 9 X. 1 a, Kammergerichts- und Proceßordnung von 1740, haltend 414 fol.

[4]) Ueber letztern siehe Allgemeine Biographie Bd. 5 S. 722 und die dort Citirten. Koser Bd. 1 S. XVIII flg.

[5]) Ein dahin gehendes Schreiben Marschall's und Arnim's an Cocceji entwarf der Protocollführer der Commission unterm 9. Mai 1740, Arnim ließ

Nur ein renovirtes und geschärftes Edict gegen Zigeuner, Landstreicher und vagirende Bettler durfte noch unter dem Namen des möglichst bei Seite geschobenen chef de justice in die Welt gehen [1]), ebenso der aus der Initiative des Königs stammende Befehl, d. d. Potsdam 15. November 1739, daß „von morgen über acht Tage ab, wenn ein Advocat oder Procurator oder andrer dergleichen Mensch Sr. K. Maj. durch Soldaten Memorialien in Prozeß- oder Gnadensachen einreichen zu lassen sich unterstehen oder auch wenn ein oder der andre Leute aufwiegeln wird, um in abgethanen und abgedroschenen Sachen Sr. K. M. Memorialien zu übergeben, alsdann S. K. M. einen solchen ohne Gnade aufhängen und neben ihm einen Hund hängen lassen wollen [2])." Drastischer konnte kaum am Schlusse der Regierungszeit Friedrich Wilhelm's I. sich offenbaren, daß ihn das Bewußtsein erfüllte, die von ihm eingeschlagenen Wege, der Justizpflege aufzuhelfen, seien resultatlos gewesen: der Mann seines höchsten Vertrauens war der hauptsächlichsten seiner Functionen enthoben, und dem Supplikenwesen wußte man keinen andern Halt zu gebieten, als durch die Androhung des Galgens. Mit diesem gesetzgeberischen Acte schied Friedrich Wilhelm, der am energischsten von allen seinen Vorgängern eingegriffen hatte, aus der Welt. Die Commission vergrub sich in ihre Arbeiten, ohne daß der König irgendwelche Frucht derselben erlebte. Sie hielt an dem Tage, an welchem Jariges seinen Entwurf vorlegte, eine Sitzung in Arnim's Wohnung, und dieser schlug vor, die Landstände zu befragen, da die Andern auf seine Gedanken nicht eingehen wollten, den Justizbedienten „das durch die Neuerungen ihnen entzogene Stückchen Brot" wieder zu verschaffen; Weiteres geschah nicht [3]).

Es hat etwas Tragisches, einen Fürsten von der ungestümen Thatkraft und dem rastlosen Vorwärtsstreben Friedrich Wilhelm's I. in das Grab sinken zu sehen, welcher seinen Thron mit dem Rufe: „die schlimme Justiz schreit gen Himmel", bestiegen, wel-

---

es aber geändert „ganz in generalen terminis" abgehen. R. 9 X. 16, Weinreich's Privatacten, fol. 85.

[1]) 30. Nov. 1739. Mylius, contin. I Sp. 299.

[2]) R. 9 K. Litt. g 1. Vergl. Klein's Annalen Bd. 8 S. 236. Schmoller, Preuß. Jahrb. Bd. 26 S. 3.

[3]) R. 9 X. 1 b, Weinreich's Privatacten, fol. 77. 78. 284.

cher ein „citto, citto!“ allen seinen Befehlen, Abhülfe zu schaffen, mit auf den Weg gegeben, welcher fähige, sachkundige, pflichttreue und an Energie ihm nichts nachgebende Gehülfen seiner Arbeit gefunden hatte, aber schließlich nach siebenundzwanzigjähriger Regierung selbst im Glauben stand, keinen nennenswerthen Schritt vorwärts gethan zu haben. Was der König im Jahre 1722 in der Instruction für den Kronprinzen schrieb: „Ich habe Alles angewandt, daß die Justiz gut und kurz gefaßt sein solle, aber leider habe ich nicht reussirt“ [1]), hallte wieder in den Worten des Cabinetbefehls vom 10. Mai 1739. In den Augen der Nachwelt liegt jedoch die Sache anders. Keine Periode der innern Entwicklungsgeschichte Preußens ist für die ihr nachfolgende Periode eine so grundlegende gewesen, als die Regierungszeit Friedrich Wilhelm's I. Und was speciell den Ausbau des Rechtsstaates angeht, so haben alle die Pläne, denen Friedrich Wilhelm's großer Sohn bei seinen Justizreformen folgte, ihre Wurzel in dem Streben und in den Zielen seines Vaters; kaum ein einziger neuer Gedanke tauchte unter Friedrich II. auf; was von Friedrich Wilhelm vorbereitet war, vollzog sich unaufhaltsam unter dem Nachfolger, freilich durchhaucht von einem andern Geiste als dem der ersten Jahrzehnte des Jahrhunderts. Derselbe Mann, den Friedrich Wilhelm herangezogen, wenngleich schließlich mannichfach verkannt hatte, sein „ministre chef de justice“, brachte als Großkanzler Friedrich's II. fast zur Vollendung, was Friedrich Wilhelm als Ziel sich gesteckt hatte, und half säen, was unter dem weitern Nachfolger als reife Frucht vom Baume fiel. Zum Abschlusse gebrachte, auf lange fortwirkende That Friedrich Wilhelm's war aber, wie die Schöpfung der Armee, so die innere Organisation des Beamtenthums. In beide Grundsteine des preußischen Staatswesens legte er das Gefühl von Pflicht und Ehre nieder, welches die Größe jenes Staatswesens ausmachte. Es gelang ihm, die Richtercollegien von dem alten Sauerteige zu befreien, einen neuen Bestand ihnen zuzuführen und damit das Material an Menschenkraft und Menschengeist zu schaffen, dessen die Aufgaben der Folgezeit bedurften. Obwohl Autokrat und im vollen Bewußtsein, als oberster Richter des Landes berechtigt zu sein, überall persönlich den „für ihn offen-

---

[1]) Droysen Bd. IV, 3 S. 422.

stehenden Justizthron zu betreten", erkannte Friedrich Wilhelm doch an, daß die Rechtsprechung bei den Gerichten, nicht bei Hofe zu suchen sei, und er verschärfte die Verbote gegen Hereinziehen des Landesherrn in Angelegenheiten, welche vor die Gerichte gehörten. Er war es ferner, welcher dem Geheimen Justizcolleg die Befugniß ertheilte, selbständig zu entscheiden, und seinem Premier-Justizminister, in Beschwerdesachen, die an den Hof gehörten, statt und im Namen des Königs zu befinden. Daß derartige Maaßregeln indeß auch jetzt noch keineswegs die Entäußerung des landesherrlichen oberstrichterlichen Rechtes bedeuten sollten, brachte besonders klar der Conflict zwischen König und Kronprinz zum Ausdruck, welcher die Katastrophe des Jahres 1730 herbeiführte. Die vom König vorgenommene Schärfung des Urtheils gegen den unglücklichen Katte[1]) war nichts weniger, als ein nach damaliger Rechtsverfassung unstatthafter Eingriff in den ordnungsmäßigen Proceßgang, sondern es war, wie Mylius als zeitiger Vorsitzender des Kriegs- und Criminalgerichts und „Generalauditeur-Lieutenant" mit Fug deducirte[2]), gerade der Zweck der Einsendung gesprochener Urtheile an den souverainen Landes- und Kriegsherren, daß er solche „nach seiner umfassenden Einsicht und Machtvollkommenheit entweder mildere, vielleicht auch schärfe." Ein derartiger Rechtsspruch des Königs erschien gerade so verfassungsgemäß, wie ein Rechtsspruch, den er etwa gelegentlich der Bestätigung civilgerichtlicher Strafurtheile that. Schwerlich würde auch Friedrich der Große, wenn er das Vorgehen des Generalauditeurs gegen Katte für unvereinbar mit dem Rechte gehalten hätte, Mylius in derselben Stellung noch über ein Jahrzehnt[3]) belassen haben. Als erschlichen waren und blieben nach dem damaligen preußischen Staatsrecht nur diejenigen Hofentscheidungen verpönt, welche im Verwaltungswege, wie wenn gar kein Proceß wegen der fraglichen Angelegenheit anhängig wäre, gewissermaßen hinter dem Rücken der

---

[1]) Die betr. Order sagt: S. Maj. sind zwar nicht gewohnt, die „Kriegsrechte zu schärfen, sondern vielmehr, wo es möglich zu mindern, . . . wußten aber S. M. nicht, was vor kahle raisons das Kriegsrecht (d. h. Kriegsgerichte, s. oben Bd. 1 S. 26) genommen". Der König erkannte darum auch „von Rechtswegen".

[2]) Droysen Bd. IV, 3 S. 112 Note 1. Fontane, Oderland S. 314.

[3]) Hymmen Bd. 3 S. 270.

Gerichte erwirkt wurden. Der Natur der Sache nach beschränkte sich aber die Ausübung der oberstrichterlichen Gewalt des Landesherrn auf außergewöhnliche Fälle, welche ein Eingreifen des Monarchen angezeigt sein ließen. Mit dieser Modification ist es richtig, daß im Ganzen und Großen die Selbständigkeit der Gerichte unter Friedrich Wilhelm I. ihre wesentliche Förderung fand.

Die Summe dessen, was dieser König seinem Lande und Volke war, läßt sich nicht besser ziehen, als sie jüngst mit folgenden Worten gezogen ist: „Der Patriotismus, das Staatsgefühl, die begeisterte Vaterlandsliebe, die heute wieder in Millionen edler deutscher Herzen vom Felsen bis zum Meere, von der Memel bis zur Maas glühen, diese Gefühle sind, wenn wir in die innerste Werkstatt geschichtlichen Werdens blicken wollen, ... gehegt und gepflegt worden in den Seelen jener Minister und Generale, jener Beamten und Offiziere, die der sterbende König 1740 seinem großen Sohne als bestes Erbtheil übergeben konnte. Es waren harte derbe Menschen, sie nahmen nicht — wenigstens nicht alle — Theil an den geistigen und literarischen Fortschritten, die eben damals sich vorbereiteten, aber es waren feste Charaktere, es waren tüchtig geschulte Beamte, unermüdliche Arbeiter, und unter einem rauhen Aeußern bargen sie mehr als alle anderen ihrer Zeitgenossen die Flamme eines großen unauslöschlichen Idealismus — des Idealismus für den Staat“ [1]).

Am 31. Mai 1740 starb Friedrich Wilhelm I. Er starb den Tod eines großen Königs und großen Menschen [2]), um einem größeren Könige und größeren Menschen den Platz zu räumen.

[1]) Schmoller in den „Preußischen Jahrbüchern“, 26. Band S. 552.

[2]) Man lese die wahrhaft ergreifende Schilderung bei Droysen Bd. IV, 3 S. 408 flg. und weiter die Memoiren der Markgräfin von Baireuth Bd. 2 S. 191. 272 flg.

4. Capitel.

Der Großkanzler Cocceji.

1. Der Weg zum Großkanzleramte.

Als hätte bei Friedrich II. schon in seiner Kindheit ein Interesse für Recht und Rechtswesen geweckt werden sollen, widmete ihm, dem damals neunjährigen Kronprinzen, der Königsberger Hofgerichtsrath Grube im Jahre der Publication des verbesserten Preußischen Landrechts (1721) das Corpus Constitutionum Prutenicarum[1]). Niemand ahnte zu jener Zeit, daß die dem fürstlichen Kinde zu Füßen gelegte Gabe ein Sinn- und Vorbild des Rechtsdenkmals sein könnte, auf welches am Schlusse seines Lebens der große König das stolze Wort setzen zu dürfen glaubte: Fridericus legislator solvit aenigma[2]). Davon, daß seine Jugend irgendwie juristischen Studien zugewandt war, berichtet die Geschichte nichts. Auch der praktische Dienst, zu welchem ihn bei der Cüstriner Regierung der eiserne Wille des Vaters zwang, ließ ihn mehr das Rechnungs-, Domainen- und Forstwesen, als die der Regierung gleichfalls obliegenden gerichtlichen Geschäfte kennen. Aber von einer andern Seite her kamen die Wegspuren, welche ihn der Jurisprudenz zuführten. Die Philosophie Wolf's[3]), von welchem er selbst schrieb: „Wolff ist der feste Punkt, auf den ich meine ganze Aufmerksamkeit richte"[4]), hob ihn zu der Einsicht empor, daß die Moral die Basis der menschlichen Gesellschaft sei, und daß es nur eine Moral gäbe, nämlich diejenige, welche in sich schließt, was die Menschen einander schulden[5]). Von diesem Standpunkte aus mußte ihn, den Moral- und Rechtsphilosophen, vor Allem das Streben erfüllen, ethischen Grundsätzen ihren zeitgemäßen Ausdruck auch auf dem Gebiete des Rechtes zu verleihen. Die leitenden Gedanken des Leibnitz-Wolf'schen Systems

---

[1]) Siehe die Vorrede des Corpus c. pr.

[2]) Stölzel, Svarez S. 235.

[3]) Ueber Friedrich's Beziehungen zu Wolf s. Zeller S. 6 flg.

[4]) Droysen Bd. V, 1 S. 32.

[5]) Il n'y a sans doute qu'une morale; elle contient ce que les individues se doivent réciproquement, elle est la base de la société. Oeuvres Bd. 9 S. 162.

waren ihm „die Arme und Beine seiner Vernunft“ [1]). Hatte seinen Vorgängern in der Regierung besonders nahe gelegen, alsbald nach der Thronbesteigung eine Reform des processualen und materiellen Civilrechts zu fordern — für Friedrich II. lag es näher, seine Herrscherzeit mit einem Acte zu beginnen, der auf anderm Rechtsgebiete lag. Am dritten Tage nach Friedrich Wilhelm's I. Tode erging „aus bewegenden Ursachen“, also nicht aus Anlaß eines Einzelfalles, sondern aus einem schon unter der vorigen Regierung geplanten Entschlusse [2]) die Cabinetsorder an Cocceji, welche, in consequenter Fortbildung der besonders von letzterm seit Jahrzehnten vertretenen Ideen, die Folter außer bei den schwersten Verbrechen (der Majestätsbeleidigung, des Landesverrathes und des Massenmordes) abschaffte (3. Juni 1740) [3]). Acht Jahre später schrieb der König die Worte nieder, mit denen er diese Maaßregel rechtfertigen zu müssen glaubte: „Qu'on me le pardonne, si je me récrie contre la question; j'ose prendre le parti de l'humanité contre un usage honteux à des Chrétiens et à des peuples policés et j'ose ajouter contre un usage aussi cruel qu'inutile“ [4]). So lieferte auch eine der ersten Regierungshandlungen Friedrich's des Großen den Beweis, wie sehr ihm gleich seinen Ahnen als nächste Sorge die Verbesserung der „so heilsamen“ Justiz am Herzen lag. Wenige Tage danach erfolgte auf die Anfrage des geistlichen Departements [5]), ob die für katholische Soldatenkinder in Berlin bestehenden katholischen Schulen ferner geduldet werden sollten, wenngleich sie zur Proselytenmacherei benutzt würden, die große Antwort: „Die Religionen Müssen alle Tolleriret werden und Mus der fiscal nur das auge Darauf haben, das Keine der andern abruch Tuhe, den hier Mus ein jeder nach Seiner Fasson Selich werden“ (22. Juni 1740). Es war ein anderer Geist als der des Vaters, welcher aus diesen Zeilen sprach, aber doch des Vaters Entschiedenheit

[1]) Oeuvres Bd. 16 S. 329.

[2]) Die Entwicklungsgeschichte dieses Entschlusses ist unbekannt; auch aus Zeller ergibt sich nichts über eine etwaige philosophische Genesis des Verbotes der Folter.

[3]) Berner S. 32.

[4]) Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois in Oeuvres Bd. 9 S. 9 flg.

[5]) Lehmann Bd. 2 S. 4.

und sein Streben, weitgreifenden Principien im praktischen Leben unweigerlich Geltung zu verschaffen. „Die Decoration des Gebäudes wird eine andere sein, aber die Fundamente und Mauern bleiben unversehrt"[1]), so hatte der junge König selbst in jenen Tagen mit klarem Blicke die durch den Thronwechsel veränderte Lage des Staates geschildert.

Die Order vom 3. Juni über die Abschaffung der Tortur richtete sich an Cocceji; sie fiel in seinen Geschäftsbereich; denn er war noch erster Justizminister, wenngleich die Fortführung der Proceßreform der unter Marschall und Arnim gebildeten Commission übertragen war. Es mußte für Cocceji als ein Gradmesser des königlichen Vertrauens erscheinen, festzustellen, ob die Commission weiter thätig sein oder ob ihm von neuem die alleinige Leitung der Reformarbeiten anvertraut werden sollte, deren Vollendung er als seine Lebensaufgabe betrachtete. Eine sofortige Entscheidung erging nicht; den König beschäftigten zunächst wichtigere Dinge, die von ihm unmittelbar ohne Zuziehung der Minister ausgehenden Instructionen seiner Gesandten in Wien, Paris und Hannover, sowie die daran sich knüpfenden schwierigen diplomatischen Verhandlungen. Aber am 18. October 1740[2]), zwei Tage vor dem Tode Kaiser Karl's VI., wurde dem Geheimenrathe die Weisung, daß „die Commission ihren Fortgang haben solle"[3]). Vorläufig war also Friedrich nicht gewillt, das von seinem Vater dem ministre chef de justice gegebene Mißtrauensvotum zu widerrufen. Sodann zog der König bei der nunmehr eröffneten schlesischen Frage zunächst nicht Cocceji, sondern den alten Hallenser Kanzler Ludewig zu Rathe. Freilich hatte dieser alsbald, nachdem er das Ableben des Kaisers erfahren, sich an den jungen König nach Rheinsberg gewendet und unter Geltendmachung vieljähriger Beziehungen zu Ilgen seine Dienste angeboten, da er schon lange, durch letzteren veranlaßt, Nachrichten über die preußischen Rechte auf Schlesien gesammelt habe (1. November 1740)[4]).

---

[1]) Droysen Bd. V, 1 S. 45.

[2]) Droysen Bd. V, 1 S. 66 flg.

[3]) Köhler Bd. 3 fol. 194 v. R. 9 X. 1 b, Weinreich's Privatacten, fol. 86. Die Order ist von Berlin datirt, obwohl nach Droysen Bd. V, 1 S. 141 der König damals noch in Rheinsberg gewesen sein soll. Wie die Order veranlaßt wurde, erhellt nicht.

[4]) Droysen und Duncker Bd. 1 S. 56. 57. 96.

Der König verlangte von Ludewig einen kurzen und deutlichen Entwurf (6. November), erklärte aber im Uebrigen die Rechtsfrage für Sache der Minister. Auch hierauf schlug Podewils nicht Cocceji, sondern Ludewig vor, um die preußischen Ansprüche näher ausführen zu lassen. Ludewig brauchte nur etwa zehn Tage, um seine Arbeit, ein 35 Seiten haltendes Manuscript, unter dem Titel: „Rechtsgegründetes Eigenthum des Königl. Churhauses Preußen und Brandenburg auf die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorff, Brieg und Wohlau“ in Berlin vorzulegen (19. November)[1]). In dieser „für gut und nützlich erachteten vorläufigen Anzeige“ stellte sich Ludewig auf den Standpunkt, daß Preußen „jetzo nur im Frieden sein Recht zu erlangen suche“, nachdem „Derjenige, so Alles regieret, dem Königlichen Hause einen neuen Ruf gegeben, ... das unbestreitbare Recht ihrer Vorfahren zum wirklichen Besitz und Genuß zu bringen“[2]). Die Veröffentlichung verzögerte sich aber so, daß sie dem am 16. Dezember begonnenen Einmarsche der preußischen Truppen um drei Wochen nachfolgte[3]).

In denselben Tagen traten Marschall und Arnim mit der ersten Frucht ihrer Revisionsarbeit hervor. Sie verfolgten offensichtlich das Ziel, gründlichst mit Dem, was Cocceji geschaffen hatte, aufzuräumen; da ihre Instruction die Zuziehung des Chefs der Justiz nicht befahl, handelten sie correct, obgleich für Cocceji sehr verletzend, wenn sie ihre Entwürfe unmittelbar an den König brachten, ohne Cocceji zu hören. So legten sie denn Anfang November 1740 zwei Verordnungen hinter Cocceji's Rücken vor und erlangten auch am 12. November die Allerhöchste Unterschrift. Die eine beseitigte in wichtigen Punkten das erst unter dem 24. Februar 1739 eingeführte Bagatelledict für Sachen über zehn Thaler; als Motiv der Aenderung wurde angegeben, „daß Uns vorgetragen“ (nämlich von Marschall und Arnim), „welchergestalt der heilsame Zweck jenes Edictes ... nicht allerdings erreicht worden sei“. Die andere Verordnung[4]) ließ beim Kammergericht wieder Procuratoren neben den Advocaten zu[5]). Cocceji gelang es,

[1]) Droysen und Duncker Bd. 1 S. 97.

[2]) Droysen und Duncker Bd. 1 S. 118. 103.

[3]) Am 7. Januar 1741 wurde sie ausgegeben. Droysen und Duncker S. 98.

[4]) Mylius, contin. I Sp. 415. 417.

[5]) Eine weitere von demselben Tage datirte Order, welche den Ministern Marschall und Arnim „allein als Chefs der Commission“ die Contrasignatur der

wenigstens die vorläufige Aussetzung der Publication dieser Verordnungen im Geheimenrathe durchzusetzen und mit der Erklärung, daß er keineswegs die Publication hindern wolle, den Beschluß zu erwirken, daß ihm als Chef der Justiz die von der Commission entworfenen Edicte vorher zugänglich gemacht werden müßten[1]). Seine Mitunterschrift tragen die später unter dem Datum des 12. November veröffentlichten beiden Edicte nicht. Die eingreifendste Maaßregel der Reaction aber betraf das „Constitutioniren", also das Princip der mündlichen Verhandlung[2]). Der Kampf, welcher sich um dasselbe entspann, erinnert lebhaft an Vorgänge neuester Zeit. Die Gegner der Mündlichkeit und Cocceji's siegten schließlich. Die Commission erforderte das Gutachten des Kammergerichts wie der Kammergerichtsadvocaten über die Erfahrungen, welche man seit 1725 gemacht, und über etwaige Aenderungsvorschläge. Die Gutachten gingen dahin, daß das Constitutioniren nur bei solchen Sachen beizubehalten sei, bei welchen der gegnerische Anwalt ohne Schädigung seiner Partei zu antworten und der Richter sofort zu entscheiden im Stande sei, alle andern Sachen sollten sich nur zu schriftlichem Verfahren eignen. Demgemäß beschloß die Commission in einer Conferenz vom 19. Nov. 1740, „eine Declaration der Constitution von 1725 zu entwerfen, wodurch das Constitutioniren bloß auf die Formalien des Processes zu beschränken, zu dem Ende gewisse Regeln zu setzen, und solche durch Beispiele, wie es in den Votis der Räthe und Advokaten geschehen, zu erläutern; dagegen sei aber alles andere, was ad merita causae gehöre, oder facta begreife, schriftlich anzubringen." Gleichzeitig entwarf die Commission ein Edict, welches die vor 1725 in Brauch gewesene Sportelordnung wieder herstellen wollte, und legte es zu Allerhöchster Vollziehung vor. Dieser rückschrittliche Eifer war aber nicht nach des Königs Sinn, bewirkte vielmehr, daß Cocceji's Einfluß von Neuem zu wachsen begann. Eine Order vom 27. November 1740 eröffnete den Ministern von Marschall und von Arnim, abermalige Aenderungen im Justizwesen

---

aus „der Untersuchung derer von rc. Cocceji gemachten neuen Einrichtungen" hervorgehenden Verordnungen überträgt, scheint der König nicht vollzogen zu haben. R. 9 X. 1 b, Weinreich's Privatacten, fol. 106.

[1]) Köhler Bd. 3 fol. 195.

[2]) Siehe oben S. 72. 88. 90. 101.

seien noch gar nicht befohlen; wenn die Minister sie beantragen wollten, möchten sie ihre Vorschläge näher begründen, überhaupt aber Alles mit dem Minister von Cocceji überlegen, welcher sein besonderes Gutachten beifügen müsse; ebenso sei es künftig in andern Justizsachen stets zu halten, und es sei nichts einseitig zu veranlassen[1]). Cocceji durfte sich als rehabilitirt betrachten, wenngleich die Commission den Willen des Königs möglichst eng interpretirte, indem sie die Zulassung Cocceji's zu ihren Conferenzen ablehnte und nur mit ihm zu communiciren beschloß[2]). Gegen die Wiedereinführung der alten Sporteltaxe hatte er sachlich nichts einzuwenden; sie erfolgte durch die von Marschall und Arnim allein contrasignirte Order vom 28. Dezember 1740; die Abschaffung des Constitutionirens blieb aber bis zur Revision der Kammergerichtsordnung vertagt.

Damit endete die Thätigkeit der Commission; der erste schlesische Krieg trat in sein Recht und gab Cocceji einen willkommenen Anlaß, sich dem Könige noch mehr als bisher zu nähern. Dies geschah durch eine Ergänzung der Deduction Ludewig's, welche Cocceji unter dem Titel „Nähere Ausführung des in den natürlichen und Reichsrechten gegründeten Eigenthums des Kön. Churhauses Preußen und Brandenburg auf die schlesischen Herzogthümer . . ." schrieb. Der Zweck der Schrift war, wie der Eingang hervorhebt, die im „Rechtsgegründeten Eigenthum" deducirten Ansprüche Preußens, namentlich die Ungültigkeit der Renunciationsverträge von 1686 und 1695[3]), „in ein noch größeres Licht zu setzen". Auch das Naturrecht mußte herhalten, den von Preußen aus erfolgten Angriff zu rechtfertigen: Ein Schlußcapitel entwickelte die Gründe, weshalb der König nicht nöthig gehabt habe, seinen Einmarsch anzukündigen; unter Berufung auf einen Satz des Grotius führte Cocceji aus, daß „nach den natürlichen Rechten" keine Ankündigung nöthig sei, wenn man

---

[1]) R. 9 X. 1 b, Weinreich's Privatacten, fol. 89. Mylius, contin. I. Sp. 431. Die Order datirt von Berlin, obwohl damals der König vor Breslau stand. Droysen Bd. V, 1 S. 195.

[2]) R. 9 X. 1 b, Weinreich's Privatacten, fol. 119. (4. März. 1741 letzte Commissionssitzung.)

[3]) Siehe oben Bd. 1 S. 397. Droysen und Duncker Bd. 1 S. 127.

sein Eigenthum vindicire[1]), übrigens habe Oesterreich sich nach Aussterben der Liegnitzer Linie auch, ohne seinen Plan vorher Preußen anzukündigen, de facto in Besitz gesetzt und sei darin fast hundert Jahre geblieben. Der König, welchem Cocceji die Schrift im Manuscript übersandte, ließ sie unterm 6. Februar 1741 zum schleunigsten Drucke gehen; er fügte hinzu: „je l'ai trouvé solide et propre pour amuser le public, principalement en Allemagne, en Hollande et partout où l'esprit des demonstrations juridiques règne" [2]). Von Cocceji erhielt auch Podewils die Schrift im Manuscripte mitgetheilt und dann noch am 16. Februar — als sich eben der König zum Wiederabgange nach Schlesien rüstete — einen Nachtrag, den wahrscheinlich das eben bekannt gewordene österreichische Patent veranlaßt hatte; denn das Schlußcapitel der „Näheren Ausführung" wendet sich gerade gegen dieses Patent, welches alle vorhergegangenen Capitel unerwähnt lassen. Wenige Tage zuvor hatte jedoch Cocceji eine unliebsame Differenz mit dem Könige gehabt.

Um der bevorstehenden Kaiserwahl beizuwohnen, sollten Cocceji und der Oberhofmarschall Graf Gotter[3]) nach Frankfurt gehen. Da ein solcher Wahlact nicht kurze Zeit in Anspruch zu nehmen pflegte, bedeutete die in Aussicht genommene Sendung für Cocceji eine vielleicht jahrelange Entfremdung von seinen Berliner Amtsgeschäften. Trennte er sich davon schon ohnedies ungern, so erschien ihm wie Gotter der für Frankfurt ausgeworfene Gehalt unauskömmlich; beide baten um Erhöhung (12. Februar 1741)[4]), erhielten aber die ungnädige Antwort: „Ich gebe nicht mehr; wenn sie nicht wollen, so sollen sie in Berlin bleiben; der Oberstallmeister von Schwerin und Etatsminister von Broich sollen an ihrer Stelle hin". So geschah es auch[5]). Wie richtig Cocceji über den voraus-

---

[1]) Neque magis per naturae jus indictio necessaria est, si dominus rei suae manum injicere velit. L. 3 c. 3 § 6 n. 1.

[2]) Droysen und Duncker Bd. 1 S. 120. Ein Abdruck das. S. 122 bis 135. Ueber die Anfänge des schlesischen Krieges vom österreichischen Standpunkt aus s. Arneth, Maria Theresia's erste Regierungsjahre Bd. 1 (Wien 1863). Preuß. Jahrb. Bd. 11 S. 413 flg.

[3]) Klaproth S. 412.

[4]) Droysen und Duncker Bd. 1 S. 121 Note.

[5]) Loen hat die Kaiserkrönung von 1742 beschrieben. Siehe oben S. 66 Note 1.

sichtlichen Effect seines Weggangs von Berlin aber geurtheilt hatte, bewies die Zukunft; denn mit seiner Abreise nach Frankfurt schied Broich thatsächlich aus dem Justizdepartement aus; alle die wichtigen Dinge, welche die nächste Zeit in der Umgebung des Königs brachte, gingen ohne ihn vor sich, und als er zurückkam, war er nicht mehr im Stande, sich neuen Einfluß zu verschaffen. Cocceji aber, der eben gehofft hatte, durch seine Staatsschrift den König sich günstiger gesinnt zu machen, sah in Folge des Zwischenfalls neue Wolken gegen sich aufziehen. Um sie zu zerstreuen, wandte er sich an Podewils' „Gnade"; er nahm Bezug auf seine dem Könige und Podewils eingereichte Schrift, fügte das nachträglich angefertigte Schlußcapitel im Manuscripte bei, sprach nochmals seinen „dêgout" gegen die ihm angesonnene Frankfurter Sendung aus und faßte seine Bitte, den König umstimmen zu helfen, in folgende Worte[1]): „Toute la grâce, que je demande à V. E. c'est d'ôter l'aigreur de l'esprit du maitre, qu'il parait avoir contre moi en lui insinuant que je lui pourrois être utile en cas qu'il faudroit répondre aux manifestes de l'Autriche: ayant ramassé pour cet effet tous les matériaux. Elle pourra trouver l'occasion en lui parlant de la nouvelle déduction que je viens d'envoyer à V. E." Dann kam ihm noch der Gedanke, es diene seinem Zwecke wohl am besten, wenn er dem Könige noch unmittelbar eine Antwort auf das österreichische Manifest als Schlußwort seiner Schrift einreiche; darum fügte er dem Briefe an Podewils nachträglich hinzu: „j'ai l'honneur de lui envoyer la dernière feuille de ma déduction, je voudrois la faire achever aujourd'hui pour l'envoyer ce soir au Roi, afin-de calmer un peu l'orage, si V. E. le trouve à propos". Der Brief hatte den gewünschten Erfolg; er trug, nicht zu besonderer Freude Ludewig's, im April 1741 Cocceji den Auftrag des Königs ein, der im März veröffentlichten österreichischen Antwort auf Ludewig's Deduction eine Erwiderung zu theil werden zu lassen[2]). Die gleich der Deduction Ludewig's anonym erschienene, vom Hofrath Kannengieser in Wien verfaßte „Gegeninformation über das sogenannte rechtsgegründete Eigenthum des Hauses Brandenburg auf die schlesischen

[1]) Der Brief ist abgedruckt zur ersten Hälfte bei Droysen und Duncker Bd. 1 S. 120. 121 Note, zur letzten bei Trendelenburg Bd. 1 S. 233.

[2]) Droysen und Duncker Bd. 1 S. 138 Note 3.

Herzogthümer" [1]) appellirte an das Urtheil „der vernünftigen Welt" und „der gesitteten Völker", ob es erhört sei, „daß man gegen die theuersten Versicherungen unversehens in ein von Truppen entblößtes Nachbarland ohne vorgängige Declaration einfalle" und dann „durch ein anzügerliches Impresso erst der Welt kund thue, daß man alte längstabgethane praetensiones aufzuwärmen gedenke". Cocceji's Replik erschien ebenfalls anonym unter dem Titel: „Beantwortung der sogenannten Gegeninformation" [2]), und bezeichnete als ihren Zweck, über den Verfasser der Gegeninformation Beschwerde zu führen „welcher mit Hintenansetzung aller Consideration vor Seiner Königlichen Majestät Person, und wider die Wahrheit, dieselbe beschuldiget, daß Sie auf eine unter gesitteten Völckern, geschweige in der Christenheit, unerhörte Art, wieder alles Natur- und Völcker-Recht, wieder die Fundamental-Gesetze des Reichs, und NB. den verpönten Land-Frieden, einen unvermutheten, gewaltsamen unverantwortlichen Einfall gethan hätten 2c." „Wer von beyden Verfassern" — sagte Cocceji weiter [3]) — „die zur Sache hauptsächlich dienende Umstände verschwiegen, oder anders als sie sich verhalten, angeführet habe, solches wird sich aus dem folgenden an den Tag legen; man wird der Gerechtigkeit liebenden Welt vor Augen legen, daß der Verfasser der Gegen-Information kein Wort geschrieben, welches nicht dem wahren Sinn der Acten und Originalien zu wieder läufft" [4]). Für so gerecht hielt Cocceji die Sache seines Königs, daß er die „Gegeninformation" vollständig mit abdruckte und ihr Satz für Satz seine „Beantwortung" zur Seite stellte, „damit der Leser eins gegen dem andern desto leichter combiniren könne". Den Einfall in Schlesien ohne Kriegserklärung rechtfertigte er mit dem von ihm schon in der früheren Deduction ausgesprochenen [5]) Satze, „daß nach den natürlichen Rechten, wenn

[1]) 1741 ohne Ortsangabe gedruckt.

[2]) Abgedruckt bei Droysen und Duncker Bd. 1 S. 140—219.

[3]) Beantwortung S. X.

[4]) Im Jahre 1741 begann auch Fr. Behmer (s. oben S. 135) seine Deduction über die schlesische Frage zu Gunsten Preußens zu schreiben, welche 1743 dem Könige vorgelegt und 1744 als zur Veröffentlichung nicht geeignet dem Archive einverleibt wurde (Behmer nov. j. contr., Vorrede p. XII sq.), wo sie noch zu ruhen scheint. Droysen's und Duncker's „Staatsschriften" erwähnen sie nicht.

[5]) Beantwortung S. II.

Jemand sein Eigenthum vindiciret, es keiner Kriegsdenunciation bedürfe, weil der Besitzer eines fremden Gutes, wenn er solches nicht ultro restituiret, facto ipso genugsam declariret, daß er keine Intention habe, dem domino das Seinige zu restituiren", übrigens sei man nur Oesterreichs Beispiel gefolgt, dessen Regimenter, ohne vorher etwas zu declariren, nach der Proscription Herzog Johann Georg's einst Jägerndorffs sich bemächtigt hätten. Auf eine im Mai 1741 sodann gegen die „Nähere Ausführung" Cocceji's verfaßte österreichische Gegenschrift antwortete der letztere nochmals mit seinen im August 1741 [1]) erschienenen „Kurtzen Remarquen" in derselben Form, wie bei seiner Beantwortung der Gegeninformation. Es war ein Federkrieg ohne andres greifbares Resultat, als daß er das Vertrauen des Königs in Cocceji befestigte und dessen Sohne eine Anstellung als Legationsrath verschaffte [2]).

Noch im Juni beschäftigte sich aber der König mit dem friedlichen Werke einer Revision der Ordnung des Kammergerichts; er erwartete die Vorschläge des Collegs und zwar jeden einzelnen derselben mit näherer Ausführung der dissentirenden Stimmen [3]). Als dann am 9. October der von Friedrich heimlich — ohne Mitwissen eines seiner Minister — mit dem Gesandten Maria Theresia's zu Schloß Schnellendorf abgeschlossene Vertrag das Ende des Krieges in Aussicht stellte und zwei Tage darauf schon im Lager bei Friedland das Huldigungsceremoniell für Niederschlesien berathen wurde [4]), regten sich beim Könige alsbald in Verbindung mit der Frage, wie die Behörden in Schlesien zu organisiren seien, die Gedanken an eine allgemeine Verbesserung des Justizwesens. Er entwarf selbst einen Plan, wie die Processe binnen Jahresfrist beendigt werden könnten, beauftragte Cocceji mit dessen Ausführung und gab dem Justizdepartement den Befehl, alljährliche Tabellen der Gerichte über die anhängigen Processe und deren Dauer vorzulegen (21. October 1741) [5]). Damit war in die Bahnen eingelenkt, in welchen

---

[1]) Abgedruckt bei Droysen und Duncker Bd. 1 S. 221 bis 266.

[2]) Droysen und Duncker Bd. 1 S. 139 Note.

[3]) Rescript an das Kammergericht vom 22. Juni 1741 bei Hymmen Bd. 2 S. 276 Note 1.

[4]) Droysen Bd. V, 1 S. 347. 351. Lehmann Bd. 2 S. 33 (Schreiben Eichel's an Podewils vom 11. October 1741).

[5]) Köhler Bd. 3 fol. 111.

sich Cocceji unter Friedrich Wilhelm I. bewegt hatte; die „Commission" des Jahres 1739 konnte nunmehr auch formell als beseitigt gelten.

Am 7. November 1741 erfolgte die Huldigung der schlesischen Stände in Breslau; Tags darauf eröffnete der König seine Entschließung, daß in Breslau und Glogau Oberamtsregierungen gebildet werden sollten, und es begannen nun zunächst die Arbeiten, um das schlesische Justizwesen zu ordnen [1]). In deren Vordergrund stand die Kirchenfrage; es galt, die richtigen Normen zu finden, nach denen das Verhältniß der katholischen Kirche zu dem neugewonnenen protestantischen Landesherrn sich regeln lasse. Cocceji, der schon im Jahre 1732 den Beweis geliefert hatte, wie er die Stellung des Katholicismus in einem evangelischen Lande auffaßte, wurde der Vorkämpfer ausgedehntester königlicher Machtbefugnisse gegenüber dem katholischen Clerus [2]), zuweilen sogar ein Vorkämpfer, welcher selbst Friedrich II. zu weit ging. Ein beredtes Zeugniß, wie von gegnerischer Seite Cocceji's Wirksamkeit taxirt wurde, geben zwei Schreiben des Breslauer Bischofs Sinzendorf an den Papst. Deren eines nennt Cocceji „einen unwürdigen Diener des Königs, einen schlechten Minister, einen Feind der Gerechtigkeit, wie des Ruhmes des Königs", deren andres stellt „außer den Launen des Königs noch die Ränke seiner Minister und vor Allem des Baron Cocceji" als zu fürchten hin, welcher „immer neue Mittel entdecke, die Souveränetät des Königs überall geltend zu machen, wo er die katholische Religion verfolgen wolle" [3]). Dieses Zeugniß gemahnt sehr an das ähnliche Zeugniß, welches ultramontane Stimmen in unsern Tagen dem Nachfolger und Gesinnungsgenossen Cocceji's, dem Schöpfer der landrechtlichen Theorie vom Verhältnisse des Staates zur Kirche, dem „der katholischen Kirche feindlich gesinnten Svarez" ausstellten [4]). Neben Cocceji wurde auch Arnim für die Ordnung Schlesiens mit herangezogen; die Deputirten des dortigen Adels hielten mit beiden Ministern vom 8. Dezember

---

[1]) Isaacsohn Bd. 3 S. 208. Grünhagen in den Preuß. Jahrb. Bd. 46 S. 1 flg.

[2]) Siehe oben S. 105 flg.

[3]) November und Dezember 1743. Stölzel, Ztschr. für Kirchenrecht Bd. 19 S. 400.

[4]) Das Nähere s. Stölzel, Svarez S. 83 Note 1.

1741 bis 9. Januar 1742 in Berlin Conferenzen[1]), um zur Beförderung der „Glückseligkeit den getreuen Unterthanen in den ohnlängst conquerirten schlesischen Landen auch die Justiz als eine der vornehmsten Grundsäulen des Staates keineswegs außer Attention zu lassen". Darin wurde festgestellt, daß es quoad doctrinalia bei den römisch-katholischen Verfassungen verbleiben, daß quoad processualia aber zu Besorgung aller geistlichen Angelegenheiten zwei Consistorien zu Breslau und Glogau aus den Mitgliedern der dortigen Regierungen, einem katholischen Prälaten, zwei evangelischen Geistlichen und zwei weltlichen Consistorialräthen unter dem Berliner Oberappellationsgericht als höchster Instanz eingerichtet werden sollten. Das war sicher radical genug gedacht; es bedeutete Abschaffung der katholisch-kirchlichen Gerichtsbarkeit. Nun konnte es nicht mehr Wunder nehmen, daß Cocceji auch auf die Idee zurückkam, für welche er im Jahre 1732 an andrer Stelle so eifrig und erfolgreich gestritten hatte, auf die Idee, die oberbischöflichen Rechte über Katholiken nicht von einem ausländischen Kirchenobern, sondern von einem inländischen Vicar ausüben zu lassen. Die Conferenz, welche am 29. Dezember 1741 die schlesischen Magnaten mit Cocceji und Arnim abhielten, warf die Frage auf, „ob dem Papste noch einige Gewalt in Niederschlesien zustehen und also das Generalvicariat im Namen des Papstes exercirt oder aber ob, wie in S. K. Maj. hiesigen Landen, das Generalvicariat im Namen S. K. M. exercirt werden solle"[2]). Die Formulirung der Frage rührt von Cocceji her; obwohl weder in der Mark noch sonstwo im Königreich thatsächlich ein königliches Generalvicariat bestand, betrachtete Cocceji das Vicariat als von Rechtswegen errichtet. Der König verlangte aber — und hier machte sich anscheinend von Neuem Podewils' Einfluß geltend — „diesen Punkt mit aller Behutsamkeit zu fassen" und deshalb das päpstliche Generalvicariat nebst der bisherigen geistlichen Gerichtsbarkeit nicht zu ändern. Nachdem Cocceji die aus den Conferenzmitgliedern ernannten neuen Oberamtsregierungspräsidenten (Fürst von Carolath und Graf von Reder) am 9. Januar 1742 beeidigt, am 12. das Notificationspatent entworfen und mit Arnim vereinbart hatte, ging er auf

[1]) Lehmann Bd. 2 S. 41. 44. 48. 54.

[2]) Lehmann Bd. 2 S. 48. Grünhagen in den Preuß. Jahrb. Bd. 46 S. 17 flg.

Befehl des Königs um die Mitte des Monats persönlich zur Ordnung des Justizwesens nach Schlesien, wo er ein Vierteljahr lang verweilte[1]). Eine seiner schwierigsten Aufgaben war und blieb dort die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Die Vorgänge des Jahres 1732 und die Berliner Conferenzbeschlüsse wiesen Cocceji seinen Weg; es gelang ihm auch, die Verhandlungen mit Sinzendorf so zu führen, wie früher mit dem Abte von Neuzell[2]): der Bischof war bereit, das Generalvicariat mit dem Sitze in Berlin[3]) zu übernehmen, half selbst die Generalvicariats-Instruction ausarbeiten und nahm überhaupt eine Stellung ein, welche ihn dem Könige ebenso vertrauenswürdig, als den Clericalen verdächtig erscheinen ließ. Am 21. März 1742 erhielt Sinzendorf darum auch mit gnädigem Cabinetsschreiben ein Präsent von lebendigen Fasanen, „wodurch S. Eminenz dergestalt attendriret worden, daß sie wie Petrus bitterlich geweinet". Von der Curie dagegen ergingen Mahnrufe an die Eminenz, vorsichtig zu sein, ja später zögerte man nicht, Sinzendorf als den von Friedrich übertölpelten Schwächling zu kennzeichnen[4]). Eine rege Correspondenz herrschte von Breslau einerseits nach Rom, andrerseits nach Olmütz, dem königlichen Standquartier. Ende Februar fiel eine Sendung, welche Cocceji nach letzterm Orte hin an Podewils machte, bei Brünn in österreichische Hände[5]). Nebenher gingen die persönlichen Conferenzen Cocceji's mit Sinzendorf[6]).

In Olmütz stellte Podewils dem Könige vor, die schlesischen Gerichte wüßten so wenig wie die Parteien, welche nach Berlin sich beschwerdeführend wenden wollten[7]), an wen zu berichten sei, er bitte einen Minister des Justizdepartements zu ernennen, welcher in Berlin die Berichterstattung an den König und die Ausfertigung der nöthigen Befehle an die schlesischen Gerichte übernähme, da

---

[1]) Lehmann Bd. 2 S. 54. 55. 59. Am 16. Januar ist danach Cocceji noch in Berlin.

[2]) Lehmann Bd. 2 S. 83. 88. Siehe auch oben S. 105 flg.

[3]) Als solcher wurde später das Fürstenhaus, Dankelmann's ehemaliges Besitzthum, in Sicht genommen. Lehmann Bd. 2 S. 221. 255.

[4]) Theiner Bd. 1 S. 58 flg.

[5]) Lehmann Bd. 2 S. 69. 82. 84.

[6]) Lehmann Bd. 2 S. 60 (25. Januar 1742). 62. 65 bis 67 (4., 6., 10., 20. Februar).

[7]) Lehmann Bd. 2 S. 82.

derartige Geschäfte gänzlich außer der Sphäre des Cabinetsministeriums lägen (13. März). Wenige Tage darauf folgte die Ernennung Cocceji's zum „besonderen Justizminister" Niederschlesiens[1]), während gleichzeitig der Glogauer Amtskammerpräsident von Münchow, der jugendliche Sohn jenes Cüstriner Präsidenten, bei welchem Friedrich der Große seine Studien im practischen Verwaltungsdienst gemacht hatte, zum Minister und zum Oberpräsidenten der beiden niederschlesischen Kammern erhoben wurde. Eine Förderung der mit Sinzendorf so glückverheißend begonnenen Verhandlungen trat indeß hierdurch nicht ein; dieselben zerschlugen sich wiederum. In die Eidesformel des Vicars glaubte Cocceji auch jetzt die verhängnißvolle Clausel, welche im Jahre 1732 Thulemeier verlangt hatte, aufnehmen zu müssen[2]); darauf lehnte Sinzendorf sofort die Annahme des Vicariats ab, da er „den angesonnenen Eid und die Instruction ohne päpstliche Genehmhaltung abzuschwören nicht im Stande, das eine sowohl als das andere aber von solcher Beschaffenheit sei, daß er weder um die päpstliche Genehmhaltung anzuhalten, viel weniger aber solche auszuwürken sich getraue"[3]). So sah Cocceji von Neuem seine Pläne vereitelt; dazu befiel ihn ein Wechselfieber, das er mit nach Berlin brachte; er fühlte, jetzt im großen Stufenjahr der 63 stehend, das herannahende Alter, war auch wenig erbaut von dem „traurigen" Zustande des zerstückelten Berliner Geheimenraths und plante ernstlich, aus seinem an Enttäuschungen so reichen Amte sich zurückzuziehen, sobald die schlesischen Angelegenheiten geordnet wären[4]). Um in der letztern Richtung weiter zu kommen, schlug er — nicht ohne persönliche Hintergedanken — vor, auf Ernennung einiger zuverlässigen Reichshofräthe bedacht zu sein, da es ein Unglück sei, immer sich auf das Recht der Kanonen stützen zu müssen. Die Bemerkung zielte darauf hin, dem ältesten Sohne Cocceji's die Stelle im Reichshofrathe zuzuwenden, für welche sich Preußen im Jahre 1741 das Vorschlags-

---

[1]) Lehmann Bd. 2 S. 84, wo die vom 26. März datirende Bestallung abgedruckt ist.

[2]) Siehe oben S. 110. Lehmann Bd. 2 S. 88. 89, wo das von Cocceji entworfene Concept der Formel abgedruckt ist.

[3]) Lehmann Bd. 2 S. 93. 94.

[4]) Lehmann Bd. 2 S. 97, „je pense sérieusement à la retraite, mais il faut attendre, que nos affaires se sont finies".

recht ausbedungen hatte[1]). Aber wenngleich Podewils den Wink verstand und beim Könige Fürsprache einlegte, kam es nicht zu der gewünschten Ernennung. Podewils tröstete den Vater Cocceji mit der Zusicherung, bei anderer Gelegenheit dem Sohne eine genehme Stellung verschaffen zu wollen[2]). Drei Jahre später wurde der jüngere Cocceji Geheimsecretär in der churmärkischen Expedition der Staatskanzlei, dann 1752 Vicepräsident und 1763 Präsident der Glogauer Oberamtsregierung[3]); es war der nämliche Cocceji, welcher gegen den Willen seines Vaters mit der Tänzerin Barberina sich verheirathete, und welchem, als er im Jahre 1780 zum schlesischen Justizminister vorgeschlagen wurde, Friedrich nachsagte, daß er „keinen Schuß Pulver werth" sei[4]); der König mochte das schon einige dreißig Jahre früher erkannt und deshalb die Ernennung zum Reichshofrath abgelehnt haben. Das Wechselfieber, an welchem Cocceji, der Vater, in Glogau litt, wiederholte sich in Berlin, gleichwohl mußte der Patient zum Juni eine neue Reise nach Schlesien in Aussicht nehmen, um, wo möglich vor dem Friedensschlusse, die Vicariatsangelegenheit in's Reine zu bringen. Dieselbe hatte ihm der König Ende Mai 1742 nochmals an's Herz gelegt „in besonderm gnädigsten Zutrauen zu seiner Geschicklichkeit und Dexterität, aufs Fordersamste mit Sinzendorf zu concertiren" [5]). Um die Schwierigkeiten, welche von Rom aus sich entgegenstellten, zu beseitigen, entwarf Cocceji eine ausführliche Denkschrift[6]), welche dazu bestimmt war, im Namen des Königs an den Cardinal Fleury nach Paris zu gehen; sie blieb indeß liegen, wahrscheinlich weil der Abschluß des Breslauer Friedens (11. Juni 1742) dazwischen kam. Die Vicariatsangelegenheit war zwar noch nicht erledigt, aber die Breslauer Oberamtsregierung behandelte bereits den Bischof Sinzendorf als Generalvicar (4. Juli 1742)[7]) und sprach auch dem Könige direct die Hoffnung aus, mit Cocceji die entstandenen Schwierigkeiten ausgleichen zu können (5. August

[1]) Politische Correspondenz Bd. 1 S. 316 Note.
[2]) Lehmann Bd. 2 S. 102.
[3]) Klaproth S. 558.
[4]) Stölzel, Svarez S. 206 Note 1.
[5]) Lehmann Bd. 2 S. 107. 118.
[6]) Abgedruckt bei Lehmann Bd. 2 S. 121—126.
[7]) Lehmann Bd. 2 S. 133.

1742)[1]), da der Papst Gefühle der Werthschätzung und Erkenntlichkeit für all das Gute und für den Schutz, dessen der König Sinzendorf gewürdigt, ausgesprochen habe. Nach einem Jahre befand sich die Angelegenheit noch auf derselben Stelle, obwohl Sinzendorf's sehnlicher Wunsch, den schwarzen Adlerorden zu erhalten, erfüllt war. Freilich hatte sich der ehrgeizige Prälat nicht gescheut, dem Papste die Sache so darzustellen, als bestehe auf Seiten des Königs das Interesse, den Orden anzubieten und angenommen zu sehen (April 1743)[2]).

Der Gang der Dinge in Schlesien, wenn auch noch der Abschluß der Vicariatsangelegenheit ausstand, hatte doch das Vertrauen des Königs in Cocceji wesentlich gestärkt. An ihn ausschließlich wandte sich deshalb Friedrich, als der am 28. Juli 1742 definitiv geschlossene Breslauer Friede und eine bald danach eingegangene Beschwerde der Wittwe des Generals von der Golz über die mangelhafte Rechtspflege den Gedanken wachrief, die allgemeine Verbesserung der Justiz von Neuem in Angriff zu nehmen. Auf die Beschwerde bemerkte der König, es habe das Ansehen, daß fast Keiner im Lande zu seinem Rechte gelangen könne; um so viel mehr habe Cocceji Ursache, sowohl in dieser wie in allen andern Rechtssachen Alles anzuwenden, die täglich überhand nehmenden Klagen über die schlechte und langwierige Justiz im Grunde und prompt zu heben (29. October 1742)[3]). Cocceji, der sich hiernach wieder als Chef der Justiz anerkannt und mit Reorganisation der gesammten Rechtsverwaltung beauftragt ansehen durfte, erwiderte alsbald: bei dem wichtigen Werke, die wahren Ursachen des Verfalls der Justiz zu entdecken, seien die Kriegs- und Domänenkammer, die Landschaft und das geistliche Departement mitbetheiligt; er bitte um die Beiordnung einiger Mitglieder dieser Departements zur Untersuchung des Verfalls und zur Entwerfung eines Reformplanes. Hierauf

---

[1]) Lehmann Bd. 2 S. 149. 181. 200. 239. 254. 316.

[2]) Ueber die Doppelzüngigkeit Sinzendorf's siehe einerseits Theiner Bd. 1 S. 31 flg., andrerseits Lehmann Bd. 2 S. 279. 284. 286. 287. Der Papst erwiderte, um die Erlaubniß zur Annahme des Ordens befragt: a ciò candidamente rispondiamo di no. Vergl. auch Münchener Allgemeine Zeitung, Beilage vom 9. October 1883.

[3]) R. 9 X. 1 g. vol. 1 betreffend die neue Einrichtung beim Kammergericht 1742—1747 (der Anlaß der Beschwerde ist nicht ersichtlich).

blieb die Antwort aus, als aber Cocceji sich anschickte, den Unterschied zwischen der adligen und unadligen Bank bei den Justizcollegien zu beseitigen, um tüchtige Richter zu erlangen, erhob der König Einspruch und befahl[1]), jenen Unterschied „wohl zu observiren", es möchten zur adligen Bank nur recht geschickte und capable Leute genommen werden, damit er aus ihnen in Berlin wie in den Provinzen allemal wieder recht capable Leute zu Präsidenten nehmen könne. Weiter geschah nichts, bis im Frühjahr des folgenden Jahres wiederum Beschwerden über Verschleppung in der Rechtspflege eingingen[2]). Der König gab dieselben an Cocceji ab und verlangte Erledigung binnen wenigen Wochen, in dem einen Falle mit dem Zusatze: „es sei eine schlechte Frucht verbesserter Justiz, wenn arme Unterthanen nach 24jährigen Prozessen und wenn sie sich zu Tode geblutet, endlich gezwungen würden, die Prozesse liegen zu lassen; weil nun Cocceji die besondere Aufsicht auf das Justizwesen anvertraut sei, so solle er die gehörige Aufmerksamkeit und Mittel anwenden, die Justiz auf einen anderen Fuß zu setzen". Nach Prüfung der Sachlage bezeichnete Cocceji jene Beschwerde als unbegründet, erinnerte an den von ihm gemachten vorjährigen Vorschlag, indem er zugab, „daß die Gesetze in allen königlichen Landen, besonders in Magdeburg in großer Confusion ständen und einer gänzlichen Reformation bedürften", und machte den neuen Vorschlag, behufs Beschleunigung der Criminalprocesse die Vorlage der Urtheile bei Hofe nur für die wichtigeren Sachen noch zu erfordern (4. Juli 1743). Der König überging in seiner Antwort (11. Juli) auch jetzt den Antrag, Commissare der betheiligten Departements zu bestellen, mit Stillschweigen, wollte auch dem weitern Vorschlage der Beschränkung des königlichen Bestätigungsrechtes nicht zustimmen, weil sonst „die Leute in den Provinzen nach Gefallen gehudelt würden"[3]); erklärte sich aber zufrieden, daß Cocceji verspreche, die Ursachen des Verfalls anzuzeigen und einen Verbesserungsplan zu entwerfen. „Ich hoffe", fügte er hinzu, „ihr werdet solches auf eine gründliche Art, so nicht die

[1]) Order vom 7. November 1742 in R. 9 J. 6 fol. 138.

[2]) R. 9 J. 6 fol. 197 v. (betreffend eine Sache der Gemeinde Santwell gegen den Grafen von der Schulenburg). Hymmen Bd. 4 S. 112 (betreffend eine Sache des Leutnant v. Röbel wegen des Guts Ringenwalde).

[3]) 26. Juni 1743. Arnim 1. Theil S. 17. Preuß Bd. 1 S. 310. 311.

Rinde des bösen Baumes, sondern die Wurzel desselben anfasset, bewerkstelligen; denn die Schuld muß meines Erachtens nicht so sehr an denen Sportuln der kleinen Bedienten und an denen Advocaten, sondern an ganz andern Ursachen liegen". Cocceji betonte darauf in einem Bericht vom 13. August 1743 vor Allem die Nothwendigkeit, „gelehrte, erfahrene und ehrliche Präsidenten anzustellen und sie zureichend zu besolden". Die Anwort war (28. August): die Sache sei „bei den gegenwärtigen Conjuncturen" mit Rücksicht auf die „vielen unauflöslichen Schwierigkeiten", welche die Beschaffung der Besoldungen, die Erhöhung der Sporteln und die Entscheidung mit sich bringe, was mit den untauglichen Beamten geschehen solle, „bis auf gelegnere Zeiten auszusetzen", übrigens werde bei gehöriger Aufsicht und gehörigem Fleiße die Sache doch besser als bisher gehen können, man müsse nur die, welche sich offenbarer Intriguen und einer Verdrehung der Justiz schuldig machen, kurz zu Paaren treiben.

Also diesmal waren es die Rücksichten auf die Finanzen des Landes, welche dem Fortgange der Justizreform sich entgegenstellten.

Um die nämliche Zeit kamen die Verhandlungen Cocceji's mit Sinzendorf ins Stocken, oder vielmehr sie spitzten sich zu solchen Differenzen zu, daß wiederholt Cocceji angewiesen wurde, nicht einseitig vorzugehen, sondern sich zuvor mit Münchow zu benehmen[1]. Sinzendorf siegte; denn es trat für Ordnung der schlesischen Kirchenangelegenheiten nunmehr in Schlesien Münchow, in Berlin Arnim zunächst thatsächlich an Cocceji's Stelle, bis am Ende des Jahres 1743 auf directe Beschwerden Sinzendorf's Arnim unter Beseitigung seines alten Gegners zum schlesischen Justizminister ernannt wurde. Das fiel genau in die Zeit, in welcher Sinzendorf dem Papste gegenüber das ränkevolle, des Königs Rechte überall allzu parteiisch verfolgende Vorgehen Cocceji's hervorhob[2]. War Cocceji es doch, der den König bestimmt hatte, ein Ehescheidungsurtheil des bischöflichen Consistoriums schlankweg „kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit" zu cassiren[3], der mit harten Steuerauf-

---

[1]) Lehmann Bd. 2 S. 275 (13. April), 343 (5. August), 351 (25. August), 369 (16. Oktober), 383 (14. November 1743).

[2]) Siehe oben S. 151. Lehmann Bd. 2 S. 365 (28. Sept.), 366 (5. Oct. 1743).

[3]) Stölzel, Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 19 S. 403 flg. Lehmann Bd. 2 S. 304. 346. 358.

lagen gegen katholische Körperschaften vorging, und der die erbetene Declaration des Notificationspatentes schroff ablehnte [1]). Sinzendorf hatte dies Münchow gegenüber laut beklagt und geradezu gebeten, ihn vom Verkehr mit Cocceji zu entbinden [2]). Daß hierdurch das gespannte Verhältniß zwischen Cocceji und Arnim sich nicht bessern konnte, ergab sich von selbst; schon mehr als einmal war der Eine vom Andern aus einflußreicher Stellung verdrängt worden; bald standen beide als Collegen zusammen, bald fungirte Cocceji als Vorgesetzter Arnim's und bald umgekehrt Arnim als Vorgesetzter Cocceji's. Zudem stimmten sie in ihren Bestrebungen wenig überein. Cocceji war der keine Hindernisse kennende Neuerer, Arnim der bedächtige und strenge Conservative [3]). Bei Berathung des Notificationspatents hatte ihre beiderseitige Correspondenz es an Höflichkeitsfloskeln nicht fehlen lassen; Cocceji versicherte unterm 12. Januar 1742 [4]): „ego semper in verba Excellentiae Vestrae jurabo", und Arnim setzte seine „wenigen Gedanken und Erinnerungen" dem Entwurfe Cocceji's hinzu „keineswegs in der Meinung, darauf mit Eigensinn zu bestehen". Im Dezember 1743 redete man aber aus einer andern Tonart. Der König mußte Podewils zum Schiedsrichter zwischen den beiden Streitenden ernennen. Ihm schilderte Arnim seinen Gegner mit den Worten: „Haben des Freiherrn von Cocceji Exc. sub clypeo dero cheffats (sic!) einen unerträglichen despotismum und ganz unumschränkte Gewalt dergestalt affectiret, daß Sie sich an gar keine Ordnung und Gesetze gekehret, vielmehr dieses oder jenes bald so bald anders veranlassen, nachdem dieser oder jener Affect sein praecipitantes und violentes temperament getrieben. — Der Herr von Broich Exc. lassen bekanntermaßen nach der Wiederkunft von Frankfurth eine gar zu große indulgentz verspüren" [5]). Der König sprach sich darauf in der Order, welche die Versöhnung der Streitenden herbeiführen sollte, dahin aus [6]),

---

[1]) Lehmann Bd. 2 S. 355 (2. September), 357 (12. September), 361 (24. September).

[2]) Lehmann Bd. 2 S. 379 (5. November 1743).

[3]) Isaacsohn Bd. 3 S. 302 flg., wo aber irrig der Ausbruch der Differenzen in den Januar 1745 gesetzt wird.

[4]) Lehmann Bd. 2 S. 54.

[5]) R. 9 J. 3 a. fol. 10 (16. Dezember 1743). Siehe oben S. 148.

[6]) 22. Dezember 1743.

daß sich Cocceji „in allen angelegenheiten, so die Justice beträfen, bescheiden, anständig und ohne emportement oder affectirten primat gegen v. Arnim gehörig betragen, dieser aber gegen jenen keine weitere aigreur hegen und beide einander so begegnen mögen, wie es der Königliche Dienst, die Absicht auf wahre Gerechtigkeit und das anständige compartement von Personen von ihrem Stande erfordere; da des höchstsel. Königs Maj. den von Cocceji zum chef de justice declariret, so wolle und könne er ihm solches nicht wieder nehmen". Das war am 22. Dezember 1743, vom 28. datirt Arnim's Ernennung zum schlesischen Justizminister. Cocceji befand sich in einer ähnlichen Lage wie vier Jahre zuvor; die Hauptadern seines Wirkens sowohl in allgemeinen Gesetzgebungsangelegenheiten, wie in den schlesischen Kirchenfragen waren ihm unterbunden[1]). Auch jetzt nahm er seine Zuflucht zu literarischen Arbeiten; er kehrte, anscheinend noch während seines Aufenthalts in Schlesien, zu seinem Jugend- und Lieblingsstudium zurück, auf das ihn am Anfang des Jahrhunderts sein Vater geführt hatte, zu dem Studium des Grotius, stellte den Apparat der wichtigsten Commentatoren desselben, namentlich die Anmerkungen seines Vaters zusammen, fügte eigne Erörterungen, sowie zwölf Dissertationes prooemiales, darunter als zwölfte sein novum systema hinzu und ließ das Ganze in vier Bänden als Grotius illustratus 1744 in Breslau erscheinen[2]). Aber auch diese Arbeiten sollten ihm manchen Verdruß einbringen: Differenzen mit seinem Berliner Verleger Schmid[3]) führten zu einem ärgerlichen Processe, den Schmid statt an das Kammergericht an drei auswärtige Juristenfacultäten brachte, wie es nach der Kammergerichtsordnung von 1709 sein Recht war. Schmid siegte bei allen drei Facultäten, nach Cocceji's Annahme, weil sie das einheimische Provinzialrecht nicht genügend berücksichtigten[4]).

Bald sollte sich indeß durch die Berufung Cocceji's zu einem andern wichtigen Staatsgeschäfte ergeben, daß er in Schlesien nicht etwa deshalb hatte weichen müssen, weil der König mit seinen

---

[1]) Ueber Friedrich den Großen und das Vicariat in Berlin siehe Th. Mommsen, Preußische Jahrbücher Bd. 39 S. 141 flg.

[2]) Allgemeine Biographie Bd. 4 S. 374.

[3]) Siehe oben S. 135 Note 1.

[4]) Behmer, otia Bd. 2 S. 306. 307.

Leistungen unzufrieden gewesen war, sondern weil der König hoffte, durch milderes Auftreten einen Ausgleich mit der römischen Curie zu ermöglichen. In Ostfriesland starb am 25. Mai 1744 der letzte angestammte Herrscher. Schon in Aussicht dieses Ereignisses hatte Friedrich der Große seit seiner Thronbesteigung heimlich mit der Stadt Emden über seine demnächstige Anerkennung als Landesherr verhandelt; die Mitprätendenten waren Hannover und Wied[1]). Als der Todesfall eintrat ließ Friedrich II., ohne zu zaudern, das Land in Besitz nehmen und zog nunmehr in Cocceji Denjenigen heran, der die neue Verwaltung ähnlich ordnen sollte, wie drei Jahre zuvor die Verwaltung Schlesiens. Friedrich weilte damals (Juni 1744) gerade in Pyrmont[2]). Dorthin berief er Cocceji und sandte ihn dann nach Aurich[3]). Cocceji fand jedoch in diesem neuen Auftrage noch keinen ihm genügenden Beweis, daß beim Könige das alte volle Vertrauen wieder zurückgekehrt sei, und sprach sich darüber, wie wir demnächst sehen werden, aus, als man seine Dienste in Anspruch nahm, die preußischen Rechte mit der Feder zu vertheidigen. Einen ersten „gründlichen Bericht von der Beschaffenheit der preußischen Succession" hatte alsbald mit dem Regierungswechsel der neue ostfriesische Kanzler zu Aurich, der Konsulent der ostfriesischen Stände Seb. Anton Homfeld, veröffentlicht; dann war (noch im Juni 1744) das Haus Wied und (im September) das Haus Hannover jedes mit einer Denkschrift zur Vertheidigung seiner Rechte aufgetreten. Die wied'sche Denkschrift zu beantworten übernahm Homfeld unter Oberleitung Cocceji's, der die Acten des Auricher Archivs mit nach Berlin gebracht hatte. Homfeld's Arbeit erschien im October 1744. Die hannover'sche Denkschrift zu beantworten, übernahm Cocceji selbst. Auf eine Anfrage Podewils' ergriff er eifrigst die Gelegenheit, sich dem Könige unentbehrlich zu erweisen. Die Antwort Cocceji's erschien aber erst im Januar 1745 unter dem Titel „Entdeckter Ungrund des sogenannten grundlichen Unterrichts rc.". Die Schrift fand „ihrer besonderen Solidität halber" solchen Anklang, daß sie nach einem Berichte des Frankfurter Gesandten bald vergriffen war. Als Podewils diese

---

[1]) Droysen und Duncker Bd. 2 S. 363 flg.

[2]) Trendelenburg Bd. 1 S. 177.

[3]) Am 8. Juni war Cocceji bereits, am 23. noch in Aurich. Politische Correspondenzen Bd. 3 S. 176. 184. 185.

erfreuliche Nachricht an Cocceji gelangen ließ, gab derselbe zu erkennen, wie sehr ihn „am Ende seiner Tage“ fortdauernd der Gedanke quälte, daß der König ihm zu wenig Vertrauen schenke[1]).

Einen besondern Grund, solche Zweifel zu hegen, glaubte Cocceji obwohl ihm die wichtige Mission nach Ostfriesland geworden war, darin finden zu müssen, daß gerade in jenen Tagen der König auf die allgemeine Justizreform zurückkam und sich dieserhalb nicht an Cocceji allein, sondern zugleich an Broich und Arnim wandte, auch wiederholt seinen Tadel gegen die bestehenden Zustände aussprach. Friedrich gab den drei Ministern zu erkennen, daß „ungeachtet so vieler ergangener Verordnungen zur Verkürzung der landesverderblichen Prozesse zur Zeit noch keine Frucht davon zu spüren“, vielmehr sich zeige, daß „fast keine wahre Justiz im Lande mehr zu finden sei und dasselbe über die Protraction derselben zu seufzen habe“ (14. Januar 1745)[2]). Der Befehl des Königs ging dahin, eine Einrichtung bei den Justizcollegiis zu machen, daß „alle Prozesse nach wahrem Rechte kurz und gut in jeder Jahresfrist[3]) abgethan würden“. Nun waren die beiden Gegner Cocceji und Arnim zu gemeinsamer Arbeit an einem Werke zusammengespannt, das sie nicht nach denselben Grundsätzen in Angriff genommen sehen wollten. Cocceji wiederholte alsbald seine alten Vorschläge: Erhöhung der Gehälter und Anstellung besserer Richter, Herstellung einer Proceßordnung und eines Landrechts. Arnim[4]) wollte keine neue Gesetzgebung, sondern nur Reformen des Bestehenden, hielt die meisten Beschwerden des Publicums für unbegründet und sah die Schuld der Proceßverzögerungen in den Parteien selbst oder deren Anwälten. Broich neigte sich auf Arnim's Seite. So kam erst am 7. Februar ein gemeinsamer Bericht an den König zu Stande, in welchem Arnim's Bedenken, daß unmöglich jeder Proceß auf Jahresfrist sich beschränken lasse, vorangestellt, dann die von allen drei Ministern widerspruchslos anerkannte Unzulänglichkeit der Richtergehälter hervorgehoben, von Gesetzescodificationen aber ganz

---

[1]) Droysen und Duncker Bd. 2 S. 373: trop heureux, si j'ai eu à la fin de mes jours, une occasion pour prouver a S. M. que j'aurais été en état de lui rendre service, si elle avait eu assez de confiance en ma personne.

[2]) Kamptz Jahrb. Bd. 59 S. 71.

[3]) Richtiger wohl: jeder in Jahresfrist.

[4]) Isaacsohn Bd. 3 S. 303.

geschwiegen und nur noch die Ueberfüllung des Advocatenstandes und seine heruntergekommene Stellung, sowie das Supplikenunwesen und die Competenzübergriffe der Kammern betont wurden. Es währte fünf Wochen, ehe der König antwortete; er zögerte damit bis unmittelbar vor seinem Abgange nach Schlesien, wo der Knoten zum Beginne des zweiten schlesischen Krieges sich damals schürzte[1]): mittels Order vom 13. März 1745 gab er den drei Justizministern auf, gewisse von ihm näher bezeichnete Reformvorschläge in Erwägung zu ziehen; darunter befand sich auch der, die Advocaten auf ein festes Gehalt aus der Staatskasse zu setzen[2]). Eine zweite Order von demselben Tage an Cocceji verdient Erwähnung, weil sie ergibt, weshalb die demnächst zur Ausführung gebrachten Reformversuche sich in erster Linie mit Pommern beschäftigten. Ein dortiger Hofgerichtsrath hatte gebeten, ihm die Stelle des arbeitsunfähig gewordenen Präsidenten zu übertragen. Cocceji berichtete in Anlaß dessen, daß die Justiz beim Hofgericht Stettin „sich überhaupt in größter Confusion" befinde. Der König nahm das zu seiner Kenntniß, wollte aber doch „den in seinem Dienste alt und schwach gewordenen Präsidenten nicht verstoßen", forderte vielmehr nur von Cocceji, er möge sich einstweilen nach einem neuen tüchtigen Präsidenten umsehen[3]). Damit war der Blick des Königs auf die pommerschen Zustände hingelenkt.

Ueber die Ausführung der erstern Order des Königs entspann sich zwischen Cocceji und Arnim ein sehr gereizter Schriftenwechsel. Arnim wies den Vorschlägen Cocceji's gegenüber höhnisch darauf hin, die Mißerfolge der jüngsten Reformen und die durch dieselben nöthig gewordenen Aenderungen sollten doch als Warnung dienen. Cocceji erwiderte, die Sache würde ganz gut gelaufen sein, wenn sich nicht „Neider und Chicaneurs" hineingemischt hätten; die bestellte Revisionskommission[4]) habe das ja selbst eingesehen und

[1]) Droysen Bd. V, 2 S. 439.

[2]) Isaacsohn Bd. 3 S. 304.

[3]) R. 9 X. 1 g. vol. 4 D.

[4]) Damit ist nicht, wie Isaacsohn Bd. 3 S. 306 Note 1 annimmt, die Obercommission des Jahres 1737, sondern die Commission des Jahres 1739 mit Arnim und Marschall an der Spitze gemeint. Das ergibt der Zusatz, welcher das Verhalten Marschall's belobt und damit implicite das Arnim's tadelt.

von weitern Maaßnahmen Abstand genommen. Ungeachtet dieser Differenzen kam es nochmals zu einem gemeinsamen Vorgehen der beiden Gegner. Sie erließen am 23. April 1745 eine Verfügung an das Kammergericht und an andere Collegien, in welcher Bericht über den erforderlichen und den vorhandenen Personalbestand begehrt wurde. Als im September das Kammergericht sich dahin äußerte[1]), es sei bei der schwankenden Zahl der Processe nicht möglich, einen gewissen Personalbestand vorzuschlagen, und als es Beschwerde über die ungerechte Vertheilung der Besoldungen führte, derzufolge die den Räthen kraft Fundation gebührenden 5000 Thaler an Dritte weggegeben würden, so daß z. B. einer der Räthe[2]) bereits zwanzig Jahre umsonst diene, meinte Arnim, er habe schon mehr als einmal ernstliche Reue gefühlt, daß er zu der Berichtserforderung vom 23. April seine Hand geboten. Cocceji machte nunmehr eine nähere Eröffnung über seine Reformgedanken, darunter selbstverständlich auch über die seiner Meinung nach innerhalb der Frist eines Jahres ausführbare Anfertigung eines Landrechts und einer Proceßordnung und fügte, eingedenk seines unglücklichen Prozesses gegen Schmid[3]), als neuen Plan die Beseitigung der Actenversendung hinzu. Aber auch hierüber hatte Arnim nur Worte schärfsten Widerspruchs und bittrer Ironie: die in Aussicht gestellte rasche Beendigung des Landrechts und der Proceßordnung „lege rühmliches Zeugniß von Cocceji's Bemühung ab und sei des Segens Gottes werth"; die Actenversendung, welche ebensoviel für als wider sich habe, könne doch nicht ohne Anhörung der Landstände aufgehoben werden, und „woher Brot in der Wüste nehmen, wenn durch Minderung der Prozesse die Sporteln für Salarirung der Beamten ausgingen?"

Die Angelegenheit war noch nicht weiter gefördert, da brachte das Weihnachtsfest 1745 den Dresdener Frieden und mit ihm den Beginn einer zehnjährigen Periode, welche dem Könige gestattete, seine ganze Kraft dem Ausbau des Staates im Innern zu widmen und sich persönlich daran zu betheiligen. Alles, was bisher in der Justizverwaltung geschehen war, bedeutete nur einen schwachen Anfang ohne bestimmten Plan und bestimmtes Ziel. Jetzt kam

[1]) Köhler Bd. 3 fol. 199. 200.

[2]) Geheimer Justizrath von Nüßler. Siehe Sonnenschmidt S. 434 und demnächst in diesem Capitel unten.

[3]) Siehe oben S. 160.

durch verschiedene Umstände die Sache in einen andern Gang. Zunächst vollzog sich durch den zwei Tage vor Abschluß des Friedens erfolgten Tod Broich's ein Wechsel im Justizdepartement; Broich's Nachfolger wurde Wilhelm Friedrich von Dankelmann, der Neffe Eberhard's von Dankelmann[1]), zuletzt Wahlbotschafter bei der Kaiserwahl Franz' I. (1745), vorher Hessen-Casselscher geheimer Rath, Regierungs- und Consistorialpräsident[2]). Er erhielt als Wirklicher Geheimer Etats- und Kriegsminister Broich's Departement, das heißt hauptsächlich die Bearbeitung der Justiz-, Grenz- und Reichssachen beim auswärtigen Ministerium, jedoch nicht das Präsidium des Kammergerichts[3]) (Januar 1746), starb aber schon nach sechs Monaten und wurde durch den bisherigen Reichshofrath Grafen Ernst Wilhelm von Bredow ersetzt[4]). Für Criminalsachen trat als Justizminister am 20. Dezember desselben Jahres der Kanzler der neumärkischen Regierung[5]) Levin Friedrich von Bismarck ein[6]), früher Berliner Kammergerichtsrath, dann Oberappellationsrath, ein von Cocceji wegen seiner Tüchtigkeit und Integrität sehr belobter Richter, der zwei Jahre später bei der neuen Organisation an die Spitze des Kammergerichts treten sollte[7]). Sodann kam wenige Tage nach Dankelmann's Ernennung (am 10. Januar 1746) zur Kenntniß des Königs, daß ein Protonotar in Stettin sich einer bedeutenden Unterschlagung von Pupillengeldern schuldig gemacht habe[8]), und daß ein Tribunalserkenntniß von einer auswärtigen Facultät im Wege der Actenversendung als nicht zu Recht bestehend aufgehoben

---

[1]) Sohn Wilhelm Heinrich's v. Dankelmann, Kanzlers des Fürstenthums Minden, des jüngsten der sieben Brüder. Zedler's Universallexicon Bd. 7.

[2]) Klaproth S. 423.

[3]) Hymmen Bd. 3 S. 229. R. 9 J. 6 fol. 139. In das Kammergerichtspräsidium rückte der Vicepräsident von Görne ein.

[4]) Klaproth S. 424.

[5]) Der als Nachfolger in Cüstrin vorgeschlagene Vicekanzler von der Gröben gefiel dem König nicht; er bemerkte an den Rand des Berichts: „Ich habe G. vor Jahren gekannt, war es ein Ertz Narr, was er nun ist, das weiß ich nicht". Die Ernennung erfolgte doch, aber mit einer Verwarnung. Kab.-Acten Friedrich's II., Immediatbericht der Justizminister R. 96 fol. 310.

[6]) R. 9 J. 6 fol. 148. 149. Klaproth S. 425, wo wie bei Sonnenschmidt S. 435 irrig seine Ernennung zum Kammergerichtspräsidenten auch schon in das Jahr 1746 gesetzt wird.

[7]) Klaproth S. 425, Sonnenschmidt S. 435. Allg. Biographie Bd. 2 S. 680.

[8]) Isaacsohn Bd. 3 S. 308.

worden sei[1]). Außerdem reichten Offiziere und andere Personen bald nach Abschluß des Friedens Immediatgesuche um Cabinetsbefehle ein, damit der schleppende Gang ihrer Processe ein Ende nähme[2]). Diese drei Vorfälle erregten den Unwillen des Königs. Den Bericht Cocceji's über die Unterschlagung in Stettin beantwortete er mit der Weisung: „Die Söhne sollen werden, was die Väter gewesen; man braucht Leute, die eine gute education und Sentiments von honnêteté bekommen haben und soviel als möglich zu den Stellen, wozu sie emploirt werden sollen, gleichsam von Jugend auf zugezogen und angeführt worden seind“[3]). Der Bericht über die Aufhebung des Tribunalserkenntnisses hatte das Verlangen des Königs zur Folge, ihm den Referenten des Tribunals namhaft zu machen und allen Collegien aufzugeben, sie sollten auf Administrirung einer kurzen soliden Justiz ohne viel Sportuliren hinarbeiten. Dabei sprach Friedrich, der sich fortdauernd „durch den unmittelbaren Anlauf in Justizsachen“ arg behelligt sah[4]), ganz wie sein Vater im Jahre 1714[5]), von „leider eingerissenen oft himmelschreienden Mißbräuchen, zu denen er bei nunmehr geschlossenem Frieden nicht stillschweigen, sondern sich selbst davor meliren werde“; er verlangte[6]), „die alte Leier der wohlhergebrachten Observanz und andrer tolerirter Mittel der Ungerechtigkeit solle wegfallen und Alles blos nach Vernunft, Recht und Billigkeit, auch wie es das Beste des Landes und derer Unterthanen erfordert, eingerichtet werden“ (12. Januar 1746): im übermäßigen Suppliciren lag also nach wie vor der eigentliche empfindliche Punkt. Die Order wendete sich an Cocceji allein und zwar mit vollem Rechte; denn es handelte sich um eine Weisung, welche allen Gerichten des Landes zugehen sollte, und das Organ hierfür war der ministre chef de justice, den ja Friedrich II. hatte bestehen lassen[7]), freilich ohne den Titel je zu gebrauchen. Cocceji benutzte geschickt die Gelegenheit, sich nunmehr auf eigene Füße

1) Köhler Bd. 3 fol. 202v (in Sachen des Klosters Egeln gegen von Borstel).
2) Büsching Bd. 5 S. 237.
3) Preußische Jahrbücher Bd. 26 S. 172.
4) Büsching Bd. 5 S. 238.
5) Siehe oben S. 42.
6) Kamptz Jahrb. Bd. 59 S. 72.
7) Siehe oben S. 160.

zu stellen und seine Wege von denen Arnim's zu trennen. Er theilte am 14. Januar die königliche Order allen Collegien mit, berichtete aber unterm 26. Januar dem Könige, es sei kein Erfolg zu erwarten, so lange nicht wenige gelehrte, erfahrene, ehrliche Richter angestellt und denselben die nothdürftige Besoldung gewährt werde. Für den Fall, daß der König hierzu entschlossen sei, erklärte sich Cocceji bereit, einen Plan zu verfertigen und beim Kammergerichte es praktisch zu erproben, wie alle Processe binnen Jahresfrist beendet werden könnten. Zugleich schlug er vor, Arnim möge angewiesen werden, mit seiner Methode bei einem andern Colleg zu versuchen, ob er die Processe in gleicher Frist zu Ende bringe; nach Ablauf des Jahres könne dann derjenige Plan zur Einführung im Lande gewählt werden, durch welchen die meisten Processe abgethan seien. Er fügte als Ausdruck seines innersten Herzenswunsches hinzu: „Ich würde es vor meine größte Glückseligkeit achten, wenn ich vor meinem Ende E. K. M. meinen desinteressirten Eifer vor Dero Dienst und vor der Wohlfarth Dero Unterthanen durch Etablirung einer generalen und soliden Justizverfassung zeigen könnte". Drei Jahre waren in's Land gegangen, seit Cocceji wegen seines herannahenden Alters und seiner damaligen Kränklichkeit sich mit dem Gedanken getragen hatte, aus dem Dienste auszuscheiden; der Gedanke, dem er sich damals hingab, war allmählich wieder dem andern gewichen, endlich doch für die lange beabsichtigten Reformen des Königs Ohr zu gewinnen, und der Sechsundsechzigjährige schreckte nicht davor zurück, sich zur Lösung der Aufgabe einer „Etablirung generaler und solider Justizverfassung" direct anzubieten. Der König ging auf das Anerbieten ein und forderte von Cocceji Einreichung seines Planes, ohne Arnim's weiter zu gedenken (1. Februar 1746)[1]. Damit aber auch diesmal der Sonnenschein nicht ganz ohne Wolken sei, mußte sich am nämlichen Tage Cocceji, welcher das Verfahren der Tribunalsräthe in dem obenerwähnten Processe rechtfertigte und bat, sie mit der vom Könige dictirten Geldstrafe zu verschonen, den Vorwurf gefallen lassen, daß seine Entschuldigungen „als eine Tour eines guten Advocaten von einer schlechten Sache anzusehen seien"; der König sei versichert, daß er

---

[1]) Kamptz Bd. 59 S. 74.

dem Referenten nicht zuviel gethan[1]). Auch Arnim erwärmte sich für die betheiligten Räthe, freilich nicht, ohne einen argen nicht unverdienten Seitenhieb gegen Cocceji zu führen. Diesem warf er vor, an der Verletzung der Autorität, wie sie das Tribunal durch den Verweis des Königs erfahren, schuld zu sein; denn der König sei nicht genügend vom Chef der Justiz aufgeklärt worden, daß „nach der richtigen Idee von der Tribunalsverfassung und ihren Grundregeln" die Aufhebung jenes Erkenntnisses nichts Bemerkenswerthes habe.

In einem Bericht vom 30. Januar 1746 legte dann Arnim „in tiefster Submission die Hand auf den Mund" und versicherte, „daß S. Maj. den wahren Zusammenhang der Sachen schon entdecken, die Unschuld des Tribunals anerkennen und die gottlosen falschen Rapporteurs verabscheuen werde"[2]). Darauf machte ihm der König bemerklich, er möge „seinen Räthen imprimiren, dergleichen Durchstechereien wie bisher nicht mehr zu begehen, sich selbst aber künftig etwas respectueuser ausdrücken und alle frivoles und chimeriques Soubçons fahren lassen". Das Verletzende, was darin für jeden Richter des Inlands lag, seine Erkenntnisse durch auswärtige Facultäten aufgehoben zu sehen, empfand Arnim nicht; aber Cocceji hatte schon als Kammergerichtspräsident das Mißliche der Reformirung der kammergerichtlichen Erkenntnisse zufolge der Actenversendung sehr tief gefühlt[3]) und im Edicte vom 17. Februar 1723 das Institut einen „nicht geringen Hazard, in ungerechter Sache Ungebührliches zu erschleichen," genannt; 1733 hatte ferner der Greifswalder Professor Augustin Balthasar öffentlich gewarnt, ausländischen Facultäten Entscheidungen anzuvertrauen[4]). Wichtige Processe, welche in den Jahren 1740 und 1742 bis 1746 von ausländischen Facultäten mit Nichtachtung des Provinzialrechts erledigt waren, ließen auch immer mehr jenes Institut unerträglich erscheinen[5]), namentlich war der Proceß, welchen Cocceji selbst verlor, nicht geeignet, ihm eine günstigere Meinung beizubringen.

---

[1]) Köhler Bd. 3 fol. 203. 204. Randbemerkung des Königs zum Berichte vom 26. Januar: „seynd Advocaten-Entschuldigungen".

[2]) Geh. Staatsarchiv, Friedrich's II. Cab.-Acten, Rep. 96 fol. 14.

[3]) Siehe oben S. 42.

[4]) Behmer nov. j. contr. S. 305. Vergl. mit Kosegarten Bd. 1 S. 289.

[5]) Behmer nov. j. contr. S. 259. 299. 300. Otia Bd. 2 S. 307.

Es erschien ja auch kaum begreiflich, wie sich dieses Institut gegenüber einer mehr und mehr erstarkten Staatsgewalt so lange hatte erhalten können. Jetzt siegte Cocceji auch in diesem Punkte über Arnim's conservativen Sinn: der König erklärte es am 2. April 1746 in einer den drei Justizministern zugefertigten Order für „einen Fehler und eine überflüssige und unnütze Sache" [1]), Acten nach auswärts zu versenden; wenn die Collegien ihre Schuldigkeit thäten, könnten sie am besten selbst entscheiden, in besondern Fällen aber an inländische Facultäten und Schöffenstühle sich wenden. Neben dieser Maaßregel ging als zweite das wiederholte Verlangen der Einsendung eines umfassenden Reformplans und mit Rücksicht auf die Vorkommnisse in Pommern der Beschluß her, Cocceji solle sich nach Einreichung jenes Planes dorthin als Revisionscommissar begeben (6. Mai 1746).

Es mußte Cocceji klar sein, daß er nur dann Aussicht habe, im Vertrauen Friedrich's II. sich zu befestigen und die Justizreform auch wirklich durchzuführen, wenn er möglichst bald mit sichtbaren Früchten seines Vorgehens dem ungeduldigen Könige vor die Augen treten konnte. Als Früchte erschienen in diesem Sinne vor Allem die Erledigung der vielen seit langen Zeiten schwebenden Processe und für die Zukunft die Sicherung, daß neue Processe binnen Jahresfrist zu Ende geführt würden. Deshalb kam Cocceji nicht blos der Auftrag, in Pommern die bestehende Unordnung zu beseitigen, sehr gelegen, sondern er erbot sich, alsbald nach der Zurückkunft aus Pommern die beim Kammergericht, „einem in der größten Confusion stehenden Collegio", anhängigen 500 bis 600 Processe in einem Jahre zu beendigen. Gelang ihm dies, dann durfte er von sich sagen, daß er „die allergerechteste Intention Sr. Maj. befördert habe, welche noch kein Potentat zum Stande bringen können". Auf den Vorschlag, Arnim einen analogen Versuch mit einem andern Colleg machen zu lassen, hatte der König nicht geantwortet; Cocceji sah sich daher auch nicht veranlaßt, darauf zurückzukommen; ihm konnte es ja sehr genehm sein, wenn Arnim ganz bei Seite gelassen wurde. Nur zwei Tage ließ die Fertigstellung des Reformplans auf sich warten. Der Begleitbericht, mit welchem Cocceji denselben als „unvorgreiflichen Plan wegen Verbesserung

---

[1]) Kamptz Bd. 59 S. 84.

der Justiz" nebst einer „Erläuterung" am 9. Mai 1746 überreichte, beschränkte sich auf eine Wiederholung des Berichts vom 26. Januar, jedoch mit Uebergehung des Vorschlags, Arnim mitheranzuziehen[1]). Der „Plan" selbst formulirte 13 Punkte, bei welchen „Niemand als S. Maj. abhelfen könne", nicht etwa der Einfluß tüchtiger Präsidenten und Räthe. Voran stand die Besetzung der Collegien mit wenigen, aber tüchtigen Mitgliedern, die nur in einem Colleg arbeiten, keine Commissionen übernehmen und keine Sporteln, aber zureichende Besoldung erhalten müßten (Punkt 1 und 2). Dann folgten die Grundsätze, nach welchen die Advocaten und Procuratoren zu behandeln seien (Punkt 3 bis 5): Cocceji verlangte eine strenge Prüfung der Gebühren und eine Erhebung derselben erst am Schlusse des Processes nach richterlicher Festsetzung; die Procuratoren, „eine wahre Pest in der Justiz und mehrentheils gewesene Laquaien, welche gleichwohl den ganzen Prozeß dirigiren", sollten „bei Leibesstrafe" die Proceßdirection den Advocaten überlassen. Hieran reihten sich einige Principien der Proceßleitung (Punkt 6 bis 12): Abkürzung der Fristen, die bereits verfügte „höchstnöthige und nützliche" Aufhebung der Actenversendung außer Landes, die Beschränkung der Commissionen und der Moratorien, die Schaffung von Pupillencollegien zur Verhütung der Processe zwischen Vormündern und Pupillen, die Einsetzung eines controlirenden Fiscals bei jedem Obercolleg. Den Schluß, und zwar, wie Cocceji richtig erkannte, die Hauptsache, bildete die Codification des materiellen und Proceß-Rechtes (Punkt 13). Hierüber sagte der Plan: „Hauptsächlich muß das Römische Lateinische Recht abgeschafft, und auf den Preußischen Fuß ein Teutsches Landrecht verfertiget werden, welches blos sich auf die natürliche Vernunfft und die Landes-Verfassungen gründen muß, und welches ich in einem Jahr liefern will[2]). Es müssen auch die alten Prozeß-Ordnungen anderst eingerichtet, und die Edicta (welche unzehlig und öffters contradictorisch seyn), abgeschafft, das Nöthige aber daraus denen Proceß-Ordnungen inseriret, folglich nur eine allgemeine Prozeß-Ordnung werden". Und die Erläuterung bemerkt hierzu: „Die vornehmste Ursach der vielen und langwürigen Pro-

[1]) Siehe oben S. 167.

[2]) Nochmals ein Beleg, daß Cocceji nichts weniger als ein einseitiger Romanist war. Vergl. oben S. 62 bei Note 2.

zesse ist diese, daß kein gewisses Recht in Ew. Königl. Majestät Landen eingeführt ist. Die Justitz-Collegia müssen sich nach dem alten Römischen Lateinischen Recht richten, welches in lauter ohne Ordnung zusammengeflickten Stücken bestehet, und wovon die Hälffte auf diese Lande nicht applicable ist, ja worin kein Gesetz ist, welches nicht pour et contre ausgelegt werden kann. Dieses confuse Recht wird durch das Sachsen- und kanonische Recht und durch die unzehlige Edicta noch in größere Confussion gesetzt. Dahero vor allen Dingen nöthig ist, ein allgemeines Landrecht in teutscher Sprache zu entwerffen, welches blos nach der Vernunfft und hiesiger Landes-Verfassung einzurichten, alle andern Gesetze und Edicta aufzuheben: Hiernechst die Collegia und Stände einer jeden Provintz mit ihren Monitis darüber zu hören und solchergestalt ein gewisses und beständiges Recht zu verfertigen und darüber stricte zu halten. Diejenige Jura, welche eine jede Provintz durch besondere Statuta erworben hat und von dem allgemeinen Recht abgehen, müssen in fine besonders beygedruckt werden. Ein Gleiches muß auch mit denen Prozeß-Ordnungen, welche durch die unzehlige Edicta und Rescripta in die größte Unordnung gesetzt worden, vorgenommen und in einer jeden Provintz Alles in eine Constitution gebracht werden."

Das war genau dasselbe jus certum, gestützt auf die Vernunft und die Landesverfassung, welches Cocceji selbst seit mehr als 40 Jahren und welches Thomasius und Leibnitz, wie im Wesentlichen alle ihre Vorgänger an der Rechtsreform seit lange erstrebt hatten.

Die königliche Antwort lautete nicht so unbedingt zustimmend, wie Cocceji sie gehofft haben mußte[1]). Die von ihm gemachte Vorbedingung, Anstellung tüchtiger Richter mit ausreichendem Gehalte, war leichter ausgesprochen als erfüllt. Friedrich dankte zwar „für die genommene Mühe, daß Ihr solches so klar und deutlich aufsetzen wollen", fand auch „Alles, so er zur Zeit in dem Plane gelesen, recht gut", wich aber der von ihm begehrten Zusicherung mit der Bemerkung aus, der Punkt wegen der Tractementer werde noch seine Schwierigkeit haben, und lauter ehrliche Leute zu finden, sei ein sehr großer Artikel, „dergestalt, daß, wenn Ihr solchen

---

[1]) Kamptz Bd. 59 S. 75 bis 84.

ausmachen könnt, Ich Euch die größte Zulage recompensiren wollte". Es schien, als ob zum zweiten Male an der Geldfrage die Reform scheitern sollte. Der Auftrag, weiter zu arbeiten, namentlich zunächst nach Pommern abzureisen, blieb für Cocceji aus; Friedrich begab sich zur Cur nach Pyrmont[1]), und es war auf Monate still sowohl von der Reise nach Pommern als von der allgemeinen Justizreform. In Pyrmont erschien plötzlich beim Könige der Hildesheimer Weihbischof Baron von Twickel, um mitzutheilen, daß er vom Papste zum Vicar für die in den verschiedenen Provinzen „zerstreuten getreuen katholischen Unterthanen Sr. Maj." bestellt sei und den Allerhöchsten Schutz in seinem Amte sich erbitte. Der König nahm ihn nicht an, theilte aber nach der Rückkehr aus dem Bade die Eingaben Twickel's dem Cabinete mit, um die Frage prüfen zu lassen, ob der Papst zur Bestellung eines solchen Vicars in königlichen Landen befugt sei (12. Juni 1746. Potsdam). Cocceji hatte die Genugthuung, daß sich Podewils an ihn wandte. Die Instruction des Jahres 1732 für den königlichen Generalvicar[2]) wurde hervorgesucht (Juli 1746), und Cocceji konnte nur empfehlen, auf dieselbe hin Twickel als königlichen Generalvicar zu verpflichten und zu beeidigen (October 1746), freilich auch diesmal ohne Erfolg; erst ein Jahr später kam Cocceji, nachdem seine Stellung sich inzwischen wesentlich befestigt hatte, sehr energisch und nicht ohne zu erwähnen, daß im Jahre 1743 ihn Sinzendorf's Intriguen um das schlesische Departement gebracht, und daß dann Arnim diesen Intriguen durch gänzliches Liegenlassen der Sache Vorschub geleistet habe, auf den Plan zurück, einen königlichen Vicar zu bestellen. Die Angelegenheit endete mit dem Siege der Curie; Ende October 1747 fand der König nöthig, „der jetzigen Umstände halber" zu temporisiren und bequemere Zeiten abzuwarten[3]), ein Jahr darauf erkannte er den päpstlichen Nuntius am polnischen Hofe als Appellationsrichter für Schlesien an[4]); damit war der königliche Generalvicar aufgegeben.

---

[1]) 17. Mai bis 8. Juni. Carlyle Bd. 4 S. 253. Lehmann Bd. 2 S. 583.

[2]) Lehmann Bd. 2 S. 584. 593. 616. 620. Siehe oben S. 108 flg.

[3]) Lehmann Bd. 3 S. 16. 17. 25. 38. 43. 45. 47. 51.

[4]) Laspeyres, Gesch. der katholischen Kirche in Preußen Bd. 1 S. 376 (Order vom 6. October 1748).

Die durch Twickel im Mai 1746 neu angeregten Fragen mögen einer der Gründe gewesen sein, welche die Justizreform hinausschoben. In Fluß kam sie urplötzlich wieder anläßlich eines Berichtes, welchen die Berliner Kammer in einer der obenerwähnten [1]) Proceßsachen unterm 6. Juni 1746 erstattete [2]). Es handelte sich um das ukermärkische Rittergut Wollez, welches der Familie von Arnsdorf zwangsweis verkauft und nach mehreren Zwischenbesitzern in die Hände des Vicepräsidenten des Generaldirectoriums Happe gekommen war. Ein von Arnsdorf, welcher die Retractsklage angestellt hatte, verlor in den gerichtlichen Instanzen [3]), siegte dann bei der Göttinger und der Wittenberger Facultät, um bei der Greifswalder wieder zu verlieren und schließlich deren Spruch durch eine Immediateingabe anzugreifen. Kein Fall konnte dem Könige klarer das Unnütze der Actenversendung vor die Augen führen. Wenige Tage nach Eingang des Berichts eröffnete er dem gesammten Etatsrathscollegium aus höchsteigener Bewegung und ohne jede Mitwirkung eines Ministers, daß die Actenversendung fernerhin auch nicht mehr an inländische Facultäten und Schöppenstühle erfolgen dürfe (20. Juni 1746) [4]). Als Zweck der Maaßregel wurde angegeben, zu verhüten, „daß die Processe weitläufig und kostbar gemacht, auch daß gottlos interessirte und corrumpirte Richter ihre unerlaubten Ränke und Verkaufung der Justiz frech und ungescheut exerciren.“ Damit stimmte die Kritik überein, welche einige Zeit später der König in seiner dissertation sur les raisons d'établir ou abroger les lois der Actenversendung angedeihen ließ, wenn er sagte: „Un plaideur jouait bien de malheur, qui dans cinq tribunaux et je ne sais combien d'universités ne trouvait pas des âmes vénales et corruptibles.“ [5]) Auch dem Geheimenrathscolleg selbst wurde die Actenversendung untersagt — ein Beweis dafür, daß dieses Colleg damals noch in Parteisachen als entscheidende Behörde fungirte. Die Beschwerde des Arnsdorf verwarf ein königliches Rescript vom

---

[1]) Siehe S. 166.

[2]) Behmer, nov. j. contr. S. 294—300.

[3]) Urtheile von 1740; 1741; 11. Febr. 1746.

[4]) Kamptz Bd. 59 S. 85.

[5]) Oeuvres de Frédéric le Grand Bd. 9 S. 31.

23. Juli 1746[1]); außerdem erhielt das Geheimerathscolleg den Auftrag, allen Gerichten den königlichen Befehl zu eröffnen. Ungeachtet der Existenz eines ministre chef de justice war also der gesammte Etatsrath noch als Aufsichtsbehörde über alle Gerichte thätig, und die Eröffnung, welche diesen zu machen war, galt so wenig als Cocceji's Sache, daß die Verfügung, welche der Etatsrath an die Gerichte erließ, nicht die Mitunterschrift Cocceji's trug[2]). Einen Einfluß auf den Fortgang der Justizreform hatte die Abschaffung der Actenversendung nicht, wohl aber ein im August 1746 dem Könige zugegangenes Schriftstück eines Anonymus, welches anregte, zur Regulirung der Verhältnisse des Hofgerichts zu Cöslin Jemanden nach Pommern abzusenden und das dortige Personal mit anderm zu vertauschen. Der Vorschlag lag so sehr im Interesse Cocceji's, daß man versucht ist, ihn selbst als Autor des Schriftstücks zu vermuthen. Als der König von ihm Bericht forderte, bezeichnete er den Vorschlag als recht gut, erbot sich nochmals, nach Stettin zu gehen, um seinem Plane gemäß die Justiz zu reguliren und die schwebenden Processe binnen Jahresfrist zu beenden, vor Allem suchte er aber die finanziellen Bedenken wegzuräumen, welche von Neuem beim Könige zu fürchten waren, wenn es sich darum handelte, dem neuen Personale in Cöslin eine auskömmliche Besoldung zuzuweisen. Das richtige Mittel hierzu erschien ihm die Zusammenwerfung der Regierung und des Hofgerichts Cöslin zu einer Behörde und die Reducirung deren Mitglieder, so daß die königliche Kasse nicht belastet werde, jedes Mitglied vielmehr aus den bisherigen Sporteleinkünften seine genügende Besoldung erhalte. Zugleich verlangte er, um diese Neuerung in's Werk zu setzen, um die Räthe in Cöslin näher kennen zu lernen, und um alle Mißbräuche abzuschaffen, die Genehmigung des Königs, daß er aus Berlin, Magdeburg, Halberstadt, Minden und Cleve je einen Rath zu seiner Assistenz nach Pommern mitnehmen dürfe. Diese Assistenten sollten die alten Processe aufarbeiten und sich in den Stand setzen, daß sie ihre Heimathsprovinz demnächst „auf ebendenselben Fuß“ reformiren helfen könnten (7. Sept. 1746). Die Antwort des Königs war

---

[1]) Behmer, nov. j. contr. S. 300.

[2]) Mylius, contin. III, S. 76 (1. Juli 1746, unterzeichnet: Brand. Blumenthal. Bredow.)

ein Befehl zu einer mündlichen Erörterung der Angelegenheit. Am 15. September 1746 fand die Audienz im Berliner Schlosse statt[1]). Es kam dabei nicht blos jeder einzelne Punkt des von Cocceji im Mai überreichten Planes, sondern auch noch das darin nicht berührte, aber den König zweifellos sehr behelligende Supplicationsunwesen zur Sprache[2]), dem selbst die von Friedrich Wilhelm I. kurz vor seinem Ende angedrohte schimpfliche Galgenstrafe[3]) keineswegs abgeholfen hatte. Das Resultat der Audienz war eine Order vom 17. September und Cocceji's Immediatbericht vom 23. September. Erstere richtete sich gegen die Supplicanten, letzterer enthielt den Entwurf der „Instruction für Unsern Etatsminister von Cocceji", „wie er die Justiz in Pommern nach dem Plan, welchen Wir Ihm mündlich eröffnet, einrichten solle". Der König unterzeichnete die Instruction in etwas abgekürzter Gestalt den 2. October.

Die Order vom 17. September, wie die Instruction vom 2. Oktober 1746 bedürfen noch einer nähern Betrachtung.

Während früher der Unfug, welchen die Supplicanten trieben, darin sich zeigte, daß dieselben durch ihre Suppliken Rescripte des Geheimenrathes erbaten und erhielten, welche — ohne daß der über die Sachlage nicht genügend unterrichtete Geheimrath dies beabsichtigt hätte — Namens des Landesherrn in rechtshängigen oder rechtskräftig entschiedenen Processen sachliche, den Proceßgang störende Entscheidungen trafen, hatte sich dies Verhältniß dadurch etwas geändert, daß im Laufe der Zeit der Geheimerath vorzog, statt selbst solche Entscheidungen zu treffen, Commissionen zu bestellen und ihnen die Entscheidungen zu übertragen. Was „ob- et subrepticie erschlichen" wurde, waren früher die landesherrlichen, in die Sache eingehenden Rescripte, neuerdings die landesherrlichen Bestellungen von Commissionen[4]). Darum richteten sich nunmehr die Maaßregeln, welche dem Uebelstande steuern sollten, gegen die erschlichenen Bestellungen von Commissionen, wie früher gegen die erschlichenen Entscheidungen. Seinem innern Wesen nach war der Uebelstand derselbe geblieben, ebenso war er seiner Wurzel nach derselbe; denn die

---

[1]) Kamptz Bd. 59 S. 86 flg.

[2]) Das wird angenommen werden dürfen, da zwei Tage nach der Audienz die Cabinetsorder wegen der Commissionen (Kamptz Bd. 59 S. 90) erging.

[3]) Siehe oben S. 137.

[4]) Siehe die Beispiele oben S. 117 Note 2.

Wurzel lag in dem von den Parteien fortdauernd geübten Wahlrechte, ihre Streitsachen entweder vor den Gerichten im Rechtswege oder vor den Verwaltungsinstanzen im Supplicationswege zu erledigen. Nur die gänzliche Verschließung des letztern Weges konnte radicale Abhülfe schaffen. Das war im Jahre 1746 selbst einem Friedrich dem Großen und einem Cocceji schwer zu erkennen oder, wenn sie es erkannt hätten, schwer auszuführen; denn der Preis, um welchen das Ziel erreichbar gewesen — die Entäußerung jeden landesherrlichen Einflusses auf die Rechtsprechung — war ihnen zweifellos zu theuer; erst mit dem Erlaß der Verfassung des Jahres 1848 wurde er gezahlt durch das absolute Verbot der Bestellung von Commissionen und das absolute Gebot der Unabhängigkeit des Richterstandes. Ein Jahrhundert zuvor konnte nur davon die Rede sein, die Commissionen einzuschränken, nicht sie zu beseitigen. Prüft man von diesem Standpunkt aus die wichtige Order vom 17. September 1746, so ergibt sich: der König wollte nur verbieten, daß man in abgethanen oder spruchreifen Sachen Commissionen bestelle; denn es würden dadurch abgethane Sachen ungerechtfertigter Weise von Neuem wieder ins Leben gerufen, spruchreife Sachen aber verweitläufigt; dagegen wollte der König gestatten, in „allererst angefangenen" oder in zwar schon länger angefangenen, aber voraussichtlich bei Fortsetzung des gewöhnlichen Processes noch lange währenden Sachen Commissionen zu erbitten; denn solche Sachen könnten der Meinung des Königs nach durch eine rasche commissarische Entscheidung sehr gefördert werden. Es liegt auf der Hand, wie schwer im einzelnen Falle dieses als „beständige Grundregel" festgesetzte Princip anzuwenden war. Das weitere Gebot, in abgethanen und spruchreifen Sachen den Supplicanten die gebetenen Commissionen zu verweigern, war auch leichter gegeben als befolgt; woher wußte der Geheimerath, daß die Sache, für welche eine Commission beantragt wurde, abgethan oder spruchreif sei? Den Satz, daß die in letztern Sachen erwirkten Commissionen als erschlichen nicht zu Recht beständen, unterließ die Order vom 17. September 1746 auszudrücken, sie war in diesem Punkte lex imperfecta, und Cocceji holte das Fehlende erst in seinem Instruktionsentwurfe nach, indem er darin den Satz aufnahm, daß die Cabinetsorders, durch welche Commissionen bestellt würden, von den collegiis „vor sub-

et obrepirt zu halten seien, wenn die Parteien nicht über Verzögerung zu klagen hätten, oder wenn die Sache spruchreif oder gar durch Urtheil abgethan". In knapperer Fassung drückte diesen Gedanken die vom Könige vollzogene Instruction mit den Worten aus: „Sr. Kgl. Majestät Intention sei, daß Dero Cabinetsorders, welche Commissiones accordiren, nur gelten sollen, wenn die Sache noch nicht rechtshängig oder vorsätzlich verschleppt werde und durch die Commission kürzer abgethan werden könne"[1]). Es beruht auf einem oft wiederkehrenden Mißverständnisse, hierin oder in den entsprechenden Sätzen der spätern Proceßordnung Cocceji's „merkwürdige Bestimmungen des Königs zu finden, welche die Würde der Rechtspflege gegen die Eingriffe der eignen Königlichen Gewalt sichern sollten"[2]). Sie waren nichts Anderes als ein Mittel, die gegen den eigentlichen Willen des Königs[3]) erlassenen Rescripte als nicht gewollte und deshalb ungültige hinzustellen.

Alle andern Punkte der Instruction vom 2. October 1746 sind nur eine Ausführung des im Mai eingereichten Planes. Das Ganze sollte als „neue und heilsame Verfassung das Fundament einer vollständigen Proceßordnung" sein, welche Cocceji beauftragt wurde, „mit Zuziehung der Landstände zu entwerfen"[4]). Damit griff die Instruction über den Plan, die Justiz in Pommern zu verbessern, weit hinaus. Der Entwurf beschränkte sich zwar darauf, die Revision der pommerschen Hofgerichtsordnung nach Maaßgabe der aufgestellten Fundamentalsätze zu fordern; die Instruction, welche der König vollzog, erwähnte aber jene Hofgerichtsordnung nicht und redete allgemein von einer vollständigen Proceßordnung. Mag auch unter dieser zunächst eine Proceßordnung für Pommern, wie sie später im Project des codex pomeranicus zu Tage trat, verstanden werden können, so umfaßt doch der nun sowohl im Instructionsentwurf als in der Instruction selbst folgende Satz, welcher von der Landrechtscodification redet, jedenfalls die Etablirung eines

---

[1]) Kamptz Bd. 59 S. 103. 96 (Nr. 16).

[2]) So Trendelenburg Bd. 1 S. 191. Vergl. dagegen auch oben S. 14.

[3]) Man vergl. Instructionsentwurf Nr. 16 (bei Kamptz Bd. 59 S. 103) Wann Wir durch Cabinetsorder commissiones auf der Parteien Ansuchen verordnen, so versteht sich solches nicht anders, als wenn die Sachen noch nicht rechtshängig seyn rc.

[4]) Kamptz Bd. 59 S. 109 (Nr. 29). S. 98 (Nr. 30).

jus certum innerhalb der ganzen Monarchie und zwar, wie bemerkt zu werden verdient, ohne daß dabei einer Mitwirkung der Landstände gedacht wird.

Es war Cocceji gelungen, im Anschlusse an den Auftrag, in Pommern zu revidiren, die Leitung der gesammten Justizreform in seiner Hand festzulegen, und sich auch zu sichern, daß kein Anderer als er ein Landrecht wie eine Proceßordnung anzufertigen habe. Alles dies gehörte jetzt ausschließlich zu seiner Domäne. Arnim war von der Mitarbeiterschaft entfernt; auch die Zutheilung der gewünschten Assistenten war bewilligt. Den ursprünglich auserwählten fünfen hatte Cocceji noch einen sechsten hinzugefügt, ein Mitglied des Berliner Oberappellationsgerichts, den im Jahre 1740 aus Schlesien herübergekommenen Geheimen Justizrath Carl Joseph Maximilian Freiherrn von Fürst. Ihm dem Dienstalter nach voran stand unter den Assistenten der frühere Hofrath [1]), nunmehrige Director des Berliner französischen Obergerichts von Jariges. Beide Männer sollten sich durch ihre Thätigkeit in Pommern den Ruf erwerben, welcher sie später an die Spitze der preußischen Justizverwaltung führte. Die übrigen vier Mitarbeiter trugen in ihre Provinzen die Cocceji'schen Gedanken und nahmen nach denselben dort die Reform vor [2]).

Um die ihm so günstige Stimmung des Königs möglichst auszunützen, legte Cocceji nach erfolgter Genehmigung seiner Vorschläge umgehend ein Rescript zu Allerhöchster Vollziehung vor, welches die pommerschen Collegien „auf seine Ankunft präpariren" sollte. Der König vollzog es sofort (4. October 1746) [3]). Darin erhielt Cocceji den Auftrag, „allen Justizcollegiis in Unserm Namen zu präsidiren"; es hieß auch, daß er „einige andre deputirte Geheimräthe" mitbringen werde. Nach der bestehenden Verfassung war kein Zweifel, daß der König, wem er wollte, den Vorsitz in jedem Colleg auch nur zeitweis übertragen konnte. „Mit nächstem" sollte „das heilsame Werk" in Angriff genommen werden. Da kam eine neue Verzögerung. An dem nämlichen Tage, an welchem das Rescript für Pommern unterzeichnet wurde, erfolgte in Berlin die Verhaftung des aus Danzig gebürtigen Titulargeheimraths von Ferber,

---

[1]) Siehe oben S. 136.

[2]) Kamptz Bd. 59 S. 93 Noten.

[3]) Kamptz Bd. 59 S. 111 flg.

der sich verdächtiger Correspondenzen mit auswärtigen Mächten schuldig gemacht hatte. Cocceji mit vier andern Commissaren, darunter Jariges, bekam den Auftrag, über ihn zu Gericht zu sitzen; die Commission fällte wegen Hoch- und Landesverraths das Todesurtheil, welches auch am 22. October 1746 in Spandau vollzogen wurde [1]). Außerdem waren seit Mai wieder lebhafte diplomatische Verhandlungen im Gange; die Garantieen der Mächte für den Dresdener Frieden zu gewinnen, machte ungeahnte Schwierigkeiten, Flugschriften erschienen, welche den Wiener Hof zu schroffem Auftreten gegen Preußen ermunterten, und gerade im October 1746 war die Lage so gespannt, daß ein Reichskrieg zu drohen schien [2]). So wird es erklärlich, wenn bis zum Jahresschlusse von Cocceji's Reise nicht ferner die Rede war.

Das Beschämende, welches für die Provinzialcollegien darin lag, daß der Chef der Justiz sich aufmachte, sie zu belehren, wie sie hätten arbeiten müssen, und wie sie in Zukunft arbeiten sollten, fühlten die Betroffenen wohl. Im October 1746 war den pommerschen Gerichten eröffnet worden, daß Cocceji's Ankunft bevorstehe; zwei Monate später berichteten die Collegien in Stettin, sie hätten ihrerseits seit jener Eröffnung „über 400 alte Sachen theils durch Vergleiche theils durch Definitivurtheile decidirt". Dies erfreuliche Resultat der „Furcht einer bevorstehenden Untersuchung" bestimmte Cocceji unmittelbar, ehe er seine Reise unternahm, zu dem Antrage, den nach Pommern mitgetheilten Reformplan allen Collegien im Lande kund zu thun, damit sie danach sich einrichteten und die Processe in einem Jahre endigten, so daß es keiner besondern Commission weiter bedürfe [3]). Der König erklärte den Gedanken für „sehr gut". Auf diese Weise entstand die „Constitution, wie die Prozesse in Pommern nach Sr. K. Maj. in Preußen vorgeschriebenen Plan in einem Jahre in allen Instanzen zum Ende gebracht werden sollen", eine namentlich in processualischen Punkten nähere Ausführung der Instruction vom 2. October [4]). Am Sylvestertage des Jahres 1700 hatte Cocceji der Vater mit seinen Frankfurter Facultätsgenossen den

[1]) Droysen Bd. V, 3 S. 232. 236. Politische Correspondenz Bd. 5 S. 203.
[2]) Droysen Bd. V, 3 S. 170 flg. 223. 268. 365.
[3]) Kamptz Bd. 59 S. 134.
[4]) Kamptz Bd. 59 S. 118—134.

Protest erhoben, welcher Friedrich I. beweisen sollte, daß eine Rechtscodification in kurzen Fristen sich nicht herstellen lasse; am Sylvestertage des Jahres 1746 verkündete Cocceji der Sohn, daß er unter der Aegide Friedrich's II. nicht zurückschrecke vor dem Unternehmen, der Welt das Gegentheil darzuthun. Der wichtigste Satz der Constitution, der über die Herstellung eines Landrechts, lautete in näherer Specialisirung des entsprechenden Satzes der Instruction: „Und weil die gröste Verzögerung der Justitz aus dem ungewissen Lateinischen Römischen Recht herrühret, welches nicht allein ohne Ordnung compilirt worden, sondern worinn singulae leges pro et contra disputiret, oder nach eines jeden Caprice limitiret, oder extendiret werden; so befehlen Wir gedachtem Unserm Etats-Ministre v. Cocceji, ein Teutsches Allgemeines Landrecht, welches sich blos auf die Vernunft und Landesverfassungen gründet, zu verfertigen, und zu Unserer Approbation vorzulegen; worüber Wir hiernechst aller Unserer Stände und Collegiorum, auch Universitäten monita einhohlen, und die besondern Statuta einer jeden Provintz besonders beydrucken lassen wollen, damit einmahl ein gewisses Recht im Lande etabliret, und die unzählige Edicte aufaufgehoben werden mögen". Es war das nichts Andres als der zuerst von Leibnitz im Jahre 1700 ausgesprochene, von Carmer im Jahre 1794 zum Abschluß gebrachte Plan, ein preußisches allgemeines Landrecht zu schaffen.

Die Aufgabe, vor welche sich hiernach Cocceji mit dem Anfang des Jahres 1747 gestellt sah, war eine riesenhafte. Seinem Alter und seiner Erfahrung nach ein Greis, übernahm er jene Aufgabe mit der Thatkraft, der Kühnheit und der Ausdauer eines Jünglings. Am Beginne seiner Laufbahn stand das jus civile controversum, an dem Schlusse derselben wollte er das jus certum stehen sehen, nach welchem die vergangenen Zeiten vergeblich gerungen hatten. Ehe aber diese Arbeit anfangen sollte, schreckte er, der oberste Beamte der Justiz, beladen mit den massenhaften Geschäften, welche die sonstige Justizaufsicht im Gefolge hatte, nicht davor zurück, persönlich von Provinz zu Provinz zu reisen und persönlich mit der Hülfe einiger mitgenommenen Räthe den Betrieb aller einzelnen schwebenden Processe in die Hand zu nehmen. Noch nie hat der Justizminister eines großen Staates in solcher Weise mit eigenster Kraft eine große Justizreform durchzuführen

versucht, geschweige denn durchgeführt; kein preußischer Justizminister hat nach dieser Richtung hin soviel und mit solcher Anstrengung gearbeitet, als Cocceji; massenhaft sind die Acten, welche er über seine Thätigkeit selbst angelegt, selbst geordnet und zum großen Theile aus eigenhändigen Schriftstücken hat entstehen lassen. Einer ähnlichen Thätigkeit kann sich von den Vorgängern Cocceji's vielleicht in gewissem Maaße Distelmeier rühmen, nur waren seine Leistungen bei weitem nicht so umfassend; und spätere Justizminister, welche nach Cocceji große gesetzgeberische Aufgaben zu lösen hatten, ließen sich von ihren Räthen die Entwürfe ausarbeiten. Seit 46 Jahren erfreute Cocceji's Name sich eines guten Klanges in der deutschen literarischen Welt; sein Träger gehörte anerkanntermaßen zu den juristischen Koryphäen; das gesammte Rechtsgebiet hatte er schon als junger Mann nach allen Seiten hin wissenschaftlich durchpflügt. Dann hatte er Jahrzehnte lang eine Ausbildung in privat- und staatsrechtlicher Praxis gehabt, vermöge deren ihm auch den Gerichten gegenüber eine hohe Autorität innewohnte, ganz abgesehen von derjenigen Autorität, welche seine äußere Stellung ihm einbrachte. Dazu kannte man seinen festen Willen und seine Strenge. Kein Wunder also, daß mit dem Kundwerden seiner Absicht, er wolle die Provinzen durchziehen und sich bald hier, bald dort im Verein mit einigen seiner ihn begleitenden Getreuen als rechtsprechendes Gericht niederlassen, um überall den alten Sauerteig auszukehren, rings bei den Justizcollegien nichts als Schrecken sich verbreitete. Die Zustände in den brandenburgisch-preußischen Landen waren schwerlich verrotteter als anderswo in Deutschland. Der „Schlender"[1]), in welchen sich mehr und mehr das Reichskammergericht hineingearbeitet, diente gleich Allem, was dort in Uebung kam, den territorialen Kammer-, Hof- oder Appellationsgerichten zum Muster. Niemand fand etwas Befremdliches dabei, daß die Proceßschriften allmählich zu Bänden anwuchsen, daß die Processe Jahrzehnte, ja Jahrhunderte sich fortspannen, daß die Richter wegen andrer ihnen aufgebürdeten Nebengeschäfte kaum je vollzählich am Platze waren und, wenn sie einmal für das Gericht arbeiteten, auf die einzelne Sache mindestens die doppelte und dreifache Zahl der Monate oder Jahre verwendeten,

[1]) Siehe oben S. 66.

welche der Advocat nöthig gehabt hatte, um seine Satzschrift zu einem „zierlichen Libell“ zu gestalten, das vielleicht Decennien lang bereits in der Gerichtsregistratur ruhte, ohne nur entschnürt oder entsiegelt zu sein[1]). Aber man empfand in Preußen lebhafter als anderwärts ein Reformbedürfniß. Der frische Hauch eines jugendkräftigen Staatswesens, welcher dort das Land durchzog, seit die Königskrone neben den Kurfürstenhut gesetzt war, hatte das Auge thätiger, einsichtsvoller und energischer Herrscher für die Schäden der Rechtspflege geöffnet. Kam dazu das ungestüme Kommandowort eines Friedrich Wilhelm I. und der seiner Zeit vorauseilende schöpferische Geist seines kaum minder ungestümen Sohnes, so war die Gährung erklärlich, in welcher seit dem Beginne des achtzehnten Jahrhunderts das preußische Justizwesen sich befand. Und Cocceji, unter beiden ebengenannten Königen groß geworden, erschien, von denselben Gedanken erfüllt wie sie, als der richtige Mann, der Gährung Herr zu werden. Die im Jahre 1738 gewaltsam abgebrochene Arbeit wurde wieder aufgenommen und nunmehr in großartigerem Maaßstabe, aber genau nach den damals zur Richtschnur gewählten Gesichtspunkten ausgeführt.

Am 10. Januar 1747, also mitten im strengsten Winter, trat Cocceji endlich seine Reise nach Stettin an. Schon die ersten Tage seiner Anwesenheit genügten, ihn zu überzeugen, daß Hofgericht und Consistorium in einer Unordnung sich befänden, „dergleichen wohl niemals bei einem Collegio der Welt vorgekommen“. Er übernahm persönlich den Vorsitz in der Regierung, dem Hofgericht und dem Consistorium mit der Hoffnung, „die von den vorigen Jahren noch vorhandenen 800 Processe in diesem Jahre zu Ende zu bringen“[2]). Unter den Processen fand sich auch einer, welcher den König persönlich interessirte; es war ein Grenzstreit des Fiscus mit dem Dorfe Kantereck, seit nicht weniger als zweihundert Jahren in ununterbrochenem Gange und in nicht weniger als siebzig Actenbänden verhandelt[3]). Diesen Proceß hatte der

---

[1]) In diesem Zustand hat der Verfasser selbst im Jahre 1870 eine ganze Reihe der beim Reichskammergericht vom Jahre 1720 an eingegangenen Acten vorgefunden. Stölzel, Gel. Richterthum Bd. 1 S. 392. Grenzboten von 1870 II S. 130.

[2]) Kamptz Bd. 59 S. 135 (20. Januar 1747).

[3]) R. 96, Immediatberichte der Justiz, Cabinetsacten Friedrich's II., fol. 32.

König Cocceji besonders an's Herz gelegt und „rechtlichen, zugleich auch schleunigen und kurzen“ Austrag mit der Weisung befohlen, wenn es auf Kleinigkeiten ankomme, „eher nachzugeben, als durch ausgedachte Chikanen den adeligen Besitzer ermeldeten Gutes zu unterdrücken“. Cocceji konnte bald von der „unaussprechlichen Freude“ Meldung thun, in welche die Eröffnung dieses „großmüthigen und echt Königlichen Ausspruches“ die Deputirten der pommerschen Landstände versetzt hatte, er tadelte aber zugleich das übereifrige Vorgehen der fiscalischen Beamten, welche einen weit hergeholten Anspruch im Proceßwege erhüben und dann ungeheure Liquidationen machten [1]. Der Tadel entsprach so sehr des Königs eigner Anschauung, daß alsbald das Generaldirectorium wie der Minister Arnim als Vertreter des abwesenden chef de justice den Auftrag erhielten, allen Collegien bei Meidung eigener Haftung eine weniger rigorose Behandlung der fiscalischen Processe anzubefehlen. Als nun weiter am 22. Februar 1747 das Kammergericht die Hoffnung aussprach, es werde ihm gelingen, „ohne zuvörderst durch eine Commission dazu Anleitung zu bekommen“, eine Verkürzung der Processe zu erreichen, erschien dem Könige der Erfolg der geplanten Reform als gesichert [2]. Cocceji's besonderer Fleiß und höchst rühmlicher Eifer in Verbesserung des Justizwesens, zugleich aber „der gewünschte Succeß“ in Pommern bestimmten Friedrich, seinem Justizminister am 8. März 1747 „eine distinguirte Marque gnädigster Zufriedenheit zu geben“ und ihm „die Charge eines Groß-Canßlers des Königreichs und aller übrigen Lande“ nebst dem schwarzen Adlerorden zu verleihen [3]. Die Bestallung unterließ es, näher zu bezeichnen, welche Geschäfte der König sich mit dem Großkanzleramte verbunden dachte; Cocceji wurde nur angewiesen, „in getreulicher Direction des Justizwesens fortzufahren, was er zu dessen Verbesserung beitragen könne, zu bewerkstelligen, insbesondere sich die Verkürzung der Processe angelegen sein zu lassen“ [4].

Der Großkanzler Cocceji hatte also keine andern Functionen als der Etatsminister Cocceji. Es war ihm nur ein besonderer

---

[1]) Kamptz Bd. 59 S. 117 (30. Dezember 1746), S. 136 (20. Januar 1447), S. 137—139 (24. Januar 1747).

[2]) Köhler Bd. 3 fol. 218.

[3]) Kamptz Bd. 59 S. 139.

[4]) Isaacsohn Bd. 3 S. 401. 402.

Ehrentitel gewährt, der ihn vor den andern Etatsministern des Justizdepartements ebenso auszeichnen sollte, wie zehn Jahre vorher der von Friedrich Wilhelm I. verliehene, unter Friedrich II. bislang außer Anwendung gebliebene Titel eines ministre chef de justice. Die Begnadigung mit dem neuen Titel besiegelte aber das Arnim so verhaßte „cheffat“ als dauernde Einrichtung, sie gab kund, daß es Cocceji gelungen war, endlich im Vertrauen des Königs sichern Fuß zu fassen und wieder auf demselben Standpunkte zu stehen wie in den 1720er und 1730er Jahren.

Der Großkanzlertitel war bisher in Deutschland ein fremder gewesen, aber man kannte ihn nach französischem Muster anderwärts, z. B. in Rußland. Er war nur eine neue Form des alten obersten Kanzlers, des summus oder generalis cancellarius [1]), des heute noch im Stile der Curie vorkommenden magnus cancellarius [2]) oder des noch ältern Oberschreibers. An Amtsbefugnissen überragte freilich der einstige oberste Kanzler den neuen Großkanzler um ein Bedeutendes; denn während Jenes Thätigkeit die eines ersten Rathes der Krone in allen, namentlich auch den politischen Angelegenheiten war, beschränkte sich die Thätigkeit des Letztern auf die Justiz. Indem aber die Justiz ein besonderes Haupt erhielt, trat sie ebenbürtig als Justiz-Departement neben das Generaldirectorium und neben das auswärtige Departement. Nicht volle hundert Jahre waren vergangen, seit der letzte brandenburgische Kanzler mit Tode abgegangen war, nicht volle hundert Jahre sollten vergehen, bis in Beyme der letzte preußische Großkanzler verstarb.

---

2. Im Großkanzleramte.

Sieben Monate im Ganzen weilte Cocceji in Pommern. Während der Osterferien und nochmals Ende Mai verließ er Stettin, um in Cöslin Ordnung zu schaffen. Anfang Mai konnte

---

[1]) S. oben Bd. 1 S. 54.

[2]) So nannte bekanntlich der Brief Leo's XIII. (1886) den deutschen Reichskanzler. Irrig sahen darin die deutschen Zeitungen ein speciell dem zeitigen Reichskanzler gewährtes ehrendes Beiwort, indem sie übersetzten: „Leo XIII. dem großen Kanzler des deutschen Reichs“; die Germania übersetzte richtig: „dem Großkanzler“.

er schon dem Könige zu dessen „wahrem Vergnügen" berichten, daß 1600 der Processe, welche in 1746 anhängig gewesen, in Stettin ihrem Ende entgegengingen, und daß 720 alte Processe in Cöslin bereits erledigt seien. Nach dem Wie wurde freilich nicht gefragt; das Wort von Jariges ist bekannt: „Marsch, marsch, was fällt, das fällt!" Cocceji erklärte schon damals, er könne alle mitgenommenen Räthe bis auf den eben genannten in ihre Heimath entlassen, damit sie dort in gleichem Sinne wirkten[1]). Auch gelang es bereits im Mai den Bemühungen von Jariges und Fürst, den ominösen Kantereck'schen Grenzproceß im Vergleichswege zu erledigen[2]); namentlich dadurch hatte Jariges sich das besondere Vertrauen der pommerschen Landstände erworben, und Cocceji war auch wegen des „ungemeinen Fleißes, Solidität und Erfahrung" seines Gehülfen voll des Lobes. Ebenso erkannte der Großkanzler die unermüdete Thätigkeit einzelner Stettiner Advocaten an und erwirkte ihnen die königliche Dispensation von der Pflicht, „den Mantel zu tragen"[3]), jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, „daß derjenige, welcher seine Processe nicht in einem Jahre endigen würde, denselben sogleich wieder anlegen solle". „Ich bin überzeugt," fügte der Großkanzler hinzu, daß „die Furcht vor dem Mantel" mehr Effect als alle Strafe haben würde[4]). Am 20. Mai 1747 waren alle alten Processe in Pommern erledigt, nur schwebten noch 40 beim Tribunal in Berlin als Appellationsinstanz. Für das Tribunal galt aber noch nicht die Vorschrift, in einem Jahre die Processe zu Ende zu bringen. Auf den Antrag Cocceji's verlangte darauf der König von Arnim, dem Präsidenten des Tribunals, Vorschläge, wie künftig es einzurichten, daß die ganze Appellationsinstanz in dem einen Jahre miteinbegriffen sei[5]). Arnim ließ nicht blos die ihm gestellte achttägige Frist verstreichen, er berichtete überhaupt nicht. So lag die Angelegenheit während der Zeit, welche Cocceji in Pommern verweilte. Die Berliner Gerichte hatten keine Neigung, den Plänen

---

[1]) Kamptz, Jahrb. Bd. 59 S. 140.

[2]) Siehe die S. 182 Note 3 citirten Cabinetsacten.

[3]) Siehe oben S. 66. 117. 118.

[4]) Siehe die S. 182 Note 3 citirten Cabinetsacten fol. 34. 44 (20. Mai 1747).

[5]) Acten des Geh. St.-Archivs, betr. die neue Einrichtung des Tribunals 1747 flg. (worin der bei Kamptz Bd. 59 S. 143 Note vermißte Bericht vom 20. Mai 1747 enthalten).

des Großkanzlers entgegenzukommen. Desto rüstiger ging es in Pommern vorwärts. Die erstaunlichen Resultate, die hier erzielt waren, erregten auch außerhalb Preußens Aufsehen; so brachten z. B. die „Hamburger Nachrichten" unterm 13. Juni einen Brief, in welchem es hieß: „Ich kann Sie jetzt versichern, daß nicht allein über 2400 alte Prozesse gänzlich abgemacht, sondern auch diejenigen, welche im Januar oder Februar entstanden, wieder hingelegt, folglich die Endschaft der mehrsten Sachen in einer kürzern als Jahresfrist bewirkt ist; Sie können hieran nicht zweifeln, wenn Sie wissen, daß Ihre K. Maj. . . . den Plan selbst gemacht." Ende Mai war demnach schon die Hauptarbeit bei den pommerschen Gerichten gethan. Dann blieb Cocceji noch einige Monate in Stettin, um dem neuen Processe den richtigen Weg zu weisen und sich über die Auswahl der Richter schlüssig zu machen. Er fand währenddeß genügende freie Zeit, die Proceßconstitution vom 31. Dezember 1746 in das „Project des Codicis Fridericiani Pomeranici" umzuarbeiten und damit der künftigen Proceßcodification die erste Grundlage zu geben. Am 6. Juli 1747 lag diese pommersche Proceßordnung fertig vor [1]); ohne erst des Königs Zustimmung zu erbitten, theilte Cocceji seinen Entwurf der Regierung, den Ständen und den Advocaten Pommerns zur Monitur mit.

Von den Einzelbestimmungen dieser (260 gedruckte Folioseiten füllenden) Proceßordnung sind allein folgende für die allgemeine staatsrechtliche Entwicklung der Justizverfassung von Bedeutung.

Die aus der bisherigen Regierung, dem Hofgericht und dem Consistorium vereinigte „Regierung zu Stettin" erhielt des Königs Vollmacht, „an Unserer Statt und in Unserm Allerhöchsten Namen alle Public- und Privatsachen, insonderheit ... geist- und weltliche Justiz- und Prozeßsachen zu entscheiden und zur Execution zu bringen" [2]). Die Gerichtsbarkeit wurde also nach wie vor in Stellvertretung des Königs ausgeübt; aber der König erklärte nicht, daß er sie unbedingt niemals selbst ausüben wolle; freilich wies er die Regierung an, Cabinetsrescripte, „wenn darin etwas wider die offenbaren Rechte sub- et obrepirt, oder der strenge Lauf Rechtens

[1]) Kamptz Bd. 59 S. 144 Note. Das von Cocceji's Hand überarbeitete Exemplar der gedruckten Constitution befindet sich im Geh. St.-A. R. 9 X 1 g, vol. 4 b.

[2]) Thl. 1 Tit. 1 §§ 1. 16. 17.

dadurch gehindert würde", unbeachtet zu lassen, sie sollte jedoch in derartigen Fällen berichten. Was zu geschehen habe, wenn auf den Bericht ein weiteres Cabinetsrescript ergehe, welches den Befehl des früheren wiederhole, wurde nicht ausdrücklich gesagt, es verstand sich von selbst, daß dann das weitere Rescript zu befolgen war. In diesem Sinne fand später der codex pomeranicus im codex marchicus seine Erläuterung[1]). Nebenher tauchte aber in der pommerschen Proceßordnung zum ersten Male der Gedanke auf, ein Cabinetsrescript, selbst wenn es zweifellos dem wahren Willen des über die Sachlage genügend unterrichteten Königs entspreche, durch einen allgemeinen Gesetzesparagraphen für kraftlos zu erklären. Eine vom Könige ertheilte Exspectanz auf Präsidenten- oder Rathsstellen und eine königliche Dispensation von dem in Berlin abzuhaltenden Rathsexamen sollte rechtsunwirksam sein, die Exspectanz der Art, daß der König nicht an sie gebunden, die Dispensation der Art, daß das Colleg den Dispensirten nicht aufnehmen, vielmehr dagegen Allerhöchsten Orts vorstellig werden solle, und daß der König, wenn doch die Reception des Dispensirten erfolge, denselben jeder Zeit ohne Weiteres entlassen und zur Rückzahlung des bezogenen Diensteinkommens in duplo anhalten könne[2]). Sowohl von der Exspectanz wie von der Dispensation sagte das Gesetz, sie sollten „für sub- et obrepirt gehalten werden", obgleich bei Erlaß des betreffenden Rescriptes von vorn herein keinerlei Zweifel darüber bestehen konnte, daß sich dasselbe in Widerspruch mit den vom Regenten proclamirten Grundsätzen befinde. Hier liegt also in der That der eigenthümliche Fall vor, daß durch eine allgemeine Norm jeder künftigen gegentheiligen, wenn auch zweifellos vom Regenten gewollten Specialnorm die Gültigkeit abgesprochen wird. Es war eine Rechtsconstruction sonderbarster Art im Rahmen eines unbeschränkt monarchischen Staatswesens, der Keim von Conflicten, wie sie die Zukunft auch brachte, die damalige Zeit sie aber schwerlich voraussah. Es war ein Nothbehelf der Proclamirung von Staatsverwaltungsmaximen, an welche der absolute Herrscher unweigerlich sich zu halten versprach, um jeden Versuch der Unterthanen abzuwehren, durch Immediateingaben eine der proclamirten Maxime im Einzelfalle wider-

[1]) Siehe demnächst unten in diesem Abschnitte.

[2]) Thl. 1 Tit. 1 § 6 Abs. 3 § 7 Nr. 7.

sprechende Entscheidung zu erzielen. Und wie früher den Supplikanten, wurde jetzt sogar denen, die sich Exspectanzen auf hervorragende Richterstellen ertheilen oder letztere ohne bestandenes Examen übertragen ließen, empfindliche Strafe angedroht. Dazu behielt sich der König jederzeitigen beliebigen Widerruf solcher Exspectanzen wie Anstellungen vor — eine Clausel, welche nebenher ergibt, daß man damals an sich die Anstellungen in Staatsämtern nicht mehr ohne Weiteres für widerruflich hielt. Cocceji formulirte die für die Kraftloserklärung derartiger Cabinetsrescripte maaßgebenden Sätze; Verhandlungen mit dem Könige hatten darüber nicht stattgefunden. Es bleibt zweifelhaft, ob Friedrich, wenn er mit der Bedeutung jener Sätze näher bekannt gemacht gewesen wäre, sie unterschrieben hätte. Welches war aber die Bedeutung? Sie lag darin, daß der König durch sein Wort den Ständen und den Gerichten gegenüber sich Schranken setzte; es ergab sich ein ähnliches Verhältniß, wie es durch die schon in alter Zeit den Ständen mannichfach ertheilten Reverse begründet wurde; im Falle der Zuwiderhandlung blieb aber den Ständen nichts übrig als der Weg der Bitte um Aenderung. Dazu trat noch, daß den Gerichten befohlen wurde, königliche Specialordnungen, welche der Generalanordnung widersprächen, unbeachtet zu lassen. Gerade hierin lag die besondere Gefahr. Einerseits konnte der König jeder Zeit selbst den Justizthron besteigen, die Gerichte sprachen im Namen des Königs, und sie standen insofern unter dem Könige, andererseits sollten sie gewisse Befehle desselben mißachten dürfen und darüber befinden, ob der König durch solche Befehle ein von ihm zuvor verkündetes Princip verletzt habe oder nicht. Damit war der Widerstreit zwischen königlicher und richterlicher Autorität in das Staatswesen hineingetragen. Daß der ersteren bei ausbrechenden Differenzen unbedingt der Sieg zufallen mußte, erkannte sicher Niemand besser als Cocceji, wenngleich er aus seinem „Naturrechte" den Satz herleitete, der Landesherr könne von Acten, welche das Naturrecht verbiete, nicht dispensiren, „quia nemo de legibus dispensare potest, nisi is qui leges statuit, princeps autem leges naturales non statuit"[1]); er wußte aber keinen andern Ausweg, sein von ihm heilig gehaltenes Princip, nur geprüfte, tüch-

[1]) Systema Lib. 1 C. 6 § 62 (nach Grotius).

tige Richter zur Anstellung zuzulassen, vor Verletzung zu schützen, als daß er den König durch feierlichen Ausspruch — eigentlich nur moralisch — verpflichtete, dem Principe treu zu bleiben, „quia aeterna lex, quae principes quoque obligat, haec est, ut jus suum cuique tribuatur" [1]). Es wird sich zeigen, welche Folgerungen an jenes staatsrechtliche Axiom des codex pomeranicus sich später knüpften.

Man hätte glauben sollen, daß ein solches erstes Stück einer großen Codificationsarbeit laut und pomphaft in die Welt gegangen wäre. Aber mit so wenig Selbstgefühl blickte der Großkanzler auf diese seine Leistung, daß er sogar, als er dem Könige am 16. August die Anzeige der Rückkehr nach Berlin machte, davon „zu melden vergaß". Er holte das in einem zweiten Berichte vom nämlichen Tage nach, stellte dann die baldige Vorlage der Proceßordnung, „welche allen Provinzen zur Richtschnur dienen könnte", in Aussicht und schloß mit dem laconischen Satze: „Hiernächst fehlt nichts, als ein in der Vernunft und denen Landesverfassungen gegründetes Landrecht, welches ich gleichfalls binnen Jahresfrist verfertigen und Eurer K. M. allerunterthänigst präsentiren werde" [2]). Dem Könige „gereichte solches Alles zu ausnehmendem Vergnügen". Etwas zu viel hatte aber Cocceji doch versprochen. Ehe er an die Abfassung des Landrechts gehen konnte, waren die Berliner obern Gerichte umzugestalten, und es war für die Mark die Proceßordnung herzustellen. Am 21. August 1747 erhielt der Großkanzler den Befehl, beim Tribunal und Kammergericht zu revidiren, die im Gange befindlichen Processe abzuthun und wie in Pommern mit Zuziehung einiger Deputirten der Stände das Justizwesen zu verbessern [3]). Daß ein Kampf mit Arnim, der noch immer die ihm befohlenen Vorschläge nicht eingereicht hatte, unausbleiblich sei, war vorauszusehen. Wieder wählte sich Cocceji sechs Gehülfen, darunter Jariges und Fürst [4]). Dann erließ er (am 2. September 1747) eine Weisung für das Tribunal und die Provinzialcollegien, um eine Abkürzung der an ersteres gelangenden Processe herbeizuführen. Eine Reihe von Fragen und Bedenken, welche das Tribunal auf-

[1]) Systema Lib. 1 C. 6 § 63.
[2]) Kamptz Bd. 59 S. 144. 145.
[3]) Kamptz Bd. 59 S. 148 flg.
[4]) Köhler Bd. 3 fol. 114 flg.

stellte, bildete die Antwort; Arnim war dabei im Hintergrund geblieben; er hatte die Unterzeichnung dem Vicepräsidenten Grafen Reuß überlassen. Auch der Kammergerichtspräsident von Görne war von Cocceji's Vorgehen wenig erbaut, er beschwerte sich, daß ihm zugemuthet würde, selbst zu referiren und zu decretiren, was nicht seine Sache sei, wurde aber auf Cocceji's Bericht abschlägig beschieden[1]), weil „die gräuliche Confusion", welche sich beim Kammergericht gefunden habe, hauptsächlich des Präsidenten Schuld und es darum nothwendig sei, daß der Präsident durch seinen Fleiß die Geschäfte mit zu Ende bringe (September 1747). Einen der wesentlichsten Mißstände erkannte der Großkanzler darin, daß die meisten Processe beim Kammergericht von auswärtigen Consulenten in weitläufigen Satzschriften dirigirt würden. Mit Zustimmung dreier Deputirten von den Ständen verbot er die Zulassung solcher Consulenten überhaupt, scheute auch sogar nicht davor zurück, zu verfügen[2]), daß künftig die Processe durch Abfassung von Entscheidungsgründen „nicht weiter aufgehalten werden sollten". Gerade in diese Tage fielen sodann die Arbeiten, welche dem Großkanzler aus dem Wiederauftauchen der schlesischen Vicariatsfrage[3]) erwuchsen. Deßungeachtet konnte Cocceji am 24. October 1747 dem Cabinetsrath Eichel schreiben[4]), beim Kammergericht seien in sechs Wochen 200 Processe abgethan, am Ende des Jahres werde nicht mehr viel übrig sein, auch habe die von ihm dem Tribunal gegebene Interims-Verfassung zu Wege gebracht, daß in vier Wochen 100 Processe erledigt seien; „Arnim bedauere nur, daß das Tribunal nicht aus Liebe für Ihn habe thun wollen, was es jetzt mit so großer Rapidität und Facilität thue". Den 6. November folgten Berichte an den König, welche die in zwei Monaten erledigten Sachen beim Tribunal auf 150, beim Kammergericht auf 400 angaben; Cocceji hatte letzterm Colleg selbst zwei Monate lang vorgesessen[5]). Ein besonderer Dank des Königs belohnte ihn, begleitet von dem Wunsche, „daß die Providence Euer Leben und Kräfte noch lange fristen möge, damit ich zu meinem besondern Vergnügen und zur allge-

---

[1]) Köhler Bd. 3 fol. 220 flg.
[2]) Köhler Bd. 3 fol. 226.
[3]) Siehe oben S. 172.
[4]) Lehmann Bd. 3 S. 47.
[5]) Kamptz Bd. 59 S. 152. 153.

meinen Wohlfahrt diejenige Intention hierunter erhalten könne, welche ich vom Anfang her bei der aufgetragenen Commission gewünscht und gehofft habe".

Die „Interimsverfassung" war es indeß eben, welche Arnim nicht zusagte; er bestritt sogar die Befugniß des Großkanzlers, an der bestehenden Verfassung des Tribunals zu ändern; es hieß im Munde Derer, welche den Neuerungen abhold waren, das Tribunal solle künftig nur ein Schöffenstuhl sein und seine ganze Verfassung verlieren. Nur Fürst stand auf Cocceji's Seite; er hatte einige Jahre früher eine Appellationsordnung für Schlesien entwerfen müssen; als diese jetzt der Großkanzler einforderte, um sie für das Tribunal zu benutzen, legte Fürst einen kurzgefaßten Plan vor, nach welchem ein beschleunigter Tribunalsproceß eingerichtet werden könne [1]). Arnim erklärte darauf, daß er zwar nicht directen Widerstand leisten, aber sich doch möglichst zurückziehen werde. Er schrieb dem Großkanzler am 9. Januar 1748: „In meiner Tribunals Praesident Bestallung bin ich angewiesen, das Judicium bey der subsistirenden Ordnung zu erhalten und das habe ich, wie es notorisch, bis zum Sept: a. p. nach meiner Pflicht praestiret. In die Neuerungen vermag ich mich nicht zu finden, habe auch solches bereits im abgewichenen Jahre mit dem profondestem respect Sr: K: Majestet allerunterthänigst anzuzeigen die Gnade gehabt. Uebrigens bin und bleibe in meinem Gewißen völlig überzeuget, daß Sr: K: Maj: allergnädigst Landes-Väterliche intention (nemlich das wahre Wohlseyn Dero Unterthanen) durch eine praecipitante Justitz Pflege keines Weges zu erhalten stehe. Inmittelst werde ich mich in keinem Stücke Ew. Excellenz schriftliche Verfügungen wiedersetzen, weniger wesentlich Theil daran nehmen, sondern alles mit Gelaßenheit ansehen und gehen laßen, wie es gehet. Alles Ding währet seine Zeit!"

Cocceji, wenngleich jetzt auf dem Gipfel seiner Macht, fürchtete doch den Gegner so, daß er den König bat, von der Einrichtung des Tribunals dispensirt zu werden. Wieder erging, wie im Jahre 1743 an jeden der beiden Minister eine ausführliche Allerhöchste Order, diesmal aber nicht mit Vorwürfen gegen beide, sondern nur gegen Arnim; des Großkanzlers Gesuch wurde in den gnädigsten Aus-

---

[1]) R. 18. 34a. fol. 66flg.

drücken abgeschlagen. „Ich bin sehr weit entfernt“ — schrieb ihm der König [1]) — „Euch solches jemahlen zu accordiren; vielmehr ist es meine eigentliche und strikte Willensmeinung, daß Ihr gedachtes Tribunal, sowie andere Justizcollegien nach meinem Plan und Absichten einrichten, Mir Eure Vorschläge demnächst deshalb thun und darüber gerade durchgehen (sollet), ohne Euch an jemandes Opposition oder Einreden zu kehren, wie Ich dann diesen Meinen absoluten Willen dem Staatsminister v. Arnim unter den heutigen Tag bekannt gemacht, auch ihm ausdrücklich anbefohlen habe, sich allen Euren Veranlassungen hierunter zu fügen, und sich desfalls besser als bisher zu betragen, oder aber zu gewärtigen, daß Ich Meine partie deshalb mit ihm nehme und auf eine Aenderung wegen seiner Funktion bei dem Tribunal bedacht sei.“

Arnim bekam zu hören:

„Mein Lieber. Da Ich überall vernehmen muß, daß Ihr Euch denen meinen Veranlaßungen, welche Ich bey den Justitz Wesen machen laßen, gar nicht fügen, sondern wohl gar alle Hinderungen im Wege leget und selbige als praecipitante und dem Lande und Unterthanen schädliche Neuerungen decreditiren wollen, So kann Ich nicht anders als Euch dieses gantz unanständig und aus einer puren privat jalousie herrührende Verfahren, ernstlich zu verweisen zugleich aber ein vor allemahl zu bedeuten, daß weil diese Justitz Verbesserung ein von Mir wohl überlegtes Werck ist, welches der Groß-Cantzler v. Cocceji nach Meinen communicierten ideen, in einer gewißen Ordnung gebracht und einführen müßen, Ihr Euch solches auch schlechterdings gefallen laßen und Euch weiter hin nicht unternehmen sollet, selbiges, so viel an Euch ist, indirectement zu hindern. Allermaßen Ich schlechterdings haben will, daß gedachter Groß-Cantzler v. Cocceji strenge Hand haben solle, das Tribunal alhier, so wie er es gut finden wird, einzurichten und bey solchen einmahl eine promte und rechtschaffene Justitz Pflege einzuführen, dergestalt wie Ich ihn darüber instruiret und völlig authorisiret habe. Ich werde herowieder von Euch weder remonstrationes, noch einige andere Vorstellungen annehmen, sondern um so mehr von Euch völligen Gehorsam erwarten als Ich von der Solliditaet der neuen Justitz-Einrichtung völlig über-

[1]) 24. Januar 1748. Sonnenschmidt S. 54. 55.

zeiget bin und die Proben davon der gantzen Welt vor Augen liegen. Daferne Ihr wieder alles Mein Vermuthen Euch in diese gute und heylsame Verfügung zu finden nicht vermöchtet, so werde Ich mich genöthiget sehen Eure Stelle bey den Tribunal durch Jemand anders zu besetzen, von welchen Ich Mir völlig versprechen kann, daß er sich Meinen Landes-Vaterlichen Absichten hierunter gehörig fügen werde. Ich bin u. s. w."

Dieses Vorgehen des Königs konnte Cocceji nur ermuntern, in seinem „Justizeifer" fortzufahren und denselben noch zu verstärken; er zeigte am 22. Januar die Erledigung von 906 alten und 458 neuen Processen beim Kammergericht, am 31. Januar 1748 die Erledigung von 2284 Processen in Stettin, von 1110 in Cöslin an und bestimmte den König, beiden letztern Collegien das Lob auszusprechen [1]), „es könne nicht anders als glorieus sein, daß sie die Bahn gebrochen, die Chicanne von der Justiz zu verbannen und den übrigen Provinzen zu einem Exempel zu dienen, dasjenige, was sie so glücklich zu Wege gerichtet, nicht allein als möglich anzusehen, sondern auch ihren Fußtapfen nachzufolgen".

An die Erledigung der Processe knüpfte sich die Neuorganisation des Kammergerichts und des Oberappellationsgerichts in personeller Beziehung [2]). Bei einem wegen Dienstvergehen verhafteten Procurator waren Briefe zweier Kammergerichtsräthe gefunden, welche sich neben ihren Commissionsgebühren noch eine besondere Belohnung erbaten, und fünf weitere Räthe wollte Cocceji wegen Mangels an Fähigkeit oder an Ehrlichkeit ausgeschieden wissen. Der König überließ, „da er nicht selbst in dergleichen Detail entriren könne, sondern hierin durch des Großkanzlers Augen sehen müsse", diesem die Entscheidung. Wesentlich spielte bei der Personenfrage die Geldfrage mit. Einen Begriff, wie dürftig die Gehälter waren, ergibt die Thatsache, daß der gesammte Kammergerichtsetat für 26 Räthe und den Präsidenten 3500 Thaler betrug. Mit Berufung darauf, daß der Etat zu Friedrich's I. Todeszeit 5000 Thaler mehr betragen habe, bat Cocceji, ihm soviel zu bewilligen, denn „mit Verwunderung der ganzen Welt" habe der König „eine Sache, welche man für unpracticabel halte, zu Stande gebracht; es wäre schade, wenn aus Mangel der Besol-

[1]) Kamptz Jahrb. Bd. 59 S. 156.

[2]) R. 9 X. 1g. vol. 2 B. Köhler Bd. 3 fol. 228flg.

dungen dies große Werk in's Stocken gerathe". Nachdem vorläufig 3000 Thaler „Zuschub" bewilligt waren, trat Cocceji mit dem Plane hervor, die vielen Berliner obern Collegien in ein „Generalcollegium" mit vier Senaten zu vereinen, um die vorhandenen 47 Räthe auf 28 zu reduciren und den Geschäftsgang der Appellationen, welche nach Aufhebung der Actenversendung von einem an den andern Senat gingen, „ohne alle Formalität und Weitläufigkeit" zu gestalten. Den ersten Senat sollte das ehemalige Hof- und Criminalgericht, den zweiten und dritten das ehemalige Kammergericht, den vierten das ehemalige Oberappellationsgericht bilden. Daneben wurde ein Pupillencolleg aus Deputirten der vier Senate zu formiren vorgeschlagen. Freilich mußte Cocceji zugestehen, daß außer den bewilligten 3000 Thalern noch 5000 Thaler nöthig seien, „ohngeacht die Besoldungen nach dem Zustand dieses theuren Ortes und der schweren Arbeit auf das genaueste eingerichtet seien"; er beantragte[1]), die Beihülfe der Stände zu erfordern. Der politische Gedanke, einen einheitlichen obersten Gerichtshof zu bilden und das Kammergericht gleich dem Königsberger Tribunal unter dieses erweiterte Oberappellationsgericht zu stellen, kam zwar im Berichte des Großkanzlers nicht zu klarem Ausdrucke, lag aber doch insofern darin, als eine Appellation vom Kammergericht (jetzt dem 2. und 3. Senat) an das Oberappellationsgericht (jetzt den 4. Senat) in Aussicht genommen wurde. Als Folge der Abschaffung der Actenversendung beim Kammergericht stellte sich also dessen Unterordnung unter das Oberappellationsgericht heraus; denn, nachdem von dem einen Senat des Kammergerichts an den andern appellirt war, sollte die Revision, wie die demnächst zu berührende Tribunalsordnung ergibt, an den 4. Senat, d. h. an das Tribunal oder Oberappellationsgericht gehen. Die Vorschlagsliste des Großkanzlers verzeichnete auf ihrer einen Hälfte die Namen der Mitglieder, welche das neue Colleg bilden sollten, auf der andern Hälfte standen unter den laconischen Worten: „Es würden also dimittirt werden" die Namen von 17 der bisherigen Räthe; mit der vom König gemachten Randbemerkung „guht" waren sie dimittirt; Beschwerden Einzelner, „daß sie sich nicht vorstellen könnten, ohne zu wissen, warum, platterdings cassirt und nebst Frau und Kind mit der

[1]) Bericht vom 12. März 1748.

größten Prostitution verjagt zu sein", gingen unbeantwortet einfach zu den Acten [1]) — wer nach der Gestaltung des Staatsdienstrechts im Jahre 1748 fragt, findet in diesem Vorgange eine sehr unzweideutige Antwort; der Staatsdiener war nach Belieben des Dienstherrn entlaßbar, obwohl dem codex Pomeranicus ein anderes Princip zu Grunde zu liegen schien [2]). Dimittirt wurden auch vier Fiscale und zehn Advocaten, da überhaupt nur wenige der vorhandenen „eine Idee von sentiment oder honneur oder auch nur die benöthigte Wissenschaft hätten"; denn Leute von gutem Herkommen wollten dies „durch Tragen des Mantels gar zu verächtlich gemachte Metier" nicht ergreifen. Die bisherigen Vorsitzenden der combinirten Collegien blieben; der Criminalgerichtsdirektor Ulrich erhielt die Leitung des 1. Senats, der Kammergerichtspräsident von Görne wurde Präsident des 2. Senates, die Oberappellationsgerichtspräsidenten von Arnim und Graf Reuß wurden Präsident und Vicepräsident des 4. Senates; als Präsident des 3. Senates trat der Minister von Bismarck [3]) ein. Jariges und Fürst gehörten selbstverständlich zu den Räthen, welche beibehalten wurden.

Man kann sich vorstellen, mit welcher Stimmung der größte Theil der Berliner Richter und Advocaten die Neuerung begrüßte. Was 1738 in kleinen Anfängen begonnen hatte, aber damals durch Arnim's Gegenminen in seiner stricten Ausführung noch abgewendet war [4]), gestaltete sich jetzt zur vollendeten Thatsache. Auf Arnim's Seite standen mit Ausnahme der wenigen eben Genannten erklärlicherweise alle seine Räthe; sie pflegten sich bei ihm nicht blos an den Sitzungstagen, sondern öfters auch zur Tafel zu versammeln; lauter Spott über die Coccejaner und über die neue Justizeinrichtung, selbst in Jariges' Gegenwart, in welchem Niemand den künftigen Großkanzler ahnte, war die Würze des Tischgesprächs. Einer der am schwersten Betroffenen, der Kammergerichtsrath von Nüßler [5]), ein Schwiegersohn des Kanzlers Ludewig, Cocceji's Hausgenosse und jahrelang sein regelmäßiger Begleiter auf den Gängen zum Kammergericht, während zweier Jahrzehnte unbesoldeter Beisitzer dieses Ge-

[1]) R. 9 X. 1g. vol. 2 B. fol. 148.

[2]) Siehe oben S. 188.

[3]) Siehe oben S. 165.

[4]) Siehe oben S. 128 flg.

[5]) Büsching Bd. 1 S. 376. 304.

richts und kurz vor der Katastrophe von 1748 zu einem Gehalte von 400 Thaler aufgerückt, hat uns die nähere Schilderung seiner Dienstentsetzung im Jahre 1748 hinterlassen. Die Versicherungen der Freundschaft und der demnächstigen Verwendung, wenn nicht als Präsident, doch als Director eines Senates, welche ihm anfänglich Cocceji gab, machten ihn gegen das plötzlich auftauchende Gerede mißtrauisch, daß der Großkanzler bei Dritten ungünstig über ihn geurtheilt habe; Nüßler suchte zu ermitteln, was ihm bei der neuen Organisation bevorstehe, er befragte Cocceji persönlich und erhielt die Antwort, er möge Geduld haben, der König richte Alles selbst ein; vier Wochen später war er entlassen. Nun schrieb er dem Großkanzler: „Euere Exc. beflecken Dero Justizveränderung gleich im Anfang mit der größten Ungerechtigkeit, wenn sie so viele .. Räthe und Advocaten, ohne daß ... ihnen Gehör gestattet und sie einer Ungerechtigkeit, Faulheit, Nachlässigkeit rechtlich überführt .... nebst Weibern und Kindern ihres Brods ... beraubt haben ...; Ew. Exc. wissen, daß ich meine Güter .... in hiesigem Dienste zugesetzt, ja wie ich auf eine unerhörte ... Art, obgleich keinen Groschen Besoldung gehabt, in 1733 [2]) gezwungen worden, ... am hallischen Thore ... aus eignen Mitteln ein Haus zu bauen ... Ich kann auf Dero eignes Zeugniß provociren ..., wer unter allen mich einer Sünde, einer Ungerechtigkeit, einer Faulheit zeihen kann. ... Da ich nun Dero harte unveränderliche Denkungsart kenne, so bleibt mir nichts übrig als nach meinem Gute [3]) zu gehen und Kohl zu pflanzen. Aber Ew. Exc. können doch mir .... die Bekanntmachung der Ursachen, welche Sie bewogen haben, mit mir so unerhört zu verfahren, nicht versagen. Dieses ist das Einzige, was mir zur Beruhigung ... gereichen, Ew. Exc. aber bei der jetzigen, und wenn Dero Schmeichler todt sein werden, bei der künftigen Welt rechtfertigen wird". Das Schreiben blieb ohne Antwort, hatte aber doch den Erfolg, daß Nüßler 1749 als Commissar nach Hannover geschickt und später Landrath des Nieder-Barnimschen Kreises wurde.

---

[1]) Büsching Bd. 1 S. 375 flg.

[2]) Das Rescript d. d. 1. Februar 1733 lautet: S. Maj. ... ertheilen dem Geh. Rath Nüßler zur Resolution, daß derselbe sonder Raisonniren auf der ihm angewiesenen Stelle .... ein Haus bauen oder ... Allerhöchste Ungnade gewärtigen soll. Büsching Bd. 1 S. 323.

[3]) Weißensee bei Berlin.

Der Erledigung der Personalfragen folgte die Veröffentlichung der Proceßordnung für das neue „Generalcollegium". Obwohl demselben der Großkanzler einmal in einem Berichte den Namen des „großen Friedrichscollegs" beilegte, galt dasselbe doch so wenig für ein einheitliches Gericht, daß die ersten drei Senate nach wie vor unter der alten Bezeichnung „Hof- und Kammergericht", der vierte Senat (das frühere Oberappellationsgericht) unter dem Namen „Tribunal" je eine besondere Proceßordnung erhielten. Präsident der im Kammergericht vereinigten drei Senate war Bismarck. Für dieses Gericht bestand die Proceßordnung in einer Umarbeitung des codex Pomeranicus unter Supplirung dessen, was bei diesem „in Eil verfertigten"[1]) Codex vergessen war; das so erwachsene „Project eines codicis Fridericiani Marchici" sollte „allen Provinzen künftig zum Modell dienen". Die Veröffentlichung geschah unterm 3. April 1748. Dabei wurde befohlen, binnen Jahresfrist möge Jedermann seine Monita einbringen können, einstweilen aber nach dem Projecte verfahren[2]). Gleichzeitig wurde für Veröffentlichung materiellrechtlicher Vorschriften, welche sich auf den verschiedenen Gebieten der Staatsverwaltung als nöthig erwiesen, durch ein der Berliner Academie ertheiltes Privileg zur Fortsetzung der Mylius'schen Sammlung gesorgt[3]). Die im codex Pomeranicus über die Unwirksamkeit landesherrlicher Rescripte aufgenommenen Sätze[4]) waren wörtlich in den codex Marchicus übergegangen. Für die Einrichtung und den Geschäftsgang des Tribunals wurde erst am 18. Mai das „Project einer nach Sr. Kgl. Maj. von Preußen vorgeschriebenem Plan errichteten Ordnung, vermöge welcher alle Prozesse in der dritten und letzten Instanz in drei, höchstens vier Monaten abgethan werden sollen", veröffentlicht. Zwei Tage darauf, am 20. Mai, nahm der Großkanzler persönlich die Constituirung des „großen Friedrichscollegs" und jedes der drei Kammergerichtssenate, am 21. Mai die Constituirung des Tribunals vor und über-

---

[1]) Worte der Vorrede des Cod. Frid. March.

[2]) Gleichwohl war 1751 der codex in Ostfriesland „noch nicht zur Observanz gediehen" (Mylius n. c. c. Bd. 1 Sp. 176); so schwierig führten sich damals neue Gesetze ein. — R. 18 Nr. 34 a. fol. 93 flg. 103.

[3]) 7. April 1748. Siehe Mylius, nov. c. c. Bd. 1 Vorbericht.

[4]) Thl. 1 Tit. 1 § 3, vorletzter Satz und § 15, erster Satz. — Siehe oben S. 186 flg.

reichte dann dem Könige ein Exemplar des codex Marchicus mit dem stolzen Worte, „daß nunmehr die neue Einrichtung in dem vollkommensten Stande und S. M. von einer kurtzen, soliden und incorruptiblen Justiz völlig versichert sein könne". Dabei sprach er, „im Begriffe den andern Theil von Sr. Maj. Plan in Ordnung zu bringen", die Hoffnung aus, „mit Aufhebung der fremden und confusen römischen Gesetze, ein neues in der bloßen Vernunft und den Landesverfassungen gegründetes, keinen Chicanen unterworfenes Recht" im laufenden Jahre fertig zu stellen[1]). Arnim hielt nun den richtigen Zeitpunkt seines Abgangs für gekommen. Nach manchen vergeblichen Versuchen wurde ihm am 12. Juni die Zusicherung, daß seine Entlassung nur noch durch die fehlende Bestimmung seines Nachfolgers sich verzögere; am 28. Juli drängte er wegen Alters, Krankheit „und andrer beträchtlicher Umstände" noch einmal und sah zwei Tage darauf seinen Wunsch erfüllt[2]). Auch Görne[3]) erbat wiederholt seine Entlassung.

Hand in Hand mit der Reorganisation der obersten Gerichte wollte der König die Reorganisation auf dem Gebiete der Verwaltung gehen lassen; er arbeitete eigenhändig die von seinem Vater dem Generaldirectorium gegebene Instruction um und übergab die neue Redaction unmittelbar nach Constituirung des Friedrichscollegs dem Generaldirectorium[4]). „Jetzunder muß der alte Sauerteig ausgefegt werden, des Landes Interesse ist des Königs"[5]); das waren die Principien, von denen Friedrich II. gleich seinem Vater ausging, „darauf bedacht in allen Stücken das Land zu soulagiren und aufzuhelfen". Gleich der alten Instruction verlangte die umgearbeitete „Wachsamkeit, Arbeitsamkeit und unbestechliche Ehrlichkeit"; das Amtsgeheimniß wurde eingeschärft, die Zeit der Dienststunden vorgeschrieben; „wenn Sie fleisich arbeiten, So können Sie ihre Arbeit des morgens in

---

[1]) R. 9 X. 1 g. vol. 2 b, Einrichtung beim Kammergericht betr., II. fol. 154. 155.

[2]) R. 9 X. 1 g. vol. 2 b. fol. 25. Ein Jahr später trat er wieder ein und erhielt das Generalpostmeisteramt, auch den schwarzen Adlerorden. Klaproth S. 418.

[3]) R. 9 fol. 192. 193; Arnim's Entlassung betr. fol. 7 flg.

[4]) Preuß. Jahrb. Bd. 10 S. 335 flg. Friedländer, Ztschr. f. Preuß. Gesch. 1880 S. 355. Daselbst S. 386 bis 397 sind zum ersten Male die Aenderungen und Zusätze Friedrich's II. abgedruckt. Siehe auch Ranke Bd. 3 S. 253 flg.

[5]) Friedländer S. 395.

Curenten Sachen in drei Stunden verrichten, wenn Sie Sich aber Historien vertzehlen, Zeitungen lesen, So ist der gantze Tag nicht lang genug". Bei der Vorschrift Friedrich Wilhelm's I., daß kein Plus in der Ausgabe ohne des Königs Unterschrift „passirt werden solle", bemerkte Friedrich II.: „NB. dießen punct zu schärfen"; bei Aufzählung der Pflichten der Beamten fügte er hinzu „und mus die verschwigenheit mehr als in verwichene Zeiten beobachtet werden". Es war die Periode, in welcher Friedrich II., in Potsdam weilend, die Segnungen des Friedens durch sein eignes energisches Eingreifen in die Landesverwaltung seinen Unterthanen wollte zu theil werden lassen. Cocceji ging damals an die Ausarbeitung seines Landrechts, Christian Fr. Wolf hielt es für angezeigt, die methodus discendae docendaeque jurisprudentiae seines Lehrers Leibnitz, „ein seit lange vergeblich gesuchtes Buch", neu herauszugeben[1]), und „der Philosoph von Sanssouci" nahm nicht blos die Feder zur Hand, um jene Instruction durchzucorrigiren, sondern auch um seine dissertation sur les raisons d'établir et d'abroger les lois zu schreiben, Montesquieu aber, „der große Politiker der Epoche", ließ in Paris gleichzeitig seinen esprit des lois veröffentlichen[2]). Friedrich der Große kannte das letztere Werk schwerlich schon, als er jene Dissertation verfaßte, aber mit Cocceji verkehrte er mannichfach in persönlichem Gedankenaustausch über Fragen der Gesetzgebung; schon im August des Jahres 1747[3]), als er fand, wie seines Ministers Ideen und Sentiments den seinigen „ganz völlig conform seien", hatte er verlangt, daß Cocceji selbst zu ihm komme, um ein und anderes noch weiter besprechen zu können; ebenso drückte der König im März 1748 den Wunsch aus, das damals schwebende Generalproject des zu bestellenden neuen Justizcollegs mit dem Großkanzler zu besprechen, um „Alles und Jedes" mit ihm „zu concertiren und reguliren"[4]). Das rege Interesse, welches hiernach der König an den Justizreformen bis in das Kleinste hinein nahm, mag für ihn das bestimmende Motiv gewesen sein, nun auch von allgemeinen historisch-philosophischen Gesichtspunkten

---

[1]) Die Vorrede der 1748 erschienenen neuen Auflage datirt vom 24. April. Die oben virgulirten Worte sind Worte der Vorrede.

[2]) Oeuvres de Frédéric Bd. 9 S. X. Droysen Bd. V, 3 S. 1. 2.

[3]) Kamptz Bd. 59 S. 147. 148.

[4]) Order vom 24. März 1748 R. 9 X. 1g. vol. 2b. fol. 60.

aus über die hohe Aufgabe des Gesetzgebers gerade in dem Momente sich klar zu werden, in welchem Cocceji an die Schaffung eines preußischen Landrechts herantrat. Was Friedrich darüber niederschrieb und achtzehn Monate später [1]) durch Darget, seinen Secretär und literarischen Gehülfen während der Jahre 1746 bis 1752 [2]), in öffentlicher Sitzung der Academie der Wissenschaften einer hochansehnlichen Versammlung [3]) vorlesen ließ, überragt an Geistesreichthum bei weitem das demnächst von Cocceji zu Tage geförderte corpus Fridericianum. Immerhin berührt aber des Königs Abhandlung Auffassungen und Gedanken, die in Cocceji's gesetzgeberischem Vorgehen ihren Widerhall finden, und sie setzt dem Großkanzler das schönste Ehrendenkmal, welches je einem Staatsmanne von einem großen Könige gesetzt ist. In historischem Rückblicke betrachtet Friedrich die Eigenthümlichkeiten des Zustandes der Gesetzgebungen unter den verschiedenen Völkern alter und neuer Zeit; die Eigenthümlichkeit Deutschlands findet er mit Recht darin, daß die römischen Gesetze Geltung erlangten und behielten, jedoch durch die verschiedenartigsten Gewohnheitsrechte durchbrochen wurden, welche auch im kleinsten Bezirke und im kleinsten Fürstenthume sich durch die Länge der Zeit Gesetzeskraft erwarben. Das Räthsel, weshalb das fremde Recht in Deutschland herrsche, löst er durch die Annahme, daß die Römer, als sie Deutschland eroberten, ihre Gesetze mitgebracht und daß die Deutschen sie nicht abgeschafft hätten, „weil die Kaiser, Italien verlassend, den Sitz ihrer Herrschaft bei uns aufschlugen" — also der König adoptirt die zu seiner Zeit landläufige Theorie von der Nachfolgeschaft des deutschen Königthums in die römische Kaiserherrschaft. Ueber die bisherigen preußischen Gesetze spricht er nur, soweit sie den eben zum Abschluß gebrachten Proceß angehen, er stellt sie in Parallele mit den Proceßgesetzen Roms und Athens und sieht die wesentliche Verschiedenheit beider darin, daß jene den Advocaten in ihren haranguirenden und leidenschaftlichen Plaidoyers volle Freiheit gelassen, diese sie auf die Darstellung der Thatsachen mit einem kurzen

[1]) 22. Januar 1750. Oeuvres Bd. 9 S. X. Am 12. Februar schickte der König die Schrift an Algarotti. Preuß. Jahrb. Bd. 1 S. 476.

[2]) Carlyle Bd. 4 S. 239. 240.

[3]) Auch der damals sechsjährige Prinz Friedrich Wilhelm, nachherige König Friedrich Wilhelm II. war in der Versammlung.

Epilog beschränkt hätten. Hieran knüpft der König die Anerkennung, welche er der Vollendung des codex Fridericianus zollt[1]): „La Prusse a suivi cet usage de la Grèce; et si les raffinements dangereux de l'éloquence sont bannis des plaidoyers, elle en est redevable à la sagesse du grand chancelier, dont la probité, les lumières et l'activité infatigable auraient fait honneur aux républiques grecque et romaine dans les temps où elles étaient les plus fécondes en grands hommes."

Aber es fehlen auch nicht die nöthigen Winke, welche bei der Abfassung des demnächstigen preußischen Landrechts beachtet werden sollen: „beaucoup de lois embarrassent la jurisprudence; le législateur habile ne surcharge pas le public de lois superflues ..., trop de lois deviennent un dédale où les jurisconsultes et la justice s'égarent"; klare Gesetze, „welche der Interpretation keinen Raum lassen", sind das erste Mittel, die Richter vor den Fallstricken des Irrthums zu schützen; die natürliche Billigkeit ist zwar ein Gebot, dem der Gesetzgeber sich zu fügen hat, aber wer sich die Mühe gibt, die in den verschiedenen Ländern bestehenden Normen des Civilrechts mit philosophischem Geiste zu prüfen, findet zweifellos viele Gesetze, welche dem Princip der Billigkeit zu widersprechen scheinen, ohne indeß ihm wirklich zu widersprechen, wie z. B. das Recht der Erstgeburt, welches verhütet, mächtige Familien einem sicheren Verfall entgegenzuführen; es können also auch Gesetze, welche für Einzelne unbequem erscheinen, nicht weniger weise sein, wenn sie nur der ganzen Gesellschaft nützen; ein aufgeklärter Gesetzgeber wird darum dem Ganzen stets die Einzelnen opfern. Und wie hoch überhaupt Friedrich die Justiz hielt, welcher er, wie der Eingang seiner Geschichte des siebenjährigen Kriegs bekennt[2]), besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit in den Jahren des Friedens zugewendet hat, wie große Bedeutung er namentlich einem leider nicht erreichbaren vollkommenen Gesetzbuche beilegte, erhellt aus folgenden Worten seiner Dissertation[3]): „Un corps de lois parfaites serait le chef-d'œuvre de l'esprit humain dans ce qui regarde la politique du gouvernement: on y remarquerait une unité de dessein et des

[1]) Oeuvres Bd. 9 S. 30.
[2]) Oeuvres Bd. 4 S. 1.
[3]) Oeuvres Bd. 9 S. 24. 25.

règles si exactes et si proportionnées, qu'un État conduit par ces lois ressemblerait à une montre, dont tous les ressorts ont été faits pour un même but; on y trouverait une connaissance profonde du cœur humain et du génie de la nation; les châtiments seraient tempérés, de sorte qu'en maintenant les bonnes mœurs, ils ne seraient ni légers ni rigoureux; des ordonnances claires et précises ne donneraient jamais lieu au litige; elles consisteraient dans un choix exquis de tout ce que les lois civiles ont eu de meilleur, et dans une application ingénieuse et simple de ces lois aux usages de la nation; tout serait prévu, tout serait combiné, et rien ne serait sujet à des inconvénients: mais les choses parfaites ne sont pas du ressort de l'humanité."

Manchen der Hohenzollern-Herrscher vor Friedrich dem Großen hatte das Streben beseelt, sein Land und Volk durch eine gesunde Rechtspflege zu beglücken, bei keinem hatte dies Streben einen solchen Ernst, eine solche Tiefe angenommen als bei ihm; er legte selbst Hand an, gesetzgeberische Probleme zu lösen, und obwohl er äußerlich nur fortsetzte, was sein Vater mit rauher Hand begonnen, fühlte er sich doch in solchem Gegensatze zu diesem, daß er glaubte, der ihm „vorangegangenen Regierung eine schlechte und sehr ungerechte Justizverwaltung" vorwerfen zu dürfen, durch welche eine Masse täglich unerträglicher gewordener Mißbräuche sich eingeschlichen und das Publicum sich gewöhnt habe, die Gesetze zu verspotten[1]). Seine eigne Wirksamkeit auf dem Gebiete der Rechtsreform schätzte er dagegen so sehr und die Vollendung des „Landrechts" hielt er, den Versicherungen Cocceji's Glauben schenkend, für so nahe, daß in seinen Augen das Reformwerk mit der Constituirung des Friedrichscollegs eigentlich gethan war. Dieser Täuschung, über welche ihn der Verlauf seiner fast noch vierzigjährigen spätern Regierungszeit nur zu sehr aufklären sollte, entsprach es, wenn der

[1]) Oeuvres Bd. 4 S. 1: „La justice, mal administrée durant le règne précédent et qui était devenue très-injuste, méritait des soins et une attention particulière. Le public s'était accoutumé à éluder les lois. Les procureurs faisaient un trafic honteux de la bonne foi; il suffisait d'être riche pour gagner sa cause, et d'être pauvre pour la perdre. Ces abus, devenant de jour en jour plus intolérables, demandaient nécessairement une réforme."

König am 24. Mai 1748 zu glücklicher, noch „in diesem Jahre" zu erwartender Beendigung des neuen Landrechts seinem Großkanzler „die nöthige Gesundheit und Kräfte" wünschte, auch versicherte, die reellen, dadurch dem Lande erwiesenen Dienste sowohl gegen Cocceji selbst als gegen dessen Familie bei aller Gelegenheit erkennen zu wollen [1]). Als zur selben Zeit die Stände sich bereit finden ließen, die fehlenden 5000 Thlr. zuzuschießen, — freilich nicht ohne die Garantie ihrer hergebrachten Rechte, der alten Landtagsrecesse, besonders aber der Mitwirkung bei Ausarbeitung des codex Marchicus und bei jeder Aenderung der eben eingerichteten Justizcollegien —, da verherrlichte der König, anscheinend auf eine Anregung, welche zuerst im November 1747 der bekannte Graf Gotter [2]), der Vicepräsident des Generaldirectoriums, nach der Rückkehr Cocceji's aus Pommern gegeben hatte [3]), die eigenen Thaten und die seines Großkanzlers durch eine Denkmünze. Dieselbe stellte dar, wie Friedrich mit dem Scepter (laut der Ueberschrift: emendato jure) die in die Höhe geschnellte eine Wagschale der Themis niederdrückt [4]). Ein Exemplar in Gold erhielt Cocceji „zu einem beständigen Andenken" [5]), andre Exemplare erhielten die bei Bearbeitung des codex marchicus betheiligt gewesenen ständischen Deputirten. Den Codex selbst fügte der König den Büchern bei, welche er damals auf Antrieb des römischen Abbé Bastiani dem Papste zum Geschenke machte [6]), und

[1]) R. 9 X. 1g. vol. 2 R, die Einrichtung des Kammergerichts betr., vol. 2 fol. 164. 166.

[2]) Als Gothaner hatte er den Herzog von Gotha auf die coccejanischen Reformen aufmerksam gemacht, und dieser sandte Ende 1747 einen Commissar (Regierungsrath Oppel) aus Gotha nach Berlin, der sich instruiren sollte. R. 9 X. 1g. vol. 2 b. fol. 96. vol. 2 fol. 180.

[3]) d. d. Molsdorff (Gotter's Gut bei Arnstadt) 26. August 1747: „Un événement si important . . pour tous les gens d'honneur et de bien mériterait de l'éterniser et d'en canoniser l'auteur par quelque médaille, dont l'un côté représenterait sa tête ou son buste et l'autre la justice tenant la chicane enchaînée et la foulant aux pieds . . ." R. 9 X. 1g. vol. 2 b.; Arnim's Dimission betr., fol. 86.

[4]) R. 9 X. 1g. vol. 2 b., Kammergericht betr. II, fol. 191. 203. Kamptz Jahrb. Bd. 59 S. 69. Sonnenschmidt S. 73.

[5]) 24. Juni 1748. Ein Exemplar ist im Münzcabinet des Berliner Museums.

[6]) Lehmann Bd. 3 S. 703. Theiner Bd. 2 S. 233. Danach sind die Bücher zwischen dem 15. Juli und 21. Dezember 1748 geschenkt; das corpus

der Papst stand nicht an zu bezeugen, daß er den Codex zu den „libris raris“ zähle [1]).

Die nächste Aufgabe des Großkanzlers war nunmehr, für Arnim einen Ersatz zu schaffen. Das hatte Schwierigkeiten, weil die von Adel sich seit 30 Jahren dem Kriegsdienst gewidmet, die Bürgerlichen sich aber durch die Rekrutenkasse in die Chargen eingekauft und sich folglich nicht mehr auf solide Wissenschaft gelegt hatten [2]). Vorläufig wollte deshalb Cocceji selbst Arnim's Departements übernehmen; als Nachfolger im Präsidium des Geheimen Justizraths schlug er Görne, als Nachfolger im Präsidium des Tribunals den Grafen Reuß vor. Letztere Beiden hielt aber der König nicht für recht tüchtig, und es war zuzugeben, daß sie, wenngleich sie ehrlich und incorruptibel seien, auch „einige Wissenschaft in den Rechten" hätten, doch vielleicht die übrigen Requisite eines Präsidenten nicht besäßen. Der König genehmigte trotzdem den Vorschlag, fügte jedoch hinzu, daß der an Arnim's Stelle zu ernennende Minister demnächst „das Präsidium aller der Collegien erhalten solle, wie es Arnim gehabt habe". Als im November 1748 Carl Ludolph Dankelmann aus Hessen zurückberufen und zu Arnim's Nachfolger bestimmt wurde, bat Graf Reuß, ihm das Präsidium des Tribunals wenigstens thatsächlich zu belassen. Da der König der Bitte möglichst willfahren wollte, berichtete Cocceji: bei der jetzigen Einrichtung des Tribunals sei kein Minister zur Führung des Oberpräsidii nöthig; denn alle Processe würden in den Provinzen instruirt und blos zum Spruche dem Tribunal eingeschickt; der Präsident habe nichts zu thun, als die einlaufenden Acten sofort zu vertheilen und dafür zu sorgen, daß die Relationen zu richtiger Zeit verfertigt und verlesen würden, das habe Graf Reuß „mit größtem Ruhm und Fleiß" bisher verrichtet; der Minister Dankelmann werde mit seinen Departements genug zu thun haben. Daraufhin billigte der König die Beibehaltung des Grafen Reuß als Tribunalspräsidenten.

---

jur. Frid., welches Lehmann als mitgeschickt bezeichnet, war damals auch in seinem ersten Theile noch nicht gedruckt.

[1]) Im Jahre 1751 erschien eine französische Uebersetzung von Campagne unter dem Titel Code Frédéric. Preuß. Jahrb. Bd. 1 S. 317 Note 4.

[2]) Bericht Cocceji's vom 6. August 1748 in R. 9 X. 1 g. vol. 2 b., Arnim's Dimission betr. Preuß. Jahrb. Bd. 1 S. 321. Sonnenschmidt S. 79.

Es war somit die Verbindung des Tribunals mit dem Ministerium gelöst, wie sie bisher bestand. Fast gleichzeitig wurde die Präsidentenstelle beim Kammergericht dadurch erledigt, daß Görne starb; am 13. November 1748 rückte Jariges „mit Rücksicht auf seine bei Beförderung der neuen Justizeinrichtung in Pommern, Berlin und Magdeburg geleisteten Dienste“ ein[1]). Nunmehr sah Cocceji seinen Weg geebnet; die ihm am meisten Widerstrebenden waren durch Fügsamere ersetzt. Der codex Marchicus wurde rasch bei allen Landescollegien und bei den Untergerichten eingeführt; am 23. November 1748 konnte der Großkanzler, ungeachtet er bis zur Wiederbesetzung der von Arnim verwalteten Aemter das schlesische Justizdepartement und das Lehnsdepartement selbst geleitet hatte[2]), dem Könige melden[3]), daß er einen ersten Theil des Landrechts zum Drucke fertig gestellt habe; er bat um die Druckerlaubniß, „damit die Regierungen und die Stände ihre Monita machen könnten; wenn solches geschehen, werde die Publication mit dem Ende künftigen Jahres erfolgen“. Der König stimmte ohne weitere Bemerkung zu[4]). Dem Drucke dieses Werkes schloß sich (ebenfalls im Jahre 1749) der des Justizreformplanes[5]) an, „welchen S. Maj. durch Dero eignen lumières formiret haben, wonach alle Prozesse ... in einem Jahre beendigt werden“[6]).

In sechs Monaten hatte also Cocceji den ersten Theil des corpus juris Fridericiani vollendet; er durfte sich bezeugen, „daß er mit großem Fleiße daran gearbeitet“[7]). Ohne sein novum systema hätte er schwerlich so rasch vorgehen können. Dasselbe diente ihm als Grundlage; das corpus juris Fridericiani ist das in's Practische übersetzte systema. Beide befolgten die nämliche

---

[1]) R. 9 J. 6 fol. 144 flg.

[2]) Klaproth S. 432.

[3]) October 1748. Mylius, contin. 4 Sp. 83. R. 9 X. 1 g. vol. 2 b. fol. 218. Kamptz Bd. 59 S. 69.

[4]) R. 9 X. 1 g. vol. 2 b. fol. 234. 236. Damit erledigt sich die von Trendelenburg, welcher den Bericht nicht hat auffinden können, gestellte Frage (Bd. 1 S. 222).

[5]) Siehe oben S. 175.

[6]) Halle 1749, 32 S. 4. Preuß Bd. 1 S. 315. 476.

[7]) So sagen die im Concepte des Immediatberichts nachträglich gestrichenen Worte. Sie lassen keinen Zweifel, daß Cocceji selbst das corpus juris Fridericiani abgefaßt hat. Das Manuscript findet sich nicht mehr.

Eintheilung, nur blieb im Landrecht alles rein Philosophische und Doctrinäre hinweg, so die ganze Einleitung über das Naturrecht und über die Rechte Gottes gegenüber den Menschen, so im Abschnitte über den status hominum die römische Sclaven- und die römische Ehelehre; dagegen wurden im Landrechtstitel „von der Rechtsgelahrtheit, der Gerechtigkeit und den Gesetzen" die Bestimmungen, welche von der Bedeutung landesherrlicher Rescripte handeln, und es wurden im Landrechtstitel „von der Ehe" die Bestimmungen über Dispensation von Eheverboten, sowie die über die Form der Eheschließung eingeschaltet. Hier griffen gerade damals brennende Fragen ein; es lagen Trauungsweigerungen evangelischer wie katholischer Geistlicher gegenüber landesherrlich ertheilten Ehedispensen vor. Wie sollte sich dazu das corpus Fridericianum stellen? Das Verständniß seiner einschlagenden Paragraphen ist nur möglich, wenn man einzelne Thatsachen berücksichtigt, welche der Abfassung des Gesetzbuchs unmittelbar vorhergingen[1]).

Am 26. Mai 1748 hatte ein von Arnim gegengezeichnetes königliches Rescript dem evangelischen pastor loci (in Schlesien) die Trauung einer Wittwe mit ihres Mannes Bruder befohlen; es war also der Wittwe durch landesherrliches Rescript die Dispensation von einem kirchenrechtlichen Eheverbot ertheilt; die Oberamtsregierung aber berichtete, der Pastor habe Gewissensbedenken, die Trauung zu vollziehen, und bäte, ihn davon zu entbinden; darauf hob der König durch ein von Cocceji und Podewils gegengezeichnetes Rescript die Dispensation am 29. October 1748 wieder auf. Eine gleiche Dispensation hatte in einem ebenso liegenden Falle der König am 23. November 1748 ertheilt, dies Rescript war aber insofern ein erschlichenes, als die Bittstellerin in ihrer „ohne Unterschrift eines Advocaten eingereichten Supplication" verschwiegen hatte, daß sie vom Consistorium abschlägig beschieden sei. Dies berichtete die Oberamtsregierung, ehe noch ein Geistlicher sich der Trauungsvollziehung geweigert hatte, unter Berufung auf erstern Fall dem Großkanzler (18. Dezember 1748) und erhielt den Bescheid, sie möge sich an den König wenden, welcher immediat solche Dispensationen ertheile. Der König, um Bescheid gebeten, wie sich die Regierung zu verhalten habe, decretirte durch eigenhändige Rand-

[1]) Friedberg, Eheschließung S. 714 flg.

verfügung (2. Februar 1749): „Wen sie ihn nicht Trauen wollen, So Sol das pahr nuhr aufs Rahthaus gehen machen ihren Contract wie in Holandt, und ich Declarire ihre Kinder Ehlich gebohren“ [1]). Demgemäß hatte Cocceji den Magistrat zu Glogau angewiesen, das Verlöbnißprotocoll entgegenzunehmen und Abschrift desselben dem Paare statt Trauscheins zu ertheilen. Es war das erste Anklopfen der „Civilehe“ [2]); den Anlaß gab das Verhalten der evangelischen Geistlichkeit. Aber auch mit der katholischen Geistlichkeit lag die Staatsgewalt im Kampfe; hier hatte namentlich im Jahre 1747 das vom Könige sanctionirte, kirchlicherseits jedoch nicht anerkannte Erforderniß des väterlichen Heirathsconsenses eine Rolle gespielt [3]), katholische Geistliche hatten Trauungen vorgenommen, obwohl die Schließung der betreffenden Ehen nicht im Sinne des einen Elterntheiles und des Königs lag.

Nichts natürlicher, als daß Cocceji bestrebt war, in seinem Landrechte, dessen Veröffentlichung sich bis in das Jahr 1749 verzögerte, nach all diesen Richtungen hin die nöthige Vorsorge zu treffen: er verbot den Consistorien zu dispensiren und behielt die Dispensationen dem Könige vor [4]), ferner schreckte er nicht zurück, schlechtweg allen katholischen Geistlichen eine Trauung nur nach eingeholter Allerhöchster Erlaubniß für jeden Einzelfall zu gestatten [5]). Und mit seinem hierdurch bethätigten Streben, dem kirchlichen Einfluß das Eherecht überhaupt zu entziehen, wie auch mit den gleichen Ansichten des Königs hing es zusammen, daß man im corpus Fridericianum bei der Bestimmung der Ehescheidungsgründe nicht die kirchliche Lehre, welche nur Ehebruch und bösliche Verlassung als Ehescheidungsgründe zuließ, sondern die Lehre der Naturisten, namentlich Pufendorf's, Thomasius' und Stryck's [6]) zum Gesetz erhob. Bürgerlicher Tod, Raserei, Blödsinn, gegenseitige

---

[1]) Siehe auch Lehmann Bd. 3 S. 237.

[2]) Friedberg S. 720.

[3]) Stölzel, Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 19 S. 396.

[4]) Es sollte darüber an den Geheimen Etatsrath berichtet werden. C. j. F. 1, 2, 3 § 17.

[5]) C. j. F. 1, 2, 3 § 29: Es soll kein catholischer Priester sich unterstehen ohne Unsere Permission jemand Unserer Unterthanen zu copuliren, von welcher Religion er sei (bei Strafe der Nichtigkeit der Ehe und gefänglicher Einziehung der Betheiligten).

[6]) Strippelmann, Ehescheidungsrecht S. 85 flg.

Einwilligung und tödtliche Feindschaft wurden jenen biblischen Ehescheidungsgründen zugefügt und so dem noch heute gültigen landrechtlichen Ehescheidungsrechte seine Grundlage gegeben [1]). Nirgend anders hat die Gesetzgebung des corpus Fridericianum eine gleiche practische Bedeutung für die Gegenwart behalten [2]).

Der erste Theil des corpus brachte vom Ganzen noch recht wenig. Sein langathmiger Titel [3]), für unseren heutigen Geschmack ein wahres Monstrum, gab alsbald kund, daß der Verfasser keineswegs sich auf den Standpunkt seines Systems stellen wollte. Letzteres gründete sich ausschließlich auf Naturrecht und römisches Recht, das Landrecht gründete sich zwar auch „auf die Vernunft" und beabsichtigte „ein in der natürlichen Ordnung" und „in ein richtiges System gebrachtes römisches Recht" zu liefern, aber es stellte neben die Vernunft als Rechtsquelle auch die „Landesverfassung", es schied alle „auf den Teutschen Statum nicht applicable" Dinge aus und glaubte, „alle zweifelhaften jura solchergestalt zu decidiren, daß ein jus certum statuirt würde". Cocceji steckte sich darum, ganz wie es seine Vorgänger gethan, die Herstellung eines „jus certum" als Ziel in der Annahme, als könne ein Gesetzbuch die Processe mindern oder gar abschneiden, er mischte aber als zeitgemäße Neuheit bei, was die Naturrechtler inzwischen gelehrt hatten.

Im Einzelnen enthält der erste Theil (152 Folioseiten) nach einer kurzen Einleitung Vorschriften über den status libertatis, civitatis und familiae als erstes Buch, behandelt dann das Eherecht besonders in einem zweiten Buche, und das Vormundschaftsrecht in einem dritten. Eine Vorrede schildert den Anlaß zur Abfassung: weil der codex Fridericianus nunmehr schleuniges Recht ohne große Kosten gewähre, hätten sich die Processe vermehrt statt sich zu mindern; der König habe daher nöthig gefunden die Source, woraus die Processe entstünden, zu untersuchen und zu stopfen,

[1]) Genauer dem Edicte von 1782, aus welchem die Bestimmungen des Landrechts hervorgingen. Siehe Stölzel, Svarez S. 234.

[2]) Siehe hierzu den im Jahre 1842 von Eichhorn verfaßten Nachtrag zu der Schrift „Prüfung des Beweises, daß für jeden Ehescheidungsgrund des A. L.-R. sich Rechtslehrer des gem. prot. Eherechts finden" (Januar 1843 gedruckt, Gef. Rev. Pens. 15 no. 6 vol. 7 fol. 314 flg. 327 flg.) und Savigny in seinen vermischten Schriften Bd. 5 S. 257 flg.

[3]) Abgedruckt bei Kamptz (Jahrb. Bd. 59 S. 145), Trendelenburg und Isaacsohn.

die Vernunft und Erfahrung lehre aber, daß die Processe hauptsächlich aus dem Mangel eines gewissen Rechtes entsprängen. Nachdem die historischen Gründe entwickelt sind, aus welchen die „noch bis auf den heutigen Tag unglückliche Situation der deutschen Justizverfassung“ hervorgegangen sei, werden die schon im Titel angedeuteten Principien kundgegeben, nach denen des Königs große Einsicht die Sache auf andre und viel solidere Art angegriffen habe, als die Gelehrten, die Kaiser oder die Stände vor ihm: das vernünftige und natürliche System der alten Rechtslehrer, wie es auch die Institutionen Justinian's befolgten, solle zum Grunde gelegt, die Generalprincipien dem römischen Rechte — jedoch mit Weglassung der nach Maaßgabe der deutschen Landesverfassungen nicht passenden Sätze und der vielen Subtilitäten — entlehnt und das Ganze in deutscher Sprache verfaßt werden, „damit ein Jeder, der einen Proceß habe, selbst nachsehen und, ob er Recht oder Unrecht hat, daraus erlernen könne“. „Damit dann ferner Private, insonderheit Professoren keine Gelegenheit haben, dies Landrecht durch eigenmächtige Interpretation zu corrumpiren“, soll bei schwerer Strafe verboten werden, irgend einen Commentar zu schreiben; keine Autorität der Doctoren, sondern nur einzig und allein das Landrecht dürfe zur Rechtsvertheidigung herangezogen werden. Weil nicht alle Fälle im Landrecht ausgedrückt sein könnten, möge bei vorhandener paritas rationis der Richter, bei zweifelhafter paritas rationis das Justizdepartement nach eingeholtem Rathe einer zu bestellenden „perpetuirlichen Landrechtscommission“ entscheiden. Das Landrecht bezeichnete sich dem entsprechend als das „ad artem redigirte, d. h. in eine vernünftige Ordnung gebrachte römische Recht, ein jus naturae privatum“, welches die im römischen Rechte versteckten principia juris naturalis hervorsuche. Auch darüber sprach sich die Vorrede aus, wie es künftig mit römischrechtlichen Universitätscollegien zu halten sei. Weil dieselben theils mit Rücksicht auf die bei Nachbar- oder Reichsgerichten nach gemeinem Rechte zu verhandelnden Angelegenheiten, theils mit Rücksicht auf die Fremden nützlich sein könnten, welche inländische Universitäten besuchten, wurden sie geduldet, geradeso wie ein Menschenalter später bei Anfertigung des Allgemeinen Landrechts Svarez sie dulden wollte[1]). Ueberhaupt legen die mitgetheilten Sätze dar, wie sehr

[1]) Stölzel, Svarez S. 275.

die Codification von 1794 auf den Schultern des corpus Fridericianum steht. Des letzteren Bedeutung ist aber bis in die neueste Zeit vielfach unterschätzt[1]). Auch darin war das corpus Fridericianum das Vorbild des Landrechts, daß es Commentare oder Dissertationen über das Landrecht oder über einen seiner Theile zu schreiben untersagte[2]), die nicht aufgenommenen Rechte sämmtlich „cassierte", die Anführung römischen Rechtes wie die Autorität eines Rechtsgelehrten schlechthin dem Richter verbot, in zweifelhaften Fällen vielmehr auf das Justizdepartement verwies, welches über das Dubium entscheiden und seine Entscheidungen alljährlich durch den Druck publiciren werde. Endlich nahm auch das corpus zu den Sonderrechten des Landes die gleiche Stellung ein, wie die spätere Carmer'sche Gesetzgebung. Denn Provinzial- und Statutarrechte sollten binnen Jahresfrist eingesendet und, soweit sie landesherrliche Approbation fänden, in jeder Provinz als Anhang des Landrechtes veröffentlicht werden; die nicht rechtzeitig eingesandten sollten als beseitigt gelten. Dabei wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß die Provinzen möglichst, namentlich im Erbrechte, sich dem Landrecht unterwerfen, „folglich auf die Gütergemeinschaft, woraus unsägliche Streitigkeiten herrühren"[3]), verzichten würden.

Besondere Beachtung verdienen die Bestimmungen des corpus Fridericianum über die Bedeutung landesherrlicher Rescripte. Es hätte genügen können, was in dieser Beziehung die Proceßordnung vorschrieb; denn es handelte sich nur darum, welcher Einfluß landesherrlichen Rescripten auf die Thätigkeit des Gerichts zuzugestehen sei; aber auch bei Behandlung der Lehre „von der Rechtsgelahrtheit, von der Gerechtigkeit und den Gesetzen" — so lautet der zweite Titel des ersten Buches im corpus Fridericianum — konnte man fragen, inwiefern jene Rescripte eine

---

[1]) Treffend ist die Beurtheilung bei Trendelenburg Bd. 1 S. 197 flg. Vergl. auch Isaacsohn Bd. 3 S. 228 flg. Jene Beurtheilung des c. j. F. ist das Hauptverdienst der Abhandlung Trendelenburg's über „die Geschichte der ersten Justizreform". Sonst zeigt schon der Titel, daß Tr. schwerlich auf dem richtigen Standpunkt steht: die Reform des Jahres 1748 ist keine erste Justizreform; sie wird nur verständlich durch das, was Cocceji und was Andre vor ihm erstrebt und geleistet haben. In dieser Beziehung holt Tr. nicht weit genug aus.

[2]) Jedoch ohne die in der Vorrede verheißene Strafandrohung.

[3]) C. J. Frid. I, 1. 2 §§ 5. 8. 10. 15.

zu befolgende Rechtsnorm seien. Um zunächst die Zahl der bei Hof eingehenden Suppliken zu mindern, nahm Cocceji die Vorschrift auf, daß in Fällen, in welchen die Partei das Landrecht für zweifelhaft hält, niemals von ihr ein erläuterndes Hofrescript erbeten werden dürfe; alle darauf abzielenden Gesuche sollten einfach dem Richter abgegeben werden; nur dieser könne, wenn er Zweifel über die Auslegung des Rechts habe, an das Justizdepartement sich wenden [1]). Hofrescripte sodann, „welche gegen den klaren Buchstaben dieses Landrechts liefen", oder welche „auf eine ungerechte Vorstellung" ergingen, wurden für ungültig erklärt, so daß sie von den Gerichten unbefolgt zu lassen seien. Damit aber nicht Jemand etwa glauben könne, der Landesherr beabsichtige in diesem Punkte, den Willen und Beschluß des Gerichtes über den seinigen zu stellen oder sich einer Einwirkung auf die Rechtsprechung gänzlich zu entschlagen, ließ Cocceji den König als Gründe der Maaßregel hinzufügen: „weil Wir bei Ertheilung sothaner Rescripte allezeit supponiren, daß einestheils die Vorstellung wahr sei und Alles, was in facto angeführt wird, sich in der That also verhalte, anderntheils, daß das Rescript diesem Unsern Landrecht conform sei" [2]). Dies ist genau derselbe Gedanke, welcher den ältern Vorschriften über die Erschleichung landesherrlicher Rescripte innewohnt: sie sollen ungültig sein, weil sie nicht den wahren Willen des Landesherrn kundgeben; entsprechen die Rescripte aber dem wahren Willen, dann sind sie nicht erschlichen, und sie sind darum gültig, mögen sie gegen das bestehende Recht verstoßen, oder mögen sie in schwebende Processe eingreifen, ja mögen sie selbst die rechtskräftigen Entscheidungen abändern. Daß auch Cocceji nichts Andres wollte, ergibt mit einer Klarheit, die nichts zu wünschen übrig läßt, der an die mitgetheilten Bestimmungen des Landrechts sich anschließende Satz: „Wann aber aus Unserm Cabinet dergleichen Ordres ergehen, müssen die Gerichte Vorstellung dagegen thun und nähere Ordre sich ausbitten, auch was alsdann erfolgt zur Execution bringen." Ueber die Frage also, ob dem aus dem Cabinet kommenden Hofrescript ein Rechts- oder thatsächlicher Irrthum zu Grunde liege, behielt sich der Landesherr die Entscheidung vor, er räumte sie nicht dem

[1]) C. J. Frid. I, 1. 2 § 8.
[2]) C. J. Frid. I, 1. 2 § 9.

Gerichte ein; das letztere hat nur, wenn ihm das Rescript auf rechtlich oder thatsächlich irriger Basis zu beruhen scheint, vorläufig dessen Befolgung auszusetzen und zu berichten. Ergeht auf den Bericht nähere Order, mag sie die frühere Order bestätigen oder abändern, so sollte jene unbedingt befolgt werden. Die Ansicht des Gerichtes aber, daß die Order dem Rechte oder dem wahren Thatbestande widerstreite, sollte gleichgültig sein und das ganze Verfahren nur dazu dienen, die Sicherheit zu gewähren, daß der Landesherr nicht entscheide, bevor er die wahre Rechts- und Sachlage kenne.

Nichts weiter sagte demnach der König zu, als daß er regelmäßig sich an die im Landrechte enthaltenen Normen binden wolle, und daß jedenfalls die ohne seine persönliche Mitwirkung aus dem Etatsrath ergehenden Rescripte, wenn sie gegen das Landrecht verstießen, „niemalen einige Kraft Rechtens haben, noch in Ewigkeit gültig sein sollten". Darum stellte das Landrecht die „aus Unserm Cabinet ergehenden Ordres" den Hofrescripten ausdrücklich entgegen: „Alles dasjenige, was gegen diese Ordnung per Rescripta angegeben wird, soll niemalen einige Kraft Rechtens haben, wann aber aus Unserm Cabinet einige Ordres ergehen, müssen die Gerichte Vorstellung thun" 2c. Gegen die unmittelbar aus dem Cabinet ergehenden Rescripte wurde den Gerichten der Weg der Vorstellung und der Bitte um Erläuterung eröffnet mit der Weisung, was dann aus dem Cabinet befohlen werde, zu befolgen. Cabinetsrescripte also, welche von der Ordnung des Landrechts abwichen, blieben ausdrücklich vorbehalten. Einen principiellen Ausschluß jeder Cabinetsjustiz garantirte demgemäß das Landrecht keineswegs. Daß zur Zeit der Entstehung desselben der König noch persönlich Recht sprach, ergibt ein von ihm ausgegangenes Erkenntniß in Sachen des Kammergerichts gegen den Berliner Magistrat, welches streitig gewordene Jurisdictionsgrenzen regulirte (Juni 1747)[1]. Gerade damals waren auch einige Processe anhängig, in deren Lauf der König sehr entschieden unter Cocceji's Mitwirkung eingriff. Der eine dieser Processe spielte in Schlesien[2]). Mehrere dortige Dörfer

[1]) Preuß Bd. 3 S. 379 Note 2. Als die eine Partei sich dabei nicht beruhigen wollte, erklärte Arnim, „die höchste Kön. Decision könne nicht anders als von Sr. Maj. selbst geändert werden".

[2]) Lehmann Bd. 3 S. 57. 223 (21. September 1748), S. 702 bis 705 (23. Juli, 28. August 1748) vergl. mit Bd. 2 S. 672. 685.

hatten das Breslauer Domcapitel verklagt, weil sie vom Bischof Sinzendorf ihren evangelischen Kirchen entzogen und zu katholischen Pfarreien gelegt waren; als im November 1747 die Angelegenheit, in welcher bereits drei Instanzen den Bischof verurtheilt hatten, beim Berliner Tribunal zur Verhandlung stand, wendete sich das Domcapitel mit einer Vorstellung an den König; dieser befahl, „da er von der Sache genau informirt sein wollte", dem Großkanzler, der an sich mit dem anhängigen Processe nichts zu thun hatte, die Sache „genau einzusehen", baldigsten Bericht zu erstatten, und sofort zu befehlen, daß Alles in statu quo belassen werde, bis der Bericht und darauf die königliche Resolution eingegangen sei. Cocceji führte den Befehl aus, und das Tribunal sistirte den Proceß; fast ein Jahr später erst ging der Bericht Cocceji's dem Könige zu (16. September 1748), dieser resolvirte am 21. September 1748, „daß das Tribunal nunmehro in dieser Sache rechtlich sprechen könne"; zugleich unterließ er nicht kundzugeben, wie das Tribunal zu sprechen habe: die Attentate des Bischofs seien zu redressiren, wenn sie in die Zeit nach dem Breslauer Frieden fielen, andernfalls nicht. Cocceji erhielt zugleich den Befehl, „das Erforderliche zu veranlassen". Damit war dieser und andre ähnliche Processe Schlesiens entschieden; der König schrieb dem Bischofe: „j'espère, que vous en serez content, puisque j'ai cru devoir tenir ce milieu"[1]). Und das ereignete sich, nachdem eben im codex Fridericianus[2]) publicirt war: „die Gerichte sollen auf keine Rescripte, wenn sie schon aus Unserm Cabinet herrühren, die geringste Reflexion machen, wenn darin etwas wider die offenbare Rechte sub- et obrepirt worden oder der strenge Lauf Rechtens dadurch gehindert oder unterbrochen wird". Der König ahnte schwerlich, was er mit diesen Sätzen proclamirt hatte, oder wenn er es ahnte, hielt er aus höhern politischen Rücksichten im Einzelfalle eine Ausnahme für zulässig.

Die nämliche Erfahrung machte Cocceji in einem Halberstadter Processe des Jahres 1748. Gegen die Urtheile zweier Instanzen war in dritter Instanz ein Bauer bei Halberstadt verurtheilt worden, dem dortigen Domcapitel eine halbe Hufe Landes abzutreten; er supplicirte

[1]) 2. November 1748. Lehmann Bd. 3 S. 227.
[2]) I, 1 § 15.

dagegen beim Könige, weil die Hufe über hundert Jahre bei seinem Hofe gewesen sei; Cocceji erhielt in Folge dessen den Befehl, „zu veranlassen, was recht sei“, überhaupt aber den Justizcollegien zu eröffnen, „daß die Stifter und Klöster die armen Unterthanen nicht mit dergleichen Processen fatiguiren, noch weniger dieselben durch Abreißung seit undenklichen Jahren bei den Höfen gehabter Aecker ruiniren müssen“. Der Großkanzler konnte seinen staatsrechtlichen Grundsätzen gemäß nichts Anderes berichten, als, die Sache „sei abgeurtheilt, es stehe seiner Meinung nach nicht mehr zu helfen“; Friedrich erklärte aber, sich dabei nicht beruhigen zu können; auf dergleichen Art hätten Stifter und Klöster ganze Dorfschaften in Abgang gebracht und die Zahl der Einwohner merklich verringert, dergleichen Unfug wolle er redressiren; es könne demnach das publicirte Urtheil nicht bestehen, solle vielmehr „aus landesherrlicher Autorität und um mehrere dergleichen schädliche Suiten zu verhindern, gänzlich aufgehoben und besagter Bauer beim Genusse der so viele Jahre genutzten halben Hufe geschützt werden“; hiervon sei den Justizcollegien Notiz zu geben und sie für ihr künftiges Verhalten zu instruiren. Cocceji erließ darauf an alle Justizcollegien im Namen des Königs den Befehl: „daß, wenn Aecker an hundert oder mehr Jahre bei einem Hofe gewesen und die Besitzer solche genutzt, kein geistliches Stift oder Kloster befugt sein soll, daran Anspruch zu machen.“ Das in diesem Falle vom Könige cassirte Erkenntniß war zwar ein vom Generaldirectorium, nicht ein vom Tribunal gefälltes, weil der betreffende Proceß vor den Kammern, nicht vor den Gerichten geschwebt hatte, es hängt das mit der zwischen Kammern und Justizcollegien viel erörterten Zuständigkeitsfrage zusammen; aber im Sinne damaliger Zeit standen solche Urtheile den gerichtlichen völlig gleich[1]), sie beschritten die Rechtskraft, weshalb denn auch Cocceji die Sache für abgethan erklärte. Gegen die Aufhebung des Urtheils aus landesherrlicher Autorität hatte er indeß keine Einwendung; es verstand sich nach der Verfassung von selbst, daß der König als absoluter Herrscher und alleiniger Gesetzgeber nicht blos für die Zukunft den allgemeinen Rechtssatz aussprechen konnte, welchen Cocceji den Justizcollegien zu nunmehriger Befolgung eröffnete, sondern daß derselbe Herrscher

[1]) Vergl. Eisenberg und Stengel Bd. 1 S. 3. Klein, Annalen Bd. 14 S. 302.

auch befugt war, diesen Rechtssatz rückwärts auf den bereits gegentheilig entschiedenen concreten Fall anzuwenden. Gleichwohl hatte Cocceji in seinem jus controversum schon vor vierzig Jahren berichtet, daß sein Vater mit Recht in seinem jus publicum bestreite: „quod hodie princeps ex plenitudine potestatis, „„durch einen Machtspruch““, jus subditis quaesitum auferre possit[1].“ Und auch der König, vielleicht unter dem Einflusse seiner eigenen rechtsphilosophischen Studien, vielleicht auch unter dem des esprit des lois oder unter dem seines Großkanzlers neigte sich immer mehr zu der Auffassung, daß der Landesherr Eingriffe in schwebende Processe, mindestens, wenn sie keinen politischen Hintergrund hatten, principiell zu vermeiden habe. Denn obwohl Friedrich II., wie wir eben sahen, noch im Jahre 1748 sehr energisch die Leitung und Entscheidung verschiedener Processe persönlich in die Hand genommen hatte, lehnte er im Jahre 1752 gelegentlich eines Verfahrens gegen den verschuldeten Schwiegersohn des Ministers von Podewils[2]) jede Einmischung des Cabinets mit dem allgemeinen Befehle ab, daß „überall den Landesgesetzen und Rechten gemäß zu verfahren und zu decidiren, allermaaßen er sich hierin keineswegs immediate meliren, noch vor einen oder andern Theil besonders portiren werde, vielmehr wolle, daß alles den Rechten und Landesgesetzen gemäß tractiret werde, da er sich Selbst solchen in seinen eignen Sachen unterwerfe“. In des Königs innerer Entwicklung nahm dieses anscheinend hier zuerst von ihm ausgesprochene Axiom während der nächsten Jahrzehnte immer festere Gestalt an, so daß er allmählich auf seine „bekannten Principien“ verweisen zu können glaubte, in Rechtsstreiten „einer unmittelbaren Entscheidung sich nicht anmaßen zu wollen, da er solche als einen Machtspruch verabscheue“.

Ehe diese Entwicklung weiter zu verfolgen ist, haben wir uns mit dem ferneren Schicksal des Landrechts zu beschäftigen.

Dessen erstem Theile war bei seiner Veröffentlichung die Form eines bloßen „Projects“ gegeben; um das Project zum Gesetz zu erheben, sollten erst sachverständige Stimmen gehört werden. Das erledigte sich aber nicht binnen kurzer Zeit.

---

[1]) Jus civ. contr. Lib. 1 tit. 3. Qu. 8. cf. tit. 4. Qu. 1; siehe auch oben S. 15.

[2]) Klein's Annalen Bd. 14 S. 319.

Unterm 21. Mai 1749[1]) forderte Cocceji von sämmtlichen Justizcollegien, Facultäten und Landständen Monita, welche binnen Jahresfrist zusammen mit den Statuten jeder Provinz und Stadt einzusenden seien; dabei wurde angedeutet, daß man die Geltung des Statutarrechts möglichst eingeschränkt zu sehen wünsche; denn, „was z. B. über das Repräsentationsrecht, über Arrest, Gütergemeinschaft etwa besonders statuirt sei“, sollte nicht zu den Statutarrechten zählen, vielmehr „in allen Landen auf gleichen Fuß gebracht werden“. Aber nur langsam gingen die Monita[2]), und sehr spärlich die Berichte über die Provinzialrechte[3]) ein; auch folgte der Publication des ersten Theils des Landrechts die Fortsetzung keineswegs so rasch, als sie Cocceji verheißen hatte. Andre organisatorische Aufgaben drängten den Großkanzler von der ausschließlichen Bearbeitung seiner Gesetzescodification ab. Zunächst veranlaßten die vielen beim Könige über die Untergerichte, namentlich die Justitiarien angebrachten Klagen den Befehl, daß Cocceji sich persönlich der Umgestaltung auch jener Gerichte annehme und Cleve, Ostfriesland, Schlesien und Preußen zu diesem Zwecke, wie zum Zwecke der Neuorganisation der dortigen Collegialgerichte bereise. Eine besondere Schwierigkeit ergab sich weiter, als an die Umgestaltung der Untergerichte gegangen werden sollte, hinsichtlich der Competenzfrage: die Kammern beanspruchten die Besetzung der von Städten, Communen und Aemtern abhängigen Justizdiener; schon im April 1748 hatte der König eine Einigung des Generaldirectoriums und des Großkanzlers über die Grenze zwischen Kammer- und Justizverwaltung gewünscht[4]), jetzt wurde die Angelegenheit dringlich[5]); Cocceji mahnte — im Begriffe, die Provinzen zu bereisen — zur Eile (März 1749); erst nach drei Monaten kam (mit wesentlicher Beihülfe von Jariges) das Reglement zu Stande, „was für Justizsachen den Kreis- und Domänenkammern verbleiben, und welche vor

[1]) R. 9 X. 1b. 1728flg. fol. 26. R. 9 X. 1b. Acta w. Revision des Cod. Frid. fol. 3.

[2]) Sie sind enthalten in R. 9 X. 1b. Acta w. Revision des Cod. Frid. fol. 5—54 und zwar der Stände von Lauenburg und Bütow, Hinterpommern, Vorpommern, Ostfriesland aus der Zeit vom 27. November 1749 bis 3. Mai 1750.

[3]) Die darüber verhandelten Acten sind schon lange abhanden gekommen. Scholtz 2. Ausg. Motive S. 18.

[4]) Isaacsohn Bd. 3 S. 337.

[5]) R. 9 X. 1. a., Reglement vom 19. Juni 1749.

die Justizcollegia oder Regierungen gehören"; der König vollzog es am 19. Juni 1749. Dadurch wurde der Grundsatz zum Gesetz erhoben, daß für Privatrechtsstreitigkeiten die Gerichte, für die „in das Interesse publicum einschlagenden Sachen" aber die Kammern zuständig seien [1]).

Mitte Juli bis gegen Ende August finden wir Cocceji in Cleve [2]), gegen Ende September in Aurich [3]). Hier wurde der codex Fridericianus und dort anläßlich der Constituirung eines Pupillencollegs das Ehe- und Vormundschaftsrecht des corpus Fridericianum (2. und 3. Buch) eingeführt. So waren dies die ersten Abschnitte des Projects, welche gesetzliche Gültigkeit erlangten. In ähnlicher Weise verfuhr man später mit den andern Landestheilen, ausgenommen die Churmark [4]), Pommern, Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg und Geldern, wo überall bereits ein neueres Vormundschaftsrecht, das der Vormundschaftsordnung vom 23. September 1718, galt [5]). Darauf beschränkte sich aber die ganze practische Bedeutung der Cocceji'schen Rechtscodification. Was von ihr außer dem ersten Theil noch vollendet wurde — der zweite, das Sachenrecht behandelnde Theil —, blieb Entwurf und kam als solcher im Jahre 1751 in die Oeffentlichkeit, die fehlenden übrigen Theile gingen als unvollendetes Manuscript verloren. Die so nahe am Ziele geglaubte Reform wurde zu einem Torso.

Die erste Stockung trat infolge der Arbeiten ein, welche jenes Zuständigkeitsreglement veranlaßte, und durch die mehrmonatlichen Dienstreisen, welche Cocceji nach Vollendung des Reglements unter-

---

[1]) Isaacsohn Bd. 3 S. 337. Bornhak Bd. 2 S. 173.

[2]) Scotti Bd. 2 S. 1364. 1367.

[3]) R. 9 X. 1 a. fol. 223.

[4]) Für Berlin wurde jedoch (19. Juli 1750, 6. März, 29. April, 19. Juli 1751) aus dem 1. Buche des c. j. F. auch das Verbot des Trauens durch katholische Geistliche practisch gemacht, ja sogar auf das Taufen ausgedehnt. Lehmann Bd. 3 S. 274. 322. 327. 332. Als ein „Irrthum" möchte es mit Lehmann S. 275 Note 1 nicht zu bezeichnen sein, wenn der König das Verbot für Berlin darauf gründet, „daß in seinen Landen kein katholischer Priester actus ministeriales verrichten dürfe". Der König oder vielmehr der Concipient der Order hatte wohl die Vorschrift des corpus Frid. (s. oben S. 207) im Auge, wenngleich dasselbe noch nicht publicirt war. Ueber ein analoges Verfahren Cocceji's in der Vicariatsfrage s. S. 152.

[5]) Kamptz, Jahrbücher Bd. 59 S. 145 flg. Note. Auch oben S. 88.

nehmen mußte. Da die Dienstreisen im Frühjahr 1750 fortgesetzt werden sollten, hatte Cocceji für die Weiterbearbeitung des Landrechts zunächst den Winter 1749 auf 1750 frei, er erkannte aber schon bei Inangriffnahme des Abschnittes von den dinglichen Rechten, mit welchem der zweite Theil des corpus Fridericianum beginnen sollte, daß er auf größere Schwierigkeiten stieß, als er erwartet hatte. Es kostete seinen eignen Worten nach[1]) „eine unsägliche Mühe, den durch das ganze corpus juris romani zerstreuten dinglichen Rechten eine gewisse Form zu geben, da die meisten derselben von den römischen Gesetzgebern niemals in ein ordentliches System gebracht, vielmehr ohne Ordnung dem corpus juris einverleibt seien". Auch darin fand er eine besondere Schwierigkeit, daß die Prinzipien der dinglichen Rechte „weniger aus der Vernunft und den natürlichen Rechten", als „aus Civil- und politischen Ursachen herflossen". Dieselbe Schwierigkeit ergab sich für noch andre rückständige Theile des Landrechtes, z. B. für das Institut der Testamente, dessen Zulässigkeit Cocceji nur der Volksgewohnheit zu Liebe annahm, während er es aus naturrechtlichen Gründen verwarf[2]). Hatte aber Cocceji, obwohl er vor vierzig Jahren schon sein an die Pandecten sich anlehnendes jus controversum geschrieben, erst jetzt genügende Klarheit über den Zustand der römischen Rechtsquellen und über das gewonnen, was seinem Naturrechtssysteme entsprach, was ihm zuwiderlief? Oder wollte er nur dem Publicum und dem Könige gegenüber den langsamen Fortgang des Landrechts entschuldigen? Oder lag der wahre Grund der auftauchenden Schwierigkeiten in des nunmehr siebzigjährigen Großkanzlers körperlichen Zuständen, denen Behmer, einer seiner treusten Verehrer, es zuschrieb, daß „sonderlich der zweite Theil des Landrechts ziemlich mangelhaft und unvollständig ausfiel"[3])? Der Winter verging, ohne die Publication eines weitern Abschnittes des corpus Fridericianum zu bringen. Als einziger bedeutungsvoller Act vollzog sich in dieser Zeit die Vereinigung des Geheimen Justizrathes mit dem Kammergericht[4]). Die Mitglieder jenes Gerichtshofes erhielten keinen Gehalt; es erschien also schwie-

[1]) Vorrede des 2. Theiles.

[2]) Vorrede zum 2. Theile des Landrechts §§ 13 bis 27.

[3]) Otia Bd. 2 S. 120.

[4]) R. 9 Y. 13. Hymmen Bd. 3 S. 158. Mylius, contin. IV Sp. 202.

rig, für den Geheimen Justizrath tüchtige Persönlichkeiten zu finden, nachdem man das Kammergericht mit „lauter gelehrten und redlichen", wohlbesoldeten Leuten besetzt hatte. Da die Stände privilegirt waren, gegen die Landesherrschaft vor dem Geheimen Justizrathe zu klagen, so mußten sie gehört werden; sie beschieden sich, daß eine Besetzung des bisherigen Geheimen Justizraths mit tüchtigen hinreichend salarirten Richtern nicht ausführbar sei, und willigten in die Aufhebung des Collegs [1]); dieselbe geschah durch Rescript vom 28. Dezember 1749; der zweite und dritte Senat des Kammergerichts trat an die Stelle derart, daß der zweite Senat die erste, der dritte die zweite Instanz, das Tribunal aber die Revisionsinstanz bildete, eine Einrichtung, welche sich der Hauptsache nach bis in die Neuzeit erhalten hat [2]).

Nun folgte eine Revisionsreise nach Schlesien [3]); sie erforderte genau die Zeit von drei Monaten; am 11. Mai 1750 verließ Cocceji Berlin, um am 12. August zurückzukehren. Er nahm Jariges, Fürst und als Dritten einen bei dieser Gelegenheit zum ersten Male auftauchenden jungen Mann mit, den aus der Pfalz gebürtigen, kurz zuvor beim Kammergericht eingetretenen Referendar von Carmer, den Sprößling eines alten normannisch-englischen Geschlechts [4]). Mit welch richtigem Blicke Cocceji dessen Leistungsfähigkeit auch erkannt haben mochte, so ahnte er wohl kaum, daß auf dieser Reise das Samenkorn aller der künftigen großen Reformen Carmer's gelegt und daß der letztere hierdurch in eine Laufbahn eingeführt werden sollte, an deren Abschluß die Vollendung desjenigen Werkes stand, welchem Cocceji vergeblich seine ganze Kraft gewidmet hatte. Wie im Jahre 1746 Cocceji auf Grund mündlicher Mittheilung des Königs seinen Plan der Proceßreform entworfen hatte [5]), so entwarf im Jahre 1750 auf Grund gleicher Mittheilung Carmer seinen Plan, die schlesischen Bauernprocesse „durch umständliche Befragung der Par-

---

[1]) Auf dem Landtage im Juni 1749.

[2]) Siehe Gesetz vom 26. April 1851 (Ges.-S. S. 181). Ausführungs-Gesetz zum Reichsger.-Verf.-Gesetz vom 24. April 1878 (Ges.-S. S. 230) § 18. Jahrbuch der Preuß. Ger.-Verf. von 1886 S. 90.

[3]) R. 9 X. 1a. fol. 257. Kamptz Bd. 59 S. 69. Theiner Bd. 2 S. 68. Isaacsohn Bd. 3 S. 323 flg.

[4]) Allg. Biogr. Bd. 4 S. 1.

[5]) Siehe oben S. 170. 175.

teien Punkt für Punkt" zu instruiren und abzukürzen[1]); und wie auf ersterm Plane sich allmählich der codex Fridericianus nebst dem Landrecht von 1749, so baute sich auf letzterm die Allgemeine Gerichtsordnung mit ihrem „Offizialprincipe" und das Landrecht von 1794 auf. Gewährt schon hierdurch diese Reise ein lebhaftes Interesse, so wird sie noch besonders bemerkenswerth, wenn man beachtet, daß sie von Cocceji, dem alternden Großkanzler, mit den drei Großkanzlern der Zukunft unternommen wurde; denn die nächsten Nachfolger im Großkanzleramte waren keine Andern als Jariges, Fürst und Carmer.

Die Kommission, welche sich aus den Vieren bildete, löste zeitweilig den schlesischen Justizminister — es war seit Arnim's Abgang Dankelmann — in seinen Functionen ab und setzte sich mit dem noch immer an der Spitze der dortigen Verwaltung stehenden Minister Münchow in's Benehmen. Da dieser in jeder Beziehung entgegenkam, konnten schon im Juli neue Ordnungen des Hypotheken-, Deposital- nnd Sportelwesens zur Publication gelangen[2]), und es folgte im August — wenige Tage nach der Rückkehr — von Berlin aus die Einführung des im corpus Fridericianum niedergelegten Vormundschaftsrechtes[3]). Carmer erwarb sich bei diesen Arbeiten die Verdienste, welche sein Verbleiben in Schlesien zur Folge hatten; er erhielt die Stelle eines Regierungsrathes in Oppeln[4]), ein Jahr nachher (1751) die eines Oberamtsregierungsdirectors in Breslau[5]): so machte er unter Leitung Cocceji's die Schule durch, welche ihn zu seiner erfolgreichen künftigen Thätigkeit in Schlesien befähigte. Nicht der untergeordnetste Theil dieser Schulung befaßte sich mit den schwierigen kirchenpolitischen Fragen, welche noch fortdauernd Schlesien bewegten. Benedict XIV. kam den Wünschen des Königs thunlichst entgegen, und auch dieser suchte die Annährung mehr an Rom als an Wien; hatte er doch gerade damals im Vollgefühle seiner staatlichen Unabhängigkeit heimlich „unter der Hand,

---

[1]) Kamptz, Jahrb. Bd. 58 S. 55. Mylius n. c. c. Anhang zu Cod. Frid. IV. 8 § 32 (Sp. 76 flg.).

[2]) Isaacsohn Bd. 3 S. 326.

[3]) Sammlung alter und neuer schlesischer Prov.-Gesetze Bd. 2, Breßlau 1772, S. 506—517 (23. August 1750).

[4]) Vergl. hierzu Lehmann Bd. 3 S. 268 (Bericht vom 19. Juni 1750).

[5]) Stölzel, Svarez S. 81. Nicht eines Präsidenten, wie Isaacsohn S. 327 berichtet.

zunächst diesseits der Weser und dann so weiter" das Kirchengebet für den Kaiser abgeschafft [1]). Nichts erklärlicher, als daß Cocceji den bestimmten Befehl mit auf die Reise erhielt, den Papst möglichst zufrieden zu stellen und allen unnützen Streit zu schlichten, da derselbe „nicht den Interessen des Königs, sondern nur denen der Religion" gelte und die kostspieligen Processe vermehre. Das eröffnete Cocceji im Juni 1750 [2]) direct dem Breslauer Bischofe, als er denselben in Oppeln besuchte, mit dem Zusatze, ohne alle Differenzen nach allgemeinen billigen Grundsätzen ausgeglichen zu haben, werde er nicht von Breslau abreisen. Und er hielt diesmal Wort: am 4. August ging das mit Schaffgotsch vereinbarte „Reglement" an den König ab, welches allen Beschwerden „beständige" (?) Abhülfe schaffen sollte, den König bestimmte, sein „hierüber geschöpftes Vergnügen" dem Bischofe zu erkennen zu geben, und den Papst zu der Verheißung begeisterte, er werde „nie aufhören, die Gerechtigkeit dieses durch seinen Werth, seine Klugheit, sein Eindringen und seinen guten Willen wahrhaft großen Monarchen zu preisen". Verschiedene Stellen der vom Breslauer Oberamtsregierungspräsidenten herrührenden Entwürfe hatte Schaffgotsch mit dem Ausrufe beanstandet: je serais perdu de réputation pour le reste de mes jours, si cet article venait à Rome, und es war ihm die Beseitigung gelungen; immerhin diente das Reglement in solchem Maaße dem Staatsinteresse, daß Cocceji, nachdem einmal ohne sein Zuthun der Plan, ein königliches Generalvicariat zu errichten, aufgegeben war [3]), mit Recht „sich flattiren durfte", es würden die zu Stande gekommenen „Verfassungen in Schlesien einen allgemeinen Beifall und einen großen Nutzen haben". Selbstverständlich gehörten zu den regulirten Punkten die Fragen der Scheidung zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit, der Schließung wie Lösung gemischter Ehen und der Erziehung der Kinder aus solchen. Auf diese Verhältnisse paßte nicht das Eherecht des corpus Fridericianum; mit einem gänzlichen Verbote der katholisch-kirchlichen Trauung und der Dispensertheilung bei bestehenden Ehehindernissen konnte in Schlesien nicht vorgegangen werden. Deshalb beschränkte sich auch Cocceji darauf, nach Erlaß

---

[1]) Lehmann Bd. 3 S. 664 Note 1.

[2]) Lehmann Bd. 3 S. 267. 269. 270–272.

[3]) Lehmann Bd. 3 S. 273–292.

des Reglements ausschließlich das Vormundschaftsrecht des corpus Fridericianum in Schlesien einzuführen (23. August 1750). Aehnliche Bedenken walteten nicht ob, als es sich um die nähere Verbindung von Minden-Ravensberg mit der Gesammtmonarchie handelte; hier wurde unterm 28. August 1750[1]) das Ehe- und Vormundschaftsrecht des corpus Fridericianum Gesetz, um die schon bei Aufhebung des Geheimen Justizraths von Cocceji angeregte Idee[2]) der Vereinigung des ravensbergischen Appellationsgerichts mit dem Kammergericht zu leichterer Ausführung zu bringen[3]).

Diese Vereinigung geschah im Dezember 1750. Ihr folgte eine Centralisation auf kirchenregimentlichem Gebiete: nachdem alle bisher vor dem Consistorium verhandelten Processe bereits seit der Gründung des Friedrichscollegs dem Kammergericht überwiesen waren[4]), wurde am 4. October 1750 das churmärkische Consistorium zum lutherischen Oberconsistorium als Aufsichtsbehörde aller Provinzialconsistorien erhoben[5]); das Präsidium, für welches man schon im Jahre 1746 vergeblich Loen[6]) zu gewinnen gesucht hatte[7]), übernahm Dankelmann, bislang Präsident des märkischen Consistoriums. Im Uebrigen widmete Cocceji die Zeit des Winters einer Untersuchung, wie bis dahin der neue Proceß im Lande gewirkt habe, der Herstellung eines allgemeinen Wechselrechts „mit Aufhebung aller vorigen Wechselordnungen“ und der Vollendung des zweiten Theiles des Landrechts.

Die Untersuchung ergab, daß im Jahre 1750 bei den 22 Collegialgerichten des Landes 10642 Processe geschwebt hatten, von denen am Ende des Jahres 7677 erledigt und 2965 noch anhängig waren[8]). Der König konnte dem „so guten Succeß der neuen Justizverfassung“ seine Anerkennung nicht versagen, und er sprach die Hoffnung aus[9]), daß sie „im Verfolg der Zeit noch mehreren

---

[1]) Kamptz Bd. 59 S. 146 Note.

[2]) R. 9 Y. 13 fol. 4 (Bericht vom 22. Dezember 1749).

[3]) Mylius nov. c. c. Suppl. 1263.

[4]) Edict vom 10. Mai 1748. Mylius, cont. IV. Sp. 51.

[5]) Mylius, cont. IV. Sp. 291. Ranke Bd. 3 S. 274.

[6]) Siehe oben S. 50. 65. 66.

[7]) Hymmen Bd. 5 S. 261. Im Jahre 1752 gelang es Cocceji, ihn zur Annahme des Präsidiums der Regierung in Lingen zu bestimmen. Daselbst S. 257.

[8]) R. 9 X. 1 g. vol. 2 b. fol. 252 flg.

[9]) Mylius, nov. c. c. Bd. 1 Sp. 19 flg. (30. Januar 1751).

glücklichen Fortgang haben werde" (10. März 1751); „der herkulische Kampf", den er und Cocceji „mit dem Eulenthum und den Rechtspedanterieen der Zeit" zu bestehen gehabt [1]), schien durchgekämpft. Um etwa die nämliche Zeit wurde der zweite Theil des Landrechts vollendet. Dieser zweite Theil behandelte in acht Büchern das Sachenrecht unter den Abschnitten dominium, servitus, pignus, hereditas, indem die letztere, mag sie ab intestato oder ex testamento anfallen, „unter die jura in re gerechnet wird", da man ein dingliches Recht „ex dominio, ex hereditate, ex servitute und ex pignore" erlangt. Besondere Bedeutung für die gesammte künftige Rechtsentwicklung gewann die im fünften Buche [2]) aufgenommene Beschränkung der Hypothek auf Immobilien.

Am 17. Februar 1751 war Cocceji „im Begriffe die Materie der Testamente" (das Schlußcapitel) „in Ordnung zu bringen"; er erbat sich damals und erhielt vom Könige die Genehmigung [3]), jede Zuwendung an die Kirche oder eine fromme Stiftung auf höchstens 500 Thlr. zu beschränken [4]). Damit fand in die Gesetzgebung ein wichtiges, nicht lange nachher (5. October 1751) sogar in Schlesien [5]) und dann (12. Juni 1753) für die ganze Monarchie [6]) eingeführtes Princip Aufnahme, welches in unsern Tagen noch seine weitere Entwicklung erhalten sollte [7]).

Bei Publication des zweiten Theiles (Frühjahr 1751) hatte Cocceji der ehrenden Worte nicht vergessen, mit welchen ihn der König ein Jahr zuvor in der dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois gefeiert hatte [8]). Die Vorrede des zweiten Theiles brachte die Antwort des Großkanzlers. Eben war Loen,

---

[1]) Worte Carlyle's, Friedrich der Große Bd. 4 S. 306.

[2]) Titel 2 § 1. Dem römischen Satze: inter pignus et hypothecam sonus nominis tantum differt („es differiren aber pignus und hypotheca blos darin, daß ein pignus oder Pfand nothwendig eine Ueberlieferung erfordere ...., die hypotheca aber kann auch pacto nudo constituirt werden"), wurden die weittragenden Worte hinzugefügt: „und hat blos in rebus immobilibus statt".

[3]) Lehmann Bd. 3 S. 314 (17. Februar 1751).

[4]) Corp. Frid. Thl. 2 Buch 7 Tit. 2 § 10.

[5]) Lehmann Bd. 3 S. 333.

[6]) Mylius n. c. Bd. 1 Sp. 505. Rabe Bd. 1. 2 S. 317.

[7]) Vergl. Gesetz vom 23. Februar 1870 und seine Vorgänger. Förster-Eccius Bd. 2 S. 48 Note 227.

[8]) Siehe oben S. 201.

der durch seine mémoires d'un gentilhomme au sujet de ce qui se passe de plus remarquable à la diète de Francfort (1741) des Königs Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hatte[1]), mit einer Publication seiner gesammelten Schriften hervorgetreten. An den daraus oben[2]) mitgetheilten Excurs des Jahres 1718, daß die Herstellung eines allgemeinen Gesetzbuchs unüberwindliche Schwierigkeit mache, knüpfte Cocceji an. Was sich jetzt in Preußen vollzog, betrachtete er als die Erfüllung des im Jahre 1718 schon in Angriff genommenen Werkes, diejenige Persönlichkeit aber, welcher die Vollendung des Werkes gelang, war ihm sein König. Nachdem er Loen's Satz citirt hatte, daß „par manière de miracle die Providenz einen Souverän erwecken müßte, der die Qualität eines Alexander mit der eines Salomo vereine", fuhr er in der Vorrede fort: „Nun hat sich aber gleichwohl dieses Miracle in den Preußischen Ländern würklich zugetragen: die Providenz hat der Welt zugleich einen Alexander und einen Salomon in der Person Unsers großen Königs geschencket; dieser unvergleichliche Monarch hat als ein zweyter Alexander den Zweifels-Knoten, welchen bisher niemand auflösen können, coupiret, und das seit 700 Jahren in Teutschland eingeführte confuse Römische Recht aufgehoben; zugleich aber auch, als ein anderer Salomon, ein neues Land-Recht aus denen Aschen des in vielen Stücken nicht unvernünftigen Römischen Rechts verfertigen lassen." Die hierin enthaltene Lobeserhebung mag uns heute als stark übertrieben erscheinen. Damals aber setzte allerdings gleich dem codex Marchicus das corpus Fridericianum die juristische Welt über die Grenzen Preußens hinaus in Erstaunen. Sogar in fremden Ländern tauchten Uebersetzungen auf; im Jahre 1761 erschien eine solche z. B. in Edinburg, freilich um bald vergessen zu werden; Carlyle[3]) bezeugt, ein wurmstichiges kaum je benutztes Exemplar derselben in Edinburg zu Gesicht bekommen zu haben.

An die Vollendung des zweiten Theiles des Landrechts schloß sich im Mai 1751 eine Reise nach Preußen[4]); Fürst begleitete den

---

[1]) Loeper, Goethe's Werke Bd. 20 S. 286.

[2]) Siehe S. 66.

[3]) Friedrich der Gr. Bd. 4 S. 306.

[4]) Den 1. Mai schreibt Cocceji (loco Berlin), daß er „im Begriffe sei, nach Preußen abzureisen". R. 9 X. 1 a, fol. 273.

Großkanzler [1]). Das Resultat der Reise war die Einrichtung der Provinz auf den pommersch-märkischen Fuß. Dies geschah durch neun verschiedene Verordnungen, welche nach Rückkehr der Commissare von Berlin aus theils unterm 1., theils unterm 16. September ergingen [2]). Der Standpunkt der staatlichen Entwicklung, auf welchem die vor 30 Jahren von Cocceji in Preußen getroffenen Einrichtungen standen, war inmittels überholt. Die damals unberührt gelassene Aemterverfassung hatte zur Folge gehabt, daß jetzt die Justizverwaltung der Untergerichte als eine wahrhaft klägliche erschien; „der mehrste Theil der Amtsverweser bestand in unvermögenden und bedürftigen Subjecten, welche nicht die geringste Idee von Wissenschaften, am wenigsten von den Rechten hatten, und selten, außer wenn es Diäten setzte, in die Aemter kamen" [3]); die Direction der Justiz lag einzig und allein den Gerichtsschreibern der adligen Gerichtsverweser ob, „schlechten, hungrigen und halbgelehrten Leuten", deren ganze Absicht dahin ging, „durch enorme Sporteln und Diäten die Unterthanen zu ruiniren", wobei „das Aergste war, daß alle Processe unordentlich tractirt, die Untersuchungen verschleppt, die Angeklagten durch langwieriges Gefängniß gemartert und die Königlichen Kassen durch übermäßige Untersuchungskosten beschwert wurden". Es lohnte sich, hier von Grund aus aufzuräumen. Dazu schritt Cocceji: sämmtliche adlige Gerichtsschreiber wurden dimittirt, die 28 Hauptämter in 9 Justizcollegien, bestehend je aus einem adligen Amts- und Justizdirector, einem Justizrath und einem tüchtigen adligen Gerichtsschreiber, zusammengezogen, regelmäßige Sitzungen befohlen, eine „Pepinière" von Referendaren beim Hofgericht eingerichtet, um einen genügenden Nachwuchs zu schaffen, endlich auch eine neue Sportelordnung [4]) erlassen. Hiermit

---

[1]) Eingang des Rescripts vom 16. Sept. 1751 an die preußische Regierung, daß sie „die approbirte Instructiones und Verfassungen .. publiciren solle" (Separatabdruck).

[2]) Sie wurden unterm 30. Oct. 1751 in einem Convolut dem Berliner Tribunal von Bismarck und Dankelmann mitgetheilt.

[3]) Worte des Eingangs der Instruction für die Hauptämter vom 1. Sept. 1751.

[4]) Als die schon Ende 1748 im Entwurfe fertige Sportelordnung der preußischen Regierung zuging (23. Dez. 1748), um die Landstände darüber zu hören, mußte sie berichten, daß das Colleg der Landräthe, bestehend aus den vier Hauptämtern und acht Landräthen, „seit vielen Jahren eingegangen sei"; die vier Aemter hätten Offiziere inne.

verband sich die Neueinrichtung des Pupillencollegs und des Depositenwesens, sowie die Einführung des Ehe- und Vormundschaftsrechts des corpus Fridericianum. Dann folgte die Organisation der höhern Behörden. Die „Regierung", welche von vier „Geheimen Etats-Ministern" gebildet wurde, den Präsidenten des Tribunals, Pupillencollegs, Consistoriums und Hofgerichts, sollte zwar bestehen bleiben, aber nicht mehr die Oberbehörde des Tribunals sein, vielmehr „allein von Uns und Unserm Etatsministerio in Berlin dependiren"[1]); an das Berliner Oberappellationsgericht als die dritte Instanz sollte auch vom Königsberger Tribunal die Revision gehen. Damit waren die preußischen Justizsachen nach Berlin gezogen; die Sonderstellung, deren in dieser Beziehung Königsberg bisher theilhaftig gewesen war, vertrug sich nicht mehr mit der zu erstrebenden Einheit der Monarchie. Ebensowenig vertrug sich mit den Grundsätzen, welche bei Einrichtung der übrigen Justizcollegien des Landes befolgt waren, die Vorschrift der Tribunalsordnung von 1721[2]), nach welcher die aus der polnischen Zeit noch herstammenden jährlichen zwei „Juridiquen" beibehalten werden und die Mitglieder des Tribunals alle drei Jahre je nach Wohlverhalten wechseln sollten. Was damals Cocceji als eine zweckmäßige Maaßregel hatte einführen helfen, griff er jetzt als eine verkehrte mit scharfen Gründen an; er erklärte die Aufhebung der „dreijährigen Wechselung" für geboten, weil die Räthe, in der Hoffnung von dem Praesidenten vorgeschlagen zu werden, „gleichsam dessen mancipia seien, und dessen Sentiment adhaeriren" müßten; auch bei dem Vorschlag „allerhand interessirte Absichten und Praedilectiones vorfallen könnten".

Aehnlich wurde noch im Herbst 1751 die Justiz in Ostfriesland neu organisirt, namentlich auch dort das Ehe- und Vormundschaftsrecht des corpus Fridericianum eingeführt[3]). Der Winter war wieder für die fernere Fortsetzung des Landrechts, zugleich aber für die Bearbeitung der zum codex Fridericianus eingegangenen monita[4]) bestimmt; am 1. November 1751 begann die

[1]) R. 9 X. 1 b. fol. 36.

[2]) Siehe oben S. 90. 87.

[3]) November 1751. Mylius n. c. c. Bd. 1 Sp. 175—227.

[4]) In R. 9 X 1 b, Acta w. Revision des Cod. Frid. finden sich nur die Monita der Regierung zu Stettin d. d. 23. Januar 1751 (fol. 55—113), des

unter Cocceji's Oberaufsicht zur Prüfung der monita verordnete Commission von acht Rechtsgelehrten, an deren Spitze Bismarck, Jariges und Fürst standen, ihre Thätigkeit [1]). Anscheinend um Bismarck von seinen andern Geschäften möglichst zu entlasten, wurde Graf Reuß unter Ernennung zum Justizminister in den Geheimen Etatsrath gezogen (21. Januar 1752)[2]). Es gab nun fünf Justizminister [3]). Durch die getroffene Maaßregel wurde aber die Thätigkeit der Commission keineswegs nach Wunsch gefördert; zu einem Abschluß ihrer Arbeiten kam sie nicht. Es währte bis in den April des Jahres 1752, ehe einzelne Commissionsmitglieder [4]) ihre Bemerkungen zum „codex revisus" einreichten und bei Fürst die gezogenen Monita in mehrtägigen Conferenzen zu erörtern anfingen; weiter als zum 7. Titel des 2. Theiles schritten sie nicht vor [5]). Fürst schied auf Jahre aus ihrer Mitte, um in Wien das verwickelte schlesische Schulden- und Commerzienwesen zu regeln (1752 bis 1755)[6]). Die Kraft des alternden Leiters der sämmtlichen Reformarbeiten aber war gebrochen; die Krankheitszufälle, an denen er schon vor einem Jahrzehnt gelitten, durch heftiges Podagra oft vermehrt, engten seine Arbeitszeit merkbar ein [7]). Im Mai 1753 nennt er sich „von den Todten gleichsam wieder aufgestanden" [8]); er, der rastlose Ar-

Hofgerichts zu Cöslin d. d. 15. September 1751 (fol. 117—153), der Regierung zu Cleve d. d. 13. März 1752 (fol. 161. 162). Am 7. September 1751 erstattete Cocceji ein Gutachten i. S. Braunschweig gegen Preußen, Ostfriesland betr. Droysen und Duncker Bd. 2 S. 384. Siehe auch S. 391.

[1]) Materialien des codex revisus (im Justizministerium) Bd. 1, Vorrede, fol. VIII. Köhler Bd. 3 fol. 265 flg. Sonnenschmidt S. 77.

[2]) Klaproth S. 433. Sonnenschmidt S. 87.

[3]) Cocceji, Bredow, Bismarck, Dankelmann und Reuß. S. jedoch S. 240 Note 7.

[4]) Mitglieder waren die Geh. Tribunalsräthe Uhden und Buchholz, der Kammergerichtsrath Germershausen.

[5]) Köhler Bd. 3 fol. 267.

[6]) Aus dieser Zeit sein noch erhaltenes sechsbändiges Geschäftsjournal (Allg. Biogr. Bd. 8 S. 213) und seine Lettres sur l'Autriches écrites en 1755 (Hdschr. in der Kgl. Bibliothek zu Berlin; von Ranke benutzt in Bd. 30 seiner Werke).

[7]) Schreiben Cocceji's an Podewils vom 9. März 1751 (bei Lehmann Bd. 3 S. 322): „Mein alter Zustand, welcher durch eine violente Podagra vermehrt worden, lassen mir nicht viel Zeit zu arbeiten".

[8]) Schreiben an Münchow vom 19. Mai 1753 (bei Lehmann Bd. 3 S. 380).

beiter, der sonst fast nach Tagen und Stunden nicht blos seine Untergebenen, sondern auch sich selbst in strengster Controle hielt, mußte einräumen, daß wichtige schlesische Sachen anderthalb Jahre lang „zurückgeblieben" seien, die ihm Münchow zur Erledigung hatte zugehen lassen. Damit war vor Allem das Edict über die Vermächtnisse an Kirchen und geistliche Corporationen gemeint, welches Cocceji selbst im October 1751 für Schlesien gefordert hatte[1]), weil „man mit Ordnung dieser wichtigen Angelegenheit nicht bis zur Einführung des Landrechts warten könne". Er stellte, kaum genesen, das Edict fertig[2]) und rüstete sich, Ende Mai „nach der Altmark zu gehen, um die letzte Einrichtung daselbst zu machen", dann aber „die übrige Zeit seines Lebens anzuwenden, den dritten Theil des Landrechts zum Stande zu bringen". „Quantum distat ab illo!" — schloß er seine eigne Mittheilung an Münchow — „meine Krankheit hat mir einige beständige Oppression auf der Brust nachgelassen, daß ich kaum zehn Schritte gehen kann', ohne mich auszuruhen". Aber die Ordnung des altmärkischen Obergerichts nahm er doch an Ort und Stelle noch vor; wieder entstanden ganze Aktenfascikel unter seinen Händen[3]), er sorgte sich um das Kleinste, alle, auch die nebensächlichsten Personalfragen selbst erledigend.

Das Obergericht sollte dem Consistorium die Ehestreitigkeiten und dem Kammergericht die vom Fiscus instruirten oder von den Untergerichten eingeschickten Criminalsachen abnehmen. In der Geschäftsanweisung[4]) ließ Cocceji den König sich äußern über die Prärogative des Adels bei der Stellenbesetzung. Es wurde zwar anerkannt, daß der Präsident und der Director „jeder Zeit aus dem Adelstande genommen werden solle", aber einschränkend hinzugefügt, daß selbstverständlich „die adeliche Subjecta auch die behörige Kapazität" hätten, und „wohlmeinend denen vom Adel angerathen, dahin zu sehen, daß sich ihre Kinder nicht allein, wie bishero geschehen, auf die so genandte galante Studia, sondern auf eine solide Theoriam juris legen müssen; weil denen Landes-Ständen am meisten daran gelegen, daß die Justitz-Collegia mit lauter gelahrten, soliden und redlichen Praesidenten und Räthen

---

[1]) Lehmann Bd. 3 S. 333. 335. 380.

[2]) Es wurde unterm 21. Juni 1750 publicirt. Lehmann Bd. 3 S. 381.

[3]) R. 9 X. 1 g. Mylius n. c. c. Bd. 2 Sp. 1021 flg. (26. Juli 1753).

[4]) Vom 4. August 1753 bei Mylius n. c. c. II. Sp. 1023 flg.

versehen werden; dieselbe auch selbst vernünftig ermessen werden, daß die blosse Geburt zu der nöthigen Wissenschaft in Rechts-Sachen nichts beytragen kan". Der König schloß seine Mahnung: „Wann Wir dahero keinen von Adel finden, welcher bey Eröffnung einer Praesidenten-, Directoris- oder Raths-Stelle die behörige Capacität besitzet, so werden Wir nicht so wohl auf den Adel, als die Meriten sehen, folglich die Bürgerliche vorziehen; es wird also denen Adelichen Kindern, welche sich zu der Justiz widmen wollen, wohl eingepräget werden müssen, daß, wann sie sich nicht gehörig appliciren, und eine solide Theoriam Juris von Universitaeten mitbringen, sie keine Hofnung zur Beförderung haben können."

Wenige Monate später (Herbst 1753) folgte die Umgestaltung der mit Einzelrichtern besetzten cleve-märkischen Gerichte in collegialische Landgerichte[1]). Dann schloß Cocceji seine Amtslaufbahn in der That damit, den Rest seiner Arbeitskraft auf die Weiterführung des Landrechts zu verwenden. Er beendigte das gesammte Obligationenrecht, das heißt denjenigen Stoff, welcher den fünften und letzten Theil seines novum systema bildete, dem äußern Umfange nach die kleinere Hälfte des Ganzen. Nun blieb noch das Strafrecht übrig, für Cocceji, der im Wesentlichen Civilist war, die fern liegendste Materie. Er begann auch hieran zu arbeiten, erkannte aber bereits im Anfange des Jahres 1754, daß er bei seinem Körperzustande und seinem Alter — er näherte sich nunmehr dem Abschlusse seiner fünfzigjährigen Dienstzeit — die Arbeit nicht erledigen werde. Nur einen Aufsatz über den Ehebruch und dessen Strafe beendigte er[2]); diesen übersandte er am 25. März 1754 dem Vorsitzenden der Criminalabtheilung des Kammergerichts, Director Ulrich, und bat ihn, „die Ausarbeitung der öffentlichen und außerordentlichen Verbrechen unter die tüchtigsten Mitglieder

---

[1]) Mylius n. c. c. Bd. 2 Sp. 1091 (3. October 1753).

[2]) Darin wird der Ehebruch mit sechsjähriger Festungs- oder Zuchthausarbeit, bei Adligen, bei Personen, „welche in ansehnlichen Bedienungen stehen", bei wohlhabenden Handelsleuten und Bürgern mit sechsjährigem Festungsarrest oder Gefängniß oder schwerer Geldstrafe bedroht. Mit einem unverheiratheten Frauenzimmer kann ein Ehemann keinen Ehebruch, sondern nur ein „etwas stärker" zu strafendes Stuprum begehen. Selbstrache, wie im römischen Rechte, soll der beleidigte Ehemann nicht mehr nehmen dürfen.

zu vertheilen"[1]). Wegen der Ordnung des Ganzen sollte Lauterbach als Muster dienen, die Strafscala aber „nach dem heutigen statu rerum" bestimmt und die Lehre über die Strafschärfungs- wie Strafmilderungsgründe aus den Criminalisten, insonderheit aus dem Carpzovio entnommen werden. Cocceji fühlte, daß es ohne fremde Hülfe nicht mehr gehe, glaubte jedoch versichern zu können, „er werde die Arbeit zunächst selbst revidiren und solchergestalt den dritten Theil des corpus juris Fridericianum zu Stande bringen". Möglicherweise gab den Ansporn, das Strafrecht überhaupt noch in Angriff zu nehmen, der im Frühjahr 1754 in Berlin vorgekommene Mordfall, welcher einen Candidaten in Verdacht der Thäterschaft und zu einem auf der Folter erpreßten Geständnisse brachte, bis sich herausstellte, daß das Verbrechen von zwei Scharfrichterknechten verübt war[2]). Daraufhin soll Cocceji gänzliche Abschaffung der Folter verlangt haben, wie sie im Sommer 1754 durch Königliche Order vom 27. Juni und 4. August erfolgte[3]), freilich unter Bezugnahme auf andre Specialfälle als den ebenerwähnten.

Außer Ulrich waren zu Mitarbeitern am Strafrecht der geheime Justizrath Froben, sowie die fünf Kammergerichtsräthe Ockel, Emminghauß, Uhde, Seelmann und Alemann bestimmt. Der Großkanzler setzte ihnen einen „échantillon, wie die Arbeit geschehen müsse", auf. Derselbe beschränkte sich auf folgende dürftige Notiz: reatus quod dicitur status et conditio illa, in qua durante accusatione rei sunt, donec absolventur aut condemnentur. 1. atrocitas criminis, 2. definitio criminis hinc patet, 3. differentia a latrocinio et a furto qualificato, 4. judicium rapinae, quomodo committatur; corpus delicti in rapina, in qua persona, 5. poenae rapinae, 6. causae aggravantes et mitigantes. Dann fand eine Verloosung der nach ihrer Reihenfolge in sieben Gruppen getheilten 47 Titel des 47. und 48. Buchs der Pandecten statt. Liest man dies Verzeichniß und darunter z. B. den Titel de tigno juncto oder den Titel furti actio adversus nautas, caupones et

---

[1]) R. 9 H. 1 b. Acta w. Revision des cod. Frid. fol. 176 ff. Köhler Bd. 3 fol. 266. Abschrift in act. Gesetzrevision 1843 Nr. 68.

[2]) Alker, Vorrede S. XVII. Note.

[3]) Hymmen Bd. 4 S. 202—204. Berner S. 32 (für Schlesien 8. August 1754 und 18. November 1756).

stabularios, so glaubt man sich eher in die Zeiten der römischen Kaiserzeit, als in die Friedrich's des Großen versetzt. Ungeschickter konnte kaum die Ausarbeitung eines Strafgesetzbuchs angefaßt werden. Durch eine Cur in Pyrmont hoffte Cocceji sich für die neue Arbeit zu stärken (Sommer 1754); die Cur brachte die frühern Kräfte nicht zurück, wohl aber hatte sie das Abhandenkommen des dritten Theils des codex revisus zur Folge; dieser Theil wurde dem Großkanzler nach Minden nachgeschickt, kam aber nicht in seine Hände und fand sich auch nicht wieder [1]). Im Frühjahr 1755 befiel ein neuer schwerer Krankheitsanfall den Vierundsiebziger [2]); er erhielt einen mehrmonatlichen Urlaub, um sich zu erholen; es räumte ihm Graf Reuß seinen Garten in Berlin [3]) zur Benutzung ein; die Geschäfte übernahm kraft Allerhöchsten Auftrags Jariges, der, obwohl dem Dienstalter nach hinter Bismarck stehend, schon lange es mit Hülfe seines Freundes Eichel zu Cocceji's größtem Kummer verstanden hatte, den Großkanzler bei Seite zu schieben und sich selbst dem Könige zu nähern. Leute wie Nüßler sahen „Gottes züchtigende Schickung“ darin, daß Cocceji in seinen letzten Jahren, „um Eichel zu gewinnen, so weit gegangen war, Jariges dem Könige zum künftigen Großkanzler anzupreisen“, und nun von seinem designirten Nachfolger „gering geschätzt, ja zu Tode geärgert wurde“ [4]). Aber nochmals erholte sich der Sterbenskranke; nochmals ergriff er während seines Urlaubs die Feder zur Weiterbearbeitung des Landrechts, bis er am 7. September 1755, sieben Wochen vor seinem Hinscheiden, in einem Briefe an den Tribunalsrath Behmer, den juristischen Lehrer seiner Söhne [5]), der in ihm einen „verus Maecenas“ verehrte, sein legislatorisches Testament niederlegte [6]). Es

[1]) R. 9 X. 1b, Acta w. Revision des codex Frid. fol. 169—172.

[2]) R. 9 J. 1k.

[3]) Der jetzige prächtige Garten des Kriegsministeriums, einst Besitzthum des oben S. 95 genannten geheimen Raths, spätern Vicepräsidenten des Generaldirectoriums Happe (Nationalzeitung vom 25. September 1887, 1. Beiblatt).

[4]) Büsching Bd. 1 S. 385; Bd. 5 S. 238.

[5]) Siehe oben S. 135.

[6]) Die letzte Spur seiner — damals schon sehr zitternden — Hand in den Acten findet sich d. d. 2. Aug. 1755 in R. 9 X. 1b, Acta w. Revision des cod. Frid. fol. 170. Er bespricht dort den Verlust des angeblich nach Minden ihm nachgeschickten, aber nicht an ihn gelangten 3. Theils des cod. rev. (Siehe oben bei Note 1).

ist das einzige Actenstück, welches über den Fortgang der Arbeiten am Landrecht seit Erscheinen des zweiten Theiles Auskunft gibt; so wenig achtete die Nachwelt dieses Fortganges, daß sie nicht einmal das fertiggestellte Manuscript des Obligationenrechts der Aufbewahrung werth hielt. In dem erwähnten Briefe legte Cocceji die Beendigung des Landrechts in die Hände seiner „lieben Freunde“[1]); nicht ohne Selbstgefälligkeit bezeugte er von sich, daß er in dem „völlig absolvirten“ dritten Theile „die Materien de pactis und de contractibus innominatis von allen unnützen Antiquitäten und Subtilitäten gereiniget, die Obligationes ex quasi contractu, quasi delicto aus der Dunkelheit und Confusion, worinnen sie von denen Collectoribus Juris Romani gesetzet worden, gerissen, auch den Unterschied zwischen denen Criminibus extraordinariis und judiciis publicis gezeiget, in beyden die actiones populares, accusationes, inscriptiones in crimen, abolitiones etc. aufgehoben, und den modum procedendi nach unserer Landes-Verfassung regulieret habe.“

Dies Alles sind laut des novum systema Theile des Obligationen-, nicht etwa des Strafrechts. Deshalb gehörten die genannten Abschnitte nicht zu dem Pensum, welches die Kammergerichtsräthe erhielten. Der Uebereifer, welcher von Friedrich Wilhelm's I. Zeiten her Cocceji sein ganzes Leben hindurch begleitete, war aber so erkaltet, daß derselbe Mann, der im August 1747 die Vollendung des Landrechts binnen Jahresfrist zugesichert hatte, jetzt Behmer schreiben konnte: „Es hat die Sache keine Eile, wenn sie nur nicht ganz vergessen wird.“ Sein Plan war, die Freunde sollten unter Benutzung der im jus controversum entschiedenen dubia das noch Fehlende auszuarbeiten übernehmen, nämlich: 1. das Strafrecht, „welches wohl diejenige, die in criminalibus gearbeitet, unter sich zu repartiren haben“ — damit war auf die Criminalisten des Kammergerichts hingewiesen[2]) —; 2. „verschiedene wichtige Materien, welche mehrern Fleiß erfordern und eine solide Jurisprudenz supponiren, als de jure fisci, de nundinis, de proxeneticis“; 3. einige im codex Fridericianus nicht behandelte processualische Materien „als de judiciis, de foris, de receptis, de actionibus, de restitutionibus“.

[1]) Behmer, nov. jus controv. Vorrede S. XVI. XVII. Otia Bd. 2 S. 225.
[2]) Siehe oben S. 230.

Alles blieb frommer Wunsch, nachdem Cocceji am 24. October 1755 die Augen geschlossen. Noch wenige Tage vor seinem Tode hatte er dem Könige angezeigt, der Gartenaufenthalt habe ihn so gestärkt, daß er seine sämmtlichen Amtsgeschäfte wiederum völlig verwalten könne. Am 28. October trat Jariges in das verwaiste Amt ein; der König ernannte ihn „als chef de justice zum Großkanzler und Etatsminister". Fürst wurde im Präsidium des zweiten Kammergerichtssenates der Nachfolger von Jariges[1]).

Nicht blos am Todestage ehrte der König das Andenken seines ersten Großkanzlers, indem er der Wittwe seinen Schmerz um den Verlust des verdienten Mannes und seine Absicht aussprach, die Marmorbüste desselben auf dem Hofe des Collegienhauses (des jetzigen Kammergerichts) aufstellen zu lassen[2]). Als Friedrich im Jahre 1763 seine Geschichte des siebenjährigen Krieges schrieb, gedachte er sogleich auf dem ersten Blatte, wo er die Justizreform eines der Ziele seiner Friedensarbeit nennt, Cocceji's mit den bekannten Worten[3]): „c'était un homme d'un caractère intègre et droit, dont la vertu et la probité étaient dignes des beaux temps de la république romaine; savant et éclairé, et qui comme Tribonien, semblait être né pour la législature et pour le bonheur des hommes".

Bei Andern als dem Könige gerieth Cocceji mehr und mehr in Vergessenheit. Die Welt urtheilt nach dem Erfolge. Friedrich glaubte bei Cocceji's Werken an einen solchen, ebenso Cocceji selbst. Aber das, was dieser erste preußische Großkanzler am Schlusse seines Lebens in seinem corpus Fridericianum vor sich sah, unterschied sich von seinen gesetzgeberischen Arbeiten der 1730er und 1720er Jahre oder von den vielen analogen sämmtlicher Vorgänger nur dadurch, daß es dem gesteckten Ziele, ein jus certum zu schaffen, näher gekommen war als alles Frühere. Ohne das Ziel zu erreichen, blieb es Stückwerk wie Jenes. Der einzig sichtbare Erfolg der geradezu riesenhaften Anstrengungen, mit denen Cocceji über ein Menschenalter hindurch derselben Aufgabe alle seine Kräfte gewidmet hatte, war eine vorläufig im ganzen Lande

[1]) R. 9 J. fol. 158.

[2]) Der Brief ist mehrfach abgedruckt, zuletzt bei Sonnenschmidt S. 421. Die Büste wurde 1766 errichtet (siehe unten S. 250).

[3]) Oeuvres Bd. 4 S. 2.

eingeführte Proceßordnung nnd ein in den außermärkischen Provinzen eingeführtes Ehe- und Vormundschaftsrecht — Leistungen, welchen an Bedeutung so wenig die Proceßordnungen als die in das Ehe- und Vormundschaftsrecht einschlagenden Verordnungen der früheren Zeit erheblich nachstanden. Wäre Cocceji selbst in der Lage gewesen, von diesem Standpunkte aus sein Thun und Wirken richtig zu schätzen, er hätte mit keinem andern Bewußtsein als Friedrich Wilhelm I. aus dem Leben scheiden müssen, nämlich mit dem Bewußtsein, daß er vergeblich gestrebt und gerungen habe. Friedrich dem Großen war es vorbehalten, Jahrzehnte später, auf dem Baugrund der coccejanischen Zeit das Werk zu beginnen, nach welchem all sein Denken und Sinnen von Anfang an sich richtete. Auch er sollte das Werk nicht vollenden, aber doch so weit gefördert auf den Nachfolger vererben, daß dieser nicht umhin konnte, es zur Vollendung gelangen zu lassen. Darin aber liegt das eine Hauptverdienst des ersten Großkanzlers, daß er seinen Amtsnachfolgern das Arbeitsfeld in allen Grundzügen durchpflügt überließ: Carmer und Svarez säeten mehr als sie glaubten, in Furchen, welche Cocceji ihnen gezogen hatte, und wer das Zustandekommen des Landrechts von 1794 für ein Glück hält, darf das Mißlingen des Landrechts von 1749 nichts weniger als beklagen; denn hätte Cocceji das letztere zum Abschluß gebracht, so wäre sicher das erstere nicht entstanden. Oder will man glauben, die Mängel des Landrechts von 1749 wären so rasch fühlbar geworden, daß Friedrich der Große am Ende seiner Regierung nochmals die Riesenarbeit einer Gesetzescodification in sein Arbeitsprogramm aufgenommen hätte? Auch seine nächsten Nachfolger würden schwerlich jener Arbeit sich unterzogen haben.

Das andre Hauptverdienst der Reformen Cocceji's tritt uns in der von ihm zum Abschlusse gebrachten Gerichtsverfassung entgegen. Durch die Unterordnung der höhern Landgerichte, auch der entfernten Provinzen, unter das Oberappellationsgericht förderte er die Einheit des Staates auf dem Gebiete der Rechtspflege mehr als alle seine Vorgänger; dazu kam die Säuberung des Richterpersonals und der Advocaten, eine zwar mit Härte, aber mit dauerndem Erfolge durchgeführte Maaßregel, welche in Verwirklichung der Gedanken Friedrich Wilhelm's I. den Grund für die Integrität und Berufstreue des preußischen Justizpersonals legte.

Als Mittel hierzu stellte Cocceji dann den unwandelbaren, selbst durch landesherrliche Dispensation nicht zu alterirenden Grundsatz fest: nur wer in einer strengen Prüfung seine Tüchtigkeit erwiesen hat, kann im Justizdienst des Landes Verwendung finden. Insofern datirt der Richterstand des modernen preußischen Staates von Cocceji's Zeit her. Desgleichen ist ihm die Befreiung dieses Richterstandes von den Einwirkungen der Hof- und Cabinetsrescripte, wie von den Fesseln eines weitläufigen und schleppenden Proceßverfahrens zu danken. Wenn ihm darum sein König den ehrenden Beinamen des vindex legum et justitiae beilegte, so ist es auch der Nachwelt gestattet, diesen Namen als den ihm gebührenden anzuerkennen, wie dürftig immerhin uns heute der materielle Gehalt seiner Landrechtsgesetzgebung erscheinen mag.

---

5. Capitel.

Die Nachfolger im Großkanzleramte bis zum Justizstaatsrathe.

1. Jariges.

Das Großkanzleramt war durch die umfassende, über das ganze Land sich erstreckende gesetzgeberische Thätigkeit, welche Cocceji von seiner einzelnen Person aus entfaltet hatte, zu einer mehr als gewöhnlichen Bedeutung erhoben; von sämmtlichen andern Ministern genoß höchstens Podewils als Cabinetsminister eines ähnlichen Ansehns. Das Generaldirectorium fühlte sich in den Hintergrund gedrängt, und die neben den Großkanzler gestellten übrigen Mitglieder des Justizdepartements hatten weniger den Character von leitenden Beamten als von solchen, welche ausführten, was ihnen der Großkanzler zur Ausführung überließ [1]).

---

[1]) So finden wir den Namen Bismarck's, nicht den Cocceji's unter einer Verordnung vom 7. Mai 1751 (Mylius, n. c. c. Bd. 1 Sp. 91), durch welche Bestimmungen des codex Frid. über das Subhastationsverfahren declarirt werden, ferner den Namen des Grafen Reuß unter einem dem Hofgericht in

Auf gleicher Höhe erhielt sich das Großkanzleramt nicht unter Cocceji's beiden Nachfolgern, obwohl sie „die Direction des Justizwesens auf eben dem Fuß und mit eben den Prärogativen" conferirt erhielten, „wie selbige der verstorbene Freiherr v. Cocceji gehabt" [1]). Mit dem Tode Cocceji's neigte sich die Zeit der zehn Friedensjahre zu Ende, welche den zweiten vom dritten schlesischen Kriege trennten; nur eines dieser Jahre blieb für Jariges zur Verwendung; er hat es nicht dazu ausgenutzt, das von Cocceji nahezu vollendet hinterlassene Landrecht zum Abschlusse zu bringen, ja es fehlt alle Nachricht darüber, ob er überhaupt je den Gedanken gehabt hat, da fortzufahren, wo sein Vorgänger stehen geblieben war. Der blos privatim den Freunden ausgesprochene letzte Wunsch Cocceji's, sie möchten die noch fehlenden Stücke des corpus Fridericianum hinzufügen, genügte nicht, das Werk in Fluß zu erhalten; es war zu ausschließlich auf Cocceji's eigne Thatkraft gestellt, als daß es nicht mit seinem Tode völligem Stillstand hätte anheimfallen müssen. Jahrzehnte lang blieb der Gedanke, man bedürfe eines Landrechtes, gänzlich begraben.

Anders verhielt es sich mit der Proceßordnung. Die zu ihrer Fertigstellung vor Cocceji's Tode eingesetzte Commission hinderte der Tod Cocceji's nicht an ihrer Weiterarbeit; auch hatte die Commission soviel Material vor sich liegen, daß der siebenjährige Krieg sie keineswegs gänzlich außer Thätigkeit zu setzen brauchte. Dadurch wurde die Commission zum Bindegliede zwischen den Perioden der Cocceji'schen und der Carmer'schen Justizreform; es schob sich die Periode des „codex revisus" zwischen jene beiden Perioden [2]). Alles, was nunmehr in der Gesetzgebung geschah, knüpfte sich an den codex revisus, der zwar niemals selbst in der Oeffentlichkeit erschien, aber doch in seinen Vorarbeiten das Reservoir lieferte, aus welchem die meisten der von Jariges an's

Königsberg zugefertigten Allerhöchsten Rescript vom 17. October 1754 (Mylius, n. c. c. Bd. 1 Sp. 699), durch welches über die Zuständigkeit jenes Gerichts in Ehescheidungssachen Bestimmung getroffen wird, sowie die Namen Bismarck's und Dankelmann's unter einem Erlaß vom 30. März 1751 (Mylius, n. c. c. Bd. 1 Sp. 63), welcher den Advocaten das Tragen des Mantels bei Strafe der Cassation einschärft.

[1]) Jariges' Bestallung bei Hymmen Bd. 1 S. 228 Note.

[2]) Die Materialien des codex revisus befinden sich, vier Foliobände stark, im Justizministerium.

Tageslicht geförderten Gesetze entnommen wurden. Jeder Jahrgang der Mylius'schen Sammlung brachte am Schlusse eine Zusammenstellung, zu welchen Paragraphen des Codex eine neuere Vorschrift ergangen war. Wie unter Plotho verschwand auch jetzt auf einige Zeit der Drang nach Reformen des materiellen Rechtes; die Gesetzgebungsmaschine bewegte sich wieder fast ausschließlich auf dem Gebiete des formellen Rechtes, nämlich dem der Gerichtsverfassung, des Processes, des Sportelwesens.

Nach dieser Richtung hin entwickelte Jariges[1]) seine von der zur Revision des codex bestellten Commission unabhängige Thätigkeit: er schuf die — noch heute bestehende — Examinationscommission und die — später in den Competenzgerichtshof übergegangene — Jurisdictionscommission. Darauf beschränkte sich fast, was an Leistungen des neuen Großkanzlers überhaupt zu melden ist. Beide Schöpfungen fielen in das Jahr, welches dem siebenjährigen Kriege vorausging; sie waren weniger der Ausdruck großer gesetzgeberischer Gedanken als die Vollziehung von Maaßregeln, welche Cocceji's Reformen naturgemäß zur Folge haben mußten. Ueber die Einrichtung der Examinationscommission berichtet Behmer, der zu ihren ersten Mitgliedern zählte, sehr laconisch[2]): „Weil die (von Cocceji eingesetzten) tüchtigen Mitglieder der obern Gerichtshöfe natürlicher Weise nicht unsterblich, mithin nach und nach abgehen, ward nach seinem Tode eine Examinationscommission im November 1755[3])

[1]) Ueber ihn s. Hymmen Bd. 1 S. 228 flg.; Bd. 2 S. 292 flg. Mémoires de l'academie 1771, Histoire p. 41 flg.

[2]) Otia Bd. 2 S. 302.

[3]) Das Reglement vom 12. November 1755 bei Mylius n. c. c. Bd. 1 Sp. 891 flg. und im Anhang zum codex S. 1 flg. Nicht ohne Interesse sind folgende Worte Behmer's über die Art zu examiniren (Otia Bd. 2 S. 303): „Ueberhaupt gehöret zu einem unpartheiischen, rechtschaffenen, solchem Examen mehr, als man denken möchte. Ja es trift dabey nicht so selten das bekandte Sprüchwort ein, daß mancher Narr zehnmal mehr fragen kann, als selbst ein Kluger zu beantworten vermag. Dann im Grunde, unpartheyisch von der Sache zu sprechen, so ist es eben nicht schwer, daß ein Examinant sich auf die von ihm vorzulegende Fragen, so lange es ihm beliebt, vorbereitet, die verwickeltsten Fälle zuvor aussucht und durchstudiret, gleichwol verlangt, daß der ohne alle Vorbereitung dazu seyende examinandus eben so pünktlich richtig alle und jede specialissima beantworten und resolviren solle, als der Examinant vorhero mit aller Muße bey sich beschlossen und festgesetzt .... Nicht zu gedenken, daß dergleichen grave solemne Handlung an sich fähig ist, manchem soliden, aber blöden, be=

errichtet." Aber Cocceji hatte auch schon vorgesorgt, daß die Richteramtscandidaten geprüft würden; er hatte ihre Prüfung einer besondern Commission von zwei Gerichtsmitgliedern übertragen. An deren Stelle eine eigne Behörde zu setzen, war nur eine sich ziemlich von selbst ergebende Fortentwicklung jener Einrichtung. Aehnlich stand es um die am 10. Februar 1756 eingesetzte Jurisdictionscommission[1]). Das Reglement vom 19. Juni 1749 hatte selbstverständlich die Competenzstreitigkeiten zwischen Kammern und Justizcollegien nicht aus der Welt schaffen können; diese Streitigkeiten setzten sich fort zwischen den beiderseitigen Oberbehörden, dem Generaldirectorium und dem Justizdepartement; sollte nicht immer an den König berichtet werden, um seine Entscheidung einzuholen, so empfahl sich die Bildung einer aus Beamten des Generaldirectoriums und der Justiz zusammengesetzten Behörde zur Entscheidung der entstandenen Conflicte nach Stimmenmehrheit. Auf diese Weise entstand die Jurisdictionscommission, welche aus zwei geheimen Räthen des Generaldirectoriums und drei Juristen zusammengesetzt wurde. Zu den letztern gehörte im Jahre 1756 Fürst nach seiner Rückkunft von Wien. Um den Juristen nicht das stets entscheidende Wort zu lassen, weil sie schon für sich die Majorität ausmachten, wurde vorgeschrieben, daß beim Widerspruch der zwei Mitglieder des Generaldirectoriums die Entscheidung des Königs zu erbitten sei.

Jariges galt für einen tüchtigen Juristen und für einen begeisterten Wolfianer. Aber selbst sein Lobredner, Professor Formai, gibt in seinem am 28. Januar 1771 vor versammelter Academie

---

scheidenen Subjecto die tramontane verliehren zu machen, derweilen manches freches, aber weniger bewandertes Subjectum das Glück hat, durchzukommen, wie z. E. als der oft wolgedachte Großkanzler im Jahr 1748 bey Einrichtung der Collegien und des ordinis Advocatorum, die sich zur Advocatur angegebene Subjecta selbst examinirte, einer davon zitternd verstümmelte Antworten gab, ein anderer aber ungemein frech sogar dabey obloquirte, inzwischen jener in der Folge nicht nur seine Solidität überall bewähret, einen ungemeinen Zulauf erhalten, sondern auch nicht lange darauf sich empor zu höheren Chargen erhoben, derweilen letzterer kaum bey der Advocatur Unterhalt gehabt, auch in solcher Verfassung geblieben und in anxietate et paupertate verstorben, maßen er dabey unbedachtsam lucker lebte."

[1]) Klein, Annalen Bd. 14 S. 302. Anhang zum codex S. 115. Mylius n. c. c. Bd. 2 Sp. 519.

verlesenen éloge zu [1]), daß Jariges' Vortrag ein wenig weitschweifig und unklar gewesen sei [2]), und daß seine philosophischen Erörterungen immer wieder dieselben Sätze Leuten gegenüber wiederholten, welche daran wenig Geschmack fänden [3]). Sodann betont Formai, daß Jariges neben seiner Befähigung eine zweite um Vieles förderlichere Eigenschaft besessen habe, die Kunst, nützliche Verbindungen anzuknüpfen, einflußreiche Freunde sich zu erwerben und sich seinen Vorgesetzten angenehm, ja unentbehrlich zu machen. Nimmt man den Bericht Nüßler's über die Beziehungen zu Eichel und Cocceji [4]) hinzu, so weiß man, was Jariges auf den Großkanzlerposten führte, und was ihn, den wenig Begüterten, zum einzigen Testamentserben seines Freundes Eichel und damit zum reichen Mann machte. Der König hielt sich, als Ende 1755 die Wahl eines Nachfolgers für Cocceji in Frage kam, ausschließlich an Cocceji's Vorschlag; mit dem Sommer 1756 trat die Sorge um und für den Krieg in den Vordergrund; fast ein Jahrzehnt lang entzog sich die Thätigkeit des Großkanzlers dem controlirenden Auge des Königs; es will daher nicht allzuviel sagen, wenn nach hergestelltem Frieden Jariges unter dem Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit wegen seines Diensteifers eine Zulage und bald danach wegen seiner „allemal bezeigten integrité, auch bezeigten Eifer und Application, das eingerichtete Justizwesen aufrecht zu erhalten und noch weiter zu verbessern" [5]), nach einer in Sanssouci stattgefundenen Audienz (August 1766) eine kostbare Tabatière geschenkt erhielt — weder während des Krieges, noch nach demselben leistete er Bedeutendes. Die Unglückstage der Jahre 1759 und 1760 trieben ihn sogar zeitweilig aus Berlin: vor der Invasion der Russen und Oesterreicher nach ihrem Siege bei Kunersdorf (12. August 1759), wie nach ihrem Siege bei Liegnitz (15. August 1760) flüchtete er auf einige

[1]) Mémoires de l'académie des sciences à Berlin 1771, Histoire p. 41 bis 45.

[2]) Quoiqu'il mît un peu de prolixité, quelquefois même d'obscurité dans la discussion, le résultat était toujours précis et lumineux.

[3]) Chaque jour ramenait les mêmes propos et il ne s'appercevait pas qu'il les tenait le plus souvent à des gens . . ., au goût desquels ils n'étaient pas.

[4]) Siehe oben S. 231.

[5]) 20. März 1763, 23. Juli 1763. Die beiden Orders siehe bei Hymmen Bd. 1 S. 232 Noten.

Wochen nach Magdeburg[1]) und benutzte die Zeit zur Visitation der dortigen Regierung. Sonst ist aus den Kriegsjahren nur zu erwähnen, daß Jariges im Jahre 1761 als einen „Anhang zum codex Fridericianus“ die seit dessen Inkrafttreten ergangenen abändernden und ergänzenden Verordnungen veröffentlichen ließ. Damals zog er in die zur Revision des Codex eingesetzte Commission einen seiner französischen Landsleute, welcher später viel von sich reden machte, den als tüchtigen Juristen besonders geschätzten Kammergerichtsrath von Rebeur[2]). Möglich, daß der — den Titeln und Paragraphen des Codex folgende — Anhang, welcher „durch einige Mitglieder“ jener Commission zusammengestellt wurde[3]), wesentlich Rebeur's Arbeit ist; jedenfalls sind im Anhang die Früchte der Thätigkeit der Commission niedergelegt, das Ganze bildet aber ein trostloses, dürres Machwerk, bestimmt den Segen der Errungenschaft eines codificirten Processes baldmöglichst wieder preiszugeben, bis es in den Jahren 1765, 1767 durch je einen „fortgesetzten Anhang“[4]) und im Jahre 1769 noch durch einen „ausführlichen Anhang zum codex Fridericianus“[5]) überholt wurde. Beide Anhänge waren das Muster, nach welchem man im Jahre 1803 den „Anhang zum Allgemeinen Landrechte“ arbeitete.

Als die Kriegsjahre vorüber waren, hinderte andauernde Kränklichkeit des Großkanzlers die weitere energische Fortentwickelung des Justizwesens, so sehr auch der König sich alsbald mit aller Hingabe den Werken des Friedens zu widmen begann, „um den durch den Krieg mitgenommenen Vasallen und Unterthanen auf alle mögliche Weise wieder aufzuhelfen“[6]). Aber Jariges genoß mehr als seine Collegen des Königs Vertrauen; er hielt sich im Amte, während Bismarck, Reuß und Dankelmann weichen mußten[7]). Dadurch, daß sie sämmtlich an

[1]) Ueber den Aufenthalt der Russen und Oesterreicher in Berlin während der Zeit vom 3. bis 13. October 1760 siehe Preuß in Ledebur's Archiv Bd. 16 S. 383.

[2]) Vergl. Hymmen Bd. 2 S. 293. Daß Rebeur schon 1761 an der Revision mit arbeitete, dafür siehe die Belege bei Stölzel, Svarez S. 204 Note 1.

[3]) Mylius n. c. c. Bd. 2, Circulare vom 28. Februar 1761.

[4]) Mylius n. c. c. Bd. 3, hinter dem Register, zwei Blätter; Bd. 4 a. Sp. 1061—1066.

[5]) Mylius n. c. c. Bd. 4, Anhang. 310 Seiten.

[6]) Edict vom 21. April 1763. Mylius n. c. c. Bd. 3 Sp. 213.

[7]) Bredow war bereits 1756 gestorben. Seine Geschäfte wurden immer mehr zu solchen des auswärtigen Departements und schieden aus dem Justizdepartement. Klaproth S. 424. 439.

Dienstalter dem Großkanzler vorgingen, der König aber dem letztern äußerlich nicht die Stellung eines Vorgesetzten einräumte[1]) — Jariges unterzeichnete hinter seinen drei Collegen —, entstand ein eigenthümliches Verhältniß: der Großkanzler hatte zwar die Aufsicht über die gesammte Justiz; die drei Specialminister des Justizdepartements standen aber vor ihm. Darum wendete sich auch der König, wenn er mit letzterm Departement communicirte, nicht wie zu Cocceji's Zeiten ausschließlich an den Großkanzler, sondern „an die Ministres vom Departement der Justiz-Sachen"[2]). Mochte Jariges die Lage der Verhältnisse nach dem Friedensschlusse für geeignet erachten, sich eine angesehenere Stellung zu verschaffen, oder mochten in der That seine Collegen fühlen, daß sie den nunmehr an sie herantretenden Aufgaben nicht völlig gewachsen seien, zuerst stellte Bismarck, kaum 59 Jahre alt, am 14. April 1763, also wenige Wochen nach dem Friedensschlusse, dem Könige vor, daß „bei seinem herannahenden „„hohen Alter"" die mit dem Präsidio des Kammergerichts verknüpfte beschwerliche Arbeit, zumal im Winter seinen abnehmenden Kräften zuviel werde"[3]). Offenbar erschien gegenüber der Stauung, welche in Folge des Kriegs der Fortgang der Processe beim Kammergerichte, dem Hauptgerichte des Landes, hatte erfahren müssen, nunmehr das Eingreifen einer kräftigen Hand erwünscht. Die Wahl des Großkanzlers fiel auf seinen langjährigen Mitarbeiter bei den coccejanischen Organisationen, den zweiten Präsidenten des Kammergerichts Freiherrn von Fürst. Dessen Ernennung[4]) zum „Wirklichen Geheimen Etats- und Justizminister,

---

[1]) Dohm Bd. 1 S. 265: „Einer der (während Friedrich's Zeit meist vier) Justizminister hieß Großkanzler oder Chef der Justiz; er hatte neben einem Specialdepartement die Besorgung allgemeiner Gegenstände . . . Nicht gerade der älteste Justizminister war Großkanzler, sondern derjenige, welchen der König dazu zu ernennen für gut fand, auch waren seine Collegen ihm nicht untergeordnet".

[2]) Z. B. Rescript vom 4. März 1764. Mylius n. c. c. Bd. 3 Sp. 377.

[3]) R. 9 J. 3 b. fol. 1.

[4]) R. 9 J. 3 b. fol. 8. Die Ernennungsorder lautet:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. (tot. tit.) Thun kund und fügen hiermit zu wißen: Nachdem; bey Uns, Unser Würcklich Geheimter-Etats- und Justitz-Ministre, auch Praesident, bey dem dritten Senat Unsers hiesigen Cammer-Gerichts, Levin Friederich von Bismarck, wegen seines herannahenden hohen Alters, und, mit solchem, immer mehr abnehmenden Leibes-Kräfte, um Erlaßung seiner Dienste, allerunterthänigste Ansuchung gethan

wie nicht weniger zum ersten Präsidenten des Kammergerichts" erfolgte am 26. April 1763.

---

und Wir ihm solche allergnädigst verwilliget; daß Wir, an deßen Stelle, Unsern bisherigen Praesidenten bey dem Cammer-Gericht Carl Joseph Maximilian von Fürst und Kupferberg in Betracht deßelben Uns . . . angerühmten und sowohl in Verschickungen, als sonst, bey andern Gelegenheiten an Ihn bemerkten persönlichen Verdienste und rühmlichen Eigenschaften, auch erlangter gründlicher Wißenschaft und Erfahrung in Justiz- und andern publiquen Sachen, zu Unsern Würcklich Geheimten-Etats- und Justitz-Ministre, wie nicht weniger zum ersten Praesidenten Unsers hiesigen Cammer-Gerichts, . . . ernannt, bestellet und angenommen haben. Wir thun das auch, hiermit und in Kraft dieses, und bestellen benannten von Fürst und Kupferberg, zu Unserm Würckl. Geheimten-Etats- und Justitz-Ministre, auch ersten Praesidenten Unsers Cammer-Gerichts dergestalt und also, daß Uns und Unserm Königl. Chur Hause, derselbe, wie bishero, also auch noch fernerhin, . . . treu, gehorsam und gewärtig seyn, Unsern Nutzen und höchstes Interesse nebst allem, was, zu Behauptung Unserer Souveraineté, Hoheit und Praeminentz gereichen möchte, nach allen seinen Kräften befördern; dahingegen alles, was diesem zuwieder, so viel an Ihm ist, warnen, verhüten und abwenden helfen; bey denen ordentl. Versammlungen Unsers Geheimten-Etats-Raths, Sich ordentlich und zu gehöriger Zeit einfinden; über alles dasjenige, was seine Collegen oder Er Selbst in solchem vorgetragen haben möchten, wie nicht weniger wenn auch außer solchen, deßen Rath und Meynung erfordert wird, dasjenige, was Er, nach seinem bestem Wißen und Verstande, gut, recht und nützlich findet, eröffnen und anrathen; dabey, auf nichts anders, als auf die Beforderung der Ehre Gottes, der Gerechtigkeit, und Unsers und Unsers Königl. Chur Hauses Interesse, sein Absehen richten und sich der durch keine Consideration in der Welt, wie auch solche immer Nahmen haben, oder nur erdacht werden könte, abwendig machen laßen; Er solchergestalt, zu Unserer Lande und Unterthanen Besten, anzubringen hat, entweder Uns Selbst, oder in Unserm Geh. Etats-Rath, vortragen; die Ihm aufgetragene Geschäfte, insbesondere das Justitz-Departement seines Vorgängers Unsers nunmehr in Gnaden erlaßen Würckl. Geh. Etats-Ministri von Bismarck, nebst den Praesidio bey dem dritten Senat Unsers hiesigen Cammer-Gerichts nach Vorschrift Unsers Codicis mit aller gebührenden Treue, Fleiß und Eifer, besorgen, was Er dabey, von Unsern oder Unsern Königl. Chur-Hauses und Staats Geheimnüßen, in Erfahrung bringen, oder Ihm anvertrauet werden möchte, bis in sein Grab, verschwiegen bei Sich behalten; sonst aber, in allem seinen Thun und Laßen, Sich dergestalt überall verweisen und betragen soll, wie es einem getreuen, fleißigem, redlichem, geschicktem und Gerechtigkeits-liebendem Würckl. Geh. Etats- und Justitz-Ministre, auch ersten Praesidenten Unsers Cammer-Gerichts, wohl anstehet, eignet und gebühret; Unser gnädigstes Vertrauen deshalb zu Ihm gerichtet ist, und, seinem als Etats- und Justitz-Ministre, zu leistenden Eydes-Pflichte, Ihn dazu verbinden und anweisen werden. Dahingegen, und für solche seine Uns leistende treue Dienste, soll Er, der Würckl. Geh. Etats- und Justitz-

An Fürst's Stelle suchte sich Jariges einen Ersatz wiederum aus seinen französischen Landsleuten: der Director des französischen Obergerichts, Geheime Tribunalsrath Johann Ludwig von Dorville wurde zweiter Kammergerichtspräsident [1]). Damit war jedoch die Neuorganisation des Justizdepartements noch nicht beendet. Die Geschäftslast mehrte sich so, daß sie im September 1763 den damals 64jährigen Dankelmann bewog, „wegen Alter und Schwachheit" die Entlassung zu erbitten [2]). Ein Nachfolger war nicht alsbald zu schaffen. „Bei der täglich sich häufenden Arbeit im Justizdepartement" erkannte aber der König die gänzliche Abzweigung der geistlichen Sachen von den Justizsachen, „wie vorhin", für nöthig und bestellte für die ersteren, bis ein Nachfolger für Dankelmann gefunden sei, als neuen vierten Justizminister den Breslauer Oberamtsregierungspräsidenten Friedemann von Münchhausen, welchen die Begeisterung für Cocceji's Reformen 1750 aus Dresden an das Kammergericht gezogen [3]) und gelegentlich der schlesischen Organisation von 1751 nach Breslau geführt hatte. In Preußen schienen die Kräfte für Ministerposten zu fehlen; Münchhausen war ein Sachse; Dankelmann hatte man aus Hessen berufen, und auch jetzt suchte man, zumal der König „ein oder andres ausländisches und dabei bemitteltes subjectum aufzufinden" verlangte [4]), ebenfalls dort einen Ersatz. Der Kammergerichtsrath, frühere Frankfurter und Marburger Professor Steck hatte in Hessen Beziehungen; er empfahl dem Großkanzler und dieser empfahl dem Könige als Nachfolger Dankelmann's in erster Linie den kürzlich

Ministre auch erster Praesident Unsers hiesigen Cammer-Gerichts, von Fürst und Kupferberg, eine jährliche Besoldung von viertausend und vierhundert und fünfzig Rthlr, nemlich 3450 Rthlr aus Unserer hiesigen General-Domainen- und Eintausend Rthlr aus der Sportul-Casse Unsers mehrbemeldeten Cammer-Gerichts, zu erheben; zugleich aber auch Sich des Rangs wie nicht weniger, derer Vorrechte und Freyheiten, welche andern Unsern Würckl. Geh.-Etats-Ministris zustehen zu erfreuen haben; und wollen Wir Ihm, wenn Er allem, was obstehet, getreulich nachkommt, Unsere Königl. Huld und Gnade, jederzeit verspüren, auch bey allem demjenigen, was Ihm in gegenwärtiger Bestallung verschrieben und versprochen worden, kräftigst schützen und handhaben lassen.

[1]) R. 9 J. 6 fol. 171.

[2]) R. 9 J. 3b. fol. 31.

[3]) Klaproth S. 443. R. 9 J. 3b. fol. 31. Vorläufig behielt M. seinen bisherigen Gehalt, es wurde also nicht etwa eine neue Stelle creirt.

[4]) R. 9 J. 3b. fol. 21.

„aus einigem Mißvergnügen“ entlassenen, auf seinen Gütern lebenden hessen-cassel'schen Minister und Regierungspräsidenten von Dörnberg, „einen ungemein ehrlichen und fähigen Mann“ von etlichen 30 Jahren, und in zweiter Linie den Marburger Regierungskanzler von der Malsburg (October 1763)[1]. So rasch, als man hoffte, erledigte sich aber die Angelegenheit nicht. Mittlerweile enthob der König auch den Grafen Reuß, auf den er als Juristen ja nie viel gehalten, seiner ministeriellen Functionen und ernannte ihn zum Oberhofmarschall (31. October 1763). Dadurch wurde für Fürst das Präsidium des Tribunals, für Münchhausen dann das des Kammergerichts frei[2]. Es ergab sich solchergestalt, nachdem das geistliche Departement ausgeschieden und nur einstweilen noch der Minister Dankelmann belassen war, für das übrige Justiz-Departement, d. h. für den Großkanzler und für seine beiden Collegen (von Fürst und von Münchhausen), ziemlich von selbst folgende Geschäftseintheilung:

„I. Der Groß-Cantzler von Jariges behält
 1) die General-Aufsicht und Direction des gantzen Justitz-Wesens auch bey den Frantzösischen Colonien,
 2) alle die Bestallungen der Justitz-Bedienten und deren Besoldungen betreffende Sachen

und erhält dazu noch specialiter
 3) die Chur-Mark und Ostfrießland.

II. Der Etats-Ministre Freyherr von Fürst erhält
 1) das Praesidium des Tribunals,
 2) das Lehns-Directorium und -Departement,
 3) das Pfälzer-Colonie-Directorium mit dem Groß-Cantzler,
 4) das Ober-Curatorium der Königl. Universitaeten,
 5) das Preußische Justitz-Departement,
 6) alle übrige Justitz-Sachen aus allen Königl. Provintzien ausgenommen Chur-Mark, Schlesien und Ost-Frießland.

III. Der Etats-Ministre von Münchhausen erhält
 1) das Praesidium des Cammer-Gerichts,
 2) alle Criminalien aus allen Provintzien,
 3) das Schlesische Justitz-Departement.“

[1]) R. 9 J. 3b. fol. 50. 53.

[2]) R. 9 J. 3b. fol. 54. 57. 58.

Dies bestimmte eine Allerhöchste Order am Tage der Entlassung des Grafen Reuß. Hiernach war es offenbar des Königs Absicht, das gesammte geistliche Departement ohne Unterschied der Confession unter eines Ministers Direction zu vereinen. Der in Aussicht genommene cassel'sche Minister Dörnberg wäre als eine außerhalb der Berliner Confessionsparteien stehende Persönlichkeit dazu besonders geeignet gewesen; seine Bedingungen — 5000 Thaler Gehalt, jährlichen mehrmonatlichen Urlaub und die Freiheit, jeder Zeit seine Demission zu verlangen[1]) — schienen aber dem Großkanzler nicht annehmbar; er schlug deshalb vor, Dorville an Stelle Dankelmann's zum Justizminister zu ernennen, dann jedoch — offenbar, weil die Lutheraner im Lande sich nur mit Widerstreben unter die Leitung eines Refugié gestellt hätten — das geistliche Departement zwischen den beiden jüngsten Justizministern confessionell zu theilen, zugleich aber auch einen Theil der eigentlichen Justizgeschäfte an Dorville zu übertragen. So erfolgte die Ernennung des letztern am 17. Juni 1764 zum Wirklichen Geheimen Etats- und Justizminister, sowie zum ersten Präsidenten des Kammergerichts[2]). Der König genehmigte den Plan, „da bisher ein geeigneter Ersatz für Dankelmann nicht aufzufinden gewesen“, erklärte sich indeß auch geneigt, den Minister von Dörnberg, wenn er sich gegen Erhaltung einer Hofcharge engagiren möchte, zu placiren. Damit wurde die Brücke für Dörnberg's spätern Eintritt in den preußischen Dienst gebaut.

Die Departementseintheilung änderte sich mit Dorville's Eintritt in das Etatsministerium wie folgt: der König befahl, daß Dorville

„1. das Geistliche Departement in reformirten Kirchen und Schul-Sachen,
2. das erste Praesidium bey dem CammerGerichte,
3. das Praesidium des reformirten Kirchen-Directorii,
4. das Frantzösische Departement exclusive der Justitz-Sachen,
5. das Praesidium des Frantzösischen OberConsistorii,
6. das Joachimsthalische Schul-Directorium,
7. das Directorium montis pietatis und
8. das Directorium des Wittwen-Hauses zu Potsdam

---

1) Cab.-Acten Friedrich's II., Justiz betr., R. 96 fol. 60. R. 9 J. 3b. fol. 111.
2) R. 9 J. 6 fol. 183.

respiciren und versehen; dahingegen Münchhausen (der von dem ersten Praesidio des Cammer-Gerichts dispensirt werde) seiner Seits nebst Beibehaltung des Schlesischen Departements und der Criminal-Sachen aus den sämtlichen Provintzien übernehmen und verwalten solle

1. das Geistliche Departement in Lutherischen Kirchen und Schul-Sachen,
2. die Stifts und Closter- nebst allen die Catholische Geistlichkeit betreffenden Sachen,
3. das Praesidium des Lutherischen Ober-Consistorii,
4. das Praesidium des Churmärkschen Amts-Kirchen-Revenuen-Directorii,
5. das Directorium der Dreyfaltigkeits-Kirche,
6. das ArmenDirectorium und
7. das Directorium Unserer Bibliothec, Kunst-Cammer, Medaillen-Cabinet und Bibliothec-Casse."

Dabei war es des Königs Willensmeinung, „daß nur gedachte beyde Etats-Ministri alle Sachen, welche betreffen z. E., wenn Lutherische und Reformirte Kirchen und Schulen oder deren Bediente mit einander in Streit gerathen, wie nicht weniger alle reformirte Kirchen und Schul Sachen aus Schlesien und Westphalen, gemeinschaftlich tractiren, solche allenfalls in den Geheimen Etats-Rath vortragen, und die Verfügungen gemeinschaftlich veranlaßen und unterschreiben, da hingegen, wenn aus dem Cabinet Ordres zu Vorbitten, Danksagungen, Publication von denen Cantzeln, Collecten und dergleichen, wo keine von beyden Religionen besonders interessiret, einlaufen, jeder von diesen beyden Ministern, an dem selbige eingehet, das erforderliche verordnen, und dem andern nur zur Mit-Unterschrift communiciren solle; damit übrigens auch der Etats und Justitz Ministre von Dorville die ihm solchergestalt anvertrauete Departements gebührend antreten und besorgen könne; ihn nunmehro wie gewöhnlich in Eyd und Pflicht zu nehmen und im Collegio des Etatsministeriums Sitz und Stimme zu verstatten." (17. Juni 1764.)

Für Dorville schlug Jariges als zweiten Kammergerichtspräsidenten den Kammergerichtsrath von Rebeur vor[1]). Es verdient

[1]) R. 9 J. 6 fol. 183. 184. 17. Juni 1764.

bemerkt zu werden, daß im Concept bei der Titulatur Dorville's „Kriegs"- in „Justiz"-Minister corrigirt ist, die Benachrichtigung an das Generaldirectorium aber Dorville „Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsminister" nennt. Die alte Sitte, jeden Minister zum Etats- und Kriegsminister zu machen, weil Etats- und Kriegswesen einst völlig geschiedene Geschäftsbranchen waren, lebte noch fort; sie ging aber dem Aussterben entgegen.

Erst mit Dorville's Ernennung hatte das nach dem Friedensschlusse in's Schwanken gerathene Justizdepartement wieder eine feste Gestalt gewonnen: neben dem Großkanzler Jariges standen Fürst als Tribunalspräsident und Lehnsdirector, Münchhausen als schlesischer Justizminister, Director der Criminalsachen und Vorstand des geistlichen (sowohl lutherischen als katholischen) Departements, Dorville als Kammergerichtspräsident und Vorstand des geistlichen reformirten Departements.

Zu den Dingen, welche unmittelbar nach Beendigung des Krieges in Angriff genommen wurden, gehörte die Ertheilung eines fünfjährigen Moratoriums an die pommerschen und neumärkischen, vor dem Kriege oder während desselben in Schulden gerathenen Gutsbesitzer, die Herabsetzung aller seit 1758 rückständigen Zinsen auf 3½ Procent[1]), die Wiederherstellung der durch die Einäscherung Cüstrins oder sonst durch Kriegsereignisse in der Neumark vernichteten Urkunden[2]), die Nachholung der seit lange verabsäumten Berichtigung des Besitztitels von Lehnsberechtigten, vor Allem aber die Ordnung des „bisher in äußersten Verfall gerathenen" Landschulwesens[3]). Mit der letzteren Maaßregel, welche in der Wiederbelebung des von Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1717 aufgestellten Princips der allgemeinen Schulpflicht gipfelte, nahm Dankelmann von seinem Ministerposten Abschied, mit der Ordnung der Besitzverhältnisse bei Lehngütern hielt Fürst seinen Einzug in das neue Amt. Hieran reihten sich unter dem neuconsolidirten Justizdeparte-

---

[1]) Edict vom 21. April 1763. Mylius, n. c. c. Sp. 213.

[2]) Regl. 27. April 1763, das. Sp. 215.

[3]) Regl. v. 12. Aug. 1763. Mylius, n. c. c. Sp. 265. Verfasser des Regl. war Cons.-Rath Hecker. Nach diesem Regl. entwarf Felbiger das schlesische Generalschulenregl. v. 3. November 1765, an welches sich später Svarez' Regl. v. 11. Dezember 1774 schloß. Schumann, Leitfaden der Pädagogik 2. Thl. S. 154. Stölzel, Svarez S. 116 flg.

ment mehrere nennenswerthe Reformen: das „von dem weisen und gelehrten Minister Münchhausen“ [1]) verfaßte Edict vom 8. Februar 1765 [2]) führte wohlthätige Maaßregeln zur Verhütung des Kindesmords ein; mittels des Edicts vom 5. April 1763 [3]) ergänzten Jariges und Fürst die Joachimica durch wichtige Vorschriften über Erbschaftsantretung, beneficium inventarii und Stellung der Erbschaftsgläubiger [4]); ein Circular vom 28. Juni 1765 bahnte die Auseinandersetzung der Gemeinheiten und Gemeinschaftshuten [5]) an; endlich brachte das Stempeledict vom 13. Mai 1768 [6]) zuerst die schriftliche Form für Kauf-, Pacht- und Miethverträge, wenn der Kaufpreis oder die jährliche Pacht und Miethe über 50 Thaler betrugen, um von Fürst später zu dem, den Materialien des codex revisus entnommenen [7]) Edicte vom 8. Februar 1770 [8]) erweitert und so zur Grundlage des künftigen bekannten landrechtlichen Princips der Schriftlichkeit gemacht zu werden [9]). Daneben gingen Einzelentscheidungen her, welche das Justizdepartement traf, wenn es in anhängigen Processen über eine zweifelhafte Rechtsfrage angegangen wurde [10]). Die Gesetzgebung war also in die Bahnen zurückgekehrt, in welchen sie sich vor den Codificationsplänen Cocceji's befand, als wäre ein Landrecht nie auf der Tagesordnung gewesen. Jariges unternahm es zwar, gerade damals in einem anonymen, nach Art der lettres persannes abgefaßten Briefe [11]) die von Cocceji in's Werk gesetzte Proceß- und Gerichts-

---

[1]) Behmer, nov. j. contr., observ. 68.

[2]) Mylius, n. c. c. Bd. III Sp. 583 flg. Andre das Strafverfahren betr. Erlasse aus Jariges' Zeit s. Abegg S. 145. 146. Berner S. 32.

[3]) 25. Titel des 2. Theils des codex revisus.

[4]) Mylius, n. c. c. Bd. III Sp. 689 flg. Der Entwurf (in den Materialien des codex revisus Bd. 3, Vorrede S. 3) ist von Jariges und Fürst durchcorrigirt. Vergl. über das Erbschaftsedict auch Scholtz, 2. Aufl. Motive S. 18.

[5]) Mylius, n. c. c. Bd. III Sp. 971. Vergl. Hymmen Bd. 1 S. 69 flg.

[6]) Mylius, n. c. c. Bd. IV Sp. 404.

[7]) Materialien Bd. 4 fol. 333.

[8]) Mylius, n. c. c. Bd. IV Sp. 669.

[9]) Bornemann, Erörterungen, 1. Heft S. 144 flg.

[10]) Z. B. zu Codex Frid. 3, 42 § 25 (Arrest betr.), Mylius, n. c. c. (23. Juli 1764) Sp. 453; zum Lehnsedict vom 4. Aug. 1763, Mylius, n. c. c. (26. Oct. 1765) Sp. 1071.

[11]) Réflexions philosophiques et historiques d'un jurisconsulte, adressées à son ami à Turin sur l'ordre de la procédure et sur les décisions arbi-

reform, „cette heureuse révolution", zu preisen und ihr zuzuschreiben, daß es kein Land der Erde gebe, „où la justice se rend avec autant d'exactitude, de précaution, d'équité, de promptitude, que dans les états de sa Majesté prussienne", er wiederholte auch das Wort des Königs, daß Cocceji ein „zweiter Tribonian" gewesen sei und erklärte ihn eines „schönen Ruhmesdenkmals" werth. Aber für das Landrecht hatte er kein Wort; er überging dasselbe mit völligem Stillschweigen. Statt dessen vergaß er nicht, die von ihm selbst herrührenden „sages arrangemens" der Examinationscommission und des Referendariats, einer „pépinière de jeunes gens, qui ont fait de bonnes études", nachdrücklichst hervorzuheben[1]). Was indeß den „réflexions" Jariges' besondern Werth gibt, ist die den Schluß der Schrift bildende Ausführung über „décisions immédiates et arbitraires des souverains". Obwohl es nur vier Seiten sind, welche diesen Gegenstand behandelten, scheint es doch, als sei der Hauptzweck des Autors, seine und des Königs Ansicht über „Machtsprüche" offen zum Ausdruck zu bringen. Alsbald auf der ersten Seite ist beim Worte „décisions" die Note „Machtsprüche" angebracht; ein weiteres deutsches Wort kommt in dem ganzen Briefe nicht vor, und am Schlusse folgt die Klage über die trotz der strengsten Verbote massenhaft eingehenden Immediatsuppliken und der Rath, die mit gerichtlichen Proceduren Unzufriedenen möchten sich zunächst an den Minister, dann erst an den König wenden; dieser aber, „un monarque qui règne sur des hommes libres et qui les gouverne par les lois", dürfe nie das Richteramt üben; denn „les sentences, même les plus équitables des souverains sont illégales et contraires à la constitution de l'état"[2]).

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß Friedrich der Große um diese in der Berliner Hofdruckerei entstandene Schrift seines Großkanzlers schon vor ihrer Veröffentlichung wußte. Der König wollte also, nachdem die Kriegsstürme sich ausgetobt hatten und die Justiz-

---

traires et immédiates du souverain. A Berlin (chez Decker) 1765 (unter dem Datum des 1. März 1765). 24 Seiten. Klüber, Oeff. R. S. 888 nennt Jariges als Verfasser.

[1]) „Il est incroyable, combien cette méthode fournit en peu de tems d'excellents sujets". Pag. 20.

[2]) Pag. 22.

reformen vorläufig als abgeschlossen galten, als einen von ihm rückhaltlos anerkannten Verfassungsgrundsatz seiner Monarchie die Unzulässigkeit der Machtsprüche kundgegeben haben, um die Schaar der Supplicanten von sich abzuwehren. Mit ähnlicher Schärfe hatte man jene Unzulässigkeit als festes Princip noch niemals ausgesprochen. Auch die Worte, welche Jariges der Erinnerung an Cocceji zollte, fanden in des Königs Herzen ihren Widerhall, vielleicht ihren Ursprung; war es doch Niemand anders als der König, der „ein schönes Ruhmesdenkmal“ für Cocceji längst verheißen hatte und gerade damals, das der Wittwe gegebene Wort einlösend, die Marmorbüste anfertigen ließ, welche heute die Hauptzierde im Sitzungssaale des Kammergerichts ist. Die Jahre des Kriegs hatten den Silberschmuck des königlichen Schlosses in die Münze geführt, sie waren nicht dazu angethan, kostbare Werke bildender Kunst zu schaffen; nunmehr hatte aber der Frieden dem Sinne für solche Werke wieder Raum gegeben. Der König versetzte sich in die Zeit zurück, in welcher beim Antritte seiner Regierung ihm die Persönlichkeit seines großen Kanzlers entgegengetreten war. So, in der Fülle und Blüthe strotzender Manneskraft, nicht als müder Greis, wie er am Lebensabende, ohne seine Arbeit vollbracht zu haben, altersschwach dahinsinkt, sollte der „vindex legum et justitiae“ verewigt werden. Die Büste, welche dieser Aufgabe gemäß der Bildhauer Adam schuf, verdient noch heute als eine Meisterleistung unsere Bewunderung. Für Carlyle [1]) war sie die „Biographie“ ihres Urbilds. Welchen Gegensatz mußte im Jahre 1765 dies Bild Cocceji's als eines vollendet schönen, kernigen Mannes zu Jariges, dem schmächtigen und kränkelnden Nachfolger, darstellen! Das Großkanzlerthum und seine ganze Bedeutung für die Gesetzgebung hatte sich mit den Personen geändert; das zeigte sich auch in andern Aeußerlichkeiten. Nicht mehr erging das, was angeordnet wurde, unter des Großkanzlers alleinigem Namen, sondern die vier Justizminister unterzeichneten gemeinsam, ja sie wuchsen so sehr zu einer collegialischen einheitlichen Behörde zusammen, daß sie seit dem Beginne des Jahres 1765 — aber nur für dieses eine Jahr — schlechtweg ohne jede Namensunterschrift als „Ministerium des Justizdeparte-

[1]) Bd. 4 S. 255.

ments" erschienen [1]), eine Titulatur, in welcher zuerst der heute allgemein gebräuchliche Namen „Ministerium" auftritt. Das hinderte aber nicht, daß der König den Großkanzler als den ihm zunächst für die Verwaltung der Rechtspflege Verantwortlichen betrachtete. Wie er ihm wegen Aufrechthaltung und Weiterverbesserung des Justizwesens in den Jahren 1763 und 1766 seine besondere Gunst bewies [2]), so wandte er sich auch ausschließlich an ihn, als nach dem Friedensschlusse die in ihrer Zahl merklich und sehr erklärlicherweise gewachsenen Processe nicht die gewünschte rasche Erledigung fanden. Wieder waren immediate Supplicationen an der Tagesordnung. Jeder mit dem Gange seines Processes Unzufriedene beklagte sich an Allerhöchster Stelle und bat, hier die Entscheidung zu treffen, welche das Gericht seiner Meinung nach unverantwortlich lange hinzog. Den wesentlichsten Einfluß auf die Vermehrung der Processe hatte der krasse Umschwung in den Geldverhältnissen, welcher mit Ende des Jahres 1765 eintrat: dem nach unmittelbarem Ausgang des siebenjährigen Krieges entstandenen Geldüberfluß [3]) war plötzlich eine ebenso fühlbare Geldklemme gefolgt. Ueberall brachen Concurse aus, und die gerichtlichen Zwangsverkäufe verliefen resultatlos, weil die Kaufliebhaber fehlten. Von fünfzehn Landgütern und sechs Häusern, welche z. B. in den Jahren 1766 und 1767 beim Kammergericht zum Verkaufe standen, fanden im Jahre 1766 nur zwei Landgüter, im Jahre 1767 nicht ein einziges Gut oder Haus einen Abnehmer [4]). Und noch im Jahre 1771 wurde so wenig in öffentlichen Versteigerungen geboten, daß der Zuschlag zu einem allzuniedrigen Preise gesetzlich untersagt werden mußte [5]). Ueber die Steigerung der Zahl der Processe seit der Justizreorganisation liegen folgende Angaben vor: während diese Zahl beim Kammergericht in 1748, dem Jahre der neuen Einrichtung, 1083, in dem folgenden Jahre 1805 und dann in

[1]) Rescripte zur Erläuterung des codex Frid. vom 23. Juli und 23. Oct. 1764 sind gezeichnet: „Jariges, Fürst, Münchhausen, Dorville" (Mylius, n. c. c. Bd. 3 Sp. 454. 496). Die Rescripte von 1765 sind gezeichnet: „Ministerium des Justiz-Departements" (das. Bd. 3 Sp. 564 flg.); von 1766 ab kehrt die frühere namentliche Zeichnung sämmtlicher Minister wieder (das. Bd. 4 Sp. 52 flg.).

[2]) Siehe oben S. 239.

[3]) Stölzel, Svarez S. 83.

[4]) R. 9 X. 1. 13, acta de 1767. 1768. 1769 fol. 22.

[5]) V.-O. vom 10. Juli 1771 bei Mylius, n. c. c. Bd. 5 Sp. 271.

fortlaufender Progression bis zum Jahre 1762 2095 betrug, erhob sie sich 1763 auf 2433, 1764 auf 3047, 1765 auf 3495, 1766 auf 4165, 1767 auf 4450[1]). Vor dem Kriege waren jährlich 1073 bis 1264 Processe, im Kriege (von 1759 bis 1763) jährlich etwa 950, seit dem Frieden in 1763 1002, in 1764 1104, in 1765 1396, in 1766 1868, in 1767 2562 erledigt worden. Die Zahl der beim Kammergericht im Jahre 1767 anhängigen Concurse überstieg alles bisher Dagewesene; sie belief sich auf 110. Viele neue Processe entstanden durch die Verwüstungen des Krieges. Bereits im Jahre 1763 war eine allgemeine Anordnung zur Abschätzung Dessen ergangen, was der Krieg zerstört hatte[2]). So weit thunlich, wurde mit öffentlichen Mitteln Entschädigung gewährt; des Königs Interesse ging dahin, solche bald ausgezahlt und die eingeäscherten Häuser bald hergestellt zu sehen. Arg contrastirte es mit seinen Wünschen, wenn über die Auszahlung der Entschädigung jahrelange Processe zwischen den beschädigten Einwohnern und den Bürgermeistern sich entspannen, welchen die Schadensuntersuchung oblag. Ein solcher Fall ereignete sich in Frankfurt. Mehrere dortige Bürger processirten mit ihrem Bürgermeister noch im Jahre 1767, ohne zur Auszahlung ihrer Gelder und zum Wiederaufbau ihrer Häuser gelangen zu können. Zwei Advocaten, der eine cassirt, der andre durch seine Chicane berüchtigt, stachelten die bei diesen Processen betheiligten Parteien zu übertriebenem Eigensinne, zu unablässigen Immediatquerelen, ja zur Bitte um einen Machtspruch an[3]). So kam es, daß der König direct in Mitleidenschaft gezogen wurde. Wie einst Cocceji, erhielt jetzt Jariges die Mahnung, für rascheren Proceßbetrieb Sorge zu tragen. Derartige aus dem dritten schlesischen Kriege erwachsene Processe bereiteten dann in derselben Weise die Entstehung der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Landrechts von 1794 vor, wie die oben[4]) erwähnten aus dem zweiten schlesischen Kriege erwachsenen Processe des Jahres 1746 die Entstehung des codex Fridericianus und des Landrechts von 1749. Der König schrieb dem Großkanzler unterm 11. September 1767: „Ich bemerke bei verschiedenen Vorfällen, wie die bey dem

---

1) R. 9 X. 1. 13, acta de 1767 flg. fol. 22.

2) Stölzel, Svarez S. 74.

3) R. 9. X. 1b, acta de 1767 flg. fol. 7.

4) Siehe oben S. 165 flg.

Cammergerichte zu Berlin anhängige Processe, von demselben sehr in die Länge gezogen werden und dasjenige so Ich vorhin wegen kurtzer und prompter endigung derer Processe geordnet habe, nicht schuldigst befolget wird. Ich befehle also hierdurch, daß Ihr von Meinetwegen gedachtes Cammer-Gericht, sehr stark und nachdrücklich moniren sollet, die Processe nicht so zu verlängern, zumahlen da schon viele Leuthe darüber sehr zu klagen anfangen. Ihr habt euch hiernach genau und eigentlich zu achten[1])." Das Kammergericht versuchte sich zu rechtfertigen. Unter Bezugnahme auf die erhebliche Steigerung der Processe seit dem Frieden stellte es vor, daß der Proceßbetrieb jetzt ein schnellerer sei als in den auf die Justizreform unmittelbar gefolgten Jahren; es beklagte dann das Verhalten der Advocaten, das „mehr als jemals" überhand nehmende Suppliciren und die schlechte Instruction der Processe bei den mangelhaft besetzten Untergerichten. Zur Abhülfe wußte es nur vorzuschlagen: Verallgemeinerung der Strafvorschrift der altmärkischen Obergerichtsinstruction vom 4. August 1753[2]), wonach „boshafte Concipienten ungegründeter Memoriale" mit Zuchthaus bestraft werden sollten, „weil S. Kön. Maj. dergleichen Pest der Republik und der Justiz bis auf den Grund ausgerottet wissen wollten". Also wieder einmal war man auf dem Standpunkt des Jahres 1739 angelangt; es fehlte nur der Galgen und der daran aufgehängte Hund[3]). Der König „mußte gestehen", daß alle angeführten Gründe ihm die Idee nicht benähmen, „wie es ganz unverantwortlich sei, wenn dergleichen arme Leute, die inzwischen von ihrem abgebrannten Hab und Gut nicht leben, noch weniger deren Retablissement veranstalten können, ... vollends an den Bettelstab gebracht würden"[4]). Da dies nicht der einzige Fall verzögerter Rechtspflege war, erging an den Großkanzler der Befehl, „die collegia zu recherchiren und an einem oder dem andern nachlässigen Rathe ein Exempel zu statuiren."

So hastig, wie in ähnlichen Fällen Cocceji, verfuhr Jariges nicht. Er ließ zwar durch Rebeur eine Visitation des ukermärkischen

---

[1]) R. 9 X. 1. 13, acta de 1767. 1768. 1769 fol. 1 (11. September 1767).

[2]) Siehe oben S. 228 und Mylius n. c. c. II Sp. 1023 (Sect. IX § 77 Nr. 6).

[3]) Siehe oben S. 137.

[4]) 24. September 1767. Hymmen Bd. 3 S. 177 Note 14. Sonnenschmidt S. 94 Note 21.

Obergerichts vornehmen, deren Frucht das Reglement vom 7. Januar 1768 war[1]), er hörte auch das Kammergericht, dann das Tribunal, dann noch einmal das Kammergericht, um am 22. Juni 1769, also nach Ablauf fast zweier Jahre von jenen Gerichten den Vorschlag eines allgemeinen Erlasses entgegenzunehmen, zu Folge dessen die Verkürzung der Processe durch Beschränkung der dritten Instanz, durch Bestellung tauglicher Unterrichter und durch ein neues Verbot des muthwilligen Supplicirens erzielt werden sollte[2]). Es kam aber zu nichts. Nur eine Maaßregel finanzieller Natur, welche in diese Zeit fällt und, wenn sie ihren Ursprung auch anderswo als im Justizdepartement hatte, doch dessen Beihülfe in Anspruch nahm, verdient hier Erwähnung: es ist die wohlthätige Einrichtung des gerichtlichen Generaldepositoriums im Juli 1768[3]), welche in Zusammenhang mit den damaligen, von Carmer in Schlesien so sehr geförderten Bestrebungen des Königs stand, die Geldverhältnisse des Landes zu heben; die bisher müßig liegenden gerichtlichen Deposita der Parteien oder der Pupillen sollten, um „die ganze Vermögensmasse des Staats in beständige Circulation zu bringen", angelegt und den Interessenten mit drei Procent verzinst werden; das Justizdepartement hatte demgemäß die Gerichte zu instruiren und die Urkunde zu entwerfen, durch welche der König für sich und seine Nachfolger solche Anlehnsgelder besonders garantirte.

Noch zwei Jahre waren Jariges im Großkanzleramte vergönnt; dann endete nach mehrwöchigem schweren Kranksein am 9. November 1770 ein Schlagfluß sein Leben. Ein Monat danach starb Dorville, und zwar gleichfalls am Schlagfluß[4]). So ergab sich eine wesentliche Umgestaltung im Personal des Justizdepartements als nothwendig.

---

[1]) Mylius, n. c. c. Bd. IV Sp. 1085 flg.

[2]) R. 9 X. 1, 13, acta de 1767 flg. fol. 49.

[3]) Mylius, n. c. c. Bd. IV Sp. 4031 flg. (Order vom 16. Juli 1768; Instruction und landesherrliche Specialguarantie vom 18. Juli.) Stölzel, Svarez S. 85.

[4]) Am 12. Dezember 1770. R. 9 J. 11. fol. 64.

2. Fürst.

An Stelle des französischen Elementes, welches Jariges und Dorville vertreten hatten, hielt jetzt das schlesische seinen Einzug: Fürst wurde Großkanzler und wählte sich als Nachfolger in seinem bisherigen Departement den Präsidenten der Oberamtsregierung zu Brieg, den schlesischen Freiherrn Abraham von Zedlitz; nur trat insofern ein Wechsel in den Geschäften ein, als Zedlitz das Lehnsdirectorium an Münchhausen, welcher wegen Augenschwäche klagte, abgab und von diesem die Criminalsachen übernahm. Für Dorville wurde nunmehr Dörnberg aus Hessen berufen[1]). Da dem Könige Zedlitz' religiöse Richtung besonders zusagte, erhielt derselbe bald danach an Münchhausen's Stelle auch das geistliche lutherische Departement, wogegen Münchhausen das Tribunalspräsidium nebst den Specialien einzelner Provinzen eintauschte. Die Geschäftsvertheilung zwischen Beiden gestaltete sich demgemäß so:

„Erstens Münchhausen behält:

1) das Lehns Departement,
2) das Schlesische Justitz-Departement,
3) die Auseinandersetzung der Gemeinheiten in allen Unsern Provinzen

und übernimmt dazu von des Etats Ministre Baron von Zedlitz Departement

4) das Präsidium des Tribunals,
5) die speciale Aufsicht auf die Justitz-Verwaltung in Preußen, Pommern, Lauenburg, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve, Meurs, Geldern, Lingen und Teklenburg.

Zweitens, Zedlitz behält

1) alle Criminalia,
2) die Pfälzer Colonie-Sachen

und bekommt noch dazu von dem bisherigen Departement Münchhausen's

3) das gantze Geistliche Departement in Lutherischen Kirchen- und Schulsachen,
4) alle die Ritter und Closter, auch katholische Geistlichkeit angehende Sachen,

---

[1]) Vergl. oben S. 244.

5) das Praesidium des lutherischen Ober-Consistorii,
6) das Praesidium des Chur Märkischen AmtsKirchenRevenuen-Directorii,
7) das Directorium der Dreyfaltigkeits Kirche,
8) das Armen-Directorium,
9) das Directorium der Bibliothec, Kunstkammer, Medaillen-Cabinet und Bibliothec-Casse,
10) das Ober Curatorium der Universitaeten,
11) die Concurrentz mit dem noch zu bestellenden Ministre wegen der Reformirten Kirchen- und Schul-Sachen in Schlesien und Westphalen, wie auch der zwischen beyden Religions-Verwandten sich ereignenden Collisionen."

Am 28. Februar 1771 erfolgte die Ernennung Dörnberg's [1]) zum „Wirklichen Geheimen Etats- und Justizminister, Chef des geistlichen reformirten und französischen Departements, nicht weniger zum ersten und obersten Präsidenten des Cammergerichts und aller drei dessen Senate". Als sein Geschäftskreis wurde bezeichnet: „1) das Geistlich reformirte Departement, und mit solchem 2) das Praesidium des reformirten KirchenDirectorii, 3) das Directorium des Dohms, 4) das Directorium montis pietatis, 5) das Directorium des WittwenHauses zu Potsdam, 6) das Frantzösische Departement und mit solchem 7) das Praesidium des Frantzösischen Ober-Directorii und Ober-Consistorii, und 8) das nach einer ihm noch besonders von Uns durch Unsern Großkantzler zu vertheilenden Instruction zu führende Praesidium der drei Senate des Kammer-Gerichts." Dörnberg mit Zedlitz hatte alle Sachen, „welche beyde Religionen betreffen, z. E. wenn lutherische und Reformirte Kirchen und Schulen mit einander in Streit gerathen, nicht weniger alle reformirte geistliche Sachen aus Schlesien und Westphalen gemeinschaftlich zu tractiren, solche allenfalls in dem Geheimen Staatsrath vorzutragen und die Verfügungen gleichfalls gemeinschaftlich zu veranlassen und zu unterschreiben."

Der neue Minister traf am 12. Mai 1771 in Berlin ein [2]). Er erhielt vom Großkanzler unterm 27. Mai wegen Führung des Kammergerichtspräsidiums eine besondere Instruction, die einen

---

[1]) R. 9 J. 11. fol. 188 flg. Gehalt 4000 Rthlr.
[2]) Daselbst fol. 166.

möglichst genauen Ueberblick über den Zusammenhang der Ministerialinstanz und des Kammergerichts gewährt. Sie füllt im Concept nicht weniger als 36 Seiten. Die Hauptsätze derselben sind:

I. Gemeinschaftlich mit dem Präsidenten von Rebeur werden folgende Geschäfte des Präsidiums verwaltet:

1) die allgemeine Aufsicht und insbesondre die Aufsicht über sämmtliches Personal des zweiten und dritten Senats,

2) die Aufsicht über die Depositenkasse,

3) die Aufsicht über die Untergerichte,

4) die Sorge für Einsendung der vorgeschriebenen Tabellen,

5) die alljährliche Ernennung der Curatoren der Depositenkasse und Sportelkasse, sowie der Deputirten zu den Strafbüchern und zur Aufsicht über die Anordnungen des Derflingschen Testamentes,

6) die Oberaufsicht auf die Anordnungen dieses Testamentes,

7) die Urlaubsbewilligungen,

8) die Vorschläge für Prämiirungen und Beförderungen der Räthe,

9) die Sorge für die Bibliothek,

10) die gegenseitige Vertretung in Verhinderungsfällen;

II. alleinige Geschäfte des Ministers von Dörnberg sind:

1) der Vorsitz im dritten Senat; „da die Räthe desselben außer den Ferien Mittwochs und Freitags nach geendigtem Vortrage der Vorstellungen, wenn die beiden Senate sich trennen, im Relationszimmer zum Vorlesen sich einfinden, so hat der oberste Präsident an diesen Tagen um 11 Uhr vor Trennung der Senate sich im Collegienhause im s. g. großen Audienzzimmer zu begeben, der Fortsetzung der Vorträge aus Memorialien beizuwohnen und nach deren Beendigung mit den Räthen des dritten Senats das Vorlesen der Relationes anzufangen",

2) die Distribution der beim dritten Senat zum Spruch stehenden Acten[1]),

3) die jährliche Einreichung der Relationstabelle des dritten Senats an den Großkanzler,

4) die Aufsicht über die Siegelung und die Unterschrift der expedirten Verordnungen,

[1]) Zwei Räthen wird wegen ihres Alters das Privileg ertheilt, daß sie jährlich nur 30 Relationen zugetheilt erhalten sollen.

5) die Erbrechung und Präsentation der an das Kammergericht einlaufenden Cabinetsorders, Rescripte und Anschreiben von andern Collegien,

6) die Präsentation der Memorialschreiben und der unmittelbar an das Oberhaupt des Collegs gerichteten Schreiben; auch in schleunigen Sachen die Ablassung unbedenklicher Verfügungen,

7) die Direction der ravensbergischen Lehnscurie,

8) die Concurrenz mit dem ältesten Rath der gelehrten Bank in Collation der Degen'schen Stipendiengelder,

9) die Ernennung der Commissarien für Testamentsaufnahmen, sodann in Ansehung des ersten Senates:

1) das Oberpräsidium der Art, daß Dörnberg auf alle dem ersten Senat in Civil- und in märkischen Criminalsachen beigelegten Theile der Justizpflege zu achten hat (die Criminalsachen aus andern Provinzen, welche an den zweiten Senat als Criminalcolleg gelangen und welcherhalb nichts vom ersten Senat zu seiner Unterschrift kommt, stehen unter dem Criminaldepartement des Justizministeriums),

2) die Beschwerden der Parteien in Civilprocessen oder kurmärkischen Criminalsachen über den ersten Senat (zu behandeln wie unter II, 6 [1]) bezüglich des zweiten und dritten Senats),

3) die Unterschrift aller munda der in Civilprocessen des ehemaligen Hof- und des Kammergerichts und in kurmärkischen Criminalsachen zu expedirenden Verordnungen (nicht in Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

4) die Beurlaubungen der Mitglieder des ersten Senats.

III. v. Rebeur erhält allein überwiesen:

1) die Bildung der Referendarien,

2) die Visitation in Canzlei- und Registraturangelegenheiten,

3) die Oberaufsicht über die Sportelkasse,

4) die Achtsamkeit auf das Strafwesen, soweit die kleinen Strafen zur Sportelkasse fließen,

5) die Vigilanz auf das officium fisci,

6) die Aufsicht über die Stempelcontrole,

7) die Aufsicht über die Advocaten,

---

[1]) Im Original steht irrig I, 5, was ungeachtet einer nachträglich eingetretenen Correctur der Anordnung stehen geblieben ist.

8) die Förderung der Gemeinheitsauseinandersetzungen,

9) die Durchsicht des Tageszettels und die Benennung der Decernenten in jeder Sache,

10) das Präsidium beim Vortrag der Memorialien,

11) die damit verbundene Publication der Rescripte und Cabinetsorders, auch die Abhaltung der Rescriptentabelle, die Censur der nach Hof zu erstattenden von ihm und nebst dem Collegio vom Obersten Präsidenten zu unterschreibenden Berichte,

12) die Revision der Concurs- und Liquidationsprocesse,

13) die Distribution der Spruchsachen des zweiten Senats und die jährliche Einreichung der Relationstabelle an den Großkanzler,

14) die Ernennung der Commissarien zum Referendariats-Examen und den übrigen Examinibus, zur Visitation der Untergerichte und zu andern auswärtigen Verrichtungen, zur Direction der Concurs- und Liquidationsprocesse, soweit alle diese Gegenstände beim Vortrag der Memorialien vorkommen.

Nunmehr war die Bildung des neuen Justizdepartements vollendet: Fürst als Großkanzler hatte Münchhausen als Tribunalspräsidenten und Lehnsdirector, Zedlitz als Vorstand des geistlichen lutherischen Departements, Dörnberg als Kammergerichtspräsidenten und Vorstand des geistlichen reformirten Departements zur Seite.

Das Charakteristische der Verwaltung Fürst's bestand indeß darin, daß sie noch weniger als die seines Vorgängers leistete, was der König verlangte. Sie währte neun Jahre und schloß damit ab, daß es zum lange vorbereiteten Zusammenstoß der richterlichen mit der königlichen Gewalt und so zu einer Katastrophe kam, welche Fürst's Großkanzleramte ein rasches und sehr gewaltsames Ende bereitete. Im Hintergrunde stand schon sofort bei Beginn dieses Großkanzleramtes der Mann, von welchem Friedrich der Große alles Das zu hoffen anfing, was ihm Fürst nicht zu leisten vermochte: während desselben Sommers, in welchem das Ministerium Fürst seine Thätigkeit zu entfalten anfing, übertrug der König dem neuernannten schlesischen Justizminister Carmer die Ausarbeitung einer Instruction zur Einleitung der Processe zwischen Gutsobrigkeit und Unterthanen[1]); aus dieser Instruction sollte sich vier Jahre später der Plan entwickeln, mit welchem Carmer den Kampf gegen Fürst eröffnete.

[1]) Stölzel, Svarez S. 137.

An Eifer, reformiren zu wollen, scheint es Fürst nicht haben fehlen zu lassen[1]). Aber außer seinem unter dem vorigen Großkanzler zur Geltung gebrachten, wenig glücklichen Gedanken, daß man die Processe durch Einführung der Schriftform mindern könne, kam nicht viel Schöpferisches zu Tage. Weitgreifende Arbeiten brachte ihm die erste Theilung Polens (5. August 1772). Er ging alsbald im Auftrage des Königs dorthin und ordnete die Justiz auf preußischen Fuß, indem er die Gerichte neu organisirte und an ihre Spitze das Oberhofgericht Marienwerder stellte, auch die preußische Rechtsverfassung, darunter an erster Stelle den codex Fridericianus und das Ehe- wie Vormundschaftsrecht des corpus Fridericianus einführte. Seine Thätigkeit in dieser Beziehung glich vollständig derjenigen Thätigkeit, welche an andrer Stelle zwanzig Jahre zuvor in seiner Begleitung Cocceji entwickelt hatte[2]). Es war keine leichte Aufgabe, die zerstreuten Normen des geltenden materiellen wie formellen Civil- und Strafrechtes zusammenzufassen, und sie den neuen Landestheilen in einer practisch brauchbaren Gestalt zuzuführen. Besonders störend machte sich jetzt der Mangel eines einheitlichen Rechtes fühlbar, dessen Vollendung der Tod Cocceji's hatte scheitern lassen. Am meisten in der Entwicklung zurückgeblieben war offensichtlich das Strafrecht[3]). Konnte man die neugewonnenen Gebiete mit der Carolina beglücken, die noch immer das geltende Gesetzbuch der altpreußischen Landestheile war? Damals gerade durchzitterte Jean Calas' Justizmord und, was ihm folgte, die gebildete Welt. Noch ehe, Dank dem energischen Vorgehen Voltaire's, die Requêtenmeister in Paris das Urtheil gegen Calas cassirten (März 1765), wurde auf dem Marktplatz zu Mazaniet ein zweiter Justizmord, allerdings nur durch Hängen in effigie, an dem Ehepaare Sirvens vollzogen (Sept. 1764). Auch hier warf sich Voltaire als Beschützer der Unschuld auf; er wandte sich an seine angesehenen Gönner in Deutschland, um Geldunterstützungen für Bestreitung der Proceßkosten zu erlangen. Friedrich der Große sandte 500 Livres und erklärte sich bereit, die Sirvens in seine Staaten aufzunehmen. Da erfüllte der Proceß und

[1]) Kamptz, Jahrb. Bd. 58 S. 4.

[2]) Siehe oben S. 224 flg.

[3]) Einzelne strafprocessualische Erlasse aus der Zeit Fürst's s. bei Abegg S. 145. 146. Berner S. 32. 33.

die am 1. Juli 1766 zu Abbeville in der Picardie vorgenommene grausame Hinrichtung des neunzehnjährigen Chevalier de La Barre ganz Europa mit Entsetzen. Die Berichte über diesen Proceß gewannen für Voltaire persönlich Bedeutung, weil der Grund der Hinrichtung blasphemische Aeußerungen la Barre's waren, deren geistige Urheberschaft sich leicht auf die Encyclopädisten zurückführen ließ, zumal la Barre sich im Besitze ihrer Schriften befunden hatte. Voltaire trug sich im Sommer 1766 mit dem Gedanken, auszuwandern und in Begleitung von d'Alembert, Diderot u. A. unter dem ihnen zugesagten Schutze des preußischen Königs eine Philosophencolonie in Cleve zu gründen. So ganz stimmte aber doch Friedrich nicht in das Verdammungsurtheil ein, welches Voltaire im la Barre'schen Falle über die französischen Gerichte aussprach; nur darin bestand Einvernehmen der beiden Philosophen, daß die französiche Strafgesetzgebung eine barbarische sei. „Die Achtung," — schrieb der König (16. Aug. 1766) — „die jeder Bürger dem Gesetze schuldet, verpflichtet dazu, den einmal herrschenden Cultus nicht zu beschimpfen, sondern jedes Aergerniß zu vermeiden. Man muß die Blutgesetze reformiren und die Strafen den Vergehen anpassen. So lange aber diese harten Gesetze noch bestehen, so lange können die Richter auch nicht umhin, auf sie ihre Urtheile zu gründen. Wir Alle kennen die Verbrechen, zu denen der religiöse Fanatismus hinführt. Hüten wir uns aber, den Fanatismus in die Philosophie einzuführen. Sie muß stets milde und maßvoll sein. Beklagen kann sie wohl das tragische Ende eines jungen Mannes, der eine bloße Ausschreitung beging. Auch darf sie auf die außerordentlichen Härten eines Gesetzes hinweisen, das aus Zeiten der Rohheit und Unwissenheit stammt. Nie darf aber die Philosophie zu solchen Handlungen aufmuntern, noch die Richter tadeln, die nicht anders erkennen durften, als wie sie gethan haben[1])." Um ähnlichen Tadel von seinen Richtern abzuwenden, mußte Friedrich es als die ihm gewiesene Aufgabe erkennen, an Stelle drakonischer Strafgesetze, wie sie die Carolina enthielt, mildere zu schaffen. In welcher Weise solches zu bewerkstelligen sei, dies war die Frage, welche nach der ersten Theilung Polens an den König besonders practisch und dring-

[1]) Hertz S. 215. 234. 241 flg. 266 flg.

lich herantrat. Auch in der Schweiz sann man auf Reformen des Strafrechts.

Die Vorgänge, welche die Hinrichtung Calas' und de la Barre's nach sich zogen, verdienten alle mögliche Beachtung, wenn ein neues Strafrecht für Westpreußen geschaffen werden sollte; denn Westpreußen war nunmehr, wie bis dahin Schlesien, das Lieblingskind des Königs, „das er wie eine treue Mutter wusch und bürstete, neu kleidete, zu Schule und Ordnung zwang und immer im Auge behielt“[1]). Friedrich ließ sich die Carolina geben und durchblätterte sie. Schon aus eigner Neigung grausamen Strafen abhold fühlte er sich abgestoßen von der drakonischen Strenge dieser alten mit Blut geschriebenen Gesetze; er verlangte eine der gestiegenen Civilisation entsprechende Milderung der Strafen[2]). Demgemäß konnte von Einführung der Carolina in Westpreußen nicht die Rede sein. Man griff nach den Strafbestimmungen des Preußischen Landrechts von 1721 und ihren Ergänzungen. Fürst entwarf eine Verordnung, welche die bestehende Rechts- und Gerichtsverfassung des Landes, wie sie nach Westpreußen verpflanzt werden sollte, in einem nach Materien und nach der Zeitfolge geordneten Verzeich-

---

[1]) G. Freytag, Neue Bilder aus dem Leben des deutschen Volkes. 1862. S. 403. Eine „Schaar bester Beamten“ wurde „in die Wildniß“ geschickt, an ihrer Spitze der Oberrechnungskammerpräsident Roden, für die Justiz Fürst. Preuß Bd. 4 S. 60. Ueber die Justizreform speciell s. Preuß. Jahrb. Bd. 5 S. 417 flg.

[2]) Brief an Voltaire vom 11. Oct. 1777. (Oeuvres tom. 23 p. 409): Je vois donc que les Suisses pensent sérieusement à réformer leurs lois. Ce code carolin m'est connu; j'ai fourré le nez dans ces anciennes législations, lorsque j'ai cru nécessaire de réformer les lois des habitants des bords de la Baltique. Ces lois étaient des lois de sang, ainsi qu'on nommait celles de Dracon; et à mesure que les peuples se civilisent, il faut adoucir leurs lois. Nous l'avons fait, et nous nous en sommes bien trouvés. J'ai cru, en suivant les sentiments des plus sages législateurs, qu'il valait mieux empêcher et prévenir les crimes que de les punir. — Der Herausgeber der Oeuvres bezieht nach den Citaten, welche er in den Anmerkungen gibt, diesen Brief irrig auf die Zeit Cocceji's; sicher waren aber dessen Reformen in den Augen des Königs keine Reformen für die Bewohner „des bords de la Baltique“. Auch lagen dem König im Jahre 1777 die Reformen in Westpreußen viel näher als die fast dreißig Jahre frühern, unvollendet gebliebenen Cocceji's, und was der König von der seinerseits bewirkten Milderung der Strafen berichtet, paßt nicht auf Cocceji's Zeit, wohl aber auf die demnächst zu besprechende V.-O. vom 30. Juli 1774.

nisse der maaßgebenden Gesetze darstellte[1]), und lieferte damit ein werthvolles Bild der Justizverhältnisse des Staates Friedrich's des Großen im Jahre 1772, besonders werthvoll wegen der darin ausgesprochenen Principien über die Stellung des Königs und seiner Minister zu der Rechtspflege. Als „ersten Grundsatz Unserer allgemeinen Justizverfassung" läßt Fürst den König verkünden, „daß in keiner Sache mehr als drei Instanzen statthaben und daß, was in letzter Instanz erkannt ist, keiner weiteren, neuen Erörterung und Beurtheilung unterworfen werden könne". „Wir selbst" — heißt es dann weiter — „oder Unser Etatsministerium geben keine Entscheidungen, so die Kraft einer richterlichen Sentenz haben[2])." Nur in Criminalsachen galt ein anderes Princip. Damit dem Könige eine gerechte und milde Handhabung des Strafgesetzes gesichert bliebe, behielt er sich hier vor, selbst das letzte Wort zu sprechen. „Niemand soll" — so sagt die Verordnung vom 28. Sept. 1772 — „mit wichtigen Leibes-, Gefängniß-, Zuchthaus- und Festungsstrafen, am allerwenigsten Lebensstrafe belegt werden, ohne daß nach den verschiedenen Graden dieser Strafen entweder Unser Etatsministerium allhier in Berlin oder Wir selbst das Erkenntniß auf den Uns darüber gethanen Vortrag bestätigt haben." Den Ausschluß der Cabinetsjustiz, der — abgesehen von Criminalsachen[3]) — zuerst in den anonymen réflexions des Jahres 1765[4]) als Verfassungsgrundsatz hingestellt war, trug der Großkanzler kein Bedenken nunmehr feierlichst und allgemein als unumstößliche Staatsmaxime zu proclamiren. Völlig übereinstimmend hiermit wurde in denselben Tagen einer Supplicantin, welche sich beschwerte, daß

[1]) V.-O. vom 28. Sept. 1772. Mylius a. a. O. Bd. V Sp. 451 flg.; über Strafrecht besonders Sp. 489 flg.

[2]) Preuß Bd. 4 S. 61 und anscheinend nach ihm Thudichum, Preuß. Jahrb. Bd. 27 S. 421 citiren eine „A. O. vom 22. Sept. 1772", laut deren der König „sich zum unabänderlichen Gesetz gemacht habe, in keiner einzigen Justizsache einen unmittelbaren Ausspruch zu thun". Die Existenz einer solchen Order ist laut Auskunft des Kgl. Geheimen Staatsarchivs nicht nachweisbar. Es scheint eine Verwechselung mit der oben im Text besprochenen Verordnung vom 28. Sept. 1772 vorzuliegen.

[3]) Inwieweit Criminalurtheile von den Gerichten zu landesherrlicher Bestätigung einzusenden, bestimmten Cod. Frid. IV, 5 § 8g, Edicte vom 15. Februar 1764, 19. Januar, 31. October und 24. Dezember 1765 (Mylius a. a. O. Bd. III Sp. 365. 564. 1073 Nr. 118). Siehe auch Preuß. Jahrb. Bd. 5 S. 388.

[4]) Siehe oben S. 248.

ihr während des laufenden Moratoriums nicht auch die Zinszahlung gestundet werden solle, aus dem Cabinet der Bescheid, von den nach allen Rechten bestehenden Grundsätzen könne sie weder durch die Gerichte noch durch den König entbunden werden; denn in dergleichen Rechtssachen gelte kein Stand, keine Geburt und kein Ansehn der Person[1]). Der König wußte sich in diesem Punkte also vollkommen eins mit seinem Großkanzler, war auch mit dessen ganzer Verwaltung in dem neuen „Westpreußen" so zufrieden, daß Fürst nicht nur die Direction der dortigen Geschäfte, sondern auch gleichzeitig die für Ostpreußen übertragen erhielt (Dezember 1773)[2]); im folgenden Sommer ging er dorthin. Das Resultat der vorgenommenen Visitation war eine gänzliche Neuorganisation sämmtlicher Gerichte, namentlich eine Umformung der von Cocceji eingeführten[3]) Aemtercollegien. Die betreffende Verordnung, welche der neuen Provinz das Recht der ältern Landestheile brachte, füllt nicht weniger als 600 Spalten der Mylius'schen Sammlung[4]). Darin kamen „die bereits mehrfach geäußerten landesväterlichen — auf Milderung der Strafen gerichteten — Gesinnungen" zu wiederholtem Ausdrucke; denn den Richtern wurde zur besonderen Pflicht gemacht, „in criminalibus eher zu gelinde als zu scharf zu erkennen", und bei geringen Diebstählen, bei Injurien wie bei einfachen Fleischesvergehen wurde eine geringere als die bisher übliche Strafe angedroht[5]). Mit gerechtem Stolze berichtete drei Jahre später der König über den günstigen Erfolg dieser seiner Maxime, „mieux empêcher et prévenir les crimes, que de les punir", indem er Voltaire schrieb, daß sein Land sich wohl dabei befinde[6]).

Ungeachtet aller Anstrengungen, denen sich Fürst bei dieser wichtigen Neuorganisation unterzog, um es Cocceji an Erfolgen gleich zu thun, fand der König in manchem Einzelfalle Anlaß, sich unzufrieden über den Gang der Justiz zu äußern. Seine Rügen, daß die Richter ihre Pflichten verabsäumten und die Processe entweder verzögerten oder verkehrt entschieden, wurden immer strenger;

---

1) Hymmen Bd. 1 S. 88 (27. Oct. 1772).

2) Mylius n. c. c. Bd. V Sp. 2489.

3) Siehe oben S. 225.

4) Mylius n. c. c. Bd. V Sp. 341—938 (30. Juli 1774).

5) Mylius n. c. c. Bd. V Sp. 475.

6) Siehe oben S. 262 Note 2.

mochte er auch sich haben belehren lassen, was gerichtlich erkannt sei, dürfe weiterer Erörterung und Beurtheilung nicht unterworfen werden, er war außer Stande, sich zu überzeugen, daß es seinen Herrscherpflichten entspreche, wenn er zu vermeintlich ungerechten Richtersprüchen ruhig die Hände in den Schooß lege. Am 3. Juni 1773 erhielt Fürst mit Rücksicht auf „die unverantwortliche Nachlässigkeit des Oberrevisionscollegs in Beendigung der Processe" die Mahnung „gegen alle Verschleppungen der Rechtsstreite aufmerksamer zu invigiliren", „so lieb Euch immer ist" — lautete der Schluß — „daß Ich sei Euer wohlaffectionirter König". Drei Wochen später erging eine Order[1]), welche dem Großkanzler Kunde von einem, „die Wahrheit zu gestehen, höchst einfältigen und widersinnigen Erkenntnisse" gab als „Beispiel von der großen Nachsicht der Gerichte gegen vornehme Betrüger"; der Hofmarschall des Prinzen Ferdinand war seiner „Betrügereien" ungeachtet nur des Dienstes entsetzt, nicht noch außerdem mit Strafe belegt, und dies hielt der König für nöthig, „da ja die Befugniß, ihre Bediente wegzujagen, selbst Particuliers unbenommen und außer aller Contestation sei"; ein die Strafe schärfender „Machtspruch" blieb aber aus. Das Jahr nachher (August 1774) überreichte bei der Revue in Schlesien Carmer dem Könige Vorschläge zur Abkürzung der Processe; Friedrich theilte sie dem Großkanzler als „wichtige Anmerkungen, die ganz eigentlich examinirt zu werden meritiren" mit, Fürst sollte „mit aller Aufmerksamkeit nachsehen" und gutachtlich sich äußern[2]). Sicher konnte den Chef der Justiz das Einmischen eines Unberufenen in Dinge der Justizreform nicht angenehm berühren. Zudem hielt er das von Carmer so warm empfohlene Princip, die Untersuchungsmaxime in den Civilproceß zu übertragen, für gänzlich verfehlt; er beharrte auf dem Standpunkte des codex Fride-

---

[1]) Breßlau und Isaacsohn S. 93. Die Darstellung Isaacsohn's trifft den richtigen Punkt, daß der Sturz des Großkanzlers sich lange vorbereitete, sie ist aber in einzelnen Punkten nicht vollständig; vor Allem fehlen die wichtigen Orders vom 27. Aug., 11. Sept. 1776 und vom 19. Juli 1777. (Siehe unten.) Diese Verordnungen finde ich allein bei Sietze, Oberstrichterliche Gewalt S. 237, sachgemäß berücksichtigt, überhaupt kommen dessen Erörterungen über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Verfahrens des Königs im Processe des Müllers Arnold der Wahrheit am nächsten, wenngleich sie zu weit gehen in der Verurtheilung des gerichtlichen und des ministeriellen Verfahrens.

[2]) Kamptz, Jahrb. Bd. 58 S. 6 flg.

ricianus, nach welchem das höchste Streben sein müsse, binnen Jahresfrist jeden Proceß zu Ende zu bringen unter Beibehalt des bisherigen Verfahrens. Hatte er doch auch hierin den König auf seiner Seite, da der Codex aus dem eignen „Plane" des Königs[1]) erwachsen war. Mit aller Entschiedenheit verwarf daher Fürst die Vorschläge Carmer's, weil sie das ganze, durch den Codex etablirte Justizsystem umstürzten. In der Verlängerung und Vertheuerung der Processe, nicht in der Verkürzung derselben erblickte er den Erfolg jener Vorschläge und setzte ihnen als andern Vorschlag entgegen: Abschluß der seit 27 Jahren betriebenen Revision des Codex, wozu er sich die Hülfe Rebeur's und des geheimen Raths Könen erbat. Dem Könige leuchtete dieser Plan wenig ein; Rebeur und „Cocée" — eine Verwechselung Könen's mit dem Präsidenten Cocceji[2]) — schienen ihm nicht stark und gescheit genug „den Codenn (!)[3]) zu revidiren", und in den Proceßformalitäten sah er nur unnütze Ceremonien, welche die Processe verlängerten, während darauf zu sehen sei, daß wenige, klare Gesetze gegeben würden ohne Zulassung von Commentaren. Das schien auf die Wiederinangriffnahme der Landrechtsgesetzgebung hinzuweisen; danach verlangte aber der König nicht direct, beschied vielmehr in einer Audienz vom 7. Januar 1775 unter Bezeugung seines höchsten Mißfallens über die allzulange Dauer der Processe Fürst wiederum dahin, alle Processe müßten in einem Jahre zu Ende kommen, wenn nur die Advocaten schärfer angehalten würden. Noch immer unterließ es Fürst mit eingreifenden Maaßregeln vorzugehen; er verstand Friedrich wenig, wenn er glaubte, dessen Unwillen werde sich besänftigen, ohne daß man zu einem energischen reformatorischen Gesetzgebungsact sich verstehe. Der geringste Anlaß mußte die Flamme von Neuem anfachen. Wenige Wochen nach jener Audienz berichtete die Acciseverwaltung, daß ein Accisegericht einen Accisepflichtigen wegen einer unbedeutenden Verletzung des Accisereglements mit harter Geldstrafe und langwierigem Arreste belegt habe. Hier war weder

---

[1]) Siehe oben S. 175.

[2]) Vergl. oben S. 155.

[3]) Randschrift auf dem Bericht vom 10. Dez. 1774. Kamptz, Jahrb. Bd. 58 S. 11, wo aber Codicem statt Codenn und „Könen" statt Cocée gedruckt ist. Siehe Bd. 1 fol. 93 der Materialien zur Allg. Gerichtsordnung (Justiz-Ministerium).

von Rechtsverzögerung noch von Chicanen der Advocaten die Rede; dem Könige mißfiel aber die sachliche Entscheidung, weil sie eine Härte gegen den kleinen Mann in sich schloß, und weil er bei Einrichtung der Accisegerichte ausdrücklich befohlen hatte, „Unschuldige weder durch unverdiente Strafe noch durch langen Aufenthalt des Processes zu bedrücken[1]." Er rescribirte offenbar mehr im Hinblick auf die Unthätigkeit Fürst's seit der Audienz vom 7. Januar 1775, als im Hinblick auf jene Entscheidung des Accisegerichts dem Großkanzler am 29. März 1775[2]): „Ich kann Euch nicht verhalten, wie es mir vorkömmt, als wenn die Justiz wieder anfängt einzuschlafen; besonders werde ich das bei den Accisegerichten gewahr, woselbst man Leute um Kleinigkeiten ... mit unaufzubringenden Geldstrafen belegt und sie sodann in langwierigen Arrest aufgehalten und dadurch außer allen Stand gesetzt werden ...; es ist meiner Intention ganz entgegen, daß wegen solcher Bagatelle so weitläufige Processe angestellt werden, vielmehr will ich dergleichen Kleinigkeiten kurz und gut mit einer den Umständen der Leute angemessenen Geldbuße von 1 oder 2 Thaler abgethan wissen, damit meine Unterthanen durch einen langwierigen Arrest nicht ruinirt werden; Ihr habt ... darauf Bedacht zu nehmen, wie Meine landesväterliche Intention zum Besten zu erreichen, worüber ich Euren nähern Bericht gewärtig sein will." Nun endlich bequemte sich Fürst, eingehende Vorschläge zu machen. Sie hatten mit dem bei den Accisegerichten vorgekommenen Straffall nichts zu thun, beschäftigten sich vielmehr ausschließlich mit Maaßregeln, welche den Proceß der höhern Instanzen abkürzen und die Advocaten schärfer zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten sollten; acht Tage nach jener Order wurden die Vorschläge „auf gnädigsten Specialbefehl" unter Fürst's alleiniger Signatur veröffentlicht (7. April 1775). Sie schlossen sich dem codex Fridericianus und dessen Anhang an, nahmen auf die Verzögerungen des Processes, welche durch Collusionen der Advocaten und durch mißbräuchliche Ausdehnung der Fristen und Termine erwachsen seien, Bezug und betonten als „unverrückten Endzweck

[1]) V.=O. 11. Juni 1772. Mylius n. c. c. Bd. V Sp. 191. Die Accise-richter hatten seit 1766 die Function der Domänenkammer übernommen, in Accisesachen zu erkennen. Diese Richter wurden vom Großkanzler ernannt. Vergl. auch Mylius das. Sp. 936.

[2]) Breßlau und Isaacsohn S. 94.

der landesväterlichen Absicht, die beste Gründlichkeit mit der möglichsten Geschwindigkeit zu verbinden". Es war ein langathmiger Erlaß von 22 Paragraphen, darin gipfelnd, daß die sogenannten „Verspätigungstermine" (Desertions- und Präclusionstermine) möglichst beseitigt, die gesetzlichen Strafen muthwilligen Leugnens nicht außer Acht gelassen würden und die Anwälte auf das Strengste „die Nachweisung des Fleißes und der Unschuld" übernehmen sollten, wenn sie Termine oder Fristen versäumten. Viel konnte mit einer derartigen Maaßregel nicht geholfen sein. Sie befriedigte auch den König nicht; denn er ergriff alsbald die nächste Gelegenheit — einen Personalvorschlag zu Besetzung von Rathsstellen im September 1775[1]) — um dem Großkanzler zu eröffnen: er könne ihm nicht bergen, daß noch manche Mängel und Gebrechen dem Justizwesen beiwohnten, welche eine sehr große Reform erforderten; dem Unwesen, daß aller Verordnungen ungeachtet der Proceß sich verschleppe und den Advocaten zu viel Willen bleibe, müsse abgeholfen werden; auf diese Reformen wolle der König einen Theil seines Berliner Winteraufenthalts verwenden und habe Carmer entboten, „um", so lautete nicht ohne starken Anflug von Ironie der Schluß, „das darüber zu treffende Konzert in Meinem Justizdepartement noch vollkommener zu machen" — als wäre überhaupt ein „Konzert" zwischen den beiden Antipoden in der Proceßorganisation für möglich zu erachten gewesen. Soviel mußte Fürst klar sein: ungeachtet des erhobenen scharfen Widerspruchs war Carmer's Reformplan vom Könige keineswegs ganz zur Seite geschoben. Als nun gar einige Wochen später von Breslau her eine „umständliche Ausarbeitung" jenes Planes — das Erstlingswerk Svarez' auf dem Gebiete der Justizreform[2]) — einging und der Großkanzler zur Erwägung behufs demnächstiger Besprechung aufgefordert wurde (6. Dez. 1775), da zeigte dieser zwar an, daß er zur Besprechung des Entwurfs bereit sei, fügte aber, um einen Sieg Carmer's abzuwehren, einen kurzen Bericht bei[3]). In demselben wurde als Resultat des Erlasses vom 7. April 1775 betont, daß 10800 Processe des laufenden Jahres bis auf 500 erledigt seien und mit Bitte „um allergnädigste Approbation" die Kassation von mehre-

[1]) Kamptz, Jahrb. Bd. 48 S. 12 (28. Sept. 1775).

[2]) Stölzel, Svarez S. 137 flg.

[3]) Kamptz, Jahrb. Bd. 58 S. 14.

ren unverbesserlichen Advocaten beantragt. Fürst hoffte dabei, „daß durch Continuation der wirksam gefundenen Hilfsmittel künftiges Jahr die allergnädigste Zufriedenheit noch mehr erreicht werde“ (14. Dezember 1775). Die Kassationsrescripte vollzog der König sofort und setzte den 4. Januar als Tag der Conferenz an. Carmer brachte sich für die außerhalb des Schlosses zu Potsdam erwachsenden Ausarbeitungen und Berathungen Svarez als Gehülfen mit; Fürst rief den Präsidenten Rebeur an seine Seite[1]), hielt es aber außerdem für geboten, am Tage vor der Conferenz einen umfassenden Plan an allerhöchster Stelle zu überreichen, wie er „am besten vorbeugen“ zu können glaube, „daß überhaupt weniger Processe im ganzen Staate entstehen“. Es war ihm mittlerweile unzweifelhaft geworden, daß das, was bislang seinerseits geschehen, dem Könige wie die aus dem kreißenden Berge geborene Maus erscheinen mußte. Zum ersten Male tauchte jetzt nach zwanzigjährigem Todesschlafe wieder der Gedanke „baldiger Anfertigung eines allgemeinen vollständigen deutschen Gesetzbuchs“ auf. Fürst eignete sich diesen Gedanken an und bezeichnete ein solches Gesetzbuch als das erste Mittel die Processe zu beschränken, weil sie meist „aus Unwissenheit der Rechte“ erwüchsen. Er vermaß sich, dieses Gesetzbuch „mit Hülfe von 6 bis 8 Räthen in 9 bis 10 Monaten zu Stande zu bringen“; für jede Provinz müsse wegen ihrer Specialverfassungen in Erbfällen, Lehnsfällen ꝛc. ein Anhang beigefügt werden. Cocceji's wurde nur mit den wenigen Worten Erwähnung gethan, daß er ein allgemeines Gesetzbuch „angefangen, aber nicht vollendet habe“; wie sich Fürst zu dieser Arbeit stellen wollte, davon schwieg er. Als zweites heilsames Mittel empfahl er eine neue Hypotheken- und Concursordnung, die schon unter Jariges begonnen und jetzt großentheils fertig sei, als drittes die Einführung der gerichtlichen Form für Immobiliarverträge. Zur Conferenz selbst brachte er einen Aufsatz mit, welcher 19 „kurze Hauptprincipia“ aufstellte zur Ausführung des „unveränderlichen Willens Sr. Maj., daß in Dero Staaten die Processe nicht über ein Jahr dauern sollen“. Die Conferenz und die daran sich anschließenden Verhandlungen, über welche ausführliche Protokolle von Fürst, Carmer und Rebeur vorliegen, endeten bekanntlich damit,

[1]) Stölzel, Svarez S. 140.

daß Fürst noch einmal über Carmer den Sieg errang. Des Ersteren Vorschläge basirten so sehr auf dem vom Könige seit Beginn seiner Regierung verfolgten Gedanken, daß er damals zu den Neuerungen Carmer's sich noch nicht bekennen konnte. Die — von Rebeur umredigirten — „Hauptprincipia“ wurden gebilligt und unterm 15. Januar 1776 als Ergänzung des codex Fridericianus, weil „seit dessen Einführung der dadurch im Anfang entstandene Erfolg der gründlichen und schnellen Erledigung der Processe sich mit der Zeit geschwächt und . . . die Langwierigkeit des Verfahrens sich wieder eingeschlichen habe“, zum Gesetz erhoben[1]). Von der Anfertigung eines allgemeinen Landrechts und einer Hypothekenordnung oder der Einführung der gerichtlichen Form für Immobiliarverträge war vorläufig nicht weiter die Rede. Es schien, als hätte sich zu Gunsten Fürst's der Sturm gelegt. Aber schon im Sommer desselben Jahres kamen neue Klagen. Während der Truppenbesichtigung in Pommern (Juni 1776) vernahm der König, daß dort einzelnen Gutsbesitzern die nach dem Kriege verwilligten Gelder noch immer nicht zu Gute gekommen seien, auch hörte er sonst „Vieles gegen die Justiz, das ihm nicht gefiel“; die Advocaten hetzten die Gläubiger, welche Gelder auf den Rittergütern stehen hatten[2]). „Das müßt Ihr sofort abstellen und darunter Verfügung treffen, oder wir werden Unfreunde, und ich werde müssen andre mesures treffen; die Advocaten machen überhaupt viel Streiche und müßt Ihr sie kurz halten . . ., es gereicht mir solches zum äußersten Mißfallen . . ., Ihr müßt unter den Advocaten und bei der Justiz eine bessere Ordnung zu stiften Euch pflichtmäßig angelegen sein lassen, damit ich von solchen Streichen weiter nichts höre.“ Selbst die Capitalkündigungen, welche mehr Folge des gesunkenen Realcredits als advocatorischer Chicanen waren, mußte der arme Großkanzler neben den dem Könige zu hart erscheinenden Strafurtheilen der Gerichte auf sich nehmen, wie wenn er sie seinerseits verschuldet hätte. Ging doch der König später sogar so weit, den Fortgang der Executionen in die Güter bankerotter Unterthanen von der Vorprüfung des Kammerdepartements abhängig zu machen, ob nicht der Unterthan bei seinem Gute conservirt und ob ihm nicht wieder

---

[1]) Die Verhandlungen s. bei Kamptz Bd. 58 S. 35 flg. Mylius n. c. c. Bd. IV Sp. 17.

[2]) Breßlau und Isaacsohn S. 85.

aufgeholfen werden könne[1]). Fürst mußte sich nach Pommern begeben und die Gerichte visitiren, versäumte es aber, mit eigner Initiative vorzugehen. Nun griff der König persönlich ein: er gab den Justizcollegien auf, „da er bereits verschiedentlich zu größtem Mißvergnügen wahrgenommen, daß die Räthe sich nicht, wie es ihre Pflicht erfordere, aufgeführt und betragen hätten", ihm unmittelbar dergleichen Räthe anzuzeigen (27. Aug. 1776)[2]). Das bewies deutlich, wie der König den Großkanzler bei Seite schob und selbst die Zügel in die Hand nahm. Wenige Wochen später beantragte Fürst die Cassation eines Advocaten in Schneidemühl; statt den König zu beruhigen, reizte ihn der Vorgang „zu einem neuen Strafgesetz wider das einreißende pflichtwidrige Betragen nicht allein der Advocaten, sondern auch der Räthe in den sämmtlichen Justiz-Collegien"; „alle und jede derselben, welche sich dergleichen Vergehen schuldig machen", sollten außer der Kassation noch mit mehrmonatlichem Festungsarrest belegt werden; davon hoffte der König „mehr Impression" zu machen und zu verhüten, „daß diese Nichtswürdigen nicht im Lande herumlaufen"[3]). Das war eine im ordnungsmäßigen Wege publicirte neue Rechtsnorm, welcher die Criminalgerichte selbstverständlich zu gehorchen hatten. Einige Monate später ging der König noch weiter; er drohte den pflichtwidrigen Richtern, daß sie von ihm unmittelbar, nicht etwa von den Criminalgerichten im Wege Rechtens, bestraft werden sollten. Den Anlaß dazu entnahm er dem Bericht, welchen ihm der Generalfiscal in einem Specialfalle dahin erstattete (Juli 1777)[4]), „daß die Processe wieder anfangen, gar sehr zu trainiren"; er verhielt dem Großkanzler wiederum nicht „sein Mißfallen darüber". „Es ist ja höchst unverantwortlich," — sagt die betreffende Order — „daß die Sachen theils an zehn und mehrere Jahre . . . zum Spruch vorliegen; . . . Ihr habt dieserhalb die ernstlichsten Maaßregeln zu ergreifen und die Richter . . . mit aller Schärfe anzuhalten; widrigenfalls und wenn . . . die Richter dennoch fortfahren zu verschleppen, so werde einen dergleichen Richter, ohne erst eine weitläufige

---

[1]) Order vom 11. Nov. 1779. R. 9 X 1b, die Conservation der Unterthanen betr., fol. 1. Mylius n. c. c. Bd. IV Sp. 1623.

[2]) Mylius n. c. c. Bd. VI Sp. 239.

[3]) Mylius n. c. c. Bd. VI Sp. 361 (11. Sept. 1776).

[4]) Sonnenschmidt S. 97. Mylius n. c. c. Bd. VI Sp. 785.

Untersuchung anzustellen, sofort cassiren und nach der Festung schicken, um ein Exempel zu statuiren; Ihr müßt daher mit allem Ernst und Nachdruck gegen die Richter zu Werke gehen . . ." Was der König hiernach in Anspruch nahm, war eine eigne strafrichterliche Gewalt gegen pflichtwidrig handelnde Beamten. Bestand deren Pflichtwidrigkeit in einem die Rechte verletzenden Richterspruche, so wollte der König diesen nicht antasten; denn es lag ihm fern, sich sachlich einzumischen; darum beschied er noch im August desselben Jahres Supplicanten, die sich mit ihrem Gutsherrn über Hutegerechtigkeit stritten, „so dringend auch ihre Beschwerden waren", daß er „sich einer unmittelbaren Entscheidung nicht anmaaßen könne und wolle, vielmehr nach seinen bekannten Principien diese Parteisache dem rechtlichen und öconomischen Ermessen der Kammer überlasse" [1]). Also nicht mit Cabinetsentscheidungen gegenüber den Richtersprüchen, wohl aber mit Cassation und Festung gegenüber den schuldigen Beamten sollte vorgegangen werden, und daß zu diesen Beamten in erster Reihe der König den Großkanzler selbst rechnete, gab eine Order vom 27. November 1779 unzweideutig zu verstehen, welche auf Beschwerde eines Majors über einen bereits an 70 Jahre in Cleve schwebenden Proceß erging. Unter Bezeigung seines „äußersten Mißfallens" und seiner „höchsten Unzufriedenheit" [2]), daß Fürst dergleichen Verschleppungen trotz aller Befehle, jeden Proceß binnen Jahresfrist abzuthun, und trotz aller kostspieligen Visitationen gestatte, befahl der König, dem Major prompte Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und schloß mit den Worten: „wo das nicht geschiehet, werdet Ihr mit mir Händel kriegen".

Die Händel waren schon auf andrer Seite vorbereitet; das Exempel, das, wie angedroht, mit Cassation und Festung statuirt werden sollte, ließ nicht lange mehr auf sich warten; es wurde an Fürst selbst und den höchsten Richtern des Landes in Anlaß des vielbesprochenen Arnold'schen Processes vollzogen.

Diesem Processe liegt ein sehr einfaches Factum zu Grunde [3]): Als Besitzer einer Mühle war Arnold sammt seiner Ehefrau vom

[1]) Hymmen Bd. 7 S. 131. (31 August 1779).

[2]) Breßlau und Isaacsohn S. 87. 88.

[3]) Dohm Bd. 1 S. 267 flg., 534 flg. Preuß Bd. 3 S. 381 flg. Carlyle Bd. 6 S. 655 flg.

Ritterschaftsdirector und Landrath von Gersdorff auf Zahlung rückständiger grundherrlicher Abgaben verklagt. Die Verklagten beriefen sich darauf, daß der Grundherr am Mühlenfluß einen Karpfenteich angelegt habe, durch welchen ihnen das Wasser zum Mühlenbetriebe und damit die Möglichkeit entzogen sei, ihre Abgaben zu entrichten. Die neumärkische Regierung und in höherer Instanz das Kammergericht verwarfen die Einrede des Müllers als unbegründet, weil Zeugenaussagen und Augenschein ergeben hätten, daß der Karpfenteich nicht neu angelegt, sondern nur wieder hergestellt sei und der Mühle das nöthige Wasser nicht entziehe. Demgemäß war den Verklagten die Mühle zwangsweis verkauft worden. Alter Sitte des Kammergerichts gemäß pflegten an Entscheidung einer einzelnen Sache nicht alle Mitglieder des betreffenden Senats theilzunehmen; die geringste Zahl mußte aber nach bekannter allgemeiner Rechtsregel drei sein. Jede Relation wurde vom Referenten verlesen, und dann faßten die gerade Anwesenden Beschluß. So wurde auch mit der Arnold'schen Sache verfahren. Referent war der Kammergerichtsrath Ransleben; er verlas in Gegenwart des Präsidenten Rebeur, sowie der Räthe Friedel und Graun seine Relation, für deren Anfertigung ihm nicht 24 Stunden Zeit gelassen waren: am 7. Dezember erhielt er von Rebeur die Acten, um andern Tags schriftlichen Vortrag daraus zu erstatten [1]). Während der Verlesung der Relation waren die Kammergerichtsräthe Uhl, Kircheisen und Goßler in andern Zimmern theils mit Verlesung andrer Relationen, theils mit Verhören beschäftigt. Als schon über den Hauptstreitpunkt im Proceß Arnold Beschluß gefaßt war, nahmen die letztern Drei, weil sie mit ihren Arbeiten fertig waren, der Bestimmung Rebeur's gemäß, welcher sie hatte rufen lassen, an der schließlichen Verhandlung des Arnold'schen Processes theil: sie wohnten der Verlesung des Restes der Relation bei und stimmten nur in den noch zu erledigenden Nebenpuncten mit ab [2]). Diesem zufälligen Umstande verdankten sie, daß sie vom Zorn des Königs unberührt blieben; Goßler wie Kircheisen würden später schwerlich der eine vortragender

[1]) Sietze, Oberstrichterliche Gewalt S. 82. Acht Tage hatte der Präsident Zeit gebraucht, um den Referenten zu bestellen. Siehe daselbst.

[2]) Das ergeben die mit Kircheisen, Goßler und Uhl abgehaltenen Verhöre der Deputirten des Criminalsenats, welche bei Sietze, Oberstrichterliche Gewalt S. 26 bis 28 abgedruckt sind.

Rath im Justizministerium, der andre Justizminister geworden sein, wenn sie zufolge des Arnold'schen Processes dieselbe Strafe wie ihre Collegen Ransleben, Friedel und Graun betroffen hätte. Arnold, welcher dem Könige als Wegweiser im schlesischen Kriege persönlich bekannt geworden war, reichte gegen das Urtheil des Kammergerichts eine Immediatsupplik ein. Nunmehr forderte der König, welcher damit vertraut gewesen sein muß, daß in der Regel nur drei Räthe in einer einzelnen Proceßsache beim Kammergerichte thätig waren, den Großkanzler „mit den drei Räthen, welche das Erkenntniß abgefaßt", vor sich[1]); Rebeur benannte als die drei Betheiligten Ransleben, Friedel und Graun. So kam es, daß nur diese Drei das bekannte Verhör erdulden mußten. Außerdem verlangte der König vom Kammergericht eine Aeußerung über die Gründe der gefällten Entscheidung; er schrieb an Rebeur: „Warum habt Ihr so erkannt[2])?" Rebeur dehnte aber das Princip der Unzulässigkeit von Machtsprüchen so weit aus, daß er sich weigerte, die Gründe anzugeben; „wir haben so erkannt, und dies muß genügen; denn im codice Fridericiano steht, daß der Richter sich an Cabinetsordres nicht kehren soll", war die schnöde Antwort, welche dem Könige wurde. Unbegreiflicher Weise nahm der Letztere diese Antwort ungerügt hin, verlangte auch von dem betheiligt gewesenen Präsidenten keine weitere Rechenschaft[3]), gab vielmehr auf die Supplik Arnold's einem Obersten in Cüstrin den Auftrag, als Commissar die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen. Derselbe zog seinen Auditeur zu, einen von der neumärkischen Regierung cassirten Advocaten, welcher, um sich zu rächen, für die Regierung möglichst ungünstig, für den Müller möglichst günstig berichtete.

Es handelte sich also um ein von Arnold erbetenes Cabinetsrescript. Hätte der Fall dreißig Jahre früher gespielt, so wäre, da Friedrich dem Müller und seiner Beschwerde Glauben schenkte, es unbedenklich gewesen, die Cassirung des kammergerichtlichen Erkenntnisses und die Verurtheilung des Landraths zum Schadensersatz eintreten zu lassen. Das lehrt der obenerwähnte Fall des Jahres 1748, in welchem der König unter Aufhebung eines rechtskräftigen

[1]) Sietze, Oberstrichterliche Gewalt S. 83.

[2]) Breßlau und Isaacsohn S. 78 Note 91.

[3]) Dessen rühmte sich später Rebeur öffentlich. Stölzel, Svarez S. 215.

Spruches dritter Instanz einem Bauer das ihm aberkannte Grundstück als Eigenthum zusprach [1]). Aber seitdem hatte sich die staatsrechtliche Auffassung des Königs von seiner Stellung zu den Gerichten dahin geklärt, daß es ihm zum unwandelbaren Grundsatz geworden war, in Proceßsachen „sich nicht zu meliren“, also materiell eingreifender Cabinetsrescripte sich zu enthalten. So sah er dem Erkenntnisse des Kammergerichts gegenüber seine Hände gebunden, so empfand er, daß eine Maxime, welche er in idealer Selbstentsagung, gehorchend der naturrechtsphilosophischen Strömung der Zeit, sich zur Richtschnur gemacht hatte, im practischen Leben einer seiner Meinung nach krassen Ungerechtigkeit Thor und Thür öffnete. Im Vertrauen, daß seine Gerichte mit tüchtigen, verständigen und hauptsächlich mit unparteiischen Richtern besetzt seien, hatte er seiner eignen Richtergewalt sich principiell entäußert, er hatte die Gerichtserkenntnisse mit einer Autorität ausgestattet, als wären es Sprüche des im Könige verkörperten Richteramtes, sie ergingen „im Namen des Königs“, und nun mußte er, wie überhaupt nach den Erfahrungen der letzten Jahre, so besonders in diesem Arnold'schen Falle sich bitterlichst getäuscht sehen: statt Recht und Gerechtigkeit gegen den Armen wie den Reichen zu üben, erkannte in seinen Augen das bedeutendste der Gerichte des Landes, des Königs Namen „cruel mißbrauchend“ [2]), parteiisch und ebenso rechts- als vernunftwidrig zu Gunsten des Reichen. Vor Allem mußte das Gefühl, daß er sich selbst — wie ihm jetzt scheinen mußte, unvorsichtigerweise — des Mittels begeben habe, durch einen Machtspruch sachlich zu helfen, den angefachten Zorn bis zum höchsten Grade steigern. Friedrich sah sich versucht, seinen feierlichst verkündeten Principien untreu zu werden. Zunächst cassirte er die Richter. Das widerstritt nicht den bisher in Uebung befindlichen staatsrechtlichen Grundsätzen; ja es war nichts weiter als der Vollzug einer durch allgemeines Gesetz kurz zuvor ausdrücklich angedrohten Maaßregel [3]). Ungerechte Richter zu cassiren, diese Befugniß war dem Könige selbstverständlicher Ausfluß der landesherrlichen Gewalt, hatte ja, wie er annahm, „jeder Par-

---

[1]) Siehe oben S. 214.

[2]) Stölzel, Svarez S. 328.

[3]) Siehe oben S. 271.

ticulier" das Recht, „seine Bedienten wegzujagen"[1]), um wie viel mehr der König. Außerdem war auch die oberste Strafjustiz noch in seiner Hand, und daß die Beamten beliebig entlassen werden konnten, davon gaben die Organisationen der vergangenen Jahre Beispiele in Menge. Von seiner Strafgewalt machte jetzt der König Gebrauch. Der Präsident der neumärkischen Regierung, ein Sohn des vertrautesten Jugendfreundes und Cabinetsministers Friedrich's II., des Grafen Finckenstein, verlor seine Stelle, ebenso drei Cüstriner Regierungsräthe, zwei Kammergerichtsräthe und ein Justitiar[2]). Zugleich wurden die letztern Sechs ein Jahr auf die Festung geschickt und neben dem Landrath von Gersdorff zur Entschädigung des Müllers verurtheilt. Der Großkanzler Fürst, welcher dem Erkenntnisse des Kammergerichts das Wort reden wollte, erhielt die Antwort: „Marsch, Seine Stelle ist schon vergeben!" Aus den edelsten Motiven entsprang die ungerechteste That, welche das Leben des großen Königs aufzuweisen hat.

Das Straferkenntniß gegen die vermeintlich schuldigen Räthe hatte Zedlitz als Chef des Criminaldepartements im Auftrage des Königs vorzubereiten. Die Order, die ihm am Tage der Entlassung Fürst's zuging (11. Dez. 1779)[3]), verlangte einen Spruch des Criminalcollegs', fügte aber alsbald hinzu, daß dieses Colleg „zum mindesten auf Cassation und Festungsarrest" zu erkennen habe, und daß, wenn man nicht mit aller Strenge verfahre, Zedlitz sowohl als das Criminalcolleg es mit dem Könige „zu thun kriegen werde". Am Schlusse der Order war noch als „ernstliche Willensmeinung" des Königs kund gegeben, daß die Räthe „zusammen das Kaufgeld für die Mühle, sowie allen Schaden wegen des entzogenen Wassers bezahlen sollten". Hiermit ging der König auf das civilrechtliche Gebiet über. Da er zugleich die neumärkische Kammer anwies, den Schaden zu taxiren „und den Arnold in seine Mühle wieder einzusetzen", auch befahl, den Landrath von Gersdorff, weil er für seine Teiche dem Müller das nöthige Wasser genommen habe, anzuhalten, „demselben dafür eine tüchtige

[1]) Siehe oben S. 265.

[2]) Von ihnen sämmtlich hat sich allein Finckenstein nachträglich über die Angelegenheit geäußert. Ueber seinen Bericht siehe Ztschr. für Preuß. Gesch. Bd. 1 S. 129 flg.

[3]) Abgedruckt Dohm Bd. 1 S. 545.

und gute Windmühle zu bauen", so liegt in dem Vorgehen des Königs zwar formell keine Cassation der ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse, also in diesem Sinne kein Machtspruch, wohl aber vernichtete der König durch ein Strafurtheil die Wirkung jener Erkenntnisse. Das ganze Verfahren war nach allen Richtungen hin ein regelwidriges. Hielt der König die betheiligten Richter für strafwürdig, so erschien es zwar völlig gerechtfertigt, die Einleitung einer Untersuchung gegen sie anzuordnen oder gemäß dem gegebenen „neuen Strafgesetze" unmittelbar sie zu entlassen, bedenklich aber war es zu befehlen, welche Strafe mindestens zu erkennen sei. Ebenso bedenklich war der Ausspruch, die Richter sollten allen Schaden ersetzen, und noch bedenklicher, die neumärkische Kammer solle die von der neumärkischen Regierung im gerichtlichen Zwangsverfahren einem Dritten ordnungs- und rechtmäßig verkaufte Mühle dem Müller Arnold zurückgeben. Fürst, ein vielleicht nicht mit Cocceji's „Justizeifer" begabter, aber zweifellos pflichttreuer, in vierzigjährigem Staatsdienste ergrauter Beamter, an der Entscheidung des Kammergerichts so unschuldig wie der König selbst und überhaupt nur zu der Audienz im Schlosse geladen, weil Rebeur schriftlich jede Auskunftsertheilung geweigert und Dörnberg, der Chefpräsident des Kammergerichts, sich mit Krankseín entschuldigt hatte, erhielt außer dem ihm zugedonnerten „Marsch!" keine Silbe weiter über seine Entlassung. Der König, schon am 11. Dezember entschlossen, Carmer zu berufen, beauftragte, da er „mit dem Betragen des bisherigen Großkanzlers keineswegs zufrieden sei und sich resolvirt habe, einen andern in dessen Platz zu ernennen" [1]), den Minister Münchhausen, vorläufig die Geschäfte des Großkanzlers zu besorgen und Fürst sogleich alle den Dienst betreffenden Sachen abzunehmen. Letzterer mußte sich, um etwas Schriftliches über seine Entsetzung in die Hand zu bekommen, vom Bureau des Justizministeriums Abschrift der Order erbitten, durch welche Münchhausen jenen Auftrag erhielt [2]). Bekannt ist die Thatsache, daß dem so tief gekränkten Großkanzler, welcher dem Schlosse gegenüber wohnte, am Tage nach der Entlassung die Honoratioren Berlins in langer Wagenreihe, unbekümmert um des Königs Mißfallen, ihre Theilnahme zu

[1]) Breßlau und Isaacsohn S. 96.

[2]) „Da ich nichts Schriftliches wegen meiner Entsetzung vom Amte in Händen habe." fol. 2 R. 9 J. 1n.

bezeigen wagten. Erstaunt über dieses Factum äußerte ein eben eingetroffener fremder Gesandter, bei ihnen zu Lande pflege man in solcher Weise wohl die neuernannten, nicht aber die entlassenen Minister zu ehren. Noch längere Zeit nachher galt es aber für nicht räthlich, daß Männer in Amt und Würden ostensible Besuche bei Fürst machten. Denn als Kircheisen im Februar 1784 gelegentlich eines in Fürst's Familie vorgekommenen Trauerfalles seinem ehrwürdigen einstigen Chef schriftlich sein Beileid aussprach und seinen Besuch ankündigte, erhielt er die Antwort: „Wollen Euer Wohlgeboren mich nach einigen Tagen in einer Morgenstunde zu Fuß besuchen, wird es mir zum Trost gereichen; ich nehme sonst bedenkliche Visiten nicht, am wenigsten von Jemand an, dem sichtbare Anhänglichkeit an mich schaden könnte[1])." Also der Ablauf von vier Jahren hatte noch nicht genügt, die Erinnerung an die Dezembertage von 1779 so weit abzuschwächen, daß es für einen im Dienst befindlichen Richter ungefährlich gewesen wäre, bei Fürst vorzufahren und ihm wegen des Verlustes eines Familiengliedes zu condoliren, weil darin eine Wiederholung der demonstrativen Auffahrt von 12. Dezember 1779 hätte gefunden werden können.

Der vom Könige geforderte Bericht, welchen das Criminalcolleg des Kammergerichts am zweiten Weihnachtstage des Jahres 1779 erstattete[2]), gereicht diesem Colleg zur höchsten Ehre. Darin wird unter gründlichster Darlegung des Sach- und Rechtsverhaltes ausgeführt, daß „nach Pflicht und Wahrheit nichts Gravirliches oder Sträfliches gegen die Inculpaten zu entdecken sei", welche gleich wie der Präsident Rebeur und die Kammergerichtsräthe Uhl, Kircheisen und Goßler einmüthig die Sentenz concludirt hätten; da die dritte Instanz noch nicht gesprochen habe und die Sache „mehrentheils einen Civilproceß betreffe", stelle man anheim, die Acten dem Obertribunal zur Entscheidung zuzufertigen. Zedlitz überreichte dem Könige sofort den Bericht, indem er zufügte, es hätte nach den Acten ein andres Erkenntniß nicht erfolgen können. Der König aber lenkte gleichwohl nicht ein; den noch am 26. Dezember ertheilten Befehl, Zedlitz solle ein verurtheilendes Erkenntniß ab-

[1]) Brief vom 11. Februar 1784 in Kircheisen's Privatacten Bd. 1 fol. 134 (Justizministerium).

[2]) Abgedruckt Dohm Bd. 1 S. 548 flg.

fassen, begleiteten die Worte: „der Herr wird mir nichts weiß machen; ich kenne alle Advocatenstreiche und lasse mich nicht verblenden!" Vier Tage lang kämpfte Zedlitz mit seinem Entschlusse [1]); dann berichtete er — am 31. Dezember — und erklärte mannhaft, daß er außer Stande sei, dem Befehle nachzukommen; er würde sich der Allerhöchsten Gnade unwürdig machen, wenn er eine Handlung gegen seine Ueberzeugung vornehme. Hierauf ging der König ohne seinen Minister vor. „Wenn sie (die Kammergerichtsräthe nämlich) das Urtheil also nicht sprechen wollen, so thue ich es und spreche das Urtheil", schrieb er folgenden Tages an Zedlitz, und fügte drohend hinzu: „Uebrigens will ich Euch noch sagen, wie es Mir lieb ist, daß ich Euch so kennen lerne und werde nun schon sehen, was ich weiter mit Euch mache, wonach Ihr Euch also richten könnt;" dann „änderte" er das Gutachten des Criminalsenats „in höchster Person" ab und „verordnete höchst Selbst", daß die fünf Räthe und der Justitiar „cassiret und jeder von ihnen überdem noch mit einjährigem Festungsarrest belegt werden, auch den Werth der Arnold'schen Mühle sowohl als ihm (dem Arnold) selbst allen seinen gehabten Verlust und Schaden . . . nach der von der neumärkischen Kammer anzufertigenden Taxe aus ihren eigenen Mitteln bezahlen sollen", so daß der Müller Arnold „mithin völlig in integrum restituirt werde". Die Order erging an Zedlitz, welcher sie in nicht contrasignirter Ausfertigung vorlegte; der König unterzeichnete, ohne die Contrasignatur zu verlangen; das Datum lautet auf den Neujahrstag 1780.

Damals war schon Carmer, Fürst's Nachfolger, in Berlin [2]); der König hatte ihn am Tage der Entlassung Fürst's von Breslau berufen [3]), indem er ihn „im Voraus avertirte", daß er zum Großkanzler ernannt werden solle. Vielleicht ist es dem Einflusse Carmer's zu danken, daß Zedlitz, welchem Carmer schon von Schlesien her nahe stand, in Friedrich's Vertrauen blieb, und daß die Order wenigstens von dem angedrohten einen Gewaltacte Abstand nahm, den gutgläubigen Käufer der Arnold'schen Mühle seines wohlerworbenen Besitzthums wieder zu entsetzen. Aber auch in ihrer abgeschwächten Form war sie ein vom Standpunkte der Staats-

---

[1]) Trendelenburg Bd. 1 S. 155. Stölzel, Svarez S. 53. 54.

[2]) Stölzel, Svarez S. 152.

[3]) Breßlau und Isaacsohn S. 96.

praxis des Jahres 1779 aus verpöntes Cabinetsrescript, und zwar ein „durch unwahre Vorstellungen“ erschlichenes Cabinetsrescript. Der Müller Arnold hätte wegen seiner, auf erdichteten Thatsachen beruhenden Supplik die Strafe des muthwilligen Supplicirens, nicht hätten die formell und materiell keines Fehlers schuldigen Richter die Strafe der Cassation verdient. Im Glauben, an der „himmelschreienden ungerechten Justiz“ ein Exempel statuiren und sie dadurch in richtige Bahnen lenken zu können, übte der König selbst „himmelschreiende ungerechte Justiz“. Daß er in Folge eines starken Gichtanfalls gerade damals körperlich litt, dient seiner Erregtheit zur Erklärung. Aber über den einzelnen Fall hinaus stand weiter bei ihm fest, es bedürfe einer umfassenden reformatio in capite et membris. Zu diesem Zweck ersetzte er Fürst durch Carmer und stellte an letztern dieselben Forderungen, die er einst an Cocceji — ohne daß sie vollständig erfüllt worden wären — gestellt hatte.

Insofern ist jener Proceß allerdings die Veranlassung zu all' den Reformen, welche das nächste Jahrzehnt brachte. Außerdem hat er noch die größte Bedeutung für die innere Entwicklung des preußischen Staatsrechts. Er stellte klar, daß selbst das gewaltthätigste Vorgehen des mächtigsten und zornerfülltesten, absoluten Herrschers vor dem Satze Halt machte: im ordentlichen Rechtswege ergangene Civilerkenntnisse kann der König nicht cassiren, er kann in den gerichtlichen Gang eines Civilprocesses nicht eingreifen; er hat sich also der persönlichen Rechtsprechung in solchen Processen definitiv entäußert. Die von Cocceji angebahnte Lehre, durch Machtsprüche dürften niemals Privatrechtsstreitigkeiten entschieden werden, war zu vollem Siege gelangt, wie es schon für das Jahr 1752 der oben erwähnte Ausspruch des Königs und für das Jahr 1772 die Fürst'sche Darstellung des geltenden preußischen Rechts bezeugte[1]). So wenig glaubte hiergegen der König durch das Urtheil vom 1. Januar 1780 zu verstoßen, daß er Angesichts desselben kaum wenige Monate nachher, um eine unmittelbare Entscheidung in einer Erbschaftssache angegangen, dem Minister Münchhausen schreiben konnte: „Ich bin weit entfernt, Mich einer unmittelbaren Entscheidung anzumaaßen; dies würde ein Machtspruch sein und

[1]) Siehe oben S. 215. 263.

Ihr wißt, daß ich solche verabscheue[1])." Das Urtheil vom 1. Januar 1780 war dem Könige kein Machtspruch; es entschied nicht etwa in dem Rechtsstreite des Müller Arnold gegen den Landrath von Gersdorff, sondern es entschied in der durch jenen Rechtsstreit hervorgerufenen Untersuchung gegen vermeintlich pflichtwidrige Richter; es war ein Straf-, kein Civilerkenntniß, und es trat gerade in dieser Form auf, weil es in andrer Form ein vom Könige „verabscheuter" Machtspruch gewesen wäre. Deshalb enthält es die feierlichste Besiegelung der Lehre von der Unstatthaftigkeit der Machtsprüche in Civilprocessen.

Noch nicht lange Zeit war verflossen, seit Friedrich II. durch Cabinetsrescript ein Wechselexecutionsverfahren gegen einen Grafen zu sistiren und dem Kammergericht zu befehlen versucht hatte, im Widerspruch mit den gerichtlichen Verfügungen die einem adligen Cridar abgeschlagenen Sustentationsgelder auf jährlich 1200 Thaler festzusetzen. Aber der Versuch war an Münchhausen's Energie gescheitert. Den Grafen, welcher das ihm günstige Cabinetsrescript dem Minister persönlich überbrachte, ließ dieser auf der Stelle festnehmen; nur dadurch kam der Verhaftete frei, daß der König die Wechselschuld zahlte. Zur Rechenschaft aufgefordert erklärte Münchhausen, er sei zur Hut der Gesetze verpflichtet; sein Kopf, nicht sein Gewissen stehe Sr. Majestät jeder Zeit zu Befehl. Ebenso erfolgreich war desselben Ministers Widerstand in der zweiterwähnten Angelegenheit. Statt das ihm angemuthete Rescript an das Kammergericht zu erlassen, legte Münchhausen einen vom König selbst zu vollziehenden Entwurf vor und fügte hinzu, vom Justizminister könne ein solcher allen gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufender Act nicht ausgehen. Die in die Feder dictirte Resolution Friedrich's lautete: „Mein lieber Justizminister von Münchhausen! Er ist ein sehr rechtschaffener Mann, aber ein recht grober Esel." Da setzte Münchhausen eine Antwort auf, in welcher er sich „erdreistete, S. Maj. darauf aufmerksam zu machen, daß der Concipient des Königl. Erlasses sich gegen den ersten Diener der Krone sehr unziemlicher Ausdrücke bedient habe, und daß er der Ueberzeugung lebe, S. Maj. werde demselben das Unfügliche darin allen Ernstes verweisen." Jahr und Tag mied der König seinen kühnen Minister; dann fand ein

[1]) Hymmen Bd. 7 S. 130 (4. Juli 1780).

Conseil in Charlottenburg statt; nachdem anfänglich Münchhausen des Königs Ungnade in dessen durchbohrenden Blicken hatte lesen müssen, folgten die versöhnlichen Worte: „Na, lieber Münchhausen, ich habe es meinem Secretär gesagt[1])."

Kein Gesetz, wohl aber die Wissenschaft und die daran sich anschließende Praxis eines Königs, der den philosophischen Ideen der Zeit sich zuneigte, gab solchergestalt der Lehre von der Unstatthaftigkeit derartiger Machtsprüche eine feste Grundlage. Diese Lehre datirt von den Mißständen, welche die auf Immediatsuppliken ergangenen Cabinetsrescripte im Gefolge gehabt hatten. Der durch solche Rescripte gestörte Gang des regelmäßigen Proceßbetriebs legte zuerst den Gedanken nahe, gegen die Zulässigkeit derselben anzukämpfen, und der Juristenstand war der Träger dieses Gedankens geworden, welcher von den Lehrstühlen seinen Einzug in die landesherrlichen Cabinete hielt. Die aus dem gelehrten Beamtenstande erwachsenen neuen Gerichte eroberten sich nach erlangter fester Consolidation das Privileg ausschließlicher Rechtsprechung zurück, wie es die alten Schöffengerichte geübt hatten, ehe sie der landesherrlichen Richtergewalt unterthan wurden. Die Verwaltungs-Rechtsprechung fing an, ihrem Ende entgegenzugehen, nachdem sie ihre Aufgabe gelöst hatte, die Rechtsprechung überhaupt gelehrten Elementen zuzuführen. Es wäre zu hoffen gewesen, daß der Durchbruch des Grundsatzes, welcher Processe ausnahmslos vor die Gerichte wies, dem Supplikenunwesen endlich die Spitze abgebrochen hätte; aber noch beim Regierungsantritte Friedrich Wilhelm's II. wie Friedrich Wilhelm's III. wurden erneute Klagen über die Belästigung des Königs „durch eine unsägliche Menge von Vorstellungen" laut, denen nur eine Strafandrohung gegen die, „welche die Unterthanen zum Queruliren aufwiegeln", und die Verweisung auf den ordnungsmäßigen Instanzenzug entgegengesetzt werden konnte[2]). Also die Erklärung Friedrich's des

---

[1]) Spener'sche Zeitung vom 2. Juli 1844 und danach Simon, Die preuß. Richter S. 63 flg. Die Zeit des Vorfalls anzugeben, ist eigenthümlicherweise in der Zeitung unterlassen.

[2]) Declaration vom 24. Juni 1787 (Mylius n. c. c. Bd. 8 Sp. 1487). Publicandum vom 17. März 1798 (Mylius n. c. c. Bd. 10 Sp. 1597 flg. Klein's Annalen Bd. 16 S. 368 flg.

Großen, daß er der Entscheidungen in Rechtssachen sich nicht „anmaßen" wollte, minderte höchstens die Suppliken. Die Entäußerung einer wichtigen Prärogative der Krone aber, welche sie in sich schloß, war der erste Schritt auf der Bahn zur Unabhängigkeit der Gerichte.

In direktem Zusammenhang mit diesem ersten Schritte steht ein zweiter und ein dritter Schritt. Wenn jener erste Schritt schon gethan war, ehe der Arnold'sche Proceß spielte, so bereitet der Arnold'sche Proceß die beiden andern Schritte vor. Besonders hierin lag die bedeutungsvolle Wirkung desselben.

Frühere Cabinetsrescripte hatten schon zu Tage treten lassen, daß es den Forderungen der Gerechtigkeit widerstreite, wenn der Landesherr willkürlich über Mein und Dein der Unterthanen entschied; der Spruch des Königs vom 1. Januar 1780 drängte zu den Fragen, ob es nicht ebenso unstatthaft sei, wenn der König nach seinem persönlichen Ermessen erstens seine Beamten wegen vermeintlich pflichtwidrigen Verhaltens mit Cassation und Festung bestrafe, oder wenn er zweitens vermöge der ihm noch zustehenden Criminaljurisdiction Strafen in Fällen verhänge, in welchen die zuständigen Richter die Strafwürdigkeit überhaupt oder wenigstens in dem Maaße verneinten, wie sie der König annahm. Nach beiden Richtungen hin stellte sich der Spruch vom 1. Januar 1780 dem allgemeinen Rechtsbewußtsein als ein Gewaltact schlimmster Art entgegen: der König entließ nach seinem Ermessen Beamte, die nichts als ihre Pflicht gethan, und er strafte, obwohl das zur Aburtheilung berufene Gericht und der Chef des Criminaldepartements für Freisprechung sich erklärt hatten. Gerade weil der König im besten Glauben handelte, mußte sich seine Befugniß, so zu handeln, dem kritischen Blicke der Staatsrechtslehrer jener Zeit als eine vorzugsweis bedenkliche darstellen. Wenn ein Herrscher wie Friedrich II. aus den edelsten Motiven, aber in schwerstem Rechtsirrthume treuen Dienern gegen die übereinstimmende Ansicht seiner höchsten Richter Amt und Ehre absprach, was stand dann von Regenten zu erwarten, welche weniger scrupulös mit ihrem Gewissen sich bei Entlassung ihrer Beamten oder bei Bestrafung angeblicher Delinquenten von andern Motiven leiten ließen? Das Heilmittel war allein darin zu finden, daß in der Entwicklung des Staatsrechts dem Satze: „landesherrliche Ent-

scheidungen über Mein und Dein sind unzulässig", die weiteren Sätze sich anreihten: „nur im gerichtlichen Verfahren können Beamte entlassen werden" und „Strafschärfungen darf der Landesherr vermöge seiner obersten strafrichterlichen Gewalt niemals aussprechen". Es wird sich zeigen, wie in der nächstfolgenden Zeitperiode unter dem Großkanzleramte Carmer's beide Sätze zu festen Normen heranreiften, der eine als Fundament des heutigen Beamtenrechts, der andre als Fundament des heutigen landesherrlichen Begnadigungsrechts. Denn wenn der König als oberster Strafrichter nicht mehr strafschärfend, sondern nur strafmildernd vorgehen darf, so heißt das nur: seine Richterbefugniß hat sich abgeschwächt in eine Begnadigungsbefugniß. Die ganze Entwicklung aber schließt eine Ausdehnung des Begriffes von „Machtspruch" in sich: ein Machtspruch ist nunmehr auch der in Strafsachen ergehende landesherrliche Spruch, wenn er die vom Gericht festgesetzte Strafe verschärft, nicht mehr allein der in Civilsachen ergehende Spruch. In diesem erst von der Zukunft festgestellten Sinne ist allerdings die Order vom 1. Januar 1780 ein Machtspruch; sie war es aber, soweit sie die Bestrafung der Richter aussprach, nicht im Sinne ihrer Zeit und nicht im Sinne Friedrich's des Großen.

---

3. Carmer.

Während das Kammergericht zu Weihnachten 1779 über seinem schwierigen Berichtsentwurf brütete, sann der König über die Mittel nach, wie er den in seinen Augen unleugbaren Nothständen der Justiz am besten abhelfen könne. Er legte seine Gedanken in der ausführlichen Instruction des neuen Großkanzlers nieder, welche der Cabinetsrath am ersten Weihnachtstage auf Dictat niederschrieb. Dies — bis jetzt auffälligerweise noch nirgends bekannt gegebene — Actenstück nimmt ein ganz besonderes Interesse in Anspruch, weil es den besten Einblick in den Seelenzustand gewährt, in welchen der Arnold'sche Proceß den König versetzte. Zugleich deckt es die Motive seines Handelns auf, indem es das Gefühl erkennen läßt, dieses Handeln bedürfe der Rechtfertigung. Alles, was über die Justiz zu klagen war, brachte die Order zum

Ausdruck, und sie suchte nach allgemeinen Maaßnahmen, um ähnliche Vorkommnisse zu verhüten, wie sie der Arnold'sche Proceß zu Tage gefördert hatte, schreckte aber keineswegs zurück, für Wiederholungsfälle dasselbe Verfahren anzudrohen, welches im letzteren Processe eingehalten worden war. Voran stellte der König die Klagen über das unehrliche, untüchtige, parteiische oder unerfahrene, weil oft zu jugendliche Beamtenthum; dann ließ er die Weisung folgen, gehörig dafür zu sorgen, daß durch Güteversuche die Processe möglichst abgethan würden; bei „Wasserprocessen zwischen Bauern und Edelleuten", mahnte er dann in sichtlicher Erinnerung an den eigentlichen Anlaß der Order, sollten die Gerichte „hauptsächlich das Gutachten von Sachverständigen" berücksichtigen, ebenso bei Landesöconomie- und Bausachen. Ferner kam zum Durchbruch, welchen Eindruck Rebeur's Weigerung, die Gründe der kammergerichtlichen Sentenz einzuberichten, gemacht hatte. Der König verlangte „ausdrücklich", daß die Justizcollegien, wenn ihnen aus dem Cabinet Suppliken zugingen, den „modus procedendi, warum so und nicht anders gesprochen", anzeigen, daß die Revision der Justiz öfter und exact geschehen, sowie daß Culpable strengstens, und zwar von ihm, dem Könige selbst, bestraft werden sollten, nicht mit der bloßen Cassation allein — „denn danach fragen sie nicht und suchen immer wo anders wieder anzukommen" —, sondern auch mit Festung. Endlich sollte das übermäßige, namentlich dem Vermögen der Unmündigen nachtheilige Sportuliren aufhören.

Der Wortlaut der höchst denkwürdigen Order[1]) ist:

„Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr; Haben Allerhöchst zu resolviren geruhet, Dero Etats Minister v. Carmer, welchen Höchst-Dieselben bishero wie einen ehrlichen und rechtschaffenen Mann, und vor einen Mann der Ordnung liebt, gehalten, den Posten als Groß-Cantzler, so wie solchen der v. Fürst gehabt, wieder anzuvertrauen. Dieser Posten ist um so importanter, weil ihm so zu sagen, das Wohl aller particuliers anvertraut wird. Daher denn Seine Königliche Majestät um so nöhtiger finden, ihm nachfolgende Instruction zu seinem Verhalten zu ertheilen. Nach der Veränderung die hier in Ansehung der Iustiz geschehen, ist die erste Sache, die ihm aufliegt:

---

[1]) Original im Justizministerium.

1tlich Einen ehrlichen exacten Mann, der seinen Platz in Schlesien, wie es sich gehöret vorzustehen im Stande ist, wieder vorzuschlagen [1]).

2tens Auch darauf bedacht zu seyn, zu Wiederbesetzung der PresidentenStelle bey der Neumärkschen Regierung ebenfalls einen ehrlichen und zuverläßigen Mann zu choisiren und in Vorschlag zu bringen.

3tens Weil Seine Königliche Majestät absunderlich gefunden, daß die Leute die sie bey der Justiz hier haben, zum theil sehr jung sind, die sich keineswegs vor OberGerichte schicken [2]), so wird als ein principium regulativum angenommen, daß keiner der nicht 35 Jahr alt ist, bey denen Obergerichten wie Rath placiret werden soll.

4tens Wollen Seine Königliche Majestät Selbsten, wenn Sie ein bischen besser sind, alle Leute vom hiesigen Tribunal und OberGericht sehen, und alle die wegtuhn die zu jung sind, und in deren Platz solche Leute nehmen, die gewiße Jahre und mehr gesetztes Wesen haben, und die Solide und zuverläßig sind.

5tens Muß der nunmehrige Groß-Cantzler v. Carmer, auf seinen Eyd und Gewißen Höchst deroselben alles das anzeigen, wo Ungerechtigkeiten von den Justiz Collegiis in den Provintzien ausgeübt worden, damit die Leute dafür bestrafet werden können.

6tens Werden seine Königliche Majestät auch gewahr, daß ein Haufen Sachen, bey der Art die Processe zu führen fehlen. Denn wenn Bauren und Untertahnen Processe haben mit Edelleuten, so werden erstere immer verliehren, und öfters von zehn dergleichen Processe wird nicht einer gewonnen. Daher denn Höchst dieselben darunter folgende Vorschrift geben. 1lich Wenn es Waßer Sachen sind, so müssen die Gerichte das Zeugniß von Waßer-Bau Verständigen vorzüglich und vor allen andern gelten laßen, und darauf bey Abfaßung des Urthels Rücksicht nehmen. 2tens Betrift es Landes Oeconomie Sachen, so muß das Zeugniß

---

[1]) Ueber die hierzu gemachten Personalvorschläge, welche sich auf Cocceji, den Präsidenten in Glogau, auf Rebeur und auf Dankelmann, den Präsidenten in Cleve, richteten, sowie über die Antwort des Königs vergl. Stölzel, Svarez S. 206 Note 1.

[2]) Das hatte der König beim Verhöre der Kammergerichtsräthe am 11. Dezember 1779 (s. S. 274) gefunden.

von Cameral Leuten, vor allen andern zum Grunde genommen werden. 3tens Sind es Processe von Häusern und Gebäuden, so muß das Zeugniß der Bau Verständigen vor allen andern gelten.

7tens Ist es wohl möglich, daß die Bauren in ihren Klagen oft Unrecht haben, und daß sie auch offen durch advocaten und andere Leute des Eigen Nutzes wegen zum process aufgewiegelt werden. Aber wenn zehn Bauren gegen zehn Edelleute Processe führen, und erstere verliehren alle Zehne, denn trauen Seine Majestät der Sache nicht, und ist wahrscheinlich daß die Richter von den Edelleuten corrumpiret sind. Denn der Bauer ist arm und kan nicht viel geben. Dagegen der Edelmann kan das eher tuhn, und dadurch suchet er die Advocaten und Richter zu gewinnen und auf seiner Seite zu bringen, und solchergestalt geschieht es, daß die Bauren, wenn ihre Sachen noch so juste sind, dennoch mehrentheils Unrecht kriegen.

8tens Können die mehresten Sachen balde abgetahn werden, wann vorhero immer die Güte tentiret würde. Dieses nun muß sich der nunmehrige Großkantzler v. Carmer besonders angelegen seyn laßen, und solche Verfügungen treffen, daß bey einer jeden Sachen ehe solche zum förmlichen Process komt, durch rechtschaffene und desinteressirte Leute, die Güte versuchet und ein gütlicher Vergleich zwischen den Parteien zu Stande gebracht wird.

9tens Wenn von Seiner Königlichen Majestät denen Justiz Collegiis Suppliquen zugeschicket werden, so verlangen Höchst dieselben ausdrücklich, wenn sie in der Sache gesprochen haben, daß Ihnen der modus procedendi, warum so und nicht anders gesprochen worden angezeiget wird. Gründet sich das auf eine vorher eingegangene Verbindung und ist es Contractmäßig, so ist es denn was anders. Aber Seine Königliche Majestät wollen jedesmahl die Ursachen wißen, warum so gesprochen worden, und warum die Sentenz vor den Edelmann oder vor den Bauer ausgefallen.

10tens Die Revision der Justiz ist zum öfftern und unumgänglich nöhtig, und wenn die geschiehet, so muß solche mit aller Exactitude vorgenommen, und in den Provintzien immer fleißig darnach sich erkundiget werden; ob Klagen über die Verwaltung der Justiz vorhanden sind; und sodann muß genau examinirt werden, ob einer mit der Justiz, mit Recht unzufrieden ist, oder nicht. Keine dergleichen Klagen müßen zurück gewiesen, sondern mit aller

Schärfe untersuchet werden, und wenn sich findet daß einer von der Justiz culpable ist, so muß ein solcher mit Ernst und Nachdruck gestrafet werden; Als denn wird das schon ein bischen helfen, und die Leute in Attention bringen. Indeßen wird der Endzweck mit der bloßen Cassation nicht allein erreichet; darnach fragen sie nicht viel und suchen immer wo anders wieder anzukommen. Deshalben muß man dergleichen Leute auf die Vestung schicken. Das erwecket mehr Furcht, und das wird sie eher in Ordnung bringen. Die Leute die zu der Revision und zu dem Untersuchen gebraucht werden, müßen ehrlich und zuverläßig seyn, und mit Rigeur zu Wercke gehen. Denn wenn man nicht ein bischen hart ist, so kan das alles nichts helfen. Besonders wird alle Attention erfordert auf die Justiz Collegia die entfernt von Hier sind; als in Preußen, Westphalen und überhaupt auf alle die, so abwesend sind und die man nicht immer untern Augen hat, und von hier aus nicht so gut übersehen kan. Wenn man da die Leute packt, die Ungerechtigkeiten ausgeübt haben, die müßen recht mit Rigeur bestrafet werden; denn kan das auf einige Jahre helfen. Die Bestrafung dergleichen Leute muß alsdenn Seiner Königlichen Majestät nur überlaßen werden. Höchst dieselben werden sie alsdann schon so strafen, wie sie es verdienen. Uebrigens und da Seine Königliche Majestät auch vernehmen, daß der Berlinsche Magistrat und das StadtGericht, das Volk hier sehr aussauget durch die abscheuliche Sportuln, und durch die vielen GerichtsUnkosten; So ist Höchstderoselben ernstlicher Wille, daß dem Magistrat und dem StadtGericht hierunter mit Nachdruck Einhalt geschehen, und die SportulTaxen heruntergesetzet und schlechterdings nicht gestattet werden soll, daß die Leute hier dadurch so ausgesauget werden. Und das ist auch Seiner Königlichen Majestät Allerhöchste Willens Meynung durchgehends, und soll die Sportul Taxe bey allen Justiz Collegiis in in dero sämmtlichen Provintzien dergestalt reduciret werden, daß nicht mehr an dergleichen einkömt, als zu denen festgesetzten und unumgänglich nöhtigen Ausgaben erforderlich ist. Besonders gehet das Sportuliren bei den Pupillen Collegiis sehr weit. Denn wenn ein Vormund vor seinen Unmündigen die geringste Kleinigkeit nöhtig hat und anfertigen laßen will, so muß er darüber erst anfragen und Approbation einhohlen, und dafür betragen denn die Sporteln wo nicht mehr, jedoch eben so viel, wie die gantze Sache

werth ist. Auf diese Art wird das Vermögen der Unmündigen absorbiret, und bleibet hiernächst wenn sie majorenn geworden wenig oder nichts übrig. Dieser Mißbrauch des Sportulirens muß also abgeschaffet werden. Seiner Königlichen Majestät geben demnach Dero nunmehrigen GroßCantzler v. Carmer mittelst dieser Instruction Dero eigentliche Höchste WillensMeynung hiemit zu erkennen, und haben das Vertrauen zu ihm, er wird sich gewißenhaft angelegen seyn laßen, solcher in allen Puncten aufs genaueste nachzukommen, und sich eifrigst bemühen, eine promte und unpartheiische Justitz durchgehends einzuführen, und solchergestalt suchen Dero Allerhöchste Intention zu erreichen."

An eine Neubearbeitung der Proceßordnung und des Landrechts dachte hiernach Friedrich II. zunächst nicht, aber mit Carmer's Ueberzug nach Berlin, wohin dessen in Schlesien erprobter treuster Arbeitsgehülfe Svarez alsbald folgte, war der Stein in's Rollen gebracht. Der Instructionsorder vom 25. Dezember sandte schon am 28. der König folgende weitere Order nach [1]):

„Es gehen bei den pupillen Collegiis ein hauffen defraudations vor, in Ansehung des sportulirens, und wird davon ein großer Mißbrauch gemacht, der gäntzlich inhibiret werden muß. Umb euch davon nur eine idée, ohngefehr zu geben, und ein Exempel, anzuführen, so ist ein Vormund, der findet nöthig, seinen pupillen, ein Paar Schuhe machen zu lassen, die ohngefehr 12 g. kosten, der schreibet deshalben, an das pupillen-Collegium, vor den Brief, und die Antwort, muß er auch 12 g. bezahlen, also so viel, wie die Sache selbst wehrt ist: dadurch verzehren sie, das Vermögen der Unmündigen, und wird das so absorbiret, daß zuletzt, wenn sie erwachsen, und mündig geworden, zu mahle wenn sie ohnedis, nur wenig haben, und arm sind, nichts übrig bleibet, von ihrem Vermögen: dieses sportuliren bey den pupillen Collegiis, muß also gleich abgeschaffet werden, und die Leute, die dabey dienen, müßen sich mit ihren tractamentern, begnügen: Ihr habt demnach, das hierunter nöthige, ohne Anstand, zu verfügen, und zu besorgen: Im übrigen, und damit ihr Euch von allen den Sachen, die Ich Euch auftrage, und die Euch einen persönlichen Haß, zuziehn könten, umb so nachdrücklicher befaßen könnet, so habt Ihr nur Meine

[1]) R. 9 X. 1b, die Instruction vom 28. Dez. 1779 betr., fol. 7.

Ordre, an die Justitz-Collegia, vorzuzeigen, daß sie sich nicht einbilden, alswenn Ihr nur wäret, umb Neuigkeiten für Euch zu machen, sondern sie Euch, hier nicht anfeinden: Wornach Ihr also Eure Sache, zu machen. Ich bin im übrigen Euer wohlaffectionirter König."

Die Order kreuzte sich mit der Vorlage der „allgemeinen Instruction für die Justizcollegien" [1]). In diese Order hatte der neue Großkanzler durch Svarez die ertheilte Instruction mit möglichstem Beibehalt ihres Wortlautes schleunigst umformen lassen [2]). Darin wurde den Richtern ihre Pflicht, unparteiische, prompte Justiz zu handhaben, energisch vorgehalten, auch nicht die Erwartung auszusprechen vergessen, daß sie auf erforderten Immediatbericht „nicht bloß die erfolgte Entscheidung, sondern auch die Hauptgründe, warum so und nicht anders gesprochen, bündig und deutlich anzeigten", es wurde ferner nicht der „Wasserbausachen" ominösen Andenkens vergessen. Noch am nämlichen Tage überreichte Carmer in Anlaß der Order vom 28. Dezember den Entwurf einer Instruction für die Pupillencollegien zur Verhütung des übermäßigen Sportulirens [3]). Erst nach diesen Publicationen brachten die Cabinetsminister Finckenstein und Herzberg die Ernennung Carmer's zur Kenntniß der Justizminister von Münchhausen, Zedlitz und Dörnberg (5. Januar 1780) [4]). Die Geschäftsvertheilung zwischen Carmer und Münchhausen regelte sich dahin, daß der Großkanzler an letztern die Vorträge in Special-Justizsachen aus dem Königreich Preußen und der Kurmark abgab, dagegen mit Beibehalt der allgemeinen Aufsicht über das ganze Justizwesen und aller Departements des bisherigen Großkanzlers die Angelegenheiten der Proceßordnung und das Schlesische Specialdepartement übernahm [5]). Darauf ergriff Carmer, indem er seine in Schlesien eingeführte Ordnung der s. g. Unterthanenprocesse auf das ganze Land ausdehnte [6]), die Gelegenheit, seine

[1]) Es ist das die frühste nachweisbare Berliner Arbeit Svarez'.

[2]) Mylius n. c. c. Bd. VI Sp. 1793—1806. (28. Dez. 1779.) R. 9 X. 1b Acta betr. die Instr. vom 28. Dez. 1779 (Concept von Svarez' Hand fol. 1—5).

[3]) Mylius n. c. c. Bd. VI Sp. 1804.

[4]) R. 9 J. 1m.

[5]) R. 9 J. 1n fol. 17.

[6]) Mylius n. c. c. Bd. VI Sp. 1823 flg. (17. Jan. 1780). Entwurf von Svarez' Hand durchcorrigirt in R. 9 X. 1b, die Conservation der Unterthanen betr. fol. 21 flg.

Reformideen an Stelle der Fürst'schen practisch werden zu lassen. Alles erwartete er von dem Plane, das Inquisitionsprincip, durch welches der gemachten Erfahrung nach die weitläufigsten Unterthanenprocesse „zu vollständigem Genüge der landesväterlichen Intention Sr. Maj." auf das Gründlichste mit drei- bis vierfach minderm Zeitverluste beendet worden seien, im Civilprocesse allgemein einzuführen. Vor diesem Gedanken trat ihm das Streben Cocceji's als ein gänzlich verfehltes zurück, unter Beibehalt der bisherigen Formen des römisch-canonischen, durch deutsche Reichsgesetze nur theilweis umgemodelten Processes die Beschleunigung des Proceßganges zu erzielen. Wie einst hierin Cocceji, so glaubte jetzt Carmer in seinem Inquisitionsprincip den Stein der Weisen gefunden zu haben. Der neue Reformator begann sein Werk, mit schroffem Tadel des alten Reformators, ging aber doch im Ganzen, namentlich soweit die Schaffung eines Landrechtes in Frage kam, genau nach demselben Plane vor als jener. Denn alle die Hauptgedanken, von denen die Arbeiten der nun folgenden Jahre — abgesehen von dem Inquisitionsprincip — getragen waren, rührten von Cocceji her: er war es, welcher das Gesetzesrecht als ausschließliche Rechtsquelle gelten lassen, das römische Recht und seine Controversen abschaffen, alle Commentare verhindern und aus den noch brauchbar erscheinenden, vernunftgemäßen Sätzen der römischen Quellen jenes Gesetzesrecht herstellen; er war es, welcher den Richter streng an den Buchstaben binden und die Entscheidung zweifelhafter Fragen einer besondern Behörde überweisen wollte. Er war es, welcher glaubte, durch Feststellung eines jus certum die Processe vermindern zu können, und welcher als Staatsverfassungsprincip das Verbot der Machtsprüche auf die Tagesordnung brachte, sicher ohne zu ahnen, daß an diesem Verbote vierzig Jahre später fast das ganze Reformwerk seines bedeutendsten Nachfolgers scheiterte. Auch das von offensichtlichstem Mißtrauen dictirte Vorgehen gegen den Advocatenstand, ferner die Inangriffnahme der Proceßordnung vor der des Allgemeinen Landrechts und des letztern vor der Inangriffnahme der Provinzialgesetzgebung, die Reisen, welche der Großkanzler von einem zum andern Theile der Monarchie machte, um die Rechtspflege in die Wege zu leiten, welche sie seinen Absichten nach gehen sollte — dies Alles erinnert an die coccejanische Zeit und an die coccejanischen Pläne. Nur unterschied

sich das, was unter Carmer geleistet wurde, materiell wesentlich von Dem, was Cocceji geleistet hatte. Die Entstehung der Gesetzgebungswerke des letztern fiel in die Zeit, in welcher der Romanismus noch nicht lange zu voller Herrschaft gelangt war, aber die wissenschaftliche Rechtsdurchbildung in den Kinderschuhen ging; ein Menschenalter später hatte man sich mehr in das Studium des Rechtsstoffes vertieft; die gemachten Fortschritte waren gewaltige. Dazu kam die Verschiedenheit der Individualitäten, denen die Schaffung eines allgemeinen Gesetzbuchs oblag. Cocceji arbeitete in raschen großen Zügen, unbekümmert um den Einzelausbau der Rechtsinstitute, welche er behandelte, und der Rechtssätze, welche er aufstellte; Carmer oder vielmehr Derjenige, welcher hauptsächlich für ihn die Feder führte, war der sorgsam zergliedernde, jede Sonderfrage sich vorlegende und entscheidende Detailarbeiter, dessen höchstes Streben dahin ging, dem Manne des Volkes, wie dem Richter auf Alles Auskunft zu geben, worüber er möglicherweise Auskunft wünschte. Wie sich im Landrecht Cocceji's die Jurisprudenz des Jahres 1749 und die Eigenart Cocceji's, so verkörpert sich in Carmer's Landrecht die Jurisprudenz der Schlußjahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts und die Eigenart des als Schöpfer jenes Gesetzbuchs sich darstellenden Svarez[1]).

Nach dem Zeugniß des Letztern und andrer Eingeweihten, namentlich des nächst Svarez zumeist herangezogenen Klein, verzichtete Carmer keineswegs auf die eigne Mitarbeiterschaft; er führte bei den täglichen in's Einzelnste gehenden Berathungen den Vorsitz, griff auch selbst ein, nicht blos um Correcturen vorzunehmen, sondern auch um diesen oder jenen Abschnitt entwerfen zu helfen. Als ein den Aufklärungsideen der Zeit zugethaner feiner juristischer Kopf war der Großkanzler vollständig seiner Aufgabe gewachsen, aber er erkannte als solche von Anfang an mit Recht, daß er nicht wie Cocceji, persönlich Alles selbst zu schaffen, sondern die Hauptarbeit Andern zu überlassen und sich nur die Oberleitung vorzubehalten habe. Das war das Geheimniß, welchem es wesentlich zu danken ist, wenn Carmer etwas Fertiges zu Stande brachte, wäh-

[1]) Ueber ihn und die Entstehungsgeschichte des Landrechts wie der Allg. Ger.-Ordnung s. Stölzel, Carl Gottlieb Svarez. Im Hinblick auf dieses Buch wird hier auf Svarez' Persönlichkeit, sowie auf die Geschichte des Landrechts und der A. G.-O. nicht näher eingegangen.

rend Cocceji mit einem unfertigen Werke abschloß. Die fünfzehn Jahre carmerscher Amtsleitung führten weiter als die fast dreißig coccejanischer, wenngleich dort wie hier Zeiten des Sturmes die Zeiten des Sonnenscheins sehr merkbar unterbrachen.

Nachdem der neue Großkanzler glauben konnte, die erste Ungeduld seines Königs mit der Instruction vom 28. Dezember 1779 und mit dem Reglement vom 17. Januar 1780 befriedigt zu haben, ging er fast drei Monate lang mit sich zu Rathe, welche Vorschläge für eine umfassende Reform der gesammten Rechtspflege zu machen seien. Er verfaßte darüber ein Promemoria, welches er am 4. April dem Könige einreichte[1]). Die Forderungen dieses Promemoria stimmten genau mit denen überein, welche Cocceji sein ganzes Leben hindurch verfolgt hatte; es waren ihrer drei: Schaffung tüchtiger Justizcollegien, einer neuen Proceßordnung und eines Landrechts. Friedrich antwortete schon zwei Tage darauf; er nannte in der vom 6. April datirten Order zweimal die Idee Carmer's eine „admirable“ und weissagte ihm — ähnlich, wie er es einst Cocceji gethan — „einen unsterblichen Namen, wenn er die Sachen wegen der Verbesserung der Justiz recht in Ordnung bringe". Eine solche Sprache beweist nur, wie befriedigt der König war, für Fürst einen ihm angenehmen Ersatz gefunden zu haben, und welchen vertrauenerweckenden Eindruck die Persönlichkeit Carmer's machte; denn die Vorschläge desselben trugen nichts besonders Admirables an sich; sie wichen von denen Cocceji's nur bezüglich der Proceßmaxime darin ab, daß „die Richter angewiesen werden sollten, die Wahrheit und den eigentlichen Zusammenhang der Sache selbst zu untersuchen, ohne sich an die Advocaten zu kehren", und auch dieses konnte dem König weder neu, noch admirable erscheinen; hatte er doch im Januar 1776 die Ausdehnung des Inquisitionsprincips auf andre Gebiete als das der Unterthanenprocesse ebenso ausdrücklich mißbilligt, wie er sie jetzt billigte[2]). Sodann betonte der König die nothwendige Berücksichtigung der Provinzialrechte und sprach die Hoffnung aus, daß durch die Feststellung bestimmter Gesetze überhaupt „die Coupirung der Weitläufigkeiten in allen Sachen" werde herbeigeführt werden.

[1]) Kamptz, Jahrb. Bd. 46 S. 225.

[2]) „Ihr habt darin ganz recht, was ihr von der bisherigen Proceßordnung anführt."

Dabei kam er, besonders zu letzterm Zweck — nicht ohne einen Seitenhieb auf die Advocaten, „welche, wenn man die Sache recht betrachte, blos vom Unglück andrer Menschen leben" — auf die Idee Fürst's [1]) zurück, für Immobiliarverträge die gerichtliche Form zu erfordern. Als Beihülfe für die großen bevorstehenden Arbeiten empfahl er, lieber „habile, ehrliche und recht zuverlässige Leute aus den Collegiis" zu wählen, als „Professoren, die immer zu weitläufig seien". So war der Geschäftsplan vorbereitet. In die für die kommende Gesetzgebungsperiode grundlegende Order vom 14. April 1780 gefaßt, stellte er eine Neuauflage der Orders vom 18. Juni 1714 und 2. October 1746 dar [2]). An das, was im letztern Jahre, dem Geburtsjahre Svarez', geschehen war, knüpfte ausdrücklich die Order an, welche für Svarez' Lebensarbeit bestimmend sein sollte. Der König verlangte, daß Carmer sich seine Helfer „aus den geschicktesten und redlichsten Leuten aufsuche, welche ausgeforscht werden könnten". Svarez gehörte zu den zunächst Aufgesuchten.

Einen Monat später war er schon mit der Proceßordnung fertig; sie enthielt eine Ausarbeitung des Planes, welchen Carmer im Jahre 1775 [3]) vorgelegt hatte, lehnte sich aber an das Project des codex Marchicus an, indem sie ihm ganze Titel entnahm und auch die Materialien des codex revisus benutzte [4]). Demnach war sie lediglich eine Fortsetzung der Arbeiten der unmittelbar vorhergegangenen Periode. Im Dezember 1780 trat die Proceßordnung an die Oeffentlichkeit als erster Theil des corpus juris Fridericianum: auch in der Wahl dieses Namens folgte man Cocceji, nur sollte, was er corpus Fridericianum genannt hatte (das Landrecht), den zweiten Theil des neugeplanten corpus Fridericianum bilden und damit der codex Fridericianus in Wegfall kommen. Diese Nomenclatur war aber auch das Einzige, was vom Cocceji'schen Landrechte in die Carmer'sche Periode überging, freilich um auch sehr bald zu verschwinden: denn als drei Jahre später an die Publication des Landrechts gegangen werden sollte, gab man es auf, die Erinnerung an Cocceji durch Herüber-

---

[1]) Siehe oben S. 269.

[2]) Siehe oben S. 57 flg. 175 flg.

[3]) Siehe oben S. 268.

[4]) Materialien des codex revisus Bd. 1 Vorrede X (Carmer's Bericht vom 18. Juni 1780).

nahme des von ihm gewählten Titels wach zu erhalten. Mit dem Inhalte des corpus Fridericianum hat aber das „allgemeine Gesetzbuch" Carmer's nichts gemein; nirgends findet sich in den Vorarbeiten auch nur eine Bezugnahme auf Cocceji's Werk; dasselbe blieb gänzlich bei Seite gelegt.

Der Publication der Proceßordnung (26. April 1781)[1]) folgte am 29. Mai 1781 die Errichtung der Gesetzcommission, weil „in einem Lande das seinen unstreitigen Gesetzgeber hat, weitläufige Dispute über das, was Rechtens sei, und kostbare Processe über den Sinn und Verstand gewisser Gesetze nicht zugelassen werden können". Hierauf wurde noch in demselben Jahre eine Justizvisitation in Schlesien[2]) und in Preußen[3]), während des folgenden Jahres in Westphalen und in der Mark[4]) vorgenommen, in Folge deren unter Andern das Kammergericht eine Neuorganisation erhielt[5]): für Untersuchungs-, Bagatell- und Injuriensachen trat wieder ein eignes Hausvogteigericht in's Leben, bestehend aus dem Hausvogt als Director, zwei Referendarien und einigen Fiscalen. Ferner wurde das Kammergericht in zwei Senate zerlegt, den Instructionssenat (welcher eine Deputation für Criminal- und eine für minderwichtige Civilsachen bildete, außerdem aber die Aufsicht über die Untergerichte führte, die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Instruction aller in erster oder in der Rechtsmittelinstanz beim Kammergericht schwebenden Processe besorgte) und den Oberappellationssenat für Abfassung der Erkenntnisse zweiter Instanz; daneben verblieb das Obertribunal in seiner Verfassung. Das Chefpräsidium behielt Dörnberg, Präsident des Oberappellationssenates wurde Rebeur, des Instructionssenates der geheime Obertribunalsrath von Goldbeck. Wenngleich aus dem Kammergerichte schon mehrfach ärgerlicher Widerspruch gegen die beabsichtigten Neuerungen aufgetaucht war und vom Großkanzler unliebsame scharfe Zurück-

---

[1]) Mylius n. c. c. Bd. VII Sp. 252. 338.

[2]) Stölzel, Svarez S. 195 Note 3.

[3]) Mylius n. c. c. Bd. VII Sp. 671 flg. (9. Jan. 1782: „neuerlich vorgewesene Justizvisitation").

[4]) Mylius n. c. c. Bd. VII Sp. 1070.

[5]) R. 9 J. 6 fol. 191. Mylius n. c. c. Bd. VII Sp. 1930. Sonnenschmidt S. 112.

weisung hatte erfahren müssen[1]), erfreute sich dennoch Rebeur, der Rührigste unter den Mißvergnügten, damals noch zweifellos des Wohlwollens Carmer's, wie des Königs. In Kurzem erwuchs aber der Proceß- und Gerichtsordnung, wie sie Carmer plante, in Rebeur ein offener, nicht zu unterschätzender Feind; so wenig Arnim sich Cocceji's Plänen nachgiebig zeigen konnte, vermochte dies den Plänen Carmer's und Svarez' gegenüber Rebeur. In den Ideen Cocceji's, Jariges' und Fürst's erzogen und durch Carmer, sowie durch dessen schlesischen Anhang in einer Laufbahn gehemmt, welche ihn bei ruhig fortschreitender Entwicklung der Dinge auf den Ministerstuhl hätte führen müssen, übergoß er die neuen Proceßmaximen, welche aufgekommen waren, mit Spott und Hohn. Die Folge war, daß er im Januar 1784 angeheißen wurde, seine Stelle mit der des Stettiner Präsidenten zu vertauschen. Er zeigte darauf zwar im März an, nach Stettin abreisen zu wollen, traf indeß dort nicht ein und nahm seinen Abschied[2]).

Nach Ueberwindung dieses Gegners erschien das Feld für Carmer rein. Er erwarb sich eine gleich mächtige Stellung wie einst Cocceji. Alle wichtigsten Erlasse vollzog er ausschließlich mit seiner Unterschrift; ein collegialisches Ministerium des Justizdepartements nach dem Vorbilde der Zeit unter Jariges und Fürst gab es nicht mehr; das Großkanzleramt als solches stand ebenbürtig neben dem Generaldirectorium[3]); die wichtigsten Gesetze, wie z. B. die Proceßordnung oder die im Jahre 1783 ihr folgende Hypotheken- und Depositalordnung zeichnete allein der Großkanzler. Nur ausführende Verordnungen oder Erlasse in Specialfragen zeichneten Münchhausen, Zedlitz[4]) oder Dörnberg[5]) für sich. Auch über das Kammerjustizwesen wurde dem Großkanzler die alleinige Aufsicht übertragen: er zog das Recht an sich, die Domänenjustizämter zu besetzen und ahmte damit Cocceji's Beispiel nach[6]), bei der Grenzziehung

---

[1]) Stölzel, Svarez S. 204 flg.

[2]) R. 9 J. 6 fol. 196.

[3]) Von beiden gemeinsam ging z. B. die Errichtung der Gesetzcommission aus. Mylius n. c. c. Bd. VII Sp. 338.

[4]) Diese beiden z. B. zeichneten ein Rescript an die neumärkische Regierung über das Erforderniß des decretum alienandi bei den von Großjährigerklärten vorgenommenen Veräußerungen. Mylius n. c. c. Bd. VII Sp. 179 (12. März 1781).

[5]) Vergl. Mylius n. c. c. Bd. VII Sp. 252 (16. Mai 1781).

[6]) Mylius n. c. c. Bd. VII Sp. 839 (12. Febr. 1782).

zwischen Justiz und Verwaltung möglichst viel seinem Ressort zu erobern, setzte auch durch, daß die als dritte Instanz über das Revisionscolleg gesetzte Deputation aus zwei Geheimen Finanzräthen des Generaldirectoriums und vier Obertribunalsräthen gebildet wurde [1]).

Hieran änderte sich nichts, als nach dem Tode Münchhausen's (30. November 1784) im cleve'schen Regierungspräsidenten v. d. Reck eine neue Kraft in das Justizdepartement eintrat (30. Dezember 1784 [2]), um zunächst das Lehnsdirectorium und Obertribunalpräsidium zu übernehmen, dann aber am 26. Februar 1785 gegen Abgabe letztern Präsidiums, welches auf den Minister von Dörnberg überging, das bislang von Zedlitz verwaltete Criminaldepartement einzutauschen [3]). Zedlitz konnte letzteres neben dem geistlichen Departement, welches viel Ansprüche an seine Arbeitskraft stellte, nicht mehr bewältigen. Das von den Ministern zu führende Präsidium der obersten Justizcollegien hingegen schrumpfte immer mehr zu einem nur formale Thätigkeit erfordernden Ehrenposten ein, so daß Dörnberg im Stande war, gleichzeitig dem Tribunal wie dem Kammergericht vorzusitzen. Denn das Chefpräsidium des Kammergerichts bestand lediglich darin, daß der Chefpräsident — ohne irgendwie an den collegialischen Geschäften theilzunehmen — die an das Generaldirectorium und die an einzelne Departements des Ministeriums zu richtenden Schreiben zu unterzeichnen hatte. Dies war der allein noch sichtbare Rest der einstigen Verbindung des Kanzleramtes mit dem Kammergericht. Von practischer Bedeutung erschien derselbe nur insofern, als er einen Zeit- und Kostenaufwand ersparte: wäre das Kammergericht eine vom Justizdepartement völlig losgelöste Behörde gewesen, so hätte dasselbe, wenn es mit dem Generaldirectorium oder mit einem einzelnen Minister communiciren wollte, in jedem Einzelfalle an das Justizdepartement berichten müssen, damit dieses die gewünschte Communication herstellte [4]). Dieser Umweg und die dadurch verursachten Sporteln fielen fort, wenn der Justizminister als Präsident des Kammer-

---

[1]) Mylius a. a. O. Bd. VII Sp. 2159 (10. Aug. 1783).

[2]) Klaproth S. 444. 478.

[3]) R. 9 J. 1c, fol. 1.

[4]) Acta gen. des Justizmin. Justizministerium 28 vol. 1 fol. 92 vergl. mit fol. 24.

gerichts fungirte, da ein Minister direct mit den obersten Behörden in Beziehung treten konnte.

Folgendermaßen gestaltete sich also nunmehr die Einrichtung des Justizdepartements:

Die Geschäfte jedes der vier Minister waren theils nach Provinzen, theils nach Geschäftszweigen (sogenannten „Specialdepartements") geschieden. Dem Großkanzler waren zugewiesen an Provinzen die Kurmark, Ost- und Westpreußen, Lauenburg und Bütow, an Specialdepartements: alle Generalien in Justizsachen, die Bedienungs- und Besoldungssachen sämmtlicher Justizbehörden, sämmtliche Finanz-Justizsachen (letztere in Concurrenz mit dem Generaldirectorium). Die Ressorts der andern drei Minister umfaßten: 1. das des Freiherrn von Zedlitz: die westphälischen Provinzen, die Universitäts-, Stifts-, lutherische Kirchen- und Schulen-, auch katholische Religionsangelegenheiten; 2. das des Freiherrn von Dörnberg: die reformirten Kirchen-, Schulen- und andern geistlichen Angelegenheiten, das Präsidium des Tribunals; 3. das des Freiherrn von der Reck: die Alt- und Neumark, Schlesien, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, die Criminal- und die Lehnssachen.

Zu den Generalien, welche in das Ressort des Großkanzlers fielen, gehörte auch (in Concurrenz mit der Gesetzcommission) „das Departement der Gesetzgebung". Außerdem verwaltete der Großkanzler mit dem Freiherrn von Zedlitz gemeinschaftlich die pfälzer, wie der Freiherr von Dörnberg die französischen Colonieangelegenheiten.

Nur die Eingänge beschwerdeführender Parteien aus den verschiedenen Provinzen (die sogenannten „Privatjustizsachen") wurden collegialisch behandelt; im Uebrigen waren jedem der Justizminister, soweit er nicht an die Mitwirkung eines Collegen gebunden war, seine Geschäfte selbständig überlassen; es fand keine collegialische Berathung, noch weniger eine Beschlußfassung nach der Stimmenmehrheit statt. Die Bedeutung des Großkanzlers lag in der Bedeutung seiner Geschäfte: er hatte die Leitung aller sachlichen und persönlichen Generalien der Monarchie. Da hierzu, wie schon hervorgehoben, vor Allem die gesammte Gesetzgebung gehörte, so war auch die Organisation der Behörden wie die Festsetzung der Sporteln von der alleinigen Initiative des Großkanzlers abhängig und derselbe solchergestalt in sehr

wesentlichen Punkten Herr der Finanzen. Sogar die Befugniß, selbständig ohne Anfrage beim Könige die Collegien zu besetzen, war Carmer uneingeschränkt übertragen worden [1]). Der verhältnißmäßig rüstige Fortgang der Justizgesetzgebung und deren große Bedeutung für das ganze Land befestigte die Stellung des Großkanzlers noch mehr sowohl seinen Collegen des Justizdepartements, als dem Könige selbst gegenüber. Mit Stolz durfte Carmer, wie auf die Vollendung der Proceßordnung, so im März 1786, als er den letzten Abschnitt des ersten Theiles des Gesetzbuchs einreichte, auf den bald bevorstehenden Abschluß eines Werkes blicken, welches schon im Sommer 1784 Pütter als den Vorboten eines Gesetzbuchs „für ganz Deutschland" begrüßt hatte [2]).

Da trat der Tod des Königs ein (16. August 1786). Das Gesetzbuch war damals ungefähr ebenso weit gediehen wie beim Tode Cocceji's dessen Landrecht. Aber es sollte sich zeigen, daß für die Fertigstellung solchen Werkes doch der Wechsel in der Person des leitenden Monarchen weniger ausschlaggebend war, als in der Person derer, welchen die eigentliche Arbeit oblag.

Friedrich Wilhelm II. trat die Erbschaft seines großen Oheims in Sachen der Gesetzgebung unbedenklich an. Er behielt auch Carmer als Großkanzler bei, ließ ihn jedoch nur zu bald empfinden, daß der Periode unaufhaltsamen Fortschreitens auf dem eingeschlagenen Wege auch einmal eine Periode der Hemmungen folgen und daß der nur sich selbst Rechenschaft schuldige Großkanzler zu einem, von den Stimmen einflußreicher Collegen sehr abhängigen Mitglied einer Collegialbehörde werden konnte.

Die Strömung zu Gunsten des Gesetzbuchs war zu stark, als daß seine Gegner schon damals hätten wagen dürfen, es ganz bei Seite zu schieben. Aber bekannt ist, welche Schwierigkeiten dadurch für Carmer entstanden, daß Friedrich Wilhelm auf den Rath jener Gegner die Zuziehung der Stände und deren Gutachten verlangte, ob nicht das Gesetzbuch vorhandene Provinzialstatuten und hergebrachte Einrichtungen verletze. Von diesem Gedanken waren die Augustorders des Jahres 1786 getragen [3]). Daneben drängte den König sein Gerechtigkeitsgefühl und die öffentliche Stimme, noch

---

[1]) Mylius Bd. IX Sp. 2663. Rescr. vom 7. Oct. 1795.

[2]) Stölzel, Svarez S. 233.

[3]) Daselbst S. 242 flg.

nach andrer lohnenderer Richtung hin, sich mit dem ruhmwürdigen „Justizeifer" seines Oheims in Widerspruch zu setzen und auf ein Gesuch des kassirten Regierungspräsidenten von Finckenstein die Revision der Untersuchung zu befehlen, welche gegen die bei der Arnold'schen Sache in Mitleidenschaft gezogenen Richter eingeleitet worden war. Das den bestehenden Proceßgesetzen gemäß vom Criminalsenat des Kammergerichts in der Sache erstattete Gutachten fiel, wie am Weihnachtstage 1779[1]), zu Gunsten der Inculpaten aus und erhielt diesmal des Königs Bestätigung, auch nahm der Großkanzler selbst, obwohl die Angelegenheit zum Geschäftskreis v. d. Reck's gehörte, die Ehre der Contrasignatur des die Verurtheilten für „unschuldig erklärenden" Erkenntnisses in Anspruch. Die Begründung führte aus, daß die früheren Verfügungen nur als die Folgen eines Irrthums anzusehen seien, wozu der „ruhmwürdige Justizeifer Unseres in Gott ruhenden Onkels Majestät durch unvollständige, der wahren Lage der Sache nicht angemessene Berichte übel unterrichteter und präoccupirter Personen verleitet worden"[2]): es vollzog sich also die Restitution in den Formen der Zurückziehung eines durch falsche Vorspiegelungen erschlichenen Cabinetsrescripts. Neben der Unschuldigerklärung wurde der Vorbehalt der Entschädigung und der Wiederanstellung der kassirten Richter ausgesprochen. Keineswegs lag hierin eine Anerkennung, die Order vom 1. Januar 1780 sei deshalb ein „Machtspruch" gewesen, weil sie auf ein freisprechendes gerichtliches Gutachten eine verurtheilende königliche Bestätigung habe folgen lassen. Wäre Friedrich Wilhelm II. von diesem Satze ausgegangen, so hätte die Begründung des Erkenntnisses anders lauten müssen. Dieselbe ergibt, daß der König wie Carmer sich auf den gegentheiligen Standpunkt stellten, daß sie also das landesherrliche Strafschärfungsrecht als noch bestehend, aber der seit Alters geübten Staatspraxis entsprechend die Basis der Order vom 1. Januar 1780 durch den geführten Beweis der exceptio sub- et obreptionis als erschüttert ansahen.

Eine wichtige Folge der letztern Order zeigte sich in den nämlichen Tagen noch nach andrer Richtung hin. Angesichts der Erfahrung,

---

[1]) Siehe oben S. 278.

[2]) Abgedruckt bei Dohm Bd. 1 S. 563 (Order vom 14. Nov. 1786).

welche die Richter des Kammergerichts hatten machen müssen, begann auch in Preußen die Jurisprudenz der Aufklärung sich mit der Frage zu befassen, ob denn überhaupt ein Recht des Landesherrn zu einseitiger Entlassung seiner Beamten anzuerkennen sei. Man versuchte über den Kopf desjenigen Königs hinweg, welcher mehr als seine Vorgänger die Conservirung des Alten auf seine Fahne geschrieben hatte, der wesentlichen Neuerung Eingang zu verschaffen, daß grundsätzlich Beamte nur „durch Urtheil und Recht“ [1]) ihres Amtes verlustig gehen könnten. Was Friedrich II. als selbstverständliche Befugniß „sogar jeden Particuliers“ proclamirt hatte, „seine Bedienten wegzujagen“ [2]), verkehrte sich unter Friedrich Wilhelm II., ohne daß der König nur darum gefragt wurde, in das directe Gegentheil: die Gesetzcommission, der ja seit 1781 das Recht übertragen war, selbständig über zweifelhafte Rechtsfragen zu entscheiden, leugnete die Befugniß des Landesherrn, seine Beamten nach Ermessen zu entlassen. Den nämlichen Satz hatte Svarez, wohlbewußt der darin liegenden „Neuerung“, in das Project des Landrechts aufgenommen [3]); Svarez war es ferner, welcher ihn nunmehr gegen den Widerspruch des mit dem Justizdepartement auch außerdem wenig harmonirenden Generaldirectoriums zur Anerkennung brachte. Die Frage nach der Entlaßbarkeit landesherrlicher Diener bewegte überhaupt damals die juristische Wissenschaft und Praxis; sie wurde namentlich in Fällen brennend, in welchen der Dienstherr starb. So lange sich die Auffassung erhielt, daß der Beamte Hofdiener und als solcher nur der Person des Hofherrn gegenüber verpflichtet und berechtigt war, ergab sich der Tod des Hofherrn als das naturgemäße Ende des Dienstverhältnisses. Noch heute pflegen Fürstlichkeiten, welche über ihren Tod hinaus die Existenz ihrer Hofdiener sichern wollen, hierzu der Form sich zu bedienen, daß sie ihren Nachfolgern testamentarische Auflagen machen. Je mehr sich aber mit der Entwicklung des Staates der Begriff der Staatsdiener herausbildete, desto ener-

[1]) D. h. durch Urtheil und Gericht (nicht durch Cabinetsrescript). Vergl. Bd. 1 S. 25. 26.

[2]) Siehe oben S. 265.

[3]) 1. Thl. 2. Abth. Tit. 5 § 70: Kein Civilbedienter soll des ihm einmal anvertrauten Amtes ohne Urtel und Recht wieder entsetzt werden. Dazu siehe Kamptz, Jahrb. Heft 45 S. 79. 85; Heft 127 S. 40.

gischer kam der Gedanke zum Durchbruch, daß der Staatsdienst den Wechsel des Regenten überdauere und nur aus Gründen des Staatsinteresses nach vorgängigem Richterspruch, nicht nach dem Belieben des Landesherrn seine Endschaft erreiche. Niemandem mußte mehr daran gelegen sein, für diesen Satz zu kämpfen als den Staatsdienern selbst; er ist der Ausfluß der rechtsbildenden Kraft, welche sich in dem Beamtenstand verkörperte. Seit im Beginn des sechzehnten Jahrhunderts der Kanzler damit angefangen hatte, bei seiner Bestallung sich zusichern zu lassen, daß er wenigstens nicht ungehört des Dienstes verlustig erklärt werden solle [1]), war allmählich die große Wandelung vorgegangen, zufolge deren am Ende des achtzehnten Jahrhunderts das moderne Staatsdienstrecht mit seiner Lehre von der lebenslänglichen Dauer des Amtes und der Unentsetzbarkeit jedes seiner Träger sich feststellte. Im Jahre 1774 hatten nach dem Tode des Kurfürsten Emmerich von Mainz dort zahlreiche Dienstentlassungen stattgefunden. Seit dem Jahre 1780 spielte sodann der Streit des Landgrafen von Hessen gegen Friedrich Karl von Moser [2]), welcher in Darmstadt einen Geheimenrathsposten bekleidete und am 6. Mai 1782 „ohne Urtheil und Recht“ entlassen wurde. Erst nach dem Tode des Landgrafen kam zehn Jahre später der Streit gütlich zur Erledigung, nachdem er die juristischen Kreise ganz Deutschlands bewegt und die Sprüche verschiedener Juristenfacultäten wie des Reichshofraths veranlaßt hatte; in den Sommer 1785 fiel das Urtheil der Facultät zu Frankfurt a. O., welches jenen einflußreichsten Staats- und Geschäftsmann seiner Zeit wegen seiner Amtsführung zu sechsjährigem Festungsarrest und zu 20,000 Gulden Schadenersatz verurtheilte. Fast gleichzeitig entließ der Landgraf von Rheinfels beim Regierungsantritte einen von seinem Vorgänger angestellten Kanzleirath. Schlözer hatte im October 1785 darüber das Gutachten eines ungenannten Verfassers in seinem Staatsanzeiger veröffentlicht [3]). Nach ziemlich vollständiger Mittheilung der von Rechtslehrern und Gerichten bis dahin vertretenen Ansichten [4]) gelangte

[1]) Siehe oben Bd. 1 S. 157.

[2]) Allg. Biogr. Bd. 22 S. 774 flg.

[3]) Siehe darüber Rehm in Hirth's Annalen 1884 S. 604 flg.

[4]) Neuerdings sind diese Ansichten gut zusammengestellt von Rehm in Hirth's Annalen 1884 S. 568 flg. Ueber Beamtenentlassungen unter Joseph II. und in Würtemberg (1796) siehe Biedermann, Deutschland Bd. 1 S. 88.

er zu dem Resultate, „man versehe sich zu dem Herrn Landgrafen, er werde dem Entlassenen die gebetene Justiz, allenfalls mit Niedersetzung einer unparteiischen Untersuchungscommission, angedeihen oder, falls Supplicant darauf zu beharren nicht gemeinet, ihm zur Erhaltung anderweiter Bedienung, mittels anerbotenem Vorschreiben an Handen zu gehn, auch in so lange wegen seines carirenden Salarii einige billige Rücksicht zu gönnen, von selbst geneigt sein." Man sieht, die Meinung, daß die Entlassung unstatthaft sei, trat selbst bei den Juristen noch sehr zaghaft auf; sie waren weit davon entfernt, ein Klagrecht auf den Fortbestand des Dienstverhältnisses oder auf den Gehalt anzuerkennen [1]). Runde versah den Abdruck des Votums mit einigen Zusätzen, welche schlossen: „Behaupten, daß der Nachfolger die Dienst-Bestellung des Vorfaren widerrufen könne, ist eben so viel, als behaupten, der Nachfolger habe eine größere Gewalt als der Vorfar: und das läuft gegen die ersten und festesten Grundsätze." Die nämliche Lehre proclamirte damals (August 1785) in ebenso scharfer Form ein Reichshofrathsconclusum unter Bezugnahme auf ein früheres Conclusum vom August 1783; es „untersagte" einem Domcapitel während der Sedisvacanz „ausdrücklich, bei den nachgelassenen fürstlichen Ministern, Räthen oder Dienern, ausser in casibus imminentis damni irreparabilis, die mindeste Aenderung zu treffen, denenselben an ihrer Besoldung, Gnadengehalt, oder sonstigen Prärogativen etwas zu mindern, oder zu nehmen, oder solche gar abzuschaffen", und wies das Domcapitel „zur buchstäblichen Befolgung des Gesagten an". Die gleiche Frage wurde in Preußen beim Regierungswechsel des Jahres 1786 practisch. Das Oberrevisionscolleg in Berlin wollte sich eines Beamten entledigen, weil man dessen Dienste nicht mehr bedürfe, und wandte sich an das Generaldirectorium, um die Entlassung zu erreichen. Dieses bat den Großkanzler um ein Gutachten der Gesetzcommission (28. Oct. 1786), bemerkte aber alsbald, daß es in Preußen unzweifelhaft hergebracht, nicht nur schlecht dienende Offizianten ohne vorgängige förmliche Untersuchung ihrer Verschuldungen und ohne Sentenz, sondern dieselben auch alsdann, wenn man ihrer Dienste nicht weiter bedürfe, zu entlassen. So sei der verstorbene Ruppin'sche Justizbeamte Kirchhoff ohne Proceß und Urtheil durch bloßes Rescript entlassen, und auf

[1]) Schlözer's Anzeigen, Oct. 1785 S. 43 flg.

seinen Antrag, ihm das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung zu gestatten, habe am 30. Juni 1780 der Großkanzler erwidert, daß es ein sonderbarer Einfall des K. sei, gegen eine nicht per modum sententiae, sondern rescripti ergangene Verfügung, welche auf das Einverständniß der für ordnungsmäßige Justizverwaltung verantwortlichen Departements sich stütze, jenes remedium interponiren zu wollen; bei Einrichtung der Collegien nach dem codex Fridericianus seien Präsident und Räthe des Kammergerichts, ebenso bei der neuerlichen Justizverbesserung viele Bediente ihrer Stellungen verlustig geworden." Carmer ließ das Gutachten der Gesetzcommission einholen, erwiderte aber schon vorläufig dem Generaldirectorium in einem von Svarez verfaßten Schreiben (12. November 1786), der Satz, daß kein Beamter ohne vorgängige Sachuntersuchung seines Amtes entsetzt werden könne, habe die Praxis im Deutschen Reich für sich, und Klagen gegen Landesherren wegen willkürlicher Verabschiedungen kämen häufig vor; Kirchhoff sei auf das wohlbegründete Gutachten des vorgesetzten Justizcollegs, also keineswegs ohne Untersuchung entlassen; der Grund der Verabsäumung des erforderlichen Formale bei diesem einzelnen Falle möge in den damaligen besondern Zeitumständen gelegen haben; jenes Formale sei in den seitdem vorgekommenen Fällen beobachtet worden; neue Organisationen müßten sich zwar die Beamten gefallen lassen, dann entspreche es aber der Gerechtigkeit, für anderweites Unterkommen der ohne ihr Verschulden außer Thätigkeit gesetzten Diener zu sorgen. So habe man auch bezüglich der Advocaten verfahren, indem ihnen das Justizcommissariat und Notariat überwiesen, auch durch die Order vom 14. April 1780 eine vorzügliche Beförderung zugesichert sei.

Dieselbe Ansicht vertrat das von Svarez mitunterzeichnete und von Heidenreich verfaßte Gutachten der Gesetzcommission[1]) unter Berufung auf Wolf[2]), Schilter, Leyser, Stryck und einige Stellen des römischen Rechts[3]), sowie auf den Entwurf des Gesetzbuchs, weil eine gegentheilige Rechtsübung die größte Unbilligkeit in sich

[1]) Acta der Gesetzcommission ad rescr. 18. Aug. 1786. 1787 (Geh. St.-Archiv). Vergl. auch Klein's Annalen Bd. 1 S. 299 bis 307.

[2]) Naturrecht Th. 8 §§ 899. 915 flg.

[3]) l. 6 §§ 4. 6. D. d. exc. (?). l. 4. 5. D. d. decr. ab ord. fac. l. 2 C. d. prof. et med. l. 3. C. d. off. praef. praet. or. et Illyr.

schließe. Damit war die Frage für Preußen entschieden. Der Spruch der Gesetzcommission diente auch über die Grenzen seines objectiven Geltungsgebietes hinaus als Beleg für die Entwicklung, welche das Staatsdienstrecht in Deutschland nunmehr genommen. Im März 1788 stützte darauf Sebastian Malacord aus Stablo bei Lüttich die seinem Landesherrn, dem Abte der beiden Abteien von Stablo und Malmedy, gewidmete Göttinger Doctor-Dissertation de publicis officiis absque justa causa ejusque legali cognitione non auferendis und druckte als Anlage das Gutachten der preußischen Gesetzcommission ab [1]).

Das Fundament des preußischen Staatsdienstrechtes war mit Carmer's und Svarez' Hülfe in aller Stille und in demselben Momente gelegt, in welchem von andrer Seite her der Kampf für das Althergebrachte und gegen den Großkanzler begann. Denn daß auch des letztern Person in den Kampf hineingezogen wurde, ergab sich sehr bald: Rebeur hielt die Zeit für gekommen, von Neuem wider seine Feinde sich zu rühren, und aus dem Schooße der höchsten Justizbeamten wurde der König angegangen, das so selbstbewußte Vorgehen Carmer's in die vermeintlich nöthigen Schranken zu weisen. Dies geschah durch eine Beschwerde über die autokratische Verfahrungsweise des Großkanzlers, namentlich darüber, daß er, ohne seine Collegen zu hören, in seinem Hause alle Sachen allein abmache. Damit war der Vorschlag verbunden, eine Aenderung zu treffen. Der Verfasser dieser Beschwerde ist leider unbekannt [2]); sicher wird er in dem Justizdepartement oder demselben nahe verwandten Kreisen, vielleicht im schlesischen Justizminister Dankelmann, in Wöllner, dessen Stern eben aufzugehen anfing, oder auch in Rebeur selbst zu suchen sein. Ein von Friedrich Wilhelm II. eingeholtes Gutachten fand zwar in dem Handeln Carmer's nichts Anstößiges und hob mit Recht hervor, daß die andern Minister ebenso verführen, dem Könige aber sagte doch jener Vorschlag so zu, daß er den Bericht des Großkanzlers erforderte (19. Dez. 1786). Carmer, welcher im Anfang seiner Amtsführung das Collegialprincip gewahrt [3]) und erst allmählich sogar bei den

[1]) Kamptz, Entschädigungsberechtigung S. 8. Rehm in Hirth's Annalen 1884 S. 609 flg. 630.

[2]) Stölzel, Svarez S. 248 flg.

[3]) Auf ein von Svarez ausgearbeitetes Circular, betr. die Conservation der Unterthanen, schrieb Carmer am 3. Jan. 1780 eigenhändig: „Ex concluso

wichtigsten Fragen der Gesetzgebung sich an einseitiges Vorgehen gewöhnt hatte, erklärte in weiser Erkenntniß der Sachlage und sehr vorsichtig, es werde allerdings für den Geschäftsbetrieb von Nutzen sein, wenn künftig nicht nur die Provinzial-, sondern auch alle übrigen Sachen „im Staatsrathe“ zum Vortrage kämen, dann bedürfe es jedoch einer Vermehrung der Arbeitskräfte. Diese könne dadurch beschafft werden, daß jedem Justizminister ein Rath aus dem Tribunal oder der Gesetzcommission beigegeben werde, um die einzelnen Sachen, nachdem solche zuvor vom Minister gelesen und erwogen, im versammelten Staatsrathe vorzutragen [1]).

Darin lag eine Einrichtung, welche das Justizdepartement auf gleichen Fuß mit dem Generaldirectorium zu stellen bezweckte; denn bisher trugen die Justizminister, welche keine Räthe hatten, selbst vor und decretirten selbst [2]). Man könnte glauben, daß unter dem „Staatsrathe“, in welchem die Justizsachen vorgetragen werden sollten, die Vereinigung aller Minister zu verstehen sei, wie sie in dem alten „Geheimenrathe“ bestand. Aber schon lange trat ein solches Plenarcolleg nicht mehr zusammen; da Generaldirectorium wie Cabinetsministerium sich neben den Geheimenrath, den spätern Etatsrath, gestellt hatten, waren die Justizminister als einziger Rest verblieben; sie bildeten den „Etatsrath“ oder — nach der sich jetzt allmählich einbürgernden deutschen Sprachform — den „Staatsrath“. In dem von Svarez verfaßten Berichte des zweiten Weihnachtstages 1786 (oder in der nicht mehr vorhandenen Order vom 19. Dezember, welche den Bericht veranlaßte) scheint der „Staatsrath“ zum ersten Male aufzutauchen. Der Staatsrath des Jahres 1786 war ausschließlich ein „Justiz-Staatsrath“. Das ergibt zunächst eine (vielleicht von Svarez herrührende) Darstellung der preußischen Gerichtsverfassung in Klein's Annalen des Jahres 1788 [3]). Darin wird dem aus den vier wirklichen geheimen Staats- und Justizministern gebildeten „Justiz-Staatsrathe“ unter Vorsitz des Groß-

---

collegii soll diese Verfügung annoch ausgesetzt werden.“ R. 9 X. 1b, Acta betr. Conservation der Unterthanen fol. 14.

[1]) Acta gen. des J.-M. betr. die Einrichtung des Justizdepartements Nr. 28 vol. 1 fol. 1. 2 (Bericht vom 26. Dez. 1786).

[2]) So bezeugt für das Jahr 1774 die Unterweisung, welche der Oberrechenkammerpräsident dem Prinzen von Preußen ertheilte. Preuß Bd. 4 S. 462.

[3]) Bd. 2 S. 297 flg.

kanzlers die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gerechtigkeit zugesprochen. Dasselbe erhellt ferner aus der Antwort des Königs auf den Bericht vom 26. Dezember 1786; denn sie genehmigte den Vorschlag, „daß künftig alle Sachen der Justizminister in deren Versammlung vorgetragen und collegialisch behandelt würden", bewilligte auch, daß wegen der durch die neue Einrichtung entstehenden Mehrarbeit jedem Minister als Beihilfe ein Rath aus dem Tribunal oder der Gesetzcommission zur Seite trete [1]). Die Versammlung der vier Justizminister war also identisch mit dem Staatsrathe, von welchem der Bericht sprach.

Hierauf wurde nach dem Muster der Instruction für das Generaldirectorium eine solche für das Justizdepartement entworfen und vom Könige am 5. Januar 1787 vollzogen [2]). Nach derselben waren vom Vortrage „im Staatsrathe" und von der Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß der Minister nur die speciellen, an einen bestimmten Minister ergangenen Aufträge und unaufschieblichen Zwischenverfügungen ausgenommen, von deren Erlaß jedoch bei nächster Versammlung des Staatsraths Anzeige gemacht werden sollte. „Die vier vortragenden Räthe aus dem Tribunal oder der Gesetzcommission" erhielten mit dem Character als Geheime Oberjustizräthe den Rang der im Generaldirectorium vortragenden Geheimen Finanzräthe; ihre Aufgabe war der Vortrag der ihnen zugewiesenen Sachen bei der nächsten Versammlung der Minister und die Abfassung des Mehrheitsbeschlusses. Bei getheilten Stimmen gab der vorsitzende Minister und, wenn in Specialdepartementssachen der Departementsminister sich mit den übrigen nicht einigen konnte, der König den Ausschlag.

Die ersten vier vortragenden Räthe auf Grund dieser Neuorganisation waren die Geheimen Tribunalsräthe Könen, Scholtz, von Lamprecht und der bei der Gesetzcommission stehende Geheime Justizrath Svarez. Könen erhielt den Vortrag in sämmtlichen Angelegenheiten des Ministers von der Reck, Lamprecht den Vortrag in den Privatjustizsachen des Großkanzlers, Scholtz in den geist-

---

[1]) Allerh. Order vom 27. Dez. 1786 in act. gen. des J.-M., die Einrichtung des Justizdepartements betr., Nr. 28 vol. 1 fol. 3. Jeder Rath sollte für dies neue Geschäft 400 Thlr. Zulage erhalten. Auf Antrag des Großkanzlers (das. fol. 5) wurde die Summe auf 500 Thlr. erhöht.

[2]) Dieselben Acten fol. 7. 8.

lichen Angelegenheiten der Minister von Zedlitz und von Dörnberg, Svarez in den Generalien des Großkanzlers und den Privatjustizsachen des Ministers von Zedlitz[1]).

Svarez war es, welcher die Instruction entwarf. Wesentlich unter seiner Mitwirkung vollzog sich die neue Schöpfung; der 5. Januar 1787 ist der Geburtstag des „Staatsraths" als collegialischer oberster Justizverwaltungsbehörde und der Geburtstag der ersten „Geheimen-Oberjustiz- und vortragenden Räthe". Bisher hatte man nur Geheime Justizräthe als Mitglieder des Geheimen Justizrathes und seit 1781 auch der Gesetzcommission gekannt; die etwaige Zuziehung einzelner derselben zu dieser oder jener Arbeit dieses oder jenes Justizministers beruhte stets auf einem Specialauftrage des Königs oder des Ministers. Nunmehr sollten vier bestimmte Räthe aus den beiden angesehensten Justizcollegien, dem Obertribunal und der Gesetzcommission, ständige Gehülfen der vier Justizminister werden, jeder um die für seinen Chef bearbeiteten Sachen in der Versammlung der vier Minister vorzutragen. Da der Zweck der Creirung solcher Räthe eben dieser „Vortrag" war, erhielten sie den Titel „vortragende Räthe", und da ihre Stellung gleich der Stellung der Geheimen Finanzräthe des Generaldirectoriums[2]) sich vor der aller andern Räthen auszeichnen sollte, indem ihnen ihr Platz unmittelbar hinter den Wirklichen Geheimen Räthen eingeräumt wurde, erhielten sie zum Unterschiede von den andern Geheimen Justizräthen den Titel Geheime Ober-Justizräthe. Die Folge dieser neuen Titulatur war die analoge Titulatur für die bisherigen Geheimen Finanzräthe, sie wurden zu Geheimen Ober-Finanzräthen[3]). So steht Svarez mit seinen drei Collegen an der Spitze der noch heute existirenden „Geheimen Ober-Justiz- und vortragenden Räthe des Justizministeriums".

Die Sitzungen des Justizdepartements fanden Montags und Freitags von 9 Uhr (im Sommer von 8 Uhr) ab „in dem gewöhn-

---

[1]) Act. gen. des J.-M., betr. Einrichtung des Justizdepartements, Nr. 28 vol. 1 fol. 14 flg.

[2]) Siehe oben S. 95.

[3]) In seinem Entwurfe, welcher die Bekanntmachung durch die Zeitungen vorbereitete, redete Svarez ursprünglich noch von „Geheimen Finanzräthen" und „Geheimen Ober-Justizräthen"; später schaltete er bei erstern ein „Ober" ein. J.-M.-Acten Nr. 28 vol. 1 fol. 13.

lichen Zimmer auf dem Schlosse" statt. Die Ausfertigungen, welche nicht vom Könige selbst vollzogen wurden und deshalb nur der Contrasignatur des Departementsministers bedurften, hatten sämmtliche Justizminister zu unterzeichnen.

Daß dem Großkanzler der Vorsitz gebührte, sagt die Instruction nicht ausdrücklich, sie spricht aber von einem „vorsitzenden Minister", dessen Stimme in Zweifelfällen — wenn es sich nicht etwa um eine Departementssache handelte — den Ausschlag gibt, und als solcher vorsitzender Minister fungirte Carmer thatsächlich. Das bezeugt der ebenerwähnte Aufsatz in Klein's Annalen ausdrücklich, es erhellt auch aus den öffentlichen Erlassen der damaligen Zeit, in welchen Carmer vor seinen ältern Collegen Zedlitz und Dörnberg zeichnet[1]). Also das Präsidium des Staatsraths hatte er sich gerettet; jeder seiner Collegen konnte aber in den Specialsachen des eigenen Departements, auch wenn er mit seiner Meinung allein stand, die Entscheidung des Königs anrufen.

Der Zweck der ganzen Einrichtung war, Carmer, wenn nicht zu beseitigen, so doch unter Controle zu stellen, namentlich den Fortgang der wichtigsten seiner Arbeiten, des Allgemeinen Gesetzbuchs, zu überwachen. Weder Zedlitz, noch Dörnberg, noch Reck hatten ihrerseits hieran ein besonderes Interesse; das treibende Element lag nicht in diesen mit Carmer vollständig sympathisirenden Collegen, sondern es lag in andern Persönlichkeiten, welche das Ohr des Königs hatten, dem Gesetzbuche möglichst viel Hindernisse und sich neben Carmer oder statt desselben einen Sitz im „Justizstaatsrathe" bereiten wollten.

---

[1]) Z. B. Mylius a. a. c. Bd. VIII Sp. 810 (19. März 1787: Carmer, Zedlitz, Dörnberg, Reck); Sp. 1380 (11. Mai 1787. Ebenso).

6. Capitel.
Der Justizstaatsrath und die ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelm's III.

1. Der Justizstaatsrath.

Nur mit höchstem innern Widerstreben hatte sich der Großkanzler bestimmen lassen, der neuen Einrichtung das Wort zu reden. Was sie für ihn bedeutete, erkannte er sehr wohl; jeder Mehrheitsbeschluß seiner gegenwärtigen oder zukünftigen Collegen sollte ihn von jetzt an zwingen, bei seinen gesetzgeberischen Arbeiten die Allerhöchste Entschließung einzuholen. Rebeur glaubte sofort die Wendung, welche die Dinge gegen Carmer angenommen hatten, dazu benutzen zu dürfen, dem Könige sein kurz vorher veröffentlichtes Pamphlet einzureichen, um zu beweisen, „daß der Großkanzler oder sein Gehülfe sich nicht geschämt habe, ganz falsche Behauptungen vorzubringen" (10. Januar 1787)[1]. Zwar erhielt der Pamphletist die Sendung der „unschicklichen und unnützen Schrift" unter Versicherung des Allerhöchsten „nicht geringen Mißfallens" zurück, aber Carmer sah doch seine Stellung durch die Organisation des Justizstaatsraths so sehr als erschüttert an, daß er am Tage nach Vollziehung der ausgefertigten Patente und nach der feierlichen Verpflichtung der neuen vortragenden Räthe in der Geheimenrathsstube des Schlosses[2] um seine Entlassung bat[3]. Er bekannte offen, daß „die Erfahrungen der jüngsten Zeit" seine Schaffenskraft zu lähmen anfingen (16. Januar 1787). Eine überaus gnädige Antwort des Königs, welche dem Großkanzler die gegen seine Verwaltung gemachten Einwürfe — jedoch ohne Nennung ihrer Urheber — zur Kenntnißnahme vertrauensvoll mittheilte und ihm „beständige" Unterstützung in seinen pflichtmäßigen Bemühungen zusagte, brachte ihn von seinem Entschlusse zurück. So verblieb er in seiner Stellung, behielt auch seine bisherigen Geschäfte unverändert bei, aber die Zeiten, wie er sie unter Friedrich dem Großen

---

[1]) Stölzel, Svarez S. 214.

[2]) Stölzel, Svarez S. 249.

[3]) Am 15. Januar 1787. Justiz-Min.-Acten 28 vol. 1 fol. 15.

gehabt, kehrten niemals wieder. An sechs Jahre ungetrübten Schaffens reihten sich neun Jahre voller Widerwärtigkeiten, welche nur durch Nachgeben und Fügsamkeit zu überwinden waren und in der schließlichen Geschichte des Landrechts fast den Namen Carmer's vergessen machten, obwohl ihn bald nach dem ersten Publicationspatente der König „wegen des eingeführten Creditsystems, der besseren Einrichtung der Justizverwaltung, der neuentworfenen Proceßordnung und des ausgearbeiteten allgemeinen Gesetzbuchs" in den Freiherrnstand mit einem doppelten verschlungenen L (= leges) im Herzschilde des Wappens erhob (12. October 1791) [1]).

Als hätte die Justiz den hereinbrechenden Stürmen gleichsam in deren Vorahnung ein möglichst starkes Bollwerk entgegenzustellen sich bestrebt, versuchte sie dem Satze von der nur beschränkten Entlaßbarkeit der Beamten einen zweiten staatsrechtlichen Fundamentalsatz hinzuzufügen, welcher nicht bloß den Beamten, sondern jedem wegen strafwürdiger Handlungen Verfolgten eine Garantie gegen willkürliche Handhabung eines landesherrlichen Hoheitsrechtes gewährte. Er lautete: Straferkenntnisse habe der König vermöge seines Bestätigungs- und Prüfungsrechtes wohl zu billigen, auch zu mildern, niemals aber zu schärfen. Das sprach kein Gesetz irgendwo aus; es war auch das Gegentheil bisher Staatspraxis gewesen; wie Friedrich Wilhelm I. hatte Friedrich II. mehr als ein Straferkenntniß geschärft; nicht bloß der Fall des Müllers Arnold lehrte das aller Welt; auch später noch ergab z. B. eine Order vom 7. October 1785 [2]), daß der König keinen Anstand nahm, gegen den Antrag des Justizministers Reck, welcher dem gerichtlichen Gutachten entsprechend für eine gelindere Strafe eintrat, die Hinrichtung eines wegen Tödtung zu Freiheitsstrafe Verurtheilten mit den Worten zu befehlen: „Ein Todschläger soll nach göttlichen und menschlichen Gesetzen wieder sterben; ich habe daher die geschärfte Erkenntniß vollzogen." Aber der schon mehr berührte Aufsatz in Klein's Annalen über die preußische Justizverfassung weiß zu berichten, daß die im Justizstaatsrathe zum Vortrage kommenden Criminalurtheile dort „geprüpft und zuweilen gemildert, aber nie geschärft wurden".

---

[1]) Preuß. Bd. III. S. 425 Note 2.

[2]) Simon, Preuß. Richter S. 51 (Original im Justizministerium). Vergl. auch Simon S. 54 flg.

Bald sollte sich zeigen, daß das, was hier Klein oder Svarez auf Grund ihrer wissenschaftlichen Ueberzeugung als einen unumstößlichen Satz der Justizministerialpraxis hingestellt hatten, deshalb noch keineswegs vom Könige als unumstößlicher Satz anerkannt, ja daß sogar vom Justizministerium selbst die Hand geliehen wurde, ein freisprechendes gerichtliches Erkenntniß in ein verurtheilendes zu verwandeln: was Zedlitz einem Friedrich II. verweigert hatte, sah sich Carmer gezwungen, einem Friedrich Wilhelm II. und dessen nunmehr auf ein Jahrzehnt in den Vordergrund tretenden allmächtigen Günstling Wöllner zu gewähren. Zedlitz lehnte, wie wir sahen [1]), die Contrasignatur des ihm aus dem Cabinet zugesandten Straferkenntnisses gegen Finckenstein und Genossen ab, Carmer vollzog nicht bloß die Contrasignatur des Straferkenntnisses gegen den Prediger Schulz, sondern legte sogar seinerseits dieses Erkenntniß ungeachtet der vom Kammergericht beschlossenen Freisprechung im Entwurfe vor [2]).

Wie sehr sich die Lage der Verhältnisse seit dem Tode Friedrich's des Großen verändert hatte, spricht sich am prägnantesten in der Thatsache aus, daß im Jahre 1768 dem „betriegerischen und intriguanten Pfaffen" Wöllner [3]) die Bitte um Verleihung des Adelstandes abgeschlagen, der Huldigungstag Friedrich Wilhelm's II. aber mit dieser Verleihung und der Ernennung des ehemaligen Predigers, demnächstigen prinzlichen Kammerraths Wöllner zum Geheimen Finanzrath im Generaldirectorium gefeiert wurde [4]). Damit hielt Wöllner und „der löbliche Orden der Rosenkreuzer", dem Wöllner gleich dem Könige angehörte, seinen öffentlichen Einzug in die Staatsregierung. Von welchem mehr als bergeversetzenden religiösen Glauben die neue Zeitströmung in Zukunft getragen werden sollte, läßt sich nicht besser belegen als durch den „ernstlichen Verweis", welchen Wöllner einst seinen Rosenkreuzer-Brüdern ertheilte, weil sie sich unterfingen zu bezweifeln, daß ihre „Magistri des achten Grades aus gekochten Eiern Hühner brüten könnten"; durch die Gnade Gottes sei das möglich [5]).

---

[1]) Oben S. 279.

[2]) Stölzel, Svarez S. 338.

[3]) Philippson Bd. 1 S. 71.

[4]) 2. October 1786. Klaproth S. 499.

[5]) Nettelbladt S. 529.

Die beißendste Antwort auf solches Gebahren gab Svarez dadurch, daß er folgende Strafvorschrift in das Gesetzbuch aufnahm[1]): „Wer bei sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes gewisse Religionshandlungen . . . zu vermeintlichen Zaubereien . . . mißbraucht, soll mit vier- bis achtwöchentlichem Gefängniß bestraft werden; sind dergleichen Gaukeleien, um damit gewisse Nebenabsichten zu erreichen vorgenommen, so . . . findet Festungs- oder Zuchthausstrafe auf sechs Wochen bis zwei Jahre statt[2])." Der richtige Platz eines Mannes wie Wöllner war weniger das Finanzdepartement als das geistliche Departement. Zedlitz mit seinen der fridericianischen Zeit angepaßten minder gläubigen Anschauungen mußte weichen, zunächst in der Form, daß ihm das geistliche Departement abgenommen und dagegen aus Reck's Departement die Leitung der Lehnsachen übertragen wurde (3. Juli 1788). Svarez als vortragender Rath des Großkanzlers entwarf das Ernennungspatent für Wöllner; denn letzterer wurde als Minister der geistlichen Angelegenheiten Mitglied des Justizstaatsraths, dessen einen Geschäftszweig jene Angelegenheiten bildeten. Die Ernennung Wöllner's erfolgte zum „Wirklichen Geheimen Etats- und Justizminister und zum Chef des geistlichen lutherischen Departements"[3]).

Da Wöllner dem Justizdepartement hinzutrat, ohne daß einer der Justizminister abging, so gab es nunmehr fünf Justizminister. Das mußte eine Verschiebung der gesammten Geschäftsvertheilung zur Folge haben. Dörnberg verlor „wegen seiner kränklichen Umstände" das Präsidium des Obertribunals und des Kammergerichts,

---

[1]) Thl. 2 Tit. 20 §§ 220. 221.

[2]) Materialien d. A. L.-R. — im Justizministerium — Bd. 20 fol. 218 (§§ 166. 167) vergl. mit fol. 50 das. (§ 18). Die Fassung rührt von Svarez persönlich her; die des vorausgegangenen (wahrscheinlich Goßler'schen) Entwurfes enthielt die Scheidung der beiden Straffälle und namentlich auch die gesperrt gedruckten Worte nicht.

[3]) Der ursprüngliche Entwurf der Bestallung (R. 9 J. 3d) sagte „wegen seiner bei ihm bemerkten persönlichen Verdienste und rühmlicher Eigenschaften, auch in das Kirchen- und Schulwesen habenden tiefen Einsichten"; eine Correctur von Svarez' Hand verstärkte dann noch die Lobeserhebung durch den Zusatz „gründlicher Kenntnisse", so daß die Schlußworte in der Ausfertigung lauteten: wegen seiner . . . auch in das Kirchen- und Schulwesen habenden gründlichen Kenntnisse und Einsichten."

welches von der Reck erhielt. Diesen verletzte aber die Abnahme des Lehnsdepartements; seiner deshalb erhobenen Beschwerde wurde willfahrt; er durfte die Lehnsachen behalten und statt ihrer an Zedlitz die Privatjustizsachen aus Magdeburg, Halberstadt und Pommern abgeben (9. Juli 1788)[1]. Nach einer aus dem September 1788 stammenden offiziellen Nachricht gestaltete sich also damals die Geschäftsvertheilung des Justizstaatsrathes, wie folgt:

1. Zu des Großkanzlers eigenthümlichem Ressort gehörten sämmtliche, auf Justiz und Gesetzgebung Bezug habende Generalia, oder sonst in das allgemeine der Justizverfassung und -Einrichtung einschlagende, ingleichen alle Dienstbesetzungs- und Besoldungs-Sachen; als Justizminister hatte er zu seinem Specialdepartement die Churmark, Ost- und Westpreußen, inclusive Lauenburg und Bütow, auch in Concurrenz mit dem Etats-Minister Freiherrn v. Zedlitz das pfälzer Coloniedepartement;

2. Zedlitz hatte das Privatjustizdepartement von Pommern, Magdeburg, Halberstadt und der sämmtlichen Provinzen jenseits der Weser;

3. zu Dörnberg's Departement gehörten die reformirten geistlichen Sachen und alles, was die in königlichen Landen etablirten französischen Colonien betraf;

4. Reck respicirte das Lehns- und Criminaldepartement, ingleichen das Special-Justizdepartement von der Alt- und Neumark und Schlesien;

5. Wöllner war dem lutherischen geistlichen Departement in seinem ganzen Umfang und mit Inbegriff der die katholische Geistlichkeit betreffenden Sachen vorgesetzt[2].

Obwohl die Berufung Wöllner's sich hauptsächlich gegen Zedlitz richtete, hielt sich letzterer doch noch über Jahresfrist in dem ihm belassenen Reste seines einstigen bedeutungsvollen Amtes. Durch Order vom 3. Dezember 1789 wurde ihm aber „die seiner geschwächten Gesundheit wegen nachgesuchte retraite in Gnaden bewilligt"[3].

Die Ernennung eines Nachfolgers wäre der Geschäftslage und bisherigen Organisation des Justizdepartements gemäß nicht

---

[1]) Klaproth S. 481.

[2]) R. 9 J. 3d fol. 39 (29. Sept. 1788).

[3]) R. 9 J. 3e.

nöthig gewesen. Aber Wöllner mochte gern einen Mann seiner Färbung für die eigentlichen Justizangelegenheiten neben Carmer und Reck gestellt sehen. Des erstern liberalisirende Neigungen in der Gesetzgebungspolitik erfreuten sich ebensowenig Wöllner's Zustimmung, wie ihm des letztern Freisinn besonderes Zutrauen erweckte; denn die feierliche Versicherung, welche Reck bei seinem Eintritt in das Ministeramt Friedrich dem Großen gegeben hatte: „jede Art von Corruption verabscheue ich als entehrend, und ich werde nie zu einer That übergehen, die mein Gewissen beflecken ... könnte" [1]), gab wenig Aussicht, in Reck ein den neusten Zeitströmungen gefügiges Werkzeug zu finden.

Heinrich Julius von Goldbeck und Reinhart [2]), der Präsident des Criminalsenats des Kammergerichts, wurde dazu ausersehen, in das Justizdepartement einzutreten. Sproß einer alten märkischen Patricierfamilie und als solcher mit seinen vier Brüdern im Jahre 1778 renobilitirt [3]), war er Mitglied der Rosenkreuzergesellschaft, „der Goldmachen nur ein Geringes war" [4]), ein feiner wohlgebauter Mann von gemessenem Wesen und langsamer Sprache [5]), welcher selbst bei den Versammlungen des Berliner Donnerstagsclubs, einer Gesellschaft der Männer ersten Ranges, täglicher Gewohnheit gemäß seine schwarze Biersuppe mit Kümmel zu speisen pflegte. Seine Ernennung erfolgte unterm 11. Dezember 1789 „zum Wirklichen Geheimen Etats-Minister dergestalt, daß er zugleich das Präsidium bei dem Kammergericht und seine Stelle bei dem Generalpostamt beibehielt" [6]). Als Geschäftskreis wurden ihm aus dem Zedlitz'schen Departement die Justizsachen der Provinzen jenseits der Weser (Minden und Ravensberg, Bingen und Tecklen-

---

[1]) Klaproth S. 479. Preuß Bd. 3 S. 378.

[2]) Klaproth S. 504. Küster, Berlin Bd. 3 S. 15. Register zu Riedel's Codex Bd. 1 S. 488.

[3]) Preuß Bd. 2 S. 446. 452.

[4]) Nettelbladt S. 537.

[5]) Parthey Bd. 1 S. 43.

[6]) R. 9 J. 3e. (mit Beibehalt seiner bisherigen K.-G.-Präs.-Besoldung von 2000 Thlr. erhielt er auch noch die des v. Zedlitz mit 3000 Thlr. aus der Gen.-Dom.-Kasse, 1500 Thlr. aus der Gen.-Just.-Salarien-K., 2000 Thlr. aus der Oberregiegerichtssportel-K., jedoch dergestalt, daß er vom Gen.-Dom.-K.-G. 2000 Thlr. an den künftigen K.-G.-Präs. und 2250 Thlr. dem v. Z. auf Lebenszeit abgibt).

burg, Ostfriesland, Cleve und Mark, Meurs und Geldern), das Präsidium des Oberregiegerichts und außerdem sämmtliche Criminalsachen aus allen Provinzen, sowie gemeinschaftlich mit Dörnberg das Präsidium des Kammergerichts zugewiesen [1]).

In Goldbeck erstand das Werkzeug, dessen sich „der geistlose Heuchler“ [2]) Wöllner und seine Partei erst heimlich, dann offen bediente, um Carmer's Gesetzgebung zu untergraben.

Der wesentliche Einfluß der eingetretenen Personalveränderung zeigte sich alsbald in dem Verlangen des Königs, daß der in das Gesetzbuch aufgenommene Grundsatz über die Beamtenentlassung beseitigt werde: durch Order vom 21. Dezember 1790 [3]) erhielt Carmer den Bescheid, daß zwar „Unterbedienten und kleine Leute“ niemals vom Minister des Departements einseitig, aber auf Beschluß der Mehrheit des Staatsraths durch Decret und ohne weitern Proceß, „Räthe“ und andere Staatsbediente gleichen Ranges dagegen nach Mehrheitsbeschluß des Staatsraths nur vom Könige selbst cassirt werden sollten. So trat an die Stelle der von Svarez erstrebten Entlaßbarkeit „durch Urtheil und Recht“ wieder die Entlaßbarkeit im Verwaltungswege, d. h. durch den versammelten Staatsrath oder (bei den höhern Stellen) durch den König nach Anhörung des Staatsraths [4]). Die Untersuchung, Bestrafung oder Entsetzung „der Justizbedienten“ aber wurde den vorgesetzten Gerichten oder Landescollegien übertragen [5]). In der letzteren Bestimmung lag der Keim der im spätern preußischen Staatsrecht sich ausbildenden Sonderstellung der Richter in Disciplinarangelegenheiten, obwohl mit guten Gründen die Ansicht verfochten werden kann, daß nach der Entstehungsgeschichte dieser Sonderstellung die für „Justizbediente“ angeordnete Ausnahme nur auf die Justiziarien der Patrimonialgerichte sich beziehen sollte, um sie vor willkürlichen Absetzungen der Gerichtshalter zu schützen [6]). Denn wenn der König den von Svarez vorgeschlagenen Satz, die Entlassung sämmtlicher Beamten von „Urtheil und

---

[1]) R. 9 J. 3e, fol. 20.

[2]) So Treitschke, Deutsche Gesch. Bd. 1 S. 106.

[3]) Kamptz, Jahrb. Bd. 45 S. 82 flg.

[4]) Hier das Plenum des Staatsraths, nicht etwa der Justizstaatsrath.

[5]) So sagt § 99 A. L.=R. Thl. 2 Tit. 17, auf welchen Titel der § 103 das. Thl. 2 Tit. 10 verweist.

[6]) Kamptz, Jahrb. Heft 127 S. 53 flg. und Heft 129 gegen Simon, Preuß. Richter S. 86 flg. 392 flg.

Recht" abhängig zu machen, ausdrücklich insoweit verwarf [1]), „als dadurch Allerhöchst-Dieselben in freier Wahl ihrer Diener eingeschränkt werden würden", so stände damit der Satz, daß gleichwohl alle Richter nur von den vorgesetzten Gerichten entlassen werden könnten, im auffälligsten Contraste [2]). Der Umstand, daß die Reichsstände in den Wahlcapitulationen von 1790 und 1792 [3]) dem Kaiser die Versicherung abdrängten, daß er keinen Reichshofrath ohne Urtheil und Recht entlasse, wie sein Regierungsvorgänger kurz zuvor es gethan hatte, liefert noch keinen Beweis für die bei der schließlichen Redaction des allgemeinen Landrechts bestandene Absicht. Sicher ist nur, daß das Landrecht der beliebigen Entlaßbarkeit der Beamten durch den Departementschef oder den Landesherrn ein Ziel setzen wollte [4]).

Dem ersten Angriffe auf Carmer's Gesetzgebung sollten weitere folgen, bis es gelang, den „alten schwachen Mann" gänzlich zu verdrängen. Als Hebel diente hierzu der im Jahre 1791 wider den Prediger Schulz in Gielsdorf wegen Verletzung des Wöllner'schen Religionsedictes eingeleitete Strafproceß. Mit diesem Processe war zunächst der Instructionssenat des Kammergerichts unter Kircheisen's Directorium befaßt. Man wußte im Publicum, daß Wöllner's ganzes Dichten und Trachten auf eine Absetzung des Predigers hinzielte, und daß der gleiche Wunsch dem Könige eingeimpft war.

---

[1]) Kamptz, Jahrb. Heft 127 S. 49. 50.

[2]) Die Materialien bestätigen die Ansicht von Kamptz; denn nach der ursprünglichen Disposition, welche Svarez zum Titel II, 17 entwarf (Bd. 17 fol. 80), sollte in dem betr. Abschnitt nur von der Patrimonialgerichtsbarkeit gehandelt werden, alle Monita bezogen sich auch nur auf die Patrimonialgerichtsbarkeit, woraus erhellt, daß die Monenten die heutigen §§ 98 flg. mit Svarez nur auf Patrimonialgerichte bezogen; dasselbe bestätigt der Extractus monitorum und Svarez' Antwort darauf. Zu vergl. Bd. 16 fol. 226 v; Bd. 88 fol. 885; Bd. 83 fol. 382; Bd. 17 fol. 83. 171. 203. 232; Bd. 22 fol. 32; Bd. 78 fol. 70 v; Bd. 80 fol. 1037 v. Mit Recht bemerkt aber Perthes S. 166, daß die Materialien nicht publicirt seien, also das Gesetz so, wie es laute, ohne Rücksicht auf die Materialien ausgelegt werden müsse.

[3]) XXIV § 10. Kamptz und Stein, Entschädigungsberechtigung S. 40. Simon, Preuß. Richter S. 25. 81. Heffter, Beiträge S. 146. Rehm in Hirth's Annalen Bd. 84 S. 630.

[4]) Ein Fall, der bald nach Erlaß des Landrechts allgemeines Aufsehen erregte, war der der Dienstentlassung des hannoverschen Hofrichters von Berlepsch (1796). S. Häberlin, Staatsarchiv 1. Bd. S. 475 flg.

Da, wie die juristischen Kreise ferner wußten, der ganze Gang, welchen die Untersuchung nahm, eine gerichtliche Freisprechung wahrscheinlich machte, so bewegte — im Andenken an den Strafproceß gegen die Richter im Processe Arnold — sehr erklärlicherweise die Furcht von Neuem die Gemüther, daß der König vielleicht in den Proceß Schulz ebenso eingreifen werde, wie Friedrich der Große in den Proceß des Jahres 1779. Es galt, um dem vorzubeugen, die Lehre, daß „Machtsprüche" überall unstatthaft seien, wie es der Entwurf des neuen Gesetzbuchs bereits sehr unzweideutig aussprach, in den maaßgebenden Kreisen zu verbreiten und zur Anerkennung zu bringen. Svarez „predigte" diese Lehre gerade im Winter 1791 auf 1792 „oft und viel" dem Kronprinzen, welchem er damals juristische Vorträge hielt. Kircheisen sodann benutzte die Gelegenheit eines in Anlaß jener Vorträge vom Kronprinzen dem Kammergerichte gemachten Besuches, um öffentlich zu erklären, daß „unmittelbare Schärfung einer durch's Gesetz gelinder bestimmten Strafe, unmittelbare Entscheidung des kleinsten Rechtsstreites dem Fürsten mit Recht das Vertrauen des Volkes auf Gerechtigkeit entziehen" und als Machtspruch eine Ungerechtigkeit in sich schließen würde; habe ja auch Friedrich der Große solche Machtsprüche „verabscheut", und habe mehr als einer der alten Landtagsrecesse verheißen, daß dem Gerichte und Rechte sein Gang unbehindert gelassen werde (12. März 1792) [1].

Die Warnung, welche zweifellos nicht bloß zum Ohre Wöllner's, sondern ebenso zu dem des Königs gedrungen war, blieb vergeblich. Um dem Processe Schulz die Richtung zu geben, welche er nehmen sollte, wandte man sich an das Justizdepartement. Da es sich um eine Strafsache handelte, wäre Goldbeck der nächstbetheiligte Minister gewesen, wie es Zedlitz im Jahre 1779 beim Processe Arnold war. Der Beihülfe Goldbeck's bei einem Machtspruche durfte Wöllner sicher sein. Aber weil er ihrer sicher war, genügte sie ihm nicht. Carmer persönlich sollte sich unter das caudinische Joch des von ihm selbst miterlassenen Religionsedicts beugen, er persönlich sollte den kühnen Worten seines Gesetzbuchs: „durch Machtsprüche darf Niemand an seinem Rechte gekränkt werden", in's Gesicht schlagen und damit die Nichtigkeit jener Worte aller Welt vor Augen führen.

---

[1] Stölzel, Svarez S. 385. 333.

Darum erging eine von Wöllner concipirte Order (27. April 1792) [1]), welche der mißfällig wahrgenommenen Procedur des Kammergerichts gegenüber „augenblickliche Antwort" des Großkanzlers verlangte, ob das Religionsedict „ein Gesetz für den Richter sein müsse oder nicht"; es erging auch der Befehl, der Großkanzler habe „die Sentenz in vier Wochen einzusenden". Dabei fügte der König, gerade wie Friedrich der Große in der Order vom 11. December 1779 [2]), alsbald hinzu, worauf die Sentenz zu richten sei; denn die Worte: „Christlicher Prediger kann Schulz nicht sein", bedeuteten die Weisung, daß die Sentenz auf Cassation zu lauten habe. Carmer fügte sich. Obwohl das Kammergericht erkannte: „daß Schulz als Prediger zu dulden", beantragte er, „die Sentenz dahin zu bestätigen, daß Schulz ... seines Amtes zu entsetzen sei". So wurde die Sentenz vom Könige vollzogen.

Es ließ sich nicht behaupten, daß dieser Spruch der Staatspraxis, wie sie bisher geübt war, widerstritt, wohl aber warf er diejenigen Sätze um, welche Carmer und Svarez, den Fußtapfen Cocceji's folgend, als Hauptaxiome ihres künftigen Gesetzbuchs festzustellen im Begriffe waren. Die Ausmerzung dieser Sätze machten sich daher auch Carmer's Gegner zum besonderen Geschäfte; Dankelmann und Goldbeck leisteten dabei die Handlangerdienste. Es glückte aber Svarez, eine Bestimmung in die schließliche Redaction des Gesetzbuchs zu bringen, welche wenigstens in etwas das Ausgemerzte ersetzen konnte.

In der revisio monitorum [3]) hatte er mit Rücksicht auf das im Entwurfe des Gesetzbuchs enthaltene Verbot der Machtsprüche einen Zusatz, daß der Landesherr die Strafurtheile nicht verschärfen könne, für überflüssig erklärt. Gelegentlich der Schlußrevision fügte er, nachdem das Verbot der Machtsprüche beseitigt war, an Stelle der Sätze des Entwurfs [4]): „Todesurtel können ohne ausdrückliche Bestätigung des Oberhauptes des Staates nicht vollzogen werden; nur dieses allein kann .... Verbrecher begnadigen", die jetzigen §§ 8. 9. des 13. Titels Zweiten Theils A. L.-R. ein, in denen neben

---

[1]) Stölzel, Svarez S. 336.

[2]) Siehe oben S. 276.

[3]) Zu § 7 Abth. 3 Tit. 1 (Bd. 3 fol. 1002 der im Justizministerium befindlichen Abschrift).

[4]) 1. Thl. 3. Abth. 1. Titel § 7.

dem landesherrlichen Bestätigungs- und Begnadigungsrecht ausdrücklich das Recht erwähnt ist, erkannte Strafen in gelindere zu verwandeln. Besondere Erörterung hierüber fand im Justizstaatsrathe, welchem Svarez die „Schlußrevision" vorzutragen hatte [1]), nicht statt; das Collegium übersah die Aenderung und begnügte sich mit der Bemerkung, welche Svarez machte, das Generaldirectorium habe diese Titel revidirt [2]). Mit der Aenderung hoffte er genügend zum Ausdruck gebracht zu haben, daß der Landesherr des Rechtes der Strafschärfung sich ein- für allemal begeben habe. Schon in den nächsten Jahren sollte sich indeß, wie wir sehen werden, zeigen, daß dieser Zweck nicht erreicht war. —

Eine „Schlußrevision" überhaupt und der Gedanke, den in Wahrheit schon begrabenen Landrechtsentwurf nochmals aufleben zu lassen, ist lediglich unter dem Einflusse der äußern Politik entstanden. Das maaßgebende Ereigniß bildete die zweite Theilung Polens. Sie führte dahin, das zurückgelegte Gesetzbuch zunächst im Interesse der neugewonnenen Landestheile wieder an das Tageslicht zu ziehen. Nun erreichten die Wöllner-Goldbeck-Dankelmann, ehe es zur Publication des Gesetzbuchs kam, unter Anderm die Beseitigung des Verbotes landesherrlicher Machtsprüche [3]) und landesherrlicher Strafschärfungen. Den letzten Verhandlungen, welche über diese Fragen im Schooße des Staatsraths der fünf Justizminister gepflogen wurden, wohnte Dörnberg nicht mehr bei. Er starb vor Beendigung der Schlußrevision noch im Jahre 1793. Am 2. December trat für ihn Friedrich Wilhelm von Thulemeyer ein, der — ein Sohn des Cabinetsministers Friedrich Wilhelm's I. [4]) — nach vierundzwanzigjährigem Gesandtschaftsdienst 1787 aus dem Haag zurückberufen war und seitdem auf eine anderweite ihm zugesicherte Verwendung wartete [5]).

---

[1]) Deshalb die wiederkehrende Bemerkung Svarez' im Schlußprotocoll: Ita conclusum in consilio status. Dieses consilium ist der Justizstaatsrath.

[2]) Kamptz, Annalen Bd. 41 S. 179 zu tit. XIII. bis XVI.

[3]) Stölzel, Svarez S. 385. Vergl. auch Klein's Annalen Bd. 25 S. 112 flg., wo ausgeführt wird, daß das Verbot der Machtsprüche gestrichen sei, nicht weil man es nicht billige, sondern weil man es als nicht unter die Vorschriften gehörig erachtet habe, welche den Unterthanen zu ertheilen seien; am besten sei es, denjenigen mit empfindlichen Urtheilen zu bedrohen, welcher einen Machtspruch impetrire; dies bestimmte § 528 A. L.-R. 1 Tit. 5.

[4]) Siehe oben S. 105.

[5]) Klaproth S. 522.

Mit der Vollendung des Landrechts durfte Carmer seine Lebensaufgabe als erreicht betrachten. Nachdem ihn eine langwierige Krankheit vom Frühjahr bis zum Dezember 1794 den Geschäften entzogen hatte, bat er im Januar 1795 um seine Entlassung. Es ehrt den König, daß er in Anerkennung der Verdienste seines Großkanzlers denselben zwar von der Leitung der Justizverwaltung dispensirte, ihm aber Sitz und Stimme im Justizdepartement, den Großkanzlertitel, das Präsidium der Gesetzcommission und die Direction der zur Vollendung und Consolidation des Systems der Gesetz- und Justizverfassung erforderlichen Arbeiten (also namentlich der Arbeiten an der noch unerledigten Provinzialgesetzgebung) vorbehielt [1]). Zum Großkanzler und chef de justice „in eben dem Maaße, wie dieses Amt den vorigen Großkanzlern von Jariges, von Fürst und Carmer aufgetragen", wurde Goldbeck ernannt (4. und 7. Februar 1795) [2]). Wohl mehr diese Ernennung als die vorgeschützte „andauernde Kränklichkeit" bestimmte Dankelmann, der anscheinend die Nachfolgerschaft Carmer's erstrebt hatte, im Juni 1795 um seine Verabschiedung zu bitten. Sie wurde ihm zu theil. Der „schlesische Ministerialdespotismus", welchem Carmer und Svarez seiner Zeit nicht fern gestanden, hatte sie Beide schon im Jahre 1793 bei Ordnung der Dinge in Polen bestimmt, sehr energisch dafür einzutreten, daß die Justizverwaltung der neuen Provinz Südpreußen unter die Berliner Centralinstanz trete, und dieses Ziel war damals erreicht worden [3]). Jetzt wiederholte sich derselbe Vorgang mit Schlesien; Dankelmann war der letzte dortige Provinzialminister; seine Geschäfte gingen auf Goldbeck als Großkanzler und auf Svarez als vortragenden Rath über; im August 1795 bereisten Beide Schlesien und Südpreußen und sahen dann noch ihre organisatorischen Arbeiten vermehrt, als durch die dritte Theilung Polens (October 1795) Neuostpreußen erworben wurde.

Carmer verweilte während des Sommers 1795 auf seinem schlesischen Gute. Im folgenden Jahre nahm er, obwohl ein hoher

---

[1]) Die Entlassungsorder ist vom 7. Jan. 1795. R. 9 J. 1q fol. 1.

[2]) R. 9 J. 1q. Bekanntm. der Kgl. privil. Berlin. Ztg. vom 12. Febr. Sonnenschmidt S. 135. Mylius n. c. c. Bd. IX Sp. 2487. Die veränderte Geschäftsvertheilung wurde unterm 26. Febr. 1795 veröffentlicht; das. Sp. 2495.

[3]) Stölzel, Svarez S. 372. 373. 417.

Siebziger, noch den Entwurf einer Criminalordnung in Angriff, des einzigen unerledigten Restes seiner das gesammte Gebiet der Justizgesetzgebung umfassenden Reform[1]). Gleich Cocceji, der an seinem Lebensabende sich sagte, er werde das damals noch allein rückständige Strafrecht schwerlich vollenden, erkannte Carmer, daß ihm seine Jahre nicht gestatteten, sich selbst der neuen Aufgabe zu unterziehen. Cocceji hatte sich an die Criminalisten des Kammergerichts mit Bitte um ihre Hülfe gewandt; so wandte sich jetzt Carmer an Kircheisen, den damaligen Vicepräsidenten des Kammergerichts, welchen kurz zuvor Hardenberg als Minister der im Jahre 1791 angefallenen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth[2]) die dortigen Justizverhältnisse hatte organisiren lassen[3]). Svarez sollte mit Goßler die Criminalordnung entwerfen, Kircheisen die Mitarbeit übernehmen; dann gedachte Carmer seine eignen Bemerkungen hinzuzufügen und das Ganze der Gesetzcommission, wie auch der Criminalabtheilung des Kammergerichts zur Revision vorzulegen. Um zu verhüten, daß auch diese Reform sich ausschließlich an Carmer's Namen knüpfe, ging Goldbeck, dessen eigentliche Domäne von seiner Richterthätigkeit her ja das Strafrechtsgebiet war, im October 1796 mit einer Specialverordnung „wegen Beschleunigung der Criminalprocesse“ voran. Dieser Erlaß ist eine Arbeit von Svarez[4]); wenn die Criminalordnung des Jahres 1717 „förmliche Specialinquisition“ und „schriftliche Vertheidigung“ erforderte, so wurden jetzt diese Proceßinstitute auf die schwereren Straffälle eingeschränkt und damit die raschere Erledigung der leichteren Fälle ermöglicht[5]).

Die von Carmer niedergesetzte Commission brachte es nicht weiter als zu Bruchstücken; diese genügten aber, um nach dem Tode des Königs (17. November 1797) und nach dem bald darauf erfolgenden Tode Svarez' (14. Mai 1798) der zukünftigen Gesetzgebung ihre nächste Hauptaufgabe zuzuweisen. Eine weitere Hauptaufgabe entsprang aus den Vorarbeiten, welche Svarez im Interesse der ehemals polnischen Landestheile unternommen hatte, um ihnen

[1]) Stölzel, Svarez S. 424.
[2]) Ranke, Hardenberg Bd. 1 S. 123. 127. 132.
[3]) Stölzel, Svarez S. 411. 425.
[4]) R. 49 A. 1 fol. 16. 17. 22 flg. Stölzel, Svarez S. 420.
[5]) Mylius n. c. c. Bd. X Sp. 725 flg.

„eine besondere Constitution für den Bauernstand" zu schaffen und „die Gutsherren möglichst bald an den Gedanken zu gewöhnen, daß der Bauer nicht mehr so wie ihr Vieh ihr ganz unbedingtes Eigenthum sei, sondern auch Menschen- und bürgerliche Rechte habe" [1]).

---

2. Die ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelm's III.

Friedrich Wilhelm III., welcher von Svarez in die Rechtswissenschaft eingeführt war, löste die erste der am Schlusse des vorigen Abschnittes bezeichneten Aufgaben mit Hülfe Goldbeck's und der zurückgebliebenen Freunde Svarez', die zweite mit Hülfe Stein's. Beim Herannahen des Todes seines Vaters hatte Friedrich Wilhelm der Stimmung, wie sehr er die Last seines künftigen Berufes fühlte, durch die characteristischen Worte Ausdruck verliehen [2]): „Mir steht ein großes Unglück bevor; denn ich werde wahrscheinlich bald König werden und habe zwar den besten Willen gut zu regieren, aber ich fühle, daß ich noch nicht alle hierzu erforderlichen Kräfte und Erfahrungen besitze."

„Ernst und pflichtgetreu, fromm und rechtschaffen, gerecht und wahrhaft, im Besitze aller Tugenden, die den guten und reinen Menschen bilden, schien er wie geschaffen, einen wohlgeordneten Mittelstaat in Ehren durch eine ruhige Zeit hindurchzuführen" [3]), sein Land erhoffte einen in alle Theile der Staatsverwaltung dringenden neuen Geist [4]), aber die ruhige Zeit fehlte. Nicht blos vor innere Conflicte wurde der König vom Anfange seiner Regierung an gestellt, auch äußere, deren Lösung zum Hin- und Herschwanken trieb und widersprechende Entschlüsse zeitigte, vertraten ihm den Weg.

Ehe der jugendliche König sich an große gesetzgeberische Probleme wagte, erschien es ihm das Nächste, da die reinigende Hand anzulegen, wo seiner Anschauung nach die unmittelbar vorhergegangene Regierung Flecken zurückgelassen hatte.

---

[1]) Worte Svarez'. Siehe Stölzel, Svarez S. 420 flg.

[2]) An seinen Lehrer Benisch. Jahrb. d. Preuß. Mon. Bd. 1. 1798. S. 82.

[3]) Treitschke, Deutsche Gesch. Bd. 1 S. 146.

[4]) Jahrb. der Pr. Mon. 1798. Bd. 1 S. 3.

Als das böse Princip, welches den Vater auf Irrwege geleitet, galt dem Sohne die zur Gräfin Lichtenau erhobene, reichdotirte Wilhelmine Rietz[1]), und ihre Helfershelfer sah der Sohn im Generaladjutanten Bischoffswerder wie im Minister Wöllner, den Rosenkreuzer-Brüdern seines Vaters.

Am Todestage Friedrich Wilhelm's II. noch erfolgte die Verhaftung der Gräfin und die Beschlagnahme ihres Vermögens. Es wurde ein Untersuchungsproceß gegen sie eröffnet, nicht vor dem ordentlichen Gerichte, dem Instructionssenate des Kammergerichts, sondern vor einer besonders niedergesetzten Commission. Die Befugniß des Königs, so zu verfahren, war zwar nach der älteren Rechtsverfassung nicht zu bestreiten; es lag vor dem Inkrafttreten des Landrechts zweifellos in des Königs Macht, nach seinem Ermessen jeden Proceß einer Commission zur Entscheidung aufzutragen. Jetzt aber verordnete der § 79 der Einleitung des A. L.-R.: „Die Entscheidung der vorfallenden Streitigkeiten, so wie die Bestimmung der zu verhängenden Strafen muß den einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetze angewiesenen Gerichten überlassen werden." Der König hielt sich durch diese Bestimmung, welche Goldbeck der ihm gewordenen Aufgabe nach bei seiner Revision hätte beseitigen müssen, nicht für gebunden. Jene Commission wurde gebildet aus drei Juristen, einem Geheimenrath des Generaldirectoriums und einem Militär. In der Wahl der Juristen zeigte sich insofern ein Bruch des Königs mit dem Wöllner'schen System, als sie nicht auf Goldbeck, den Chef der Justiz und speciell des Criminaldepartements, fiel. Derselbe hatte die vom Könige im November 1797 befohlene Schenkung der Güter Lichtenow, Breitenwerder und Ronwerda gerichtlich vollziehen lassen müssen, war also schon an sich wenig geeignet, als Richter gegen die mit jenen Gütern beschenkte Lichtenau zu fungiren. Die Wahl fiel vielmehr auf Reck, den alten Chef des Obertribunals und des Criminaldepartements, ferner auf Kircheisen und Beyme, beide dem jungen Könige bekannt von jener denkwürdigen Sitzung des Kammergerichts (12. März 1793), in welcher Kircheisen den König als Kronprinzen vor Machtsprüchen gewarnt, und Beyme als jüngster Kammergerichtsassessor durch seinen Vortrag Aufmerksamkeit erregt hatte. Beyme ver-

---

[1]) Allg. Biographie Bd. 18 S. 534 flg.

folgte die Angelegenheit der Lichtenau mit ganz besonderm Eifer; er trat auch alsbald in die nächste Umgebung des Königs; denn am 21. Februar erhielt er — als Erster dieses Titels — das Patent zum „Geheimen Cabinetsrath“ [1]. Kircheisen that nicht minder seine Pflicht, verfocht aber dabei mannhaft seine im Processe Schulz kundgegebenen Rechtsansichten. Wer konnte jedoch ahnen, daß die Bildung dieser Commission für denjenigen König, der sich eins wußte mit den von Svarez so oft und von Kircheisen so eindringlich gepredigten staatsrechtlichen Ideen, den Weg eröffnete, alsbald im Anfange seiner Regierung einen „Machtspruch“ zu thun, welcher an Schroffheit fast die beiden ominösen Machtsprüche seines Vaters und seines Großoheims übertraf? Ehe die Commission sich zu einem Schlusse einigte, zog sich auch das Unwetter über Bischoffwerder und Wöllner zusammen. Ersterer wurde im Januar 1798 verabschiedet. Letzterer schien zu glauben, daß er sich halten könne; hatte doch in seiner Gegenwart Friedrich Wilhelm III., als er zum ersten Male unter seine Staatsminister trat, das Wort gesprochen: „Sie haben Ihren besten Freund verloren, wollen Sie mich annehmen [2]?“ Da stand aber im Prediger Schulz die Nemesis auf und brachte den von Wöllner inspirirten Spruch König Friedrich Wilhelm's II. aus dem Jahre 1793 in die Erinnerung. Auf ein Immediatgesuch Schulz' (1. Februar 1798) erging am 8. Februar 1798 der Cabinetsbefehl an das Justizdepartement, die Revision des Schulz'schen Processes anzuordnen. Ein zweites Immediatgesuch des Verurtheilten vom 11. März 1798 bat um die Gestattung der Einsicht der geheimen Canzleiacten, an deren Hand er „vorzüglich die Einwirkung des Chefs des geistlichen Departements (also Wöllner's) auf den Großkanzler von Carmer“ nachweisen wolle: derselbe Tag brachte die Cabinetsorder, welche „aus bewegenden Ursachen“ Wöllner seiner bisherigen Dienste „gänzlich“ entließ [3]. Diese Art der Entlassung sollte bedeuten, daß ihm keinerlei Pension zu gewähren sei; er hatte mehr an Gehalt bezogen, als je ein Minister bis zu den Zeiten Friedrich's I. zurück; der größte Theil fiel an den Amtsnachfolger, ein kleinerer

---

[1]) Preuß Bd. 1 S. 349 Anm. 2.

[2]) Ranke, Hardenberg Bd. 1 S. 400.

[3]) R. 9 J. 3g, fol. 1. Bornhak Bd. 2 S. 361.

als Zulage an Reck als den ältesten Minister des Justizdepartements, der Rest in die Staatskasse.

Lag schon hierin ein Machtspruch gegen den bereits vorlandrechtlichen und nunmehr auch landrechtlichen Grundsatz, daß kein Beamter ohne ordnungsmäßiges Verhör des Dienstes entsetzt werden könne — und Wöllner's Entlassung war nichts Andres als eine Cassation — so folgte zwei Tage später ein Act, der in noch stärkerm Sinne den Namen eines Machtspruchs verdiente. Der nämliche König, welcher am 8. März die Gesetzcommission als Interpretationsbehörde des Landrechts aufhob, um die Gerichte selbständig zu machen [1]), indem er ihnen die Auslegung der Gesetze überwies, verfügte durch Cabinetsorder vom 13. März gegen den Antrag der eingesetzten Untersuchungscommission, für welchen namentlich Kircheisen lebhaft eintrat, die Confiscation des Grundbesitzes der Gräfin Lichtenau [2]) und deren Internirung in Glogau. Auch dieser von Beyme nach des Königs Befehl „auf der Stelle" entworfene Spruch kleidete sich, wie der Friedrich's des Großen im Proceß Arnold, in das Gewand eines Straferkenntnisses, griff aber seiner Haupttendenz nach in wohlerworbene Eigenthumsrechte ein und lag somit wesentlich auf dem Gebiete des Civilrechts. Hier galten „Machtsprüche" schon längst als verabscheuungswürdig. Aber auch wenn man dem Spruch lediglich den Character eines Straferkenntnisses beilegen könnte, verletzte er die im Landrecht proclamirten Principien; denn waren auch darin die als verfänglich erachteten Sätze gestrichen, welche Machtsprüche untersagten [3]), so kannte das Landrecht in Strafsachen doch nur ein allerhöchstes Bestätigungs- und Strafmilderungs-, nirgends ein Strafschärfungsrecht. Die Order vom 13. März war die denkbar ärgste Strafschärfung, nämlich eine Verurtheilung des gerichtlich für nicht strafwürdig erklärten Angeschuldigten, und stand genau auf demselben Boden wie die Order Friedrich's des Großen, welche gegen das Votum des Kammergerichtes die Richter im Processe Arnold, oder wie die Order Friedrich Wilhelm's II., welche gegen das Votum desselben Gerichtes den Prediger Schulz mit Cassation bestrafte.

---

[1]) Die Allerh. O. ist abgedruckt bei Sietze, Grundbegriff S. 610. Außerdem s. Bornhak Bd. 2 S. 323. Förster-Eccius 5. Aufl. Bd. 1 S. 70.

[2]) Allg. Biographie Bd. 18 S. 536.

[3]) Siehe oben S. 320.

Je mehr sich seit dem Jahre 1780 und seit dem Jahre 1793 das allgemeine Staatsrechtsbewußtsein geklärt hatte, desto empfindlicher hätte es sich durch das Vorgehen Friedrich Wilhelm's III. verletzt fühlen müssen. Aber so stark war der Haß gegen die Gräfin Lichtenau, daß der Schritt des „gerechten Monarchen laut allgemeine Billigung und ungetheilten Beifall fand", man bewunderte die bewiesene „Milde"[1]), hatte ja doch der König die confiscirten Güter der Armendirection überwiesen[2]), der Gräfin ein Jahrgehalt ausgesetzt und, wie man annahm, überhaupt das von der Commission gefällte Urtheil „gemildert". Die „alleröffentlichste Publicität" der Handlungen des Königs erklärte man in dessen Interesse für erwünscht, aber die in Aussicht gestellte Bekanntmachung des Processes der Gräfin „in seiner ganzen Umständlichkeit" unterblieb. Nur darin findet der gefällte Spruch, wenn nicht seine Entschuldigung, doch seine Erklärung, daß er der Ausbruch verzeihlichster Indignation gegen Diejenige war, welche nach der Meinung des Sohnes den Vater auf verderbliche Irrwege geführt hatte. Auch fällt, wenn nicht juristisch, doch moralisch sehr in's Gewicht, daß es sich in der Hauptsache um Güter handelte, deren Erwerb sich aus einer vom schwererkrankten Könige erst wenige Tage vor seinem Tode erklärten Schenkung herschrieb[3]).

Die Justizhoheit des preußischen Königthums hat in ihrer Entwicklungsgeschichte kaum je härtere Proben zu bestehen gehabt, als zur Zeit der Machtsprüche der Jahre 1780, 1792 und 1798. Den Machtspruch aus dem Jahre 1780 annullirte Friedrich Wil-

[1]) Jahrb. der Preuß. Monarchie 1798 Bd. 2 S. 107. 108. 110—112. Bd. 1 S. 113. 115.

[2]) Die Befugniß zu dieser Verfügung des Königs zweifelte Kircheisen mit den Worten an: „entweder man muß nichts oder die Wahrheit sagen, daß der König fremdes Eigenthum nicht verschenken kann . . ., wenngleich es in dieser Sache auf einige Nullitäten mehr oder weniger nicht ankommt." Als Schwierigkeiten bei den Gerichten wegen der Ueberschreibung entstanden, schrieb er in die Acten: „Es trifft hiernach sehr bald ein, was ich vorausgesagt habe. Machtsprüche dienen zu weiter nichts, als das Gouvernement und dessen Diener zu compromittiren; früh oder spät wird ihre Nichtigkeit anerkannt und redressirt und es ist ganz ungezweifelt, daß dies auch das Schicksal der in dieser Sache geschehenen arbiträren Verfügung sein wird." Geh. St.-A., Lichtenausche Commissionsacten vol. III fol. 52. 182.

[3]) Acten des Geh. St.-A. betr. die Donation der v. d. Marck'schen Güter fol. 71 (9. Nov. 1797).

helm II. im Jahre 1786, den Friedrich Wilhelm's II. aus dem Jahre 1792 Friedrich Wilhelm III., indem er den Proceß Schulz zu erneutem rechtlichen Austrag bringen ließ[1]), und Friedrich Wilhelm III. milderte seinen Machtspruch des Jahres 1798 selbst, indem er im Jahre 1800 die Gräfin Lichtenau in Freiheit setzte, ihr gegen Verzicht auf etwaige weitere Ansprüche eine ansehnliche Pension bewilligte, ja ihr im Jahre 1811 die confiscirten neumärkischen Güter zurückgab, da die Sache im Jahre 1798 doch etwas „über's Knie gebrochen" sei[2]). Was Svarez dem Könige als Kronprinzen gelehrt hatte: erschlichene Machtsprüche bleiben stets der Gefahr ausgesetzt, daß der dadurch Verletzte, „wenn nicht eher, doch gewiß unter einer neuen Regierung", die Wiederherstellung seiner gekränkten Rechte erlange, war glänzend bewahrheitet worden. Nur gegen Einen verharrte Friedrich Wilhelm in unerbittlicher Strenge, und zwar gegen Wöllner. Wiederholt bat und flehte dieser um eine Pension; zuletzt im März 1800 nach des Ministers Blumenthal Tode, durch welchen ein Gehalt frei geworden war. Wöllner schrieb von seinem damaligen Aufenthalte, seinem Gute bei Beeskow, das, wie in ominöser Wechselbeziehung zu den Rietz'schen Zeiten den Namen Groß-Rietz[3]) trug, an den König:

„Ew. Königl. Majestät bitte ich bei dem jetzigen Absterben des Etats-Ministre Grafen von Blumenthal . . . abermals fußfällig um eine Pension. Sollte denn das mitleidige Hertz, welches Allerhöchstdieselben noch als Cron-Printz bei Versorgung der Invaliden so oft gegen mich geäußert, nicht endlich Erbarmen gegen einen armen Greiß fühlen, der dem Staate so lange treu gedienet, und im Dienste, wegen seines Patriotismus nichts erworben hat? Ich bin 68 Jahre alt, wie lange kann ich noch leben? und alsdann fällt die Pension mit tausend Segenswünschen auf meinem Sterbebette, wieder an Ew. Königl. Majestät zurück. Wenn doch Gott endlich das Hertz meines Königs rühren wollte!"[4])

---

[1]) Stölzel, Svarez S. 430. Ein Austrag, welcher insofern zu Carmer's und Svarez' Rechtfertigung diente, als durch das endliche Erkenntniß des Gerichts lediglich das Cabinetsrescript vom 21. Mai 1792 bestätigt wurde.

[2]) Allg. Biographie Bd. 18 S. 536.

[3]) Ueber dies Gut, Wöllner's Bilder und Wöllner's Grab daselbst siehe Fontane, Spreeland S. 39 flg.

[4]) R. 9 J. 3d. fol. 44 (24. März 1800).

Die — anscheinend von Beyme niedergeschriebene — Antwort lautete barsch: „Es bleibt ein- für allemal bei der schon ertheilten abschläglichen Resolution."

Nicht überall trat also eine Sühne des Geschehenen ein; wo sie aber eintrat, genügte sie nicht, das Geschehene ungeschehen zu machen. Der erst mit Erlaß der Verfassung des Jahres 1848 zu voller Verwirklichung gelangte Gedanke möglichster Loslösung des Königthums von der Rechtsprechung führt in seinen Wurzeln zurück auf die Machtsprüche der Jahre 1780 bis 1798; sie lehrten, daß es allerdings, wie Svarez vorhergesagt hatte[1]), einem Souverain, der sich selbst zum Richter seiner Unterthanen mache, „leicht begegnen könne, seinen Willen an die Stelle des Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen und nicht mehr auf die Stimme des Rechtes und der Wahrheit zu hören".

Von einer persönlichen Theilnahme an dem gegen die Lichtenau eingeleiteten Verfahren blieb Svarez verschont[2]). Wohl aber vollzog sich unter seiner Mitwirkung die Wiederaufnahme des Processes Schulz[3]), die Berufung eines Nachfolgers für Wöllner und die dadurch bedingte Neugestaltung des Justizdepartements. Dieses und die Verlegung der Oberleitung des Justizwesens der fränkischen Fürstenthümer in die Centralinstanz[4]) waren Svarez' letzte Arbeiten (Ende März 1798)[5]).

An Wöllner's Stelle trat der Stettiner Regierungspräsident Julius Eberhard Wilhelm Ernst von Massow[6]), einziger Sohn des im Feldzuge von 1761 bekannt gewordenen Obersten von Massow, erst beim Königsberger Hofgericht, dann beim Kammergericht ausgebildet und von Fürst bei der Neueinrichtung des westpreußischen Justizwesens (October 1773)[7]) als Director des Hausvogteigerichts in Conitz verwendet. Seit 1777 war er in Stettin gewesen, wo er sich durch Sammlung der Provinzialgesetze und durch Einführung

[1]) Stölzel, Svarez S. 314.

[2]) Die sechs Fascikel Proceßacten enthalten nichts von Svarez' Hand.

[3]) Stölzel, Svarez S. 431.

[4]) 20. März 1798. Mylius, n. c. c. Bd. 10 Sp. 1609.

[5]) Mylius, n. c. c. Bd. 10 Sp. 1619. Klaproth S. 539.

[6]) Allg. Biogr. Bd. 20 S. 573.

[7]) Siehe oben S. 274.

der neuen Justizorganisation verdient, auch durch Herausgabe einer „Anleitung zum practischen Dienst“ literarisch bemerklich gemacht hatte. Er galt als ein Mann erstaunlichster Thätigkeit und gab selbst über diese Thätigkeit in 57 von ihm gesammelten Convoluten eingehende Auskunft.

Anläßlich seiner Ernennung zum „Wirklichen Geheimen Etatsminister und Chef des geistlichen Departements“ verlangte der König, da die fränkischen Fürstenthümer mit dem Justizdepartement vereinigt seien und Süd- und Neuostpreußen ebendahin gewiesen werden solle, Vorschläge über die anderweite Vertheilung der neuen Departements. Diese erfolgte auf den von Svarez unterm 26. März concipirten Vorschlag durch Order vom 27. März dahin, daß:

I. Carmer das Präsidium der Gesetzcommission und derjenigen Geschäfte behielt, welche zur Vollendung und Consolidirung des Systems der Gesetzgebung, besonders auch in Ansehung der Provinzialgesetzbücher gehörten;

II. von der Reck: 1. das Lehnsdepartement, 2. die Privatjustizsachen aus der Alt- und Neumark, Pommern, Schlesien, Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg behielt und dazu 3. die Privatjustizsachen aus sämmtlichen Provinzen jenseits der Weser, 4. aus den fränkischen Fürstenthümern übernahm;

III. von Goldbeck: 1. sämmtliche Generalia der Justiz und was sonst zum Departement des Großkanzlers gehörte, 2. die Mitaufsicht in Kammerjustizsachen, 3. das Criminaldepartement, 4. die Privatjustizsachen aus der Churmark, Ost- und Westpreußen, sowie vor der Hand auch noch 5. die Privatjustizsachen aus Süd- und Neuostpreußen behielt, die er jedoch nach einiger Zeit an von Massow abgeben sollte, außerdem aber 6. das Pfälzer Coloniedepartement gemeinschaftlich mit von Thulemeyer verwaltete;

VI. Thulemeyer nach wie vor das reformirte geistliche, sowie das französische, und gemeinschaftlich mit dem Großkanzler das Pfälzer Colonie-Departement besorgte;

V. Massow das gesammte geistliche Departement in lutherischen Kirchen- und Schulsachen, in Angelegenheiten der Stifter und Klöster oder der katholischen Geistlichkeit betreffenden, das Armendirectorium und überhaupt Alles erhielt, was bisher zu diesem geistlichen

Departement gerechnet war. Weiter sollte er in der Folge die Privatjustizsachen aus Süd- und Neuostpreußen übernehmen, vorerst aber sich in den Angelegenheiten des geistlichen Departements völlig orientiren und einigen Partieen, die bisher gelitten zu haben schienen, nachhelfen, auch sich mit den eigenthümlichen Verfassungen der neuen Provinzen bekannter machen [1]).

Diese Geschäftseintheilung hatte nur drei Monate Bestand: Carmer kam am 14. April um Dispensation von den ihm überwiesenen Arbeiten ein, da die Abnahme seiner Kräfte ihm nicht ferner gestatte, mit gewohnter Thätigkeit sich dem Zustandekommen der Provinzialgesetzbücher zu widmen und bei den landschaftlichen Creditsystemen der Provinzen Preußen, Schlesien und Pommern als Commissarius zu fungiren [2]). Die Antwort des Königs ließ lange auf sich warten; sie erfolgte erst unterm 17. Juni von Warschau aus, wohin das Königspaar sich auf seiner Rundreise durch Pommern, Preußen und Schlesien (25. Mai bis 28. Juni) begeben hatte [3]). Die Dienstentlassung wurde Carmer zu theil mit der Versicherung, daß der König sich ungern von dem „treuen, im Dienste grau gewordenen Diener" trenne; Goldbeck bekam den Auftrag, der Provinzialgesetzbücher sich anzunehmen, Massow, Reck und der Kammergerichtspräsident Schleinitz bekamen den Auftrag, die Landschafts-Geschäfte unter einander zu theilen. Als das Königspaar Breslau nahe kam, machte sich Carmer, seiner bedenklichen Gesundheit nicht achtend, von seinem Gute aus dahin auf, mußte aber bei Ankunft des Königs anzeigen, daß ihm seine Kräfte nicht erlaubten, an den Hoffesten theilzunehmen. Eine Einladung zu einer Privataudienz unterblieb, weil, wie ein Allerhöchstes Schreiben vom 26. Juni 1798 [4]) kundgab, der König von Carmer's unermüdetem Diensteifer besorgen müsse, daß er, ohne seine Kräfte zu Rathe zu ziehen, Folge geleistet und sich nur geschadet haben würde. Carmer mußte sich die schriftliche „Versicherung der Allerhöchsten Gnade" genügen lassen; er hatte seinen Zweck, dem jungen Herrscherpaare seine Huldigung von Angesicht zu Angesicht darzubringen, nicht erreicht. Durch das königliche Schreiben konnte die Enttäuschung,

---

[1]) R. 9 J. 3 g. fol. 13. 15.

[2]) Jahrb. der Pr. Mon. 1798 Bd. 2 S. 434.

[3]) Jahrb. der Pr. Mon. 1798 Bd. 2 S. 917. 351.

[4]) Jahrb. der Pr. Mon. 1798 Bd. 2 S. 435.

während des dreitägigen Aufenthalts der hohen Gäste vergeblich eine Einladung zur Privataudienz erwartet und die für einen 77jährigen Greis immerhin beschwerliche Reise nach Breslau unternommen zu haben, kaum verwischt werden. Aber der Festtag des 6. Juli, an welchem in Berlin die feierliche allgemeine Huldigung stattfand, brachte in gewissem Sinne eine Schadloshaltung. Unter den Gnadenbezeugungen, welche Reck als Lehnsdirector in seiner von der untersten Stufe des Thrones den versammelten Ständen gehaltenen Rede verkündete, befand sich die Erhebung Carmer's in den Grafenstand; freilich wurde die gleiche Ehre Carmer's Widersacher Dankelmann ebenfalls zu theil. Die Justiz empfing auch noch weitere Beweise der Gunst: Kircheisen und der vor Kurzem erst zum Geheimen Oberjustizrath ernannte Obertribunalsrath Scheibler, wie auch die Stiefenkel Cocceji's wurden geadelt; der märkische Landschaftsdirector, frühere Kammergerichtsrath Albrecht Heinrich von Arnim, welcher, Namens der Stände die Rede Reck's vor dem Throne beantwortend, „den König, unsere Verfassung, wie die Gesetze zu ehren" gelobte und unter den „unerschütterlichen Säulen des Thrones" auch „die nie gehemmte unparteiische Rechtspflege" hervorhob, fand mit seinen Worten solche Anerkennung, daß er alsbald die Bestallung zum „Staats- und Justizminister" erhielt[1]). Außerdem trat noch der Obertribunalsrath von Jordan als Geheimer Oberjustizrath in das Justizdepartement ein. Das letztere war damit neu constituirt; es bestand nunmehr aus Reck, Goldbeck, Thulemeier, Massow und Arnim als Ministern, Könen, Lamprecht, Baumgarten, Scheibler als vortragenden Räthen. Der gesteigerte Geschäftszuwachs hatte die Ernennung eines fünften vortragenden Rathes bedingt[2]). Arnim war der Erste, welcher statt des bisher üblich gewesenen Titels „Etatsminister" offiziell den Titel „Staatsminister" führte[3]).

[1]) Jahrb. der Pr. Mon. 1798 Bd. 2 S. 346. 489. Klaproth S. 593.

[2]) J.-M.-Acten, Justizministerium Nr. 28 vol. 1 fol. 51.

[3]) Vergl. den Erlaß vom 2. April 1798 bei Mylius n. c. c. Bd. X Sp. 1619, wo sämmtliche Minister noch „Etatsminister" heißen. In dem Erlaß vom 16. Jan. 1798 bei Mylius n. c. c. Bd. X Sp. 1529 wird untermischt die Bezeichnung „Geheimes Staats-" und „Geheimes Etats-" Ministerium gebraucht. Im Rescript vom 11. Febr. 1799 (das. Sp. 2202) tritt die Bezeichnung „Justizministerium" auf; dagegen heißt im Rescript vom 2. Dez. 1799 (das. Sp. 2693) das Gesammtcolleg aller Minister wieder der „Geheime Etatsrath".

So schloß die Dienstlaufbahn Carmer's wenige Wochen nach der seines Svarez ab; am 23. Mai 1801[1]) starb er „an völliger Entkräftung".

Das Jahrhundert neigte sich mit dem Abgange dieser beiden Männer, welchen die erfolgreichste Wirksamkeit für die Entwicklung des preußischen Rechts beschieden war, seinem Ausgange zu. Ihnen hatte es das Land zu danken, daß ein reiches Erntefeld emporwuchs, dessen gereifte Frucht dann derjenigen Regierungsperiode zufallen sollte, mit deren ganzer Tendenz die Tendenz des unter Friedrich dem Großen erwachsenen Gesetzbuches sehr wenig übereinstimmte. In Friedrich Wilhelm's II. Augen verdiente für das Zustandekommen des Werkes Goldbeck wärmere Anerkennung als Carmer; das sprach aus dem Tone der beiden Cabinetsschreiben, welche der König nach Vollendung des Landrechts an seine beiden Minister richtete[2]); hatte doch auch Goldbeck ihm zu Danke die von der damals tonangebenden Partei anstößig gefundenen „neuen Sachen" aus dem Gesetzbuche — wie man glaubte, erfolgreich — entfernt. Goldbeck nahm noch den Standpunct ein, welcher zu derjenigen Zeit der maaßgebende gewesen war, als der Plan, ein allgemeines Gesetzbuch zu schaffen, zuerst Leben gewann: das Gesetzbuch sollte das bestehende Recht „fassen", nicht etwa im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Zeit und im Geiste derselben das bestehende Recht weiter entwickeln. Ein Gesetzesredactor, welcher das letztere Ziel sich steckte, überschritt nach Auffassung Wöllner's, Goldbeck's und Dankelmann's seine Befugnisse, er überschritt sie namentlich dann, wenn die Weiterentwicklung des Rechts auf einem Gebiete sich bewegte, das durch die Ideen aufklärerischer oder revolutionärer Geister gerade damals in fluctuirenden Zustand gerathen war — auf dem Gebiete des Staatsrechts. Alles, was einer Abgrenzung und damit einer Beschränkung der landesherrlichen Befugnisse ähnlich sehen konnte, verfiel dem Interdicte. Aber der „Staat" im Gegensatze zum „Landesherrn" hatte doch, als Svarez anfing, sein sorgsames Werk auszubauen, schon eine solche bestimmte Existenz gewonnen, es vertraten Carmer wie alle seine andern Mitarbeiter so feste Grundsätze über die Stellung des

[1]) J.-M.-Acten, Justizministerium Nr. 28 vol. 1 fol. 73.

[2]) Philippson Bd. 2 S. 57.

Monarchen zum Rechte und der Rechtspflege seines Landes, daß mit der Streichung dieses oder jenes einzelnen Satzes, wie sie Goldbeck im Gesetzbuche vornahm, der neue Geist, welcher dasselbe durchzog, sich nicht austreiben ließ. Es war eine Täuschung zu glauben, durch die „Schlußrevision“ sei aus dem Gesetzbuch Carmer's und Svarez' ein Gesetzbuch Wöllner's, Goldbeck's und Dankelmann's, aus einer Schöpfung Friedrich's des Großen sei eine Schöpfung Friedrich Wilhelm's II. geworden. Ueber das Verständniß des Wöllner'schen Regimentes und über dessen Einfluß hinweg brach sich die große Rechtsreform ihre Bahn; Goldbeck so wenig wie sein Gönner blickten tief genug, um zu erkennen, daß im Wesentlichen doch die von ihnen so gehaßten Ideen mit dem neuen Gesetzbuch ihren Einzug in das Rechtssystem der preußischen Monarchie hielten. Ja, wie schon Pütter 1784 im ersten Theil des Landrechtsentwurfes ein Vorbild für ein allgemeines deutsches Gesetzbuch gesehen hatte, so empfahl der Legationsrath Reitemeier in Frankfurt a/O. 1800 die Redaktion eines solchen allgemeinen Gesetzbuchs auf der Grundlage des nunmehr in praktischer Geltung befindlichen Landrechts geradezu als erstrebenswerth[1]). Soweit war damals bereits der Gedanke an eine gemeinsame Codification lebendig. Eine Ironie des Schicksals konnte man es aber heißen, daß beim ebengebornen Landrecht Wöllner und Goldbeck, innerlich dessen entschiedenste Gegner, als stimmführende Mitglieder im Justizstaatsrathe Pathenstelle vertreten mußten. Und die ersten Schritte, welche unter der Herrschaft jenes Gesetzbuches der neue Regent that, hatten ihn alsbald in Conflict mit den vornehmsten Grundsätzen desselben gebracht. Die Cassation Wöllner's und die Confiscation der Lichtenau'schen Güter ließen sich vor dem geltenden Recht schwerlich vertheidigen. Um so merklicher trat dies hervor, als der König fast am nämlichen Tage, an welchem er das Urtheil gegen die Lichtenau sprach, durch einen vom gesammten Staatsministerium gezeichneten Erlaß verkündete[2]), daß alle Angelegenheiten den nach der verordneten Verfassung des preußischen Staates bestimmten Instanzenzug vor den zuständigen Beamten, Gerichten und Collegien zu durchlaufen und daß diejenigen, welche

---

[1]) Siehe oben S. 299 und Stölzel, Svarez S. 238. Klein, Annalen Bd. 20 S. 308.

[2]) 17. März 1798. Mylius n. c. c. Bd. 10 Sp. 1597 flg.

„Machtsprüche und widergesetzliche Verfügungen zu erschleichen sich unterfingen, scharfe Ahndung zu gewärtigen hätten“ [1]).

Dasselbe wiederholte sich nach Jahresfrist in einem Publicandum vom 21. Mai 1799 [2]); die Belästigung des Königs durch einzelne Bittsteller, welche von weither Reisen nach Berlin unternahmen, ja von „ganzen Gemeinden, welche ihren Wohnort verließen, um Suppliken zu übergeben“, hörte nicht auf, ebenso fehlte es nicht an Versuchen gegenüber rechtskräftig entschiedenen Angelegenheiten Aenderungen durch Allerhöchste Rescripte zu erlangen; es bedurfte nochmaliger Zusage, daß der König „zur Sicherstellung des Eigenthums Jeden kräftigst bei den durch Judicata erstrittenen Gerechtsamen schützen und unter keinerlei Vorwand Anfechtungen gestatten werde, wodurch die Processe verewigt und der Zweck unparteiischer Rechtspflege vereitelt werden könne“. Zu gleichem Zwecke erging später eine Order vom 11. Juni 1804, welche die Kraftloserklärung eines gerichtlichen Erkenntnisses durch Cabinetsrescript als „eine bedenkliche Willkür“ bezeichnete, die „in Justizsachen schlechterdings nicht stattfinden und hinführo ganz wegfallen müsse“ [3]). Friedrich Wilhelm III. bekannte sich also zu derselben Lehre, wie Carmer und Svarez, ja er räumte offen ein, welche Ueberwindung es ihm gekostet habe, seine Regierung mit der Verhaftung der Lichtenau zu beginnen, und er erklärte der eingesetzten Commission, er wolle sich nicht in die Sache mischen, sie vielmehr den graden Weg der Justiz gehen lassen und höchstens mildernd eingreifen [4]), hielt aber beim ersten Anlaß, welchen das von der Commission gefällte Erkenntniß ihm bot, nicht an jener Erklärung fest.

Auch nach andrer Richtung wich er von den bisher im Justizstaatsrath vertretenen Grundsätzen ab. Als im Sommer 1798 „sehr grobe, die öffentliche Ruhe störende Excesse der Studirenden“

---

[1]) Der Erlaß ist nichts als eine Consequenz der analogen Erlasse früherer Herrscher gegen das Supplikenunwesen (siehe oben S. 117. 282). Schwerlich mit Recht sieht Treitschke, D. Gesch. Bd. 1 S. 155 darin eine Schwäche Friedrich Wilhelm's III., als habe er sich — anders wie Friedrich der Große — „nicht getraut, Alles selbst zu entscheiden“.

[2]) Mylius n. c. c. Bd. X Sp. 2437.

[3]) J.-M.-Acten S. 22 vol. 1 fol. 163.

[4]) Jahrbücher der Preuß. Mon. 1798 Bd. 1 S. 196.

ein Einschreiten nöthig machten, um die der öffentlichen Sicherheit drohende Gefahr abzulenken, verordnete der König, daß an Stelle der vom academischen Gerichte zu erkennenden Geldstrafe oder Relegation künftig die ordentlichen Gerichte auf Gefängniß, körperliche Züchtigung, ja auf Todesstrafe erkennen sollten; die körperliche Züchtigung erschien ihm in diesen Fällen „als ein mit den nöthigen Ermahnungen zu begleitendes väterliches Besserungsmittel“, bei dessen Anwendung „dafür zu sorgen sei, daß vernünftiges Ehrgefühl des Bestraften dadurch nicht gekränkt, sondern derselbe so behandelt werde, als wenn er sich noch auf einer niedern Schule und in Jahren befinde, wo Züchtigungen, welche Eltern oder Lehrer veranlassen, in der Folge zu keinem Vorwurfe gereichen können“ [1]); dabei wurde abweichend von den Principien der Redactoren des Landrechts angeordnet, daß die Erkenntnisse vor der Publication durch das Justizdepartement zu prüfen seien, und es wurde zugleich dem letztern die Befugniß beigelegt, nach Befinden die Strafen „zu schärfen oder zu mildern“. Goldbeck und Massow contrasignirten den Erlaß; der Autor ist der Hof- und Criminalrath Meister zu Frankfurt a. O.; er erwarb sich so sehr die Anerkennung des Königs, daß er wegen der durch seine Leistung bewiesenen „vorzüglichen Talente“ alsbald darauf mit dem Entwurfe der Criminalordnung beauftragt wurde [2]), und gleichzeitig die Instruction erhielt, „die körperliche Züchtigung und andere Zwangsmittel“ zwar nicht „zur Erpressung des Geständnisses“, aber doch in dem Falle anwendbar zu erklären, „wenn der Verhaftete entweder alle Antwort verweigere, oder über Fragen, deren Gegenstand ihm unmöglich unbekannt sein könne, die verlangte genauere Auskunft verweigere, oder wenn es ausgemittelt sei, daß er Gehülfen gehabt, welche er nicht namhaft machen, oder wenn er z. B. den Ort, wo gestohlene Sachen sich befänden, nicht anzeigen wolle“. Spätere Allerhöchste Orders von den Jahren 1802 und 1804 [3]) erläutern dann, daß das Recht, Strafen zu schärfen, ein Vorrecht nur des Landesherrn, nicht des Justizdepartements sei. Es wehte also ein andrer Geist wie zur Zeit Friedrich's des Großen; das Wöllner'sche

[1]) 23. Juli 1798. Jahrb. der Pr. Mon. Bd. 3 S. 47 flg. Berner S. 215.

[2]) Acta gen. des J.-M. Landrecht Nr. 5 vol. 1 fol. 1. Alker S. XXII.

[3]) J.-M.-Acten. Landrecht 5 vol. 1 fol. 145 (A. O. 2. Jan. 1802). Simon, Preuß. Richter S. 414 (A. O. von 1804).

Regiment war nicht spurlos vorübergegangen. Dasselbe hatte einen Rückschlag zur Folge gehabt. Der Einwirkung dieses Rückschlags konnte sich auch ein Regent nicht entziehen, von welchem seine Zeit behauptete, daß er „der erste Priester der Gerechtigkeit" sei[1]), und daß seine „an die Aufklärung übertragene Herrschaft eine gleiche Tendenz wie die französische Revolution" verfolge. Als einen für Preußen besonders günstigen Umstand betonte man, daß Berlin ruhig „durch die Staatsverwaltung" besitze, was Paris einer „Verfassung" verdanken müsse.

Diese Staatsverwaltung setzte sich allerdings zu „ihrem steten Ziele, den so glücklichen wohlthätigen gesegneten Zustand des Landes zu erhalten"[2]). Solchem Zwecke entsprechend war eine der ersten Maaßregeln, welche unter Friedrich Wilhelm III. ergriffen wurden, die Bestimmung eines „Verbindungspunctes, in welchem die Resultate der ganzen Staatsverwaltung sich concentriren und übersehen lassen sollten"[3]). Aber man fand diesen Verbindungspunct nicht in einem kraftvollen Ministerpräsidenten, welcher namentlich den von außen drohenden Verwicklungen gewachsen gewesen wäre, sondern in einem Generalcontroleur der Finanzen nach dem Vorbilde, welches im Jahre 1717 Friedrich Wilhelm I. gegeben hatte: die allmählich zu einem „subalternen Colleg" herabgesunkene Oberrechenkammer wurde neu belebt und der Etatsminister Generalleutnant Graf von der Schulenburg zu ihrer Leitung berufen[4]). So wohlthätig die noch heute bestehende Einrichtung einer obersten Controle des gesammten Staatshaushaltswesens war, sie genügte nicht den Zeitbedürfnissen. Ebensowenig halfen die Maaßnahmen viel, welche bestimmt waren, revolutionären Gelüsten im Innern des Landes entgegenzutreten. Dahin gehörte, daß in Ergänzung der Bestimmungen des Landrechts die geheimen Verbindungen — ausgenommen gewisse Freimaurerlogen — unter Strafe gestellt wurden, um die Bestrebungen der außerhalb Preußens „zahlreich", innerhalb Preußens „bisher nur einzeln, zerstreut

[1]) Jahrb. der Pr. Mon. 1798 Bd. 1 S. 114; 1799 Bd. 1 S. 162.

[2]) Worte des Edicts wegen Verhütung geheimer Verbindungen, vom 20. Oct. 1798. Mylius n. c. c. Bd. 10 Sp. 1775 flg. Jahrb. der Pr. Mon. 1798 Bd. 3 S. 392.

[3]) Jahrb. der Pr. Mon. 1798 Bd. 1 S. 421.

[4]) 19. Februar 1798.

und ohnmächtig" auftretenden „Verführer im ersten Keime zu vertilgen, welche die öffentliche Glückseligkeit aufzuopfern sich bemühten"[1]). Dahin gehörte ferner eine Circularverordnung vom 30. Dezember 1798[2]), welche Vorschriften traf, „um einen entstehenden Tumult von Anfang an zu unterdrücken" und „Volksaufläufe" zu verhüten[3]).

Wie Friedrich Wilhelm II. glaubte auch Friedrich Wilhelm III. solchergestalt jede Einwirkung der Pariser Revolution von Preußen dadurch abhalten zu können, daß er im Wege des Gesetzes gegen Aufläufe, Massenpetitionen und geheime Verbindungen vorging. Zu größeren politischen Maaßnahmen konnte er sich nicht entschließen, so sehr die Gestaltung der äußeren Verhältnisse dazu drängte. Das in des Königs ganzem Character wurzelnde Streben, seinem Lande den Frieden nach innen wie nach außen zu wahren, mochte nicht am wenigsten in Svarez' Vorträgen Nahrung gefunden haben, welche eindringlichst mahnten, daß ein Herrscher nicht anders als im Falle äußerster Noth in einen Krieg sich einlassen dürfe. Der politische Blick Friedrich Wilhelm's war kein weiter. Deshalb fand er sich weder durch den Frieden von Campo Formio, in welchem zu sichtlichster Gefährdung des preußischen Besitzes am Niederrhein der Kaiser Belgien, Mainz und die Mosellande an Frankreich abgetreten hatte, noch durch die Verhandlungen des Rastatter Congresses, noch durch den Staatsstreich, welcher in Frankreich die höchste Gewalt dem Haupte der dortigen Kriegspartei unumschränkt zuführte, bewogen, der schon im Sommer 1798 sich vorbereitenden österreichisch-englisch-russischen Coalition beizutreten. Er behielt — zum Zeichen, daß Friedrich's des Großen deutsche Politik ihr Ende gefunden — selbst nach der Erklärung

---

[1]) 20. October 1798. Mylius n. c. c. m. Bd. 10 Sp. 1775 flg.

[2]) Mylius n. c. c. Bd. 10 Sp. 1833 flg. Berner S. 215.

[3]) Zugleich wurde hierbei die Gelegenheit wahrgenommen, in bunter Aufeinanderfolge von der Eintragung der Grundgerechtigkeiten, den Rechten der Kinder aus geschiedenen Ehen, dem Injurienproceßverfahren und der Abfassung gerichtlicher Protokolle zu handeln — von dem auch Seitens Friedrich Wilhelm's III. adoptirten Grundsatze seiner Vorfahren aus, den er „bereits bei mehreren Gelegenheiten zu erkennen gegeben: daß die Rechtspflege zwar gut und gründlich, aber auch zugleich kurz und einfach sein solle". Auf Proceßbeschleunigung zielte dann noch in Ergänzung der V.-O. vom 30. Dez. 1798 die V.-O. vom 1. Febr. 1799 (Mylius n. c. c. Bd. 10 Sp. 2193) ab.

des Reichskriegs im Jahre 1799 sein Schwert in der Scheide[1]) und suchte im Jahre 1800, sich Rußland als der seiner Meinung nach wesentlich defensiven Macht nähernd, zwischen dem Czaren und Frankreich den Frieden zu vermitteln. So wähnte Friedrich Wilhelm III. das Schiff seines wohlgeordneten Staates in aller Ruhe über die Klippen hinwegführen zu können, welche etwa der Westen entgegenstellte. Was dem Könige an seiner Seite fehlte, war die oberste Leitung der Staatsangelegenheiten durch eine kräftige, ihrer vollen Verantwortlichkeit bewußte Hand. In keiner Zeitlage der preußischen Geschichte hat der Landesherr weniger Stütze an seinen Räthen gehabt, als in den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelm's III., und niemals wäre solche Stütze nöthiger gewesen als gerade damals. Der Geheime Etatsrath war zwar als einheitliche Körperschaft schon seit den Zeiten Friedrich Wilhelm's I. zerfallen in die drei Körperschaften des Generaldirectoriums, des Cabinetsministeriums und des Justizministeriums, aber Niemand würde behaupten können, daß es den Cabinetsministern, mit welchen ein Friedrich Wilhelm I. oder ein Friedrich II. sich umgab, an Einsicht gefehlt, oder daß die auswärtige Politik einer kräftigeren Leitung damals bedurft hätte, als sie ihr zu theil wurde. Finckenstein, Alvensleben und Haugwitz waren die drei Cabinetsminister, welche Friedrich Wilhelm III. aus der Zeit seines Vaters her übernahm; der erste ging im Jahre 1801, der zweite im Jahre 1802 mit Tode ab[2]), Haugwitz aber, „nicht ohne rosenkreuzerischen Anflug“[3]) und zur Politik des Wiener Hofes sich hinneigend, erhielt als Einziger die auswärtigen Angelegenheiten übertragen. Mehr als er genossen die beiden Cabinetsräthe Lombard und Beyme das Vertrauen des Königs, welcher sich gewöhnte, durch ihren Mund, nicht mehr durch den der Minister alle Vorträge entgegenzunehmen. Die anfänglich von Friedrich Wilhelm III. den Ministern bestimmten zwei wöchentlichen Vortragstage gingen bald ein[4]); der Cabinetsrath Lombard übernahm den Vortrag für das auswärtige, der Cabinetsrath Beyme für das innere, der Generaladjutant von Kleist für das militärische Fach. Lombard wurde

[1]) Treitschke Bd. 1 S. 166 flg.
[2]) Klaproth S. 520. 510.
[3]) Ranke, Hardenberg Bd. 1 S. 437.
[4]) Ranke, Hardenberg Bd. 2 S. 30. 50. 51. 52.

zum eigentlich leitenden Minister, Beyme vertrat ihn in Verhinderungsfällen, den Ministern des Generaldirectoriums und der Justiz gegenüber genoß er aber eine besondere Autorität, welcher zuweilen nur die Gegenwart Lombard's und Kleist's die Wagschale hielt[1]). Die Geschäftsführung dieser Männer ist es, welcher Hardenberg den Sturz der preußischen Monarchie zuschreibt. Neben ihnen existirte der Staatsrath nur als „Winkelstaatsrath"[2]), indem seine Mitglieder sich gefallen lassen mußten, auf ihren Vortrag genehmigte Rescripte nachträglich als „erschlichen" erklärt zu sehen, weil sie nicht durch die Hände der Cabinetsräthe gegangen seien. Die letztern hatten das gemeinsam, daß sie niedern Gesellschaftskreisen entstammten, Lombard, aus einer französischen Refugiéfamilie in Berlin geboren, hatte einen Haarkräusler, Beyme einen Chirurgen und Barbier in Königsberg i. N. zum Vater[3]). Der erstere entbehrte sogar jeder academischen Bildung; er war aus dem französischen Gymnasium kurz vor dem Tode Friedrich's des Großen in den Kanzlistendienst übergegangen, dann ein Vertrauter Friedrich Wilhelm's II. geworden und als solcher — nach Stein's Worten[4]) — „ein Mann ohne Wahrhaftigkeit", ein „durch die Theilnahme an den Orgien der Rietz'schen Familie abgestumpfter Wollüstling", aber außergewöhnlich befähigt, dichterisch beanlagt und mit der klassischen Gelehrsamkeit durch Selbststudium gründlich vertraut. Die Schlacht bei Jena und der Tilsiter Frieden machten seinem Wirken ein Ende. Für seine Klugheit liefert die Thatsache den besten Beleg, daß es ihm am 12. Januar 1800 von neuem gelang, die Stellung eines Cabinetsrathes einzunehmen, ungeachtet er, als Friedrich Wilhelm II. starb, aus dem Amte entfernt und in Untersuchung gezogen wurde, und ungeachtet Friedrich Wilhelm III. gegen die Creaturen der Wöllner'schen Zeit großen Widerwillen hegte.

Ein Mann ganz andern Schlages war Beyme, welcher auf die nächsten Jahrzehnte hin uns noch mehr in seiner juristischen als in seiner politischen Thätigkeit begleiten wird. Er bildete nach fast allen Richtungen hin einen Gegensatz zu Lombard. Der erste Be-

---

[1]) Denkschrift Lucchesini's, des preußischen Gesandten in Wien, der 1805 in Franken zeitweilig um den König war. Publicationen 2c., Bd. 29 S. 635.

[2]) Hardenberg's Ausdruck.

[3]) Allgem. Biogr. Bd. 19 S. 141 flg.; Bd. 2 S. 601 flg.

[4]) Pertz Bd. 1 S. 331 flg. Seeley Bd. 1 S. 243.

rührungspunkt, welchen er mit Friedrich Wilhelm III. hatte, ist schon erwähnt [1]). Beyme gehörte zu den Schülern des Halleschen Waisenhauses. Als 22jähriger jüngster Kammergerichtsassessor war er schon 1787 von Carmer und Svarez zu der Bearbeitung des Landrechts zugezogen worden [2]), indem er den Auftrag erhielt, unter Grolmann's Vorsitz die Monita mit zu revidiren. Einen Ruf, nach Nettelbladt's Abgang in Halle Ordinarius der Juristenfacultät zu werden, lehnte er ab; im Jahre 1791 wurde er Kammergerichtsrath. Er zählte zu den Männern der Carmer-Svarez'schen Richtung, war von „rührender Bescheidenheit, voll menschlich-schöner Absichten" [3]), ein Tugendheld der Aufklärungszeit, der ungemein mit der empfindsamen Humanität des Königs wie der Königin sympathisirte. Den nämlichen Standpunkt nahm sein Vorgänger, der Cabinetsrath Mencken [4]), ein. Da dessen Kränklichkeit kurz nach dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm's die Wahl eines Nachfolgers erforderlich machte, schlug Mencken drei Männer vor; der König fragte nach dem „rechtschaffensten" von ihnen und entschied sich, als Mencken Beyme's Namen nannte, für diesen. Welche Gesinnung den neuen Cabinetsrath beseelte, bewies die aus seiner Feder geflossene Order vom 7. Mai 1798 [5]), welche dem sterbenden Svarez zuging, und wie Beyme zum Regimente der jüngst vergangenen Zeit stand, hatte er durch sein übereifriges Votum im Processe der Gräfin Lichtenau dargethan. Er war diejenige Natur, zu welcher der König sich zweifellos aus seiner Umgebung am meisten hingezogen fühlte. Treffend sagt Pertz [6]) von Beyme: „er besaß richtige Beurtheilung des Einzelnen, Gewandtheit in dessen Behandlung, beides durch Rechtspflege entwickelt, aber keinen Ueberblick, keine allgemeinen großen Ansichten; gewöhnliche Rechtschaffenheit, aber keine großen, edlen Gefühle; er war arbeitsam, kräftig, eitel, absprechend, dachte nie an durchgreifende Verbesserungen, wollte nur flicken, das Laufende abmachen, das Alte erhalten, was nicht zu erhalten war". Mit solcher friedliebenden, tugendvollen, hausbacken-rechtschaffenen Gesinnung ließ

---

[1]) Siehe oben S. 324.
[2]) Stölzel, Svarez S. 177.
[3]) Caro in der Allg. Biogr. Bd. 2 S. 601.
[4]) Allg. Biogr. Bd. 21 S. 313.
[5]) Stölzel, Svarez S. 434.
[6]) Leben Stein's Bd. 1 S. 117.

sich der preußische Staat in der napoleonischen Periode nicht regieren, vielmehr nur dem Abgrunde näher bringen. Der Mann, welcher vom „Durchwinden wie bisher“ noch im Jahre 1805 „die meiste Ehre“ sich versprach[1]), wurde zu einer Persönlichkeit, in welcher Hardenberg und Stein das größte Hinderniß ihrer Pläne sahen, zu einer Existenz, auf welche sie und die Geschichte fast den Vorwurf des Vaterlandsverrathes fallen ließen.

War bei dieser Lage der Dinge die Anfangszeit der Regierung Friedrich Wilhelm's III. im Allgemeinen eine Periode zwar wohlgemeinter, aber nur unfruchtbarer Reformversuche[2]), so machte doch das Gebiet der Justiz in gewissem Sinne eine Ausnahme. Dasselbe führte sein eigenes stilles Dasein und lag so sehr von der großen Heerstraße der politischen Ereignisse abseits, daß in den vielen Bänden der Ranke'schen Denkwürdigkeiten des Fürsten Hardenberg, wie in den vielen Bänden des Pertz'schen Werkes über Stein Goldbeck an keiner andern Stelle auftritt, als da, wo derselbe nebst allen seinen Collegen seinen Platz im Staatsrathe räumen mußte. Aber sein Zusammenwirken mit Beyme im Bereiche der Fortführung der Justizreformen war kein erfolgloses, und der König nahm daran persönlich lebhaften Antheil.

Das Jahrhundert begann für die Justiz mit einem Neujahrsbericht des Ministers v. d. Reck, in welchem der außerordentliche Fleiß der zwölf Mitglieder des Obertribunals gerühmt wurde, vermöge dessen es gelungen sei, 853 Processe mehr zu erledigen, als verfassungsmäßig zu erledigen gewesen wären[3]). Der König gab darüber „sein besonderes Vergnügen“ und „sein gnädiges Wohlwollen“ zu erkennen; wenige Monate darauf eröffnete er aber dem Staatsministerium in Ausdrücken, welche an die Zeiten Cocceji's erinnern, daß der „fast ganz erstorbene Geist der Treue, Uneigennützigkeit, des Fleißes und der Ordnung, wodurch der preußische Civildienst sich ehemals ausgezeichnet habe“[4]), der Neubelebung bedürfe. Mit der Eröffnung war zugleich die Einführung jährlich von jedem Departementschef über seine Beamten einzusendender „Conduitenlisten“ verbunden, eine Neuerung, welche Reck in seinem

[1]) Ranke, Hardenberg Bd. 2 S. 176. 199; Bd. 1 S. 508 flg.

[2]) Treitschke, Bd. 1 S. 150.

[3]) Sonnenschmidt, S. 144.

[4]) Order vom 26. Juli 1800. Sonnenschmidt, S. 145—147.

geraden und offenen Sinne alsbald dahin interpretirte, daß „Seine Majestät nur ein Urtheil über die Brauchbarkeit seiner Beamten verlange“, und man sich daher alles dessen zu enthalten habe, „was bloße persönliche Verhältnisse betreffe, aber mit dem Dienste nicht in Verbindung stehe“. Außerdem benutzte Reck mit den übrigen Justizministern die Gelegenheit, dem zu Carmer's Controle eingesetzten „Justizstaatsrath“, dessen zwei wöchentliche Sitzungen bereits allmählich auf eine zusammengeschmolzen waren[1]), sein Ende zu bereiten. Es wurde dem Könige die gewünschte Förderung der Geschäfte des Justizressorts in Aussicht gestellt, wenn jeder Justizminister seine frühere Selbständigkeit zurückerhielte; die im Jahre 1798 bewilligte Zuziehung eines fünften vortragenden Rathes, hieß es, genüge noch nicht, die Geschäftsüberbürdung zu beseitigen. So lange Wöllner im Justizdepartement gesessen, war es erwünscht erschienen, alle Justizsachen unter seiner Mitwirkung im Collegium der Justizminister entscheiden zu lassen; nach dem Ausscheiden Wöllner's fühlte Goldbeck als Großkanzler, daß doch eine unabhängigere Stellung ihm genehmer sei, und die Collegen theilten diese Meinung auch bezüglich ihrer Person. Im August des Jahres 1800 erbat sich daher das Justizdepartement die Genehmigung, Sachen von geringerer Wichtigkeit durch den einzelnen Departementschef selbständig erledigen zu lassen und den Vortrag im versammelten Colleg auf die Generalsachen und die von jedem Departementsminister für erheblich erachteten Sachen beschränken zu dürfen. Der König ertheilte die Genehmigung[2]).

Diese Decentralisirung mußte dazu führen, daß jeder vortragende Rath außer dem einmaligen wöchentlichen Vortrag im versammelten Justizdepartement mindestens einen zweiten wöchentlichen Vortrag bei seinem speciellen Departementschef zu erstatten hatte. Die hierdurch erwachsende Belästigung empfand der Geheime Oberjustizrath Lamprecht so sehr, daß er seine Stellung aufgab. Einen Nachfolger erhielt er nicht, weil nach dem Bericht des Großkanzlers die übrigen vier Räthe die Geschäfte allein besorgen könnten und wollten[3]) — zum sichern Zeichen, daß Geschäftsüberbürdung

[1]) J.-M.-Acten, Justizministerium betr. Nr. 28 vol. 1 fol. 64.

[2]) Allerh. Order vom 9. September 1800, J.-M.-Acten, Justizministerium betr. Nr. 28 vol. 1 fol. 66.

[3]) October 1800 J.-M.-Acten, Justizministerium betr. Nr. 28 vol. 1 fol. 64.

nicht der wahre Grund des Antrags vom 25. August 1800 gewesen war.

Die Unzufriedenheit des Königs über den Gang der Justiz hatte einen doppelten Grund. Zunächst rückte die Anfertigung der Provinzialgesetzbücher durch die zahllosen Ansprüche, welche die hinzugezogenen ständischen Deputirten erhoben, nur wenig vor; Ostpreußen allein gab ein gutes Beispiel, das zur Nacheiferung mit der Ermahnung empfohlen wurde, man möge die Arbeit beschleunigen und die Wünsche, provinzielle Sonderbestimmungen zu erhalten, thunlichst einschränken[1]). Goldbeck trat mit diesem Programm die Nachfolgeschaft Carmer's an; viel Resultate hat er nicht erzielt; es kam bekanntlich unter Friedrich Wilhelm III. nur zur Publication des ostpreußischen Provinzialrechts[2]). Mehr gelang es, den König gegenüber den Klagen zu befriedigen, welche sich wegen des verzögerlichen Ganges der Strafprocesse erhoben. Unverkennbar wandte Friedrich Wilhelm III. der Reform des Criminalwesens sein persönliches Interesse in hohem Maaße zu. Auf seinen Befehl erhielt Meister den Auftrag, eine Criminalordnung zu entwerfen[3]); als die dabei zu lösende Aufgabe wurde ihm bezeichnet, „das Verfahren soviel abzukürzen, als es nur irgend geschehen könne, ohne durch Uebereilung den Unschuldigen der Gefahr auszusetzen, mit einer nicht verdienten Strafe belegt zu werden“[4]). Daneben eröffnete man Meister, daß es im Werke sei, nach dem Beispiel des südpreußischen Reglements vom 10. April 1796[5]) soviel möglich überall mit den Gefängnissen Arbeitsanstalten für Straf- und Untersuchungsgefangene zu verbinden. Was Svarez erstrebt und was in dessen Vorträgen die besondere Aufmerksamkeit des damaligen Kronprinzen erregt hatte[6]), sollte anfangen sich zu verwirklichen. Bald nachher ging aber die Arbeit aus Meister's

---

[1]) C.-O. vom 22. August 1798. Mylius n. c. c. Bd. 10 Sp. 1689.

[2]) Ueber ein Votum Kircheisen's, welcher den im Jahre 1799 beginnenden Conferenzen der märkischen Deputirten beiwohnte, siehe Kamptz, Jahrb. Bd. 46 S. 231.

[3]) Siehe oben S. 336.

[4]) Baumgarten concipirte das Rescript. Acta gen. des J.-M., Landrecht 5 vol. 1 fol. 1 flg. (die Correcturen in dem von Schreiberhand herrührenden Concept hat Baumgarten bewirkt).

[5]) Mylius n. c. c. Bd. 10 Sp. 163 flg.

[6]) Stölzel, Svarez S. 302.

Händen in die Klein's über; der Grund ist nicht ersichtlich; Klein sandte schon Ende 1798 einen Entwurf der Criminalordnung ein, über welchen Baumgarten mit ihm im Januar 1799 ausführlich correspondirte, und Meister erfuhr diese veränderte Lage der Sache erst im März 1799[1]); ihm wurde gesagt, statt der Criminalordnung solle schleunigst ein der Gerichtsordnung beizufügender Titel „vom Criminalprocesse" publicirt werden; bei seinen Amtsgeschäften könne er diese Arbeit nicht so geschwind als erforderlich liefern; er möge seine Materialien dem Großkanzler mittheilen[2]). Inzwischen hatte der König, weil in den polnischen Districten Räubereien und Brandstiftungen an der Tagesordnung waren, Schärfung der Strafgesetze verlangt und in einer ausführlichen Order vom 1. Februar 1799 die Minister Goldbeck und Arnim nochmals darauf hingewiesen, wie wichtig es sei, daß die Strafe dem Verbrechen möglichst auf dem Fuße folge, und wie noch „fast wichtiger" es sei, daß für den Verbrecher nach ausgestandener Strafe gesorgt werde. „Ich habe bemerkt", — sagte die von Beyme's Hand herrührende Order — „daß sehr viele und darunter sogar solche, welche durch meine Gnade losgekommen sind, sogleich wieder neue Verbrechen begangen haben. Mehrentheils kann dieses wohl in der gänzlichen Verderbtheit des Verbrechers seinen Grund haben und alsdann bleibt zur Sicherstellung des Eigenthums gegen Diebe und Räuber kein anderes Mittel, als deren lebenswierige Einsperrung übrig. Ehe das Gesetz aber diese mit Gerechtigkeit verordnen kann, muß dafür gesorgt werden, daß der Verbrecher, wenn er seine Freiheit wieder erhält, sich seinen Unterhalt auf eine redliche Weise erwerben kann, weil ohnedem die Verzweiflung ihn zu Verbrechen treibt, die er sonst vielleicht nicht begangen haben würde. Es ist mir gesagt worden, daß hie und da hierauf abzweckende Privat-Unternehmungen stattgefunden haben sollen. Diese müssen auf alle Weise begünstigt, vom Staate aber auch selbst dafür gesorgt werden. Ihr habt daher darauf zu denken, mit dem General-Directorio darüber zu conferiren und Mir demnächst Vorschläge zu thun". Da bei Empfang dieser Order gerade durch Baumgarten eine Instruction ausgearbeitet wurde, nach welcher in Dieb-

[1]) J.-M.-Acten. Landrecht 5 vol. 1 fol. 5—14.
[2]) J.-M.-Acten. Criminalia 6 vol. 1 fol. 1.

stahls- und ähnlichen Untersuchungen verfahren werden sollte, erledigte Goldbeck den ersten seiner Aufträge durch Vorlage dieser Instruction. Der König vollzog sie am 26. Februar 1799 [1]). Der zweite Auftrag veranlaßte weitere Verhandlungen, welche in Folge eines Zwischenfalles eine besondere Richtung bekamen. Das Danziger Stadtgericht regte anläßlich des Entweichens einiger dort zu langjähriger Einsperrung verurtheilter Speicherdiebe im April 1799 den Gedanken an, ob es nicht räthlich sei, „unverbesserliche Bösewichter des Landes zu verweisen und des Endes auf einem ausländischen segelfertigen Schiffe unterzubringen“. Goldbeck fand, daß der Gedanke gesetzgeberisch verwerthbar sei: unter Fernhaltung „jeden Anscheines von Menschenhandel“ lasse sich die Sache „als kaufmännisches Geschäft“ so abmachen, daß man sich mit holländischen oder hamburgischen Häusern in Verbindung setze, welche die Deportanden, ohne dafür etwas zu zahlen in einem inländischen Hafen zur Colonisation Nordamerika's übernähmen [2]). Ein Promemoria Baumgarten's begründete den Plan näher: das häufige Entweichen der Gefangenen mache die Vollziehung einer längern Gefängnißstrafe illusorisch; sollten also die gegenwärtigen Strafgesetze verschärft werden, so müsse man auf Häufung der Todesstrafe bedacht sein; dies sei bedenklich; außerdem würden aber durch den Versuch, möglichst sichere Gefängnisse für Verurtheilte anzulegen, welche langdauernde Strafen zu verbüßen hätten, bedeutende Kosten erwachsen; in dem einzigen Bialistocker Departement seien in einem Jahre allein 7000 Thaler für Brod der Gefangenen verausgabt; ein Aussichtsmittel gewähre die Einführung der Verbannung in einen entfernten Welttheil; die Pfalz stehe mit Holland in Cartell behufs der Deportation ihrer Verbrecher nach Ostindien; Mecklenburg transportire die seinigen nach Sibirien. Vorsichtigerweise fragte der Großkanzler erst bei Beyme unter Vorlage des Promemorias an, „ob es wohl gerathen sei, Seiner Majestät den darin enthaltenen, auffallenden Antrag zu unterbreiten“. Beyme erwiderte, er finde bei näherer Zergliederung der gestellten Frage nichts, was der strengsten Gerechtigkeit widerstreite, und habe die

---

[1]) Mylius n. c. c. Bd. 10 Sp. 2249. Berner S. 215.

[2]) J.-M.-Acten. Criminalia 10 vol. 1 fol. 7.

Vortheile, „wie wohl nicht ohne Schüchternheit", dem Könige dargelegt, um so größer sei seine Freude gewesen zu sehen, daß der König den Vorschlag billige (8. Juli 1800). Darauf wurden die Gesandten in Petersburg, Madrid, Lissabon, Copenhagen, Amsterdam und Hamburg mit Weisung versehen, an den dortigen Höfen zu sondiren; Ostindien, Cayenne, die Insel Bornholm, Sibirien kamen in Vorschlag; übrigens stellte sich bei näherer Erkundigung heraus, daß Mecklenburg eine Deportation nicht kannte. Gegen den Jahresschluß ließ der König fragen, wie weit die Verhandlungen gediehen seien. Es ergab sich, daß nur die Hoffnung bestand, vielleicht in Rußland etwas zu erreichen. Mittlerweile war im Mai der von Klein nochmals überarbeitete Entwurf der Criminalordnung und im December ein zweiter vom Stadtgerichtsdirector Schlechtendahl verfaßter gleicher Entwurf an den Großkanzler gelangt[1]), um dem nächsten größern justizreformatorischen Werke zur Grundlage zu dienen.

Der politische Horizont, welcher sich über dasselbe ausspannte, galt in den Augen der preußischen Patrioten keineswegs für trübe. Zwar wußte man, „daß dem Systeme Europens eine zu große Veränderung bevorstehe[2]), um Vermuthungen darüber wagen zu können, welche Rolle dabei das Vaterland spielen werde", man war aber gewiß, „daß es die Rolle eines männlichen Hercules sein müsse, der mit stolzem, ruhigem Bewußtsein auf den Lorbeeren seiner Jugend ruhe". Man fragte, „was jenes schwarze Gewitter im Westen, das sich über die Alpen gewälzt, hindern könne, sich auch über den Rheinstrom zu wälzen"[3]), und wenn auch alle Parteien übereinstimmten, „daß man in einem Zeitpunkt lebe, wo eine der größten Epochen in der Revolution der Menschheit beginne, welche mehr als alle vorhergehenden folgenreichen Ereignisse für den Geist der Staaten wichtig sein werde", so sah man doch nirgends „ein stolzeres Asyl der freimüthigen Wahrheit als im Schutze des über alle Furcht vor Gefahr weit erhabenen preußischen Scepters"[4]).

---

[1]) Stölzel, Svarez S. 428 Note 1.

[2]) Januar 1798. Jahrb. der Pr. Mon. Bd. 1 S. 27.

[3]) Mai 1798. Jahrb. der Pr. Mon. Bd. 2 S. 5.

[4]) Jahrb. der Pr. Mon. 1798 Bd. 1 S. 27; 1799 Bd. 1 S. 162.

Dem jungen Könige, welcher dieses Scepter trug, erschloß ein neues Jahrhundert erwartungsvoll und „stolz, sein Jahrhundert zu heißen“ [1]), die Pforte.

Indeß schon der 18. Brumaire, der große Scheidetag der beiden Jahrhunderte, sollte es zur Anschauung bringen, daß die nächste Zukunft auf eines Andern als Friedrich Wilhelm's III. Namen ihre Taufe erhielt.

---

1) Jahrb. der Pr. Mon. 1799 Bd. 1 S. 4.

Zweites Buch.

Die Zertrümmerung des Staates.

1. Capitel.

Der Niedergang.

---

1. Die Auflösung des Justizstaatsrathes.

Die zersetzende Wirkung, welche die immer größere Machtentfaltung des „ungeheuren Mannes" an der Seine auf die deutschen Verhältnisse äußerte, fühlte man in Preußen kaum. Auch nachdem der Friede von Luneville (9. Februar 1801) das linke Rheinufer definitiv den Franzosen überliefert und zum Reichsdeputationshauptschlusse, sowie zur endlichen Auflösung des deutschen Reiches hingedrängt hatte, hielt Friedrich Wilhelm III. streng an seinen Neutralitätsgedanken fest. Da er die beste Förderung dieser Politik zunächst in einer Defensivallianz mit Rußland sah, so bestrebte er sich, den Czaren Paul und nach dessen Erdrosselung (23. März 1801) den Czaren Alexander zum Freunde zu erwerben. Ihrer Freundschaft wollte er sogar neben dem äußern Frieden seines Landes auch den innern insofern anvertrauen, als er der russischen Hilfe sich vergewisserte, um von dem verbrecherischen Gesindel befreit zu werden, welches er als den Krebsschaden des preußischen Staates betrachtete. Das Spiegelbild der politischen Constellation der Zeit ist der Gang, den die hierüber Jahre lang mit Rußland gepflogenen Verhandlungen nahmen; sie gingen gleichen Schritt mit der Fortsetzung der gesetzgeberischen Arbeiten auf dem Gebiete des Strafprocesses und des Strafrechtes, um wie diese ihren Abschluß zu finden, als das französische Kaiserthum am politischen Himmel emporzuleuchten, das deutsche Kaiserthum niederzugehen und der Tag von Jena sich vorzubereiten begann.

Während die Luneviller Friedensverhandlungen schwebten, eröffnete eine Note des Grafen Rostopsin dem preußischen Gesandten

in Petersburg (18. Januar 1801)[1]), „que S. M. Impériale l'Empereur profitant avec plaisir des occasions qui se présentent pour donner à S. M. Prussienne des preuves de son amitié et de sa déférence pour ce qui peut luy être agréable consent pleinement à l'arrangement proposé de sa part relativement aux criminels détenus dans les Etats Prussiens, et condamnés à une prison perpétuelle". Das russische Anerbieten ging dahin, von Archangel aus den Transport nach Sibirien zu übernehmen; bis Archangel sollten die Gefangenen auf preußische Kosten von einem preußischen Hafen aus befördert werden. Gleichzeitig gelangte die von Schlechtendahl entworfene Criminalordnung und ein von demselben entworfenes Gesetz über die Bestrafung von Brandstiftung, Raub, Diebstahl und Betrug an das Kammergericht zur Begutachtung; Sack und Kircheisen wurden zu Referenten bestellt[2]). In einer vier enggeschriebene Seiten füllenden Order ließ Beyme den König seine Befriedigung über die günstige Entwickelung der Angelegenheit ausdrücken und nähere Befehle geben, wie man weiter zu verfahren und Besserungsanstalten für besserungsfähige Verbrecher im Inlande einzurichten habe. Der König verlangte, um sich „eines geschwinden Fortgangs dieser wichtigen Angelegenheit versichern zu können", von Zeit zu Zeit davon „ganz specielle Anzeige". Obwohl Arnim als Minister des Criminaldepartements derjenige gewesen wäre, in dessen Geschäftskreis die Angelegenheit fiel, nahm sie doch — zum großen Schmerze Jenes, der sich überhaupt sehr zurückgesetzt glaubte[3]) — Goldbeck in seine eigene Hand und ließ sie durch Baumgarten bearbeiten. Man begann mit Struensee, dem Finanzminister, über den Kostenpunct zu verhandeln und schon die Liste der Deportanden aufzustellen[4]); da trat in Rußland der Regierungswechsel ein, es erschien zweifelhaft, ob Czar Alexander ebenso dem Unternehmen geneigt war, wie Czar Paul. Sollte im Jahre 1801 noch die erste Ladung abgehen, so mußte sie schon Anfang Mai in Pillau bereit sein;

---

[1]) J.-M.-Acten. Crimin. 10 vol. 1 fol. 62.

[2]) J.-M.-Acten. Landrecht 5. vol. 1. fol. 75. 76.

[3]) Vergl. die Correspondenz zwischen ihm und Goldbeck vom 8. Februar 1800 an in Bruchstücken, Thl. 1, Anhang S. 3 bis 77.

[4]) J.-M.-Acten. Crim. 10 fol. 1 fol. 107. 188 (A. O. vom 28. Febr. 1801), abgedruckt Bruchstücke, Thl. 1, S. 78 flg. des Anhangs.

kein Rheder aber konnte damals ohne englischen Paß sein Schiff in See stechen lassen, auch wünschten Goldbeck und Struensee von der Verbindlichkeit, ihrerseits für den Transport bis Archangel zu sorgen, befreit zu sein und lieber vereinbart zu sehen, daß sie alsbald an der russischen Grenze die Gefangenen abliefern könnten. Der König, der fortwährend die Erledigung der Sache „sehr urgirte"[1]), genehmigte eine neue Anfrage in Petersburg (23. April 1801)[2]), mußte aber sich gefallen lassen, daß seinem Gesandten vom russischen Minister des Auswärtigen die Antwort wurde, „es sei doch höchst seltsam, daß ein Staat die Verwahrung der Verbrecher des andern übernähme", wenn man indeß zulasse, daß Preußen den Transport nur bis zum Hafen von Narwa statt bis Archangel übernehme, so müßten jedenfalls die Kosten des Transportes von Narwa bis Archangel Preußen zur Last fallen[3]). Nachdem die Erstattung dieser Kosten zugesagt war, äußerte sich das russische Ministerium willfähriger. Ein Verzeichniß von 50 solcher Verbrecher, deren sich Preußen entledigen wollte, wurde dem König eingereicht; darin fanden sich die Uebelthaten jedes Einzelnen und die Aeußerungen der Behörden aufgeführt, welche ihn zur Deportation — hier und da mit dem Zusatze: „als vorzüglich geeignet" — empfahlen; einer der Erstgenannten war ein zu 27jähriger Festungsstrafe verurtheilter Kupferstecher aus Glogau, welcher Bancoobligationen im Betrage von 12000 Thalern gefälscht hatte; er saß bereits zwei Jahre in Spandau[4]). Drei Namen strich der König von dem Verzeichniß. Kaiser Alexander genehmigte die Ueberführung (Neujahr 1802). Bei günstigerer Jahreszeit sollten die 47 Gefangenen in Narwa entgegengenommen werden, um in den Minen von Nercinsk zu verschwinden. Ja „wider Erwarten" ging Alexander sogar darauf ein, daß den 47 noch 30 weitere Gefangene zugefügt werden durften; die russische Freundschaft war im Wachsen. Man begnügte sich vorläufig aber damit, 58 reisefertig zu machen. Sie bildeten ein wundersames Geleit zu der Reise, welche der König unternahm, um im Juni 1802 an der Grenze seines Reiches den Treuebund mit dem Czaren zu schließen: am 10. Juni

1) J.-M.-Acten. Landrecht 5 vol. 1 fol. 106.
2) J. M.-Acten. Crim. 10 vol. 1 fol. 213.
3) J.-M.-Acten. Crim. 10 vol. 1 fol. 221. 222.
4) Crim. 10 vol. 1 fol. 240 flg. 354. vol. 2 fol. 40. 97. 164. 185.

kamen Friedrich Wilhelm III. und Alexander in Memel zusammen[1]), schwerlich ahnend, wie anders ihre Lage sein sollte, als sie fünf Jahre später an derselben Stelle Napoleon gegenüberstanden; der Memeler Junitag von 1802 war das Vorspiel des Memeler Julitags von 1807. Am nämlichen Junitag waren die 58 zur Deportation bestimmten Gefangenen in Pillau versammelt; unter einer 19 Mann starken Escorte (1 Leutnant, 12 Mann, 4 Aufseher) stachen sie am 11. Juni in See. Acht Tage später bescheinigten in Narwa die Russen den richtigen Empfang und liquidirten, nachdem der Transport bis dahin 7800 Thlr. gekostet hatte, noch 2800 Thlr. für den Weitertransport[2]). Da unter den Deportirten ein Dessauer und zwei Bernburger Unterthanen waren, deren Regierungen sich mit der Deportation einverstanden erklärt hatten, trugen Dessau und Anhalt verhältnißmäßig zu den Kosten bei[3]); an der Seite dieser Kleinstaaten und nach dem Vorbilde eines dritten Kleinstaates, der Pfalz, des einzigen, auf welchen man sich berufen konnte, hatte Preußen, indem es begann, der Ehre des Großstaats sich zu entkleiden, seine ihm unliebsamsten Verbrecher der russischen Gefangenaufsicht unterstellt. Ohne Gefühl für die in diesem Acte liegende Demüthigung ließ Goldbeck durch die Berliner Zeitung „zur Warnung für Jedermann und zur Beruhigung aller gutgesinnten Unterthanen" bekannt machen, daß mit dem russischen Hofe „die Vereinbarung getroffen sei, incorrigible Bösewichter in den im äußersten Sibirien über tausend Meilen von der Grenze der Königlichen Staaten belegenen Bergwerken zum Bergbau gebrauchen zu lassen", und daß am 17. Juni 58 solcher Verbrecher in Narwa „wirklich" abgeliefert seien, daß auch „durch fernere von Zeit zu Zeit bevorstehende Absendungen die Eigenthumsrechte der Unterthanen gegen die Unternehmungen solcher Bösewichter geschützt werden sollten". Es war eine erste Probe von Goldbeck's Diensteifer. Hatte doch eben der König die Geschäfte des wegen Kränklichkeit entlassenen Justizministers Arnim, das „Criminaldepartement", dem Großkanzler übertragen[4]) (15. Juli 1802) und ihm „sein unbeschränktes Vertrauen" ausgesprochen, „weil derselbe diesem

[1]) Treitschke Bd. 1 S. 179.

[2]) Crim. 10 vol. 2 fol. 263. 266; vol. 3 fol. 23.

[3]) Crim. 10 vol. 3 fol. 33.

[4]) J.-M.-Acten, J.-M. 28 vol. 1 fol. 87. Thl. 2, Abth. 2 S. 412.

wichtigen Departement schon ehedem auf eine ausgezeichnete Weise vorgestanden habe und die wichtigen Arbeiten, welche in Beziehung auf Criminal- und Gefängnißwesen im Gange seien, zum Wohl des Landes fördern werde". Arnim sah in der steten Bevorzugung Goldbeck's eine Kränkung und entnahm daraus den Anlaß, beim „Herannahen" des Endes seiner practischen Laufbahn seine Gedanken über die zweckmäßige Einrichtung der Gefangenanstalten zu veröffentlichen (1801). So entstand das noch heute lesbare, mit außerordentlicher Liebe zur Sache geschriebene dreibändige Werk Arnim's, „Bruchstücke über Verbrechen und Strafen", welches in seinem Anhange die wenig erquickliche Correspondenz der beiden Minister brachte, fast eine Wiederholung des Arnim-Cocceji'schen Streites. Mit Arnim's Entlassung war für Goldbeck freie Bahn. Des Letzteren ebenerwähnte Publication in der Zeitung billigte der König; nur Alvensleben, der als auswärtiger Minister darum hätte befragt werden müssen, aber nicht befragt war, tadelte sie, namentlich weil der bewerkstelligte erste Transport in die Bergwerke von Nercinsk lediglich auf der individuellen Anordnung des Czaren Paul beruhe, ein allgemeines Abkommen indeß, wie es das Publicandum behaupte, gar nicht abgeschlossen sei. Wie recht er hatte, sollte sich bald zeigen. Zwar drängte der König im September 1802, „je eher je lieber" die Deportation der übrigen Verbrecher zu vollziehen[1]), zwar rüstete man im Anfang October, nachdem Schlechtendahl einen eingehenden Bericht über die Unzulänglichkeit des inländischen Strafanstaltswesens erstattet hatte[2]), zum Transport von 150 bis 200 Mann[3]), da wehte aber plötzlich von Rußland her ein etwas eisigerer Wind; Friedrich Wilhelm III. hatte sich am 23. Mai 1802 mit Napoleon, ohne den Czaren hinzuzuziehen, über die für Abtretung der Rheinlande zu gewährenden Länderentschädigungen geeinigt und dieselben in Besitz genommen (3. August 1802)[4]). Der preußische Gesandte mußte darauf im October vom russischen Minister hören, „jetzt unter veränderten Umständen" würde ein erneuerter Deportationsantrag Seiner Kaiserlichen Majestät „miß-

---

1) Crim. 10 vol. 2 fol. 271; vol. 3 fol. 14. 30.

2) Crim. 6 vol. 1 fol. 105.

3) Crim. 10 vol. 3 fol. 47.

4) Ranke, Hardenberg Bd. 1 S. 448. Treitschke, Bd. 1 S. 183.

fällig" [1]) sein, „weil erstlich der Transport dieser Leute mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei, und zweitens es Allerhöchstdero moralischem Gefühle widerspräche, ähnlichen verworfenen Menschen in eigenen Staaten einen Aufenthalt zu gönnen, weil auf jeden Fall die mit der Verweisung nach Sibirien verknüpfte Strafe nur für Einländer geltend sein könnte". Friedrich Wilhelm III. beschied sich, daß Alexander's Auffassung berechtigt sei; „au fond je ne puis blamer" — schrieb er an Haugwitz (23. November 1802) [2]) — „la répugnance de l'Empereur et que le même Sentiment qui dans cette affaire me fait recourir à lui motive assez naturellement ses restes (?). L'ambarras (?) n'en est pas moins réel. La facilité de se faire ainsi d'une (?) tombe de sujets incorrigibles était un vrai soulagement pour l'Etat. Ne pourrait-on pas tourner les yeux d'un autre coté? Le Dannemarc qui a des colonies, ne serait-il pas dans le cas, de nous rendre le même service? Occupez-vous de l'objet et dites m'en vôtre idée".

Also aufgeben wollte der König die Deportation in fremde Länder noch keineswegs, und er hielt daran fest, obwohl sich im Frühjahr 1803 ergab, daß die Russen jenen obenerwähnten Kupferstecher, weil er in Narwa schöne Proben seiner Kunst vorgelegt und damit sich bei den dortigen Offizieren beliebt gemacht, gar nicht deportirt, vielmehr in Narwa behalten hatten [3]). Indeß kühlte den Eifer zum Deportiren doch die Erfahrung etwas ab, daß die raffinirtesten der deportirten Gauner ihren Weg in die preußische Heimath zurückfanden, um bei Graudenz schleunigst eine große Diebesbande von 39 Personen zu organisiren. Erstaunt fragte der König, „wie es den Leuten möglich geworden sei, zu entkommen und durch das weitläufige russische Reich zu gelangen" [4]). Ein erneuter Deportationsversuch wurde nunmehr nicht wieder gemacht. Das letzte auf diese Angelegenheit bezügliche Actenstück damaliger Zeit datirt vom

---

[1]) Goltz' Bericht vom 14./26. October 1802. J.=M.=Acten, Crim. 10 vol. 3 fol. 52.

[2]) Crim. 10 vol. 3 fol. 64. Die hier befindliche Abschrift scheint incorrect. Statt ambarras ist embarras zu lesen, statt restes vielleicht resistances. statt d'une vielleicht une.

[3]) Crim. 10 vol. 3 fol. 144.

[4]) Order vom 29. Sept. 1803. J.=M.=Acten Crim. 10 vol. 3 fol. 98.

27. Mai 1804; es setzt eine Prämie von hundert Thalern auf die Wiederverhaftung eines der entwichenen Deportirten[1]). Mit dem bald erfolgenden Eintritte Stein's und Hardenberg's in das Ministerium hörten die Deportations-Verhandlungen auf; weder des Einen noch des Andern Namen findet sich in den Acten über die Deportation. Die Angelegenheit verlief im Sande, bis nach Jahrzehnten — aber ebenfalls erfolglos — der Oberpräsident der Provinz Brandenburg (Mai 1833) auf die Frage der Deportation behufs Entleerung der überfüllten Gefangenanstalten zurückkam; der damalige Justizminister von Kamptz ergriff den Gedanken mit Wärme und berief sich auf die Verhandlungen von 1800 bis 1803, empfahl auch ein Jahr später ein österreichisches Gesetz vom 4. März 1835 zur Nachahmung, welches den zu mehr als fünfjährigem Kerker Verurtheilten die Wahl ließ, nach Amerika auszuwandern; das Staatsministerium hegte indeß Bedenken, auf diesen Vorschlag einzugehen und stellte dem Minister des Innern, nachdem die Angelegenheit einige Jahre geruht hatte, anheim, die Anlegung von Bettlercolonieen auf den überseeischen holländischen Besitzungen in's Auge zu fassen[2]). Auch dieser Plan verlief resultatlos.

Hätte die Deportation zu Zeiten Goldbeck's practisch werden sollen, so mußte sie als neue Strafe in das Rechtssystem Aufnahme finden. Dies war nun nicht mehr nöthig. Gleichwohl wünschte der König nach wie vor die Revision der Criminalordnung, welche am 8. October 1801 eine Order von der Revision des 20. Titels des Landrechts zu trennen befahl, bald beendet zu sehen, und er erkannte gerade hierin nach dem Abgange Arnim's die Hauptaufgabe Goldbeck's. Ein Ersatz für Arnim galt als überflüssig. Das Präsidium des Kammergerichts erhielt Massow. Als kurz darauf (im October 1802) Alvensleben starb, verschoben sich die Geschäfte des Justizministeriums noch nach einer andern Richtung; auch jenes Ministers Geschäfte wurden unter seine bisherigen Collegen vertheilt, und zwar die Hauptgeschäfte auf Haugwitz, die Haus- und Landeshoheitssachen als besonderes Departement auf den Justizminister v. d. Reck übertragen. Um den letztern zu entlasten, nahm ihm der König im Januar 1803 das Präsidium des Obertribunals

[1]) Crim. 10 vol. 3 fol. 154.
[2]) Ges.-Rev. Acten D. 4 1833.

ab und ernannte einen besonderen Obertribunalspräsidenten in der Person des nunmehr in den Adelstand erhobenen Geheimen Oberjustizraths Könen [1]).

Hierdurch war das Justizdepartement wieder auf vier Justizminister (Reck, Goldbeck, Thulemeier, Massow) und vier vortragende Räthe eingeschränkt, auch dasselbe zum ersten Male und zwar nunmehr dauernd vom Präsidium des Obertribunals getrennt. Die Trennung vollzog sich wie von selbst; nicht mit einem Worte wurde sie besonders motivirt. Weil es der Würde des Obertribunalspräsidenten nicht entsprechend galt, als vortragender Rath im Justizministerium weiter zu arbeiten, schied Könen aus letzterem; daß er der bisherigen Uebung entsprechend hätte zum Minister befördert werden müssen, daran dachte Niemand, und Niemand hatte das Bewußtsein, daß nunmehr das Obertribunal zu einer völlig vom Staatsrath abgelösten Behörde herangewachsen sei. Gleichzeitig lag in der Bildung eines besondern Departements der Haus- und Landeshoheitssachen der erste Anfang des heutigen Hausministeriums.

Das Vertrauen, welches der König in Goldbeck setzte, wurde insofern nicht getäuscht, als unter diesem Großkanzler die Criminalordnung in's Leben trat, neben der Gerichtsordnung und dem Landrechte das bedeutendste und jedenfalls eines der gelungensten Werke der preußischen Gesetzgebung [2]), auf lange Zeit auch ihr hervorragendstes. Kircheisen, freilich einer der Mitbearbeiter und deshalb ein nicht unparteiischer Kritiker, nennt sie „das Palladium der Unschuld, der Ehre, der Freiheit, des Lebens und des Vermögens des Volkes“ [3]). Aufgebaut auf den ihrer Zeit entsprechenden Principien des schriftlichen, nichtöffentlichen Verfahrens und der an Beweisregeln geknüpften Beweistheorie blieb sie bis zum Ende der 1840er Jahre das geltende Strafproceßrecht des preußischen Staates [4]).

---

[1]) J.-M.-Acten, Justizmin. Nr. 28 vol. 1 fol. 121. Im Justizministerium ersetzte ihn der Geheime Legationsrath von Raumer.

[2]) Alker S. XXVII.

[3]) Matthis Bd. 4 S. 232 flg. Hitzig's Annalen, 1. Suppl.-Bd. S. 199. 200. Klein in seinen Annalen Bd. 24 S. 19 flg. erkannte zwar auch an, daß die Cr.-O. „andern Staaten zum Muster dienen könne“, verlangte aber doch einzelne Verbesserungen.

[4]) Vergl. Justiz-Min.-Bl. von 1887 S. 102.

Die Geschichte, welche von ihr durchlaufen wurde, erinnert lebhaft an die vorangegangene Geschichte der Reform des Civilrechts. Hier wie dort bestand anfänglich der Plan, Proceß und materielles Recht gleichzeitig gesetzgeberisch zu gestalten, hier wie dort überzeugte man sich bald, daß es sich empfehle, den Proceß vom materiellen Recht zu sondern und zuerst der Bearbeitung zu unterziehen; hier wie dort gelang zuerst die Fertigstellung der Proceßordnung, während sich die Fixirung des materiellen Rechts weiter hinausschob. Wichtige Principien, welche in die Criminalordnung übergingen, beruhten auf Weisungen, welche der König durch Beyme's Feder an Goldbeck hatte gelangen lassen: als das Justizdepartement in einer Amtsbeleidigungssache die Untersuchung niederschlug, wurde es belehrt, daß die Befugniß, Strafen zu schärfen, zu mildern oder zu verwandeln, Vorbehalt der Krone sei[1]); darin lag die klare Andeutung, daß die Krone an ihrer Befugniß, Strafen zu schärfen, festhalte. Hieraus entnahmen die Verfasser der Criminalordnung wenigstens soviel, daß sie davon absahen, die Unzulässigkeit einer Strafschärfung auszusprechen; sie begnügten sich mit der Vorschrift, daß ein wegen schwerer Verbrechen ergangenes lossprechendes oder verurtheilendes Erkenntniß an das Criminaldepartement oder an den Chef der Justiz oder das Obergericht „zur Bestätigung" einzusenden sei[2]). Ferner gab der König ausführlich seine Ansicht über die körperliche Züchtigung als Zwangsmittel während der Untersuchung kund; „mit Schrecken" erinnerte er sich zweier Fälle, in denen kaum noch die Vollstreckung der auf erpreßte Geständnisse hin widerrechtlich erkannten Todesstrafe hätte verhindert werden können; es habe sich hierbei auf's Neue bewährt, daß die Prügel „ein unzuverlässigeres und selbst gefährlicheres Mittel als die Folter seien", er untersage sie darum „als Mittel zur Erforschung der Wahrheit gänzlich". Dem wurde indeß eine sehr gewichtige, jene Untersagung fast illusorisch machende Einschränkung zugefügt[3]): „Damit aber Halsstarrige und verschlagene Verbrecher durch freche Lügen und Erdichtungen oder durch verstocktes Leugnen oder gar gänzliches Schweigen sich nicht der verdienten Strafe entziehen und die Gesetze verspotten mögen; so soll einem Inquirenten in solchen

---

[1]) Order vom 2. Jan. 1801. J.-M.-Acten, Landrecht 5 vol. 1 fol. 145.
[2]) Crim.-O. §§ 508—513.
[3]) Order vom 17. Juli 1802. Landrecht 5 vol. 1 fol. 172.

Fällen erlaubt seyn, entweder dem Collegio, deßen Mitglied er ist, oder dem vorgesetzten Landes-Collegio, nach Befinden der Umstände mit und ohne Beifügung der Acten, die Sache vollständig anzuzeigen, dieses Collegium aber die Befugniß haben eine angemeßene Züchtigung durch ein bloßes decret festzusetzen und solches sofort vollstrecken zu lassen. Hierdurch wird nicht allein der Zweck vollständig erreicht, sondern es wird auch vermieden werden, daß der Inquirent eine solche Züchtigung weder als Mittel die Wahrheit zu erforschen mißbrauchen, noch durch steigende Leidenschaft sich verleiten laßen kann, über das Maaß hinauszugehen." Die nämlichen Sätze, fast mit denselben Worten sind in der Criminalordnung zum Ausdruck gebracht[1]). Im Uebrigen war die Criminalordnung der Hauptsache nach ein Werk des Kammergerichtsraths Sack. Sie nahm bis zu ihrer Publication folgenden äußern Gang.

Am 12. Mai 1803 genehmigte der König mit einigen Abänderungen, als deren Urheber Beyme anzusehen ist, den von der Criminaldeputation des Kammergerichts eingereichten Entwurf, welchen Sack Namens jener Deputation verfaßt und den beiden früheren Entwürfen Klein's und Schlechtendahl's entgegengestellt hatte. Kircheisen fungirte zunächst als Correferent Sack's beim Kammergericht, dann als Referent der Gesetzcommission; Goßler war Correferent dieser Commission. Zum Vortrag in derselben circulirten hierauf die Vota Kircheisen's und Goßler's beim Präsidenten von Grolmann und den Obertribunalsräthen Klein und Pfeiffer, den Vortrag beim Großkanzler erstatteten der geheime Oberjustizrath Schröner und der Kammergerichtsrath Albrecht, den Vortrag beim Könige erstattete Beyme; am 11. December 1805 erfolgte die Allerhöchste Sanction, am 18. März 1806 die Veröffentlichung[2]): es war Goldbeck geglückt, noch vor dem Ausbruch des Krieges dieses Werk in sichern Hafen zu bringen[3]). Außerdem hatte Goldbeck, während die Arbeiten der Criminalordnung schwebten, sich verdient gemacht durch eine mit dem Königsberger Tribunalspräsidenten Schrötter gemeinsam vorgenommene Organisation der Land- und Stadtgerichte West-

[1]) §§ 285—297.

[2]) Mylius n. c. c. Bd. 11 (1806) Sp. 113.

[3]) Ueber die Justizgesetzgebung unter Friedrich Wilhelm III. überhaupt gibt einen summarischen Ueberblick Beseler in den Preuß. Jahrb. Bd. 15 S. 155 flg. (Festrede).

preußens (20. August 1802)[1]), durch Einführung des Landrechts in die neu erworbenen hannoverschen und fränkischen Gebietstheile[2]), durch Organisation einer Regierung in Münster und einer Regierungsdeputation in Paderborn, ferner auch durch die Veröffentlichung eines ersten Anhanges zum Allgemeinen Landrechte (11. April 1804)[3]). Dieser Anhang war schon vorbereitet durch die Order vom 8. März 1798. Danach sollten die „Decisa der Gesetzcommission vollständig durch die Edictensammlung, allenfalls in einem besondern Anhange bekannt gemacht werden"[4]); man ahmte damit dem beim codex revisus innegehaltenen Verfahren nach[5]), stellte auch Ende 1799 die während dieses Jahres zum Landrecht und zur Gerichtsordnung erlassenen Aenderungen zusammen[6]). Die im Jahre 1804 nothwendig gewordene neue Auflage des Landrechts gab dann Gelegenheit, alle bis dahin eingetretenen Ergänzungen als „Anhang" an den zugehörigen Stellen einzufügen[7]); nur den 20. Titel des zweiten Theils ließ man unberührt, weil derselbe „durch das nächstens erscheinende Criminalrecht werde ergänzt werden". Diese Ergänzung, ebenso wie die geplante Neuorganisation der Criminalgerichte und Gefängnißanstalten[8]) und wie der Abschluß der von Goldbeck wieder aufgenommenen Bearbeitung der Provinzialrechte blieb jedoch aus. Die erst unter Kircheisen's, dann seit 1805 unter des Kammergerichtsdirectors Woldermann Leitung tagende Commission, welche jene Rechte sammeln sollte, stellte mit dem 3. Juni 1806 ihre Thätigkeit ein[9]). Von Gesetzen principieller Bedeutung aus dieser Pe-

[1]) Mylius n. c. c. Bd. 11 Sp. 1985.

[2]) Hildesheim, Goslar (8. März 1803. Mylius n. c. c. Bd. 11 Sp. 1313), Eichsfeld (24. März 1803. Daselbst Sp. 1457), in die den fränkischen Fürstenthümern incorporirten Lande (31. Dez. 1803. Daselbst Sp. 1971).

[3]) Mylius n. c. c. Bd. 11 Sp. 1881 (11. Sept. 1803); 11. April 1804 (Sp. 1801).

[4]) Siehe oben S. 326 und Mylius n. c. c. Bd. 10 Sp. 1612 a. E.

[5]) Siehe oben S. 240.

[6]) Mylius n. c. c. Bd. 10 Sp. 2709.

[7]) Mylius n. c. c. Bd. 11 Sp. 1801. 2163.

[8]) Den Generalplan veröffentlichte Goldbeck unterm 16. Sept. 1804 durch den Druck. J.-M.-Acten Crim. 6 vol. 1 fol. 109 k.

[9]) Kamptz, Actenmäßige Darstellung S. 8. Riedel, Prov.-R. Bd. I, 1 S. 71. Revidirter Entwurf S. IX.

riode sind nur noch zu nennen die Verordnung, welche den Zwang zur Besitztitelberichtigung beseitigte, aber sich nicht lange nachher als unpractisch erwies[1]), und die Verordnung, welche den Descendenten dritten Grades die Aufhebung oder Abänderung eines Familienfideicommisses durch Familienschluß gestattete[2]).

Durch die Wogen der hohen Politik waren damals bereits die auswärtigen Angelegenheiten in die Hand Hardenberg's, die Finanz- und Handelsangelegenheiten in die Stein's gelegt, und es sollte nunmehr bald jeder fernere Reformplan Goldbeck's, ja sein Großkanzlerthum und das Großkanzlerthum überhaupt seine Endschaft erreichen.

Um dies und zugleich die künftige Stellung Beyme's als desjenigen Mannes verständlich zu machen, welcher bald auf lange Zeit namentlich für die Justizverwaltung eine der leitenden Persönlichkeiten werden sollte, bedarf es eines nähern Eingehens auf das Wirken und Streben der beiden neuen Minister, namentlich soweit es auf die Umbildung der obersten Staatsbehörde, des Staatsrathes, sich richtete.

Die officielle Betrauung Hardenberg's, der schon seit April 1804 in den Ministerialgeschäften thätig war, mit „der wirklichen Leitung" dieser Geschäfte erfolgte am 14. Juli 1804; er mußte sich indeß Haugwitz als „fernern wirklichen Cabinetsminister" gefallen lassen, der „in der Regel zwar abwesend sein", aber erforderlichen Falls, besonders während seines Berliner Winteraufenthalts „von allen Sachen Kenntniß nehmen und den Conferenzen beiwohnen" könne, jedoch unter Enthaltung von „einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung" [3]). Stein übernahm, nachdem Struensee, „sein berühmter Vorgänger" [4]), gestorben, am 10. Dezember 1804 das Ministerium für Zoll-, Fabrik- und Handelswesen [5]). Dieses Ministerium war eine Abtheilung des unter dem

---

[1]) V.-O. 1. Oct. 1805. Mylius n. c. c. Bd. 11 Sp. 3049.

[2]) V.-O. 5. Oct. 1805. Mylius n. c. c. Bd. 11 Sp. 3051.

[3]) Ranke, Hardenberg Bd. 2 S. 70. 71. Ueber das Verhältniß Hardenberg's zu Haugwitz in den Jahren 1804. 1805 s. bes. M. Duncker in den Preuß. Jahrb. Bd. 42 S. 571 flg.

[4]) Nach Pertz Bd. 1 S. 274 Worte des Königs bei Stein's Berufung.

[5]) Pertz Bd. 1 S. 285. Die Ernennung erfolgte schon früher; sie wurde bereits unterm 4. November den Justizbehörden eröffnet. Acta gen. des Justiz-Min. M. 39 vol. 1 fol. 20.

Vorsitze des Ministers Schulenburg noch bestehenden Generaldirectoriums, welchem damals 8 Minister, 50 Geheime Finanzräthe und 70 Secretäre angehörten[1]). Die Berufung Stein's erfolgte auf den Vorschlag des Cabinetsrathes Beyme. Letzterer schätzte in ersterem den „Mann von ausgezeichneten Verdiensten, von Kopf und Herzen, dem wohlseeligen Struensee gleich“[2]), und Stein sah damals in Beyme ebenfalls einen „ausgezeichneten Geschäftsmann, der durch seine Stellung in den Stand gesetzt sei, diejenigen zu kennen und zu beurtheilen, so in etwas eminenteren Stellungen an der Verwaltung der Monarchie theilnehmen“.

Seinem ganzen Wesen nach stand Beyme dem Könige viel näher als Stein oder Hardenberg. Er war des Königs Vertrauter, Stein und Hardenberg waren nur die Retter aus der Noth, welche man herbeizog, wenn sich andere Hülfe nirgends fand. Stein und Hardenberg erkannten auch nur zu bald, daß neben Beyme ihres Bleibens nicht war. Je mehr seit der Erhebung des ersten Consuls zum Kaiser und seit dessen Anerkennung durch das Schreiben, welches unterm 21. November 1804 Friedrich Wilhelm III. mit Hardenberg's Zustimmung an Napoleon abgehen ließ[3]), ein Gegensatz zu Rußland sich herausbildete, desto lebhafter wuchs bei Beyme der Wunsch, das System des „Durchwindens“ festzuhalten, also beharrlich die Allianz mit Rußland, England oder Frankreich zu vermeiden. Beyme war es auch, welcher das Verbleiben des Grafen Haugwitz neben Hardenberg thunlichst förderte und (im November 1804) alle seine Beredsamkeit anwandte, um Hardenberg von einer Immediatbeschwerde über die Einmischungen abzuhalten, welche sich Haugwitz von seinem Winteraufenthalte aus erlaubte; die Verhandlungen hierüber fanden in Steglitz (nahe bei Berlin an der Straße nach Potsdam) statt, wo Beyme den schönen Landsitz erworben hatte[4]), welchen einst Carmer besaß[5]). Nach dem Willen des Königs blieb auch Hardenberg

[1]) Pertz Bd. 1 S. 271 flg.

[2]) Pertz Bd. 1 S. 273 flg. Ueber Struensee, den Bruder des bekannteren gleichnamigen dänischen Ministers, Papiere Schön's Bd. 1 S. 30, Seeley Bd. 1 S. 115 flg.

[3]) Ranke, Hardenberg Bd. 2 S. 110. 173. 201.

[4]) Ranke, Hardenberg Bd. 2 S. 103.

[5]) Stölzel, Svarez S. 156.

nichts übrig, als vorerst das System fortwährender Neutralität zu verfolgen; von diesem Standpunkte aus wurde mit Wien, mit Paris wie mit Petersburg verhandelt [1]); dabei sollte die Besorgniß, daß Preußen zur französischen Partei übergehen könne, „lebhaft unterhalten werden", um auf Oesterreich und Rußland gleich stark einzuwirken [2]). Frankreich aber wie Rußland drängten Preußen zur Allianz; Kaiser Alexander sprach den Wunsch aus, mit dem Könige Friedrich Wilhelm an der Grenze ihrer Staaten eine Zusammenkunft zu halten (14. September 1805). Der König wollte dies vermeiden und schützte eine Beschädigung am Fuß vor — das Schreiben, in welchem Beyme hiervon Hardenberg Mittheilung machte, datirt von Steglitz den 3. October 1805 [3]); es bildete die Nachschrift der von Beyme unmittelbar vorher in Potsdam aufgesetzten königlichen Entschließung in Betreff des vorgeschlagenen französischen Bündnisses. Der 3. October war zugleich der Tag, an welchem Bernadotte durch seinen Einmarsch in die fränkischen Fürstenthümer die Neutralität brach [4]). Eine Erztafel zur Seite eines hohen Tulpenbaumes im heutigen Steglitzer Schloßparke, der einstigen Besitzung Beyme's, bezeugt, daß „im October des Jahres 1805" Friedrich Wilhelm III. diesen Baum gepflanzt hat. Beachtet man jenes Schreiben vom 3. October nebst seiner Nachschrift, so ergibt sich mindestens als höchst wahrscheinlich: der König fuhr mit Beyme am 3. October von Potsdam nach Steglitz; auf der Fahrt reifte der Entschluß, die Zusammenkunft mit Alexander zu umgehen; in Steglitz mußte Beyme deshalb die Nachschrift zufügen; der König verweilte im dortigen Parke und pflanzte zum Angedenken an seine Anwesenheit das Reis, ohne zu ahnen, daß es den verhängnißvollsten Moment seines Lebens, den Einmarsch der Franzosen in seine Staaten, bezeichnen sollte. Die nächste Wendung in Folge dieses Einmarsches war die Verlegung der Zusammenkunft mit Alexander in die preußische Hauptstadt; am 25. October erschien der Czar in Berlin; „nie war der preußische

[1]) Ranke, Hardenberg Bd. 2 S. 209. 221. 251. 214.

[2]) Ranke, Hardenberg Bd. 2 S. 110. 173.

[3]) Ranke, Hardenberg Bd. 2 S. 253 flg.

[4]) Berichte Laforest's an Talleyrand und Duroc's an Napoleon über den allgemeinen Unwillen, den der Neutralitätsbruch in Berlin hervorgerufen, (9. Oct. 1805) s. Publicationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven Bd. 29 S. 394 bis 397.

Hof glänzender als in diesen Tagen — der letzte Schein einer erlöschenden Flamme [1])". Berlin's Alexanderplatz und Alexanderstraße reden noch heute von dem Wege, auf welchem der russische Kaiser seinen Einzug in die Stadt hielt [2]), und von der Stelle, wo ihn der Donner der aufgepflanzten Geschütze empfing. Die Majestäten begrüßten sich im Schlosse und fuhren dann nach Potsdam; bei der Durchfahrt durch Steglitz ließ dort Beyme 24 Kanonenschüsse abfeuern [3]). Unter seiner Vermittelung versuchte sodann der König für „die wichtige Periode, wo von den Verhandlungen mit den Gesandten Alles abhänge", Haugwitz und Hardenberg zu „gemeinschaftlicher Geschäftsführung unverzüglich zu einigen" [4]), aber Hardenberg trat mit dem bestimmten Verlangen hervor, daß gerade für diese Geschäftsführung die Repräsentation der ministeriellen Thätigkeit durch eine Person unerläßlich sei, und er setzte seinen Willen durch. Das war der erste Anfang, aus welchem heraus sich später nach dem Falle von Jena die Reorganisation des Staatsministeriums entwickeln sollte. Von da an schlich sich in Hardenberg das Gefühl des Mißtrauens gegen Beyme ein, welchen er zuvor „immer noch für seinen Freund hielt" [5]). Die Spannung wuchs, als Beyme dem von Haugwitz eigenmächtig in Schönbrunn nach der Schlacht bei Austerlitz abgeschlossenen französisch-preußischen Schutz- und Trutzbündniß und nach Verleugnung desselben durch Napoleon dem am 15. Februar 1806 von Haugwitz unterzeichneten, für Preußen noch ungünstigeren Pariser Vertrage das Wort redete. Ein Brief, den Hardenberg am 22. Dezember 1805 nach England geschrieben hatte [6]), gelangte aus den Parlamentsacten in die Oeffentlichkeit und wurde von Napoleon in den Moniteur eingerückt mit einer Kritik, welche Hardenberg als Vaterlandsverräther darstellte; „il n'est personne — hieß es darin — qui ne juge, qu'il ne peut pas y avoir en Europe un homme plus complètement déshonoré que M. de Hardenberg" (21. März 1806). Hardenberg ant-

---

[1]) Worte Hardenberg's bei Ranke, Hardenberg Bd. 2 S. 301.

[2]) Stölzel, Svarez S. 155 Note 3.

[3]) Voss. Ztg. vom 26. October; 29. October.

[4]) Ranke, Hardenberg Bd. 2 S. 300 flg. Bd. 1 S. 530. 531.

[5]) Ranke, Hardenberg Bd. 2 S. 403 flg. 386 flg. 488 flg. Treitschke, Bd. 1 S. 225. 226 flg.

[6]) Ranke, Hardenberg Bd. 2 S. 380. 590 flg.

wortete am 10. April, nachdem er einen Urlaub auf unbestimmte Zeit erhalten, in der Spener'schen Zeitung; er legte dar, daß ihm zur Zeit der Abfassung jenes Briefes der ohne Wissen des Königs oder sonst Jemandes in Berlin von Haugwitz abgeschlossene Schönbrunner Vertrag noch unbekannt gewesen sei, und protestirte dagegen, „daß je Bulletins in Zeitungen ihn entehren könnten". Beyme, daraufhin eine Kriegserklärung Napoleon's fürchtend, tadelte den Zeitungsartikel, um welchen die Cabinetsräthe vorher nicht befragt worden waren, heftig und ließ auf eine verbindliche briefliche Anfrage, wann er vor der nahen Abreise Hardenberg's zu sprechen sei, durch den Bedienten antworten, er habe jetzt keine Zeit. Als hierüber andern Tags (14. April) Hardenberg im Vorzimmer des Königs dem Cabinetsrath einen freundschaftlichen Vorwurf machen wollte, erhielt er, „im ungeziemendsten Tone" die Antwort: er (Beyme) sei über die Bekanntmachung in der Zeitung so indignirt, er müsse erst das Gefühl darüber verrauchen lassen[1]). Die Erwiderung auf „diese Insolenz" blieb Hardenberg nicht schuldig, und Beyme war von da ab sein „erklärter Gegner".

In diese Tage fällt die Abfassung der berühmten, ihre Spitze gegen Beyme richtenden Denkschrift Stein's über die Organisation der obersten Staatsbehörden. Darin wird der Staatsrath als „in Hinsicht auf Ansehn und Wirksamkeit nicht existirend" dargestellt, die Minister heißen „von Subalternen abhängige, nur beantragende und ausführende" zur Ohnmacht verurtheilte Beamte; Lombard wird als „abgestumpfter Wollüstling" gebrandmarkt[2]), unter dessen und seiner Familie Einfluß die Sittenreinheit des „in Rechtsangelegenheiten kenntnißreichen, mit der inneren Staatswirthschaft nicht im mindesten vertrauten" Beyme und seine Liebe zum Guten untergraben sei[3]). Als Ziel gilt der Denkschrift „Wiederherstellung der unmittelbaren Verbindung zwischen dem Könige und den obersten Staatsbeamten", zweckmäßige Organisation ihrer Versammlungen, Ausstattung mit eigener Verantwortlichkeit. Fünf Ministern sollen die Zweige der Staatsgeschäfte (Krieg, Auswärtiges, Inneres, Finanzen und Justiz) anvertraut

---

[1]) Ranke, Hardenberg Bd. 2 S. 595 flg.

[2]) Siehe oben S. 340.

[3]) Pertz, Bd. 1 S. 331 flg. Vollständig ist die Denkschrift abgedruckt in Ranke, Hardenberg Bd. 5 S. 368 flg.

werden; jeder Minister als Mitglied „des Geheimen inneren Staatsraths“ soll im versammelten Rathe dem Könige vortragen unter Ausschluß der Cabinetsräthe. Aber in Stein's Augen ist nicht bloß die Stellung der Cabinetsräthe, auch die des Großkanzlers zu mächtig; denn dieser hatte die allgemeine und auch die sehr in die Finanzen eingreifende Sportelgesetzgebung in seiner Hand[1]); darum will ihn Stein in wenig gerechter Weise unter die übrigen Minister herabdrücken: nach der Denkschrift „braucht der Großkanzler an den Versammlungen nur bei einzelnen auf die Rechtspflege sich beziehenden Veranlassungen theilzunehmen“; es wird also für die Gesammtberathungen des Staatsrathes, welche nicht die Rechtspflege angehen, auf seine Mitwirkung kein Gewicht gelegt, wohl aber haben seine Collegen in den Berathungen über Angelegenheiten der Rechtspflege mitzusprechen. Hardenberg, Frau von Voß, der Königin Hofdame, und durch diese die Königin selbst kannten die Denkschrift, ehe sie der König erhielt[2]). Dessen Entschließung fiel nicht nach Stein's Wunsch aus. Was Hardenberg alsbald gefürchtet hatte — daß wegen der zu grellen und starken Sprache der Zweck nicht erreicht werde — trat ein, der König empfand namentlich den Angriff auf Beyme unangenehm, zumal gerade diesem Cabinetsrathe Stein seine Berufung in das Ministerium verdankte. Ein offenes Aussprechen des Königs mit Hardenberg nach dessen Rückkehr vom Urlaube (13. Juni 1806) hatte keinen besseren Erfolg. Hardenberg versuchte nun, mit Stein gemeinschaftliche Sache machend, durch die Königin, sein „Ideal der weiblichen Vollkommenheit, der Schönheit, Grazie und aller weiblichen Tugenden“, auf den König zu wirken. Er schrieb einen ausführlichen ostensiblen Brief nach Pyrmont, wo die Königin weilte, an den Fürsten von Wittgenstein (4. Juli 1806); darin schilderte er die Cabinetsräthe ebenso wie Stein dieselben geschildert hatte. Von Beyme hieß es, daß er zwar Thätigkeit und viele gute Eigenschaften habe, aber durch Herrschsucht und seine Verbindungen mit dem Lombard'schen Hause sich demoralisire; er sei in der That Premierminister und werde es noch werden, wenn es so fortgehe. Als nun hinter Preußens Rücken der Rheinbund entstand und Franz II. die deutsche Kaiserkrone niederlegte, schrieb Hardenberg

[1]) Siehe oben S. 296. 298.

[2]) Ranke, Hardenberg Bd. 3 S. 106 flg.

im August 1806 noch heftiger: „Herr Beyme ist jetzt Alles in Allem und despotisirt Alles unglaublich“[1]). Aehnlich äußerte sich dem Könige direct gegenüber General Rüchel in seiner freimüthigen „Skizze des Augenblicks“ (14. August 1806)[2]): „Einige der nächsten Staatsdiener um Ew. Königl. Majestät höchste Person besitzen nicht das Vertrauen der Nation, sondern des Mißtrauen, die Verachtung von den Unterthanen von Deutschland, von Europa .... Ein einziger Cabinetsrath, Beyme oder wer es sei, ist durchaus bei aller Arbeitsamkeit zu wenig für das große Geschäft, muß stets passiren für einen über seine Gebühr Einfluß habenden Mann, und die Ehre Ew. Königl. Majestät leidet dabei so unumstößlich wahr, als ich zu Ihnen rede, und jeder redliche, einsichtsvolle Mann stimmt meiner Aussage, meinen Wünschen bei; in den jetzigen Zeiten ist das nicht genug; es muß auf den niederschlagenden Geist, auf das sinkende Vertrauen der Nation mächtig gewirkt werden; Herr Beyme selbst hat diesen Vorschlag einmal gewünscht; ziehen Ew. Königl. Majestät einen Mann von Rang, Ansehen, Ehre, Festigkeit und Vertrauen anjetzt mit in Ihren Rath ... Minister von Stein ist dieser Mann von großen Ressourcen und männlicher Kraft.

Die Antwort war eine von Beyme ausgearbeitete und vom König vollzogene Instruction „für das gesammte Etatsministerium“, welche die Geschäftsführung „während der Abwesenheit S. Maj. des Königs in dem gegenwärtigen Kriege“ regeln sollte. Obwohl Preußen erst Anfang October den Krieg erklärte, datirt die Instruction bereits vom 17. September[3]). Sie erinnert an die Geheimerathsinstructionen, welche einst die Kurfürsten gaben, wenn sie nach Preußen zogen. Die nach der bisherigen Organisation sich ohne Allerhöchste Mitwirkung abwickelnden Geschäfte sollten im Kriege ihren Gang weiter gehen, wie im Frieden; von den Geschäften, welche der Genehmigung des Königs bedurften, sollten neue Gesetze, neue Geldbewilligungen, Stellenbesetzungen und dergleichen bis zum Frieden thunlichst aufgeschoben, zur Erledigung der sonstigen Regierungsgeschäfte aus sämmtlichen Staatsministern aber ein „großer Staatsrath als Vereinigungspunkt aller obersten Landesbehörden“

---

[1]) Ranke, Hardenberg Bd. 3 S. 114.

[2]) Ranke, Hardenberg Bd. 5 S. 377 flg.

[3]) J.-M.-Acten, Adhibendum zu Hofsachen Nr. 4 fol. 1 flg.; Hofsachen 4 fol. 2 flg.

mit Allerhöchster Autorität gebildet werden, um sich allwöchentlich unter Vorsitz des ältesten Ministers zu versammeln, nach Stimmenmehrheit zu entscheiden und allmonatlich über die dringlichsten Angelegenheiten an den König zu berichten. Jedes Mitglied sollte befugt sein, Widerspruch gegen gefaßte Beschlüsse bei dem Könige einzulegen, jedoch ohne dadurch die Ausführung aufzuschieben. Die Bestätigung der Todesurtheile auf Grund der Monatsberichte behielt sich der König vor; die Bestätigung minderwichtiger Urtheile ging auf das Justizdepartement über. In Vorahnung eines ungünstigen Ausgangs des Feldzugs wurde sodann dem Staatsrath zur Pflicht gemacht, mit Gouverneur und Kommandant gehörig vorzubereiten, „was für Arrangements zu treffen seien, wenn Berlin wie im siebenjährigen Krieg von feindlichen Truppen angegriffen werden sollte". Der Einwirkung des Staatsraths, welcher die Bezeichnung des „großen Staatsraths" im Gegensatz zu dem Justiz-Staatsrath als dem kleinen Staatsrath erhielt, blieben ausdrücklich entzogen „das Cabinetsministerium, das Oberkriegscolleg in allen Kriegsangelegenheiten, der Minister Angern in den Armeeverpflegungsangelegenheiten, der Minister Stein wegen der Finanzangelegenheiten, der Tresor und die königliche Dispositionskasse". Das hieß den Schwerpunkt der Regierung nach wie vor außerhalb des Plenums der Staatsminister, und zwar hauptsächlich in das Cabinet verlegen. Der große Staatsrath sollte in Wahrheit nicht der an Stelle des Königs tretende „Vereinigungspunkt aller obersten Behörden", sondern mehr eine im Lande verbleibende und die laufenden Geschäfte erledigende, von der Hauptleitung der Staatsangelegenheiten getrennte Körperschaft sein. Deshalb nannte Hardenberg mit Recht die Instruction eine solche, welche „den Cabinetsräthen alles Wichtige vorbehielt"[1]; sie bestimmte ihn zum Entschlusse, an den Geschäften des Staatsraths keinen Antheil zu nehmen und sich zurückzuziehen. Als am 22. September der Staatsrath unter dem Vorsitze des Ministers von Voß sich auf dem Schlosse constituirte, fehlte Stein; er war „zwar in Berlin anwesend, aber krank und entschuldigt". Die Einrichtung des Staatsraths wurde am letztgenannten Tage den Justizcollegien bekannt gemacht. Am 20. September war der

[1]) Ranke, Hardenberg Bd. 3 S. 171.

König noch in Charlottenburg[1]); dann brach er auf; am 24. September berichtete Beyme aus Naumburg an Voß: „Der König ist gesund und heiter; er findet die Truppen, die Nation und selbst die Sachsen in der besten Stimmung; allgemein begehrt man den Krieg und allgemein freut man sich darauf.“ Die Freude war eine kurze[2]). Ihr und dem Kriegsmanifest des Königs vom 6. October[3]) folgte der Unglückstag von Jena (14. October) auf dem Fuße. Die Nachricht gab der König dem großen Staatsrathe am 17. October von Magdeburg aus[4]): „Da meine Armee am 14. October auf allen Puncten, wo sie mit dem Feinde engagirt gewesen, Unglück gehabt, und ungeachtet der größten Bravour vom Feinde und der ungeheuren Uebermacht desselben größtentheils zerstreuet worden; so tritt nun der in der Instruction für den Staats-Rath eventuell bestimmte Fall ein, wo für die Sicherheit von Berlin die möglichen Maaßregeln schon genommen und mit der größten Schnelligkeit und Energie zu verfolgen sein werden. Ich verlaße Mich hierin und wegen der Sorge für Meine Familie vorzüglich auf Euch, den General Grafen von der Schulenburg, weswegen Ich Euch auch durch den Grafen von Haugwitz habe praeveniren laßen. Dem ganzen Staatsrath aber mache Ich bekannt, daß ich nach Cüstrin gehe, um den Mitteln zur Fortsetzung des Krieges näher zu seyn, falls die eingeleiteten Waffenstillstands- und Friedens-Unterhandlungen keinen glücklichen Erfolg haben sollten.“ Nachschriftlich ist bemerkt: „Die Ueberreste der Armee ziehen sich hier wieder zusammen zur Verstärkung und Vertheidigung der Festungen.“ Der Vorsitzende des Staatsraths, Minister Schulenburg, ließ darauf jene Proclamation anschlagen, aus welcher die Zukunft ein bekanntes geflügeltes Wort entnahm: „Der König hat eine Bataille verloren. Ruhe ist die erste Bürgerpflicht. Hierzu fordere ich die Einwohner Berlins auf. Der König und seine Brüder leben[5]).“ Gleichzeitig schrieb Beyme von Magdeburg aus seiner Frau: „Die Lage ist so,

[1]) Hofsachen 4 fol. 13. 19.

[2]) In Magdeburg wurden auf Anregung des Reg.-R. Goßler sofort für Belohnungen der Krieger, welche sich auszeichneten, 8000 Thlr. gezeichnet. Voss. Ztg. vom 18. Oct.

[3]) Aus dem Hauptquartier zu Erfurt. Abgedruckt als außerordentliche Beilage der Vossischen Zeitung vom 16. Oct.

[4]) Hofsachen 4 fol. 21.

[5]) Büchmann, Geflügelte Worte. 7. Aufl. S. 248.

daß man um Frieden nicht bitten, sondern betteln muß; es würde Vermessenheit sein, Vorschläge zu machen, man muß lediglich submittiren". Der Brief circulirte in Berlin und ging abschriftlich überall hin, zur größten Indignation Hardenberg's; „et cette femme — schrieb er der Königin — n'a eu rien de plus pressé que de divulquer cette lettre! . . . . des expressions aussi inconsiderées . . . font une sensation incroyable sur les fidèles et braves sujets du Roi.“

Alles verlor in Berlin den Kopf; die Garnison marschirte schleunigst ab[1]); an Stelle des Gouverneurs Grafen Schulenburg wählte bereits am 19. October[2]) die Bürgerschaft selbst einen neuen Gouverneur in der Person des bis fast zum Landesverrath französisch gesinnten[3]) Fürsten Hatzfeld[4]); der Staatsrath löste sich auf, mit ihm das Generaldirectorium, wenn es überhaupt nach der Einsetzung des großen Staatsrathes noch bestand. Der Minister von Angern, der in Cüstrin mit dem Könige am 22. October conferirte, nannte sich dort den einzigen Staatsminister, der in Berlin habe zurückbleiben können; gleichwohl befanden sich am 24. October neben ihm die vier Justizminister und der Minister Graf Reden in der Residenz[5]); Kircheisen, seit Anfang 1805 Präsident des Instructionssenats des Kammergerichts[6]) und nebenher vortragender Rath des Justizdepartements für Militairjustizsachen, war in dieser seiner letztern Eigenschaft dem Gouverneur Hatzfeld zur Seite gestellt und forderte in einem Circular sämmtliche anwesenden sechs Minister auf, den 25. October früh 8½ Uhr am Cottbuser Thor den heranziehenden Marschall Davoust „in Gala" zu empfangen, „da solches erwartet werde"; Graf Reden entschuldigte sich als unpäßlich. Am 26. October nahte Napoleon von Pots-

---

1) Am 19. Oct. Voss. Ztg. vom 21.

2) Adhib. zu Hofsachen 4 fol. 18. 19.

3) Ranke, Hardenberg Bd. 4 S. 267. Treitschke Bd. 3 S. 260.

4) Im Jahre 1810 nach Rückkehr des Königs strengte der Fiscus gegen Hatzfeld einen Proceß an wegen des Verlustes der 1806 im Berliner Zeughause befindlich gewesenen Gewehre; weil Napoleon für Hatzfeld sich interessirte, wurde Ende Mai 1810 das Verfahren eingestellt. Stern S. 312. 318.

5) Bassewitz, Kurmark 1806 S. 545; über das Folgende besonders dess. Verf. Kurmark 1806—1808, 2 Bde.

6) Kircheisen's Privatacten im J.-Min. vol. 3 fol. 52 flg.

dam [1]) aus; General Hulin, der nunmehrige Commandant von Berlin, verlangte eine Deputation von distinguirten Personen [2]) „so stark als möglich," um den Kaiser am Brandenburger Thor „zu complimentiren"; dieselben versammelten sich auf Anordnung Reck's im Syburg'schen Hause am Quarré (neben der Thorschreiberei); zu den speciell durch Reck Geladenen gehörten sieben Hofchargen, darunter „der Kammerherr Wilhelm von Humboldt". Am 26. Mittags 12 Uhr rückte Davoust ein [3]); die ihm dargebotenen Stadtschlüssel gab er zurück, damit der Magistrat sie selbst „dem ersten Feldherrn der Welt, dem erhabenen und vielgeliebten Kaiser der Franzosen überreiche". Die vollständige Kopflosigkeit der Behörden [4]) benutzten an jenem Tage 22 Gefangene, um aus der Stadtvogtei auszubrechen [5]). Einer der ersten Acte, welche die Franzosen noch am 26. October vornahmen, war die Verhaftung Hatzfeld's; sie hatten einen Brief aufgefangen, in welchem Hatzfeld der unter dem Fürsten Hohenlohe nach der Oder sich zurückziehenden preußischen Armee Mittheilung über die Stellung der französischen Armee machte. Die Fürstin Hatzfeld that einen Fußfall, und der Kaiser — wie der officielle Bericht hinzufügt, „immer gut und edel, selbst gegen seine Feinde" — begnadigte den Verhafteten [6]); der Vorfall blieb aber doch nicht ohne Nachwirkung. Nachmittags 5 Uhr trat die Deputation zusammen, zunächst vergeblich; der Einzug wurde abbestellt und auf den 27. Nachmittags 2 Uhr angesagt; er sollte von Charlottenburg her erfolgen; die am selben Tage „sonst eintreffende" Justiz-Staatsrathsversammlung erklärte Reck für „zwecklos" [7]), Goldbeck für „bedenklich", denn das Publicum würde eine Versammlung des Etatsraths daraus machen; Thulemeier nannte die Versammlung „sowohl zwecklos als bedenklich". Der Einzug Napoleon's, welchem Prinz Jerome zur Linken ritt, fand

---

[1]) Bulletin über den Aufenthalt in Potsdam s. Voss. Ztg. v. 13 Nov.

[2]) T 7 fol. 124.

[3]) Vom 26. datiren die am 28. in der Voss. Zeitung abgedruckten Erlasse Hulin's.

[4]) Bassewitz, Kurmark 1806—1808, 1. Bd. S. 80.

[5]) Voss. Zeitung, vom 1. Nov. Steckbrief d. d. 26. Oct.

[6]) Bassewitz, Kurmark 1806—1808, 1. Bd. S. 92. Voss.-Ztg. vom 30. Oct. Hohenlohe's Bericht über seine Capitulation bei Prenzlau vom 29. Oct. daselbst in der Nummer vom 6. Nov.

[7]) Adhib. Hofsachen 4. fol. 210 flg.

am 27. programmmäßig unter Kanonendonner und Glockengeläute statt [1]); „eine unermeßliche Menge Volks empfing S. Kais. Majestät mit den lebhaftesten Freudenbezeugungen"; vom Thore bis zum Schlosse erschallte ein unaufhörliches Vive l'empereur der Spalier bildenden Garnison; Abends war die ganze Stadt auf das Prächtigste erleuchtet. Die Staatsminister erschienen zum Empfang am Brandenburger Thore [2]) und hörten aus des Kaiser Munde die für sie entscheidenden Worte: „je reconnais les ministres d'état" [3]). Das bedeutete im Sinne Napoleon's, die Minister des Königs seien nunmehr seine Minister und hätten in seinem Namen das von ihm eroberte Land zu verwalten. Demgemäß hatte Goldbeck am 28. die Mitglieder des Kammer- und Stadtgerichts dem Kaiser vorzustellen, der „genaue Erkundigungen über die Art einzog, das Recht zu sprechen". Ohne weitere Instruction fühlten sich bald die Minister „in der Verlegenheit, zu einer gemeinsamen Berathung zusammentreten zu müssen". „Um nicht einen einseitigen Schritt zu thun", gab Massow zu der Zusammenkunft die Anregung, indem er geltend machte, daß, ungeachtet sich der große Staatsrath für aufgelöst erklärt habe, ja noch der vor dem Kriege existirende Staatsrath in „Aktivität" sei. Die wichtige Angelegenheit, welche den Minister Massow trieb, seine Collegen zusammenzurufen, bezeichnet er in seinem Circular, wie folgt [4]): „Bei meinem Departement haben die mehrsten Salaristen noch ihre Besoldung pro September, Oktober, November zu fordern, sowie ich selbst nur 125 Thlr. auf dies Quartal von meiner Besoldung erhoben habe. Es wäre sehr betrübt, wenn man bei jetziger Theurung und übrigen extraordinairen durch die Einquartierung veranlaßten Ausgaben die Officianten ganz ohne Besoldung laßen sollte. Wie aber diesem Bedürfniß auch nur zum Theil abgeholfen werden kann? Dies ist allerdings eine schwer zu beantwortende Frage. Vielleicht würde es räthlich sein, Seiner Majestät dem

[1]) Voss. Zeitung vom 28. Oct. und vom 13. Nov. (in letzterer Nr. steht das amtliche Bulletin über den Einzug).

[2]) Ebenso Hatzfeld. Er wurde entlassen: „Ersparen Sie sich ihre Präsentation, ich bedarf Ihrer Dienste nicht, begeben Sie sich auf Ihre Güter!" Voss. Ztg. v. 13. Nov. Ueber die Vorstellung der Beamten im Schlosse s. Bassewitz, Kurmark 1806—1808, 1. Bd. S. 82. flg.

[3]) Adhib. Hofsachen fol. 38.

[4]) Adhib. Hofsachen fol. 27.

Kaiser diese Verlegenheit vorzustellen, und um Anweisung eines Fonds aus den in Beschlag genommenen Cassen zu bitten.“ Reck stimmte zu, sich an Napoleon's Gnade zu wenden; Goldbeck, der auch selbst „litt, indem er seine Besoldung pro 1. Dezember nicht gehoben habe“, hoffte von dem Schritte kaum Erfolg und meinte, man könne vielleicht vom Kaiser die Erlaubniß auswirken, sich an den König wenden zu dürfen. Thulemeier trat dem bei, ohne die Bemerkung zu vergessen, daß er selbst sogar für das laufende Quartal 1000 Thaler rückständig habe. Während die Abstimmung der Minister vom 6. bis 19. November circulirte, kam die Sache dadurch in eine andere Lage, daß die Franzosen sich inzwischen häuslich eingerichtet hatten. Schon am 3. November theilte Napoleon „die besetzten Lande“ in die vier Departements Berlin, Cüstrin, Stettin und Magdeburg, gab jedem derselben militärische Befehlshaber und setzte darüber eine aus drei Finanzbeamten gebildete Generaladministration.

Der Generalgouverneur Berlin's war General Clarke. Neben ihm stand als „kaiserlicher Commissar für das Departement Berlin“ Bignon, der Vertraute Napoleon's, bisher Gesandter in Cassel [1]) und später Minister des Auswärtigen, bekannt durch seine vierzehnbändige Geschichte Napoleon's. Er und Clarke verlangten am 8. November von den Beamten Berlin's den Huldigungseid und sahen dieses Verlangen am 9. November erfüllt. Goldbeck erhielt für das gesammte Justizdepartement die Formel des geforderten Eides, wie folgt, mitgetheilt [2]): „Je jure d'exercer loyalement l'autorité qui m'est confiée par sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, de ne m'en servir que pour le maintien de l'ordre et de la tranquillité publique de concourir de tout mon pouvoir à l'exécution des mesures qui seront ordonnées pour le service de l'armée française et de n'entretenir aucune correspondance avec ses ennemis“. Die Eidesformel hatte ihr Vorbild in derjenigen, welche das am 3. November von Berlin aus datirte kaiserliche Decret den Beamten des damals eben von Mortier besetzten Kurfürstenthums Hessen vorschrieb. Napoleon

---

1) Voss. Zeit. am 21. October: „In Cassel befand sich den 13. der franz. Gesandte Herr Bignon wieder und erschien so wie sonst bei Hofe“. Vergl. auch Bassewitz, Kurmark 1806—1808, 1. Bd. S. 95.

2) Adhib. Hofsachen fol. 36. Auch Voss. Zeitung vom 11. November 1806 unter Berlin.

stellte also Preußen auf eine Linie mit Hessen, dessen Fürstenhaus nach der unterm 23. October dem Marschall Mortier gewordenen Instruction „zu regieren aufgehört haben und aus der Zahl der Mächte ausgelöscht werden sollte“ [1]). Durch die Schlußworte, welche den Eidespflichtigen nöthigten, seinen König und dessen Armee als „die Feinde“ der neueingerichteten Regierung anzuerkennen und sich jeder Beziehung zu ihnen zu enthalten, war der Fall Hatzfeld zweifellos mitbetroffen. Die Franzosen sahen im Großkanzler den naturgemäßen Chef des Justizdepartements; daß Reck ihm als älterer Minister voranging, war ihnen unverständlich [2]); so erhielt Reck erst durch Goldbeck Kenntniß vom Schreiben Bignon's. Zeit zum Ueberlegen oder gar zum Benehmen mit dem König war nicht; andern Mittags — es war an einem Sonntage [3]) — sollte der Eid geleistet werden. Goldbeck versuchte gleichwohl Beseitigung der oben durch den Druck hervorgehobenen Worte oder den Zusatz „dans les bornes de notre emploi“; sonst schien ihm die Formel „keine Bedenklichkeit zu haben“; die Andern stimmten zu. So wurden unmittelbar vor der Eidesleistung Bignon und der Divisionsgeneral und Generalgouverneur Clarke gebeten, den Zusatz zu genehmigen; dieselben erwiderten, eine Aenderung der Formel könne nicht stattfinden; Jeder, dessen Amt es nicht sei, für die Armeeverpflegung zu sorgen, könne mit ruhigem Gewissen den Eid schwören, da er durch solchen keine neue Verpflichtung übernähme. Die Eidesabnahme fand im Schlosse und zwar in dem Saale statt, welcher zu den Zimmern der verwittweten Königin gehörte [4]); hierneben hatte Clarke sein Quartier. Ein mit rothem Sammt und rothem Tuch ausgeschlagener kleiner, sechs Stufen hoher Thron war im Saale errichtet; auf der dritten Stufe standen die Lehnstühle für Clarke, für den Commandanten Hulin, für Bignon und einige andre Franzosen; Wachen auf dem Corridor wie im Vorzimmer bildeten Spalier und im Saale einen Halbkreis um den Thron. Zur Rechten befanden sich Lehnstühle

---

[1]) Göcke S. 13. 4.

[2]) 21. Bulletin (28. October; Voss. Ztg. vom 13. November): „Er (der Kaiser) hat den Kanzler und die Minister des Königs von Preußen empfangen“.

[3]) Voss. Ztg. vom 13. November.

[4]) Nach Bassewitz, Kurmark 1806—1808 1. Bd. S. 113 „im Rittersaale“.

für die Minister und Präsidenten, dahinter rothbeschlagene Bänke für die Mitglieder der Collegien. Die Justizbeamten, zuerst die vier Minister, dann die Kammergerichts-Präsidenten und -Räthe[1]) gingen mit ihrer Eidesleistung voran[2]). Andern Tages gab Bignon dem Großkanzler auf, denselben Eid den Justizbeamten der Mittelmark abnehmen zu lassen. Goldbeck fügte sich, indem er sein an die andern Mitglieder des Justizdepartements gerichtetes Schreiben mit den Worten schloß: „man thut am sichersten, nur gleich Alles zu thun"; der Befehl, den Eid zu leisten, wurde unter Goldbeck's Namen mit Weglassung der sonst üblichen Curialien ausgefertigt, weil, wie der Großkanzler naiv bemerkte, „die Erwähnung des Königs dabei wohl nicht an seiner Stelle sein möchte"[3]).

Die nächste Wirkung der Eidesleistung war ein kaiserliches Decret vom 13. November „au quartier impérial de Berlin", welches die Aufstellung eines Generaletats der thatsächlich auf ihrem Posten befindlichen preußischen Beamten[4]) und Zahlung ihrer bisherigen Gehalte anordnete; „tous ceux" — hieß es weiter — „qui se trouveront avoir quitté le pays au moment où cet état sera dressé, seront remplacés". Am 20. November folgte die Eidesleistung der Geistlichkeit[5]). In dem ganzen Lande sah Napoleon sein Land und in den sämmtlichen Beamten seine Beamten. Gleichwohl knüpfte sich formell der Verkehr des Justizdepartements mit den Behörden noch insofern an den Namen des Königs, als die Berichte wie bisher begannen „Allerdurchlauchtigster König"; das Justizdepartement rescribirte aber sehr bald nicht mehr „auf Specialbefehl Sr. Maj. des Königs", sondern traf seine Anordnungen ohne des Königs oder des Kaisers Namen zu nennen; so verfuhr auch das Obertribunal, obwohl der Generalgouverneur von Münster zu er-

---

[1]) Voss. Ztg. vom 11. Nov.

[2]) Das von Reck aufgenommene und von den vier Justizministern unterzeichnete Originalprotocoll befindet sich in J.-M.-Acten Adhib. zu Hoffachen 4 fol. 38. Vergl. auch Bassewitz, Kurmark 1806—1808, 1. Bd. S. 113 flg. Bignon las den Eid französisch vor, die Einzelnen sprachen ihn deutsch nach.

[3]) J.-M.-Acten, betr. die Verpflichtung der Civiloffizianten 1806. Gener. Nr. 12.

[4]) Ein Verzeichniß der bei der Eidesleistung vom 10. Nov. betheiligten Berliner Justizbeamten enthalten die Acten des J.-M. betr. die Verpflichtung der sämmtlichen Civiloffizianten. 1806. Gener. Nr. 12.

[5]) Voss. Ztg. vom 22. Nov.

kennen gegeben hatte, daß es angemessen sei, die Revisionserkenntnisse im Namen des Kaisers abzufassen[1]). Das Kammergericht nannte sich am 18. November schlechtweg „Kammergericht", am 20. aber wieder „Königlich Preußisches Kammergericht"[2]). Auch andere Behörden behielten ihre frühere Bezeichnung bei, so z. B. die „Königlich Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer"[3]). Der Hauptzweck der eingesetzten französischen Administration war der, die öffentlichen Kassen in die Hände des Eroberers zu bringen und den Eingang der geforderten Contributionen zu sichern; die Justizpflege ließ man ihre bisherigen Wege gehen und hinderte nicht den Gang der Gerichtsgeschäfte in den gewohnten Formen[4]). Das beredetste Zeugniß über den Erfolg der ergriffenen Finanzmaaßregeln ging aus Napoleon's und aus Bignon's eigenem Munde hervor; jener erklärte im Frühjahr 1809, aus Preußen eine Milliarde gezogen zu haben, und dieser gestand zu[5]), daß „niemals bis dahin eine fremde Occupation so grausam einen Staat gedrückt habe, wie die Frankreichs Preußen drückte"[6]).

Auf die Nachricht von der in Berlin erfolgten Eidesleistung bestimmte der König, daß der Kanzler von Preußen, welcher zugleich Präsident der Königsberger Regierung war, als Vicegroßkanzler einstweilen die Justizgeschäfte in den nicht besetzten Provinzen leiten solle, übertrug ihm auch durch Order vom 27. November 1806 in gleichem Umfange die Leitung des geistlichen und des Lehndepartements[7]). Gleichzeitig kämpfte man seit den großen Mißerfolgen, zu welchen die bis dahin innegehaltene Politik geführt hatte, in der Umgebung des Königs energisch gegen die Räthe an, denen er bisher sein volles Vertrauen geschenkt hatte. Die Prinzen des Hauses wie die Führer des Heeres begannen unter Stein's Zuziehung von neuem die Entfernung des Ministers Haugwitz und der beiden Cabinetsräthe als „die Hauptsache" zur Wiederherstellung des Zutrauens und der Ruhe in den Gemüthern zu empfehlen; wenn der

---

1) Rabe, Bd. 9 S. 1 flg. Sonnenschmidt S. 161.

2) Voss. Ztg. vom 22. Nov., 9. Dez., 13. Dez.

3) Voss. Ztg. vom 4. Dez., Bekanntmachung vom 27. Nov.

4) Bassewitz, Kurmark 1806—1808, 1. Bd. S. 177. 178, 2. Bd. S. 325.

5) Duncker, Aus der Zeit, S. 503. 504.

6) Ueber die erhobenen Contributionen s. bes. die Einzelnachweise bei Bassewitz, Kurmark 1806—1808, 2. Bd. S. 1 bis 310. 630 flg.

7) Bassewitz, Kurmark 1806—1808, Bd. 1 S. 340. 341.

König bessere Rathgeber heranziehe, werde Bonaparte solideren Frieden machen. Auch dieser Schritt blieb zunächst wirkungslos; er erbitterte nur den König, hatte aber doch die Stellung Haugwitz' und Lombard's so wankend gemacht, daß im November Haugwitz, weil er „sehr an Gicht leide, die ihm auf die Augen gefallen, und er sich eine Zeit lang den Geschäften entziehn müsse", nebst Lombard seine Entlassung und Stein, wiederum auf Beyme's Vorschlag, das auswärtige Departement übertragen erhielt[1]), Hardenberg wurde hierbei behandelt, als wäre er nicht mehr im Dienste. Daraufhin lehnte Stein ab und empfahl statt seiner Hardenberg unter erneuter Betonung der Nothwendigkeit, die „Cabinetsregierung" zwischen König und Ministern zu beseitigen. Friedrich Wilhelm, der sich hinter die Weichsel zurückgezogen, verfiel auf den Ausweg, den General von Rüchel zum „Generalgouverneur in Preußen" zu ernennen, und forderte von ihm einen Plan über die zu ergreifenden Maaßregeln[2]). Rüchel trat mit Stein und Hardenberg in Berathung; diese Drei schlugen dann vor[3]) (14. Dezember 1806), „an Stelle des bisherigen Cabinets, aus welchem die Cabinetsräthe zu entfernen seien, ein aus den vier Ministern des Kriegs, des Innern und der Finanzen, sowie der auswärtigen Angelegenheiten gebildetes Cabinetsministerium treten zu lassen unter Vorbehalt, die Zahl der Mitglieder zu vermehren und „den Großkanzler für sein Fach zuzuziehen". Das war eine Wiederholung der Denkschrift Stein's, welche erst damals auf der Flucht nach Königsberg den Ministern zur Kenntniß kam und den Grafen Schulenburg zu der Aeußerung veranlaßte: „Wäre man Ihrer Denkschrift im Mai gefolgt, so würden wir jetzt nicht sein, wo wir sind[4])." Es begannen hierauf, während Beyme nicht ohne Geschick und Kraft, wie selbst Hardenberg zugestand[5]), das auswärtige Amt in der Idee der Wiederherstellung des zertrümmerten Staates leitete, Unterhandlungen mit Stein und Hardenberg; ersterer wollte nicht ohne letztern eintreten, beharrte auf der förmlichen Entlassung

---

[1]) Pertz Bd. 1 S. 360. 363. Ranke, Hardenberg Bd. 4 S. 101; Bd. 3 S. 238.

[2]) Pertz Bd. 1 S. 369. 571.

[3]) Das. S. 377 flg.

[4]) Pertz Bd. 1 S. 464 Note 58.

[5]) Ranke, Hardenberg Bd. 3 S. 238; Bd. 4 S. 102; Bd. 5 S. 396 flg.

Haugwitz' und Lombard's, erklärte auch, daß Beyme „dem russischen Hofe verdächtig und bei einem großen Theile des Publicums sehr verhaßt sei". Die Antwort war, daß Rüchel zum Kriegsminister, Stein zum Minister des Innern und General von Zastrow zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt wurde (20. Dezember 1806). Stein „verbat" sich hierauf die ihm angewiesene Stelle; er erhielt, wie er gewünscht hatte (4. Januar 1807), seine Dienstentlassung[1]). Es blieb bei der bestehenden Einrichtung. Beyme erachtete aber die Zeit, in welcher „das Vaterland von der Gefahr des Untergangs bedroht wurde", für den richtigen Moment, Hardenberg „um Vergessenheit und Verzeihung zu bitten". Dies geschah brieflich von Memel aus (27. Januar 1807)[2]). Daraus erwuchs eine eingehende Correspondenz, bis die beiden Gegner bei einem Besuche, den Beyme am 28. Februar dem Minister in Memel machte, „als Freunde auseinandergingen". Im März zog der König, von jetzt an mit ganzer Seele strebend, den Staat wieder aufzurichten und zur Wiedergewinnung der verlorenen Selbständigkeit zu entwickeln, Hardenberg heran und bildete aus ihm, wie den Ministern Voß, Schrötter und Zastrow sich einen Ministerrath, in welchem Beyme und Kleist den Vortrag hatten. Es sollte ein Versuch einer neuen Einrichtung des Staatsministeriums gemacht werden, ohne daß die Absicht bestand, etwa die Cabinetsräthe außer Wirksamkeit zu setzen[3]). Bei der Ausführung zeigten sich die größten Schwierigkeiten; Beyme gerieth alsbald mit Schrötter in Wortwechsel und erlaubte sich Ausfälle; Kleist zog es vor, nicht zu den Sitzungen zu kommen; das Conseil ähnelte nach Hardenberg's Urtheil „dem polnischen Reichstag"[4]). Am 2. April kam Kaiser Alexander zum Könige nach Memel und sprach den Wunsch aus, Hardenberg für die Leitung aller Geschäfte gewonnen zu sehen; als Haupt-Hinderniß des Fortgangs der Operationen gegen den gemeinsamen Feind galt in den Augen der Russen Beyme[5]). Friedrich Wilhelm übertrug am 20. April, ebenfalls einem

[1]) Pertz Bd. 1 S. 389 flg. Ranke, Hardenberg Bd. 3 S. 266 flg.

[2]) Bassewitz, Kurmark 1806—1808, Bd. 1 S. 365. Ranke, Hardenberg Bd. 3 S. 284 flg. 312. 315. 316.

[3]) Ranke, Hardenberg Bd. 4 S. 107.

[4]) Ranke, Hardenberg Bd. 3 S. 340. Vergl. auch Bassewitz, Kurmark 1806—1808, Bd. 1 S. 371.

[5]) Das. Bd. 3 S. 340. 354. 391. 392.

Wunsche Alexander's folgend, aber immerhin zögernd, „alle auf den Krieg Bezug habenden Geschäfte“ an Hardenberg; eigenhändig fügte der König der Order die Worte bei „ausgenommen die Militärsachen“, eigenhändig änderte er auch den Satz, das Ministerium gehe „ganz“ an Hardenberg über, in den andern: „das Ministerium“ übertrage er Hardenberg „als dem ältesten Cabinetsminister“. Welchen Werth Hardenberg darauf legte, daß es bei der so abgeänderten Order nicht verbleibe, beweist seine Vorstellung vom 27. April, in welcher er es unter näherer gegen die Beibehaltung des Ministers von Zastrow gerichteten Begründung als „durchaus nothwendig“ bezeichnete, daß ihm allein ein höchstes Wort die Leitung der Geschäfte anvertraue. Das Wort wurde gesprochen[1]). So war unter russischem Drucke eine einheitliche Leitung des niedergeworfenen preußischen Staates erzwungen; ja als der König Memel verließ, um in Bartenstein einen neuen Bündnißvertrag mit Rußland zu schließen (26. April 1807), blieb Beyme zurück; es war das erste Mal, daß ohne einen Cabinetsrath der Minister selbst die Geschäfte des Königs führte, und Beyme mußte sogar zu dem Bekenntnisse sich bequemen, daß „seiner innigsten Ueberzeugung nach die Vereinigung aller Regierungsgewalt in der Person eines Staatsministers jetzt das Beste war“[2]).

Außerhalb der Gährung, von welcher hiernach seit dem Ausbruch des Krieges der noch unter des Königs Einfluß verbliebene oberste Verwaltungsorganismus Preußens ergriffen war, stand das Justizdepartement; seine vier Minister waren so sehr des Zusammenhangs mit den Ereignissen bar, welche in der Umgebung des nach den äußersten nördlichen Grenzen seines Reiches gedrängten Königs sich vollzogen, daß sie bis zum Friedensschlusse ohne jede Verbindung mit dem Könige die laufenden Geschäfte führten, um deren Verwaltung nicht stille stehen zu lassen. Die letzten allgemeinen Anordnungen in Justizangelegenheiten vor der Jenaer Schlacht datirten aus dem Ende Juni 1806, sie betrafen den Gerichtsstand der Prinzen des Königlichen Hauses vor dem Geheimen Justizrathe und eine Erläuterung der Criminalordnung in Betreff der Con-

---

[1]) Das. Bd. 3 S. 391 flg.

[2]) Bassewitz, Kurmark 1806—1808, Bd. 1 S. 393 flg. Ranke, Hardenberg Bd. 3 S. 386. 432.

firmation der Strafurtheile[1]); seitdem stand die Gesetzgebungsmaschine bis nach dem Tilsiter Frieden still[2]). Und in welcher Weise auch sonst der Krieg den Gang der laufenden Justizgeschäfte beeinflußte, ergibt die Thatsache, daß die letzten Processe, welche überhaupt beim Brandenburger Schöffenstuhle von auswärts einliefen, aus dem August 1806, die letzten Erkenntnisse jenes Schöffenstuhls vom 8. October 1806 und 29. März 1807 datiren[3]). Wie wenig man im sonstigen Deutschland aber über die Folgen der französischen Invasion unterrichtet war, mag daraus entnommen werden, daß Kamptz, als Beisitzer des mit der Abdankung Franz' II. aufgehobenen Wetzlarer Reichskammergerichts, dessen Mitglieder seit der Schlacht bei Jena um die Fortzahlung ihres Gehaltes bangten und Dahlberg's Schutz angerufen hatten[4]), im Februar und April 1807 sich an den König nach Memel, und im Mai an den Großkanzler nach Berlin um eine Anstellung in preußischen Diensten wandte[5]), als bestünde noch eine einheitliche Regierung oder zwischen dem König und Goldbeck eine geschäftliche Communication, während doch das Berliner Justizdepartement unter französischer Botmäßigkeit sich befand und den König ein separates Ministerium umgab.

Die Ernennung Hardenberg's zum „alleinigen Staatsminister" beeinflußte bei dieser Sachlage den Fortbestand des Justizdepartements nicht; sie „dispensirte" aber den Minister Schrötter vom Generalverpflegungsdepartement, den Minister Zastrow vom auswärtigen Departement und den Minister Voß von dem Finanzdepartement; so wurde den einzelnen Ministern und dem „gesammten Staatsministerium zu Memel" unterm 26. April 1807 von Bartenstein aus eröffnet[6]). Lesenswerth sind die Characteristiken, welche Beyme über die entlassenen, sich sehr gekränkt fühlen-

---

[1]) Mylius a. a. O. Bd. 11 (1806) Sp. 671 (23. Juni 1806), Sp. 673 (20. Juni 1806).

[2]) Das sagt der später zu erwähnende Immediatbericht Goldbeck's vom 7. August 1807 ausdrücklich.

[3]) Heidemann, Joachimica S. 409.

[4]) Der Rheinische Bund 4. Bd. S. 135. 296 flg. Kamptz und Stein, Ueber die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener.

[5]) J.-M.-Acten K. 92 de 1807—1810 (Staatsarchiv).

[6]) Ranke, Hardenberg Bd. 3 S. 387 flg.

den drei Minister in einem Briefe an Hardenberg gibt [1]): „Herr Minister von Voß hat sich am jugendlichsten benommen, ist aber doch noch der offenste, und gewiß nur von Herrn von Zastrow, dem er sich ganz in die Arme geworfen hatte, aufgeredet; ich fürchte und bedaure seinen Verlust; Herr von Schrötter wird bald wieder einlenken; er hat immer den Mantel nach dem Winde getragen; seitdem er, als im Winter die Feindesgefahr gegen Königsberg anrückte, den König bitten konnte, ihn als Privatmann in seinem Departement mit seinem Gehalt, ohne einen Nachfolger zu ernennen, zurückzulassen, ist er in meinen Augen gerichtet; Haß und Verachtung in der ganzen Provinz und in allen Ständen sind unglaublich gegen ihn verbreitet; Herr von Zastrow aber ist der gefährlichste Mann im Staate, den ich kenne". Das waren die Männer, welchen die Geschicke Preußen's unmittelbar vor dem Tilsiter Frieden anvertraut waren. Den Geschäftskreis Hardenberg's bezeichnete der König als „das auswärtige Departement, die eigentlichen Militärsachen ausgenommen, und zugleich die Leitung aller übrigen Angelegenheiten, die auf den Kriegszustand Beziehung haben" [2]). Hierauf concentrirte sich die augenblickliche Aufgabe des Staates; andre Angelegenheiten als die des Krieges gab es nicht; nur die einzige Provinz Ostpreußen war vom Feinde frei [3]); Hardenberg sollte zunächst das Land wieder verschaffen. Aber alsbald zeigte sich doch, daß der einzige Staatsminister juristischer Beihülfe nicht ganz entbehren konnte. Es lag am nächsten, sie beim höchsten Beamten der gegenwärtigen Landeshauptstadt, beim Präsidenten des Tribunals zu Königsberg, dem „Kanzler des Königreichs Preußen", zu suchen. Dies war der jüngere Bruder des Ministers von Schrötter, Carl Wilhelm von Schrötter, früher Regierungspräsident in Marienwerder, auch zeitweilig (vom Dezember 1789 bis Januar 1795) [4]) Kammergerichtspräsident in Berlin. Er erhielt Ende des Jahres 1806 den Auftrag, die Geschäfte des Justizministeriums zu besorgen, und zog dazu einzelne Regierungsräthe aus Marienwerder heran [5]). Seine Mitarbeiterschaft nahm der

[1]) Das. S. 436 flg.

[2]) Ranke, Hardenberg Bd. 3 S. 387.

[3]) Pertz, Stein Bd. 2 S. 9.

[4]) R. 9 J. 6. fol. 211. 237. 238.

[5]) Nov. 1806. Act. gen. Justizmin. Nr. 12.

König zunächst in Anspruch, um zu Gunsten der sämmtlichen Grundbesitzer „in Unsern Staaten" wegen ihrer sämmtlichen Schulden einen Generalindult von unbestimmter Dauer zu erlassen. Dies geschah noch von Bartenstein aus unterm 19. Mai 1807[1]). Beyme hatte die Verordnung entworfen und mit Schrötter berathen; der letztere contrasignirte neben Hardenberg. Erst am 6. Juni überreichte dann Beyme den Orderentwurf, welcher „das interimistische Ressort des Herrn Kanzlers von Schrötter bestimmte"[2]), es waren „alle Geschäfte der verschiedenen Justizdepartements"[3]). Die in den occupirten Provinzen befindlichen preußischen Behörden erhielten laut Order vom 19. Juni 1807 keinerlei Gehaltszahlung mehr[4]). Auf welches territorielle Gebiet bezog sich nun der für „Unsere Staaten" bewilligte Indult? Auch Napoleon nannte sämmtliche preußischen Lande „seine" Lande. Nachdem die Schlacht bei Friedland und der treulose Sonderwaffenstillstand, den Rußland zu Tauroggen geschlossen, zu dem unglückseligen Frieden von Tilsit gedrängt hatten, konnte die Auffassung Napoleon's über seine Stellung zu Preußen kaum deutlicher zum Ausdruck kommen, als durch die Fassung des Friedensinstrumentes vom 9. Juli 1807. Dasselbe begann mit der „Restitution" derjenigen Landestheile, welche künftig unter Friedrich Wilhelm's Scepter sollten stehen dürfen; als der König das Instrument unterzeichnete, war er nicht blos in Napoleon's, sondern ebenso in seinen eigenen Augen ein Fürst ohne Land, hatte ja auch der siegreiche Gegner das Königreich Preußen aus der Reihe der Staaten gänzlich streichen wollen[5]); nur in Hoffnung künftiger Freundschaft mit Rußland ließ sich Napoleon willig finden, die Hälfte Preußens „zurückzugeben". Und — gleich Beyme — wohl erkennend, daß für den König „das Beste" in seiner unglücklichen Lage wäre, wenn ihm Hardenberg als kraftvoller Minister zur Seite stände, forderte Napoleon, um dem Könige dieses Beste zu entziehen, als vornehmste Friedensbedingung

[1]) Gesetzsammlung S. 149 flg. Ranke, Hardenberg Bd. 3 S. 435.

[2]) Ranke, Hardenberg Bd. 3 S. 438.

[3]) So sagt die unten zu erwähnende Entlassungsorder Goldbeck's vom 26. August 1807.

[4]) Act. gen. Justizmin. Nr. 12.

[5]) S. den Entwurf einer Proklamation Napoleon's über die Absetzung des Hauses Brandenburg (Ende 1806) in den Publicationen aus den Kgl. Pr. St.-Archiven Bd. 29 S. 581 flg. Vergl. auch S. 375.

Hardenberg's Verabschiedung. „Lieber vierzig Jahre Krieg führen, als mit Hardenberg verhandeln", war des Imperators Erklärung; „le baron de Hardenberg peut être un homme respectable, mais il m'a offensé, moi et la nation française par sa conduite envers mes ministres et c'est, comme s'il m'avait donné un soufflet à moi, . . . prenez le baron de Stein, c'est un homme d'esprit!"[1]) Hardenberg schrieb voll Patriotismus und Edelmuths am Tage nach dem Friedensabschlusse jenen Brief, welcher den Eintritt Stein's in das Ministerium zur Folge hatte. Die vorläufig entstehende Lücke füllte wiederum Beyme aus[2]); er erhielt den Vortrag sämmtlicher in das Cabinet eingehenden Sachen; deren Begutachtung wurde sechs von Hardenberg herangezogenen und warm empfohlenen Räthen (den Finanzräthen Altenstein, Schön, von Quast und Stägemann, dem Seehandlungsrath Niebuhr, dem Kriegsrath Wilkens) übertragen; Niebuhr lehnte ab; die übrigen traten als „combinirte Immediatcommission für sämmtliche Geldoperationen des Staates und die Armeeverpflegungsangelegenheit"[3]) zusammen. Die Zerfahrenheit der ganzen Regierungsmaschinerie konnte sich unmittelbar nach Abschluß des Tilsiter Friedens nicht klarer kundgeben, als in der Einrichtung der obersten Behörden: der König ohne jeden Minister ausschließlich in Beyme's Hand, eine Immediatcommission, um Geld zu schaffen und die Armee zu verpflegen, ein interimistischer, aus der Zeit vor dem Frieden übrig gebliebener Leiter der ostpreußischen Justizverwaltung, ein von dem Könige losgelöstes Justizdepartement in Berlin als die unter französischer Herrschaft stehende Leitung der Namens des Kaisers verwalteten occupirten Theile des Staates.

Wie aber nahm man den Friedensschluß in Berlin auf? Ein feierliches Tedeum vereinigte die Behörden in der Hedwigskirche; der Generalgouverneur Clarke holte dazu in seinem Wagen den Generalfeldmarschall von Möllendorf ab; dann gaben der Generalgouverneur, der Commandant, der Generalfinanzadministrator und der kaiserliche Commissair den französischen und deutschen Behörden Festessen; Clarke toastete: „dem Kaiser und der Kaiserin

[1]) Pertz Bd. 1 S. 450. Ranke, Hardenberg Bd. 3 S. 480; Bd. 4 S. 111.

[2]) Bassewitz, Kurmark 1806—1808, 1. Bd. S. 451. Ranke, Hardenberg Bd. 5 S. 530 flg. 501. 510.

[3]) Ranke, Hardenberg Bd. 4 S. 112.

von Frankreich, dem König und der Königin von Spanien, dem Kaiser und der Kaiserin von Rußland, dem König und der Königin von Preußen und dem Frieden" [1]). Goldbeck nahm an, daß die Verwaltung des Justizdepartements nunmehr als preußische Verwaltung, wie vor dem Kriege, ihren Fortgang haben werde; die Correspondenz mit dem Könige war wieder frei; sie wurde eröffnet durch einen Bericht des Justizdepartements vom 7. August 1807. Der Großkanzler hatte ihn entworfen und mit Bitte „äußerster Beschleunigung" in Cirkel gesetzt; die Collegen unterzeichneten sofort, Thulemeyer „mit innigem Gefühl" und mit dem Bemerken, „daß der Bericht nur fünf Minuten" bei ihm aufgehalten sei [2]); eine Deputation der märkischen Landschaft, welche an den König abging, übernahm es, den Bericht zu überbringen. Man sollte meinen, den Inhalt des Berichts könne nur die Klage und der Jammer über des Vaterlandes Untergang gebildet haben. Aber „mit der lebhaftesten Freude", ergreifen die Minister den ersten sich darbietenden „glücklichen" Anlaß, „um Sr. Majestät den aus der Fülle des Herzens entströmenden Ausdruck ihrer Dankgefühle gegen die Vorsehung für die Erhaltung des Wohls Allerhöchstderselben geheiligten Person auszusprechen"; tiefer wie je sind die Berichterstatter „von dem Gefühle des unschätzbaren Glückes durchdrungen", Se. Majestät als Landesherrn zu verehren, und sie wünschen, daß die Vorsehung ihm „das reichste Maaß des Wohls, der Zufriedenheit und des Glücks bis in die spätesten Zeiten gewähre". Als einziger „Kummer", für welchen der Bericht ein Wort hat, erscheint die „lange Hinderung", den König in Berlin zu sehen. Ferner hebt der Bericht hervor, daß die Geschäfte seit dem Herbste des verwichenen Jahres „ihren regelmäßigen Weg" genommen hätten. Dabei blieb offenbar mit Absicht die in die Eidesleistung ausdrücklich hineingelegte Anerkennung der den Ministern „par Sa Majesté l'empereur des Français" anvertrauten Autorität verschwiegen; es wurde nur erwähnt, daß kein Justizbeamter eine andere Verpflichtung übernommen habe, als „die anvertraute Gewalt" mit der größten Gesetzmäßigkeit auszuüben, und sie nicht anders als zur Erhaltung der Ordnung und der öffent-

[1]) So berichtet Nr. 203 des „Telegraphen" von 1807. J.-M.-Acten T 7 fol. 2.

[2]) T 7 fol. 6 flg.

lichen Ruhe anzuwenden, auch weder Briefwechsel noch irgend eine andere Art von Verbindung mit den Gegnern der französischen Armee zu unterhalten. „Da die Uebernahme der strenge von uns erforderten Verpflichtung", sagten die Minister weiter, „das einzige Mittel dazu war, um die Administration der Justiz in ihrem verfassungsmäßigen Gange zu erhalten und dadurch einen wesentlichen Theil des Glücks und Wohlstandes Euer Königlichen Majestät Unterthanen zu sichern, so hielten wir uns, so schwer es uns auch ward, für verpflichtet, jenes uns abgeforderte eidliche Versprechen zu leisten, und wir hoffen ehrfurchtsvoll, dadurch Allerhöchstderselben Absichten nicht entgegen gehandelt zu haben".

Der König war andrer Ansicht: in die noch während des Juli vom Memel aus ernannte Immediatcommission, welche in Berlin für die Leitung der Friedensvollziehung gebildet werden sollte, wurde keiner der Justizminister berufen; an die Spitze trat General und Minister Graf Schulenburg, von Juristen war nur der Geheime Oberjustizrath Focke Mitglied [1]. Sodann erhielt nicht etwa Goldbeck, sondern Schrötter unterm 15. August 1807 den Auftrag [2], bis zur Rückkehr des Königs nach Berlin die Bestätigung der Criminalurtheile zu besorgen und mit Zuziehung des Generalauditeurs Einrichtungen zur Abkürzung des Processes in den voraussichtlich sich mehrenden Diebstahls-, Mord- und Raubfällen zu treffen, auch auf Schärfung der Strafen Bedacht zu nehmen. Endlich wurde den vier Justizministern auf ihre so vorsichtig gebaute Adresse am 26. August einfach die Antwort, daß sie entlassen seien; am 6. September kam die für Goldbeck bestimmte, äußerst gnädig gefaßte Order in dessen Hand [3]; Beyme hatte sie entworfen; sie lautet: „Der durch den Frieden zu Tilsit geendete unglückliche Krieg, macht unter den unzähligen andern Folgen, auch eine ganz neue Organisation des Staats-Ministerii und der gantzen Regierungs-Einrichtnng nothwendig, wobey ein einziger Justizminister allen Geschäften der verschiedenen Justiz-Departements vollkommen vorstehen kann. Ich habe solche provisorisch dem Kanzler des Königreichs Freyherrn von Schroetter übertragen, der nun auch in eben der Art alle bisher von Euch geleiteten Geschäfte übernehmen wird, indem zugleich die

[1] T 7 fol. 189 flg.
[2] T 7 fol. 23v.
[3] J.-M.-Acten M 28 fol. 165.

Friedens-Vollziehungscommission zu Berlin dafür sorgen soll, daß bis nach Herstellung einer ganz freyen Communication kein schädlicher Stillstand in den Geschäften entstehe. In Gefolge dessen entlaße Ich Euch der Dienste, die Ihr mit der größten Auszeichnung dem Staate geleistet habt. Ich werde es nie vergeßen, was Ihr dem Staate geleistet habt; Ich werde es nie vergeßen, was Ihr dem Staate waret und verbleibe unverändert Euer wohlaffectionter König". Wie warm diese Worte auch klangen — Friedrich Wilhelm dachte nicht leicht über den Eid, welchen seine Minister Napoleon geleistet hatten; das beweist unter Anderm eine Order vom 13. November 1808[1]), welche das Verlangen nach einem Gesetz ausspricht, um künftig durch Strafandrohung zu verhüten, daß preußische Beamte in Kriegsfällen von einer fremden Macht sich in Eidespflicht nehmen lassen. Des Königs angeborene Milde aber ließ der Vergangenheit Goldbeck's alle Anerkennung zu theil werden, nur fiel weder auf ihn, noch auf einen seiner Collegen die Wahl des nunmehr für ausreichend erachteten „einzigen Justizministers"; Massow verlor auch das Präsidium des Kammergerichts, dagegen behielt er die Direction der ostpreußischen und pommerschen Landschaft, wie Reck die der schlesischen[2]).

So war eine interimistische neue Staatsverwaltung constituirt; ihre Zweitheiligkeit erschien als der Ausdruck der zweitheiligen Herrschaft im Lande: die Finanz- und Verpflegungscommission mit einem vorläufigen Justizminister zur Seite hatte ihren Centralpunkt in Königsberg, und sie sorgte von dorther für die von den feindlichen Truppen evacuirten Landestheile; die Friedensvollziehungscommission saß in Berlin, um die Evacuirung vorzubereiten und zu überwachen; ihr Geschäftsbezirk waren die an den König „zurückgegebenen" noch von den Franzosen besetzten Landestheile. Anfänglich hatte der König eine besondere Commission zur gütlichen Beilegung der mit den französischen Commissarien entstehenden Differenzen und eine zweite Commission für alle diejenigen auf die Friedensvollziehung sich beziehenden Geschäfte anordnen wollen[3]), über welche „noch keine Differenz ob-

---

[1]) Von derselben wird später (S. 396) noch mehr die Rede sein.

[2]) T 7 fol. 137v. Bassewitz, Kurmark 1806—1808, 1. Bd. S. 447. Vergl. auch daselbst Bd. 2 S. 122 Note*.

[3]) Bestehend aus Schulenburg, Oberst Lützow, Geh. O.-F.-Rath Sack.

waltete"[1]) (16. Juli); aber die „sogleich im Anfang" mit den französischen Behörden entstandenen Schwierigkeiten führten zur Combinirung beider Commissionen; darum hieß die Friedensvollziehungscommission eine „combinirte" Commission[2]). Ihre thatsächliche Leitung war schon im September aus der Hand Schulenburg's in die Sack's gelegt. Dieser Commission fielen auch die Geschäfte des Großkanzlers zu; derselbe mußte nach seiner Entlassung den ihm untergebenen Behörden eröffnen, daß sie sich künftig an die Friedensvollziehungscommission statt an ihn zu wenden hätten; auch gingen die vortragenden Räthe des Großkanzlers an die Commission über; Sack bildete aus ihnen und einem Ausschusse der Friedensvollziehungscommission eine „Königlich Preußische Immediatcommission", um die Justizministerialgeschäfte „einstweilen und bis zur hergestellten völligen Communication mit dem Herrn Kanzler von Schrötter"[3]) zu besorgen. Der Geheime Oberjustizrath von Scheibler verweigerte die Theilnahme an diesen Geschäften. Die Andern (Geh. Ober-Justizräthe von Raumer und Focke nebst ihren Hülfsarbeitern Präsident von Scheve für die geistlichen Sachen, Kammergerichtsrath Sack für das Reck'sche Departement, Kammergerichtsrath Albrecht für die Criminalsachen, Kammergerichtsrath Schulze für das Goldbeck'sche Departement und Geh. Regierungsrath von Bülow für das Kassenwesen) erhielten vom Präsidenten Sack eine besondere Instruction und wurden im Schlosse feierlich „auf den vorhin Seiner Königlichen Majestät geleisteten Diensteid" in Pflicht genommen.

Dem Großkanzler bezeigten Viele, Behörden und Private, an der Spitze das Obertribunal, ihr Beileid über „das Schicksal, welches ihn als unglückliche Folge des Krieges betroffen"[4]).

Der „Justizstaatsrath" oder, was das nämliche war, „das Justizdepartement" im bisherigen Sinne des Wortes hatte für immer aufgehört zu existiren.

---

[1]) Bestehend aus Geh. O.-F.-Rath Sack und sechs Andern.

[2]) T. 7 fol. 189. Vergl. auch Bassewitz, Kurmark 1806—1808, Bd. 1 S. 438 flg.

[3]) T. 7 fol. 136 flg.

[4]) T. 7 fol. 111 fl.

2. Die interimistische Staatsverwaltung.

Wunderbarerweise ist gerade der Name Goldbeck's, desjenigen Ministers, welcher den Marasmus des preußischen Staates im Jahre 1806 gewissermaßen verkörpert, mit einer der wichtigsten Fragen verbunden, welche in der nun folgenden Periode Stein-Hardenberg'scher Reformen aufgeworfen wurde, um dem zertrümmerten Staate neue Fundamente zu verschaffen. Schon im Sommer 1796 war es Goldbeck, der in den neuerworbenen polnischen Landestheilen für die Emancipation der Gutsunterthanen eintrat, und von den Maaßregeln, welche im Jahre 1807 unter Stein's Namen ergingen, ist keine bedeutungsvoller als die Aufhebung der Erbunterthänigkeit. Freilich leitete der große Gedanke seinen Ursprung nicht von Goldbeck her. Wenn im Mai 1796 Goldbeck die ost- und südpreußischen Verwaltungsminister Hoym und Schrötter belehrte, es sei nothwendig, den Bauern „Menschen- und bürgerliche Rechte“ zuzugestehen[1]), so unterschrieb er nur Worte, die aus Svarez' Feder stammten, und Svarez war es, der bis kurz vor seinen Tod den Krieg über diese Frage mit Schrötter weiterführte. Die erste Anregung der Emancipation ging aber auch nicht von Svarez aus; sie wurzelte in einem Vorschlage des freidenkenden, scharfblickenden, besten Kritikers der Entwürfe des preußischen Landrechts, des Copenhagener Professors Eggers. Dieser forderte schon bei Abfassung des Landrechts, daß man in demselben die Erbunterthänigkeit beseitige, und Svarez allein von den Mitgliedern der Gesetzcommission erkannte den Gedanken als einen „gewiß vorzüglicher Aufmerksamkeit werthen“ an. Gelang es nicht, ihn damals zur Geltung zu bringen, so kämpfte doch, wie oben gezeigt ist, im Jahre 1796 Svarez für eine den Bauernstand befreiende Constitution, und — schwerlich ohne seinen Einfluß — war Friedrich Wilhelm III. „vom Beginne der Regierung an“ auf die Abschaffung der Erbunterthänigkeit bedacht[2]). Die kurländischen Bauern sahen 1806 in Napoleon ihren Befreier von jener Unterthänigkeit. Als das wirksamste Mittel gegen den französischen Einfluß erschien deshalb, wenn deutscherseits gewährt wurde, was man vom Usurpator erhoffte; der

---

[1]) Siehe oben S. 323.

[2]) Pertz, Bd. 2 S. 17. Ranke, Hardenberg Bd. 4 S. 119.

königsberger Oberlandesgerichtspräsident Morgenbesser, ein Freund Kant's, erhob seine Stimme; auch die westpreußischen Stände selbst hatten schon die Aufhebung beantragt. Schön, der dieselbe im Frühjahr 1807 in einem für Klein's Annalen bestimmten Aufsatz[1]) lebhaft vertheidigte, und dadurch der nächste Urheber der Octobergesetze wurde, verfaßte unterm 17. August in Hardenberg's Auftrag den Bericht an den König, auf welchen hin eine nach Hardenberg's Entlassung und vor Stein's Eintritt ergangene, von Beyme herrührende Cabinetsorder den Entwurf eines Gesetzes über diesen Gegenstand befahl (23. August 1807)[2]).

So halfen dieselben Hände, denen die Geschichte nicht mit Unrecht eine Hauptschuld am Untergange des Staates beimißt, unbewußt schon an dessen Wiederaufbau. Hardenberg hatte nach der zwischen ihm und Beyme stattgehabten Versöhnung auch gehofft, mit Beyme vereint die Reorganisation des Staates vornehmen zu können. Die Correspondenz zwischen Beiden seit dem Vertrage von Bartenstein bis zum Friedensschlusse ergibt, daß Hardenberg den Cabinetsrath als ehrlichen Mitarbeiter anzunehmen gedachte[3]). Erst Stein brach völlig mit der Cabinetsregierung; denn die Bedingung seiner Uebernahme der Ministerien des Innern und der Finanzen im Juli 1807 war die Entfernung Beyme's.

Am 2. October 1807 trat Stein in sein Amt[4]); vom 5. October datirt die Ernennungsorder[5]). Die Zeit seit der im Juli erfolgten Berufung scheint der Ausarbeitung seiner gesetzgeberischen Pläne gewidmet gewesen zu sein. Der Minister Schrötter war wieder herbeigeholt; mit seinem Bruder gemeinsam verwaltete er die innern Staatsangelegenheiten[6]). Am 4. October ernannte der

[1]) Abgedruckt das. Bd. 24 S. 167; vergl. auch Bd. 25 S. 45 flg.

[2]) Bassewitz, Kurmark 1806—1808, Bd. 1 S. 634 flg. Ranke, Hardenberg Bd. 4 S. 120. Aus den Papieren Schön's Bd. 2 S. 105 flg. Seeley Bd. 1 S. 366; Bd. 2 S. 168 flg. Preuß. Jahrb. Bd. 5 S. 10 flg. 174 flg. 264 flg., bes. S. 22.

[3]) Es läßt sich also schwerlich vom 26. April 1807 die Aufhebung der Cabinetsregierung als der in aller Stille vollzogenen folgenreichsten Verfassungsänderung datiren, welche der alte Absolutismus seit Friedrich Wilhelm's I. Zeiten erlebte. So Treitschke Bd. 1 S. 259.

[4]) Sechzig Jahre S. 323.

[5]) Bassewitz, Kurmark 1806—1808, 1. Bd. S. 459.

[6]) Von ihnen beiden ist die Verordnung vom 18. September 1807 contrasignirt, welche für Ost- und Westpreußen den Indult vom 19. Mai auf die Zeit bis zum 1. Januar 1809 beschränkt. Ges.-Sammlung S. 169.

König an Massow's Stelle Beyme zum Chefpräsidenten des Berliner Kammergerichts und zugleich zum Präsidenten des Oberappellationssenates. Dieser Ernennung waren erst auf besondern Befehl des Königs vertrauliche Verhandlungen mit dem Cabinetsrath und ein von Selbstverleugnung und Vaterlandsliebe getragenes Schreiben des letztern an den erstern vorhergegangen [1]). Darin billigt Beyme den Wunsch seiner Entfernung aus dem Cabinete, weil Stein ihn für seinen „Feind" halten müsse, weil er ferner unglücklich genug gewesen sei, eine starke und zahlreiche Stimme, besonders unter dem Adel, gegen sich zu erhalten, und weil seine längere Ausdauer im Cabinet darum zur unerträglichen Marter werden müßte, daß er täglich erfahren würde, wie schädlich sie seinem Herrn werde, den er anbete, und seinem Vaterlande, das er liebe. Beyme hatte sich anfänglich, wie er am 8. October von Memel aus dem Präsidenten Kircheisen schrieb, von den Geschäften ganz zurückziehen wollen [2]), aber er fügte sich um so lieber in des Königs Anordnung, als er dadurch in früher ihm liebgewordene Verhältnisse zurückversetzt wurde. Kircheisen, der einstige Director Beyme's im Criminalsenate, beschied sich, daß seine Dienstehre durch die Uebertragung des Chefpräsidiums an seinen frühern Untergebenen nicht gekränkt werde, so daß es für ihn, der Hoffnung Beyme's entsprechend, nicht erst „der Niederkämpfung beleidigter Gefühle" bedurfte, dem neuen Präsidenten eine herzliche Aufnahme zu bereiten. Dieselbe sollte sich indeß wieder auf Monate verschieben. Bis zum Juli 1808 behielt der König, der sich immer noch gegen die Trennung von dem Manne seines unbegrenzten Vertrauens und seiner unbegrenzten Zuneigung sträubte, Beyme in seiner Umgebung, um den Wechsel nicht auffällig zu machen. Aber Beyme bekam nur die ihm von Stein zugewiesenen Sachen zur Bearbeitung [3]).

Stein's Eintritt in das Cabinet vollzog sich in der Form, daß der neue Minister, weil „die Lage des Staates und die künftige Einrichtung desselben eine gänzliche Einheit der Verwaltung nothwendig machte, die Leitung aller Civilangelegenheiten" [4]) und zugleich den Auftrag er-

---

[1]) Abgedruckt bei Bassewitz, Kurmark 1806—1807, 1. Bd. S. 454.

[2]) Kircheisen's Privatacten im J.-M. vol. 3 fol. 95.

[3]) Ranke, Hardenberg Bd. 4. S. 129.

[4]) Worte der A. O. d. d. Memel 5. Oct. 1807 an den Kanzler von Schrötter. Act. gen. des J.-M. M. 39 vol. 1 fol. 23.

hielt, „bei der Militärorganisation mitzuwirken". Auch das einstweilige Justizministerium war ihm damit untergeordnet[1]). Schon am 2. October hatte Stein dem Könige als erste der vorzunehmenden nothwendigen Verbesserungen seinen Plan der Umbildung der Staatsverwaltung eingereicht[2]). Darin war bezüglich der Justiz anerkannt, daß ihr Oberhaupt „unbedenklich ein Minister sein könne", auch daß ungeachtet des geminderten Umfangs der Monarchie die Geschäfte des Justizministers von einer Wichtigkeit seien, welche „die Benennung eines Großkanzlers vollkommen passend" erscheinen lasse[3]). Es lehrte jedoch der Verlauf der Dinge, daß damit der Großkanzler nur dem Titel, nicht seiner früheren Bedeutung nach fortleben sollte.

Der Organisationsplan setzte zu seiner Verwirklichung erst die Räumung des Landes voraus. Aber interimistisch wurde eine analoge Organisation in's Leben gerufen. Königsberg vereinigte vorübergehend zu der Zeit dreizehn Oberbehörden in sich. Es war die Aufgabe des Königs und Stein's, aus Rücksicht „möglichster Ersparniß" diese „vielen zum Theil zufällig entstandenen Behörden zusammenzuziehen"[4]) und das Personal sämmtlicher Beamten thunlichst zu vermindern. Der Kleinstaat Preußen mußte sich den Luxusapparat eines Justizdepartements mit einem Großkanzler und vier Justizministern daneben versagen. Auch der örtliche Schwerpunct der Staatsverwaltung war verschoben, nämlich nach Osten, und darum seit der Rückkehr von Memel (Ende 1807)[5]) naturgemäß nach Königsberg verlegt. Hier in der Hauptstadt des alten Königreichs Preußen saß von Alters her der Kanzler des Königreichs, früher des Herzogthums Preußen. In der emporgewachsenen Gesammtmonarchie, deren Centralpunct Berlin geworden war, mußte er sich die Unterordnung unter die Berliner Centralinstanz des Justizdepartements gefallen lassen; er war herabgedrückt worden zum Chef des in Königs-

---

1) Pertz, Bd. 2 S. 9.

2) Das. Bd. 2 S. 30.

3) Pertz, Stein Bd. 2 S. 32. 34.

4) Worte in dem Rescripte Stein's vom 23. Juni 1808 an den Canzler von Schrötter d. d. Königsberg 23. Juni 1808 in act. gen. J.-M. M. 13 vol. 1 fol. 9.

5) Ges.-S. von 1807 S. 173. 174. 179. 186. 187.

berg tagenden obersten Provinzialgerichtes; über den „Kanzler des Königreichs Preußen“ hatte sich der Großkanzler der Gesammtmonarchie erhoben. Jetzt, seit es in Wahrheit nur ein Königreich Preußen im älteren Sinne des Wortes gab, und seit Königsberg als dessen Hauptstadt galt, war der dortige Kanzler der gegebene Verwaltungschef der gesammten preußischen Justiz. „Da die noch fortdauernde unentschiedene Lage der öffentlichen Verhältnisse nicht gestattete, die bereits vorläufig entworfene Organisation eintreten zu lassen“, griff man im Juni 1808 zu folgender Einrichtung: Man ließ das Cabinet in der bisherigen Verfassung. Es wurde gebildet von Stein, „welcher selbst die wichtigsten Vorträge nach dem ihm angewiesenen Wirkungskreis, die Leitung aller innern und Finanzangelegenheiten und die Einwirkung auf sämmtliche übrige Zweige der Staatsverwaltung“ übernahm, von Goltz als Vertreter der auswärtigen Angelegenheiten, vom General Scharnhorst und vom Obristleutnant Lottum als Militär-Commission, sowie von den Geheimen Ober-Finanzräthen von Klewitz und Sack als einstweiligen Cabinetsräthen. Unter dem Namen „combinirte Immediatcommission“ vereinigten sich dann sämmtliche Verwaltungszweige zu Conferenzen unter Stein's Vorsitz. Die Commission zerfiel in die vier Abtheilungen für Inneres und Finanzen, für auswärtige Geschäfte, für Militärwesen, für Justiz. Das „interimistische Justizdepartement“ verwaltete der Kanzler von Schrötter, welcher „den Versammlungen des Plenums der Immediatcommission bei Deliberation über neue Gesetze und Justizeinrichtungen beiwohnte und einen selbstgewählten Rath beizog“. Als seine Aufgabe wurde es namentlich bezeichnet, die Justiz- und Rechtsformen zu vereinfachen und zweckmäßig umzubilden. Sämmtlichen Behörden ging der Befehl zu, „alle unnütze Schreiberei“ abzustellen und Einrichtungen für ein thätigeres Handeln zu treffen, auch den „veralteten Canzleistil“ zu ändern[1]). So wurde dem ererbten Formenkram der vergangenen Jahrhunderte zuerst die Axt an die Wurzel gelegt. Die zu den Conferenzen zusammentretenden obersten Behörden sollten in 11 Departements zerfallen. Darunter befand sich das Departement für geistliche, Universitäts-, Schul- und Armensachen (Nr. 3)

---

[1]) Act. gen. das J.-M. M. 13 vol. 1 fol. 10 flg., abgedruckt in Pertz, Stein Bd. 2 S. 118 flg.

und gesondert davon das Justizdepartement (Nr. 11)[1]. Hiermit vollzog sich die Scheidung des Cultusministeriums vom Justizministerium, wie sie noch gegenwärtig besteht. Stein war thatsächlich der leitende Ministerpräsident, obwohl seine Ernennung nicht dahin lautete. Nun folgten Schlag auf Schlag seine großen Reformgesetze: am 9. October das Edict über die Freierklärung des Grundeigenthums, „diese Habeas-Corpusacte unseres Staates"[2], am 28. October die Cabinetsorder über Aufhebung der Erbunterthänigkeit[3], am 24. November die nähere Regulirung des gewährten Generalindults[4].

Besondere Schwierigkeiten stellte der Verwaltung die nur langsame Evacuirung der besetzten Provinzen entgegen. Die Franzosen beanspruchten hier die Herren zu sein und wollten die Friedensvollziehungscommission nicht als leitende preußische Behörde anerkennen, sondern als eine mit ihnen verhandelnde fremde Gesandtschaft; sie hatten demgemäß durchgesetzt, daß die Berliner Ministerialdepartements nebst den von ihnen abhängigen Behörden ihre Amtsthätigkeit unter französischen Befehlen fortführten[5]. Auf Beschwerden, welche deshalb die Friedensvollziehungscommission an den König richtete, wußte selbst Stein nichts anders zu erwidern, als daß, „wie die Sache einmal liege", nur übrig bleibe, den Hauptzweck — die möglichst rasche Beendigung der französischen Occupation — zu erreichen[6]. Die Immediatcommission bezeichnete sogar den Versuch, von Königsberg aus die Geschäfte des Justizdepartements auch in den nicht evacuirten Landestheilen zu leiten, als geradezu „gefährlich" (24. October 1807)[7]. Der König mußte Angesichts „der gespannten Eifersucht der französischen Administration, namentlich des Generalintendanten Daru auf jede Einmischung in die von ihnen behauptete Civilverwaltung" anerkennen, daß „höchste Vorsicht nöthig

[1]) Pertz, Bd. 2 S. 129 flg.

[2]) Worte Schön's (Aus den Papieren, Bd. 1 S. 43; Bd. 2 S. 104 flg.). Seeley, Bd. 1 S. 373 flg.

[3]) Ges.-Samml. S. 170. 174. Treitschke, Bd. 1 S. 280.

[4]) Ges.-Samml. S. 179. Derselbe wurde eingeschränkt auf die Zeit bis zum 24. Juni 1810.

[5]) Vergl. auch das Schreiben der Immediatcommission an das Obertribunal vom 23. März 1808 bei Sonnenschmidt S. 161. 162.

[6]) Cabinetsbefehl vom 18. Oct. 1807. T 7 fol. 162.

[7]) T 7 fol. 159.

sei, damit nicht in den besetzten Provinzen Collegien und Behörden, welche diesseitige Verfügungen befolgen, aufgehoben, die Personen und Sachen selbst aber kompromittirt würden[1])". Er befahl deshalb dem Kanzler Schrötter, die directe Communication mit den Behörden abzubrechen und alle Verhandlungen durch die Immediatcommission gehen zu lassen, die letztere aber wies die ihr unterstellten Behörden an, möglichst selbständig zu verfahren und möglichst wenig zu berichten. Von Ende Februar bis Ende Mai 1808 war Stein persönlich in Berlin, um in Gemäßheit einer Allerhöchsten Order die Geschäfte der Immediatcommission zu regeln[2]); er stellte den Minister von Voß an deren Spitze und nahm Sack als vortragenden Cabinetsrath für Rechtsangelegenheiten mit nach Königsberg[3]). Beyme, der dem Könige Stein's Wirksamkeit in Berlin mit den harten Worten schilderte, sie habe zu nichts weiter genützt, als den Franzosen die Bahn zur Erreichung ihrer Forderungen zu ebnen, durfte erst abreisen, nachdem Stein zurückgekehrt war. Der König begründete seinen hierauf gerichteten Wunsch eigenhändig mit folgenden, das innige Verhältniß zu Beyme rückhaltlos zum Ausdruck bringenden Worten: „Ihre Gegenwart ist von dem größten Nutzen, da Sie der Einzige von den Mich umgebenden Personen sind, der die Verbindung des Ganzen mit seinen einzelnen Theilen vor Augen hat, worauf jetzt so viel ankommt. Sie sind ein Mann, der sich meines Vertrauens stets vollkommen würdig gezeigt hat, und Sie wissen, daß Ich Sie jederzeit ebenso geschätzt als geachtet habe"[4]). So konnte Beyme erst am 1. Juni 1808 sein Amt als Kammergerichtspräsident antreten. Die zu den Berliner Justizministerialgeschäften bestimmten Räthe constituirten sich unter des Geheimen Oberjustizrathes Focke Vorsitz als „Königliches Justizdepartement"[5]): damit erkannte man das Bestehen eines doppelten Justiz=

---

[1]) A. O. v. 27. April 1808 T 7 fol. 229.

[2]) Bassewitz, Kurmark 1806—1808, 1. Bd. S. 520. flg. Seeley Bd. 1. S. 404. 405.

[3]) T 7 fol. 234.

[4]) Hassel in den Publikationen aus den Kgl. Preuß. St.=Archiven Bd. 6 S. 169. 561.

[5]) Diese Adresse gebraucht ein Schreiben der Friedensvollziehungscommission vom 1. Juli 1808. T 7 fol. 234.

ministeriums an, eines für die noch besetzten Provinzen in Berlin, und eines für die nicht mehr besetzten in Königsberg. Gleichwohl war der König und gemäß seines Specialbefehls Schrötter für die Bestätigung der wichtigeren Criminalerkenntnisse die einheitliche Centralinstanz, nur vermittelte auch hier die Immediatcommission den Verkehr zwischen den Gerichten der noch besetzten Landestheile und dem Regierungssitze [1]). In Königsberg umgaben den König Stein und die beiden Schrötter als Minister; sie bildeten nicht etwa ein Collegium des Staatsministeriums unter Stein's Vorsitz, sondern standen neben einander; der König schrieb an sie als an seine „lieben Staatsministers Freiherrn von Schrötter, von Stein und Kanzler Freiherrn von Schrötter" [2]). Eine der wichtigsten Angelegenheiten, die man vor der Rückkehr nach Berlin in's Auge fassen mußte, war die Neuvertheilung der Beamten innerhalb des in seinem Umfange so erheblich verminderten Staates. In kleinern deutschen Territorien, wie z. B. in Lippe, hatte der durch Auflösung des deutschen Reiches begründete Erwerb der Souveränität das Gefühl „sehr vermehrter Verpflichtung zur Ausübung der Billigkeit und Milde" hervorgerufen. Die Folge war eine Ungültigkeitserklärung der in den bisherigen Staatsdienerpatenten üblichen Clausel, nach welcher der Dienstherr jederzeit zur Kündigung berechtigt war, sowie die ausdrückliche Anerkennung des Satzes gewesen, daß die Beamten nicht ohne Urtheil und Recht entsetzt werden könnten [3]). Anders wirkte die Tilsiter Katastrophe in Preußen. Der König legte seinen Ministern durch Order vom 13. November 1808 die Frage vor, ob Beamte, welche nach dem bestehenden Rechte wegen Untauglichkeit und Dienstvergehen durch den Staatsrath entlaßbar seien, nicht auch bei großen äußern Erschütterungen des Staates oder bei Aenderungen seiner innern Verfassung entlassen werden könnten [4]); die „Erfindung der neuern deutschen Gerichtshöfe", daß alle Staatsbeamten nur nach richterlichem Erkenntnisse und gegen volle Entschädigung amovibel, widerspreche dem ältern Herkommen

---

[1]) T 7 fol. 243. 244.

[2]) Z. B. Order v. 13. Nov. 1808 F.-M.-Acten O 34 vol. 1 fol. 12.

[3]) Rheinischer Bund, Bd. 4 S. 233 flg., vergl. auch das. S. 421 flg. Kamptz und Stein, Entschädigungsberechtigung S. 9.

[4]) Nach A. L.-R. Thl. II. Tit. § 98 flg. und A. O. v. 23. Nov. 1797.

des In- und Auslandes, wo alle Stellen „mit Ausnahme der namentlich gemachten richterlichen" amovibel seien; billig erscheine, Pensionen zu gewähren, unbillig und ungerecht aber, wenn man die übrigen Staatsangehörigen berücksichtige, erscheine volle Entschädigung; vor Allem müßten bei den dermaligen Verhältnissen die zweideutigen Beamten entfernt werden; das Urtheil der Vorgesetzten genüge in dieser Beziehung statt stricten Beweises; „die von fremder Macht in Eidespflicht genommenen" Beamten würden einen neuen Diensteid zu leisten haben, es sei aber für die Zukunft ein Strafgesetz erforderlich, welches verbiete, daß sich ein Beamter „eine solche Eidesleistung durch eine fremde Macht beigehen" lasse; unleugbar habe die Bereitwilligkeit der Beamten im letzten Kriege, für die Bedürfnisse der feindlichen Armee zu sorgen, große Nachtheile verursacht. Das „Justizdepartement", vertreten durch den Kanzler von Schrötter, stimmte dieser Auffassung bei, führte als Beispiel einer zur Pensionirung im Verwaltungsweg geeigneten Persönlichkeit den Präsidenten des Insterburger Hofgerichts an und schlug vor, in Abänderung des landrechtlichen Satzes, daß die Entsetzung und Entlassung der Justizbedienten nur im Wege eines fiscalischen Untersuchungsprocesses geschehen könne, für die Entlassung künftig, wie bei andern Staatsdienern, blos einen Beschluß des Staatsraths zu erfordern; auf die Inpflichtnahme durch eine fremde Macht sollte die Strafe der Cassation gesetzt werden. Das „Provinzialdepartement", vertreten durch den Minister von Schrötter, stimmte diesem Votum zu. Stein kam nicht mehr dazu, seine Meinung auszusprechen; denn bereits am Tage, an welchem der Kanzler von Schrötter sein Gutachten unterzeichnete (24. November 1808), erfolgte Stein's Entlassung. Die beiden Schrötter berichteten dem Könige nunmehr unter ihren alleinigen Namen (16. Dezember 1808). Die Angelegenheit blieb indeß vorläufig liegen. In welcher Weise aber in dieser Zeit das Königsberger Justizdepartement und der König anfingen, bis nach Berlin ihre Wirksamkeit wieder zu erstrecken (freilich nicht gegen die französischen Behörden), beweist eine Verfügung vom 30. November 1808, welche einem Machtspruch zu Gunsten der Franzosen ähnlicher sah als allem Andern und nur durch die besondere Zeitlage ihre Erklärung findet: es waren bei der Berliner Justizdeputation der märkischen Kammer zwei Entschädi-

gungsklagen gegen das französische comité administratif erhoben; die Berliner Immediatcommission verlangte von der Justizdeputation die Sistirung der Prozesse, die Deputation weigerte sich zu gehorchen; da erhielt sie von Königsberg aus durch Allerhöchstes Rescript die Weisung, Folge zu leisten, weil durch die Immediatcommission das Justizdepartement vertreten werde, daher ihre Befugniß zu jener Verfügung keinem Zweifel unterliege (30. November 1808)[1].

Stein war in seiner Stellung zunächst dadurch erschüttert worden, daß die Franzosen bei Spandau jenen Brief an den Fürsten Wittgenstein abfingen[2], in welchem es hieß: „Die Erbitterung nimmt in Deutschland täglich zu, es ist rathsam, sie zu nähren, ich wünschte sehr, daß man auf gewisse Fälle sich vorbereite, auch eine fortdauernde Verbindung mit energischen Männern unterhalte". Dem Könige wurde daraufhin zugeflüstert, seine Minister brächten ihn um sein Land. So hatte Stein in seiner Stellung jeden Halt verloren, als Graf Goltz in Vollmacht des Königs am 8. October 1808[3] in Erfurt den Pariser Vertrag unterzeichnete, welcher statt eines von Stein geplanten Anschlusses an Oesterreich den Anschluß an Frankreich vorzog. Der König konnte nun daran denken, nach Berlin zurückzukehren, jedoch war die Trennung von Stein zur Nothwendigkeit geworden[4]; die Entlassung erfolgte, nachdem unmittelbar vorher Stein's Organisationsplan der Staatsbehörden die Genehmigung des Königs erlangt und ein an jene Behörden gerichtetes Circularschreiben des scheidenden Ministers[5] in großartigen Zügen das, was unter seiner Verwaltung geschehen sei und demnächst weiter geschehen müsse, dargelegt hatte. Am 16. Dezember ging von Napoleon's Feldlager zu Madrid Stein's Aechtung aus[6]. Wie zur Strafe des deutschen Patriotismus, welcher die Verbindung energischer Männer ersehnte, und gleichzeitig wie

[1]) T 7 fol. 246.

[2]) Die näheren Umstände s. Hassel in den Publicationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven Bd. 6 S. 245. 488. 489. Der von den Franzosen als Spion erkaufte Berliner Lederwaarenhändler Ziesche wurde wegen Landesverraths zu 20jähriger Festungsstrafe verurtheilt, aber 1811 begnadigt.

[3]) Pertz Bd. 2 S. 230 flg. Seeley Bd. 2 S. 124 flg.

[4]) M. Duncker in der Ztschr. f. Preuß. Gesch. Bd. 8 S. 656.

[5]) Abgedruckt Bassewitz, Kurmark 1806—1808, 1. Bd. S. 624 flg.

[6]) Pertz Bd. 2 S. 300 flg. Seeley Bd. 2 S. 256 flg.

zum Triumphe des französischen Kaisers unterzeichnete am Tage der Aechtung Friedrich Wilhelm das Publicandum, durch welches das Edict von 1798 gegen die geheimen Gesellschaften in Erinnerung gebracht und als die unerläßliche Pflicht jeden Staatsbürgers es hingestellt wurde, „im Vertrauen auf die stets rege Fürsorge seines Landesherrn seinen Beruf zu üben und sich nicht in die öffentlichen Angelegenheiten weiter zu mischen, als die Landes-Gesetze gestatten“ [1]).

An Stelle des Ministeriums Stein trat — gegen Stein's Vorschlag, welcher auf Schön hingewiesen hatte — unmittelbar nach Stein's Entlassung das Ministerium Altenstein. Nicht mehr der große Staatsmann, welcher des Vaterlandes Wiedergeburt und Neugestaltung sich zum Ziele gesetzt hatte, sondern „der ängstliche stillfleißige Gelehrte“, der Mann der Hofgunst und des alten Regierungssystems sollte nunmehr den Staat leiten [2]).

Neben ihn als Finanzminister trat Graf v. Dohna-Schlobitten für das Innere, Scharnhorst für das Kriegswesen und Beyme für die Justiz. Des letztern Ernennung „zum Großkanzler und Chef der Justiz“ datirt gleichfalls vom Tage nach Stein's Entlassung [3]). Dem Laufe zufolge, welchen die Politik genommen, war Beyme's Berufung für Niemanden überraschend. Stein selbst hatte ihn vorgeschlagen und legte ihm in einem besondern Schreiben (2. Januar 1809) den Plan der Bildung ländlicher Kommunalbehörden, die noch nicht zur Reife gediehenen Verhandlungen, Reichsstände zu berufen, und die bereits angebahnte Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit an's Herz [4]). In der Ernennungsorder hob der König als Grund der Wahl die ihm und dem Staate von Beyme bisher bezeugte Anhänglichkeit und dessen bekannte Fähigkeit zur Verwaltung eines höhern Justizpostens hervor [5]). Schrötter bezeichnete es in einem Briefe an Kircheisen als eine Nothwendigkeit, „bei der

---

[1]) Ges.-S. S. 361.

[2]) Pertz Bd. 2 S. 294.

[3]) Bestallungsorder vom 25. Nov. 1808, abgedruckt in den Preuß. Jahrb. Bd. 15 S. 167.

[4]) Bassewitz, Kurmark 1806—1808, Bd. 1 S. 630 flg. Seeley Bd. 2 S. 267 flg.

[5]) Königsberg 1. Dez. 1808. Kircheisen's Privatacten (J.-Min.) vol. 3 fol. 96.

sonstigen Anarchie im Geschäftsgange" Beyme in's Ministerium zu ziehen. Chefpräsident des Hof- und Kammergerichts wurde nun Kircheisen[1]). Rücksichtlich des Geschäftskreises des neuen Großkanzlers verwies der König auf die Tags zuvor vollzogene „Verordnung über die veränderte Verfassung der Obersten Verwaltungsbehörden der Monarchie"[2]). Es war dies Stein's politisches Testament, welches, obwohl nur in hundert Exemplaren gedruckt und niemals bekannt gemacht, vielmehr ängstlich geheim gehalten, die Grundlage der gesammten innern preußischen Verwaltung bis auf den heutigen Tag bildet[3]). Der Kernpunkt war die Schaffung des Staatsrathes, der Zweck eine „neue verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes und der durch äußere Verhältnisse herbeigeführten veränderten Lage und neubestimmten Bedürfen (?) des Staates angemessene Einrichtung der Geschäftspflege". Der Staatsrath, unter Vorsitz des Königs, sollte danach bestehen aus den Prinzen des Königlichen Hauses, aus den fünf Ministern und Geheimen Staatsräthen des Innern, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs und der Justiz, aus einer fernern Anzahl von Geheimen Staatsräthen, nämlich aus den vom König berufenen, den ehemaligen Ministern und den Vorständen der besonderen Verwaltungszweige der einzelnen Haupt-Departements und der beiden Abtheilungen des Kriegsministeriums, sodann aus einem Geheimen Legationsrath des Departements der auswärtigen Angelegenheiten und einem Geheimen Justizrath des Justizdepartements, endlich aus dem Geheimen Staats- und Cabinetssecretär.

Die Geschäfte „der Abtheilung des Staatsraths für das Justizwesen oder des Departements des Justizministers oder Großkanzlers" wurden dahin bestimmt, daß zu denselben „ausschließlich Alles gehöre, was auf die Leitung der Rechtspflege im weitesten Sinne des Wortes Bezug habe". „Dagegen", heißt es weiter, „verliert der Justizminister die alleinige Leitung der Gesetzgebung", er verliert

---

1) 13. Sept. 1809. Kircheisen's Privatacten vol. 2 fol. 102 flg.

2) Act. gen. des J.-M. M. 13 vol. 1 fol. 70 flg. enthalten ein Druckexemplar der Verordnung. Das Original der Ernennungsorder Beyme's s. das. fol. 71.

3) Abgedruckt bei Pertz Bd. 2 S. 689 bis 739. Vergl. dazu Seeley Bd. 2 S. 186 flg. Ferner Preuß. Jahrb. Bd. 5 S. 26, wo hervorgehoben wird, daß der Gedanke zur Niederschrift des Testamentes allein auf Schön zurückzuführen sei.

ferner „alle Rechte und Befugnisse, welche nicht direct aus der Aufsicht auf die Rechtspflege fließen, sondern nur entfernt aus solcher abgeleitet worden sind; er hat keinen Antheil mehr an der Bestimmung der Sportelsätze und keine willkürliche Verwendung der Aufkünfte von der Justizpflege". Die Vollziehung der Criminalstrafen — auch der von Patrimonialgerichten erkannten — sollte zwar lediglich vom Justizdepartement ressortiren, aber „wo die Aufsicht auf die Leitung des Criminalwesens mit der allgemeinen Polizeiaufsicht zusammengreife", sollte der Justizminister in Gemeinschaft mit dem Polizeidepartement handeln. Außerhalb der Rechtspflege fiel ihm dann noch die Besorgung der Rechtsangelegenheiten des Königlichen Hauses zu, auch wurden ihm die Lehnssachen besonders übertragen. Unter dem Justizminister sollten die Regierungen oder, wie sie künftig hießen, die Tribunale, auch das Obertribunal und die Ober-Examinations-Commission, unter den Tribunalen alle übrigen Behörden, die Strafanstalten und die Gefängnisse stehen. Dem Justizminister wurden drei Geheime Justizräthe für die eigentlichen Justizsachen und ein Geheimer Justizrath für die Lehnssachen zur Seite gegeben. Für Angelegenheiten des Berliner Tribunals erhielt dessen Präsident Sitz und Stimme im Justizdepartement.

Es liegt auf der Hand, daß Stein durch diese Organisation die Bedeutung des Justizministeriums im Gegensatze zu dessen bisheriger Stellung zurückdrängen wollte. Er scheint in seinem eignen Ressort empfunden zu haben, daß ihn die alleinige Leitung der Gesetzgebung durch den Großkanzler und dessen Theilnahme an Bestimmung der Justiz-Einkünfte beengte. Damit erreichte die von Friedrich dem Großen geschaffene hervorragende Stellung des Großkanzlers ihre Endschaft. Gleichzeitig trennte sich auch principiell das Justizdepartement vom Kammergericht: der Vorsitz beim letztern Gerichte hörte nunmehr für immer auf, Theil des Geschäftsbereichs des Justizministeriums zu sein[1]); durch die Zulassung des Kammergerichtspräsidenten zu den Berathungen des Justizministeriums, so weit sie das Kammergericht betrafen, kehrte sich das bisherige Verhältniß um. Da ferner der dritte Justizminister,

[1]) Am 25. April 1809 war die neue Einrichtung noch nicht in's Werk gesetzt; denn Beyme sprach damals noch von seinem „noch nicht aufgehobenen Chefpräsidium". J.-M.-Acten M. 13 vol. 1 fol. 99.

welcher im auswärtigen Departement mitthätig war und die Lehnssachen zu bearbeiten hatte, in den auswärtigen Geschäften vom Großkanzler selbst, in den Lehnssachen von einem Geheimen Justizrathe des Großkanzlers vertreten werden sollte, so verwandelten sich die vier Justizminister in einen einzigen, wesentlich auf Rechtsangelegenheiten beschränkten. Ihm blieb vom frühern Großkanzler in Wahrheit nur der Name. Die ganze Einrichtung aber bildete für die Geschichte des Justizministeriums einen Wendepunkt und für das Justizministerium unserer Zeit die Grundlage. Der Justizminister im heutigen Sinne des Wortes ist danach eine Schöpfung Stein's.

Der König hob deshalb auch in der Order, durch welche er Beyme zum Großkanzler ernannte, besonders hervor, daß „von jetzt ab nur Ein Justizdepartement sein werde", und verfügte die Beseitigung der vielen Jurisdictionsabtheilungen bald nach Sachen, bald nach Personen, bald nach National- oder Territorialverhältnissen. Als nächste Aufgabe des neuen Justizministers bezeichnete er, Stein'schen Anregungen[1]) folgend: die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, für welche die geheimen Räthe Morgenbesser und Friese schon einen Plan entworfen[2]), die Aufhebung der Gutspolizei und die Revision der Straf- und Schuldgesetze, weil, wie Friedrich Wilhelm sagte die erstern „theils wegen der Verschiedenheit der Strafen nach der Verschiedenheit des Standes der Verbrecher, theils wegen Gelindigkeit der auf Verbrechen gegen den Staat gesetzten Strafen nicht mit dem Geiste der Nation stimmten, die zweiten aber wegen der Nachsicht und Ausflüchte, welche sie dem Schuldner gestatteten, den Credit des Volkes und seinen Nationalwohlstand hemmten" [3]).

Die Einrichtung eines förmlichen Staatsrathes nach Stein's Plänen setzte aber der König durch Order vom 6. Dezember 1808 noch bis zu seiner Rückkehr in die Hauptstadt aus und verlangte von den neuen Ministern weitere Vorschläge, wie den Geschäften

---

[1]) Siehe oben S. 399.

[2]) Gleichwohl erwiderte der König dem gegen die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit petitionirenden Adel des Mohrung'schen Kreises unterm 30. November 1808, die Aufhebung sei „noch keine beschlossene Sache". Bassewitz, Kurmark 1809—1810 S. 629.

[3]) A. O. 25. Nov. 1808, abgedruckt bei Bassewitz, Kurmark 1809—1810 S. 629 flg.

eine kräftigere und raschere Förderung zu theil werden könne, indem er vorläufig anordnete, daß Geschäftsgegenstände, welche nur einzelne Departements beträfen, von dem Specialminister, diejenigen, welche in sämmtliche Ressorts eingriffen, von sämmtlichen Ministern unter der Firma „Staatsministerium“ berathen und geleitet werden sollten [1]).

Beyme übernahm unterm 28. Dezember 1808 die Geschäfte der außer Wirsamkeit getretenen „Immediat-Friedensvollziehungscommission“ und damit das „Justizdepartement diesseits der Weichsel“. Jenseits derselben fungirte noch der Kanzler von Schrötter als Justizchef [2]), bis am 9. Januar 1809 auch die dortigen Justizbehörden (die Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, sowie das Hofgericht Insterburg) von Beyme's Ernennung Nachricht mit der Auflage erhielten, „bis zur Rückkehr unserer Allerhöchsten Person nach Berlin“ ihre Berichte nach Königsberg einzusenden [3]). Durch Allerhöchste Order vom 13. Februar 1809 wurde genehmigt, daß Schrötter in Angelegenheiten der obengenannten ost- und westpreußischen Behörden Sitz und Stimme im Justizdepartement erhielt [4]). Von Schrötter's bisherigen Gehülfen ging Albrecht nach Berlin, die Oberlandesgerichtsräthe Hecker und Diederichs nach Marienwerder zurück [5]). Auf gemeinschaftlichen Vorschlag der drei Minister vom 28. Februar 1809 trat Baron von Rhediger im März als Staatsrath in die Section für die allgemeine Gesetzgebung [6]).

Der neue Großkanzler versuchte sofort nach seinem Dienstantritt in die Bahnen der Gesetzgebung an dem Puncte einzulenken, an welchem Goldbeck im Jahre 1806 stehen geblieben war [7]). Hatte Beyme ja doch als damaliger Cabinetsrath selbst die Leitung der legislatorischen Arbeiten in der Hand gehabt und in Bezug auf dieselben die Allerhöchsten Wünsche kennen gelernt. Noch ehe er Berlin verließ, um sich nach Königsberg an den Hof zu begeben, widmete er dem

[1]) Bassewitz, Kurmark 1809 S. 105 flg.

[2]) Acta gen. des J.-M. Justizministerum Nr. 2 fol. 2 flg.

[3]) Acta gen. des J.-M. M. 39 fol. 28.

[4]) J.-M.-Acten. J.-M. 28 vol. 1 fol. 179.

[5]) Acta gen. Justizministerium Nr. 22, Rückreise des interim. Justizdepartements.

[6]) Daselbst fol. 29.

[7]) Immediatbericht vom 28. Dez. 1808 und A. O. vom 11. Febr. 1809. S. Bassewitz, Kurmark 1809—1810 S. 631.

Strafvollziehungswesen seine besondere Aufmerksamkeit. Während der französischen Occupation waren Gefangene in den Festungen nicht aufgenommen worden, also alle Festungsstrafen unvollstreckt geblieben; unmittelbar nach Abzug der Franzosen konnte Spandau noch nicht wieder zu Zwecken der Strafvollstreckung verwendet werden; Schlechtendahl und der Geheime Kriegsrath Kunth erhielten daher den Auftrag, ein anderes passendes Local auszumitteln. Hiermit begann die Arbeit der Reform der Gefängnißanstalten[1]) und auf Vorschlag der beiden Commissare die Vereinigung der Thätigkeit des Großkanzlers mit der des Ministers des Innern, um die Landarmenhäuser zur Aufnahme von Verbrechern einzurichten. Daraus entwickelte sich der noch heute in Preußen bestehende Dualismus der Gefängnißverwaltung. Außerdem nahm Beyme von Königsberg aus mehrfache fundamentale Reformen vor. Er griff zunächst die Beamtenfrage wieder auf und bat den König, zu entscheiden, wer im Dienste bleiben, wer auf Wartegeld gesetzt werden solle, da hierüber nur das Verdienst, nicht der zufällige Umstand entscheiden könne, ob Jemand in einem abgetretenen oder in einem verbliebenen Landestheile angestellt gewesen sei[2]). Der König bestimmte demgemäß, daß wie die Officiere auch die sämmtlichen Justizbeamten zu behandeln und die schwachen, aber zur Dienstentlassung aus gesetzlichen Gründen nicht geeigneten zu pensioniren oder auf Wartegeld zu setzen seien. An der Zulässigkeit dieser Maaßregel hatte Niemand einen Zweifel. Sodann beseitigte Beyme die Militärgerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Rechtspflege und befreite das Justizministerium von aller Rechtsprechung in Criminalsachen, oder wie es damals hieß, von aller „Justizadministration" [3]). Dies geschah dadurch, daß er die Einsendung der Criminalacten an das Justizdepartement aufhob, „um den Gerichtshöfen die Gerechtigkeitspflege selbständiger zu übertragen, und das Erforderniß Allerhöchster Bestätigung auf Urtheile beschränkte, welche die Todes- oder lebenswierige Freiheitsstrafe aussprachen". Die auf Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit abzielende Reform mag nicht bloß in dem Streben der Zeit,

---

1) J.-M.-Acten. Crim. 6 vol. 1 fol. 114 flg.

2) Bericht vom 10. Febr. 1809, A. O. vom 13. ejusd. J.-M.-Acten O. 34 vol. 1 fol. 61 flg.

3) Cab.-O. 19. Juli 1809. Ges.-S. S. 579 flg.

den Unterschied der Stände vor dem Gesetze auszugleichen, sondern auch in den Ereignissen des Jahres 1806 ihren Anlaß gefunden haben; denn diese Ereignisse hatten die unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. bestandene Neigung, dem Militär besondere Vorrechte zuzugestehn, erheblich abgekühlt. Wie die Stimmung im Volke war, zeigte ein Vorfall aus dem Februar des Jahres 1809. Damals erschien ein mit Ludwig Giseke unterzeichnetes und „Lob eines Offiziers" überschriebenes Sinngedicht folgenden Wortlauts in der Zeitung für die elegante Welt:

Die Schlacht beginnt, er mißt den Feind mit stolzen Blicken,
Verachtet ihn und — dreht ihm flugs den Rücken.

Das Gedicht blieb unbeanstandet, wurde reichlich belacht, regte aber Niemanden zur Abwehr an, bis es in die Stargarder Zeitung überging und so vor Blücher's, des Pommerschen Generalgouverneurs, Augen kam, eines der Wenigen, die im Jahre 1806 die Ehre der preußischen Waffen gerettet und das volle Gefühl der erlittenen Schmach gehabt hatten. Er verlangte von der Regierung zu Stargard, daß sie den Censor der Zeitung und den Verfasser des Gedichts zur Verantwortung ziehe. Die Regierung lehnte Beides ab: sie könne in dem Inserate keine Beleidigung des Militärs überhaupt oder des königlichen insbesondere finden; der ausgesprochene Gedanke sei so allgemein, daß mit demselben Rechte das Militär jeden Staates sich als angegriffen betrachten könne; ein „sinnesreicher" generalisirter Gedanke, wie der ausgesprochene, könne nur denjenigen treffen, dessen Bewußtsein ihm sage, daß er zu dem Bilde gesessen habe, welches von einem „Pflichtvergessenen" dort aufgestellt werde; dieser habe aber „kein Recht sich zu beschweren, daß er zur Schau gestellt werde"; überhaupt habe auch die Censur die Instruction erhalten, von liberalen Ideen auszugehen. Das schienen Blücher „seichte Gründe" und er bat, „da er vielleicht im gekränkten Gefühle seines Standes die Sache aus einem unrichtigen Gesichtspunkt ansehe", Beyme um eine Aeußerung, auf Grund deren er dann dem Könige referiren wolle. Der Großkanzler gab Blücher in der Hauptsache Recht, äußerte sich aber dabei in einer Weise, welche nur zu sehr durchblicken ließ, welches Urtheil man sich damals allgemein über das Militär erlaubte. Er führte aus: was von einem Offizier in der Idee gesagt sei, würde die Bevölkerung,

für welche die Stargarder Zeitung schreibe, nicht unterlassen, „auf gewisse Offiziere anzuwenden", jedoch sei strenge Verfolgung des Verfassers oder des Redacteurs schon deshalb „nicht rathsam, weil sie den Gedanken erregen könne, als wolle man die Wahrheit, welche man zu scheuen Ursache habe, unterdrücken; der gegenseitige Haß des Militär- und Civilstandes würde auch, wenn man den Einsender der Rache eines ganzen Standes bloßstelle, zu einem hohen Grade gesteigert werden"; nur gegen den Censor sei deshalb vorzugehen. Dohna machte hierauf der Regierung eine entsprechende Eröffnung [1]).

Um dieselbe Zeit kam in Anregung, ob nicht bei den Tribunalen das althistorische Recht des Adels abzuschaffen sei, daß die demselben angehörigen Gerichtsmitglieder eine besondere Bank, „die adlige Bank", bildeten. Mit Berufung darauf, daß seit der Stein'schen Gesetzgebung der Besitz der Rittergüter nicht mehr auf Adlige beschränkt sei, hatte schon im November 1808 der Kammergerichtsrath Beelitz bei Kircheisen die Aufhebung der nunmehr bedeutungslos gewordenen adligen Bank beantragt; Kircheisen sah sich damals nicht veranlaßt, dem Antrage weitere Folge zu geben; als aber im Juni 1809 ein neuer adliger Rath für das Königsberger Tribunal ernannt war, fragte Schrötter bei Beyme an, ob diese Bank nicht aufzuheben sei; der Großkanzler erhielt vom Könige die Antwort, daß er zwar den Unterschied zwischen der adligen und bürgerlichen Bank im Kammergericht und im Königsberger Tribunal nicht beabsichtige und denselben in wie außer dem Dienste für einflußlos erkläre, aber doch den Beschluß, ob die adlige Bank aufzuheben oder beizubehalten sei, lediglich dem Colleg überlasse [2]). Seitdem verschwand die adlige Bank.

Alle derartigen Reformen gingen aus dem Bestreben hervor, der neuen Zeit gerecht zu werden und der Landesregierung, wenn sie ihre Residenz in Berlin nehme, eine sichere Stütze in der Liebe des Volkes zu schaffen. Dahin gehörte auch die Idee, in Berlin eine Universität zu gründen, welche den Verlust der an das Königreich Westphalen übergegangenen Universität Halle ersetzen sollte. Einer der eifrigsten Förderer dieses Planes war Beyme. Schon zur Zeit des Ministeriums

---

[1]) J.-M.-Acten C. 2 vol. 1 fol. 124 flg. (Schreiben Blücher's vom 23. Februar 1810).

[2]) J.-M.-Acten B. 14. 1809.

Hardenberg hatte er den Gedanken der Errichtung einer allgemeinen Lehranstalt in Berlin gepflegt; es war daher sehr nach seinem Sinne, daß Wilhelm von Humboldt, der Leiter der Unterrichtsangelegenheiten im Ministerium Dohna, am 24. Juli 1809 in Königsberg seine Denkschrift überreichte, welcher die Universität Berlin ihre Entstehung verdankte [1]). Am 16. August 1809 erging auf Befürwortung der drei Minister die genehmigende Cabinetsorder. Die Rückkehr des Königs sollte durch den wichtigen Act der Gründung der Universität ihre besondere Weihe erhalten. Beyme suchte diese Rückkehr zu beschleunigen. Er richtete sich noch von Königsberg aus sein Personal ein, indem er die im Berliner Justizdepartement bisher beschäftigten Räthe (die Obertribunalräthe Scheibler und Focke, den Kammergerichtspräsidenten von Kircheisen, den Stadtgerichtsdirector Schlechtendahl, die Kammergerichtsräthe Schulz und Sack) in ihre früheren Stellungen zurücktreten ließ, den Geheimen Oberjustizrath von Raumer wieder an das auswärtige Departement abgab und sich die ihm bewilligten vier vortragenden Räthe in dem Geheimen Obertribunalsrath Klein, dem bisher im Cabinet beschäftigt gewesenen Kammergerichtsrath Albrecht und den durch Auflösung der Regierung in Posen überzählig gewordenen Oberlandesgerichtsrath Diederichs, sowie den bereits im Justizdepartement beschäftigt gewesenen Geheimen Oberjustizrath von Bülow wählte. Probeweise nahm er als Hilfsarbeiter den Bruder des Ministers von Altenstein, den vormals Bayreuthischen Regierungsrath, nunmehrigen Kammergerichtsrath von Altenstein [2]), und verschaffte damit der Sitte Eingang, „Räthe bei den Landesjustizcollegien zeitweise zu den Geschäften des Justizdepartements, um sie selbst näher kennen zu lernen, zu beschäftigen“.

Dann aber stellte Beyme im Verein mit Altenstein und Dohna unterm 24. August 1809 dem Könige vor, die durch die veränderte Lage der Bauern und der Bürger nöthige Revision des Allge-

---

[1]) Ranke, Hardenberg Bd. 4 S. 200 flg. Seeley Bd. 2 S. 391 flg.

[2]) Bericht d. d. Königsberg 24. Juni, A. O. d. d. Königsberg 28. Juni 1809. J.-M.-Acten 28 vol. 1 fol. 180 flg. Nicht lange danach wurde der Kammergerichtsrath Sack in Berlin als zweiter Hilfsarbeiter angenommen. J.-M.-Acten 28 vol. 2 fol. 16. Bassewitz, Kurmark 1809 S. 117 Note nennt als im Justizministerio beim Dienstantritte Beyme's „angestellte Räthe“ Geh. O.-J.-Räthe v. Raumer und Focke, Geh. J.-Räthe Diederichs, Sack, Goslar.

meinen Landrechts, des Strafcodex und der Allgemeinen Gerichtsordnung erheische eine fortgesetzte Berathung mit den vorzüglichsten Juristen und eine ununterbrochene Benutzung der Archive[1]); auch die Rücksicht auf die andere Staatsverwaltung mache die Wiederverlegung des Staatsministeriums nach Berlin erwünscht[2]). Daneben plante der Großkanzler, zunächst für sich allein, eine Neuorganisation des Staatsministeriums, wenn die Residenz nach Berlin verlegt sein würde. Was Stein und was Hardenberg vergeblich erstrebt hatten, wollte Beyme zur Ausführung bringen, freilich in direct entgegengesetzter Richtung: der im November 1808 vom König gebilligte Plan Stein's sollte umgeworfen und das frühere System der Cabinetsregierung neu belebt werden. Das darauf bezügliche Promemoria Beyme's vom 25. August 1809[3]) sieht deshalb im Cabinete den „wenngleich sehr unvollkommenen" Vereinigungspunct der gesammten Staatsverwaltung. Es spricht mit starker Polemik gegen Stein dem Ministerium, welches durch die Order vom 6. Dezember 1808 gebildet war, diese Eigenschaft ab, weil dasselbe unter der Firma „Staatsministerium" nur die in sämmtliche Ressorts eingreifenden Sachen zu bearbeiten habe, deren es aber so wenige gebe, daß im Laufe des ganzen Jahres das gesammte Staatsministerium als solches nicht einmal versammelt gewesen sei. Um den nöthigen Vereinigungspunct zu schaffen, müsse entweder der vorbehaltene Staatsrath in's Leben gerufen oder das Staatsministerium an dessen Stelle gesetzt werden. Der Gedanke Stein's, im Staatsrathe eine oberste Verwaltungsbehörde zu bilden, habe gegen sich, daß zu viele und zu verschiedenartige Mitglieder berufen seien, und daß Geheimen Staatsräthen, welche in den einzelnen Departements ein votum consultativum unter ihrem Chef hätten, im Staatsrathe ein votum decisivum neben jenem Chef zustehen solle. Nur die überwiegende Stellung Stein's als des Ministers der Finanzen und des Innern habe diesem Uebelstand ein Gegengewicht halten können; dieses sei aber durch die nunmehrige Trennung beider Ministerien verloren gegangen. Dem Staatsrathe dürfe nur eine berathende Stimme, vorzüglich in Angelegenheiten der Gesetzgebung, eingeräumt werden, dem Staats-

[1]) Acten Nr. 22 Justiz-Min., Rückreise des interimistischen Justizdepart. betr.

[2]) A. O. v. 27. Aug. 1809.

[3]) J.-M.-Acten M. 13 vol. 1 fol. 101.

ministerium dagegen sei der Character eines Centrums der gesammten Staatsverwaltung zu geben und zu dem Ende die Abtheilung für Cultus und öffentlichen Unterricht zu einem eignen Ministerium zu gestalten, auch das Ressort des Staatsministeriums auf alle nach Stein's Plan dem Staatsrath zugewiesenen Gegenstände, sowie auf die auswärtigen und auf die Cabinetsangelegenheiten auszudehnen, es könne dann der Vortrag im Cabinet im Beisein der Staatsminister stattfinden und sich auf Weniges beschränken.

Der König verschob noch seine Entscheidung, wie die Rückverlegung des Staatsministeriums und der Hofhaltung[1]), gestattete aber Beyme, zeitweilig in die Hauptstadt zu reisen und die Bureaux des Justizministeriums dahin überzuführen. Demgemäß besuchte der Großkanzler im September die Oberlandesgerichte zu Marienwerder, Cöslin und Stettin, um sich dann nach Berlin zu begeben[2]). Sein Reisebegleiter war Diederichs.

Des Königs Wiedereinzug in Berlin verzögerte sich bis zum 23. Dezember 1809[3]). Die Immediatcommission schloß am 22. desselben Monats ihre Thätigkeit. Beyme war schon Ende November eingetroffen. Schrötter blieb als Oberlandesgerichtspräsident in Königsberg[4]). Die erste Maaßnahme Beyme's von allgemeiner Bedeutung war die Anweisung an die Oberlandesgerichte, die durch die Gesetzgebung des Jahres 1807 entstandenen Veränderungen der Provinzialgesetze festzustellen; dadurch kam die Bearbeitung der Provinzialgesetzbücher in neuen Fluß. Naturgemäß hatte sodann die Verlegung der Residenz eine Unmasse von Gesuchen zur Folge, welche den König um Abhülfe vieler durch das französische Interregnum erzeugter Beschwerden baten. Eine zweite Maßnahme richtete sich daher wieder gegen das Supplikenunwesen; Beyme ging zum ersten Mal dazu über, klar und bestimmt auszusprechen, daß „in rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten die Parteien S. Königliche Majestät und das Ministerium gar nicht mit Be-

---

1) A. O. 27. Aug. 1809 in act. gen. Justiz-Min. Nr. 22.

2) J.-M.-Acten Justiz-Min. Nr. 22 fol. 26. 30.

3) Die Berlinische Zeitung, welche dies Ereigniß in ihrer Nummer vom 26. Dez. feiert, meldet in derselben Nummer die Scheidung Napoleon's von Josephine.

4) J.-M.-Acten Crim. 6 vol. 1 fol. 137. 171.

schwerden behelligen dürfen"; dadurch war nunmehr das Prinzip gänzlicher Loslösung der Ministerialinstanz und des Königs von der Einwirkung auf Entscheidung von Civilproceßangelegenheiten zum völligen Durchbruch gekommen. In welchem Umfange das Petitionsrecht auch damals noch ausgeübt wurde, beweist der in das Publicandum, ähnlich wie im Jahre 1799, aufgenommene Befehl an die Gerichts- und Polizeibehörden, daß „Gemeinden, welche ihren Wohnort verlassen, um bei Sr. K. Maj. oder dem Ministerium zu suppliciren, angehalten und zurückgeschafft, im Ungehorsamsfalle aber mit mehrwöchigem Gefängniß bestraft werden sollen" [1]).

Die gewünschte Ordnung in der Staatsverwaltung und die gehoffte Ruhe in der äußern Politik wollten sich aber noch keineswegs einstellen. Zwar hatte sich der König an dem inmittels ausgebrochenen französisch-österreichischen Kriege nicht betheiligt, aber der Aufstand Schill's (Frühjahr 1809), wie die nach Ausbruch jenes Krieges sistirte Zahlung der in Monatsraten fällig werdenden Contribution hatte Napoleon's Zorn gegen Preußen von Neuem auf's Aeußerste gereizt [2]); schon Ende 1809 erklärte er dem preußischen Gesandten in Paris: „Si le roi ne peut pas me payer, qu'il me cède une province"; am 27. Februar 1810 forderte er jenem Gesandten gegenüber peremtorisch die Zahlung und verstärkte alsbald seine Truppen in Norddeutschland; die Königin Luise ließ sich herbei, durch ihre Schwester, die Fürstin von Thurn und Taxis dem Kaiser einen Brief überreichen zu lassen, in welchem sie die unglückliche Lage Preußens und seine augenblickliche Zahlungsunfähigkeit darstellte; die mündlich der Schwester ertheilte Antwort brachte noch deutlicher zum Ausdruck, wohin Napoleon's Streben ging: „Si le roi ne peut pas payer, il n'a qu' à me céder la Silésie." Die Minister in Berlin traten zur Berathung zusammen, was zu beginnen sei. Beyme's Gutachten gipfelte in dem Satze: „Eine Territorialveränderung, welche das Mittel würde, die engste Verbindung zwischen Frankreich und Preußen zu begründen, sei zu verantworten; unter keiner andern Bedingung sei sie zu

---

[1]) Publicandum vom 14. Febr. 1810. Ges.-S. S. 641. Siehe auch oben S. 335.

[2]) M. Duncker, Ztschr. f. Preuß. Gesch. Bd. 8 S. 666 flg. Ranke, Hardenberg Bd. 4 S. 204 flg.

rathen"; um diese Verbindung zu Stande zu bringen, empfehle sich die Sendung eines Bevollmächtigten nach Paris. Am 12. März 1810 erstatteten in diesem Sinne die Minister einen gemeinsamen Bericht an den König[1]) — ohne Schwertstreich wollten sie Schlesien opfern, wenn sie nur Napoleon's Freundschaft dadurch erkaufen könnten. Und Beyme war es, welcher dieses Project befürwortete; er ahnte nicht, daß ihn gerade damals der französische Gesandte in Berlin dem Pariser Minister des Auswärtigen als „zu der immer feindlichen Partei gehörig" denuncirte, durch deren Sträuben die Contributionszahlung hinausgeschoben werde[2]).

In der Nacht, ehe die Minister ihr Gutachten abgaben, schmiedete der Oberkammerherr Fürst Wittgenstein andere Pläne; er ergriff einen Gedanken wieder, welchen ihm und den kurmärkischen Ständen gegenüber Hardenberg als Rittergutsbesitzer zu Tempelberg schon im Jahre zuvor ausgesprochen hatte: die Contribution sei auf dem Wege einer Zwangsanleihe herbeizuschaffen. Es gelang Wittgenstein, seinen Bericht vor dem Gutachten der Minister in die Hände des Königs zu bringen. Der Bericht hob besonders hervor, daß das Oberhaupt des Staates gar nicht das Recht habe, eine Provinz außer in Folge eines unglückseligen Krieges abzutreten. Das schlug durch. Hardenberg wurde — namentlich auf der Königin Zureden und durch ein eigenes Billet derselben — zurückgerufen, zunächst zu heimlichen Berathungen außerhalb Berlins. Wie dieselben von französischer Seite überwacht wurden, beweist die eingehende Mittheilung, welche der französische Gesandte Graf St. Marsan seinem Minister darüber zugehen ließ[3]). Hardenberg war aber in den Augen der Franzosen nicht mehr ein gefürchteter Gegner; bereits im Jahre 1808 hatte er, uneingedenk der ihm zugefügten Beleidigung, sich herbeigelassen, sein Benehmen in einem an Napoleon gerichteten Schreiben zu rechtfertigen; er hatte dadurch in Paris Boden gewonnen und seitdem fortdauernd mit dem Mar-

[1]) Duncker, Aus der Zeit Fr. des Gr. und Fr. W. III. S. 315. Seeley Bd. 2 S. 366. Bassewitz, Kurmark 1809 S. 92 nennt Altenstein als Urheber des Gedankens. Das scheint das ebenda S. 407 flg. abgedruckte Votum Beyme's vom 12. Mai 1810 zu rechtfertigen.

[2]) Stern S. 313.

[3]) Abgedruckt bei Stern S. 312 flg. (1. und 8. Mai 1810).

schall Duroc, des Kaisers besonderm Vertrauten, in Verbindung gestanden[1]).

Nichts ahnend von dem nahe bevorstehenden Ende seines Großkanzleramtes bearbeitete Beyme seine Pläne, die oberste Staatsverwaltung neu zu organisiren. Er gewann die Zustimmung der übrigen Staatsminister und entwarf einen von seinen Collegen mitunterzeichneten umfassenden Immediatbericht (31. März 1810)[2]). Derselbe begann unter Berufung darauf, daß nunmehr „die hauptsächlichsten Hindernisse der Geschäfts- und Zeiteintheilung, die aus der Entfernung vom Sitze der Archive und aus der öftern Trennung der Ministerien entstanden, überwunden, die äußere Ordnung im Geschäftsbetrieb allmählich zurückgekehrt sei", mit einem erneuten scharfen Angriffe auf Stein. Den von letzterm geplanten Staatsrath stellte er als „dem Geiste der monarchischen Regierungsform widersprechend" und höchst „staatsgefährlich" dar. Zwar solle des Königs Majestät über alle Beschlüsse des Staatsraths „entscheiden", aber diese Entscheidung sei doch bei weitem nicht „die dem Monarchen allein zustehende Regierung und Herrschaft im Staate"; der Monarch werde auf den Vorsitz in einem Colleg beschränkt, welches selbst die oberste Leitung sämmtlicher Regierungsangelegenheiten zu besorgen habe; eine solche Behörde sei „nicht geeignet, das Staatsruder im Sturme der Zeiten mit Kraft zu führen; der Urheber des Plans habe durch die Vereinigung des Ministeriums des Innern und der Finanzen in seiner Person sich eine so überwiegende Stellung beigelegt, daß er in der That Premierminister geworden und in die Lage gekommen sein würde, „den Staatsrath nach seinen Absichten zu lenken". Nur als ein bei der Gesetzgebung berathendes Conseil könne der Staatsrath heilsam wirken, dann bedürfe er aber auch der Zuziehung von aufgeklärten, aus der ganzen Nation gewählten Männern, welche nicht der Klasse der Staatsdiener angehörten. Bei der noch ungenügenden ständischen Organisation müsse die Bildung des Staatsrathes einstweilen ausgesetzt bleiben. Dagegen werde vorgeschlagen, allwöchentlich eine gemeinsame Sitzung des Staatsministeriums auf dem Schlosse behufs Berathung und Beschlußfassung über Gegenstände von allgemeinem

---

[1]) Menzel Bd. 3 S. 269 mit Berufung auf Bignon.

[2]) J.-M.-Acten M. 13 vol. 1 fol. 164.

Interesse unter Zuziehung der bei der Bearbeitung betheiligten Geheimen Staatsräthe und Räthe zu halten.

Der König genehmigte diese Vorschläge durch Order vom 31. März 1810. Die Situation glich derjenigen kurz vor Stein's Entlassung: wie Stein sollte auch Beyme nicht die Verwirklichung seines Organisationsplans erleben; ehe dieselbe eintrat, fiel das Ministerium.

Am 2. Mai 1810 war die Zusammenkunft Hardenberg's mit dem Königspaare auf der Pfaueninsel bei Potsdam[1]). Schon Tags zuvor hatte der französische Gesandte nach Paris berichtet, daß sie stattfinden werde[2]). Hardenberg sprach mit Freimüthigkeit über die Minister; von Beyme sagte er, daß er ihn niemals zum Großkanzler würde gewählt haben, weil zu dieser Stelle ein Mann „völlig intacter Reputation gehöre, etwa wie Kircheisen", schließlich meinte er, das Beste werde sein, alle Mitglieder des Cabinets zu entlassen. Drei Tage später wandte sich Hardenberg brieflich an Marsan, den äußerst geschickten und liebenswürdigen Vertreter der Interessen seines Herrn, zugleich aber den größten Verehrer, welchen je der König unter den Gesandten des Auslandes hatte[3]). Nichts ist characteristischer für die damalige Lage Preußens als dieser Brief und das bald darauf folgende offizielle Schreiben, in welchem Hardenberg seine Ernennung zum Staatskanzler dem französischen Imperator voller Unterthänigkeit meldete[4]). In dem Briefe vom 5. Mai fragt Hardenberg an, ob seine Antheilnahme an den Geschäften Napoleon genehm sein werde: „je serais à jamais inconsolable, si ma concurrence pourrait servir à augmenter les griefs, qu'Elle (S. M. impériale) a contre le Roi . . ., les intentions de S. M. Impériale et Royale règleront absolument ma conduite, . . .il me paraît absolument impossible, qu'aucun homme sensé et bien pensant . . . puisse vouloir faire adopter à la Prusse tout autre système, que celui de s'attacher de bonne foi à celui de l'Empereur et de n'attendre son salut que de Lui": um die rückständigen

---

[1]) Ranke, Hardenberg Bd. 4 S. 224.

[2]) Stern S. 312.

[3]) Stern S. 265 flg.

[4]) Beide Aktenstücke sind kürzlich erst aus dem Pariser Archiv publicirt von Stern S. 315. 320.

Zahlungen zu leisten und die dazu erforderlichen Mittel aufzufinden, wolle der König die besten Köpfe des Landes aus den Provinzen und den großen Staaten zusammenrufen und ihm (Hardenberg) den Vorsitz dieser Versammlung übertragen. Darauf erhielt Marsan, der in Paris um Verhaltungsmaßregeln gebeten, die Weisung, Hardenberg auf die Nieren zu prüfen, ob in der That von ihm ein dem Kaiserreich gedeihliches Wirken zu erwarten sei, und ob die Hoffnung bestehe, daß er den ausgesprochenen Principien treu bleibe. Marsan folgerte aus dem im Schooße des preußischen Ministeriums immer größer werdenden Streite[1]), daß Hardenberg es ehrlich meinen müsse; er allein sei der Freund Frankreichs, seine Gegner auch Frankreichs Gegner und Rußlands Freunde. Die persönliche Versicherung, welche dann noch Hardenberg bei einer am 28. Mai stattgehabten Unterredung dem Gesandten Napoleon's abgab: „où peut-on en effet espérer un appui solide et véritable hors de la France?“ bestimmte dann den Kaiser, den Eintritt Hardenberg's in das Ministerium gnädigst zu genehmigen; der König, „gerührt über das Zeichen des Vertrauens des Kaisers“[2]), entschloß sich, Hardenberg die Ausführung der geplanten Maaßregeln zu übertragen und ihm darin die größte Strenge anzuempfehlen, jedoch auf der andern Seite auch „Schonung der im Dienst befindlichen, in einer falschen Richtung begriffenen Personen“. Hardenberg forderte aber hierauf mit Bestimmtheit Beyme's Entfernung und erklärte, er hasse Beyme nicht, der König möge ihn mit Wohlthaten überhäufen. So trat am 4. Juni das neue Ministerium Hardenberg in's Leben. „Meine Freude ist unaussprechlich“, schrieb die Königin an Wittgenstein[3]).

Während der Sitzung im Saale des Justizministeriums erhielt Beyme am Vormittag des 6. Juni folgende, von Charlottenburg aus am 4. Juni datirte Order: „Wichtige Betrachtungen bewegen Mich, Euch Eurer bisherigen Dienstleistungen zu entbinden. Da Ich aber, wie Ihr wisset, Eurer Anhänglichkeit an meine Person die vollkommenste Gerechtigkeit widerfahren lasse, und diese sowohl als den Eifer, mit welchen Ihr Mir bisher gedient habt, dankbar anerkenne, so will Ich Euch als einen Beweis dieser Gesinnungen

---

[1]) Vergl. hierzu Ranke, Hardenberg Bd. 4 S. 229.

[2]) Stern S. 319.

[3]) Ranke, Hardenberg Bd. 4 S. 229 flg.

eine jährliche Pension von 3000 Thalern auf Euere Lebenszeit bewilligen ... Zu Eurem Nachfolger habe Ich den Kammergerichtspräsidenten v. Kircheisen mit dem Karakter als Justizminister ernannt"[1]). Beyme schrieb aus der Sitzung sofort folgendes ihn ehrende Billet an Kircheisen[2]): „Ich habe in diesem Augenblick von Sr. Majestät dem Könige meine Entlaßung mit dem Befehle erhalten die Geschäfte an Ew. Excellenz den nunmehrigen Justiz-Minister sogleich abzugeben. Es ist eben Session bey mir, wollten Ew. Excellenz also wohl die Gefälligkeit haben und sogleich dieselbe mit Ihrer Gegenwart zu beehren, um die Geschäfte zu übernehmen. Dies scheint mir unser Beyder am würdigsten zu seyn. Ich wünsche dem Staate Glück zu einem so würdigen Chef der Justiz und daß alles was geschieht zum Heil des Staates gereichen möge."

Hardenberg hatte sich also für die Rechtsverwaltung den Mann „von vollkommen intacter Reputation" zur Seite gerufen, welchen er schon im Jahre 1792 bei der Einrichtung der fränkischen Fürstenthümer schätzen gelernt und welchen er nach dem Tilsiter Frieden als Großkanzler gewünscht hatte. Aber die Stellung, die Hardenberg zum neuen Justizminister wie zu seinen übrigen Collegen einnahm, war eine andre, als sie bisher die Großkanzler und die übrigen Minister gewohnt waren. Ihr nächstes Vorbild hatte sie in dem Stein'schen Ministerium von 1807, durch welches sie freilich wegen seiner kurzen Dauer nicht zu rechter Entfaltung gebracht worden war. Abgesehen hiervon fand sie nur in den Zeiten Dankelmann's, Schwerin's und Schwarzenberg's eine Analogie oder noch weiter zurück in den Zeiten des einstigen Kanzlerthums. Zum Zeichen, daß es die Absicht sei, dem ähnliche Zustände zu schaffen, bedang sich Hardenberg den Titel „Staatskanzler" und neben den Portefeuilles der Ministerien des Innern, wie der Finanzen die größte Machtvollkommenheit im Gesammtministerium aus. Man wird mit Max Duncker anerkennen müssen, daß nach den Divergenzen des Ministeriums Dohna-Altenstein eine einheitliche Leitung bei den damaligen Beziehungen zu Frankreich und der damaligen Lage Europas niemals gebotener war, und daß

[1]) J.-M.-Acten, Justizministerium Nr. 2 fol. 13. 14. Pertz Bd. 2 S. 484. 485.

[2]) Kircheisen's Privatacten Bd. X. 3 fol. 118.

dies in Abrede stellen, die Bedingungen der innern und äußeren Lage des Staats in jenen kritischen Tagen entweder nicht kennen oder nicht verstehen heißt. Gleichwohl wird die Art, wie Hardenberg zu seiner Dictatur gelangte, Niemandes Sympathie erwecken.

Nunmehr war die Großkanzlerwürde, nachdem sie eine Dauer von 137 Jahren gehabt, von selbst in Wegfall gekommen. Entstanden, weil Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große dem ersten Leiter der von ihnen geplanten umfassenden Justizorganisation und Gesetzgebung auch äußerlich eine vor den andern Ministern hervorragende Stellung einräumen wollten, konnte sie, seit das Justizdepartement so erweitert war, daß es von vier Ministern verwaltet werden mußte, für den Leiter dieses Departements ihre besondere Berechtigung beanspruchen. Das hatte sich schon wesentlich geändert, seit das Justizdepartement zu einer collegialischen Behörde umgewandelt war, in welcher der Großkanzler nicht einmal die Stellung eines primus inter pares einnahm. Als nun gar mit dem Jahre 1806 die Geschäfte so zusammenschrumpften, daß ein Collegium von drei Ministern an die Stelle des früheren von fünfzehn Ministern und ein Justizminister an die Stelle der früheren vier Justizminister trat, sank der Titel des Großkanzlers zu einer Reminiscenz aus vergangenen Tagen und damit zur Bedeutungslosigkeit herab. Beyme erhielt ihn zwar noch beigelegt, war aber ein nur nomineller Großkanzler. Sein Nachfolger führte den der Sache mehr entsprechenden einfacheren Titel des „Justizministers“, und dieser Titel blieb von da ab dem Chef der preußischen Justizverwaltung erhalten, welche sich später allerdings noch einmal zeitweise in zwei coordinirte Zweige theilte, jedoch niemals wieder den Character einer aus mehreren Ministern unter Leitung eines Chefministers bestehenden Behörde annahm.

Von dem Vorstande des Justizministeriums, das seiner Zeit als die wichtigste Abtheilung des Staatsministeriums gegolten hatte, ging der Kanzlertitel auf den Vorstand des Gesammtministeriums über — es gab keinen Großkanzler mehr als Spitze der Justizverwaltung, sondern es entstand der Staatskanzler als Spitze der Staatsverwaltung.

Das Großkanzlerthum war aus der Welt geschieden mit dem wenig ehrenvollen Ansinnen, welches es der Krone stellte, den

Tilsiter Friedensschluß noch zu überbieten durch eine freiwillige Abtretung der Lieblingsprovinz Friedrich's des Großen. Der 12. März 1810, an welchem auf Beyme's Antrag das Staatsministerium dem Könige zu empfehlen beschloß, „die Territorialcession zu verantworten“, hätte fast bewirkt, daß Preußens Geschick eine noch ungünstigere Wendung nahm, als sie der 9. Juli 1807 ihm beschieden. Das Großkanzlerthum verschwand, nachdem es den Beweis geliefert, daß seine Einmischung in die Politik dem Abgrunde zuführte. Den Weg zur Rettung bot das neue Staatskanzlerthum, so sehr dieses auch seiner Entstehung nach ein Staatskanzlerthum von Napoleon's Gnaden war.

---

2. Capitel.
Die Wendung.

Die Stein-Hardenberg'sche Periode weist bis zur Mitte des Jahres 1810 zwei Strömungen auf, von denen die eine in rascher Abwechselung wieder und immer wieder die andere ablöst; diese Strömungen sind bestimmend für das Kommen und Gehen der Minister. Die eine dieser Strömungen bildet das Fahrwasser, in welchem den innersten Wünschen des Königs gemäß Beyme das sinkende Steuer zur Hand nimmt, ohne es kraftvoll zu halten, oder gar zu führen, die andere Strömung ist von Stein's Geiste bewegt und wird als Fahrwasser nur aushilfsweise benutzt, wenn dem Staatsschiffe Untiefen entgegenstarren, welche ihm sicheres Verderben drohen. Die Hebel, die aber in solchen Zeiten höchster Gefahr Stein ansetzte, haben dauernd fortgewirkt für die Neuentwickelung des zertrümmerten Staates, lange noch über die Zeit hinaus, in welcher die Kraft jenes Mannes regierte. Es gibt in der Geschichte Preußens kein Ministerium, das so kurzlebig der Zeit nach, so langlebig seinen Erfolgen nach gewesen wäre, als das Stein's. Aechtung und Verbannung hinderten ihn zwar, selbst auszuführen, was er dem Staate zu nutze hielt, aber derselbe Napoleon, welcher Stein auf die Liste der Proscribirten setzte, ließ sich von dem geschmeidigeren Hardenberg und dessen leider allzu schön gefärbten Briefen

gewinnen, um an der Befestigung des Stein'schen Systems mitzuhelfen, dem Preußen seine Erhebung schulden sollte.

Hardenberg's Staatskanzlerthum bedeutet die Neuconsolidirung des Staates. Dasselbe hatte eine mehr als zwölfjährige Dauer; es endigte erst mit Hardenberg's Tode (26. November 1822)[1]. Noch länger währte das Justizministerium Kircheisen's[2], nämlich bis zum 18. März 1825. Wie Hardenberg Staatskanzler der Zeit der Befreiungskriege, ist Kircheisen Justizminister dieser Zeit.

Kircheisen stand dicht vor Beginn seines 62. Lebensjahres, als er an Hardenberg's Seite in das Ministerium trat. Ein Sohn des durch Energie und Geist ausgezeichneten Berliner Polizeipräsidenten Karl David Kircheisen, auf dem Joachimsthaler Gymnasium und dann in Halle, hauptsächlich unter Madihn ausgebildet, hatte er, mit 23 Jahren Kammergerichtsrath, als begeisterter Verehrer von Svarez die Carmer'sche Reformperiode und die letzten Jahre der Regierung Friedrich's des Großen mit durchlebt. Seine Gewissenhaftigkeit, sein Eifer, seine juristische Tüchtigkeit, vor allem aber sein unbeugsames freimüthiges Wesen bestanden erst in Franken, dann in Berlin, und zwar hier namentlich beim Processe des Müllers Arnold, wie bei dem des Predigers Schulz und dem der Gräfin Lichtenau glänzende Proben; Landrecht wie Criminalordnung verdankten Vieles seiner Arbeitskraft und seiner Einsicht; kein Jurist des Landes stand höher in der allgemeinen Achtung. Mit jugendlichem Feuereifer trat er sein neues Amt an. Die Ernennungsorder gab dem Vertrauen des Königs auf des neuen Ministers „bekannte Rechtlichkeit und Geschicklichkeit" und gleichzeitig der Anerkennung seiner „eifrig geleisteten treuen und nützlichen Dienste" Ausdruck[3].

Die Stellung, welche er neben Hardenberg einnehmen sollte, bestimmte sich nach dem Organisationsplan des Staatskanzlers, das heißt nach der unterm 27. October 1810 „über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden" veröffentlichten Verordnung[4]. Von demselben Tage datirt der Anfang der „Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten", des Organes des neuent-

[1] Siehe Ges.-Sammlung von 1823 S. 1.

[2] Siehe Allg. Biogr. Bd. 15 S. 789 flg.

[3] J.-M.-Acten, Justizministerium betr. Nr. 44 fol. 1.

[4] Ges.-S. S. 3. Bassewitz, Kurmark 1809. 1810. S. 140 flg. 616 flg.

stehenden Königreichs, bestimmt für die Zukunft die bis dahin vielfach aufgetauchten Zweifel zu lösen, ob die durch einen Spezialfall veranlaßten königlichen oder ministeriellen Erlasse gesetzlichen Character hätten oder nicht [1]).

Jene Verordnung bezweckte vor Allem die Zusammensetzung und Berufung der Notablenversammlung, welche, wie dem Kaiser Napoleon versprochen war, wegen Zahlung der Contribution beschließen sollte. Stein's Verordnung des Jahres 1808 über den Staatsrath nahm man zum Vorbild, jedoch unter besonderer Betonung der überwiegenden Autorität des Staatskanzlers im Staatsrathe als Haupt der gesammten Verwaltung, wie Stein es nur thatsächlich und ohne den Kanzlertitel gewesen war. An der Spitze der Verordnung steht der Satz, daß der König seine Befehle theils im Staatsrathe, wenn er darin anwesend, theils aus seinem Kabinet erläßt. Der Staatsrath, welcher aber sowohl damals als in den Jahren 1812 und 1814 „aus mehreren Gründen noch nicht in Wirksamkeit trat", sollte bestehen aus den Prinzen des Hauses, dem unter des Königs Befehl den Vorsitz führenden Staatskanzler, den Staatsministern und den aus Allerhöchstem Vertrauen auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Gegenstände berufenen Mitgliedern. Im Kabinet hat beständigen Vortrag der Staatskanzler, ferner haben Vortrag ein Geheimer Kabinetsrath [2]) und in Militärsachen die vom Könige bestimmten Militärpersonen. Der Staatsrath verwaltet nach keiner Richtung hin, er beschließt aber über Gesetzes-Vorschläge, über Differenzen unter den verschiedenen Ministerien, über Gegenstände, welche ihm durch die Gesetze oder durch den König zugewiesen werden, und über diejenigen Gegenstände, deren Ausführung der Staatskanzler suspendirt hat. Die Staatsminister verwalten jeder sein Ressort selbständig unter unmittelbarer Verantwortung. Des Staatskanzlers hervorragende Stellung gibt sich darin kund, daß alle Minister schuldig sind, ihm auf Verlangen Auskunft und Rechenschaft über jeden Gegenstand ihrer Verwaltung zu geben und auf seine suspendirenden Anordnungen die ihrigen einzustellen, bis der Staatsrath be-

[1]) Bezüglich der früheren Erlasse ordnete Kircheisen unterm 3. Nov. 1810 an, daß die im 2. Abschn. der Mathis'schen Monatsschrift abgedruckten Justiz-Min.-Rescripte als gesetzliche Erklärungen der Gesetze anzusehen seien. S. hierüber Schluß dieses Abschnitts.

[2]) Ges.-S. von 1812 S. 40, von 1814 S. 43.

schlossen hat. Die Ministerien sind das Ministerium des Innern mit seinen Abtheilungen für Polizei, Handel und Gewerbe, Cultus und öffentlichen Unterricht, wie für Postwesen, das Finanzministerium, das Justizministerium, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und das Kriegsministerium. Da außer Beyme noch Altenstein und am Ende des Jahres 1810 auch Dohna[1]) ausschied und nur Goltz blieb, so theilte sich dieser mit Hardenberg und Kircheisen in die gesammte Staatsverwaltung[2]).

Als Geschäftskreis des Justizministers wurde bestimmt: die Oberaufsicht über die eigentliche Rechtspflege, die Lehnssachen, die Ertheilung von Rechtsgutachten in Sachen des Königlichen Hauses. Gleich den andern Ministern mußte er sich die Controle des Staatskanzlers gefallen lassen, hatte auch gleich ihnen alle seine Gesetzesvorschläge zunächst an den Staatsrath zu bringen. Namentlich durch diese beiden Vorschriften wurde die Stellung des Justizministers im Verhältniß zu der des frühern Großkanzlers wesentlich herabgedrückt; von der einstigen Machtbefugniß Cocceji's und Carmer's, die allgemeine Gesetzgebung selbständig zu leiten und vermittels derselben sogar in die Ressorts der übrigen Minister, namentlich des Finanzministers einzugreifen, war keine Rede mehr; ja Personalvermehrungen und Besoldungserhöhungen jedes Ressorts, folglich auch die des Justizressorts wurden an die ausdrückliche Genehmigung des Königs geknüpft. Rücksichtlich der Strafanstalten handelte der Justizminister gemeinsam mit dem Chef der Polizei. Die Straferkenntnisse sollten wie bisher in den vorbehaltenen Fällen zu Allerhöchster Vollziehung gebracht werden, Erkenntnisse auf Beamtenentlassung aber durch den Staatsrath an den König gehen.

Diese Bestimmungen sind, auch nach späterem Wegfalle des Staatskanzlers, die Grundlage der heutigen Einrichtung des Justizministeriums geblieben. Die im Jahre 1808 provisorisch angeordnete Zusammenfassung der Geschäfte des früheren Justizdepartements unter Ausscheidung der Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten wurde nunmehr zur definitiven; der heutige „Justizminister“ als selbständiger verantwortlicher Chef der Justizverwaltung leitet seinen Ursprung aus der Verordnung vom 27. October 1810 her.

---

[1]) Stern S. 241. Allg. Biographie Bd. 5 S. 301.

[2]) Vergl. Ges.-S. von 1810 S. 133.

Mit sechs vortragenden Räthen begann Kircheisen sein Amt. Klein hatte die neue Organisation nicht mehr erlebt. Er starb nach kurzer Krankheit am 18. März 1810[1]); noch am 10. desselben Monats dankte er dem Großkanzler brieflich mit zitternder Hand für „die Theilnehmung an seiner Krankheit" und gab der Hoffnung Ausdruck, „in der nächsten Session wieder vortragen zu können"[2]). In dem amtlichen Nachrufe wird er als „der Gehülfe des unvergeßlichen Suarez" bezeichnet, der sich durch seine Annalen und seine Schriften im Fache der Criminaljustiz ein bleibendes Denkmal gestiftet habe. An Klein's Stelle und an Stelle des von den Geschäften des Justizministeriums dispensirten, ausschließlich im Kabinet beschäftigten Geheimen Oberjustizraths Albrecht traten die beiden Kammergerichtsräthe von Altenstein und Sack als Geheime Oberjustizräthe, außerdem noch der bereits seit Albrecht's Abgang zu den Gesetzgebungsarbeiten herangezogene Obertribunalsrath Pfeiffer, welcher bis zum Jahre 1798 Regierungsrath in Bayreuth gewesen war (Dezember 1810)[3]). Albrecht wurde gleichzeitig zum Geheimen Cabinetsrath[4]) und der als vortragender Rath für Kassen- und Rechnungssachen des Justizministeriums angestellte Oberconsistorialrath Nagel zum Geheimen Justizrath ernannt. Letzterer starb schon im October des folgenden Jahres[5]); seine Geschäfte gingen auf Altenstein über und die Stelle blieb unbesetzt, so daß von da an die Zahl der Räthe fünf war.

Kircheisen fühlte, welche großen legislatorischen Aufgaben an ihn herantreten mußten, und wie auch die Frage nach zeitgemäßer Umgestaltung des Landrechts, wenn dasselbe auf die neuen Provinzen ausgedehnt werden sollte, in nicht allzugroßer Ferne stand. Um gehörig gerüstet zu sein, hielt er es deshalb zunächst für erforderlich, die seit Svarez' Tod als ungesichteter Ballast im Justizministerium aufgehäuften Vorarbeiten des Landrechts ordnen zu lassen. Dann bestimmte ihn die Pietät, mit welcher er an Svarez hing, dem Manne, dessen Geist ihm vorzugsweise in diesen Actenmassen entgegentrat, im Garten des Justizministeriums ein Denk-

---

[1]) Preuß. Hausfreund 1810 S. 107 flg.
[2]) J.-M.-Acten, J.-Min. Nr. 28 vol. 2 fol. 4.
[3]) Das. fol. 16. 23. 36. 41 flg.
[4]) Das. fol. 53.
[5]) Das. fol. 62. 65.

mal zu setzen[1]). Jene Arbeit des Ordnens der Materialien aber übertrug er am 7. Juli 1810 einem eben geprüften Kammergerichtsassessor, August Heinrich Simon[2]), der aus einer wohlhabenden Breslauer Kaufmannsfamilie stammte und am Berliner Stadtgericht ausgebildet war. Der junge Mann besorgte die „scientivische Redaction der Materialien“ [3]) so vortrefflich, daß sie noch heute die beste Darstellung der speciellen Entstehungsgeschichte der einzelnen Theile des Allgemeinen Landrechts ist und ihrem Verfasser damals die ganze Zuneigung des Justizministers erwarb.

Noch ehe diese Arbeit ihre Endschaft erreichte, hatten Kircheisen und seine Räthe sich mit Sondergesetzen zu befassen, welche der Weiterentwickelung Stein'scher Ideen dienten. Die wichtigsten waren die Gesetze über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse[4]), über die Gemeinheitstheilungen[5]) und über die Emancipation der Juden[6]). Durch die Art, wie der Staatskanzler bei diesen und anderen wichtigsten Fragen den Justizminister zur Seite schob, entwickelte sich immer mehr ein gespanntes Verhältniß. Den Erlaß der Edicte über die bäuerlichen Verhältnisse und über die Gemeinheitstheilungen, welche der Geheime Staatsrath von Schuckmann im Auftrage Hardenberg's entwarf, betrieb letzterer so eifrig, daß Kircheisen sich über die Kürze der Frist beklagen mußte, die ihm zur Prüfung so wichtiger Gesetze gelassen sei; Hardenberg schrieb darüber an Schuckmann (9. September 1811): „Unser von mir sehr verehrter und geliebter Kircheisen setzt mich in die höchste Verlegenheit; die höchsten Staatsrücksichten erfordern durchaus, daß die Edicte vor Sonnabend vom Könige vollzogen werden, und ich dächte, es könnte so schwer nicht sein, sich darüber zu äußern“; am 10. September antwortete Kircheisen: „Wenn Ew. Exc. die Ueberzeugung haben, daß es der Nation gleichgültig sei, ob der Justizminister bei Gesetzen dieser Art gehörig concurrire oder nicht, und wenn des Königs Maj. mein Sentiment darüber entbehrlich hält, so bin ich sehr gern

---

[1]) Stölzel, Svarez S. 442.

[2]) Selbstbiographie in den J.-M.-Acten, J.-M. 28 vol. 6 fol. 57. Außerdem s. Jacoby S. 20.

[3]) Abgedruckt in Matthis Monatsschrift Bd. 11 S. 191 flg.

[4]) Ges.-S. S. 281 flg. 300 flg.

[5]) Edicte vom 14. September 1811.

[6]) Edict vom 11. März 1812. Ges.-S. S. 17. Vergl. bes. Stern S. 227 flg.

bereit, Ew. Exc. noch heute die Entwürfe ganz ergebenst zurückzusenden. Seit drei Tagen, daß ich die Acten habe, bin ich mit Lesen beschäftigt gewesen und heute früh um vier Uhr habe ich anfangen können, das erste Gesetz zu prüfen; ich denke damit morgen Nachmittag um vier Uhr fertig zu sein". Noch am 10. schloß aber Kircheisen sein eigenhändig verfaßtes Gutachten über die Entwürfe ab, in Folge dessen sie mannigfach modificirt unterm 14. September publicirt wurden [1]). Nicht lange nachher führte Kircheisen darüber laute Klage, daß der Staatskanzler die Wünsche des Justizministers, namentlich in Geldfragen, minder berücksichtige als die der andern Minister. Den Anlaß bot der Vorschlag, dem seit October 1810 beim Kammergericht unentgeltlich beschäftigten Reichskammergerichtsassessor von Kamptz das frühere Gehalt von 2666 Thlrn. weiter zahlen zu lassen [2]). „Ich kann", schrieb Kircheisen [3]), „den Schmerz nicht unterdrücken, den ich bei der Wahrnehmung der wenigen Bereitwilligkeit empfinden muß, die ich zur Genehmigung und Unterstützung der gerechtesten und billigsten Anträge des Justiz-Departements erfahren muß. Es kann niemand lebhafter und inniger von der Bedrängniß des Staats und der Beschränktheit seiner Mittel, allen Bedürfnissen abzuhelfen, überzeugt sein als ich. Wenn ich aber die ganz unverhältnißmäßig bessere Dotirung aller Finanz-Partien, die reichliche Belohnung aller neuen Stiftungen, die große Freigebigkeit gegen Privat-Personen, die Willfährigkeit Sr. Majestät sehe, die Ausgaben zu genehmigen, welche Allerhöchstdenselben vorgetragen werden — und dies alles vergleiche mit der das menschliche Gefühl empörenden Einrichtung und Verfassung unserer Straforte, mit der unzureichenden Zahl der Inquirenten, wodurch die Untersuchungen verewiget werden, mit der Kärglichkeit der Justiz-Besoldungen, mit der gänzlichen Insufficienz der Salarien-Kassen, auch nur diese bestreiten zu können, mit dem öfteren Erinnern an eine schleunigere Rechtspflege und Verweigerung der dazu nöthigen Mittel, mit der wenigen Beherzigung der Schande, mit der das hiesige Stadtgericht dem Lichtzieher, Buchdrucker u. s. w. ihr sauer verdientes Brod aus, von Seiten des Staats behauptetem Mangel

---

[1]) J.-M.-Acten, Gutsherrl. Verhältnisse betr. Nr. 3 vol. 1 A fol. 4 flg.

[2]) Acta gen. J.-M. Nr. 41, Correspondenz mit Hardenberg. J.-M.-Acten K. 92 de 1807 bis 1810.

[3]) 5. November 1811.

der Mittel zur Befriedigung vorenthalten muß, und dabei gleichgültig das Ehrgefühl einer Obrigkeit gegen seine Gerichts-Eingesessenen zu unterdrücken gezwungen wird, so gestehe ich Ew. Excellenz, daß nach meinen Gesinnungen von Ehre, Recht und Gerechtigkeit der höchste Mismuth mich ergreifen muß".

Hardenberg fand, indem er den Antrag wegen Kamptz genehmigte, die erhobenen Beschwerden „nicht gegründet und auf keinen Fall am rechten Orte angebracht", erklärte auch die Unterstellung einer Vorliebe für irgend einen Theil des Staatsdienstes, namentlich „bei Männern, denen seine Achtung gewidmet sei", nur für ein Verkennen der Tendenz seiner Handlungsweise. Hiergegen versuchte Kircheisen, den Staatskanzler zu überzeugen, daß die erhobene Beschwerde „doch am rechten Ort angebracht gewesen sei", aber die Differenz blieb unausgeglichen. Eine fernere, sachlich bedeutungsvollere trat bei der Judenfrage hervor. Die bezüglichen Vorarbeiten lagen im Justizministerium dem Geheimen Oberjustizrath Pfeiffer ob, der nur in beschränktem Maaße vorgehen wollte, während der als Sachverständiger zugezogene Stadtrath David Friedländer[1]) die volle Gleichberechtigung seiner Glaubensgenossen beanspruchte und den Staatskanzler auf seine Seite zog. Kircheisen, „von der Nothwendigkeit, die Verfassung der Juden zu reformiren, vollkommen überzeugt", protestirte doch „auf's feierlichste" wider ihre „Zulassung zu den Justizbedienungen" unter Berufung auf die „nicht im Vorurtheil allein gegründete Opinion der christlichen Unterthanen gegenüber einem jüdischen Richter"; daraufhin kam die Clausel in das Gesetz, über die Zulassung zu andern als Lehr-, Schul- und Gemeindeämtern erst demnächst gesetzlich zu bestimmen[2]). Freiere Hand blieb dem Justizminister für mehr technische, minder wichtige Anordnungen, aber doch wesentlich reformatorischen Characters, wie die Verbesserung des Grundbuchwesens durch Ueberweisung der ritterschaftlichen Hypothekenbücher an die Gerichte[3]) und durch die Wiedereinführung des Zwangs zur Besitztitelberichtigung[4]), oder für Angelegenheiten, welche von geringerer allgemein-politischer Bedeutung waren, wie die — noch heute in

[1]) Allg. Biogr. Bd. 7 S. 393 flg.

[2]) § 9 des Edicts.

[3]) Cab.-Order vom 1. Aug. 1810. Ges.-S. von 1806—1810 S. 723.

[4]) V. O. vom 30. Aug. 1810. Ges.-S. von 1806—1810 S. 729.

Geltung befindliche — Gesindeordnung[1]), des ersten tiefen, durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit gebotenen Einschnittes in die Gesetzgebung des Landrechts, die Neuregulirung des Stempelwesens[2]), die Beseitigung der academischen Gerichtsbarkeit[3]), die wohlthätige Aufhebung der Privatgenugthuung bei Beleidigungsklagen[4]), und die ebenso wohlthätige Erleichterung des Verkaufs der Mündelgüter[5]).

Hinsichtlich seiner staatsmännischen Richtung wurde selbst von französischer Seite Kircheisen Denjenigen zugezählt, welche die Existenz Preußens als von dem guten Einvernehmen mit dem Kaiserreich abhängig ansahen. Er stand also in dieser Beziehung auf Hardenberg's Seite. Mit dem allmählichen Wachsthum der Gegnerschaft Napoleon's und Rußlands hatte Marsan die Weisung erhalten, besonders argwöhnisch Preußen und die Gesinnung seiner Minister zu beobachten; er berichtete (März 1811)[6]), daß zwar der Staatskanzler und folgeweise das ganze Ministerium „est très prononcé dans le système d'union avec la France", daß aber doch eine große Zahl heimlicher Gegner des allgemeiner Popularität sich erfreuenden Kanzlers dahin intriguirte, Beyme wieder in's Ministerium zu rufen, in der Hoffnung, daß Hardenberg nicht dauernd die Concurrenz dieses Mannes ertragen werde, welcher des Königs Zuneigung besitze und in langer gemeinsamer Arbeit mit demselben gestanden habe. Unter Denen, welche sich laut für den rückhaltlosen Anschluß an Frankreich erklärten, nannte der Berichterstatter auch Kircheisen. Als die Beziehungen zu Napoleon um Neujahr 1812 auf dem Punkte waren, sich in eine feste Allianz zu verwandeln, überreichte Fürst Hatzfeld dem Staatskanzler eine ausführliche Denkschrift, und dieser, obwohl um Geheimhaltung gebeten, theilte sie Marsan mit[7]); darin wurde schleunigste Entfernung aller Mitglieder des Tugendbundes aus jeder Art einflußreicher Stellungen, in erster Linie Scharnhorst's, Gneisenau's, Sack's, Gruner's,

---

[1]) Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810. Ges.-S. S. 101 flg.

[2]) Stempelgesetz vom 20. Nov. 1810. Ges.-S. S. 121 flg.

[3]) Regl. vom 28. Dez. 1810. Ges.-S. S. 142.

[4]) Kön. Befehl vom 1. Febr. 1811. Ges.-S. S. 149.

[5]) Cab.-Order 23. Sept. 1812. Ges.-S. S. 177.

[6]) Stern S. 322 flg.

[7]) Abgedruckt bei Stern S. 372.

Boyen's, Stägemann's empfohlen und über Kircheisen zwar gesagt, daß er von großer Rechtlichkeit sei und der Intrigue, wie der Tugendbündlerei fern stehe, aber der wenig schmeichelhafte, vielleicht aus Vorkommnissen des Jahres 1806 geschöpfte Zusatz beigefügt, daß er den Fehler besitze, schwach zu sein, wenngleich er im entscheidenden Momente nichts verderben werde. Der entscheidende Moment nach Hatzfeld's Auffassung war der wenige Wochen später erfolgende Abschluß einer Defensivallianz. Friedrich Wilhelm III. und Napoleon, von dem Wunsche beseelt, für sich, wie für „ihre Erben und Nachkommen" die bestehenden Bande noch enger zu schließen, gingen diese Allianz gegen alle Mächte Europas ein, mit welchen einer der contrahirenden Theile in Krieg verwickelt sei oder verwickelt werden könnte [1]). Im März 1812 erwartete man Napoleon's Besuch zur Besichtigung der Oderfestungen, und der Oberlandesgerichtspräsident Dankelmann in Glogau fragte, wie er mit dem Oberlandesgericht sich zu benehmen habe, wenn der Kaiser eintreffe; Kircheisen und Hardenberg erklärten es „der Schicklichkeit angemessen, daß bei der Durchreise eines mit des Königs Majestät befreundeten Monarchen die im Orte befindlichen Staatsbehörden sich zum Empfange versammelten" [2]). Aber der russische Winter desselben Jahres zerstörte die unnatürliche Freundschaft. Den Waffenstillstand, welchen York Ende Dezember eigenmächtig mit den Russen abschloß, mißbilligte zwar der König Napoleon gegenüber, sandte auch im Januar 1813 Hatzfeld als besondern Bevollmächtigten nach Paris und nahm Marsan mit nach Breslau, wohin aus Mißtrauen vor den in Berlin angesammelten französischen Truppen das Hoflager verlegt war [3]), aber gleichzeitig erschien Stein von Petersburg her als russischer Bevollmächtigter in Königsberg [4]). Es folgte von Breslau aus, am 13. März der „Aufruf an mein Volk", am 6. April der „an die Bewohner der ehemaligen durch den Frieden von Tilsit abgetretenen preußisch-deutschen Provinzen", da „die Feinde selbst diesen Frieden, sowie alle später mit Frankreich ge-

[1]) Ges.-S. von 1812 S. 101. Der am 24. Febr. 1812 abgeschlossene Vertrag wurde am 10. Mai in der Gesetzsammlung publicirt.

[2]) J.-M.-Acten, Hofsachen Nr. 8 von 1812.

[3]) Treitschke Bd. 1 S. 410. 418. Allerh. O. vom 20. Jan. 1813: „Ich habe beschlossen, meine Residenz einige Zeit nach Breslau zu verlegen." J.-M.-Acten, Hofsachen 4 fol. 41.

[4]) Menzel Bd. 3 S. 376.

schlossenen Verträge gebrochen und durch ihre Treulosigkeit uns unserer lästigen Verbindung mit ihnen entledigt haben" [1]). Es war die Kriegsfackel wieder entzündet; die aus den Ministern Goltz, Kircheisen, Lottum und Bülow für die Zeit der Abwesenheit des Königs und seines Staatskanzlers „höchstverordnete Oberregierungscommission in Berlin" wurde aufgelöst [2]), weil sie lähmend auf die Erhebung des Landes einwirkte. Der König und der Staatskanzler, zu dessen Sturz sich erbittert nunmehr jene Mitglieder der Commission erfolglos verbanden, nahmen die Zügel der gesammten Staatsverwaltung in ihre Hände zurück. Von Neuem sah sich Berlin bedroht durch Napoleon's Sieg bei Großgörschen (2. Mai 1813). Das Kammergericht schickte sich an, seinen Sitz nach Wrietzen zu verlegen (15. Mai 1813), Kircheisen reiste mit Diederichs erst nach Frankfurt (17. Mai), dann weiter nach Breslau (23. Mai); den übrigen Räthen stellte er frei, ob sie bleiben oder mitziehen wollten, dem Kammergericht eröffnete er, es sei nicht die Absicht des Königs, daß dasselbe sich entferne. Der Geheime Oberjustizrath Sack begründete seinen Entschluß, in Berlin zu bleiben, mit dem Hinweis auf die Verordnung über den Landsturm, welche ihm als Landsturmmann das Weggehen als eine Art von Desertion erscheinen lasse. Am 19. Mai wurde den Behörden befohlen, sich nach Stargard zu begeben. Anfang Juni war Kircheisen in Neisse; ein erst bis zum 20. Juli abgeschlossener, dann bis zum 10. August verlängerter Waffenstillstand schien die Sachlage zu ändern [3]); der König befahl durch Order vom 7. Juni dem Justizminister, nach Berlin zurückzukehren; dieser berief auch seine Räthe von Stargard dorthin. Aber Ende August, ehe Blücher's Sieg an der Katzbach Schlesien befreite und die Zuversicht im ganzen Lande hob, rüsteten sich Angesichts der auf Trebbin marschirenden französischen Colonnen der Justizminister und die obern Behörden zur Abreise nach Freienwalde und Schwedt; ähnlich war die Situation am 13. October, also unmittelbar vor der Leipziger Völkerschlacht; es wurde schon der Vorspann nach Pommern und der Neumark bestellt; da konnte Kircheisen am Abende

---

[1]) J.-M.-Acten T. 6 fol. 82.

[2]) J.-M.-Acten, Hofsachen Nr. 4 fol. 41. 50. Pertz, Stein Bd. 5 S. 20 flg. Treitschke Bd. 1 S. 416. 428.

[3]) Treitschke Bd. 1 S. 467.

des 13. mittheilen, daß nach zuverlässigen beruhigenden Nachrichten „die Gefahr für die Residenz wahrscheinlich vorüber sei“ [1]).

Sie war für immer vorüber. „Der Feind ist über den Rhein gewiesen und die von ihm noch besetzten Vesten fallen“, so verkündete am 24. Dezember 1813 vom Main her Friedrich Wilhelm als Weihnachtsgruß seinen Staaten [2]). Der Pariser Frieden, den am 30. Mai 1814 [3]) die Alliirten nach Napoleon's Verbannung mit Ludwig XVIII. schlossen, fand für Preußen seinen nächsten Wiederhall in der Neuconstituirung des Staatsministeriums: der König nahm sie von der französischen Residenz aus als „Anfang der nothwendigen vollständigen Organisation der innern Staatsverwaltung“ vor (3. Juni 1814) [4]).

Hardenberg behielt danach seine bisherige Stellung als Staatskanzler; der Versuch Derer, welche durch sein eigenmächtiges Vorgehen zu dem Streben veranlaßt waren, ihn zu stürzen, zeigte sich als mißglückt. Auch Kircheisen gehörte zu ihnen; die ersten Anlässe einer Mißstimmung sind oben erwähnt [5]); aus dem März 1813 kann noch nachgetragen werden, daß Hardenberg, ohne den Justizminister irgendwie zuzuziehen, eine Allerhöchste Order darüber erwirkte, wie gegen französische Deserteure strafrechtlich einzuschreiten sei; der Beschwerde Kircheisen's über dies nicht „verfassungsmäßige“ Verfahren wußte Hardenberg nur die Bitte um Entschuldigung entgegenzusetzen; die Sache habe besonderer Beschleunigung bedurft [6]). Auch darüber hatte Kircheisen zu klagen, daß die Angelegenheiten, welche er durch den Staatskanzler an den König bringen mußte, sich über Gebühr verzögerten. Doch trug hieran die durch die Verhältnisse gebotene öftere Abwesenheit Hardenberg's von Berlin viel Schuld; die Klagen währten darum auch bis zum Tode Hardenberg's fort. Der letztere schätzte aber die Leistungsfähigkeit Kircheisen's zu hoch, als daß er bei der Neugestaltung des Staatsministeriums im Juni 1814 die Entfernung seines Gegners be-

[1]) J.-M.-Acten, Justizministerium Nr. 16, betr. die Entfernung des Justizministers ꝛc. 1813 und 1814.

[2]) Ges.-Samml. von 1814 S. 4.

[3]) Ges.-S. S. 113.

[4]) Ges.-S. S. 41.

[5]) Siehe S. 422.

[6]) J.-M.-Acten, Justizmin. betr. Nr. 41 fol. 18.

trieben hätte[1]). Kircheisen verblieb als Justizminister in seinem bisherigen Geschäftskreis, ebenso verblieb der Finanzminister von Bülow; Hardenberg überkam an Goltz' Stelle die auswärtigen Angelegenheiten und den Vorsitz im Ministerium; von dem Ministerium des Innern wurde das Polizeiwesen als besonderes Ministerium abgezweigt und dem Oberkammerherrn von Wittgenstein zugewiesen; zum Minister des Innern stieg der Geheime Staatsrath von Schuckmann, zum Kriegsminister der General von Boyen auf; der Beschluß, wie der Staatsrath in's Leben treten solle, blieb wiederum ausgesetzt. Eine gleichfalls vom 3. Juni 1814 datirte Order bezeugte dem Justizminister, daß er sein Ressort „zu völliger Allerhöchster Zufriedenheit verwaltet habe"[2]).

Hiernächst ging der König mit Hardenberg zum Wiener Congreß (18. September 1814 bis 19. Juni 1815). Zuvor vollzog er das Patent, durch welches das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung den wiedererworbenen Provinzen zurückgegeben wurde (9. September 1814)[3]); es war dies die erste Frucht der Thätigkeit Kircheisen's nach dem Friedensschlusse. Wegen der eintretenden Arbeitsvermehrung berief der Justizminister als provisorischen Gehülfen an erster Stelle einen der Beamten, welche im Jahre 1807 aus preußischen Diensten in westphälische übergegangen waren, den von Jerome geadelten Casseler Generalprocureur Conrad von Goßler (23. August 1814)[4]). Dessen Bruder, der Geheime Revisionsrath Christoph Goßler, der einstige Mitredactor des Allgemeinen Landrechts, sprach damals in einer interessanten Schrift öffentlich seine „Gedanken über die Einrichtung der Justiz in den Ländern, welche dem preußischen Staate jetzt zufallen werden", aus; seinen Beruf hierzu gründete er darauf, „daß er fünfzehn Jahre hindurch unter dem großen Meister, dem viel zu früh verstorbenen Svarez, gearbeitet und gelernt habe"; er verlangte[5]),

[1]) J.-M.-Acten, Justizmin. betr. Nr. 41 fol. 23 flg. Kircheisen legte dem Staatskanzler mehrfach Verzeichnisse derjenigen seiner Immediatberichte vor, auf welche er „seit geraumer Zeit" nicht beschieden sei.

[2]) J.-M.-Acten, Justizmin. Nr. 44 fol. 8. M. 13 vol. 1 fol. 254.

[3]) Ges.-S. S. 89.

[4]) J.-M.-Acten, J.-Min. Nr. 28 vol. 2 fol. 78. 97a. Oben S. 370 Note 2.

[5]) J.-M.-Acten, betr. die Besitznahme der durch den Frieden von Tilsit abgetretenen Provinzen vol. 3 fol. 95 flg.

anknüpfend an die Ideen, welche Svarez zuletzt beschäftigt hatten, Aufhebung der Patrimonialgerichte, Trennung der Advocatur von der Procuratur und dem Notariat, Besserung der Strafanstalten und völlige Sonderung der Criminalgerichtsbarkeit von der Civilgerichtsbarkeit; vor Allem warnte er, in der Gesetzgebung zuviel zu ändern. „Daß diese kleine Schrift sehr viel Gutes enthalten würde" — meinte Kircheisen, — „dafür bürgen die seltenen Fähigkeiten des Verfassers; sie verdient eine sehr ernstliche Aufmerksamkeit"; er begleitete sie mit eingehenden, zum Theil billigenden, zum Theil abwehrenden Bemerkungen. Manches, was Goßler vorschlug, fand bei den demnächstigen Maßnahmen Berücksichtigung. Im October 1814 zog Kircheisen, nachdem der Geheime Oberjustizrath von Raumer an das auswärtige Departement übergegangen war, an die Seite seiner vortragenden Räthe (Pfeiffer, Diederichs, von Altenstein, Sack)[1]) noch die Kammergerichtsräthe Braun und Müller als Hülfskräfte in das Justizministerium[2]). So gelang es ihm, schon Weihnachten dem Könige zu dessen besonderem Wohlgefallen nach Wien melden zu können, daß am 1. Januar 1815[3]) in den wieder eroberten Provinzen die preußische Justizverwaltung durch provisorisch bestellte Ober- und Untergerichte eintreten werde[4]). Dann folgte, um ein aus der Neugestaltung des Landes sich ergebendes Bedürfniß zu befriedigen, die Publication einer neuen Auflage der Allgemeinen Gerichtsordnung und eines Anhanges zu derselben, welcher die Ergänzungen seit 1793 enthielt (4. Februar 1815)[5]), eine Arbeit, die schon unter Goldbeck fast fertig gestellt, aber durch das Jahr 1806 sistirt war. Die „hundert Tage" erneuten napoleonischen Kaiserthums hinderten so wenig die Proclamation der Vereinigung der Rheinlande mit dem preußischen Staate (5. April 1815)[6]), als die Proclamation der Provinzial- und Kreisordnung (30. April 1815). Das letztere Gesetz zeichnete der Justizverwaltung für die Einrichtung der Ober-

[1]) Vergl. J.-M.-Acten, Hofsachen Nr. 9.

[2]) J.-M.-Acten Nr. 28 vol. 2 fol. 78. 97a.

[3]) Allerh. O. d. d. Wien 6. Januar 1815. J.-M.-Acten, betr. die Besitznahme 1815 vol. 3 fol. 6.

[4]) Zu diesem Zwecke wurde eine eigne Justizorganisationscommission gebildet. P. 38 vol. 1 fol. 65a.

[5]) Ges.-S. S. 29.

[6]) Ges.-S. S. 25. 85.

landesgerichte, deren regelmäßig eines für jede Provinz bestehen sollte, sowie demnächst für die der Kreisgerichte den Weg vor. Diese Provinzialordnung bildete dann die Grundlage der in den „Provinzialständen" gewährten „Repräsentation des Volkes", welche in der Verordnung vom 22. Mai 1815 als die zuerst durch Stein's und Hardenberg's Denkschriften des Jahres 1807 angeregte, seit 1810 mit den Vertretern der Nation fortdauernd verhandelte „Verfassung des preußischen Reiches" verheißen, aber erst in der Verfassung des Jahres 1848 verwirklicht wurde [1]). Von einer Theilnahme des Justizministers an der Entstehung dieses Werkes erhellt nichts; anscheinend hatte es ausschließlich den Staatskanzler zum Autor [2]).

Die auftauchenden großen Organisationsfragen veranlaßten auch eine principielle Erörterung der Stellung des Justizministers zur Gesetzgebung und zur Rechtspflege. Von zwei Seiten erfuhren die Befugnisse des Justizministers Angriffe, von dem Staatskanzler und von den Gerichten.

Die langjährige Uebung, daß die Departementschefs und so auch der Chef der Justiz Anordnungen „auf Specialbefehl des Königs" [3]) trafen, ohne im Einzelfalle stets an den König berichtet und dessen Meinung gehört zu haben, mußte in ihrem practischen Resultate unter Umständen zu einer Abänderung landesherrlicher Erlasse durch den Justizminister führen. Wenn der letztere sich auch nur auf eine „Declaration" allgemeiner Gesetze beschränkte, so konnte die Declaration doch sehr leicht eine Abänderung in sich schließen. Das nahmen auch die Gerichte an; denn nachdem Kircheisen bald nach seinem Amtsantritte durch ein Rescript [4]) alle in dem zweiten Abschnitte der Mathis'schen Allgemeinen Juristischen Monatsschrift abgedruckten justizministeriellen Rescripte bis zur

---

[1]) Ges.-S. S. 103. Dazu bes. Bassewitz, Kurmark 1809. 1810 S. 244 flg. Jacoby, Gesch. der landständ. Verfassung in Preußen. Kamptz, Jahrb. Bd. 64 Beilage hinter S. 144. Simon, Staatsrecht Bd. 2 S. 152 flg. Bergius S. 191 flg. Stern S. 145 — 223. Treitschke, Preuß. Jahrb. Bd. 29 S. 249; Geschichte Bd. 2 S. 278 flg. Ranke, Aus dem Briefwechsel S. 107 flg.

[2]) Treitschke Bd. 1 S. 699. Seeley Bd. 3 S. 330 flg.

[3]) Das war nur die Uebersetzung der alten Formel ad mandatum domini. Siehe oben Bd. 1 S. 39.

[4]) Vom 3. Nov. 1810, abgedruckt in Mathis, Jurist. Monatsschrift Bd. 9 S. 511. 512.

Emanirung eines offiziellen Gesetzbulletins für allgemein verbindlich erklärt hatte[1]), sprach das Kammergericht in einem Erkenntnisse vom 2. Dezember 1811 den Satz aus, daß ein das Schuldenmachen der Offiziere betreffendes Rescript Beyme's, „insofern es mit den bisherigen Bestimmungen nicht übereinstimme, als abänderndes Gesetz zu betrachten sei". Hardenberg fand hierin die Aufstellung eines Grundsatzes, welcher „einer wohlgeordneten Staatsverfassung und den deutlichsten Vorschriften der Landesgesetze geradesweges zuwider sei"; er berief sich darauf, daß nach § 59 der Einleitung des Allgemeinen Landrechts Gesetze nur durch den Gesetzgeber geändert, auch nur nach §§ 46 flg. daselbst authentisch erläutert werden könnten, und er ersuchte den Justizminister, das Kammergericht „auf die ungebührliche Abfassung seiner Entscheidungsgründe ernstlich hinzuweisen". Die Antwort, welche im Justizministerium vorbereitet wurde, ging dahin, daß nach der frühern Verfassung die auf Specialbefehl des Königs „gewissermaßen unter dessen Augen" erlassenen Ministerialrescripte, welche eine Gesetzesdeclaration enthalten hätten, zweifellos zu Recht beständen; einen gegentheiligen Grundsatz jetzt auszusprechen, würde zu größter Rechtsverwirrung führen; in Zukunft wolle aber, solange der Staatsrath noch nicht eröffnet sei, der Justizminister, ehe er Gesetze declarire, mit dem Staatskanzler sich benehmen. Die Antwort ging nicht ab, wurde vielmehr (am 9. November 1813) einfach zu den Acten geschrieben; es scheint danach, daß die Angelegenheit wohl mündlich erledigt wurde; thatsächlich hörten aber declarirende Ministerialrescripte und damit die Befugniß des Justizministers zu solchen auf.

Mehr Erfolg hatte Kircheisen in Vertheidigung seiner Befugnisse den Gerichten gegenüber. Diese bestritten auf Grund des Satzes, daß nach der preußischen Rechtsverfassung der Landesherr selbst auf die Mitausübung der Rechtspflege und auf die Beeinflussung richterlicher Aussprüche Verzicht geleistet habe, dem Justizminister das Recht, kraft der ihm übertragenen Aufsicht mit Uebergehung des zuständigen Gerichts Commissionen zur Vornahme von Untersuchungen anzuordnen und dann dem Justizcolleg die Fällung des Erkenntnisses auf eine solche außergerichtliche Untersuchung hin aufzutragen. Sie bestritten ihm ferner das Recht, auf

[1]) Sie sollten „als gesetzliche Erklärungen der Gesetze angesehen werden".

Parteibeschwerden gerichtliche Verfügungen (wie Beschlüsse bei Einleitung der Processe, in der Executionsinstanz und in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit) oder klagabweisende Decrete abzuändern. Das erstere Recht sprach eine Allerhöchste Order vom 8. Januar 1813, das letztere eine später zum Gegenstande lebhaftesten Angriffs gewordene[1]) Allerhöchste Order vom 6. September 1815 dem Justizminister ausdrücklich als Ausfluß seiner Oberaufsicht zu[2]).

Damit hatte sich auf lange Zeit für die Stellung des Justizministers eine bestimmte Grundlage gebildet, auf welcher er in die Neuorganisation des durch den zweiten Pariser Frieden (20. November 1815) wiederhergestellten preußischen Staatengebietes eintreten konnte. Es war zwar definitiv anerkannt, daß — abgesehen von Criminalsachen — irgendwelche Theilnahme des Justizdepartements an den „Entscheidungen durch Urtheil und Recht“ nicht mehr bestehe, daß also die Gerichte alle dem widersprechende Hof- und Ministerialrescripte unbeachtet zu lassen hätten. Die Befugniß aber, besondere Untersuchungscommissionen zu bestellen und auf erhobene Parteibeschwerden in die gerichtliche Decretur sowohl bei streitigen Angelegenheiten als bei denen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einzugreifen, oder, wie Kircheisen es nannte, „die Einwirkung des Chefs der Justiz in die formellen Verfügungen der Gerichte“ blieb dem Justizminister noch bewahrt. „So ist es gehalten“, — berichtete Kircheisen unterm 7. August 1815 an den König[3]) — „soweit mein Amtsgedächtniß zurückreicht, und kann (im Falle der Justizminister eine Parteibeschwerde über eine Verfügung des Gerichts auf dessen eingeholten Bericht für begründet hält) die Sache entweder gar keinen Ausgang haben, wenn Jeder bei seiner Meinung bleibt, oder der Justizminister wird zu einer Maschine heruntergesetzt, wenn sein Amt darauf reducirt wird,

[1]) Klüber, Selbständigkeit des Richteramtes S. 98.

[2]) J.-M.-Acten, Justizministerium Nr. 76 vol. 1 fol. 11 flg. Ges.-S. von 1815 S. 198. „Ich setze fest, daß die Gerichtshöfe bei ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse keiner andern Vorschrift als derjenigen der Gesetze unterworfen . . ., dagegen aber verpflichtet sind, in allen Gegenständen der Justizpflege, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urtheil und Recht zu zählen, den Anordnungen des Chefs der Justiz nachzukommen“. Simon, Staatsrecht Bd. 1 S. 89.

[3]) J.-M.-Acten, Justizministerium 76 vol. 1 fol. 44 flg.

den beschwerdeführenden Parteien nur den Bericht der Behörden zu ihrer Beruhigung mitzutheilen, ohne selbst gegen seine Ueberzeugung den Beschwerden abhelfen zu können". Es läßt sich nicht leugnen, namentlich sobald man unsere heutige Auffassung von dem Umfang der Oberaufsicht des Justizministers über die Gerichte zu Grunde legt, daß Kircheisen mehr als eine bloß „formelle" Einwirkung auf die Rechtsprechung verlangte; denn ob zu Ungunsten Jemandes die Execution vollstreckt oder nicht vollstreckt, ob zu Gunsten Jemandes eine Hypothek eingetragen oder nicht eingetragen werden soll und dergleichen mehr, ist offensichtlich sehr materieller Natur. Dies erkannte auch Kircheisen dadurch an, daß er in die von ihm vorgeschlagene Allerhöchste Order den Satz aufnahm, daß die Gerichte für alle ihre auf Anordnung des Chefs der Justiz ergangenen, ihrer Ueberzeugung entgegengesetzten Verfügungen, wie es sich „von selbst verstehe", nicht verantwortlich seien. Gleichwohl war es richtig, daß Kircheisen keine Neuerung im Verhältniß zu dem Zustande schuf, welchen er bei seinem Amtsantritt vorfand; er durfte deshalb mit gutem Gewissen in seinem Berichte sagen: „Mein ganzes Leben ist dem Richteramte gewidmet gewesen und es hat die Ueberzeugung durch eine lange Erfahrung bestätigt, daß das Richteramt bei seinen Entscheidungen der Privatrechtsstreitigkeiten nur dem Gesetze, keinem höhern Einflusse, keiner Ministerialeinwirkung unterworfen sein kann und darf, wenn der Glaube des Unterthanen an gute Justiz — woran soviel gelegen ist — fernerhin erhalten werden soll; es kann mir also gar nicht einfallen, hierbei auf eine Abänderung anzutragen". Die Unterscheidung aber, welche Kircheisen und nach seinem Antrage die Order vom 6. September 1815 zwischen gerichtlichen Entscheidungen und gerichtlichen Verfügungen machte, legte auf ein Menschenalter hin die Grenzregulirung zwischen der Gerichts- und Ministerialinstanz fest und verschaffte dem preußischen Justizminister weitergehende Befugnisse, als man sie in andern deutschen und außerdeutschen Staaten in den Jahren nach 1815 kannte. So wurde die mehrgenannte Order ein Hemmniß der naturgemäßen Entwickelung, welche unaufhaltsam dahin drängte, alle Rechtsprechung vom Justizminister loszulösen. Das machte sich um so fühlbarer, als eben in den Rheinlanden dem preußischen Staate ein Rechtsgebiet zugewachsen war, dessen Gesetzgebung solche Befugnisse, wie sie jene

Order dem Justizminister zusprach, nirgends kannte. So wird es erklärlich, daß gerade dort der Erlaß vom 6. September 1815, obwohl er für die älteren Landestheile zum ersten Male die „vollkommene Selbständigkeit“ der Gerichte „bei ihren Entscheidungen“ öffentlich für die ganze Monarchie als Gesetzesnorm verkündete, wenig Sympathien fand, und daß es dem vom Rheine her eindringenden Geiste der französischen Staatsrechtsmaximen gelang, über die altpreußischen Staatsrechtsmaximen allmählich zu siegen.

Drittes Buch.

Der Neubau des Staates.

---

1. Capitel.

Vom zweiten Pariser Frieden bis zum Jahre 1848.

1. Vermehrte Differenzen zwischen Hardenberg und Kircheisen.

Die Vollziehung, welche der Frieden des Jahres 1815 durch die Wiener Congreßacte vom 9. Juli 1816 erfuhr, gewann dem Königreich Preußen zu seinem frühern Länderbestande, den es bis auf den größern Theil Polens, bis auf Ostfriesland und bis auf die fränkischen Fürstenthümer ganz zurückerhielt, außer den Rheinlanden noch Schwedisch-Pommern und Rügen, wie auch die Hälfte des Königreichs Sachsen. So mußte die Frage alsbald in den Vordergrund treten, wie das Rechtswesen in diesen neuerworbenen Gebieten zu ordnen sei. Hier die richtigen Maaßregeln vorzuschlagen, war die schwierigste Aufgabe Kircheisen's. Da er andre Ziele verfolgte, als Hardenberg, so standen Beide bis zum Ende ihrer gemeinsamen Amts- und Lebenslaufbahn leider mehr gegen als neben einander und verzehrten ihre beste Kraft in fortdauerndem Streiten, soweit nicht der Staatskanzler dem Streiten dadurch ein Ziel zu setzen verstand, daß er dem Justizminister mehr und mehr die Organisationsarbeiten entzog, um sie in gefügigere Hände zu legen [1]).

Die glänzende Periode der Wirksamkeit Hardenberg's gehört der Zeit vor dem Pariser Frieden an, der Zeit, zu welcher die Königin Luise in Hardenberg den Retter des Vaterlandes sah.

[1]) Der Ausspruch Treitschke's: „Kircheisen bewährte sich bei der Organisation der Gerichte in den neuen Provinzen als trefflicher Fachmann“ (Bd. 2 S. 187), bedarf daher einiger Einschränkung, wie sich später ergeben wird. K. fing zwar an, sich zu bewähren, wurde aber sofort lahm gelegt.

Je länger er am Ruder blieb, desto mehr schwand seine Größe. Nicht das schlimmste Urtheil war es, wenn Stein drastisch von ihm sagte, er sei „halb Fuchs, halb Bock“. Das Eine war er mehr in der äußern, das Andere mehr in der innern Politik, nur fand er nach der Seite der äußeren Politik hin seinen Meister, als es Metternich gelang, Preußen allmählich zu Oesterreich herüberzuziehen; was an der Eigenschaft des Bockes dem Oesterreicher fehlte, ging ihm vielleicht an der des Fuchses zu. Außerdem stellte auch noch mancher Charakterzug den preußischen Staatskanzler vor dem österreichischen in den Schatten; ein sittlich nichts weniger als makelloses Privatleben und das Streben, auf Kosten des mit steter Geldnoth ringenden Staates seiner großen Verschwendungssucht zu fröhnen, begannen nach und nach an dem Namen Hardenberg's zu zehren. Nur ein Wartenberg ähnelte ihm in jener Sucht. Bei Uebernahme seines neuen Amtes hatte sich der Staatskanzler anscheinend bescheidentlichst nichts als den Fortbezug seiner Pension und den „Ersatz für die Kosten seines Haushalts“ ausbedungen; nachdem ihm dies gewährt war, erreichten die „Haushaltskosten“ eine solche Höhe, daß unterhandelt werden mußte, um Hardenberg zur Genehmigung eines Fixums zu bewegen; da lehnte er das Gebot von jährlich 80 000 Thlr. als unzureichend ab und bestand auf seinem Schein [1]). Thatsachen, welche glaubhaft über die Art gemeldet werden, wie er in einzelnen Fällen sonst noch die Staatskasse in Anspruch nahm, kann man nur mit Widerwillen lesen.

Kircheisen dagegen, ein Mann der äußersten Strenge gegen sich selbst wie gegen Andre, war in der Carmer-Svarez'schen Schule erwachsen und von starkem Rechtsbewußtsein getragen. Entschieden in seiner einmal gefaßten Meinung hielt er dieselbe fest und hoch. Im Richterberufe, welchem er Jahrzehnte lang angehört hatte, verfocht er, nicht frei von einer gewissen Eitelkeit und Ostentation, das Axiom der Unabhängigkeit seines Standes, beanspruchte dann aber, wie sich gezeigt hat, eine nicht mindere Unabhängigkeit für den Justizminister, seit er den Posten desselben einnahm. Daß er leicht empfindlich und daneben von Ehrgeiz beseelt war, ergibt die Correspondenz, welche er in den 1790er Jahren mit Svarez führte [2]).

---

[1]) Pertz, Stein Bd. 5 S. 760.

[2]) Stölzel, Svarez S. 326 flg.

Es erfüllte ihn das Bewußtsein seiner lauteren Gesinnung und der Stolz auf dieselbe. Als Beyme aus dem Amte des Chefs der Justiz schied, um es an Kircheisen abzutreten, schrieb dieser in seine Privatacten[1]): „Nun glaubte ich mein Tage-Werk auf dem angewiesenen Standpuncte zu beschließen, doch dazu bin ich einmal nicht bestimmt. Der Präsident v. Beyme ward Groß-Kanzler. Nie hat sich bei mir selbst mein Character mehr bestättigt als bei diesem Ereigniße. Nicht ein Gedanke der Eifersucht oder des Neides beunruhigte mich, ich genoß seiner Achtung und Freundschaft, die der mannichfaltigen Verschiedenheit der Opinionen in den Geschäften ungeachtet ungestöhret blieb. Ich ward anno 1809 zum chef Präsidenten des gantzen Kammergerichts ernannt, eine Aufgabe die meine Kräfte zu übersteigen schien, ich war es 6 Monate, als ich zum Chef der Justiz & Justiz Minister ernannt wurde."

Den Weg, auf welchem bei der Organisation des neu sich bildenden Staates vorzugehen sei, glaubte Kircheisen nicht lange suchen zu müssen. Da sofort nach dem ersten Pariser Frieden das preußische Allgemeine Landrecht in die wiedervereinigten Provinzen, obwohl dort sieben Jahre lang der Code Napoléon gegolten, von Neuem eingeführt und eine provisorische Gerichtsverfassung durch Organisations-Commissionen hergestellt worden war[2]), welche im Anschlusse an die neue Provinzial- und Kreisordnung Oberlandesgerichte und größere Kreisgerichte in jeder Provinz bilden sollten, so schien sich zu ergeben, daß den neuerworbenen Gebietstheilen, also zunächst den Rheinlanden gegenüber ebenso zu verfahren sei. Schon im October 1814 erhielt Christoph Wilhelm Heinrich Sethe, einer der namhaftesten rheinischen Juristen, der von der Regierung in Münster 1811 als Generalprocurator des Herzogthums Berg nach Düsseldorf versetzt und dann 1814 als Chefpräsident nach Münster zurückgekehrt war[3]), den Auftrag, sich gutachtlich zu äußern, was bei der Ausführung des Patentes vom 9. September 1814 zu berücksichtigen sein möchte; er wurde auch zu weiterer Besprechung nach Berlin berufen[4]). Davon als selbst-

---

[1]) Vol. 3 fol. 113.

[2]) Siehe oben S. 429.

[3]) Gelehrtes Berlin S. 256.

[4]) J.-M.-Acten, Besitznahme der durch den Frieden von Tilsit abgetretenen Provinzen vol. 3 fol. 38 flg.

verständlich ausgehend, daß überall das preußische Recht einzuführen sei, erörterte er in einer Denkschrift vom 30. Januar 1815 die Grundsätze, nach welchen die schwebenden Rechtsstreite aus den Formen des Code in die des preußischen Prozesses umgeleitet werden könnten. Zwar hatte wenige Monate zuvor (October 1814) Savigny den Stab über das Allgemeine Landrecht gebrochen und seiner Zeit den Beruf zur Gesetzgebung abgestritten, aber der Gedanke, den er vertheidigte, hatte anfangs weniger gezündet, als der Ruf Thibaut's nach einem allgemeinen bürgerlichen Rechte, ja der Ausdruck jenes Gedankens wurde von namhafter Seite als eine dem Patriotismus „angethane Schmach" empfunden[1]). So bezweifelte auch Kircheisen nicht, daß am Rhein die preußischen Gesetze einzuführen seien, er wollte aber einen weit längeren Zwischenraum (vacatio legis) gewähren als für diejenigen Landestheile, in welchen schon früher die preußischen Gesetze gegolten hätten; vorzüglich sei dabei der Grundsatz festzuhalten, „daß die Materie nie unter der Form leide"; die Unterthanen hätten „diese Leiden lange genug getragen". Nach diesen Grundsätzen berieth und stellte man das Einführungspatent bereits im Jahre 1815 fertig[2]). Mittlerweile begannen die neuen Land- und Stadtgerichte in den zwischen Rhein und Elbe gelegenen Provinzen ihre Thätigkeit; für das Großherzogthum Posen war deren Einrichtung durch besondere Order des Königs befohlen; in den alten Provinzen stand gemäß einem schon 1809 gefaßten, vom Könige mehrmals als zweckentsprechend gebilligten Plane die Verschmelzung der Stadtgerichte und Justizämter zu Land- und Stadtgerichten nächst bevor, und in Neuvorpommern war die Organisation soweit gediehen, daß Kircheisen schon im Mai 1816 von der Hoffnung erfüllt war, sie „zur Zufriedenheit der Provinz

---

[1]) Von Hegel. Vergl. Treitschke Bd. 2 S. 62.

[2]) J.-M.-Acten, Besitznahme Nr. 8; Einführung des A.-L.-R. in den Rheinprovinzen betr. Als der Oberpräsident anregte, in dem Patente die nachträgliche Trauung der nur von dem Civilstandsbeamten Verehelichten vorzuschreiben, stellte Kircheisen die juristischen Bedenken hiergegen vor und fügte hinzu: „Ich denke über Religion gewiß so strenge wie der Herr von Vincke, sie beruhet aber in Ausüben, nicht in Kirchengehen allein, und der Himmel wird den preußischen Staat vor das principium bewahren, Beförderungen 2c. von den priesterlichen Attesten abhängig zu machen, die im Auslande, wo dies einmal geschahe, Scheinheilige und Tartuffe, aber keine rechtliche Staatsdiener bildeten." J.-M.-Acten, Besitznahme Nr. 8, Rheinprovinzen 1815. 1816. fol. 189.

zu beenden", wenngleich der Zeitpunct der Gesetzkraft des Allgemeinen Landrechts „noch nicht entschieden" sei[1]), — da wurde dem organisatorischen Eifer des Justizministers ein unerwartetes plötzliches Halt zugerufen. Hinter Kircheisen's Rücken hatte Hardenberg eine Allerhöchste Order erwirkt, welche den Befehl enthielt, sofort der weitern Organisation der Land- und Stadtgerichte Anstand zu geben. Als Grund führte man für Sachsen die entstehenden bedeutenden Kosten[2]) und die „häufig sehr gegründet scheinenden" Klagen der Städte an, welche ihre Gerichtsbehörde verlieren sollten[3]). Für Neuvorpommern berief man sich auf die Zusicherungen, welche bei Besitznahme des Landes gegeben waren, „die bisherigen Rechte und Privilegien beizubehalten", so daß vor Einführung neuer Gesetze die Stimme des Landtags zu hören sei (13. Juni 1816)[4]). Es schien, als sollte die Herbeiziehung der Stände ein übliches Mittel werden, den nahe bevorstehenden Abschluß großer Justizreformen zu durchkreuzen. Den Bestrebungen Wedell's wie denen Cocceji's, ja einst schon denen der Distelmeier waren die Stände als Hinderniß in den Weg gelegt worden; Carmer und Svarez mußten ihr Landrecht durch ein unerwartetes Eingreifen der Stände beinahe zu Fall gebracht sehen, und nun dienten die Stände auch dazu, Kircheisen's Vorgehen eine unliebsame Schranke zu setzen.

„So wäre denn die ganze Justizorganisation gehemmt, das vom König selbst ausgesprochene Princip, daß die Gerichtsbezirke mit den Verwaltungskreisen gleichförmig zu reguliren seien, wieder zurückgenommen!", rief Diederichs, der mit Bearbeitung der Angelegenheit betraute Rath Kircheisen's, im Eingange seines Votums über die nun zu ergreifenden Maaßregeln aus. Kircheisen selbst schrieb dem Staatskanzler: „Euer Durchl. kann es nicht unerwartet sein, mit welchem Erstaunen ich die Cabinetsorder des Königs erhalten, die eine Einrichtung tadelt, die ich unter der speciellen Genehmigung Sr. K. M. beobachtet und deren Nutzen sich überall bestätigt; die Gründe sind mir unbekannt, die E. Durchl.

---

[1]) Schreiben vom 22. Mai 1816 an den Generalgouverneur Fürsten Puttbus J.-M.-Acten, Neuvorpommern Nr. 1 vol. 3 fol. 12.

[2]) Ueber die Geldnoth des Staates s. Treitschke Bd. 2 S. 203.

[3]) J.-M.-Acten U 29 fol. 1c flg.

[4]) J.-M.-Acten, Neuvorpommern Nr. 1 vol. 3 fol. 59.

gehabt haben können, S. K. M. diese Order vorzulegen, ohne nur im entferntesten mit mir Rücksprache zu nehmen." Hardenberg versuchte zu beruhigen; aus der Order sei keineswegs ein Mangel des Vertrauens zu ahnen; sie äußere nur Bedenken, ob nicht ein anderer besserer und weniger kostspieliger Weg einzuschlagen sei. Da aber klar war, daß Kircheisen nur mit äußerstem Widerstreben nachgeben würde, und da er „unbedingt" beantragte, nicht blos, wo die Stadt- und Landgerichte bereits eingerichtet seien, sie zu belassen, sondern dieselben auch bei der bevorstehenden weitern Organisation (also namentlich für die Rheinprovinzen) „als Basis anzuerkennen", griff der Staatskanzler zu dem allerdings wirksamsten, aber für den Justizminister auch verletzendsten Mittel: er legte die gesammte Oberaufsicht über die Justiz der Rheinprovinzen, und zwar sowohl die organisatorischen Arbeiten wie die laufenden Geschäfte, in die Hände einer nur ihm persönlich untergeordneten Commission mit Sethe als Vorsitzendem. Es wurde zwar dem Justizminister, welcher im Etat des Jahres 1816 „wegen der vermehrten Geschäfte" drei neue Rathsstellen bewilligt erhalten hatte[1]), das Recht der „Mitwirkung" zugesprochen, aber zugleich angeordnet, daß der aus sechsjährigem Ruhestande wiedererweckte Großkanzler Beyme an den Arbeiten der Commission theilnehme (20. Juni 1816)[2]). Der Streit zwischen der Commission und Kircheisen war unvermeidlich und führte bald dazu, daß Kircheisen in diesen Arbeiten gänzlich durch Beyme sich verdrängt sah. Um die Strafgesetzgebung am Rhein zu reguliren, erbat die Immediatcommission sich die Mittheilung der unter Goldbeck bearbeiteten Entwürfe eines Strafgesetzbuches. Kircheisen glaubte, es sei nicht Aufgabe der Commission, „neue Gesetzbücher für die Monarchie vorzubereiten", sondern nur zu prüfen, ob die Vorschriften des Landrechts einzuführen seien. Daran knüpfte er den Wunsch, „den legislatorischen Eifer", welchen die Commission entwickelte, „als wolle sie das Richtscheit der ganzen preußischen Justizadministration werden", in seine Schranken gewiesen zu sehen, und erklärte, daß er seinerseits wenigstens nicht dazu mitwirken wolle, den jetzigen Zustand dieser Provinzen unter dem französischen Rechte zu

[1]) J.-M.-Acten, Räthe des J.-M. Nr. 28 vol. 2 fol. 115 flg. Goßler, Müller und der Kammergerichtsrath Müller (früher Stadtger.-Director in Warschau, dann Oberlandesgerichtsrath in Marienwerder) rückten ein.

[2]) Lottner Bd. 1 S. 414—416.

verewigen[1]). Hardenberg entschied sich zu Gunsten der Immediatcommission und trat mit seiner Auffassung über die Frage der Einführung des Landrechts näher hervor: würde das Landrecht am Rhein publicirt, so heiße das eine gegenrevolutionäre Maaßregel an die Stelle einer revolutionären setzen; auf die Publication des Landrechts im Königreich Westphalen könne man sich nicht berufen, denn dort wäre der Code nie so tief eingedrungen wie in den Rheinlanden; er habe sich „milder und nachgiebiger in die vorgefundene Rechtsverfassung gefügt". Ferner äußerte sich Hardenberg nunmehr sehr ausführlich über die beabsichtigte Einrichtung der Land- und Stadtgerichte, deren Sistirung in Sachsen, wie Kircheisen behauptete, zur größten Verwirrung Anlaß gab und ein Justitium als unbedingte Folge voraussehen ließ[2]).

Diese und andre Schwierigkeiten, welche sich der Verwaltung des Staatskanzlers entgegenstellten, führten nunmehr zur Constituirung des schon lange geplanten Staatsraths, der „letzten glänzenden Vertretung der absoluten Monarchie"[3]) (20. März 1817)[4]), aber nicht im Sinne Stein's als einer obersten Verwaltungsbehörde, sondern nach dem Vorschlage Beyme's als einer (in Sachen der Gesetzgebung) „höchsten berathenden Behörde", die „durchaus keinen Antheil an der Verwaltung hat". Die Warnung Beyme's vor der „Staatsgefährlichkeit" eines unter dem Vorsitze des Monarchen entscheidenden Staatsrathes hatte beim Könige durchgeschlagen. Für Hardenberg bestand kein Interesse, die Ausführung der Stein'schen Ideen in diesem Puncte zu verlangen, da ihm seine besondre Machtstellung als alleiniger Inhaber der „Oberaufsicht und Controle über die obere Staatsverwaltung" und als Vorsitzender deren erster Behörde, des Staatsministeriums, an welchen alle Immediatberichte der Minister einzusenden waren, ausdrücklich garantirt blieb. Zu den durch besonderes Allerhöchstes Vertrauen berufenen juristischen Mitgliedern des Staatsraths gehörte Beyme, der von jetzt an nur als „Staatsminister" figurirte, also den Großkanzlertitel verloren hatte, ferner Diederichs, Eichhorn (der spätere Cultusminister) und Savigny, der Koryphäe der Juristenwelt des Jahrhunderts,

---

[1]) J.-M.-Acten U 29 vol. 1 fol. 38 flg.

[2]) 23. Dez. 1816 J.-M.-Acten U 29 fol. 100—109. 60.

[3]) Treitschke Bd. 2 S. 198.

[4]) Ges.-Samml. S. 97.

damals Professor in Berlin. Diese Vier unter Beyme's Vorsitz bildeten die Abtheilung des Staatsraths für Justizangelegenheiten; Diederichs hatte eben den Titel „Wirklicher Geheimer Oberjustizrath" erhalten, welchen die neue Rangordnung vom 17. Februar 1817[1]) als Errungenschaft für den ältesten Geheimen Oberjustizrath des Justizministeriums einführte, indem sie ihm den Rang eines Rathes erster Klasse beilegte und die weitern vortragenden Räthe der noch heute bestehenden Einrichtung gemäß in Räthe zweiter Klasse mit dem Titel Geheimer Oberjustizrath und Räthe dritter Klasse mit dem Titel Geheimer Justizrath schied. Neben dem Staatsrath wurde gleichzeitig eine besondere Commission zur Organisirung der Landesrepräsentantenwahl und zur Feststellung einer Verfassungsurkunde berufen mit Hardenberg als Vorsitzendem, sowie mit Kircheisen, Beyme, Eichhorn, Savigny u. A. als Mitgliedern[2]). Das „Zeitalter der frei werdenden Vernunft", so nannte Beyme die Periode von 1807 bis 1815, schien seine Früchte tragen zu wollen[3]).

Zunächst indeß entsprach die Fortsetzung der Arbeiten der rheinischen Immediatcommission den Erwartungen nicht, welche Hardenberg hegte; unverhohlen sprach er sein Mißfallen aus (30. März 1817)[4]). Vorläufig war die Commission der Meinung, daß, wenngleich die Einführung des Allgemeinen Landrechts und der preußischen Gerichtsverfassung ohne alle abändernden und vermittelnden Bestimmungen mit Recht allgemeine Unzufriedenheit erwecken werde, es doch zweckmäßig sei, mit der Schnelligkeit, welche die gründliche Berathung jener nothwendigen Modificationen zulasse, das nach Sprache, Ursprung, Character und Namen „einer deutschen Provinz widrige Recht" außer Anwendung zu setzen[5]). Die Verstärkung der Commission durch zwei neue Mitglieder[6]) förderte die Arbeit noch immer nicht so, wie der Staatskanzler es

---

[1]) Ges.-S. S. 61 flg.

[2]) J.-M.-Acten S. 34 vol. 1 fol. 1 (30. März 1817).

[3]) Schön's Brief an Kamptz vom 6. April 1840 in „Aus den Papieren", Anlagen zum zweiten Theil S. 535.

[4]) J.-M.-Acten, Besitznahme ꝛc. betr. Nr. 9 fol. 68.

[5]) Das. fol. 76 (unterzeichnet Sethe, Bolling, Simon, Fischenich).

[6]) Appellationsrath Schwartz aus Trier und Justizrath Müller aus Ehrenbreitstein. J.-M.-Acten, Besitznahme ꝛc. betr. fol. 67. 87.

wünschte. Daneben sagte ihm das Festhalten Kircheisen's an seiner Organisation der sächsischen Gerichte wenig zu; der für die Jahre 1817 und 1818 vorgelegte Etat des Departements Naumburg schien zu hohe Summen zu verlangen. Da wandte sich Hardenberg auch dieser Angelegenheit wegen an Beyme. Den Mann, in dessen politischer Thätigkeit er früher eine der Hauptursachen des Niedergangs der Monarchie sah, und dessen Wahl zum Großkanzler er im Jahre 1808 als einen Fehlgriff bezeichnete, weil nur Kircheisen die nöthige Integrität besitze, welche zur Wiederaufrichtung des Staatswesens erforderlich sei[1]), hielt er nunmehr doch für gut genug, Kircheisen zu lähmen und die gesammte Justizorganisation zu leiten. Daß die Wahl beim Könige, der unwandelbar nach wie vor an Beyme hing, auf keine Schwierigkeit stieß, konnte er sich versichert halten; vielleicht hätte Friedrich Wilhelm keinem Andern zu Liebe Kircheisen in solcher Weise zurückgesetzt. Eine Unterredung Hardenberg's und Beyme's im Sommer 1817 hatte den Auftrag an letztern zur Folge (8. September 1817)[2]), sich gutachtlich „über die Zurückgabe der den Städten früher zugestandenen Gerichtsbarkeit“ zu äußern. Also Kircheisen's Neuerungen sollten nicht blos gehemmt, sondern wieder aufgehoben werden.

---

2. Beyme's Ministerium für Gesetzrevision.

Noch ehe Beyme sein Gutachten vollendet und noch ehe Kircheisen auf Fortsetzung der „durch die Einberufung der Deputirten aufgehaltenen“ Organisation Neuvorpommerns gedrängt hatte[3]), ging der Staatskanzler in der Beschränkung der Befugnisse des Justizministers weiter; er benutzte dazu die Gelegenheit, welche die durch einen Streit mit dem Finanzminister veranlaßte Neubildung des Ministeriums[4]) und die demgemäß zu treffende allgemeine Anordnung über die Geschäftsführung der Berliner Oberbehörden bot.

---

[1]) Siehe oben S. 413.

[2]) J.-M.-Acten U. 29 fol. 210 flg.

[3]) J.-M.-Acten, Neuvorpommern Nr. 1 vol. 4 fol. 43 (Schreiben vom 27. September 1817).

[4]) Treitschke Bd. 2 S. 208 flg.

„Um den Mängeln abzuhelfen, welche sich aus einer gar zu großen Anhäufung von Gegenständen bei einer Geschäftsabtheilung und Person ergeben haben, und es einem jeden Minister möglich zu machen, den ihm anvertrauten Geschäftszweig gründlich zu übersehen und zu leiten", wurde neben dem Finanzministerium ein besonderes Ministerium des Schatzes und des Kreditwesens, neben dem Ministerium des Innern ein besonderes Kultusministerium und neben dem Justizministerium ein besonderes Ministerium für die Revision der Gesetzgebung errichtet (Allerh. Order vom 3. November 1817)[1]. Nur scheinbar standen diese drei neuen Einrichtungen in Parallele; die Theilung der bisherigen Ministerien der Finanzen und des Innern war etwas ganz Anderes als die Theilung des Justizministeriums. Die letztere bezweckte, dem Justizminister seine Hauptthätigkeit, die Vorbereitung der Gesetze für sein Ressort, zu entziehen; alle andern Minister behielten diese Thätigkeit für ihr Ressort; lediglich der Umfang des Ressorts verkleinerte sich beim Minister der Finanzen und bei dem des Innern. Da zur Zeit gerade für den Justizminister keine Frage brennender war als die nach der Gestaltung der Gerichtsverfassung, des Processes und des Rechtes in dem neu zu befestigenden Staate, so bedeutete die Order vom 3. November 1817 für Kircheisen die Entsetzung von seinem Hauptamte als Strafe für den Widerstand, welchen er dem Staatskanzler zu leisten gewagt hatte. Beyme trat mit Sitz und Stimme in das Ministerium ein[2]. Es waren wieder zwei Justizminister vorhanden, wenngleich Beyme nicht diesen Titel, sondern nur den eines „Staatsministers" führte. Seine Aufgabe sollte es sein, den „zu langsamen Gang" der rheinischen Justizcommission zu beschleunigen und die „dringend nothwendige" baldige Entscheidung der Frage herbeizuführen, was am Rhein von der bisherigen fremden Gesetzgebung beizubehalten, was abzuschaffen sei; weiter sollte er die Revision vornehmen, welche das Landrecht und die Gerichtsordnung erfordere, um beide den seit der Publication vorgefallenen Veränderungen anzupassen. Während die Order vom

---

[1] Ges.-S. S. 289.

[2] „Aus Meiner heute an das Staatsministerium ergangenen Anordnung werden Sie diejenige ersehen, welche Ihnen Mein Vertrauen zutheilt ... Ich ertheile Ihnen zugleich Sitz und Stimme im Ministerium." J.-M.-Acten, Landrecht 24 vol. 1 fol. 1.

20. Juni 1816 noch Kircheisen eine „Mitwirkung" bei der rheinischen Organisation beließ, fiel auch diese Mitwirkung jetzt hinweg, außerdem ging die bislang ausschließlich zu Kircheisen's Geschäftskreis gehörig gewesene Revision der Landrechtsgesetzgebung, wie die Organisation in Neuvorpommern, deren Stillstand seit der Order vom 13. Juni 1816 Kircheisen laut beklagte[1]), ganz in Beyme's Hand über.

Die in den neu- oder wiedererworbenen Provinzen schon fortgeschrittenen Organisationsarbeiten behielt zwar Kircheisen nach einer Vereinbarung mit Beyme[2]), letzterer beanspruchte aber nun seinerseits eine „Mitwirkung", soweit es sich um Feststellung der Grundsätze handle, nach denen mit den begonnenen Einrichtungen fortgefahren oder davon abgegangen werden solle. Es zeigte sich ja auch bereits oben[3]), daß Beyme bei der Frage, wie in Sachsen weiter zu verfahren sei, vom Staatskanzler herangezogen wurde. Das Gutachten, welches Beyme in diesem Puncte erstattete, machte er am 7. Februar 1818 als „allgemeinen Plan zur gleichförmigen Grundverfassung der Gerichte Preußens" Kircheisen zugänglich, damit derselbe sich für eine etwaige Berathung des Staatsrathes vorbereite. In dem Gutachten knüpfte Beyme an die Zeit seines Großkanzleramtes an. Damals hatte der König die „Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit" als eine der Aufgaben des neuen Großkanzlers bezeichnet (Order vom 25. November 1808); jetzt sollte Beyme sich für eine Wiederherstellung der patrimonialen Stadtgerichte in's Mittel legen; er war so ehrlich, die Frage, ob sie wieder herzustellen seien, jedenfalls unter der Voraussetzung zu verneinen, daß gemäß der Order vom 25. November 1808 mit der Justizreform vorgegangen werden solle; nur wenn das Gegentheil festgesetzt werde, stimmte er dem Staatskanzler darin bei, daß mit der von Kircheisen in's Werk gesetzten Einrichtung mehr Nachtheile als Vortheile verbunden seien. Dieses sehr geschraubte Votum[4]) blieb vorläufig auf sich beruhen;

[1]) Schreiben an Beyme vom 2. Dezember 1817 (J.-M.-Acten, Landrecht 24 vol. 1 fol. 6): „In NVPommern ist nichts geschehen, weil ich vergeblich sollicitirt habe, nach den Befehlen Sr. Maj. die Deputirten einzuberufen."

[2]) J.-M.-Acten, Landrecht 24 vol. 1 fol. 14. 18.

[3]) Siehe S. 447.

[4]) Dasselbe umfaßt 58 Seiten.

Beyme machte eine Rundreise durch Pommern und Preußen [1]), um mit den dortigen Ständen wegen Regulirung der Verfassungsfrage als landesherrlicher Commissar zu unterhandeln. Dann versuchte Hardenberg, durch die mehrwöchige Abwesenheit des Königs am russischen Hofe [2]) unbeschränkter Vertreter der Landesherrschaft in allen Civilangelegenheiten, rasch die drängenden Fragen der Justizorganisation zu erledigen. Gegen Ende Juni veranlaßte er Beyme, „zur möglichsten Beschleunigung der Sache" eine baldige Sitzung des Staatsministeriums zu beantragen, um die Grundsätze der Justizorganisation am Rhein festzustellen. Zwei Tage vor der in Aussicht genommenen Sitzung erhielt Kircheisen Kenntniß von den Vorschlägen, welche Beyme in weitläufigen Entwürfen und gedruckten Gutachten der rheinischen Immediatcommission dem Staatsministerium unterbreitete. Die Hauptthätigkeit bei diesen Gutachten fiel August Heinrich Simon [3]) zu, der seit dem 20. Juni 1816, damals Oberlandesgerichtsrath in Glogau, jener Commission angehörte und das Referat über das mündliche und öffentliche Strafverfahren sowie über das „Geschwornengericht" übertragen erhalten hatte [4]). Obwohl altländischer Jurist, bekehrte er sich doch, um die Worte des rheinischen Abgeordneten Ammon in den Kammerverhandlungen des Jahres 1849 zu gebrauchen, „von einem Saulus zu einem Paulus" und gelangte, gleich den übrigen Referenten zu dem Resultate, daß der Rheinprovinz das französische Recht im Wesentlichen zu erhalten sei. Das überhastete Verfahren Hardenberg's aber beantwortete Kircheisen mit einem energischen Proteste, welcher die so plump versuchte Ueberrumpelung zum Scheitern brachte. „Gerade von mir müssen Seine Majestät" — schrieb der Justizminister mit nicht mißzuverstehendem Seitenhieb auf Hardenberg [5]) — „die vollständigste Theilnahme an der Prüfung und Berathung in einer Angelegenheit von solcher Wichtigkeit und die Aeußerung meiner Meinung erwarten; in dem Verlaufe eines Tages ist eine Vorbereitung nicht möglich." Die daran

[1]) Treitschke, Bd. 1 S. 381 Note; Bd. 2 S. 287. 288.

[2]) Eine öffentliche Bekanntmachung vom 21. Mai 1818 in der Berlinischen Zeitung vom 28. Mai erklärt die Reise des Königs für bevorstehend. Am 19. Juli verfügte noch Hardenberg in absentia regis. J.-M.-Acten U 29 vol. 1 fol. 251.

[3]) Siehe oben S. 422.

[4]) Selbstbiographie in J.-M.-Acten, J.-M. 28 vol. 6 fol. 58.

[5]) J.-M.-Acten, Besitznahme rc. Nr. 10 fol. 118.

geknüpfte Bitte um Aussetzung der Conferenz bis nach vollendetem Umlauf des Beyme'schen Gutachtens und des Gegengutachtens, welches Kircheisen baldmöglichst zu liefern versprach, konnte nicht abgeschlagen werden. Das Gegengutachten faßte der Geheime Oberjustizrath Sack ab; es gelangte in ausführlicher, fast zweihundert Blätter umfassender Erörterung zu dem Resultate, daß baldmöglichst das preußische Recht am Rhein einzuführen sei (November 1818)[1]. Mittlerweile sah sich auch Hardenberg genöthigt, in der Frage der sächsischen Stadt- und Landgerichte wenigstens vorläufig die von Kircheisen bereits getroffenen Einrichtungen zu genehmigen, verlangte jedoch, ehe er sie als bleibend anerkennen könne, nach dem durch die Order vom 13. Juni 1816 befohlenen Rechtfertigungsbericht. Kircheisen wartete die Rückkehr des Königs ab und stellte dann diesem vor[2]), daß die neuorganisirten Stadt- und Landgerichte, wie es der seit lange geäußerte sehnliche Wunsch aller oberen Behörden gewesen sei, der Unordnung und dem Unwesen der patrimonialen Gerichte ein wohlthätiges Ende gemacht hätten, und daß er deshalb „aus innigster Ueberzeugung pflichtmäßig“ nur deren Beibehaltung beantragen könne. Nun scheute der Staatskanzler auch vor dem Schritte nicht zurück, Kircheisen von der Leitung der Organisation in Sachsen zu entfernen. Indem er sich auf Berichte einzelner sächsischer Regierungen berief, welche von einer großen und ungetheilten Unzufriedenheit mit den neuen Stadtgerichten redeten, forderte er das Staatsministerium auf, weitere Berichte solcher Provinzialbehörden einzuholen, und bemerkte nebenbei, daß es zu Beyme's Ressort „gehören werde, die Resultate daraus zusammenzuziehen und dasjenige in Antrag zu bringen, was etwa von Seiten der Gesetzgebung zu verbessern wäre“ (29. October 1818)[3]). Kircheisen, „das unleugbar Hämische, was in der Sache lag“[4]), nicht verkennend, forderte nun seinerseits Aeußerungen der

[1]) J.-M.-Acten, Besitznahme etc. betr. Nr. 10 fol. 142 flg. Mit Unrecht ist in der Allg. Biographie Bd. 15 S. 791 dieses — im Druck erschienene — Gutachten als eine Arbeit Kircheisen's selbst ausgegeben. In Betreff der Schwurgerichte fügte K. eigenhändig den Satz hinzu, daß dadurch „die wichtigsten Güter des Menschen einer einzigen Instanz überlassen werden sollten, die nicht einmal controlirt werden könne“. fol. 307 der Acten.

[2]) J.-M.-Acten, U. 29 vol. 1 fol. 251. 254 flg.

[3]) J.M.-Acten, U. 29 vol. 1 fol. 262 flg.

[4]) Worte, welche er in die Acten niederlegte.

betheiligten Oberlandesgerichte und bestritt dem Staatsministerium gegenüber die Competenz der Regierungen, über die Justizeinrichtungen zu urtheilen. Diese Aeußerungen der Oberlandesgerichte[1]) fielen zu Gunsten der Einrichtung Kircheisen's aus; Beyme verfolgte dann die Sache nicht; sie wurde erst nach seinem Abgange von neuem angeregt[2]).

Gleich Kircheisen fühlten auch die andern Minister mehr und mehr den Druck des Staatskanzlers. Mit dieser Unzufriedenheit im Innern der obersten leitenden Behörde des preußischen Staates hielt das Mißvergnügen Schritt, von welchem draußen das gesammte deutsche Volk über seine getäuschten Erwartungen erfüllt war. Die verheißenen landständischen Verfassungen ließen auf sich warten; in Oesterreich führte Metternich ein absolutistisches Regiment, das sich wenig Freunde erwarb, in Preußen sollte man sich mit berathenden Provinzialständen statt mit beschließenden Reichsständen begnügen; vom Bruderbunde der allgemeinen Burschenschaft und vom Wartburgsfeste (18. October 1817) steigerte sich die allgemeine Unruhe und Unzufriedenheit bis zur sinnlosen Mordthat Sand's (23. März 1819). Nichts erklärlicher, als daß dem Argwohn des Volkes der Argwohn der Regierungen begegnete. Der König glaubte auf Hardenberg's Rath zunächst damit helfen zu können, daß er das Polizeiministerium vom Minister Wittgenstein auf den Minister des Innern Schuckmann übergehen ließ und den Staatskanzler von einzelnen Spezialgeschäften entlastete, damit derselbe „desto ungestörter" sich „der allgemeinen Oberaufsicht und Kontrole jeder Verwaltung widmen könne" (A. O. vom 11. Januar 1819)[3]); „gern und willig", so behauptete die Order, hätten die Departementschefs zu diesen und einigen andern vom Staatswohl gebotenen Veränderungen die Hand geliehen. Durch eine zweite Order vom nämlichen Tage erforderte der König einen Bericht der Minister, welche Maaßregeln anzurathen seien, um die auftauchenden Versuche zu Gewaltthätigkeiten zu unterdrücken und die Verhältnisse der Presse zu ordnen; dabei wurde den Ministern die Verantwortlichkeit für alle Gegenstände des allgemeinen Interesses zugeschoben. Schon ihrem Umfange, noch mehr ihrem Inhalte nach gehörte diese

[1]) J.-M.-Acten, Adhibenda zu U. 29 (27. Nov. 1818 bis 21. März 1819).
[2]) Siehe unten.
[3]) Ges.-S. S. 2.

Order zu den denkwürdigsten Actenstücken der Zeit; sie markirte den Eintritt in die Reactionsperiode der Demagogenjägerei, welche mit dem verhängnißvollen Jahre 1819 unter Metternich'schen Auspicien begann[1]). Auf neunzehn enggeschriebenen Seiten sprach sich der König über seine wohlmeinenden Absichten wie über seine ernsten Sorgen aus, und verlangte kräftiges Einschreiten gegen die wachsende Unruhe, die revolutionären Tendenzen, die Sucht der Jugend, in die Welthändel einzugreifen, auch gegen den Parteigeist unter den Beamten, gegen die Verletzung des Amtsgeheimnisses und gegen den schleppenden Geschäftsgang des in seinen Hauptgrundsätzen nicht einigen Ministeriums. Die Departementschefs votirten einzeln über die Order, Kircheisen als letzter im Mai[2]). Obwohl ihn und seinen Geschäftskreis die Worte des Königs weniger berührten als seine Collegen, flocht er doch in sein Votum folgenden Angriff gegen die Stellung des Staatskanzlers ein:

„Wegen der persönlichen Verbindung der Minister mit Seiner Kgl. Maj. habe ich von jeher es unnatürlich und ihrem Standtpunkte unangemessen gehalten, daß sie die einzigen Unterthanen im Staate sind, die ihre schriftlichen Aeußerungen und Anträge nicht direct an Seine Königliche Majestät, sondern durch des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht an Allerhöchstdieselben gelangen lassen können. Daß kein Staatsminister beabsichtigen kann, etwas erschleichen zu wollen, dafür bürget ihre Würde und ihr persönlicher Character, daß nichts hinter dem Rücken des Herrn Staatskanzlers überhaupt geschehen könne, und nichts geschehen müsse, ohne denselben in den Stand zu setzen, auf Rückfragen Sr. Majestät vorbereitet zu sein, ist bei der Stellung dieses Amtes ungezweifelt; dieser Endzweck kann aber erreicht werden, wenn die Berichte, drei Tage vorher, ehe sie abgehen, Sr. Durchlaucht abschriftlich mitgetheilt werden, bei welcher Einrichtung es dieser in der preußischen Monarchie, die jedermann ohne Ausnahme den unmittelbaren Zugang zum Throne gestattet, kränkenden Einrichtung nicht bedarf. Nicht jede Sache ist es werth, Se. Königliche Majestät um eine Audienz zu bitten, aber

[1]) Siehe Aegidi, Aus dem Jahre 1819 (Hamburg 1861), wo S. 31 flg. die Registratur über die Abstimmungen der Bundesbevollmächtigten auf Grund der Carlsbader Beschlüsse abgedruckt ist.

[2]) Treitschke Bd. 2 S. 492 flg. Kapp, Archiv Bd. 6 S. 192. J.-M.-Acten. J.-Min. M. 13 vol. 2.

jede, die durch die Hand eines Staatsministers geht, ist wichtig genug, um ihm die Versicherung zu geben, daß Se. Majestät die Ansicht des Berichtserstatters wörtlich einsehe."

Je unbequemer sich indeß Kircheisen dem Staatskanzler machte, desto mehr mußte er des letzteren starken Arm fühlen. Als Mitglied des Staatsraths war dem Justizminister immer noch eine Möglichkeit verblieben, auf die Gestaltung des Rechtszustandes der Rheinprovinzen einzuwirken, hier war die Stelle, wo Kircheisen seine Stimme erheben und vielleicht dem Staatskanzler selbst oder Beyme, wenn er sich in den Weg stellte, eine Niederlage bereiten konnte. Aber es fand sich ein Mittel, auch diese Möglichkeit abzuschneiden. Hardenberg ließ den König, ohne Kircheisen vorher zu hören, die organisatorischen Vorschläge Beyme's genehmigen und entzog sie den Berathungen des Staatsrathes „bis nach vorgängiger Revision und Umarbeitung der in den Rheinprovinzen geltenden Gesetze"; denn — so sagte die dem Könige vorgelegte und von ihm gebilligte Order[1]) — die zur Ausführung jener Vorschläge erforderlichen Verordnungen eigneten sich als bloße Vorbereitung definitiv zu treffender Einrichtungen „besser zur Berathung der Justizabtheilung des Staatsrathes als des gesammten Staatsrathes". In der Justizabtheilung hatte aber Beyme den Vorsitz, und Kircheisen gehörte ihr nicht an. Die Maaßregel bedeutete also nur einen neuen Schachzug gegen den Justizminister. Weshalb hatte er auch gewagt, gegen die Dictatur des Staatskanzlers offene Klage zu führen? Aber die Klage fand doch bei den Collegen Widerhall. Das Staatsministerium, welches auf seine Vorschläge den König noch weitere drei Monate warten ließ, machte sich Kircheisen's Gedanken zu eigen, indem es dessen Angriffe auf die Stellung des Staatskanzlers wiederholte. Dasselbe erklärte seinerseits, bei der Trennung des Staatskanzlers vom Staatsministerium die Verantwortlichkeit für Regierungshandlungen ablehnen zu müssen. Zwar erkannte es offen an, „daß jeder Minister in seinem abgesonderten Wirkungskreise nur die Bereitwilligkeit des Staatskanzlers, das Gute zu fördern und das Nachtheilige zu hindern, rühmen müsse", aber es hob zugleich hervor, daß der bestehende Zustand „nicht ohne den höchsten Nachtheil der Gesammtverwaltung lange fortdauern könne[2])".

[1]) 19. Juni 1819. Ges.=S. S. 163.

[2]) Bericht vom 26. August 1819. J.=M.=Acten, M. 13 fol. 2 vol. 38 flg.

Die Antwort des Königs war keine gnädige. Sie erfolgte erst, nachdem die Carlsbader Beschlüsse (September 1819) gefaßt waren, und tadelte zunächst, daß man sich darauf beschränkt habe, eine verbesserte Einrichtung des Ministeriums vorzuschlagen statt auf den zur Berathung empfohlenen Hauptgegenstand einzugehen. Dann lehnte der König ab, den Staatskanzler, der wegen seines Gehörfehlers an größern Versammlungen mit Nutzen nicht theilnehmen könne, zur Beiwohnung der Staatsministerialberathungen anzuhalten. Dagegen entband er die Minister, ausgenommen wenn er abwesend, von der Einreichung ihrer Berichte an den Staatskanzler[1]), ebenso aber den letztern von der regelmäßigen Theilnahme an den Ministerialgeschäften, indem er ihm zugleich freistellte, sooft er es nöthig halte, in das Ministerium einzutreten und den Vorsitz zu übernehmen, auch einen oder mehrere Minister zu Conferenzen zu sich einzuladen. Einigen Erfolg hatte also der Widerspruch Kircheisen's doch gehabt. In welcher Weise aber des Justizministers Wirksamkeit selbst auf dem Gebiete der Rechtspflege beschränkt war, ergibt die nicht geringe Anzahl von Gesetzen, welche in damaliger Zeit ohne seine Antheilnahme ergingen, obgleich sie zweifellos das Justizressort berührten. So entbehren der Mitunterschrift Kircheisen's nicht blos die Verordnung, welche an Stelle der Revisions- und Kassationshöfe in Coblenz und Düsseldorf einen Revisions- und Kassationshof in Berlin einsetzte, und die Verordnung, welche an Stelle der Appellationshöfe zu Düsseldorf, Cöln und Trier einen Appellationshof in Cöln errichtete[2]), sondern auch die keineswegs auf die Rheinlande beschränkten Verordnungen über die Aufhebung des Gerichtsstandes des Arrestes bei Bundesangehörigen[3]) und sogar die Verordnung vom 18. November 1819[4]), welche sich lediglich damit befaßte, einen Landrechtsparagraphen aufzuheben, desgleichen die Verordnung vom 29. November 1819, welche das Obertribunal zur dritten Instanz in gutsherrlichen Processen erklärte[5]). Die wichtige Instruction vom 30. Mai 1820[6]) über

[1]) Daselbst fol. 58.

[2]) V. O. vom 21. Juni 1819 Ges.-S. S. 162. 209.

[3]) V. O. vom 7. Juli 1819 Ges.-S. S. 212.

[4]) Ges.-S. S. 250.

[5]) Ges.-S. S. 251.

[6]) Ges.-S. S. 81.

die Verhältnisse der Standesherren arbeitete nicht das Justizministerium, sondern das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten aus[1]), Kircheisen wurde nur darüber gehört[2]). Bei solcher Art des Verfahrens blieb Kircheisen auch glücklicherweise bewahrt, seinen Namen mit dem Censuredicte vom 18. October 1819 verknüpft zu sehen. Die Autorschaft desselben ist auf Kamptz zurückzuführen, den Director im Polizeiministerium des Jahres 1819, obwohl einige Jahre zuvor die Preßangelegenheiten zuerst von Kircheisen in Angriff genommen waren.

Schon am 22. September 1815, also kurz vor dem zweiten Pariser Frieden hatte nämlich Hardenberg während seines Aufenthalts in der französischen Hauptstadt in einem Schreiben an Kircheisen sich dahin ausgesprochen[3]), daß die bestehenden Censurgesetze als dem Geiste der Zeit nicht mehr entsprechend einer Revision bedürften, und hatte am 17. Dezember desselben Jahres aus dem Justizministerium den dort „dem Vernehmen nach" befindlichen „Aufsatz des verstorbenen verdienten Geheimenrath Suarez über die Censurgesetze und die Preßfreiheit" erbeten. Daraufhin hatte Kircheisen das fünfzehnte Heft der Svarez'schen Vorlesungen[4]) mit folgenden Bemerkungen eingesandt: „Der Herr Staatskanzler wünscht über Censur und Preßfreiheit mein Votum und einen Entwurf der Verordnung auf's baldigste. Wie vielseitig diese abgesprochene, ausgeschriebene Sache ist, mag ich nicht wiederholen. Alles, was für die Preßfreiheit gesagt werden kann, enthält der anliegende Svarez'sche Aufsatz, und ich wünsche ihn wörtlich als die Arbeit dieses Meisters in dem Votum als seine Arbeit aufzunehmen. Er überzeugt aber nicht. Wir können einzelne Sitten und Verordnungen der Engländer nicht trocken verpflanzen. Ist die Censur vernünftig geordnet, so zeigt unsere Erfahrung, daß die Wahrheit dabei nicht Gefahr läuft und kein Lichtscheuer unter ihrem Schatten ruhen kann. Wir haben soviel Vorbeugungsmittel gegen Verrath, Todschlag, Brandstiftung, Gift, Pulver, warum sollte

---

[1]) Referent war Geh. Leg.-R. Klüber.

[2]) J.-M.-Acten, Standesherren Nr. 1 vol. III.

[3]) Siehe auch Treitschke Bd. 2 S. 169. Ueber „die erste Landung englischer Preßfreiheit in Deutschland" durch das für Holstein practisch gewordene dänische Gesetz des Ministeriums Struensee s. Berner, Preßgesetz S. 34 flg.

[4]) Siehe Stölzel, Svarez S. 249 flg.

ich nicht jetzt bei der so vielfachen efferventz einer schwindelnden Race von Menschen den Verkauf von Gift in polizeiliche Aufsicht nehmen können, dessen unvorsichtiger Gebrauch der Ruhe des Staates, dem Rufe rechtlicher Männer Nachtheil und Verderben drohet, was nie durch folgende Strafgesetze wieder gut gemacht werden kann? ... Indessen würde ich nie rathen, in den Principien weiter zu gehen, als es im Edict vom 19. Dezember 1788 geschehen ist .... Aber alles kommt auf die Auswahl der Censoren an." Die Erledigung der Angelegenheit verzögerte sich, bis auf Hardenberg's Befehl[1]) im April 1819 eine Commission, bestehend aus den Directoren der Ministerien des Unterrichts und des Innern Nicolovius und Köhler, dem Geheimen Oberjustizrath beim Gesetzgebungsministerium Hagemeister[2]) und dem Wirklichen Geheimen Legationsrath Ancillon, zusammentrat und Hagemeister, „einen trefflichen Juristen aus Svarez' Schule"[3]), zum Berichterstatter bestellte. Die Arbeit dieser Commission blieb in den Acten begraben; die Carlsbader Beschlüsse gaben der Sache eine andre Richtung und schufen nach dem Bundesbeschluß vom 20. September 1819 das Wittgenstein-Kamptz'sche Censuredict vom 18. October 1819, durch welches das Obercensurcolleg in's Leben trat[4]).

Wie zum Hohne und in der Absicht, ein Paroli dem Wartburgsfeste zu bieten, das man am 18. October des Jahres 1817 feierte, hatte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf Bernstorff mit Hardenberg's Zustimmung die Erinnerungsfeier der Leipziger Schlacht zum Datum des Censuredictes und der Veröffentlichung der Carlsbader Beschlüsse gewählt[5]). Das war doch dem rechtschaffenen Sinne Beyme's zuviel geboten; er vereinigte

---

[1]) Im Sommer 1817 ließ Hardenberg durch den Geh. Rath v. Raumer eine Denkschrift über die Preßfreiheit ausarbeiten und an Metternich gelangen, aber erfolglos.

[2]) Ernannt zum Mitglied des Staatsrathes am 31. Dez. 1818. Ges.-S. von 1819 S. 2.

[3]) Treitschke Bd. 2 S. 170. 495.

[4]) Hesse, Preßgesetzgebung S. 234 flg. Berner, Preßrecht S. 73 vergl. mit S. 50 flg. Kapp im Archiv des D. Buchhandels Bd. 6 S. 186 flg. Act. gen. des J.-M. C. 2 vol. 1 fol. 215 flg. Ueber die Presse im gesammten Verwaltungsorganismus des Staats Stein, Verw.-Lehre, 6. Thl. S. 44 flg.

[5]) „Der erste Verfassungskampf in Preußen (1815—1823)", Treitschke in den Preuß. Jahrb. Bd. 29 S. 313 flg. 409 flg.

sich mit seinen beiden Collegen Humboldt und Boyen, um ohne Rücksicht auf den Widerspruch Hardenberg's einen entschiedenen Tadel gegen das Benehmen des Grafen Bernstorff kundzugeben. Sie thaten dies in einem gemeinsamen Immediatberichte. Hardenberg verlangte die Entlassung der drei Minister und setzte sie „nach langem Schwanken des Königs“ auch durch[1]). Die alte Anhänglichkeit an Beyme war indeß auch jetzt noch eine so starke, daß dieser nur „vorerst und bis seine Thätigkeit wieder in Anspruch genommen werden könne“, von den Geschäften des Staatsrathes und des Staatsministeriums, wie der ihm anvertrauten Departements entbunden wurde, jedoch nicht von dem Auftrage, die Gesetzgebung zu revidiren (31. Dezember 1819). So blieb ihm dieses Amt als einem außerhalb des Ministeriums stehenden Sondercommissar. Der Zweck war wohl nur, ihm eine Beschäftigung und das bisherige Diensteinkommen zu erhalten. Die ganze Einrichtung hatte aber die Folge, daß nunmehr die Gesetzesrevision als die Arbeit eines Pensionärs erschien, deren Förderung diesem ausschließlich anheimfiel[2]). Als Resultat ergab sich, daß Beyme nach nicht vollen fünf Jahren um seine Dispensation bat und selbst bekannte, er habe in dieser so gut als „ganz unofficiellen und isolirten Stellung“ ohne ordentliche Mitarbeiter nichts zu leisten vermocht[3]). Die Thätigkeit des Beyme'schen Revisionsministeriums schildert Kamptz mit dem laconischen Satze[4]): „Es erlaubten Beyme seine Abwesenheit von Berlin“ (damit ist der ständige Aufenthalt in Steglitz gemeint), „seine vielseitigen literarischen Verhältnisse und andere Hindernisse nicht, seinem Auftrage weiter als bis auf einige Erörterungen einzelner Gegenstände im Allgemeinen sich zu widmen“. Mehr als an der Landrechtsrevision lag dem Könige und Hardenberg offenbar an Beendigung der Justizorganisation in den neuen

---

[1]) Pertz Bd. 5 S. 447. 448.

[2]) Eine an die Oeffentlichkeit gelangte Arbeit aus dieser Zeit ist der in Beyme's Auftrag vom Kammergerichtsassessor Krause am 5. März 1821 über die Lage der Provinzialgesetzbücher erstattete Bericht in Kamptz' Jahrb. Heft 35 S. 102 flg. Vergl. Riedel, Magazin Bd. I, 1 S. 76.

[3]) Brief an Dankelmann vom 31. Juli 1825. J.-M.-Acten, Landrecht 24 vol. 1 fol. 149. Wenn Treitschke Bd. 3 S. 211 von einer zweijährigen Amtsführung Beyme's redet, so ist zu berücksichtigen, daß an die zweijährige sich noch eine fünfjährige schloß.

[4]) Jahrbücher Bd. 60 S. 71.

Provinzen. Hier war die Heranziehung Kircheisen's, nachdem Beyme entlassen, füglich nicht mehr zu umgehen. Im Gefühle, daß ihm wegen der Zurücksetzung, die er erfahren, wenigstens ein begütigendes Wort gebühre, begann die Königliche Order, welche ihm die Mitwirkung übertrug[1]): „Es ist gewiß nicht Mangel an Vertrauen zu Ihrer erprobten Rechtlichkeit und Kenntniß, wenn Ich bisher die Justiz Organisations Geschäfte zum Theil dem Staatsminister von Beyme zu Ihrer Erleichterung übertrug. Da dieser jetzt von den Geschäften dispensirt wird, so treffe Ich wegen jener Angelegenheiten eine Einrichtung, die Ihnen hoffentlich nicht unangenehm sein wird". Die Einrichtung bestand darin, daß alle Justizbehörden im Lande, also auch die unter Beyme gestandenen der neuen Gebietstheile, der Leitung Kircheisen's als Justizminister unterworfen, die Organisationsgeschäfte aber „unter der obern Leitung des Kanzlers" von dem Geheimen Oberjustizrath Diederichs, dem Geheimen Oberfinanzrath Rother und dem Geheimen Staatsrath Daniels[2]) beendet werden sollten; „wo es erforderlich ist", hieß es weiter, „wird der Staatskanzler oder die Commission mit Ihnen in Communication treten". Also ein Recht, irgendwie bei der Organisation mitzuwirken, erhielt auch jetzt Kircheisen nicht eingeräumt. Gleichwohl fühlte er sich laut seines Dankschreibens durch das ihm geschenkte Vertrauen „unbeschränkt beglückt"[3]).

Ein von ihm wohl geringer geschätztes Glück wird seine Berufung in den bald danach aus Wittgenstein, Schuckmann, Kamptz und dem Cabinetsrath Albrecht unter des Staatskanzlers Leitung gebildeten „Ministerialausschuß für demagogische Umtriebe"[4]) gewesen sein. Die Vorgeschichte dieser Berufung brachte Kircheisen, den alten Verfechter möglichster Ausdehnung der richterlichen Gewalt, fast in Conflict mit seinen eigenen Grundsätzen, belehrte ihn wenigstens, daß Manches vom Standpunkte des Ministers aus ein anderes

---

[1]) J.-M.-Acten M. 39 vol. 1 fol. 131; Landrecht 24 vol. 1 fol. 59. Berlinische Zeitung vom 6. Januar 1820.

[2]) Eine von letzterem abgefaßte interessante Zusammenstellung über die Befugnisse des Justizministers in den Rheinlanden (d. d. 19. Januar 1820) s. J.-M.-Acten 76 vol. 1 fol. 50b flg.

[3]) J.-M.-Acten, Landrecht 24 vol. 1 fol. 60.

[4]) J.-M.-Acten Crim. 47 vol. 1 fol. 113. Pertz Bd. 5 S. 461; Treitschke Bd. 3 S. 433 flg., welche beide jedoch den Cabinetsrath Albrecht als Mitglied nicht nennen.

Gesicht annehme als von dem des Richters. Bisher war in der Entwicklung des inneren Staatsrechtes der Monarchie noch kein Anlaß gewesen, die Grenzen zwischen Polizei- und Justizgewalt des Näheren festzustellen, jetzt zeigten die vielen polizeilich verfügten und vollzogenen Verhaftungen dieses oder jenes Verdächtigen, zumal wenn sie zu monate-, ja jahrelanger Einsperrung führten und schließlich mit gerichtlicher Freisprechung endeten, daß unmöglich der Polizei eine schrankenlose Zuständigkeit, in solcher Weise zu verfahren, eingeräumt werden könne. Es erhob sich der Ruf, daß unstatthafte Cabinetsjustiz geübt werde, wenn an die Stelle gerichtlicher Untersuchungen polizeiliche träten. Das Landrecht schrieb zwar vor [1]), daß bei jedem, die öffentliche Sicherheit störenden Vorfalle die vorläufige Untersuchung der Polizei zukomme, und daß, sobald sich hierbei finde, es sei ein Verbrechen begangen, die fernere Verfügung den ordentlichen Gerichten zu überlassen sei. Es fragte sich aber, wann im einzelnen Falle der letztere Zeitpunkt als eingetreten erscheine und namentlich, wie lange die Polizei Jemanden in Haft halten dürfe, ehe sie ihn zur gerichtlichen Untersuchung abgebe. Vom Könige war eine zum großen Theile aus Verwaltungsbeamten gebildete Commission „zur vorläufigen polizeilichen Untersuchung der demagogischen Umtriebe“ niedergesetzt und vom Justizminister ihr „zur Verstärkung der Legalität ihrer Verhandlungen“ ein Criminalrichter beigegeben [2]); Arndt, die beiden Welcker, der Berliner Buchhändler Reimer, Jahn, gehörten zu den von ihr Verhafteten oder Verfolgten, und Kamptz als Vertreter des Polizeiministers berichtete dem Staatsministerium von der urkundlich constatirten, durch ganz Deutschland sich verzweigenden Vereinigung, welche „den klar und besonnen ausgesprochenen Zweck verfolge, mittelst Vernichtung der jetzt bestehenden Regierungen durch Verführung der Jugend und des Volkes, wenn nöthig, durch Blut und Gewalt Deutschland in eine eigene Republik zu verwandeln“ [3]). Die Berlinische Zeitung vom 15. Juli meldete die Tags zuvor erfolgte Festnahme Jahn's, „weil er dem gemessensten Verbote und seinen heiligsten Versicherungen entgegen, auf den Turnplätzen demagogische Politik betrieben und versucht habe, die Jugend zu revolutionären

[1]) Theil 2 Tit. 17 §§ 12. 13.

[2]) J.-M.-Acten Crim. 47 vol. 1 fol. 16.

[3]) Bericht vom 14. Juli 1819. J.-M.-Acten Crim. 47 vol. 1 fol. 1.

Grundsätzen, z. B. der bedingten Rechtmäßigkeit des Meuchelmordes der Staatsdiener, „„der Zierde des Dolches für Jedermann““, zu verführen“. Dabei vergaß man nicht einzuschalten, daß in Jahn's Hause zwei Dolche gefunden seien. Als Reimer sich wegen Beschlagnahme seiner Papiere beim Staatsministerium beschwerte, meinte Kircheisen zunächst [1]), es schwebe die Angelegenheit noch im Stadium des ersten Angriffs, und es würde „sehr unzeitig sein, in's Rad der Polizei einzugreifen, zumal kein unwiederbringlicher Schaden imminire“. In dem Berichte aber, den er zwei Tage später Namens des Staatsministeriums entwarf, betonte er doch mehr den Rechtsstandpunkt. Denn er stellte dem Könige vor, ganz Deutschland richte, gegenüber der Möglichkeit einer ausbrechenden Revolution, sein Auge auf die in Preußen getroffenen Maaßregeln, „bei denen jeder Schritt vor der Gerechtigkeit die Probe bestehen müsse“; die Bitte ging dahin, den „ohne Zweifel“ bestehenden Plan, die schwebende Untersuchung in die Hände der Justiz zu legen, „schon jetzt durch Ernennung einer Justizcommission“ zu verwirklichen. Der König fand indeß, daß die von der Polizei ergriffenen Maaßregeln keinerlei Grund zur Besorgniß böten, und daß der Zeitpunkt, eine Justizcommission anzuordnen, noch nicht gekommen sei; sobald er eingetreten, werde der Staatskanzler dem Ministerium Nachricht geben und die Bildung einer Justizcommission unter dem Vorsitze des Kammergerichtsvicepräsidenten v. Trützschler veranlassen [2]). Aber acht Tage später drängte auf Kircheisen's Veranlassung das Staatsministerium den Staatskanzler, die Justizcommission zu ernennen, und das Kammergericht hielt sich auf Instanz der Ehegattin des nach Cüstrin transportirten Jahn für „verpflichtet“, gemäß den bestehenden Gesetzen, zu bitten, „daß die fernere Einleitung dieser Angelegenheit ohne Verzug ihm übergeben werde“. „Wir würden Gefahr laufen, uns selbst zu compromittiren“ — sagten der Präsident Trützschler und seine Räthe [3]) in ihrer muthvollen Sprache — „wenn wir nicht Alles anwenden wollten, unsern Gerichtsuntergebenen den Schutz der Gesetze zu verschaffen, und durch ferneren Verzug uns selbst verantwortlich machten.“ Sie stellten gleichzeitig eine Immediatbeschwerde in Aussicht. Der Präsident

[1]) Votum vom 14. Juli 1819. J.-M.-Acten Crim. 47 vol. 1 fol. 16.
[2]) Cab.-O. 23. Juli 1819. J.-M.-Acten Crim. 47 vol. 1 vol. 24.
[3]) 12. Juli 1819. J.-M.-Acten Crim. 47 vol. 1 fol. 29.

Woldermann fügte dann noch einen eigenen Bericht gleichen Inhalts hinzu [1]). Kircheisen meinte aber erzürnt: „Wenn das Kammergericht mit einiger ruhigen Ueberlegung sein Verhältniß zum Chef der Justiz geprüft hätte, würde es sich überzeugt haben, daß es seine Pflicht erfüllt, sobald es die Beschwerden Jahn's und Reimer's zur Kenntniß des Justizministers gebracht hätte; die Drohung, sich unmittelbar an den König wenden zu wollen, sei „so ungeziemend", daß es wohl „der jugendlichen Effervescenz verdrehter Köpfe zu gut gehalten, aber von der besser sein sollenden Beurtheilung ihres Vorgesetzten nicht erklärt werden könne" [2]). Hatte Kircheisen seine Rolle und seine Sprache mit der Wöllner's aus dem Jahre 1792 gewechselt und hatte er vergessen, wie er selbst als Richter einst gegen das Ministerium aufgetreten war [3])? Obwohl der Wahrer des Rechtes, beantwortete er das mahnende Wort des angesehensten Landesgerichtes, „den beschuldigten Dr. Jahn nicht vor beendeter Untersuchung in die Straforte wirklich verurtheilter Verbrecher Spandau oder Cüstrin abführen und wochenlang dort gefangen halten zu lassen, ohne daß das zuständige Gericht von einer geführten Untersuchung oder von einem ergangenen Urtheil Kenntniß erhalten habe", mit einer scharfen Rüge. Deshalb glaubte auch Hardenberg — diesmal in Uebereinstimmung mit Kircheisen — „noch gar keine Justizsache" als vorliegend annehmen zu dürfen. Er ließ dies dem Kammergericht durch eine Allerhöchste Order kundgeben, welche zugleich des Königs Mißfallen über die ungeachtet erfolgter „Belehrung" wiederholten Anträge auf Abgabe der Untersuchung bemerklich machte. Daneben erging, um ähnlichen Vorgängen am Rheine, dem eigentlichen Heerde der Demagogenverfolgungen, vorzubeugen, an die dortigen Gerichte der Befehl, sich in die polizeilichen Verhaftungen nicht eher zu mischen, „als bis die Administration die Sache dem Gerichte übergeben werde" [4]). Somit war in möglichst weitem Umfang die polizeiliche Verhaftung

---

[1]) Das. fol. 38. 39.

[2]) J.=M.=Acten Crim. 47 vol. 1 fol. 40. Rescr. v. 14. August 1819 fol. 41. Daß Kircheisen einen Nothstand angenommen habe, der den König berechtige, Cabinetsjustiz zu üben (Treitschke Bd. 3 S. 435), davon findet sich nichts in den Berichten. Der Minister stützte sich einfach auf die Vorschriften des Landrechts und nahm an, daß noch keine Justizsache vorlag.

[3]) Stölzel, Svarez S. 333.

[4]) A.=O. 21. Aug. 1819 (nicht publicirt, aber im Jahre 1824 durch Lottner's Sammlung Bd. 3 S. 569 bekannt geworden). Vier Fragen S. 19.

und Untersuchung an Stelle der gerichtlichen gesetzt. Im September erfolgte dann endlich in Berlin die Constituirung der Commission. Gerade diese Vorgänge aber legten den Grund zu der in den 1840er Jahren mit aller Energie hervortretenden Forderung nach größeren Garantieen zum Schutze der persönlichen Freiheit und nach dem Verbote von Specialcommissionen [1]). Die Zusammensetzung der damaligen Berliner Commission bewies, daß der König dem Kammergericht sein Vorgehen nicht nachtrug; denn in die Commission wurden der Präsident Trützschler und zwei Kammergerichtsmitglieder berufen. Ihre Befugnisse waren die eines Untersuchungsgerichtes. Sämmtliche Behörden erhielten Nachricht; die Commission galt als „Immediatcommission"; sie wurde unter die Leitung der Minister des Innern und der Justiz gestellt [2]). Daneben bestand die oben gedachte fernere „Immediatcommission über demagogische Umtriebe", welcher Kircheisen mit andern höhern Verwaltungsbeamten angehörte. Zum Gerichtshofe, welcher in erster Instanz über die solcher Umtriebe Angeklagten erkennen sollte, bestimmte eine Order vom 16. März 1820 das Oberlandesgericht Breslau mit der Weisung, die Erkenntnisse vor der Publication dem Staatskanzler und dem Justizminister einzusenden. Den ordentlichen Gerichten, namentlich den rheinischen Schwurgerichten war damit ihre Zuständigkeit entzogen [3]) und den Rheinländern practisch vor Augen geführt, daß ihre Unterordnung unter das altpreußische Recht in der That eine Verkürzung wesentlicher Freiheitsgarantieen in sich schließen würde. Jahre lang blieb Jahn bis zu seiner Freisprechung in Haft. Der Immediat-Untersuchungscommission folgte noch im März 1824 [4]) ein „Specialgericht auf dem Schlosse zu Köpenick", welches für die in Berlin eingezogenen Mitglieder „eines geheimen und hochverrätherischen Bundes" bestellt wurde. Alles dies geschah zwar nicht in gesetzwidrigen Formen; denn der König hatte die Befugniß, commissarische Gerichte zu berufen; aber gerade weil die Gesetze Vorgänge ermöglichten, welche man allgemein als mißbräuchliche Anwendung der Polizei- und der landesherrlichen oberstrichterlichen Gewalt auffaßte, befestigte sich in den Rheinlanden die Liebe

[1]) Vier Fragen S. 19.
[2]) Rescripte vom 21. Sept. 1819. J.-M.-Acten Crim. 47 vol. 1 fol. 73.
[3]) Crim. 47 vol. 1 fol. 139.
[4]) J.-M.-Acten Crim. 47 vol. 2 fol. 48.

zu den heimischen Rechtsinstitutionen und bereitete sich in den Altlanden das Streben nach einer Aenderung der Gesetzgebung vor, um einerseits die Möglichkeit lange dauernder polizeilicher Haftnahme, andrerseits die Möglichkeit der Bestellung commissarischer Gerichte auszuschließen. Die Demagogenprocesse sind die Schule gewesen, in welcher gelehrt und gelernt wurde, daß verfassungsmäßig ein schleuniges gerichtliches Verhör jedes Angeschuldigten eingeführt und jede Rechtsprechung durch Commissionen für unstatthaft erklärt werden müsse, und Kircheisen ist nicht davon freizusprechen, daß er durch sein Verhalten dieser Lehre Vorschub leistete.

Die Thätigkeit, zu welcher ihn hiernach die Verhältnisse drängten, muß seinem innern Wesen widerstrebt haben. Die Thätigkeit aber, welcher er mit Liebe oblag, wurde durch den Staatskanzler gehemmt, der immer mehr aus seinem Amte eine Mittelinstanz zwischen König und Ministerium machte, ohne Wissen der betreffenden Minister oder des Staatsministeriums selbständige Vorschläge zu Gesetzen, Verwaltungsmaaßregeln und Stellenbesetzungen an den König gelangen ließ, allein — unter Fernhaltung der Minister — beim Könige Vortrag hielt und von den Berathungen des Staatsministeriums sich absonderte. Die dadurch bewirkte Unterordnung auch des Justizministers zeigte sich für die nächsten beiden Jahre wie bisher in seiner geringen Betheiligung an der Justizgesetzgebung: Hardenberg's und Altenstein's, nicht Kircheisen's Namen findet sich unter Deklarationen der Allgemeinen Gerichtsordnung, betreffend den Zinsenlauf im Concurs, unter Deklarationen der Patente, welche das Allgemeine Landrecht einführten [1]), unter Gesetzen, welche das Hypothekenwesen in Sachsen und in den anderen Landestheilen ordneten u. a. m. [2]). Auch die für die Rechtsentwicklung der Rheinprovinzen so wichtige Order vom 6. März 1821, welche den Grundsatz aussprach, „daß in der Monarchie nur Ein inneres Staatsrecht gelten könne", mithin die darauf bezüglichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und

---

[1]) 20. Jan. 1820 Ges.=S. S. 34; 28. März 1820 Ges.=S. S. 62; 16. Juni 1820 Ges.=S. S. 101 flg., 106 flg.

[2]) V.=O. 30. Juni 1820, Einführung einzelner Bestimmungen des A. L.=R. und der A. G.=O. in nichtlandrechtliche Provinzen, Ges.=S. S. 129; Gesetz vom 23. April 1821, Aufhebung der Verlautbarung, Ges.=S. S. 43; Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 Ges.=S. S. 53 flg.

der Criminalordnung als in den Rheinprovinzen eingeführt gelten müßten, richtete sich nicht an den Justizminister, sondern an die Ministerialcommission, und befahl nur dem Justizminister, den Gerichtsbehörden die nöthige Kenntniß zu geben[1]). Als wäre Kircheisen aber unentbehrlich gewesen, wo es eine Einrichtung galt, welche sich mit den von ihm vertretenen Ansichten in Widerspruch setzte, blieb ihm nicht erspart, die Instruction wegen der sächsischen Untergerichte vom 4. Mai 1820 mitzuunterzeichnen[2]). Dann erfuhr er, daß Hardenberg bei des Königs Sommeraufenthalt in Teplitz[3]) den Befehl erwirkt hatte (27. August 1820)[4]), die in den wiedervereinigten Provinzen organisirten Land- und Stadtgerichte nach dem Muster der nunmehr in Sachsen eingerichteten umzuändern, weil jene — aus Kircheisen's Initiative hervorgegangenen — Gerichte „für eine zweckmäßige Justizpflege nicht geleistet hätten, was man sich davon versprochen".

Das war die Ermunterung, mit welcher Kircheisen der Feier seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums entgegenging. Noch Niemand hatte in solchem Amte ein solches Jubiläum gefeiert; nur Cocceji hätte es feiern können[5]); die Sitte derartiger Feiern kam aber erst nach seiner Zeit auf. Ein Schreiben bestätigt dies, in welchem Kircheisen seinem Schwager gegenüber sich vor dem Jubiläum wie folgt ausspricht[6]): „Es reißt jetzt die Sitte ein, daß die Invaliden an Leib und Seele, die das physische Verdienst haben, die fünfzigjährige Zerstörung durch ihr Amt überlebt zu haben, diesen Tag feiern, sich vom König belohnen lassen, und ihren Amtsgenossen Worte und Handlungen abdringen, deren Werth ich vollkommen kenne, und welche an Leichtigkeit zunehmen, je höher der Standpunct ist auf dem der gemißbrauchte stehet. Mir ist diese Feyer ein Greuel, wie es jedem Mann von Gefühl seyn sollte. Ich habe es vielfach meinen nahen Collegen geäußert, daß ich jede Vorbereitung dazu für eine Feindseligkeit ansehn würde, und ich sollte doch glauben, daß meine Stimme dabei gehört zu werden verdienet."

---

[1]) Ges.-S. S. 30.
[2]) Ges.-S. S. 65.
[3]) J.-M.-Acten, Hofsachen 4 fol. 64.
[4]) J.-M.-Acten U. 29 vol. 1 fol. 322.
[5]) Siehe oben S. 51 vergl. mit S. 231.
[6]) Privatacten vol. 3 fol. 150.

Deßungeachtet ging der Tag — es war der 30. Januar 1821 — nicht still vorüber: der König sandte dem nach Cammer geflüchteten Jubilar seinen Glückwunsch und den schwarzen Adlerorden; „wenn die Zeit dem Verdienste lohnt“ — sagte das Begleitschreiben[1]) — „mit langem Leben, mit Kraft in einem weitumfaßenden Würkungs Kreise und mit dem Bewußtsein des redlichen Aufbietens derselben für den gelungenen Erfolg, dann bleiben ihr keine Vergeltungen mehr übrig.“ Im Kammergerichte wurde ein von Rauch gearbeitetes Marmorrelief Kircheisen's, im Stadtgericht sein lebensgroßes von Wilhelm Schadow gemaltes Oelbild aufgehängt; das Staatsministerium brachte drei kunstvolle Vasen der Porzellanmanufactur dar, die Bureaubeamten des Justizministeriums ließen eine Denkmünze schlagen[2]). Hardenberg beeilte sich mit seinen Glückwünschen nicht allzusehr. Vier Wochen, nachdem das Jubiläum vorüber war, schrieb er von Italien, wohin er nach dem Laybacher Congreß einen Ausflug machte, mehr ironisch als wahr[3]): „Ew. Exc. lassen mir gewis die Gerechtigkeit widerfahren, zu glauben, daß Niemand an der Feyer Ihres Jubiläums aufrichtigeren Antheil genommen hat, als ich, und besonders ist das auch der Fall gewesen, bey dem Anerkenntniß Sr. Majestät des Königs, Ihrer langjährigen, ruhmvollen Verdienste um den Staat, dazu ich Ihnen von Herzen Glück wünsche. Erhalten Sie mir Ihre Gewogenheit und Freundschaft, darauf ich den größten Werth setze.“

Das gänzliche Schweigen Hardenberg's am Jubiläumstage wirkte vielleicht mit, daß Kircheisen am 2. Februar 1821 ein Schreiben des Staatsministeriums veranlaßte[4]), in welchem dem Staatskanzler die dringende Nothwendigkeit, die Gesetzrevision zu beschleunigen, dargestellt, an ein vorjähriges ähnliches Mahnschreiben des Justizministers erinnert und mit der Erklärung geschlossen wurde, daß das Staatsministerium seine weitern Schritte in dieser Angelegenheit bis zum Eingang einer Erklärung Hardenberg's suspendire. Die Erklärung blieb aus. Als der Staatskanzler, nachdem er mit Consalvi die bulla de salute vorbereitet[5]), im April

---

1) Privatacten vol. 3 fol. 174.

2) Die Jubelfeier ist beschrieben in der Berlinischen Ztg. v. 3. Febr. 1821.

3) Von Padua aus (S. 176 der Privatacten vol. 3).

4) J.-M.-Acten, Landrecht 24 vol. 1 fol. 60 flg.

5) Treitschke Bd. 3 S. 206.

zurückkam, beschäftigten ihn die als Grundlage der künftigen Verfassung geplanten neuen Entwürfe einer Gemeinde-, Städte- und Kreisordnung. Seine Hoffnung, gegen die feudale Strömung, welche sich kundgab, eine Reichsverfassung mit Reichsständen durchzusetzen, schlug fehl, nachdem Metternich den König zu dem Entschlusse gebracht hatte, „das Weitere hinsichtlich der Reichsstände der Zeit, der Erfahrung und der landesherrlichen Fürsorge vorzubehalten". Die zur Berathung jener Entwürfe eingesetzte Commission, an ihrer Spitze der Kronprinz, bestärkte den König in diesem Entschlusse. Es war der letzte große Kampf, den der Staatskanzler — diesmal mit ungünstigstem Erfolge — gekämpft hatte[1]). Mißmuthig und unthätig sah er der fernern Entwicklung zu; „die Altersschwäche war über ihn gekommen". Auch Kircheisen fühlte dieselbe; bei ihm stellte sich wie bei Hardenberg merkbare Abnahme des Gehörs ein, aber mit verdoppeltem Eifer gab er sich, von dem Streite um die Verfassung wenig berührt, seinem Berufe hin, seit Hardenberg's Widerstand an Kraft verloren hatte[2]). Am 9. Juni 1821 konnte er dem Könige berichten, daß die am 31. Dezember 1819 verordnete Commission die Einrichtung der rheinischen Landgerichte vollendet und für die Einrichtung der sächsischen Untergerichte ihren Plan entworfen habe[3]); der Justizminister nahm also die Berichterstattung über diese Angelegenheit in die Hand, obwohl die Commission nicht unter seine, sondern unter Hardenberg's Leitung gestellt war. Um den Beschwerden der Städte abzuhelfen, welche durch die Einrichtung größerer Gerichte ihr Gericht verloren, hatte Kircheisen die Abhaltung von Gerichtstagen angeordnet. Der König sprach seinen Beifall über die Resultate der Geschäftsführung des Justizministers aus[4]), ermahnte aber, auf Ersparungen Bedacht zu nehmen, wie sie in allen Zweigen der Staatsverwaltung durch die Umstände geboten seien. Um dieselbe Zeit erwirkte Kircheisen — ohne des Staatskanzlers Vermittlung — zur Beschleunigung des Geschäftsganges eine Einschränkung der Fälle, in welchen eine Bestätigung der Strafurtheile

[1]) Treitschke Bd. 3 S. 106 flg. 173 flg. 198 flg. 226 flg.

[2]) Allg. Biographie Bd. 15 S. 790.

[3]) J.-M.-Acten U. 29 vol. 1 fol. 327.

[4]) Cab.-O. v. 4. October 1821. J.-M.-Acten U. 29 vol. 1 fol. 329. Sonnenschmidt S. 197.

durch das Justizministerium erforderlich sei; die Selbständigkeit der Gerichte erweiterte sich also wiederum[1]). Die letzten Anordnungen, welche Kircheisen in Gemeinschaft mit dem Staatskanzler erließ, betrafen rheinische Angelegenheiten, nämlich das Notariatswesen und den Ausschluß der öffentlichen Verhandlung aus Gründen der Sittlichkeit[2]). Den Sitzungen des Staatsministeriums wie des Staatsrathes beizuwohnen, war in Hardenberg's Gutbefinden gestellt; als seinen Vertreter bei beiden Behörden bestimmte der König kurz, bevor er sich mit dem Staatskanzler zum Congresse nach Verona begab, den in Inactivität befindlichen Staatsminister von Voß[3]), den Hauptgegner der Verfassungspläne des Kanzlers[4]). Zu den wichtigen Gegenständen, welche mit Courier allwöchentlich dem Könige nachgeschickt wurden, gehörte ein Antrag Kircheisen's, die Verbindlichkeit der Seitenverwandten zur Alimentation verurtheilter Verbrecher aufzuheben[5]), und die Vorschriften über Regulirung des Provinzialschuldenwesens; die Entscheidung des Königs über beide Angelegenheiten datirt von Verona; sie bildeten den Abschluß der Thätigkeit Hardenberg's. Sein am 26. November 1822 in Verona „zu spät für seinen Ruhm" eingetretener Tod wurde dem Könige, der nach Süden weitergereist war, am 1. Dezember in Neapel gemeldet; die Gleichgültigkeit der Aufnahme, welche die Meldung fand, frappirte die Höflinge[6]). Am 2. Dezember ging von Neapel die Cabinetsorder ab[7]), welche den Vorsitz im Staatsrath dem Minister von Voß übertrug mit dem Bekenntniß, daß der Staat in Hardenberg „einen Verweser verloren habe, dessen Andenken stets erhalten bleiben werde". Stein schrieb: „wenn er nur wirklich ernstlich und zum letzten Male todt ist, so gratulire ich der preußischen Monarchie zu diesem Ereigniß"[8]). Die Todesnachricht feierte das Staatsministerium, ohne erst des Königs Rückkehr abzuwarten, mit

---

1) Cab.-O. vom 9. Juni 1821 Ges.-S. S. 100.

2) V.-O. vom 31. Jan. 1822 Ges.-S. S. 89; V.-O. v. 25. April 1822. Ges.-S. S. 109 flg.

3) Cab.-O. 18. September 1822. Ges.-S. S. 214.

4) Treitschke Bd. 3 S. 250.

5) Deklar. v. 20. October 1822. Ges.-S. S. 216. Cab.-O. v. 2. Nov. 1822. Ges.-S. S. 229 flg.

6) Treitschke Bd. 3 S. 252. Pertz, Stein Bd. 5 S. 759 flg.

7) Cab.-O. v. 2. Dezember 1822 Ges.-S. von 1823 S. 1.

8) Pertz, Stein Bd. 5 S. 760 flg.

schleunigster Veröffentlichung der von Hardenberg bis dahin zurückgehaltenen Cabinetsorder, welche die durch das Judenemancipationsedict zugelassene Verwendbarkeit der Juden im Lehrfache „wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse" beseitigte[1]). Auch Kircheisen gehörte zu den Mitunterzeichnern, er folgte der rückläufigen Strömung, gleich seinen Collegen froh, der lästigen Curatel des Staatskanzlers enthoben zu sein. Am 9. Dezember war der König wieder in Berlin[2]); von Ernennung eines neuen Staatskanzlers stand er ab; das Amt und die Würde gingen mit Hardenberg zu Grabe. Der Schwerpunct der Verantwortlichkeit des Staatsministeriums fiel sonach dem einzelnen Minister für seinen Verwaltungszweig zu; der König wollte ohne leitenden Staatsmann regieren; „die alte Sünde des Beamtenthums, der Sondergeist des Departements" konnte wieder aufwuchern[3]).

Für die Justiz war die Folge, daß nunmehr Kircheisen die oberste Leitung der Organisationscommission übertragen erhielt[4]), daß dann aber bald die Commission ihr Ende erreichte. Da sie nur bestimmt gewesen, den Justizminister von der Organisation fern zu halten, hatte ihre Beibehaltung keinen Zweck mehr. In einem Immediatbericht vom 27. Januar stellte Kircheisen vor, der noch unerledigt gebliebene Rest der Aufgabe, welche der Commission gestellt gewesen sei, könne auch vom Justizministerium erledigt werden; drei Tage später wurde die Commission aufgelöst[5]).

Gerade in dieser Zeit spielte in den Rheinlanden der letzte Act des so lebhaft alle Gemüther in der Laien- wie in der Juristenwelt bewegenden Fonk'schen Mordprocesses. Wie einst der Arnold'sche, dann der Schulz'sche, dann der Lichtenau'sche Proceß, sollte dieser Proceß Kircheisen nochmals, und zwar zum letzten Male am

---

[1]) Ges.-S. S. 224. Vergl. auch Treitschke Bd. 3 S. 379 (die Order ist aber nicht am 22. Dezember ergangen und nicht unter dem Präsidium des Ministers von Voß erwirkt).

[2]) Ges.-S. von 1823 S. 2.

[3]) Treitschke Bd. 3 S. 362.

[4]) Cab.-O. v. 12. Jan. 1823. J.-M.-Acten J. 33 fol. 41, Landrecht 24 vol. 1 fol. 72: „Durch das Ableben des St.-K. Fürsten v. H. hat die über die Organisation des J.-Wesens von Mir angeordnete Commission ihre oberste Leitung verloren und Ich finde Mich daher bewogen, Ihnen diese oberste Leitung zu übertragen."

[5]) J.-M.-Acten J. 33 fol. 52 flg. 56 (Order vom 30. Jan. 1823).

Ende seiner langen Laufbahn, vor die kritische Frage nach dem Rechte des Landesherrn gegenüber gefälltem Richterspruche stellen. Es trat jetzt diese Frage noch in einer besonderen Verwickelung auf, welche den Gegensatz der rheinischen zur altpreußischen Rechtsverfassung nicht zu Gunsten der letzteren in besonders grelles Licht stellte und die Schwierigkeiten der Entscheidung häufte. Alle solche Schwierigkeiten wären vermieden worden, wie sich Kircheisen mit gutem Bewußtsein sagen durfte, wenn man seinem Rathe gemäß das altpreußische Recht in den Rheinprovinzen eingeführt hätte. Bei der außergewöhnlichen Wichtigkeit dieses Processes für die Entwickelung, welche der Kampf zwischen rheinischen und altpreußischen Rechtsinstitutionen innerhalb der nächsten Jahrzehnte nahm, und für die schließliche verfassungsmäßige Gestaltung des landesherrlichen Bestätigungsrechts gegenüber den Wahrsprüchen der Geschworenen, haben wir näher die Lage des Falles zu erörtern.

Der Kaufmann Fonk und sein Weinküfer Hammacher waren der Ermordung des Kaufmanns Cönen vom Schwurgerichtshof zu Trier schuldig gesprochen und Fonk zum Tode, Hammacher zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt worden. Der Cassationshof zu Berlin hatte das Recursgesuch der Verurtheilten zurückgewiesen. Nach rheinisch-französischem Rechte wäre hiermit die Sache erledigt gewesen; eine landesherrliche Bestätigung solcher Strafurtheile kannte der Code nicht, sie paßte auch sehr wenig zu dem Institute der Schwurgerichte und zu der Mündlichkeit des Verfahrens. Für dies Verfahren lag der Schwerpunkt in der öffentlichen Verhandlung und des auf ihrer Grundlage gefällten Wahrspruchs; wie konnte die Ministerialinstanz und der Landesherr nachprüfen, ob das gefällte Urtheil richtig oder unrichtig sei, wenn ihnen zu ihrer Entscheidung nichts Anderes als die Acten unterbreitet wurden, welche in dem der öffentlichen Verhandlung vorausgegangenen Untersuchungsprocesse erwachsen waren? Die Einrichtung öffentlich-mündlichen Verfahrens und ein landesherrliches Bestätigungsrecht ließen sich nicht leicht vereinigen. Es war aber ein zweifelloser Satz des innern Staatsrechts der preußischen Monarchie, daß Urtheile, welche auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe lauteten, der landesherrlichen Bestätigung bedürften. Noch ehe dieser staatsrechtliche Zwiespalt in der Rheinprovinz hervortrat, kam er bezüglich Neuchatels zur Sprache, das in Folge Erbschaft mit Preußen in Personalunion stand, aber seit

1815 dem Schweizer Bund angehörte. Ueber die dortigen Angeschuldigten saßen verfassungsmäßig neun „aus Mitbürgern zusammengesetzte" Criminalgerichtshöfe zu Gericht, ohne daß eine Berufung zulässig war; das Staatsoberhaupt hatte auch verfassungsmäßig kein Bestätigungs-, noch weniger ein Strafschärfungs-, sondern nur ein Begnadigungsrecht. Kircheisen fand, als er nach dem zweiten Pariser Frieden an die Ordnung des Gerichtswesens ging, diese Einrichtung so bedenklich und wunderbar, daß er dem Könige vorschlagen wollte, dem Justizminister das Recht einzuräumen, wenn seiner Ansicht nach ein freisprechendes Erkenntniß nicht zu billigen oder ein verurtheilendes zu mild ausgefallen sei, „das Gutachten eines Criminalcollegs zu erfordern und dasselbe dergestalt zu bestätigen, daß dies genehmigte Gutachten an die Stelle des Erkenntnisses trete und als solches publicirt werden müsse." Deutlicher konnte nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß Kircheisen die Möglichkeit der Strafschärfung im Wege der landesherrlichen oder ministeriellen „Bestätigung" für feststehendes preußisches Recht hielt. Interessant ist die Form des Verfahrens, welches er vorschlug: er wollte eine Appellationsinstanz schaffen mit den Mitteln, welche die Praxis früherer Jahrhunderte an die Hand gab; denn das erforderte Gutachten eines Criminalcollegs wäre nichts Anderes gewesen, als die alte Einholung einer Rechtsbelehrung, deren Resultat dann der Justizminister, wie einst der Landesherr, durch das erkennende Gericht als Urtheil verkünden lassen sollte[1]. Aber Hardenberg erhob Widerspruch. Er erklärte es, da Neuchatel nicht Theil des preußischen Staates sei, und da die dortige Verfassung nur ein landesherrliches Strafmilderungsrecht (im Wege der „Begnadigung") kenne, für unzulässig, in der von Kircheisen geplanten Weise vorzugehen; er begnügte sich deshalb, beim Könige eine Order zu erwirken, welche die Vorlage aller in Neuchatel ergehenden, zu vierjährigem Gefängniß oder zu höherer Strafe verurtheilenden Erkenntnisse behufs landesherrlicher „Genehmigung" befahl (27. September 1817). Hierin sah auch Hardenberg keine Verfassungsänderung, sondern nur die zulässige Form einer Ausübung des unzweifelhaft dem König von Preußen zustehenden Begnadigungsrechtes. Nach der mitgetheilten Order ist denn auch verfahren

[1]) Siehe z. B. oben Bd. 1 S. 342. 345. 352.

worden, solange Neuchatel mit Preußen verbunden war; die Erkenntnisse gingen dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu; dieses ersuchte, ehe es seinen Antrag beim Könige stellte, den Justizminister um eine Aeußerung, deren Erstattung von einem vorherigen Gutachten des Kammergerichts abhängig gemacht wurde[1]). Noch ehe diese Einrichtung generell getroffen war, erwirkte übrigens Kircheisen alsbald beim ersten nach dem Jahre 1815 in Neuchatel vorgekommenen Todesurtheil die Bestätigung des Königs dahin, daß die erkannte Todesstrafe in zehnjährige Einsperrung verwandelt wurde[2]); der betreffenden Order hatte ein sachlich eingehendes Gutachten des Kammergerichts zu Grunde gelegen, welches ausführte, daß der Verurtheilte nach den Vorschriften des A. L.-R. mit jener geringeren Strafe würde belegt worden sein.

Also obwohl die Neuchateler Criminalgerichtshöfe nichts Anderes waren als Schwurgerichte, welche über die Thatfrage definitiv entschieden, und obwohl Neuchatel seine eigne Verfassung behielt, nahm man keinen Anstand, dem Könige ein in die materielle Prüfung der Straferkenntnisse eintretendes Bestätigungsrecht ebenso wie in Preußen zuzusprechen. Erklärlicherweise that man dasselbe der Rheinprovinz gegenüber. Hier lagen insofern die Verhältnisse anders, als die Rheinprovinz einen Theil der preußischen Monarchie bildete. Aber noch ehe dort die Einführung des innern preußischen Staatsrechts als leitender Grundsatz öffentlich proclamirt war[3]), hatte eine Cabinetsorder vom 9. August 1816 gelegentlich des ersten todeswürdigen Verbrechens, welches nach dem Pariser Frieden am Rheine zur Untersuchung gezogen wurde, als selbstverständlich ausgesprochen, „daß auch in den dortigen Provinzen und überall, wo sonst noch in den Königlichen Staaten nach französischen Gesetzen gerichtet werde, kein Urtheil auf Todes-Strafe oder lebenswierige Gefangenschaft ohne Allerhöchste unmittelbare Bestätigung vollstreckt werden dürfe“[4]). Diese Order erging in der beim Cassationsgericht schwebenden Sache eines wegen Münzfälschung zum Tode Ver-

---

[1]) R. 84 XII. 1b vol. 1 (bes. fol. 36. 69), vol. 2 (bes. fol. 71), vol. 3 (bes. fol. 136. 208 flg.).

[2]) R. 84 XII. 1b vol. 1 fol. 36. 84.

[3]) 6. März 1821, siehe oben S. 464.

[4]) Cab.-O. d. d. Carlsbad 9. August 1816, an Kircheisen, betr. die Strafsache gegen Henry.

urtheilten. Folgerichtig hätte der rheinische Strafproceß eine Aenderung im Sinne der altländischen Criminalordnung erfahren müssen. Ein Straferkenntniß, welches vor der königlichen „Bestätigung" nicht vollstreckbar war, existirte vor dieser Bestätigung in Wahrheit noch nicht als Straferkenntniß. Deshalb ordnete der preußische Proceß vollkommen consequent an, daß die der Allerhöchsten Bestätigung bedürfenden Erkenntnisse, ehe sie publicirt wurden, dem Könige zur Bestätigung einzusenden seien; durch die Bestätigung wurden sie erst zu Straferkenntnissen; der König war es, welcher kraft des ihm noch verbliebenen Restes von oberstrichterlicher Gewalt das Erkenntniß fällte. Diese ganze Einrichtung paßte sehr wenig zu der Einrichtung der Schwurgerichte; auf Schwurgerichtserkenntnisse angewendet, bedeutete sie eine Negirung der Bedeutung des Geschworenen-Verdicts. Denn wenn der König das Verdict und das daraus folgende Urtheil des Gerichtshofes erst zu „bestätigen" hatte, ehe es ein rechtskräftiges Urtheil werden konnte, so sprach in Wahrheit der König das Verdict, nicht das Colleg der Geschworenen. Die Lösung des Dilemmas hat erst die neuere Zeit versucht, indem sie, wie sich später zeigen wird, das Bestätigungsrecht des Regenten in dem Begnadigungsrecht desselben aufgehen ließ. Im Jahre 1816 wußte man sich nicht anders zu helfen, als daß man im Uebrigen den rheinischen Strafproceß bestehen ließ, jedoch die Vollstreckung der Todes rc.-Urtheile von der königlichen „Bestätigung" abhängig machte. Dadurch wurde zwar im endlichen Resultate, nicht aber in der juristischen Form eine Gleichstellung der altpreußischen und rheinischen Landestheile herbeigeführt. Denn während im Gebiete der Criminalordnung unbedingt von einem Todesurtheile und von einer Rechtskraft desselben erst die Rede sein konnte nach erfolgter königlicher Bestätigung, war und blieb nach rheinischem Processe ein Todesurtheil vorhanden, sobald der Schwurgerichtshof ein solches, dem Verdicte der Geschworenen gemäß, gefällt hatte und dagegen kein Rechtsmittel eingelegt oder das eingelegte vom Cassationshof verworfen war: die königliche Bestätigung lag in Altpreußen vor der Rechtskraft des Urtheils, am Rhein hinter derselben. Eine etwaige Nichtbestätigung bedeutete also für Altpreußen eine Freisprechung durch den König als höchsten Richter, sie bedeutete aber für die Rheinlande die Vernichtung eines rechts-

kräftigen Urtheils durch den König, obwohl der rheinische Proceß dem Könige richterliche Gewalt nicht mehr zuerkannte. Nichts natürlicher, als daß die Rheinländer und die Juristen des rheinischen Processes in der Nichtbestätigung eines rechtskräftigen Strafurtheils ein Stück Cabinetsjustiz, einen Machtspruch sahen, während die Altpreußen und die Juristen der Criminalordnung nicht begreifen konnten, wie der Monarch, welchem verfassungsmäßig in seinem ganzen Staate das Bestätigungsrecht der Todesurtheile zustehe, bei einem in den Rheinlanden vorgekommenen Morde an den Wahrspruch der Geschworenen gebunden, bei einem aus dem Gebiete der Criminalordnung vorgekommenen Morde aber an den Spruch der gelehrten Richter nicht gebunden sein sollte. Für die Rheinprovinzen war deshalb von der Immediatcommission schon in zwei während des Jahres 1817 vorgekommenen Mordprocessen der Thatbestand des Verbrechens als „durch den Ausspruch der Geschworenen feststehend und rechtlich nicht einer Prüfung zu unterwerfen" behandelt worden [1]).

Diese Divergenz des preußischen und des rheinischen Strafverfahrens war das bewegende Moment beim Ausgange des Fonk'schen Processes. Darüber, daß dem Könige das Bestätigungsrecht bezüglich des gefällten Todesurtheils zustehe, war Niemand zweifelhaft [2]). Nur darüber herrschte Streit, wie weit kraft dieses Bestätigungsrechtes der König gehen dürfe. Erklärlicherweise verfochten die rheinischen Juristen die Meinung, der Wahrspruch der Geschworenen binde den König; Fonk könne vom Könige wohl

---

[1]) Der Antrag der Immediatcommission an den Justizminister ging dahin: die Bestätigung oder im Wege der Gnade eine Abänderung zu veranlassen. Lottner Bd. 1 S. 584. — J.-M.-Acten, Neue Provinzen 1818, Jansen betr., Bericht vom 20. Mai, und Maria Krier betr., Bericht vom 20. Januar 1817. Der König „bestätigte" die in diesen Sachen ergangenen Assisenurtheile.

[2]) Auch frühere Todesurtheile hatte der Revisionshof (vergl. J.-M.-Rescr. vom 30. Juli 1819 bei Lottner Bd. 1 S. 584; J.-M.-Rescr. vom 8. Februar 1820 das. Bd. 2 S. 11) „zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt"; in einem Falle des Jahres 1820 (gegen den Juden Salomon) beantragte Kircheisen Strafumwandlung, weil nach Landrecht nur Zuchthausstrafe hätte erkannt werden können und doch „Unterthanen derselben Monarchie nicht so verschieden zu behandeln seien". Demgemäß verfügte der König durch Order vom 16. Januar 1821. Das Erforderniß der königlichen Bestätigung erkennt auch für die Rheinprovinz ausdrücklich Daniels, Grundsätze S. 224. 225 an.

begnadigt, nicht aber freigesprochen werden. Hierin äußerte sich mehr die Theorie der Zukunft, als der Gegenwart. Die altpreußischen Juristen aber erkannten rückhaltlos das Recht und die Pflicht des Königs an, den Wahrspruch auf seine innere Begründung hin zu prüfen, und wenn sich Bedenken gegen die Richtigkeit des Wahrspruchs ergäben, das gefällte Urtheil nicht zu bestätigen, also den Angeklagten für nicht überführt zu erklären. Das war die dem preußischen Staatsrechte des Jahres 1823 entsprechende, dem Institute der Geschwornengerichte aber an sich widersprechende Theorie. Ehe die Entscheidung des Königs über Fonk erging, lieferte eine der zu Gunsten Fonk's verfaßten Schriften[1]), deren sich ja in den Jahren 1821 und 1822 so außerordentlich viele mit jenem Processe beschäftigten, einen Beleg, daß es als selbstverständlich betrachtet wurde, auch für die Rheinprovinz Todesurtheile nur nach materieller Prüfung Seitens des Königs zur Existenz gelangen zu lassen. Diese Schrift sagt in einem Angriffe gegen das schwurgerichtliche Verfahren: „Glücklich mögen sich in den preußischen Rheinprovinzen diejenigen noch preisen, die zu lebenslänglicher Kettenstrafe und zum Tode verurtheilt worden; denn diese Urtheile werden erst gültig durch die Bestätigung des Königs, die gewiß nicht ohne eine vorherige strenge Prüfung erfolgt; und wohl mancher, den 10—20 jährige Zuchthausstrafe getroffen, wird jene beneiden". Der Assisenpräsident in Trier ergriff die Gelegenheit, sich in öffentlicher Sitzung über die Frage folgendermaßen zu äußern[2]): „Nach der in den alten Provinzen sowohl, als auch jetzt in den Rheinprovinzen geltenden Gesetzgebung,

---

[1]) Peter Anton Fonck von C. v. F. Braunschweig 1823. S. 400. Vergl. auch Paulus, Warnung S. 178: „Wie wenn die Verurtheilung durch Geschworne in Rheinpreußen sofort formelles Recht wäre? Erst wenn der König, der kein Criminalurtheil ohne Prüfung durch die oberste Justizaufsicht bestätigt, die Verurtheilung bestätigt hätte, wäre sie nach dem für Rheinpreußen geltenden Gesetz formelles Recht ..... Nach der Ordnung der Dinge in Rheinpreußen aber ist es ohnehin bloße Uebertreibung und Miskenntniß der Rechtsbegriffe, von einer Verurtheilung durch dortige Jurys, ehe sie die Bestätigung der Staats-Oberaufsicht hat, als von einem an sich entschiedenen formellen Recht ins große Blaue hinaus zu sprechen. Jene nach reifer amtlicher Prüfung von Sachkennern abzuwartende Bestätigung macht erst den Spruch der rheinpreußischen Jury zum formellen Recht."

[2]) Haupt S. 156.

steht fest, daß jedes Urtheil, welches Todesstrafe oder lebenslängliche Zwangsarbeit verhängt, nicht ohne Bestätigung Sr. Maj. des Königs in Vollzug gesetzt werden dürfe. S. Maj. haben in einer Cabinetsorder vom 13. Februar 1821 ausgesprochen, daß die Bestätigung des erwähnten Erkenntnisses auszusetzen, bis auch über den Kaufmann Fonk erkannt sein werde; daß jedoch die Zwangsarbeit in Vollzug zu setzen sei. — Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß, wenn gleich Se. Maj. sich die Bestätigung noch vorbehalten, doch nach den Gesetzen jenes Urtheil als rechtskräftig zu betrachten sei." Wie sich der Präsident die „Rechtskraft" eines noch der „Bestätigung" bedürfenden Erkenntnisses dachte, darüber blieb er die Erklärung schuldig. Auch an Hardenberg trat noch kurz vor seinem Tode die Frage heran. Der mit ihm seit langen Jahren bekannte Justizrath Dr. Bischoff in Dresden legte in einer ausführlichen Denkschrift die Gründe dar, welche für Fonk's Unschuld sprächen. Hardenberg schrieb von Verona aus „dem Verfechter einer Sache, die längst allgemeines Aufsehen und große Theilnahme erregt hat": „Seien Sie im Voraus überzeugt, daß der König, so fest sein Grundsatz übrigens ist, in die Aussprüche der Rechtsbehörden nicht einzugreifen, dennoch nicht unterlassen wird, in dieser das gute Gefühl so nahe angehenden Angelegenheit mit sorgfältiger Anwendung der Gerechtigkeit zu entscheiden"[1]). Also Hardenberg beanspruchte ebenfalls für den König das Recht der Entscheidung, und sah in einer solchen Entscheidung nichts weniger als einen unstatthaften Machtspruch.

Der Berliner Revisions- und Cassationshof sprach sein den Recurs Fonk's verwerfendes Urtheil am 14. August 1822 und legte die Acten mit einem Berichte von 172 Folien am 23. Januar 1823 Kircheisen vor[2]). Zu den Unterzeichnern des Berichts gehörte Savigny als Mitglied des Revisionshofes. Vorsichtig vermied der Bericht, darüber sich zu äußern, wie er die Stellung des Königs zum Cassationsurtheil auffaßte. Er beschränkte sich darauf,

---

[1]) Bischoff S. XX. (8. November 1822).

[2]) Bis zur Auflösung der Immediatcommission war diese und Beyme mit dem Fonk'schen Processe befaßt gewesen. Kircheisen wurde erst am Schlußacte betheiligt. Am 3. Sept. 1818 hatte Fonk persönlich eine Audienz bei Beyme, in welcher er sich über die Parteilichkeit der Immediatcommission beschwerte. Bischoff S. 278 flg.

„nunmehr die Acten sammt Actenauszug für des Königs Majestät einzusenden", stellte dann die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung zusammen und sprach schließlich „die Meinung" aus, „daß sich nirgend behaupten lasse, die Geschworenen hätten in ihrer Erklärung geirrt"[1]), höherem Ermessen und „Allerhöchster Entschließung" das Weitere anheimstellend. Es scheint hiernach, daß der Revisionshof zwar dem Könige das Recht zusprechen wollte, den Wahrspruch zu vernichten, wenn er als ein irriger nachgewiesen sei, nicht aber auch dann, wenn nur Zweifel an seiner Richtigkeit obwalteten.

Kircheisen schwankte, nicht über die Thatfrage, wohl aber über die Rechtsfrage. Seiner Gewohnheit gemäß gab er seinen Räthen, ehe er deren Meinung hörte, auch in dieser wichtigen Angelegenheit seine eigene Meinung in einer kurzen Niederschrift kund, welche er den Acten einverleibte. Darin sprach er sich zunächst gegen jede Nachprüfung des Wahrspruchs aus, weil die Nachprüfung lediglich auf Grund der Acten und ohne Kenntniß der stattgehabten mündlichen Verhandlung unmöglich sei. Er sagte[2]): „Ich kann doch bei der von allen Seiten geschehenen Einmischung im Rechtswege nichts anderes sagen, als daß das Urtel nach der dortigen Verfassung und Gesetzen rechtmäßig abgefaßt sei, daß es mir weder zukomme, noch möglich sei, den Ausspruch der Geschworenen zu critisiren, da die Beweismittel worauf solches gegründet in dem Anschauen, Anhören, der Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen beruht und daraus geschöpft sei, daß weder von dem einen, noch von dem andern etwas niedergeschrieben worden, und daß es folglich ein ganz zweckwidriges Verfahren sei, über die Verhandlungen so weit sie niedergeschrieben und mit deductionen dafür und dawider angehäufet sind, von einem der hiesigen Gerichtshöfe ein Gutachten einzufordern, da demselbigen dasjenige gar nicht vorgeleget werden könne, worauf eine Entscheidung basiret sei. So weit mir die Sache erscheine, sei freilich vorauszusehn, daß nach den diesseitigen Gesetzen kein Todesurtel erfolgen könne und erfolgt sein würde."

Als der Bericht des Revisionshofs eingegangen war, bestellte Kircheisen zwei mit dem rheinischen Verfahren vertraute Räthe zu

---

[1]) Dies Wort ist im Bericht unterstrichen.

[2]) J.-M.-Acten, Fonk betr. F. 82 vol. III. sine dato (zwischen 29. und 31. Jan. 1823 vor Eingang des Berichts des Revisionshofes 3).

Referenten, Goßler und Sack, gab ihnen aber, nachdem er den Bericht „mit der Feder in der Hand gelesen“, wiederum zuvor schriftlich die Puncte an, welche er besonders erwogen zu sehen wünschte. An erster Stelle stand der Zweifel „wie die Entscheidung dem Könige vorzutragen“ und ob der Bedenken, welche der Minister hege, „Erwähnung geschehen könne“; „diesseits und jenseits“ — heißt es weiter — „wird ein Todesurtheil nur durch die Bestätigung des Landesherrn der neuen Verfassung nach existent. Der König hat ein Recht und eine Pflicht zu wissen, warum Er ein Todesurtel sanktionirt, und dazu liegen keine zureichende Data vor, weil sie aus Motiven geschöpft, die keine Spuren hinterlassen und also auch nicht übertragen werden können . . . Soll man wirklich unserm Landesherrn anmuthen wollen, auf dieser unmotivirten Ueberzeugung sein wichtiges Königliches Accedo zu bauen? Hier entscheidet nach dieser unglücklichen Mischung der König, ihn bindet keine fremdherrliche Rheinische Proceßordnung und sie ist in dieser Beziehung unanwendbar, weil dort kein Todes-Urtel zur Confirmation des Kaisers gebracht wurde, hier aber seine Existenz von der Königlichen Bestätigung abhängig bleibt.“ Darauf folgte eine kurze sachliche Beurtheilung, welche ergibt, daß Kircheisen sich von Fonk's Schuld nicht überzeugt hielt. Fast am nämlichen Tage nannte Feuerbach in einem Briefe, der dem Geheimen Cabinetsrath des Königs vorgelegt wurde, das Trierer Verdict „den baarsten Unsinn“ und den verurtheilten Fonk „ebenso gewiß unschuldig, als er (Feuerbach) gewiß sei, nicht selbst bei der Ermordung geholfen zu haben“ [1]), während Professor Brewer in Düsseldorf öffentlich „des schändlichsten Meuchelmörders“ Fonk Verurtheilung für den schönsten Triumph des Geschwornengerichts erklärte. Beide Referenten des Justizministeriums, von Fonk's Schuld überzeugt, sprachen sich mit Berufung auf andre seit 1816 in der Rheinprovinz vorgekommene Fälle, in denen die erkannte Todesstrafe vom Könige aufgehoben sei, dafür aus, dem Könige anzurathen, daß er Fonk und Hammacher „zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheile“. Goßler deducirte, daß nur die Wirksamkeit, nicht die Existenz des Strafurtheils von der landesherrlichen Bestätigung abhänge und das Staatsoberhaupt da kein eignes Urtheil sich

[1]) Siehe Votum des Correferenten, erste Seite (J.-M.-Acten).

erlauben dürfe, wo die Gerichtshöfe kein Bedenken gefunden hätten; der Chef der Justiz müsse sich auf eine vergleichende Prüfung der rheinischen und altpreußischen Criminalgesetzgebung beschränken, ohne in das Richteramt zu fallen; nur im Wege der Begnadigung könne das Todesurtheil in lebenswierige Zuchthausstrafe gemildert werden, was sich dadurch rechtfertige, daß bei Anwendung der Criminal-Ordnung eine mildere Strafe nach Lage der schriftlichen Verhandlungen erkannt sein würde, und daß Viele aus dem Volke die Begnadigung befürwortet hätten. Einen ähnlichen Standpunct nahm Sack ein, „nicht, weil er Fonk für schuldig halte, sondern weil ihn ein legaler Richterspruch für schuldig erklärt habe", welchen nach einem Gebot politischer Klugheit der Regent aufrecht erhalten müsse, wenn er nicht selbst das Richteramt übernähme und hierdurch Cabinetsjustiz übe; die rheinischen Richtersprüche müßten, wenn sie an keiner Nullität litten, in ihrer Kraft erhalten werden.

Niemand war seit seinem Eintritt in den Justizdienst größerer Gegner aller Cabinetsjustiz gewesen als Kircheisen. Wenn er gleichwohl jetzt gegen das Votum seiner Räthe nicht die Begnadigung Fonk's und Hammacher's, sondern die Versagung der Urtheilsbestätigung beantragte, so that er das im besten Glauben, seinen Principien nicht untreu zu werden. Er legte in seinem Berichte an den König dar, daß die beigebrachten Verdachtsmomente nach den altpreußischen Gesetzen zur Verurtheilung nicht genügten. Ueber die Stellung des Königs zum ergangenen Richterspruche führte er mit vollem Rechte aus, daß die zum Zwecke der Bestätigung erforderliche Prüfung, wenn sie keine bloße Form sein solle, sich nicht darauf beschränken könne, ob Gründe zur Begnadigung vorlägen; es müsse die Freisprechung Fonk's von der Instanz erfolgen; „nur nach der Allerhöchsten Ueberzeugung könne der Rheinländer wie der Brandenburger zum Tode oder zu lebenswieriger Strafe verurtheilt werden".

Hatte die Durchsicht der Acten und der daraus geschöpfte Glauben an Fonk's Unschuld oder hatte das Gewicht der Stimme Feuerbach's den Justizminister zu seiner Ansicht bestimmt? Jedenfalls wirkte auf seine letzte Entschließung der Glaube, daß von der Bestätigung des gerichtlichen Erkenntnisses ein Justizmord zu befürchten sei, wesentlich ein. Seiner ganzen Vergangenheit nach mußte Kircheisen dahin neigen, das Urtheil der

Gerichte als unantastbar und nur im Gnadenwege aufhebbar zu behandeln. Dann erwuchs ihm aber die Pflicht, dahin zu wirken, daß auch für Altpreußen das Bestätigungsrecht des Königs bei Todesurtheilen in ein Begnadigungsrecht umgewandelt werde; ein Dualismus konnte in diesem wichtigen staatsrechtlichen Principe nicht zwischen den Rheinlanden und dem sonstigen Königreich bestehen. So lange der im Hauptlande herrschende Grundsatz galt, daß Todesurtheile der landesherrlichen Bestätigung bedürften, war es vom Standpuncte des preußischen Justizministers aus völlig correct, diese Bestätigung auch für rheinische Erkenntnisse zu verlangen. Darin lag allerdings ein letzter Rest von Cabinetsjustiz, aber einer nach dem Staatsrecht des Jahres 1823 erlaubten, ja vorgeschriebenen Cabinetsjustiz: der König war verfassungsmäßig verpflichtet, Todesurtheile auf ihre materielle Richtigkeit hin zu prüfen. Er trat im Fonk'schen Falle dem Antrage des Justizministers bei, ja ging insofern noch weiter, als er in die Gründe, aus denen er die Bestätigung des Todesurtheils versagte, sogar den Satz aufnahm, „daß das Alibi des Fonk hinreichend nachgewiesen sei", während Kircheisen nur hervorgehoben hatte, dasselbe sei nicht zur Evidenz gebracht.

Zwei Monate gingen vorüber bis die entscheidende Order (am 28. Juli in Teplitz) unterzeichnet wurde; sie erklärte ganz im formellen Anschlusse an die Bestimmungen des Landrechts und der Criminalordnung, der Ausspruch der Assisen könne, da die Verurtheilten nicht schuldig zu finden seien, „nicht bestätigt werden", auch könne nicht eine geringere Strafe als die erkannte eintreten; daraus folge die Freilassung der Angeklagten.

Es war der Sieg der altpreußischen Auffassung gegenüber der rheinischen, welcher sich in der Order aussprach. Darum billigten auch die Altländer das eingeschlagene Verfahren, während „die Rheinländer grollten". Im Hintergrunde lag der Streit, ob ein rheinischer Wahrspruch mehr wiege als ein altpreußischer Richterspruch, und noch weiter zurück der Streit, ob die rheinische oder die preußische Strafproceßordnung die bessere sei. Für die Rheinländer war außerdem überhaupt der Gedanke, daß der Justizminister und der König das letzte Wort in einem gerichtlichen Strafproceß sprechen sollten, nach ihrer ganzen Rechtsgewöhnung ein unfaßbarer, während derselbe Gedanke dem alt=

preußischen Juristen ein noch völlig geläufiger war. Mit Unrecht wird die Order eine That der Cabinetsjustiz „ganz wie nach dem Processe des Müllers Arnold" genannt, mit noch größerem Unrecht wird der König und sein Minister angeklagt, bewußt das Gesetz verletzt und einen Richterspruch für „nichtig" erklärt zu haben[1]). Kircheisen, seit Jahrzehnten der eifrigste Vorkämpfer für die richterliche Unabhängigkeit, mußte sich immerhin am Ende seiner langen Dienstlaufbahn sogar von einem seiner eignen Räthe sagen lassen, die Nichtbestätigung des Todesurtheils gegen Fonk werde Cabinetsjustiz sein. Und doch hatte vor solcher Niemand einst den Kronprinzen Friedrich Wilhelm so eindringlich gewarnt, als Kircheisen. Mit der zitternden Hand des Alters und sicher nicht ohne Seelenkampf unterzeichnete er am 31. Juli 1823 in Freienwalde, wo er seine Sommerfrische hielt, das von Goßler aufgesetzte und nachgesandte Concept der Verfügung, welches dem Generalprocurator in Cöln die Freilassung der Angeklagten aufgab[2]). Aber zu Kircheisen's Rechtfertigung sollten zehn Jahre später zwei andre in der Rheinprovinz verhandelte Mordprocesse dienen[3]). Auch sie endeten vor Gericht mit verurtheilenden Wahrsprüchen des Assisenhofes; Kamptz, der damalige Justizminister, fand die Verurtheilung bedenklich, hörte darüber in dem einen Falle den Criminalsenat des Kammergerichts gutachtlich, im andern entwickelte er selbst die Gründe, welche gegen die Schuld des Angeklagten vorlägen, und beantragte die Nichtbestätigung der Urtheile, nachdem im ersten Falle das Kammergericht sich dahin ausgelassen hatte, daß der Angeklagte nach altpreußischen Gesetzen völlig freigesprochen sein würde. Der König verfuhr also in diesen Fällen genau wie im Falle Fonk: Allerhöchste Orders vom 19. und 24. Mai 1833 hoben das Ungenügende der Verdachtsmomente hervor und folgerten daraus, „daß der Angeklagte zu keiner Strafe verurtheilt werden könne". Ferner diente zu Kircheisen's Rechtfertigung das Verfahren, welches vom Justizministerium und vom Cabinet im Fürstenthum Neuchatel eingehalten wurde, seit man dort die Schwurgerichte eingeführt hatte[4]).

---

[1]) Treitschke Bd. 3 S. 384.

[2]) J.=M.=Acten F. 82 vol. 3.

[3]) Gegen den Ackerer Matthias Philipps (J.=M.=Acten) und gegen den Schlossergesellen Schlösser (J.=M.=Acten).

[4]) Vergl. Hitzig's Annalen Bd. 17 S. 93 flg.

Die wichtigste Nachwirkung des Processes Fonk äußerte sich erst, als man lange nach der allgemeinen Einführung der Schwurgerichte das Bestätigungsrecht des Regenten bei Strafurtheilen gesetzlich beseitigte. So bildet jener Proceß das letzte Glied in der Reihe derjenigen für die Entwicklung der preußischen Rechtsgeschichte markanten Processe, welche schließlich zur Unstatthafterklärung aller Cabinetsjustiz führten.

Es wird erzählt, daß Kircheisen in den Jahren seiner vollen Manneskraft einen seiner Freunde gebeten habe, ihm, sobald er altere, offen zu sagen, wann die Zeit gekommen sei, das Ministeramt einem Jüngern zu überlassen. Der Freund hielt diese Zeit gekommen, als der Proceß Fonk spielte, und machte Kircheisen davon Mittheilung; die Folge soll gewesen sein, daß die Freundschaft sich löste und Kircheisen im Dienste blieb, ja demselben mit erneutem Eifer sich widmete. Er nahm den alten Plan der Organisation von Stadt- und Landgerichten wieder auf, aber, wie schon der für die Wichtigkeit der Sache sehr wenig gründliche Immediatbericht im Processe Fonk durchblicken ließ [1]), es fehlten die einstigen Kräfte; auch fand aus Finanzrücksichten die Bildung der Land- und Stadtgerichte immer neuen Widerspruch; der König befahl äußerste Sparsamkeit und verlangte Wiederaufnahme der dem Staatsministerium aufgetragenen Berathung, wie es mit den Stadt- und Landgerichten gehalten werden solle. Empfindlich berührt schrieb Kircheisen im Februar 1824 an Altenstein, welcher, nach dem im Januar 1823 erfolgten Tode des Ministers von Voß [2]) als ältester Minister mit der Geschäftsleitung betraut, die Anberaumung einer Staatsministerialsitzung zur Erledigung jener Angelegenheit wünschte [3]): „Der Andrang meiner Geschäfte ist am Schlusse des Jahres so vielfach, daß ich die Angelegenheiten wegen der Stadtgerichte habe zurücksetzen müssen. Wenn die Herren Minister der Administration meine Verwaltung mir überlassen, und nicht ohne meine Zuziehung Cabinetsorders extrahieren, deren Fundamente ich sehr bezweifele, und durch welche jetzt, da der Staat durch die Administration außer Kräften gerathen, bei dem Justizfond Goldgruben gefunden werden sollen, so würde es aller dieser Weitläufigkeiten nicht bedürfen. Jetzt habe ich diese Angelegenheit

[1]) Der Bericht umfaßt nur vier halbgebrochene Blätter.

[2]) Treitschke Bd. 3 S. 361.

[3]) A.-O. 14. Nov. 1823 J.-M.-Acten U. 29 vol. 1 fol. 339. 350.

wieder aufgenommen und werde die Ehre haben, Ew. Exc. das Resultat ganz ergebenst mitzutheilen"[1]). Als endlich im April 1824 die Berathung im Staatsministerium stattfinden sollte, fehlte Kircheisen, „durch Krankheit verhindert"; der Beschluß blieb deshalb ausgesetzt, aber es wurde doch dem Justizminister zu erkennen gegeben, daß das Staatsministerium gegen den Widerspruch des Justizministers den Vortrag der Angelegenheit und eine Beschlußfassung für erforderlich halte[2]). So schien der Kampf, in welchem Kircheisen gegen Hardenberg gestanden, im Staatsministerium sich fortspinnen zu wollen. Er wurde nicht von Kircheisen ausgekämpft. Um dem Wunsche nach Kostenersparniß möglichst entgegenzukommen, machte Kircheisen Vorschläge einiger Abänderungen im Criminalverfahren[3]), darunter einer noch größern Beschränkung der Bestätigung von Urtheilen[4]), forderte auch die Oberlandesgerichte zur Aeußerung auf, ob und welche Mehrkosten durch die Einrichtung der Stadt- und Landgerichte entstanden seien, und unterzeichnete noch am 11. März 1825 ein ausführliches, von Simon verfaßtes Gutachten, welches sich unter Darlegung der bisher am Rheine gemachten Organisationsversuche nunmehr gegen eine alsbaldige Einführung der altpreußischen Gesetzgebung in die Rheinlande aussprach. Es war dies die letzte größere Arbeit unter Kircheisen's Namen. Der Proceß Fonk und dann ein Antrag des Staatsministeriums, das französische Gesetz aufzuheben, welches die Gemeinden für die in ihrem Bezirke verübten Excesse haftbar machte, hatten den König bestimmt, den Gedanken fallen zu lassen, daß die Einführung der altpreußischen Gesetze, namentlich der Strafgerichtsordnung in die Rheinprovinzen

---

[1]) Das Concept ist von Kircheisen selbst mit zitternder Hand in die Acten geschrieben.

[2]) J.-M.-Acten U. 29 vol. 2 fol. 5.

[3]) Immediatbericht Kircheisen's vom 27. Oct. 1824 J.-M.-Acten O. 110 vol. 1 fol. 165. Die Abänderungen betrafen — außer dem im Text genannten Gegenstande — die §§ 156. 179. 571 der Crim.-Ord. über Obduktion der Selbstmörder, die gerichtliche Augenscheinseinnahme bei gewaltsamem Diebstahl und die Berichterstattung bei Entlassung der bis zu erfolgter Besserung verhafteten Sträflinge.

[4]) Die Bestätigung wurde beschränkt (Cab.-O. 4. Dez. 1824 Ges.-S. S. 221) auf Untersuchungen wegen Hoch- oder Landesverraths und wegen Majestätsbeleidigung, sowie auf Urtheile, welche die Todes- oder lebenswierige Freiheitsstrafe aussprechen.

bis nach vollendeter Revision vertagt werde; die Einführung sollte nunmehr unverzüglich geschehen. Gleichwohl kam Kircheisen auf seinen ursprünglichen Plan, das französische Recht zu beseitigen, nicht zurück. Er votirte vielmehr, „obgleich von der Trefflichkeit und den Vorzügen unserer (d. h. der landrechtlichen) Gesetzgebung überzeugt", doch wegen der unverkennbaren Besserungsbedürftigkeit des Straf-, Ehe- und Hypothekenrechts, wie des Subhastations-, Concurs-, Civil- und Criminalprocesses zunächst für Beibehaltung des rheinischen Rechtes, bis die — fast vollendete — Revision jener Rechts- und Prozeßmaterien abgeschlossen sei. Ob bei Unterzeichnung dieses Gutachtens Kircheisen mehr Simon's als seiner eigenen Eingebung folgte, wird kaum zu entscheiden sein; er war bereits schwer erkrankt, durch Schwäche der Füße an der Bewegung gehindert, durch den nach langem Leiden erfolgten Tod seiner Gattin geknickt; am 16. März, fünf Tage nach Unterzeichnung des Gutachtens, traf ihn ein Nervenschlag, der am 18. März seinem mehr an Arbeit und Kämpfen als an Erfolgen reichen Leben ein Ende machte[1]). Die Reinschrift des Gutachtens war erst am Todestage beendet; der Geheimrath Diederichs unterzeichnete sie als ältester, „mit einstweiliger Fortführung der Geschäfte vom Könige beauftragter" [2]) Rath; am 25. März ging sie dem Staatsministerium zu[3]). Ehe das letztere seinen Beschluß faßte, zog Kircheisen's Amtsnachfolger das Gutachten zurück und votirte abweichend[4]).

---

3. Die Gesetzrevision unter Dankelmann.

Kircheisen's Amtsnachfolger war der Präsident des Oberlandesgerichts zu Glogau Graf Dankelmann, derselbe, dessen Namen uns begegnet ist[5]), als im Frühjahr 1812 von Glogau aus angefragt wurde, welcher officielle Empfang Napoleon bei Besichtigung der

[1]) J.-M.-Acten, Justizministerium 44 fol. 43. 44.

[2]) Daselbst fol. 43.

[3]) Siehe die Notizen über das Mundiren, J.-M.-Acten Besitzn. 8 vol. 2 fol. 10. 11. und Staats-Min.-Acten, Justizorganisation in den Rheinprovinzen betr. vol. 2 fol. 131. 147.

[4]) J.-M.-Acten, Besitznahme 8. vol. 2 fol. 63.

[5]) Siehe oben S. 426.

Elbfestungen zu theil werden sollte. In Cleve am 10. Mai 1768 als Sohn des damaligen Regierungspräsidenten, späteren schlesischen Justizministers Freiherrn von Dankelmann geboren[1]), hatte er zur Zeit der Abfassung des Landrechts in Halle unter Nettelbladt seine Studien gemacht und war dann bei der Oberamtsregierung in Breslau als Auskultator eingetreten; 1792 wurde er Rath bei derselben Behörde, 1800 — nach Erhebung seines Vater und seiner selbst in den Grafenstand — Oberamtsregierungspräsident in Brieg, bis ihm am 10. November 1805 das Regierungspräsidium in Warschau übertragen wurde. Das Jahr 1806 entfernte ihn von dort und führte ihn nach Königsberg, wo er das Vertrauen Friedrich Wilhelm's gewann und nach dem Tilsiter Frieden neben York beauftragt wurde, die Grenze zwischen Preußen und dem Herzogthum Warschau zu reguliren; er und Soult schlossen am 10. November 1807 zu diesem Zwecke die Elbinger Convention. Nachdem Cocceji's Sohn im Jahre 1808 als Präsident der Oberamtsregierung zu Glogau mit Tode abgegangen war, bekleidete Dankelmann dieses Präsidium vom 27. Juli 1808 an und erwarb sich dabei die allgemeinste Hochachtung wegen seines offnen, humanen Characters wie wegen seiner Kenntnisse, namentlich aber wegen seiner vorzüglichen Präsidialeigenschaften. Am 23. April 1825 erfolgte seine Ernennung zum Justizminister[2]).

Die Aufgabe, die ihm gestellt war, erbte er von seinem Amtsvorgänger: es war die Revision der altpreußischen Gesetzgebung im Hinblick auf die vom Könige bereits angeordnete Umgestaltung des rheinischen Rechts. Er nahm letztere sofort in Angriff. Welchen Weg er gehen sollte, zeigte ihm die zwei Tage vor seinem Amtsantritte beschlossene Aufhebung der französischen Gesetzgebung über Grundeigenthum und Realberechtigungen in Westphalen, in Berg und in den ehemals französisch-hanseatischen Departements (Gesetze vom 23. April 1825)[3]).

Als bedeutungsvollster Gehülfe trat für die Revisionsarbeiten an Dankelmann's Seite der bisherige Director im Polizeiministe-

---

[1]) Vergl. Nekrologe in der außerordentlichen Beilage der Berlinischen Ztg. vom 3. Jan. 1831, und in der Beilage zur Allg. Preuß. Staatszeitung Nr. 362 von 1830. Auch Treitschke Bd. 3 S. 385.

[2]) Ges.-S. S. 40.

[3]) Ges.-S. S. 73—128.

rium Carl Albert von Kamptz[1]). Niemand stand dem kleinen unansehnlichen Manne[2]) damals im preußischen Staate gleich an völliger Beherrschung und wissenschaftlicher Durchdringung des vaterländischen Rechtes, Niemand aber auch an Unpopularität. Auf ihn vereinigte sich der ganze Haß, welchen die Demagogenverfolgungen seit den Carlsbalder Beschlüssen hervorgerufen hatten; Kamptz, ein „Fanatiker der Angst", lebte und webte in diesen Verfolgungen, vielleicht mehr aus Diensteifer, der ihn zum Bureaukraten reinsten Wassers gemacht hatte, als aus innerer Ueberzeugung. Das Wort Schön's, daß Kamptz, der Gebildetste unter seinen Collegen, ein Werkzeug der Jacobiner geworden sein würde, wenn er um 1790 gelebt hätte, läßt sich nicht besser belegen als durch den Inhalt seiner nach dieser Richtung anscheinend bisher gänzlich unbeachtet gebliebenen Erstlingsschrift. Sie fällt eben in jenes Jahr 1790. Rousseau's contrat social und der Bastillesturm hatte den Sproß einer der ältesten einst wendischen Adelsfamilien des feudalen Mecklenburg, den Sohn eines dortigen Ministers und Oberkammerherrn, als einundzwanzigjährigen Göttinger Studenten dazu begeistert, mit lauter Stimme nach einer deutschen Verfassung zu rufen, welche nöthiger sei als jede andre Justizreform, und mit dem schon vorbereiteten „Kampfe gegen die Tyrannei" zu drohen, wenn der Ruf nicht rechtzeitig Beachtung finde. Die Schrift, mit welcher Kamptz diese Gedanken in die Oeffentlichkeit brachte und sich bei der Göttinger Facultät einen Preis errang, knüpfte unter dem Titel: Observationes quaedam de legum retractandarum studio nostris temporibus haud inopportuno[3]), an die kurz zuvor (1789) erschienenen Briefe Schlosser's[4]) an und erklärte zwar in gewissem Grade die Klagen über den schlechten Zustand des Rechtes für begründet, sah aber den eigentlichen Mangel nicht in den Gesetzen, welche die Beziehungen der Bürger unter einander behandeln, auch nicht in denen, welche als Regierungsgesetze von der Regierungsgewalt ausgehen, sondern in denen, welche den zwischen

[1]) Allg. Biographie Bd. 15 S. 66 flg.

[2]) Treitschke Bd. 3 S. 434 flg.

[3]) Dissertatio, quam . . . 21. Maji 1790 defendet Jo. Ant. Lud. Seidensticker assumto socio Chr. Car. Hen. de Kamptz, neostrel. justitiae cancellariae assessor. Goettingae.

[4]) Vergl. Stölzel, Svarez S. 271.

der Regierungsgewalt und den Unterthanen über die bürgerliche Gesellschaft zu schließenden Vertrag betreffen. Hier, sagte er, im Verfassungsrechte (in jure constitutionali), liege der Sitz der Krankheit; die Reformation des Civil- und Regierungs-Rechtes möge auf fernere Zeiten verschoben werden, die Reformation des Verfassungsrechtes sei alsbald zu bewirken; sie werde den Weg für die andern Theile des Rechts öffnen. Der Nerv der Sache sei, daß Alles schon genügend vorbereitet erscheine, um gelegentlich „die Flamme ausbrechen und die Waffen der Kämpfer gegen die Tyrannei sich wenden zu lassen“. So schrieb Kamptz, der Demagogenjäger der 1820er Jahre! Als hätte er aber in Vorahnung der Aufgabe, welche ihm diese Jahre stellen sollten, gefühlt, daß er sich zu seiner Zukunft hin eine goldene Brücke bauen müsse, schloß er seine Schrift mit der Entschuldigung, daß das „in jugendlicher Hitze und Leichtfertigkeit“ Gesagte eher Verzeihung finden werde, als wenn es ein Ausdruck männlicher Einsicht und männlichen Ernstes wäre. Noch im nämlichen Jahre wurde er Assessor, im Jahre 1792 Rath der Neustrelitzer Justizkanzlei, 1793 Mitglied des Mecklenburger Geheimenrathscollegs. Das genügte, um ihn in die Bahnen „männlichen Ernstes“ einlenken zu lassen. Sein Sehnen nach erweitertem Wirkungskreise fand weder in einer Berufung als Regierungsrath nach Kassel noch als Beisitzer des Güstrower Hofgerichts noch des Wismarer Tribunals Befriedigung; mehr sagte ihm im September 1804 die kurbrandenburgische Präsentation zum Wetzlarer Reichskammergericht zu. So wurde er nach bestandenem Examen im Jahre 1805 Reichskammergerichtsassessor und gehörte als solcher zu den letzternannten Mitgliedern des Gerichts [1]). Schon zufolge seiner Beziehung zur Königin Luise, der Tochter seines heimischen Fürstenhauses, preußenfreundlich gesinnt, lehnte er nach Auflösung des Reichsgerichts ehrenvolle Anerbietungen ab, die ihm von Stuttgart, Karlsruhe und Wien wurden. Die Erfüllung der ihm auf seine dringenden Bitten zuerst unterm 2. April und dann unterm 9. October 1807 gemachten Zusage einer Anstellung in Preußen [2]) verzögerte sich durch die Folgen des Kriegs von 1806.

[1]) Mit einem jüngern Collegen, dem Freiherrn Franz Joseph von Stein verfocht er 1808 in der Schrift „Ueber die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener“ den Anspruch der Reichskammergerichtsbeisitzer auf Fortzahlung ihres Gehaltes.

[2]) Vergl. auch oben S. 381.

Als preußischer Pensionär lebte Kamptz bis 1809 in Wetzlar und benutzte, wie hundert Jahre zuvor Cocceji, die dortige Mußezeit zu literarischen Arbeiten. Wenig im Einklang mit seiner spätern Handlungs- und Denkweise bekämpfte er [1]) unter Berufung auf Kircheisen's Rede des Jahres 1792 [2]), wie wenn er ein Zögling der Encyclopädisten wäre, die Cabinetsjustiz als eine nach dem Urtheile „ganz Europas" die Fürsten herabwürdigende Ungerechtigkeit, welche „nur der Muselmann abgestumpft genug sei, für den Ausspruch des Gesetzes zu halten"; von dem Zeitalter „Napoleon's, Dalberg's, Maximilian Joseph's, Friedrich's, Carl Friedrich's, Ferdinand's und „„unserer"" übrigen Fürsten" — wohlgemerkt, den König Friedrich Wilhelm, an den er sich eben wegen Anstellung gewandt, wagte er hier nicht zu nennen — erwartete er damals die Vertilgung jener „Staatspest" bei dem Ausbau des Fundamentalstatuts der Rheinbundsacte und hoffte in der „allen Nachrichten zufolge" bevorstehenden „Nationalwohlthat" eines „Bundesgerichtes" ein „starkes constitutionsmäßiges Palladium gegen die Wiederkehr jeder Cabinetsjustiz zu erhalten". Gleichzeitig pries Kamptz das Königlich Westphälische Decret vom 5. October 1807, welches die justizministerielle und landesherrliche Bestätigung der Strafurtheile abschaffte, „mit dankbarer Verehrung für seine erhabenen Urheber" als „beste Garantie der Unabhängigkeit der Criminaljustiz vom Machtspruch". Er wagte auch die Behauptung, damit seien für das neue Königreich nur diejenigen Grundsätze bestätigt, welche die preußische Gesetzgebung auszeichneten; denn die nach preußischem Beispiele „in fast allen Ländern Deutschland's erforderliche justizministerielle Prüfung und landesherrliche Bestätigung der wichtigeren Criminalerkenntnisse sei nur eine Ausübung der Oberaufsicht über die Justizpflege und eine Folge des Satzes, daß der Regent in Deutschland anders wie in Frankreich ex officio über eine etwaige Begnadigung des Verurtheilten entscheide" [3]). Diese Ausführung hinderte aber ihren Autor nicht, dem Könige Friedrich Wilhelm IV. bald nach seinem Regierungsantritte vorzustellen, es bedürfe einer Aenderung der üblichen Bestätigungsformel bei Strafurtheilen, weil diese Formel „das

[1]) Rheinischer Bund, Bd. 4 S. 402 flg. Vergl. Simon, Pr. Staatsr. Bd. 2 S. 73.

[2]) Siehe oben S. 318.

[3]) Rheinischer Bund Bd. 4 S. 241 flg.

wahre Wesen der Bestätigung als eines Ausflusses der oberstrichterlichen Gewalt des Landesherrn verdunkele und der Ansicht einer mißverstandenen Unabhängigkeit der Gerichte Vorschub leiste"[1]). Ob nach diesen Vorgängen der Jahre 1790 und 1807 Kamptz Anlaß hatte, sich gelegentlich seines Dienstjubiläums in einem Briefe an Schön zu rühmen, stets „zu einem aus 66 % conservativen Elementen bestehenden Centrum" gehört zu haben, mag unerörtert bleiben[2]). Jedenfalls gehörte er aber zu den kenntnißreichsten und fleißigsten Juristen, welche Preußen je gehabt hat. Nachdem er noch in Wetzlar sein „Mecklenburgisches Civilrecht" herausgegeben hatte, war seine ganze Kraft darauf gerichtet gewesen, sich in das preußische Particularrecht zu vertiefen. Namentlich hierin hat es ihm kein andrer vaterländischer Jurist gleich gethan, selbst Männer, wie Cocceji, Svarez, Savigny, Bornemann, Heidemann, Koch oder Daniels nicht ausgenommen. Denn er durchwanderte nicht blos die gesammte vorhandene Rechtsliteratur aller Theile der Monarchie, sondern auch die gesammte Provinzial- und statutarische Gesetzgebung. Als Frucht dieser Arbeit erschien im Jahre 1807 seine „Litteratur des preußischen Rechtes", an Zuverlässigkeit und Vollständigkeit eine vortreffliche Leistung; seine ebenso dankenswerthe Uebersicht über die Provinzialrechte der Provinzen Brandenburg, Ost- und Westpreußen, Sachsen und Schlesien lag damals bereits druckfertig vor, gelangte aber wegen der Ungunst der Zeiten erst zur Veröffentlichung, als Kamptz unter Dankelmann die Gesetzesrevision zu bearbeiten begann und nunmehr auch die Uebersicht über die Provinzialrechte der Provinzen Pommern, Westphalen, der Herzogthümer Cleve, Jülich, Berg, des Großherzogthums Niederrhein, der Lausitz und des Großherzogthums Posen fertig gestellt hatte (1826 bis 1828)[3]).

Nach Vollendung dieser Arbeiten kehrte Kamptz in seine Heimath Neu-Strelitz zurück, geleitete von dort als preußischer Kammerherr die Leiche der Königin Luise nach Berlin, wurde im Jahre 1811 Mitglied des Oberappellationssenats des Kammergerichts, 1812 aber vortra-

---

[1]) J.-M.-Acten. Crim. 144 vol. 1 fol. 155 flg.

[2]) Aus den Papieren Schön's, Brief vom 30. März 1840, Anlagen zum 2. Theil Bd. 3 S. 534.

[3]) Siehe die Vorrede zu dem 1826 erschienenen Ersten Theile. Im Ganzen drei sehr starke Bände.

gender Rath in der Polizeiabtheilung des Ministeriums des Innern. Damit trat der Wendepunct in seinem Leben ein, welcher dem allgemein wegen seiner Gelehrsamkeit und Befähigung hochgeschätzten Manne den ganzen Haß und die ganze Verachtung des „jungen Deutschland" und aller Gegner der aufblühenden Reaction zuzog. Wie sehr er den Hingang der Institution des alten deutschen Reiches beklagte, ergibt der Panegyricus, welchen er im Jahre 1815 dem Reichskammergericht und dessen „unbeschreiblich großer und segensreicher Einwirkung auf alle Verhältnisse", sowie dessen „treuer, geistvoller Handhabung der Gesetze" widmete[1]). Für die Stagnation, welche in diesem Gerichtshofe geherrscht hatte, fehlte ihm das Verständniß. Kamptz' „Codex der Gensdarmerie" gehörte lediglich seines Autors und seines Titels, nicht seines Inhalts wegen[2]) zu den bei der Wartburgfeier des Jahres 1817 öffentlich verbrannten „Schandschriften". Nun widmete sich die gereizte Feder Kamptz' der wissenschaftlichen Vertheidigung des Vorgehens der Staatsregierung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, und seine Verfolgungssucht kannte keine Grenzen, bis Hardenberg einschritt, indem er noch kurz vor seinem Tode den Befehl des Königs erwirkte, es sollten keine neuen Verhaftungen in Sachen der demagogischen Umtriebe erwirkt werden. Das ominöse Jahr 1819 brachte sogar, wie wir sahen[3]), einen durch Kamptz veranlaßten Conflict des Kammergerichts mit dem Ministerium, welcher die Frage nach dem Umfange der landesherrlichen Machtbefugnisse wieder anregte. Im Jahre 1821 erhielt Kamptz die Stellung eines Directors im Cultusministerium, obwohl er zu den alten Gegnern des Cultusministers Altenstein gehörte[4]). Der wachsende Einfluß des seit 1817 in den Staatsrath berufenen Herzogs Karl von Mecklenburg[5]), eines Halbbruders der Königin Luise, des hervorragenden Vertreters absolutistisch-aristokratischer Gesinnung am Hofe, des demnächstigen Staatsrathspräsidenten (1827)[6]), bewirkte, daß endlich

[1]) Beiträge zum Staats- und Völkerrechte 1. Bd. Berlin 1815 S. 165 flg.

[2]) Er enthielt nichts weiter als eine Sammlung bestehender Polizeigesetze.

[3]) Siehe oben S. 461.

[4]) Treitschke Bd. 3 S. 418.

[5]) Allg. Biographie Bd. 15 S. 311. Treitschke Bd. 2 S. 189. Bd. 3 S. 363. Derselbe „Aus der Zeit der Demagogenverfolgung" in den Preuß. Jahrb. Bd. 44 S. 1 flg.

[6]) Ges.-S. von 1828 S. 3.

im Jahre 1825 Kamptz an den seinen juristischen Neigungen am meisten zusagenden Platz im Justizministerium als Gehülfe Dankelmann's gestellt wurde.

Der Umstand, daß man solche frischen Kräfte, wie die Dankelmann's und Kamptz' für die Gesetzgebung heranzog, mußte Beyme, der in abgeschiedenem Dasein seinen Revisionsarbeiten oblag, zu der Frage drängen, wie sich nunmehr seine Stellung zu der jener Beiden verhalten werde. Als das Staatsministerium durch die Order vom 9. Dezember 1824 angewiesen wurde, außer der Revision der Allgemeinen Gesetzgebung die Modificationen für Einführung der preußischen Gesetze in die Rheinprovinzen vorzubereiten, schien Kircheisen anzunehmen, daß diese Aufgabe in den Geschäftsbereich Beyme's fiel, aber Beyme machte geltend, er sei ausdrücklich auf die Revision der Gesetze beschränkt[1]). Ohne Kenntniß, nach welchen Grundsätzen diese Revision erfolgen solle, war indeß die Modification der rheinischen Gesetze kaum ausführbar; das Eine stand mit dem Andern in innigstem Zusammenhang; Beyme fühlte mehr und mehr, wie überflüssig er sei; er sprach Anfang Juli 1825 den Wunsch um Entbindung von seinem Auftrage aus und sah den Wunsch durch Allerhöchste Order vom 11. Juli 1825 erfüllt[2]). Wie sehr die nunmehrige Beschleunigung der Ordnung des rheinischen Justizwesens dem Könige am Herzen lag, ergeben die Worte, mit welchen er Dankelmann von der Entlassung Beyme's benachrichtigte: „Ich empfehle Ihnen thätigst dahin zu würken, daß dieses für die Bedürfnisse einer zweckmäßigen Verwaltung so wichtige und dringende Geschäft unbeschadet der Gründlichkeit, beschleunigt und in möglichst kurzer Frist vollendet werde. Besonders erforderlich ist es, daß die Revision des Criminal-Rechts, der Gerichts Ordnung, des Hypothekenwesens, welchem durch die angeordnete Special-Commission bereits vorgearbeitet wird, des Vormundschaftswesens, des Sportelwesens und anderer die Justiz-Verwaltung angehenden allgemeinen Anordnungen bald beendigt werde. Sie haben hierauf vorzüglich Ihre Sorgfalt

[1]) Schreiben vom 10. Januar und 9. Februar 1825 in J.-M.-Acten, Besitznahme Nr. 8 fol. 7. 9.

[2]) J.-M.-Acten, Landrecht 24 vol. 1 fol. 148. Beyme starb in Steglitz still zurückgezogen am 10. Dezember 1838 und wurde im nahen Dalhem beigesetzt. In einer an der Gutskirche angebauten schmucklosen Capelle ist noch heute sein Sarg neben dem seiner Gattin aufgebahrt zu sehen.

zu richten. Es wird angemessen seyn, daß jeder in sich abgeschlossene Gegenstand, sobald die Arbeiten Ihres Ministeriums beendigt sind, zur Berathung und Beschließung des Staatsministeriums gelange, dessen gutachtlichen Bericht zu Meiner weiteren Verfügung Ich hiernächst erwarte".

Es schien, als wenn nunmehr mit rascher Einführung der preußischen Gesetze Ernst gemacht werde. Kamptz begann seine Thätigkeit, indem er eine Denkschrift abfaßte, wie vorzugehen sei. Entschieden trat er dem letzten Votum Kircheisen's entgegen, nicht ohne durch die Bemerkung, daß es sieben Tage vor dem Tode seines Autors entstanden, anzudeuten, es sei Kircheisen nicht persönlich zuzurechnen. Er hob hervor, daß in den etwaigen Mängeln der preußischen Gesetze kein Grund liege, die mindestens ebenso mangelhaften französischen fortbestehen zu lassen; vor dem Code pénal namentlich hätten die preußischen Strafgesetze sogar entschiedene Vorzüge; eben erst habe der Director des französischen Justizministeriums, einer der größten Criminalisten, die Inconsequenz des Code und die dadurch entstehende Rechtsunsicherheit nachgewiesen; da die Order vom 9. Dezember 1824 Einführung der preußischen Gesetze vor Vollendung ihrer Revision ausdrücklich befehle, und alles Nöthige genügend vorbereitet sei, so erscheine es allein richtig, die im Jahre 1815 von Kircheisen völlig eingeleitete, dann elf Jahre lang immer weiter rückgängig gemachte Einführung auf dem raschesten Wege dadurch zu bewirken, daß die französischen Gesetze in complexu abgeschafft, die preußischen in complexu übernommen, die Provinzialrechte nach Maaßgabe des Publicationspatents von 1794 beibehalten und die für Sachsen und Westphalen gegebenen transitorischen Bestimmungen wiederholt würden. Dieselbe Ansicht verfocht Dankelmann im Staatsministerium, wollte auch nichts wissen von etwaiger Wiederherstellung abgeschaffter rheinischer Provinzialgesetze, schlug aber zugleich die Anhörung der Provinzialstände über die von den Rheinlanden gewünschten Modificationen der preußischen Gesetze vor[1]). Die Majorität des Staatsministeriums fand es zweckmäßig, auch die Wiederherstellung abgeschaffter Provinzialgesetze ins Auge zu fassen. Als Einführungstermin nahm Dankelmann den 1. Januar 1828 an, „obwohl man",

[1]) J.-M.-Acten, Besitznahme Nr. 8 vol. 2 fol. 63. 65a.

wie Kamptz später sagte[1]), „von mehreren Seiten strebte, dieser Revision einen die Grenzen einer Revision überschreitenden Umfang zu geben". Der König genehmigte den Antrag des Staatsministeriums und auch den Plan, welchen Dankelmann für die Bearbeitung der Gesetzesrevision vorlegte, durch Order vom 28. Januar 1826 und präcisirte ihn durch Order vom 24. Juli desselben Jahres dann näher dahin, daß die bisherige Gesetzgebung aufrecht erhalten, aber nach dem Bedürfniß der Zeit geläutert, daß die Provinzialrechte erst nach vollendeter Revision der allgemeinen Gesetze in Angriff genommen und demnächst, wenn der Umfang der Resultate sich einigermaaßen übersehen lasse, gutachtliche Vorschläge über die Theilnahme des Staatsraths gemacht werden sollten[2]). Der in sechszehn Massen (sog. pensa) getheilte Stoff ging zur Herstellung eines ersten Gesetzentwurfs an Referenten („Revisoren"), welche aus Justizbeamten bei den Gerichtshöfen bestanden. Da aber die unter des Kronprinzen Vorsitz für die ständischen Angelegenheiten eingesetzte Commission Streit auf dem rheinischen Landtag darüber fürchtete, was vom rheinischen Provinzialrechte wiederherzustellen und vom preußischen Rechte zu ändern sei, beschloß der König, einer besonderen Commission aus ständischen Abgeordneten und aus Juristen die Berathung und Erörterung jener Fragen zu übertragen; das Resultat sollte dann dem nächsten Provinziallandtage zur Beschlußfassung vorgelegt werden[3]). Demgemäß wurde unterm 23. October 1826 den rheinischen Landständen eröffnet, „daß die Einführung des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichtsordnung, der Criminalordnung, der Depositalordnung, des Sportelreglements, der Gebührentaxen, sowie aller abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen im Jahre 1828 erfolgen, gewisse (den Ständen nicht näher bezeichnete) Theile des Allgemeinen Landrechts jedoch vorläufig ausgeschlossen und die in Folge provinzieller Lokalverhältnisse gebotenen Modificationen durch eine Commission bearbeitet werden sollten". Während die Stände „die landesväter-

---

[1]) Historische Nachrichten über die neuere preußische Gesetzgebung. 1833. In Kamptz' Jahrb. Bd. 42 S. 233.

[2]) J.-M.-Acten, Landrecht 24 vol. 1 fol. 152. Die Order vom 24. Juli 1826 ist abgedruckt in Kamptz' Jahrb. Bd. 60 S. 295 flg. Vergl. auch das. S. 12, Daniels S. 35 und Beseler in den Preuß. Jahrb. Bd. 15 S. 161 flg.

[3]) J.-M.-A., Besitznahme Nr. 8 vol. 2 fol. 96. Cab.-O. vom 13. October 1826.

liche Absicht" der Einführung des preußischen Rechts, sofern es nach Bedürfniß modificirt werde, dankbarst anerkannten, baten sie in einer Eingabe vom 6. Januar 1827 um Beibehaltung des öffentlich-mündlichen Verfahrens und um Verschiebung des Einführungstermins bis nach erfolgter Revision der preußischen Gesetze[1]. Gleichwohl wurde die Commission gebildet. Ihre Mitglieder waren der Geheime Oberjustizrath Sack als Vorsitzender, der Oberlandesgerichtsvicepräsident Mühler in Breslau, der Oberlandesgerichtspräsident Böttcher in Insterburg, der Landgerichtspräsident Oswald zu Cöln und der Oberprocurator Lombard zu Coblenz, von den Ständen: die Freiherren von Mirbach und von Bodelschwingh, der Kaufmann Komp und der Dr. jur. Brecht. Diese Männer traten am 23. April in Berlin zusammen und schlossen ihre weitschichtigen Arbeiten[2], darunter ein Gutachten Mühler's, welches sich für allgemeine Einführung mündlichen und öffentlichen Verfahrens aussprach, bereits am 20. November 1827 ab[3], die beiden Commissionsmitglieder aber, welche die Stadt- und Landgemeinden vertraten, wandten sich, weil sie mit ihren Anträgen auf Beibehaltung des öffentlichen Verfahrens, des Familienraths, der Civilehe und anderer rheinischer Institute bei den Commissionsberathungen überstimmt waren, an den König mit der wiederholten Bitte, „die Einführung der preußischen Gesetze bis nach Revision derselben zu verschieben und die Provinz mit einem nachtheiligen Provisorium zu verschonen"[4]. Das war ein Verlangen, welches nichts Anderes bedeutete, als die Annullirung der Arbeiten der Commission und des ganzen auf der Order vom 24. Juli 1826 beruhenden Reformplanes. In vielleicht allzugroßer Nachgiebigkeit sicherte der König zu, daß er „die Einführung der preußischen Gesetze nicht befehlen werde, so lange ein für die Rheinprovinz als nachtheilig zu erachtendes Provisorium herbeigeführt werde"[5]. Das war ein neuer Schritt auf dem Wege, die bisher befolgte Rechtspolitik aufzugeben. Da überhaupt die Gesetzesrevision nicht vollendet wurde, so bedeutete er für die Rheinprovinzen eine Verewigung

---

[1] J.-M.-Acten, Besitznahme Nr. 8 vol. 2 fol. 161.
[2] J.-M.-Acten, Besitznahme Nr. 8. Adhibenda.
[3] J.-M.-Acten, Besitznahme Nr. 8 vol. 3 fol. 61 flg.
[4] J.-M.-Acten, Besitznahme Nr. 8 vol. 2 fol. 262 flg.
[5] Cab.-O. vom 5. November 1827.

ihres französischen Rechtes, obwohl Niemand je eine solche geahnt, beabsichtigt oder gewünscht hatte.

Der von Stein auf „Franzosenthum und Zuchtlosigkeit“ [1]) zurückgeführte Widerstand der Rheinländer hatte gesiegt, ob zum Vortheil der Gesammtmonarchie, konnte damals wenigstens bezweifelt werden. Mag der Rechtszustand der Rheinlande uns heute, wo er ein festgewurzelter ist, begreiflich erscheinen — unbegreiflich war es, wie vor seiner Beseitigung eine Zeit zurückschrecken konnte, deren Größe im Kampfe gegen den westlichen Nachbar und im Abstreifen der Fremdherrschaft lag. Die Franzosen hatten nach der Eroberung deutschen Landes nichts Eiligeres zu thun gehabt, als durch ihr Recht das heimische Recht zu verdrängen; den Deutschen fehlte der Muth und die Kraft, das zurückeroberte Land vom gewaltsam aufgezwungenen fremden Rechte zu befreien und das heimische Recht wiederherzustellen.

Der eine Haupttheil der Aufgabe, vor welche das Ministerium Dankelmann sich gestellt sah, war damit in negativem Sinne erledigt; auch der zweite Haupttheil, die Revision des Landrechts, führte zu keinen positiven Resultaten. Die Kräfte Dankelmann's, des Vaters, waren aufgebraucht worden in nutzlosem Streite gegen das Zustandekommen des Landrechtes, die Kräfte Dankelmann's, des Sohnes, verzehrten sich in nutzlosen Versuchen, den Geltungsbereich des vom Vater bekämpften Gesetzbuches zu vergrößern und dasselbe zu emendiren. Wie rege auch der Eifer war, welchen Dankelmann, mit Kamptz zur Seite, den Gesetzgebungsarbeiten zuwandte — das, was zu Stande kam, beschränkte sich auf Einzelacte, um den dringendsten Bedürfnissen durch Abänderung bestehender Specialnormen, sei es des französischen, sei es des heimischen Rechtes, abzuhelfen. So wurden die Härten beseitigt, welche das französische Recht im Verhältniß zum preußischen Rechte rücksichtlich der Familienfideicomisse [2]), der Legitimation Unehelicher [3]) und des Notariatswesens [4]) in den Rheinprovinzen zeigte, es wurde dort im Interesse des Staatswohls die öffentliche Verhandlung bei Münz-

[1]) Treitschke, Bd. 3 S. 365.

[2]) Ges. vom 25. Febr. 1826 (Ges.-S. S. 19).

[3]) Ges. vom 17. Jan. 1828 (Ges.-S. S. 1).

[4]) Ges. vom 22. Nov. 1828 (Ges.-S. von 1829 S. 1).

verbrechen, wie früher schon bei Sittlichkeitsverbrechen ausgeschlossen[1]). Eine für das gesammte Land bedeutsame neue Einrichtung war, daß der König es persönlich in die Hand nahm[2]), auf Antrag des Staatsministeriums Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden auf Gutachten des Staatsraths zu entscheiden, oder daß er sie durch den höchsten Gerichtshof entscheiden zu lassen beschloß. Auch einzelne Institute der Gerichtsverfassung und der Allgemeinen Gerichtsordnung erfuhren eine Aenderung, wie z. B. die Zuständigkeit der Gerichtsämter[3]), das erbschaftliche Liquidationswesen[4]) u. a. m. Nebenher schritt die Revision des Allgemeinen Landrechts titel- und paragraphenweise vor, ohne daß vorläufig davon etwas an das Tageslicht kam.

Dieser Periode der Revision gehört es an, daß Klüber, länger als ein Menschenalter hindurch der Freund Hardenberg's, aber nach des letztern Tode durch kleinliche Verfolgungen seines 1822 in zweiter Auflage erschienenen „öffentlichen Rechtes" Frühjahr 1824 aus dem Berliner Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vertrieben[5]), als die erste damalige publicistische Autorität, das Staatsdienstrecht für das Revisionsministerium bearbeitete. In seinem ebenerwähnten Werke[6]) lehrte er im Jahre 1822 noch, daß „aus der Natur des gegenseitigen Verhältnisses zwischen dem Staate und seinen Beamten in der Regel auf beiden Seiten kein Zwang zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses stattfinde, daß daher eine Aufkündigung und Niederlegung des Amtes ebenso erlaubt sei als eine Verabschiedung, „die in Gnaden und ohne Anführung einer für die Ehre des Dieners nachtheiligen Ursache erfolge", und daß „dasselbe von einer Versetzung gelte"; er erachtete es aber für erwünscht, „Richter gegen ihren Willen anders nicht als durch gerichtliches Erkenntniß vom Richteramte zu entfernen." Daß dieses in Preußen bereits Gesetz sei, sagte er nicht, obwohl er wenige Seiten vorher die Paragraphen 94 bis 103 des 10. Tit. Thl. II Allgemeinen

---

[1]) Ges. vom 14. April 1830 (Ges.-S. S. 63).

[2]) A. O. vom 30. Juni 1828 S. 86. Siehe dazu Denkschrift in den J.-M.-Acten K. 35 vol. 3 fol. 76.

[3]) Ges. vom 13. Juli 1827 (Ges.-S. S. 101).

[4]) Ges. vom 9. Mai 1829 (Ges.-S. S. 23).

[5]) Allg. Biogr. Bd. 16 S. 242 flg.

[6]) S. 778 flg.

Landrechts allegirt hatte; er scheint also in letztern Bestimmungen damals noch nicht die Lehre von der Inamovibilität der Richter gefunden zu haben, während zur nämlichen Zeit ein anderer Autor (Rumpf in seiner ersten Auflage der „Dienst- und Rechtsverhältnisse der preußischen Staatsbeamten") als allgemeinen Satz des preußischen Rechtes hinstellte [1]), daß, „wer ein richterliches Amt bekleide, nur bei den vorgesetzten Gerichten wegen seiner Amtsführung belangt werden könne." Im Jahre 1827 dachte Klüber anders wie im Jahre 1822 und ebenso wie Rumpf. Gelegentlich der Erörterung des ebenerwähnten Paragraphen 103 sprach nämlich Klüber aus, daß die in diesem Paragraphen garantirte „Unabhängigkeit des Richterstandes" der Grundpfeiler einer soliden und unparteiischen Justizpflege und daß deshalb „in allen civilisirten Staaten die Inamovibilität der Richter zu einem Principe der Staatsverfassung erhoben sei" [2]). Eine nähere Untersuchung der Entstehungsgeschichte jenes keineswegs klaren Paragraphen und des damit zusammenhängenden Paragraphen 99 des 17. Titels unterblieb hierbei; so ging denn auch in die 1830 gedruckten Motive zum revidirten 10. Titel ein Satz über, welcher dem von Klüber aufgestellten letztern Satze analog war [3]): „Der Richter soll verfassungsmäßig vor allen andern Beamten fest und unabhängig in seinem Amte stehen; diese Festigkeit und Unabhängigkeit sind die Grundpfeiler einer unparteiischen Rechtspflege..., nach den meisten neuern Gesetzgebungen und namentlich nach Allgemeinem Landrecht Thl. II Tit. 17 § 99 besteht diese Garantie im Principe, daß ein Richter nicht anders als durch den Ausspruch eines Gerichtshofes seines Amtes entsetzt werden könne". Es hatte sich mithin die schon in der Cabinetsorder vom 13. November 1808 [4]) zum Durchbruch gekommene Anschauung, nach welcher die Inamovibilität der Richter im Landrecht ihre Wurzel habe, seitdem immer mehr befestigt. Dieselbe Anschauung theilte unter Anderm Kircheisen [5]), es theilten sie auch die Allerhöchsten Orders vom 12. April

---

[1]) S. 227 § 25 der 2. Aufl.

[2]) Mater. Pens. 12 Nr. 2 vol. 1 d. d. 14. Mai 1827 und von Klüber unterzeichnet.

[3]) Ges.-Revision Pens. XII. 6 B. Oeffentlichkeitsrecht (als Manusc. gedruckt, Berlin 1830) S. 61.

[4]) Siehe oben S. 396. 397.

[5]) 13. Mai 1821 Votum O. 34 vol. 1 fol. 91 vgl. mit fol. 108.

1822[1]), 21. Februar 1823[2]) und 24. September 1826[3]), indem sie von der Vorschrift, daß Staatsbeamte ohne Pension im Verwaltungswege entlaßbar seien, die Richter ausdrücklich ausnahmen, so daß Heffter[4]) unter Bezugnahme auf das Landrecht und diese Orders bereits im Jahre 1829 lehren konnte, „alle neuere Gesetzgebungen verwerfen insbesondere alle willkürlichen Entlassungen oder Entsetzungen richterlicher Beamten ohne Urtel und Recht“. Die politische Bewegung des Jahres 1830 drängte dann das Verlangen nach constitutioneller Sicherung der Unabhängigkeit und auch der Inamovibilität der Richter noch mehr in den Vordergrund, bis daraus die vierziger Jahre, wie sich demnächst zeigen wird, eine der brennendsten Tagesfragen entwickelten, deren Lösung gerade wegen der Unbestimmtheit der geltenden Special-Gesetze besonders schwierig erscheinen mußte[5]).

Außer der Revision des Landrechts förderten an umfassenden codificatorischen Arbeiten die Revisoren unter Dankelmann vorzugsweis den Entwurf einer Proceßordnung, so daß er bereits im Jahre 1827 fertig vorlag, ferner den Entwurf einer Hypothekenordnung, welcher 1829, und einer Concursordnung, welcher 1831 im Druck erschien[6]), dann eines Strafgesetzbuchs und einer Strafproceßordnung[7]), sie nahmen auch die Provinzialrechtssammlungen[8]) wieder auf, durch Widerspruch innerhalb der Revisionscommission standen aber im Frühjahr 1830 diese Arbeiten still[9]). Die Mahnung des Königs in einer Order vom

---

[1]) Ges.-S. S. 108.

[2]) Ges.-S. S. 25.

[3]) Ges.-S. S. 85.

[4]) Beiträge S. 156.

[5]) Einen zeitgemäßen Ausdruck fand dies Verlangen in C. W. Pfeiffer's ausführlicher Abhandlung über das Verhältniß der Justiz zur Administration (Practische Ausführungen Bd. 3 S. 181—632).

[6]) Wentzel, Conc.-O. S. 10.

[7]) Kamptz, Jahrb. Bd. 58 S. 326 flg., Bd. 60 S. 1 flg. Abegg in Hitzig's Annalen, 1. Suppl. S. 203 flg. Berner, Strafgesetzgebung S. 218. 219. Kammergerichtsrath Bode und Oberlandesgerichtsrath Schiller waren die Referenten des Strafgesetzbuchs.

[8]) Riedel, Prov.-Recht Bd. I, 1 S. 78.

[9]) Das Strafgesetzbuch war im Mai 1830 fertig geworden. Berner, Strafgesetzgebung S. 219. Die Arbeit Bode's kann als der erste tüchtige Grund zur Reform des preußischen Strafrechts gelten. Beseler, Kommentar zum Strafgesetzbuch S. 4.

14. November 1826[1]), die Vorarbeiten des Strafgesetzbuchs rasch zum Abschluß zu bringen, „damit die Thätigkeit der Revisoren sich nicht an unfruchtbare Gegenstände verschwende", hatte wenig geholfen; die Provinzialstände Sachsens[2]) und später die Schlesiens[3]) warfen auch die Frage wieder in die Berathungen, ob sich nicht die Einführung der Deportation, etwa nach Brasilien, empfehle, wohin Mecklenburg ohnlängst 405 Köpfe übergeführt habe, bis ein Staatsministerialbeschluß vom 4. Juni 1828[4]) sich gegen eine solche Maaßnahme entschied. Noch im Jahre 1830 offerirte sich aber ein gewisser Bludowski zur Anlage preußischer Verbrechercolonien in Australien[5]), erhielt indeß von Dankelmann ablehnenden Bescheid.

Solche Wünsche der Stände hingen mit der hochconservativen Strömung zusammen, welche damals den Gesinnungen des Kronprinzen wie der Staatsrathsmajorität mit Herzog Karl und Kamptz als ihren Führern entsprach[6]). Der König und das Staatsministerium dagegen huldigten freiern Anschauungen. Dieser Gegensatz gereichte den Revisionsarbeiten nichts weniger als zur Förderung und brachte den König dazu, den Staatsrath in seiner Wirksamkeit erheblich zu beschränken: nur diejenigen Gesetze sollten künftig vorgelegt werden, welche der König besonders für den Staatsrath bestimme, nicht mehr, wie nach der Einrichtung des Jahres 1817, alle Gesetze. So gelockert hierdurch und durch den Particularismus der Provinzialstände die Staatseinheit erschien, wiegte sich doch das gesammte Beamtenthum, unterstützt von der herrschenden Philosophenschule, in dem Bewußtsein „der begriffsmäßigen Vollkommenheit der preußischen Verfassung"[7]), bis das päpstliche Breve über die Mischehen (25. März

[1]) Abgedruckt bei Kamptz, Jahrb. Bd. 60 S. 298.

[2]) 14. Juni 1826. J.-M.-Acten C. 10 vol. 3 fol. 161. 163.

[3]) 1828. J.-M.-Acten C. 10 vol. 3 fol. 165.

[4]) J.-M.-Acten C. 10 vol. 3 fol. 177.

[5]) J.-M.-Acten C. 10 vol. 3 fol. 209.

[6]) Treitschke Bd. 3 S. 388. 389. Die Beschränkung des Staatsraths datirt vom 28. October 1827.

[7]) Treitschke Bd. 3 S. 424 flg. Wie Tr. hervorhebt, war es Sietze's Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte, welche 1829 Preußen „eine Riesenharfe, ausgespannt im Garten Gottes", nannte, „um den Weltchoral zu leiten". Der Satz findet sich bei Sietze am Schlusse der Vorrede S. XVI.

1830)[1]) und die Pariser Julitage des Jahres 1830 doch ernste Sorge erweckten.

Dies war die Lage der öffentlichen Verhältnisse, als Dankelmann's Ministeramt seinem Ende zuging. Ein durch außergewöhnliche Anstrengung in den Berufsarbeiten gegen Schluß des Jahres 1829 entstandenes Unterleibsleiden nahm immer ernstern Character an, es beschränkte und hemmte schließlich die ganze Thätigkeit des Ministers[2]). Während des Juli und August 1830 sollte ihm ein Landaufenthalt auf seinem Gute Großpeterwitz bei Trachenberg Erholung und Gesundung bringen; am 19. September kehrte er zurück, „ohne die Wiederherstellung völlig erreicht zu haben"; am 29. November starb er.

---

4. Gesetzrevision unter Kamptz.

Der gegebene Nachfolger war Kamptz. Auf die Anzeige, welche er von Dankelmann's Ableben dem Könige erstattete, folgte aber zunächst lediglich der Auftrag, bis auf weitere Bestimmung die Geschäfte fortzuführen[3]), und dieses Provisorium währte ein ganzes Jahr hindurch[4]). Die nahe Beziehung, in welcher Kamptz zum Herzog Karl stand, machte den König vorsichtig. Nur schweigend durfte der Herzog an den Sitzungen des Staatsministeriums theilnehmen; Sitz und Stimme in demselben verweigerte Friedrich Wilhelm seinem Schwager ungeachtet dessen mehrfacher Bitte hartnäckig; in dem Schlosse von Monbijou, wo der Herzog wohnte, führte aber Kamptz „das große Wort"[5]). Es mochte daher dem Könige nicht unbedenklich sein, Kamptz zu gewähren, was er dem Herzog versagte, auch mochte die Erinnerung an die Demagogenverfolgungen des Jahres 1819 flg. Zweifel erwecken, ob Kamptz im Jahre 1831 der richtige Justizminister sei. Gleichwohl gestattete der König dem provisorischen Vorstande der Justizverwaltung, die vacanten Stellen

[1]) Treitschke Bd. 3 S. 415.

[2]) Kamptz' Jahrb. Bd. 42 S. 334. J.-M.-Acten, J.-M. Dankelmann betr., Justizministerium 3. fol. 23 flg.

[3]) A. O. vom 1. Januar 1831, J.-M.-Acten, Justizministerium 3 fol. 37.

[4]) „Das Justizministerium" statt des Justizministers figurirt daher in der Gesetzgebung des Jahres 1831 S. 68. 156—158. 224. 252—255.

[5]) Treitschke Bd. 3 S. 363.

dreier vortragenden Räthe zu besetzen, um den Fortgang der Gesetzgebungsarbeiten zu fördern[1]). Kamptz wählte dazu den Geheimen Obertribunalsrath Scheller, den Oberlandesgerichtsrath Duesberg in Ratibor und den ehemaligen Kammergerichtsrath von Alvensleben. Die fachmännische Tüchtigkeit, welche Kamptz bewies, war aber doch eine so hervorragende, und er war so verwachsen mit den Aufgaben, welche gerade die damalige Zeit der Justizverwaltung stellte, er hatte auch schon während der Krankheit Dankelmann's und dann während des Interregnums des Jahres 1831 so energisch in Folge Allerhöchster Autorisation zu „partiellen Revisionen" die Gesetzgebungsmaschine in Thätigkeit gesetzt, daß der König sich am 9. Februar 1832 entschloß, in Betracht der Dienste, welche Kamptz bisher „in verschiedenen Verwaltungszweigen zur Zufriedenheit geleistet"[2]), den Posten des Justizministers ihm definitiv anzuvertrauen. Vom August 1830 bis zum Schlusse des Jahres 1831 verzeichnen die Gesetzsammlung und die von Kamptz seit 1813 auf Kircheisen's Anregung[3]) redigirten Jahrbücher für preußische Gesetzgebung eine Fluth von Erlassen — es sind ihrer nicht weniger als einige 50[4]) — durch welche theils zweifelhaft gewordene Rechtsfragen entschieden, theils einzelne Verwaltungszweige neugeordnet wurden. Darin brach sich der Schaffensdrang des zeitweiligen Vorstandes des Justizministeriums Bahn, nachdem die „Unmöglichkeit" erkannt war, „die umfängliche Revision der allgemeinen Gesetzgebung binnen der durch das Bedürfniß gebotenen Zeit zu beendigen"[5]). Aus der Erwägung, daß jene Revision voraussichtlich mehr als einige Jahre in Anspruch nehme, währenddeß aber die Gegenwart und die nächste Zukunft mit ihren Forderungen nicht vergessen werden dürfe, entwickelte sich neben der allgemeinen Revision eine „trans-

---

[1]) Cab.-O. vom 21. Juni 1821. Acten des Revisionsministeriums, Justiz-Minister 1 fol. 1.

[2]) Worte der Order v. 9. Febr. 1832. J.-M.-Acten, Rev.-Ministerium; Justizminister 1 fol. 2. Ges.-S. von 1832 S. 15.

[3]) Siehe Vorrede des ersten Bandes der Jahrb. Die Jahrbücher sollten an Stelle der Matthis'schen Zeitschrift treten, welche 1813 mit dem Tode ihres Herausgebers eingegangen war.

[4]) Sie sind ihrem Gegenstande nach aufgeführt in Kamptz' Jahrb. Bd. 42 S. 235 flg., Bd. 58 S. 327 flg.

[5]) Kamptz in seinen Jahrb. Bd. 58 S. 327.

itorische Gesetzgebung"[1]), und so ergab sich eine unverkennbare Aehnlichkeit des Characters dieser Periode der Rechtsentwicklung mit derjenigen der mittleren Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts, in welcher Cocceji und seine Nachfolger den Codex und das Corpus juris Fridericianum revidirten, daneben aber die Specialgesetzgebung nicht stille stehen ließen. Zugleich faßte, seit Kamptz die Leitung in seine Hand bekam, zuerst der Gedanke Wurzel, daß einzelne Materien, wie das Berg-, Handels-, Wechsel-, Kirchen-, Wege- und Jagdrecht, besonders revidirt und besonders publicirt werden könnten. Insofern liegen in dieser Periode die Keime unseres Handelsgesetzbuchs und unsrer Wechselordnung. Auch brach sich, wie in sämmtlichen großen Gesetzgebungsstadien der ältern preußischen Geschichte, von Neuem die Ueberzeugung Bahn, daß zunächst der Proceß eingehender Revision benöthigt sei. Diesem Gedanken gab namentlich eine im Jahre 1831 erschienene gehaltvolle Schrift des Berliner Justizcommissionsraths Marchand Ausdruck, welche den König zur Einsetzung einer besonderen Ministerialcommission veranlaßte (November 1831)[2]. Die aus alle Dem hervorgehende unerwartete Verbreiterung der Arbeit erschien als ein willkommener Grund, neben Kamptz einen zweiten Justizminister zum Leiter der laufenden Geschäfte zu bestellen. Ein Vorbild für diese Einrichtung sah man im Ministerium Kircheisen-Beyme; nur war dessen Zweck gewesen, Kircheisen von der Justizorganisation der neuen Landestheile möglichst fern zu halten; deshalb wurde diese Beyme übertragen; umgekehrt sollte jetzt Kamptz zur laufenden Justizverwaltung nicht zugelassen und auf die Gesetzgebung beschränkt werden; deshalb erhielt er den bereits oben genannten[3]) Präsidenten Mühler zum Mitminister.

Mühler[4]), Sohn eines fürstlich Pleß'schen Kammerraths zu Luisenhof und bis zum Jahre 1815 bei der Brieger Oberamtsregierung thätig,

[1]) Kamptz' Jahrb. Bd. 42 S. 233 flg.

[2]) Kamptz' Jahrb. Bd. 42 S. 234 flg. 255. Beseler in den Preuß. Jahrb. Bd. 15 S. 165.

[3]) Siehe S. 494.

[4]) Weidemann S. 35 flg. Entscheidungen des Kgl. Obertribunals Bd. 21 S. 477 flg. Justizministerialblatt von 1857 S. 27 flg. Sonnenschmidt S. 447 flg. Allg. Biographie Bd. 22 S. 468 (wo aber irrig das Jahr 1817 statt 1819 als das der Ernennung zum Geheimen Ober-Revisions- und Cassationsrath angegeben ist).

dann zum Kammergerichtsrath und kurze Zeit nachher zum Director des Berliner Vormundschaftsgerichts ernannt, hatte durch seinen eisernen Fleiß und seine hervorragende Geschäftstüchtigkeit rasch den Ruf eines vorzüglichen Beamten erworben. Er gehörte auch zu Denjenigen, welche sich mit besonderm Eifer dem Studium des rheinischen Rechtes zuwandten, so daß er bei Gründung des Berliner Cassationshofes im Jahre 1819 dessen Mitglied geworden war. Im Jahre 1822 von Kircheisen zum Oberlandesgerichts-Vicepräsidenten in Halberstadt befördert und zwei Jahre später nach Breslau versetzt, nahm er, wie wir sahen, im Jahre 1826 an den Arbeiten, welche auf die Revision des rheinischen Rechtes abzielten, regen Antheil. Von Einführung eines besondern Verwaltungsministeriums der Justiz neben dem Revisionsministerium, und zwar nachdem unlängst die achtzehnjährige Thätigkeit eines gleichen Revisionsministeriums im Sande verlaufen war, hätte die gemachte Erfahrung abschrecken können. Aber was Beyme unvollendet gelassen, hoffte man durch Kamptz zu erreichen. Da mit der Revision der allgemeinen Gesetze die Abschaffung des französischen Rechtes im nächsten Zusammenhange stand, und da der König immer noch besonders die baldige Vollendung des Revisionsgeschäfts wünschte, „soweit als die Einführung der preußischen Gesetzgebung in den Rheinprovinzen davon abhängig gemacht sei“ [1]), so wurde Kamptz, ähnlich wie einst Beyme, zugleich zum Justizminister für die Rheinprovinzen ernannt. Seine Ansicht, wie er sich die Gestaltung des dortigen Rechtes dachte, hatte Kamptz bereits am 12. Januar 1831 in einem Gutachten niedergelegt: er forderte Einführung des für die alten Provinzen sanctionirten Criminalrechts, des revidirten Landrechts unter gleichzeitiger Publication eines revidirten Provinzialrechts, aber vorläufiges Bestehenlassen der rheinischen Proceßordnungen, bis weitere Berathungen ein in allen Provinzen gleichartiges gerichtliches Verfahren vorbereitet haben würden [2]). Sehr bald überzeugte er sich aber, daß das bedeutendste Hinderniß des Fortgangs der Revision in dem Bestreben liege, die Gesetzgebung diesseits und jenseits des Rheins „gewissermaßen zu amalgamiren“; es gelang ihm auch im Staatsministerium am 16. No-

---

1) A. O. vom 27. März 1830. J.-M.-Acten, Besitznahme Nr. 8 vol. 4 fol. 3.

2) J.-M.-Acten, Besitznahme Nr. 8 vol. 4 (1830) fol. 9 flg.

vember 1831 den Beschluß zu erwirken, daß die Gesetze der alten und der neuen Provinzen abgesondert revidirt werden sollten, damit jeder der beiden heterogenen Landestheile „ein angemessenes und vollkommenes Gesetzbuch erhalte“ [1]). Hierdurch änderte sich wesentlich die Richtung der gesammten Revisionsarbeiten.

Da der Zeitpunkt der Vollendung einer vollständigen neuen Proceßordnung sich demnach jedenfalls weit hinausrückte, aber auf dem Proceßgebiet die Nothwendigkeit der Reform am dringendsten erschien, erhielt jene obenerwähnte Ministerialcommission zunächst nur den Auftrag, eine „transitorische Verordnung“ zu entwerfen [2]). Kamptz zog diesem Auftrage, wie einzelne Commissionsmitglieder vorschlugen, eine bestimmte Grenze; er verlangte baldmöglichste Einreichung von Entwürfen wegen transitorischer Verbesserungen der summarischen Processe, weil die Hauptklage, welcher abzuhelfen sei, sich gegen den schleppenden, kostspieligen Proceßgang richte [3]). Das Resultat war die bahnbrechende, auch von andern deutschen Staaten nachgeahmte Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, summarischen und Bagatellproceß [4]), das wohlthätigste Gesetz, welches die ersten vier Decennien des Jahrhunderts im Gebiete des Rechts zu Tage gefördert haben, eine Quelle reichhaltiger Literatur und Praxis, die wichtigste Vorstufe der neuzeitlichen Proceßgesetzgebung und Proceßentwickelung. Es beruhte diese Verordnung auf einem Entwurfe der Ministerialcommission, welcher von Scheller als Referenten des Justizministeriums umgearbeitet und dann von einer Staatsrathscommission (darunter Stägemann, Sethe, Savigny, die beiden Eichhorn) geprüft war. Scheller gehörte zu den geschätztesten Mitarbeitern Kamptz', wenngleich die Beiden in ihren politischen Anschauungen weit auseinander gingen. Galt Kamptz nach den Worten Stein's für „einen wahren Philister“, oder nach denen Schön's für „den Typus eines verknöcherten Bureaukraten der Reactionszeit und eines platten, aber immerhin geistig gewandten Werk-

---

[1]) Kamptz' Jahrb. Bd. 60 S. 91.

[2]) A. O. vom 15. November 1831. Kamptz' Jahrb. Bd. 41 S. 254.

[3]) Rescript vom 29. März 1832 in Kamptz' Jahrb. Bd. 42 S. 255 flg.

[4]) Gesetzsammlung S. 37 flg. Vergl. Kamptz' Jahrb. Bd. 42 S. 244 flg. Wentzel, A., Der Preußische Mandats-, summarische und Bagatellproceß nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 (Breslau 1833). Beseler in den Preuß. Jahrb. Bd. 15 S. 165.

zeugs derselben"[1]), so bot Scheller[2]) das Bild eines freimüthigen, vom Wehen einer neuen Zeit begeisterten Beamten, welcher nach der Schlacht bei Leipzig als junger Göttinger Advocat den freiwilligen Jägern sich angeschlossen und im November 1814 eine Stelle als Richter in Aachen angenommen hatte. Später wurde er vom Präsidenten des Crefelder Tribunals zum Oberlandesgerichtsrath in Halberstadt ernannt und gewann dort, als eines der tüchtigsten Mitglieder des Collegs, die Zuneigung Mühler's. Diesem hatte er im Jahre 1831 seine Heranziehung zur Revision[3]) zu verdanken; er erhielt als Pensum die Bearbeitung der Criminalordnung, des Vormundschafts- und des Depositalwesens; im November 1830 wurde er Obertribunalsrath; nur unter Vorbehalt jederzeitigen Rücktritts in diese Stellung hatte er die Berufung zum vortragenden Rathe angenommen. Mit dem 1. October 1832 trat er in das Justizministerium, als Sack ausschied, definitiv ein[4]). Bald sollte das Justizministerium eine große Summe bester Kräfte des Landes in sich vereinigen, welche während der nächsten Jahrzehnte sich noch mannichfach erprobten. Dazu gehörte neben Scheller und neben Simon, dem principiellen Gegner Kamptz'[5]), der von Halle im Januar 1833 nach Berlin berufene Professor Heffter, der Bochumer Stadtgerichtsdirector, spätere Justizminister Kisker[6]), der rheinische Staatsprocurator Jähnigen[7]) und vor Allen der Kammergerichtsassessor, spätere Geheime Oberjustizrath Bischoff[8]). Beim Beginn des Jahres 1836 zählten die beiden Justizministerien zwölf Räthe[9]). Als Scheller noch in demselben

---

[1]) Allg. Biogr. Bd. 15 S. 73. 74.

[2]) Seine Biographie s. Preuß. Jahrb. Bd. 44 S. 577 flg.

[3]) Siehe oben S. 501.

[4]) Acten des Revisionsministeriums, Justizminister Nr. 1 fol. 88.

[5]) Jacoby Bd. 1 S. 22.

[6]) Derselbe ward am 6. October 1832 von Mühler als Hülfsarbeiter berufen, am 3. Dezember 1833 als solcher zum Oberlandesgerichtsrath ernannt. Acten des Revisionsministeriums, Justizminister Nr. 1 fol. 134. Justizministerium 28 vol. 3 fol. 161.

[7]) Ward am 29. April 1835 vortragender Rath. J.-M.-Acten Justizministerium 28 vol. 3 fol. 216.

[8]) Seit 1. September 1834 Hülfsarbeiter. J.-M.-Acten Justizministerium 28 vol. 3 fol. 232.

[9]) Das. fol. 257. 260. 267. Nach Order vom 13. Febr. 1836 führen zwei Drittel den Titel Geheime Oberjustizräthe, eine Einrichtung, die noch heute besteht.

Jahre Oberlandesgerichtspräsident in Frankfurt a./O. wurde, ersetzte ihn der Hammer Oberlandesgerichtsrath Voswinkel. Vier dieser Räthe gehörten speciell dem Revisionsministerium an [1]).

Gleichzeitig mit der Verordnung über den Mandatsproceß war das vom „Antireformator" Kamptz „zurückrevidirte" Strafgesetzbuch in neuer Gestalt fertig [2]), und der König erließ Vorschriften, wie dasselbe im Staatsministerium und im Staatsrath beschleunigten Tempos zu prüfen sei. Doch hatte die Durchberathung gute Weile; erst im Februar 1838 erreichte sie insofern einen Abschluß, als eine besondere Immediatcommission des Staatsraths niedergesetzt wurde, um die Arbeit zu erledigen. Das Revisionsministerium Kamptz mußte sich mit dem glücklichen Anfange begnügen, den es mit der Einrichtung des Mandatsprocesses gemacht hatte. Die Verordnung, welche ihn schuf, beschränkte ihr Geltungsgebiet auf die älteren Landestheile. Kaum war sie aber in's Leben getreten, so begab sich Kamptz in die Rheinprovinzen und weilte dort längere Wochen, um zu prüfen, inwieweit sich die Ausdehnung der Verordnung empfehle [3]). Dadurch entstand von Neuem die Fama in den Rheinlanden, sie gingen ihres Rechtes verlustig. Solchem Gerüchte glaubte Kamptz energisch entgegentreten zu müssen; er nannte es in einem amtlichen Erlasse „widersinnig und lächerlich" und sah darin nur die Absicht, das Vertrauen in das königliche Wort zu erschüttern. Deshalb belehrte er weiter die Vorstandsbeamten in Cöln, daß der rheinische Rechts- und Gerichtszustand, namentlich die Friedensgerichte, als dessen „Kleinod" erhalten, letztere sogar möglichst in den altländischen Provinzen eingeführt werden würden. Die ganze Tendenz des Schreibens und dessen gereizte Form ließen durchblicken, daß Kamptz Unannehmlichkeiten bei Hofe gehabt hatte oder voraussah. „Es ist ein sehr hoher Grad von Schlechtigkeit, Verirrung und Undank", sagte er, „sowie eine ganz eigne Stirn erforderlich, um Besorgnisse über die Absichten der Regierung zu verbreiten." Weil der Schluß des Schreibens die Empfänger ermächtigte, davon jeden Gebrauch zu machen, welcher

---

1) Kamptz' Jahrb. Bd. 60 S. 88.

2) Worte Berner's, Strafgesetzgebung S. 222 flg. 228.

3) Acten des Revisionsministeriums, Justizminister Nr. 1 vol. 1 fol. 123. 129. Am 14. Juni 1833 erhielt er seinen Urlaub, am 3. October war er wieder in Berlin.

zur Beruhigung der durch „solche Verleumdungen" besorgt gemachten Justizbeamten führte, hatte ein rheinischer Landgerichtspräsident nichts Eiligeres zu thun, als dasselbe in der Cölnischen Zeitung zu veröffentlichen, mußte dafür aber die Rüge „entschiedenen Mangels an Tact und Ueberlegung" hinnehmen. Der Minister bezeichnete bei dieser Gelegenheit den Standpunkt der Regierung dahin: es werde an der im vorletzten Landtagsabschiede den rheinischen Ständen gegebenen Allerhöchsten Versicherung festgehalten werden, „daß der Beschluß wegen der definitiven Organisation der rheinischen Rechtsverfassung bis zur vollendeten Revision der preußischen Gesetzbücher ausgesetzt bleiben solle". Dem Generalprocurator gegenüber erläuterte dann Kamptz in einem Rescript vom 5. April 1834 [1]) seinen Plan dahin, daß selbstverständlich in einem Staate wie dem preußischen nicht zwei Hauptgesetzbücher herrschen, also die codes formell nicht erhalten bleiben könnten, daß daher zweifellos als subsidiarisches Recht, wie überall, so auch am Rhein das revidirte allgemeine Landrecht einzuführen, daneben aber der civilrechtliche Inhalt des Code nebst den wenigen noch aus vorfranzösischer Zeit herstammenden Sonderrechten als Provinzialrecht zu erhalten sei. Hierdurch fand die Aeußerung des Ministers aus dem Jahre 1831, daß bei den Revisionsarbeiten der Gedanke an das Fortbestehen zweier Gesetzbücher festgehalten werden müsse [2]), ihre nähere Erläuterung.

Auch an die Umgestaltung des gemeinen Rechts in Neuvorpommern und Rügen begann man wieder zu denken. August Heinrich Simon der Jüngere, ein Neffe des gleichnamigen Ministerialrathes, demnächst bekannt geworden durch seine Mitarbeiterschaft am „Fünfmännerwerk" und an Rönne's „Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates", später durch das von ihm allein bearbeitete „Preußische Staatsrecht", durch seine Streitschriften für die Unabhängigkeit des Richterstandes und durch seine Theilnahme am Frankfurter Parlament, wurde im Sommer 1836 beim Oberappellationsgericht in Greifswald beschäftigt und berichtete über die dort von ihm vorgefundenen „verknöcherten" Verhältnisse mit dem

---

[1]) Das. fol. 51. Weitläufige Remonstration des Präsidenten und Oberprocurators fol. 73 flg., weitläufige Zurückweisung der Remonstration fol. 91 flg. 58. 60.

[2]) Siehe oben S. 504.

Antrage, möglichst schleunig die altpreußische Gesetzgebung einzuführen (1836) [1]. Bald war aber von einer, wenn auch nur in der Ferne stehenden, anderweiten Justizorganisation der Rheinprovinzen und Neuvorpommerns überhaupt nicht mehr die Rede, der König sprach sogar, mittels Order vom 9. Januar 1838, den Wunsch aus [2], daß die Hinweisung auf eine solche Organisation in den an den Rhein gehenden Verfügungen künftig vermieden werde. Ja so empfindlich erwiesen sich die Rheinländer gegen jeden Eingriff in ihre Gesetzgebung, daß nach Vorlage einer neuen Wechselordnung der Polizeiminister v. Rochow im Februar 1838 sich zum Organe ihres Mißbehagens machte und, obwohl er den Fortbestand des französischen Rechts für einen „politischen Cardinalfehler" hielt, den Justizminister auf die gereizte Stimmung als einen Factor hinwies, mit welchem zu rechnen sei. Sobald nun gar wiederholt das Gerücht auftauchte, die Allgemeine Gerichtsordnung solle am Rhein eingeführt werden, glaubte sich Kamptz nochmals gegen diese aus „frecher Unverschämtheit und Bosheit" hervorgegangene „Amtsbeleidigung" mit aller Entschiedenheit verwahren und in seinem Jahresbericht versichern zu müssen (Januar 1839), daß während seiner ganzen Amtsverwaltung kein einziger Artikel der drei rheinischen Codes aufgehoben und daß dies auch in den Criminalgesetzbüchern nur soweit geschehen sei, als der König bestimmt habe, daß die preußischen Gesetze gelten sollten.

Die Zeit hatte sich wesentlich geändert; einer Verleumdung machte sich jetzt schuldig, wer die Regierung der Absicht zieh, die rheinische Gesetzgebung anzutasten. Und wenn es im Jahre 1815 oder kurz danach ein politischer Cardinalfehler war, das französische Recht am Rhein bestehen zu lassen, so wäre es allerdings 1838 oder 1839 ein ebensolcher politischer Fehler gewesen, das französische Recht dort aufzuheben. Man begann nunmehr, nachdem die Vertheidigung gegen die gefürchtete Uebermacht des Landrechts mit Erfolg gekrönt war, vom Rheine aus die altländischen Provinzen für die Ideen des französischen Rechtes zu gewinnen. In demselben Maaße, in welchem nach und nach die altpreußischen Rechtsinstitutionen in ihrer Lebensfähigkeit abnahmen, erstarkten die

[1] Seine Biographie: Jacoby, Heinrich Simon. 2 Bände. Zu Obigem besonders Bd. 1 S. 130 flg. 140.

[2] J.-M.-Acten Besitznahme Nr. 8 vol. 4 fol. 143 flg.

rheinischen; die öffentliche Meinung urtheilte immer günstiger von den rheinischen Schwur- und Handelsgerichten, von der rheinischen Gerichtsverfassung und vor allem von dem rheinischen mündlichen Verfahren. Nicht zum geringsten Theile hatte das Vorgehen eines Mannes wie Kamptz [1]) die Vorzüge des öffentlichen Processes und des im französischen Rechte so rückhaltlos gewährten Schutzes der Unabhängigkeit des Richterstandes schätzen gelehrt. Am Rheine kannte man, solange die französische Gesetzgebung galt, keine Specialuntersuchungscommissionen, keine von polizeilichem Belieben abhängigen Verhaftungen, keine Justizministerialrescripte, welche die Rechtspflege beeinflußten, keine im Verwaltungswege entlaßbaren oder versetzbaren Richter. Von dort her wurde das übrige Deutschland, ja allmählich ganz Deutschland für die rheinischen Principien empfänglich gemacht. Verhaßt waren sie nur denjenigen, welche sie als Producte der französischen Revolution ansahen [2]). Zu ihnen gehörte Kamptz, der „seit 1807 unzähligemal seine Ueberzeugung geäußert“ hatte, daß die Institute der Oeffentlichkeit des Verfahrens und der Schwurgerichte „Reliquien der Kindheit der Rechtsverwaltung seien“. Man vergaß, daß jene Institute einen altgermanischen Ursprung hatten. „Den berüchtigten Marat blutdürstigen Andenkens“ führte Kamptz als Denjenigen vor, welcher sie zuerst für Frankreich vorgeschlagen [3]). Unzweifelhaft kamen sie allerdings seit dem Beginne des Jahrhunderts über Frankreich nach Deutschland. Auf den Schlachtfeldern der Jahre 1813 und 1814 geschlagen, unternahm Frankreich mit den Grundgedanken seiner Rechtsverfassung seit der Zeit des Wiener Congresses einen geistigen Eroberungszug nach dem Osten hin. Bis zum Schluß der 1830er Jahre mußten sich jene Gedanken in der Defensive halten, mit den 1840er Jahren aber gingen sie zur Offensive über, bis sie in den Jahren 1848 und 1878 zu endlichem Siege gelangten. Daher „das Ueber-

---

[1]) Am schärfsten äußert sich über Kamptz' Amtsverwaltung Simon in der 2. Aufl. seiner „Preußischen Richter und die Gesetze vom 29. März 1844“ (s. den nächsten Abschnitt) S. 367 flg. Dagegen vertheidigte Kamptz sein Verhalten gegenüber den Demagogen in „Prüfung der grellen Irrthümer des St.-G.-R. Simon“ Berlin 1845 S. 14 flg. (s. auch Heft 129 der Kamptz'schen Jahrbücher).

[2]) Beseler in den Preuß. Jahrb. Bd. 15 S. 167.

[3]) Jahrbücher für Preuß. Gesetzgebung S. 385. 389.

gewicht der rheinischen Juristen bei allen wichtigen Justizreformen" des Jahres 1848[1]).

Den Wendepunct bildete das Jahr 1838. Nachdem innerhalb desselben die Sorge für die Umgestaltung der rheinischen Rechtsverhältnisse aufgehört hatte, die Triebfeder der Revision der altpreußischen Gesetzbücher zu sein, fiel auch der Grund hinweg, aus welchem die Justizverwaltung der Rheinprovinzen in die Hände des Revisionsministers gelegt war. Sie ging darum zufolge Allerhöchster Order vom 17. Dezember 1838 an den Verwaltungsminister über, welcher durch seine Beschäftigung bei der Revision des rheinischen Rechtes den Anschauungen der Rheinländer näher stand als Kamptz und aus dessen Ministerium den jene Anschauungen theilenden Rath Simon herüberzog[2]). Im Februar 1839 veröffentlichte Kamptz zu seiner Rechtfertigung eine actenmäßige Darstellung des den Rheinlanden gegenüber eingehaltenen legislativen Verfahrens; er schloß, als handle es sich um eine gegen ihn angezettelte Verschwörung gefährlichster Art, mit den Anfangsworten der ersten catilinarischen Rede[3]).

Der zwischen Mühler und Kamptz vorgenommene Wechsel sollte ein Zugeständniß für die Rheinländer sein, welche sich fortdauernd durch die Kamptz'sche Amtsführung beunruhigt sahen; ein zweites Zugeständniß war die Berufung des rheinischen Regierungspräsidenten, frühern Generalprocurators Ruppenthal zum Director in das Ministerium Mühler behufs Leitung der rheinischen Geschäftsabtheilung dieses Ministeriums. Erst mit dem Jahre 1848 hörte diese besondere Geschäftsabtheilung zu bestehen auf; sie gab am besten der Existenzberechtigung des rheinischen Sonderorganismus als eines Staates im Staate Ausdruck, trug auch nicht wenig dazu bei, den rheinischen particularen Neigungen Vorschub zu leisten; außerdem fügte sie zum ersten Male die Stelle eines Directors dem Organismus des Justizministeriums ein.

Hatte sich aber Kamptz durch sein Verfahren gegenüber den Rheinprovinzen dort wenig Freunde erworben, so machte er sich

---

1) Gneist, Berliner Zustände S. 55, Schluß der Anmerkung. Preuß. Jahrb. Bd. 5 S. 538.

2) Jacoby Bd. 1 S. 22.

3) Kamptz' Jahrbücher Bd. 56 S. 333 flg.

den gesammten Richterstand des Landes feind, indem er öffentlich[1]) für die Entlaßbarkeit der Richter im Verwaltungswege auftrat und die Auslegung, welche man bisher den § 99 flg. des 17. und des 10. Titels zweiten Theils Allgemeinen Landrechts gegeben hatte[2]), als eine irrige angriff. Auch Mühler vertrat die gleiche Ansicht, wenngleich erst zehn Jahre später dem Publicum gegenüber; jetzt äußerte er sie nur in den Acten. Anlaß gab die Disciplinirung eines Naumburger Oberlandesgerichtsraths „wegen frechen unehrerbietigen Tadels" staatlicher Einrichtungen[3]). Die gerichtlich erfolgte Verurtheilung des Schuldigen zu mehrern Monaten Freiheitsstrafe genügte dem Könige noch nicht; derselbe verlangte, da er einen solchen Beamten im Richteramte weder dulden dürfe noch dulden wolle, ein Gutachten, ob es bei außeramtlichen Vergehen nicht gegenüber dem nur von Amtsvergehen redenden § 99 Allgemeinen Landrechts II, 17 statthaft sei, ungeachtet der erkannten Strafe die Entlassung zu verfügen[4]). Mühler verneinte zwar die Zulässigkeit einer solchen Entlassung als Strafschärfung, weil nicht zweimal dasselbe Vergehen mit Strafe geahndet werden dürfe, er bejahte aber die Zulässigkeit der Entlassung mit Pension und erklärte, ungeachtet ihm bekannt sei, daß die Absetzbarkeit der Richter bestritten werde, „die bedingte Absetzbarkeit auch des richterlichen Beamten für eine der höchsten Befugnisse, ja Pflichten des Souveräns"; in seinen Gründen führte er aus, daß nach der Vorgeschichte des § 99 Allgemeinen Landrechts II, 17 nur die Patrimonial-, nicht die landesherrlichen Richter eine Sonderstellung bezüglich des bei ihrer Entlassung zu beobachtenden Verfahrens hätten; jedenfalls bezöge sich der § 99 lediglich auf Verletzungen der Amtsverwaltung, nicht auf außeramtliche Vergehen. Das Staatsministerium beantragte, über die unfreiwillige Pensionirung des Verurtheilten zunächst den Staatsrath zu hören, zugleich aber die in der Order vom 21. Januar 1833 enthaltene Declaration des § 99 zu veröffentlichen. Nur der Kronprinz, als Vorsitzender des Staatsministeriums, fand in letzterer Beziehung Bedenken; er wollte auch zu diesem Punkte erst

[1]) Jahrb. Bd. 45 (1835) S. 1 flg.

[2]) Siehe oben S. 496 flg.

[3]) J.-M.-Acten O. 34 vol. 2 fol. 166 flg., vol. 3 fol. 6 flg. Er hatte in Naumburg bei festlicher Gelegenheit zu Ehren der Polen einen Toast ausgebracht.

[4]) Order vom 21. Januar 1833.

den Staatsrath hören, da der § 99 vielfach und selbst in der Allerhöchsten Order vom 21. Februar 1823 anders aufgefaßt worden sei, und die Auslegung desselben doch auf die Stellung der Richter den wesentlichsten Einfluß äußere. Nachdem dann noch einmal Mühler auf das „Irrige" der Lehre von der Inamovibilität der Richter hingewiesen hatte[1]), verfügte eine Allerhöchste Order vom 17. Mai 1834[2]) die „Entlassung jenes Oberlandesgerichtsraths vom Amte und seine Anstellung als Justizcommissar bei einem von ihm zu wählenden Obergerichte außerhalb Berlin", der Staatsrath aber erklärte[3]) die Declaration des § 99 für „überflüssig"; demgemäß wurde sie abgelehnt, jedoch die besondere legislative Ordnung des gesammten Staatsdienstwesens angeordnet[4]). Dieser Vorgang bestimmte Kamptz, in ausführlicher Darlegung den seiner Meinung nach allein richtigen Sinn der landrechtlichen Vorschriften auf Grund der Materialien, aber ohne genügende Berücksichtigung der nachträglichen erläuternden Orders des Königs zu entwickeln; er ahnte dabei nicht, welcher Stein hierdurch demnächst in's Rollen gebracht werden sollte. Den ersten Widerspruch erhob sofort der Bonner Staatsrechtslehrer Clemens Perthes[5]); er meinte von seinem Standpunkte als rheinischer Jurist aus, „ohne Zweifel begründe die Natur der richterlichen Thätigkeit" eine Ausnahme von dem sonst als richtig anzuerkennenden Satze, daß die Entlassung der Staatsdiener nicht von Urtheil und Recht abhänge; da nun in Preußen seit Jahrhunderten das Streben nach unparteiischer Justiz geherrscht habe, so sei „vorauszusetzen", daß auf jene Ausnahme im Landrechte gebührende „Rücksicht genommen sein werde"; den letzten Zweifel, ob dies wirklich geschehen, beseitige die Order vom 21. Februar 1823. Eine neue legislative Regelung der Frage mußte sich jetzt wiederholt empfehlen, zumal nochmals im Jahre 1838 Anlaß vorlag, gegen einen höheren Justizbeamten, einen Land- und Stadtgerichtsdirector, disciplinarisch einzuschreiten. Der König erinnerte die Justizminister an den bislang unbefolgt gebliebenen Befehl, ein Gesetz über das Staatsdienstrecht

---

1) 31. Januar 1834. J.-M.-Acten O. 44 vol. 3 fol. 6.

2) Das. fol. 11.

3) 18. März 1835.

4) A. O. 6. April 1835. O. 34 vol. 3 fol. 60b.

5) Staatsdienst in Preußen. Hamburg 1838. S. 161 flg.

zu entwerfen, soweit dieser Befehl nicht im Strafgesetzentwurfe seine Erledigung finde. Daraus entwickelten sich die Entwürfe über das Disciplinarstrafverfahren, welche Kamptz im Jahre 1838 dem Staatsministerium vorlegte, und welche später die Grundlage der vielangefochtenen Disciplinargesetze von 1844 abgaben[1]). Mochte auch über Mühler's Stellung zu dieser Frage nichts Bestimmtes bekannt geworden sein, so faßte man doch seine stramme Verwaltung, namentlich sein erfolgreiches Vorgehen gegen die verrotteten Zustände der Patrimonialgerichte mannichfach als Beeinträchtigung der richterlichen Selbständigkeit auf, so daß hierdurch unter den Richtern das Streben nach größern Garantieen ihres Amtes Nahrung erhielt, bis es im Jahre 1848 seine verfassungsmäßige Befriedigung finden sollte. Als besonderes Verdienst des neuen Ministers erkannte man es aber allgemein an, daß er, selbst ein geborener Oberschlesier, die ungeregelten Zustände der oberschlesischen Rechtspflege durch öftere Revisionen geordnet und hierauf sein Hauptaugenmerk gerichtet habe[2]). Ebenso gewann Mühler dadurch Freunde, daß er seine besondere Aufmerksamkeit dem Prüfungswesen und dem Vorbereitungsdienste der Referendare widmete[3]), sowie daß er sich im Gegensatze zu Kamptz, welcher weissagte, „nie werde das öffentliche Ministerium in Deutschland Vertrauen erlangen", für Einführung eines öffentlichen Verfahrens aussprach, nachdem der König auf den Bericht über den Gang der Revisionsarbeiten des Jahres 1838 den Ministern durch Order vom 16. April 1839 zur Erwägung gestellt hatte, wieweit jenes Verfahren in Untersuchungssachen, „unter angemessenen Modificationen ganz abgesehen von einer Jury räthlich sei"[4]). Andrerseits klagte man in den Zeitungen, und zwar in süddeutschen, weil die inländischen solche Klagen nicht bringen konnten, über Mühler's „Eigenwillen". Man warf ihm „fortdauernden Hader" mit den obern Justizbehörden vor, namentlich mit dem Kammergericht, tadelte, daß er die Einsicht der gerichtlichen Tagebücher verlange, den in Ablieferung ihrer Referate

---

[1]) J.-M.-Acten O. 34 vol. 3 fol. 180. 203, vol. 4 fol. 28 flg. A. O. 2. März 1838. Kamptz, Jahrb. Bd. 58 S. 1 flg.

[2]) Weidemann, S. 35 flg. 1843 (J.-M.-Acten Z. 13 vol. 3 fol. 7).

[3]) Verfügungen vom 6. Mai, 20. Juni, 1. August 1840; 2. Juni 1841 (J.-M.-Bl. von 1840 S. 218. 223. 270; von 1841 S. 199).

[4]) Crim. 136 vol. 2 fol. 44. 100 flg. J.-M.-Bl. 1841 S. 146.

säumigen Referendaren Gefängnißstrafe androhe, das durch langjährigen Gebrauch festgestellte Vorschlagsrecht der Justizcollegien für die Besetzung der Unterrichterstellen durch commissarische Absendung von Assessoren illusorisch mache, auch sich materielle Eingriffe in die Rechtspflege gestatte[1]). Hiergegen verwahrte sich zwar Mühler in dem von ihm (1839) gegründeten Justizministerialblatte, indem er hervorhob, daß nach der bestehenden Rechtsverfassung der Justizminister die Oberaufsichtsinstanz über alle nicht zum Geschäftskreis des erkennenden Richters gehörigen Angelegenheiten bilde[2]). Er gab aber später (April 1848) selbst zu, daß es sein Verwaltungsgrundsatz gewesen sei, viel Hülfsarbeiter gegen Diäten zu beschäftigen, um prompte und billige Justiz zu üben, und rechnete sich die dadurch herbeigeführte „Vermehrung der Prozesse neben Verminderung des Anrufs der Schiedsmänner" zu besonderm Verdienste an, da „die Rechtspflege mangelhaft sei, wo die Schiedsmänner viel zu thun hätten" [3]). Welche weiten Grenzen Mühler aber der Amtsgewalt des Justizministers zog, bewies seine Instruction[4]) für das durch Allerhöchste Order vom 30. Juni 1839[5]) vom Berliner Stadtgericht abgezweigte Criminalgericht. Er hielt sich danach nicht nur für berechtigt, die Aburtheilung minder bedeutender Strafsachen (namentlich der Polizeivergehen), für welche er ein analoges mündliches Verfahren wünschte, wie es für den Civilprozeß seit 1833 bestand[6]), an Stelle des bisher dafür zuständigen Collegialgerichts „einzelstehenden Gerichtscommissarien" zu überweisen, sondern auch diesen anzubefehlen, sich „zum Zwecke der Gleichförmigkeit ihrer Entscheidungen" nach den vom Criminalgerichtsdirector zu veranlassenden Beschlüssen des Criminalgerichtscollegs „zu richten". Hiergegen legte das Kammer-

---

[1]) Frankfurter Journal vom 19. und Fränkischer Courier vom 21. Februar 1840. J.-M.-Bl. 1839 S. 88.

[2]) J.-M.-Bl. 1840 S. 87.

[3]) Miscell. des Geh. O.-Trib. G. 249 vol. 2 fol. 94; Erklärung vom 21. April 1848 in Anlaß der Beschwerde eines entlassenen Kanzleigehilfen. Derselbe entblödete sich sogar nicht, die Insinuation auszusprechen, daß die Gehaltersparnisse dem Justizminister durch Friedrich Wilhelm III. geschenkt seien. Mühler legte die feierliche Versicherung in die Acten nieder, daß er außer seinem Gehalte vom Könige nicht einen Groschen erhalten habe.

[4]) 20. Oct. 1839. J.-M.-Bl. 1839 S. 346.

[5]) J.-M.-Acten, Kammergericht U. G. 85 vol. 1 fol. 1.

[6]) J.-M.-Acten, Crim. 136 vol. 1 fol. 97.

gericht energische Verwahrung ein, weil der Justizminister weder die Befugniß habe, an Stelle der Collegialgerichte Einzelrichter zu setzen, noch gar den letztern für ihre Erkenntnisse bindende Vorschriften zu geben. Darauf erachtete Mühler es für geboten, die Sache dem Könige vorzutragen[1]). Die Folge war eine „Suspension“[2]) und eine „Berichtigung“ der Instruction des Ministers durch Allerhöchste Order vom 31. August 1840[3]), welche die Einrichtung von Gerichtscommissarien guthieß, aber ihre Thätigkeit dahin bestimmte, daß dieselben das Erkenntniß auf mündlichen Vortrag der Sache in einer wenigstens aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Criminalgerichtes nach dem Beschlusse der Majorität abzufassen hätten. Dies geschah nach vorgängiger Berathung im Staatsministerium. Gelegentlich derselben regte in Gegenwart des Kronprinzen (19. Mai 1840) der Minister des Innern an, ob es sich nicht empfehle, statt der Gerichtscommissarien besondere Zuchtpolizeigerichte einzurichten. Jene Order griff diesen Gedanken auf und befahl dem Justizminister Mühler dessen nähere Prüfung. Die für einen spätern Gesetzgebungsact bedeutsam gewordenen Vorarbeiten hierüber zogen sich aber bis zum Jahre 1842 hin.

Kaum erfolgreicher waren die Resultate zu nennen, welche Kamptz in seinem Ministerium erzielte. Er hat selbst den Gang sämmtlicher, zehn Jahre lang unter seiner Leitung gestandenen Revisionsarbeiten nach allen ihren Richtungen hin umfassend und actenmäßig dargestellt[4]). An Schaffenseifer findet diese Periode innerhalb der ganzen preußischen Rechtsgeschichte nur in der Cocceji'schen und Carmer'schen Zeit ihre Parallele, ja sie übertrifft beide Zeiten noch insofern, als sie gleichzeitig die allgemeine wie die provinzialrechtliche Gesetzgebung förderte, während unter Cocceji und unter Carmer die Provinzialrechte kaum in Angriff genommen

---

[1]) J.-M.-Acten, Kammergericht U. G. 85 vol. 1 fol. 178. Mühler rechtfertigte die gegebene Dienstinstruction durch Berufung auf die Allerhöchste Order vom 17. November 1835 (Ges.-S. S. 236), welche den Justizminister autorisirte, den Gerichtscommissionen der collegialisch eingerichteten Untergerichte die Befugniß zur Abfassung des Erkenntnisses erster Instanz in minderwichtigen Strafsachen beizulegen. Aber daraus folgte schwerlich ein Recht zum Erlaß jener Dienstinstruction.

[2]) A. O. 3. Januar 1840. J.-M.-Acten, Crim. 136 vol. 2 fol. 1.

[3]) J.-M.-Acten P. 68 fol. 13.

[4]) Kamptz' Jahrb. Bd. 60 S. 1—308; auch Bd. 58 S. 325—351.

wurden. Und doch war keine Reformperiode practisch resultatloser als die der Kamptz'schen Revision. Ein wahrhaft ungeheures Material hohen wissenschaftlichen Werthes brachte sie zusammen. Staunend steht man vor den Actenreposituren, welche die Ausarbeitungen von Gesetzentwürfen und ihren Begründungen zu allen Theilen des Rechts und die Sammlung der so mannigfaltigen provinziellen Normen des großen Staatsgebietes enthalten. Welche Masse geistiger Thätigkeit ist in ihnen aufgehäuft! Aber der Werth dieser Thätigkeit besteht, da sie keine Früchte reifen ließ, für die Gegenwart nur darin, daß sie schätzbaren Aufschluß über die Vorgeschichte und die Ziele des preußischen Landrechts gibt.

Beim Tode des Königs (7. Juni 1840) lag ein „bürgerliches Gesetzbuch für die preußischen Staaten“ in seinem ersten, die Rechtsquellen, und in seinem zweiten, das Sachenrecht umfassenden Theile fertig vor; dazu kam das Bergrecht und das Lehnrecht je in einem besondern Gesetzentwurf. Vom Obligationenrecht war in ebenfalls besondern Entwürfen das Wechsel-, Handels- und Actienrecht bearbeitet, auch der allgemeine Theil der Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen und unerlaubten Handlungen. Ferner lagen fertig vor die Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civil- und Strafproceßordnung, eines Strafgesetzbuchs, eines Gesetzes über das Disciplinarstrafverfahren und über Beamten-Entlassung, sowie die Entwürfe von nicht weniger als 25 Provinzialgesetzbüchern. Den dringendsten Bedürfnissen auf dem Gebiete des Concursrechts war abgeholfen durch die Verordnung vom 28. Dezember 1840 über die Stellung der Pfandgläubiger im Concurs und über den erbschaftlichen Liquidationsproceß[1]). Allein noch rückständig von der Revision des Allgemeinen Landrechts war das Kirchen- und Schulrecht, das Personenrecht, das Erbrecht und der specielle Theil des Vertragsrechts. Den letzteren hoffte damals Kamptz in möglichst kurzer Frist folgen lassen zu können[2]), dann sollte an das Erbrecht gegangen werden, für dessen Abschluß erst eine bestimmtere Uebersicht der Provinzialrechte nöthig erschien. Das im Allgemeinen durch die zwischenliegende Gesetzgebung vereinfachte Personenrecht machte erhebliche Schwierigkeiten wegen des Eherechts. Dieses hatte

---

1) Ges.-S. von 1841 S. 4. Wentzel, Concurs-O. S. 10.
2) Jahrb. Bd. 58 S. 335.

in Folge der Einwirkung bestimmter Persönlichkeiten, welche aber erst während der 1840er Jahre besonders in den Vordergrund traten, seine eigne Geschichte gehabt, und diese Geschichte bildet das natürliche Verbindungsglied zwischen der Regierung Friedrich Wilhelm's III. und der seines Sohnes, indem sie von dem Ende der erstern zum Anfange der letzern in ein und demselben Geleise hinüberführt.

Die drei Söhne des kurmärkischen Kammerpräsidenten von Gerlach[1]), Abkömmlinge einer schon im 13. Jahrhundert aus den Niederlanden nach der Lausitz gewanderten, später dem pommerschen Adel angehörigen Familie, waren in den 1830er Jahren Hauptvertreter der Richtung, welche Preußen zum christlich-germanischen Staat umbilden und die Grundsätze des feudal-conservativen „Clubs der Wilhelmsstraße“[2]) in Thaten reden lassen wollte. Der älteste von den Brüdern, Leopold, seit 1813 von Breslau her dem Kronprinzen bekannt, trat mit letzterm seit 1827 als Adjutant des Prinzen von Preußen in nahe Beziehung und brachte seinen Bruder Ernst Ludwig (damals Landgerichtsdirector in Halle, später der bekannte „Rundschauer“ der Neuen Preußischen Zeitung) in gleiche Beziehung; der dritte Bruder Otto wirkte als Geistlicher seit 1824 für die Verbreitung des Evangeliums unter den Heiden und erhielt im Jahre 1835 eine der damals neugegründeten Berliner Pfarreien. Daß bei diesen Männern und in ihren Kreisen das landrechtliche Ehescheidungsrecht Anstoß erregte, bedarf keiner Ausführung. Sie machten es zu ihrem speciellen Angriffsobject. Der Gedanke, es thue hier besonders eine Reform noth, war nichts Neues. Schon im Jahre 1824 hatte das Staatsministerium und nach dessen Vorschlag mittelst Order vom 15. Januar 1825 der König „schleunige Revision desjenigen Theils der Gesetzgebung, welcher das eheliche Verhältniß betreffe, vorzüglich in Rücksicht des religiösen und sittlichen Princips“ verlangt. Der Landgerichtsdirector von Gerlach überreichte um 1833 dem Kronprinzen ein Promemoria, und dieser verhehlte dem Cabinetsrath Albrecht seine Ansicht nicht, daß „baldige Abhülfe der obwaltenden Mißstände“ höchst wünschenswerth sei. Ebenso sprach sich demnächst eine Druckschrift Gerlach's aus, so daß der Kronprinz sich veranlaßt sah,

---

[1]) Allg. Biogr. Bd. 9 S. 9 flg.

[2]) Biedermann, 1840—1870 Bd. 1 S. 41.

offiziell den Cabinetsrath zu ersuchen, er möge dem Könige als Wunsch des Kronprinzen aussprechen, daß sofort das Ehescheidungs-Verfahren, weil es der erforderlichen Würde entbehre, geändert und „unter Zurückstellung andrer weniger dringender Theile der Gesetzgebung" mit Umarbeitung der landrechtlichen Vorschriften über die Ehescheidungsgründe vorgegangen werde[1]). Eine dem entsprechende Allerhöchste Order ging Kamptz unterm 26. Februar 1834 zu. Damit war die Eherechtsgesetzgebung aus der allgemeinen Gesetzesrevision zu einer besondern Revision herausgehoben. Der Entwurf, welchen Kamptz noch im Jahre 1834 vorlegte, kam am 31. März 1835 zur Begutachtung des Staatsraths; der Kronprinz erschien in der Sitzung und entwickelte seine Ansicht dahin[2]), daß es gegenüber der bestehenden Gesetzgebung zwar wünschenswerth, aber „unmöglich" sei, zu den biblischen Scheidungsgründen zurückzukehren, sich also die Gesetzgebung auf Aenderung des Verfahrens zu beschränken habe; außerdem dürfe jedoch der Gegensatz zwischen Katholiken und Protestanten nicht bestehen bleiben, zufolge dessen die Wiedertrauung den erstern, wenn sie geschieden, verweigert, den letztern gestattet werde. Das Staatsministerium beschloß im Sinne Mühler's und gegen Kamptz, wie gegen den Kronprinzen den Erlaß einer nur die anstößigen Bestimmungen des Landrechts hinwegräumenden Verordnung. Gelegentlich einer weitern Sitzung empfahl der Kronprinz die Einrichtung einer geistlichen Behörde zur Vornahme eines eindringlichen und würdevollen Sühneversuchs. Daraufhin nahm das Staatsministerium das Erforderniß eines solchen Sühneversuchs in seine Beschlüsse auf. Die Feststellung des Entwurfs zog sich aber bis zum Ende des Jahres 1837 hin[3]). Da kam die „Cölner Irrung" und die Weigerung des katholischen Clerus, gemischte Ehen einzusegnen[4]); die Ehegesetzreform wurde nun vorläufig sistirt, aber zugleich eine andre Persönlichkeit mit ihr in Verbindung gebracht, welche ihr bisher fern gestanden hatte. Bunsen, von Niebuhr in Rom eingeführt und seit des Kronprinzen

---

[1]) S. Anlagen der Motive zu dem Entwurf eines Ehescheidungsgesetzes. Berlin 1834. J.-M.-Acten E. 36 vol. 1 fol. 5.

[2]) E. 36 vol. 1 fol. 57 a flg.

[3]) E. 36. vol. 2.

[4]) Friedberg, Gränzen S. 342 flg.

römischer Reise (1828)[1]) diesem befreundet, verlor durch die Cölner Vorkommnisse seinen Gesandtschaftsposten in Rom; nach einem Aufenthalt in England übernahm er den Gesandtschaftsposten in Bern (1839). Während zur nämlichen Zeit in Berlin der Prediger von Gerlach über „die Lehre und das Recht der evangelischen Kirche auf Ehescheidungen" schrieb, ließ der König — wohl unzweifelhaft auf des Kronprinzen Rath — Bunsen den Kamptz-Mühler'schen Gesetzentwurf zur Kritik zugehen. Die Kritik, in einem dreibändigen Gutachten[2]) niedergelegt, fiel vernichtend aus; der Verfasser des Gutachtens erklärte die Erhebung des Entwurfs zum geltenden Recht für einen Act, „wie der Kirche, so der Würde des Königlichen Ansehens und Namens zuwider", und schloß, indem er „entweder das Landrecht, wie es ist, oder das streng evangelische Kirchenrecht" verlangte. Kamptz wehrte sich dagegen mit großer, Mühler mit minder großer Entschiedenheit. Der Kronprinz aber las — so schrieb er in einem seiner denkwürdigsten Briefe an Bunsen — den ersten Band, „wie man einen frischen Trunk bei Durst und Hitze schlürft", den zweiten ließ er sich in Gesellschaft von Strauß, Röder, Voß, Usedom vorlesen. Die Ausführungen Bunsen's wirkten so mächtig auf den Kronprinzen, daß derselbe, obwohl er bisher die landrechtliche Gesetzgebung aus Opportunitätsgründen aufrecht erhalten wollte, jetzt die Ueberzeugung aussprach, zuerst müßten bei Revision des Landrechts die Fälle der Ehescheidung gänzlich gestrichen werden[3]), und zugestand, er fühle, „diese Materie noch recht reiflich durchdenken zu müssen". Am Schlusse seines die ganze Neugestaltung der evangelischen Kirche erfassenden, dreißig Druckseiten füllenden Schreibens brach der Kronprinz in die Worte aus: „ach könnte ich die Materie des Ehescheidungsrechtes mit Ihnen durchsprechen!" Auch der König fand in Bunsen's Gutachten so viel, daß er darüber am 25. Januar und Angesichts der „von Jahr zu Jahr so unerfreulich wachsenden Anzahl der Ehescheidungsprocesse" wiederum am 29. April

---

[1]) Allg. Biogr. Bd. 3 S. 541 flg. Reumont S. 88. 90 flg. Biedermann, 1840—1870 Bd. 1 S. 41 flg.

[2]) Dasselbe wurde Theil der Acten des Staatsministeriums, wie die Acten des J.-Min. E. 36 vol. 3 fol. 34 ergeben. Vergl. dazu Ranke, Briefwechsel S. 46 Note. 1.

[3]) Ranke, Briefwechsel S. 46. 73.

1840 den Bericht des Staatsministeriums forderte. So lag die Angelegenheit, als am 12. Mai der Minister der geistlichen Angelegenheiten und am 7. Juni der König starb. Sofort am 12. Mai fragte der Kronprinz Bunsen nach einem Nachfolger Altenstein's. „Sie, theuerster Freund, sind eine Unmöglichkeit“, sagte der Brief und nannte dann verschiedne Persönlichkeiten; am Schlusse hieß es: „Eben fällt mir Savigny ein! was halten Sie davon?“ Bunsen erwiderte, daß Savigny ihm „als Präsident einer Gesetzcommission, namentlich in der Ehescheidungsfrage“ am Platze zu sein scheine. Damit war das erste Samenkorn ausgestreut für das Gesetzrevisionsministerium der Zukunft.

Noch nach dem Tode des Königs gingen zwar die Gutachten von Kamptz und Mühler über die Vorschläge Bunsen's hin und her [1]), aber es mischte sich stärker als bislang der Einfluß neuer Elemente bei. Gerlach, welcher inzwischen von Halle als Vicepräsident des Oberlandesgerichts nach Frankfurt a. O. versetzt war, ließ sich von Mühler ermächtigen, einer Sitzung des Greifswalder Consistoriums in einem Scheidungsprocesse beizuwohnen, und sandte über die würdevolle Art, mit welcher dort auf Grund des alten Processes der Reformationszeit im Gegensatz zum Processe der Allgemeinen Gerichtsordnung verhandelt werde, einen begeisterten Bericht ein [2]), der bis an den König ging (Dezember 1840 und Januar 1841). Im April rief dann Friedrich Wilhelm seinen Freund Bunsen nach Berlin. Derselbe sollte eine außerordentliche Mission nach London übernehmen, um die zufolge der orientalischen Krisis des Jahres 1840 zur Sprache gekommenen Angelegenheiten der Christen in Jerusalem zu ordnen [3]). Daß während Bunsen's Anwesenheit in Berlin die Kirchen-, die Ehescheidungs- und überhaupt die Gesetzrevisionsfrage besprochen und daß dabei auch Savigny, Bunsen's Freund und Gesinnungsgenosse, gehört wurde, kann nicht zweifelhaft sein. Der Gedanke, in Savigny den Vorsitzenden einer Gesetzcommission für die Ehescheidungsfrage zu sehen, erweiterte sich nunmehr zu dem Gedanken, ihm die gesammte Revision der Gesetzgebung — und zwar in anderm als Kamptz'schem Geiste —

---

[1]) E. 36 vol. 2 fol. 25 flg.

[2]) E. 36 vol. 2 fol. 53 flg.

[3]) Ranke Briefwechsel S. 87. Allg. Biogr. Bd. 2 S. 545. Biedermann, 1840—1870 Bd. 1 S. 98.

anzuvertrauen. Die neue Sonne, in deren Strahlen Friedrich Wilhelm IV. seine Gesetzgebungspolitik sich erwärmen lassen wollte, wurde ihm Savigny, sein Lehrer in der Rechtswissenschaft [1]).

An keinen preußischen Herrscher vielleicht haben sich bei seiner Thronbesteigung solche Erwartungen geknüpft als an Friedrich Wilhelm IV., keiner hatte auch vielleicht alsbald beim Beginne seiner Regierung so tief in die Bedeutung der von ihm zu lösenden Aufgaben sich versenkt, keinem aber glückte weniger die Wahl der Mittel und der Personen, deren er sich bediente. „Des Enthusiasmus fähig, poetisch, geneigt zum Mysticismus, doch freier von seinen Banden als die ihn umgebenden Apostel desselben" [2]) ergriff er mit allem Ernste, aber nicht frei von Romantik seine Regentenpflichten. Von diesem Standpuncte aus erklärt es sich, daß der junge König innerhalb des Gebietes der Justizverwaltung, erfüllt von dem hohen Berufe, welcher ihm aus alter Zeit als letzter Rest der einstigen oberstrichterlichen Gewalt des Landesherrn geblieben war, bereits wenige Wochen nach dem Regierungsantritte seinem Gedanken Ausdruck gab, daß die Confirmationsrescripte bei Todesurtheilen in ihrer äußern Gestalt einer Aenderung bedürften. Also auch dieser König widmete, gleich seinen drei nächsten Vorfahren, seine erste Sorge der Handhabung der Strafjustiz; die Reform, welche er hier verlangte, war aber seinem Character entsprechend mehr doctrinärer als practischer Natur; sie war ihm mehr Herzens- als Verstandessache, wenngleich in der geforderten Aenderung ein tieferer Sinn verborgen lag. Am 29. Juni 1840 ging den beiden Justizministern eine Allerhöchste Order zu, welche ihnen eröffnete, daß es etwas „dem Gefühle des Königs Widerstrebendes habe" [3]), die Todesurtheile fernerhin „zu bestätigen und — wie es seit Jahrhunderten kraft des landesherrlichen Richterberufs in seiner ursprünglichsten Gestalt üblich war [4]) — den Gerichten zu befehlen, dieselben vollstrecken zu lassen"; es frage sich, ob nicht eine andre Form gewählt werden könne, „ohne der vollziehenden Behörde einen Anstoß oder einen Zweifel zu geben, vielleicht in der Art, daß der König ausspräche, er wolle der Gerechtig-

[1]) Biedermann, 1840—1870 Bd. 1 S. 39.

[2]) Worte Stockmar's. Siehe Stockmar S. 382.

[3]) J.-M.-Acten Crim. 144 vol. 1 fol. 158.

[4]) Siehe oben Bd. 1 S. 343. 345.

keit freien Lauf lassen und von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen". Kamptz, der ja bereits im Jahre 1807 behauptet hatte[1]), das in Preußen und in andern Staaten bei Todesurtheilen geübte landesherrliche Bestätigungsrecht sei nichts anderes als das Begnadigungsrecht, weil eine oberstrichterliche Gewalt des Regenten nicht mehr existire, fand jetzt mit dem Könige die Form der Bestätigungsrescripte anstößig, weil sie in dem Executionsbefehl an die Gerichte „einer mißverstandenen Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt" das Wort rede (!); denn es schien, als stehe nach jener Form dem Landesherrn nur die Executive zu, so daß die Gerichte unabhängig urtheilten, aber zur Vollstreckung der Genehmigung bedürften, während doch beide Gewalten, die vollziehende, wie die richterliche, im Landesherrn ruhten und in ihm verbunden seien. Mühler dagegen erkannte richtig, daß die Order des Königs an der „Bestätigung" der Todesurtheile deshalb Anstoß nehme, „weil der Landesherr in der That nicht Richter sei, vielmehr die Ausübung seiner richterlichen Gewalt den Gerichten übertragen habe"[2]). Nach Ermittelung der in andern Staaten üblichen Form, bei welcher sich fand, daß unter den größern Staaten nur noch Hannover eine „Bestätigung" kannte, lehnte man sich Oesterreich an und kam so zu der heute noch üblichen Fassung, wie sie die königliche Order vom 29. Juni 1840 vorgeschlagen hatte, obwohl Kamptz beharrlich die Beibehaltung der „Bestätigungs"-Form befürwortete und davor warnte, das „Begnadigungsrecht", welches etwas ganz Anderes sei, mit derselben zu vermischen. Die Sitte, das Rescript, welches der König bei Urtheilen auf Todesstrafe oder lebenswierige Zuchthausstrafe erließ, „Confirmations"-Rescript zu nennen, behielt man allerdings noch bei, der König wandelte aber, wenn das Rescript eine Milderung aussprach, die Strafe (wie es in der Rheinprovinz schon seit 1817 geschah)[3]) „in Gnaden", nicht mehr „von Rechtswegen" um, zum sichern Zeichen, daß der Landesherr kraft seines Gnadenrechtes, nicht kraft seiner Richtergewalt handelte. Damit stimmte denn freilich wenig überein, daß in Fällen, in welchen der König die Strafe gänzlich erließ, nicht die Formel gewählt wurde, daß „die gänzliche Begnadigung" eintreten, sondern

[1]) Siehe oben S. 488.

[2]) J.-M.-Acten Crim. 144 vol. 1 fol. 155—164 flg. 171 flg.

[3]) Siehe oben S. 474.

die Formel, daß „die Strafe unvollstreckt bleiben solle". So ging mit dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm's IV. und aus seinem sehr richtigen „Gefühle" heraus allmählich und kaum merkbar das oberstrichterliche Bestätigungsrecht in dem landeshoheitlichen Begnadigungsrechte auf. Es war dies einer der Puncte, in welchen Friedrich Wilhelm IV. aus eigenster Initiative längst vor der verfassungsmäßigen Abgrenzung der richterlichen und königlichen Gewalt den alleinrichtigen Weg wies, fast ohne von seinen Ministern verstanden zu werden.

Nicht viel besser erging es ihm in letzterer Beziehung mit wichtigeren Angelegenheiten der äußern und innern Politik. Schon im August 1840 erklärte er Metternich gegenüber in Dresden, es müsse dem verrotteten Gang der Bundesangelegenheiten neues Leben eingehaucht und der von Westen her drohende Feind an den Grenzen des Vaterlandes durch Verbesserungen im Heer- und Festungswesen abgewehrt werden[1]). Es verblieb aber bei frommen Wünschen. Dann stand Friedrich Wilhelm von der Zeit seines Kronprinzenthums her als Lieblingsidee die Ausbildung der ständischen Institutionen, namentlich die Herstellung eines vereinigten Landtags fortdauernd vor der Seele[2]). Ferner hegte er keinen Zweifel, daß seine Regierung bestrebt sein müsse, das öffentliche Gerichtsverfahren einzuführen, die Mißstände der Patrimonialgerichtsbarkeit zu beseitigen, die Presse zu entfesseln und die Unabhängigkeit der Gerichte zu garantiren. Hatte er doch persönlich über die ihm bald nach der Thronbesteigung vorgelegten Kamptz'schen Disciplinargesetzentwürfe hinaus, welche sämmtliche Beamte gleichmäßig behandelt wissen wollten, besondere Bestimmungen wegen der Versetzung der richterlichen Beamten verlangt[3]), weil „die Versetzung der Richter wider ihren Willen, lediglich aus dem Grunde des Dienstinteresses einer zu großen Willkür Raum gebe und auch in der bestehenden Verfassung nicht begründet scheine". Damit erklärte sich der König in entschiedenstem Widerspruche gegen seine beiden Justizminister[4]). Die andern Forderungen der Zeit, welche er als berechtigt anerkannte, standen zum Theil schon seit

---

[1]) Radowitz, Ges. Schr. Bd. 3 S. 280 flg.

[2]) Ranke in der Allg. Biogr. Bd. 7 S. 744 und in Bunsen's Briefwechsel S. 107 flg. Biedermann, 1840–1870 Bd. 1 S. 114 flg.

[3]) A. O. vom 23. Febr. 1841. J.-M.-Acten O. 34 vol. 4 fol. 76.

[4]) Siehe oben S. 511.

den Freiheitskriegen auf der Tagesordnung, zum Theil waren sie gereift durch die seit den Carlsbader Beschlüssen gemachten Erfahrungen, zum Theil erhoben sie sich gerade um die Zeit des Regierungswechsels. „Das Volk will," — schrieb damals Heinrich Simon[1]), welcher schon im Anfange der 1840er Jahre es verstand, mit der Sprache des Jahres 1848 zu reden — „das Volk will, daß der König einen Theil seiner ungeheuren unbeschränkten Macht auf das Volk übertrage, damit es eben nicht mehr von einem schwachen menschlichen guten Willen abhänge, ob diese Macht mißbraucht wird"[2]). Und als derselbe Autor, das jüngste Mitglied des Breslauer Richtercollegs, (ebenfalls im Jahre 1840) einer vom Justizminister extrahirten Allerhöchsten Order, welche über die Wirkung der Pfandbriefe Bestimmung traf, ihre Gültigkeit absprach, weil sie nicht auf gesetzlichem Wege durch den Staatsrath berathen und nicht durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht sei, meinte er, daß es darauf ankomme, dem Volke zu sagen, was die Pflicht des Richters namentlich in Preußen sei, „wo der Richter die Constitution vertrete und oben willkürliches Spiel mit der Justiz getrieben werde"[3]). Da solche Anschauungen, je mehr Anhänger sie fanden, desto weiter über das hinausgingen, was der König zugestehen zu können glaubte, so trifft allerdings Jacoby, der bekannte Königsberger Arzt, das Richtige, wenn er die Geschichte der Jahre 1840 bis 1848 in die drei Worte zusammenfaßt[4]): „Verfassungshoffnungen — Verfassungskämpfe — Revolution!" Den Hauptfactor in jedem dieser Stadien bildete die Presse. Darum beschäftigte den König sehr bald auch die Censurfrage. Was ihm für die Ehescheidungsfrage Bunsen und Gerlach, war ihm für die Censurfrage Radowitz[5]), der damals noch die Stellung des preußischen Militärbevollmächtigten am Bundestage bekleidete und bei seiner wissenschaftlichen wie politischen Bildung die Reformbedürftigkeit der vom Bundestage in die Hand genommenen, nach bundestäglichem Schnitte kleinlich geregelten Verhältnisse der deutschen Presse[6]) aus nächster Nähe kennen ge-

---

[1]) Siehe oben S. 507.

[2]) Jacoby Bd. 1 S. 150 (Oct. 1840).

[3]) Jacoby Bd. 1 S. 148. 149.

[4]) Jacoby Bd. 1 S. 218.

[5]) Ueber ihn Biedermann, 1840—1870 Bd. 1 S. 41.

[6]) Hierzu Berner, Preßrecht S. 56 flg. 78 flg.

lernt hatte. In diesen Verhältnissen sah Radowitz, noch voller Hoffnung, auf dem Wege der Bundesreform Deutschland und Preußen groß zu machen, eine der wesentlichsten Hemmungen, das Vaterland zu gemeinsamer Thatkraft aufzurichten; die Entfesselung der Presse war ihm darum ein Hauptmittel, um „in dem Geiste der Nation selbst den mächtigsten Verbündeten gegen die Apathie und den egoistischen Widerwillen der Cabinete aufzusuchen". Bereits Friedrich Wilhelm III. hatte, freilich in anderer Richtung, in den letzten Jahren seiner Regierung eine Umgestaltung des Censurwesens gefordert [1]). An diese bis dahin unerledigt gebliebene Forderung knüpfte eine Order Friedrich Wilhelm's IV. vom 10. Dezember 1841 an [2]), indem sie die von Radowitz in einer Denkschrift niedergelegten Gedanken dem Staatsministerium, namentlich den „drei Censurministerien" (des Innern, des Cultus und des Aeußern) zur Richtschnur gab. Der König verlangte „sobald als irgend möglich" anderweite Besetzung des Obercensurcollegs, und zwar mit Rechtsverständigen, er verlangte weiter Aufhebung der über die Bundesbeschlüsse von 1819 und die Wiener Conferenzen von 1834 hinausgehenden materiellen Beschränkungen der Presse und Privilegirung der Minister, Generale, Oberpräsidenten und anderer höchsten Beamten, wie der Mitglieder der Academieen, Universitäten und obern Landesbehörden, nicht nur ihre eignen Schriften censurfrei herauszugeben, sondern auch den Schriften Anderer die Druckerlaubniß zu ertheilen. Die Order nannte zwar nicht Radowitz und seine Denkschrift als ihre Quelle, und diese Denkschrift findet sich nicht in den Acten des später zur Mitarbeiterschaft berufenen Justizministers, aber des letztern Ausführungen, welche sich an die Denkschrift anschließen, bestätigen, daß das Mitgetheilte ihr Inhalt war [3]). An demselben 10. Dezember befahl eine zweite Order möglichste Freigabe der Besprechung von Gegenständen der Staatsverwaltung in den Tagesblättern, dagegen als Correlat rechtzeitige Veröffentlichung offizieller Leitartikel in den inländischen Zeitungen über die von der Regierung getroffenen Maaßregeln. Im Anschlusse hieran folgte unmittelbar vor der Reise, welche der König zur

---

[1]) Radowitz, Ges. Schr. Bd. 3 S. 293 flg.

[2]) Ges.=Rev. C. no. 1 vol. 2 fol. 1. Biedermann, 1840—1870 Bd. 1 S. 107.

[3]) Ges.=Rev. C. no. 1 vol. 2 fol. 2.

Taufe des Prinzen von Wales nach England antrat[1]), am 16. Januar 1842, der Befehl, daß gleichzeitig mit der Publication wichtiger Gesetzesbestimmungen die ihnen vorangegangenen erläuternden Berichte in der Staatszeitung abzudrucken seien, um das Publicum über die wahren Absichten der Regierung aufzuklären[2]).

Daß ein Ministerwechsel damals eintreten werde, lag bereits in der Luft. Nur traf man mit den geäußerten Vermuthungen nicht die richtige Persönlichkeit. Die Zeitungen brachten verschiedentlich Gerüchte über einen bevorstehenden Rücktritt Mühler's[3]). Als Grund wurden die Meinungsverschiedenheiten angegeben, welche zwischen ihm und Kamptz in der Frage über die Nothwendigkeit der Einführung mündlichen und öffentlichen Verfahrens obwalteten; man kannte in Kamptz einen entschiedenen Gegner desselben, weil er ja früher bestimmt erklärt hatte[4]), von seiner seit 1807 unzähligemal geäußerten Ueberzeugung sich nicht trennen zu können, daß „beide Institute Reliquien der Kindheit der Rechtsverwaltung“ seien, die mit dem ganzen System der neuern Staatsverfassung im Widerspruch ständen[5]). Mühler dagegen galt als Freund jenes Verfahrens, seit sein Gutachten darüber bekannt geworden war[6]). Ein richtiger Einblick in die Pläne des Königs hätte aus der mangelnden Uebereinstimmung der beiden Justizminister in der angedeuteten wichtigen Frage weit eher den Schluß auf die Entlassung Kamptz' und auf dessen Ersatz durch Savigny, als auf die Entlassung Mühler's gerechtfertigt. Kein Name hatte in deutschen, ja in der gesammten Juristenwelt bessern Klang als der Savigny's, jenes Meisters der modernen Jurisprudenz. In Savigny, der schon 1808 als ein „vir juvandis bonis litteris natus“, um die Zeit seiner Ernennung zum Minister „seit fast zwei Menschenaltern als die erste juristische Autorität“ [7]) galt, verkörperte

[1]) Er traf am 23. Januar in London ein. So Stockmar S. 378. (Stockmar hatte die Reise im preußisch-englischen Interesse wesentlich gefördert.)

[2]) J.-M.-Acten C. 2 vol. 3 fol. 160.

[3]) Hamburger Neue Zeitung Nr. 292. 15. Dezember 1841; Nr. 294. 17. Dezember 1841 (J.-M.-Acten Z. 13 vol. 1 fol. 35).

[4]) Siehe oben S. 509.

[5]) Kamptz, Jahrbücher Bd. 8 S. 389.

[6]) Der König theilte dies Gutachten später (durch A. O. vom 22. Mai 1842) Savigny mit. J.-M.-Acten R. 8 (1833 flg.) vol. 2 fol. 203.

[7]) Rudorff, Ztschr. für Rechtsgesch. Bd. 2 S. 13 Note 15. S. 50.

sich der durch die historische Schule der letzten Jahrzehnte weit über jedes Können und Verstehen der früheren Zeiten erhobene wissenschaftliche Geist. Es war bei allen Einsichtigen, nicht in der Denkweise des vorigen Jahrhunderts Befangenen, das Verständniß erwacht, daß noch ein anderes Recht lebe, als das vom Gesetzgeber festgestellte, daß es Aufgabe der Wissenschaft sei, das Recht in seiner Entwicklung zu verfolgen und seiner Fortbildung nicht die Adern durch starre Gesetzesparagraphen zu unterbinden. Der Zwiespalt der Auffassung, welcher zwischen Kamptz und Savigny bestand, hatte seinen beredtesten Ausdruck schon zur Zeit der Freiheitskriege darin gefunden, daß deren glorreichen Ausgang Kamptz mit Klagen über den Verlust des in seinen Augen tadellosen Reichskammergerichts [1]), Savigny aber mit seiner berühmten Schrift „über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung" feierte, in welcher er über die Schwächen der Vergangenheit wie der Gegenwart zu Gericht saß und seinen Zeitgenossen die Aufgaben der Zukunft vor das geistige Auge führte. Schon Stein erkannte in Savigny den künftigen Großkanzler des preußischen Staates [2]), und Friedrich Wilhelm IV. hatte als Kronprinz und Vorsitzender des Staatsrathes in Savigny als dem juristisch bedeutendsten Mitgliede dieser Körperschaft den Mann gefunden, welchem zuzutrauen sei, daß er den Staat in die richtigen Pfade der Gesetzgebung lenken könne. Während der Jahre 1840 und 1841 waren die ersten fünf Bände des „Systems des römischen Rechtes" erschienen, sie stellten ihren Verfasser auf den Höhepunkt seiner Leistungen. Nur in Donell's Commentar allenfalls fand, soweit man die Literatur aller Zeiten und Völker überblickte, diese Meisterarbeit civilistischer Kunst eine Parallele. Nach dem Erscheinen des fünften Bandes und nach den Besprechungen mit Bunsen [3]) forderte der König, dem bekannt sein mußte, wie Savigny von Kamptz' endlosen Arbeiten und von den Zielen desselben dachte, Savigny's Rath. So entstanden die „Vorschläge zu einer zweckmäßigen Einrichtung der Gesetzrevision", welche Savigny am 8. Januar 1842 in Form einer Denkschrift überreichte.

Wie einst Leibnitz mit seinem Plane vom Jahre 1698 den Weg gewiesen hatte, auf welchem die preußische Gesetzgebung über ein

[1]) Siehe oben S. 490.
[2]) Rudorff in der Ztschr. für Rechtsgesch. Bd. 2 S. 57.
[3]) Siehe oben S. 520.

Jahrhundert wandeln sollte, um zu versuchen, ein „jus certum“ an die Stelle des „jus incertum“ zu setzen[1]), so wies bis in die Gegenwart jene Denkschrift Savigny's der preußischen Gesetzgebung ihre Bahn. Die Denkschrift ist eines der bedeutungsvollsten Actenstücke, vielleicht das bedeutungsvollste in der Geschichte der vaterländischen Gesetzgebungspolitik und bedeutet ein Ablenken, wenn auch nicht geradezu eine Umkehr von dem Wege, welchen ein Friedrich Wilhelm I., um „gute und kurze Justiz“ zu erzielen, mit seinem Cocceji, welchen ein Friedrich II., „pour établir et abroger les lois“, mit seinem Carmer eingeschlagen hatte, und welchen alle bisherigen „Revisionen“ gegangen waren.

Merkwürdigerweise ist die Denkschrift bislang durchaus unbekannt geblieben[2]).

Sie beginnt mit der Darlegung, daß der wichtigste der allmählich als Folge der Einführung des Landrechts fühlbar gewordenen Mängel „eine gänzlich fehlgeschlagene Erwartung“ sei: im Richterstande habe sich „trotz der unübertroffenen Eigenschaften seiner Elemente“ ein stets zunehmender Mechanismus des Geschäftsbetriebes statt belebenden wissenschaftlichen Geistes gezeigt. Man habe an der materiellen Gesetzgebung durch Revision des Landrechts, an der richterlichen Thätigkeit durch Revision der Gerichtsordnung und der Criminalordnung zu bessern gesucht. „Ohne einseitige Ueberhebung“ dürfe gesagt werden, daß die Aufgabe des Landrechts gegenwärtig „weit befriedigender“ würde gelöst sein. Der Versuch, die materiellen wie formellen Mängel jenes Gesetzbuchs zu heben, müsse aufgegeben werden, weil in ihnen nicht der wahre Grund der Uebel des bestehenden Rechtszustands liege. „Die Codification an sich und zwar gerade diese ausführliche so in's Einzelne gehende Codification“ sei es, woraus jene Uebel großentheils entsprungen. Ungeachtet seiner unverkennbaren Vorzüge habe das Landrecht den großartigen wissenschaftlichen Zusammenhang mit der Vorzeit, mit allen andern deutschen Ländern des gemeinen Rechts zerstört; die gehoffte Entstehung einer einheimischen Rechtswissenschaft sei ausgeblieben und der zunehmende mechanische Betrieb des Richtergeschäfts gefördert, ein preußischer Staatsminister habe zutreffend das Landrecht eine

---

[1]) Siehe oben Bd. 1 S. 415.

[2]) Sie ist abgedruckt in der Anlage.

schöne vom Stock geschnittene und in ein Glas Wasser gestellte Blume genannt. Dem Uebel könne durch Revision des Landrechts nur Vorschub, nicht Abhülfe geleistet werden; es bedürfe vielmehr der allmählichen Wiederherstellung der gewaltsam unterbrochenen Verbindung mit der allgemeinen Rechtswissenschaft. Um dies Ziel zu erreichen, müßten vor Einführung eines revidirten Landrechts die Gerichte in die Lage gesetzt werden, die Gesetze nach ihrem geistigen Inhalt frei zu verarbeiten. Demnach sei die begonnene Revision des Landrechts zu sistiren und statt ihrer erst Proceßordnungen zu schaffen, um den Richter von vielen ihm jetzt obliegenden, aber seinem Berufe fremden Geschäften zu entlasten und die richterliche Unabhängigkeit gegenüber der vorgesetzten Behörde, namentlich gegenüber dem Justizministerium zu sichern, welches als Oberaufsichts- wie als Beschwerdeinstanz in Preußen eine Einwirkung auf die Gerichte habe, „wie sie in gleicher Ausdehnung in keinem andern Lande vorkomme". Die erste Bearbeitung solcher neuen Proceßordnungen möge nicht dem bisherigen Brauche gemäß der einzelnen Person des Justizministers, dessen Anweisung seine Räthe zu folgen hätten, sondern sie möge einer aus Ministerialbeamten, Richtern und Advocaten collegialisch eingerichteten Behörde übertragen werden, damit alsbald sich „die in der Zeit liegenden Gegensätze der Meinungen an einander abarbeiten und in eine höhere Einheit auflösen" könnten. Das Ziel, in den Gerichten einen lebendigeren Geist der Rechtspflege zu wecken, lasse sich nur allmählich und vielleicht nur langsam erreichen, es sei aber andauernder Anstrengung werth; denn die zu erwartende Frucht bestehe nicht blos in der unmittelbaren Veredelung des Richtergeschäfts, sondern in der wohlthätigen Einwirkung auf die Rechtsfortbildung, in der Umschaffung der Richter zu den „natürlichsten und zuverlässigsten Gehülfen der Gesetzgebung". Neben den Arbeiten an verbesserten Proceßordnungen werde die materielle Gesetzgebung nicht völlig brach zu liegen haben; sie müsse sich damit befassen, das Bedürfniß nach Abänderung bestehender Rechtsregeln zu befriedigen, auch sei eine Zusammenstellung der neuern Gesetzgebung mit dem Landrechte erforderlich und das vorhandene Material der Provinzialrechte zu prüfen; obenan bleibe aber die Revision des Civilprocesses und dann des Criminalprocesses stehen.

Daß Savigny, als er seine Vorschläge niederschrieb, nicht im Unklaren über seine demnächstige Berufung war, ergeben die Endworte, welche mannichfaltige Ergänzungen als vielleicht erforderlich in Aussicht nahmen, „wenn es möglich geworden sein werde", von den Acten des Ministerii vollständige Kenntniß zu erlangen.

Kamptz hat schwerlich je diese Denkschrift zu Gesicht bekommen. Sie sprach über ihn das Urtheil und führte Savigny in das Ministeramt. Der Abschluß der Denkschrift fiel kurz vor die Abreise nach London [1]). Dort wohnte Friedrich Wilhelm mit Bunsen unter einem Dache [2]). Während dieses Aufenthalts reifte der Plan, Savigny an Kamptz' Stelle zu berufen, und es wurden die Eindrücke gesammelt, welche dahin führten, im Könige den Gedanken an Ueberpflanzung englischer Preßfreiheit, englischen öffentlichen mündlichen Gerichtsverfahrens und englischer Unabhängigkeit der Rechtspflege nach Preußen zu erwecken. Derartige Reformen mit dem Verherrlicher des Reichskammergerichts, dem starren Codificator des Landrechts und der Gerichtsordnung, dem „alten Philister" und „Demagogenriecher" Kamptz ausführen zu wollen, wäre eine Ironie gewesen. Der König las Savigny's Denkschrift „mit besonderm Wohlgefallen", erkannte die entwickelten Ansichten als „im Wesentlichen die seinigen" und übertrug kurz nach der Rückkunft (28. Februar 1842) [3]) Savigny das von Kamptz verwaltete Departement. Als Programm für „das große mit vollem Vertrauen in des neuen Ministers Hände gelegte Werk der Gesetzrevision" stellte Friedrich Wilhelm den Vorschlägen Savigny's durchaus entsprechend folgende Puncte auf: 1. es müsse nach dem schon in der Order vom 24. Juli 1826 aufgestellten Gesichtspuncte auf baldige Erreichung eines endlichen Resultats hingearbeitet und zu diesem Zwecke statt Umarbeitung des ganzen Landrechts die Aussonderung der aufgehobenen Bestimmungen und der Vorschlag, wie unpractisch gewordne Bestimmungen durch neue zu ersetzen seien, in's Auge gefaßt werden; dann sei auf die wissenschaftliche Verarbeitung der Provinzialrechte hinzuwirken, zunächst aber die Civil- und Criminal-

---

[1]) Die Denkschrift datirt vom 8. Januar 1842.

[2]) Allg. Biogr. Bd. 3 S. 545. Ueber die Reise s. Stockmar S. 376 flg. Reumont S. 104.

[3]) Am 6. März sprach nach der Rückkehr der Hausminister Graf Stolberg sich Stockmar gegenüber über die Eindrücke der Reise aus. Stockmar S. 387 flg.

proceßordnung, wie die Hypotheken- und Depositalordnung zu revidiren, namentlich die Fragen „über das angemessenste Proceßsystem, über mündliches und schriftliches Verfahren, Oeffentlichkeit der Rechtspflege, Anklage- und Inquisitionsproceß" zur Entscheidung zu bringen; 2. die Rheinprovinz und Neuvorpommern bleibe zwar für jetzt von dem Geschäftskreis des neuen Ministers ausgeschlossen, es seien aber doch unter Berücksichtigung der dort vorhandenen Institutionen diejenigen Gegenstände zu erwägen, in denen eine Gleichmäßigkeit zum Besten der Monarchie wie der Unterthanen herstellbar erscheine; 3. es habe des Königs Beifall, wenn alsbald die ersten Entwürfe collegialisch behandelt würden, wie bei der Gesetzcommission des Jahres 1787; deshalb seien die geeigneten Personalvorschläge zu machen und die Entwürfe dann dem Staatsministerium, dessen Verhandlungen aber dem Könige einzureichen, damit derselbe die Begutachtung des Staatsrathes fordere; 4. zur Erlangung näherer Kenntniß des bestehenden Verfahrens werde der Minister ermächtigt, den Gerichtssitzungen beizuwohnen, Gutachten der Gerichte zu erfordern, auch einzelne Gerichtsmitglieder nach Berlin zu ziehen. Eine besondere Order, ebenfalls vom 28. Februar 1842, verlangte eine Revision der Ehegesetze des A. L.-R. und die Entfernung „der den Lehren des Christenthums widersprechenden Grundsätze", wie auch „würdigere Formen" für das Eheproceßverfahren. Die Order [1]) befahl dem Staatsministerium weiter, die bisher resultatlos gebliebenen Verhandlungen beruhen zu lassen, zunächst „von den weniger nothwendigen Aenderungen der materiellen Gesetzgebung" abzusehen und vor allem den Ehescheidungsproceß zu ändern; darauf sollte Savigny die ersten Arbeiten der Gesetzrevisionscommission richten. Als leitende Gesichtspuncte bezeichnete der König: Bestellung der Obergerichte zu Ehescheidungsgerichten, Erfordern eines Sühneversuchs vor dem Geistlichen, nur vorläufige Trennung von Tisch und Bett auf drei Jahre, wenn nicht Ehebruch oder bösliche Verlassung der Scheidungsgrund, criminelle Bestrafung des schuldigen Theiles und endlich bei Scheidungen wegen Ehebruchs oder böslicher Verlassung unbedingtes Verbot der Wiederverheirathung des Schuldigen. Friedrich Wilhelm IV., verfolgte nun die Justizreform als eine seiner Haupt-

[1]) Ges.-Rev. Pers. 15 Nr. 6 vol. 5 fol. 1. 2.

aufgaben mit regstem Eifer. Davon, wie er sie lösen wollte, drang nichts in die Oeffentlichkeit; die Order vom 28. Februar war für Savigny allein bestimmt; das Publicum erfuhr nur in vier Zeilen der Gesetzsammlung den im Justizministerium stattgehabten Personalwechsel [1]). „Selten wohl", behauptete 1845 Simon, ein freilich nicht unparteiischer Zeuge, „ist in Preußen die Verabschiedung eines Ministers mit gleich allgemeinem Jubel aufgenommen; die Völker vergessen nicht" [2]). Aber selbst in den officiellen steifgehaltenen Schreiben, welche in Anlaß jenes Wechsels den Acten einverleibt wurden, bricht es durch, wie sehr man von der Bedeutung erfüllt war, welche der Gesetzrevision aus Savigny's Eintritt in das Justizministerium zu erwachsen versprach. „Wenn des Königs Majestät" — schrieb z. B. ein Oberlandesgericht [3]) — „die Vollendung dieses schwierigen Unternehmens (der Gesetzrevision) in Euer Excellenz Hände niederlegte und damit zugleich die schönste Gewähr gab, daß dem gediegenen germanischen Elemente auch die Schätze altrömischer Gesetzesweisheit nicht verloren gehen sollen, so kann Preußen, und, bei der mit jedem Tage lebendiger hervortretenden Wechselwirkung der Völker, die ganze europäische Mitwelt nur die weise Wahl eines Monarchen verehren, der die hohe Bestimmung in sich zu tragen scheint, in allen Zweigen der socialen Verhältnisse eine neue Aera heraufzuführen". Ein Landgericht der Rheinprovinz „wünschte dem gesammten Vaterlande Glück und sprach seinen wärmsten Dank aus, daß es dem Monarchen gefallen habe, jenes Werk, welches für des Vaterlandes ganze Zukunft von so entschiedener Wichtigkeit sei, in diejenige Hand zu legen, welche vor allem die Fähigkeit besitze, es zu vollenden", und daß Savigny „neben den großen theoretischen Arbeiten, welche ihm einen unsterblichen Ruhm in der juristischen Litteratur gewährten", sich ihm habe unterziehen wollen. Ein andres Landgericht fand „den Vereinigungspunct der mannichfachen Erwartungen", welche seither von der Revision gehegt seien, „in der Begeisterung für die Allerhöchst getroffene Wahl, in dem Vertrauen Aller auf die erlauchte Person des neuen Ministers und in der Ueberzeugung, daß das heimische Recht bei solcher Vertretung der Wissenschaft und Intelligenz einer glänzenden Voll-

[1]) Ges.=Samml. von 1842 S. 83.
[2]) Preuß. Richter, 2. Aufl. S. 373.
[3]) J.=M.=Acten, J.=Min. Nr. 1 vol. 2, 183 flg. fol. 249.

endung zugeführt werde". Am treffendsten aber verstand es Gerlach, den Gegensatz zwischen der Vergangenheit und der erhofften Zukunft zu schildern, wenn er sagte, daß nunmehr „lebendige Legislation" an die Stelle „todter Codification" treten werde[1]).

Die Order[2]), welche Kamptz seines Dienstes entließ, bekannte offen, daß der König „nach vieljähriger Beobachtung des Ganges der Revision" veranlaßt worden sei, „dieser wichtigen Angelegenheit eine von der bisherigen ganz verschiedene Richtung zu geben"; Kamptz könne es bei seinen „vorgerückten Jahren und damit nothwendig im Sinken begriffenen Kräften" ebensowenig wie „bei seinen Ansichten und Ueberzeugungen" mit Billigkeit zugemuthet werden, sich in eine neue Auffassung einzuleben, auch wenn dazu die geneigteste Bereitwilligkeit vorausgesetzt werde; er, der König, dürfe wenigstens „naturgemäß die glückliche Lösung so schwerer Aufgabe nicht voraussetzen". Wie empfindlich Kamptz trotz aller nebenher ihm ausgesprochenen Dankbarkeit und Anerkennung berührt war, ergab das Schreiben, mit welchem er sich von seinen Räthen verabschiedete[3]). Dasselbe hielt nicht damit zurück, den „tiefen Schmerz" einzugestehen, mit welchem der Minister aus seinem „ihm so unendlich theuer gewordenen Verhältniß scheide", und hob hervor, mit welcher Beruhigung er sammt seinen Räthen auf die bisherigen Resultate der Gesetzrevision zurücksehen könne. Zugleich lehnte er jede Verantwortung dafür ab, daß die in den letzten neun Jahren „ungefähr vierzig mit Motiven ausgearbeiteten Gesetzentwürfe wegen der so überhäuften Geschäfte der fernern Stadien", welche bis zur landesherrlichen Sanction noch zu durchlaufen gewesen, eben Entwürfe geblieben seien. Am Schlusse des Jahres 1842 würde nach Kamptz' Schätzung der Zeitpunkt eingetreten sein, in welchem die Gesetzrevision, soweit sie vom Ministerium abhing, vollendet gewesen wäre. Der Generalbericht, welchen er hierüber dem Könige zu erstatten beabsichtigt hatte, verwandelte sich nun in einen Rechenschaftsbericht. Der am 28. Februar 1842 verabschiedete Minister veröffentlichte ihn als die nächste Frucht seiner Muße (November 1842), um seinen gegen den Staatsrath

---

1) Promemoria vom 27. Juni 1842. J.-M.-Acten, Just.-Min. 1 vol. 2 a. E.

2) Sie datirt auch vom 28. Febr. 1842. J.-M.-Acten, Justiz-Min. 1 vol. 2 fol. 190.

3) J.-M.-Acten. Justiz-Min. 1 vol. 2. fol. 268.

und das Staatsministerium gerichteten Tadel näher zu begründen, auch seine Amtsführung vor dem Publicum als schuldlos hinzustellen. Es ist dies die obenerwähnte[1]) „actenmäßige Darstellung der preußischen Gesetzrevision“. So objectiv sie gehalten ist, läßt sie für den Sachkundigen doch das Gefühl der Kränkung durchblicken, von welchem ihr Verfasser geleitet sein mußte. Es gelang ihm darzulegen, daß der Zeitraum von zehn Jahren, den er zur Verwendung gehabt habe, für das Geleistete kein zu großer gewesen war. In den anderthalb Jahren, während welcher ihn Friedrich Wilhelm IV. im Amte beließ, hatte er noch den allgemeinen Theil des Obligationenrechts unter die Presse gebracht, die Strafproceßordnung vollständig im Drucke erscheinen und das Berggesetz den Provinziallandtagen vorlegen lassen; „die hin und wieder geäußerte Behauptung, daß der Zeitraum,“ in welchem man revidirte, „so geräumig sei, daß die revidirten Gesetze längst ins Leben hätten treten können“[2]), erschien ihm daher durchaus frivol. Im Bewußtsein dessen, was er geschaffen, betonte Kamptz, daß in der Geschichte der Gesetzgebung kein Staat nachgewiesen werden könne, in welchem, neben der allgemeinen Gesetzgebung auch die besonderen Rechte aller so zahlreichen Landestheile zwar aufrecht erhalten, aber nach den Verhältnissen abgeändert und schriftlich niedergelegt seien. Gerade diese allzugroße Vorliebe und Sorge Kamptz' für die Provinzialrechte, welche seiner ganzen particularistisch-conservativen Richtung entsprach und durch seine vorzugsweise Beschäftigung mit diesem Rechtsgebiete[3]) besondere Nahrung erhielt, war indeß der Grund, weshalb die Revision nicht schon unter Friedrich Wilhelm III. vollendet worden war. Die Lage der Gesetzgebung glich in der Zeit, als Kamptz aus dem Amte schied, in gewissem Sinne hiernach derjenigen, in welcher Cocceji starb: zum Abschlusse einer allgemeinen Codification, oder wie sie Beide sehr characteristisch es nannten, zum Abschlusse der Beseitigung des „jus incertum“ fehlte nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil. Auch darin traf das Schicksal beider Minister zusammen, daß Kamptz gleich Cocceji die Vollendung seines fünfzigsten Dienstjahres kurz vor dem Ende seiner Laufbahn erlebte. Ein witziger Kopf hatte

[1]) S. 515.

[2]) Eigene Worte Kamptz' in Bd. 60 der Jahrb. S. XII.

[3]) Siehe oben S. 489.

dabei die Anecdote in Umlauf gesetzt, den Zweifel, ob die Dienstzeit des Ministers am Reichskammergericht mitgerechnet werden dürfe, habe man mit Berufung auf den Satz gelöst: malitia implet aetatem. Der Tag (24. März 1840) wurde öffentlich gefeiert; der König verlieh dem Jubilar, dessen Gesundheit ihn nöthigte, das Fest im engsten Familienkreis zuzubringen, den schwarzen Adlerorden; Glückwünsche kamen von allen Seiten, Greifswald sandte das Diplom eines Ehrendoctors der Philosophie; die Naturforscherversammlung in Breslau schickte eine neuentdeckte, von ihr „Kamptzia" getaufte Pflanze, die Räthe des Justizministeriums brachten eine silberne Schaale dar. Kaum konnte Kamptz seinen legislatorischen Standpunct, im Gegensatze zu dem seines Nachfolgers, besser fixiren, als dadurch, daß er bezeugte, seine Aufgabe darin gesehen zu haben: den seit Erlaß des Allgemeinen Landrechts wieder zweifelhaft und schwankend gewordenen Rechtszustand in einem Lande zu beseitigen, „in welchem ein festes und unzweifelhaftes Recht stets zu den vorzüglichsten Regierungsmaximen seiner Fürsten gehört hatte"[1]). Seit Cocceji war in Kamptz' Augen die Aufgabe des preußischen Gesetzgebers dieselbe geblieben. Diesmal hatte den Umschwung im Laufe der Dinge aber nicht wie bei Cocceji der Tod des Ministers, sondern der des Königs hervorgebracht; die Folge war in beiden Fällen die gleiche, nämlich das Scheitern langer Arbeitsmühen.

Waltete aber über dem, was Kamptz' Nachfolger mit glückverheißenden Auspicien unternahm, ein besserer Stern?

---

5. Savigny's Ministerium für Gesetzgebung.

a) Savigny — Mühler.

Der Schluß des Wintersemesters 1841/42 bezeichnete den Anfang der Thätigkeit Savigny's als Minister. Die Juristenfacultät wie die Studentenschaft gab ihm öffentlich beim Abschiede vom Lehramt ehrenvolle Beweise, wie sie den Verlust auffaßte, welchen die Universität erlitt. Ein Brief Stahl's[2]), des auf Betreiben Bunsen's noch

---

[1]) Kamptz, Jahrb. Bd. 60 S. VI flg.

[2]) Gef.-Rev. Pens. 15 Nr. 6 vol. 5 fol. 7.

nicht lange an Gans' Stelle berufenen Erlanger Rechtslehrers [1]), nennt diesen Verlust Savigny selbst gegenüber „einen schlechthin unersetzlichen, sowohl in Rücksicht auf Wissenschaft und auch Celebrität, als an Stärke der moralischen Haltung und Gesinnung". In die letzte Vorlesung des Gefeierten waren nicht blos seine jugendlichen Zuhörer, es waren dahin auch Männer wie Rudorff und Jacob Grimm geeilt. Am 5. März erschien das bekannte Abschiedswort, in welchem Savigny die Hoffnung aussprach, daß „die dankbare Empfindung (?) an sein vieljähriges Lehramt ihn in neue Lebenskreise hin schützend und belebend begleiten" werde.

Die neuen Lebenskreise stellten ihn alsbald vor eine mehrtheilige Aufgabe; der Wille des Königs lag bereits ausgesprochen vor, daß ein anderweites Preßgesetz, ein anderweites Ehegesetz, eine anderweite Ordnung des Proceßverfahrens eingeführt, sowie daß über die Organisation von Polizeigerichten Beschluß gefaßt werden sollte.

Dazu kam noch anläßlich eines Specialfalles, in welchem dem Könige ein gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß in Gemäßheit der A. O. vom 30. Juni 1828 [2]) erhobener Competenzconflict zur Entscheidung vorgelegt wurde, der Befehl zu prüfen: inwiefern künftig ein solcher Conflict gegen rechtskräftige Erkenntnisse zuzulassen und ob es überhaupt nicht bedenklich sei, die Statthaftigkeit des Rechtswegs der Uebereinkunft der betheiligten Departementschefs zu überlassen, bei einer Meinungsverschiedenheit aber die einzelnen Sachen unmittelbar zu Allerhöchster Entscheidung zu bringen [3]); hiermit bahnte in diesem Puncte der König aus eigener Initiative einer wesentlichen Aenderung der Gesetzgebung den Weg.

Die letztere Angelegenheit, welche zunächst in das Ressort des Ministers des Innern Grafen Arnim fiel, hatte jedoch keinen rechten Fortgang, auch nicht als im Dezember 1843 der König seinen Befehl erneuerte [4]), nachdem das Oberlandesgericht Frankfurt beantragt hatte, die Entscheidung über Competenzconflicte dem höchsten Gerichtshof zu übertragen und die Anfechtung gerichtlicher Urtheile überhaupt für unzulässig zu erklären. Mit diesem Befehle verband

[1]) Biedermann, 1840—1870 Bd. 1 S. 94.

[2]) Siehe oben S. 496.

[3]) A. O. vom 30. Juli 1842. J.-M.-Acten K. 35 vol. 2 fol. 163.

[4]) A. O. vom 4. Dez. 1843. J.-M.-Acten K. 35 vol. 2 fol. 170.

Friedrich Wilhelm zugleich den Gedanken, ob es sich nicht empfehle, dem obersten Gerichtshof dann „Räthe aus dem Verwaltungsdepartement, welches den Conflict erhoben habe, mit vollem Stimmrecht beizuordnen", und bereitete damit die Entstehung des demnächstigen, aus Justiz- und Verwaltungsbeamten combinirten Competenzgerichtshofes vor. Erst nach Abgang des Ministers Mühler kam im Staatsministerium diese Frage zur Erörterung.

Von den anderen Gesetzen, welche der König gefördert sehen wollte, befanden sich das Preßgesetz und das Polizeigerichtsgesetz bereits von Friedrich Wilhelm's III. Zeiten her in besonderer Bearbeitung, seit dem Thronwechsel hatten beiden Gesetzen aber die Ideen Friedrich Wilhelm's IV. ihre eigene Richtung gegeben. Die Organisation der Polizeigerichte war von den betheiligten Ministern verschoben worden, bis über das summarische Verfahren überhaupt, namentlich über das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit entschieden sei. Die Vorarbeiten hierüber hatte Mühler auf des Königs Befehl (Mai 1842) an Savigny abgegeben, damit sie dieser bei der Revision der Criminalordnung benutze[1]). Neu hinzugekommen und zwar ebenfalls aus der Initiative des Königs, mit welcher die Vorschläge in Savigny's Denkschrift zusammentrafen, war das Streben nach anderweiter Ordnung des Civilproceßverfahrens. Savigny mußte als Jurist und namentlich als Civilist den Schwerpunct seiner Thätigkeit in die letztere Aufgabe legen; nach seinem persönlichen Empfinden mußte ihn aber am meisten das Ehegesetz beschäftigen. Sofort griff er aus der letztern Materie die für ihn brennendste Frage heraus, die nach der Wiederverheirathungsbefugniß Geschiedener; er besprach sich darüber wenige Tage nach Beendigung seiner Vorlesungen mit Stahl und Heffter, schien auch Heffter, den er ebenso als Collegen im Lehrfache wie im Revisionscolleg schätzen gelernt hatte, zum Eintritt in das Ministerium gewinnen zu wollen; denn in einem Briefe vom 9. März äußerte Heffter, daß er seine Stellung bei der Universität beizubehalten wünsche und deshalb sich nur zur Mitarbeiterschaft an einzelnen Aufgaben des Kirchen-, Ehe-, Straf-, und Civilproceßrechts erbieten könne[2]). Am 12. März schon lieferte Stahl, am 17. Heffter eine

[1]) J.-M.-Acten P. 68 fol. 46.

[2]) J.-M. 1 vol. 2 fol. 259.

kurze Erörterung über die Frage, ob Geschiedenen die anderweite Eheschließung zu gestatten sei [1]). Gleichzeitig äußerte sich Heydemann, damals Kammergerichtsassessor und außerordentlicher Professor, einer der talentvollsten Schüler Savigny's, auf dessen Wunsch über „die Hauptmomente, in denen das gerichtliche Verfahren einer durchgreifenden Reform entgegenreife" [2]). Dies waren die Fühler, mittels deren zunächst der neue Gesetzgebungsminister auf seinem weiten Arbeitsgebiete sich zurechtzufinden suchte. Daß ihm, wenn Stahl und Heffter zum Eintritt in das Ministerium nicht zu gewinnen waren, Gerlach als die geeignetste Persönlichkeit erscheinen mußte, namentlich die Ehegesetzgebung in die der Meinung des Königs am meisten entsprechende Bahn zu leiten, konnte nicht zweifelhaft sein. So war denn auch Gerlach der Erste, welchen Savigny in seine unmittelbare Nähe zog. Schon im April 1842 finden sich eingehende Arbeiten von Gerlach als Hülfsarbeiter im Gesetzrevisionsministerium. In den „Conduitenlisten", welche auf Savigny's Antrag durch Order vom 21. März 1842 wieder eingeführt waren, „um die Civilbeamten näher kennen zu lernen" [3]), wird Gerlach im Frühjahr 1843 von Savigny wie folgt geschildert: „Amtsfähigkeit: außer gründlicher, durch vieljährige Geschäfte ausgebildeter juristischer Kenntnisse auch durch wissenschaftlichen Geist und gelehrte Bildung ausgezeichnet; Amtsverwaltung: lebhafter, unverminderter Eifer, gründliche Arbeit; sittlicher Wandel: untadelhaft" [4]).

Als erste Frucht der Thätigkeit Gerlachs erschien der vom 29. April 1842 datirte „vorläufige Plan für die Berathung der Eherechtsreform" [5]). Darin ging Gerlach alsbald über die ausdrückliche Weisung des Königs hinaus und stellte die „Beschränkung oder Beseitigung der geringfügigen Scheidungsgründe" als selbstverständlich in der Aufgabe der Commission mitliegend hin. Savigny erhob in seinen „Bemerkungen" gegen diesen Plan keinen Widerspruch

[1]) Ges.-Rev. Pens. 15 Nr. 6 vol. 5 fol. 8 bis 14.

[2]) Ges.-Rev. Pens. 4 Nr. 9 vol. 1 fol. 1.

[3]) Rev.-Min. C. 11. 1842. Zuerst eingeführt waren die Conduitenlisten unter Cocceji durch Order vom 26. Febr. 1738, dann wiederholt unter Goldbeck durch Order vom 26. Juli 1800 (s. oben S. 126. 342).

[4]) Justiz-Min. Nr. 1 vol. 3 fol. 85 flg.

[5]) Pens. 15 Nr. 6 vol. 5 fol. 21 flg.

(8. Mai). So bereitete sich durch das übereifrige Drängen Gerlach's der erste Mißerfolg des Ministeriums Savigny und der Anlaß vor, durch welchen Gerlach ein Jahr später zum Rücktritt in die Richterlaufbahn bewogen wurde. Der bisherige Referent des Revisionsministeriums für Ehesachen, von Möller, sah sich außer Besitz gesetzt; er wurde von Mühler in das Verwaltungsministerium übernommen[1]), ebenso dessen College von und zur Mühlen; nur den dritten und jüngsten Rath Kamptz', Voswinkel, behielt Savigny bei, und zwar, wie er zunächst beabsichtigte, für die außerhalb der Gesetzrevision liegenden Arbeiten; die vierte seit Goßler's Tode[2]) frei gewordene Stelle erhielt der seit 1834 im Obertribunal, früher in den Oberlandesgerichten zu Stettin und Marienwerder beschäftigt gewesene Obertribunalsrath Zettwach[3]), ein „durch juristische Kenntnisse, durch reifes besonnenes Urtheil und durch Geschäftserfahrung ausgezeichneter" Beamter[4]), der dauernd Savigny's treuer Hilfsarbeiter gewesen ist. Im nächsten Zusammenhang hiermit standen die Personalvorschläge, welche Savigny nach einer andern Richtung hin machte, nämlich für die collegialische Behörde, welche „nach Art der früher vorhandenen Gesetzcommission" ihm für die Revisionsarbeiten zur Seite treten sollte. Schon am 23. März 1842 hatte er über diesen Gegenstand einen ausführlichen eigenhändig entworfenen Immediatbericht[5]) erstattet. Danach beabsichtigte er, die „Gesetzcommission" als „unabhängiges Colleg" zu schaffen, das die „vom Minister ausgehenden Gedanken und Entwürfe so früh als möglich und weit früher als bisher prüfe". Mitglieder sollten die auf seinen Vorschlag vom Könige ernannten Mitglieder des Staatsrathes oder des Gesetzrevisionsministeriums sein, vorbehaltlich der Befugniß des Ministers als des Vorsitzenden, Räthe andrer Ministerien oder Richter in die Commissionssitzungen zu berufen. Geeignet zur Mitgliedschaft erklärte Savigny nur solche Persönlichkeiten, von denen „vorzugsweis der Beitrag eigenthümlicher Ansichten und Kenntnisse, also auch die Vertretung der überhaupt in

---

[1]) Immediatbericht vom 30. Mai 1842. J.-Min. Nr. 1 vol. 3 fol. 14 flg.

[2]) Im Jahre 1842. J.-M.-Acten, J.-Min. 28 vol. 1 fol. 210.

[3]) Landrecht 24 vol. 1 fol. 21 flg. J.-Min. Nr. 1 vol. 3 fol. 85. J.-M.-Bl. 1842 S. 182.

[4]) Urtheil Savigny's in der Conduitenliste pro 1843.

[5]) J.-M.-Acten, Gesetzrevision 67 fol. 28—31.

der Gegenwart vorkommenden entgegengesetzten Meinungen zu erwarten" stehe. „Die Resultate der Arbeiten der Commission, nöthigenfalls mit Beifügung dissentirender Vota", sollten zunächst, wie bisher, dem Staatsministerium, dann dem Plenum des Staatsraths „ohne Zwischenkunft der Abtheilungen" zugehen und zwar nur zur Durchberathung der Principien der Entwürfe; die Schlußredaction sollte wieder die Gesetzcommission unter Theilnahme des Staatssecretärs (sofern dieser nicht zugleich bereits Mitglied der Commission sei) besorgen. Der König billigte die Vorschläge[1]); offenbar waren sie im Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren an sich geeignet, eine Beschleunigung herbeizuführen; gerade der weitläufige Geschäftsgang unter Kamptz hatte ja allgemeines Mißfallen erregt. Zu Mitgliedern der Commission wählte sich Savigny mit Allerhöchster Genehmigung die Präsidenten des Cassationshofes und des Kammergerichts Sethe und von Grolman, den Staatssecretär von Duesberg, den Director im Justizverwaltungsministerium Ruppenthal, den Wirklichen Geheimen Oberjustizrath Bötticher, sowie Zettwach und Eichhorn. Der letztere, seit Jahrzehnten mit Savigny befreundet, war als Lehrer des deutschen Rechtes im Jahre 1830 von Göttingen nach Berlin berufen worden und nahm unter den Germanisten die Stellung eines Führers ein; er saß zugleich im Berliner Obertribunal[2]). Savigny sagte von ihm in einem Schreiben an Mühler, er (Eichhorn) verbinde mit der im Tribunal erworbenen Kenntniß des gegenwärtigen Standes der Praxis eine so gründliche Kenntniß des gemeinen deutschen Processes, wie sie nur wenigen jetzt lebenden Rechtsgelehrten beiwohne[3]), und dem Könige rief Savigny „die ausgezeichneten Arbeiten" in's Gedächtniß, welche Eichhorn einige Jahre zuvor im Staatsrathe gelegentlich des Vortrags der geistlichen Gesetze geleistet habe[4]). Daraufhin wurde der damals freilich bereits sehr kränkelnde Sechziger zum vortragenden Rathe in beiden Justizministerien ernannt[5]).

---

[1]) A. O. v. 8. April 1842. J.=M.=Acten, Gesetzrevision 67 fol. 32 flg.

[2]) Schulte S. 60 flg.

[3]) 7. Nov. 1842. J.=M.=Acten, J.=Min. 1 vol. 3 fol. 67.

[4]) 30. Mai 1842. J.=M.=Acten, J.=Min. 1 vol. 3 fol. 14 flg. 67. 77. 79. 162.

[5]) Frühjahr 1843.

Den Mitgliedern der Gesetzcommission trat dann im Juni 1842 [1]), unmittelbar vor der Abreise des Königs nach Petersburg [2]) Gerlach und außerdem an Böttiche'rs Stelle, der als Oberpräsident anderweit verwendet wurde, der Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von Eichmann hinzu. Es waren also zehn Räthe, mit denen Savigny seine Arbeit begann, ungerechnet die Hülfsarbeiter, welche er nach Ermessen zuziehen konnte. Mühler hatte zu seiner Unterstützung elf Räthe [3]).

Aus dieser keineswegs einfachen Werkstätte der Justizverwaltung ging zuerst Gerlach's Entwurf einer „Verordnung über Ehescheidung" hervor. Darin waren zehn landrechtliche Ehescheidungsgründe aufgehoben. Anfang Juli 1842 theilte ihn Savigny, ehe er eine Badereise antrat, den Mitgliedern der Gesetzcommission mit und stellte nach seiner Rückkehr den Beginn der Berathung in Aussicht [4]). Gleichzeitig forderte er von seinem Freunde Bethmann-Hollweg in Bonn, der damals ersten Autorität auf dem Felde des Civilprocesses, ferner von seinem Schüler Rudorff, von Heffter und von dem Präsidenten Götze in Greifswald als dem erfahrensten Kenner des gemeinrechtlichen Civilprocesses Gutachten, wie die Einwendungen des Beklagten zu behandeln seien, wenn statt der Instructionsmaxime der Allgemeinen Gerichtsordnung wieder Schriftsätze eingeführt würden [5]). Um sich auf diesem nämlichen Felde practische Erfahrungen in der Rheinprovinz zu verschaffen, mußte Gerlach während des Juli und August die dortigen Gerichte in Begleitung Bethmann-Hollweg's bereisen [6]).

Anfang September, nach Savigny's Rückkehr, begannen unter seinem Vorsitz die Berathungen der Gesetzcommission über den Entwurf der Ehescheidungsverordnung [7]); Gerlach führte darüber ebenso eingehend als meisterhaft Protocoll. Während er sodann als Referent mit den nöthig gewordenen Fassungsänderungen sich be-

---

[1]) Ges.-Rev. Nr. 67 fol. 70b. 71.

[2]) Hofsachen (J.-M.-Acten) 4 fol. 84.

[3]) Braun, Simon, v. u. z. Mühlen, Starke, Göschel, Kisker, v. Möller, Ernst, Baumeister, Tellemann, Scholtz. J.-Min. Nr. 1 vol. 3 fol. 34.

[4]) Pens. 15 Nr. 6 vol. 5 fol. 157.

[5]) Pens. 4 Nr. 8 vol. 1 fol. 1.

[6]) J.-Min. 1 vol. 3 fol. 55. 61 flg.

[7]) 8. Sept. Pens. 15 Nr. 6 vol. 7 fol. 2 flg.

schäftigte, ging Savigny nach Halle, um unter der Leitung des dortigen Stadtgerichtsdirectors Wentzel das Proceßverfahren aus eigner Anschauung kennen zu lernen[1]), und entwarf dann selbst für die Gesetzcommission die leitenden Grundsätze, von denen bei der Civilproceßreform ausgegangen werden sollte (23. September 1842)[2]). Gerlach machte dazu seine Randbemerkungen, Zettwach äußerte sich in einem selbständigen Gutachten, und Voswinckel, den Savigny zum Referenten ernannte, erörterte mit seinem Chef alle in Betracht kommenden Gesichtspuncte mündlich. An die Spitze stellte Savigny die Forderung: nicht Umarbeitung der Allgemeinen Gerichtsordnung, sondern Verallgemeinerung der für den summarischen Proceß im Jahre 1833 gegebenen Vorschriften, und diese Forderung wurde seitdem das Axiom der zukünftigen Proceßgesetzgebung. Ende October überreichte Voswinckel den bis zu 282 Paragraphen angewachsenen Entwurf einer einschlägigen Verordnung.

Mittlerweile war auch der Ehegesetzentwurf soweit gediehen, daß er am 5. November 1842 dem Könige überreicht werden konnte; das erste Viertel des umfassenden Begleitberichts entwarf Savigny selbst[3]), die übrigen drei Viertel ließ er Gerlach hinzufügen. Durch irgendwelche unaufgeklärt gebliebene Indiscretion gelangte der Entwurf und dessen Begründung in die Zeitungen. Eine starke Opposition ließ sich vernehmen und erhob den Tadel, daß die Staatsregierung allzu reactionär vorgehe. Unter dem Eindrucke dieser Stimmung des Publicums fanden von Ende November bis Mitte Dezember die eingehenden Berathungen des Staatsministeriums statt, welchen die Gesetzesvorlage unterbreitet wurde. Gerlach war der Protocollführer[4]), der Referent und als solcher zugleich der Hauptredner; fünf lange Sitzungen fanden statt, an allen nahm der Prinz von Preußen, an vieren der König selbst theil; beide fürstlichen Brüder äußerten mannichfach in der Debatte ihre Ansicht. Gerlach richtete hauptsächlich darauf sein Augenmerk, den König zu überzeugen, daß die geplante Beseitigung der meisten landrechtlichen Scheidungsgründe eine nothwendige Folge

[1]) J.-Min. 1 vol. 3 fol. 61. 62.
[2]) Pens. 4 Nr. 9 vol. 1 fol. 10r.
[3]) Pens. 15 Nr. 6 vol. 6 fol. 10 flg.
[4]) Pens. 15 Nr. 6 vol. 7 fasc. 1 fol. 224 flg.

der beabsichtigten Aenderung des Eheprocesses sei, und Savigny unterstützte seinen Referenten in diesem Ziele. Dann warnte Gerlach dringendst ab, vor der öffentlichen Meinung zurückzuweichen, und erklärte die Befragung der Stände, wenngleich ihnen nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 die in Personen- und Eigenthumsrechte eingreifenden Gesetze vorzulegen seien, auch in Betreff der Feststellung der Scheidungsgründe wohl für rathsam, keineswegs aber für nöthig; denn die Unterthanen hätten kein Recht auf Beibehaltung vieler Scheidungsgründe; welche Scheidungsgründe zuzulassen seien, falle lediglich in den Bereich „der landesherrlichen Ausübung der Ehegerichtsbarkeit" (!). Der König hatte hiergegen nichts einzuwenden; wie erwünscht ihm die Streichung möglichst vieler landrechtlicher Scheidungsgründe war, ergab sich aus seinem Verlangen, das Gesetz so zu fassen, daß es die stehenbleibenden Scheidungsgründe nicht etwa neu sanctionire oder ausdrücklich anerkenne. Der Prinz von Preußen ging in diesem Puncte weniger weit als der Entwurf; er wollte unter Mühler's Zustimmung nur die gegenseitige Einwilligung und die unüberwindliche Abneigung als Scheidungsgründe streichen, im Uebrigen das Landrecht unverändert lassen, weil dann eher auf den Beifall der Stände und der öffentlichen Meinung zu hoffen sei. Andrerseits fand er aber die den Ehebrechern angedrohte Strafe von sechs Wochen bis ein Jahr Gefängniß zu gelinde und wollte auch bei Ehebruch und böslicher Verlassung erst vorläufige Trennung, um eine Wiedervereinigung der streitenden Eheleute zu ermöglichen. Obwohl diese Ansichten in der Minderheit blieben, mochte doch Gerlach ihren Werth nicht unterschätzen, namentlich was den ersten wichtigsten Punct, die Fixirung der Ehescheidungsgründe, betraf. Er versuchte deshalb der „öffentlichen Meinung", auf welche im Staatsministerium viel Gewicht gelegt zu werden schien, eine etwas andre Richtung zu geben. Während der Entwurf eine erneute Fassung durch die Gesetzcommission erhielt [1]), liefen in Gerlach's pommerscher Heimath urplötzlich unter der dortigen Geistlichkeit Petitionen um, welche

[1]) Der Entwurf war der Gesetzcommission mit einer Denkschrift vorgelegt, an welcher Savigny mitgearbeitet hatte; er nennt sie eine „Compilation". Eichhorn verfaßte dazu eine weitere Denkschrift: „Prüfung des Beweises, daß für jeden Ehescheidungsgrund des Pr. A. L.-R. mit Ausnahme des Grundes der gegenseitigen Einwilligung sich Rechtslehrer des gem. protest. Eherechts

den König bitten sollten, die Ehegesetzreform so durchzuführen wie sie nach dem durch die Zeitungen bekannt gewordenen Entwurfe beabsichtigt sei. Einer der betheiligten Geistlichen schwatzte auch aus, daß ihm „ein hoher Staatsbeamter“ mitgetheilt habe, der König wundere sich über die geringe Theilnahme, welche der Entwurf finde. Die Kunde hiervon drang bis in das Schloß; Gerlach erfuhr — wahrscheinlich von seinem Bruder, dem Adjutanten des Königs —, es sei ein Unwetter gegen ihn im Anzuge; er schrieb an Savigny, niemals werde er über seine Privatcorrespondenzen Auskunft geben; wenn daher eine Allerhöchste Order solche Auskunft verlangen sollte, müsse er sie verweigern, und es bleibe nichts übrig, als daß der Minister die Zurückziehung der Order beantrage. Am nämlichen Tage erhielt Savigny den Befehl, Gerlach zu befragen, ob von ihm die den König betreffenden Nachrichten ausgegangen seien. Der Minister rief einen Freund Gerlach's, den Kammergerichtsrath von Alvensleben, als Vermittler an und bat diesen, Gerlach von dem Schritte abzuhalten, den er im Begriffe sei zu thun. Gerlach verfiel auf den Ausweg, sich selbst schriftlich an Friedrich Wilhelm zu wenden; er gab hiervon dem Minister Kenntniß, und dieser bat den König, ihn weiterer Berichtserstattung für überhoben zu erachten. Die Angelegenheit endete, nachdem der Ehescheidungsgesetzentwurf den Staatsrath passirt hatte, mit der Entlassung Gerlach's aus dem Ministerium und aus der Gesetzcommission, aber die Entlassung erfolgte in Gnaden, und zwar mit der Exspectanz auf den nächsten sich erledigenden Chefpräsidentenposten. Savigny beantragte dies, damit es nach außen hin nicht so aussehe, als sei Gerlach der von den öffentlichen Blättern hervorgehobenen sehr entschiedenen Opposition unterlegen, welche Präsident Scheller ihm im Staatsrathe gemacht habe[1]).

Der Ehegesetzentwurf hatte nun seinen Weg durch das Staatsministerium und den Staatsrath zu machen. Savigny benutzte die ihm dadurch gebotene Zeit, sich mit dem Strafproceß zu befassen; er stellte zunächst (April 1843) „Vorfragen“[2]) auf, dann ließ er durch Heffter „Grundzüge des Strafprocesses“ bearbeiten, welche (Juni

finden, welche lehren, daß ein solcher Grund auch nach dem protest. Eherecht ein Scheidungsgrund sei.“ Pens. 15 Nr. 6 vol. 7, 1 fol. 314. 327.

[1]) J.=M. 1 vol. 3 fol. 87. 93 (A. O. vom 3. Juli 1843).

[2]) Ges.=Rev. 33 vol. 2.

1843) in Bischoff's Hände gelangten[1]); dann instruirte sich Savigny selbst, wie im Jahre 1842 bei dem Hallenser Stadtgerichte, so jetzt bei den Berliner Criminalgerichten über das bestehende Verfahren und ließ sich von Bischoff Vortrag über strafprocessuale Principien halten[2]). Sowohl aus diesem Vortrag, wie aus jenen Sitzungen notirte er mancherlei Wahrnehmungen, um einen Anhalt für die Fragen zu gewinnen, über welche er sich schlüssig machen sollte. Daß aber selbst für einen Savigny auf diesem Wege nur ein sehr schwacher Ersatz der mangelnden practischen Erfahrung sich schaffen ließ, lag auf der Hand; durch Theilnahme an dieser oder jener Gerichtssitzung konnte nicht nachgeholt werden, was den Männern der Praxis durch jahrelange tägliche Uebung in Fleisch und Blut übergegangen war; den Bedürfnissen der altländischen Praxis mußte Savigny stets fremd gegenüberstehen.

Es währte fast ein Jahr, bis der Ehescheidungsgesetzentwurf alle seine weitern Stadien durchlaufen hatte. Mittlerweile fungirte Gerlach noch als Referent. Die erste vacant werdende Chefpräsidentenstelle war die in Magdeburg (April 1844). Er erhielt dieselbe und trat sie im Mai 1844 an[3]). Aber im letzten Augenblicke nahm der Ehegesetzentwurf einen von Gerlach's und Savigny's Wünschen wesentlich abweichenden Gang. Nachdem zufolge der Staatsrathsbeschlüsse „die Aufhebung und Einschränkung bisher gültiger Scheidungsgründe“ alsbald an die Spitze des Entwurfs gestellt und Ende März 1844 von der Gesetzcommission die letzte Feile angelegt war[4]), erging plötzlich unterm 11. Mai der Befehl, daß aus dem bisherigen Entwurfe die Bestimmungen, welche das Verfahren beträfen, auszuscheiden, über die Abänderung der Ehescheidungsgründe aber erst die Stände zu vernehmen seien. So erschien die Verordnung vom 28. Juni 1844 „über das Verfahren in Ehesachen“[5]); sie hat bis zur neuen deutschen Reichsgesetzgebung — fast als das wichtigste Product des Ministeriums Savigny — ihre Geltung behalten und namentlich in der Rich-

[1]) P. II. vol. 24 fasc. 1.

[2]) P. II. vol. 24 fasc. 1 fol. H. Am 20. Sept. 1843 wohnte S. einer Sitzung des Crim.-Gerichts, am 21. einer solchen des Crim.-Senats bei.

[3]) Siehe Justiz-Min.-Bl. v. 1844.

[4]) Entwurf vom Dez. 1843. Pens. 15 no. 6 vol. 7 fasc. 2 fol. 264. 273.

[5]) Ges.-Samml. S. 183 flg.

tung einen erheblichen Fortschritt der Gesetzgebung bekundet, daß sie dem Principe der freien Würdigung des Beweisverfahrens durch den Richter die Bahn öffnete. Aber ihrer Entstehungsgeschichte nach bedeutete die Verordnung doch eher eine Niederlage als einen Sieg Gerlach's und Savigny's. Auch hatte der Umstand, daß zwei und ein halbes Jahr nöthig gewesen waren, um jene Verordnung das Licht der Welt erblicken zu lassen, hinreichend bewiesen, wie wenig sich der neue Gesetzgebungs-Apparat in rascher Erledigung seiner Aufgaben von Dem unterschied, was man an Kamptz zu tadeln fand. Unmittelbar nach Erlaß der Eheproceßverordnung veröffentlichte Savigny eine von ihm verfaßte „Darstellung der in den preußischen Gesetzen über die Ehescheidung unternommenen Reform" (Juli 1844)[1]; sie war eine Art Rechenschaftsbericht am Anfange der neuen Aera der Gesetzrevision, wie Kamptz einen solchen am Schlusse seiner Thätigkeit gegeben hatte, erhob sich aber auf die Höhe derjenigen Wissenschaftlichkeit und Formvollendung, welche den Meister bekundete. Wie sehr Savigny fühlte, daß das von ihm verfolgte Ziel seiner Gesetzgebungspolitik nicht erreicht worden sei, ergeben die Worte, welche er über die schließliche Vertagung der von ihm und Gerlach so lebhaft verfochtenen Beschränkung der Ehescheidungsgründe sagte. Er führte aus, daß die Ansicht, eine Reform des Verfahrens sei ungenügend, nur scheinbar mit der getroffenen neuen Maaßregel im Widerspruche stehe; denn die materielle Reform solle unausgesetzt weiter verfolgt werden, gerade deshalb sei die Proceßreform keine halbe Maaßregel[2]). Nachdem dann im Jahre 1850 längst festgestellt war, daß die materielle Reform doch nicht so rasch, als man 1844 hoffte, der formellen hatte folgen können, nahm Savigny seine „Darstellung" der Reform in seine vermischten Schriften auf, mußte aber nunmehr zugeben[3]), „es scheine der große Aufwand von Kräften, durch welche das neue Ehescheidungsgesetz hätte zu Stand gebracht werden sollen, wenigstens auf den ersten Blick fruchtlos verschwendet". Er tröstete sich indeß damit, daß „jedes ernste aufrichtige Streben seinen Lebenskeim in sich selbst trage, dessen Ent-

[1]) J.-M.-Acten E. 36 vol. 3 fol. 28. Im Jahre 1850 wiederabgedruckt mit einer Vorbemerkung in Savigny's „vermischten Schriften", Bd. 5 S. 222—414.

[2]) Savigny, Vermischte Schriften Bd. 5 S. 346. 347.

[3]) Das. Bd. 5 S. 222.

wicklung und Frucht unabhängig sei von dem unmittelbar bezweckten Erfolge". In diesem Sinne wird allerdings Savigny's Arbeit dauernd eine schätzbare Quelle für jeden künftigen Versuch einer Ehegesetzgebungsreform bleiben, wie sie es für den Versuch der Jahre 1862 bis 1864 bereits geworden ist.

Manches leidenschaftliche Urtheil über den Entwurf Gerlach's war in der Presse laut geworden[1]). Ging doch einer der Berliner jüngern Richter so weit, unter Nennung seines Namens den Entwurf in einer juristischen Wochenschrift deshalb anzugreifen, weil er mit besonderer Härte dem in vielen Kreisen der Hauptstadt fast zur Sitte gewordenen Concubinatswesen entgegentrete. Savigny sagte geradezu derartigen abfälligen Urtheilen nach, daß sie das Schicksal des Entwurfs entschieden hätten[2]), und die Aufmerksamkeit des Königs, welcher mit Indignation jenes Gebahren eines Richters wahrgenommen[3]), lenkte sich dadurch von Neuem auf das Bedürfniß anderweiter Ordnung des Censurwesens. Ein von Savigny persönlich in die Staatszeitung eingerückter anonymer Artikel[4]), dazu bestimmt, den Regierungsentwurf in Anknüpfung an das Eherecht der Reformationszeit zu rechtfertigen, beschwichtigte nicht die erregten Gemüther. Ohne den Abschluß des vom Minister Arnim vorbereiteten Censurgesetzentwurfs[5]) zu erwarten, trat eine Order vom 3. Februar 1843[6]) dem durch Verbreitung von Spottbildern über Religion und Staat begangenen Unfug mit einem Strafverbote entgegen, zugleich aber verlangte der König in einem Conseil, welchem Radowitz beiwohnte[7]), von Savigny eine „nähere Entwickelung" der von Radowitz aufgestellten Grundsätze und befahl, eine neue Censurinstruction zu erlassen, sowie die in Aussicht genommene Behörde von Rechtsverständigen[8]), ein „Obercensurgericht", zu organisiren[9]). Wissenschaft und Lite-

[1]) J.-M.-Acten Z. 13. vol. fol. 203b flg.

[2]) Savigny, Vermischte Schr. Bd. 5 S. 231.

[3]) Die betr. A. O. vom 27. Januar 1843 enthielt die Worte: „Eine Beförderung des N. N. werde ich niemals genehmigen."

[4]) Pens. 15 no. 6 vol. 7 fasc. 1.

[5]) Rev.-Min. C. 1 vol. 2 fol. 43 flg.

[6]) Ges.-Samml. S. 24. Berner, Preßrecht S. 84.

[7]) Rev.-Min. C. 1 vol. 2 fol. 219.

[8]) Siehe oben S. 525.

[9]) Rev.-Min. C. 1 vol. 2 fol. 219. Ges.-Samml. von 1843 S. 25 flg.

ratur sollten „von jeder sie hemmenden Fessel befreit, der Tagespresse auch alle zulässigen Freiheiten gestattet, aber nicht Wissenschaft und Litteratur in Zeitungsschreiberei aufgelöst und nicht verführerische Irrthümer über die heiligsten und ehrwürdigsten Angelegenheiten der Gesellschaft schrankenlos unter der Bevölkerung verbreitet werden“ [1]). Dabei regte der König alsbald den Gedanken an, beim Censurgerichte einem Staatsanwalt die Functionen des öffentlichen Anklägers zu übertragen [2]). In Radowitz' Gegenwart verhandelte das Conseil darüber, wer in die neue Behörde zu berufen sei. Savigny wollte vermieden sehen, daß nur officielle Persönlichkeiten und nur Parteimänner ausgesucht würden. Ihm schienen Schelling, Puchta, Hellweg, Pertz, Ranke geeignete Mitglieder des neuen Institutes. Den Geist, in welchem dasselbe nach dem Willen des Königs thätig werden sollte, zeigten die vielverheißenden Worte an, welche Savigny sich aus Friedrich Wilhelm's Munde als Wegweiser notirte: „die Freiheit der Zukunft verkündigen und vorbereiten“ [3]). Wie bald sollte die „Freiheit“ jeden Damm überfluthen! Anfänglich schien man eine Bundesbehörde schaffen zu wollen; denn unter den Namen, welche Savigny ursprünglich außer den obengenannten verzeichnet hatte, finden sich u. A. W. Ritter in Dresden, Vilmar und Vollgraff in Marburg, Roßhirt in Heidelberg. Aber am 23. Februar 1843 [4]) erging die Verordnung über die Organisation der Censurbehörden, welche für Preußen Bezirks- und Localcensoren unter Aufsicht des Ministers des Innern und daneben ein Obercensurgericht mit einem rechtsverständigen Staatsanwalt als Beschwerdeinstanz und als eine über Debitverbote und Concessionsverlust entscheidende Behörde einsetzte. Es kam Savigny wenig gelegen, daß er durch die nunmehr nöthig werdende Ausführung der Censurverordnung und durch den Auftrag des Königs, im Sinne Radowitz' die Censurfreiheit weiter vorbereiten zu helfen, von seinen andern Arbeiten abgedrängt wurde. Voswinkel hatte nach des Ministers Ideen einen umfassenden Entwurf einer Civilproceßordnung eben beendet; seit dem 9. Januar 1843 saß darüber das Gesetzrevisionsministerium in anstrengender

---

[1]) Order vom 4. Febr. 1843. Ges.-S. S. 25. 26.

[2]) Order v. 4. Febr. 1843 in Rev.-Min.-Acten C. 1 vol. 2 fol. 95.

[3]) Rev.-Min. C. 1 vol. 2 fol. 218.

[4]) Ges.-Samml. S. 31.

Berathung[1]); Savigny nahm sich mit seiner ganzen Kraft gerade dieser Arbeit an; von ihm persönlich gingen hier — anders wie beim Ehegesetzentwurf — alle leitenden Gedanken aus; mit peinlicher Gewissenhaftigkeit entwarf er sich vor jeder Sitzung bis in's einzelnste den Gang, welchen die Discussion einschlagen solle, und seine Feder durchzog alle Verhandlungen[2]). Außer den Räthen des Revisionsministeriums (Zettwach, Gerlach und Voswinkel) nahmen noch als Hülfsarbeiter der Landgerichtsrath Bischoff, der Kammergerichtsrath von Alvensleben und der Professor Heydemann theil.

Eine besonders hervorragende und auch von Savigny besonders geschätzte Persönlichkeit in dieser Commission war Bischoff. Seinem Andenken hat noch jüngst einer seiner Zeitgenossen[3]) die ehrenden Worte gewidmet, daß „seit Svarez Preußen keinen für die Gesetzgebung so begabten und so einflußreichen Juristen gehabt habe.“ Als Sohn eines Calculators in Halberstadt geboren, hatte Bischoff in Halle und Berlin seinen Studien obgelegen, nach der ersten Prüfung auf längere Zeit Italien und Frankreich besucht und seit 1827 an Berliner Gerichten gearbeitet[4]). Dann war 1835, wie wir sahen[5]), der jugendliche Assessor von Kamptz in das Justizministerium der Gesetzgebung gezogen[6]) und bis zum Jahre 1838 in der Verwaltung der rheinischen Justizangelegenheiten beschäftigt, später auch zum Landgerichtsrath in den Rheinprovinzen befördert worden, aber als Stellvertreter des Staatssecretärs Duesberg und als Hülfsarbeiter beider Justizministerien[7]) in Berlin geblieben. Seine Hauptthätigkeit gehörte von da an dem Staatsrathe, bis er, im Mai 1839[8]) das Referat in der für die Revision des Kamptz'schen Strafgesetzbuchentwurfs seit 1836 eingesetzten Immediatcommission übernahm[9]) und hierin nach Savigny's Zeugniß

---

[1]) Ges.-Rev. Pens. IV. Nr. 10 fol. 77 flg.

[2]) Vergl. z. B. Pens. IV. Nr. 9 vol. 1 fol. 190a (25. Mai 1843).

[3]) Beseler, Erlebtes und Erstrebtes S. 104.

[4]) J.-M.-Blatt von 1857 S. 261 flg.

[5]) Siehe oben S. 505.

[6]) J.-Min. 1 vol. 2 fol. 22. 29. 39.

[7]) Rev.-Min. Nr. 1 vol. 2 fol. 89.

[8]) Im Jahr 1841 löste ihn Kammergerichtsassessor von Alvensleben im Staatsrathe ab. Rev.-J.-Min. Nr. 1 vol. 3 fol. 5. 6.

[9]) Hälschner Bd. 1 S. 269. Berner S. 230.

„Vorzügliches“ leistete. Auch bei der Ehegesetzgebung hatte er sich zu betheiligen[1]).

Die wachsende Geschäftslast bestimmte Savigny unmittelbar nach Einrichtung der Censurbehörden, sich wenigstens Einer Arbeit zu entschlagen, nämlich der ferneren Theilnahme an der Revision des Wechselrechts. Dann machte er seine Vorschläge für die Auswahl der Mitglieder des Obercensurgerichts. Als Präsidenten faßte[2]) er den Staatssecretär Bornemann, eventuell Eichhorn oder Zettwach, als Mitglieder diejenigen Persönlichkeiten ins Auge, welche dann die Allerhöchste Order vom 29. Mai 1843[3]) auch ernannte; außerdem hatte Savigny sein Augenmerk auch auf Hassenpflug, den damaligen Appellationsgerichtspräsidenten in Greifswald, gerichtet, aber dessen Ruf war bereits ein solcher, daß sein Name als einziger unter allen vorgeschlagenen im Staatsministerium verworfen wurde[4]). Gegen Savigny's Wunsch und zu seinem Bedauern beschloß das Staatsministerium, die Mitglieder des Gerichtshofes alle drei Jahre wechseln zu lassen; Savigny fürchtete davon „keinen guten Eindruck“[5]). Als Candidaten für den Staatsanwaltsposten nahm er acht Persönlichkeiten in Sicht, darunter Heffter, sowie den spätern vortragenden Rath des Staatsministeriums Costenoble und den spätern Cabinetsrath Illaire. Der in erster Linie als Präsident vorgeschlagene Staatssecretär Bornemann[6]), der Sohn des Berliner General-Lotteriedirectors Joh. W. Jacob Bornemann, des Verfassers „plattdeutscher Gedichte“[7]), hatte zwar früher zu Savigny's Schülern gehört, befand sich aber seinen politischen wie juristischen Grundanschauungen nach in unverkennbarem Gegensatze zu seinem Lehrer. Ein scharfer, wissenschaftlich durchgebildeter Jurist, neigte er zu einer gewissen Opposition gegen die historische Schule und hing mit ganzer Seele dem Streben nach, eine enge Verbindung zwischen dem von ihm hochverehrten Landrecht und der gemein-

[1]) S. z. B. Sitzung der Gesetzcommission vom 7. Sept. 1843 Pens. 15 Nr. 6. vol. 6.

[2]) Bleistiftnotizen in Rev.-Min.-Acten C. 1 vol. 2 fol. 175.

[3]) Ges.-S. S. 229.

[4]) Savigny hat ihn mit einer Klammer versehen und hinzugefügt „verworfen“.

[5]) Rev.-Min. C. 1 vol. 2 fol. 175.

[6]) Friedberg, Zum Gedächtniß ꝛc. Allg. Biogr. Bd. 3 S. 173.

[7]) Zwei Bände mit Bildniß. S. Gelehrtes Berlin S. 33.

rechtlichen Wissenschaft herzustellen. Diesem Streben galten die Vorlesungen, welche er von 1825 bis 1831 als Hülfsarbeiter des Oberappellationsgerichts Greifswald an dortiger Universität hielt, diesem Streben galt ferner seine Erstlingsschrift über die Verträge (1825) und sein Hauptwerk, die systematische Darstellung des preußischen Civilrechts (1833 bis 1839). Seinen politischen Ansichten nach gehörte er zu den Liberalen. Seit 1831 Kammergerichtsrath, hatte er im Jahre 1833 die neue Auflage seiner Schrift über die Verträge seinem Lehrer Savigny persönlich überreicht, war aber von demselben stehend und mit der etwas zu herablassenden Bemerkung abgefertigt empfangen, es sei ja ganz lobenswerth, wenn auch die jungen Herren aus der Praxis sich wissenschaftlich beschäftigten. Bornemann, welcher 1837 Justitiar des Finanzministeriums, später Staatssecretär beim Staatsrathe wurde, soll diese Behandlnug nie vergessen haben; was ihm der Professor Savigny zufügte, ließ er den Minister Savigny büßen. Schon die Wahl zum Präsidenten des Obercensurgerichts muthete Bornemann nicht sehr an; er fand[1]), daß Jeder auf einer solchen Stelle „seinen ganzen Ruf dem Staatsinteresse zum Opfer bringe", und betonte, in diesem Punkte mit Savigny einverstanden, dem Präsidenten des Staatsraths gegenüber, daß die Stimmung des Publicums über die Absetzbarkeit der Mitglieder des Censurgerichts keine erfreuliche sei, bat auch „dringend", auf seine Befreiung von jener Stelle hinzuwirken; schließlich mußte er doch annehmen. Savigny schätzte ihn so, daß er ihn ferner demnächst für Grolman, welcher von Anfang an mit geringer Freude sich den Aufgaben der Gesetzcommission gewidmet und mannigfach um Enthebung gebeten hatte, in die Gesetzcommission berief[2]), „weil diese Commission in nothwendiger und ununterbrochener Geschäftsverbindung mit dem Protocollführer des Staatsraths stehen müsse".

Durch die Arbeiten, welche die Auswahl des Personals für das Censurgericht und die Entwerfung einer neuen Instruction für die Handhabung der Censur veranlaßt hatten, glaubte Savigny des Auftrags, die Radowitz'schen Gedanken gutachtlich näher aus-

[1]) Brief an Savigny vom 26. April 1843. Rev.-Min. C. no. 1 vol. 2 fol. 137.

[2]) Bericht vom 28. Mai und A. O. vom 7. Juni 1843. Ges.-Rev. Nr. 67 fol. 91. 92.

zuführen, mindestens vorläufig überhoben zu sein. Dem war aber anders. Da Savigny schwieg, that der König weitere „vorbereitende Schritte“[1]); welche, ergibt sich aus der Thatsache, daß dem Revisionsminister ein Gutachten Gerlach's vom 29. April 1843 zuging[2]). Nun griff auch Savigny die Arbeit an und übersandte eine „genauere Entwicklung“ des Radowitz'schen Aufsatzes den betheiligten andern Ministern. Es ist dies eine der wenigen von Savigny selbständig, ohne Vorbereitung durch einen seiner Räthe gefertigten Arbeiten[3]). Nur mit einer gewissen Resignation kann man darin aus einer Feder wie der Savigny's u. a. folgende Stelle lesen: „Der (Radowitz'sche) Aufsatz schlägt vor, unter den Civilbeamten nicht weiter herunter zu gehen, als zu den Räthen zweiter Klasse, im Militair zu den Regimentscommandeuren, neben beiden aber die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und alle ordentliche Professoren der Universität aufzunehmen. Diese letzten nun sind so sehr die activsten Schriftsteller, die erwähnten hohen Beamten und Officiere aber so selten in der Lage, Bücher schreiben zu können, daß es einen fast illusorischen Eindruck machen würde, wenn man nicht daneben noch Alle aufnehmen wollte, welche mit den ordentlichen Professoren gleichen Rang haben, also alle Stabsoffiziere, ja es würde kein Bedenken haben, auch alle Compagnie- und Schwadron-Chefs mit einzuschließen.“ In wie kleinliche Seitenwege verirrte sich hier der große Geist, welcher den Beruf der Gesetzgebung in sich fühlte und die Ausübung dieses Berufes als seine Aufgabe betrachtete! Eine in Sanssouci am Tage der Ernennung der Mitglieder des Censurgerichts (29. Mai 1843) abgehaltene Conferenz gab Savigny Anlaß, sein Gutachten noch näher zu erläutern und in Verbindung damit zu befürworten, daß die geplanten neuen Maaßregeln wenigstens solange noch verschoben würden, bis weitere Erfahrungen aus der Thätigkeit des Obercensurgerichts gewonnen seien.

Dem inmittels von den Censurministern ausgearbeiteten Entwurfe eines Preßgesetzes war das Bedenken entgegengestellt worden,

---

[1]) Rev.-Min. C. 1 vol. 2 fol. 219.

[2]) Daselbst fol. 176 flg.

[3]) Daselbst fol. 220 bis 225. 232 bis 241. Auch für die Mitglieder des Staatsministeriums gedruckt als Anlage A des Votums der drei Censurminister fol. 275 flg. ders. Acten.

daß ein einseitiges Vorgehen Preußens wider die Bundesgesetzgebung verstoße und gegründete Einsprache der Bundesgenossen hervorrufen werde. Fürst Metternich, welchem der preußische Gesandte in Wien Mittheilung von den Plänen Preußens machen mußte, erkannte zwar an, daß damit nicht gegen den Geist des Bundespreßgesetzes von 1819 verstoßen werde, fand aber doch ein Hauptbedenken in der Schwierigkeit, von einer Erleichterung der Presse, wie sie beabsichtigt werde, zu einer Beschränkung zurückzukehren, wenn das Project practisch sich nicht bewähre [1]). Daraufhin blieb ein legislatorisches Einschreiten preußischerseits noch ausgesetzt, und man begnügte sich, die bestehenden Vorschriften in einer den Forderungen der Zeit und den durch die bisherige Erfahrung festgestellten Bedürfnissen entsprechenden Fassung zu veröffentlichen [2]). Alles Weitere wurde verschoben.

Hierdurch gewann Savigny nunmehr die genügende Zeit, die Berathungen des Revisionsministeriums über die Civilproceßordnung [3]) abzuschließen und die der Gesetzcommission über denselben Gegenstand folgen zu lassen. Letztere währten über Jahr und Tag [4]); Voswinkel war auch hier der Referent, Savigny führte den Vorsitz, weiter nahmen theil Sethe, Duesberg, Ruppenthal, Eichmann, Bornemann, Zettwach und Gerlach, schließlich auch Puchta. Mit der größten Sorgfalt und Treue bereitete Savigny persönlich die Vorlagen für jede Sitzung vor, corrigirte eigenhändig die Manuscripte und Druckbogen, formulirte sich auch hier Entwürfe für den Gang der Berathung und verfaßte selbst die Denkschrift (28 Druckseiten in Quart), mit welcher der revidirte Entwurf am 25. Februar 1844 an das Staatsministerium ging [5]). Sie proclamirte das Princip der Verordnung von 1833, welche ihren Zweck der Anbahnung einer durchgreifenden Reform „auf das glänzendste" erreicht habe, als das leitende für die Proceßgesetzgebung der Zukunft und sah darum die gestellte Aufgabe „in der allgemeinen Durch-

[1]) Rev.-Min. C. 1 vol. 2 fol. 268. 269.

[2]) V.-O. 30. Juni 1843. Ges.-S. S. 257.

[3]) Sie währten vom 9. Januar bis 30. Juni 1843. Pens. IV. Nr. 10 fol. 77 flg. Die Resultate sind in vol. 11 enthalten.

[4]) Vom 28. Sept. 1843 bis in den Febr. 1845. Pens. IV. Nr. 1 fol. 234 c. Nr. 12 vol. 2 und 3.

[5]) Pens. IV. Nr. 9 vol. 1 fol. 259 flg. (333 flg. gedruckt).

führung des vollständiger ausgebildeten mündlichen Verfahrens". Die Rheinländer glaubten den Gerüchten zufolge, welche sich über die beabsichtigte Reform verbreiteten, schon damals an eine allgemeine Einführung der Schwurgerichte; als die Cölnische Zeitung am 31. Dezember 1842 diese Nachricht brachte, sah sich Mühler veranlaßt, öffentlich zu erklären, daß von Schwurgerichten „zur Zeit nicht die Rede sei"[1]). Den Widerspruch, welchen aber gegen das mündliche Verfahren überhaupt eine Minderheit „höchstachtbarer" Practiker erklärt hatten, nannte die Denkschrift Savigny's einen nur theoretischen, da jene Männer durch ihre höhere Stellung nicht in der Lage gewesen seien, selbst am mündlichen Verfahren unmittelbar theilzunehmen. Die bestehende Gerichtsverfassung sollte bleiben, jeder schroffe Uebergang vermieden und das Neue nicht wie bei Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung auf bloße Theorieen, sondern auf practische Erfahrung gestützt werden. Ueber diese Grundsätze wünschte Savigny eine Erklärung des Staatsministeriums, und er hatte, bis sie erfolgt sei, die Bearbeitung der speciellen Proceßarten und des Processes der höhern Instanzen ausgesetzt. Neben der Mündlichkeit des Verfahrens war von der Gesetzcommission mit sechs gegen eine Stimme die Oeffentlichkeit beschlossen; eine Entscheidung über diesen Punct vertagte Savigny, bis die Arbeiten über den Strafproceß soweit vorgeschritten seien, daß über beiderlei Anwendung des öffentlichen Verfahrens gleichzeitig Beschluß gefaßt werden könne. Sodann formulirte die Denkschrift dreizehn Principien-Fragen zur Beantwortung durch das Staatsministerium. Mühler erhielt im Juli 1843 den Entwurf und im Februar 1844 die Denkschrift von Savigny direct mit der Bitte um etwaige Gegenbemerkungen. Schon nach Eingang der ersten Denkschrift hatte sich Mühler an den Geheimen Revisionsrath und Professor Daniels um ein Gutachten gewendet. Dasselbe fiel[2]), obwohl es die Verallgemeinerung des mündlichen Verfahrens nicht angriff, im Uebrigen sehr gegen die Vorschläge Savigny's aus. Zum Correferenten bestellte Mühler seinen vortragenden Rath, Geheimen Oberjustizrath Kisker[3]), einen scharfen Kopf, der seit fast einem Jahrzent im Ministerium arbeitete,

[1]) J.-M.-Acten Z. 13 vol. 2 fol. 81.

[2]) J.-M.-A. Landrecht 44 vol. 1. Das Gutachten umfaßt ca. 120 Folien.

[3]) Siehe oben S. 505.

vom Oberlandesgerichtsrath und Stadtgerichtsdirector in Halle dorthin berufen war, sich nach Mühler's Zeugniß „durch den Reichthum seiner Kenntnisse, durch eine gediegene Urtheilskraft und eine seltene practische Tüchtigkeit" als ein „eminentes Talent" hervorthat und mit allen diesen Vorzügen noch „die schöne Gabe eines guten mündlichen wie schriftlichen Vortrags" [1]) verband. Er hatte an den Kamptz'schen Revisionsarbeiten, namentlich am Civilprocesse, theilgenommen und war wenig damit einverstanden, daß Savigny mit seinem Stabe von Gelehrten jene Arbeiten verwerfen und nach ganz neuem Plane handeln wollte. Er trat in seinem Votum Daniels bei. Das diesen beiden Voten entsprechende Schreiben Mühler's an Savigny verwarf darum so ziemlich Alles, was Savigny vorgeschlagen hatte, und fällte über dessen Gesetzentwurf das harte Urtheil, daß derselbe unbrauchbar sei, weil er für eine Proceßordnung zu wenig, für eine Novelle zu viel enthalte, daß gegen eine Reihe der befolgten Grundsätze, namentlich gegen den beabsichtigten Advocatenzwang, Bedenken bestünden, und daß, wenn solche auch nur theilweis begründet seien, eine Neubearbeitung auf anderer Grundlage kaum vermeidlich erscheine. Demgemäß verlangte denn auch Mühler entweder eine vollständige neuredigirte Proceßordnung oder, wenn dieselbe zu lange Zeit in Anspruch nehme, eine das nächste practische Bedürfniß ins Auge fassende Novelle „von bei weitem kürzeren Umfange" (14. April 1844)[2]).

So fand schon, ehe nur die aufgestellten Grundzüge der Proceßnovelle zur Berathung in das Staatsministerium gelangten, der ganze Plan Savigny's alsbald bei seinem Collegen im Justizministerium den lebhaftesten Widerspruch, und dieser Widerspruch stützte sich auf die Meinungsäußerung eines der namhaftesten einstigen Amtsgenossen Savigny's und zugleich auf den eines der tüchtigsten Practiker. Die Früchte einer mehrjährigen anstrengenden Arbeit schienen zu zerfallen, noch ehe sie nur zur Reife gelangt waren. Einen Beschluß des Staatsministeriums über die aufgetauchte Differenz herbeizuführen, dazu fehlte nunmehr Savigny der Muth; er glaubte sich erst einer weitern Stütze versichern zu müssen, und forderte deshalb Aeußerungen der Gerichte, wieweit gegenwärtig die

---

[1]) J.-M.-A. Just.-Min. 28 vol. 4 fol. 2.

[2]) J.-M.-A. Landrecht 44 vol. 1 fol. 287 flg.

Proceßführung durch Anwälte stattfinde[1]). Während man am Ende der Proceßreform zu sein glaubte, fing man also wieder von vorn an, indem man zunächst über den bestehenden Zustand sich unterrichtete.

Daß ein solcher Gang derjenigen Arbeiten, welche der Gesetzgebungsminister als die ihn hauptsächlich interessirenden in seine eigne Hand genommen hatte, nicht ermuthigend auf ihn einwirken konnte, ergab sich von selbst. Aber auch der König wurde arg enttäuscht. Es schien, als wiederhole sich nur, was dem Ministerium Kamptz sein Ende bereitet hatte: das endlose „Revidiren" ohne sichtbare Erfolge. Dazu kam, daß auch im Strafprocesse trotz mehrfachen Drängens die Einführung des Anklageverfahrens noch nicht hatte erreicht werden sollen. Was in dieser Beziehung die Order vom 28. Februar 1842[2]) verlangte, war durch eine unmuthige Aeußerung des Königs im Staatsministerium am 7. Juli[3]) und dann nochmals durch eine Order vom 12. August 1843 in Erinnerung gebracht, welche hervorhob, „daß wieder neuerdings Fälle zur Kenntniß gekommen seien, in denen die baldige Einführung und die Unentbehrlichkeit der Staatsanwaltschaft sich als dringend nothwendig gezeigt habe", weshalb dieser Gegenstand vorzugsweis in die Hand zu nehmen und „sobald als möglich eine Verordnung auszuarbeiten sei". Als Antwort darauf veranlaßte Savigny[4]) einen Staatsministerialbeschluß, daß „ohne vollständige Reform der Criminalordnung, mit deren Princip sich die Einführung der Staatsanwaltschaft nicht vereinigen lasse, von dieser Einführung Abstand genommen werden müsse" (Dezember 1843[5]). Der König verlangte eine abermalige Berathung des Staatsministeriums[6]), erschien selbst in Begleitung seines Cabinetsraths Uhden und setzte den Beschluß durch, „daß auch schon vor der Revision der Criminalordnung die Einführung der Staatsanwaltschaft thunlich

[1]) J.=M.=A. Landrecht 44 vol. 2 fol. 8.

[2]) Siehe oben S. 530. 531.

[3]) J.=M.=A. S. 24 vol. 1 fol. 9g.

[4]) Sein Votum an das St.=Min. vom 22. Sept. und 21. Dez. 1843 s. J.=M.=Acten S. 24 vol. 1 fol. 11 flg. 19 flg.

[5]) Der Prinz von Preußen votirte schriftlich unterm 11. Dez. 1843, indem er Savigny beitrat. Druckschrift für den Staatsrath J.=M.=Acten S. 24 vol. 1 fol. 93 S. 12.

[6]) A. O. vom 15. März 1844. J.=M.=Acten S. 24 vol. 1 fol. 92.

sei"; Savigny mußte wohl oder übel die Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs übernehmen, behielt sich aber die Anhörung der Oberlandesgerichtspräsidenten vor und entwickelte die „Grundzüge", von welchen er einerseits bei Einführung der Staatsanwaltschaft, andrerseits bei Aenderung der Rechtsmittelinstanz der Criminalordnung ausgehen wollte. Das geschah im März 1844 [1]), also fast zur nämlichen Zeit, in welcher auf Mühler's Gutachten hin auch die Civilproceßordnung wieder in das Stadium der Vorbereitung, nämlich zur Begutachtung der Gerichte gelangte.

Ebensowenig war bis dahin die Preßgesetzgebung gefördert worden, und sie rückte auch jetzt nicht vom Flecke, so mannichfacher Anlaß von außen her gegeben wurde, auf diesem Gebiete zu reformiren. Das Bedürfniß hierzu stellte sich zunächst heraus, als die in Mühler's Ministerium bearbeiteten Gesetze vom 29. März und 7. Juni 1844 [2]), betreffend die Disciplinirung der Beamten, die Beamtenpensionirung und den Disciplinarrath der rheinischen Advocaten unliebsame Kritiken hervorriefen. Diese Erlasse hatten die unfreiwillige Versetzung ohne Einkommensverlust als eine unbedenklich im Administrativweg zulässige Verwaltungsmaaßregel, die Versetzung mit Einkommensverlust aber als Disciplinarstrafe für alle Beamten aufgenommen und das Untersuchungsverfahren der Art geordnet, daß die richterlichen Beamten dem Landesjustizcollegium und dem Obertribunal, die andern höhern Beamten der vorgesetzten Behörde und dem Staatsministerium unterstellt wurden. Lauter Widerspruch, welcher sich gegen den in diesen Sätzen gefundenen Angriff auf die richterliche Unabhängigkeit erhob, stellte plötzlich die Frage nach der Entlaßbarkeit und Versetzbarkeit der Beamten in den Mittelpunct der Bewegung des Tages. Ueber die Versetzbarkeit schwieg das Landrecht, es schwiegen darüber ebenso die um die Zeit des Landrechts entstandenen Verfassungen Frankreichs, welche den Grundsatz der Inamovibilität der Richter nach englischem Muster aufstellten und diesen Grundsatz in die Rheinprovinz brachten; selbst die Charte von 1830 [3]) enthielt noch kein Verbot der

---

[1]) Protocoll über die Sitzung vom 19. März S. 24 der in act. S. 24 vol. 1 fol. 93 enthaltenen Druckschrift; die „Grundzüge" s. das. S. 29 und 40, auch Gesetzrevision, Strafproceßordnung Bd. 2 S. 12.

[2]) Ges.-S. S. 77 flg. 90 flg. 175 flg.

[3]) Pölitz Bd. 2 S. 115 Art. 49.

unfreiwilligen Versetzung eines Richters, und es beruhte lediglich auf einer „Annahme“ der französischen Jurisprudenz, daß die inamovibilité des Richters „denselben nicht allein gegen völlige Entlassung aus dem Dienste, sondern auch gegen jede Versetzung wider seinen Willen schütze“ [1]). Erst die belgische Verfassung vom 25. Februar 1831 schloß neben der Amtsentlassung mit unzweideutigen Worten die Versetzung eines Richters aus, indem sie dieselbe „nur in Folge einer neuen Ernennung und mit seiner Bewilligung“ stattfinden ließ [2]). Die gesperrt gedruckten Worte geben zugleich den Schlüssel für den unserer heutigen Anschauung befremdlichen Umstand, daß in frühern gesetzlichen Erlassen der Versetzbarkeit überhaupt keine Erwähnung geschieht. Die Entwicklung des modernen Staatsdienstrechtes gehörte dazu, um die Möglichkeit einer Versetzung des Staatsdieners zu schaffen. In älterer Zeit war jeder Diener für sein besonderes Amt berufen; er diente dem Landesherrn zu einem bestimmten Zwecke unter Bedingungen, welche nach dem concreten Amte sich richteten [3]). Was wir heute eine Versetzung nennen, wäre damals die Enthebung von einem Amte und die Uebertragung eines neuen Amtes gewesen; die erstere mußte sich nach älterem Rechte Jeder, die letztere Niemand gegen seinen Willen gefallen lassen. Es genügte also für den Standpunct des A. L.-R. völlig, nur von einer Entlaßbarkeit der Beamten zu reden, und noch die belgische Verfassung sieht nach Obigem in der Versetzung lediglich eine Neu-„Ernennung“, welche auf der Bewilligung der Neuernannten beruht. Die Versetzung als Strafe taucht zwar in Preußen bereits in den Cabinetsorders vom 12. April 1822, 27. April 1830 und 29. Februar 1837 auf [4]); aber noch 1843 lehrt Bergius, „es lasse sich nicht behaupten, daß ein preußischer Beamter in der Regel verpflichtet wäre, ein andres Amt wider Willen anzunehmen“; für Richter, welche nach § 99 A. L.-R. II, 17 nicht ohne Urtheil und Recht unfreiwillig aus ihrem Amte entfernt werden könnten, schließt er, daß sie „also auch wohl“ nicht wider

---

[1]) Perrot S. 62 unter Berufung auf Curré, les lois de l'organisation om. 1 p. 16.

[2]) Pölitz Bd. 2 S. 245. Brie in den Preuß. Jahrb. Bd. 17 S. 349.

[3]) Siehe oben Bd. 1 S. 146 flg.

[4]) Ges.-S. 1822 S. 105; 1830 S. 81; 1837 S. 70. Bergius S. 277. 278.

ihren Willen versetzbar seien [1]). Nachdem der Gedanke sich Bahn gebrochen, daß der Beamte nicht in seinem speciellen Amte dem Landesherrn, sondern im allgemeinen öffentlichen Interesse dem Staate diene, und daß er demgemäß sich gefallen lassen müsse, je nach Bedürfniß hier oder dort verwendet zu werden, war in Preußen (seit dem Jahre 1832) [2]) die Sitte aufgekommen, in den Bestallungspatenten nicht mehr den Ort der künftigen Wirksamkeit des Beamten zu nennen, sondern die Anstellung „für die ganze preußische Monarchie" eintreten zu lassen. Den König Friedrich Wilhelm IV. hatte aber entgegen den Bestrebungen seiner Minister, wie oben [3]) gezeigt ist, sein feines Gefühl gelehrt, daß die Versetzung der Richter im Staatsinteresse doch allzugroßer Willkür Raum gebe und mit der Verfassung nicht vereinbar „scheine".

Der gegentheilige Standpunct der drei Disciplinargesetze von 1844 bildete einen ersten Anlaß, daß die Presse in dieser Zeit mit aller Schärfe Opposition machte. Die Cölnische Zeitung [4]) wandte sich gegen das eine Gesetz, die Schlesische Zeitung [5]) gegen die beiden andern. Die letztere Zeitung brachte die ihrer Meinung nach gefährdete Stellung der Richter mit dem Verbote der Machtsprüche in Verbindung, verstieg sich zu der kühnen Behauptung, daß „nie" in den Ländern des deutschen Reichs die Landesherren in eigner Person hätten Recht sprechen dürfen, daß auch „zu allen Zeiten in allen civilisirten Ländern den Richtern geboten gewesen sei, der Cabinetsjustiz Widerstand zu leisten", und verkündete laut, daß gegen die bisherige Gesetzgebung fortan die Absetzbarkeit der Richter im Disciplinarwege eingeführt, auch dem Justizminister ein bis dahin nicht bestandener Umfang seiner Disciplinargewalt verliehen sei. Mühler sah sich zu einer amtlichen „Berichtigung" in der Vossischen Zeitung [6]) veranlaßt; in ihr hieß es, daß durch das neue Gesetz die Garantie für die Beamten nicht vermindert, sondern vermehrt werde, und daß kein Grund vorliege, nachlässige Richter

---

[1]) Bergius S. 312.
[2]) Vier Fragen S. 17, Anm.
[3]) Siehe S. 523.
[4]) Nr. 217. Vergl. J.-M.-Acten Z. 13 vol. 3 fol. 26.
[5]) Nr. 122 vom 28. Mai 1844 (J.-M.-Acten Z. 13 vol. 3 fol. 33).
[6]) Nr. 148.

anders zu bestrafen als nachlässige Mitglieder einer Verwaltungsbehörde. Es folgten noch zwei Artikel in der Schlesischen Zeitung [1]), dann noch zwei, offenbar aus offiziellen Kreisen stammende Entgegnungen in der preußischen Allgemeinen Zeitung [2]). Da die Artikel der Schlesischen Zeitung mit H. S. unterzeichnet waren, lag es nicht fern, den Verfasser zu vermuthen: Heinrich Simon [3]), damals Stadtgerichtsrath in Breslau, wurde amtlich vernommen, bekannte sich zu jenen Artikeln und erklärte, daß er sich zu deren Veröffentlichung nicht nur für berechtigt, sondern verpflichtet gehalten habe, um seinem Bürgereide gemäß „nach allen seinen Kräften zum Wohle des Staates mitzuwirken" [4]). Eine ausführliche Denkschrift, welche Simon seiner Erklärung beifügte, bietet Interesse, weil darin offen und zum ersten Male aus Richterkreisen „als fehlendes Gegengewicht gegen die Macht der Krone" nach Volksvertretung, Preßfreiheit und Oeffentlichkeit der Strafrechtspflege verlangt und deshalb die Unabhängigkeit des Richterstandes, wie sie das Landrecht gewährleiste, als das bedeutungsvollste verfassungsmäßige Institut zum Schutze gegen die unumschränkte Staatsmacht vertheidigt wird. Man mochte im Justizministerium fühlen, daß ein disciplinares Vorgehen gegen Simon wenig Erfolg versprach, zumal das Obercensurgericht die ursprünglich von der Censurbehörde gestrichenen Aufsätze Simon's freigegeben hatte. Das Richtige schien, gegen die Presse einzuschreiten. Einen weitern besondern Anlaß hierzu fand man in damaligen Artikeln der Vossischen Zeitung, welche unbegründeter Weise Wachtmannschaften einer brutalen Behandlung Verhafteter beschuldigten (Mai 1844) [5]). Diese Artikel brachten den Minister des Innern auf den Gedanken, durch Verbannung der Anonymität einen wirksamen Schutz der Regierung gegen derartige Angriffe zu schaffen. Außerdem regten sich Stimmen, welche gelegentlich der Veröffentlichung von Verhandlungen der Provinziallandtage „die wichtigsten Fragen der Zeit" [6]) in einer der Regierung wenig zusagenden Weise erörterten; Excesse der Fabrikarbeiter brachen in

[1]) Nr. 152. 162.
[2]) Vom 10. und 17. Juli 1844.
[3]) Siehe oben S. 507.
[4]) J.-M.-Acten Z. 13 vol. 3 fol. 42b.
[5]) Rev.-Min. C. 1 vol. 2 fol. 312.
[6]) Daselbst C. 2 vol. 4 fol. 112e.

Schlesien aus und erzeugten aufregende Zeitungsartikel[1]), Freiligrath trat mit seinem „Glaubensbekenntniß" hervor[2]) — das Alles führte zu wiederholten Berathungen im Staatsministerium (Juli 1844). Aber Savigny legte hier völlig zutreffend dar, daß der Vorschlag, die Anonymität zu verbannen, nichts helfen, im Gegentheil weit mehr Tadel als bisher der auswärtigen noch schwerer zu überwachenden Presse zuführen, die bessern Correspondenten, welche auf ihren Namen hielten, zurückschrecken und die andern bestimmen werde, unter falschem Namen zu schreiben. Man beschloß deshalb, die Sache nicht weiter zu verfolgen. So berechtigt die Einwendung Savigny's gewesen war, immerhin lag in seiner Person der Grund, daß die Reform der Preßgesetzgebung still stand. Nicht minder stockte die Weiterbearbeitung der Strafproceßordnung; denn zur Vorbereitung des durch Order vom 10. Mai 1844 erforderten Gutachtens des Staatsraths[3]) mußten die Gerichte und die Gesetzcommission gehört werden, so daß das Frühjahr 1845 herankam.

Endlich stockte noch eine weitere Angelegenheit, welche den König beschäftigte. Es war dies die durch wiederholte Versammlungen deutscher Anwälte[4]) angeregte Bildung von Corporationen der Justizcommissarien, um die Rechtspflege durch Hebung des Ansehens und der Integrität des Anwaltstandes zu fördern. Auch hier hatte Savigny im ersten Jahre seiner Amtsführung den König unter Mühler's Zustimmung damit vertröstet[5]), es müsse mit einem gesetzgeberischen Vorgehen bis zum Abschlusse der Revision des Civilprocesses gewartet werden. Savigny meinte, daß eine Verbindung der Justizcommissarien zu Corporationen bei der zeitigen Lage der Gesetzgebung, welche jenen Stand mißtrauisch unter drückender Vormundschaft und Aufsicht halte, nicht das nöthige Interesse jener Beamtenclasse für die Sache wachzurufen geeignet sei.

Also fast auf allen Gebieten, deren Reform der König dringend herbeiwünschte, war er auf nichts als Hindernisse gestoßen. Nimmt man hinzu, daß im Frühjahr 1844 auch die Ehegesetzreform dem

---

[1]) J.-M.-Acten C. 2 vol. 4 fol. 71; C. 1 vol. 2 fol. 323, Schlußsatz.
[2]) Daselbst C. 2 vol. 4 fol. 75.
[3]) J.-M.-Acten S. 24 vol. 1 fol. 93 S. 3, fol. 125. 128. 129. 135. 137.
[4]) Biedermann, 1840—1870 Bd. 1 S. 86.
[5]) J.-M.-Acten J. 6 vol. 1.

Scheitern näher als dem Zustandekommen war, und daß allein das maaßgebende Eingreifen von oben her den Erlaß der Verordnung vom 28. Juni 1844 ermöglicht hatte[1]), so kann es nicht Wunder nehmen, wenn Friedrich Wilhelm immer mehr sich bewußt wurde, daß Savigny's Leistungen augenfällig hinter den gehegten Erwartungen zurückblieben; eine todte, nicht eine lebendige Legislation war an Stelle der todten Codification getreten. Nur zwei größere Gesetzentwürfe befanden sich in einer andern Lage und näherten sich ihrer Vollendung; das waren aber gerade diejenigen, welche unter Kamptz' Leitung bereits dieser Vollendung entgegenreiften, nämlich das Strafgesetzbuch und die Wechselordnung. Den Entwurf des Strafgesetzbuchs[2]) revidirte (als dritten Entwurf) die eingesetzte Commission; ihr gehörten Kamptz, Mühler, Sethe, später auch Ruppenthal, Savigny, Bornemann an. Vor Abschluß dieser Revision, bei welcher Bischoff als Referent seine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf Beseitigung der aus Kamptz'schen Ideen entsprungenen Eigenthümlichkeiten richtete, kam der Entwurf in die Hände Savigny's. Er übergab ihn im Anfange des Jahres 1843 der Oeffentlichkeit, indem er eine Denkschrift beifügte, welche für die Berathung der Stände 64 Fragen heraushob[3]). Der Entwurf war also weniger Savigny's Werk als das Werk Andrer; allerdings ging dem Minister zur nochmaligen Ueberarbeitung des Entwurfs im November 1843 das aus Aeußerungen der Wissenschaft und der Stände gewonnene Material zu, und es nahm die dadurch erwachsende neue Arbeit neben der Thätigkeit Bischoff's auch die Savigny's, welcher sich persönlich der Correctur des dreibändigen Manuscripts und der Druckbogen unterzog, bis in das Jahr 1845 hinein erheblich in Anspruch. Aehnlich lag die Wechselordnung[4]); im Jahre 1836 hatte Kamptz einen Entwurf des Wechselrechts und Wechselprocesses als Revision der betreffenden Titel des Landrechts und der Gerichtsordnung abgeschlossen; dieser Entwurf erweiterte sich unter der Redaction des Stadtgerichtsrathes Grein im Jahre

[1]) Siehe oben S. 545.

[2]) Siehe oben S. 506. Hälschner Bd. 1 S. 264 flg. Berner S. 228 flg.

[3]) Der Entwurf und die Denkschrift veranlaßten H. L. v. Strampff, damaligen Oberlandesgerichtsvicepräsidenten in Naumburg, zu seinen „Kritischen Briefen über den Entwurf des Strafgesetzbuchs". Berlin 1844 (473 S.).

[4]) Volkmar S. 2 flg.

1838 zu einem revidirten Entwurf, welcher auf die ganze Monarchie sich erstrecken sollte; im Mai 1840 gelangte derselbe, nachdem er durch Grein den Beschlüssen des Staatsministeriums entsprechend umgeformt war, an den König und im Juli desselben Jahres an den Staatsrath. Der Commission, welche ihn Namens des Staatsraths prüfte, saß Savigny vor; Grein referirte, Eichhorn correferirte[1], auch Homeyer nahm Theil; dreizehn Sitzungen fanden (im Jahre 1843) statt[2]; dann folgte, während Savigny seine Darstellung des Ganges und der Ziele der Ehegesetzgebung schrieb[3], eine Periode der Umarbeitung des Entwurfs durch Bischoff, wie beim Strafgesetzentwurf. Es war also auch hier nicht Savigny's Verdienst, wenn man Ende 1844 ein bald fertiges Werk vor sich sah.

Lagen nun die Gründe, daß Alles, was der König in die Hand Savigny's gegeben und was dieser selbständig in die Hand genommen hatte, bislang ohne Resultat geblieben und endlosen Weiterungen begegnet war, in Savigny's Person? Lagen sie etwa in Mühler, oder ließ sich wenigstens ein rascherer Fortgang der Reformen erhoffen, wenn neben Savigny noch ein besonderer Vertrauensmann des Königs gestellt wurde, welcher es übernahm, den Gesetzrevisionsminister etwas mehr zur Eile anzutreiben? Oder wünschte der König vielleicht einen Wechsel des ihm von seinem Vater her aus der Kamptz'schen Zeit überkommenen Justizverwaltungsministers, welcher ihm mindestens doch für den lästigen Staub verantwortlich scheinen mußte, welchen die Disciplinargesetze aufzuwirbeln begonnen hatten? Im Anfang Juni 1844 bestimmte der König, daß alle Justizsachen ihm nicht mehr von Mühler, sondern vom Geheimen Oberjustizrath von Voß vorgetragen würden; dies eröffnete Mühler seinen sämmtlichen Räthen und den Präsidenten der Gerichte, letztern mit der Weisung, dem Herrn von Voß, wenn er sich bei

---

[1]) Schulte S. 77. 253. 85. Siehe auch den gedruckten Commissionsbericht vom Jahre 1846 S. 3 (in act. Pens. 8 A. no. 7).

[2]) Notizen über Aenderungsvorschläge Homeyer's d. d. 11. April 1843 in Rev.-Min.-A. Pens. 8. A. no. 7. Die Beschlüsse der Commission aus den 13 Sitzungen s. das. Die Sitzungstage und die Theilnehmer sind nicht genannt; in den Protocollen über die ersten drei Sitzungen finden sich Correcturen von Savigny's Hand, in den übrigen nicht; er hatte den Vorsitz wegen andrer Geschäfte an Eichhorn abgegeben.

[3]) Siehe oben S. 546.

ihnen melden solle, die Theilnahme an den Sitzungen zu gestatten und ihm etwa verlangte Notizen oder Acten mitzutheilen [1]). Wenige Wochen darauf erfolgte zu argem Mißfallen Friedrich Wilhelm's der vielleicht auch dem Chef der Justizverwaltung zur Mitschuld angerechnete Ausspruch des Oberlandesgerichts Breslau, daß „kein Grund zu einer Untersuchung gegen Simon vorliege" [2]). Es kann bei solcher Lage der Dinge nicht befremden, daß in Mühler der Wunsch sich regte, von dem Ministerposten wieder in den Richterstand zurückzukehren. Hierzu bot die Pensionirung des Obertribunalspräsidenten Sack die passende Gelegenheit. Bei dessen Jubiläum (28. Juni 1844) [3]) wurde ihm von Allerhöchster Stelle nahe gelegt, ob nicht sein vorrückendes Alter die Veranlassung zu seinem Rücktritte „werden möchte"; er reichte darauf sein Gesuch um Dienstenthebung ein, und sah dieses Gesuch unterm 23. Juli 1844 genehmigt; andern Tages wurde dem Minister Mühler ein erbetener sechswöchiger Urlaub bewilligt. Der Antritt des Urlaubs verzögerte sich indeß durch ein damals das Land und den König tief erschütterndes Ereigniß. Der 26. Juli war der Tag des Tschech'schen Attentates [4]). Es ist nicht unmöglich, daß in Folge dessen der Gedanke, eine Aenderung im Justizministerium vorzunehmen, nunmehr neuen Impuls erhielt. Die Erfahrungen, welche bis dahin Friedrich Wilhelm IV. als König gemacht hatte, fingen an, ihn immer mehr von den freiheitlichen Idealen abzudrängen, welchen er als Kronprinz in romantischer Schwärmerei sich zugeneigt hatte. So sehr er wünschte, mit der einen Hand zu geben, was die Richtung der Zeit an Erweiterung der ständischen Prärogative oder an Entfesselung der Presse, der Kirche, des Gerichtsverfahrens forderte — nur allzu häufig sah er sich durch einzelne Vorgänge des Tages bestimmt, mit der andern Hand die gouvernementalen Zügel straffer anzuziehen, und gerade hierin bestärkte ihn seine nächste Umgebung. Nichts natürlicher, als daß der Mordversuch Tschech's bestimmend war, einer rückläufigen Richtung noch

---

[1]) J.=M.=Acten, J.=Min. 37 vol. 2 fol. 25 (2. Juni 1844) 28. 30. Präsident Scheller (s. oben S. 505) berichtete, das Colleg könne die Theilnahme des 2c. von Voß an den Sitzungen möglicherweise „verfassungswidrig" finden.

[2]) Jacoby Bd. 1 S. 232.

[3]) A. O. vom genannten Tage in den J.=M.=Acten, betr. die Präsidenten.

[4]) Reumont S. 263. Ranke, Briefwechsel S. 120. 121.

mehr als bisher nachzugeben. Mühler gehörte nicht zu den Heißspornen dieser Richtung. Schon beim Ehegesetz hatte er mit der Minderheit gestimmt, welche dem Könige, Gerlach und Savigny Opposition machte. Auch in der Censurfrage, ebenso in Betreff der vom Könige angeregten anderweiten Organisation des Notariats waren Gegensätze zwischen Mühler und Savigny hervorgetreten[1]), deren Beseitigung durch einen Wechsel im Verwaltungsministerium ermöglicht werden konnte. Die Entlassungsurkunde[2]) erhielt Mühler nach Karlsbald nachgeschickt; sie war in sehr gnädiger Form abgefaßt; es hieß darin[3]), daß die Entbindung vom Ministeramte „in Uebereinstimmung mit Mühler's Wünschen" zu dessen „Geschäftserleichterung" erfolge. Als ein Beweis „besondern Königlichen Wohlwollens" wurde dem Verabschiedeten Sitz und Stimme im Staatsministerium belassen, ihm auch das Recht eingeräumt, als nunmehriger Chef des Obertribunals über eintretende Vacanzen in diesem Gerichtshofe und über deren Wiederbesetzuug direct mit dem Könige unter Uebergehung des Justizverwaltungsministers zu verhandeln[4]).

b) Savigny — Uhden.

Der Nachfolger fand sich in der nächsten Umgebung des Königs; es war der Cabinetsrath Uhden[5]). Dieser, Sohn eines Berliner Rechtsanwalts, im Jahre 1819 ein Schüler Savigny's, hatte seine Laufbahn ausschließlich in seiner Vaterstadt gemacht; vom Stadtgerichtsauscultator wurde er Kammergerichtsassessor, dann Stadtgerichtsrath, 1833 Kammergerichtsrath, um 1838 von Friedrich Wilhelm III. als Geheimer Justizrath zur Hilfeleistung in das Civilcabinet berufen zu werden. Hier gelang es ihm, sich nicht blos das Vertrauen des Königs, sondern so sehr auch das des Kronprinzen zu erwerben, daß letzterer ihn bald nach der Thronbesteigung zum Cabinetsrath ernannte (21. August 1840). Von da an trat er dem Könige immer näher und gehörte dauernd

---

[1]) J.-M.-A. F. 10 vol. 2 fol. 224; vol. 3 fol. 1. 118. 54 flg.

[2]) Sie datirt vom 18. Aug. 1844 aus Erdmannsdorf.

[3]) J.-M.-Bl. 1844 S. 216.

[4]) Mühler blieb bis zum Jahre 1848 Mitglied des Staatsministeriums und starb im Jahre 1857. S. die Citate S. 502 Note 4.

[5]) Sonnenschmidt S. 403. Die Ernennung zum Justizminister erfolgte unterm 25. Sept. 1844. Ges.-S. S. 451.

zu denen, welche sich besonderer Gunst erfreuten und Friedrich Wilhelm's IV. Ohr hatten. Für einen hervorragenden Juristen hat er nie gegolten, daß er aber mit practischem Blicke zuzugreifen und die Wünsche des Königs mit Hülfe richtig ausgewählter Kräfte auszuführen verstand, hat er während seiner verhältnißmäßig kurzen Amtsführung im Gegensatze zu Savigny bewiesen. Jedenfalls kann nach der persönlichen Stellung, welche Uhden zum Könige einnahm, als sicher gelten, daß das ganze Auftreten des neuen Justizverwaltungsministers gegenüber dem Revisionsminister des Königs Billigung hatte. Nur wenn man dies voraussetzt, findet jenes Auftreten seine Erklärung. Alsbald die erste That Uhden's war für das weitere Schicksal des Ministeriums Savigny maaßgebend. Sie bestand in der Berufung Bornemann's zum Director des Verwaltungsministeriums [1]) (neben dem Director Ruppenthal, welcher für die rheinischen Angelegenheiten verblieb). Die Wahl war insofern eine eigenthümliche, als Bornemann zu den Vertretern einer liberalen Richtung gehörte und daraus kein Hehl machte; hatte er doch als Vorsitzender des Censurgerichts geholfen, dem Uebereifer der Censoren manchen Schlag zu versetzen. Es konnte aber seine Wahl zunächst als ein Schritt erscheinen, welcher geeignet war, den unter Mühler ausgebildeten Gegensatz beider Ministerien auszugleichen; denn Bornemann war ja nun den beiden Ministern Savigny und Uhden untergeben. Savigny hatte sich, um ein gedeihlicheres Zusammenwirken mit Uhden zu erzielen, als es mit Mühler bestand, von Uhden bei dessen Amtsantritte das Versprechen geben lassen, ihre gemeinschaftlichen Geschäfte sollten nicht blos durch schriftliche Mittheilung betrieben, sondern „auf dem lebendigen Wege mündlichen Verkehrs" geleitet werden [2]). Die richtige Mittelsperson zwischen den Geschäften der Gesetzrevision und der Justizverwaltung glaubte Savigny in Bornemann erblicken zu dürfen, welchen er „wegen seines vorzüglichen persönlichen Berufs zu Arbeiten der Gesetzgebung" [3]) dringend zum Mitglied der Gesetzcommission gewünscht hatte und jetzt als Director des Verwaltungsministeriums gern sah; denn er hoffte von dieser Ein-

---

[1]) Er wurde unterm 6. Dez. 1844 ernannt. J.-M.-Bl. von 1844 S. 261.

[2]) Schreiben Savigny's an Uhden vom 23. Juli 1845.

[3]) Schreiben Savigny's an Bornemann vom 29. Sept. 1845. Ges.-Rev. 67 fol. 123.

richtung den „ungemeinen Gewinn eines einfachen und natürlichen Weges der Verständigung", auf welchem seiner Meinung nach „die Nachtheile des gewöhnlichen schriftlichen Verkehrs zwischen den aufeinander angewiesenen beiden Justizministerien" mit Leichtigkeit sich beseitigen ließen.

Diese Hoffnung sollte bald als eine trügerische sich herausstellen. Der Vermittler erwuchs zum schroffen Gegner. Wenn unter Mühler der schriftliche Verkehr nur den Nachtheil unvermeidlichen Zeitverlustes mit sich gebracht hatte, so wurde dieser Verkehr unter Uhden geradezu unerträglich, bis die zwei Ministerien dazu übergingen, sich in zwei feindliche Lager zu spalten, welche gegen statt mit einander operirten.

Zunächst kam indeß mancherlei in Fluß, was bisher stagnirt hatte. Die erste Arbeit, mit welcher Bornemann — und zwar noch vor seiner officiellen Ernennung zum Director — von Uhden betraut wurde, war die Regelung des Verfahrens bei Competenzconflicten; Uhden wußte, wie sehr diese Angelegenheit, „in welcher seit beinahe zwei Jahren kein Schritt geschehen" [1]), dem Könige am Herzen lag. Bornemann konnte schon in den ersten Tagen des Novembers mit einem eingehenden Votum hervortreten [2]). Darin war ausgeführt, daß auch nach bisherigem Rechte die Erhebung des Conflicts gegenüber rechtskräftigem Urtheile unstatthaft sei, und daß sich empfehle, die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs in schwebenden Processen lediglich den Gerichten anheimzustellen, eventuell damit eine Staatsrathscommission zu betrauen. Da indessen ein neuer Conflictsfall dem Könige vorgelegt werden mußte, unterblieb vorläufig die Ausfertigung des Bornemann'schen Gutachtens, bis der König am 27. Dezember 1844 den noch rückständigen Bericht des Staatsministeriums erinnerte [3]).

Mittlerweile hatte Uhden als eine weitere dringliche Angelegenheit die Besserung der Verhältnisse des Anwaltsstandes in das Auge gefaßt. Hierfür interessirte er sich naturgemäß als Sohn eines Anwalts besonders. Bald nach seinem Amtsantritte brachten

---

[1]) Worte des Uhden'schen Schreibens an Arnim vom 9. November 1844. J.-M.-Acten K. 35 vol. 2 fol. 178.

[2]) Dasselbe wurde bereits am 9. Nov. 1844 von Uhden unterzeichnet, lag aber dann bis in den Februar 1845. J.-M.-Acten K. 35 vol. 2 fol. 198.

[3]) J.-M.-Acten K. 35 vol. 2 fol. 174.

einzelne westphälische Justizcommissarien die Angelegenheit in Erinnerung, und der König stellte sie zu erneuter Prüfung (20. Dezember 1844) „mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Veränderung im Justizministerium". Schon dieser Zusatz deutete an, daß Uhden eine andere Auffassung hatte als Savigny. Letzterer fand sich dadurch wenig angenehm berührt; er erklärte, für ihn habe sich die Lage der Sache nicht geändert; da der König ausdrücklich auf die eingetretene Personalveränderung Bezug nähme, bäte er zunächst um Uhden's Aeußerung [1]). Nun griff Bornemann zur Feder [2]). Er tadelte vor Allem als unzweckmäßig, daß Savigny im Jahre 1842 erst, „ehe er sich selbst die Sache irgend wie klar gemacht", eine Menge Justizcommissarien gehört und dadurch ihre Wünsche wachgerufen habe, dann aber nach diesem Anlaufe zurückgeschreckt sei; sodann fand er die vorgebrachten „durchaus theoretischen" Gründe „nicht haltbar" und erwartete schon jetzt wohlthätige Folgen von der angeregten Einrichtung; nur sei die bisher gar nicht berührte Gefahr zu erwägen, welche in der sehr großen moralischen Macht der Advocatencollegien heranwachsen werde; dieselben könnten sehr segensreich sein, wenn die Regierung mit den voraussichtlichen Plänen der Advocaten sich in Uebereinstimmung befinde; andernfalls müsse die neue Institution höchst gefährlich wirken; daß die Collegien ihre Stimme für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, für Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, für freie Presse, auch wohl für reichsständische oder Repräsentativverfassung erheben würden, erscheine unzweifelhaft [3]); die Hauptsache sei daher, daß die Regierung sich erst klar sei, welchen Weg sie gehen wolle; jedenfalls müßte aber den Advocatencollegien eine Summe wesentlicher Rechte und eine möglichst freie Bewegung gegeben werden.

Man sieht in diesen Aeußerungen, namentlich wenn man sie mit dem Votum Bornemann's in der Competenzconflictsfrage zusammenhält [4]), wie dieser alsbald dazu überging, in Bahnen zu drängen, auf welchen Uhden seiner ganzen Neigung nach wenig

---

[1]) 8. Jan. 1845, S. 6 vol. 1 fol. 59.

[2]) Votum vom März 1845. J. 6 vol. 1 fol. 66.

[3]) In diesem Sinne hatten sich bereits die Anwaltsversammlungen Anfang der 1840er Jahre ausgesprochen. Biedermann, 1840—1870 Bd. 1 S. 87.

[4]) Siehe oben S. 567.

Lust hatte zu wandeln. So bereitete sich das wunderbare Schauspiel vor, daß ein Ministerium, welches seiner besonders conservativen Richtung wegen seinen Vorgänger abzulösen berufen war, den Keim in sich trug, durch seine Thaten mehr und mehr der nach entgegengesetzter Seite hin treibenden Zeitströmung zu huldigen.

Im Puncte der Advocatencollegien traf Uhden vorerst noch keine Entscheidung; er scheute sich, den ersten Schritt nach jener Seite hin zu thun und ließ die Civilproceßnovelle in Angriff nehmen, welche weniger politisch-liberalen Beigeschmack hatte. Das Jahr 1844 war über die Einziehung und Verarbeitung der von Savigny geforderten gerichtlichen Gutachten [1]) hingegangen. Eines derselben nach dem andern erklärte die beabsichtigte Einführung des Advocatenzwangs für unthunlich; so mußte Savigny, noch ehe Uhden zu dem Entwurfe der Civilproceßordnung überhaupt Stellung genommen hatte, wohl oder übel selbst eine durchgängige Umarbeitung seines Entwurfs vornehmen [2]). An den hierdurch veranlaßten Sitzungen der Gesetzcommission hatte sich u. A. Bornemann zu betheiligen, wie das seines Amtes war. Am 25. Januar 1845 [3]) konnte Savigny die modificirte Civilproceßnovelle seinem Collegen Uhden zugehen lassen. Es war ein Gesetz von 404 Paragraphen, dazu bestimmt, die Allgemeine Gerichtsordnung zu reformiren. Ein nachträgliches Gutachten, mit welchem sich die Gesetzcommission in den Monaten Februar und März befaßte, sollte das beabsichtigte Vorgehen näher rechtfertigen. Mitte Februar fing Bornemann an, diesen Sitzungen sich mehr und mehr fernzuhalten, bald ohne Grundangabe, bald unter Vorschützen von Unpäßlichkeit [4]). Am ersten Tage, an welchem er fortblieb, trat Puchta in die Gesetzcommission ein; die Trennung des Revisionsministers von dem hervorragendsten Vertreter der Praxis begann sich zu vollziehen; noch mehr als bislang sah sich Savigny dazu hingeführt, seine Stütze in den Männern der Theorie zu suchen. Das sprach sich

---

[1]) Siehe oben S. 555.

[2]) Die Sitzungen der Gesetzcommission zur Feststellung der neuen Fassung währten vom 6. Juni bis 5. Dezember 1844. J.-M.-Acten, Landrecht 44 vol. 2 fol. 87c S. 217. 222. (Gedruckte Protocolle.)

[3]) J.-M.-Acten, Landrecht 44 vol. 2.

[4]) Rev.-A. Pens. 4 no. 9 vol. 2 (cf. Schreiben vom 13. Febr., 6. März, 13. März).

auch in der gleichzeitigen Berufung Bethmann-Hollweg's für die Bearbeitung der Preßangelegenheiten aus[1]).

Je weiter sich der endliche Abschluß dessen verschob, was Savigny begonnen hatte, desto mehr nahm Uhden mit seinen Räthen Anlaß, selbständig vorzugehen. So brachte ein von Kisker abgefaßter Bericht, ehe das Schreiben Savigny's vom 27. Januar irgendwelche Antwort erhalten und ohne daß mit dem Gesetzgebungsminister eine vorherige Berathung stattgefunden hatte, beim Könige die Nothwendigkeit einer schleunigen Reform des Obertribunals zur Sprache[2]). Das Motiv, welches Uhden für die Berichterstattung angab, enthielt eine Anklage schwerster Art gegen Savigny. „Voraussichtlich" — schrieb Uhden vorwurfsvoll — „werden noch mehrere Jahre darüber hingehen, ehe die Vorfragen und Principien eines neuen Proceßsystems legislativ festgestellt sind." Wenn daher, führte er weiter aus, die Allerhöchste Order vom 23. Juni 1842 den Minister Savigny angewiesen habe, die erforderliche Einführung eines mündlichen Verfahrens beim Obertribunale mit der Revision der Proceßordnung in Verbindung zu bringen, so sei dabei unzweifelhaft die baldige Beendigung der Revision des Processes vorausgesetzt worden; statt dessen seien Jahre verflossen und noch nicht einmal der Entwurf einer revidirten Proceßordnung zur Berathung des Staatsministeriums gelangt. Die Antwort ging dahin, daß den drei Ministern Mühler, Savigny und Uhden der Auftrag gegeben wurde, die Arbeiten zum Zwecke baldiger Einführung des mündlichen Verfahrens beim Obertribunal wieder aufzunehmen, ohne dadurch den Fragen über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und über die Zuziehung der Staatsanwaltschaft vorzugreifen[3]). Das bedeutete eine abermalige Niederlage Savigny's; außerdem mußte ihm die neue Aufgabe während der schwebenden Verhandlungen über den Civilproceß sehr ungelegen kommen; er suchte die ihn störende Arbeit

---

[1]) Die letzte Sitzung der Gesetzcommission in Angelegenheiten der Proceßordnung war am 13. März; am 16. März erhielt Bethmann-Hollweg die Acten über die Presse, nachdem eben der König Savigny „einen speciellen Auftrag", betr. das Preßwesen, gegeben hatte. Landrecht 44 vol. 2 fol. 87c S. 309. Rev.-Min. C. no. 1 vol. 3 fol. 2. 3. Vergl. Allerh. Order vom 14. März 1845. Ges.-S. S. 162.

[2]) J.-M.-A. R. 8 vol. 3 fol. 27 flg.

[3]) A. O. vom 26. Febr. 1845. J.-M.-A. R. 8 vol. 3 fol. 37.

dadurch von sich abzulenken, daß er vorschlug, zunächst Berathungen von Commissarien der drei betheiligten Minister eintreten zu lassen. Wie wenig eilig es nun Uhden hatte, beweist der Umstand, daß er Savigny über vier Monate warten ließ, ehe er auf jenen Vorschlag nur antwortete.

In dieser Zeit beschäftigte den Justizverwaltungsminister das Gutachten, welches die Gesetzcommission am 1. Februar 1845 von ihm über das Institut der Staatsanwaltschaft zu erbitten beschlossen hatte, weil die Frage, ob die Staatsanwaltschaft sich unter dem erweiterten Gesichtspuncte eines allgemeinen Wächters des Gesetzes, nicht blos eines ausschließlichen Vertreters des Interesses der Anklage einrichten lasse, wesentlich mit Rücksicht auf die bestehende Gerichtsverfassung zu beantworten sei[1]). Bornemann war durch die Civilproceßordnung zu sehr in Anspruch genommen, als daß er das Gutachten, dessen Beschleunigung gewünscht wurde, selbst hätte übernehmen können. Er zog einen jungen Assessor heran. Diesem sollte es — bis jetzt ein einziges Beispiel in der Geschichte des Justizministeriums — nicht blos vergönnt sein, mit bedeutsamen, für die Zukunft grundlegenden legislativen Arbeiten seine Laufbahn zu beginnen, sondern auch dem Justizministerium bis auf eine kurze Unterbrechung unausgesetzt sich zu widmen, um schließlich an dessen Spitze zu treten, an welcher er noch heute steht. Es war der Kammergerichtsassessor Friedberg. In Märkisch-Friedland, einem westpreußischen Städtchen geboren, hatte er aus beschränkten Verhältnissen sich herausgearbeitet, um die Universität Berlin zu beziehen. Hier gehörte er gleich Uhden und Bornemann zu Savigny's Schülern. Durch glänzende Zeugnisse während seines juristischen Vorbereitungsdienstes empfohlen, fand er, kaum zwei Jahre Assessor, bereits 1843 im Ministerium des Innern unter Arnim Verwendung für rechtshistorische und gesetzgeberische Arbeiten, erhielt dann durch Arnim's Empfehlung den Auftrag, dem Staatsanwalt beim neugegründeten Obercensurgericht Beihülfe zu leisten, und erregte in dieser Stellung Bornemann's Aufmerksamkeit. Von ihm wurde Friedberg in das Justizministerium gezogen. Das Gutachten, welches er lieferte, erläuterte den in der Gesetzcommission aufgetauchten Gedanken näher, daß der Staatsanwalt über die ihm

[1]) J.-M.-Acten S. 24 vol. 1.

ursprünglich zugedachte beschränkte Function hinaus, nicht blos Namens des Staates gegen den Angeklagten, Rechtsmittel einzulegen habe. In richtiger Verfolgung dieses Gedankens stellte er das Axiom, daß der Staatsanwalt Wächter des Gesetzes sein solle, an die Spitze. Er baute dann im Gegensatze zu dem Standpuncte, von welchem die bisherigen Vorarbeiten ausgegangen waren, bis in das Einzelne ein System der staatsanwaltlichen Amtsstellung auf, welches später zur Verwirklichung kam. Neben dem Gutachten bearbeitete Friedberg alsbald den zugehörigen Gesetzentwurf [1]).

Währenddessen gedieh die Opposition Bornemann's gegen Savigny zu weiterer Reife. Das nächste Kampfesfeld bildeten die Civilproceßnovelle und die Vorschläge Uhden's über die Regelung des Competenzconflictes, welche in der Form des Gutachtens Bornemann's Ende Februar 1845 den einzelnen Staatsministern zugingen [2]). Savigny bestritt mit Entschiedenheit, daß grundsätzlich alle gerichtlichen Erkenntnisse, wenn sie rechtskräftig geworden, als bindend anerkannt werden müßten, oder daß es sich empfehle, ausschließlich die Gerichte über ihre Competenz entscheiden zu lassen [3]), und Kisker sprach als Referent in Angelegenheiten der Civilproceßnovelle über Savigny's Vorlage ein nochmaliges Verdammungsurtheil. Er wiederholte [4]) die früheren Erinnerungen, indem er meinte, die veränderte Fassung gebe für jene Erinnerungen nur weitere Belege; wer die ersten hundert Paragraphen lese, dem werde gewiß erst nach langem Studium klar, was sie Neues enthielten, und was sie von der A.-G.-O. bestehen ließen. Um anschaulich zu machen, wie vorzugehen sei, legte er den Entwurf einer transitorischen Verordnung vor; derselbe setzte an die Stelle der Savigny'schen 400 Paragraphen deren 20 und umfaßte zugleich die anbefohlene Reform des Processes beim Obertribunal. Dies Votum fand so sehr Bornemann's und Uhden's Beifall, daß der letztere unter des erstern Vorsitz eine Commission zur Berathung des neuen Entwurfs berief. Sie war ausschließlich aus practischen Juristen zusammengesetzt, nämlich aus je einem Rathe des Ober-

---

1) J.-M.-Acten S. 24 vol. 1 fol. 156. 158—190 (ohne Datum). 191—223 (von Uhden gezeichnet unterm 23. Juni 1845).

2) J.-M.-Acten K. 35 vol. 2 fol. 199 flg.

3) Votum vom 25. April 1845. J.-M.-Acten K. 35 vol. 2 fol. 239 flg.

4) Votum vom 3. April 1845. Landrecht 45 vol. 1 fol. 12 flg.

tribunals, des Kammergerichts und des Stadtgerichts und aus fünf Anwälten. Die itio in partes war zur That geworden: der Gesetzcommission des Revisionsministeriums gegenüber, in welcher die Männer der Theorie das Hauptwort führten, hatte sich im Verwaltungsministerium eine aus Praktikern bestehende Gegencommission gebildet mit andern Auffassungen und andern Zielen. Sie tagte in fünf Sitzungen[1]) und spendete dem Plane Kisker's Beifall; dasselbe that der Minister Mühler. Nunmehr konnte für Bornemann der Verbleib in der Gesetzcommission Savigny's nur peinlich sein. Bornemann zeigte am 29. Mai an, daß er „durch andre sehr dringende Arbeiten abgehalten werde, in der Konferenz der Gesetzcommission zu erscheinen", und stellte anheim, „da er sich als ein nutzloses Mitglied jener Commission betrachten müsse, ihn durch ein nützlicheres Mitglied zu ersetzen". Damals stand Savigny vor dem Antritte einer längern Badereise; er legte das Schreiben Bornemann's bis zur Rückkehr bei Seite[2]). Inzwischen bereiteten sich im Ministerium Uhden fernere Angriffe vor.

Wenige Tage, nachdem Bornemann um seine Entbindung von den Geschäften des Revisionsministeriums gebeten, steigerte sich sein Mißbehagen über die Leistungen jenes Ministeriums auf's Aeußerste. Mittels Schreibens vom 31. Mai 1845 legte Savigny den übrigen Ministern, gemäß des ihm einige Wochen zuvor wiederholt ertheilten königlichen Auftrags den Entwurf eines neuen Preßgesetzes vor. Die Arbeit sollte beeilt werden. Dem entsprechend setzte Savigny nach kurzer Vorbereitung zwei Entwürfe in Circulation, einen von ihm selbst und einen von Bethmann-Hollweg abgefaßten; dem erstern fügte er einen ebenfalls von ihm selbst abgefaßten Entwurf über das einzuhaltende Verfahren und seinen beiden Entwürfen eine Rechtfertigung bei[3]). Der darin ausgedrückte Gedanke war: Ertheilung allgemeiner Preßfreiheit und Aufhebung der Censur für alle inländischen Schriften, aber Ein-

---

[1]) 24., 26., 27., 30. Mai, 2. Juni 1845. Die Zusammenstellung ihrer Beschlüsse s. J.-M.-A., Landrecht 45 vol. 1 fol. 26 flg.

[2]) Er bemerkte darauf, daß Ersatz zu beschaffen sei, da auch Eichmann und eigentlich auch Eichhorn ausgeschieden. Unter den Namen, welche er notirte, bezeichnete er den Bethmann-Hollweg's mit einem Notabene. Ges.-Rev. 67 fol. 122.

[3]) J.-M.-A., Adhib. zu P. 50 vol. 1 fol. 2 flg.

führung von Preßgerichten (in jeder Provinz eines unter einem gemeinsamen Oberpreßgericht in Berlin) zur nachdrücklichen Verhütung der gemeinschädlichen Preßvergehen in Tagesblättern und Volksschriften. Als Preßvergehen wurden fünfzehn Kategorieen von Handlungen bezeichnet, darunter Herabwürdigung der Religion, Erregung von Haß unter den Religionsparteien, Verletzung der guten Sitten, Herabwürdigung des preußischen Staates und des deutschen Bundes, Beleidigungen des Königs und seines Hauses wie auswärtiger befreundeter Regierungen und ihrer Vertreter, Infragestellung der monarchischen Verfassung und der Thronfolge in Preußen, Erdichtung von Thatsachen zur Erregung von Haß oder politischer Leidenschaft u. a. m. Mit den schärfsten Worten äußerte sich alsbald Bornemann über diese Vorschläge. Er erklärte [1]) es für „wahrhaft bedauerlich, daß ein so hochwichtiges und tiefeingreifendes Gesetz auf eine Weise vorbereitet und motivirt sei, die kaum für ein gewöhnliches Gesetz genüge“; vor allen Dingen fehle als erste Grundlage eine Orientirung über die in andern Staaten bestehende Preßgesetzgebung; wenn man sich zu der Annahme gedrängt fühle, daß eine solche Vorbereitung stattgehabt, aber nur nicht in die Motive Eingang gefunden habe, so ergebe doch jede Bestimmung des Entwurfs das Gegentheil; selbst die Lage der heimischen Censurgesetzgebung sei dem Verfasser zum Theil unbekannt gewesen; derselbe habe sich bei seinem „blos theoretischen“ Verfahren weder die Sache selbst noch die Consequenzen der vorgelegten Bestimmungen klar gemacht und sei in Folge dessen zu einem „völlig unbrauchbaren Werke“ gelangt; von einer Umarbeitung des Entwurfs könne keine Rede sein; denn dazu bedürfe es der Nachholung alles dessen, was bei der Ausarbeitung versäumt sei. Nach dieser vernichtenden Einleitung begnügte sich Bornemann, bei einigen Punkten „die Unhaltbarkeit des Gesetzes und die Nothwendigkeit einer gründlichen neuen Bearbeitung“ nachzuweisen. Nicht viel günstiger äußerte sich Uhden; er legte seine Ansicht in einem ausführlichen Votum nieder, dem ausführlichsten vielleicht, welches die Acten von seiner Hand überhaupt nachweisen [2]). Darin erklärte er den bestehenden Zustand für unhaltbar, die Rückkehr zu dem

[1]) Daselbst vol. 1 fol. 65. 82 (sine dato, anscheinend aus dem Juni 1845).

[2]) Das. fol. 92—100.

Zustande, wie er vor Einführung des Obercensurgerichts gewesen, für unthunlich, also die Proclamation der Preßfreiheit, jedoch mit Einführung energischer Repressivmaßregeln für geboten; der vorgelegte Entwurf gewähre jedoch die letztern nicht im erforderlichen Maaße; er werde in der Praxis zu großem Mißklang führen, da ein so überaus wichtiges Gesetz sich nicht nach Theorieen ohne Berücksichtigung der anderwärts gemachten Erfahrungen herstellen lasse. Die wenig genug lobende Bemerkung Uhden's, auf dem Papiere möge das Gesetz ganz leidlich aussehen, erlaubte sich Bornemann mit der beißenden Randglosse zu versehen: „auch da nicht!" Das waren die Vorläufer, welche dahin führten, Savigny die Bearbeitung des Preßgesetzes zu entziehen.

Aehnlich erging es dem Gesetzgebungsminister in einer zweiten schwebenden Angelegenheit. Es war Bornemann gelungen, Uhden zu überzeugen, daß in der Ehrenrathsfrage vorgegangen werden müsse. Das bedeutete, wie Bornemann es klar ausgesprochen hatte, ein Einlenken in die Strömungen der öffentlichen Meinung, welche auf Reformen in freiheitlichem Sinne hinzielten. Uhden stand also auf dem Puncte, den Rubicon zu überschreiten. Eben hatte Friedberg sein Gutachten und seinen Gesetzentwurf betreffs der Staatsanwaltschaft beendet. Er löste damit die ihm übertragene wichtige und schwierige Aufgabe so, daß seine Vorgesetzten ihm alsbald die Bearbeitung des Ehrenrathsgesetzes anvertrauten. Auch in diesem Falle handelte es sich darum, eine ganz neue Institution organisatorisch zu gestalten und in die ihr widerstrebenden Formen der bestehenden Rechtsverfassung und des bestehenden Rechtsverfahrens einzufügen. Beide Entwürfe Friedberg's, der über die Staatsanwaltschaft wie der über die Bildung eines Ehrenrathes nebst erläuternden Schreiben, gingen am 2. Juli an Savigny ab [1]. Uhden hatte also begonnen, die Initiative der Gesetzgebung in die Hand zu nehmen. Am 5. Juli folgte Kisker's Votum über die Civilproceßnovelle nebst dem — in Folge der stattgehabten Conferenzen um einige Paragraphen erweiterten — Gesetzentwurfe desselben Verfassers.

Die Bitte, welche Uhden hieran knüpfte, war keine geringere als die, daß es Savigny gefallen möge, diesen neuen Entwurf gemein=

[1]) 2. Juli 1845. J.=M.=Acten S. 24 vol. 1 und J. 6 vol. 1 fol. 80 flg.

schaftlich mit den andern beiden Ministern dem Könige vorzulegen [1]). Klarer ausgedrückt hieß das, der Gesetzgebungsminister möge sich bereit erklären, seinen eignen Entwurf fallen zu lassen. Savigny war im Begriffe, einen Urlaub [2]) anzutreten; ehe er abreiste, griff er von den drei Entwürfen Uhden's die Civilproceßnovelle als den wichtigsten heraus. Begreiflicherweise erklärte er sich ablehnend [3]): da das Schreiben Uhden's nur Früheres wiederhole, auf die Gründe der nachträglichen Voten nicht eingehe, „fehle es an jeder Veranlassung, ja fast an der Möglichkeit, eine andere Ansicht sich anzueignen"; der Präsident der Gesetzcommission würde über seine amtlichen Befugnisse hinaus die Beschlüsse der Commission ignoriren, wenn er den bisherigen Plan aufgebe; es müsse über die obwaltenden Differenzen auf verfassungsmäßigem Wege entschieden werden. Diesem amtlichen Schreiben war noch ein vertrauliches beigefügt. Darin beklagte sich Savigny lebhaft, daß Uhden das bei Antritt seines Amtes gegebene Versprechen, die Geschäfte auf dem lebendigen Wege mündlichen Verkehrs zu leiten, nicht gehalten habe; mit einem Seitenhieb auf die Unselbständigkeit Uhden's und auf den merkbaren Einfluß Bornemann's fügte Savigny hinzu, ein mündlicher Verkehr setze theils eine gewonnene „eigene" Ueberzeugung voraus, theils sei er dazu angethan, eine Ueberzeugung „dieser Art" auf beiden Seiten zu entwickeln. In einem gleichfalls vertraulichen Schreiben versicherte Uhden (31. Juli 1845), sein Gegenentwurf beruhe auf seiner „eigensten persönlichen Ueberzeugung"; mündlichen Gedankenaustausch brauche er darum nicht zu scheuen, wünsche ihn vielmehr. Amtlich verlangte er nebenher eine schleunige Aeußerung, was er als Savigny's Ansicht über die Einführung der Mündlichkeit beim Obertribunal dem Könige berichten solle; denn auf die Order vom 26. Februar müsse ein solcher Bericht erstattet werden [4]).

Inmittels war Savigny abgereist. Während er fern von Berlin weilte, that Bornemann einen Schritt weiter und nahm

---

[1]) J.-M.-Acten, Landrecht 45 vol. 1 fol. 56 flg.

[2]) Erbeten 10. Juli, ertheilt 18. Juli, benutzt von Anfang August bis 18. Septbr. Rev.-Min.-Acten, J.-Min. 1 vol. 3 fol. 149. 151.

[3]) 23. Juli 1845.

[4]) J.-M.-Acten, Landrecht 45 vol. 1 fol. 77 (Schreiben vom 31. Juli 1845, von Kisker abgefaßt).

nunmehr auch die Einführung eines summarischen Strafproceßverfahrens in Angriff. Er zog Friedberg jetzt als ständigen Hülfsarbeiter in das Verwaltungsministerium (October 1845) und betraute ihn alsbald mit einer doppelten neuen Aufgabe. Da inzwischen das Staatsministerium sich schlüssig gemacht hatte, daß ein Competenzconflict nach rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse unstatthaft sein und daß über einen während schwebenden Processes erhobenen Conflict eine aus Justiz- und Verwaltungsbeamten zusammengesetzte Commission des Staatsraths entscheiden sollte [1]), galt es, hiernach einen Gesetzentwurf aufzustellen. Diese Arbeit wurde nunmehr in Friedberg's Hand gelegt. Noch im October gelang es ihm, den Entwurf nebst einer erläuternden eingehenden Denkschrift zu vollenden; Kisker erhielt das Correferat übertragen. Auf Grund stattgehabter gemeinsamer Berathung der beiden Justizminister und ihrer betheiligten Räthe stellte dann Friedberg die Vorlage an den König und an den Staatsrath fertig, aus welcher das Gesetz vom 8. April 1847 [2]) hervorging, um unter Beseitigung der Befugniß des Justizministers, ein gerichtliches Verfahren in Folge erhobenen Competenzconflictes aufzuheben, und unter Fernhaltung des Königs von der Entscheidung über einen solchen Conflict wichtige neue Grundsätze des innern Staatsrechts zu proclamiren.

Die zweite Aufgabe, die gleichzeitig mit dem Competenzconflictsgesetze Friedberg in Angriff zu nehmen hatte, betraf die Ausarbeitung eines Gesetzes über die Einführung eines Zuchtpolizeigerichtes für die Stadt Berlin. Da Savigny's allgemeine Reform, bei welcher er auch die Frage nach Schaffung einer Polizeigerichtsbarkeit beantworten wollte, dem Könige zu lange währte, brachte Uhden aus dem Cabinete den Gedanken mit, wenigstens zunächst probeweise ein Berliner Polizeigericht in's Leben zu rufen. Der Entwurf, den Friedberg lieferte, beruhte sichtlich auf der Methode, an der Hand practischer Fälle von Polizeicontraventionen, und zwar aufsteigend vom einfachsten durch Geständniß des Angeklagten sich erledigenden Falle zu dem schwierigern, welcher ein Beweisverfahren nöthig macht, zu normgebenden Proceßgrundsätzen zu ge-

[1]) Staatsmin.-Prot. vom 5. Juni 1845. J.-M.-Acten K. 35 vol. 2 fol. 250.
[2]) Ges.-S. S. 170.

langen. Bewährte sich das für Berlin vorgeschlagene Verfahren, so sollte es sich nach Bornemann's und Uhden's Absicht auf die andern Gerichte des Landes ausdehnen. Um eine Parallele für ein solches Vorgehen zu finden, brauchte man nur gerade ein Jahrhundert zurückzublicken; denn 1746 hatte ja der Codex Fridericianus auch nur eine versuchsweise locale Geltung erlangt[1]). Auf diese Thatsache nahm ein von Bornemann entworfenes Schreiben Uhden's an Bodelschwingh ausdrücklich Bezug[2]). Savigny erhielt von dem Plane vorläufig keine Kenntniß. Als er aus dem Bade zurückkehrte, war er noch so vertrauensvoll, daß er von dem Versuche Erfolg hoffte, Bornemann in der Gesetzcommission zu erhalten (29. September 1845)[3]); es schien ihm, wie er an Bornemann schrieb, der durch den Director des Verwaltungsministeriums mit der Gesetzcommission vermittelte mündliche Verkehr einen „ungemeinen Gewinn" für die Geschäftsbehandlung zu bieten. Gleichzeitig antwortete Savigny[4]) nunmehr in Bezug auf den Ehrenrath. Er erkannte zwar an, daß dessen Einrichtung freudig werde begrüßt werden, fand es aber bedenklich, demselben diejenige Aufgabe zuzuweisen, welche als die hauptsächlichste der neuen Institution erscheinen sollte. Friedberg hatte den Ehrenrath in erster Linie „für befugt und verpflichtet erklärt, über die Erfüllung der besondern Amtspflichten, sowie derjenigen Pflichten der Standesgenossen zu wachen, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden"; erst in zweiter Linie stand ihm die Function des Ehrenraths als Disciplinarbehörde bei Vergehungen der Justizcommissarien. Savigny wollte dagegen die Errichtung des Ehrenraths nur zu letzterm Zwecke gestatten, weil er es für Täuschung hielt, wenn man glaube, der Ehrenrath könne jene weitergehenden Aufgaben erfüllen, ohne daß die Gerichts- und Proceßeinrichtung geändert werde.

Ehe Uhden hierauf erwiderte, berichtete er an den König wegen der Reform des Obertribunalsprocesses und ließ über die Proceßnovelle Savigny's eine Denkschrift an das Staatsministerium gelangen. Die letztere umfaßte nicht weniger als 177 Sei-

[1]) Siehe oben S. 186.

[2]) J.-M.-Acten Crim. 100 vol. 1 fol. 10.

[3]) Ges.-Rev. 67 fol. 123.

[4]) 30. Sept. 1845. J.-M.-Acten J. 6 vol. 1 fol. 88 flg.

ten[1]). Es war eine gemeinsame Arbeit Kisker's und Bornemann's. Wahrhaft vernichtende Schläge führten die Beiden darin gegen das ganze Vorgehen Savigny's in der Civilproceßfrage. Sie begannen mit dem Tadel, daß der Revisionsminister die Sache „nicht hinreichend vorbereitet" an den Staatsrath gelangen lassen wolle; er habe einen „nur theilweis von der Gesetzcommission berathenen Entwurf, um vorläufig über einige Principienfragen Beschluß zu fassen", vorgelegt; es hätte aber zunächst dem Justizverwaltungsminister, welchen kaum irgend ein Gegenstand mehr berühre als die Form des gerichtlichen Verfahrens, ein vollständiger Entwurf mit Motiven mitgetheilt und dessen Gutachten eingeholt werden müssen; auch jetzt noch sei eine Verhandlung zwischen den beiden Ministern das Nächsterforderliche. Immerhin möge sich nunmehr das Staatsministerium der Erörterung der aufgestellten Principienfragen unterziehen. Dabei sei aber die Kernfrage zu beachten: ob die neue Verordnung lediglich auf die Form des Verfahrens beschränkt werden, also eine geringere Ausdehnung, als die jetzt geltende allgemeine Gerichtsordnung erhalten solle. Diese Frage hätte deshalb vorangestellt, aber auch richtiger dahin formulirt werden müssen, ob die neue Verordnung mit Beibehalt der Allgemeinen Gerichtsordnung als subsidiarischen Gesetzes oder ob sie, wie Mühler gewollt habe und jetzt auch Uhden wolle, als in sich abgeschlossene Civilproceßordnung zu erlassen sei. Nachdem in dieser Weise die Arbeit Savigny's nicht blos in ihren Grundlagen, sondern auch in ihrer stofflichen Anordnung, ja sogar bis zur Gruppirung und Fassung der aufgeworfenen Fragen scharf getadelt war, ging das Votum, obwohl es nicht ungesagt ließ, daß es sich nach seinen „durchgreifenden Einwendungen" einer weitern Erörterung enthalten könnte, auf Einzelnes über. Es wiederholte das frühere Urtheil, daß der Entwurf für eine Novelle zu viel, für eine Gesammtproceßordnung zu wenig enthalte, und glaubte, „billig fragen zu dürfen, welche Gründe denn erheblich gewesen, daß sie die Gesetzgebung bestimmen mögen, die umfassenden und vortrefflichen Vorarbeiten zu einer Proceßordnung bei Seite zu legen und die Revision trotz dieser Bedenken mit einem Stückwerk zu beschließen". Die

---

[1]) 12. und 24. October. J.-M.-A. Landrecht 45 vol. 1 fol. 81 und Landrecht 44 vol. 2 fol. 136 flg.

von Savigny geplante Reform sei „nicht nur nicht wünschenswerth, sondern ein größerer Uebelstand als das Fortbestehen des bisherigen Zustandes“; sie lasse sich also nicht etwa damit rechtfertigen, daß die Ausarbeitung einer vollständigen Proceßordnung zu lange Zeit in Anspruch nehmen werde; dem augenblicklichen Bedürfnisse genüge der Gegenentwurf von nur wenigen Paragraphen, welcher bereits zur Kenntniß Savigny's gebracht sei. Der Schlußantrag des Votums ging auf „Zurücklegung“ des Entwurfs der Gesetzcommission; für den Fall, daß derselbe aber sollte angenommen werden, verlangte Uhden zunächst, sobald die Principienfragen entschieden seien, weitere gemeinsame Detailverhandlung und Einholung von Aeußerungen der Landesjustizcollegien.

Nunmehr hielt es Bornemann, nachdem jeder Zweifel über seine Stellungnahme zu Savigny's Plänen beseitigt war, für zeitgemäß, auch auf die Personalfrage einzugehen, welche Savigny zum Gegenstand seines Schreibens vom 29. September gemacht und Bornemann fünf Wochen lang unbeantwortet gelassen hatte. Als Grund seines beabsichtigten Scheidens aus der Gesetzcommission gab Bornemann „das drückende Bewußtsein“ an[1]), seinen Pflichten in derselben wegen seiner sonstigen vielen Arbeiten nicht gehörig obliegen zu können, dann scheute er aber auch vor dem offenen Bekenntnisse nicht zurück, daß bei ihm immer tiefer „die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit einer ersprießlichen gesetzgeberischen Thätigkeit unter den gegenwärtigen Verhältnissen wurzele“; sonst keineswegs ein entschiedener Gegner der Codification, dränge ihn seine Ansicht „zu einem Widerstreben gegen jede Codification und gegen jede einigermaßen durchgreifende Legislation, weil er lieber der Zukunft überlassen möchte, was gegenwärtig doch nur auf wenig befriedigende Weise gelöst werden könne“; er sei unter diesen Umständen kaum ein geeigneter Vermittler zwischen der Gesetzcommission und dem Verwaltungsminister.

Es waren harte Worte, welche Savigny von einem seiner Schüler und seiner Untergebenen hören mußte. Das Prognosticon, daß alle Bestrebungen der herrschenden Gesetzespolitik erfolglose sein würden, konnte dem leitenden Minister nicht deutlicher gestellt werden. An dessen Thüre klopfte der Minister der Zukunft. Nie-

[1]) Rev.-Min. 67 fol. 124.

mand mußte das Mißliche seiner Lage lebhafter fühlen, als Savigny selbst; er brauchte nur das ungünstige Votum seiner Gegner vom 24. October mit dem Schreiben zusammenzuhalten, in welchem Bornemann seine Entlassung aus der Gesetzcommission begründete, um sich klar zu werden, wie sehr der Boden unter seinen Füßen wanke. Er entschloß sich, „den lebendigen Weg des mündlichen Verkehrs" zu betreten und den Versuch einer Ausgleichung der entstandenen Differenzen zu machen. So kam es im November 1845 zu einer Besprechung der beiden Minister; dieselbe belebte — wie Savigny bald nachher von ihr schrieb — dessen „in manchen Augenblicken fast verschwundenen Muth zur Verfolgung seiner nächsten und wichtigsten amtlichen Aufgaben"[1]), sie führte auch sogar dahin, daß Savigny sich herbeiließ, in einem amtlichen Schreiben selbst zu bekennen, der von ihm bei Antritt seines Amtes eingeführte Weg der Geschäftsbehandlung[2]) „sei nicht der angemessene, um zu einem Resultate zu gelangen"[3]). Er legte demgemäß die von Bischoff entworfenen Präjudizialfragen einer Strafproceßordnung nicht der Gesetzcommission, sondern zunächst Uhden, und zwar behufs Einleitung commissarischer Verhandlungen vor. Ebenso wurde auf Savigny's Wunsch[4]) der Gesetzentwurf Friedberg's über die Staatsanwaltschaft zunächst zur Grundlage einer Besprechung zwischen Commissarien der beiden Justizminister gemacht. Savigny nahm daran in eigner Person theil und brachte Zettwach als Referenten mit; von der andern Seite erschienen Bornemann, Kisker und Friedberg. Des Letztern Vorschläge fanden im Wesentlichen Savigny's und demnächst der Gesetzcommission Billigung[5]), sie stießen aber im Staatsministerium auf Widerspruch, weil der Minister des Innern Bedenken trug, die Polizeibehörden den Weisungen der Staatsanwaltschaft, wie Friedberg es plante, zu unterwerfen[6]). In diesem Puncte begann auch Bornemann bedenklich zu werden. Da sich der Prinz von Preußen in der Sitzung des Staatsministeriums beklagt hatte, daß dasselbe ohne

---

[1]) 22. Nov. 1845. Ges.-Rev. Pens. IV. Nr. 9. vol. 3.

[2]) Siehe oben S. 539.

[3]) Schreiben vom 22. November 1845. J.-M.-Acten, Landrecht 39 fol. 7.

[4]) 19. Nov. 1845. J.-M.-A. S. 24 vol. 1 fol. 226.

[5]) Am 2. Dez. 1845. J.-M.-A. S. 24 vol. 1 fol. 236. 243.

[6]) J.-M.-A. S. 24 vol. 2 fol. 4 (23. Dez. 1845).

genügende Vorbereitung mit der wichtigen Frage befaßt worden sei, mußte Friedberg unter Bornemann's Correferat ein Promemoria der beiden Justizminister ausarbeiten, welches die weitere Berathung des Staatsministeriums erleichtern sollte[1]).

Endlich förderte die Novemberzusammenkunft der beiden Justizminister auch den Gesetzentwurf über den Ehrenrath; denn bezüglich dieses äußerte Uhden (1. Dezember) den Wunsch mündlicher Besprechung[2]); sie fand am 21. Januar 1846 statt und brachte Friedberg's Entwurf mit einigen unerheblichen Zusätzen Savigny's zur Vorlage an den König. Dieser forderte das Gutachten des Staatsministeriums[3]). In der Hauptsache aber blieb die gehoffte Versöhnung aus; denn Uhden war keineswegs gewillt, dem Verlangen Savigny's entsprechend, seinen Gegenentwurf zur Civilproceßnovelle zurückzuziehen. Nur soweit kam es zu einer Uebereinstimmung der beiden Widersacher, daß sie in der Proceßangelegenheit beschlossen (13. Januar 1846), ihre Differenz dem Könige vorzutragen und von demselben die Niedersetzung einer Staatsrathscommission zu erbitten, welche mit ihnen eine Erledigung des Streites herbeiführen solle. In der Ehrenrathsangelegenheit dagegen erstatteten sie, nachdem nur kleine Aenderungen an Friedberg's Entwurf vorgenommen waren, einen gemeinsamen Immediatbericht mit dem Antrage, den Entwurf dem Staatsministerium zur Begutachtung zu überweisen (14. Februar 1846)[4]). Dies geschah[5]). Nun ging es an die schwierige Feststellung des gemeinsamen Immediatberichts über die Proceßnovelle. Als handle es sich um die Formulirung der Friedenspräliminarien zwischen zwei kriegführenden Mächten wurde zuerst protocollarisch eine „Punctation über den Inhalt und Gang des zu erstattenden Immediatberichtes" aufgesetzt und ausgewechselt, dann folgten eingehende Verhandlungen über den Inhalt und Ton, welcher dem Bericht zu geben sei, und daran schloß sich der Berichtsentwurf selbst, welcher zuletzt noch eine gänzliche Umarbeitung erfuhr. Uhden erfocht hierbei den nicht zu unterschätzenden Sieg,

---

1) J.=M.=A. S. 24 vol. 2 fol. 66 flg.

2) J.=M.=A. J. 6 vol. 1 fol. 94 flg. 104. 105.

3) Allerh. Order vom 28. Febr. 1846.

4) Den Immediatbericht begleitete eine Denkschrift Friedberg's. J.=M.=A. J. 6 vol. 1 fol. 118 flg.

5) Allerh. Order vom 28. Febr. 1846.

daß lediglich seine Novelle der einzusetzenden Staatsrathscommission vorgelegt und zugleich von derselben eine gutachtliche Aeußerung über den wünschenswerthen weitern Gang einer umfassenden Proceßreform gefordert wurde. Das war gleichbedeutend mit einer Zurückziehung der Gesetzesvorlage Savigny's. Bis der gemeinschaftliche Bericht an den König abging, währte mehrere Monate[1]. Vier Jahre seiner Amtsführung hatten Savigny das Bekenntniß abgenöthigt, daß die von ihm in's Leben gerufene Organisation der Gesetzcommission sich nicht bewähre, daß deren Arbeit eine resultatlose gewesen, und daß ein andrer Weg einzuschlagen sei, wenn nicht die gesammte Maschine der Legislation ihren Dienst versagen sollte. Der Mann, welchem die gesammte Juristenwelt bisher zu Füßen lag, sobald er nur die Feder ansetzte, mußte sich von einigen Practikern seine Entwürfe durchstreichen lassen, als wäre er ihr Schüler, nicht ihr Meister. Dazu kam ein eignes Mißgeschick, welches ihn bei Auswahl der Persönlichkeiten traf, auf die er in der Gesetzcommission sich stützen zu können geglaubt hatte: wie Grolman und dann auch Bornemann sich zurückzogen, ist bereits gesagt[2]. Der seit 1844 in das Revisionsministerium berufene Stadtgerichtsdirector Wentzel (später erster Präsident in Ratibor und bekannter Parlamentarier) sollte die Ueberweisung der Sportel-, Stempel- und Depositalverwaltung an die Finanzbehörden, sowie eine Concursordnung vorbereiten; er stellte auch bis zum Jahre 1846 eine Concursordnung fertig[3], weiter gedieh sie aber nicht, und jene Ueberweisung des Kassenwesens unterblieb. Eichhorn kränkelte bei seinem Eintritte in die Gesetzkommission und war im Frühjahr 1845 so gut wie leistungsunfähig[4]; Puchta, am 31. Januar 1845 ernannt, starb schon am 8. Januar des folgenden Jahres, und der Ersatz, welchen sich Savigny Ende November in Bethmann-Hollweg erbat, wurde ihm auch nicht einmal voll gewährt; denn der König bezeichnete den

---

[1]) Er datirt vom 28. Febr. 1846. Rev.-Min. Pens. 4 Nr. 9; die Verhandlungen hatten am 26. Oct. 1845 begonnen. Pens. 4 Nr. 9 vol. 3.

[2]) Siehe oben S. 551. 580.

[3]) J.-M.-Acten, J.-Min. 1 vol. 3 fol. 107. 112. Wentzel, Conc.-O. S. IV.

[4]) Notiz Savigny's von Ende Mai 1845: „... ausgeschieden 1. Eichmann, 2. eigentlich auch Eichhorn". Ges.-Rev. 67 fol. 122. Am 26. October 1846 erfolgte die Dienstentlassung. Das. fol. 144.

Aufenthalt Bethmann-Hollweg's in Berlin „zur Zeit als keinen dauernden“ und genehmigte nur, daß derselbe „während seiner dortigen Anwesenheit“ [1]) an den Arbeiten der Gesetzcommission theilnehme.

Warf Savigny anläßlich der Krisis, in welche er Ende des Jahres 1845 Uhden gegenüber gerieth, einen Rückblick auf seine ministerielle Thätigkeit, so mußte er sich klar sein, daß bis dahin nennenswerthe Erfolge nicht erzielt, vielmehr immer neue Schwierigkeiten erwachsen waren. Der Wechsel zwischen Mühler und Uhden hatte seine Lage nicht verbessert, sondern verschlimmert. Die einzige Leistung, welche an das Tageslicht gekommen, die Eheproceßverordnung, trug im Gegensatze zu dem, was Savigny erstrebt hatte, nur den Character eines Fragmentes, ja sie verdankte selbst in dieser fragmentarischen Gestalt ihre Existenz ausschließlich der Initiative des Königs. Die Civilproceßnovelle Savigny's kam nicht blos gänzlich zu Falle, sondern sie mußte, was für ihn das Empfindlichste war, einem Gegenentwurfe weichen, welcher aus dem Verwaltungsministerium herrührte und damit diesem Ministerium mehr „Beruf“ zu legislativen Arbeiten zusprach, als dem Ministerium Savigny.

Nun trat ein Ereigniß hinzu, welches die Gesetzgebung in ein besonders schleuniges Tempo brachte und gerade deshalb den Gesetzgebungsminister noch mehr als es bisher geschehen zur Seite schob; denn er hatte zur Genüge bewiesen, daß rasche Erledigung der ihm zufallenden Aufgaben nicht seine Stärke war. Wir meinen die aufständische Bewegung der Polen.

Zur Zeit, als sie ausbrach (März 1846), hatte Savigny so sehr das Bedürfniß, sich aus den ihm widerwärtig gewordenen amtlichen Geschäften zurückzuziehen, daß er zu seinen theoretischen Studien flüchtete und an seinem System weiter zu arbeiten begann. Wie vor hundert Jahren Cocceji, als er von der zu seiner Controle ernannten Obercommission sich in seinen legislatorischen Plänen gelähmt sah, seiner literarischen Beschäftigung sich wieder zuwandte, um sein „novum systema“ zu schaffen [2]), so kehrte jetzt Savigny zu seinem „Systeme“ zurück. Er schrieb „nach langer Unterbrechung, welche nicht durch verminderte Neigung, sondern

---

[1]) A. O. vom 5. Dez. 1845. Ges.-Rev. 67 fol. 127.

[2]) Siehe oben S. 133.

durch die Menge unabweislicher anderer Arbeiten bewirkt war"[1]), die erste Abtheilung des sechsten Bandes, „zu deren Ausarbeitung sich gerade die nöthige Zeit hatte gewinnen lassen". Seit im Juli des Jahres 1845 Savigny sein letztes Votum in der Civilproceßangelegenheit abgegeben, war für ihn mehr eine Periode des Wartens als des legislativen Schaffens eingetreten. Schon anderthalb Jahre nach Bildung der Gesetzcommission hatte sich ihm die Ueberzeugung aufgedrängt, daß ebenso wie vor dreißig Jahren auch jetzt weder die Theoretiker noch die Geschäftsmänner ein Gesetzbuch auszuführen im Stande wären; dagegen dachte er nach wie vor sehr hoch von der Bedeutung wissenschaftlicher Bearbeitung specieller Materien und fühlte darin seine wie anderer Rechtslehrer wahre Stärke; „wer die Kraft zur Codification", schrieb er im October 1843 an Beseler[2]), „wenn auch nur für einzelne Rechtsinstitute in sich fühlt, der versuche es damit nur als Schriftsteller, und wenn er sich nicht über sich selbst getäuscht hat, so wird ihm eine Autorität durch Anerkennung werden, die der gesetzlichen in ihrer Wirksamkeit nicht viel nachstehn kann, während sie den großen Vorzug einer leichten, stets fortgehenden Nachhülfe und Verbesserung haben wird." Als Stoff, in welchen er sich im Jahre 1846 literarisch vertiefen konnte, lag ihm keiner näher als das Hinübergreifen processualischer Fragen in die Gestaltung der materiellen Rechtsverhältnisse: er behandelte die Wirkung von Litiscontestation und Urtheil, indem er solchergestalt seinem Rechtssysteme einflocht, was die von ihm auf practischem Gebiete angestellten Versuche ihn gelehrt hatten. Der Entwurf des Strafgesetzbuchs war abgeschlossen; über die Wechselordnung tagte unter Patow's Leitung und Bischoff's Referat eine besondere Commission, welche ohne Savigny's Betheiligung den aufgestellten Entwurf prüfte[3]), und die Proceßangelegenheit ruhte auch. Für die Reform des Civilprocesses, für die Einrichtung der Staatsanwaltschaft wie für die des Ehrenrathes lag seit neuer Zeit der Schwerpunct im Ministerium Uhden, und für die Umgestaltung des Strafprocesses hatte zwar Bischoff in Savigny's Auftrag die „Principienfragen" eingehend erörtert, der Druck der Denkschrift aber, welche Savigny

[1]) Worte der Vorrede zur 1. Abth. des 6. Bandes d. d. October 1846.
[2]) Erlebtes und Erstrebtes S. 254. 255.
[3]) Pens. 8 A Nr. 7 (vom 2. bis 19. Dez. 1845). Siehe oben S. 550.

hierüber veröffentlichen wollte, war noch nicht abgeschlossen und verzögerte sich so lange, daß Bornemann auch hier bereits mit seinem Plane den Gesetzgebungsminister überflügelte.

Fünfzig Jahre früher waren die polnischen Wirren das Bestimmende gewesen, das damals suspendirte Allgemeine Landrecht für die Monarchie einzuführen[1]), weil man für die neugewonnenen polnischen Landestheile eines Gesetzbuchs bedurfte und es doch ungereimt fand, auf sie allein die Geltung des für die sämmtlichen preußischen Provinzen geschaffenen Gesetzbuchs zu beschränken. Jetzt veranlaßte die Bewegung in Polen ähnlich tiefgehende Wandelungen in den innern Rechtsverhältnissen des Staates.

Im Januar 1846 hatte man bereits die hochverrätherische Verschwörung entdeckt[2]). Der von den Insurgenten in der Nacht des 21. auf den 22. Februar geplante Angriff auf die Stadt Stargard war nicht zur Ausführung gekommen, weil die Mannschaften zu folgen sich weigerten, der Angriff auf die Stadt Posen aber war am 3. März durch die Truppen vereitelt worden, und die letztern hatten sich zur Vereinigung mit den Oesterreichern und Russen nach Krakau gewandt (4. März)[3]). Da fand man in Berlin den Augenblick gekommen, Angesichts der drohenden Gefahr Entscheidung zu treffen über die seit Jahren sich hinschleppende[4]) wichtigste Frage des innern Staatsrechts, über die Verfassungsangelegenheit, deren Erledigung seit 1815 immer heftiger, am heftigsten in den 1845 und 1846 veröffentlichten Flugschriften Johann Jacoby's gefordert worden war[5]). Am 11. März hielt das Staatsministerium unter Vorsitz des Prinzen von Preußen die

---

[1]) Siehe oben S. 320.

[2]) Zu vergl. Allerh. Order vom 13. Jan. 1846 in der gedruckten Anklageschrift des Polenprocesses, Anhang Nr. 1.

[3]) Anklageschrift S. 37. 38.

[4]) Dazu s. Bergius S. 191 flg., wo S. 233 flg. die Darstellung der ständ. Verf. des Jahres 1843 sich findet; ferner Simon, Staatsr. Bd. 2 S. 152 flg.

[5]) „Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III., eine den preuß. Ständen überreichte Denkschrift." Paris 1845. „Preußen im Jahre 1845." Belle-Vue bei Constanz 1845. „Vertheidigung" der erstern Schrift. Mannheim 1846. „Ein Urtheil des Königsberger Criminalsenats" (die Denkschrift hatte ihrem Verfasser die Verurtheilung wegen Majestätsbeleidigung zugezogen). Mannheim 1846. Siehe auch Allg. Biogr. Bd. 13 S. 620 flg.

denkwürdige Sitzung[1]), in welcher es mit der für die Berathung des Verfassungsentwurfs betrauten Commission sich dahin schlüssig machte, daß die provincialständischen Versammlungen zu einer einzigen Versammlung zu vereinigen seien. So wurde der 11. März 1846 für Preußen der Wendepunct zur constitutionellen Monarchie; Savigny und Uhden gehörten zu den Mitgliedern der Commission und zu denen, welche mit Mühler bei der Abstimmung des Staatsministeriums den Uebergang zu einer „centralständischen Versammlung" für zeitgemäß erklärten. Der Prinz von Preußen schloß die Sitzung mit den Worten: „Ein neues Preußen wird sich bilden; das alte geht mit Publicirung dieses Gesetzes zu Grabe, möge das neue so erhaben und groß werden, wie es das alte mit Ehre und Ruhm geworden ist." Die weitere Entwicklung der Verfassungsangelegenheit verschob sich aber dadurch, daß die Dinge in Polen zu sonstigen die Existenz des Staates gefährdenden kriegerischen Actionen nicht führten, sondern in einen gerichtlichen Monstreproceß ausliefen, welcher Hunderten verhafteter Hochverräther gemacht werden mußte. Dadurch sah sich die Staatsregierung gedrängt, nach einer andern Seite hin legislativ vorzugehen: jener Proceß ließ sich nicht in den Formen der bis dahin bestandenen Criminalordnung verhandeln; dann hätten Jahre nicht ausgereicht, ihn zu Ende zu führen, und es lag im öffentlichen Interesse, gerade hier rasche Justiz zu üben. Nichts war natürlicher, als daß man einer schleunigen Aenderung der Strafproceßordnung, zunächst im Hinblick auf den Polenproceß sich unterzog.

Den Anstoß, in dieser Weise vorzugehen, gab der Minister des Innern. Er wandte sich (21. März 1846)[2]) an Uhden, mit der Bitte zu prüfen, wie es zu bewerkstelligen sei, daß der Polenproceß kraft einer zu erlassenden Allerhöchsten Verordnung in den Formen des accusatorisch mündlichen Verfahrens unter Zuziehung eines Staatsanwaltes thunlichst bald, wo möglich vor dem Kammergericht, erledigt werde. Ein von Bornemann abgefaßtes Schreiben[3]) schlug statt einer für den einzelnen Proceß bestimmten Verordnung eine solche für alle vor den Berliner Gerichten zu verhandelnden Strafprocesse vor, wie sie binnen wenigen Ta-

[1]) Ranke in der Allg. Biogr. Bd. 7 S. 750 flg.
[2]) J.-M.-Acten Crimin. 100 vol. 1.
[3]) 23. März 1846.

gen nach dem obenerwähnten schon länger bestehenden Plane von einer Commission entworfen werden könne. Ehe noch eine Antwort einging, erhielt Friedberg den Auftrag, einen Entwurf anzufertigen. Nach drei Tagen legte er die in 96 Paragraphen formulirten „Grundzüge einer Verordnung über das in Berlin einzuführende Strafverfahren“ vor. Die Arbeit erleichterte sich ihm durch den früher bereits fertig gestellten Entwurf über die Einführung eines Zuchtpolizeigerichts der Stadt Berlin [1]); immerhin war es keine leichte Aufgabe, innerhalb dreier Tage die „Grundzüge einer Ordnung des Berliner Zuchtpolizeigerichts“ in eine Verordnung über das in Berlin einzuführende Strafverfahren zu erweitern und in dieselbe das Institut der Staatsanwaltschaft, welches in den Grundzügen fehlte, hineinzuverflechten. Zufolge einer mit Uhden, Bornemann und Kisker am 27., 30. März und 2. April gepflogenen Berathung [2]) erfuhr die Verordnung eine wesentliche Kürzung. Mittlerweile fand dieses Vorgehen seine formelle Grundlage in einer Allerhöchsten Order vom 30. März. Sie beauftragte Bodelschwingh und Uhden mit der Entwerfung der erforderlichen General- oder Specialverordnung. Obwohl die Order hervorhob, daß ja „die allgemeine Einführung des mündlichen Verfahrens schon bei mehreren Veranlassungen zur Sprache gekommen sei und daher ein hinreichend vorbereitetes Material vorliegen werde“, richtete sie sich doch nicht an Savigny, in dessen Ministerium sich jenes Material finden mußte, sondern ausschließlich an die beiden Verwaltungsminister. Deutlicher konnte nicht kundgegeben werden, daß der König Savigny umgehen wollte. Es galt, schleunig eine außerhalb des Rahmens der systematischen Gesetzgebung liegende Maaßregel zu vollziehen; hierfür war von Savigny, dem bedächtigen, langsam vorschreitenden Gelehrten, keine Förderung zu erwarten. Ohne daß der in seine schriftstellerische Privatthätigkeit vertiefte Minister der Gesetzgebung nur eine Ahnung davon hatte, was hinter seinem Rücken geschah, bereitete sich die vollkommenste Lossagung von den Hauptprincipien der Criminalordnung vor. An Stelle der Inquisitionsmaxime setzte ein Entwurf des Justizverwaltungsministers den Anklageproceß, an Stelle des schriftlichen das mündliche Ver-

---

[1]) Siehe S. 515. 577.

[2]) J.-M.-Acten Crim. 100 vol. 1 fol. 15. 28. 44.

fahren, an Stelle der positiven die freie Beweistheorie, auch beseitigte der Entwurf dem Vorschlage Friedberg's entsprechend die Lossprechung von der Instanz, wie das justizministerielle Bestätigungsrecht der Straferkenntnisse. Kein Schritt auf dem Wege legislativer Reformen war, seit man Savigny zur Leitung der Gesetzrevision berufen, so bedeutungsvoll als dieser, und er vollzog sich im Dunkel der Nacht, absichtlich dem Minister verheimlicht, dessen Geschäftskreis er zunächst berührte. Denn im buchstäblichen Sinne des Wortes wurden nächtlicher Weile (vom 6. auf den 7. April) die ersten metallographirten Exemplare des Gesetzentwurfs hergestellt, um in einer erweiterten lediglich aus Practikern gebildeten Commission durchberathen zu werden. In dieselbe berief Uhden seinen Ministerialdirector Ruppenthal, den Ministerialdirector des geistlichen Ministeriums Duesberg, den vortragenden Rath des Ministeriums des Innern Matthis, den Geheimen Oberjustizrath Jähnigen, den Kammergerichtsvicepräsidenten Koch, die Berliner Criminalgerichtsdirectoren von Schrötter und Märcker, sowie den Justizrath Kunowsky. Der Art geheim wurde die Sache gehalten, daß die Commissionsmitglieder den Zweck ihrer Berufung erst bei ihrem Zusammentreten erfuhren; denn Uhden behielt sich bei ihrer Einladung vor, über den Zweck derselben „mündliche Mittheilung“ zu machen. Drei Conferenzen (am 7., 14. und 16. April) genügten, freilich wiederum mit theilweiser Zuhülfenahme der Nacht, das Werk zum Abschluß zu bringen; am 20. April legte Friedberg den theilweis umgearbeiteten Entwurf, am 22. April den Begleitbericht an den König, am 26. April eine erläuternde ausführliche Denkschrift[1]) vor. Der Bericht stellte den Antrag, zu möglichster Beschleunigung der Sache den Entwurf — mit Uebergehung des Staatsministeriums — der für die Berathung des Strafrechts bestehenden Staatsrathscommission zur Prüfung zu überweisen und hier dem Referenten des Justizministeriums den Vortrag zu gestatten. Dies genehmigte eine Order vom 24. April; eine zweite Order vom nämlichen Tage benachrichtigte den Präsidenten des Staatsraths; in der letztern wurde des Polenprocesses nirgends Erwähnung gethan, wohl aber die historische Erinnerung an das Jahr 1746 und an das Project des Codex wachgerufen.

---

[1]) Im Druck 21 Quartseiten.

Erst jetzt in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Strafrechtscommission erhielt Savigny Kenntniß von dem Entwurfe Uhden's. Die Hintansetzung, welche der Gesetzgebungsminister hierdurch erfuhr, suchte der König insofern etwas zu mildern, daß er nachträglich[1]) doch auch dem Staatsministerium den Entwurf zur Aeußerung etwaiger Bedenken mittheilte und so Savigny wenigstens als Mitglied des Staatsministeriums Anlaß gab, seine Meinung zur Geltung zu bringen. Voll sehr erklärlichen Unmuths benutzte Savigny am 2. Mai die Gelegenheit, in einem Schreiben, welches den beim Staatsrath beruhenden Entwurf über die Einführung der Staatsanwaltschaft betraf[2]), seinem Collegen bemerklich zu machen, daß ihm „völlig unklar geblieben sei", in welchem Verhältniß jener, die Staatsanwaltschaft betreffende gemeinschaftliche Entwurf zu der in den jüngsten Tagen von Uhden vorgelegten Verordnung „eigentlich gedacht werden solle"; beide wichen in den Grundsätzen über die Rechtsmittel wesentlich von einander ab und könnten nicht neben einander bestehen. Sodann legte Savigny sofort (unter dem Datum des 3. Mai), um zu beweisen, daß er mit seinen Arbeiten nicht im Rückstande sei, die „seit länger beendeten Principienfragen in Beziehung auf eine neue Strafproceßordnung" vor, eine Schrift von 217 Quartdruckseiten. Daß die Mittheilung bisher unterblieben, rechtfertigte er in der Vorrede mit „der unverkennbaren Schwierigkeit einer befriedigenden Lösung der auf die Gerichtsverfassung bezüglichen Fragen"; es wurde auch betont, daß Uhden den Wunsch der Drucklegung ausgesprochen habe; die Veröffentlichung erscheine aber gegenwärtig um so angemessener, als der Eingang der Specialverordnung über die Strafrechtspflege in Berlin darauf hinweise, daß dieselben Principien bei der Revision der Criminalordnung aufgestellt seien. Das Ganze war ein Versuch Savigny's, kund zu thun, daß keinerlei Grund bestanden habe, ihm die Entwerfung der Specialverordnung vorzuenthalten, da er ja selbst bereits über die darin vertretenen Grundsätze sich längst schlüssig gemacht habe, also die Verordnung wohl ebenso rasch als Uhden hätte fertig stellen können. Der letztere machte am Abend des 4. Mai den Versuch, Savigny durch eine Rücksprache zu bewegen,

---

1) A. O. vom 1. Mai 1846. J.-M.-Acten Crim. 100 vol. 1 fol. 157.

2) J.-M.-Acten S. 24 vol. 2 fol. 101.

die Specialverordnung mit ihm gemeinsam beim Staatsministerium einzubringen; das lehnte aber Savigny andern Tages schriftlich rundweg „als ganz unmöglich" ab[1]), versprach indeß ein in den Hauptgrundsätzen zustimmendes Votum unter Beifügung seiner „im Druck begriffenen" Denkschrift abzugeben. Nun beschloß eine am 6. Mai von Uhden berufene Conferenz[2]), den Entwurf mit einer besondern Denkschrift dem Staatsministerium einzureichen. Friedberg entwarf die letztere innerhalb weniger Stunden; das 41 Seiten füllende Concept ist noch am 6. Mai von Kisker, Bornemann, Matthis und Uhden gezeichnet[3]). Am nämlichen Tage ließ Savigny den Druck seiner Denkschrift beginnen; der erste Correcturbogen ging am 8. Mai in die Druckerei zurück; die andern 27 Bogen folgten so rasch, daß das Ganze am 12. Mai fertig war[4]) und dem Staatsministerium zu seiner an diesem und am folgenden Tage stattfindenden Berathung unterbreitet werden konnte. Keiner der Staatsminister hatte also das, was Savigny's Denkschrift enthielt, vor der Berathung überhaupt nur lesen können; die Denkschrift war für die Berathung bedeutungslos, wurde auch von Niemandem in Bezug genommen. Das Referat im Staatsministerium erhielt nicht Friedberg, sondern Duesberg übertragen; denn die Dienstpragmatik gestattete nicht, daß ein Assessor im Staatsministerium Vortrag halte; auch für den Staatsrath war ein besonderer Referent in der Person Kisker's bestellt. Der König erschien im Staatsministerium selbst, auch der Prinz von Preußen war gegenwärtig; der letztere bemerkte, die Aufhebung der strengen Beweistheorie werde vielfach als ein Mittel aufgefaßt werden, eine härtere Bestrafung der angeklagten Polen zu erzielen, er erachte es für rathsam, das Gesetz nicht einer Commission, sondern dem Plenum des Staatsraths vorzulegen, damit das Verfahren der Regierung nicht verdächtigt werde, als wolle sie ein politisches Ausnahmegesetz. Dem trat zwar wegen der Eile der Sache das Staatsministerium nicht bei; gleichwohl verlangte auch der König eine besondere Erwägung der Frage, ob die Anwendung der neuen Procedur in der Polensache das individuelle Recht der Inculpaten verletze; da das Staats-

[1]) Schreiben vom 5. Mai 1846. J.-M.-Acten Crim. 100 vol. 1 fol. 158.
[2]) Duesberg, Bornemann, Matthis, Kisker, Friedberg (fol. 161 das.).
[3]) J.-M.-Acten Crim. 100 vol. 1 fol. 161 flg.
[4]) Ges.-Rev. Pens. II. vol. 24.

ministerium diese Frage verneinte, wurde dem Entwurfe im Wesentlichen zugestimmt. Nun folgte — in nicht weniger als sechzehn Sitzungen — die Berathung der Staatsrathscommission [1]). Auch sie trat den Principien des Entwurfs bei, machte indeß mannichfache Aenderungen und Ergänzungen, um die Grundprincipien klarer darzustellen und vollständiger zu entwickeln. So entstand das am 17. Juli 1846 [2]) vom Könige unterzeichnete Gesetz, „betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Criminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen", welches auf den Entwurf, betreffend die Einführung der Staatsanwaltschaft, den naturgemäßen Einfluß äußerte, daß derselbe nunmehr liegen blieb [3]). Am folgenden Tage wurde durch Allerhöchste Order das Kammergericht zu dem für den Polenproceß zuständigen Gerichte erklärt [4]).

Es schien, als wenn dieser Proceß überhaupt das Eis gebrochen hätte, in welchem bislang die Gesetzgebung erstarrt war. Neben den Sitzungen über die Strafproceßnovelle hielt die Staatsrathscommission, welche die Civilproceßnovelle zu bearbeiten hatte, im Juli 1846 ihre Sitzungen [5]); hier fungirte der an Bornemann's Stelle in die Gesetzcommission berufene Obertribunalsrath Gelpcke als Referent. Das Resultat war die vom 21. Juli datirende „Verordnung über das Verfahren in Civilprocessen" [6]), ein ebensolcher Sieg Uhden's über Savigny, wie das Gesetz vom 17. Juli; gleichwohl standen unter beiden Erlassen Savigny's und Uhden's Namen friedlich bei einander. Jene Verordnung bedeutete für den Civilproceß dasselbe, wie das Gesetz vom 17. Juli für den Strafproceß; sie bahnte, begleitet von dem ungetheilten Beifall des gesammten Richterstandes, dem Civilprocesse der Neuzeit seinen Weg und gab der Gerichtsordnung den Todesstoß, wie ihn das Gesetz vom 17. Juli der Criminalordnung gegeben hatte. Man empfand nur zu sehr die Wohlthat des raschen practischen Eingreifens Uhden's im Gegensatze zu dem zögernden Vorgehen seines Collegen. Nahm er doch

---

[1]) J.=M.=Acten Crim. 100 vol. 1 fol. 273 flg.

[2]) Ges.=S. S. 267.

[3]) J.=M.=Acten S. 24 vol. 2 fol. 114. 123.

[4]) Anklageschrift des Polenprocesses, Anhang Nr. 2.

[5]) Rev.=Min. Pens. IV. vol. 9 fol. 246 flg.

[6]) Ges.=S. S. 291 flg.

auch eine neue Gerichtsordnung in die Hand, indem er als Muster einen vom Könige gebilligten Plan für die Bildung des Land- und Stadtgerichts Wanzleben veröffentlichte[1]). Dazu kam, daß namentlich auf Bornemann's Betrieb das Ministerium Uhden sich es zum Princip gemacht hatte, die richterliche Unabhängigkeit thunlichst zu wahren. Auf diesem Gedanken, den ja auch Savigny in seinem Ministerprogramm als weiterer Ausbildung bedürftig bezeichnet hatte[2]), beruhte besonders die Abschaffung des justizministeriellen Bestätigungsrechtes bei Straferkenntnissen, sowie die Abschaffung der justizministeriellen Instanz bei Beschwerden gegen gerichtliche Verfügungen, welche die verweigerte Einleitung eines Processes oder das laufende Proceßverfahren betrafen[3]). Aber auch Verfügungen, wie sie früher in Einschränkung der Befugnisse des erkennenden Richters erlassen waren, hörten jetzt auf.

Nicht zum geringsten Theile war dies eine Folge des Kampfes, welchen Simon gegen die Disciplinargesetze von 1844 eröffnet hatte. Der Kampf, gegen Mühler begonnen, setzte sich aber durch eine besondere Verkettung der Umstände nicht gegen Mühler's Nachfolger, sondern gegen Kamptz fort. Uhden glaubte, nachdem das Oberlandesgericht Simon's Auftreten für nicht strafbar erklärt hatte, am besten zu thun, wenn er gelindere Saiten als Mühler aufziehe. Er begnügte sich, Simon „unter Abstandnahme von jeder weitern Rüge" zu erkennen zu geben, daß zwar bei jenen Zeitungsartikeln[4]) „die gute Absicht für die würdige Stellung der Justiz nicht bezweifelt werden solle", daß aber doch wegen „nicht angemessener und aufregender Schreibart" eine „wohlgemeinte Warnung" am Platze sei[5]). Der beabsichtigte Zweck, Simon zu beruhigen und von weiterm Vorgehen abzuhalten, wurde indeß nicht erreicht: die Aufsätze der Schlesischen Zeitung erschienen Anfang des Jahres 1845 in etwas veränderter Gestalt als besondere Schrift unter dem

---

[1]) J.-M.-Bl. 1847 S. 158. A. O. vom 18. Dez. 1846. J.-M.-Bl. 1847 S. 162. Alsbald nach seinem Amtsantritte hatte sich Uhden eine vollständige und umfangreiche Uebersicht über die bestehende Organisation (von Schering) anfertigen lassen. J.-M.-Acten O. 65 vol. 2 fol. 97 flg.

[2]) Siehe oben S. 529.

[3]) § 35 V.-O. 21. Juli 1846 (Ges.-S. S. 301).

[4]) Siehe oben S. 560.

[5]) J.-M.-A. Z. vol. 3. fol. 77b. (21. Oct. 1844, am Tage nach Uhden's Amtsantritt).

Namen ihres Verfassers[1]). Die Einleitung einer Untersuchung lehnte jetzt wiederum das Oberlandesgericht ab[2]). Uhden strafte darauf Simon mit Entziehung eines vor Monaten zu schriftstellerischen Arbeiten ertheilten Urlaubs. Deshalb erbat Simon seine Dienstentlassung und erhielt sie[3]). Den Standpunct der Regierung wahrte eine den Provinziallandtagen mitgetheilte ministerielle Denkschrift[4]). Sie war von dem im Justizministerium beschäftigten Cölner Generaladvocaten (späteren Justizminister) Simons verfaßt und von Bornemann als Correferenten ergänzt; namentlich rührten von letzterm die an die Spitze gestellten Ausführungen her, welche unter Berufung auf einzelne unlängst vorgekommene Fälle die Versetzbarkeit der Richter und die Zulässigkeit ihrer unfreiwilligen Pensionirung in dienstlichem Interesse als geltendes Recht vertheidigten. Daß diese Auffassung keine so verkehrte war, wie Simon sie darstellte, hätte dieser aus dem kurz zuvor erschienenen Werke Perrot's, eines aus der preußischen Richterlaufbahn in die rheinische Staatsprocuratur übergetretenen Beamten, ersehen können, welcher seinen eignen Worten nach zu den „wider ihren Willen" von der Vortrefflichkeit und Entwicklungsfähigkeit der französischen Institutionen „bezwungenen Geistern" gehörte[5]). Wenn hiernach dieser Schriftsteller die Inamovibilität der Richter als das allein richtige Princip vertheidigte und mit Freude es begrüßte, daß die Grundsätze, um deren Fortdauer man am Rheine noch vor wenigen Jahren ängstlich besorgt war, „kühn von den Stufen des preußischen Thrones her Aufnahme im gesammten Vaterlande verlangten", so konnte sich darüber Niemand wundern. Zu den in das preußische Staatsrecht erst einzuführenden Grundsätzen rechnete er den der Inamovibilität der Richter; er bezeugt, daß man zwar auf Grund der Bestimmungen des Landrechts in Preußen der Ansicht[6]) sei, es könnten die Richter nur durch

---

[1]) „Die preußischen Richter und die Gesetze vom 29. März 1844." Leipzig bei Otto Wigand.

[2]) J.-M.-Acten Z. 13 vol. 13 fol. 156.

[3]) J.-M.-Acten. Breslau, Untergerichte Nr. 4 fol. 227 flg.

[4]) Abgedruckt Simon, Preuß. Richter S. 258 flg.

[5]) Perrot, Verfassung ꝛc. der Gerichte der preuß. Rheinprovinzen. Trier 1842. 1. Thl. Vorrede S. XI. XII.

[6]) Diese Ansicht spricht auch auf Grund der §§ 98 bis 103 A. L.-R. II, 10 Rehm in Hirth's Annalen Bd. 84 S. 631 aus (die gesammte Literatur über

richterliches Urtheil entsetzt werden, erwähnt dann aber den Versuch Kamptz', das Gegentheil nachzuweisen, und „muß" schließlich „zugeben", daß selbst die Cabinetsorders aus den 1820er Jahren „den Sinn zulassen", es dürften die Richter nur durch Staatsrathsbeschluß vom Amte entfernt werden; man müsse deshalb, da „diese Auslegung am meisten mit der vorhergegangenen Gesetzgebung im Einklang stehe, in der That leider anerkennen, daß zur Zeit noch auch richterliche Beamte im Verwaltungswege entlassen werden könnten"[1]). Solche ruhig vorgetragenen Urtheile stimmten nicht zu Simon's Parteistandpunct; er überging sie mit Stillschweigen. Der von ihm angeschlagene Ton, fand seinen Widerhall in der scharfen Kritik, welche Kamptz in seinen Jahrbüchern[2]) an dem „staatsrechtlichen Romane" seines Gegners übte. Simon antwortete noch schärfer[3]), ja in einer die Grenzen des literarischen Anstands überschreitenden Form, und er scheute sich nicht, die ganze Amtsführung des längst vom öffentlichen Leben zurückgetretenen Ministers von der gehässigsten Seite darzustellen. Freilich konnten kaum ärgere Gegensätze auf einander stoßen, als diese beiden Männer, von denen der eine als Schildknappe des Polizeistaats sich in seine Zeit nicht zu finden verstand, der andre als Vorkämpfer des Rechtsstaats bereits im Geiste der Märztage des Jahres 1848 lebte. Darin hatte Kamptz Recht, daß Simon über die Entstehungsgeschichte der entscheidenden Paragraphen der Carmer'schen Gesetzgebung leichtfertig hinwegging und wenig objectiv auf Das achtete, was von Kamptz darüber im Jahre 1835 veröffentlicht war; umgekehrt übersah Kamptz, daß — wenn auch vielleicht in mißverständlicher Auslegung der Landrechtsvorschriften — seit den ersten Decennien des Jahrhunderts selbst an höchster Stelle die Ansicht festen Fuß gefaßt hatte, nach welcher die richterliche Stellung eine andre als die der übrigen Beamten sei. Kamptz antwortete nicht weniger gereizt. In welcher maaßlosen Erregung Simon die Schrift von Kamptz entgegennahm, ergibt ein Begleitbrief, mit welchem er dieselbe am 18. October 1845 Jacoby über-

---

die Interpretation jener §§ scheint ihm unbekannt geblieben zu sein). Ebenso Twesten in den Preuß. Jahrb. Bd. 18 (1866) S. 124. 138.

1) Perrot S. 63.

2) Heft 129 (auch separat erschienen).

3) In der Schrift: Die preußischen Richter 2c. S. 367flg.

sandte [1]). „Auch die tiefste Gemeinheit“, schrieb Simon, „auch die entsetzlichste Bosheit gehören mit zur Weltordnung, ... warum sie also nicht betrachten, wie der Naturkundige das schädliche, das widerliche Insekt? Daß dieses Insekt sich just auf meine Haut gesetzt, darüber habe ich nicht das mindeste Recht, mich zu beklagen“. An demselben Tage rückte Simon eine Erklärung in mehrere Zeitungen ein, daß die Berichtigung Kamptz' nur Entstellungen und Erfindungen enthalte; Kamptz antwortete nochmals in den Jahrbüchern [2]). Es erklärt sich von selbst, daß mehr Stimmen für [3]), als gegen Simon laut wurden. Vierzig Petitionen gelangten an die Provinzialstände und bereiteten die dort auf Zurücknahme der Disciplinargesetze gestellten Anträge vor; nicht blos Richter, sondern bei einzelnen Oberlandesgerichten, z. B. in Naumburg [4]), auch Referendare gehörten zu den Mitunterzeichnern. Simon übersandte seine Schrift dem Könige [5]); eine große Bewegung begann.

Vorläufig hatte sie noch keine Folge. Die Gesetzgebung drängte zunächst nach anderen Puncten hin. Seit die Strafproceßreform als das durch den Polenproceß am meisten in den Vordergrund Geschobene, und daran anschließend die Civilproceßreform wenigstens in gewissem Maaße zu einem Resultate geführt war, kam man auf die zeitweilig vertagten Angelegenheiten der Bildung eines Ehrenraths der Presse, der allgemeinen Einführung der Staatsanwaltschaft, vor Allem aber der Formirung eines vereinigten Landtags zurück, und Savigny seinerseits hielt es besonders für gerathen, sich persönlich der Fortführung der Arbeiten an der Wechselordnung zu unterziehen.

Der Ehrenrathsgesetzentwurf befand sich in Gemäßheit einer Allerhöchsten Order vom 28. Februar 1846 [6]) in den Händen des Staatsministeriums; nachdem die einzelnen Minister schriftlich sich

[1]) Jacoby Bd. 1 S. 239.

[2]) 130. Heft 1846 „Si fecisti nega“, auch im Separatabdruck erschienen; darin ist S. 21 Simon's Erklärung vom 18. Oct. 1845 abgedruckt.

[3]) Für ihn zwei Recensionen, welche S. 26 flg. der Kamptz'schen Schrift „Si fecisti nega“ abgedruckt sind.

[4]) Jacoby Bd. 1 S. 237. Die Petitionen befinden sich in J.-M.-Acten O. 34 vol. 5 fol. 79 flg.

[5]) 6. Mai 1846. Jacoby Bd. 1 S. 249.

[6]) J.-M.-Acten J. 6 vol. 1 fol. 137.

geäußert hatten, kam er am 13. October zur mündlichen Berathung; das Staatsministerium stimmte zu; da fand der König [1]) es bedenklich, dem Ehrenrathe auch die Ueberwachung der Justizcommissarien in ihren besondern Amtspflichten zu übertragen, weil durch eine solche Einrichtung die Autorität der Gerichte und der vorgesetzten Dienstbehörde leide. Einer energischen Gegenvorstellung Bornemann's, welcher nun lieber das ganze Project fallen lassen wollte, trat Savigny bei, und so beschloß das Staatsministerium unter Bornemann's Referat (am 29. März 1847), den Ehrenrath einstweilen ganz aufzugeben. Das bestimmte den König, von seinem Verlangen Abstand zu nehmen und die Verordnung „über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizcommissarien, Advocaten und Notarien", wie sie das Staatsministerium genehmigt hatte, am 30. April 1847 zu vollziehen [2]).

Für Savigny noch empfindlicher verlief die Preßangelegenheit. Das Vorgehen Simon's hatte sie wieder lebhaft in Erinnerung gebracht. Dazu kamen noch andere Ereignisse des Jahres 1845. Hecker und Idstein waren im Juni aus Berlin gewiesen; die Zeitungen griffen diese Polizeimaaßregel heftig an [3]). Sodann gaben Gedichte eines Dr. Lüning in Paderborn während der zweiten Hälfte des Jahres 1845 zu criminellem Einschreiten gegen ihren Autor Veranlassung. Sie griffen mit dem Motto Herwegh's: „Ich bin kein froher, freud'ger Buhle, deß Wappen Rose und Pokal, ich sitz' als Christ auf Banko's Stuhle bei jedem frechen Königsmahl" in Herwegh-Freiligrath'schem Stile die bestehenden Institutionen an. Der Criminalsenat des Oberlandesgerichts Paderborn verurtheilte aber den Angeklagten nur wegen frechen Tadels des Bundes, und der zweite Senat als Berufungsinstanz sprach ihn gänzlich frei. Interessanter als der Inhalt der Gedichte ist der der gerichtlichen Entscheidungsgründe. Sie geben in Verein mit jenem ein wunderbares Spiegelbild der Zeit. Wenn Lüning dem griechischen Volke in Bezug auf den Aufstand des Jahres 1843 zurief: „Du sollst nicht dienen zu des Knaben Spiel! Ein fremder Jüngling sollte träumend flechten zum Diadem des Volkes Lorbeerkranz?", und wenn er diesen Jüngling ein aufgepfropftes schwaches

[1]) Allerh. Order vom 4. Dez. 1846. J.-M.-Acten J. 6 vol. 1 fol. 168.
[2]) Ges.-S. S. 196. J.-M.-A. J. 6 vol. 1 fol. 168 flg.
[3]) J.-M.-Acten C. 2 vol. 5 fol. 147.

Reis nannte, so gehörte zwar nach Ansicht des Gerichts „wenig Scharfsinn" dazu, um sich zu überzeugen, daß unter dem fremden Jüngling König Otto von Griechenland zu verstehen sei, das Gericht fand jedoch, daß „die Erfahrung die Besorgnisse Derjenigen gerechtfertigt habe, welche in der Erhebung des bairischen Prinzen auf den griechischen Thron einen Mißgriff sahen", und daß allerdings „die wiederholten mißglückten Versuche der neuen Regierung, den Staat in eine befriedigende Lage zu versetzen, einem unglücklichen Spiele nicht unähnlich sähen", welches der Angeklagte keineswegs als ein absichtliches darstelle. Wenn ferner dem Könige von Baiern nachgesagt wurde, er habe seine Stände „mit hohlen Phrasen und leeren Versprechen abzufinden gewußt", so sollte darin „einleuchtend noch keine Beleidigung" liegen. Bei Prüfung der Frage, ob der von Lüning in einem andern Gedichte unverhohlen ausgesprochene Tadel der Censur, dieser „Mörderin an dem freien Aufschwung der Geister", straffällig sei, sprach das Gericht aus, daß die Censur von einer großen Zahl der besten und gesinnungsvollsten Vaterlandsfreunde angefeindet werde und der Angeklagte in poetischer Form nur das ausdrücke, was die Gegner der Censur überhaupt zur Rechtfertigung ihrer Meinung vorbrächten. Lediglich darin, daß eines der Gedichte die Beschränkungen der deutschen Verfassungen und die Unterdrückung der Preßfreiheit durch den deutschen Bund, diesen „Sarkophag der Freiheit", als einen „Mord" bezeichnete, „dessen bleicher Schatten den Bund verfolge", erkannte der Richter erster Instanz eine Schmähung von Bundesbeschlüssen, er unterließ indeß nicht, in seine Entscheidungsgründe einzuflechten, daß „die deutschen Patrioten größtentheils auf eine innigere Verbindung der deutschen Völker gehofft hätten, als sie durch den Bund erreicht sei", und daß die Geschichte der Neuzeit lehre, wie durch ähnliche Ideen die Entstehung der burschenschaftlichen Verbindungen veranlaßt, mit wie wenig Anklang aber die Verfolgung der Theilnehmer derselben im Volke begrüßt und welche gereizte Stimmung hierdurch hervorgerufen sei. Der Richter zweiter Instanz ging noch weiter. Er vermißte bei dem Gedichte, welches sich gegen den deutschen Bund wandte, die beleidigende Absicht. Stelle man sich „bei der Beurtheilung einer freien Ergießung poetischer Muße auf den Standpunct des Dichters", so erscheine es als die erste Aufgabe jeder echt poetischen Auffassung, „das Gefühl durch

warme Behandlung des Stoffs zu begeistern und die Phantasie durch treffende Bilder und passende Vergleiche angenehm zu beschäftigen". Nur dieses habe der Angeklagte gethan, wenn er den Gedanken „in ein entsprechendes Bild zu kleiden suche", daß „die ungenügenden Bestimmungen der Bundesacte und der Bundesbeschlüsse über die Verschmelzung Deutschlands, über Preßfreiheit und Landstandschaft nichts als das Grab der großen Erwartung glühender Patrioten darstellten". Das „in ächt poetischer Auffassung vollendete" Bild eines Zweikampfes zwischen Hoffnung und Wirklichkeit habe nahe gelegen und „die dichterische Apostrophe" des Bundes als „herbe Frucht der Siege" oder als „der Freiheit Sarkophag" habe sich „füglich, wenn die Einheit des Bildes nicht gestört werden sollte, nicht in andere Worte kleiden lassen" (!); die Klage über Unterdrückung der Burschenschaften und über Nichtbeachtung der flehenden Bitten des hannoverschen Volkes um Aufrechthaltung seiner Verfassung seien „nur eine weitere Ausführung des Gedankens, daß die bisherige Wirksamkeit des Bundes den während der Freiheitskriege gehegten Erwartungen keineswegs entsprochen und daß das deutsche Volk die gewünschte Nationalvertretung nicht gefunden habe". Wenn der erste Richter noch besonders daran Anstoß nehme, daß der Dichter den deutschen Bund seine Incompetenzerklärung in der hannoverschen Verfassungsangelegenheit „lächelnd" aussprechen lasse, so „bedenke der Richter nicht, daß das Lächeln ebensowohl ein Ausdruck der Freude als des Spottes sein könne; alles Anstößige des Lächelns verschwinde aber, wenn dadurch nur angedeutet werden solle, daß die Bundesversammlung, erfreut, sich durch eine Incompetenzerklärung der höchst delikaten Entscheidung jener Verfassungsfrage entziehen zu können, ihren Beschluß den Beschwerdeführern lächelnd publicirt habe" (!).

Eine stärkere Verurtheilung des herrschenden Regierungssystems, als sie in diesen Aussprüchen zweier Gerichtshöfe lag, ließ sich kaum denken. Wie heutzutage solche Aussprüche unmöglich wären, so wäre auch die Remedur unmöglich, welche man damals gegen sie in Scene setzte. Die Entscheidungsgründe beider Gerichte fand der Minister Bodelschwingh so anstößig, daß er Uhden um Abhülfe ersuchte (August 1846) [1]. Der König aber, äußerst erbittert über

---

[1]) J.-M.-Acten, Proceß Lüning betreffend, fol. 1.

das Verhalten seiner Gerichte, verlangte von Neuem nach einem Preßgesetz und betraute, da weder Savigny noch der Minister des Innern bis dahin etwas Brauchbares geliefert hatten, mit der Aufgabe, Vorschläge zu machen, den Minister des Auswärtigen von Canitz, der als Gesandter in Wien bereits im Jahre 1843 mit Metternich über den gleichen Gegenstand verhandelt hatte[1]). An Stelle der Landesgesetzgebung sollte nunmehr die Bundesgesetzgebung in Thätigkeit treten. Preußen als betreibender Theil mußte sich aber der Vorbereitung der Angelegenheit unterziehen. Mit Umgehung Savigny's und Bodelschwingh's wandte sich Canitz an Uhden um Bezeichnung einer geeigneten Persönlichkeit, und die Wahl fiel wiederum auf Friedberg, der sich eben bei den Juligesetzen von Neuem bewährt, auch als Gehülfe des Staatsanwalts beim Obercensurgerichte einschlagende Erfahrung gesammelt und noch dazu durch wiederholten Aufenthalt in Frankreich Gelegenheit gehabt hatte, der dortigen Preßgesetzgebung seine Aufmerksamkeit zu widmen. Die Gutachten Bornemann's und Uhden's über den Savigny'schen Entwurf gaben genügende Fingerzeige, wie man anders als Savigny vorgehen müsse. Friedberg lieferte zunächst eine eingehende Darstellung der französischen, englischen, schwedischen, schweizerischen, badischen und würtembergischen Preßgesetzgebung, arbeitete dann den Entwurf eines Bundesbeschlusses nebst Denkschrift aus und erlangte in zwei Conferenzen mit Uhden, Canitz und Bornemann die Zustimmung der beiden Minister (Dezember 1846)[2]). Der Entwurf ging an den Minister des Innern, und dieser legte ihn dem Bundestage vor (Januar 1847). Hier machte der Präsidialgesandte den Versuch, Sachsen zur Aufstellung von Gegenvorschlägen zu bestimmen, und wenngleich er damit kein Glück hatte, so gelang es ihm doch, die Sache nach Wunsch der Art hinzuziehen, daß erst im September 1847 der Antrag gestellt wurde, die Instructionen der Regierungen einzuholen. Wie damals Oesterreich als principieller Gegner einer freieren Entwicklung der Presse den kleinern Staaten sich gegenüberstellte, welche mit Preußen auf Erlaß eines neuen definitiven Bundespreßgesetzes hindrängten, ergibt eine Aeußerung des Präsidial-

---

1) Siehe oben S. 553.

2) J.-M.-Acten, Adh. P. 50 vol. 1 fol. 101—217.

gesandten auf den in der Bundestagssitzung vom 13. August 1846 zu Protocoll erklärten „angelegentlichen Wunsch" Baden's, welches „nach den von ihm bisher in reichlichem Maaße gemachten Erfahrungen" fand, daß die Censurverhältnisse in ihrer Wirkung der schlechten Presse Vorschub, der bessern Hindernisse bereiteten. Dies offene Geständniß zog dem badischen Gesandten eine Erwiderung zu, welche eher einem Verweise als allem Andern glich[1]). Die schädliche Wirkung der Censurverhältnisse in Baden, so sprach sich das Präsidium aus, sei Niemandem, der die dortigen Zustände verfolge, eine unerwartete Erscheinung, die gewissenhafte Erfüllung einer gegen die übrigen Bundesglieder feierlich eingegangenen Verpflichtung werde aber dem Ansehn einer Regierung nie und nimmer abträglich sein; wo jedoch Art der Erfüllung und Verpflichtung nicht im Einklange ständen, müßten sich allerdings bedenkliche Verhältnisse ergeben, es sei indeß zu erwarten, daß es den föderativen Bestrebungen des Großherzogs gelingen werde, die dortigen Zustände auf beruhigende Weise zu regeln. Der badische Gesandte quittirte in aller Bescheidenheit den Empfang des Verweises mit dem „Vorbehalte einer etwaigen weitern Aeußerung seiner Regierung". Wie wenig Erfolg bei solcher Lage der Dinge von dem preußischen Antrage zu hoffen stand, ergab sich von selbst. Mit längerm Zögern war dem Könige um so weniger gedient, als ihn das Verfahren der Gerichte gegen Lüning[2]) in solchen Zorn versetzt hatte, daß er mit dem Gedanken umging, durch einen Ministerrath unter seinem persönlichen Vorsitze die Paderborner Erkenntnisse zu vernichten und die betheiligten Richter zu bestrafen. Dieser letzte Versuch, kraft oberstrichterlicher Gewalt, Cabinetsjustiz zu üben, erstickte jedoch im Keime. Es gelang Uhden, das Schlimmste abzuwenden. Er zog ein Gutachten des Kammergerichts ein, ob Grund zur Einleitung einer Criminal- oder Disciplinaruntersuchung vorliege, da die Motive der Erkenntnisse der Paderborner Gerichte sich in politische, außerhalb des Gebiets richterlicher Thätigkeit liegende Erörterungen einließen. Die Absicht des Königs schien nicht unbekannt geblieben zu sein. Deshalb mochte das Gutachten sich zunächst veranlaßt sehen, den „Dank" des Gerichtes

---

[1]) Rev.-Min. C. 1 vol. 3, Extract aus dem Bundestagsprotocoll vom 13. Aug. 1847.

[2]) Siehe oben S. 597 flg.

dafür auszusprechen, daß der Minister nur die Gründe der Entscheidung nicht den Urtelsspruch selbst als anfechtbar hinstelle, „indem sich vorzugsweis in dem völlig unabhängigen Rechtsprechen die nicht hoch genug anzuschlagende Selbständigkeit des Richteramts kundgebe, wogegen die Gründe einer Kritik und die Verfasser derselben einer Verantwortlichkeit unterliegen möchten“. Die ihm vorgelegte Frage beantwortete das Kammergericht dahin, daß es zwar in den Entscheidungsgründen des Paderborner Criminalsenats „ganz ungehörige und anstößige Bemerkungen“, aber, wie zu erwarten war, nichts Strafbares fand. Auf dieses Gutachten gestützt, berichtete Uhden an den König und beantragte, „da durch einen Verweis von seiner Seite die nöthige Zurechtweisung nicht zu erreichen sei“, den beiden Gerichten das Allerhöchste Mißfallen zu erkennen zu geben. Friedberg, der den Bericht und die dem König vorzuschlagende Order entwarf, hatte hinzugefügt, daß der König den Schuldigen „seine Verzeihung angedeihen lasse“, das verwandelte Uhden in den Satz, der König wolle „von strengeren Maaßnahmen huldreichst Abstand nehmen“ [1]). So ging die Order dem Pader-

[1]) Die Order lautet: „Nachdem Ich von den Urtelssprüchen Kenntniß genommen, welche das Ober-Landes-Gericht in der Untersuchungssache wider den Dr. Otto Lüning am 26. November 1845 und am 3. Juli 1846 gefällt hat, kann Ich nicht umhin, demselben Mein ernstes Mißfallen über die Art und Weise zu erkennen zu geben, in welcher es seine Entscheidungen zu begründen für gut befunden. Statt in ruhiger, objectiver Haltung die Motive darzulegen, aus denen auf Freisprechung des Angeklagten erkannt worden, gehen die Entscheidungsgründe nicht nur vielfach ohne Noth auf ein der richterlichen Entscheidung fremd liegendes politisches Gebiet über, sondern arten fast in Parteiansichten aus. Je unerschütterlicher es Mein Wille ist, stets und überall die richterliche Unabhängigkeit zu wahren, je höher Ich dieselbe im Volke geachtet wissen will, desto bedauerlicher ist eine Erscheinung, die nur zu sehr geeignet ist, einen hochgestellten Gerichtshof zu verdächtigen, daß er nicht unabhängig genug sei, um sich vor Parteinahme zu wahren, und daß er, uneingedenk seiner richterlichen Stellung, gerade unter dem Schutze dieser, geglaubt habe Parteimeinungen des Tages Geltung verschaffen und Ansichten aussprechen zu können, welche Andere der Gefahr richterlicher Bestrafung aussetzen würden. Ich will nun zwar im vorliegenden Falle von weiteren Maaßregeln gegen diejenigen Mitglieder des Collegiums, welche es vorzugsweise verschuldet haben, daß die gerügten Gründe in die Erkenntnisse übergegangen sind, abstehen, erwarte aber mit Zuversicht, daß das Oberlandesgericht fortan in richtiger Würdigung seines hohen Berufes, die dem Richter zukommende Parteilosigkeit überall und nach allen Seiten hin werde zu bewähren wissen.

borner Oberlandesgerichte zu, und alle andern Oberlandesgerichte erhielten zur Warnung Nachricht davon. Um aber nunmehr die Preßangelegenheit zu fördern, knüpfte Preußen mit Sachsen Sonderverhandlungen an. Eine Denkschrift, die hierauf von Dresden im Juli 1847 an Uhden gelangte, und den preußischen Entwurf eines Bundesbeschlusses besprach, gab die erste Aufklärung darüber, daß jener Entwurf im preußischen Ministerium des Innern wesentliche Aenderungen erfahren haben müsse. Dies bestätigte eine spätere genauere Vergleichung; Matthis hatte seiner Angabe nach „einige geringe Fassungsänderungen" vorgenommen, die den Entwurf erläuternde Denkschrift in der Eile aber unverändert gelassen; daß sie zu dem modificirten Entwurfe nicht passe, war von keiner der Bundesregierungen entdeckt worden. Preußen richtete nun an Sachsen die Bitte, einen Commissar zu weiterer Verhandlung nach Berlin zu entsenden[1]). Mittlerweile verlangte auch der König, ohne Rücksicht auf die schwebenden Bundestagsverhandlungen, fördersamste Ausarbeitung einer Verordnung gegen den Mißbrauch der Anonymität bei Zeitungsartikeln[2]). Die in Folge dessen begonnenen, aber zu keinem Ziele führenden Arbeiten kreuzten sich mit den Conferenzen, welche der sächsische Minister Falkenstein (November 1847) mit Bodelschwingh, Uhden, Canitz, Matthis und Friedberg in Berlin abhielt. Letzterer faßte das Resultat in einem modificirten Bundesbeschlußentwurf zusammen[3]) und wurde ausersehen, im Januar 1848 diesen Entwurf in Dresden zu vereinbaren, mußte aber, da Oesterreich inzwischen dort alle Hebel angesetzt hatte, das Zusammengehen Sachsen's mit Preußen zu verhindern, unverrichteter Sache heimkehren. Am 12. Februar wandte sich Falkenstein an Canitz, indem er bat, Friedberg zu endlichem Abschlusse der Angelegenheit nochmals nach Dresden zu entsenden[4]). Dem Wunsche wurde willfahrt; am 1. März hielt Friedberg dem Ministerconseil Vortrag; am 2. ging er, nachdem inzwischen in Berlin die ersten Nachrichten von der Pariser Februarrevolution eingelaufen waren, nach Dresden mit der Weisung, rasches Handeln zu fordern, widrigenfalls Preußen entschlossen

[1]) J.-M.-Acten, Adhib. P. 50 vol. 1 fol. 234 flg.
[2]) A. O. vom 29. Oct. 1847. Rev.-M.-A. C. 1 vol. 3. g. E.
[3]) J.-M.-Acten, Adhib. P. 50 vol. 1 fol. 333 flg.
[4]) J.-M.-Acten, Adhib. P. 50 vol. 1 fol. 417.

sei, allein vorzugehen. Sachsen war nunmehr gern bereit, die preußische Erklärung an den Bundestag mitzuvollziehen [1]); vom 2. bis 5. März verhandelten Friedberg und Falkenstein darüber — es war aber zu spät; in dem Augenblicke, in welchem beide Bevollmächtigte die vollzogenen Documente auswechselten, erschien in Falkenstein's Zimmer Robert Blum als Führer einer Leipziger Deputation mit der Forderung, das sächsische Ministerium möge seine Entlassung nehmen, und der Bund beschloß, angsterfüllt von den Berichten aus Paris, gerade an dem Tage, an welchem Friedberg und Falkenstein zu conferiren begannen, sich einer Reform der Preßgesetzgebung zu entschlagen und jedem Einzelstaate die Einführung der Preßfreiheit zu gestatten [2]). So brachte der preußische Commissar ein werthloses Stück Papier nach Berlin heim.

Allen diesen Geschäften war Savigny fern gehalten worden. Seit seinem Preßgesetz-Entwurfe von Bornemann und Uhden im Juni 1845 das Todesurtheil gesprochen, hatte der König den Verlauf der Preßangelegenheit in Bahnen gelenkt, welche den Gesetzgebungsminister umgingen; dessen Entwurf ruhte in den Acten.

Als einziges Gebiet der im Gange befindlichen Gesetzgebung, in welches ein Eingriff Uhden's nicht erfolgte, blieb für Savigny die Wechselordnung übrig. Die unter Patow's Vorsitz mit Bischoff als Referenten tagende Commission, welcher die Prüfung des Grein-Eichhorn'schen Entwurfes vorlag, erstattete ihren Bericht im October 1846 [3]). Da die Zollconferenz desselben Jahres sich für Abfassung einer gemeinsamen Deutschen Wechselordnung ausgesprochen hatte, richtete die Commission schließlich ihr Augenmerk dahin, den Entwurf so zu gestalten, daß er zur gleichmäßigen Annahme den andern Staaten proponirt werden könne. Nun kam der Entwurf in die Staatsrathscommission, bei welcher Savigny den Vorsitz übernahm. Die Acten enthalten nicht blos die Notizen, welche er sich für die Commissionssitzungen, sondern auch die Bleistiftbemerkungen, welche er sich in den Sitzungen über die Fragstellung und die Abstimmung machte. Fast zu jedem der 100 Paragraphen brachte er gewichtige, tiefgreifende Abänderungsvorschläge ein.

[1]) J.-M.-Acten, Adhib. P. 50 vol. 1 fol. 428.

[2]) Beschluß vom 3. März 1848. Wolff Bd. 1 S. 9.

[3]) Rev.-Min. Pens. 8 A. Nr. 7. Volkmar S. 4.

Die Verhandlungen, welche die Zeit vom 23. Januar bis 4. März 1847 umfaßten, wurden gedruckt [1]); der umgeänderte Entwurf gelangte in demselben Jahre an die Oeffentlichkeit, begleitet von einer Denkschrift, welche den Vorschlag der Zollvereinsstaaten kundgab, am 20. October 1847 eine Conferenz sämmtlicher Bundesstaaten in Leipzig abzuhalten behufs Berathung eines allgemeinen Wechselrechts [2]). An dieser Conferenz nahmen für Preußen Patow, Bischoff, der Banquier Magnus und der Cölner Handelskammerpräsident Camphausen theil. Aus ihr ging am 9. Dezember 1847 der definitive Entwurf der Wechselordnung hervor [3]). Nachdem Friedrich Wilhelm IV. durch Order vom 28. Januar 1848 „vorbehaltlich des zu erfordernden ständischen Beiraths" seine Genehmigung zur Publication ertheilt und das Gutachten des Staatsministeriums erfordert hatte [4]), wurde jedoch in Folge der Märzereignisse erst am 24. November 1848 der Entwurf als Reichswechselordnung publicirt. Es kam damit das einzige Gesetz zu Stande, bei welchem — abgesehen von dem Eheproceßgesetz des Jahres 1844 — von einer fördernden Mitwirkung Savigny's die Rede sein kann.

Seit der weittragende Staatsministerialbeschluß vom 11. März 1846 über die Einführung einer centralständischen Vertretung gefaßt war [5]), beschäftigte sich die Regierung mit der festern Ausgestaltung der Verfassung, welche sie in's Leben rufen wollte. Darüber kam das Frühjahr 1847 heran. Das Patent des Königs, durch welches die große Veränderung verkündet wurde, trug das Datum des Aufrufs von 1813. Der Tag war absichtlich gewählt worden, weil die neue ständische Einrichtung „der Anfangspunct einer glänzenden Epoche der Herstellung herzlichsten Vertrauens zwischen König und Volk sein sollte, zwischen welche sich geschäftige Feinde einzudrängen gesucht hätten". Das Mittel, zu

---

[1]) 70 Quartseiten.

[2]) Die Denkschrift ist abgedruckt bei Volkmar S. 4 bis 6. Vergl. auch J.-M.-Acten W. 8 vol. 5. Die Leipziger Conferenz währte vom 20. Oct. bis 9. Dez. 1847.

[3]) Bericht Patow's und Bischoff's über die Conferenz vom 5. Jan. 1848 an die betheiligten Minister (als Manuscript gedruckt) in J.-M.-Acten W. 8 vol. 6 fol. 42.

[4]) J.-M.-Acten W. 8 vol. 6 fol. 43.

[5]) Siehe oben S. 587.

welchem man griff, war die baldige Berufung einer allgemeinen Versammlung der Stände, zu einem „vereinigten Landtage“ der vier Curien, von denen aber die Herrencurie abgesondert von den drei andern berathen sollte[1]). Neben dem Patente des Königs, welches als ein Ausfluß seiner höchstpersönlichen Entschließung ohne Contrasignatur der Minister erschien, bestimmten zum Schutze und zur Aufrechthaltung der königlichen Autorität drei Verordnungen desselben Datums (3. Februar 1847) das Nöthige über die Bildung des allgemeinen Landtags, über die periodische Berufung und über die Befugnisse eines vereinigten ständischen Ausschusses, sowie über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. Das große Zugeständniß, welches der König durch diese Neuerung den Wünschen der Bevölkerung zu machen glaubte, wurde nicht so aufgenommen, wie er gehofft hatte. Was ihm eine selbstverleugnende Entäußerung königlicher Machtvollkommenheit erschien, begann man als eine unzureichende Abschlagszahlung auf längst verheißene, nunmehr endlich zu gewährende Rechte anzusehen. Aus solcher Stimmung heraus schrieb Simon seine Kritik des Patentes: „Annehmen oder Ablehnen“[2]), die mit dem Ausruf begann: „Wir baten Dich um Brot, und Du gabest uns einen Stein.“ In einer Auflage von 6000 Exemplaren war sie alsbald vergriffen[3]). Zum Losungswort wurde das Verlangen nach Anerkennung des bestehenden Rechtes der Bevölkerung, daß alljährlich der vereinigte Landtag zur Controle des Staatsschuldenwesens einberufen werde; gegen die angeordnete Wahl der Ausschüsse sträubte man sich; eine „allgemeine“ ständische Versammlung wollte dem Throne zur Seite treten, und sie gab ihr Dasein durch sehr bestimmte, über die Verordnungen vom 3. Februar 1847 weit hinausgehende Forderungen kund. Dies Verlangen suchte man durch Hinweis auf die Zusicherung des Gesetzes vom 17. Januar 1820 Artikel 13 zu stützen, laut dessen die Staatsschuldenverwaltungsbehörde für verpflichtet erklärt war, „der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen“. Dies war der

[1]) Hierzu Biedermann, 1840—1870, Bd. 1 S. 172 flg.

[2]) Leipzig 1847 S. 305. Dagegen „Widerlegung“ Berlin 1847. Siehe auch Gervinus, Die pr. Verf. und das Patent vom 3. Febr. 1847. Mannheim 1847. Biedermann, 1840—1870, Bd. 1 S. 183.

[3]) Jacoby Bd. 1 S. 276 flg.

Geist, welcher die Verhandlungen des vom 11. April bis zum 26. Juni 1847 in Berlin versammelten „ersten vereinigten Landtags“ [1]) durchwehte. Nur als eine natürliche Folge der solchergestalt zum Ausdruck gebrachten Zeitströmung muß es erscheinen, daß neben jener Principienfrage des Verfassungsrechtes auch alle die andern im Vordergrund der legislativen Reformen stehenden Fragen im Schooße des Landtags zur Erörterung kamen. Insofern deckte dieser Landtag in seinen Verhandlungen die Wurzel aller derjenigen Institute auf, welche im folgenden Jahre gewaltsam zur Existenz gebracht werden sollten. Ja, was in Petitionen dem Landtage vorgetragen wurde, überstieg zuweilen sogar die nachher im Jahre 1848 geäußerten Wünsche, wie z. B. die nicht von einem Rheinländer, sondern von einem Schlesier, dem bekannten Parlamentarier, spätern Handelsminister C. A. Milde [2]) unterzeichnete Petition [3]), behufs Herstellung der Einheit Deutschlands „die französischen Gesetze nach Ausmerzung ihres rein nationalen Characters als allgemeines preußisches Recht einzuführen“.

Die erste Forderung, welche im Landtage bezüglich der Justizverwaltung laut wurde, war die nach Reform, wo möglich nach Aufhebung der Patrimonialgerichte. Mit einer Reform war man bereits im Justizministerium beschäftigt, nachdem der König gelegentlich des Vortrags über die Organisation des Stadt- und Landgerichts Wanzleben [4]) verlangt hatte, die Patrimonialgerichte „in eine feste Stellung zu bringen“; Friedberg hatte unter Bornemann's Correferat den Entwurf eines Gesetzes vorbereitet, durch welches entweder benachbarte Patrimonialgerichte zu einem Collegialgerichte vereint, oder einzelne Patrimonialgerichte als Gerichtsämter den benachbarten Collegialgerichten angeschlossen werden sollten [5]). Es ist bezeichnend, daß im Landtag die Anregung der Frage von der Herrencurie ausging [6]). Uhden, der die Zahl der bestehenden Patrimonialgerichte auf nicht weniger als 4555 angab,

---

[1]) Dessen Verhandlungen sind in vier Bänden gedruckt („Der Erste vereinigte Landtag.“ Herausgegeben von Bleich. Berlin 1847).

[2]) Allg. Biographie Bd. 21 S. 732.

[3]) 30. April 1847. J.-M.-Acten, Landrecht 2 vol. 2 fol. 46 flg.

[4]) Siehe oben S. 593.

[5]) J.-M.-Acten, P. 38 vol. 7 fol. 211. 235.

[6]) Bleich Bd. 2 S. 803 flg.

sagte thunlichste Förderung der Angelegenheit zu[1]), machte aber darauf aufmerksam, daß es sich um Beseitigung wohlerworbener Rechte handle, und daß der König, welcher dringend eine Reform auch in diesem Puncte wünsche, durch Order vom 1. April 1847[2]) zunächst den Versuch einer gütlichen Einigung mit den Patrimonialgerichtsherren befohlen habe[3]); Graf Dyhrn sprach sich „aus voller Seele" für die Aufhebung aus, stellte sie als nothwendige Folge der Einführung öffentlichen Proceßverfahrens dar und bat diejenigen, welche dies zu bestreiten unternähmen, spottend um Belehrung, wie man sich einen „Staatsanwalt des Gräflich-Dyhrn'schen Gerichts" denke, oder wie man das Princip der Patrimonialgerichtsbarkeit mit dem der Reform in Uebereinstimmung bringe, welche im Bezirke des Kammergerichts schon begonnen habe. Die Ausdehnung dieser erst vor zehn Monaten in's Leben getretenen Reform durfte Uhden bereits als einen „allgemeinen Wunsch" bezeichnen. Abgeordnete der verschiedensten Landestheile hatten darauf abzielende Petitionen bei der Curie der drei Stände eingebracht, und ein Schlesier gab dem Gesetze vom 17. Juli 1846 das Zeugniß, daß es als ein sehr dankenswerther großer Fortschritt anerkannt werde, weil es „Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Schnelligkeit des Verfahrens verbinde"[4]), auch das Erforderniß der Bestätigung gerichtlicher Erkenntnisse beseitige. Darauf, daß namentlich durch die letztere Maaßnahme die Unabhängigkeit der Gerichte im Gegensatze zu der Verwaltung Mühler's erheblich gewachsen sei, hatte Uhden Veranlassung besonders hinzuweisen, als ein von der Regierung vorgelegtes Gesetz berathen wurde, welches Bescholtene von ständischen Versammlungen auszuschließen bezweckte[5]). Man fand es im Landtage bedenklich, der subjectiven Ansicht des Richters die vorläufige Entscheidung über die Bescholtenheit anzuvertrauen, da seit den Disciplinargesetzen vom 29. März 1844[6]) gewisse Be-

---

[1]) Das. S. 808.

[2]) Die Order ist abgedruckt bei Bleich Bd. 2 S. 809. Der Prinz von Preußen erklärte sich gegen eine Aufhebung „auf das aller Bestimmteste"; denn es seien „alte angestammte Rechte". S. 818.

[3]) J.-M.-Acten P. 38 vol. 7 fol. 308f.

[4]) Bleich Bd. 3 S. 819. 807. 930 flg.

[5]) Ges.-S. von 1847 S. 279 flg.

[6]) Siehe oben S. 557.

sorgnisse über die Unabhängigkeit des Richterstandes erwachsen seien[1]). Die Petitionen, welche in den Provinziallandtagen die Abänderung dieser Gesetze verlangt hatten, wiederholten sich bei der Curie der drei Stände[2]). Uhden hob hervor, daß zwar wegen jener Gesetze verschiedentlich von Provinziallandtagen petitionirt, nirgends aber das Zutrauen zu den Gerichten als erschüttert bezeichnet worden sei; um so weniger liege Grund zu einer solchen Annahme vor, als die Juligesetze des Jahres 1846 den Grundsatz zur Wahrheit gemacht hätten, daß der Justizminister sich aller Einwirkung auf die durch Urtheil und Recht zu entscheidenden Angelegenheiten zu enthalten habe[3]); außerdem erweise aber die letzte Zeit, daß der Richterstand durch die Gesetzgebung von 1844 sich keineswegs „habe irre machen lassen", Entscheidungen zu fällen, welche dem Gouvernement nicht beliebten. So trat als ein zweiter Wunsch der Stände die Sicherstellung der Unabhängigkeit des Richterstandes und die Verallgemeinerung der modernen, bisher nur local practisch gewordenen Proceßprincipien zu Tage. Daran reihten sich Stimmen, welche verlangten, daß künftig auch Proceßgesetze nicht ohne Einholung der ständischen Zustimmung erlassen würden[4]).

In allen diesen Fragen, welche nicht zu eingehender Erörterung, sondern nur zu kurzem gegenseitigen Meinungsaustausch führten, trat Uhden Namens der Justizverwaltung auf und legte mit wenigen Worten deren Standpunct dar. Aber als die Hauptfrage, die Gestaltung der ständischen Gesetzgebung, verhandelt wurde, erschien Savigny in der Versammlung. Es war am 29. Mai, 1. und 2. Juni. Gerade in dieser Zeit bearbeitete er, unberührt von den sonstigen Landtagsgeschäften, die zweite Abtheilung des sechsten Bandes seines Systems[5]). Er ergriff das Wort zu einer längern Rede[6]) und führte aus, daß die Gesetze seit 1820 nirgends die

[1]) Bleich Bd. 2 S. 212. 221. 228. 229.

[2]) Siehe Gutachten des Abg. v. Werdeck vom 17. Juni 1847 S. 9 flg., in welchem übrigens ausgeführt wird, daß vor wie nach dem Landrechte richterliche Beamte auf administrativem Wege durch den Landesherrn entlaßbar seien; die Praxis habe dies auch stets aufrecht erhalten.

[3]) Siehe oben S. 593.

[4]) Bleich Bd. 4 S. 2256. 2258. Bd. 3 S. 940.

[5]) Die Vorrede datirt aus dem Juli 1847.

[6]) Bleich Bd. 3 S. 1098 flg.

von der Regierung übernommene Verpflichtung enthielten, künftig eine jährliche reichsständische Versammlung einzuberufen; auch die Einberufung wiederkehrender Ausschüsse werde das im Jahre 1820 gegebene Versprechen erfüllen; das Patent vom 3. Februar 1847 verletze also dieses Versprechen nicht. Mit derartigen Rechtsgründen aber, und wären sie noch so zutreffend gewesen, ließ sich die Forderung der Zeit nach einer reichsständischen Verfassung nicht mehr befriedigen. Der Rede Savigny's wohnte nach mehr als einer Richtung hin „keine überzeugende Kraft" bei; das äußerte sofort Graf Schwerin, ein Mitglied der pommerschen Rittercurie, er zollte indeß „dem Juristen von europäischem Rufe, der sich zum Organe der Regierung in dieser Frage gemacht habe", doch den Tribut der Anerkennung, daß er die Aussetzung der fernern Debatte bis nach dem Drucke der gehörten Rede beantragte. Die Majorität stimmte dem bei, theilweis durch lauten Zuruf. An der weitern Debatte, welche zwei Tage später stattfand, betheiligte sich auch das Mitglied der Rittercurie „Abgeordneter von Bismarck-Schönhausen", er trat auf Savigny's Seite und meinte, da die frühern Gesetze verschiedener Deutung fähig, sei die Deklaration entscheidend, welche sie im Patente vom 3. Februar durch den Mund des Gesetzgebers, des Königs, erfahren hätten[1]). Der Widerstand, welchen diese Auffassung fand, überwog aber erheblich den ihr gespendeten Beifall. Auch Vincke gehörte zu den Opponenten. Mit großer dialectischer Feinheit nannte er das etwa Erhebliche, was er gegen Savigny, seinen Lehrer, vorbringen könnte, „nur die früheren Gedanken desselben verehrten Mannes, wie ja der Diamant nur durch Diamantenstaub geschliffen werden könne." Savigny nahm am Schlusse der Discussion nochmals das Wort zur Widerlegung der ihm entgegengesetzten Gründe. In der Rede, welche er hielt, findet sich besonders eine Ausführung von wissenschaftlichem Interesse. Der Redner, damals wohl schon im Geiste beschäftigt mit den Ideen, welche im Jahre 1849 der siebente Band des Systems über die rückwirkende Kraft der Gesetze bahnbrechend veröffentlichte, erging sich näher über die zweifachen Elemente und die zweifache Wirkungsart einzelner von den Gesetzen gethaner Aussprüche. Solche Aussprüche könnten theils bloße Erwartungen er-

[1]) Bleich Bd. 3 S. 1258.

regen, theils wirkliche Rechte begründen. Das sei keine Subtilität, von ihm neu aufgestellt, um eine Unbequemlichkeit zu beseitigen, die aus den Consequenzen der bisherigen Gesetze erwachse. Jene Unterscheidung sei vielmehr in der Lehre von der rückwirkenden Kraft der Gesetze schon längst anerkannt, indem ein neues Gesetz zwar bereits erworbene Rechte, nicht aber blos erregte Erwartungen schonen müsse. Was bisher in den Gesetzen von einer Verfassung stehe, sei nichts als eine erregte Erwartung; die im Jahre 1815 verkündete Absicht, eine provinzialständische und eine centralständische Vertretung einzuführen, habe in ersterer Beziehung durch das Gesetz von 1823, in letzterer durch das Gesetz von 1847 ihr wirkliches rechtsbegründetes Dasein erhalten. Uhden erklärte mit kurzen Worten sein völliges Einverständniß, damit nicht die Meinung aufkomme, „als wenn er in diesem wesentlichen Puncte mit seinem Collegen dissentire“ — es mochte wohl mancher sonstige Dissens kein Geheimniß geblieben sein. Die Beschlußfassung der Majorität des Landtags ging trotz allen Widerspruchs der Regierungsvertreter dahin, den König zu bitten, „mit Bezug auf die frühern Gesetze, und aus Nützlichkeits- und innern Nothwendigkeitsgründen die Einberufung des vereinigten Landtags alle zwei Jahre auszusprechen“. Auch die Herrencurie stimmte unerwarteterweise im Wesentlichen bei. „Das große Resultat für alle Zeiten“ — so faßt Ranke die Situation zusammen[1]) — „lag darin, daß dem patriarchalischen System eine auf gegenseitigem Rechtsverhältniß beruhende Verfassung nachfolgen mußte“. Der König hielt aber zunächst daran fest, die Verfassung so durchzuführen, wie das Februarpatent es angeordnet hatte. Erst nachdem die Ausschüsse gewählt seien, sollte seiner Meinung nach an eine endgültige Verfassungsänderung gedacht werden. Die drei Allerhöchsten Botschaften vom 24. Juni 1847 gaben dies und den beabsichtigten Schluß des Landtags kund[2]); die eine derselben lehnte die Bitte um Aussetzung der Wahl der Ausschüsse „schon deshalb“ ab, weil der Strafgesetzbuchsentwurf, dessen endliche Feststellung Beschleunigung erfordere, mit Rücksicht auf die wesentliche Verschiedenheit der eingegangenen provinzialständischen Erklärungen dem vereinigten ständischen Aus-

[1]) Allg. Biogr. Bd. 7 S. 767.
[2]) Bleich Bd. 4 S. 2426.

schusse vorgelegt und dieser daher baldigst einberufen werden müsse. Nachdem darauf eine Anzahl der Abgeordneten die Theilnahme an den Ausschußwahlen verweigert hatte [1]), wurde am 26. Juni der Landtag geschlossen. Der Landtagsabschied vom 24. Juli [2]) enthielt für die Justizreform das Versprechen baldiger Einführung des mündlichen öffentlichen Strafverfahrens im gesammten Geltungsgebiete der Criminalordnung. Die Rücksicht auf das Strafgesetzbuch war für die Wahl der Mitglieder einer die Einberufung der Ausschüsse vorbereitenden Versammlung bestimmend. Das am 2. Dezember 1847 vom Könige unterzeichnete Reglement über den Geschäftsgang beim vereinigten ständischen Ausschusse verlangte vor jeder Plenarberathung eine Vorbereitung durch eine Abtheilung, welche auch berufen werden könne, ehe die Ausschüsse zusammenträten [3]); die Mitglieder der Abtheilung zu ernennen, sollte Sache des Landtagsmarschalls sein. Da der König befahl, daß die behufs Vorbereitung der Berathungen des Strafgesetzbuchs zu ernennende Abtheilung schon vor der auf den 17. Januar 1848 festgesetzten Eröffnung des vereinigten Ausschusses thätig werden sollte, berief der Marschall Fürst Solms 17 Mitglieder des Ausschusses unter dem Vorsitze des Ministers Arnim auf den 29. Dezember nach Berlin, meist Bürgermeister und Landräthe, auch einen schlesischen Anwalt und einen rheinischen Staatsprocurator; von Abgeordneten, die sich bereits auf dem vereinigten Landtag bemerklich gemacht hatten, fanden sich unter den Siebzehn der preußische Generallandschaftsdirector von Auerswald, der Criminalrath und Oberbürgermeister von Brandenburg Grabow, der Oberbürgermeister von Posen Naumann, der pommersche Landrath Graf Schwerin, der rheinische Handelskammerpräsident Camphausen. Zu Referenten wurden Naumann, der Staatsprocurator Freiherr von Mylius und der Bürgermeister Kuschke ernannt. Bischoff fungirte, um regierungsseitig „die gewünschten Aufklärungen zu geben“ [4]). Er theilte alsbald in der ersten Sitzung eine Uebersicht über den Stand der Revisionsarbeiten sowohl bezüglich des Strafrechts als des Strafprocesses mit und entwickelte insbesondere die

---

[1]) Bleich Bd. 4 S. 2487.

[2]) Bleich Bd. 1 S. 747 flg.

[3]) Bleich Bd. 1 S. 9 flg. Berner S. 238.

[4]) Bleich Bd. 1 S. 26.

Gründe, weshalb die Staatsregierung von Einführung der Geschwornengerichte, um welche schon in früheren Jahren einzelne Provinziallandtage petitionirt hatten [1]), noch Abstand nehmen müsse. Die vorbereitende Abtheilung erledigte ihre Aufgabe in 26 Sitzungen; deren letzte fand am 29. Februar statt, also schon lange nach dem Zusammentritt des vereinigten Ausschusses; in der letzten Sitzung trat noch als zweiter Regierungscommissar der vortragende Rath Simons auf, um das Nebengesetz zu vertheidigen, welches die Regierung über das Verfahren im Bezirk Cöln erlassen wollte [2]). Von den Justizministern erschien keiner in der Abtheilung. Die Hauptfrage, ob das Strafgesetzbuch alsbald unabhängig von der später zu erlassenden neuen Criminalordnung verkündet werden solle, verneinte die Abtheilung mit einer Stimme Majorität gegen die Ausführungen Bischoff's.

Mittlerweile hatte Bodelschwingh im Schlosse die Sitzungen des vereinigten Ausschusses eröffnet (17. Januar 1848) [3]); er betonte in seiner Rede, wie die „längst gefühlte Anomalie" der Beseitigung bedürfe, „daß im Namen desselben Königs von verschiedenen Richtern des Landes ein und dasselbe Verbrechen mit verschiedenen Strafen belegt werde, ja daß ein und dieselbe Handlung in dem einen Theile der Monarchie als schweres Verbrechen bestraft werde, im andern straflos sei". Gleichzeitig übergab er ein Allerhöchstes Decret, welches im Anschlusse an die vom Gesetzrevisionsminister ausgearbeiteten Motive neunzehn „Hauptfragen" zur Berathung des vereinigten Ausschusses stellte. Savigny und Uhden nahmen an den Berathungen, welche 34 Sitzungen beanspruchten und bis zum 6. März 1848 währten, persönlich theil, unterstützt von Bischoff und Simons [4]). Die Verhandlungen ergaben, in welcher umfassenden Weise sich Savigny in die ihm früher gänzlich fern gelegenen Materien des Strafrechts hineingearbeitet hatte. Mochte er das Wort ergreifen, um die von mehreren Seiten gewünschte Abschaffung der Todesstrafe als „mißverstandene Humanität" hinzustellen, welche nur dazu dienen könne, die Schwäche und Kraft-

---

[1]) Z. B. 1845 die Landtagsversammlungen in Münster, Breslau, Danzig. J.-M.-Acten, Landrecht Nr. 2 vol. 2 fol. 2 flg. 30 flg. 38 flg.

[2]) Bleich Bd. 1 S. 162.

[3]) Bleich Bd. 1 S. 167 flg.

[4]) Bleich Bd. 1 S. 170.

losigkeit der Regierung zu bekunden[1]), oder mochte er sich äußern über die Strafbarkeit der von Ausländern im Auslande begangenen Strafthaten[2]), über die von den Provinziallandtagen befürwortete und deshalb mindestens gegen Ehrlose beizubehaltende Strafe der körperlichen Züchtigung[3]), über den zwischen Vergehen[4]) und Verbrechen im Gesetzbuche gemachten principiellen Unterschied[5]), über die Nothwendigkeit, auch bei der Todesstrafe die Aberkennung der Ehrenrechte zuzulassen[6]), über die Strafbarkeit des Ehebruchs[7]), über den Zweikampf oder über den Wucher[8]), über die Frage der Zeugenbeeidigung im Vor- oder Hauptverfahren[9]) — überall trat die Bedeutung des Mannes hervor, der in vornehmer Ruhe sachlich und überzeugend den Standpunct der Regierung darlegte. Erheblich weniger als Savigny mischte sich Uhden in die Berathungen, fand aber doch dazu sofort in der ersten Sitzung Veranlassung. Unmittelbar nach Verlesung des Gutachtens der vorbereitenden Versammlung unternahm es ein seit Jahren „mit der preußischen Criminalgesetzgebung und mit dem Criminalverfahren eines Theiles der österreichischen Monarchie" vertrauter Abgeordneter, der schlesische Geheime Bergrath Steinbeck[10]), die Geschwornengerichte als „das Ideal des Strafgerichtsprocesses" darzustellen, ohne welches das Strafgesetzbuch ein todtes Wesen bleiben müsse. Der Versuch Uhden's[11]), von dieser Frage die Berathung mit dem Hinweise auf die in vollem Gange befindliche Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens abzulenken, mißlang. Der gegebene Anstoß wirkte fort und war, namentlich seitdem von auswärts her die Wogen einer weittragenden Bewegung auch in Preußens Grenzen hineinflutheten, für den schließlichen Ausgang der Berathungen des vereinigten Ausschusses bestimmend. Den Februar-Conflicten in

---

1) Bleich Bd. 1 S. 182, Bd. 2 S. 151.
2) Bleich Bd. 1 S. 174, Bd. 2 S. 32. 45.
3) Bleich Bd. 2 S. 198.
4) Bleich Bd. 4 S. 339.
5) Bleich Bd. 1 S. 176. 180, Bd. 2 S. 101.
6) Bleich Bd. 1 S. 224, Bd. 2 S. 587, Bd. 4 S. 11. 705.
7) Bleich Bd. 3 S. 395. 411. 434. 449. 454.
8) Bleich Bd. 3 S. 634. 650.
9) Bleich Bd. 4 S. 719.
10) Bleich Bd. 1 S. 172, Bd. 2 S. 13.
11) Bleich Bd. 1 S. 172, Bd. 2 S. 19.

Paris, welche zunächst die Wendung der Dinge in Deutschland veranlaßten, gingen die Lärmscenen in Rom, Livorno und Florenz voraus; der König verfolgte sie mit besonderm Interesse, da er erst seit wenigen Monaten von einer italienischen Reise heimgekehrt war. Sein in Florenz zurückgebliebener Reisegenosse Reumont erstattete von dort ausführliche Berichte. Die Stimmung, in welche diese den König versetzten, erhellt aus einem Schreiben, welches Friedrich Wilhelm am 22. Januar 1848 [1]), also gerade in den ersten Tagen der Verhandlungen des Ausschusses, an Reumont abgehen ließ. „Wie schön", heißt es darin, „war der Anfang der Bewegung in Italien! wie ganz verschieden von ähnlichen in anderen Ländern, wo Gemeinheit, Bosheit, frecher Ungehorsam die ersten Augenblicke bereits schänden; doch Sie wissen, wie besorgt mich gleich die Schwäche der Regierungen machte, durch die der Pöbel aller Stände eine Art Dictaturgefühl gewann. Was sich jetzt so traurig offenbart, ist die reine Entwicklung dieses Anfangsfehlers. Der Mangel an Gemeinheit in der römischen Bewegung hatte mich förmlich bestochen und hingerissen; denn nach dem Mangel an Gemeinheit sehne ich mich in allen Dingen als nach einem Ideal, dessen Verwirklichung in Deutschland leider unsäglich fern zu liegen scheint!! Jetzt bricht die Gemeinheit aber schon in der ewigen Stadt, wenn auch in mäßiger Dosis hindurch. Das schlägt mich nieder."

Und wie bald sollten die Ereignisse in Berlin, namentlich die Handlungen der Regierung denen gleichen, welche der König so scharf kritisirte! Schon am 3. Februar, gelegentlich der Berathung der Hochverrathsparagraphen sprach Savigny und nach ihm Bodelschwingh [2]) von Bestrebungen, „Theile einer Monarchie in eine Republik zu verwandeln", am 5. Februar mahnte der Landtagscommissar alle diejenigen, „welche keine Veranlassung hätten, auf Lockerung des Bandes unsrer staatlichen Verhältnisse hinzuwirken" [3]), für die Strafbarkeit auch nicht thätlicher Beleidigungen auswärtiger befreundeter Regenten zu stimmen, während, als es sich in derselben Sitzung um den Hochverrath gegen den deutschen Bund handelte, ein Drittel der Versammlung dafür stimmte, die Möglichkeit eines

[1]) Reumont S. 312. 313.

[2]) Bleich Bd. 1 S. 224, Bd. 3 S. 15 flg.

[3]) Bleich Bd. 3 S. 178.

solchen Hochverraths zu verneinen[1]). Die Berathungen näherten sich ihrem Schlusse, da trafen am 27. Februar die Nachrichten von den in Paris ausgebrochenen Unruhen, am 28. Februar die Nachrichten von Louis Philipp's Thronentsagung ein[2]). Der erste Gegenstand, mit welchem am 1. März der vereinigte Ausschuß sich zu befassen hatte, brachte „die Unabhängigkeit des Richterstandes" auf die Tagesordnung: es kam der Antrag der vorbereitenden Abtheilung zur Berathung, den richterlichen Beamten im Strafgesetzbuche die Garantie der Unabsetzbarkeit, der Unversetzbarkeit und des gerichtlichen Schutzes gegen Disciplinarmaaßregeln zu gewähren[3]). Das zielte auf Beseitigung des Disciplinargesetzes von 1844 und war die Frucht des Kampfes, welchen Simon angeregt hatte. Vergeblich wehrte sich erst Uhden und dann auch Savigny[4]) gegen die unvorbereitete Heranziehung dieser mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs nur scheinbar zusammenhängenden Frage; „unparteiische Justiz" — erklärte Grabow unter dem Bravoruf der Anwesenden — „war von jeher der Wahlspruch Preußens, diese wird aber dann nicht mehr geübt werden, wenn der Richter abhängig ist, und er ist es nach den Gesetzen von 1844; mit Rücksicht auf die Vorschrift des Strafgesetzbuchs: „„Pflichtwidrigkeiten der Beamten sollen nach dem Disciplinargesetz bestraft werden"", bin ich unbedingt der Ansicht, daß die Gesetze von 1844 in allen ihren Theilen zu unserer Cognition gehören, ... nach 50 Jahren können sie den Richterstand depravirt haben." Von andrer Seite wurden Friedrich der Große und der Proceß Arnold, Svarez und die Landrechtsgesetzgebung in die Debatte gezogen; die Majorität beschloß nach dem Antrage der Abtheilung. Daran reihte sich am nämlichen 1. März als folgender Gegenstand der Tagesordnung die Verhandlung über den Hochverrathsparagraphen und über die Grenzen der Polizeistrafgerichtsbarkeit, ferner am 2. März über die Grenzen der Strafgerichtsbarkeit gegenüber Geistlichen, am 3. März über Waffenaufhäufungen und Abhaltung öffentlicher Versammlungen, als hätte man gerade derartige Fragen für die Zeit gesteigerter Erregung der Gemüther

[1]) Bleich Bd. 1 S. 238.
[2]) Wolff Bd. 1 S. 4. 6.
[3]) Bleich Bd. 4 S. 519.
[4]) Bleich Bd. 4 S. 521. 531.

aufgespart. Der Landtagsmarschall versicherte, „daß das Vertrauen des Königs zu seiner Nation keineswegs geschwächt sei“, erkannte aber an, daß nichtsdestoweniger „die Geschichte unserer Tage“ unleugbar die Gefahren von Volksversammlungen „mit scharfen Zügen“ vor die Augen geführt habe. Darauf gab — „auch mit Verweisung auf die Geschichte des Augenblicks“ — Camphausen die Antwort, daß Einheit und Einigkeit zwischen Volk und Regierung das einzige Mittel sei, jene Gefahren zu beseitigen; „mögen wir Alle“, rief er, „ein Jeder an seiner Stelle dahin wirken und dahin streben“. Den Schluß der Berathungen bildeten die Fragen, ob sich die Verkündung des Strafgesetzbuchs vor Verkündung einer neuen Criminalordnung empfehle, und ob das Strafgesetzbuch einem zweiten vereinigten Landtage vorzulegen sei. Hiermit wurde nochmals die Forderung nach Geschwornengerichten wachgerufen und außerdem die Forderung nach Regulirung der Verfassung. Der Abgeordnete Neumann fand für das neue Strafgesetz „blos ein Geschwornengericht“ geeignet, Camphausen stimmte dem zu vom Standpuncte der Rheinprovinz aus, welche diesen „wichtigsten Theil des rheinischen Verfahrens“ dadurch verallgemeinert zu sehen hoffe; der Aufschub sei wahrscheinlich nur ein kurzer, da der König das Bedürfniß fühlen werde, „die Stände des Landes um sich zu versammeln, um in Eintracht mit ihnen und dadurch in Eintracht mit ganz Deutschland den Ereignissen entgegenzugehen, die eine plötzliche und unerhörte Wendung der Weltgeschichte vorbereite“. Daneben feierte er Simon (den Aeltern) als den Mann, dessen kraftvoller Fürsprache die Rheinprovinz vorzugsweis die Erhaltung ihrer Rechtsinstitutionen und den Abschluß „der traurigen Periode“ verdanke, während welcher man während der 1830er Jahren das rheinische Recht, „wie man glaubte, systematisch“, mittels einer Reihe einzelner Verordnungen in seinen wesentlichen Grundlagen zu zerstören begonnen habe. Ferner wurde die Meinung laut, daß es demnächst mit einer einfachen Erweiterung des Gebiets der Verordnung vom 17. Juli 1846 nicht gethan sein werde[1]); ein solcher Schritt würde „nur aufregen“, wenn die Richter dabei in ihrer Abhängigkeit erhalten blieben, in welche sie das Gesetz von 1844 versetzt habe. Graf Schwerin forderte als unumgänglich für den Erlaß einer demnächstigen

[1]) Bleich Bd. 4 S. 752 flg.

Criminalordnung die Einholung des Beiraths „des gesetzlichen Organs der Nation, des Vereinigten Landtags“ und glaubte, „mit Entschiedenheit“ sagen zu können, „das Land harre mit bangem Verlangen der Entscheidung Sr. Majestät über die ständische Frage“, einer Entscheidung, die im Interesse des Vaterlandes „bald, recht bald“ erwünscht sei. Dem von andrer Seite geäußerten Wunsche, das Strafgesetzbuch diesem „nächstens“ zu erwartenden Vereinigten Landtage vorzulegen, setzte Graf Renard unter zustimmenden Rufen der Versammlung die Bemerkung entgegen: „Tritt der Fall der Berufung des Landtags ein, so werden wir wahrlich andre Dinge zu thun haben, als uns mit fünfhundert Paragraphen des Criminalgesetzbuchs herumzuschlagen.“ Auch das Gefühl kam zum Ausdruck, daß die Versammlung bei ihrer Beschränkung auf den ihr allein vorgelegten Berathungsgegenstand nicht ihre Stimme zu erheben sich berufen halten dürfe über das, „was ihr Herz zu dieser Stunde tiefer bewege“; „so heiß, so innig, so lebendig die Wünsche des Volkes und seiner Vertreter seien, ihrem Könige in der Stunde des Ernstes zur Seite zu stehen“, diese Wünsche jetzt auszusprechen, erscheine nicht als die Aufgabe des Ausschusses. Auerswald fügte diesen Worten hinzu: „Ich weiß, wenn ich an des Königs Majestät in diesem Augenblicke denke, kaum anders zu sagen, als daß Ihn Gott erleuchten und stärken möge, daß Er den Weg gesegneten Fortschrittes finde zu Seinem und Seines Volkes Frommen; daß Ihm des Volkes Vertreter nicht fehlen werden, wenn Er sie auffordert, Ihm zur Seite zu stehen, Ihn zu tragen, zu stützen und Ihm zu helfen, darüber ist in dieser Versammlung, im ganzen Volke, nur Eine Stimme.“ Ein tönendes „Ja“ der ganzen Versammlung war die Antwort.

Vor der Schlußabstimmung über die Frage, ob das Strafgesetzbuch unabhängig von der Strafproceßordnung, oder — was in den Verhandlungen immer mehr als gleichbedeutend hervortrat — ob dasselbe vor Einführung der Geschwornengerichte publicirt werden solle, äußerten sich die beiden Justizminister. Uhden wies darauf hin, daß auch das Strafrecht des Allgemeinen Landrechts beim Bestehen verschiedener Proceßformen als ausführbar sich erwiesen habe; denn in Westphalen hätten Schwurgerichte Recht gesprochen, anderwärts gelehrte Gerichte. Und Savigny berief sich darauf, daß man elf Jahre lang nach Publication des Landrechts auf eine Criminal-

ordnung gewartet habe, ohne je auf den Gedanken verfallen zu sein, daß das neue Strafrecht zur bestehenden Strafproceßordnung nicht passe oder zu einer neuen Strafproceßordnung führen müsse; in den vielen Jahren der Vorbereitung des gegenwärtig zur Berathung gestellten Strafgesetzbuchs habe auch keiner der vorzüglichen Juristen, namentlich keiner der Vertreter des rheinischen Rechtes je die Meinung geäußert, das neue Strafrecht könne nicht ohne Geschworene ausgeführt werden. So schlagend diese Gründe von juristischem Standpuncte aus sein mochten, vor der Zeitströmung hatten sie zurückzuweichen: 60 gegen 33 Stimmen verlangten die Zurückstellung des Strafgesetzbuchs, bis die Criminalordnung vom vereinigten Landtag berathen sei. Die Rollen waren gewechselt; während sonst immer die öffentliche Stimme auf rasches, wenn auch stückweises Vorwärtsschreiten der Rechtsreform gedrängt und der Gesetzgebungsminister den Einwand erhoben hatte, dieses oder jenes Institut lasse sich erst im Zusammenhange mit weitern, noch der Vorbereitung bedürftigen Maaßregeln einführen, nahm jetzt jeder der betheiligten Factoren die umgekehrte Stellung ein. Der Zwiespalt war ein zu tief gehender, als daß Uhden wie Savigny die Märztage des Jahres 1848 im Ministeramte hätten überdauern können; wer, wie Savigny in der Schlußsitzung des vereinigten Ausschusses betonte, daß über den Werth des Geschwornengerichts die Meinungen in der Strafgesetzbuchscommission doch sehr verschiedene gewesen seien, konnte schon deshalb fernerhin nicht mehr als Mann des allgemeinen Vertrauens gelten. So wenig ahnte er aber die weitere Entwicklung der Dinge, daß er am Ende der letzten Ausschußsitzung „sich nicht versagen konnte“, im Namen der Vertreter der Regierung „die große und lebhafte Befriedigung“ auszudrücken, welche Alle von den gepflogenen Berathungen gewonnen; in denselben habe sich eine so edle Hingebung, ein so eifriges Bestreben, gemeinschaftlich das Wahre, „auch bei sehr verschiedenen Richtungen und Ueberzeugungen“, zu fördern, gezeigt, daß dies auch für die Folge „das allergrößte Vertrauen und die besten Hoffnungen gewähren müsse“.

Andern Tages vollzog der König die Botschaft, welche „die durch das Patent vom 3. Februar 1847 dem Vereinigten Ausschusse verliehene Periodicität auf den Vereinigten Landtag übertrug“ und eine die Verfassungsgesetze vom 3. Februar ändernde Verordnung

vor Einberufung des nächsten Landtags verhieß[1]). Es war die erste den Wünschen des Volkes gemachte Concession, die Gewährleistung der Repräsentativverfassung aus königlicher Machtvollkommenheit. „Eine ruhige Fortentwicklung der allgemeinen Angelegenheiten vorausgesetzt, wäre es nicht schlechthin in Abrede zu stellen, daß auf der so gewonnenen Grundlage der Neubau des Staates hätte ausgeführt werden können[2]).“ Der König verkündete am 6. März seine Willensmeinung dem vereinigten Ausschusse persönlich bei dessen feierlichem Schlusse[3]). Welche Ansprüche auf dem Gebiete der Rechtsreform die nächste Zeit erheben mußte, wenn deren Bewegung, wie begonnen, fortschritt, darüber hatten die Verhandlungen des Ausschusses Jedermann den Blick geöffnet.

---

2. Capitel.

Das Jahr 1848.

1. Die Märztage und ihre Forderungen auf dem Gebiete der Justizreform.

Das Ende der Sitzungen des ständischen Ausschusses bedeutete für Berlin den Anfang der allmählich zur Revolution sich steigernden Unruhen. Am Morgen des 7. März zogen die Ausschußmitglieder in ihre Heimath, am Abende desselben Tages — es war Fastnacht — versammelte sich zum ersten Male „das Volk“ in den Zelten. In mitternächtiger Stunde wurde die Petition an den König formulirt, welche als „Wünsche“ der Zeltenversammlung unbedingte Preß- und Redefreiheit, Amnestie der wegen politischer und Preßvergehen Verfolgten, Freiheit des Versammlungsrechtes, allgemeine politische Gleichberechtigung, Geschwornengerichte, Unabhängigkeit des Richterstandes, Volksbewaffnung, allgemeine deutsche Volksvertretung und schleunige Berufung des Vereinigten Landtags

[1]) Bleich Bd. 4 S. 790.
[2]) Ranke in der Allg. Biogr. Bd. 7 S. 768. 769.
[3]) Bleich Bd. 4 S. 788. Wolff Bd. 1 S. 10. 11.

bezeichnete[1]). Das Programm der Zukunft war enthüllt. Kaum einer dieser Wünsche kam unerwartet. Der König konnte sich sagen, daß er an der Erfüllung manches derselben seit Jahren gearbeitet, aber nicht die richtigen Männer gefunden hatte, um zum Ziele zu kommen. Jetzt überholte ihn der an Entschiedenheit zunehmende Ausdruck der öffentlichen Stimme. Der erste Erfolg der beschlossenen Adresse war eine Allerhöchste Order vom 8. März, welche „die Vorbereitung eines auf Censurfreiheit beruhenden Preßgesetzes" verhieß. Daran reihte sich die den Ministern Bodelschwingh und Uhden ertheilte Weisung, einen bezüglichen Entwurf dem Staatsministerium zu unterbreiten. Die Vorlage sollte durch Bodelschwingh und Uhden erfolgen[2]). Von Savigny war dabei keine Rede. Ehe Bodelschwingh die Arbeit in Angriff nahm, mußte erst eine Petition der Stadtverordneten vom 11. März die Forderungen des 8. März wiederholen und der 13. März mit seinen beunruhigenden Gerüchten, seinen Massenzusammenrottungen und militärischen Vorkehrungen anbrechen[3]). Im Laufe dieses Tages, an welchem die Kürassiere in der Stechbahn einhieben, erging an Uhden die Einladung Bodelschwingh's, in Verfolg der Order vom 8. das Preßgesetz zu berathen; nachdem schon das Schreiben ausgefertigt war, gestaltete sich die Sachlage so dringlich, daß in der Reinschrift des Schreibens die Berathung alsbald auf den folgenden Tag anberaumt wurde; ursprünglich hatte Bodelschwingh eine spätere Zeit in Aussicht genommen[4]). An der Berathung nahmen außer den beiden Ministern noch Bornemann, der Präsident des Obercensurgerichts Bode und als Referent Friedberg theil; es war der Tag, an welchem der Erlaß einer preußischen Constitution beschlossen, der Vereinigte Landtag (zum 27. April) einberufen und der Zusammentritt eines Fürstencongresses zum 25. März in Dresden geplant wurde. Ein Allerhöchster Befehl vom 14. brachte

[1]) Wolff Bd. 1 S. 16 flg.

[2]) J.-M.-Acten, Adhib. P. 50 vol. 1 fol. 438. 439.

[3]) Wolff Bd. 1 S. 32. 58 flg.

[4]) Das am Montag den 13. datirte Schreiben lädt zum „nächsten Dinstag den 14. d." ein. Das Wort „Dinstag" und die Zahl „14" steht auf einer Rasur. Schon die Fassung ergibt außerdem, daß eine Correctur stattfand; denn schwerlich wird Jemand, der am Montag auf den Dinstag einlädt, schreiben: er lade auf „den nächsten Dinstag" ein.

gleichzeitig zu klarer Anschauung, in welcher Krisis sich die oberste Leitung befand. Derselbe beschränkte alle Immediat-Berichte und -Anträge der Minister auf die eiligsten Angelegenheiten; denn, so begründete der König diese Anordnung, „die gegenwärtigen Zeitereignisse und die daran sich knüpfenden wichtigen Fragen der innern und äußern Politik nehmen Meine Kräfte in einem so ungewöhnlichen Grade in Anspruch, daß Ich den Geschäften der laufenden Verwaltung jetzt nur wenig Zeit widmen kann.“ Während am Abende des 14.[1]) die vorhin genannte Commission sich über das Preßgesetz schlüssig machte, trieben die Dragoner, welche durch die Brüderstraße sprengten, die darin zusammengepferchte Menge gegen den militärisch besetzten Schloßplatz[2]). Die Umgestaltung der Verfassung, deren Nothwendigkeit man erkannte, hatte bis dahin nur in Bodelschwingh den Gedanken aufkommen lassen, daß ein Wechsel im Ministerium sich vollziehen müsse. Bodelschwingh war seinem Antrage gemäß die Zusicherung der Entlassung bereits ertheilt, als die Berathung über das Preßgesetz begann[3]); die andern Minister hatten bis dahin nur erklärt, daß in ihren Personen kein Hinderniß liegen solle, die erforderlichen durchgreifenden Neuerungen vorzunehmen, und daß sie sich deshalb unbedingt zur Disposition stellten. Mit ungewohnter Schnelligkeit kam das Preßgesetz zu Stande. Am Morgen des 17. März hielt schon der König die Feder in der Hand, den Entwurf der Commission zu unterzeichnen, da veranlaßten die Bedenken, welche noch in diesem Augenblick der Minister von Thiele einwarf, den Befehl einer nochmaligen Berathung des Staatsministeriums. Dieselbe fand am Abende des 17. statt, und zwar im Diensthause des Ministers Savigny, da man der drohenden Unruhen wegen eine Versammlung an gewöhnlicher Stätte, im Schlosse, vermied. Dieser Berathung wohnte der von Coblenz auf Befehl des Königs herbeigerufene Oberpräsident Eichmann bei. Am 18. früh erwirkte Uhden beim Könige die Vollziehung. Bei der Ausgabe des Gesetzes am nämlichen Tage[4]) war die Situation bereits eine solche, daß es hätte scheinen müssen, als sei das Gesetz von den Unruhen jenes Tages abgedrungen, wenn es unter

[1]) J.-M.-Acten, J.-Min. 37 vol. 2 fol. 73.
[2]) Wolff Bd. 1 S. 67 flg.
[3]) Wolff Bd. 1 S. 109.
[4]) Ges.-S. S. 69 Berner, Preßrecht S. 91.

dessen Datum ergangen wäre. Man wählte deshalb das Datum des 17., war doch auch am 17. die Contrasignatur der Minister auf Grund der vom Könige bereits dem Gesetze im Großen und Ganzen ertheilten Genehmigung erfolgt. Schon Jahre vorher hatte der König Uhden gegenüber als seinen Regierungsgrundsatz verkündet[1]): „Es ist der Weisheit der Regierung entsprechend, den Nothbedürfnissen, welche der sittliche Standpunct der Meinung der Mehrzahl hervorruft, zuvorzukommen. Warum? Damit das, was jetzt noch zuvorkommen ist, nicht als Conzession abgedrängt werde. Weiß man, daß eine Fluth kommt, so grabe man bei Zeiten Canäle, damit die Fluth in denselben ablaufe. Wartet man mit dem Ausgraben, bis sie herein bricht, so werden die Canalränder durchbrochen und die Verwüstung ist größer, denn zuvor; auch leite man die Wasser wo möglich dem Sande zu, damit der Sand sie schlucke." Aber wo waren für die Wasser der Märztage die bei Zeiten gegrabenen Canäle, wo war der Sand, welcher die Wasser hätte schlucken können? Was Monate, ja Wochen vorher mit lebhaftester Freude begrüßt wäre, wurde jetzt ohne Begeisterung hingenommen; nur in einer Studentenversammlung erhielt der Verfasser des Preßgesetzes, als welcher Bornemann galt[2]), am 18. März ein stürmisches Hoch; in einer andern Versammlung hieß es, daß es sich nicht mehr um „die gewöhnlichen Fragen der Preßfreiheit und der Einberufung der Landstände", sondern um Entfernung des zwischen König und Volk Mißtrauen säenden Ministeriums handle.

Auch das am 18. März verkündete Patent wegen beschleunigter Einberufung des Landtags[3]), hervorgerufen durch die am 16. in Berlin bekanntgewordene Wiener Katastrophe, hatte nicht die erhoffte Wirkung, obwohl es die „Regeneration Deutschlands durch Verwandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat", die unverzügliche Berufung einer vorläufigen Bundesrepräsentation und die dadurch nothwendig werdende „constitutionelle Verfassung aller deutschen Länder" in Aussicht nahm[4]). Als Savigny unter dem

---

[1]) Eigenhändige Bemerkung des Königs d. d. Sanssouci, 7. Juli 1845 auf ein Memoire des Präsidenten v. Gerlach über eine Trauungsweigerung des Predigers v. Gerlach, welches der König an Uhden übersandte.

[2]) Wolff Bd. 1 S. 122.

[3]) Zum 2. April.

[4]) Wolff Bd. 1 S. 110. Radowitz Bd. 3 S. 275.

Schloßportale am 18. März einen Mann aus dem Volke belehren wollte, der König habe mehr bewilligt, als man verlangte, erhielt er die Antwort: „Alter, das verstehst Du nicht, man hat nichts bewilligt!“ [1]) Die Contrasignatur des Preßgesetzes war seine letzte nach außen bekannt gewordene Amtshandlung. Am nämlichen 18. März erhielt Savigny nebst den andern Ministern die angebotene Entlassung, und es wurden auf das Verlangen der Menge die Truppen aus Berlin gezogen [2]); am 19. März wurde dies und die Beauftragung des Grafen Arnim mit der Bildung eines neuen Ministeriums öffentlich bekannt gemacht; nur vorläufig blieben die Justizminister bis zur Beschlußfassung über ihre Nachfolgerschaft auf dem Posten. Das Provisorium dauerte zwei Tage; Uhden nahm währenddeß den Auftrag entgegen, die vom Könige den Polen bewilligte Amnestie ins Werk zu setzen, und er beschloß seine Ministerlaufbahn mit der Ausführung dieses Befehls. Das geschah am 20. März. Der nämliche Tag brachte die Ernennung Bornemann's zum Justizminister [3]); am 21. März erging die Bekanntmachung, daß er sein neues Amt sofort übernommen habe [4]).

Dieselbe Sturmfluth, welche Savigny und Uhden beseitigte, hob also denjenigen Mann empor, welcher mit seiner Energie und seinen der freiheitlicheren Entwicklung des innern Staatslebens zugewandten Ideen Savigny schon längst überflügelt und trotz Uhden eine den Postulaten der Neuzeit entsprechende Gesetzgebung hatte vorbereiten helfen. In den Augen Savigny's mußte die Endschaft seines Amtes eine Erlösung von langer Pein bedeuten; die Art, wie er in demselben thätig gewesen, war nicht blos für ihn, sie war auch für das Land, für den König und für die gelehrte Welt nur eine Summe bitterer Enttäuschungen gewesen. Das Gesetzgebungsministerium, von welchem man seit dem Jahre 1842 so große Hoffnungen gehegt hatte, glich einem Schattenbilde; daß es für die Zukunft gänzlich verschwinden mußte, schien selbstverständlich; denn die Order, welche den neuen Justizminister ernannte, begnügte sich, ohne das Gesetzgebungsministerium aufzuheben, einfach zu bekunden, daß an Stelle der beiden Justizminister Savigny und Uhden Borne-

[1]) Wolff Bd. 1 S. 125.

[2]) Ueber die Vorgänge am 19. s. besonders Reichensperger S. 19.

[3]) Wolff Bd. 1 S. 259. 279.

[4]) J.-M.-Bl. von 1848 S. 107.

mann „zum Justizminister“ ernannt sei. Wenig Genugthuung konnte es für Savigny bieten, daß Uhden, dem er zunächst die immer sichtlicher hervortretende Schmälerung seines Einflusses verdankte, mit in den allgemeinen Sturz verwickelt war. Uhden trat nur vorläufig in den Ruhestand; er wurde im Dezember 1849 erster Präsident des Appellationsgerichts in Breslau; vom 1. November 1854 bis an seinen Tod (31. Januar 1878) bekleidete er die Stellung eines ersten Präsidenten des Obertribunals[1]). Savigny, bereits im siebzigsten Jahr stehend, zog sich dauernd in die Stille seiner wissenschaftlichen Beschäftigungen zurück; während der Jahre 1848 und 1849 erschienen der siebte und der achte Band seines Systems, zugleich aber die Erklärung, daß eine Vollendung des Werkes nach dem ursprünglichen Plane nicht zu erwarten stehe, im Jahre 1850 folgten die fünf Bände der Sammlung seiner „vermischten Schriften“ und die zweite Ausgabe seiner „Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter“, im Jahre 1851 und 1853 die beiden Bände des „Obligationenrechts“ als einer Fortsetzung des Systems, zu welcher sich der Greis nur auf Bitten eines alten Schülers hatte bewegen lassen. Den 31. October 1850, den Tag seines fünfzigjährigen Doctorjubiläums, machte ihm die dankbare Verehrung der gesammten juristischen Welt zu einem „Festtage ohne Gleichen“; es war der letzte Glanzpunct eines großen, an Ehren reichen, wenngleich einige Jahre hindurch getrübten Lebens, das ein sanfter Tod am 25. October 1861 endete[2]).

Kaum gibt es ein lehrreicheres Beispiel in der Geschichte, wie wenig räthlich es ist, das Katheder mit dem Ministersessel zu vertauschen und von der Gelehrtenstube aus die Rechtsgesetzgebung eines Großstaates lenken zu wollen als das Ministerium Savigny. „Sechs kostbare Jahre eines kräftigen Greisenalters,“ urtheilt Stintzing treffend, „hat das hohe Amt Savigny's der Wissenschaft geraubt, ohne dafür durch Förderung practischer Interessen ein Aequivalent zu bieten.“ Mit welcher Summe von Wissen und Kraft war dieses Ministerium ausgerüstet gewesen! Man braucht nur neben Savigny die Namen Eichhorn, Bethmann-Hollweg, Heffter, Puchta, Homeyer, Stahl, Heydemann, Bischoff als die seiner Mitarbeiter

---

[1]) Sonnenschmidt S. 403. 399. 400. J.-M.-Bl. 1878 S. 31.

[2]) Preuß. Jahrb. Bd. 9 (1862) S. 168. Krit. Viertelj.-Schr. 1862 S. 8. 9.

zu nennen, um zu zeigen, daß, solange es eine Rechtswissenschaft gibt, noch niemals eine solche Zahl erster Größen zur Theilnahme an Förderung der Gesetzgebung sich vereinigt hatte. Mochten auch zu Zeiten der Rhetz, Fuchs, Jena, Thomasius und Cocceji in einem ähnlichen Maaße angesehene Rechtslehrer bei der preußischen Justizverwaltung mitthätig gewesen sein, so lag doch damals die Rechtswissenschaft in ihren ersten Anfängen, Theorie und Praxis schieden sich noch nicht wie in neuerer Zeit, und außerdem blieb der Versuch, jene Männer in den Jahren 1700 wie 1714 als Glieder einerseits der Frankfurter, andrerseits der Hallenser Facultät heranzuziehen, nur ein Versuch auf dem Papier. Damals galt es, überhaupt das gelehrte Recht, welches eben seine Receptionsperiode abgeschlossen hatte, der gerichtlichen Praxis in faßbarer Gestalt zuzuführen, das jus incertum in ein certum umzuschaffen. Nunmehr war die Aufgabe, den legislatorischen Arbeiten der Zeit einen wissenschaftlichen Geist einzuhauchen, wie er in der Dürre der Jurisprudenz des achtzehnten Jahrhunderts nicht hatte aufkommen können, und wie er während der ersten Jahrzehnte des neuen Jahrhunderts, in denen er wehte, jenen Arbeiten fern geblieben war, weil sie sich darauf beschränkten, das Alte zu „revidiren", statt in Erkenntniß der stetigen Fortbildung des Rechtes Neues zu schaffen. Auch die Männer der Praxis, soweit sie jetzt zur Mitarbeiterschaft am Gesetzgebungswerke berufen erschienen, belebte sichtlich die Anregung, welche vom Katheder ausging. Selbst ein Savigny mußte den Leistungen eines Bornemann und eines Bischoff seine vollste Anerkennung zu theil werden lassen; sie waren ihm und seinen Gehülfen aus der Gelehrtenwelt ebenbürtig, im sichern practischen Erfassen ihrer Aufgaben unzweifelhaft voraus. Ja, als hätte es jedem Einsichtigen besonders drastisch vor Augen geführt werden sollen, daß nicht die Tiefe eines Jahrzehnte hindurch gesammelten Wissens, nicht die Beherrschung und Durchdringung des Rechtsstoffes, wie sie außer Savigny fast Niemandem eigen geworden ist, den Gesetzgeber einer nach raschen Reformen verlangenden Zeit genügend auszurüsten vermag — der Gang der Dinge wies die Lösung der schwierigsten Aufgaben des Tages einem der jüngsten, aus dem practischen Vorbereitungsdienst eben hervorgegangenen Beamten zu. Ein anschauliches Bild dieser Umkehrung der Verhältnisse, welches in den Acten

uns entgegentritt, gibt das von Friedberg's Hand entworfene Ehrenrathsgesetz; aus der Initiative des Ministeriums Uhden heraus dem Gesetzgebungsministerium vorgelegt kam es mit wenigen eigenhändigen Fassungsänderungen Savigny's unter dessen zustimmender Erklärung zurück [1]).

Savigny's vorbereitende Arbeiten waren Meisterleistungen an Gründlichkeit, Ideenreichthum und echt wissenschaftlichem Geiste. Aber während er als ein Fabius Cunctator im Reiche der Gesetzgebung mit seinem Gelehrtenstabe „Grundzüge" und abermals „Grundzüge", „Denkschriften" und abermals „Denkschriften" darüber lieferte, welchen Weg die von ihm in's Auge gefaßte Gesetzgebung einzuschlagen beabsichtige, überholten die nach einander auf Bornemann's Betrieb, wie mit spielender Hand, fertig gestellten Gesetze sämmtliche Vorlagen des Revisionsministeriums. Schließlich versank das letztere fast in gänzliche Unthätigkeit. Mußte es doch von einem Mitgliede der ersten Kammer das mit dem Bravoruf der Versammlung begleitete Witzwort hören, daß es an sich selber den mangelnden Beruf der Zeit zur Gesetzgebung „auf die glänzendste Weise" bewiesen habe [2]). Und wo war „die lebendige Legislation" geblieben, welche Gerlach beim Beginne des Ministeriums Savigny als Ersatz der „todten Codification" so emphatisch verheißen hatte? Dem Programm vom 8. Januar 1842 gemäß wollte Savigny kein allgemeines Gesetzbuch, sondern er wollte allmählich je nach Bedürfniß sich gestaltende Gruppen von Einzelgesetzen über bestimmte Rechtsmaterien. Insofern schloß er die seit Cocceji begonnene, vom Erscheinen des Allgemeinen Preußischen Landrechts nur zeitweis unterbrochene Periode der Gesetzes-„Revision" nnd begann die noch heute fortdauernde Periode der modernen preußischen Gesetzgebung. Auf Savigny's Einfluß ist es daher zurückzuführen, daß die Idee an ein verbessertes Landrecht, überhaupt an ein Civilgesetzbuch von der Tagesordnung verschwand, bis sie zufolge der politischen Neugestaltung Deutschlands erst in unsern Tagen wieder auf die Tagesordnung gesetzt ist. Einen eigenthümlichen Contrast gegen jenes Programm bildet die Verfahrungsweise Savigny's während seines Ministeramtes: statt den an ihn herantretenden Forderungen nach schleuniger

[1]) Siehe oben S. 575. 582.

[2]) Vom Abg. App.-Rath Leue aus Cöln, 21. März 1849. Verhandl. der 1. Kammer S. 168.

Emanation bald dieses, bald jenes Gesetzes möglichst gerecht zu werden, lautete dem Drängen des Königs oder Uhden's gegenüber fast stets die Antwort Savigny's, die angeregte Frage hänge mit dieser oder jener andern Frage so innig zusammen, daß sie bis zur Erledigung der letztern vertagt werden müsse. Das bedeutete im Effect kaum etwas Anderes als ein Hindrängen zur Codification. Der Grund dieser Erscheinung lag darin, daß Savigny ein zu wissenschaftlicher, zu systematisch verfahrender Geist war, als daß er aus theoretischen Bedenken nicht hätte davor zurückschrecken sollen, dem Bedürfnisse des Augenblicks seine Wissenschaftlichkeit und Systematik dienstbar zu machen.

Deßungeachtet dankt ihm die preußische Gesetzgebungskunst unendlich viel. Sie würde ihm freilich dasselbe gedankt haben, wenn er den Versuch, Minister zu sein, nie gemacht hätte. Denn niemand Anders als seine Schüler waren es, welche, die bisherige Methode des Revidirens und Wiederrevidirens verlassend, von dem Höhepunct aus, auf welchen Savigny, „der Lehrer dieses Jahrhunderts in der Rechtswissenschaft“ [1]), diese Wissenschaft gehoben hatte, mit practischerem Blicke als ihr Meister die legislativen Aufgaben der Zeit löſten. Nicht Zufall ist es daher, daß trotz der geringen faßbaren Erfolge des Ministeriums Savigny doch unter den Namen sämmtlicher preußischen Justizminister kein einziger einen weitertönenden Klang hat, als der Name Savigny.

---

2. Das Justizministerium Bornemann.

Rauschenden Beifall erntete am 21. März die Eröffnung des Cultusministers Grafen Schwerin bei der in der Universitätsaula versammelten Studentenschaft, daß Bornemann zum Justizminister und Camphausen zum Finanzminister ernannt seien [2]). In der Bekanntmachung, welche Bornemann am nämlichen Tage den obern Gerichtsbehörden zugehen ließ, stellte er es als sein eifrigstes Bestreben hin, das Interesse der Justiz wie ihrer Beamten zu fördern, und „vor allen Dingen“ als seinen Wunsch, „die Unabhängigkeit

[1]) Unsere Zeit, Jahrb. zum Conversationslexicon Bd. 7 S. 629 (1863).
[2]) Wolff Bd. 1 S. 290.

des Richterstandes aufrecht zu erhalten und fester zu begründen". Ueber die Verschmelzung des Gesetzgebungs- und Verwaltungsministeriums erging keine besondre Verfügung; Bornemann begnügte sich damit zu erklären, daß die „von dem Ministerium der Gesetzrevision etwa ertheilten Aufträge „„als sistirt zu betrachten"" seien"; was mit diesem Ministerium weiter geschehen solle, blieb also vorbehalten. Der Schlußsatz der Bekanntmachung gab zu erkennen, daß die specielle Geschäftsverwaltung des Justizministeriums vor den „wichtigen allgemeinen Landesangelegenheiten", welche zur Berathung vorlägen, zurücktreten müßten, und daß daher bei jenen speciellen Geschäften die geheimen Räthe Simon und Kisker den Justizminister vertreten würden, während dieser selbst vorzugsweis seine Thätigkeit auf die allgemeinen Landesangelegenheiten zu richten habe. Damit war die Signatur des neuen Ministeriums bezeichnet; dasselbe trat in die politische Bewegung der Zeit ein, und seine Aufgabe wurde die Mitwirkung am innern Gesammtausbau des Staates nach seiner verfassungsrechtlichen Seite hin. Vor den hiermit zusammenhängenden Fragen traten alle sonstigen Rechtsreformpläne zurück. Die eine seit den Disciplinargesetzen von 1844 und dem Kamptz-Simon'schen Streite nicht wieder zur Ruhe gekommene Hauptfrage hatte Bornemann bereits in seiner Bekanntmachung bezeichnet. Sie betraf die festere Begründung der Unabhängigkeit des Richterstandes. Die darauf gerichtete Zusicherung fand in den nächstbetheiligten Kreisen lauten Wiederhall. Dies spricht sich in den Antworten aus, welche die Bekanntmachung Bornemann's von einzelnen Oberlandesgerichten erhielt; Scheller sagte in dem vom gesammten Colleg des Oberlandesgerichts Frankfurt a. O. ausgegangenen Erwiderungsschreiben: „Mit Recht bezeichnen Eure Excellenz als ersten Gegenstand Ihrer Aufmerksamkeit die Unabhängigkeit des Richterstandes; denn ohne fest begründete Unabhängigkeit der Richter ist keine unparteiische Rechtspflege zu erwarten, diese aber ist die sicherste Stütze unter allen Stützen des Staates" [1]). Und das Königsberger Tribunal bekundete, daß Bornemann's Ernennung „als eine frohe Botschaft überall mit Jubel begrüßt sei, weil sie zu den schönsten Hoffnungen für die Stellung des Richterstandes berechtige". Es konnte nicht

---

[1]) J.-M.-Acten, J.-Min. 4 vol. 1 fol. 12. 40.

zweifelhaft sein, daß die zweite Hauptfrage die Einführung der Geschwornengerichte war.

Beide Fragen erschienen denn auch unter denen, welche der König am 22. März (dem Tage, an welchem der gerade damals das 51. Lebensjahr vollendende Prinz von Preußen Berlin verlassen hatte,) dem neuen Ministerium zur Lösung überwies[1]). Eine von demselben Tage datirende Order verlangte Vorschläge über Maaßregeln zur Sicherstellung der persönlichen Freiheit und des Versammlungsrechts, zur Begründung einer Bürgerwehr, zur Einführung der Ministerverantwortlichkeit, der Geschwornengerichte, zur Feststellung der Unabhängigkeit des Richterstandes und zur Aufhebung der patrimonialen wie der eximirten Gerichtsbarkeit. Als Ziel stellte der König eine „constitutionelle Verfassung auf breitester Grundlage" hin, als Mittel, sie vorzubereiten, „ein volksthümliches auf Urwahlen gegründetes Wahlgesetz", das er dem vereinigten Landtage zu unterbreiten befahl[2]). Im Hintergrunde stand „die Wiedergeburt und Gründung eines neuen „„einigen nicht einförmigen"" Deutschlands und allgemeine Einführung constitutioneller Verfassungen in allen Einzelstaaten". Das besagte die Tags zuvor in Berlin angeschlagene, „an Mein Volk und an die deutsche Nation" gerichtete Proclamation[3]).

Unmittelbar vor dem Zusammentritt des vereinigten Landtags mußte Graf Arnim auf Wunsch einer rheinischen Städtedeputation aus dem Ministerium scheiden; Camphausen erhielt das Präsidium, und Hansemann, der Präsident der Aachener Handelskammer, wurde zum Finanzminister berufen[4]).

Der vereinigte Landtag hielt nur vier Sitzungen ab (vom 2. bis 10. April). Er nahm das Wahlgesetz „für die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung" an, vollzog die durch eine Allerhöchste Botschaft vom 3. April erforderten Wahlen zur deutschen Nationalversammlung und adoptirte in einer Adresse die vom Könige verkündeten „Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung". Dieselben waren in sechs Paragraphen zusammengefaßt. Der erste Paragraph erweiterte die

[1]) Wolff Bd. 1 S. 295. 340.

[2]) J.-M.-Acten S. 26 vol. 1 fol. 2.

[3]) Wolff Bd. 1 S. 298. 299.

[4]) Wolff Bd. 1 S. 466. 467.

Preßfreiheit, indem er die durch das Gesetz vom 17. März eingeführte Cautionspflicht der Zeitungen aufhob. Der zweite Paragraph beseitigte jeden für Staatsverbrechen durch Ausnahmegesetze eingeführten Gerichtsstand. Der dritte Paragraph setzte die vielangefochtenen Disciplinargesetze des Jahres 1844 „zur Sicherheit der Unabhängigkeit des Richterstandes" außer Kraft, der vierte gewährleistete das Versammlungs- und Vereinigungsrecht, der fünfte die vom Religionsbekenntnisse unabhängige Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, und der sechste die Mitwirkung der Volksvertretung bei künftigen Gesetzen, bei Feststellung des Staatshaushaltsetats und bei der Steuerbewilligung [1]).

Ueber eine specielle Mitwirkung des Justizministers bei diesen Acten erhellt nichts; weder der Entwurf zum Wahlgesetz, noch der der Verfassungsgrundlagen, noch der Entwurf der Verfassung, welcher — ein dürftiges Excerpt aus der belgischen, französischen und englischen Constitution — der am 22. Mai zusammentretenden Nationalversammlung vorgelegt wurde [2]), sind im Justizministerium ausgearbeitet. Bornemann erkannte aber, daß an ihn sehr bald die Forderung einer „raschen Umgestaltung vieler Rechtsinstitutionen" herantreten werde, und daß er dazu manches Mitarbeiters bedürfe. Als Hilfskräfte berief er deshalb aus Berlin den Criminalgerichtsdirector Märker (an Stelle des zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Naumburg beförderten vortragenden Rathes Kisker [3])) und den Professor Heffter zur Bearbeitung eines Gesetzes über Geschwornengerichte [4]), aus den Rheinlanden den Justizrath Esser I. zur Mitbearbeitung des Strafrechts, die Appellationsräthe Ammon und Grimm zur Vorbereitung und Ausführung der Verfassung [5]), sowie den Professor Bauerband zur Ueberleitung der rheinischen Verhältnisse in die Neuordnung der Dinge [6]). Er berief ferner aus den landrechtlichen Provinzen, und zwar aus Neisse den Gerichtsdirector Dr. Christian Friedrich Koch und aus Hamm den Oberlandesgerichts-

---

[1]) (Gedruckte) Sitzungsprotocolle des 2. ver. Landtags. Wolff Bd. 1 S. 475.

[2]) Wolff Bd. 3 S. 4.

[3]) J.-M.-Bl. 1848 S. 141 (17. April).

[4]) Wolff Bd. 1 S. 290.

[5]) Vergl. Grimm's Bemerkungen zu §§ 4. 10 des Verf.-Entw. J.-M.-Acten S. 26 vol. 1 fol. 38.

[6]) J.-M.-Acten, J.-Min. 28 vol. 5 fol. 192. 194. 198. 204. 206a. 213. 218.

rath Otto. Die Aufgaben, für welche Bornemann letztere beiden auswählte, waren die Bearbeitung einer Civilproceßordnung und einer Hypothekenordnung[1]). Der Minister dachte also schon damals auch an eine Reform privatrechtlicher, mit den augenblicklichen Bedürfnissen des politischen Lebens nicht zusammenhängender Institute. Bauerband kehrte bereits nach wenigen Tagen (am 4. Mai) in seine Heimath zurück[2]). Ammon hatte die Motive zu einem Gesetzentwurfe über die staatsbürgerlichen Rechte zu schreiben[3]), sein Auftrag erledigte sich aber durch das beschleunigte Tempo, in welches die Unruhen der Berliner Maitage, veranlaßt durch die beabsichtigte Rückberufung des Prinzen von Preußen[4]), die Verfassungsangelegenheit brachten; denn bereits am 13. Mai wurde die Nationalversammlung zum 22. Mai einberufen[5]). Da ihr alsbald ein Verfassungsentwurf vorgelegt werden mußte, unterblieb in der Eile die Ausarbeitung von Motiven; Ammon kehrte am 22. Mai nach Cöln zurück, ohne daß sein Entwurf solcher Motive, soweit er ihn fertig gestellt hatte, überhaupt nur zu den Acten ging[6]). Friedberg wurde zum zweiten Staatsanwalt beim Kammergericht befördert[7]) und schied damit, aber nur nominell[8]) — und auch dies nur auf wenige Monate — aus dem Justizministerium.

Eine besondere Bedeutung kam der Berufung Koch's zu[9]). Mit Bornemann ziemlich gleichalterig hatte auch Koch in den 1820er Jahren zu den Füßen Savigny's gesessen und seitdem versucht, dessen Lehren für die Wissenschaft des Allgemeinen Landrechts nutzbar zu machen. Zum Studium war er aus eignem innern Drange gekommen; denn als Sohn eines Tagelöhners erst Gänsehirt, dann Schneiderlehrling und nebenher Abschreiber ging

---

1) Sonnenschmidt S. 449.

2) J.-M.-Acten, J.-Min. 28 vol. 5 fol. 209.

3) J.-M.-Acten S. 26 vol. 1 fol. 12.

4) Wolff Bd. 2 S. 409 flg.

5) Rönne Verf.-Urk. S. 5 Note 1. Ueber die Nationalversammlung und die Ministerien des Jahres 1848 in ihrer politischen Stellung s. bes. Reichensperger S. 54 flg.

6) J.-M.-Acten S. 26 vol. 1 fol. 12 Randnotiz.

7) J.-M.-Bl. 1848 S. 157 (29. April).

8) Ein Ende Mai von Friedberg in der Verfassungsangelegenheit abgefaßtes Schreiben befindet sich z. B. in den J.-M.-Acten S. 26 vol. 1 fol. 18.

9) Allg. Biogr. Bd. 16 S. 368.

er in den Actuardienst über, um sich während desselben die Mittel und die Vorbereitung zum Besuche einer Universität zu verschaffen. Wenige Monate nach seiner Ernennung zum Referendar trat er mit seiner „Lehre vom Besitz nach preußischem Rechte im Vergleich mit dem gemeinen Rechte“ hervor (Dezember 1825), um alsbald seinen Anschluß an seinen Lehrer und dessen erste literarische Leistung zu bekunden[1]). Durch Savigny war ihm zu klarem Bewußtsein gekommen, daß „nur ein historisches Studium die aufgehobene Verbindung der alten Litteratur mit der neuen herzustellen im Stande sei“. Das nämliche Streben, „die abgeschnittene Verbindung des Landrechts mit dem gemeinen Rechte“ zu erneuern, durchzog später sein „Recht der Forderungen“[2]), und als er den letzten Band dieses Werkes nach zehnjähriger Beschäftigung mit demselben abschloß (1842), da bekannte er sich nochmals zu dem gleichen Gedanken und zwar fast mit denselben Worten, welche gerade damals Savigny, jedenfalls ohne daß Koch davon Kenntniß hatte, in sein Ministerprogramm als den Ausspruch eines preußischen Ministers früherer Zeit aufnahm[3]): Koch verlangte eine vollständige und quellenmäßige Bearbeitung des preußischen Rechtes, weil nur eine solche „die Trennung eines Zweiges von seinem Stamme aufhebe, bei welcher der Zweig unmöglich gedeihen könne, sondern trotz aller künstlichen Mittel abwelken müsse“[4]). Kaum war das Recht der Forderungen vollendet, so erweiterte sich Koch's Blick und führte ihn, vielleicht in der Hoffnung, seinen nunmehr mit der Leitung des Gesetzgebungsministeriums betrauten Meister in diesem Ministerium unterstützen zu können, auf eine allgemeine Erörterung der „Rechtsverfassung Preußens“, sowie auf die Erörterung des Weges, auf welchem „sie zu reformiren sein möchte“[5]). Daß Savigny viel von Koch hielt, hatte die Aufmerksamkeit bewiesen, mit welcher er die Erstlingsschrift seines Schülers, wie alle dessen weitere Schriften verfolgte; außerdem gab Savigny im Jahre 1840 den eignen Sohn zur practischen Ausbildung nach Halle, wo Koch als Stadtgerichtsdirector fungirte, und veranlaßte Niebuhr, ein Gleiches

---

[1]) Siehe die Vorrede Koch's.

[2]) Siehe Vorrede Koch's S. 5.

[3]) Siehe oben S. 528. 529.

[4]) Vorrede zum 3. Bd. des Rechts der Forderungen.

[5]) Breslau 1843.

zu thun. Aber Koch's schroffes, abstoßendes, kaustisches, formloses und eigensinniges Wesen paßte zu Savigny's klassischer Ruhe und Vornehmheit ebensowenig wie Koch's politische und religiöse Richtung oder wie seine Reformideen, welche über die Savigny's hinaus auf eine rasche Umbildung der preußischen Rechts-, namentlich Proceßinstitutionen nach rheinischem Vorbilde abzielten. Was er schrieb, nahm fast immer den Character einer Streitschrift an; so hatten namentlich Bornemann's Arbeiten wenig Gnade vor seinen Augen gefunden. In Cöln und Aachen hatte Koch bereits als junger Assessor (1827) die Vorzüge französischer Rechtsentwicklung kennen und lieben gelernt als einer der ersten landrechtlichen Juristen, welche es angezeigt fanden, sich mit den rheinischen Verhältnissen durch practische Anschauung vertraut zu machen. Was er im Jahre 1843 empfahl — die Einführung mündlichen öffentlichen Civilprocesses auf Grund gewechselter vorbereitender Schriftsätze, Anwaltszwang, Ausdehnung des Mandatsprocesses von 1833, Organisation großer Landgerichte — verhallte damals ungehört, aber keiner der jemals gemachten Reformvorschläge nähert sich so sehr unserer heutigen Reichsgesetzgebung als der Koch's. Da während des Ministeriums Savigny eine Berufung nach Berlin ausblieb, warf sich nunmehr die rastlose Thätigkeit Koch's auf die systematische Darstellung des gesammten preußischen Privatrechts. Sie erschien 1845; dann folgte die scharfe, vielfach zu scharfe „Beurtheilung der ersten zehn Bände der Entscheidungen des Obertribunals" (1847) und in demselben Jahre das „Lehrbuch des preußischen Civilprocesses". Hiermit endlich bahnte sich Koch den Weg zu eigner Theilnahme an der Gesetzgebung; er wie kein Anderer schien vorbereitet, der Civilproceßordnung eine Richtung zu geben, wie es die neue Zeit verlangte. Bornemann, der frühern Gegnerschaft edelsinnig vergessend, schätzte in Koch die überaus tüchtige Arbeitskraft und ließ ihn völlig selbständig arbeiten; für den Justizminister mußte ja damals ein Civilproceßgesetzentwurf sehr zur Seite liegen; ihn beschäftigte genügend die Verfassung.

Deren Entwurf[1]) nahm als staatsrechtliche Grundsätze alles Das auf, was die königlichen Proclamationen zugesagt hatten; er ist ungeachtet mancher späteren Aenderungen und Zusätze die Grund-

[1]) Abgedruckt Verhandl. der Versammlung Bd. 1 S. 1 bis 4.

lage der noch gültigen preußischen Verfassung geworden; namentlich gehören die Garantieen, welche die letztere für die Ausübung der richterlichen Gewalt gewährt, bereits dem Entwurfe vom 20. Mai 1848 an; eine der gemachten Zusicherungen war die Einführung der Geschwornengerichte für Verbrechen, für politische und für Preßvergehen[1]. Indem das Ministerium der neuen Verfassung ihren Weg bahnte, betrachtete es nach der ausdrücklichen Erklärung Camphausen's die Lage des Staates nicht so, „als sei durch die Märzereignisse die ganze bisherige Verfassung umgeworfen, als habe alles Vorhandene aufgehört rechtlich zu bestehen, als müßten alle Zustände rechtlich neu begründet werden", sondern es sah im Gegentheile „eine Frage seiner Existenz" darin, „daß aus der bestehenden Verfassung heraus mit den gesetzlichen Mitteln, die sie darbot, in die neue Verfassung übergegangen werde, ohne das Band abzuschneiden, welches das Alte an das Neue knüpft"[2]. Aber nur zu bald erhob sich gegen dieses Programm der Ruf reactionärer Bestrebungen[3], Petitionen und Anträge überstürzten das Vorgehen der Regierung, namentlich auch das des Justizministers, mochte er noch so eifrig ein Gesetz über die neue Gerichtsorganisation oder über den Schutz der persönlichen Freiheit in Angriff nehmen[4], mochte er auch den Wünschen der Versammlung in einzelnen Puncten, z. B. bei Abschaffung der Conduitenlisten[5], zuvorkommen, oder mochte er noch so eingehend in den Commissionsverhandlungen seinen weitreichenden, der Lage der Dinge angepaßten Arbeitsplan entwickeln[6]. Dieser Plan bewies Bornemann's Glauben an eine längere Dauer seines Ministeramtes, als sie ihm beschieden sein sollte.

Die zunächst beabsichtigte Umgestaltung ging den Vorschlägen Koch's gemäß dahin, das Rechtsprechen vom Hypotheken-, Vormundschafts-, Kosten-, Executions- und Civilstandswesen zu trennen, Einzelrichter für Mobiliar- und schleunige Sachen mit Bezirken einzurichten, welche 4000 bis 5000 Seelen umfaßten, daneben Landgerichte von 9 bis 11 Richtern (für Strafsachen unter Zu-

---

[1] § 67.

[2] Am 30. Mai 1848. Verhandl. der Verf. Bd. 1 S. 52.

[3] Wolff Bd. 3 S. 112 flg.

[4] Siehe Erklärung Bornemann's vom 3. Juni. Verhandl. Bd. 1 S. 86.

[5] Verhandl. Bd. 1 S. 91.

[6] Das geschah in der Adreßcommission nach Wolff Bd. 3 S. 563.

ziehung von Geschwornen) mit Bezirken von 200 000 Seelen, ferner für jede Provinz einen Appellhof und für die ganze Monarchie einen Cassationshof. Wer glaubt nicht in diesen Zügen das Vorbild der Organisation von 1878 erblicken zu müssen? Im materiellen Civilrecht sollte vorläufig nichts geändert, nur das deutsche Wechselrecht angenommen, das Strafrecht und das Strafverfahren aber, wesentlich nach rheinischem Muster, umgeformt werden. Das Civilproceßverfahren gedachte Koch möglichst der Verordnung vom 21. Juli 1846 anzuschließen, nur bei den nach französisch-rechtlichem Muster zu formirenden Handelsgerichten principiell den Parteibetrieb einzuführen[1]); dabei war die Trennung der Advocatur vom Notariate und Anwaltszwang für die collegialgerichtlichen Sachen in Aussicht genommen, die Freierklärung der Advocatur aber weiterer Beschlußnahme vorbehalten. Das Hypothekenwesen und das Civilstandswesen (letzteres unter Einführung der Civilehe) sollte an besondere Beamten, das Vormundschaftswesen an die Gemeinden, das Sportelwesen an die Finanzbehörden übergehen, das Institut der Schiedsmänner als unpopulär aufhören, die juristische Bildung künftig weniger durch Häufung von Prüfungen, deren nur eine beibehalten bleiben solle, als durch practische Beschäftigung erzielt werden. Aber alle diese Pläne durchkreuzten zunächst die am 9. Juni gegen Mitglieder der Nationalversammlung, wie des Ministeriums verübten Excesse[2]), dann der Zeughaussturm vom 14. Juni, durch welchen das Ministerium zur Einberufung der Landwehr und zur strafferen Organisation der Bürgerwehr sich gedrängt sah. Es wurden Stimmen laut, daß die Minister, wenngleich sie „in der Vergangenheit der Freiheit wohl gedient", durch ihre Maaßregeln die Freiheit nicht förderten und schützten[3]). Die demnächstige Annahme des Antrags, eine Commission aus 24 Mitgliedern „zur Umarbeitung des Verfassungsentwurfs, resp. Ausarbeitung eines neuen Entwurfs" zu wählen, war auch kein Vertrauensvotum, und als endlich gegen die vom Ministerpräsidenten erhobenen „großen Bedenken" die Versammlung beschloß, sich an die Frankfurter Nationalversammlung zu wenden, um Klage zu führen über einen „schmachvollen Zustand deutscher

[1]) In diesem Puncte ist Hansemann's Einfluß unverkennbar.

[2]) Verhandl. Bd. 1 S. 176.

[3]) Wolff Bd. 3 S. 383 flg.

Uneinigkeit", wie er sich in der Behandlung dänischer Schiffe kundgebe, erkannte „das Ministerium der Vermittlung, des Uebergangs", daß es „einem Ministerium der Ausführung" Platz machen müsse [1]). Zu den Wenigen, welche in das letztere Ministerium aus dem bisherigen Ministerium übergehen sollten, gehörte Bornemann; mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit lehnte er aber, nachdem ein Theil der Minister am 16., der Ministerpräsident am 20. seine Entlassung erbeten [2]), am 25. Juni die Weiterführung der Geschäfte ab: die letzte amtliche That des Ministeriums Camphausen war der Vollzug des aus der Initiative der Nationalversammlung entsprungenen Gesetzes vom 23. Juni 1848 [3]), betr. den Schutz der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung; dasselbe legte den Grund für diejenigen Bestimmungen der künftigen Verfassung, welche den Abgeordneten die Freiheit der Meinungsäußerung und das Privileg der strafrechtlichen Unverfolgbarkeit zusicherte.

Die Verhältnisse hinderten hiernach das Ministerium Bornemann während seiner nur dreimonatlichen Dauer an nennenswerthen Leistungen; auch in den Verhandlungen der Nationalversammlung trat Bornemann als Minister wenig hervor, mehr nachher als Abgeordneter und Vicepräsident. Vom 5. Juli 1848 bis an seinen Tod (28. Januar 1864) bekleidete er die Stelle eines zweiten Präsidenten des Obertribunals, stand also in dem letzten Jahrzehnte seines Lebens Uhden in ähnlicher Weise zur Seite wie während der Jahre 1845 bis 1848.

---

3. Das Justizministerium Märker.

Zum Justizminister des neuen Ministeriums Auerswald wurde der Criminalgerichtsdirector Märker berufen (25. Juni) [4]). Es war das Ministerium, welches „zur Anerkennung der Revolution" sich bekannte und den Namen des „Ministeriums der That" sich beilegte.

---

[1]) Wolff Bd. 3 S. 536. 537.
[2]) Wolff Bd. 3 S. 540. 543.
[3]) Ges.-S. S. 157.
[4]) Ges.-S. S. 159.

Als seine wesentlichste Aufgabe hatte Märker die Einführung der Geschwornengerichte zu betrachten. Das entsprach der Erklärung Hansemann's vom 26. Juni[1]), der Plan des Ministeriums zur Reorganisation der Rechtspflege gehe davon aus, „die anerkannten Vorzüge des rheinischen Gerichtsverfahrens in nicht ferner Zeit im ganzen Lande zu verallgemeinern". Um aus den Rheinlanden hierfür die nöthige Hülfe zu erhalten, berief er den Cölner Polizeidirector und Abgeordneten zur Nationalversammlung Müller an seine Seite[2]). Es wurde für diesen Beamten die neue Würde eines Unterstaatssecretärs geschaffen, dessen Function die Vertretung des Justizministers in Verhinderungsfällen, namentlich für rheinische Sachen sowohl in der Nationalversammlung als im Justizministerium sein sollte. Daneben blieb Simon, seit der Pensionirung des Directors Ruppenthal (October 1847) ältester Rath des Justizverwaltungsministeriums, Vertreter des Ministers in Beschwerde- und Criminalsachen der nichtrheinischen Landestheile, wie bisher[3]). Die weitere Verfolgung der in Aussicht genommenen Reform des Hypothekenwesens wurde sistirt[4]). Da mehr und mehr die Geschäfte der Nationalversammlung den Justizminister in Anspruch nahmen, übertrug derselbe am 12. Juli die laufenden Geschäfte ganz allgemein an Müller und Simon. Märker's eignes bisheriges Referat im Justizministerium erhielt auftragsweise der Kammergerichtsrath von Alvensleben[5]); daneben blieben Grimm und Koch thätig. Des letztern Bestrebungen hatten durch die offen erklärte Hinneigung des Ministeriums zu französischen Institutionen neue Nahrung empfangen. Mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das am 26. Juni verkündete Programm begann Koch die Drucklegung seines innerhalb weniger Monate fertig gestellten, auf 1095 Paragraphen angewachsenen Entwurfs einer Civilproceßordnung; aber als Märker zurücktreten mußte, war der Druck noch nicht vollendet. Zur Unterstützung in den Arbeiten, welche die Herübernahme des rheinischen Strafprocesses bezweckten, wurde auf

---

[1]) Verhandl. Bd. 1 S. 258.

[2]) A. O. vom 25. Juni 1848. J.-Min. 28 vol. 6 fol. 11. J.-M.-Bl. von 1848 S. 229.

[3]) J.-Min.-Bl. 1848 S. 231.

[4]) J.-Min. 28 vol. 6 fol. 8.

[5]) Daselbst fol. 3 (26. Juni).

kurze Zeit der Generaladvocat Heimsoeth aus Cöln berufen[1]), Friedberg erhielt den Auftrag, das für die Einführung der Geschwornengerichte nöthige Gesetz zu bearbeiten[2]), und Bischoff trat, nachdem seine Geschäfte als Referendar des Staatsraths aufgehört hatten, definitiv in das Justizministerium über[3]). Der Vorschlagsbericht Märker's[4]) betonte, daß Bischoff's ausgezeichnete Fähigkeiten, sein unermüdlicher Diensteifer, seine gediegenen Kenntnisse in allen Zweigen der Rechtspflege, mit denen er eine seltene Klarheit und Schärfe im mündlichen Vortrage verbinde, dem Könige bereits bekannt seien. Nun hielt es Märker auch für angemessen, die factisch bestehende Auflösung des Gesetzgebungsministeriums formell durch den König aussprechen zu lassen[5]). Das Zeugniß, welches er zur Begründung seines Antrages dem Ministerium Savigny ausstellte, war kein glänzendes. Er meinte[6]), jenes besondere Ministerium sei „so überflüssig als kostspielig", auch habe die öffentliche Meinung „längst darüber gerichtet"; es sei überflüssig, weil die Mängel der Gesetzgebung und das Bedürfniß einer zweckmäßigen Reform derselben am besten nur von denjenigen Ministern erkannt werden könnten, welche sich durch ihre Stellung in der Lage befänden, die Gesetze anzuwenden und auszuführen, oder doch ihre Anwendung und Ausführung zu überwachen; die bei ihnen eingehenden Anträge und Beschwerden der Parteien, so wie die Berichte der Behörden würden ihnen in dieser Beziehung stets ein reichhaltiges Material darbieten. Für nachtheilig sei das Bestehen eines besonderen Ministeriums der Gesetzrevision zu halten, weil dasselbe „durch seine isolirte Stellung der Praxis und ihren Bedürfnissen allmählich entfremdet, und dadurch nur zu leicht auf Theoreme hingeleitet werde, welche mit den wahren Anforderungen der Zeit im Widerspruch stünden". Auf diesen Umstand führte es Märker zurück, „einerseits, daß das Ministerium der Gesetzrevision in der langen Zeit seines Bestehens

---

[1]) Daselbst fol. 13a. 7. 9.

[2]) Am 28. August 1848 ging der fertiggestellte Entwurf den übrigen Ministern zu. Crim. 83 vol. 1 fol. 1. Am 7. Sept. wurde Friedberg als Hülfsarbeiter in das Justizmin. berufen. J.-Min. 28 vol 6 fol. 86.

[3]) J.-Min.-Bl. 1848 S. 271 (29. Juli).

[4]) J.-Min. 28 vol. 6 fol. 35 (17. Juli).

[5]) Allerh. O. vom 1. Sept. 1848.

[6]) Bericht vom 20. August 1848. J.-M.-Acten 70 fol. 170flg.

und trotz der großen Thätigkeit seiner Mitglieder dennoch bisher nur wenige Gesetze von einiger Bedeutung zu Tage gefördert habe, daß die meisten und wichtigsten derselben vielmehr von dem Justizministerium und den andern verwaltenden Ministerien bearbeitet worden seien, so wie andererseits, daß es dem Ministerium der Gesetzrevision bisher nicht habe gelingen wollen, die allgemeine Meinung für sich zu gewinnen, daß es vielmehr fortdauernd der Gegenstand vielfacher Angriffe geworden sei".

Aber auch das Ministerium Märker kam nicht über unausgeführt gebliebene Pläne hinaus; seine Dauer war ebenso kurz als die seines Vorgängers. Um den Eifer der Regierung in den Justizreformen wachzuhalten, wählte für dieselben die Nationalversammlung eine eigene Fachcommission von 16 Mitgliedern, darunter Esser, Bucher, Reichensperger, Daniels, Simons, Temme[1]). Dem Drängen der Versammlung gegenüber sah sich Märker zu großen Verheißungen veranlaßt, sie betrafen die „sofortige" Außerkraftsetzung der „harten Bestimmungen" in den Gesetzen „über den Waffengebrauch der Grenzaufseher und Forstbeamten", sie betrafen ferner die Aufhebung[2]) der Todesstrafe[3]), die Verallgemeinerung des Instituts der rheinischen Friedensrichter[4]), eine neue Strafproceßordnung, ein neues Strafrecht, die Beseitigung jeden eximirten Gerichtsstandes[5]). Die eingehendste Rede, welche der neue Justizminister überhaupt während der Verhandlungen der Nationalversammlung hielt, war die über die Todesstrafe; er erklärte wenig geschickt gelegentlich eines aus dem Schooße der Versammlung eingebrachten Gesetzentwurfs, daß zwar in dieser Frage „keine Uebereinstimmung unter den Mitgliedern des Ministeriums" habe erzielt werden können, er aber die Abschaffung jener Strafe für ein dringendes Bedürfniß halte, weil die preußische Nation die Bildungsstufe erreicht habe, daß sie — abgesehen von einzelnen Fällen im Kriege — mit geringeren Strafmitteln als diesem rohen und grausamen ausreichen könne[6]). Den Entwurf eines Gesetzes über

---

[1]) Verhandl. Bd. 1 S. 314. 337 (30. Juni, 4. Juli).

[2]) 28. Juni. Verhandl. Bd. 1 S. 286.

[3]) Verhandl. Bd. 1 S. 627. Justizmin.-Bl. S. 247 flg.

[4]) Verhandl. Bd. 2 S. 134.

[5]) Verhandl. Bd. 1 S. 570. 571.

[6]) Verhandl. Bd. 1 S. 627 vergl. mit S. 619 (4. Aug. 1848).

die Geschwornengerichte bezeichnete er am 29. August als fertig[1]); das Staatsministerium warte nur auf einen freien Tag „oder eine Nacht", um darüber zu berathen[2]).

Wie hoch die Wogen damals gingen, beweist der am Abend des 21. August gegen die Hotels wie gegen die Personen des Ministerpräsidenten und des Justizministers verübte Exceß[3]). Demselben war im Laufe des Tages der Anschlag eines Placates vorhergegangen, welches — im Hinblick auf die Errichtung eines Schutzmännercorps in der Hauptstadt und auf den unglücklichen Vorfall in Schweidnitz, wo durch Verschulden des Festungscommandanten 14 Bürgerwehrmänner getödtet und 32 verwundet worden waren[4]) — den „Mitbürgern" die Augen öffnen zu wollen erklärte über die gegen die Freiheit bestehende „Verschwörung", die „in teuflischer Eigensucht zu schwächen, zu demüthigen und alles Errungene zu entreißen bestrebt sei". Die daran geknüpfte Aufforderung verlangte, „das Uebel an der Wurzel anzugreifen und die Unfähigen oder Böswilligen, welche sich nur deshalb an unsre Spitze stellen, um uns des Namens Mensch unwürdig zu machen, ihrer ehrlos angewandten Macht zu berauben". Als Anlaß, diese Vorwürfe gegen das Ministerium zu erheben, bezeichnete man später in den Kammerverhandlungen die Verhaftungen, welche wegen politischer Vergehen stattgefunden hatten[5]). Eine am Opernhause sich sammelnde Menge zog, während beim Ministerpräsidenten in der Wilhelmstraße eine größere Abendgesellschaft versammelt war, zunächst vor das Ministerium des Innern unter den Linden und drang gewaltsam bis in die Zimmer des Ministers, der bereits das Haus verlassen hatte, um beim Ministerpräsidenten sich einzufinden. Dann wälzte sich die Menge in die Wilhelmstraße. Sie traf den Justizminister auf dem Wege nach dem Ministerpräsidenten, verlangte von ihm tobend Amnestie aller politischen Verbrecher. Da Märker dies Ansinnen muthvoll als ein außergesetzliches ablehnte, schrie man, er und das ganze Ministerium solle die Entlassung nehmen. Es erfolgte die gebührende Antwort, und nun flogen pfund-

[1]) Vergl. oben S. 639.
[2]) Verhandl. Bd. 2 S. 130.
[3]) Verhandl. Bd. 2 S. 51 flg.
[4]) Bulle Bd. 2 S. 74. Reichensperger S. 121.
[5]) Verhandl. Bd. 2 (1849) S. 459.

schwere Steine aus dem aufgerissenen Pflaster in die bei Auerswald versammelte Gesellschaft; den Justizminister traf ein solcher Stein an den Fuß; die Rampe und das eiserne Geländer vor seinem Hotel waren bereits vorher beschädigt, jetzt fielen von dorther zwei Schüsse, welche die größte Verwirrung in die Menge brachten; erst gegen Mitternacht gelang es der Bürgerwehr, die Tumultuanten zu zerstreuen. Andern Tags legte die Regierung der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf vor, welcher die unerlaubten Volksversammlungen und Zusammenrottungen unter Strafe stellen sollte [1]). Aber die erst am 5. September für dessen Berathung gebildete Abtheilung [2]) der Nationalversammlung hatte es nicht besonders eilig; der Entwurf verlief im Sande [3]). Einen seltsamen Contrast zu jenen das Justizministerium bewegenden Stürmen und zu dem Worte Märker's, daß die Hast der Zeit ihm kaum eine freie Nacht gönne, bildet das aus denselben Tagen stammende Bekenntniß Savigny's, daß die Weltereignisse ihm jetzt freie Muße zur Weiterbearbeitung seines Systems gewährt hätten, wenngleich er in ernster aufrichtiger Liebe zu seinem Vaterlande, in der Bereitschaft, ihm jedes Opfer der Selbstverleugnung zu bringen, Keinem, wer es auch sei, nachstehen wolle.

Mehr und mehr mußte das Ministerium erkennen, daß es die Zügel aus der Hand verlor, und daß es weder vermochte, zur Verständigung mit der Nationalversammlung in den Verfassungsfragen zu gelangen, noch Ruhe und Ordnung in den Straßen der Hauptstadt zu erhalten [4]). Der Waffenstillstand von Malmoe reizte dann die Opposition, gegen den reactionären Geist aufzutreten, der im Heere herrsche. Der auf den Schweidnitzer Vorfall zurückzuführende Antrag Stein [5]), den reactionären Offizieren das Ausscheiden aus dem Dienste zur Ehrenpflicht zu machen, fand den Beifall der Nationalversammlung und stellte dieselbe dadurch im Sinne Waldeck's, des Führers der Linken, „auf die Höhe, welche ihr gebührte“ [6]). So hielt das Ministerium die Zeit für gekommen,

---

1) Verhandl. Bd. 2 S. 57.
2) Ihren Mitgliedern gehörte u. A. Waldeck, Simons, Bucher an. S. 228 das.
3) Verhandl. Bd. 2 S. 386. 421.
4) Reumont S. 319 flg.
5) Reichensperger S. 121 flg.
6) Verhandl. Bd. 3 S. 312.

seine Entlassung zu erbitten (7. September)[1]. Acht Tage später übernahm Wrangel das Commando der Truppen in der Mark, am 18. September mordete man Lichnowski und Auerswald in Frankfurt a. M. — da beauftragte der König den General von Pfuel, den einstigen Gouverneur von Paris, mit der Bildung und dem Präsidium eines neuen Ministeriums, und dieses trat am 22. September vor die Nationalversammlung. Dasselbe versicherte[2], auf constitutionellem Wege fortschreiten, die gewährten Freiheiten kräftig wahren und reactionäre Bestrebungen mit aller Macht zurückweisen, zugleich aber den Ausbrüchen der Anarchie und Ungesetzlichkeit steuern zu wollen.

---

4. Das Justizministerium Kisker.

Zum Justizminister wurde Kisker aus Naumburg berufen; er erhielt seine Ernennung am 24. September und trat der Erklärung seiner Collegen vom 22. bei. Es ist ein characteristisches Zeichen der Zeit, daß die Präsidenten des Obertribunals (mit Ausnahme Bornemann's) auf die Mittheilung jener Erklärung antworten zu dürfen glaubten, das Programm beweise, daß das Ministerium seine Aufgabe richtig erfaßt habe, „möge ihm nur nicht der Muth zur Durchführung derselben fehlen[3]“ (!).

Die Erbschaft seines Vorgängers trat das Ministerium Pfuel insofern an, als eine seiner ersten Thaten die Publication der preußischen Habeas-Corpus-Acte, des aus der Initiative der Nationalversammlung hervorgegangenen Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, war[4]. Kisker, bei seinem ersten Erscheinen in der Versammlung wegen dieses Gesetzes, das „dem Volke nicht einen Augenblick hätte vorenthalten werden sollen“, interpellirt, konnte die Publication des Gesetzes für die nächsten Tage in Aussicht stellen[5]. Daß man aber über die Höhe der Bewegung hinaus war und andern Wünschen der Volksvertretung gegenüber bereits eine mehr zuwartende Stellung einnahm, bewiesen die nächsten Erklärungen des Justizministers in der Versammlung.

---

[1] Verhandl. Bd. 2 S. 252 flg.

[2] Verhandl. Bd. 2 S. 355. J.-Min.-Bl. 1848 S. 321.

[3] J.-Min. 4 vol. 1 fol. 101.

[4] 24. Sept. 1848. Ges.-S. S. 257.

[5] Verhandl. Bd. 2 S. 386.

Anknüpfend an Märker's Rede über die Todesstrafe, welche einer der Abgeordneten „vielleicht das Beste" nannte, „was vom Ministerium der That überhaupt je gehört sei", und weiter anknüpfend an das von der Versammlung beschlossene Gesetz über Aufhebung jener Strafe verlangte man in einer der ersten Sitzungen, denen Kisker beiwohnte, Auskunft, weshalb das Gesetz im Schreibpulte des Ministers liege. Kisker erwiderte, daß die Confirmation der Krone noch ausstehe, und daß bei einem erstmaligen Vortrage „abzuwarten" beschlossen sei, was die deutsche Nationalversammlung in dieser wichtigen Frage festsetzen werde[1]). Die Majorität beruhigte sich vorläufig hierbei. Als sodann die Aufhebung der landrechtlichen Bestimmungen, welche „die Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung" mit harten Strafen bedrohen, gefordert wurde, verkannte zwar Kisker deren Unhaltbarkeit nicht[2]), es gelang ihm aber, einen Beschluß der Versammlung hinauszuschieben, bis das Ministerium einen Gesetzentwurf vorlege, welcher anderweite Bestimmungen an die Stelle der aufzuhebenden setzen sollte[3]). Das Verlangen nach Amnestirung aller in Folge der Märztage begangenen politischen und Preß-Vergehen beantwortete Kisker mit einem entschiedenen Nein, da „in einer Zeit, wo die Auflehnung gegen Gesetz und Ordnung leider zur Tagesordnung geworden, nicht dringlich sei, eine solche Amnestie zu befürworten"[4]). Auch bei den Verhandlungen über die Aufhebung des Jagdrechts und der sonstigen Belastungen des Grundeigenthums vertrat Kisker die weniger radicale Richtung. Während Bornemann für unentgeltliche Beseitigung des Jagdrechts sprach, wollte Kisker Entschädigung der Berechtigten, weil auch in dieser Angelegenheit das Rechtsprincip zu wahren sei, wie es jeder legislativen Versammlung gezieme, namentlich einer solchen, welche in ihre Verfassungsurkunde die Unverletzlichkeit des Eigenthums aufgenommen habe[5]).

---

[1]) Verhandl. Bd. 2 S. 416. 418 (28. Sept.). Unterm 12. Oct. wurde ein Gesetzentwurf über Aufhebung der Todesstrafe vom Ministerium vorgelegt (Verhandl. Bd. 3 S. 698); er kam nicht mehr zur Verhandlung.

[2]) Verh. Bd. 2 S. 580 flg. (7. Oct.). J.-M.-A., Crimin. 110 vol. 2 fol. 76a.

[3]) Der Entwurf wurde später (Nov. 1848) in den Entwurf Simons' über ein Preßgesetz hineingearbeitet. J.-M.-Acten P. 50 vol. 1 fol. 21.

[4]) Verhandl. vom 7. und 10. Oct. Bd. 2 S. 581. 584. 633. 653.

[5]) Verhandl. Bd. 2 S. 573 flg. 593 flg. 649, Bd. 3 S. 226.

Am merkbarsten stellte sich das Ministerium Kisker zu seinen Vorgängern dadurch in Gegensatz, daß es wesentlich andere Principien hinsichtlich der von Bornemann und Märker betriebenen Reformen des Civilrechtes und Civilproceßrechtes und der damit zusammenhängenden Gerichtsorganisation befolgte. Zu sehr war Kisker persönlich bei der Gesetzgebung des Jahres 1846 betheiligt gewesen, als daß er dieselbe aufgeben und in ausgedehntem Maaße den rheinischen Institutionen zum Siege über die altländischen hätte verhelfen können. Er legte darum die auf Hansemann's Antrieb aufgehäuften Materialien rheinischer Juristen bei Seite und knüpfte — entgegen den Plänen, welche Märker und Koch verfolgt hatten — an die Gesetzgebung des Jahres 1846 wieder an. Darauf richtete sich auch das Verlangen des altpreußischen Juristenstandes. Sofort nach der ersten Nachricht von dem Entlassungsgesuche Märker's (am 8. September) trat der Ausschuß einer Versammlung practischer Juristen Westphalens mit einem ausführlichen Promemoria hervor, welches die altländischen Justizeinrichtungen mit den rheinischen verglich und sich gegen eine allzuweitgehende Uebernahme der letztern aussprach. Das Justizministerialblatt veröffentlichte dies Promemoria bald nach Kisker's Amtsantritt als besonderer Beachtung werth[1]), weil gerade in Westphalen früher die französische Justizverfassung eine zeitlang bestanden habe und der dortige Verkehr vielfältige Gelegenheit zur Vergleichung der beiderseitigen Rechtszustände darbiete. Kisker wollte nicht die großen Landgerichte der rheinischen Organisation auf die östlichen Provinzen übertragen, sondern kleine Stadt- und Kreisgerichte von etwa 50000 Seelen einrichten und es im Uebrigen wesentlich beim gewohnten Alten lassen, also die Gerichtsordnung in Anwendung behalten, überall aber zeitgemäße Modificationen vornehmen[2]). Koch dagegen, welchem die Franzosen „in der Jurisprudenz die modernen Römer" waren, erstrebte eine einheitliche Gerichtsorganisation mit großen Gerichten, einen einheitlichen codificirten Proceß nach rheinischem Vorbilde und gelangte damit in seinem Entwurfe zu Principien, welche sich lesen, als habe man die Motive der Reichsjustizgesetze vor sich, und welche „bis zur Verkündigung eines

[1]) Unterm 20. Oct. 1848. J.-M.-Bl. S. 345 flg.

[2]) Koch, Entwurf einer C.-P.-O., Vorrede S. 29. 30 (d. d. Berlin Dez. 1848).

allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für die ganze Monarchie" einen Ausblick auf eine solche Gerichtsverfassung eröffnen, wie sie gegenwärtig besteht; nur den französischrechtlichen Parteibetrieb im Processe hielt Koch für nicht nachahmungswerth; er erstrebte aber öffentlichmündliches Verfahren auf Grund vorbereitender Schriftsätze, Anwaltszwang und Freigebung der Advocatur im heutigen Sinne des Wortes, große Landgerichte und in jeder Provinz ein Appellationsgericht, Entlastung des Richters von aller Verwaltungsjustiz (auch vom Vormundschaftswesen), freie Beweiswürdigung, Inappellabilität der Interlocute und Anderes mehr, was heute geltendes Recht ist. Hiernach mußte die veränderte Auffassung des Justizministers den größten Einfluß auf die Arbeiten Koch's äußern. Zunächst drängte Märker, daß Koch die im Juli zu bearbeiten begonnene Civilproceßordnung bis zum 1. November abschließe und dann als Hülfsarbeiter beim Obertribunal (mit Exspectanz auf demnächstige definitive Anstellung) eintrete[1]). Als Koch gekränkt erwiderte, er habe eine Eröffnung, daß den an ihn gestellten Anforderungen noch nicht Genüge geleistet, nicht erwarten können, bedürfe auch noch dreier Monate zur Vollendung des mit Märker's Zustimmung unternommenen Druckes, verlangte der Minister die Sistirung des letztern. Erst auf die Vorstellung Koch's, daß er, ohne Privatrechte zu verletzen, den Druck nicht einhalten könne, wurde dessen Beendigung zugelassen; gleichzeitig nahm Kisker in Aussicht, eine Vormundschafts- und Depositalordnung durch Koch bearbeiten zu lassen; es kam aber nicht weiter als zu einer Rücksprache darüber. Der Gang der Dinge machte auch die Tage des Ministeriums Kisker's zu sehr knapp gezählten.

Die Berathung des Jagdgesetzes und der mit 217 gegen 134 Stimmen gefaßte Beschluß der Nationalversammlung, aus dem königlichen Titel die Worte „von Gottes Gnaden" auszuscheiden[2]), ein Beschluß, dem mehr als ein verletzendes Wort gegen das Königthum vorausging, fiel unmittelbar vor die Feier des Geburtstags Friedrich Wilhelm's. Die Deputation der Nationalversammlung, welche zur Beglückwünschung in Potsdam erschien[3]), mußte die Lehre entgegennehmen, daß, so viel Gefahrvolles augenblicklich

[1]) J.-M. 28 vol. 6 fol. 106. 109. 116.
[2]) 12. Oct. 1848. Verhandl. Bd. 2 S. 686.
[3]) Verhandl. Bd. 3 S. 46.

auch in Preußen sei, dasselbe doch Eines besitze, um das es andre Völker zu beneiden hätten: eine angestammte, mit großer Macht ausgerüstete Obrigkeit „von Gottes Gnaden". Tiefe Verstimmung sprach aus diesen Worten des Königs, und dieselbe richtete sich nicht blos gegen die Nationalversammlung, sondern vor Allem gegen seine Minister, welche jenen Beschluß schweigend über sich hatten ergehen lassen. Nicht zur Beruhigung trug es bei, daß am folgenden Tage ein Arbeiterkrawall, bei welchem es wieder zu bewaffnetem Einschreiten kam[1]), gerade keinen Beweis einer „mit großer Macht ausgerüsteten" Obrigkeit lieferte. Von da an reifte der Gedanke des Königs, statt der bisherigen Mißregierung seinem Volke wieder „eine Regierung von Gottes Gnaden" geben zu müssen. Seine Unzufriedenheit erstreckte sich auch auf Kisker, und sie kam zum Ausdruck, als der Justizminister den nächsten Vortrag im Cabinet halten wollte. Anlaß hierzu gab der in Kisker's Auftrag von Friedberg bearbeitete Entwurf eines Gesetzes über Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, sowie der Geschwornengerichte.

Da die Linke der Nationalversammlung nicht hoffen durfte, ihre Principien von Kisker zum genügenden Ausdruck gebracht zu sehen, kam sie dem Minister durch einen eignen Entwurf eines neuen Strafproceßgesetzes zuvor. Kirchmann und 69 Genossen unterbreiteten am 17. October[2]) diesen Entwurf der Nationalversammlung. Der Antrag, ihn der Commission für Justizreform zuzuweisen, wurde angenommen, ehe Kisker mittheilen konnte, daß das Staatsministerium in wenigen Tagen hoffe, eine Gesetzvorlage über diesen Gegenstand und weiter einen Entwurf über Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes wie der Patrimonialgerichte mit Organisationsveränderungen der Untergerichte einzubringen. Als aber am 20. und nochmals am 21. Kisker den Versuch machte, über seinen Entwurf, betreffend die Geschworenengerichte, in Potsdam Vortrag zu halten, wurde er nicht vorgelassen. Auf die Frage, die er nunmehr dem Könige durch den Adjutanten stellen ließ, ob etwa der Referent des Justizministeriums werde zur Audienz verstattet werden, erfolgte eine zusagende Antwort. So hielt Friedberg

---

[1]) Das Nähere darüber Verhandl. Bd. 3 S. 29 flg.

[2]) Verhandl. Bd. 3 S. 20 flg.

am 21. October den Vortrag[1]). An demselben Tage fuhr der von Breslau her berufene Präsident des künftigen Ministeriums, General Graf Brandenburg, nach Potsdam. Das Schicksal des Ministeriums Pfuel entschied sich damit. Kein Wunder, daß der König Einwendungen gegen die Unterzeichnung des ihm vorgelegten Gesetzentwurfs erhob; er fand darin zuviel französische Elemente und verlangte, daß man dieselben erst entferne und mehr die englischen Einrichtungen zum Muster nehme[2]). Vor Allem wünschte er eine formelle Anerkennung, daß die Geschwornen wirkliche Beisitzer des Gerichtes seien, und daß die Strafjustiz im Namen des Königs geübt werde, „von welchem die Gerechtigkeitspflege ausgehe." Noch am nämlichen Tage unterzog sich Friedberg der Aufgabe, hiernach den Entwurf umzuformen, auch eine ausführliche erläuternde Denkschrift zu Papier zu bringen[3]). Ueber dieser Arbeit erreichte aber das Ministerium Pfuel seine Endschaft. Das letzte Auftreten desselben in der Oeffentlichkeit bezeichnete der Erlaß des von der Nationalversammlung mehrfach und dringend erinnerten Jagdgesetzes (21. October). Auf die gerade damals eintreffende Nachricht, daß Windischgrätz in Wien vollständig gesiegt habe, forderte der König die Rückberufung der Truppen nach Berlin. Da Pfuel hierauf nicht eingehen konnte, trat er ab[4]) und zeigte der Nationalversammlung am 1. November an, daß er „aus Gesundheitsrücksichten" seine Entlassung genommen, nachdem er am nämlichen Tage als Abgeordneter (wie Waldeck sagte, „zu seiner großen Ehre") der Majorität der Nationalversammlung sich angeschlossen hatte, welche „zum Schutze der in Wien gefährdeten Volksfreiheit alle dem Staate zu Gebote stehenden Kräfte schleunigst" eingesetzt sehen wollte[5]). Die andern Minister erklärten, daß sie dadurch das Ministerium für aufgelöst ansähen[6]), und Graf Brandenburg ließ der Nationalversammlung ein Schreiben zugehen, nach welchem er beordert war, das neue Ministerium

---

[1]) Correferent war der am 29. Aug. von Breslau her berufene Oberlandesgerichtsrath Korb, welcher im Februar 1849 als vortragender Rath in das Justizministerium eintrat. J.-M.-Acten, Justizmin. 28 vol. 6 fol. 78. 155.

[2]) Ges.-S. S. 343, Verhandl. Bd. 3 S. 182. 186 flg. 240.

[3]) Crim. 83 vol. 1. fol. 2. 101.

[4]) Bulle Bd. 2 S. 77. Reichensperger S. 157 flg.

[5]) Verh. Bd. 3 S. 292. 306. 312.

[6]) Verh. Bd. 3 S. 316.

zu bilden. Es folgte die fast einstimmig angenommene Adresse an den König[1]), welche die unter Brandenburg's Leitung in Aussicht stehende Regierung als ein drohendes „unabsehbares Unglück" hinstellte, es folgte die Rede Jacoby's an den König (3. November)[2]) und die Constituirung des neuen Ministeriums (8. November); Kisker wurde darin „einstweilen" noch beibehalten[3]). Gleichzeitig verlegte der König die durch anarchische Bewegungen in der Freiheit ihrer Berathungen gehemmte Nationalversammlung nach Brandenburg, vertagte sie bis zum 27. November und rief die Truppen unter Wrangel's Oberbefehl zurück. Das Provisorium dauerte für Kisker nicht länger als es weiland für Savigny gedauert hatte. Laut Order vom 11. Nov.[4]) trat der bisherige Justizminister in sein früheres Präsidialamt zurück[5]), blieb aber in Berlin, um „mehrere bei Auflösung des Revisionsministeriums unbeendigt gebliebene Geschäfte zu erledigen und einige Organisationsveränderungen vorzubereiten"[6]). In das unmittelbar vor seiner Entlassung erschienene Justizministerialblatt[7]) hatte er zum Zeichen, wie weit seine gesetzgeberischen Arbeiten bereits gediehen waren, den Entwurf der von ihm geplanten Gerichtsorganisation aufnehmen lassen; derselbe bildete demnächst die Grundlage der Verordnung vom 2. Januar 1849.

---

5. Das Justizministerium Rintelen.

Kisker's Nachfolger im Ministeramte wurde am 11. November der Obertribunalsrath Wilhelm Rintelen[8]). Er hatte eben als Mitglied der Nationalversammlung die vielfach der Verfassungswidrigkeit geziehene Verlegung nach Brandenburg öffentlich in einem Flugblatte als „nicht inconstitutionelle" Maaßregel vertheidigt[9]). Außerdem war er in der Nationalversammlung mehr-

---

[1]) Verh. Bd. 3 S. 310. 311.

[2]) Verh. Bd. 3 S. 320.

[3]) Verh. Bd. 3 S. 320. 333. 408. Reichensperger S. 181. 199 flg.

[4]) J.-Min. 4 vol. 1 fol. 128.

[5]) J.-Min.-Bl. S. 389.

[6]) J.-Min. 4 vol. 1 fol. 129. 130a. (17. Nov.). A. O. vom 16. Nov. 1848.

[7]) S. 374 flg. (10. Nov.).

[8]) J.-M.-Bl. S. 389.

[9]) S. 26 vol. 1 fol. 62a. (9/12. Nov. 1848).

fach dadurch hervorgetreten, daß er, obwohl der liberalen Partei angehörig, zur Mäßigung mahnte und den Interessen der Krone das Wort redete. Zwar hatte er am 2. November die Adresse gegen das Ministerium Brandenburg als Commissionsmitglied verfassen und als Deputationsmitglied überreichen helfen[1]), aber wie er später, als ihm daraus in den Kammerverhandlungen ein Vorwurf gemacht wurde[2]), erläuterte, nur „um der Adresse und der Deputation das gefürchtete Harte zu nehmen“ und dafür zu wirken, daß „eine möglichst milde, schickliche Form gewählt werde“. Der König faßte von Anfang an Rintelen's Betheiligung an der Adresse in diesem Sinne auf und erinnerte sich auch der seinem Ohre so wohlthätigen Worte, welche der Abgeordnete für Meschede am 28. August gesprochen hatte: als bei Berathung der Eidesformel für die Bürgergarde eine ähnliche Frage auftauchte, wie bei der Berathung der die Verfassung einleitenden Formel des königlichen Titels, hatte man aus jener Eidesformel die Worte streichen wollen, daß „dem Könige Treue“ gelobt werde; unter dem Bravoruf der Linken erklärte damals Rintelen[3]): „Es gibt leider Viele, ich will nicht sagen, in dieser Versammlung, aber draußen, welche den König lieber ganz streichen möchten; aber das Volk hat sich entschieden; das wissen wir; das Volk will seinen König, will sein Fürstenhaus, will es erhalten wissen, und in dieser Beziehung können wir auch in diesem Gesetze nicht verweigern, es zu bestimmen, daß sie dem Könige Treue schwören sollen, oder auf die Weise, wie es vorgeschlagen, feierlich angeloben“. Ebenso energisch hatte sich Rintelen im Juli dahin ausgesprochen, daß die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Civilsachen noch nicht zeitgemäß[4]), im August dahin, daß den politischen Verbrechern keinerlei Privileg zu ertheilen[5]), und im October gelegentlich der Berathungen über die Aufhebung der Belastungen des Grundeigenthums dahin, daß eine zu weitgehende Aufhebung der Realrechte zu vermeiden sei[6]). Von hervorragenden Eigenschaften des neuen Justizministers als Juristen

---

[1]) Verhandl. Bd. 3 S. 318. 336.

[2]) 19. März 1849 von Unruh. Verhandl. der 2. Kammer S. 169.

[3]) Verhandl. Bd. 2 S. 124.

[4]) Verhandl. Bd. 1 S. 575 (28. Juli).

[5]) Verhandl. Bd. 2 S. 107 (26. Aug.).

[6]) Verhandl. Bd. 2 S. 715.

wußte man nur zu melden, daß er seit 1843 Mitglied des höchsten Gerichtshofes[1]) war; zuvor gehörte er dem Kammergericht und noch früher dem Oberlandesgericht Halberstadt als Rath an[2]); in der Justizverwaltung war er niemals thätig gewesen. Hieraus erklärt sich, daß er nicht selbständig mit neuen Reformideen hervortrat, vielmehr sich entschloß, die begonnenen weitgreifenden Arbeiten in den Händen zu belassen, welchen sie bisher anvertraut gewesen waren. Da Kisker nur die Sache, nicht seine eigne Person im Auge hatte und deshalb sich bereit finden ließ, seine Gesetzentwürfe weiter fortzuführen, so erlebte man das eigenthümliche Schauspiel, den abgegangenen Justizminister als Hülfsarbeiter des neuen Justizministers thätig zu sehen. Der Resignation, welche auf diese Weise Kisker übte, ist es zu danken, daß die großen Organisationen des Januar 1849 zu Stande kamen, welche dann als Thaten des Ministers Rintelen in der Außenwelt erschienen.

Den Minister selbst nahmen andre Dinge in Anspruch. Eine seiner ersten Amtshandlungen war die Mitunterzeichnung des Erlasses, welcher am 12. November 1848 den Belagerungszustand über Berlin und seine Umgebung verhängte[3]). Der Steuerverweigerungsbeschluß, die daraufhin vom renitenten Theil der Nationalversammlung gegebene Antwort, kam dem Selbstmorde der Versammlung gleich. Als der nichtrenitente Theil derselben in beschlußunfähiger Zahl am 27. November wieder zusammentrat und bis zum 1. Dezember verhandelte, erschien zwar Rintelen einmal auf der Ministerbank[4]), verhielt sich indeß schweigend. Der Graf Brandenburg nahm das Wort für die Staatsregierung, bis diese am 30. November und 1. Dezember überhaupt in der Versammlung unvertreten blieb[5]). Aber die Stimme eines einstigen und eines demnächstigen Justizministers ließ sich in jenen Tagen vernehmen: Bornemann, der Vicepräsident der Versammlung, solange sie in Berlin tagte, gehörte vom 27. bis 29. November zu denjenigen Abgeordneten, welche der Ladung nach Brandenburg nicht Folge leisteten; hatte er doch in der Sitzung des 8. November den Antrag gestellt, daß die Ver-

[1]) J.-M.-Bl. vom Jahre 1843. S. 237.
[2]) J.-M.-Acten Litt. R. Nr. 220 fol. 13.
[3]) Verhandl. der 2. Kammer S. 627.
[4]) Am 28. Nov. Verhandl. Bd. 3 S. 444.
[5]) Verhandl. Bd. 3 S. 450. 454.

sammlung nicht zu verlegen oder zu vertagen und daß die Regierung zur Rückgängigmachung ihrer Maaßregel aufzufordern sei [1]). Am 30. November jedoch erschien er, weil er sich inzwischen überzeugt hatte, „daß das Wohl des Vaterlandes vor Allem die Bildung einer beschlußfähigen Versammlung in Brandenburg erfordere, und daß es die Pflicht jedes Abgeordneten sei, hierzu die Hand zu bieten" [2]). Er erklärte öffentlich, „mit vollem Herzen und mit voller Hingebung, ohne Vorbehalt" nunmehr gekommen zu sein, unbesorgt um die Beschuldigung der Inconsequenz, welche sein Erscheinen möglicherweise nach sich ziehe [3]). Am nämlichen Tage brachte Simons, welcher von Anfang an den Berathungen in Brandenburg beigewohnt hatte, einen Antrag ein; demselben sollte der sonst in der Nationalversammlung sehr schweigsam gewesene Abgeordnete und Ministerialrath seine baldige Berufung zum Nachfolger Rintelen's verdanken. Der Antrag ging dahin, statt der nichterschienenen Mitglieder der Versammlung die Stellvertreter einzuberufen, um die Versammlung beschlußfähig zu machen. Der Antragsteller mußte sich von einem andern Juristen der Versammlung sagen lassen, daß es unbegreiflich sei, wie ein Mitglied, vor dessen Rechtskunde und Urtheil man eine so ausgezeichnete Hochachtung habe, in einer Versammlung, welche der Alterspräsident für beschlußunfähig erklärt habe, überhaupt einen Antrag stellen könne. Gleichwohl kam der Antrag zur Verhandlung; mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder enthielt sich der Abstimmung; alle Abstimmenden mit Ausnahme eines einzigen erklärten sich für den Antrag; damit endete die Thätigkeit der Nationalversammlung; die nächste Sitzung sollte am 7. Dezember sein [4]), am 5. aber erfolgte bereits die Auflösung und gleichzeitig der Erlaß der octroyirten Verfassung.

Die „zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung" hatte das ihr gesteckte Ziel nicht zu erreichen vermocht; zersplittert, nachdem sie nicht mehr als die Eingangsformel und die vier ersten Artikel der Verfassung durchberathen, befand sie sich, wie der ausführliche, in der Gesetzsammlung veröffentlichte

---

[1]) Jacoby Bd. 2 S. 44.

[2]) Arndt's Germania. 2. Bd. 1852 S. 361.

[3]) Verhandl. Bd. 3 S. 452.

[4]) Verhandl. Bd. 3 S. 447. 463 flg.

Immediatbericht des Ministeriums darlegte[1]), „in einem Zustande so tiefer innerer Zerrüttung, daß mit ihr die Verfassungsberathung ohne Verletzung der Würde der Krone nicht länger fortgesetzt werden konnte". Auch Simons' Vorschlag, welchen Anfangs das Ministerium als ein Rettungsmittel begrüßte, half nicht über die Schwierigkeiten der Lage hinaus; denn sehr bald überzeugte man sich, daß nur die fehlenden Abgeordneten in der Versammlung zu erscheinen und dann dieselbe wieder zu verlassen brauchten, um die Einberufung der Stellvertreter wirkungslos zu machen.

So blieb nichts übrig, als der Schritt, zu welchem sich die Regierung am 5. Dezember entschloß. Die octroyirte Verfassung wurde unter strenger Festhaltung der im März ertheilten königlichen Zusagen und unter sorgfältiger Berücksichtigung sowohl der unter Waldeck's Vorsitz während des 17. Juni bis 26. Juli fertig gestellten Arbeiten der Verfassungscommission als der Beschlüsse der Nationalversammlung festgestellt[2]). Im Wesentlichen wiederholte die Regierung ihren der Nationalversammlung am 20. Mai vorgelegten Entwurf. Namentlich kehrten die Vorschriften des letztern Entwurfs, welche das Justizwesen betrafen, fast wörtlich in der octroyirten Verfassung wieder.

Da der Schlußartikel der Verfassung deren „Revision auf dem Wege der Gesetzgebung" vorbehielt und laut des Artikels 60 die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich durch den König mit zwei Kammern ausgeübt werden sollte, war der nächste weitere Schritt die Anordnung der Wahlen durch die Wahlgesetze vom 6. Dezember[3]) und die Berufung der Kammern zum 26. Februar des folgenden Jahres[4]).

Nach den Erfahrungen, welche die Regierung in den vergangenen neun Monaten gemacht hatte, konnte es nicht Wunder nehmen, daß sie den ihr bis zum Zusammentritt der Kammern gewährten Zeitraum benutzte, um die ihr dringlich erscheinenden Gesetzgebungsreformen auf dem Wege der Nothverordnung zu bewirken, einem Wege, den die octroyirte Verfassung (Artikel 105 Abs. 2) — abweichend von dem der Nationalversammlung im Mai

---

[1]) Ges.-S. S. 371. Verhandl. Bd. 3 S. 473.

[2]) Siehe Patent vom 5. Dez. Ges.-S. S. 392.

[3]) Ges.-S. S. 395 flg.

[4]) Ges.-S. S. 392.

vorgelegten Entwurfe — eröffnete. Das Patent vom 5. Dezember, welches die Volksvertreter zusammenrief, gab diesen Plan alsbald kund und machte fünf Verordnungen namhaft, welche in kürzester Zeit zur Publication kommen sollten. Sie waren sämmtlich schon vor der Octroyirung der Verfassung vorbereitet, fielen der Hauptsache nach in das Gebiet der Rechtspflege und betrafen die Einführung der Geschwornengerichte, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, die anderweite Gerichtsorganisation, die Aenderung der bäuerlichen Verhältnisse in Schlesien[1]) und in Westphalen, sowie die Aenderung des Verfahrens in Diebstahls- und Injuriensachen[2]). Ferner nahm das Patent in Aussicht, daß eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen den Kammern zur Berathung vorgelegt werden sollten; darunter befanden sich nur zwei Justizverordnungen: die eine über Aufhebung von Ehehindernissen, die andere über die Form der Eide. Diese Gruppirung des legislativen Stoffes, dessen Bearbeitung der Erlaß der Verfassung zunächst erheischte, ließ klar erkennen, daß die Regierung es als ihre dringlichste Aufgabe betrachtete, mit der Justizreform vorzugehen.

Seit den Märztagen des verflossenen Jahres waren die Geschwornengerichte verheißen und seit dem vereinigten Landtage mit besonderm Drängen gefordert; Hand in Hand mit dieser Forderung ging die andere nach Abschaffung der Patrimonialgerichte und nach neuer Gerichtsorganisation; die Regierung fühlte den bestehenden Zustand als einen unerträglichen. Gleichzeitig hielt sie es für geboten, nach zwei Richtungen hin noch vor Einführung eines neuen Strafgesetzbuchs Aenderungen des materiellen Strafrechts vorzunehmen: die Diebstahlsverordnung von 1799[3]) entsprach wegen der großen Unbestimmtheit ihrer Fassung nicht mehr den Anforderungen, welche an ein Gesetz neuerer Zeit zu machen waren, auch drohte sie die nunmehr beseitigte körperliche Züchtigung als Strafart an; man hob deshalb jene Verordnung auf und kehrte zu den milderen Bestimmungen des Landrechts zurück. Sodann verstießen die geltenden Bestimmungen über Injurien insofern gegen die verfassungsmäßige Beseitigung der Standesunterschiede, als die Strafen verschieden waren, je nachdem Bauern und Bürger oder Höhergestellte beleidigt wurden;

[1]) J.-M.-Acten, Gutsherrl. Verhältnisse Nr. 35 fol. 1 flg.

[2]) J.-M.-Acten, Raub und Diebstahl. Criminalia 120 vol. 5 fol. 114.

[3]) Siehe oben S. 345. 346.

unter Herübernahme der diese Verschiedenheit beseitigenden Bestimmung des Strafgesetzbuchentwurfes verwies man zugleich alle leichtern Injurien in den Weg des Civilprocesses[1]. Auch hielt sich die Regierung für verpflichtet, bis zum Zustandekommen umfassender Ablösungsgesetze den Unruhen, welche in Schlesien aus der Weigerung der bäuerlichen Bevölkerung, ihrer Dienst- und Abgabenpflicht zu entsprechen, erwachsen waren, entgegenzutreten und ein interimistisches Ablösungsverfahren einzuführen[2]. Sie beseitigte endlich, entsprechend einem Wunsche des vereinigten Landtags und der Commission der Nationalversammlung, das durch das Gesetz vom 13. Juli 1836 in Westphalen geschaffene bäuerliche Erbfolgerecht, zufolge dessen die Ueberlassung des Gutes an Einen Erben begünstigt wurde[3].

Die Aufgaben, welche hierdurch dem Justizministerium erwuchsen, mußten für die Dezembertage des Jahres eine erhöhte Thätigkeit in dasselbe bringen. Nebenher ließ Rintelen auch noch durch Simons den Entwurf einer Verordnung über die Beurkundung des Civilstandes[4] und den Entwurf eines Preßgesetzes bearbeiten[5]. Acht Tage nach Erlaß des Patentes vom 5. Dezember ging der Entwurf der Verordnung über das Verfahren in Diebstahls- und Injuriensachen und der Verordnung über die bäuerliche Erbfolge in Westphalen dem Staatsministerium zu, und beide kamen schon unter dem 18. und 22. Dezember 1848 zur Publication[6]. In den nämlichen Tagen berieth das Staatsministerium über die tiefer eingreifenden Verordnungen, durch welche die Schwurgerichte und eine neue Gerichtsorganisation in's Leben treten sollten[7].

Der Entwurf über die Schwurgerichte lehnte sich an denjenigen an, über welchen dem Könige im October Vortrag ge-

---

[1]) Verhandl. der 1. Kammer Bd. 1 S. 250. 228.

[2]) Verhandl. der 2. Kammer, 2. April 1849 S. 344 flg.

[3]) Verhandl. der Nat.-Vers. Bd. 1 S. 691. Verhandl. der 1. Kammer, 8. März 1849 Bd. 1 S. 59.

[4]) Abgedruckt J.-M.-Bl. 1849 S. 19 flg.

[5]) P. 50 vol. 1 fol. 21 flg.

[6]) Ges.-S. S. 423. 425. 427.

[7]) 21. und 23. Dez. Staatsministerialsitzung, betr. die Schwurgerichte. Crim. 83 vol. 1 fol. 221.

halten worden war[1]). Jetzt bearbeiteten Korb[2]) und Simons den Entwurf als Referenten; die wesentlichste Aenderung, welche auf Beschluß des Staatsministeriums vorgenommen wurde, war, daß man bei Bildung der Geschwornenliste das Urwählerprincip aufgab und im Anschlusse an das geltende rheinische Recht[3]) einen Census einführte[4]). So trat „die Verordnung über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschwornen" zum 1. April 1849 ins Leben: die Grundprincipien, welche das Gesetz vom 17. Juli 1846 für die Berliner Gerichte proclamirt hatte, waren nunmehr den Wünschen der Zeit gemäß Gemeingut des ganzen Landes geworden.

In dem Streite, welcher Weg bei der Organisation eingeschlagen werden sollte, wurde der Umstand entscheidend, daß Kisker die Leitung der betreffenden Arbeiten in seiner Hand behielt. Es war der bei seinem Austritte aus dem Ministeramte veröffentlichte[5]) Entwurf über die Gerichtsorganisation, den Rintelen dem Staatsministerium eingereicht hatte. Wenn Koch, Bornemann und Märker eifrig den Gedanken verfochten, eine einheitliche Organisation und einen einheitlichen Proceß für die ganze Monarchie nach rheinischem Muster herzustellen, so wurde es von Rintelen gutgeheißen, daß dieser Gedanke mit Kisker's Eintritt in das Ministerium aufgegeben war. In Folge dessen kam es zu einer Organisation, welche sich von dem rheinischen Muster lossagte und eine Proceßnovelle statt einer Proceßcodification brachte. Koch schied mißmuthig aus dem Justizministerium; den Druck seines Entwurfs hatte man ihn nur vollenden lassen, weil derselbe beim Beginne des Ministeriums Kisker fast vollendet war. Kein Wunder, daß Koch bei seiner störrischen und reizbaren Sinnesart sich veranlaßt sah, das Vorgehen Kisker's heftig und ungerecht anzugreifen. Er widmete „der hohen Versammlung der Volksvertreter", welcher demnächst die erlassenen Verordnungen zugehen mußten, eine Schrift über „die be-

---

[1]) Siehe oben S. 648.

[2]) Siehe oben S. 648 Note 1.

[3]) Eine Vergleichung der V.-O. mit dem Code d'instruction criminelle s. J.-M.-Bl. 1849 S. 51 flg.

[4]) § 63 Nr. 9 der V.-O. vom 3. Jan. 1849 (Ges.-S. S. 25).

[5]) Siehe oben S. 649.

vorstehende Gerichtsorganisation" [1]) und denuncirte darin sehr gehässig die beabsichtigte Fortsetzung der Gesetzgebungs-„Flickerei" als eine „absolutistisch-bureaukratische Justizeinrichtung" gegenüber den Bornemann-Märker'schen „Principien der Democratie", weissagte auch ihren nothwendigen baldigen Fall. Er war in diesem Puncte ein falscher Prophet. Innerlich verbittert mußte er, nach Neiße zurückgekehrt, dort den Rest seines Lebens zubringen; die Aussicht, nach Berlin als Mitglied des Obertribunals berufen zu werden, verschloß sich ihm für immer; seine literarische Thätigkeit auf fast allen Gebieten der Jurisprudenz blieb aber eine überaus rege; die bedeutsamste Frucht derselben war der großartige Commentar des Allgemeinen Landrechts, welcher dem Namen seines Verfassers einen Platz neben Svarez und Bornemann als eines der „drei großen Juristen" der Landrechtswissenschaft eintrug. Was aber Kisker gegen Koch's lebhaften Widerspruch durchsetzte, war die eingreifendste Umgestaltung, welche seit der Reform Cocceji's die preußischen Gerichtseinrichtungen erfuhren. Damals vollzog sich die Reform in der Friedenspause zwischen dem zweiten und dritten schlesischen Kriege; gegenwärtig vollzog sie sich im Sturmesdrang revolutionärer Bewegung. Die Patrimonialgerichte mit ihren Justiziarien wie das Oberappellationsgericht zu Posen und das seit 1802 von Wismar nach Greifswald verlegte Oberappellationsgericht Neuvorpommerns mitsammt dem Greifswalder Hofgericht verschwanden für immer, die Kreisgerichte mit Jurisdictionsbezirken von 40000 bis 70000 Seelen und als obere Instanz die „Appellationsgerichte" traten an die Stelle der bisherigen Unter- und Obergerichte, sogar das Kammergericht verlor damit seinen altehrwürdigen Namen; ferner verzweigte sich die Staatsanwaltschaft über das ganze Land. Auf die persönlichen Verhältnisse sämmtlicher Justizbeamten hat keine Organisation so nachhaltig eingewirkt als diese. Zwar predigten auswärtige Zeitungen im Sinne Koch's: „Preußen nimmt Gift", sie erkannten aber an, daß es das Gift „verdaue" [2]), und die Neuerungen Kisker's sollten mehr als eine blos ephemere Existenz haben. Sie erhielten sich, trotzdem man ihre für die Interessen des platten Landes eintretenden Folgen als staatsgefährlich

[1]) Berlin 1849 bei J. Guttentag.

[2]) Knebel-Döberitz, Vorrede S. I.

hinstellte[1]), ein Menschenalter hindurch; denn erst die Reichsjustizgesetzgebung machte im Jahre 1879 den organisatorischen Einrichtungen und der Herrschaft der Proceßnovellen des Jahres 1849 ein Ende. Bei der Eile, mit welcher im Dezember 1848 die Angelegenheit betrieben wurde, ließ sich für die damaligen gemeinrechtlichen Landestheile der Monarchie (für Neuvorpommern und den Ostrhein) der öffentlich-mündliche Civilproceß, wie er in den landrechtlichen Landestheilen seit 1833 und 1846 bereits galt, nicht mit wenigen Paragraphen einführen; die Verordnung vom 2. Januar 1849 behielt sich deshalb vor, diesen Gegenstand besonders zu reguliren[2]). Unmittelbar vor dem Zusammentritt der Kammern (am 23. Februar 1849) veröffentlichte das Justizministerialblatt[3]) den ausführlichen Entwurf einer für jene Bezirke bestimmten Proceßordnung nebst Motiven, ebenfalls eine Arbeit Kisker's, deren Werth später dadurch besondere Anerkennung fand, daß sie im Jahre 1867 das Muster für die Proceßreform Hessen-Nassaus bildete.

Mittlerweile vollzogen sich unter demselben Dache, unter welchem diese Gesetzesarbeiten des Dezember 1848 entstanden, die Kammerwahlen: auf Wunsch der Stadt Berlin wurden Ende Januar die Säle des Justizministeriums für Urwählerversammlungen zur Verfügung gestellt[4]). Auch insofern sah sich Rintelen in das Wahlgetriebe hineingezogen, als er von einzelnen Bürgermeistern um Bezeichnung geeigneter Candidaten angegangen wurde, und er stand nicht an, Männer seiner Umgebung, wie Kisker, Bischoff oder den seit wenigen Wochen in das Justizministerium als Hülfsarbeiter berufenen Oberlandesgerichtsrath von Bernuth aus Paderborn zu bezeichnen, der seit 1845 beim Obertribunal, seit 1847 beim Revisionscolleg für Landesculturſachen beschäftigt gewesen war[5]). Der Letztere trat auch bald definitiv in das Justizministerium ein. Er gehörte zu den frischen Kräften, welche sich Rintelen heranzog, um den gesteigerten Anforderungen des beginnenden Jahres gerecht werden zu können. Simon, fast dreißig Jahre vortragender Rath,

---

[1]) Knebel-Döberitz (1857).

[2]) § 33 Schlußabsatz (Ges.-S. S. 11).

[3]) S. 69 flg.

[4]) J.-Min.-Acten S. 26 vol. 1 fol. 118.

[5]) J.-Min. 28 vol. 6 fol. 124. S. 26 vol. 1 fol. 116.

sowie drei andere ältere Räthe[1]) räumten ihren Platz und wurden dadurch ersetzt, daß zur Mühlen an Simon's Stelle die Directorialgeschäfte übernahm[2]), Alvensleben, Bernuth und Korb[3]) aber für die Ausgeschiedenen einrückten.

Ein erfolgreiche Thätigkeit war den beiden Kammern, welche der König am 26. Februar in Person eröffnete, ebensowenig beschieden als der vorjährigen Nationalversammlung. In Lösung ihrer Hauptaufgabe, der Revision der octroyirten Verfassung, kamen sie nicht weiter als bis zur Bildung der Commission, durch welche die Revision vorbereitet werden sollte. Den Hauptttheil der Debatten nahmen die Verhandlungen über die an den König zu richtende Adresse und in Verbindung damit über die Ende März in Frankfurt vollzogene Kaiserwahl, ferner über die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit des verhängten Belagerungszustandes, sowie über die Justizverordnungen des Januar in Anspruch. Der Beschluß der zweiten Kammer, die Fortdauer des Belagerungszustandes, welchen die Regierung als Schutzmittel „der jugendlichen Freiheit" vor Mißbrauch und gegen den Terrorismus verlangte[4]), sei ungesetzlich (26. April), führte am 27. April die Auflösung der zweiten und die Vertagung der ersten Kammer herbei[5]). Auch die Verhandlungen über die Adresse und über die Kaiserwahl lieferten nur ein negatives Resultat. Den einzigen Vereinigungspunct, welchen Regierung und Kammern wenigstens in gewissem Maaße fanden, boten die beiden Justizverordnungen vom 2. Januar.

Auf Grund derselben waren die Arbeiten, welche die neue Gerichtsorganisation mit sich brachte, seit Wochen bereits in vollem Gange, als Rintelen am 5. März beide Verordnungen nebst Motiven der ersten Kammer zur Beschlußfassung vorlegte[6]). Die Regierung erachtete mit Recht diese Verordnungen für die wichtigsten,

---

[1]) Starke, Sibeth und Ellerts. J.-Min. 28 vol. 6 fol. 140; J.-Min. 7 vol. 2 fol. 65.

[2]) J.-Min. 28 vol. 6 fol. 153. (Febr. 1849.)

[3]) A. O. vom 27. Dez. 1848. J.-Min. 28 vol. 6 fol. 126.

[4]) Denkschrift über den Belagerungszustand. Verhandl. der 1. Kammer Bd. 1 S. 66.

[5]) Verhandl. der 2. Kammer, 26. April, S. 646 flg. Gesetzsamml. 1849 S. 159.

[6]) Verhandl. Bd. 1 S. 24. 33. 45.

welche sie einzubringen hatte, und sie ließ deshalb die Arbeit der Kammern mit ihnen beginnen; am 8. März folgte die Vorlage der Verordnung, betreffend die Einführung der Wechselordnung [1]). Die Motive zu den Januarverordnungen erläuterten, aus welchen Gründen man die Dringlichkeit im Sinne des § 105 der Verfassung angenommen habe und im Organisationsplan vom rheinischen Muster abgewichen, in den Bestimmungen über die Wahl der Geschwornen aber jenem Muster gefolgt war. Das Vorgehen der Regierung fand nur in Betreff der Wechselordnung Zustimmung, sonst in beiden Kammern energischen Widerspruch. Die Angriffe trafen sämmtlich darin zusammen, daß die Dringlichkeit der Januarverordnungen im Sinne des Artikels 105 der Verfassung nicht anzunehmen und daß deshalb mit der Ausführung nunmehr einzuhalten sei [2]). Sachlich stießen die nämlichen Gegensätze auf einander, wie sie zwischen Koch und Kisker bestanden. Es war erklärlich, daß die Rheinländer es übernahmen, den Ideen Koch's Worte zu leihen. Am energischsten ging in dieser Beziehung der Cölner Appellationsrath Leue, Abgeordneter zur ersten Kammer, vor. Er bezeichnete mit Koch die Verordnungen als ein „Flickwerk“ [3]), welches nicht zum Ziele, sondern wieder in den alten Absolutismus führe [4]). Daniels „eines der conservativsten Mitglieder der ersten Kammer“ [5]), erkannte zwar an, daß das Ministerium Brandenburg den Staat gerettet habe, warf demselben aber den Erlaß der Januarverordnungen als Verfassungsverletzung und als Ueberstürzung vor [6]), da er „keinen einzigen der vom Justizminister geltend gemachten Gründe als triftig anzuerkennen vermöge“ [7]). Gleichzeitig [8]) verlangte er baldigste Einbringung von Gesetzentwürfen über den Justizvorbereitungsdienst, über die Prüfungen, über die Stellung der Richter und über die Ausübung des Sachwalterberufs, indem er den freien Eintritt in denselben „unter nicht zu leichten Aufnahmebedin-

---

1) Verhandl. der 1. Kammer Bd. 1 S. 52.
2) Verhandl. der 1. Kammer vom 28. Sept. 1849 Bd. 2 S. 904 flg.
3) 8. März. Verhandl. Bd. 1 S. 56.
4) 22. März. Verhandl. Bd. 1 S. 184.
5) So Parisius in der 2. Kammer, 12. März, Verhandl. S. 112.
6) 21. März. Verhandl. der 1. Kammer S. 165. 166. 172. 175.
7) Verhandl. der 1. Kammer, 8. März S. 55 flg.
8) Drucksachen der 1. Kammer Bd. 1 Nr. 63. 91.

gungen" für das richtige Mittel erklärte, die Würde des Standes zu heben und den „mehr als 1600 unbesoldeten Assessoren[1]) einen nützlichen, ihren Nahrungsstand sichernden Wirkungskreis zu geben". Schließlich legte er nicht weniger als sieben selbständige Gesetzentwürfe vor, welche er als Material bei der Revision der Januarverordnungen benutzt wissen wollte. Einer derselben betraf die „Einrichtung des Landestribunals" und brachte damit zuerst den Gedanken an sofortige Herstellung eines einheitlichen obersten Gerichtshofes zum Ausdruck, weil es „der Würde und Einheit des Staates entspreche, eine einzige oberste Gerichtsstelle zu haben". Ueber hundert Jahre waren verflossen, seit Friedrich Wilhelm I. an die Verschmelzung des Kammergerichts mit dem Oberappellationsgericht hatte Hand anlegen wollen, und gerade hundert Jahre waren verflossen, seit Cocceji versuchte, das Fridericianische Generalcolleg zu bilden[2]); beide Versuche scheiterten, der erste am Widerstand der Minister, der zweite am Widerstand der betheiligten Richter, und als im Jahre 1834 Kamptz daran ging, in Neuvorpommern, wenn nicht die altländische Gesetzgebung einzuführen, doch noch vor der vollendeten Landrechtsrevision im Interesse der Staatseinheit, der Kostenersparniß und der Einführung eines beschleunigten Proceßganges das Oberappellationsgericht aufzulösen, da scheiterte dieser dritte Versuch am Widerspruche der pommerschen Stände[3]). So blieb es der Verordnung vom 2. Januar 1849 vorbehalten, das „Obertribunal" fortan für „die höchste Instanz in den Rechtssachen aus dem Bezirke des Appellationsgerichts Greifswald"[4]) zu erklären. Auf Daniels' Vorschlag hatte die Verfassungscommission den in die octroyirte Verfassung als Artikel 91 übergegangenen Satz zum Beschlusse erhoben: „die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden". Jetzt formulirte derselbe Abgeordnete alsbald bei Berathung der Januarverordnungen

---

[1]) Das war ein thatsächlicher Irrthum. Allerdings zählt der Terminskalender von 1850 über 1600 Obergerichtsassessoren auf, deren bei weitem größter Theil bekleidete aber etatsmäßige Stellen bei Land- und Stadtgerichten, war also besoldet; er hatte nur nicht in die Obergerichte einrücken können, wozu ihn das abgelegte Obergerichtsassessorenexamen legitimirte.

[2]) Siehe oben S. 69. 194.

[3]) Rev.-Min. G. 9 (1834).

[4]) V.-O. v. 2. Jan. 1849 § 28.

ein besonderes Gesetz[1]), welches „bis zu der Einführung einer den ganzen Staat umfassenden gemeinsamen Gesetzgebung" dem „Landestribunal zu Berlin" die vier gesonderten Wirkungskreise des bisherigen Obertribunals, des rheinischen Cassationshofs, des Justizsenats Ehrenbreitstein in Verbindung mit dem Oberappellationsgericht Greifswald[2]) und des Competenzgerichtshofs beilegte. Wie sehr Daniels zur Nachahmung der rheinischen Einrichtungen neigte, bewies sein weiterer Vorschlag[3]), „einstweilen" in Strafsachen die für das Verfahren im Bezirk Cöln gültigen Bestimmungen einzuführen. Dem Justizminister stellte er demgemäß die Zumuthung, jene französischen Bestimmungen „in deutscher Ausgabe mit Anpassungen der bestehenden Verhältnisse" bekannt zu machen.

Aber nicht blos von dieser Seite her erfuhren die Verordnungen vom 2. und 3. Januar Anfechtung. Auch Bornemann, Gerlach und Stahl wollten nichts davon wissen, daß der Artikel 105 die Maaßnahmen der Regierung rechtfertige, nur gaben sie zu, daß die exceptionelle Lage des Staates provisorische Einrichtungen gebiete, weil „weder heute noch morgen ein definitiver Zustand geschaffen werden könne". Von diesem Gesichtspuncte aus vereinigten sich Bornemann und Stahl, den Antrag Leue's auf Sistirung der begonnenen Organisation dadurch zu paralysiren, daß sie den Uebergang zur Tagesordnung beantragten, weil im Interesse des Landes eine Sistirung der fast beendeten Organisation nicht räthlich sei[4]). Als Bornemann gegen Leue bemerkte, dessen Antrag begegne dem Verlangen nach Brot damit, daß ein Stein geboten werde[5]), legte Leue zwei vollständig ausgearbeitete Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes und einer Strafproceßordnung für den Umfang der ganzen Monarchie vor[6]) und forderte wiederholt die Sistirung der begonnenen Organisation. Dasselbe Verlangen stellte Parisius in der zweiten Kammer[7]). Ihm waren provisorische Gesetze überhaupt „ein Unding", namentlich im Verhältnisse zur „großen Aufgabe

---

[1]) Rauer S. 95. Römer, Verf.-Urk. S. 174 Anm. 1. 2.

[2]) IV. Gesetz der Drucksache Nr. 91.

[3]) VII. Gesetz der Drucksache Nr. 91.

[4]) 22. März 1849. Verhandl. der 1. Kammer Bd. 1 S. 180.

[5]) Verhandl. der 1. Kammer Bd. 1 S. 170.

[6]) 24. März 1849. Verhandl. der 1. Kammer Bd. 1 S. 195. 259 flg.

[7]) 12. März 1849. Verhandl. S. 109.

der Märzrevolution, den Polizeistaat in einen Rechtsstaat überzuführen". Und Maaßnahmen, wie sie jetzt in's Leben treten sollten, nannte er eine Halbheit, weil es „mit der souveränen Stellung des Richters" unvereinbar sei, wenn man demselben ein Decernat in Verwaltungsangelegenheiten übertrage. Wer nach seiner festen Ueberzeugung Recht zu sprechen habe, dürfe sich nicht von dem Obergerichte oder dem Justizminister „hänseln lassen". Einzelne Abgeordnete erhoben gegen das Vorgehen des Ministeriums dann noch Angriffe von dem Sonderstandpuncte ihrer Heimath aus: in Westphalen wollte man die bestehende Gerichtsorganisation beibehalten, und am Ostrhein verlangte man den Anschluß an die rheinischen Einrichtungen[1]), den Einen also gingen die Januarverordnungen nicht weit genug, den Andern gingen sie zu weit; volle Billigung fanden sie nur in der nächsten Umgebung des Justizministers; denn als die Einzigen, welche neben Rintelen die Vertheidigung der Verordnungen übernahmen, traten in der ersten Kammer Simons und Bernuth auf[2]), die Räthe des Justizministers, ferner war es Kisker, welcher als eigentlicher Schöpfer der Verordnungen ausführlich den von ihm schon als Minister verfolgten Plan darlegte[3]), und es war der Oberlandesgerichtspräsident Wentzel aus Ratibor, welcher den Antrag Parisius bekämpfte[4]), seinerseits aber die vorläufige Gültigkeit der Verordnungen bis zur definitiven Einführung einer Gerichtsorganisation, einer Strafproceßordnung und einer Ordnung des Hypotheken-, Vormundschafts- und Kassenwesens gesetzlich sanctionirt sehen wollte.

Während die in der zweiten Kammer eingebrachten Anträge den Abtheilungen zur Berathung zugingen, gelang es Rintelen, in der ersten Kammer den Uebergang zur Tagesordnung über die gestellten Sistirungsanträge und den Beschluß durchzusetzen, daß die Gesetzentwürfe Leue's derjenigen Commission, welcher die Januarverordnungen zu prüfen oblag, lediglich zur Mitberücksichtigung bei den Berathungen überwiesen wurden. Der Commissionsbericht, welchen der Kammergerichtsrath Goltdammer als Referent erstattete, sprach sich für Ablehnung des Antrags Leue aus, indem er sowohl

---

[1]) 21. März 1849. Verhandl. der 1. Kammer Bd. 1 S. 163.

[2]) 21. März 1849. Verhandl. der 1. Kammer S. 162. 167.

[3]) Daselbst S. 176.

[4]) 15. März. Verhandl. der 2. Kammer S. 128flg.

anerkannte, daß die Januarverordnungen dringlich, als daß sie ihrer materiellen Grundlage nach den Verhältnissen des überwiegenden Theiles der östlichen Provinzen „für jetzt und für lange Zeit“[1]) angemessen seien. Der Verlesung des Berichtes fügte Goltdammer hinzu, indem er die Annahme des Antrags der Commission dringend empfahl: „Glauben Sie mir, meine Herren, die Frucht ist reif; legen sie dreist die Hand daran; kaum hat es seit einem Zeitalter einen Zweig der Verwaltung in Preußen gegeben, in dem die reformatorische Bewegung so vorherrschend gewesen ist als die Justiz; es ist kein System, welches nicht practisch versucht oder durch unendliche Vorarbeiten theoretisch geprüft worden wäre; dadurch ist eine Art äußerer Unruhe in die Justiz gekommen, die ihrem Wesen durchaus unzuträglich ist“. Dem entgegen erklärte zwar Leue die Annahme der Verordnungen für eine „Unmöglichkeit“, da sie nur die Fortsetzung des alten Uebels merkwürdigster Experimentirung und nicht des Staates würdig seien, welcher in Deutschland durch Intelligenz vorangehen müsse[2]). Aber die Versammlung entschied sich mit großer Mehrheit für die Tagesordnung, weil die Sistirung der fast beendeten, wenngleich durch Artikel 105 der Verfassung nicht gerechtfertigten Organisation unräthlich erscheine[3]).

Der Sieg, welchen der Justizminister erfochten, war nur ein Pyrrhussieg. Nachdem Rintelen schließlich noch auf eine Interpellation hin zugesagt hatte, daß „ganz entschieden“ die in Aussicht genommene Proceßordnung für Neuvorpommern und den Ostrhein nur nach vorgängiger Genehmigung der Kammern erlassen werden solle, erschien er nur noch einmal in der Kammer am 24. März, um dem Antrag Leue zu widersprechen[4]). Nach dem Vorschlage Kisker's, Goltdammer's und Bernuth's wurde dieser Antrag in gemilderter Form dahin angenommen, daß die Entwürfe Leue's den Abtheilungen zur Benutzung zugehen sollten. Aber in den Motiven, aus welchen man in der frühern Sitzung den Uebergang zur Tagesordnung beschlossen hatte, lag doch der unverkennbare Vorwurf, daß der Justizminister den Artikel 105 der Verfassung verletzt habe.

---

[1]) Verhandl. der 1. Kammer Bd. 1 S. 159 flg.

[2]) Daselbst S. 168 flg.

[3]) Daselbst S. 187.

[4]) Daselbst Bd. 1 S. 188. 195.

Ja, die Ablehnung des Antrags Bornemann-Stahl ließ den Schluß zu, daß die Kammer den Januarverordnungen jede rechtliche Grundlage habe absprechen und dadurch bei den Gerichten Zweifel über ihre eigene Competenz hervorrufen wollen. Bornemann vereinigte sich deshalb mit Kisker, Stahl und Goltdammer zu dem „schleunigen Antrage“, die octroyirten Verordnungen durch Kammerbeschluß „vorläufig zu genehmigen“, und die Kammer ging auch hierauf ein[1]). Aber ehe darüber verhandelt wurde, hatte Rintelen bereits erklärt, daß er „wegen Unwohlsein“ nicht in der Kammer erscheinen könne, und er wiederholte diese Erklärung, als der Antrag Bornemann und Genossen zur Berathung kam[2]). Zur selben Stunde erfolgte in Frankfurt die Kaiserwahl. An dem Tage, an welchem Friedrich Wilhelm die ohne Zustimmung der Bundesfürsten dargebotene Krone ablehnte, machte Rintelen der zweiten, und dann auch der ersten Kammer bekannt, daß er „wegen seines anhaltenden Brustleidens auf kurze Zeit um Dispensation von den Geschäften“ behufs einer vierzehntägigen Erholungsreise gebeten habe[3]). Er überließ damit Andern die Vertheidigung der Januarverordnungen in der zweiten Kammer, wo am 3. April der Commissionsbericht über den Antrag Parisius zur Verhandlung stand. Bischoff wurde ausersehen, diese wenig dankbare Aufgabe zu übernehmen. Mit wiederholtem Murren und wiederholter Unruhe hörte man seine Ausführungen, daß der Art. 105 das Vorgehen der Regierung rechtfertige[4]). Den Antrag der Commission, zur Tagesordnung überzugehen, amendirte Lothar Bucher, damals Assessor beim Oberlandesgericht in Stolpe, dahin, dem Uebergange zur Tagesordnung die Motivirung hinzuzufügen, daß das Ministerium für die Folgen seiner verfassungswidrigen Handlungsweise für verantwortlich, die Stellung eines Antrags auf Sistirung der Organisation aber nicht für angemessen erklärt werde[5]). Die Abstimmung über dies Amendement unterbrach der Minister des Innern durch Verlesung der Rede, mit welcher der König die Deputation der National-

---

[1]) 26. März 1849. Verhandl. der 1. Kammer S. 224 flg.

[2]) 28. März 1849. Das. S. 202. 223.

[3]) Verhandl. der 1. Kammer Bd. 1 S. 278, der 2. Kammer S. 347, J.-M.-Acten 4 vol. 1 fol. 136. 139.

[4]) Verhandl. der 2. Kammer S. 353. 354.

[5]) Verhandl. der 2. Kammer S. 362 flg.

versammlung verabschiedet hatte. Unmittelbar danach verkündete der Präsident die Annahme des Bucher'schen Amendements.

Die Stellung Rintelen's war damit unhaltbar geworden. Acht Tage später, am 10. April, also noch während seines Urlaubs, erhielt er auf seinen Antrag die Entlassung unter der Ernennung zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Münster[1]). Die Zeitungen berichteten, der Abgang Rintelen's werde freudig begrüßt, weil er für einen Ehrenmann gegolten und man bedauert habe, daß ein solcher die Legalisation der rettenden That des Ministeriums Brandenburg übernehmen konnte. Es wurde auch behauptet, er habe sich beim Beginne seines Ministeramtes den Posten in Münster schriftlich von Brandenburg zusichern lassen. Das letzte der vier Justizministerien des Jahres 1848 war verschwunden, seinen Vorgängern an kurzer Dauer gleich, an Bedeutung dadurch überlegen, daß — mehr durch Zufall als etwa durch die überwiegende Tüchtigkeit seines Trägers — die Januarverordnungen ihm zuzurechnen waren.

---

3. Capitel.

Seit dem Jahre 1848.

1. Die Präliminarien der Verfassungsrevision.

Es lag nahe, Simons das Portefeuille des Justizministers zu übertragen. Er war eine verhältnißmäßig noch jugendliche Kraft[2]), welche von 1830 bis 1847 im Dienste der rheinischen Staatsprocuratur und seitdem im Dienste des Justizministeriums sich bewährt, vor Allem aber in den ständischen Verhandlungen das Auge des Königs auf sich gezogen hatte. Ihn traf daher die Wahl. Die Bekannt-

[1]) J.-M.-Acten Münster, Obergericht Nr. 1 vol. 13 fol. 143 v. Er starb in dieser Stellung am 28. Oct. 1869. J.-M.-Acten R. 220, II b Verw. fol. 13. Z. 13 vol. 5 fol. 101.

[2]) Geboren 1803 als Sohn eines Elberfelder Kaufmannes. Er war Schüler des Gymnasiums zu Gotha. Als Referendar bat er im Jahre 1830 Dankelmann um Versetzung nach Cöln. J.-M.-Acten, Assessoren in Cöln, Appellhof Nr. 3. fol. 57. 64. J.-Min. 28 vol. 5 fol. 172.

machung der Order, durch welche er ernannt wurde, geschah unter dem 11. April[1]); an demselben Tage erschien auch der neue Minister in der ersten Kammer, ohne daß darin irgendwie der eingetretene Wechsel Erwähnung fand[2]). Als Simons zwei Tage später ebenso in der zweiten Kammer sich einführen und an den Verhandlungen sich betheiligen wollte, ertönte von der Linken der Ruf[3]): „Wir kennen den Herrn nicht", und ein Abgeordneter erklärte, der Präsident könne dem Justizminister, da derselbe „hier nicht eingeführt sei", das Wort nicht geben. Eiligst wurde ein Schreiben Brandenburg's herbeigeschafft, welches die „in der hohen Kammer erhobenen Zweifel", ob Simons Justizminister sei, durch die Mittheilung dieser „im Staatsanzeiger bereits verkündeten" Ernennung beseitigte. Nun erst gelangte Simons zum Wort. Sein Debut bestand darin, daß er die von der Staatsregierung beabsichtigte Einschränkung der Benutzung von Straßen und Plätzen, um Placate anzuschlagen, gegen den Vorwurf der Verletzung garantirter Preßfreiheit vertheidigte; er wies auf analoge andre Gesetzgebungen, namentlich auf die französische hin. Mit Stimmengleichheit lehnte zwar die Kammer ab, die Gesetzesvorlage sofort „als unzulässig" zurückzuweisen, aber als in die Berathung nunmehr eingetreten wurde, griff der Abgeordnete und Oberlandesgerichtspräsident von Kirchmann, „außerordentlich überrascht" von dem Standpuncte des Justizministers, denselben sofort auf das Heftigste an. „Solche Vermischungen der Begriffe von Polizei und Justiz, wie wir sie von dem neuen Herrn Justizminister haben hören müssen," — rief Kirchmann aus — „halte ich für sehr bedenklich für das, was das Land von ihm zu erwarten hat; gerade der Justizminister sollte Derjenige sein, der es durch das Festhalten am Gesetz gegen die Willkür der Polizei schützt; wenn dieser aber selbst die Justiz mit der Polizei vermischt, so sind die Aussichten trübe genug". Simons versicherte dem gegenüber[4]), daß er „mit freiem und reinem Bewußtsein an die Stelle getreten sei, welche er einnehme, und daß er dasselbe sich zu erhalten hoffe, ohne sich durch derartige Angriffe beirren zu lassen"; die Gegensätze zwischen Landtag und Ministerium, wie

---

1) J.-M.-Bl. S. 219.

2) Verhandl. Bd. 1 S. 289.

3) Daselbst S. 446.

4) Daselbst S. 460.

sie bereits zu Rintelen's Zeit sich angebahnt hatten, begannen indeß nunmehr alsbald auch Simons gegenüber sich zu schärfen. Nur wenige Male hatte er noch Gelegenheit, vor diesen Kammern, deren Tage gezählt waren, zu sprechen[1]), zweimal bei bedeutungsvollen Anlässen, nämlich in der ersten Kammer, als am 20. April der Bornemann'sche Antrag verhandelt wurde, und am 25. April in der zweiten Kammer unmittelbar vor deren Auflösung. Der Bornemann'sche Antrag erledigte sich für die Regierung so günstig als möglich: man ging zur Tagesordnung über, weil die beschlossene Ablehnung des Antrags, die Januarverordnungen zu sistiren, „bereits die Genehmigung der Ausführung jener Verordnungen enthalte"[2]), und Simons sah dadurch mit Recht jeden Zweifel an der Rechtsbeständigkeit der Verordnungen gehoben, die Rechtsprechung aber gesichert und ihre Grundlagen befestigt. Geringern Erfolg hatten die Ausführungen des Justizministers, welche dem Ausschußberichte über Waldeck's Antrag, den Belagerungszustand aufzuheben, entgegentraten. Der unter Jacoby's Vorsitz und Bucher's Referat gefaßte Beschluß des Ausschusses verlangte vom Ministerium Aufhebung des Belagerungszustandes[3]). Simons gab dem gegenüber zwar zu, daß es in Preußen an Gesetzen fehle, welche diesen Gegenstand vollständig regelten, er berief sich aber auf Belgien und Frankreich, wo ohne Mitwirkung der legislativen Factoren der Belagerungszustand verhängt werden könne, und auf die octroyirte Verfassung, welche, ohne die Nothwendigkeit der Zusammenberufung der legislativen Organe vorzuschreiben, die Verhängung des Belagerungs-Zustandes anerkenne, die Suspension der im Art. 110 bezeichneten Rechte gestatte und ein Gesetz zu näherer Regelung des Gegenstandes vorbehalte, bis dahin aber die seitherigen Vorschriften bestehen lasse. Die Antwort der Kammer, daß der Belagerungszustand ungesetzlich sei, führte zu ihrer Auflösung[4]). Damit erklärte die Regierung, daß sie die Hoffnung aufgebe, eine Vereinbarung über die Maaßregeln, welche sie im Wege der Octroyirung getroffen, mit den gegenwärtigen Volksvertretern zu erzielen; sie

---

[1]) Am 16. 24. 25. April vor der zweiten Kammer. Verhandl. S. 473. 608. 641; am 20. April vor der ersten Kammer. Verhandl. Bd. 1 S. 319. 320.

[2]) Verhandl. der 1. Kammer Bd. 1 S. 320 flg.

[3]) Verhandl. der 2. Kammer S. 627 flg.

[4]) Verhandl. der 2. Kammer S. 670 flg.

kehrte zurück zu dem Standpuncte, auf welchem sie am 5. Dezember des Jahres 1848 sich befand. Nicht einen Fuß breit war inmittels der Ausbau des constitutionellen Staates vorgeschritten. Man hatte sich überzeugt, daß, um weiter zu kommen, andre Wege eingeschlagen werden müßten. In Sachsen und in Baden lagen die Dinge ebenso; in Dresden erfolgte am nämlichen Tage wie in Berlin, in Carlsruhe vier Tage später die Auflösung der Ständeversammlung; die ersten Maitage brachten den Aufstand in der Pfalz, in Sachsen, in Baden [1]). Um einer ähnlichen Anarchie vorzubeugen, war es in Preußen Zeit, soviel als thunlich, sich auf die hier zuverlässigeren militärischen Kräfte zu stützen. Dies geschah durch den Erlaß einer Nothverordnung über den Belagerungszustand (10. Mai) [2]). Für den Fall eines Krieges erhielten die militärischen Festungs- oder Bezirkscommandanten, für den Fall eines Aufruhrs erhielt das Staatsministerium die Befugniß, den Belagerungszustand zu erklären und dadurch die Ausübung der vollziehenden Gewalt an die Militärbefehlshaber zu übertragen. An Weiterführung innerer organisatorischer Arbeiten auf dem Gebiete des Rechtswesens war in diesem Augenblicke nicht mehr zu denken. Der Justizminister entließ daher Kisker nach Naumburg unter Vorbehalt seiner Zurückberufung, wenn dieselbe bei künftigen legislativen Berathungen erforderlich werden solle, und unter vollster Anerkennung der bei der Einführung der neuen Gerichtsverfassung geleisteten so ersprießlichen Hülfe [3]). Die Zurückberufung geschah demnächst in der Weise, daß Kisker in die erste Kammer gewählt wurde und sich sehr rege am Abschlusse der Verfassung betheiligte; während des Sommers 1854 starb er an Gehirnentzündung in Swinemünde, wohin er, wegen Augenleidens beurlaubt, von Baden-Baden zur Nachcur gereist war [4]).

Wenn noch Zweifel darüber bestanden hätten, welches nach Niederwerfung des badischen Aufstandes der nächstnothwendige Schritt der Regierung sein müsse, so lösten sich diese Zweifel, als in der zweiten Hälfte des Mai die Reichsregierung und das Parlament in Frankfurt ihre Machtlosigkeit bewiesen und auseinander-

[1]) Bulle Bd. 2 S. 119 flg.
[2]) Ges.-S. S. 165.
[3]) 18. Mai 1849. J.-Min. 4 vol. 1 fol. 145.
[4]) J.-M.-Acten II b Verw. Naumburg, Obergericht 1 vol. 27 fol. 4. 21.

fielen. Das Ministerium Brandenburg schlug dem Könige vor, durch ein neues Wahlgesetz die indirecten Wahlen an Stelle der directen zu setzen und das Dreiclassensystem der Urwähler einzuführen[1]), um „den grellen Widerspruch auszugleichen, worin sich bisher die Ausübung des allgemeinen Stimmrechts mit der Natur der wirklichen Lebensverhältnisse befand"[2]).

Die neuen Wahlvorschriften machten es nothwendig, erst eine allgemeine directe Besteuerung in's Werk zu setzen; deshalb war eine geräumige Frist bis zum Zusammentritt der Kammern erforderlich. Der Termin hierzu wurde bis zum 7. August hinausgerückt. Bis dahin war auch zu hoffen, daß die Revolution in Baden niedergeworfen und die schleswig-holsteinische Frage von Preußen, welches an der Stelle der gelähmten Reichsregierung gerade damals die Führung in den Herzogthümern übernommen hatte[3]), gelöst sein würde. So blieb der Regierung Zeit und Gelegenheit, etwa ihr geboten scheinende gesetzgeberische Maaßregeln auf dem Wege der Nothverordnung zu ergreifen. Am 8. Juni erhielt der Prinz von Preußen den Oberbefehl über die preußischen Truppen, welche am 25. Juni in Carlsruhe einrückten[4]); am 29. Juni erging die Verordnung „zur Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes", am 30. die Verordnung, welche der ausgearteten Preßfreiheit wenigstens einige, nach der Meinung des Königs freilich kaum ausreichende Schranken setzten sollte[5]). Ja es blieb sogar Angesichts des raschen Erfolges der Truppen in Baden die Zeit, noch vor dem Zusammentritt der Kammern einzelne wichtige Puncte der zu bewirkenden Rechtsreformen im Wege der Nothverordnung zu erledigen. Dahin gehörten die durch die Verfassung gebotene Scheidung des Disciplinarverfahrens gegen Richter von dem Disciplinarverfahren gegen andre Staatsbeamte[6]), auf welche nicht blos die Erfahrung der Jahre 1844 bis 1848, sondern auch ein Antrag des Obertribunals im Januar 1849 den damaligen

[1]) Antrag vom 29. Mai 1849. Verhandl. der 2. Kammer Bd. 1 S. VIII flg.
[2]) Thronrede vom 7. Aug. 1849. Verhandl. der 1. Kammer Bd. 2 S. 407.
[3]) Bulle Bd. 2 S. 128 flg.
[4]) Bulle Bd. 2 S. 119 flg.
[5]) Ges.-S. S. 221 flg. 226 flg.
[6]) V.-O. vom 10. Juli und 15. Juli 1849. Ges.-S. S. 253. 271.

Justizminister hingedrängt hatte[1]), und ferner die Civilproceßordnung für Greifswald und Ehrenbreitstein, eine Reproduction des Kisker'schen Entwurfes aus dem Januar 1849[2]). Das Versprechen Rintelen's, diese Proceßreform erst nach vorgängiger Genehmigung der Kammern in's Werk zu setzen, erachtete Simons für sich nicht als bindend. Er fügte im Verordnungswege den Schlußstein in die auf Grund der Januarverordnungen begonnene Justizreform und konnte am 29. Juli die vollständige Uebersicht der nunmehr bestehenden Gerichte und Staatsanwaltschaften veröffentlichen[3]). Zu den Persönlichkeiten, denen durch die Neugestaltung dieser Behörden ein veränderter Wirkungskreis angewiesen wurde, gehörte Friedberg; er überkam als Oberstaatsanwalt die Leitung der Staatsanwaltschaft des Appellationsgerichtsbezirks Greifswald mit dem Specialauftrag, in Verbindung mit dem Appellationsgerichtspräsidenten Hassenpflug die neue Gerichtsorganisation einzuführen, ohne jedoch, wie sich zeigen wird, dadurch der Mitarbeiterschaft an den legislativen Aufgaben des Justizministeriums gänzlich enthoben zu werden.

Die Hoffnung der Regierung, zu günstigeren Resultaten mit den neugewählten Kammern zu gelangen als mit den frühern, sollte sich diesmal verwirklichen. Ueber 200 Beamten hatte das veränderte Wahlgesetz einen Abgeordnetensitz verschafft; in der ersten Kammer fanden sich wieder Auerswald und Hansemann, Kisker, Bornemann und Bernuth, Daniels, Heffter, Stahl und Gerlach. Ihre Aufgabe war ihnen von vorn herein vorgezeichnet; sie lautete in erster Linie: Revision der Verfassung, in zweiter: Revision der ergangnen Nothverordnungen, und in dritter: Berathung der bereits im Dezemberpatent angekündigten Gesetze. Nach sechs Monaten konnte beim Schlusse der Kammern (26. Februar 1850) der Ministerpräsident verkünden[4]), daß „nicht blos das wichtige und umfassende Werk der Verfassungsrevision seinen Abschluß gefunden, sondern auch 50 Gesetzentwürfe und Verordnungen die Genehmigung der Kammern erhalten hätten, von denen bereits 24 durch die Gesetzsammlung publicirt seien". Was das Jahr 1848 verlangt hatte,

[1]) J.-Min.-Acten O. 125 vol. 1 fol. 4 flg.

[2]) Siehe oben S. 658. Ges.-S. S. 307 (24. Juli 1849).

[3]) J.-Min.-Bl. S. 350 flg.

[4]) Verhandl. der 2. Kammer Bd. 5 S. 3286. 3287.

kam solchergestalt, wenn auch theilweis gemildert unter dem Einflusse der seit Ende 1849 wieder erstarkten Regierungsgewalt, im Wege der Vereinbarung mit der Volksvertretung zu Stande. Nur gehörten freilich keineswegs alle im Ressort des Justizministers ergangenen provisorischen Gesetze zu den beim Schlusse der Kammern verabschiedeten. Die Hauptgesetze, nämlich die über Gerichtsorganisation, Strafverfahren[1]) und richterliche Dienstvergehen blieben unerledigt, obwohl bereits am 15. August zur Berathung derselben eine der mehr als zwanzig Commissionen, welche man in der ersten Kammer bildete, unter Bornemann's Vorsitz zusammentrat. Ammon als Berichterstatter beantragte, an Stelle der Verordnung vom 3. Januar eine einheitliche Strafproceßordnung zu setzen; die Commission wollte sich aber mit bloßer Revision der Verordnung begnügen[2]). Ohne weitere Beanstandung erhielten die Verordnungen, betreffend die bäuerlichen Verhältnisse in Westphalen[3]) und in Schlesien[4]), die Genehmigung der Kammern. Die Verordnung über die Anreizung der Soldaten zum Ungehorsam erfuhr nur eine vom Justizminister gern entgegengenommene Erhöhung des angedrohten Strafmaaßes[5]); der Vorschlag eines Abgeordneten der zweiten Kammer, das angedrohte Strafminimum zu beseitigen, welchen Kisker in der ersten Kammer wieder aufnahm, bekämpfte Simons in beiden Kammern mit Erfolg[6]); das Gesetz erschien unterm 19. November 1849 in der von der zweiten Kammer angenommenen Fassung[7]).

Eine längere Discussion, welche aber schließlich zu unveränderter Billigung der Regierungsvorlage führte[8]), veranlaßte die Verordnung vom 21. Juli, betreffend das Civilproceßverfahren in den Bezirken von Greifswald und Ehrenbreitstein. Materiell geändert wurde dagegen die von der Regierung vorläufig eingeführte Wechsel-

---

[1]) Drucksachen der 1. Kammer 1849—1850 Bd. 2 Nr. 143 (VI. Kommission).

[2]) Commissionsbericht vom 20. Febr. 1850. Drucksachen der 1. Kammer Bd. 7 Nr. 640.

[3]) Bekanntm. vom 13. Nov. 1849. Ges.-S. S. 406. Verhandl. der 1. Kammer Bd. 2 S. 654 flg.

[4]) Bekanntm. vom 12. Febr. 1850. Ges.-S. S. 44.

[5]) Verhandl. der 2. Kammer 11. Sept. 1849 Bd. 1 S. 271 flg.

[6]) Verhandl. der 1. Kammer 2. Nov. 1849 Bd. 3 S. 1285. 1286.

[7]) Ges.-S. S. 417.

[8]) Bekanntm. vom 23. Febr. 1850. Ges.-S. S. 67.

ordnung, so daß in dieser Beziehung die Verordnung vom 6. Januar 1849 der Ergänzung durch ein neues Gesetz bedurfte [1]).

Berichterstatter der ersten Kammer über die Verordnung vom 21. Juli war Heffter [2]), Vorsitzender der Kommission Bornemann; zu den Kommissionsmitgliedern gehörten Daniels, Gerlach, Kisker, Bethmann-Hollweg. Der Antrag der Commission ging auf Genehmigung. Ueber die Erfolge der Verordnung in der Praxis hatten sich die Oberstaatsanwälte in Greifswald und Ehrenbreitstein, sowie verschiedene Richter der Bezirke günstig geäußert, nur die vereinzelte Stimme eines in seinen persönlichen Rechten vermeintlich verletzten Bürgermeisters forderte ein neues Civilproceßgesetz auf Grund der bisherigen pommerschen Landesgesetze [3]). Daniels bestritt, daß auf Grund des Artikels 105 das bisherige Proceßrecht in so weitem Umfange hätte geändert werden müssen. Er wies auf die Humanität und auf die große Achtung vor dem materiellen Rechte hin, welche alle Bestimmungen des preußischen Rechtes bisher beseelt habe. Seine und des Abgeordneten Frech Verbesserungsanträge wurden aber, nachdem der Justizminister und ebenso Bornemann wie Kisker für unveränderte Annahme der Regierungsvorlage eingetreten waren, abgelehnt. Die Justizcommission der zweiten Kammer wie die letztere selbst erkannte ohne Bedenken die Dringlichkeit der Verordnung wie die Zweckmäßigkeit ihres materiellen Inhalts an und stimmte dem Beschlusse der ersten Kammer zu [4]).

Die Vorlage der Wechselordnung erregte insofern Wünsche, als der Abgeordnete Kupfer in der ersten Kammer nicht blos die Prüfung der Einführungsverordnung, sondern auch der vom Reichsverweser verkündeten Wechselordnung in materieller und formeller Beziehung beantragte [5]). Weiter veranlaßte der Art. 1 der Wechselordnung, welcher jeden Verpflichtungsfähigen für wechselfähig erklärte, den Abgeordneten Daniels zu dem Antrage, die zwecklosen und veralteten Beschränkungen der Darlehnsfähigkeit von Militärper-

[1]) Gesetz vom 15. Febr. 1850. Ges.-S. S. 53 flg.

[2]) Bericht vom 12. Dez. 1849. Drucksachen Bd. 5 Nr. 466. Verhandl. vom 16. Jan. 1850 Bd. 5 S. 2246 flg.

[3]) Verhandl. der 1. Kammer Bd. 5 S. 2247.

[4]) Verhandl. der 2. Kammer Bd. 5 S. 2973 flg. (20. Febr. 1850).

[5]) 24. März 1849. Drucksachen der 1. Kammer Nr. 75.

sonen, Schauspielern und Studirenden aufzuheben[1]). Endlich erklärte mit Rücksicht auf die Wechselordnung der Abgeordnete Magnus ein erleichtertes Creditverfahren für ein dringend empfundenes Bedürfniß und glaubte bei der „zur Herbeiführung der Einigkeit Deutschlands“ erstrebenswerthen Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung zunächst wenigstens „in möglichst kurzer Frist“ die Vorlage einer für alle Landestheile gültigen Concursordnung fordern zu müssen[2]). Ueber den Antrag Daniels ging man aber zur Tagesordnung über, sich bescheidend, daß der damalige Zeitpunct der Häufung von Arbeiten dringendster Art sich nicht eigne, die Lehre von der Darlehnsfähigkeit umfassend zu revidiren[3]). Magnus entschloß sich darauf, seinen Antrag fallen zu lassen, nachdem der Justizminister erklärt hatte, daß er zwar Veranstaltung getroffen, die Ausarbeitung einer Concursordnung einzuleiten, daß indeß ein Entwurf in der laufenden Session noch nicht vorgelegt werden könne[4]). Der Antrag Kupfer fand keine Majorität, weil man einsah, daß Preußen gerechte Vorwürfe auf sich lade, wenn es das einzige durch gemeinsame Bemühungen aller Regierungen gelungene Gesetz, ein aus vormärzlicher Zeit vor dem Untergange gerettetes Gut, zu zerstören begönne[5]). Der Einführungsverordnung wurden einige Zusätze[6]) gegeben, welche der nähern Feststellung der Einzelstaaten überlassen oder in Folge der Aufhebung bisheriger Gesetze erforderlich waren. Simons hatte diesen aus der Initiative der Kammern hervorgehenden Vorschlägen keinen Widerspruch entgegenzusetzen. So machte das Zustandekommen der Wechselordnung noch weniger Schwierigkeit, als die definitive Annahme der Proceßverordnung für Greifswald und Ehrenbreitstein[7]).

---

[1]) Drucksachen der 1. Kammer Bd. 1 Nr. 86.

[2]) Drucksachen Nr. 98.

[3]) Grein's Bericht vom 14. Sept. 1849. Drucksachen Bd. 2 Nr. 182. Verhandl. vom 25. Sept. Bd. 2 S. 850 flg.

[4]) Verhandl. vom 13. Aug. 1949 Bd. 2 S. 421.

[5]) Tommau's Berichte v. 18. Sept. 1849. Drucksachen der 1. Kammer Bd. 3 Nr. 212. Nr. 213. Verh. der 1. Kammer vom 28. Sept. Bd. 2 S. 904. 917. 918.

[6]) Bestimmung, welche Tage für Preußen allgemeine Feiertage seien, Einschränkung des Wechselarrestes gegen Militärpersonen, wechselprocessualische Vorschriften und Vorschriften über kaufmännische Anweisungen.

[7]) Zunächst in der 1. Kammer. 22. October 1849. Verh. Bd. 3 S. 1185. Drucksachen Nr. 298.

Ein wichtiges politisches Gebiet berührten zwei Gesetzesvorlagen, welche der Justizminister über den Schutz der persönlichen Freiheit und die Stellung unter Polizeiaufsicht machte. Damit wurde eine Revision der Habeas-Corpus-Acte vom 24. September 1848 bezweckt, da dieselbe, wie die Motive ausführten, näherer Bestimmungen über die Gründe, aus welchen die Stellung unter Polizeiaufsicht solle erfolgen können, ermangele und außerdem „fast unmittelbar nach ihrem Erscheinen Anlaß zu vielfachen Beschwerden gegeben habe", weil sie die Behausung der Verbrecher zum unverkennbaren Nachtheil der öffentlichen Sicherheit mit demselben weitgehenden Schutze, wie die Wohnung Unbescholtener bekleidete. Der ausführliche Bericht, welchen Bornemann Namens der Rechtspflegecommission der ersten Kammer erstattete[1]), trat der Auffassung der Regierung fast überall bei, und fand die Zustimmung der Mehrheit, wenngleich er eine lebhafte Discussion anregte, bei welcher der Justizminister, unterstützt von Bischoff, und die Abgeordneten Gerlach, Kisker, Daniels, Bernuth, Goltdammer sich betheiligten[2]). In der zweiten Kammer setzte hauptsächlich der Abg. Reichensperger vom Standpuncte des rheinischen Rechtes aus Widerspruch entgegen. Er sah in den Vorschlägen der Regierung einen enormen Rückschritt für diejenige Provinz, in welcher eine mehr als vierzigjährige Erfahrung für Beibehaltung des zur Zeit des Höhepunctes napoleonischer Macht gegebenen Rechtssystems spreche und verlangte, daß nur dem Richter und den unter seiner Autorität stehenden Beamten der gerichtlichen Polizei das Recht der Freiheitsbeschränkung zugestanden werde. Der Abg. Kühlwetter dagegen glaubte den Standpunct des von ihm als Minister eingebrachten Gesetzes vom September 1848 vertheidigen zu sollen, weil dasselbe bestimmte Indizien für die Zulässigkeit der Verhaftung hinstelle, während künftig das subjective Ermessen der Polizei maaßgebend sein solle. Da Simons, einst Mitglied der Commission, aus deren Berathung jenes Gesetz hervorgegangen war, den Vorwurf fühlte, welcher für ihn in Kühlwetter's Worten lag, so unternahm er, vor der Kammer darzulegen, „daß von seiner Seite auch nicht im allermindesten ein Aufgeben der Grundsätze stattgefunden habe, die von ihm stets und auch in

[1]) Drucksachen Bd. 4 Nr. 349 (15. Nov. 1849).

[2]) Verhandl. der 1. Kammer Bd. 4 S. 1645 flg. 1685 flg.

schwererer Zeit als der gegenwärtigen vertheidigt worden seien". Er berief sich auf die erfahrungsmäßig hervorgetretene Revisionsbedürftigkeit des bestehenden Rechtes und hatte die Genugthuung, daß schließlich die zweite Kammer den von der Regierung angenommenen Beschlüssen der ersten Kammer zustimmte.

Aehnliche principielle Gegensätze traten in der zweiten Kammer bei Berathung des von der Regierung vorgelegten, politisch ebenfalls sehr bedeutsamen Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht hervor[1]). Die Vertheidigung lag hier in erster Linie dem Minister des Innern ob. Der Justizminister hatte nur einzelne Rechtspuncte zu erörtern, indem er z. B. mit dem Abg. Beseler über die Frage der Strafrechtstheorie in Streit gerieth, ob ohne Nachweis eines Verschuldens die Verletzung von Ordnungsvorschriften strafrechtlich geahndet werden könne[2]). Als Simons sich für die Zulässigkeit derartiger Bestrafungen aussprach, sah Beseler darin die Entwicklung einer ihm „bis jetzt unbekannt gebliebenen Theorie"[3]), da, wie er meinte, „nach dem Strafrecht aller cultivirten Nationen" Niemand Strafe verdiene, den nicht ein Verschulden treffe. Den vielfachen Aenderungen, welche die zweite Kammer in der Richtung größerer Einschränkung des Vereinsrechtes am Regierungsentwurf vorgenommen hatte, trat die erste Kammer, welcher Goltdammer den Commissionsbericht erstattete[4]), bei, und so kam als Ersatz der Verordnung vom 29. Juni 1849 das am 11. März 1850 publicirte Vereinsgesetz zu Stande[5]), wie es heute noch gilt.

Am nämlichen Tage konnte als Ersatz der Verordnung vom 18. December 1848 das Gesetz über die Diebstahls- und Injurienstrafen verkündet werden[6]). Die Commission der ersten Kammer unter Goltdammer's Vorsitz verlangte, daß dem Staatsanwalt das Recht gewährt werde, im Interesse der öffentlichen Ordnung auch

---

1) Verhandl. 16. Febr. 1850 Bd. 5 S. 2770 flg.

2) Das. S. 2796. 2797.

3) Bockum-Dolffs erklärte es zur Characteristik der gefaßten Beschlüsse in der 1. Kammer für stets etwas Bedenkliches, wenn die Kammern ministerieller sein wollen als das Ministerium. Verhandl. 21. Febr. 1850 Bd. 5 S. 2866.

4) Verhandl. 21. Febr. 1850 Bd. 5 S. 2865 flg.

5) Ges.-S. S. 277.

6) Ges.-S. S. 174.

bei Privatbeleidigungen einzuschreiten. Man wollte in diesem Puncte eine Annäherung der landrechtlichen Gesetzgebung an die rheinische[1]). Simons hatte keinen Grund zu widersprechen, fand aber einen lebhaften Gegner an Kisker, der sich zwar einen Freund, wenngleich keinen unbedingten Verehrer vieler rheinischen Institutionen nannte, es indeß für räthlicher hielt, „den bewährten bisherigen Grundsätzen des deutschen Rechtes treu zu bleiben" und die beantragte Aenderung zu streichen. Er hatte sich nicht des Beifalls der Kammern zu erfreuen; es verblieb bei den Commissionsbeschlüssen, und diese wurden, da die zweite Kammer beitrat, zum Gesetze erhoben[2]).

---

2. Die Verfassungsrevision.

Die Revision der Verfassung hatten die Kammern, welche im August des Jahres 1849 zusammentraten, als ihre Hauptaufgabe zu betrachten; ihr widmeten sie sich auch mit angespannter Kraft. Der Schwerpunct der Thätigkeit, welche sich entwickelte, fiel in die Commissionsberathungen und Commissionsberichte; was von der Ministerbank geleistet wurde, beschränkte sich meist auf die Vertheidigung der Regierungsvorlage oder auf Zustimmungserklärung zu solchen Anträgen, welche aus dem Schooße der einen oder der andern Kammer hervorgingen, um über die Bestimmungen der octroyirten Verfassung hinaus die Regierungsrechte zu erweitern. Namentlich fiel diese Aufgabe Simons zu; eine irgend tiefer gehende Rede über wichtige Fundamentalfragen ist jedoch seinerseits während der Verhandlungen über die Verfassung nicht gehalten; er griff verhältnißmäßig wenig in die Discussion und nur da ein, wo sein Ressort speciell betheiligt war.

Die gesammten Verhandlungen schieden sich äußerlich in zwei Theile: Mitte Dezember waren sämmtliche Verfassungsartikel in beiden Kammern durchberathen, und es waren die übereinstimmenden wie die abweichenden Beschlüsse festgestellt. Dann folgte eine dreiwöchige Pause, während welcher sich die Regierung über die gestellten Anträge schlüssig machte. Am 7. Januar 1850 ver-

[1]) Verhandl. Bd. 5 S. 2809 flg. (18. Febr. 1850).

[2]) Verhandl. vom 25. Febr. 1850 Bd. 5 S. 3270 flg.

kündete eine Allerhöchste Botschaft, wie der König das Werk zu Ende geführt zu sehen wünsche. Hiermit begann der zweite Theil der Berathungen; aus ihm konnte bereits am 31. Januar die vereinbarte Verfassung hervorgehen.

Um die Angelegenheit möglichst zu fördern, war der Arbeitsstoff in fünf Fächer getheilt und für jedes dieser Fächer eine besondere Commission gebildet. Daneben bestand eine Centralcommission unter Ammon's Vorsitz, in welche von jeder Abtheilung zwei Berichterstatter für die ganze Verfassung und außerdem noch Berichterstatter für jedes Einzelfach erwählt wurden[1]). Sobald ein Einzelfach von der einen Kammer durchberathen war, gingen die Beschlüsse an die andere Kammer, damit gleichzeitig in beiden Kammern die Arbeiten vorrücken konnten. Die fünf Fächer hatten zum Gegenstande die sogenannten Freiheitsrechte[2]), das Religions- und Unterrichtswesen[3]), das Kriegswesen[4]), die Verhältnisse des Grundeigenthums[5]) und schließlich alle übrigen Theile der Verfassung, nämlich die Vorschriften über das Staatsgebiet, den König, die Minister, die Kammern, die richterliche Gewalt, die Staatsbeamten, die Finanzgewalt, die Gemeinde-, Kreis- 2c. Verbände[6]).

Das erste Eingreifen des Justizministers in die Debatten wurde veranlaßt durch den Versuch des Abgeordneten Reichensperger, die Gewährleistung der persönlichen Freiheit mit festern Schranken zu umgeben, als der Verfassungsentwurf sie bot[7]). Reichensperger sprach hier dieselben Gedanken aus, welche ihn schon im Juni 1848 als Mitglied der damaligen Verfassungscommission, sowie später, wie wir bereits sahen, bei dem Gesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit leiteten[8]). Er verlangte, weil „eine Verfassung eine wahre Handveste der Nation, erhaben über die Wechselfälle und die Leidenschaften des Augenblicks und deshalb in Erz ge-

---

[1]) Drucksachen der 1. Kammer Bd. 2 Nr. 163.

[2]) Art. 3—10: Gleichheit vor dem Gesetze, Gewährleistung persönlicher Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigenthums, Abschaffung der Ausnahmegerichte, Freiheit der Auswanderung; Art. 24—31: Preßfreiheit.

[3]) Art. 11—23.

[4]) Art. 32—37.

[5]) Art. 38—40.

[6]) Art. 1. 2. 41—112.

[7]) Verhandl. der 2. Kammer 3. Oct. 1849 Bd. 1 S. 516 flg.

[8]) Rauer S. 17. Siehe oben S. 675.

gossen sein müsse", zur Sicherstellung der eigentlichen Grundbedingung jeder politischen Freiheit den klaren Ausdruck in Artikel 5, daß außer im Falle der Ergreifung auf frischer That nur auf Grund eines richterlichen Befehls Verhaftungen stattfinden dürften. Aber Simons, unterstützt von Simson, dem Berichterstatter der Commission, legte dar, daß der Begriff der Betretung auf frischer That kein fest bestimmbarer sei, und daß es deshalb sich nicht empfehle, durch Aufnahme einer solchen Terminologie in die Verfassung die Gesetzgebung ohne Noth zu beschränken. Eine „überwiegende" Majorität schloß sich dieser Auffassung an und verwarf den Antrag Reichensperger.

Daß „Ausnahmegerichte und außerordentliche Commissionen" für alle Zukunft nicht stattfinden sollen, wie der Artikel 7 der Verfassung erklärte, galt als ein unzweifelhafter Satz des modernen Staatsrechts. Der Jahrhunderte lang in Uebung gewesene gegentheilige Satz des ältern Staatsrechts, welcher dahin geführt hatte, fast mehr Rechtsstreite durch Ausnahmegerichte oder außerordentliche Commissionen als durch die ordentlichen Gerichte entscheiden zu lassen, war ein so sehr überwundener, daß seiner in den sämmtlichen über den Artikel 7 gepflogenen Verhandlungen von Niemandem gedacht wurde. Das Verbot der Verfassung richtete sich auch viel weniger gegen jenen verjährten Brauch, als gegen die Commissionen der Kamptz'schen Zeit und unbewußt auch gegen den noch im Jahre 1847 gelegentlich des Processes Lüning erwogenen Plan, durch ein Conseil einen Strafproceß entscheiden zu lassen [1]). Der erste Verfassungsentwurf begnügte sich zu sagen, daß „kein Staatsbürger seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe"; in der Waldeck'schen Commission stellte Reichensperger den Antrag hinzuzufügen: „die Errichtung außerordentlicher Commissionen ist unstatthaft", und Wachsmuth den Antrag hinzuzufügen: „Ausnahmsgerichte dürfen nicht eingesetzt werden". Beide Anträge zog die Commission in den Beschluß zusammen: „Ausnahmsgerichte und außerordentliche Commissionen sind unstatthaft" [2]). So entstand der heutige Artikel 7. Zu sachlichen Bemerkungen in der Kammer gab er keinen Anlaß [3]).

---

[1]) Siehe oben S. 601.

[2]) Rauer S. 2. 17—19.

[3]) Verhandl. der 1. Kammer (10. Sept. 1849) Bd. 1 S. 665 flg., der 2. Kammer (3. Oct.) S. 522 flg.

Der Abschnitt der Verfassung, welcher die kirchlichen Verhältnisse behandelte und von einer Stimme in der zweiten Kammer „der Scheidebrief" genannt wurde, „welchen der Staat der christlichen Kirche reichte", berührte das Gebiet der Justiz nur in dem Puncte der Civilehe [1]). Der ursprüngliche Verfassungsentwurf enthielt hierüber nichts. Die Commission der Nationalversammlung erkannte aber die Aufnahme des Grundsatzes, daß die Form der Eheschließung und deren bürgerliche Wirkung lediglich von den Staatsgesetzen abhängen müsse, für nothwendig; Waldeck sah darin die unerläßliche Consequenz der in der Verfassung ausgesprochenen „Trennung der Kirche vom Staate" [2]). Die Formulirung des Artikels 16 (jetzt 19): „Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maaßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt", ging aus den Beschlüssen des Plenums der zweiten Kammer hervor, welchen die erste Kammer beitrat [3]). Auch Simons verfocht diese Beschlüsse in einer seiner wenigen Reden von principieller Bedeutung [4]). Zur Beruhigung der Gemüther, welche im Institute der Civilehe ein Kind der revolutionären französischen Gesetzgebung sahen, nahm er für dasselbe eine bis in das 17., ja das 16. Jahrhundert zurückreichende Geschichte in Anspruch, bezeichnete die Aenderungsanträge, welche auf Gestattung einer Wahl zwischen bürgerlicher und kirchlicher Eheschließung abzielten, als nicht empfehlenswerth und erklärte es für das Richtige, die Ausführung des Princips der bürgerlichen Eheschließung der künftigen Gesetzgebung anheim zu stellen. Dem trat der Cultusminister Ladenberg zwar bei, hielt es aber deßungeachtet für angezeigt, eine Denkschrift zu überreichen, in welcher die Abtheilung seines eigenen Ministeriums für die innern evangelischen Angelegenheiten den Fortbestand der kirchlichen Trauung als der regelmäßigen Eheschließungsform unbeschadet der Einführung einer Nothcivilehe befürwortete. Ebenso legte der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen 80 Petitionen aus dem Kreise Grünberg, aus dem Warthebruch, aus Pasewalk und aus dem Sternberger Kreise auf den

---

[1]) Verhandl. der 2. Kammer (12. Nov. 1849) Bd. 2 S. 1121.

[2]) Rauer S. 124. 105 vergl. mit S. 33. 38.

[3]) Rönne, Verf.-Urk. S. 46.

[4]) Verhandl. der 2. Kammer 15. Nov. 1849 Bd. 2 S. 1183 flg., der 1. Kammer 12 Dez. 1849 Bd. 4 S. 1948.

Tisch des Hauses nieder, deren „wesentliches Ingredienz" „Worte des Befremdens, der tiefsten Entrüstung und der Erbitterung gegen die Zurückdrängung der kirchlichen Trauung" waren. Der Abgeordnete sprach sein Bedauern aus, daß das Ministerium sich nicht in weiterm Umfange gegen den Artikel 16 erklärt habe, der „unmittelbar und schärfer in das practische Leben einschneide, als die meisten sonstigen Vorlagen" und der „einer Knechtung im Namen der Freiheit das Wort rede, deren Grund lediglich in der viel gerügten Nachbeterei fremder Zustände liege"; nur für die Reformjuden, welche eine Ehe mit einer Christin eingehen wollten, sei die Civilehe als ein Bedürfniß anzuerkennen. Ungeachtet dieser Rede erfolgte im Hause die Annahme des Artikels.

Eine weitere staatsrechtliche Frage von erheblicher Tragweite regte gelegentlich der Berathung über die kirchlichen Verhältnisse der Abgeordnete Vincke in der ersten Kammer an; er wollte einen Artikel eingeschoben haben, welcher eine allgemeine Eidesformel für sämmtliche Staatsangehörige festsetze[1]. Simons erkannte zwar an, daß eine solche Festsetzung erfolgen müsse, wollte aber diese Aufgabe in Verfolg des Patentes vom 5. Dezember 1848[2] der gewöhnlichen Gesetzgebung zur Lösung überweisen, weil zu erwägen sei, ob ein absoluter keine Ausnahme zulassender Verfassungsgrundsatz dem Bedürfnisse genüge. Wenngleich Kisker widersprach, weil doch von vorn herein die Form festgestellt werden müsse, nach welcher der Eid auf die Verfassung zu leisten sei, und weil es der Specialgesetzgebung immerhin vorbehalten bleiben werde, für besondere Glaubensbekenntnisse, welche eine Eidesleistung nicht gestatten, besondere Vorschriften zu geben, wurde doch der Antrag Vincke abgelehnt.

Der Artikel über die Preßfreiheit gehörte zu denjenigen, in welchen die Nationalversammlung mehr verlangte, als die ursprüngliche Regierungsvorlage zugestehen wollte. Dem Satze[3]: „Die Presse ist frei; die Censur bleibt für immer aufgehoben", hatte die Nationalversammlung noch das Verbot hinzugefügt: „Die Freiheit der Presse und Rede darf durch kein Gesetz beschränkt werden". Obwohl die octroyirte Verfassung dieses Verbot, wenn auch in

[1]) Verhandl. der 1. Kammer (27. Oct. 1849) Bd. 3 S. 1212 flg.

[2]) Siehe oben S. 654.

[3]) Rönne Verf.-Urk. zu Art. 27 S. 61.

veränderten Wortlaut aufnahm, strich dasselbe die erste Kammer; die zweite Kammer stellte es indeß wieder her, freilich nur in sehr gemindertem Umfange; sie wollte andre Beschränkungen der Preßfreiheit als die Censur nicht absolut verbieten, aber nur im Wege künftiger Gesetzgebung zulassen und damit den Verordnungsweg ausschließen. Hierfür erklärte sich der Justizminister, indem er bat, sichernde Maaßregeln in Betreff der Presse nicht an eine Verfassungsänderung zu knüpfen. Die Kammern einigten sich auf den Beschluß der zweiten Kammer [1]).

Viel tiefer gehende Wogen als alle vorhergehenden Abschnitte der Verfassung erregten die Vorschriften über die Zusammensetzung der ersten Kammer. Der ursprüngliche Verfassungsentwurf wollte die erste Kammer aus den Prinzen des Hauses, 60 vom Könige ernannten und 180 durch Wahlmänner zu wählenden Mitgliedern bilden [2]). Dies lehnte die Verfassungscommission der Nationalversammlung ab; sie schlug als Mitglieder der ersten Kammer 175 Erwählte der Bezirks- und Kreisvertreter vor. Dem schloß sich die octroyirte Verfassung zwar an, sie gab aber durch eine Anmerkung alsbald kund, daß hier ein revisionsbedürftiger Punct sei; es „bleibe zu erwägen", ob ein Theil der Mitglieder vom Könige zu ernennen und ob den Oberbürgermeistern der großen Städte, sowie den Vertretern der Universitäten und Academieen nicht ein Sitz einzuräumen sein möchte. In der Verfassungscommission der zweiten Kammer trafen sämmtliche im Uebrigen völlig auseinandergehende Meinungen darin zusammen, daß den Prinzen des Hauses Sitz und Stimme zu verleihen sei [3]). Der Gedanke, daneben eine erbliche Pairie nach englischem Muster zu gestalten, fand weder in der Commission noch in dem Plenum die erforderliche Mehrheit [4]). Vergeblich vertheidigte der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen in einer seiner bedeutungsvollsten Reden den Werth und die Leistungsfähigkeit der Aristokratie für die Fürsten und die Staaten, namentlich der preußischen Aristokratie, möge sie auch mit Andern „ihr Jena und ihren vereinigten Landtag" gehabt haben. Die gegentheilige Auf-

---

[1]) Verhandl. der 1. Kammer 19. Sept. Bd. 2 S. 754; 2. Kammer 12. Oct. Bd. 2 S. 642.

[2]) Rönne, Verf.-Urk. S. 127.

[3]) Verhandl. der 2. Kammer. 22. Oct. 1849 Bd. 2 S. 794.

[4]) Verhandl. der 2. Kammer, 24. Oct. 1849 Bd. 2 S. 840.

fassung, welche mit Reichensperger Grundherrlichkeit und Tyrannei identificirte oder mit Beseler den nöthigen Patriotismus am Adel vermißte, um ihn als Stütze der modernen Freiheitsbestrebungen gelten lassen zu können, schlug durch; nur das wurde von der zweiten Kammer zugestanden, daß ein Drittel der durch Wahl zu berufenden Mitglieder aus den höchstbesteuerten Grundbesitzern zu entnehmen sei. Die erste Kammer indeß wollte unter vorläufiger Aufrechterhaltung des octroyirten Wahlgesetzes die Bildung der ersten Kammer einem künftigen Gesetze überlassen, und hiermit erklärte sich schließlich die zweite Kammer einverstanden. Der Justizminister betheiligte sich an diesen wichtigen Verhandlungen nicht. Auch bei den ähnlich ausgedehnten Verhandlungen über den Artikel 83 (jetzt 84)[1]), welcher den Schutz der Redefreiheit in den Kammern regelte und später zu so großer Bedeutung gelangte, beschränkte sich Simons darauf, mit kurzen Worten die Annahme der Regierungsvorlage zu empfehlen[2]).

Das eigentliche Gebiet, welches den Justizminister vorzugsweis berührte, war der Abschnitt über die richterliche Gewalt. Nach dem von Ammon erstatteten Berichte des Centralausschusses der ersten Kammer[3]) sollte die Anerkennung „der völligen Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt" an die Spitze gestellt werden, „weil nur dadurch das allseitige zur gedeihlichen Wirksamkeit nothwendige Vertrauen in die Unparteilichkeit der Richter gesichert werde". Darüber herrschte Einstimmigkeit. Die Fassung, nach welcher die richterliche Gewalt durch „unabhängige" Gerichte „im Namen des Königs" ausgeübt wird, rührte schon aus der ersten Regierungsvorlage her. Den darin liegenden Widerspruch, daß die Gerichte zwar „unabhängig", aber doch „im Namen des Königs" erkennen, also die alte Formel anwenden sollten, welche gerade der Ausdruck für die Abhängigkeit der Gerichte von der oberstrichterlichen Gewalt des Königs war[4]), fühlte man nicht. Nur der Abgeordnete Bötticher machte geltend[5]),

---

[1]) Siehe dazu Rönne, Verf.-Urk. S. 164—166.

[2]) Verhandl. der 1. Kammer, 28. Nov. 1849 Bd. 4 S. 1640. 1642.

[3]) Verhandl. der 1. Kammer, 13. Sept. 1849 Bd. 2 S. 678.

[4]) Vergl. hiezu die vortrefflichen Ausführungen Thudichum's in den Preuß. Jahrb. Bd. 27 S. 413 flg. Siehe auch oben Bd. 1 S. 108. 116. 131. 135. 385. 399. 421; Bd. 2 S. 9. 10. 19.

[5]) Verhandl. der 1. Kammer, 13. Sept. 1849 S. 678. 679.

wie die Gerichte nicht blos von den Gesetzen, sondern auch von ihren vorgesetzten Behörden abhängig seien, also die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit eine Unwahrheit enthalte, so liege auch keine Wahrheit darin, sie „im Namen des Königs" ihre Urtheile ausfertigen und vollstrecken zu lassen; denn der Satz, „daß der König oberster Richter sei", gelte nicht mehr, der hohe und heilige Name des Königs solle nicht da gebraucht werden, wohin er nicht gehöre. Der Antrag auf Streichung des betreffenden Passus fand aber keinerlei Unterstützung. Der Ausschußbericht erläuterte, daß als „sich von selbst verstehend" angenommen sei, es müßten nach dem Aufhören der Privatgerichtsbarkeit alle Urtheile im Namen des Königs ausgefertigt werden. Man brachte also diese Formel in Wechselverbindung mit der Aufhebung der Patrimonalgerichte. Ammon wußte dem Angriffe Bötticher's nur entgegenzuhalten, daß bekanntlich durch Cabinetsorder von 1815[1]) den Gerichten vorgeschrieben sei, in Sachen der Form den Anweisungen des Justizministers zu folgen, daß also immerhin Veranlassung vorliege, die neuerlich festgestellte Unabhängigkeit der Gerichte in der Verfassung auszudrücken, auch daneben vorzuschreiben, daß im Namen des Königs zu erkennen sei; denn die Gerechtigkeit werde im Namen des Königs ausgeübt, und jedes Urtheil werde in seinem Namen vollstreckt. In ähnlichem Sinne sprach Simons. Mochte nach diesen Aeußerungen auch nicht überall die wahre Bedeutung des Satzes klar sein, welcher die Unabhängigkeit der Richter verfassungsmäßig proclamirte, so war er doch ein überaus wichtiger. Nunmehr wurde es zur vollen Wahrheit, daß Hofrescripte den Rechtsgang nicht beeinflussen könnten, und zwar galt diese Wahrheit keineswegs etwa blos für erschlichene Hofrescripte[2]), oder für Hofrescripte in Angelegenheiten, „welche zu Entscheidungen durch Urtheil und Recht zählen"[3]), sondern sie galt allgemein für Hofrescripte jeder Art; der Richter war gesetzlich verpflichtet, sie unbeachtet zu lassen; denn nur das Gesetz, nicht ein Cabinetsbefehl, sollte für ihn Autorität sein. Damit war auch der letzte Ausläufer der Jurisdiction abgeschnitten, wie sie einst die landesherrlichen Räthe neben den landesherrlichen Gerichten geübt hatten. Jene „Machtsprüche"

[1]) Siehe oben S. 433.

[2]) Siehe oben S. 13 flg.

[3]) Siehe oben S. 434.

welche im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts das Gefüge des preußischen Rechtsstaates bis in sein Innerstes erschütterten, hatten das Verlangen zu gänzlicher Scheidung der oberstrichterlichen und der königlichen Gewalt erzeugt. Dasselbe fand theils von Frankreich und vom Rheine her, seit das dortige Recht seinen Einfluß nach Osten hin äußerte, theils in den altpreußischen Landestheilen selbst neue Nahrung, seit in den 1840er Jahren mit Recht oder mit Unrecht sich der Ruf erhob, daß der Justizminister in die Rechtsprechung eingreife.

Als eine nothwendige Ergänzung der Unabhängigkeitserklärung der Richter erschien es, zu bestimmen, daß sie unabsetzbar und unversetzbar seien. Die Vorschriften, welche in dieser Beziehung schon der erste Verfassungsentwurf enthielt, gingen, ebenso wie die damit zusamenhängenden, daß den Richtern andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden sollten, und daß neue Gerichtsorganisationen eines Gesetzes bedürften, unangefochten in die octroyirte und aus ihr in die vereinbarte Verfassung über; zu nennenswerthen Debatten gaben sie keinen Anlaß[1]). Sobald es sich dagegen bei der weitern Berathung des Verfassungsabschnittes über die richterliche Gewalt darum handelte, die von Daniels in den Entwurf der Nationalversammlung gebrachte Verheißung Eines obersten Gerichtshofes[2]) zu sanctioniren, trat von Neuem der Gegensatz zwischen den Juristen der Rheinlande und der alten Landestheile hervor. Drei Abtheilungen des Ausschusses beantragten die Streichung des Artikels, weil er als blos transitorischer Natur entbehrlich und besser dem Gerichtsorganisationsgesetz vorzubehalten sei, überdies die Stimmung der Rheinlande verletze, welche durch Verbindung ihres Cassationshofes mit dem Obertribunal „in eine secundäre Stellung gedrängt zu werden" fürchteten[3]). Dem hielt Goltdammer entgegen, daß die Besorgniß der Rheinländer, ihre Institutionen beseitigt zu sehen, im Organisationsgesetz gehoben werden könne, daß es sich aber, um auf die künftige materielle Rechtseinheit hinzuwirken, zieme, die Einheit der Rechtspflege als Verfassungsgrundsatz auszusprechen. Simons, obwohl selbst rheinischer Jurist, erkannte es als in der

---

[1]) Rönne, Verf.-Urk. zu Art. 87—89 S. 169 flg.

[2]) Siehe oben S. 661.

[3]) Verhandl. der 1. Kammer 13. Sept. 1849 S. 685 flg.

Natur der Sache begründet an, daß auf die Einheit der Rechtsprechung in der höchsten Instanz Werth gelegt werden müsse, wies darauf hin, daß im Wechselrecht bereits einheitliche Bestimmungen gegeben seien, und daß die beiden Gerichtshöfe auch bereits für den Ostrhein und für Neuvorpommern nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts und der Proceßordnung entschieden. Schließlich berief er sich auch darauf, daß es wegen der Geschäftsvertheilung zweckmäßig erscheine, das mit Arbeit überhäufte Obertribunal und den weniger beschäftigten Cassationshof zu vereinigen. Der Berichterstatter Ammon dagegen hielt den rheinischen Standpunct fest; er schilderte die Aufregung und den anfangs hoffnungslos erschienenen Kampf, in welchen die auf ihre Gesetzgebung „eifersüchtigen" Rheinländer gerathen seien, bis „die Wahrheit" sich durchgebrochen, den verneinenden Geist besiegt, aus einem Saulus „wenigstens äußerlich einen Paulus" gemacht[1]) und die rheinische Gesetzgebung in ihren Hauptprincipien den alten Provinzen zugeführt habe; der weitern Entwicklung der Jurisprudenz wollte er es deshalb überlassen wissen, wann der Zeitpunct der Vereinigung der obersten Gerichtshöfe eintreten könne; bleibe der vorgeschlagene Artikel stehen, so müsse er auch in Ausführung kommen. Mit ähnlichen Gründen vertheidigte der Abgeordnete Reichensperger[2]) in der zweiten Kammer seinen Antrag, die Vereinigung der beiden Gerichtshöfe „bis zur Einführung eines gleichförmigen Gerichtsverfahrens", oder was dasselbe hieß, bis in's Unbestimmte zu verschieben; er forderte das als Gunsterweis für die Rheinprovinz, welche „ihr Rechtspalladium" eine trübe Zeit hindurch glücklich überwintert habe, bis dankbar und allgemein dessen Werth und innere Berechtigung anerkannt worden sei. Daneben malte er die Gefahren aus, wenn durch vorübergehende Verhinderung eines Mitgliedes des Cassationshofes etwa gar die höchsten rheinischen Richtersprüche unter Mitwirkung altländischer Richter zu Stande kämen. Der Justizminister widersprach ihm, wie er in der ersten Kammer Daniels widersprochen hatte: die Rheinländer mit ihren Sonderinteressen blieben im Plenum beider Kammern in der Minderheit und die Nothwendigkeit der Vereinigung beider obersten Gerichtshöfe wurde als Verfassungs-

---

[1]) Siehe oben S. 450.

[2]) Verhandl. der 2. Kammer 28. Sept. 1849 Bd. 2 S. 452 flg.

grundsatz beibehalten. Auch ließ die Ausführung nicht so lange auf sich warten, als die Rheinländer es wünschten [1]).

Gelegentlich der Berathung der noch übrigen, die Ausübung der richterlichen Gewalt betreffenden Artikel sprach Simons dafür, eine gesetzliche Beschränkung der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen allgemein, nicht blos, wie der erste Verfassungsentwurf und die octroyirte Verfassung es wollte [2]), in Civilsachen zuzulassen, ebenso eine gesetzliche Beschränkung der Schwurgerichte bei sämmtlichen, nicht blos bei den geringeren Preßvergehen zu gestatten [3]). Die Möglichkeit, in dieser Weise die Oeffentlichkeit auszuschließen, war den Verfassungsentwürfen fremd; sie war in dem Centralausschusse der ersten Kammer zuerst zur Sprache gekommen und empfohlen worden [4]) und fand, ebenso wie die Zulassung jener Beschränkung der Oeffentlichkeit, den Beifall der Plenarversammlungen [5]). Die Einsetzung eines Competenzgerichtshofes für Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden zum Verfassungsgrundsatz zu erheben [6]), hatte bereits die erste Regierungsvorlage beabsichtigt; Widerspruch dagegen erhob sich nicht; denn es war ja altherkömmliches Recht in Preußen, daß eine Instanz außerhalb der Gerichte solche Competenzconflicte löste [7]). Auf einem Vorschlage der Waldeck'schen Verfassungscommission beruhte es, einen Artikel einzuschieben [8]), welcher verhüten sollte, daß „die Verantwortlichkeit der Beamten sich nicht hinter ungesetzliche Befehle ihrer Vorgesetzten verstecke und dem ordentlichen Rechtswege entgegentrete"; das sollte durch grundsätzliche Ausschließung einer vorgängigen Genehmigung bei gerichtlicher Belangung der Beamten wegen ihrer Amtsüberschreitungen erreicht werden. Die erste Kammer

---

[1]) Gesetz vom 17. März 1852 (Ges.=S. S. 73).

[2]) Verhandl. der 1. Kammer 13. Sept. 1849 Bd. 2 S. 689, der 2. Kammer 28. Sept. Bd. 1 S. 456 (Art. 92, jetzt 93 der Verf.).

[3]) Verhandl. der 2. Kammer 18. Dez. 1849 Bd. 3 S. 1765.

[4]) Verhandl. der 1 Kammer 13. Sept. 1849 Bd. 2 S. 690.

[5]) Rönne, Verf.=Urk. S. 175 flg. zu Art. 93. 94.

[6]) Art. 94 der octroyirten Verf., jetzt Art. 96.

[7]) Rönne, Verf.=Urk. zu Art. 96. S. 180. 181. Siehe auch oben S. 216 237. Ueber Competenzconflicte und Beamtenverantwortlichkeit in England, Frankreich und Deutschland von allgemeinen Gesichtspuncten aus s. Stein, Verwaltungslehre, Erster Theil S. 367 flg.

[8]) Rauer S. 134 (zu Art. 93).

wollte statt dessen einem künftigen Gesetze vorbehalten, unter welchen Bedingungen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse haftbar zu machen seien, während die Regierungsvorlage den Antrag des Verfassungsausschusses annehmbar gefunden hatte. Der Tadel, welchen der Abgeordnete von Manteuffel gegen Simons aussprach, daß derselbe „möglichst wenig Aenderungen" an der Regierungsvorlage gewünscht habe, statt Streichung jenes Einschiebsels zu empfehlen [1]), mag nicht einflußlos darauf gewesen sein, daß der Justizminister in der zweiten Kammer entschiedener und eingehender als bei irgend einem andern Verfassungsartikel für das Interesse der Regierung eintrat [2]). Er vertheidigte den von der ersten Kammer gefaßten abändernden Beschluß, wollte mit demselben die Regulirung der ganzen Frage der künftigen Gesetzgebung zuweisen und führte aus, wenn man mit der ursprünglichen Fassung nur den negativen Satz aufstelle, daß zur Regreßklage gegen Beamte keine vorgängige Genehmigung der Beamten nöthig sei, so laufe man Gefahr, auch die Cognition über die Regreßklage ihrem ganzen Umfange nach der richterlichen Gewalt zu attribuiren. Die Frage, ob der Beamte innerhalb seiner Amtsbefugnisse gehandelt habe, könne nicht ohne Mitwirkung der Verwaltung entschieden werden; in diesem Sinne sei der entsprechende Satz des Gesetzes vom 24. September 1848, aus welchem der Artikel 95 der Verfassung entstanden, bei der Berathung verstanden worden, und die Erfahrung habe gezeigt, wie er ein wesentliches Hemmniß für die Beamten gewesen sei, mit der nöthigen Energie einzuschreiten. Es gelang indeß nicht, die zweite Kammer dieser Auffassung des Justizministers zugänglich zu machen. Man beschloß, den Vorschlag der ersten Kammer mit dem des ursprünglichen Verfassungsentwurfs zu combiniren und zwar die Festsetzung der Modalitäten, unter welchen eine Regreßklage stattfinde, der künftigen Gesetzgebung zu überlassen, aber als Normativregel hinzuzufügen, daß „eine vorgängige Genehmigung der Behörde" nicht verlangt werden dürfe. Da die erste Kammer den letztern Zusatz ablehnte, blieb dieser Punct vorläufig unerledigt [3]).

---

[1]) Verhandl. der 1. Kammer 13. Sept. 1849 Bd. 2 S. 693.

[2]) Verhandl. 29. Sept. 1849 Bd. 1 S. 466 flg.

[3]) Rönne, Verf.-Urk. zu Art. 97 S. 181. 182.

Bei weitem der wichtigste Theil der Verfassung für alle Zweige der Staatsverwaltung, namentlich aber für die Justiz waren die Bestimmungen, welche den Kammern die Mitwirkung bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt übertrug. Die hierin liegende Entäußerung des alleinigen Gesetzgebungsrechtes der Krone verstand sich aber so sehr von selbst, daß vom ersten Verfassungsentwurfe des 20. Mai 1848 an bis zu den Schlußabstimmungen der Kammern keinerlei Worte darüber verloren wurden. Man begnügte sich in den Commissionsberichten mit dem lakonischen Satze, daß der betreffende Artikel „zu keinem Abänderungsvorschlage Anlaß gebe“ [1]), oder daß er „von allen Abtheilungen ohne Weiteres angenommen sei“; jede Discussion im Plenum unterblieb. Desto mehr regte eine solche Discussion der in die octroyirte Verfassung aufgenommene Zusatz an, welcher für dringende Fälle dem Könige das Recht zum Erlaß von Nothverordnungen vorbehielt [2]). Der weite Umfang, in welchem die Krone dieses Nothverordnungsrecht seit dem 5. Dezember 1848 ausgeübt hatte, erleichterte nicht den Standpunct der Regierungsvertreter den Kammern gegenüber. Die Vorwürfe, daß der Artikel 105 der octroyirten Verfassung „zu weit ausgedehnt“ worden sei, erhoben sich, wie bei Berathung der einzelnen vorgelegten Nothverordnungen, nunmehr nochmals bei Berathung des entsprechenden allgemeinen Verfassungsgrundsatzes. Graf Dyhrn bestritt in der zweiten Kammer, daß es überhaupt eine solche Dringlichkeit gebe, welche den Erlaß von Nothverordnungen gebiete [3]), Simson verfocht mit glänzendster Beredsamkeit die dem Commissionsbeschluß der zweiten Kammer entsprechende Einschränkung des Rechts zum Erlasse einer Nothverordnung auf die Fälle der Erhaltung öffentlicher Sicherheit und der Beseitigung ungewöhnlichen Nothstandes, und Daniels plaidirte in der ersten Kammer ebenfalls für Nichtgewährung des Rechts der Nothverordnungen [4]). Namens der Regierung führte der Minister des Innern

[1]) Verhandl. der 2. Kammer zu Art. 60 22. Oct. 1849 2. Bd. S. 794; Verhandl. der 1. Kammer 21. Nov. 1849 Bd. 3 S. 1491.

[2]) Ueber das Verordnungsrecht im Rechtsstaate überhaupt s. Stein, Verwaltungslehre 1. Theil S. 294 flg.

[3]) Verhandl. der 2. Kammer 9. Oct. 1849 Bd. 2 S. 588 flg. 594 flg. Rönne, Verf.-Urk. zu Art. 63 S. 121 flg.

[4]) Verhandl. 3. Nov. 1849 Bd. 3 S. 1315 fl.

hauptsächlich das Wort; dem Justizminister fiel nur die Aufgabe zu, darzulegen, daß die erlassenen Justizverordnungen, deren Dringlichkeit vorzugsweise angegriffen wurde, unerläßlich und unaufschieblich gewesen seien[1]). Im Plenum der zweiten Kammer wollte man zwar der Regierung das Recht zu Nothverordnungen gewähren, aber nur in dem von ihrer Commission beschlossenen beschränkten Umfange. Der Centralausschuß der ersten Kammer dagegen kehrte zu der allgemeinen Formulirung der octroyirten Verfassung zurück und brachte noch einen Gesichtspunct weittragendster Bedeutung in die Discussion, nämlich den Ausschluß des richterlichen Prüfungsrechtes gegenüber gehörig verkündeten Gesetzen oder Verordnungen.

Das Bedürfniß, hierüber eine Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, fühlte zunächst der Centralausschuß der ersten Kammer; er hielt es für erforderlich, nur den Kammern, nicht den Richtern oder den Staatsangehörigen ein Urtheil zu verstatten, ob bei gehörig publicirten Gesetzen die verfassungsmäßige Mitwirkung der Kammern beobachtet sei[2]). Auch in der Commission der zweiten Kammer fand gleichzeitig der Gedanke Ausdruck, daß sowohl Gerichte wie Verwaltungsbehörden bei Anwendung der Gesetze und Verordnungen sich nur auf die Frage nach der gesetzlichen Publication zu beschränken hätten; der Antrag aber, dies in Verbindung mit der Zulassung von Nothverordnungen dadurch zu sanctioniren, daß geboten werde, die Nothverordnungen allgemein bis zu ihrer Außerkraftsetzung anzuerkennen, fand in der Commission keine Mehrheit[3]). Im Plenum der zweiten Kammer stellte deshalb der Abgeordnete Broicher das Amendement, dem Satze des Artikel 105, daß gehörig bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen verbindlich seien, hinzuzufügen, daß deren Verfassungsmäßigkeit nur von den Kammern einer Erörterung unterworfen werden könne[4]). Der Antragsteller berief sich darauf, daß der von ihm vorgeschlagene Satz nach mißlichen Erfahrungen und nach vieljährigem Kampfe in Frankreich durch die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes habe festgestellt werden müssen, in England aber, wenn

---

[1]) Verhandl. der 2. Kammer 9. Oct. 1849 Bd. 2 S. 589. 594.

[2]) Nr. 244 Bd. 3 der Drucksachen, Bericht vom 26. Sept. 1849; auch Verhandl. 3. Nov. 1849 Bd. 3 S. 1310 flg.

[3]) Verhandl. der 2. Kammer 5. Oct. 1849 Bd. 1 S. 544. 545.

[4]) Verhandl. der 2. Kammer 5. Oct. 1849 Bd. 1 S. 561 flg.

nicht ausgesprochen, doch, wie er annehme, dem Volksbewußtsein entsprechend sei. Dem gegenüber vertheidigte es Beseler als unstreitige, in der englischen Staatsansicht noch fortlebende Norm altdeutschen Rechtes, daß der Richter zu prüfen habe, was als Recht anerkannt werden müsse; es thue noth in unserm armen und zerwühlten Volke die Gerichte wieder hoch in Ehren zu halten und ihnen das Vertrauen zu schenken, daß sie die ihnen einzuräumende Macht großartig und besonnen benutzten. Der Minister Manteuffel dagegen sah in dem Amendement Broicher nur eine selbstverständliche Erläuterung des Satzes, daß gehörig verkündete Gesetze verbindlich seien, und er warnte, einen neuen Zweifel aufzuwerfen, indem man die Gerichte schrankenlos walten lasse und nicht mehr einfach, wie bisher, dasjenige als Gesetz erachten wolle, was in der Gesetzsammlung stehe. Simson bestritt unter Camphausen's Zustimmung, daß bis zum Jahre 1848 die Gerichte sich einer materiellen Erörterung von Gesetzen enthalten hätten, und führte einen Fall aus seiner richterlichen Erfahrung an, in welchem ein hohes Provinzialcolleg „mit Erfolg" in die materielle Prüfung der Verbindlichkeit eines Gesetzes Friedrich Wilhelm's I. eingetreten sei [1]). Die zweite Kammer verwarf den Antrag Broicher. Der Centralausschuß der ersten Kammer in seiner Mehrheit wollte aber die Zweifel beseitigen, welche über das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzes auftauchen könnten; er beschloß, in einer von Bornemann vorgeschlagenen Fassung auszusprechen, daß den Richtern und Staatsangehörigen ein Urtheil in diesem Puncte nicht zu gestatten und daß Anträge, welche sich gegen die Gültigkeit von Gesetzen wendeten, nur den Kammern zuzugestehen seien [2]). Dem Justizminister gelang es nicht, den Beitritt der zweiten Kammer zu diesem Beschlusse der ersten Kammer durchzusetzen, so sehr er auch betonte, daß das Princip der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte, wie von Manchen geltend gemacht sei, nicht durch jenen Beschluß verletzt werde [3]). Der Zwie-

[1]) Verhandl. der 2. Kammer 9. Oct. 1849 Bd. 2 S. 597 flg. Vergl. auch Klüber, Selbständigkeit des Richteramtes, wo die V.-O. vom 25. Jan. 1823 als den Gerichten gegenüber unverbindlich hingestellt wird.

[2]) Verhandl. der 1. Kammer 3. Nov. 1849 Bd. 3 S. 1311 flg. 1326. 1327; 19. Nov. Rönne, Verf.-Urk. zu Art. 63 S. 121. 122.

[3]) Verhandl. der 2. Kammer 14. Dez. 1849 Bd. 3 S. 1714.

spalt der beiden Kammern glich sich auch bei der Endabstimmung nicht aus. Zu denen, welche mit der zweiten Kammer gehen und den Zusatz des Centralausschusses aufgeben wollten, gehörten Ammon, Bernuth, Camphausen, Auerswald, Hansemann, Kisker; auf dem Beschlusse der ersten Kammer wollten beharren Bethmann-Hollweg, Bornemann, Daniels, Gerlach, Goltdammer, Heffter, Simons; die letztere Meinung erlangte die Majorität [1]).

So wurde denn die endliche Beschlußfassung über diese zwiespältig von den Kammern beantwortete Frage eine der wesentlichsten Aufgaben, welche die Allerhöchste Botschaft vom 7. Januar 1850 nochmals den Kammern an's Herz legte.

Die Haltung des Landtags war im Ganzen eine der Regierung so günstige gewesen, daß derselbe von liberaler Seite den Spott sich gefallen lassen mußte, er sei mehr eine gesetznehmende als eine gesetzgebende Körperschaft. Dazu kam der steigende Einfluß der preußischen Politik unter der Führung von Radowitz, seit der Erzherzog Reichsverweser am 20. Dezember 1849 die Reichsverweserschaft in die Hände der je zwei Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens niedergelegt hatte [2]). So erachtete der König den Zeitpunct für geeignet, mit der Zurücknahme von Zugeständnissen, welche in der octroyirten Verfassung gemacht waren, vor die Kammern zu treten. Er hegte die Hoffnung, daß die Majorität jetzt seinen Wünschen sich füge und so das Verfassungswerk doch noch zu Stande komme, ungeachtet sich über dasselbe die Kammern nicht einmal auf der unverändert gelassenen Grundlage der 1848er Verfassung hatten einigen können.

Am 9. Januar 1850 erschien das gesammte Staatsministerium in der ersten, dann in der zweiten Kammer [3]). Der Ministerpräsident verlas eine Allerhöchste Botschaft vom 7. desselben Monats, in welcher der König als Beweis „seiner Königlichen Gewissenhaftigkeit" den vorgeschlagenen Aenderungen der Verfassung zwar seine Zustimmung ertheilte, aber „noch einige andre bei sorgfältiger Prüfung nöthig erschienene, auf Verbesserung der Verfassung gerichtete Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge" kundgab, um alsdann die Bestimmung wegen der vorbehaltenen Beeidigung der

---

[1]) Verhandl. der 1. Kammer 17. Dez. 1849 Bd. 4 S. 2030.

[2]) Bulle Bd. 2 S. 130 flg.

[3]) Verhandl. der 1. Kammer Bd. 5 S. 2215; der 2. Kammer Bd. 4 S. 1875.

Verfassung in Ausführung zu bringen. Graf Brandenburg fügte in Hinblick auf die allgemeine politische Lage hinzu, daß die Macht Preußens, wie man anerkennen werde, nicht vollwichtig in die Wagschale fallen könne, wenn nicht zuvor die Zustände des Landes ausgeglichen und nach allen Richtungen hin mit sich selbst versöhnt seien.

Die Wünsche des Königs waren in fünfzehn Propositionen zusammengestellt und als Zusätze oder Aenderungen der betreffenden Verfassungsartikel formulirt; den Kern bildete der Vorschlag zu den Art. 62 und 63 über die erste Kammer; hierin brachte der König seinen Lieblingsgedanken der Schaffung einer Herrencurie zum Ausdrucke; dem Beschlusse des Landtags gegenüber, die Bildung der ersten Kammer einem künftigen Gesetze zu überlassen, hoffte die Botschaft wie sie sagte, „daß es noch vor Abschluß des gegenwärtigen Revisionswerkes gelingen werde, die noch nicht vereinbarten Grundsätze für Bildung einer ersten Kammer festzusetzen." Nur so glaubte die Regierung dem Vorwurfe einer Pflichtverletzung und dem „Verdachte" zu entgehen, daß sie es „mit dem constitutionellen Systeme nicht aufrichtig meine" [1]. Während bei Einbringung der octroyirten Verfassung regierungsseitig nur die Erwägung in Aussicht genommen war [2], ob einzelnen vom Könige ernannten Mitgliedern, ob den Oberbürgermeistern und ob den Vertretern der Universitäten ein Sitz einzuräumen sei, sollten jetzt über diesen Vorschlag hinaus die Häupter der reichsunmittelbaren Familien, die Häupter solcher Familien, welchen der König das an einen bestimmten Grundbesitz geknüpfte erbliche Recht auf Sitz und Stimme verleihe, und sechzig von den Großgrundbesitzern jeder Provinz gewählte Mitglieder in die erste Kammer berufen werden [3]. In gewisser Wechselbeziehung hiermit stand die Streichung des von beiden Kammern gebilligten Verfassungsgrundsatzes, daß Familien-Fideicommisse nicht mehr gestiftet und die bestehenden in freies Eigenthum verwandelt werden sollten [4]. Außerdem fiel in das Gebiet der Rechtspflege von den Propositionen noch diejenige, welche für die Verbrechen des Hochverraths und für andere den

[1] Motive zu Proposition VIII. Verhandl. der 1. Kammer Bd. 5 S. 2217.
[2] Siehe oben S. 682.
[3] Proposition VIII.
[4] Proposition IV.

Staat gefährdende Verbrechen die Errichtung eines besondern Gerichthofes zulassen[1]), ferner diejenige, welche die Regreßklage gegen Beamte zwar nicht von der Genehmigung der vorgesetzten, aber von der Ermächtigung einer hohen nicht verwaltenden Behörde, etwa des Staatsrathes, abhängig machen[2]) und endlich diejenige, welche die Erörterung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter gesetzlicher Erlasse nur den Kammern zugestehen wollte[3]).

Die Revisionscommission der zweiten und der Centralausschuß der ersten Kammer beriethen über die Königlichen Propositionen bis in die letzten Tage des Januar; am 25. und 26. kam die Angelegenheit im Plenum der zweiten Kammer, am 29. in dem der ersten Kammer zur Discussion.

Die Debatten in beiden Kammern waren äußerst erregte; Namens der Revisionscommission erstattete Simson[4]), Namens des Centralausschusses erstattete Ammon Bericht[5]).

Zu den wichtigsten Puncten der Regierungspropositionen lautete der Antrag der Revisionscommission auf Ablehnung; man wollte keine Pairskammer, man wollte keine Familienfideicommisse, man wollte keinen besondern Gerichtshof für Staatsverbrechen und hielt, um nicht „den Sinn für die Heiligkeit des Gesetzes zu schwächen und das Ansehen des Richterstandes nicht herabzuwürdigen", fest an dem Rechte des Richters, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu prüfen. Diesen verneinenden Standpunct vertraten im Plenum vor Allem die Abgeordneten Beseler, Beckerath und Reichensperger; Namens der Regierung führte Manteuffel das Wort; Simons griff nur dreimal ein, zuerst als die Frage zur erneuten Erörterung kam, ob der Richter die Verfassungsmäßigkeit königlicher Verordnungen zu prüfen habe; er wiederholte[6]), daß niemals in einer constitutionellen Monarchie dem Richter die Befugniß zugestanden werden könnte, eine Verordnung vor sein Forum zu ziehen, weil man sonst nicht mehr die gesetzgebende von der richterlichen Gewalt trennen könne, oder wie es in Ausführung desselben Gedankens

---

[1]) Proposition X.

[2]) Proposition XI.

[3]) Proposition XIII.

[4]) Verhandl. der 2. Kammer Bd. 4 S. 2070 flg.

[5]) Verhandl. der 1. Kammer Bd. 5 S. 2341 flg.

[6]) Verhandl. der 2. Kammer S. 2120. 2121.

der Abgeordnete Broicher ausdrückte, weil sonst der Richter die höchste souveräne Gewalt im Staate sein würde. Obwohl Simson den Beschluß der Revisionscommission verfocht, stellte sich doch die Majorität des Plenums, darunter die Abgeordneten Bernuth und Bismarck-Schönhausen, auf die Seite der Regierung. Dasselbe geschah bei der Proposition, welche für politische Verbrechen einen Sondergerichtshof zulassen, das heißt, diese Verbrechen den Schwurgerichten entziehen wollte. Hier vertheidigte Simons den Standpunct der Regierung mit Berufung auf die Erfahrung früherer wie neuerer Zeiten, welche eine Reihe eklatanter Fälle aus deutschen und fremden Ländern nachwiesen, in denen notorisch die Schwurgerichte über politische Proceduren nicht mit der erforderlichen Festigkeit geurtheilt hätten [1]). Auch in diesem Puncte widersprach Simson unter Hinweis auf das Entsetzen, welches nach der Rückkehr der Bourbonen und der Stuarts die Schwurgerichte nicht durch ihre Freisprechungen, sondern durch ihre Verurtheilungen hervorgerufen hätten, während die Freisprechungen neuerer Zeit nur ein Symptom für die übermäßige Häufung der Anklagen in politischen Processen seien.

Bis zum Schluß ihrer Berathungen hatte die zweite Kammer diejenigen Artikel der Proposition ausgesetzt, welche sich mit Bildung der ersten Kammer befaßten oder damit in Zusammenhang standen. Auch hier gelang es im Wesentlichen eine Majorität für die Wünsche des Königs zu gewinnen; nur die Aufrechterhaltung der Familienfideicommisse war nicht zu erreichen, wenngleich Simons die Gründe darlegte, auf welchen die Proposition beruhte [2]).

Mit verhältnißmäßig geringen Modificationen kamen also die Regierungsvorschläge in die erste Kammer. Daß Gerlach hier für die unveränderte Annahme jener Vorschläge sprach, kann nicht Wunder nehmen [3]); Ammon, Dahlmann, Kisker, Camphausen, Baumstark vertraten erklärlicherweise ebenso lebhaft den gegentheiligen Standpunct und bekämpften die der Regierung entgegenkommenden Beschlüsse der zweiten Kammer, um nicht „den offenen Krater der Revolution nur mit einem Stück Papier zuzudecken, welches die

---

[1]) Daselbst S. 2128. 2129.

[2]) Daselbst S. 2153.

[3]) Verhandl. der 1. Kammer, 29. Jan. 1850 Bd. 5 S. 2350flg.

nächste Flamme verzehren werde". Simons sprach für Zulassung des Ausschlusses der Schwurgerichte bei politischen Vergehen, für Zulassung einer Vorprüfung der Eröffnung des Rechtsweges, wenn es sich um den Regreß gegen Beamte handle, und für Ausschluß des richterlichen Prüfungsrechtes bei königlichen Verordnungen[1]); in beiden letztern Puncten hatte er Kisker zu seinem Gegner. Auch in der ersten Kammer bildete den Schluß der Verhandlungen die Discussion über die Bildung der ersten Kammer. Man fügte sich den Beschlüssen der zweiten Kammer. Demnach blieb der wesentlichste Punct, in welchem die Regierungspropositionen abgelehnt wurden, die Conservirung der Fideicommisse; Nachts 1½ Uhr endigte mit der namentlichen Abstimmung hierüber der lange, heiße Kampf um die Verfassung[2]); 94 Stimmen traten der zweiten Kammer, 65 der Regierung bei, zu erstern gehörten Ammon, Bornemann, Camphausen, Dahlmann, Goltdammer, Hansemann, Heffter, Kisker, v. Rönne, Scheller, zu letztern Bethmann, Daniels, Gerlach, Simons, Stahl, Uhden, Walter.

Am Tage nach dieser Abstimmung unterzeichnete der König, ohne für jetzt den Gedanken an Conservirung der Fideicommisse weiter zu verfolgen, die Verfassung; dieselbe wurde am 2. Februar 1850 verkündet und am 6. Februar feierlich beeidigt.

Für die rechtliche Stellung des Landesherrn im Verhältnisse einerseits zu den Kammern, andrerseits zu den Gerichten erschien als die wichtigste Bestimmung, daß die Erörterung über die Verfassungsmäßigkeit gehörig bekannt gemachter Verordnungen nur den Kammern vorbehalten bleibe. Wäre den Gerichten das Recht der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit solcher Anordnungen eingeräumt worden, so hätte allerdings die richterliche Gewalt ein Uebergewicht über die königliche erlangt. Demnach war der hierüber entbrannte Principienstreit nichts Anderes als ein Kampf, ob nach Lösung der richterlichen Gewalt von der landesherrlichen die letztere über die erstere die Oberhand behalten oder die erstere über die letztere sie erlangen sollte. Wie vor Alters der landesherrlichen Gewalt in Cabinetsbefehlen oder Machtsprüchen ein äußerstes Mittel blieb, den Entscheidungen der Gerichte Hindernisse entgegenzustellen, so

[1]) Verhandl. der 1. Kammer Bd. 5 S. 2369. 2372. 2374.

[2]) Verhandl. der 1. Kammer Bd. 5 S. 2394.

blieb ihr nunmehr zu gleichem Zwecke das Recht, einseitige Verordnungen zu erlassen; einzig und allein zog diesem Rechte seine Schranke einerseits das Gewissen des Regenten und seiner Minister, andrerseits die öffentliche Stimme.

Es führt uns demnach der Abschluß der Verfassung vom vom 31. Januar 1850 auf denjenigen Punct zurück, welcher Jahrhunderte lang das Problem für die Entwicklung des innern preußischen Staatsrechts bildete. Die Forderung der Unabhängigkeit der Gerichte nach den verschiedenen Seiten hin, nach welchen man sie ausdehnte, war nur ein anderes Kleid für die Forderung, welche nach der Sprache des sechzehnten Jahrhunderts verlangte, daß „dem Rechte sein stracker Lauf gelassen", oder des siebzehnten und achtzehnten, daß dem überhand nehmenden „Supplikenunwesen", dem Erlasse von „Machtsprüchen" wie der Anordnung besonderer „Commissionen" für Entscheidung streitiger Parteifragen gesteuert werde. Die Lehre von der oberstrichterlichen Gewalt des Landesherrn verstand man so wenig, daß Simon im Jahre 1844 zu behaupten wagte: „nie hätten die Landesherren Preußens in eigner Person Recht sprechen dürfen; unabhängige Justiz sei stets ein integrirender Theil auch des preußischen legitimen Staatsrechts gewesen" [1]), während doch ein letzter und sehr erheblicher Rest oberstrichterlicher Gewalt des Landesherrn nicht blos zu Zeiten Simon's noch bestand, sondern noch lange die Verfassung überdauert hat.

Es ist dies das Erforderniß königlicher Bestätigung der Todesurtheile. Als die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in's Leben trat, kannte man nach der bisherigen Verfassung das Erforderniß der Bestätigung noch bei der Todes- und der lebenswierigen Freiheitsstrafe, außerdem bei kriegsgerichtlichen Erkenntnissen in den Fällen des § 154 des Militärstrafgesetzbuchs vom 3. April 1845 [2]). Da nach Art. 37 der Verfassung die Militärgerichtsbarkeit besonderer gesetzlicher Regelung unterlag, so wurde sie durch die allgemeinen Verfassungsgrundsätze über Ausübung der richterlichen Gewalt nicht berührt und kommt hier nicht weiter in Betracht. Für die Ausübung der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit sind aber jene Grundsätze erheblich; sie schließen in consequenter

---

[1]) Siehe oben S. 559.

[2]) Ges.-S. S. 287.

Durchbildung die landesherrliche Bestätigung gerichtlicher Straferkenntnisse aus; denn eine solche Bestätigung ist nicht vereinbar mit der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Gerichte und mit deren ausschließlicher Zuständigkeit zur Ausübung richterlicher Gewalt. Friedrich Wilhelm IV. hatte zwar die Form der „Bestätigung" thatsächlich außer Uebung gesetzt[1]), rechtlich bestand aber nach den in Geltung befindlichen allgemeinen Vorschriften das Erforderniß der Bestätigung, auch ergingen noch nach jener von Friedrich Wilhelm IV. vorgenommenen Aenderung „Confirmations"-Rescripte. Alsbald nach dem Inkrafttreten der Verfassung tauchte denn auch die Frage auf, wie es sich in Zukunft mit dem bis dahin gesetzlichen Erforderniß der Bestätigung verhalte. Das Appellationsgericht Marienwerder erachtete die königliche Bestätigung durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 für beseitigt, weil diese Verordnung alle „entgegenstehenden Vorschriften" aufhebe und von dem Erfordernisse landesherrlicher Bestätigung nicht mehr rede[2]); da aber, meinte dies Gericht weiter, dem Könige verfassungsmäßig das Begnadigungsrecht zustehe, so werde von Amtswegen die Entscheidung einzuholen sein, ob die Allerhöchste Stelle von dem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle. Das war im Schlußsatze ein völlig gesunder Gedanke[3]); derselbe blieb in seiner Ausführung nur noch auf Jahrzehnte vertagt; der Anfangssatz ergab aber, daß dem Appellationsgerichte von dem Zusammenhange des Bestätigungsrechtes mit der Ausübung der oberstrichterlichen Gewalt das Verständniß nicht mehr innewohnte. Ebensowenig Verständniß hatte dafür der Justizminister; denn er rescribirte, daß durch die Januarverordnung am Bestätigungsrechte des Königs nichts geändert sei, auch noch kein andres Gericht dies in Zweifel gezogen habe. Wenige Wochen später äußerte aber ein Theil der Mitglieder des Appellationsgerichts in Cöslin einen solchen Zweifel, und unterstützte ihn mit guten Gründen. Man verneinte dort den Fortbestand des königlichen Bestätigungsrechtes, weil dasselbe un-

---

1) Siehe oben S. 521.

2) J.-M.-Acten Crim. 144 fol. 48 flg. (Febr. bis April 1850).

3) Er fand seinen sehr klaren Ausdruck in dem Decret der Regierung des Königreichs Westphalen vom 5. Oct. 1807, welches die Vollziehung der Todesurtheile einfach auf sechs Wochen hinausschob, um dem Verurtheilten Zeit zu Anrufung der Gnade zu lassen. Vergl. oben S. 488.

vereinbar sei mit der verfassungsmäßigen „Vollgiltigkeit" aller gerichtlichen Entscheidungen. Die Majorität entschied sich aber in anderm Sinne, weil der neue Strafproceß dem rheinischen nachgebildet sei und dort die Bestätigung schwurgerichtlicher Erkenntnisse bislang anstandslos stattgefunden habe; das Collegium bat um Belehrung, wie es künftighin verfahren solle. Der Justizminister wiederholte den frühern Bescheid. So begann man, sich an die Auffassung zu gewöhnen, das landesherrliche Bestätigungsrecht sei ein besonderes gesetzlich eingeführtes Institut, über dessen Herkunft man nicht zu grübeln habe. Das Richtige wäre gewesen, in Ausführung der Verfassung das bisherige Bestätigungsrecht aufzuheben und dasselbe durch eine Vorschrift zu ersetzen, welche, wie das Appellationsgericht Marienwerder vorschlug, die Vollstreckung der Todesstrafe so lange verhinderte, bis der König sich entschieden habe, ob er von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle. Das war der Weg, welchen die westphälische Regierung im Jahre 1807 einschlug [1]). Für Preußen und zugleich für ganz Deutschland wurde derselbe Weg erst durch die Reichsstrafproceßordnung des Jahres 1877 eingeschlagen. Es fehlte aber in Preußen nicht an Versuchen, ihn schon früher zu betreten. Der Entwurf einer Strafproceßordnung, welcher im preußischen Justizministerium 1850 von Grimm angefertigt wurde, kannte bereits das Erforderniß landesherrlicher Bestätigung nicht mehr. Er besagte in § 514: „Ein Todesurtheil darf nicht eher vollstreckt werden, als bis feststeht, daß der König von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht hat [2])." Damit sollte das frühere Bestätigungsrecht des Landesherrn bei der Todesstrafe, wie bei der lebenswierigen Freiheitsstrafe aufhören, mit Rücksicht auf die Eigenart der ersteren Strafe aber ein Modus eingeführt werden, welcher die Möglichkeit rechtzeitiger Ausübung des Begnadigungsrechts sichere. Nach dem Bescheide, welchen das Appellationsgericht Cöslin im Jahre 1850 erhalten hatte, daß das Bestätigungsrecht fortbestehe, solange es gesetzlich nicht aufgehoben sei, war nunmehr sehr natürlich, daß jenes Gericht bei Begutachtung des Entwurfs die Frage aufwarf, ob denn das nirgends erwähnte Bestätigungs-

[1]) Siehe oben S. 488.

[2]) Abgedruckt J.-M.-Bl. 1851 S. 85 flg. Ebenso der erste Entwurf vom 29. Juli 1850. J.-M.-Acten Crim. 83 vol. 2 fol. 80.

recht bei erkannter lebenswieriger Freiheitsstrafe abgeschafft sein solle. Da der König den Entwurf von 1850 ablehnte, weil eine Codification des Strafprocesses kein glückliches Resultat zu haben scheine[1]), kam die Frage erst im Jahre 1865 wieder zur Erörterung, als ein neuer Entwurf einer Strafproceßordnung an die Oeffentlichkeit trat[2]). Derselbe nahm den Entwurf Grimm's zum Ausgangspuncte und wiederholte den dort bezüglich der Todesurtheile formulirten Satz[3]). Obwohl dieser Satz von einem Erforderniß der königlichen „Bestätigung" nichts enthielt, faßte doch eine erläuternde Anmerkung das Verbot der Vollstreckung eines Todesurtheils, bevor der König sich über die Ausübung seines Begnadigungsrechtes entschieden, als „Erforderniß der königlichen Bestätigung" auf und setzte hinzu, daß dies Erforderniß in Ansehung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe nicht aufgenommen sei[4]). Der Gedanke, daß überhaupt verfassungsmäßig von einem Bestätigungsrechte nicht mehr die Rede sein könne und nach der Formulirung des Gesetzestextes auch nicht mehr die Rede sei, war mithin auch damals noch nicht zum vollen Durchbruch gekommen. Immerhin lag aber in der Beibehaltung des Bestätigungsrechtes über die Verfassung des Jahres 1850 hinaus, da ein solches Bestätigungsrecht im eigentlichen Sinne des Wortes der Verfassung widersprach, thatsächlich und unbewußt die Verwandlung des Bestätigungsrechtes in das allein noch verfassungsmäßig bestehende Begnadigungsrecht[5]). Der neue Strafproceßgesetz-Entwurf blieb wiederum liegen, wurde aber das Vorbild der für die im Jahre 1866 neuerworbenen Landestheile während der Dictaturperiode erlassenen

---

1) J.-M.-Acten Crim. 83 vol. 3 fol. 19 (A. O. 27. Juni 1851). Vergl. auch St.-Min.-Beschl. vom 20. Sept. 1851 in denselben Acten.

2) Gedruckt 1865. Berlin.

3) § 443. Ein Todesurtheil darf erst dann vollstreckt werden, wenn die Entschließung des Königs, von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen, ergangen ist.

4) Entwurf S. 221 zum § 443: Das Erforderniß der königlichen Bestätigung ist hiernach in der schon jetzt bei Erlaß der königlichen Bestätigungsordre üblichen Form aufrechtzuerhalten. In Ansehung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe ist dasselbe in den Entwurf nicht aufgenommen.

5) Eine analoge Rechtsbildung zeigt das jetzt als Gnadensache, einst als Justizsache geübte landesherrliche Ehescheidungsrecht, soweit es überhaupt noch besteht.

Strafproceßordnung vom 25. Juni 1867. In dieselbe ging auch der Satz über, daß Todesurtheile nicht eher vollstreckt werden dürften, als bis feststehe, daß der König von seinem Begnadigungsrechte nicht Gebrauch machen wolle [1]). So trat in den neuen Landestheilen, ehe das preußische Verfassungsrecht dort Geltung erhielt, eine diesem Verfassungsrechte angepaßte Vorschrift in Kraft, welche den alten Landestheilen, in denen jenes Verfassungsrecht schon siebzehn Jahre bestand, noch weitere zwölf Jahre versagt bleiben sollte. Zuerst in der Strafproceßordnung, welche im Jahre 1870 Löwe unter Friedberg's Correferat für den norddeutschen Bund entwarf, welche aber zufolge des ausgebrochenen Krieges nicht weiter verfolgt wurde, tauchte der Satz auf: „Todesurtheile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung; die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhaupts (bezw. des Kaisers) ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch zu machen", und die Motive dazu [2]) lenkten in die allein correcte Bahn ein, indem sie die Principwidrigkeit des bislang noch festgehaltenen vermeintlichen „Bestätigungsrechtes" mit folgendem Satze betonten: die Bestimmung des ersten Satzes „ist aufgenommen worden, weil noch in mehreren deutschen Gesetzgebungen die landesherrliche Bestätigung sich als Bedingung der Vollstreckbarkeit des Todesurtheils ausgesprochen fand; es ist aber unrichtig, von einer Bestätigung zu reden, wo es sich nur um Ausübung oder Nichtausübung des Begnadigungsrechtes handelt". Mit vollem Fuge ist hier also das — damals auch noch in Preußen — bestandene Bestätigungsrecht bei Todesurtheilen als auf „unrichtiger" Anschauung beruhend gestrichen. Von dem Bestätigungsrechte bei Urtheilen auf lebenswierige Freiheitsstrafe redet die Reichsstrafproceßordnung nicht, obwohl die Consequenz erfordert hätte, auch dieses Bestätigungsrecht, nicht blos das Bestätigungsrecht bei Todesurtheilen, ausdrücklich für weggefallen zu erklären. Das letzte „Confirmationsrescript" eines Todesurtheils in Preußen datirt vom 8. August 1878; es war das gegen Hödel; das letzte „Confirmationsrescript" eines auf lebenswierige Freiheitsstrafe lautenden Urtheils datirt vom 2. Mai 1879 [3]).

---

[1]) § 432 (Ges.=S. S. 911 flg.).

[2]) S. 230.

[3]) J.=M.=Acten IV. Verw. M. 508 von 1877.

Seit dem 1. October 1879 ist bei derartigen Cabinetsrescripten die Bezeichnung als Confirmationsrescripte hinweggelassen worden, und sie enthalten die Formel: „daß der König von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen, vielmehr der Gerechtigkeit freien Lauf lassen wolle“. Die Aenderung gegen früher beruht also allein auf dem Zusatz der gesperrt gedruckten Worte, zum besten Beweise, daß nur formell, nicht materiell die Rechtslage im Gegensatze zu der ältern Zeit eine andre geworden ist. Deshalb kann man noch heute in den bei Todesurtheilen erforderlichen Cabinetsrescripten den letzten Rest der einstigen oberstrichterlichen Gewalt erblicken.

Ebenso liegt in der verfassungsmäßig anerkannten Befugniß des Königs, allgemeine Normen jeder Art, wenn auch möglicherweise mit Verletzung staatsrechtlicher Grundsätze, doch mit bindender Kraft einseitig zu verkünden, der letzte Rest der landesherrlichen absoluten Gesetzgebungsgewalt. Es entsprach einer naturgemäßen Rechtsentwicklung, daß dem in seiner Machtvollkommenheit beschränkten Königthume das Uebergewicht verblieb im Verhältniß zu den beiden Potenzen, welche durch die Verfassung erstarkt waren, nämlich einerseits zu den Gerichten, andrerseits zu den Kammern. Vor der königlichen Gewalt trat die richterliche Gewalt und das Recht der Kammern, bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mitzuwirken, zurück.

In diesem Sinne war der große Kampf der Jahrhunderte ausgekämpft.

---

3. Blick auf die Zeit von 1850 bis zur Gegenwart.

Mit Abschluß der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind wir an das Ziel unserer Aufgabe gelangt. Seit jenem Datum scheidet man in Preußen die Zeit vor und die Zeit nach „der Verfassung“, als hätte es früher keine preußische Verfassung gegeben — ein schlagender Beweis, wie sehr man alsbald begriff, daß man am Wendepunct zweier Zeitalter stehe. Für den historischen Blick hat die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 keine andere Bedeutung, als daß durch sie die bisherige Verfassung Preußens eine wesentliche Umgestaltung erfuhr, und daß an die Stelle der allmählich in der Staatspraxis gewachsenen, bald in diesem, bald

in jenem Einzelfalle zum Ausdruck gelangten Grundsätze theilweis abweichende in einer Urkunde festgestellte Grundsätze sich entwickelten, welche sich vor jenen dadurch auszeichneten, daß sie mit der Volksvertretung vereinbart und darum ohne deren Zustimmung unabänderlich waren. Alle die mannichfaltigen „Constitutionen" oder „Rechtsverfassungen", welche seit der Achillea die Hohenzollernfürsten ihren Landen gegeben hatten, wurden so sehr verdunkelt von der neuen Constitution, daß allein an sie der Name der „constitutionellen" Monarchie sich knüpfte. Im Verlaufe unserer Darstellung haben sich genugsame Belege gefunden, in welcher Weise man schon längst vor dem Jahre 1850 von einer preußischen Verfassung sprach. Noch unmittelbar vor der Schwelle des Jahres 1848 vertheidigten die preußischen Minister im Landtage gewisse Rechtssätze als „der bestehenden Verfassung" entsprechend[1]), und noch im Mai 1848 erklärte Camphausen es für die Aufgabe des Staatsministeriums, den Uebergang aus „der bestehenden Verfassung" in die neue Verfassung zu schaffen[2]), sehr bald danach kannte man aber die Zeit vor 1848 nur noch als eine verfassungslose.

In solcher Weise trägt die Rechtssprache mit allem Grunde dem hohen Werthe Rechnung, welchen der Erlaß der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 hatte. Es lag darin die nunmehr definitive Gestaltung der constitutionellen Monarchie. Von da an beginnt eine vollständig neue Phase der Gesetzgebungspolitik. Zum einen Theile hatten zwar die Sätze, welche die Verfassung aussprach, alsbald ihre Vollziehung in sich selbst; sie bildeten in diesem Theile den Abschluß einer Bewegung, welche in der Vergangenheit lag. So war mit Verkündung der Verfassung die Zulässigkeit von Ausnahmegerichten, es war der bürgerliche Tod und die Vermögensconfiscation, das landesherrliche Placet bei kirchlichen Anordnungen und manches Andre ohne Weiteres abgeschafft. Zum fernern Theile aber enthielt die Verfassung Grundsätze, welche der künftigen Gesetzgebung zur Richtschnur dienen sollten, und sie enthielt besondere Verheißungen einzelner demnächstiger legislativer Maaßregeln. Nicht immer ließ sich die Grenze leicht auf-

1) Uhden am 18. Februar 1848: „nach der bestehenden Verfassung" sind Todesurtheile vom Könige zu bestätigen. Bleich Bd. 4 S. 16.

2) Siehe oben S. 635.

finden, ob ein Satz der Verfassung bereits actuelles Recht schaffe oder nur der künftigen Gesetzgebung ihren Weg vorschreibe. Dieselbe Frage, welche einst Savigny vor dem vereinigten Landtage erörtert hatte [1]), ob durch einen königlichen Erlaß wohl erworbene Rechte begründet oder nur Erwartungen erregt seien, sollte auch nach dem Erlasse der Verfassungsurkunde auftauchen. Es wurde bekanntlich das Gesetz vom 22. Februar 1869 [2]), welches das landrechtliche Eheverbot wegen Standesungleichheit beseitigte, durch eine Auffassung des Obertribunals nothwendig, derzufolge der Satz des Artikels 4 der Verfassung: „Standesvorrechte finden nicht statt", im Sinne Savigny's nur die Erwartung errege, daß die Standesvorrechte beseitigt werden sollten, nicht die Beseitigung alsbald vollziehe und damit wohlerworbene Rechte schaffe.

Manche specielle Verheißung kam in der Verfassung zum Ausdruck. Es sollten Gesetze ergehen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit, über den Schutz der persönlichen Freiheit, über die Civilehe und den Personenstand, über das Unterrichtswesen, über die Presse, das Vereinswesen, die Wehrpflicht, die Aufhebung der Lehne und Fideicommisse, die Entfesselung des Grundeigenthums, die Landtagswahlen, die Gerichtsorganisation, die Bildung eines einheitlichen obersten Gerichtshofes, der Geschwornengerichte und des Competenzgerichtshofes, über die Stellung der nichtrichterlichen Staatsbeamten, die Steuern, die Oberrechnungskammer, die Bildung von Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbänden u. a. m.

Damit waren der künftigen Gesetzgebung ihre Aufgaben gestellt [3]). Noch bis zur Stunde sind sie nicht alle gelöst. Aber soweit sie gelöst sind, nahmen sie die legislative Thätigkeit der betheiligten Factoren für die nächsten Jahrzehnte, welche auf den Erlaß der Verfassung folgten, fast gänzlich in Anspruch. Der Verfassungsausbau war die allgemeine Losung. Diesen im Einzelnen zu verfolgen, liegt außerhalb unserer Aufgabe. Welches Material zu bewältigen wäre, wenn wir an diese Aufgabe heranträten, davon erhält man einen ungefähren Begriff, sobald man sich vergegenwärtigt, daß die stenographischen Berichte und Druck-

---

[1]) Siehe oben S. 610. 611.

[2]) Ges.-S. S. 365. Entscheidungen des Obertribunals Bd. 26 S. 35. J.-M.-Acten A. 10 vol. 1 fol. 211 flg.

[3]) Ueber die Landtage von 1851 bis 1857 s. Preuß. Jahrb. Bd. 1 S. 186 flg.

sachen des einzigen Landtages, mit dessen Beihülfe die Verfassung zu Stande kam, nicht weniger als 22 gedruckte Folianten stattlichsten Umfangs füllen. Die Zeiten, in denen Gesetze von mehreren hundert Paragraphen, wie z. B. die Hypothekenordnung, kaum sechs Wochen Arbeit und weiter nichts als einen einheitlichen Entwurf des Referenten erforderten, um binnen 24 Stunden mit der königlichen Unterschrift vollzogen zur Publication zu kommen[1]), hatten ihr Ende erreicht.

Nicht lange nach dem Schlusse der Kammern, aus deren Berathung die Verfassung hervorgegangen war, brachte das Mordattentat, welches Sefeloge (am 22. Mai 1850) auf den König machte, den Gedanken an eine neue Nothverordnung zur Reife, um die an der Verwilderung der Sitten, wie der König annahm, wesentlich mitschuldige Presse mehr zu zügeln, als dies die Nothverordnung vom 30. Juni des vergangenen Jahres vermocht hatte. Zu deren Prüfung und Berathung waren die Kammern nicht mehr gelangt; schon im November 1849 hatte aber eine Allerhöchste Order den Ministern Manteuffel und Simons zu erkennen gegeben, daß offensichtlich die bestehenden Gesetze nicht ausreichten[2]), „um die Bestrebungen der Democratie zur Verführung des Volkes niederzuhalten“, obwohl bei Erlaß der Verordnung vom 30. Juni 1849 die Minister das Gegentheil versichert hätten; der gegenwärtige Zustand, in welchem die Regierung widerstandslos alle Grundlagen des Staats und der Gesellschaft durch gewisse Blätter systematisch zerstören und das Volk systematisch zum Verbrechen erziehen lasse, könne nicht länger geduldet werden. Die That Sefeloge's trieb die Minister, welche bis dahin die Novemberorder unerledigt gelassen hatten, zur Eile; es kam zur Verordnung vom 5. Juni 1850, welche durch ein möglichst strenges Präventivsystem wenigstens eine vorläufige Abhilfe zu schaffen versuchte. Dann übernahm Simons die Ausarbeitung eines umfassenden Preßgesetzes und betraute Friedberg damit[3]). Zwischen den Abschluß dieses Gesetzes (Mitte October) und den Vortrag, welchen darüber der Referent dem Könige (im November) zu halten hatte, fiel des Grafen Brandenburg Tod, das Scheiden Radowitz' aus dem auswärtigen Ministerium und die

[1]) Stölzel, Svarez S. 196.

[2]) A. O. vom 23. Nov. 1849. J.=M.=Acten P. 50 vol. 1 fol. 63.

[3]) J.=M.=Acten. Adhib. zu P. 50 vol. 2.

Olmützer Punctation; ungeachtet der hierdurch wesentlich geänderten politischen Sachlage genehmigte der König den Entwurf, und derselbe wurde, nicht ohne parlamentarische schwere Kämpfe, am 12. Mai 1851 zum Gesetze erhoben, um auf zwanzig Jahre hin, bis das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 [1]) erging, geltendes Recht zu bleiben [2]). Dabei ereignete es sich durch eine eigenthümliche Verkettung von Umständen, daß der Entwurf des Gesetzes vom 12. Mai 1851 in Anhalt-Köthen früher Gesetz wurde als in Preußen; denn der Minister des Innern hatte ihn auf Wunsch dem anhaltischen Minister zur Instruction mitgetheilt, und der letztere benutzte die gute Gelegenheit, sein Land rasch auf dem einfachsten Wege mit einem neuen Preßgesetz zu beglücken, indem er den preußischen Entwurf in das Anhalter Gesetzblatt herüberführte.

Dieses Preßgesetz des Jahres 1851 war das erste Gesetz, welches, nach Erlaß der Verfassung in Angriff genommen, eine der speciellen Verheißungen der Verfassung erfüllte. Eine ganze Reihe andrer verheißener Gesetze lag beim Beginn des Jahres 1850 bereits aus früherer Zeit der Art vorbereitet in den Acten der Ministerien, daß sie baldigst als reife Frucht vom Baume fallen konnten. Dies galt namentlich von den zum Geschäftskreis des Justizministers gehörenden Gesetzen. Simons war nach der Sturmzeit des Jahres 1848 wieder der erste Justizminister, dessen Amtsdauer Stabilität gewann; er wußte sich sein Portefeuille über ein volles Jahrzehnt zu erhalten [3]). Dadurch kam es, daß an seinen Namen sich mehr als an den seiner letzten und früheren Vorgänger die Entstehung wichtiger Reformen knüpfte [4]). Wie dem Justizminister Rintelen die Verordnungen vom 3. Januar 1849 zugerechnet sind, obwohl Kisker ihr Autor war, so konnte Simons die Wechselordnung und das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 [5]) sich zurechnen, obwohl er so wenig die eine, wie das andre schuf. Nicht blos das Einführungsgesetz zur Wechselordnung, sondern auch das Gesetz zum Schutz

---

[1]) Reichsgesetzblatt S. 65.

[2]) Berner, Preßrecht S. 93 flg.

[3]) Seine Amtsführung ist mannichfach angefochten, vergl. z. B. „Preußen seit Abschluß des Staatsgrundgesetzes bis zur Einsetzung der Regentschaft" in „Unsere Zeit" Bd. 7 (1863) S. 410 flg.

[4]) Ueber die Gesetzgebung seit 1850 „Unsere Zeit" Bd. 7 S. 39 flg.

[5]) Ueber dessen Zustandekommen s. Berner S. 239 flg.

der persönlichen Freiheit, das Gesetz über Stellung unter Polizeiaufsicht, über Diebstahls- und Injurienstrafen, das Ablösungs-, Rentenbanks-, Gemeinheitstheilungsgesetz, das Jagdpolizeigesetz, die Gemeindeordnung und das Gesetz über die Polizeiverwaltung gehörten zu denjenigen Gesetzen, welche mit dem am 25. Februar 1850 geschlossenen Landtage vereinbart waren[1]). Bald nach Beendigung desselben erhielt im Wege Allerhöchsten Erlasses das durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 zum „Appellationsgericht Berlin" umgewandelte Kammergericht seinen alten Namen wieder[2]), welchen ihm dann das mit dem nächsten Landtage vereinbarte Zusatzgesetz zu der Verfassungsordnung vom 2. Januar 1849 noch ausdrücklich gewährleistete[3]). Die fortdauernd rückläufige Bewegung der Zeit führte dahin, daß die Gesetzesvorlagen der 1850er Jahre, ähnlich wie die Propositionen der Allerhöchsten Botschaft vom 7. Januar im Verhältniß zur octroyirten Verfassung, Rechte wiederhergestellt verlangten, welche durch die provisorischen Gesetze der Jahre 1848 und 1849, anscheinend für immer, beseitigt waren. Hierdurch erhielt die Gesetzgebung, an welcher Simons mitwirkte, ihren hauptsächlichsten Character aufgedrückt. War in dieser Beziehung die Neubelebung des Kammergerichts und des mit demselben verbundenen Geheimen Justizraths als eximirten Gerichtsstandes der Mitglieder des königlichen Hauses[4]) von minderer Bedeutung, so wog die „Aenderung" der Verfassung in Betreff der Aufhebung der Familienfideicommisse[5]) und die „Declaration" der Verfassung in Betreff der Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte schwerer[6]). Bleibendes Verdienst erwarb sich Simons durch seine Mitwirkung zur definitiven Lösung der Disciplinargesetzfrage und durch das Inslebenrufen des deutschen Handelsgesetzbuchs (1850 bis 1860), wie der preußischen Concursordnung vom 8. Mai 1855, zu welchen letztern Arbeiten er Bischoff's bewährte Kraft verwen-

---

[1]) Gesetze aus der Zeit vom 12. Febr. bis 11. März 1850. Ges.-S. S. 45. 49. 53. 77. 112. 139. 165. 174. 213. 265.

[2]) 21. Mai 1850 Ges.-S. S. 333.

[3]) Gesetz vom 26. April 1851 (Ges.-S. S. 181) Art. X.

[4]) Art. III das.

[5]) Gesetz vom 5. Juni 1852 (Ges.-S. S. 319).

[6]) Gesetz vom 10. Juni 1854 (Ges.-S. S. 363).

dete[1]); leider brach diese Kraft vor Vollendung des Handelsgesetzbuchs; denn am 11. Juli 1857 raffte den unermüdlichen, im kräftigsten Mannesalter stehenden Arbeiter eine nur zweitägige Krankheit in Nürnberg hinweg[2]); an seiner Statt nahm dann an den dortigen Conferenzen Heimsöth theil.

Nach einer Richtung hin bestrebte sich auch Simons ein Project auszuführen, welches seit zehn Jahren in stiller Ruhe verharrte, einst aber dem Könige und Savigny besonders nahe gelegen hatte. Es war die Ehegesetzgebung. Wohl wissend, daß er damit Friedrich Wilhelm's Lieblingsplane entgegenkomme, beschloß der Justizminister, die im Jahre 1844 vorläufig ausgesetzt gebliebene Reform des materiellen Ehescheidungsrechtes wieder in Angriff zu nehmen und betraute damit Friedberg (1853). Im Frühjahr 1854 reichte Friedberg die von ihm in Greifswald abgeschlossene Arbeit ein und wurde zur Weiterführung derselben im October als vortragender Rath in das Justizministerium berufen. Man hätte glauben sollen, den fünfziger Jahren würde gelingen, was in den vierziger Jahren gescheitert war. Indeß tauchten auch jetzt so viele Schwierigkeiten auf, daß sich die weitschichtigen Verhandlungen über die Regierungszeit des Königs und über die Amtsdauer des Ministeriums Simons hinauszogen, bis sie im Jahre 1861 mit Beiseitelegung des Entwurfs endeten[3]).

Simons und der Finanzminister von der Heydt waren die einzigen Minister, welche der Prinzregent, bei Bildung des Ministeriums Hohenzollern, eines Ministeriums „der vorsichtigen besonnenen Reform", beibehielt[4]).

---

[1]) Das Allg. Deutsche Handelsgesetzbuch mit Erläuterungen. Berlin 1862. Einleitung. Goltdammer, Kommentar und vollst. Materialien zur Conc.-Ordnung vom 8. Mai 1855. 2. Ausg. Berlin 1858. S. 8 flg. Wentzel, Conc.-O. S. IV Note *.

[2]) Siehe den warmen aus der Feder des Unterstaatssecretärs Müller geflossenen Nachruf im J.-M.-Bl. von 1857 S. 261 flg.

[3]) Siehe „Verhandlungen über den Entwurf des Ehescheidungsgesetzes im Hause der Abgeordneten". Berlin 1857. „Verhandlungen über den Gesetz-Entwurf, das Eherecht betr., in beiden Häusern des Landtags." Berlin 1859 und „Verhandlungen über den Gesetz-Entwurf, das Eherecht betr., in beiden Häusern des Landtags im Jahre 1860." Berlin 1860. Mit diesen Verhandlungen hängen die Aufsätze über Eherecht in den Jahrgängen 1856 bis 1860 des Justizministerialblattes zusammen.

[4]) Bulle Bd. 2 S. 355.

Als Simons im Dezember 1860 wenige Tage vor dem Tode Friedrich Wilhelm's IV. (2. Januar 1861) in v. Bernuth einen Nachfolger erhielt [1]), wurde unter König Wilhelm der erste Keim zu den gesetzgeberischen Bestrebungen gelegt, von denen die legislative Rechtspolitik der letzten zwanzig Jahre getragen werden sollte. Unterm 24. Februar 1861 entwarf Friedberg für den Justizminister den Immediatbericht, welcher, anknüpfend an die Beschlüsse des im August 1860 zu Berlin versammelt gewesenen ersten deutschen Juristentages, dem Wunsche nach einem allgemeinen deutschen Civil- und Strafproceßgesetz Ausdruck gab. Der Bericht bezeichnete für Preußen die Herstellung dieser Proceßgesetze bei der Unvollkommenheit der Verordnungen aus den Jahren 1846. 1847 und der Unbrauchbarkeit der Allgemeinen Gerichtsordnung als „dringendste Aufgabe", und er sah in Bornemann den Geeignetsten, die Verhandlungen zu leiten [2]). Sofort erklärte der König seine Zustimmung [3]). Friedberg arbeitete nun eine Denkschrift über das für Preußen bestehende Bedürfniß nach einer Civilproceßreform aus, welche mit Oesterreich gemeinsam in die Hand zu nehmen sei [4]). Aber der politische Dualismus im wiedererstandenen deutschen Bunde führte auch in dieser Gesetzgebungsfrage zur Spaltung in ein preußisches und ein davon gesondertes österreichisches Lager. Es kam für Preußen zu einem Sonderentwurfe der Bornemann'schen Commission [5]) und „für die deutschen Bundesstaaten" zu einem Sonderentwurfe, welchen auf Grund eines Bundesbeschlusses die unter dem Vorsitze eines österreichischen Bevollmächtigten in Hannover tagende Commission gleichfalls im Jahre 1864 fertigstellte [6]). Nebenher regten sich auch noch in einzelnen Kleinstaaten separate Proceßreformbestrebungen: die Krisis des Jahres 1866 bereitete sich in diesen 60er Jahren ebenso vor wie die Krisis des Jahres 1848 in den 40er Jahren; nur in dem Mittel der Lösung waren beide Zeitperioden verschieden; was damals die Revolution im Innern des

---

[1]) Bulle Bd. 2 S. 381.

[2]) J.-M.-Acten D. 14 vol. 1 fol. 64 flg.

[3]) A. O. vom 25. Febr. 1861 (J.-M.-Bl. S. 52).

[4]) J.-M.-Acten D. 14 vol. 1 fol. 157 flg. (2. Juni 1861).

[5]) 1864 gedruckt als Entwurf.

[6]) Endemann, Der deutsche Civilproceß Bd. 1 S. 3 flg.

Staates, sollte jetzt der Krieg zwischen dem Norden und Süden zum Durchbruch führen. Der Bundesrath des neuconstituirten norddeutschen Bundes berief durch Beschluß vom 2. October 1867 wiederum eine Commission zur Bearbeitung einer Civilproceßordnung. Der nunmehrigen Stellung Preußens entsprach es, daß bei dieser Bearbeitung der preußische Entwurf des Jahres 1864 die Grundlage sein, der hannoversche desselben Jahres nur „in geeignete Berücksichtigung" gezogen werden sollte. Der Abschluß dieses auf wesentlich französischen Principien beruhenden Entwurfes des norddeutschen Bundes und zugleich der Abschluß der Berathungen des norddeutschen Reichstags über das von Friedberg als Referenten vertretene, besonders von Rüdorff und Löwe bearbeitete Strafgesetzbuch des norddeutschen Bundes fiel mit dem Beginne desjenigen Krieges zusammen, welcher dem neuen deutschen Reiche sein Gefüge, aber in Folge des während des Dezember 1867 im preußischen Justizministerium eingetretenen Personenwechsels auch der künftigen Civilproceßordnung eine neue Richtung gab. Damals war jenes Ministerium aus den Händen des Grafen zur Lippe in die des Oberappellationsgerichtspräsidenten Leonhardt, eines der Hauptmitarbeiter an der hannoverschen Proceßordnung vom 8. November 1850, übergegangen. Obwohl diese hannoversche Proceßordnung wesentlich auf der Genfer „loi de la procédure civile" vom Jahre 1820, einer Verbesserung des Pariser code de procédure von 1806, beruhte und in Hannover unter Theilnahme französisch-rheinischer Hülfskräfte entstanden war[1]), also den französischen Ursprung an der Stirne trug, fand den norddeutschen Entwurf der neue Justizminister doch so überfranzösisch, daß er statt seiner die hannoversche Proceßordnung zur Grundlage der fernern Arbeiten nahm. Wie aus diesen sich unsre heutige Reichscivilproceßordnung entwickelte, ist bekannt. Offenbar lehnte sie sich, wenngleich unbewußt, an das französische System an, welches schon im Jahre 1848 Koch hatte nutzbar machen wollen, und sie brachte nunmehr die Gesetzgebungspolitik des deutschen Reiches auf die von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen für Preußen längst betretene Bahn: zur Stärkung des Staatswesens

---

[1]) Leonhardt, Die Justizgesetzgebung des Königreichs Hannover. Zweiter Band. Hannover 1867. S. 1 flg.

ein codificirtes einheitliches Recht zu schaffen. Auch hier wurde, wie in Preußen, mit dem gemeinsamen Proceßrecht begonnen, um das gemeinsame Civilrecht nachfolgen zu lassen. Wir stehen noch mitten in dieser schon während der 1860er Jahre anhebenden Periode; durch sie wurde die von Savigny inaugurirte Periode der „lebendigen Legislation", d. h. der auf Einzelgebieten nach Bedürfniß thätigen Legislation abgelöst. Man hielt sich stark genug, an die „Codification" heranzutreten, indem man nicht zu der todten, von Savigny begrabenen Codification der Kamptz'schen Zeit zurückkehrte, sondern, gereift in der Schule jenes großen Meisters und seiner Gefolgschaft, den Beweis zu führen unternahm, daß die heutige Zeit, aus eigner Kraft und ohne auf Fremdes sich zu stützen, den Beruf zu lebendiger Codification des materiellen Rechtes in sich trage.

Schlußbetrachtung.

Hinsichtlich fast sämmtlicher Puncte, welche sich als die für den Ausbau der Rechtsverfassung Preußens wesentlichen ergeben haben, stimmen die Formen des dortigen Constitutionalismus mit denen in England und Frankreich oder in andern deutschen Staaten überein, welche vor Preußen den Forderungen der Zeit nachgekommen waren. Es wird sich lohnen, einen Blick auf die entsprechende geschichtliche Entwicklung in jenen beiden Großstaaten zu werfen und die preußische Verfassung wenigstens mit der eines der andern deutschen Staaten, wenn auch der eines Kleinstaates, zu vergleichen.

Zu diesem Vergleiche, mit welchem wir beginnen, eignet sich am besten die Verfassung desjenigen Kleinstaates, der zwar inmittels seine Selbständigkeit verloren, aber bis dahin wegen seiner Verfassungskämpfe mehr als einmal weit über seinen geringen territoriellen Umfang hinaus politische Bedeutung gewonnen, ja mannichfach selbst die Wege des Großstaats Preußen gekreuzt hat und dem Verfasser dieser Schrift persönlich nahe liegt — wir meinen das ehemalige Kurhessen. Die kurhessische Verfassung vom 5. Januar 1831, aus den Stürmen hervorgegangen, welche die französische Julirevolution des Jahres 1830 in Deutschland erzeugte, und welche in Kurhessen vermöge der dortigen besonderen Zustände sich fühlbarer machten als anderswo, entwickelte sich zu einer der liberalsten innerhalb des Bereiches des Bundestages und mußte sich von ihren Gegnern sehr bald nachsagen lassen, daß man mit ihr überhaupt „nicht regieren könne“. Auf Grund dieser Verfassung und früherer feststehender Uebung hatte die längst von jeder landesherrlichen oder ministeriellen Einwirkung befreite Macht der

Gerichte einen solchen Umfang gewonnen, wie kaum in einem andern Staate. Burkhard Wilhelm Pfeiffer, welcher wesentlich an der kurhessischen Verfassung mitarbeitete, lieferte noch vor dem Erscheinen derselben in seinen „Practischen Ausführungen"[1]) gewissermaßen einen „anticipirten Commentar"; darin wehrte er die Meinung „vielleicht Mancher" ab, er habe die Gerichte gegenüber den sonstigen Staatsbehörden „zu hoch" gestellt. Aber unzweifelhaften Rechtens war es doch, daß keine dieser Behörden in Hessen den Gerichten ihre Competenz streitig machen konnte. Es bestand keine Kammer, keine Jurisdictionscommission, keine Competenzgerichtsbehörde, deren Entscheidung den Gerichten die Grenzen ihrer Befugnisse gezogen hätte, und alle regiminellen Verwaltungsmaaßnahmen, wenn sie in ihrem Gefolge das Vermögensrecht des Einzelnen irgendwie berührten, unterlagen der Anfechtung im Rechtswege. So wurden namentlich auch landeshoheitliche Acte vor Gericht gezogen, sofern in ihnen ein Eingriff in Privatrechte sich finden ließ. Ein nicht geringer Theil der Thätigkeit des Obergerichts zu Cassel, welches für Hessen etwa die Stellung einnahm, wie für Preußen das Kammergericht zu Berlin, bestand in der Leitung und Entscheidung solcher gegen die Landesherrschaft oder gegen den Staat oder gegen den Kurfürsten persönlich angestrengter Processe. Es bedarf nur der Anführung einiger Beispiele, um zu zeigen, wie weit in dieser Beziehung die Gerichtscompetenz ging. Nicht blos waren Pfändungen gegen den Staat unbeschränkt zulässig und wurden gegen öffentliche Kassen oder auch gegen den Landesherrn persönlich verfügt, es erlangte sogar im Wege der Civilklage der bekannte „hessische Volkstribun" Friedrich Oetker seine Freilassung aus der Militärhaft, welche während des Kriegszustandes vom Höchstcommandirenden angeordnet war: das Obergericht zu Cassel erklärte die Verhaftung für „eine auf keine Weise zu rechtfertigende Handlung" (factum nullo jure justificabile), verfügte durch unbedingtes Mandat die Freilassung und ersuchte, da der Festungscommandant Anstand nahm, das Mandat zu befolgen, den Stadtcommandanten um Rechtshülfe. Dieser lehnte ab, weil die Festung ihm nicht unterstehe. Während nunmehr beim Obergerichte die Frage schwebte,

[1]) Bd. 3 S. 181 flg.; bes. 456 flg. Vergl. auch Pfeiffer in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 13 Nr. 86.

welche andere militärische Hülfe behufs Vollziehung des gerichtlichen Mandats gegen den Festungscommandanten zu requiriren sei, befolgte der Höchstcommandirende das Mandat und setzte den Verhafteten in Freiheit[1]). Nicht der einzige Fall war dies, daß der letzte Kurfürst seine oder seiner obersten Verwaltungsbeamten Handlungen vor dem Ausspruche seiner Gerichte in nichts zerfallen sah. Voll Erstaunens konnte er daher im Jahre 1860 „einem sehr hohen Herrn", mit welchem er in Frankfurt Berathung pflog, um das Eintreten Preußens für Wiederherstellung der auf Hassenpflug's Betreiben suspendirten hessischen Verfassung zu verhüten, auf den ihm gegebenen guten Rath: „Du mußt Dich nicht um alle Kleinigkeiten kümmern; die Zeit des Polizeistaates ist vorüber ....; vor Allem ist auf eine ganz unabhängige Justiz zu halten", die Antwort geben: „die Justiz ist in meinem Lande so unabhängig, daß ich alle Processe verliere"[2]). Sehr erklärlich war es bei solcher Lage der Dinge, daß die Gerichte sich auch berufen erachteten, die Verfassungsmäßigkeit landesherrlicher Verordnungen zu prüfen. Die kurhessische Verfassung enthielt nur folgende einschlagende Vorschriften[3]): „Ohne der Stände Beistimmung kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden; im Eingange eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen; Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen; auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu ausnahmsweise erforderlichen Maßregeln ... vom Staatsministerium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses ... geschritten werden". Hierin lag weder für, noch gegen das richterliche Prüfungsrecht ein Ausspruch; das Oberappellationsgericht zu Cassel entschied sich aber in einem bekannt gewordenen Falle[4]) dafür, daß die Verfassungsmäßigkeit einer Verordnung Seitens der Gerichte zu prüfen

---

[1]) Oetker, Lebenserinnerungen Bd. 2 S. 188 flg.; vergl. auch Vorrede zu Bd. 3.

[2]) Göddäus, E. v., Aus dem Leben des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen S. 37 vergl. mit Bulle Bd. 2 S. 364.

[3]) § 95. (Kurhess. Ges.-S. von 1831 S. 15).

[4]) Vergl. Martin, Der Umfang des landesrichterlichen Prüfungsrechtes ꝛc. nach allgemeinen und hannöverschen Rechten. Celle 1865 und H. R. Martin, Die Rechtsverbindlichkeit landesherrlicher Verordnungen ꝛc. Cassel 1866. Planck, Jahrbücher für Dogmatik ꝛc. Bd. 9 S. 288 flg.

sei, und erklärte die Hassenpflug'sche Verordnung vom 26. Januar 1854, welche das im Jahre 1848 gesetzlich aufgehobene Jagdrecht wiederherstellte, — in Uebereinstimmung mit dem Obergerichte zu Cassel — für unverbindlich. Was für England die „Omnipotenz des Parlaments", war hiernach für das kleine Kurhessen die „Omnipotenz der Gerichte" [1]). Selbst die letzten Reste ihres Zusammenhangs mit der einstigen oberstrichterlichen Gewalt des Landesherrn hatten diese Gerichte abgestreift: ihre Erkenntnisse enthielten nichts davon, daß sie „im Namen" des Landesherrn gesprochen würden, und eine allerhöchste „Bestätigung" war schon seit langer Zeit bei keinerlei Strafurtheilen mehr üblich. Gleichwohl fehlte im Systeme des hessischen Constitutionalismus der von England nach Frankreich und von da nach Preußen übergeführte wichtige Satz von der Inamovibilität der Richter. Zwar hatte die kurhessische Verfassung fast mit denselben Worten, deren sich Svarez im ersten Entwurfe des preußischen Allgemeinen Gesetzbuchs bediente, allen Staatsdienern garantirt, daß sie „ohne Urtheil und Recht nicht abgesetzt oder wider ihren Willen entlassen werden dürfen" [2]), aber der Gedanke, die Richter den übrigen Staatsdienern entgegenzustellen und sie nicht blos für unabsetzbar, sondern auch für nicht versetzbar zu erklären, ist in Kurhessen niemals aufgetaucht. Selbst im Jahre 1848 ist eine darauf gerichtete Forderung nicht erhoben worden. So bietet Hessen das eigenthümliche Schauspiel, daß seine Gerichte mit weit größern Machtbefugnissen ausgestattet waren als die Gerichte der europäischen constitutionellen Großstaaten, daß seine Richter aber sich eines weit geringeren Schutzes ihrer persönlichen Unabhängigkeit erfreuten. Obwohl Beispiele tendenziöser Versetzungen von Richtern in Kurhessen nicht unbekannt waren, forderte man so wenig in der Bewegung des Jahres 1831 als in der des Jahres 1848 dagegen Garantien, wohl aber forderte man gegen die Möglichkeit, durch die Art der Zusammensetzung des höchsten Gerichtshofes die objective Rechtsprechung zu beeinflussen. Auf dieser Forderung beruhte das am 7. März 1848 in der kurfürstlichen Proclamation enthaltene Versprechen, den Landständen eine Mitwirkung bei Be-

---

[1]) Sehr beachtenswerth die von diesem Standpuncte aus geschriebene bekannte Schrift „Der Rechtsstaat" von O. Bähr. Cassel 1864.

[2]) § 56 der Verf.-Urk. (Kurhess. Ges.-S. von 1831 S. 9).

setzung des Oberappellationsgerichts zu Cassel einzuräumen [1]). Dies Versprechen fand zwar in dem Gesetze vom 17. Juni 1848 seine Erfüllung, aber nur, um im Jahre 1851 [2]) als mit den monarchischen Grundsätzen unvereinbar „unter Zustimmung" der Commissare Oesterreichs und Preußens als der „durch Bundesbeschluß dazu bevollmächtigten hohen Regierungen" widerrufen zu werden. Die darauf gefolgte Versetzung eines von den Ständen inmittels berufenen Mitglieds des Oberappellationsgerichts an eine Eisenbahn-Direktion brachte allerdings zu klarer Anschauung, wie werthvoll im Interesse der Rechtspflege das Privileg der Unversetzbarkeit der Richter gewesen wäre, indeß wurde ein Verlangen danach auch bei jenem Anlasse nicht laut; Kurhessen hat bis zu seinem Aufgehen in Preußen ein solches Privileg nicht gekannt.

Was für Kurhessen das Jahr 1830, für Preußen das Jahr 1848 nach jahrzehntelangen Mühen schuf, hatte für Frankreich das Jahr 1789 mit Einem Schlage in's Leben gerufen. Die Vorgeschichte des decret sur l'organisation judiciaire vom 16. August 1790 und der darauf basirten Constitution des Jahres 1791 glich aber nach mehr als einer Richtung hin der Vorgeschichte der preußischen Verfassungsurkunde. Auf Jahrhunderte zurück lassen sich die Parallelen zwischen dem beiderseitigen Entwicklungsgange der Rechtsgestaltung und Rechtsverwaltung in Deutschland und in Frankreich verfolgen. Was für Deutschlands Territorien das vor dem hereindringenden römischen Rechte dürftig ausgebildete und dürftig in geschriebenen oder ungeschriebenen Stadt- oder Ortsrechten fortlebende heimische Recht bedeutet, bedeutet für Frankreich das droit coûtumier, welches „sich mühselig im Halbdunkel der Dorf- und Stadtgerichte dahinschleppt" [3]), um von Bologna her die wissenschaftliche Methode verliehen zu erhalten. In „dem langsamen Kriege" dieses heimischen und jenes fremden Rechtes hebt sich in Frankreich „immer mächtiger die curia regis empor", die zwar noch keineswegs „ein Einerlei des Rechts", aber doch eine vorsichtige Reform „zunächst des Verfahrens", dann des materiellen Rechts erstrebt. Nicht vor der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts beginnen unter

[1]) Oetker Bd. 1 S. 297.

[2]) Provisor. Ges. vom 29. Juni 1851 (Kurhess. Ges.-S. S. 21). Der preußische Commissar war Uhden (vergl. oben S. 565 flg).

[3]) Schäffner Bd. 3 S. 39. 40.

Leitung eines energischen „Kanzlers“ die Versuche, auf gewissen Gebieten einheitliches Recht zu schaffen [1]); bis dahin kennt man nur die Aufgabe, durch „établissements“ das zweifelhafte Recht festzustellen, ein „droit établi“ neben das „droit naturel“ zu setzen, wie es in unbestimmten Formen, nicht blos den Statuten der Universität Frankfurt von 1499 [2]), sondern auch dem in die Zeiten des englischen Königs Eduard (um 1350) gesetzten grand coustumier de Normendie bereits bekannt war [3]). Denn auch dieser coustumier spricht von einem droit naturel im Gegensatz zum droit estably und sieht im erstern das Recht [4]), „par quoy nous sommes tenus à aimer Dieu et noz prochains et noz parents, et faire à altrui ce que nous vouldrions que len nous feist et ne vouloir faire à aultrui chose que ne vouldrions que len nous feist“. Das „établir les lois“, welches noch Friedrich der Große als die wahre Kunst des Gesetzgebers ansah [5]), hielten auch die französischen Könige bis zu Ludwig XIV. für ihre nächste Pflicht, wenn es sich um Justizreformen handelte; erst allmählich schwanden die „établissements“ und machten den „ordonnances“ Platz [6]), deren Hauptgebiet, auch noch unter Ludwig XIV., nicht das materielle Recht, sondern die Gerichtsverfassung und der Prozeß war. Ueber der Aufzeichnung der coûtumes saßen in Frankreich die Coutumes-Commissionen, wie in Preußen diejenigen Commissionen, welche bestimmt waren, die Provinzialrechte zu sammeln, und dort wie hier reservirte sich der Landesherr das Recht der Genehmigung und Veröffentlichung dessen, was die Practiker an particularem Rechte aufzeichneten [7]). Dort wie hier kannte man ferner seit dem Mittelalter die vom Landesherrn persönlich oder durch seine Räthe ausgeübte Verwaltungsrechtsprechung neben der Rechtsprechung der Gerichte; man wendete sich von gerichtlichen Urtheilen beschwerend an die königlichen Beamten oder an des Königs Hof (à l'hostel du Roi, en la garde

[1]) Schäffner Bd. 3 S. 151.

[2]) Siehe oben Bd. 1 S. 122.

[3]) Schäffner Bd. 3 S. 35 Note 6.

[4]) Nouveau coutumier general. Paris 1724; 1. Abschn. p. 2 (chap. I des grand coustumier de Normendie).

[5]) Siehe oben S. 199.

[6]) Schäffner Bd. 3 S. 150 flg.

[7]) Schäffner Bd. 3 S. 124.

li Roy)[1]), und der König entschied durch seine Hofbeamten (die maîtres des requêtes)[2]) oder seine chancellerie, wenn er nicht persönlich entscheiden wollte. Die lettres de la chancellerie waren dasselbe, was in Deutschland die Hofrescripte; „gewissermaßen als incidente Gnadensachen" wurden die Streitsachen „vor den requêtes und der Kanzlei verhandelt"; „auf eine rein gerichtliche Scene vor dem judex litis pendentis folgte eine andre halb administrative vor einem ganz andern Staatskörper". Da der König als „die Quelle des Rechts und der Gnade" galt[3]), so konnte er nicht blos durch „ordonnances" allgemeine Ge- und Verbote erlassen, sondern auch durch sie in den Gang des einzelnen Processes eingreifen; ihm gebührte die cassation, die revision, auch die restitution; Sentenzen der Strafgerichte auf eine peine afflictive oder infamante mußten, „auch wenn der Verurtheilte nicht appellirte", nach einer ordonnance criminelle direct an die „cour souveraine" zur vorherigen Prüfung eingesandt werden[4]). Die Depravation und die Geldnoth führten dann in Frankreich dazu, die königlichen Cabinetsrescripte (die lettres de la chancellerie), namentlich auch die berüchtigten lettres de cachet, welche nichts waren als administrative Eingriffe in den Gang der Strafjustiz, käuflich zu machen. Die Befugniß, auf dem Wege der Commissionen Strafprocesse entscheiden zu lassen, führte aber zu den ebenso berüchtigten chambres ardentes und chambres de l'arsénal: der Bastillesturm zur Befreiung der durch solchen „brutalen Sultanismus"[5]) Eingekerkerten war die unausbleibliche Folge. Damit entwickelte sich seitdem die stärkste Antipathie gegen jede Theilnahme des Staatsoberhaupts wie seiner Minister an der Rechtsprechung. Nichts erklärlicher, als daß sofort beim Uebergange preußischer Landestheile in französische Botmäßigkeit, nämlich bei der Occupation Westphalens die Maximen des französischen Staatsrechts den besetzten Gebieten eingeimpft werden sollten: die Regierung König Jerome's schaffte für die ehemals preußischen Theile des neugeschaffenen Königsreichs Westphalen sehr bald das Erforderniß der ministeriellen und landesherrlichen Bestätigung der

---

[1]) Schäffner Bd. 3 S. 499. 548.

[2]) Adler S. 8.

[3]) Schäffner Bd. 2 S. 248.

[4]) Schäffner Bd. 3 S. 622. 623.

[5]) Schäffner Bd. 3 S. 627.

Criminalurtheile ab und übertrug die Prüfung dieser Urtheile in oberster Instanz dem Oberappellationsgerichte in Kassel, weil solche Urtheile „vielmehr der Untersuchung der Gerichtshöfe, als der der Minister und des Fürsten zu unterwerfen seien" [1]).

Wenn sodann in Preußen die ruhige Entwicklung der Zeit und der diese Zeit verstehende Geist Friedrich's des Großen einem Cocceji und einem Svarez die Aufgabe stellten, ein allgemeines Rechtsbuch für den ganzen Staat zu schaffen, so forderte in Frankreich die Revolution einen „allgemeinen Codex der Civilgesetze für das ganze Reich" [2]). Sie trieb so energisch zu dessen Vollendung, daß nicht wie in Preußen, Menschenalter vergehen mußten, ehe an Stelle des mißglückten ersten Entwurfes ein neuer trat. Die beiden Perioden der Herstellung eines ersten und eines zweiten Entwurfes des französischen code drängten sich vielmehr in dasselbe Decennium zusammen: während Cocceji's ganzes langes Leben nicht ausgereicht hatte, das corpus Fridericianum zu vollenden, genügte für Cambaceres das eine Jahr 1793, sein Gesetzbuch unter dem Convente abzuschließen, und als die weitere Förderung dieses Entwurfs sowohl dem Convente wie dem Directorium mißlang, genügte wiederum ein einziges Jahr des Consulats für Portalis, welcher Cambaceres ablöste, wie Svarez den Großkanzler Cocceji abgelöst hatte, das projet de code civil dem Druck zu übergeben. Das Allgemeine Landrecht war fast in demselben Momente fertig gestellt, in welchem man mit dem Code begann. Ein unverkennbarer geistiger Fortschritt lag aber zwischen dem Arbeitsplane Carmer's aus dem Jahre 1780 und dem des Provençalen Portalis aus dem Jahre 1803. Portalis' discours préliminaire verurtheilte die Verfahrungsweise der Autoren des Allgemeinen Landrechts, indem er es als „Sache des Gesetzes" bezeichnete, „nicht in die Einzelheiten der Fragen sich zu verlieren, sondern in großen Zügen die allgemeinen Rechtsgrundsätze darzulegen, folgenreiche Principien aufzustellen und den Rechtsgelehrten wie den Richtern, welche den Geist der Gesetze durchdringen, die Sorge für deren richtige Anwendung zu überlassen". Die Geschichte hat das Verfahren des

---

[1]) Decret vom 5. October 1807. S. Rheinischer Bund, Bd. 4 S. 237 flg. (Vergl. oben S. 488).

[2]) Schäffner Bd. 4 S. 281 flg. 306 flg. Verfassung von 1791, 1. Abschnitt, Schlußsatz: „Il sera fait un code de lois civiles commun à tout le royaume".

französischen Svarez als das richtigere erwiesen; sein Werk sollte sich ein gutes Stück Europas unterthan machen, während des preußischen Svarez Werk niemals Ausdehnung über sein ursprüngliches Herrschaftsgebiet erfahren hat und innerhalb dieses Herrschaftsgebietes im Laufe der Zeiten reformbedürftiger erschienen ist, als je der Code in Frankreich.

Mit dem Ausbruche der Revolution war dort binnen wenigen Monaten das Königthum aller der Befugnisse entkleidet worden, deren Ausübung es mißbraucht hatte. Ohne Schwierigkeit ließ sich die Lehre Montesquieu's in's Practische übersetzen. Bestand doch seiner Darstellung nach bereits um die Mitte des Jahrhunderts „dans la plupart des royaumes de l'Europe" ein „gouvernement modéré", weil der im Besitz der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt befindliche Landesherr „laisse à ses sujets la puissance de juger", und weil nur derjenige Landesherr, welcher sich zum Despoten machen wolle, immer bestrebt sei, alle Amtsgewalten in seiner Person zu vereinen[1]). Montesquieu sprach ferner aus, daß der conseil des rois und die tribunaux de judicature einen von selbst gegebenen Gegensatz bildeten; die wenigen Personen, welche im conseil säßen, könnten nur mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit die Geschäfte behandeln, während die gerichtlichen Geschäfte kalten Blutes erledigt werden müßten. So groß der Beifall war, welchen der esprit des lois bei seinem Erscheinen fand[2]) — in jenem Puncte erfuhr er von namhafter Seite alsbald Widerspruch; der Copenhagener Professor und Dichter L. v. Holberg[3]) nannte es in seiner Kritik des esprit des lois „eine Pflicht des Königs, den Vorsitz im Gerichte zu haben", denn dadurch würden „die Richter zu mehrer Aufmerksamkeit bewegt, und wenn der Fürst selbst in Sachen, wovon er weder Vortheil noch Schaden zu erwarten habe, ein Urtheil spreche, so falle aller sonst entstehende Verdacht der Bestechung hinweg". Dem gegenüber betonte dann Struben in seiner Besprechung des esprit des

[1]) Esprit des lois l. 11 c. 6; l. 4 cap. 6.

[2]) Struben, Nebenstunden, 5. Thl. (1757) S. 397: „Zu unserer Zeit ist schwerlich ein Buch geschrieben, welches mehren Beifall gefunden, als dasjenige, so der Präsident Montesquieu unter dem Titel esprit des lois an's Licht treten lassen".

[3]) Gestorben 1754.

lois (1757) mit Recht[1]), daß Montesquieu nicht gegen den Vorsitz des Königs im Parlamente und gegen die Mitwirkung des Königs bei Entscheidung der dort vorkommenden Rechtshändel, sondern nur dagegen kämpfe, die Justizsachen vor den Staatsrath gebracht und somit dem Parlamente als dem ordentlichen Gerichte entzogen zu sehen. Struben gab aber seinerseits zu, daß es nothwendig erscheine, den Rechtsgelehrten das Rechtsprechen, seitdem dasselbe eine Kunst geworden, zu überlassen; einem Könige, welcher selbst mit im Gerichte votire, trügen die Beisitzer Bedenken zu widersprechen und ihn eines Irrthums zu überführen. Der Gedanke an die Nothwendigkeit einer Fernhaltung des Staatsraths (des conseil) von richterlichen Geschäften wurde durch Montesquieu Gemeingut der denkenden Geister Europas und durch das Revolutionsjahr 1789 ein unumstößlicher Verfassungsgrundsatz Frankreichs.

Zu ähnlicher Reform nahm Preußen, ohne daß die Gährung des Volkes dazu gedrängt hätte, erst nach dem Frieden von Tilsit aus freier Initiative seiner damaligen erleuchteten Staatsmänner einen Anlauf, um dem niedergeworfenen Staat neues Leben einzuhauchen. Die Freiheitskriege verstärkten dann den Impuls. Es regten sich die Gedanken, den König und den Justizminister mehr als bisher von der Rechtsprechung fern zu halten, die Patrimonialgerichte zu beseitigen und eine Volksrepräsentation an der Gesetzgebung theilnehmen zu lassen. Aber unter dem Einflusse des Jahres 1819 stagnirten alle diese Bestrebungen, bis sie allmählich während der vierziger Jahre in kategorischen lauten Forderungen Gestalt annahmen, um dann, als sie von Seiten der Regierung nicht in dem gewünschten Maaße Erfüllung fanden, auf die Tagesordnung des Jahres 1848 gesetzt zu werden. So gelangte Preußen in diesem letztern Jahre auf einen ähnlichen Standpunct, wie Frankreich ein halbes Jahrhundert zuvor. Je intensiver die Bewegung war, welche das Jahr 1789 in Frankreich hervorrief, desto intensiver waren auch deren Folgen gewesen. Nachdem schon das Decret vom 4. August 1789 mit der Auffassung gebrochen, daß die Rechtspflege ein Stück Eigenthum und daß das Richteramt verkäuflich oder vererblich sei, erklärte das Organisationsdecret vom 16. August 1790 die Richter für unabsetzbar. Daraus leitete die Wissenschaft später

[1]) Nebenstunden Bd. 5 S. 435 flg.

auch die „Nichtversetzbarkeit“ der Richter her[1]), und das Decret vom 6. September 1790 hob die Canzleibriefe auf. Die Constitution von 1791 bestätigte dann diese Grundsätze, trennte scharf die richterliche von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, nahm das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Aussicht und machte der Möglichkeit ein Ende, Rechtssachen durch Bestellung von Commissionen oder durch Abberufung dem gesetzlichen Richter zu entziehen. Keine der spätern Constitutionen Frankreichs rüttelte wieder an diesen Grundpfeilern[2]); auch unter Napoleon verblieb es namentlich bei der Unabsetzbarkeit der Richter[3]), nur das alte Recht, dem höchsten Gerichte (dem Cassationshofe) vorzusitzen, gab Napoleon dem Justizminister (dem grand-juge) als dem Nachfolger des frühern Kanzlers zurück[4]), unter dem Königthum kam indeß dies Recht wieder außer Gebrauch[5]). Dem Satze, daß zwar „toute justice émane du roi“[6]), einem Satze, welcher sich wie der der preußischen Verfassung, daß alle Gerichtsbarkeit „im Namen des Königs“ ausgeübt wird, gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit wandte, stellte die Charte von 1830, in diesem Puncte bestimmter als die preußische Verfassung, den andern Satz zur Seite, daß „niemals der König die richterliche Gewalt persönlich ausüben dürfe“. Deshalb erschien denn auch im Munde des französischen Juristen[7]) sogar schon vor dem Erlasse der preußischen Verfassungsurkunde das Erforderniß der Bestätigung gerichtlicher Urtheile durch den Justizminister und folgeweise auch durch den König „der bedenklichste Grundsatz des preußischen Rechtes“. Da die französischen Verfassungen bei Feststellung der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt Nothfälle nicht anerkannten, welche bestimmen möchten, das Recht dieser Ausübung dem Könige allein zuzusprechen, so fehlte auch ein genügender Grund, daß jene Verfassungen sich darüber aussprachen, ob der Richter die Gesetz-

[1]) Carré, Les lois de l'organisation Bd. 1 S. 16. Vergl. auch oben S. 558.

[2]) Perrot S. 347. 351. Schäffner Bd. 4 S. 15 flg. 25. 43. 60.

[3]) Schäffner Bd. 4 S. 201.

[4]) Daraufhin nahm Daniels in einer gutachtlichen Aeußerung über die Stellung des Justizministers in den Rheinlanden (d. d. 19. Januar 1820) an, daß der preußische Justizminister auf Befehl des Königs bei einem Appellations- wie beim Cassationshof präsidiren könne. J.-M.-Acten, J.-Min. 76 vol. 1 fol. 50e.

[5]) Schäffner Bd. 4 S. 188.

[6]) Worte der charte von 1830. Schäffner Bd. 4 S. 79.

[7]) Perrot S. 359.

mäßigkeit königlicher Erlasse zu prüfen befugt sein solle. Wie aber bei den Berathungen der preußischen Verfassung richtig ausgeführt wurde, hat die Rechtsprechung in Frankreich „nicht ohne mißliche Erfahrungen und vieljährige Kämpfe“ [1]) den Satz herausgebildet, daß nur den Kammern, nicht den Gerichten jenes Prüfungsrecht zustehe. Auch in diesem Puncte regelt sich also das Verhältniß der Gerichte zum Landesherrn in der preußischen Verfassung, wie in der französischen.

Zum Theil anders hat sich die Rechtsverwaltung Englands entwickelt, wenngleich sie Jahrhunderte lang denselben Weg wandelte, wie die Frankreichs und der deutschen Territorien. Die Sitte, in welcher der Keim so vieler Verfassungskämpfe Frankreichs und Preußens lag, den ordentlichen Gerichten die Rechtsprechung zu entziehen und aus der Umgebung des Landesherrn heraus Administrativjustiz zu üben, fand sich auch in England. Schon in der angelsächsischen Zeit fing die Bildung von Hofgerichten der Großgrundbesitzer an, und zu Zeiten des anglonormannischen Lehnsstaates (1066—1272) mußten die Grafschaftsgerichte es sich gefallen lassen, die Function der Rechtsfindung mehr und mehr den vom Hofe bestellten Commissarien zu überlassen; die curia regis ward auch hier zum Mittelpunct der Staatsregierung; wichtige Fälle behielt sich der König vor, an seinen Hof zu ziehen und durch Auserwählte der tenentes in capite entscheiden zu lassen. Reisende Commissarien brachten dann eine erweiterte Reihe von Civil- und Strafprozessen an den Hof, bis das Hofgericht sich in die drei Reichsgerichte der common law, in die courts of king's bench, of common pleas und of exchequer spaltete. Unter Heinrich VII. († 1509) trat daneben „in Erwägung großer Tumulte, ungesetzlicher Versammlungen, Bestechungen und Parteilichkeiten“, also weil die Gerichte in ihrer ordnungsmäßigen Thätigkeit versagten, ein aus dem Kanzler und noch einigen Hochgestellten der königlichen Umgebung gebildete Commission des Geheimenrathes (permanent oder continual oder privy council) mit der Befugniß, auf königlichen Cabinetsbefehl Personen wegen bestimmter Vergehen zu bestrafen. Die Reformation gab dieser Administrativjustiz eine „zeitgemäße“ Ausdehnung und rief die Star chamber

[1]) Siehe oben S. 691.

als rechtsprechende Commission des Geheimenrathes in's Leben, die Patrimonialgerichtsbarkeit starb dagegen ab. Die Mißbräuche, welche unter der Dynastie der Stuarts sich in der Rechtsprechung des Geheimenrathes kundgaben, namentlich der unter Karl's I. Billigung gegen Strafford geführte Hochverrathsprozeß, waren die Ursache, daß die Straf- wie die Civiljustiz des Geheimenrathes und seiner Ausschüsse viel früher als in Frankreich oder in den deutschen Landen gesetzlich aufgehoben wurde (1640). Nichtsdestoweniger verwalteten im 18. Jahrhundert neben den stetig und unabsetzbar gewordenen courts of common law die königlichen „Räthe" Richtergeschäfte als Appellhöfe für Admiralitäts-, Colonial- und geistliche Sachen, aber auch seit Elisabeth „für alle sonstigen Appellationen, welche vor die Königin in den Rath gebracht wurden gegen jedes Urtheil oder Decret eines Richters und alle sonstigen Angelegenheiten, welche die Königin im Rathe dieser Abtheilung zu überweisen gut finden werde". Die Revolution des Jahres 1688 änderte hieran nichts, indeß brachte sie für die Mitglieder der drei Reichsgerichte, welche bis dahin nur auf Widerruf stehende Hofcommissarien waren, die Unabsetzbarkeit als die für nothwendig erkannte Vorbedingung unabhängiger Rechtsprechung. Gleichwohl erkannte man erst lange Zeit später, daß die Richter beim Thronwechsel, wie es die Auffassung des alten Beamtenrechts mit sich brachte, keiner neuen Anstellungspatente bedürften[1]). Von England verbreitete sich der Grundsatz der Inamovibilität der Richter allmählich über den Continent. Dort kannte man auch schon sehr früh das Verbot der Cabinetsrescripte, und zwar in der Gestalt, daß seit den Zeiten des Mittelalters die Richter eidlich angeloben mußten, Recht zu sprechen ohne Ansehn der Person und Niemandem Recht zu weigern, „auch wenn der König oder ein Anderer durch Briefe oder ausdrückliche Worte das Gegentheil befehle". Im Eide des chief justice war noch hinzugefügt: „im Falle Rescripte an ihn kommen entgegen dem Gesetze, sei dies dem Könige anzuzeigen und fortzufahren Recht zu thun trotz besagter Rescripte". Also alle von außerhalb in den gerichtlichen Prozeß eingreifenden Rescripte waren für wirkungslos erklärt, nicht etwa, wie anfänglich in Preußen, blos die durch unwahre Vorspiegelungen erschlichenen.

[1]) Dies wurde 1760 in England anerkannt. Gneist S. 973. Auch oben Bd. 1 S. 278.

Die englische Verfassung ging demnach der deutschen wie der französischen in scharfer Scheidung der richterlichen und der königlichen Gewalt voran; es gab dort keine den gerichtlichen Gang beeinflussenden Cabinetsrescripte; gelegentlich der Aufhebung der Sternkammer kam das noch zu besonderm gesetzlichen Ausdrucke in der Bestimmung, „daß weder der König, noch der Geheimrath eine Gerichtsbarkeit durch Rescripte, Ordres und dergleichen ausüben dürfe außer dem ordentlichen Lauf des Rechts in den ordentlichen Gerichtshöfen" [1]). Das hing zusammen mit dem frühen Sinken der Macht des Königthums und dem Heranwachsen des Parlamentes, an welches die höchste Gerichtsbarkeit überging; denn das Oberhaus entwickelte sich zur Spitze der Gerichtshöfe: von den beiden Factoren, welche ursprünglich auf den Landtagen Gericht hielten, dem Gerichtsherrn und der Gesammtheit der Gerichtseingesessenen, hat in England die letztere, in den andern Staaten der erstere allmählich das Uebergewicht gewonnen. Desto unvermittelter blieb aber in England neben einander die auch in Frankreich und in Deutschland hervorgetretene Scheidung einer von den Gerichten und einer vom Geheimenrathe, oder, was dasselbe ist, einer vom Kanzler mit einzelnen seiner Räthe geübten Gerichtsbarkeit. In Deutschland kam zwar die Auffassung, es werde bei den Gerichten nach droit coûtumier oder nach common law, bei Kanzler und Räthen nach prätorischem Rechte oder nach equity verhandelt, nicht zum Durchbruche, weil hier beide Rechte zufolge des Einflusses der in die Volksgerichte eindringenden rechtsgelehrten Beamten sich mit minderer Schärfe schieden als in England und Frankreich. Es hätte aber nichts entgegengestanden, während der Anfangszeit, in welcher die deutschen Volksgerichte neben den fürstlichen Räthen die Justiz übten, zu behaupten, daß jene Gerichte Vertreter des heimischen Rechtes, diese Räthe Vertreter des prätorischen Rechtes gewesen seien. Insofern hat auch Deutschland den Gegensatz zwischen einer Rechtsprechung nach droit coûtumier und droit romain oder nach common law und law of equity. Und wenn die Jurisdiction des englischen Lordkanzlers als Oberrichters, nicht blos einzelne nach der Justizverwaltungsseite hin liegende Zweige der common law jurisdiction, sondern auch die equity jurisdiction

---

[1]) Gneist S. 974.

umfaßte, so liegt darin dasselbe wie in der Administrativjurisdiction der deutschen Kanzler und ihrer Räthe. Ja, nirgends hat sich bis in die Gegenwart hinein das alte Kanzleiwesen in solchem Maaße erhalten, wie in England. Der Lordkanzler ist dort noch heute der vornehmste weltliche Beamte des Reichs, er gehört als solcher noch heute dem Geheimenrathe (dem privy council) an; noch heute liegt lediglich in der Uebergabe des Siegels seine Bestallung und in der Zurücknahme desselben seine Entlassung, noch heute bestehen oder ergehen besondere Kanzleiproceßordnungen, und wie einst in Preußen der Großkanzler sich schied von dem das Criminaldepartement verwaltenden Justizminister, so nimmt neben dem englischen Lordkanzler noch heute der Minister des Innern eine Stellung als zweiter Justizminister für die Criminal-Angelegenheiten ein. Die frühe Fernhaltung der königlichen Gewalt von einer Theilnahme an der Rechtsprechung sowohl der ordentlichen Gerichte als des Geheimenrathes hat es solchergestalt in England ermöglicht, die Rechtsprechung des Geheimenrathes bis in die Gegenwart zu erhalten. Man fand dort im constitutionellsten Staate der Welt es nicht inconstitutionell, daß der Justizminister zugleich oberster Richter sei, ja selbst die in den Jahren 1873 bis 1879 ergangenen judicature acts, durch welche eine Verschmelzung der obersten Gerichte und damit auch der courts of common law mit dem court of equity eintrat, ließen den Lordkanzler als Spitze des Ganzen bestehen[1]). Ist aber in diesem Puncte der Constitutionalismus in Preußen strenger ausgebildet als der in England, so gilt das Umgekehrte hinsichtlich des Rechts zum Erlaß von Nothverordnungen und hinsichtlich des Rechtes der Gerichte, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu prüfen; denn jenes Recht geht der englischen Regierung ab, und dieses ist von der Staatspraxis den englischen Gerichten zuerkannt[2]).

So mancherlei Verschiedenheiten im Einzelnen hiernach die Rechtsverfassung der modernen constitutionellen Staaten aufweist

[1]) Gneist S. 992. 995. 1009 flg. 1025. Ueber die heutigen englischen Zustände s. auch Schuster, Die bürgerliche Rechtspflege in England (Berlin 1887) S. 9 flg.

[2]) Bericht der 1. Kammer des preußischen Landtags von 1849 d. d. 26. September 1849 (Nr. 244 der Drucksachen) S. 4; Verhandlungen der 2. Kammer Bd. 2 S. 563.

— das haben sie gemeinsam, daß ihre Geschichte lehrt, welchen gewaltigen Einfluß auf die Gestaltung ihrer Verhältnisse die Handhabung der Justizpflege geübt hat. Die großen Revolutionen Europas wurzeln darin, daß man in dieser Handhabung Mißbräuche aufwachsen ließ, oder daß man der Reformbedürftigkeit des Rechtswesens nicht zeitig entgegenkam. Wenn Preußen vor ähnlichen erschütternden Katastrophen, wie sie Englands und Frankreichs Geschichte aufweist, bewahrt geblieben ist, so verdankt es das nicht an letzter Stelle der Fürsorge, welche seine Herrscher und Staatsmänner unablässig der Justizverwaltung und Justizverfassung des Landes gewidmet haben.

Der Weg, welchen wir die Jahrhunderte der Geschichte hindurch gewandelt sind, um zu sehen, wie man in Preußen die Justiz fortgesetzt als „ein Kleinod aller Lande" und als „eine Grundfeste des Regententhrones" zu behandeln gewohnt war, ist ein langer Weg, aber er hat sich als ein Weg erwiesen, dessen Anfang sich von seinem Ende nur unterscheidet, wie der schmale Fußpfad von der breiten wohlgepflegten Landstraße. Unablässiges Ringen und Mühen der besten Kräfte versuchte diese Straße zu ebnen und gangbar zu machen. Kanzler und Räthe übernahmen die Führung. Als Männer der anfänglich vom Adel gemiedenen Gelehrsamkeit gingen sie meist aus dem Bürgerstande hervor. So erklärt sich das sehr merkbare Ueberwiegen des bürgerlichen Elementes in der gesammten Staats-, namentlich auch in der Rechtsverwaltung. Die größere Zahl der brandenburgischen Kanzler und Justizminister sind bis in die neuste Zeit bürgerlichen Familien entsprossen; viele unter ihnen erhielten aber seit den Zeiten Distelmeier's, nachdem sie ihre hohe Amtsstellung erworben, den Adel verliehen [1]).

Aller dieser Männer Thätigkeit characterisirt sich durch eine zwiefache Richtung: sie zielen sämmtlich dahin, der Rechtsverwaltung sowohl ihren formellen Gang im gerichtlichen Proceß festzustellen,

[1]) Vergl. Raumer in Ledebur's Archiv Bd. 5. Schmoller, Preuß. Jahrb. Bd. 26 S. 162 flg. Ueber die gleiche Wahrnehmung außerhalb Preußens s. Estor, Auserlesene kleine Schriften, Marburg 1760, Bd. 2 S. 345 flg. („Allgemeine Veränderung in Deutschland durch . . . Einführung der Universitäten und daß dadurch die meisten Bedienungen von dem Adel auf den Bürgerstand gefallen").

als ihr die materiellen Grundlagen durch Fixirung der materiellen Rechtsprincipien zu schaffen. Für beide Aufgaben nahmen sie ihren Ausgangspunct vom Romanismus her, um mehr und mehr später ihn zu überwinden und zum heimischen Rechte zurückzukehren. Wie der römische Prätor die Function überkam, im Wege der Verwaltung die Härten des strengen Gesetzesrechtes abzuschleifen und „der Führer der römischen Rechtsentwicklung"[1]) zu werden, bis ihm das heranwachsende Kaiserthum diese Function abnahm und sich die Bestimmung des Rechtsinhaltes vindicirte, so traten in den deutschen Territorien die Verwaltungsinstanzen von Kanzler und Räthen in die Lücken ein, welche sich bei Handhabung des Gerichtsrechtes fühlbar machten, bis die Landesherrschaft so viel Kraft gewonnen hatte, ihrerseits Recht und Gerichte zu setzen.

Das Bedürfniß nach positiven Normen und die Entwicklung einer juristischen Literatur geht deshalb Hand in Hand mit dem Verschwinden der Thätigkeit der Volksgerichte[2]). Die Entwicklung in Brandenburg-Preußen bestätigt diesen Satz: die Sehnsucht nach einem „jus certum", welches dem Berufsrichter ersetzen soll, was dem Schöffen sein „Witz und Gutdünken" lehrte[3]), beginnt um das Jahr 1500, und eine märkische Rechtsliteratur nimmt ihren Anfang mit der Blüthe des romanistischen Studiums um 1570[4]). Es könnte scheinen, als ob die Aufgabe, das materielle Recht in klare, bestimmte und einfache Gesetze zu fassen, für die Geschichte der Bildung des modernen Staates die bei weitem einflußreichere gewesen sei, und als hätte hinter ihr die Aufgabe, den Proceß zu regeln, sehr zurücktreten müssen. Das Umgekehrte ist aber der Fall. Der große Kampf zwischen germanischen und römischen Anschauungen, welcher für die Entwicklung wie des modernen Staatslebens überhaupt, so auch des preußischen bestimmend war, entbrennt viel energischer auf dem Boden des formellen als dem des materiellen Rechtes. Nachdem die Anwendung der Lehre des römischen Cäsarenthums den deutschen Landesherren eine oberstrichterliche Gewalt geschaffen hatte, indem sie den einstigen germanischen Gerichtsleiter zur alleinigen Rechtsspruchinstanz machte,

---

[1]) Sohm, Institutionen des römischen Rechts 2. Aufl. S. 49.

[2]) Stein, Bildungswesen, 1. Thl. S. 346.

[3]) Stölzel, Gel. Richterthum Bd. 1 S. 40.

[4]) Siehe oben Bd. 1 S. 228 flg.

entstand im Volke die Gegenströmung, welche bis zum Inslebentreten unserer constitutionellen Staatsformen den Landesherrn Schritt vor Schritt wieder von der Theilnahme an der Rechtsprechung oder der Beeinflussung derselben abdrängte. Die Geschichte des Entwicklungsprocesses, wie allmählich die „supplicatio ad principem“ verschwindet vor der bei einem unabhängigen Richter anzubringenden Appellation, oder wie die gewillkürte Vergleichsinstanz verschwindet vor der gesetzlich bestimmten Gerichtsinstanz, ist die Geschichte des Entwicklungsprocesses unseres preußischen Rechtsstaates. Wenn im Jahre 1516 „die Ordnung des Kammergerichts“ an dem Verlangen der Stände scheiterte, eine Appellation statt der Supplication einzuführen, wenn vom Jahre 1534 an die Stände wieder und wieder verlangen, daß der Justiz „ihr stracker Lauf gelassen werde“, so sind das nur die Vorboten der Forderungen, welchen über drei Jahrhunderte später die preußische Verfassung durch die Unabhängigkeitserklärung der Gerichte gerecht wurde. Ohne den Romanismus zu Hülfe zu rufen, hätte das deutsche Rechtswesen der Kraft entbehrt, sich den Bedürfnissen der Zeit gemäß umzugestalten. Nachdem der Romanismus seinen Dienst gethan und dem absoluten Herrscherthum seine wesentlichste Stütze geliehen hatte, begann die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts jenes Herrscherthum mit Erfolg zu bekämpfen[1]. Das galt besonders für Frankreich und von dorther dann auch für Preußen.

Unbewußt des Resultates ihrer Thätigkeit reichen hier alle zur Mitarbeit an den Justizreformen Berufenen in ununterbrochener Kette einander die Hand. Gemeinsam ist ihr Auge darauf gerichtet, ihrem Lande und Volke gesunde Rechtszustände zu schaffen; nur die Mittel, welche sie wählen, wechseln je nach der herrschenden Strömung oder nach persönlicher Anschauung. Zufolge dieses Wechsels sehen wir eine ungeheure Summe geistiger Arbeit anscheinend nutzlos vergeudet, das Rad der Zeit drückt die Früchte sauersten Fleißes mehr als eines Menschenlebens erbarmungslos nieder, aber stets sucht der Nachfolger, welcher zerstört, an Stelle des Zerstörten Neues aufzubauen. Allen voran gehen die Herrscher des Landes in dem Streben nach fortwährenden Reformen der

---

[1]) Schäffner Bd. 4 S. 281.

Justiz. Fast keiner der Hohenzollern ergreift das Scepter, ohne daß er in den ersten Tagen seiner Regierung jene Reformen vor Allem seine eifrige Sorge werden läßt, um dann dieselbe in seltener Pflichttreue dauernd festzuhalten. Kein Staat und kein Fürstengeschlecht des Erdballs wird sich finden, welches in dieser Weise wie Preußen und sein Hohenzollernhaus die „Fassung des Rechtes“ als eine seiner höchsten Aufgaben erkannt hat, bis nunmehr dieselbe Aufgabe an das der preußischen Führung anvertraute junge deutsche Reich übergegangen ist.

Anlage.

Savigny's Ministerprogramm.

(Vergl. S. 527 flg.)

Vorschläge
zu einer zweckmäßigen Einrichtung der Gesetzrevision [1]).

Nachdem vor etwa Fünfzig Jahren unsre neue allgemeine Gesetzgebung eingeführt war, erhielt sich geraume Zeit hindurch die Meinung, daß der durch sie begründete Rechtszustand Nichts zu wünschen übrig lasse. Allmälig aber machten sich große Mängel fühlbar, und deren stets wachsende Anerkennung führte vor mehr als 20 Jahren zur Anordnung einer Gesetzrevision, für welche bis jetzt ein großes Material zusammen gebracht worden ist.

Der wichtigste unter jenen Mängeln bestand in einer gänzlich fehlgeschlagenen Erwartung. Der wünschenswerthe Zustand der Rechtspflege zeigt sich in dem wissenschaftlichen Geist, welchen die Richter in ihr Geschäft legen, und wodurch sie ihren Beruf heben und veredeln. Auch wurde die Beförderung eines solchen Geistes als Folge der neuen Gesetzgebung mit Sicherheit erwartet; es zeigte sich aber gerade der entgegengesetzte Erfolg, ein stets zunehmender Mechanismus des Geschäftsbetriebs. Diese Erscheinung war um so auffallender, da unser Richterstand durch edlen Sinn und allgemeine Bildung in hohem Grade ausgezeichnet ist, und in diesen Eigenschaften von dem Richterstand keines andern Landes übertroffen wird. Die Wahrnehmung dieses Mißverhältnisses mußte zu der Ueberzeugung führen, daß der Grund des Uebels nicht in den Menschen, sondern in den Einrichtungen liege, und zu deren Verbesserung wurde die Gesetzrevision angeordnet.

Eine solche Verbesserung aber konnte nach zwei Seiten hin versucht werden, nach der Seite der *materiellen Gesetzgebung*, oder der *richterlichen Thätigkeit*. Man unternahm sie in beiden Richtungen zugleich, das heißt man bezweckte, (um hier die

---

[1]) Acta gener. des J.-M. zur Rev. der Gesetzgebung. Gesetzrevision Nr. 67.

Hauptgegenstände zu bezeichnen) eine Revision des Landrechts und eine Revision der Gerichts-Ordnung und der Criminal-Ordnung, jedoch so, daß die erste dieser Arbeiten ein entschiedenes Uebergewicht erhielt.

Die Ausführbarkeit und die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens ist nun zunächst einer Prüfung zu unterwerfen.

I. Revision des Landrechts.

Für diesen Theil der ganzen Arbeit, worauf bis jetzt der größte Theil der Anstrengung gerichtet war, ist das Bedürfniß aus drei ganz verschiedenen Gründen hergeleitet worden: aus der allgemeinen Unvollkommenheit des Landrechts überhaupt; aus der Mangelhaftigkeit einzelner Vorschriften desselben; endlich aus den sehr zahlreichen neueren Gesetzen, wodurch das Landrecht bereits abgeändert oder ergänzt worden ist.

A. Allgemeine Unvollkommenheit des Landrechts.

Gegen den Werth dieses großen Acts der Gesetzgebung im Ganzen sind allerdings nicht unerhebliche Einwendungen vorgebracht worden. Zur Zeit seiner Abfassung war im Allgemeinen der Zustand der Rechtswissenschaft ein ungünstiger, und selbst die damals vorhandenen geistigen Kräfte sind nicht hinlänglich benutzt worden. Man kann daher ohne einseitige Ueberhebung sagen, daß in unsern Tagen die gleiche Aufgabe weit befriedigender gelöst worden wäre, es mag dabei auf den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen oder auf die Form und Darstellung gesehen werden.

Sollten diese Mängel gehoben werden, so müßte das Landrecht von Grund aus umgeschrieben werden, wenngleich einzelne Bestandtheile desselben in die neue Arbeit unverändert aufgenommen werden möchten. In dieser Richtung ist denn auch bisher die Revision in der That bearbeitet worden.

Allein gerade die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens kann auf keine Weise eingeräumt werden.

Die erwähnten allgemeinen Mängel des Landrechts enthalten nicht den wahren Grund der Uebel, woran unser Rechtszustand leidet, und selbst wenn sie gleich Anfangs vermieden worden wären, so würden dadurch diese Uebel nicht abgewendet worden sein.

Also kann auch eine gegenwärtige Umarbeitung, selbst wenn sie vortrefflich ausgeführt würde, jenen Uebeln nicht abhelfen; ja sie würde dieselbe nur noch vermehren, und die wahre Verbesserung unseres Rechtszustandes nur erschweren und verzögern.

B. Mangelhaftigkeit einzelner Vorschriften des Landrechts.

Seit der Einführung des Landrechts hat unsre Gesetzgebung niemals geruht. Die theilweise sehr eingreifenden, neuen Bestimmungen derselben sind jedoch weit weniger durch entdeckte Mängel des Landrechts, als durch neu entstandene Bedürfnisse herbeigeführt worden.

Dennoch fehlt es auch nicht an wichtigen Stücken unserer Gesetzgebung, die durch ihre innere Mangelhaftigkeit einer gründlichen Verbesserung bedürftig sind. Nur wird dadurch eine Revision des Landrechts in dem Sinn, wie dieselbe bisher gedacht zu werden pflegte, nämlich eine Umarbeitung dieses Gesetzbuches im Ganzen, durchaus nicht motivirt. Wie für diesen, allerdings auch wichtigen, Zweck zu sorgen sein möchte, wird noch weiterhin angegeben werden.

Da nun diese, auf das Einzelne gerichtete, Verbesserung der Gesetze vor und neben der angeordneten Gesetzrevision Statt gefunden hat und noch immer fortgesetzt wird, so kann kein Beweggrund zu einer durchgreifenden, das ganze Landrecht umwandelnden Gesetzrevision darin gefunden werden.

Ganz besonders wichtig aber ist es noch außerdem, sich davon zu überzeugen, daß in jener materiellen Unvollkommenheit einzelner Vorschriften unserer Gesetze, wie viel oder wenig sie wirklich vorhanden sein mag, nicht der wahre Grund der oben bemerkten Uebel unsres Rechtszustandes zu suchen ist.

C. Neuere Gesetze, wodurch das Landrecht abgeändert oder ergänzt worden ist.

Der Gebrauch des Landrechts wird allerdings durch die zahlreichen, in vielen Bänden der Gesetzsammlung zerstreuten abändernden Gesetze sehr erschwert, und die Beseitigung dieser Unbequemlichkeit wäre für die Richter, wie für die Unterthanen gleich wünschenswerth. Allein auf die wesentlichen Uebel, unter welchen unsre Rechtspflege leidet, hat dieser Umstand wenig Einfluß, und

die Abhülfe kann hier, durch leichtere Mittel, als eine Umarbeitung des Landrechts verschafft werden.

Sind nun also diese, das allgemeine Landrecht betreffende Gründe nicht geeignet, das Bedürfniß einer Gesetzrevision in dem gewöhnlich angenommenen Sinn, als einer Umarbeitung des Landrechts im Ganzen, zu begründen, so möchte man glauben, daß überhaupt jener große Act der Gesetzgebung gar nicht als Ursache des mangelhaften Zustandes unsrer Rechtspflege anzusehen wäre; darin aber würde ein großer Irrthum liegen. Nicht die oben erwähnten einzelnen Mängel des Landrechts, die man als zufällig betrachten kann, sind hierin so wichtig und nachtheilig geworden, sondern die Abfassung des Gesetzbuchs selbst, die Codification an sich, und zwar gerade diese ausführliche, so ins Einzelne gehende Codification ist es, woraus jene Uebel großentheils entsprungen sind, und beinahe ebenso entsprungen sein würden, selbst wenn jene einzelne zufällige Mängel hätten vermieden werden können.

Zwar ist nicht zu bezweifeln, daß zu der Zeit, worin die Abfassung des Landrechts unternommen wurde, die Rechtswissenschaft und die Praxis, im preußischen Staate ebenso wie in anderen deutschen Ländern, zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben mochten. Dagegen standen aber damals Wissenschaft und Praxis in einem großartigen Zusammenhange mit der Vorzeit und dem Ausland, indem das damals überall geltende gemeine Recht dem größten Theil von Europa, besonders aber allen deutschen Ländern gemeinschaftlich angehörte. In diesem Zusammenhang lag ein unvergängliches Mittel innerer Erneuerung und Verbesserung, wozu es der Nachhülfe eines Gesetzgebers kaum bedurfte. Auch ist gar kein Zweifel, daß eine solche Verbesserung durch innere Kräfte in unserm Lande eingetreten sein würde, wenn das Landrecht nicht dazwischen getreten wäre.

Das Landrecht nun erschien zunächst als ein durchaus heilsames, wohlthätiges Werk, indem es durch die deutsche Sprache, durch seine Popularität und durch mäßigen Umfang auch den Laien zugänglich war, welchen bisher die Rechtswissenschaft, mit ihren lateinischen Gesetzbüchern von großem Umfang, ein unheimliches Grauen erweckt hatte. Es blieb dabei fast unbemerkt, daß jener große wissenschaftliche Zusammenhang mit einemmal zerstört war. Zwar hoffte man auf die Entstehung einer neuen, einheimischen

Rechtswissenschaft, allein diese blieb gänzlich aus, und in Ermangelung derselben mußte unvermeidlich die buchstäbliche, oft sehr zufällige und willkührliche Benutzung einzelner Sätze des Landrechts eintreten, ganz gegen den Sinn und die Absicht des Gesetzgebers. Es ist nicht zu bezweifeln, daß auch jetzt die besseren Richter mit Erfolg in den Geist des Gesetzes einzudringen suchten, aber es fehlte ihrem Bestreben an der Läuterung und Vereinigung, die nur aus einer fortschreitenden wissenschaftlichen Literatur hervorgehen kann. In dieser Beziehung muß man dem Landrecht einen großen Einfluß auf den zunehmenden mechanischen Betrieb des Richtergeschäfts zuschreiben.

Sehr bezeichnend ist das Urtheil, welches ein preußischer Staatsminister gleich nach der Einführung unsrer allgemeinen Gesetzgebung ausgesprochen haben soll: „das Landrecht ist eine schöne Blume, die vom Stock abgeschnitten und in ein Glas Wasser gestellt worden ist".

Liegt nun also der nachtheilige Einfluß des Landrechts auf die Rechtspflege nicht sowohl in einzelnen Mängeln der Ausführung, als vielmehr in dem allgemeinen Character der Unternehmung selbst, und in der durch dieselbe bewirkten Abtrennung der Praxis von der früheren und mit anderen Ländern gemeinsamen Rechtswissenschaft, so ist es auch einleuchtend, daß eine revidirende Umarbeitung des Landrechts dem Uebel unmöglich abhelfen kann. Nicht nur würde sie nicht abhelfen, sie würde vielmehr das Uebel nur noch vermehren und zugleich die wahre und einzig mögliche Abhülfe erschweren und verzögern. Denn diese Abhülfe kann nur dadurch geleistet werden, daß das Landrecht selbst mit lebendigem Geist verarbeitet, und so der gewaltsam unterbrochene Zusammenhang mit der allgemeinen Rechtswissenschaft allmälig wiederhergestellt wird. Diese Herstellung ist zwar schwer, jedoch nicht unmöglich, wenn nur die Gerichte in eine dazu günstige Lage gesetzt werden. Sollte aber jetzt ein revidirtes Landrecht eingeführt werden, so würde sich die nachtheilige Einwirkung der ursprünglichen Einführung großentheils wiederholen. Der Richterstand würde sich auf lange Zeit an dem Buchstaben des neuen Gesetzes und an der Verschiedenheit desselben von dem alten, abarbeiten, und um so viel später zu einer freien wissenschaftlichen Verarbeitung des Gesetzes nach seinem geistigen Inhalt gelangen.

Werden diese Ansichten für richtig erkannt, so würde zunächst von der so lange vorbereiteten Revision des Landrechts, als einer Umarbeitung des Werks im Ganzen zu abstrahiren sein. Das für diesen Zweck mit großer Kraftanstrengung zusammengebrachte Material wäre darum keineswegs für unfruchtbar und nutzlos zu achten; wie dasselbe in anderer Weise auch künftig große Dienste leisten kann, soll noch fernerhin bemerkt werden.

II. Revision der Gerichtsordnung und der Criminalordnung.

Wird nun aus den hier dargestellten Gründen die durchgreifende Revision der in dem Landrecht enthaltenen materiellen Gesetzgebung aufgegeben, so erscheint dagegen die richterliche Thätigkeit als Dasjenige, worauf die höchste Aufmerksamkeit zu wenden, und von dessen richtiger Behandlung der günstigste Erfolg zu erwarten ist.

Hierin nun sind zwei Hauptgegenstände in Erwägung zu ziehen.

Erstlich sind gegenwärtig die Gerichte mit vielen Geschäften beauftragt, die an sich dem Richterberuf fremd sind, und deren Beschränkung in Frage gestellt werden muß.

Zweitens ist für das eigentliche Richtergeschäft das zweckmäßige Verfahren zu erwägen.

A. Beschränkung der den Gerichten obliegenden Geschäfte.

Viele Gegenstände, womit sich gegenwärtig die preußischen Gerichte zu beschäftigen haben, sind nicht nur an sich dem eigentlichen Richterberuf fremd, sondern auch in anderen Staaten mit demselben nicht vereinigt. Dahin gehören: Sportel-, Stempel-, Depositalsachen, ferner Hypotheken, Vormundschaften, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Darin sind jetzt wohl die Meisten einverstanden, daß es nicht zweckmäßig ist, alle diese fremdartigen Geschäfte auch ferner den Gerichten aufzubürden. Auch liegt gewiß ein wichtiges Hinderniß für die geistige Behandlung des eigentlichen Richteramts in dieser Zersplitterung der Thätigkeit durch ganz andere, zum Theil selbst mechanische Beschäftigungen. Auf der andern Seite würden manche unter diesen Arbeiten von anderen Behörden sogar noch besser als von den Gerichten besorgt werden.

Eine ganz andere Frage aber ist es, welche unter jenen Geschäften überhaupt, und gleich jetzt, welche vielleicht erst später,

nach besonderer Vorbereitung, den Gerichten abzunehmen sein möchten, und diese Frage fordert die ernstlichste und sorgfältigste Erwägung.

Es ist einleuchtend, daß die den Gerichten abzunehmenden Arbeiten an andere Behörden übergehen müssen, und daher kann dieser wichtige Gegenstand nur in gemeinschaftlicher Berathung mit mehreren Ministerien behandelt werden.

B. **Verfahren in den richterlichen Geschäften.**

Die Befreiung von fremdartigen Geschäften kann höchstens Hindernisse wegräumen, also Bahn machen für die wahre und wünschenswerthe Thätigkeit in den eigentlichen Richtergeschäften. Diese Thätigkeit selbst aber kann eine heilsame Richtung erhalten nur durch ein angemessenes Verfahren, welches nach beiden Hauptarten gerichtlicher Thätigkeit, als Civilverfahren und Criminalverfahren in Betracht kommt.

Nach beiden Seiten hin ist aber eine der wichtigsten Fragen die, welche die Unabhängigkeit der Gerichte, oder ihre Stellung zu der vorgesetzten Behörde, zum Gegenstand hat. Diese drei Stücke also sind nunmehr einzeln zu betrachten.

a) Civilverfahren.

Wäre hierin Alles neu zu gründen, so könnten drei Hauptprincipien, als Gegenstände der Auswahl, in Frage gestellt werden, welche auch wirklich in verschiedenen Theilen des preußischen Staates dem Civilproceß zum Grunde liegen.

Erstlich das (unserer Gerichtsordnung zum Grunde liegende) Verfahren, worin die amtliche Thätigkeit des Richters überall eingreift und vorherrscht.

Zweitens das in der Rheinprovinz geltende Verfahren, worin der freien Thätigkeit der Parteien fast Alles überlassen ist, und der Richter blos auf die Parteiverhandlungen zu erkennen hat.

Endlich das Verfahren des gemeinen Processes, worin zwar auch die verhandelnde Thätigkeit der Parteien vorherrschend ist, jedoch unter steter Aufsicht und Einwirkung des Richters.

Da nun aber das ebengenannte erste Verfahren in dem größten Theil des Landes wirklich besteht, so könnte in Frage gestellt werden, ob es nicht räthlicher sei, dieses unverändert beizubehalten;

umsomehr, als nicht zu leugnen ist, daß unsere neuere Gesetzgebung eben in diesem Verfahren, mehr als in irgend einem andern Gegenstand, einen ganz neuen Gedanken aufgestellt und ausgebildet hat, der sich durch sehr scheinbare Vorzüge empfiehlt.

Bei genauerer Betrachtung aber erscheint die Sache ganz anders.

Zuerst ist der eigentliche Gedanke der Gerichtsordnung entweder nie zu vollständiger, dauernder Ausführung in den höheren Gerichten gekommen, oder wenigstens schon längst aufgegeben. Denn die Seele des ganzen Verfahrens ist die Instruction, und nach dem Geist der Gerichtsordnung mußte diese von den erfahrensten, tüchtigsten Mitgliedern des Gerichts besorgt werden, anstatt daß dieselbe gegenwärtig meist in den Händen der Anfänger und Lehrlinge ist, zu deren Ausbildung nur dieses Geschäft benutzt wird, wodurch also offenbar das Wesen unseres Processes verändert ist. Nicht zu gedenken, daß sehr häufig die in dem Sinn der Gerichtsordnung liegende Instruction in einen bloßen Schein verwandelt wird, indem schriftliche Recesse übergeben werden, wodurch die Stellung des Instruenten wesentlich verändert ist.

Aber auch davon abgesehen, ist seit mehreren Jahren durch einige sehr wichtige Proceßgesetze unser Verfahren theilweise abgeändert worden. Diese Gesetze sollten augenscheinlich als Versuche und Vorbereitungen zu weiteren Schritten dienen, sodaß schon jetzt das Verfahren der Gerichtsordnung nicht mehr ausschließende Anwendung findet. Wir sind also vielmehr schon jetzt in einem Uebergang begriffen, und die Prüfung und Feststellung der Principien ist in ganz anderer Weise zu einer unbedingten Nothwendigkeit geworden, als wenn blos von der Beibehaltung oder Abänderung eines gegenwärtigen geordneten Zustandes des Processes die Rede sein könnte.

Von dieser Prüfung der Principien wird dann zugleich die sehr wichtige Frage abhängen, welche Stellung künftig dem Advocatenstande anzuweisen sein möchte.

b) Criminalverfahren.

Hierin finden sich entgegengesetzte Principien, ähnlich den in dem Civilverfahren wahrnehmbaren, obgleich damit nicht zusammenfallend. Die wichtigste und schwierigste Frage betrifft hier die Art,

wie die richterliche Ueberzeugung gebildet werden soll, und hierauf besonders beziehen sich die Verschiedenheiten des Verfahrens, deren Vorzüge und Nachtheile auch die Nichtjuristen, mehr als bei dem Civilverfahren, lebhaft zu beschäftigen pflegen.

Es sind dieses die wichtigen Fragen, welche unter dem Namen des öffentlichen Verfahrens und der Geschworenengerichte behandelt werden, obgleich diese Benennungen nicht selten das eigentliche Wesen der Sache mehr verdunkeln als hervorheben.

c) Unabhängigkeit der Gerichte.

Die Stellung der Gerichte zu dem vorgesetzten Justizministerium ist ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit.

Im preußischen Staat hat das Justizministerium eine zweifache Einwirkung auf die Rechtspflege, wie sie in gleicher Ausdehnung in keinem andern Lande vorkommt.

Die erste Einwirkung ist allgemeinerer Art, indem durch Rescripte des Justizministers, bald an einzelne Gerichte, bald an mehrere oder alle Gerichte zugleich, Regeln festgestellt werden, sowohl über Fragen des materiellen Rechts, als über die Form des Verfahrens.

Häufig werden solche Rescripte durch Anfragen der Gerichte veranlaßt; dann haben sie die Natur erbetener Belehrungen, und über deren Rechtmäßigkeit kann kein Zweifel sein. Dagegen läßt sich die Zweckmäßigkeit derselben in Frage stellen, besonders wenn es häufig geschieht, daß die Gerichte solche Anfragen der eigenen Erwägung und Entschließung vorziehen.

In anderen Fällen werden diese Rescripte auch wohl auf Beschwerden erlassen und zwar in einem der Meinung eines Gerichts entgegengesetzten Sinne. Dabei aber kann nicht blos die Zweckmäßigkeit, sondern auch die für die Gerichte bindende Kraft derselben in Frage gestellt werden. An einer gesetzlichen Basis dafür fehlt es, und dem Geist unserer Gesetzgebung ist eine solche bindende Kraft nicht angemessen, es sind aber Aeußerungen mancher Behörden vorhanden, worin diese Kraft vorausgesetzt wird.

Die zweite Art, wie das Justizministerium auf die Rechtspflege einwirkt, besteht in Verfügungen, die in einem einzelnen Rechtsstreit auf die Beschwerde einer Partei gegen das Verfahren des Gerichts erlassen werden. Diese haben sich zu einer förmlichen

Beschwerdeinstanz ausgebildet, und es fehlt dafür auch nicht an gesetzlicher Begründung.

Die Fortdauer dieser Einrichtung hängt zunächst davon ab, welche allgemeine Principien für das gerichtliche Verfahren angenommen werden. Allein selbst bei unveränderter Fortdauer unseres gegenwärtigen Proceßrechts läßt sich doch sehr in Frage stellen, ob nicht solche Beschwerden zweckmäßiger an eine andere Behörde, als das Justizministerium, gewiesen werden möchten.

Beschwerden dieser Art finden sich übrigens auch oft gegen die oben erwähnte nichtrichterliche Thätigkeit der Gerichtsbehörden, also in Hypothekensachen u. s. w. Auch darüber wird sich also die Erwägung zu erstrecken haben.

Dieser ganze vorzüglich wichtige Gegenstand künftiger Berathung kann seiner Natur nach nur in Gemeinschaft mit dem Justizministerium verhandelt werden, welches allein im Besitz vollständiger und vielseitiger Erfahrungen hierüber ist.

Die bisher versuchte Erörterung sollte dazu dienen, den nächsten unmittelbaren Gegenstand der Gesetzrevision zu bestimmen und zu begrenzen. Hieran schließt sich aber die Erwägung, auf welchem Wege dieses Geschäft vorbereitet und durchgeführt werden kann.

Wenn darauf unverändert diejenigen Formen angewendet werden sollten, welche gegenwärtig als Vorbereitungen der Gesetzgebung vorgeschrieben sind, so würde jenes Geschäft folgende Stadien zu durchlaufen gehabt haben:

1. Erste Ausarbeitung im Justizministerium (später im Ministerium der Gesetzrevision);
2. Vortrag und Prüfung im Staatsministerium. Wenn hierauf die Abgabe an den Staatsrath von des Königs Majestät befohlen würde;
3. Referat in der Abtheilung (oder in mehreren combinirten Abtheilungen), Discussion ebendaselbst, und Ausarbeitung eines Gutachtens im Namen der Abtheilung;
4. Vortrag, Discussion und Beschlußnahme im Plenum des Staatsraths.

Die vollständige Durchführung dieses Geschäftsgangs würde bei einem so umfassenden Geschäft, wie das hier vorliegende, eine

kaum übersehbare Zeit kosten. Es wird daher folgende Modification vorgeschlagen, wodurch die Möglichkeit der Ausführung mit der Gründlichkeit der Berathung vereinbar gemacht werden dürfte.

Die wichtigste Veränderung würde nach diesem neuen Vorschlag gleich in dem ersten Stadium der Bearbeitung eintreten. Nach der bisherigen Einrichtung ging die erste Arbeit von der einzelnen Person des Ministers aus; denn wenngleich derselbe seine Räthe an der Arbeit Theil nehmen ließ, so beruhte diese Theilnahme doch lediglich auf seiner Anweisung, sowie sein Gedanke und Entschluß allein entscheidend war. Es wird vorgeschlagen, anstatt dieses Verfahrens künftig gleich die erste Bearbeitung der zur Gesetzrevision gehörenden Entwürfe einer collegialisch eingerichteten Behörde zu übergeben. Hieraus würde ein wesentlicher Vortheil in der Sache selbst, und ein nicht geringerer Vortheil in der öffentlichen Meinung hervorgehen.

In unserer Zeit sind, mehr als jemals, die Ansichten der Menschen in großen Gegensätzen auseinander getreten, und wenngleich dieser Zustand oft große Schwierigkeiten in der Behandlung der Geschäfte mit sich bringt, so kann er doch auch, bei gehöriger Vorsicht, den Weg zu einer tieferen Ergründung der Wahrheit bahnen.

Wenn nun ein so wichtiges, nach allen Seiten hin eingreifendes Geschäft, wie die Gesetzrevision, seine erste Gestaltung durch eine einzelne Person erhält, so ist es, selbst bei der glücklichsten Auswahl dieser Person, sehr schwer, daß darin das ausschließende Festhalten eines einseitigen Standpunktes ganz vermieden werde. Geht dagegen die erste Arbeit von einer collegialisch eingerichteten Behörde aus, so können sich die in der Zeit liegenden Gegensätze der Meinungen schon hier an einander abgearbeitet und in eine höhere Einheit aufgelöst haben. Dann wird aber dieser Vorzug nicht blos in der Arbeit selbst sichtbar werden, sondern auch ein anerkennendes Vertrauen in der öffentlichen Meinung zur Folge haben.

Daran schließt sich zugleich eine andere Modification, die hier in Vorschlag gebracht wird und ohne welche die Ausführbarkeit der ganzen Maaßregel sehr zweifelhaft bleiben müßte. Nach der bisherigen Erfahrung lag bei allen umfassenden Gesetzentwürfen die größte Schwierigkeit in der Arbeit der Staatsraths-Abtheilungen. Hier mußte jeder Referent die ganze Arbeit von Neuem aus den

Acten anfangen, die Abtheilungen mußten in diese prüfende Wiederholung des Geschäfts eingehen, und dieser ungemeine Aufwand von Zeit und Kräften war um so bedenklicher, als weder den Abtheilungen, noch dem Plenum des Staatsraths eine Initiative zusteht, sodaß nicht selten die ganze aufgewendete Thätigkeit, durch Verwerfung des Gesetzentwurfs, völlig unfruchtbar bleiben mußte.

Auch abgesehen von diesem Zeitaufwand konnte es von jeher auffallend gefunden werden, daß ein Entwurf, der zwar von einem einzelnen Minister ausgegangen war, aber doch die Billigung des ganzen Staatsministerii erhalten hatte, nun der prüfenden Berathung einer Staatsraths-Abtheilung unterworfen wurde, die also dafür gleichsam eine höhere Instanz bildete, obgleich die Mitglieder der Abtheilung meist aus Ministerialräthen bestanden, die in den Ministerien, welchen sie außerdem zugetheilt sind, keine Selbstständigkeit haben. Diese schon an sich auffallende Erscheinung erklärt und rechtfertigt sich aber aus der collegialischen Natur der Abtheilungen, in welchen durch Diskussion eine collective Meinung und Beschlußnahme gebildet wird.

Für denselben Zweck der collegialischen Prüfung von Gesetzentwürfen war in früherer Zeit die Gesetzcommission bestimmt (Landrecht, Einleitung § 7—9), welche späterhin eingegangen ist und an deren Stelle die Staatsraths-Abtheilungen treten sollten, wie dieses in der Verordnung über Einführung des Staatsraths § 7 (Gesetzsammlung 1817, Seite 70) ausdrücklich verordnet ist. Es sollte daher diese collegialische Natur der Abtheilungen, wie früher der Gesetzcommission, eine Garantie gewähren gegen die mögliche Einseitigkeit der Gesetzentwürfe.

Wenn nun aber, nach dem oben gemachten Vorschlag, in der Gesetzrevision schon die erste Arbeit aus einer collegialischen Berathung hervorgeht, so findet sich auch schon hier jene Garantie, und die Controle der Abtheilungen, als der zeitraubendste Theil in der ganzen Reihe der prüfenden Thätigkeiten, würde dadurch entbehrlich werden. Dieselbe würde auch keine Aussicht auf wesentlichen neuen Gewinn eröffnen, da sie reine Wiederholung der schon beendigten Arbeit enthalten würde, ohne derselben einen neuen Character mitzutheilen.

Diese Gründe scheinen so erheblich, daß sie den hier gemachten Vorschlag selbst dann rechtfertigen dürften, wenn darin eine bei-

spiellose Neuerung, in Vergleichung mit dem bisher beobachteten Geschäftsgang, enthalten wäre. Allein selbst dieses läßt sich auf keine Weise behaupten, indem schon bisher ähnliche, ja noch weit stärkere Abweichungen von dem gewöhnlichen Geschäftsgang angeordnet worden sind. So ist der neueste Entwurf des Strafrechts aus einer dafür angeordneten Immediatcommission unmittelbar in das Plenum, ohne Zwischenkunft der Abtheilungen, eingebracht worden. Das Gesetz über den Mandatsproceß aber ist im Jahre 1833 lediglich durch eine Immediatcommission geprüft worden, also weder durch die Abtheilungen, noch selbst durch das Plenum des Staatsraths hindurchgegangen.

Auf diese letzte Abweichung von der jetzt bestehenden Geschäftsordnung wird jedoch gegenwärtig keineswegs angetragen. Vielmehr geht der Vorschlag dahin, daß dem Plenum des Staatsraths eine ähnliche letzte Prüfung, wie bei der Berathung des Strafrechts, vorbehalten bleibe. Ja es dürfte sich dabei noch weniger Schwierigkeit in der Ausführung zeigen.

Bei dem Strafrecht wurde eine große Erleichterung und Abkürzung darin gefunden, daß die Discussion im Plenum nur auf die Principien, nicht auf das ganze Detail, gerichtet wurde. Es möchte sich aber wohl ergeben, daß diese Absonderung der Principien von dem Detail bei der Proceßgesetzgebung noch weniger Schwierigkeit darbietet, als bei dem Strafrecht.

Der gegenwärtige Vorschlag weicht also von dem bisher für legislative Geschäfte bestehenden Verfahren hauptsächlich darin ab, daß die Mitwirkung der Staatsraths-Abtheilungen beseitigt, und dagegen für die erste Arbeit eine collegialische Berathung angeordnet werden würde.

Es ist einleuchtend, daß gerade von dieser ersten Arbeit der ganze Erfolg der Unternehmung abhängen wird; über die Einrichtung derselben sind noch folgende speciellere Bemerkungen und Vorschläge nöthig.

Das Bedürfniß vielseitiger gemeinschaftlicher Berathungen mit dem Justizministerium, aber auch mit anderen Ministerien, ist bereits hervorgehoben worden.

Besonders wichtig scheint es ferner, daß sich die Mitglieder der anzuordnenden Behörde mit den vorzüglichsten Gerichten verschiedener Landestheile in vielseitige Berührung setzen, theils um

die Erfahrungen derselben, besonders über die neueste Proceßgesetzgebung, zu benutzen, theils um von den in dem Richterstand herrschenden Ansichten und Wünschen über Einrichtung der Rechtspflege Kenntniß zu erhalten. Zu diesem Zweck sind in allen Zeiten gutachtliche Berichte der Landescollegien eingefordert worden; es dürfte aber oft durch persönlichen und mündlichen Verkehr der Zweck vollständiger erreicht werden. Allerdings ist dieses Mittel nicht ohne einen bedeutenden Zeitaufwand anzuwenden möglich, allein dieser wird durch den Erfolg reichlich vergütet werden. Denn es ist davon nicht etwa blos eine bessere legislative Arbeit zu hoffen, sondern die ausführenden Behörden können dadurch vorbereitet werden, dem künftigen Gesetz mit richtiger Einsicht und wahrem Vertrauen entgegen zu kommen; wo aber diese fehlen, wird leicht auch das beste Gesetz ein todter Buchstabe bleiben. Es ist daher gar sehr zu wünschen, daß gerade für diese erste Grundlage der ganzen Arbeit keine allzu dringende Eile gefordert werde.

Die Verordnung über Einführung des Staatsraths § 8 gestattet den Abtheilungen des Staatsraths, nicht nur Staatsbeamte, sondern auch Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer über einzelne Gegenstände zu hören, wenn es der Präsident des Staatsraths genehmigt. Es scheint noch viel unbedenklicher, und zugleich dem Sinn dieser älteren Vorschrift angemessen, daß die für die Gesetzrevision anzuordnende Behörde einzelne Mitglieder des Richter- oder des Advocatenstandes in ihre Versammlung zur Einziehung von Erkundigungen einlade, und es wäre eine allgemeine Autorisation hierzu wünschenswerth. Von der oben erwähnten Erlaubniß haben in mehreren Fällen die Abtheilungen Gebrauch gemacht und es hat sich dabei diese Einrichtung sehr vortheilhaft bewiesen.

Sollte nun auch die Gesetzrevision nach den hier gemachten Vorschlägen anbefohlen und zu einem völlig erwünschten Ziel geführt werden, so ist es doch nöthig, übertriebenen Vorstellungen von dem unmittelbaren Erfolg derselben vorzubeugen. Der günstigste Erfolg kann immer nur darin bestehen, daß durch Wegräumung der gegenwärtigen Hindernisse einem lebendigeren Geist in der Rechtspflege Bahn gemacht und dazu ein Anreiz gegeben werde. Die Benutzung dieser günstigen Lage, also die vollständige Erreichung des Zwecks, hängt von der thätigen Mitwirkung der Gerichte selbst ab, welche jedoch durch consequent durchgeführte Aufsicht, durch an-

erkennende Werthschätzung des richtigen Strebens, und durch Hervorziehen derjenigen Mitglieder, die sich hierin auszeichnen, sehr befördert werden kann. Das Ziel selbst kann nur allmählig fortschreitend und vielleicht nur langsam erreicht werden, steht aber auch in der That höher, als es von Vielen gedacht werden mag, und ist daher einer ausdauernden Anstrengung wohl werth. Denn wenn auf diese Weise ein neues geistiges Leben in den Gerichten erweckt wird, so besteht die Frucht desselben nicht blos in der unmittelbaren Veredelung des Richtergeschäfts; vielmehr muß jenes neue Leben auf die Fortbildung des Rechts selbst wohlthätig zurückwirken. Die Gerichte werden dann nicht blos das Recht handhaben und anwenden, sondern sie werden zugleich die natürlichsten und zuverlässigsten Gehülfen für die Gesetzgebung sein.

Bis hierher ist nur die Revision der Proceßgesetzgebung, als nächste und wichtigste Aufgabe, in's Auge gefaßt worden; es sind aber nunmehr auch noch die übrigen Hauptbedürfnisse der Gesetzgebung, welche theilweise schon oben erwähnt wurden, noch besonders in Erwägung zu ziehen.

I. Mangelhaftigkeit einzelner Vorschriften des Landrechts.

Wenn von dem mangelhaften Inhalt mancher Theile des Landrechts oben behauptet worden ist, daß in ihm nicht der wahre Grund der gegenwärtigen Uebel unserer Rechtspflege liege, und daß durch die Rücksicht auf denselben eine revidirende Umarbeitung des ganzen Landrechts nicht motivirt werde, so sollte darum die Wichtigkeit dieses Gegenstandes nicht verkannt werden. Vielmehr verdient auch er große und fortwährende Aufmerksamkeit, und es würde nicht gerechtfertigt werden können, wenn die Sorge für denselben auf eine ganz unbestimmte Zukunft hinausgeschoben bleiben sollte.

Für diesen wichtigen Zweck nun ist das bisher mit großer Anstrengung zusammengebrachte Material der Gesetzrevision gewiß sehr brauchbar. Aber noch wichtiger und unentbehrlicher ist dafür die Benutzung derjenigen Materialien, welche durch die stete Erfahrung in der laufenden Verwaltung dargeboten werden, und in

dieser Hinsicht scheint es unerläßlich, daß dem Vorstand der für die Gesetzrevision anzuordnenden Behörde die Theilnahme an den Geschäften des Staatsministerii übertragen werde.

Man könnte mit einigem Schein gegen diesen Vorschlag eines materiellen Theils der Gesetzrevision einwenden, daß auf diesem Wege die oben für bedenklich erklärte Revision des Landrechts doch wieder eingeführt werden solle, und daß die hier vorgeschlagene Arbeit von der oben verworfenen höchstens quantitativ verschieden sein würde. Allein die das innere Wesen betreffende Verschiedenheit beider Arbeiten wird aus folgender Betrachtung hervorgehen.

Als in der Abfassung des Landrechts die Aufstellung eines umfassenden Rechtssystems unternommen wurde, gingen die einzelnen Bestimmungen desselben gar nicht aus dem durch Erfahrung gegebenen Bedürfniß der Abänderung vorhandener Rechtsregeln hervor; man war vielmehr blos durch die verlangte Vollständigkeit genöthigt, über Alles und Jedes einen Ausspruch zu thun, ohne Rücksicht auf den mehr oder weniger eindringenden Grad der Erkenntniß, wodurch es gerade gelungen sein mochte, den Stoff zu beherrschen. Es war also hauptsächlich die damals den Redactoren zu Gebote stehende Theorie, welche in dem Landrecht fixirt und dadurch der Fähigkeit beraubt wurde, durch die fortbildende Kraft des nie ruhenden wissenschaftlichen Denkens von innen heraus gereinigt, vervollständigt, tiefer begründet zu werden.

Ebenso würde es sein, wenn jetzt eine Revision und Umarbeitung des Landrechts im Ganzen unternommen werden sollte. Man würde ebenso wie früher genöthigt sein, über alle Gegenstände Regeln auszusprechen, und wenn es auch gelänge, eine bessere Arbeit als das Landrecht aufzustellen, so würde es doch immer nur die in dem gegenwärtigen Zeitpunct erkannte Theorie sein, die wieder auf längere Zeit buchstäblich fixirt würde, ohne sich von nun an durch innere organische Kraft fortentwickeln zu können.

Darin also liegt der wesentliche Unterschied einer Umarbeitung des Landrechts im Ganzen von der hier vorgeschlagenen beschränkteren Gesetzrevision, daß diese letzte nur da eintreten soll, wo durch Erfahrung das Bedürfniß einer Abänderung bestehender Rechtsregeln erkannt wird. Dann wird durch diese Erfahrung zugleich die lebendige Anschauung des zu behandelnden Stoffs gegeben sein und mit dieser zugleich die Richtung und das Ziel für das neu zu

erlassende Gesetz. Es wird dann nicht mehr das Bedürfniß vorkommen, blos der systematischen Vollständigkeit wegen Gesetze zu erlassen, wozu gegenwärtig eine innere Nothwendigkeit nicht vorhanden ist.

II. Zusammenstellung der neueren Gesetzgebung mit dem Landrecht.

Diese schon oben als wünschenswerth, aber als untergeordnet bezeichnete Arbeit würde als Nebengeschäft zu besorgen sein.

III. Revision der Provinzialrechte.

Ueber diesen bis hierher noch gar nicht erwähnten Theil der ganzen Arbeit ist folgendes zu bemerken. Das Publikationspatent des Landrechts verordnete im § IV, daß alle Provinzialrechte, soweit deren Fortdauer räthlich befunden würde, in besonderen Gesetzbüchern redigirt werden sollten.

Der größte Theil dieser Arbeit hat lange Zeit gänzlich geruht, ist aber in neuerer Zeit wiederum angeregt worden. Zwar möchte die ursprünglich anbefohlene Codification, mit Aufhebung alles desjenigen, welches nicht in die neuen Gesetzbücher aufgenommen wurde, schwerlich noch jetzt räthlich befunden werden. Allein eine Prüfung des vorhandenen Materials ist schon deswegen nöthig, weil nur hieraus erkannt werden kann, wie weit eine legislative Thätigkeit räthlich sein mag. Auch wo von einer solchen abstrahirt wird, ist wenigstens die wissenschaftliche Verarbeitung des vorhandenen Stoffes höchst wünschenswerth, und diese zu leiten und darauf einzuwirken, würde gleichfalls zu den Aufgaben der Gesetzrevision gehören.

Unter diesen mannichfaltigen Geschäften bleibt jedoch die Revision der Proceßgesetzgebung wie das wichtigste, so auch das dringendste und es würde daher dieses vor allen anderen vorzunehmen sein, jedoch so, daß gleichzeitig die Vorbereitung auch für die übrigen Theile der Arbeit zu besorgen wäre.

Demnach wird gegenwärtig für die einzelnen Theile der gesammten Aufgabe folgende Ordnung vorgeschlagen:

I. Revision des Civilprocesses;
II. Revision des Criminalprocesses;
III. Revision der einer Abänderung bedürftigen Stücke des Landrechts.

IV. Revision der Provinzialrechte;

V. Zusammenstellung der neueren Gesetzgebung mit dem Landrecht.

Durch diese als Regel aufgestellte Zeitfolge ist es jedoch nicht ausgeschlossen, in einzelnen Fällen eines dringenden Bedürfnisses ausnahmsweise eine andere Ordnung eintreten zu lassen.

Es muß besonders bemerkt werden, daß der gegenwärtige Plan nur aus allgemeiner Betrachtung des Gegenstandes hervorgegangen und ohne vorgängige Einsicht der Acten entworfen worden ist. Er kann daher auch nur als ein vorläufiger angesehen werden und wird unfehlbar mannichfaltiger Ergänzungen und Berichtigungen bedürfen, wenn es möglich geworden sein wird, von den Acten des Ministerii vollständige Kenntniß zu nehmen.

Endlich ist dabei blos auf diejenigen Landestheile Bezug genommen worden, in welchen das Landrecht und die Gerichtsordnung eingeführt sind, ohne Rücksicht auf die Provinzen, worin das französische oder das gemeine Recht noch fortbestehen. Ob auch diese bei der Revision der Proceßgesetzgebung mit zu berücksichtigen sind, wird von besonderen höchsten Befehlen abhängen. In jedem Fall dürfte es räthlich befunden werden, damit nicht zu eilen, und überhaupt nicht früher deshalb Schritte zu thun, als es möglich sein wird, von dem Fortgang und der Richtung der auf die älteren Provinzen bezüglichen Revision der Proceßgesetze eine bestimmte Uebersicht zu gewinnen.

Berlin, den 8. Januar 1842.

von Savigny.



Personen-Register
zum zweiten Bande.

C

G

L

M

Sach-Register
zum zweiten Bande.

A

D

O

W

Z

In demselben Verlage ist früher erschienen und zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Carl Gottlieb Svarez.



Ein Zeitbild

aus

der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

„In jedes Menschen Leben ist Geschichte,
Abbildend der verstorbnen Zeiten Art."
Shakespeare, Heinrich IV. Thl. 2. 3, 1.

Von

Dr. Adolf Stölzel,

Geheimem Oberjustizrathe und vortragendem Rathe
im Königl. Preuß. Justizministerium.

(Mit drei Abbildungen und einer Stammtafel.)

1885. XX und 452 S. gr. 8⁰.

Preis:

Geheftet ℳ 10,—. Gebunden ℳ 12,—.

Die Schrift gibt ein Lebensbild des bedeutendsten preußischen Juristen; sie will weniger eine juristische als eine culturgeschichtliche sein. Darum wendet sie sich nicht blos an das juristische, sondern an das gesammte gebildete Publicum und zieht die allgemeinen Zustände zur Zeit der Hauptthätigkeit Svarez' wie zu seiner Jugend zeit mit in den Kreis ihrer Betrachtung.

Für die seit Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches auf dem Gebiete der Rechtspflege begonnene Entwickelung der Gesetzgebung findet sich innerhalb der früheren Deutschen Geschichte eine sehr nahe liegende Parallele in derjenigen Periode, welche Preußens Justizreform gerade ein Jahrhundert vor unserer Zeit durchmachte. Allen in der heutigen Periode Stehenden muß daher das, was der

Verfasser über die analoge Periode der Vorzeit berichtet, als Spiegelbild ein besonderes Interesse bieten. Daneben wird auf das Schul- und Universitätswesen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, sowie auf die Umgestaltung der Verhältnisse Schlesiens nach dem siebenjährigen Kriege eingegangen, auch gibt die bis dahin räthselhaft gebliebene Herkunft der Familie und des Namens Svarez Anlaß, das Emporwachsen des Beamtenthums aus den verschiedenen Ständen und die Bildung heutiger Familiennamen überhaupt zu berühren.

Daß Berliner locale und persönliche Verhältnisse bei Darstellung eines Lebens nicht unbesprochen bleiben, welches zu seinem größten Theile in der preußischen Hauptstadt sich abgespielt hat, versteht sich von selbst.

Im Wesentlichen benutzt die Schrift archivalisches Material und theilt dasselbe vielfach auszugsweise mit.

Mehr als fünfzig Besprechungen liegen dem Verleger vor; sie stimmen im Wesentlichen darin überein, daß dieses Werk ein Buch von bedeutendem Gehalte, das Product mühevollen Schaffens, tiefer Studien sei, welches allen Gebildeten eine fesselnde Lectüre gewähre, vor Allem aber die preußischen Juristen zu thätigem Danke verpflichten werde.

Beispielsweise sagt die Zeitschr. f. d. gesammte Strafrechtswissenschaft:

„Das auf das geschmackvollste ausgestattete Buch ist eine der erfreulichsten und dankenswerthesten Erscheinungen auf dem Gebiete des juristischen Buchhandels der letzten Jahre. Der gelehrte Verfasser hat die Ehrenschuld Preußens gegenüber dem Verfasser des Allgemeinen Landrechts in würdigster Weise getilgt. Gestützt auf reiches, urkundliches Quellenmaterial und unter sorgfältigster Benutzung der gesammten einschlagenden Litteratur hat er ein anschauliches Bild des Lebens und Wirkens, der Kämpfe, Erfolge und Niederlagen von Svarez entworfen. Er ist dabei der höchsten Aufgabe des Biographen gerecht geworden: das Leben des Einzelnen darzustellen im Rahmen der Volksgeschichte, das Bild des Helden zum „Zeitbilde" zu erheben, in dem Gesetzgeber die Reform der Gesetzgebung zu schildern. Kein Jurist in Preußen und im Reich wird das Buch ohne reichen Gewinn und vielfache Anregung lesen."

